

Biblioteka  
U. M. K.  
Toruń

012361 / 1916  
III

# Verwaltungsvorschriften und Gesetze für Preussische Gemeinde-, Polizei- u. Kreisbehörden

Sammlung von Gesetzen und zentralbehördlichen Erlassen  
zur Ausführung und Erläuterung der Staats- und Reichsgesetze.

Begründet von W. Maraun.

Nach dem Stande des gegenwärtigen Rechts bearbeitet und herausgegeben

von

**Kurt von Rohrscheidt,**

Geh. Regierungsrat in Merseburg  
und anderen.

*Max Bieferei*

Jahrgang 1916

2. Teil.

Berlin W. 57. 1917

Verlag von **Klemens Neuschel.**

*VIII. 206.*









# Verwaltungsvorschriften und Gesetze

für

Preußische

# Gemeinde-, Polizei- u. Kreisbehörden

Sammlung von Gesetzen und zentralbehördlichen Erlassen  
zur Ausführung und Erläuterung der Staats- und Reichsgesetze.

Begründet von W. Maraun.

Nach dem Stande des gegenwärtigen Rechts bearbeitet und herausgegeben

von

**Kurt von Rohrscheidt,**

Geh. Regierungsrat in Merseburg  
und anderen.

*Marg. Lugini.*



Jahrgang 1916.

2. Teil.

*VIII. 206.*

Berlin W. 57. 1917

Verlag von Klemens Neufchel.



9757

012361



## Quellenwerke:

Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlich Preussischen Staaten — Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung — Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen — Ministerial-Blatt für Medizinal- und medizinische Unterrichts-Angelegenheiten — Ministerialblatt der Königlich Preussischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. — Justiz-Ministerial-Blatt für die Preussische Gesetzgebung und Rechtspflege — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt — Zentral-Blatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preussischen Staaten — Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im Preussischen Staate — Zentralblatt der preussischen Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern — Eisenbahn-Verordnungs-Blatt — Zentralblatt für das Deutsche Reich — Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes — Amtsblatt des Reichs-Postamts — Armeekorps-Verordnungs-Blatt — Deutscher Reichs-Anzeiger und Königlich Preussischer Staatsanzeiger — Reichsgesetzblatt — Preussische Gesetzsammlung 2c



# Abkürzungen.

Abg. Z. Bl.	Zentral-Blatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preussischen Staaten.
Allerh.	Allerhöchst.
Allg. Verf.	Allgemeine Verfügung.
Amtl.	Ämtlich.
Anm.	Anmerkung.
A. N. R.	Ämtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts.
Anw.	Anweisung.
A. R. P.	Ämterblatt des Reichs-Postamts.
Art.	Artikel.
A. B. Bl.	Armee-Berordnungs-Blatt.
Bd.	Band.
Bef.	Bekanntmachung.
Beschl.	Beschluß.
B. G. B.	Bürgerliches Gesetzbuch.
B. G. Bl.	Bundes-Gesetzblatt.
B. R.	Bundesrat.
Entsch.	Entscheidung.
Ert.	Erkenntnis.
Erl.	Erlaß.
E. V. Bl.	Eisenbahn-Berordnungs-Blatt.
F. M.	Finanzminister.
Gemeinsch. Verf.	Gemeinschaftliche Verfügung.
Ges.	Gesetz.
G. G.	Preussische Gesetzsammlung.
J. M.	Justizminister.
J. M. Bl.	Justiz-Ministerial-Blatt für die Preussische Gesetzgebung und Rechtspflege.
K. G. B. Bl.	Kirchliches Gesetz- und Berordnungs-Blatt.
Kr. M.	Kriegsminister.
K. O.	Kabinettsordre.
M. A.	Minister der öffentlichen Arbeiten.
M. A. A.	Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
M. Bl.	Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlich Preussischen Staaten.
M. Bl. G.	Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.
M. Bl. M.	Ministerial-Blatt für Medizinal- und medizinische Unterrichts-Angelegenheiten.
M. G. U.	Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
M. B. L. D. F.	Ministerial-Blatt für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
M. S. G.	Minister für Handel und Gewerbe.
M. J.	Minister des Innern.
M. L. D. F.	Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
M. B. D. St.	Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preussischen Staate.
O. V. G.	Oberverwaltungsgericht.
R. Anz.	Deutscher Reichsanzeiger und Königlich Preussischer Staatsanzeiger.
R. V. O.	Reichsversicherungsordnung.
R. Z. Bl.	Zentralblatt für das Deutsche Reich.
Rd. Erl.	Rund-Erlaß.
Rd. Verf.	Rund-Verfügung.
R. G. Bl.	Reichs-Gesetzblatt.
R. R.	Reichskanzler.
R. P. A.	Reichs-Postamt.
R. V. A.	Reichs-Versicherungsamt.
St. M.	Staats-Ministerium.
Verf.	Verfügung.
Z. Bl. U.	Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.
Z. Bl. f. S.	Zentralblatt f. Zölle und indirekte Steuern.
Z. f. Kl.	Zeitschrift für Kleinbahnen.
Zirk.	Zirkular.





### 1916. 1. Juli.

#### Aufhebung der Höchstpreise für Heu.

R. R. (R. G. Bl. S. 647).

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916\*) wird verordnet:

Die Bekanntmachung über Höchstpreise für Heu vom 3. Februar 1916\*\*) wird aufgehoben.

Für Heu aus der Ernte des Jahres 1915, das auf Grund der Verordnung über Lieferung von Heu und Stroh für das Heer vom 11. Mai 1916 zu liefern ist, bleiben die Vorschriften der Bekanntmachung vom 3. Februar 1916\*\*) in Geltung.

### 1916. 3. Juli.

#### Gewährung von Kriegsbeihilfen an Volksschullehrer.

M. G. U. (J. Bl. U. S. 463).

Nachdem durch den Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 17. Juni d. J. die Kriegsbeihilfen für die gering besoldeten unmittelbaren Staatsbeamten vom 1. Juli d. J. ab erhöht worden sind, wird in Abänderung der bestehenden Vorschriften über die Gewährung von Kriegsbeihilfen an Volksschullehrer bestimmt, daß von demselben Tage ab Kriegsbeihilfen nach folgenden Sätzen zu zahlen sind:

1. an endgültig oder einftweilig angestellte Volksschullehrer und auftragsweise gegen feste monatliche Entschädigung beschäftigte Schulamtsbewerber

- a) mit einem Diensteinkommen bis 2 400 M. ausschließlich, und zwar:

an verheiratete Lehrer, die keine Kinder unter 15 Jahren haben . . . . . 8  
 an Lehrer mit einem Kinde . . . . . 12  
 " " " zwei Kindern . . . . . 14  
 " " " drei . . . . . 18  
 für jedes folgende Kind je 4 Mark mehr; . . . . .

in den Orten der Ortsklasse		
A und B	C und D	E nebst Unterklassen
monatlich		
M	M	M
8	6	5
12	10	8
14	12	10
18	16	14

- b) mit einem Diensteinkommen von 2 400 M. an bis zu 3 000 M. ausschließlich, und zwar:

an verheiratete Lehrer, die keine Kinder unter 15 Jahren haben . . . . . nichts  
 an Lehrer mit einem Kinde . . . . . 8  
 " " " zwei Kindern . . . . . 10  
 " " " drei . . . . . 13  
 für jedes folgende Kind je 3 M. mehr . . . . .

in den Orten der Ortsklasse		
A und B	C und D	E nebst Unterklassen
monatlich		
M	M	M
nichts	nichts	nichts
8	6	5
10	8	7
13	11	10

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 379.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 115.

2. Den unter 1a bezeichneten Lehrern sind die dort bestimmten Beihilfesätze beim Aufsteigen in ein Dienst Einkommen von 2400 M an insofern weit weiter zu zahlen, als bei Gewährung der nun an sich zuständigen Sätze zu 1b etwa das Gesamteinkommen hinter dem bisherigen Betrage zurückbleiben würde. Im übrigen bleiben die jetzt geltenden Vorschriften, insbesonders auch diejenigen des Runderlasses vom 28. Juni d. J. 3. B. Berücksichtigung von Zuwendungen seitens der Schulverbände, in Kraft. Es sind also auch ferner nur Kinder unter 15 Jahren zu berücksichtigen. An die Königl. Regierungen, das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier und den Herrn Oberpräsidenten in Magdeburg wegen der Stolberg'schen Grafenschaften. —

1916. 3. Juli.

### Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete.

Gesetz. (R. G. Bl. S. 675).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

#### § 1

Die durch den gegenwärtigen Krieg innerhalb des Reichsgebiets verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum (§ 35 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellt.

Dies gilt nicht für Beschädigungen, deren Ersatz auf Grund der sonstigen Bestimmungen des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873, des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung der Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) oder der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357)/25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) beansprucht werden kann.

#### § 2

Als durch den Krieg verursacht gelten Beschädigungen, die unmittelbar hervorgerufen sind:

1. durch die kriegerischen Unternehmungen deutscher, verbündeter oder feindlicher Streitkräfte;
2. durch Brand oder sonstige Zerstörung, Diebstahl oder Plünderung in den vom Feinde besetzten oder unmittelbar bedrohten Gebieten während der Dauer der Besetzung oder Bedrohung, es sei denn, daß nachgewiesen wird, daß ein Zusammenhang der Entstehung und des Umfanges des Schadens mit dem Kriege nicht vorliegt;
3. durch die Flucht, Abschiebung oder Verschleppung der Bevölkerung oder die Wegschaffung ihrer Habe aus den vom Feinde besetzten oder unmittelbar bedrohten Gebieten.

#### § 3

Wenn die Sache zerstört oder abhanden gekommen ist, wird der volle Wert, wenn die Sache beschädigt ist, die Wertminderung festgestellt. Maßgebend ist der Wert, den die Sache vor dem Kriege hatte. War nachweislich vor dem schädigenden Ereignis infolge Veränderung des Zustandes der Sache eine Veränderung ihres Wertes eingetreten, so ist der veränderte Wert maßgebend. Bei Erwerbungen, die nach Ausbruch des Krieges nachweislich mit höheren Kosten stattgefunden haben, sind diese in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen.

Aus Gründen der Billigkeit kann ein angemessener Zuschlag zu dem Frienswerte festgesetzt werden. Insbesondere soll dies dann geschehen, wenn die erforderliche Ersatzbeschaffung höhere Kosten verursacht. Das Nähere über die Voraussetzungen und die Grundsätze für die Bemessung der Zuschläge bestimmt der Bundesrat.

Der Verlust von Wechseln und Schecks wird nicht festgestellt, der Verlust von anderen Wertpapieren nur, soweit der Geschädigte nicht im Wege des Aufgebots Ersatz erlangen kann. Die Feststellung beschränkt sich auf die Ermittlung der Art und des Nennwerts der Wertpapiere sowie des Zeitpunktes ihres Verlustes.

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten oder seines Vertreters mitgewirkt, so wird der Schaden nur insoweit festgestellt, als er unabhängig von diesem Verschulden eingetreten wäre.

## § 4

In jedem Falle ist festzustellen, ob und inwieweit dem Geschädigten ein Anspruch auf Ersatzleistung, insbesondere aus einem Versicherungsverhältnis, zusteht, sowie ob und inwieweit er bereits Ersatz erhalten hat. Hierbei bleiben Liebesgaben und sonstige in der Absicht der Schenkung gemachte Zuwendungen außer Betracht.

## § 5

Berechtigt, den Antrag auf Feststellung der Beschädigung zu stellen, ist der Geschädigte sowie jeder dinglich Berechtigte. Als Geschädigter gilt der Eigentümer oder wer sonst die Gefahr des zufälligen Unterganges der vernichteten oder beschädigten Sache trägt.

Wer die Reichsangehörigkeit nicht besitzt, bedarf zu der Stellung des Antrags der Genehmigung des Reichskanzlers.

## § 6

Als Feststellungsbehörden werden Ausschüsse, Oberausschüsse und ein Reichsausschuß gebildet, die aus je sieben Mitgliedern; einschließlich des Vorsitzenden, und der gleichen Zahl von stellvertretenden Mitgliedern bestehen.

Von den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Feststellungsbehörden muß je eines das Amt eines ordentlichen Richters bekleiden. Den Oberausschüssen und dem Reichsausschuß muß ferner ein Verwaltungsrichter oder ein zweiter ordentlicher Richter angehören. In den Ausschüssen tätige Geschädigte dürfen in eigener Sache nicht mitwirken.

Wer einen Schaden im Sinne dieses Gesetzes erlitten hat, kann nicht Mitglied eines Oberausschusses oder des Reichsausschusses sein.

In den Ausschüssen und Oberausschüssen sollen Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, Handwerk und Arbeiterschaft durch Berufsangehörige oder frühere Berufsangehörige vertreten sein.

Die Mitglieder der Ausschüsse und Oberausschüsse werden von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Behörden, die Mitglieder des Reichsausschusses von dem Reichskanzler ernannt.

## § 7

Zur Beschlussfähigkeit der Feststellungsbehörden ist einschließlich des Vorsitzenden oder seines Vertreters die Teilnahme von fünf Mitgliedern erforderlich, unter denen sich mindestens ein richterliches Mitglied befinden muß.

Die Beschlüsse der Feststellungsbehörden werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 8

Bei den Feststellungsbehörden werden Vertreter des Reichsinteresses bestellt, die vom Reichskanzler ernannt werden und dessen Anweisungen nachzukommen haben.

## § 9

Der Vorsitzende der Feststellungsbehörde kann einen Vorbescheid erteilen, gegen den dem Antragsteller und dem Vertreter des Reichsinteresses innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung der Einspruch an die Feststellungsbehörde zusteht.

## § 10

Gegen den Bescheid des Ausschusses steht dem Antragsteller und dem Vertreter des Reichsinteresses die Beschwerde an den Oberausschuß zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Bescheids einzulegen.

Gegen den Beschluß des Oberausschusses steht dem Antragsteller und dem Vertreter des Reichsinteresses innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Bescheids die weitere Beschwerde an den Reichsausschuß zu.

Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung auf der unrichtigen Anwendung oder auf der Nichtanwendung reichsrechtlicher Vorschriften beruhe, oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

## § 11

Das Verfahren vor den Feststellungsbehörden ist kosten- und gebührenfrei. Die im Verfahren vor den Oberausschüssen und dem Reichsausschuß entstehenden baren Auslagen können dem Antragsteller ganz oder teilweise zur Last gelegt werden, soweit sie durch von ihm gestellte als unbegründet zurückgewiesene Beschwerdeanträge verursacht sind.

Soweit dem Antragsteller durch unbegründete Beschwerden des Vertreters des Reichsinteresses notwendige bare Auslagen erwachsen sind, kann deren Erstattung angeordnet werden.

#### § 12

Die bei dem Feststellungsverfahren beteiligten Personen sind zur Geheimhaltung der Verhandlungen sowie der zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse des Geschädigten verpflichtet.

Wer der Vorschrift des Abs. 1 unbefugt zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Geschädigten ein.

#### § 13

Die Feststellung der Beschädigung kann verlagert werden, wenn der Antragsteller wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach §§ 80 bis 93, 140 bis 143 des Strafgesetzbuchs, §§ 57 bis 61, 69 bis 75, 78, 81 bis 83 des Militärstrafgesetzbuchs, §§ 1, 3, 5, 6 des Gesetzes über den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) oder wegen eines in Beziehung auf ein Feststellungsverfahren nach diesem Gesetze begangenen Verbrechens oder Vergehens nach §§ 154 bis 160, 163, 263, 264, 267 bis 273 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines solchen Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

#### § 14

Der Bundesrat erläßt die näheren Vorschriften über das Verfahren. Er ist befugt, Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes zu erlassen, insbesondere Schätzungsgrundsätze aufzustellen.

Soweit der Bundesrat solche Bestimmungen nicht erläßt, können sie von den Landeszentralbehörden erlassen werden.

#### § 15

Durch die Feststellung der Beschädigung wird ein Rechtsanspruch nicht begründet.

#### § 16

Vorschüsse und Vorentscheidungen, welche die Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen auf Schäden im Sinne dieses Gesetzes ausgezahlt haben oder künftig auszahlen, werden ihnen im Rahmen der nach diesem Gesetze getroffenen Feststellungen vom Reiche erstattet. Der Zeitpunkt der Erstattung wird durch besonderes Gesetz bestimmt.

Im Bedarfsfalle hat das Reich den Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen zur Ermöglichung notwendiger Auszahlungen Vorschüsse zu leisten.

#### § 17

Die Landeszentralbehörden sind befugt, den Ausschüssen und Oberausschüssen weitere Befugnisse, insbesondere die Feststellung von Schäden über die Vorschriften dieses Gesetzes hinaus, zu übertragen.

#### § 18

Soweit in einem reichs- oder landesrechtlich geordneten Vorentscheidungsverfahren Kriegsschäden bis zum Betrage von eintausendfünfhundert Mark im Wege der Eintung mit dem Geschädigten festgestellt sind oder werden, behält es hierbei sein Bewenden.

#### § 19

Soweit Kriegsschäden der in diesem Gesetze bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem reichs- oder landesrechtlich geordneten Vorentscheidungsverfahren angemeldet sind, gilt dies als Feststellungsantrag im Sinne des § 5 dieses Gesetzes.

#### § 20

Die Feststellung der innerhalb der Hoheitsgrenze des Reichs eingetretenen Schädigungen der Seeschifffahrt unterliegt nicht den Vorschriften dieses Gesetzes.

#### § 21

Der Ersatz für die durch den Krieg verursachten Beschädigungen an Leib und Leben wird, unbeschadet bestehender gesetzlicher Vorschriften, durch besonderes Reichsgesetz geregelt.

Zur Sicherung des Beweises für Beschädigungen der im Abs. 1 bezeichneten Art hat das Amtsgericht auf Antrag die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anzuordnen, wenn zu

beforgen ist, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde. Zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Beschädigte zur Zeit der Beschädigung seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte. Auf die Beweisaufnahme finden die Vorschriften über die Beweisaufnahme in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entsprechende Anwendung. Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei.

Berechtigt, den Antrag zu stellen, ist der Beschädigte sowie jeder, zu dem der Beschädigte zur Zeit der Beschädigung in einem Verhältnis stand, vermöge dessen er diesem gegenüber unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte.

#### § 22

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1916, § 21 Abs. 2, 3 jedoch mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beige drucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 3. Juli 1916.

(Siegel)

Wilhelm.

### 1916. 3. Juli.

#### Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsverforgung (Kapitalabfindungsgesetz).

Gesetz. (R. G. Bl. S. 680).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

#### § 1

Personen, die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges auf Grund des Mannschaffsverforgungsgesetzes oder des Militärhinterbliebenengesetzes Anspruch auf Kriegsverforgung haben, können auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden.

Eine Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn Versorgungsberechtigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

Ueber den Antrag entscheidet die oberste Militärverwaltungsbehörde.

#### § 2

Eine Kapitalabfindung kann bewilligt werden, wenn

1. die Versorgungsberechtigten das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjahr eine entsprechende Abfindung gewährt werden,
2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist,
3. nach Art des Versorgungsgrundes ein späterer Wegfall der Kriegsverforgung nicht zu erwarten ist,
4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

Hält die oberste Militärverwaltungsbehörde eine nützliche Verwendung des Geldes nicht für gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### § 3

Die Kapitalabfindung kann umfassen:

Die Kriegszulage (§ 14 das Mannschaffsverforgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 — Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 593 ff. —), die Verstümmelungszulage (§ 13 des Mannschaffsverforgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 — Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 593 ff. —) und die Tropenzulage in Höhe der Kriegszulage (§§ 67 und 69 des Mannschaffsverforgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 — Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 593 ff. —) sowie die auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 — Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 214 ff. — zustehenden Bezüge für die Witwe eines Feldwebels, Wizefeldwebels, Sergeanten mit der Löhnung eines Wizefeldwebels oder eines Zugführers der freiwilligen Krankenpflege bis zur Höhe von 300 Mark, für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers, Zugführerstellvertreters oder Sektionsführers der freiwilligen Krankenpflege bis zur Höhe

von 250 Mark, für die Witwe eines Gemeinen oder einer jeden anderen Person des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege bis zur Höhe von 200 Mark.

Die Abfindung kann auf einen Teilbetrag dieser Versorgungsgebühren beschränkt werden.

## § 4

Die Berechnung der Abfindungssumme wird das Lebensjahr zugrunde gelegt, das der Antragsteller in demjenigen Jahre, welches auf den Tag der Antragstellung folgt, vollendet.

Der Anspruch auf die Gebühren, an deren Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt mit dem Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats.

## § 5

Als Abfindungssumme ist unter Berücksichtigung des Lebensalters das aus der nachstehenden Aufstellung ersichtliche Vielfache der Versorgungsgebühren zu zahlen, und zwar bei dem

Lebensjahre	das	18½ fache,
21.	"	18¼ "
22.	"	18 "
23.	"	18 "
24.	"	17¾ "
25.	"	17½ "
26.	"	17¼ "
27.	"	17 "
28.	"	16¾ "
29.	"	16½ "
30.	"	16¼ "
31.	"	16 "
32.	"	15¾ "
33.	"	15½ "
34.	"	15¼ "
35.	"	15 "
36.	"	14¾ "
37.	"	14½ "
38.	"	14¼ "
39.	"	14 "
40.	"	13¾ "
41.	"	13½ "
42.	"	13¼ "
43.	"	13 "
44.	"	12¾ "
45.	"	12½ "
46.	"	12¼ "
47.	"	12 "
48.	"	11¾ "
49.	"	11½ "
50.	"	10¾ "
51.	"	10¼ "
52.	"	9¾ "
53.	"	9¼ "
54.	"	8¾ "
55.	"	8¼ "

des Jahresbetrags der betreffenden Bezüge oder eines Teiles derselben.

## § 6

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechtes zu sichern. Zu diesem Zwecke kann die oberste Militärverwaltungsbehörde insbesondere anordnen, daß die Weiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist von nicht über zwei Jahren nur mit ihrer Genehmigung zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der obersten Militärverwaltungsbehörde.

## § 7

Die Abfindungssumme ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer von der obersten Militärverwaltungsbehörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist.

## § 8

Wird der Zweck der Kapitalabfindung vereitelt, so ist auf Erfordern der obersten Militärverwaltungsbehörde die Abfindungssumme zurückzuzahlen.

Zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme kann die oberste Militärverwaltungsbehörde die Eintragung einer Sicherungshypothek verlangen.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich auf den Betrag, auf den die Abfindungssumme festzusetzen gewesen wäre, wenn der Abgefundene den Antrag auf Kapitalabfindung im Zeitpunkt der Rückforderung gestellt hätte.

## § 9

Dem Abgefundenen können auf Antrag die durch die Kapitalabfindung erloschenen Gebührrnisse gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn er zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiterveräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Die Vorschrift des § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung; der Bezugszeitpunkt ist der Zeitpunkt der Rückzahlung zugrunde zu legen.

## § 10

Der nach § 4 Abs. 2 erloschene Anspruch lebt mit Wirkung vom Ersten des Monats wieder auf, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt ist.

## § 11

Schließt eine abgefundene Witwe eine weitere Ehe, so ist die Abfindungssumme binnen drei Monaten nach der Eheschließung insoweit zurückzuzahlen, als sie den Gesamtbetrag der bei ihrer Festsetzung berücksichtigten und bis zu ihrer Wiederverheiratung fällig gewordenen Versorgungsgebührrnisse übersteigt. Von dem hiernach zurückzuzahlenden Betrag ist der Witwe der dreifache Betrag desjenigen Versorgungsanteils zu belassen, welcher der Kapitalabfindung zugrunde gelegt ist.

Zur Sicherung der Rückzahlung kann die Eintragung einer Sicherungshypothek oder eine andere Sicherheit verlangt werden.

Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden.

## § 12

Aus der Bewilligung der Abfindung kann nicht auf Auszahlung geklagt werden.

Innerhalb der im § 7 vorgesehenen Frist ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen der Pfändung nicht unterworfen.

Urfundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 3. Juli 1916.

(Siegel)

Wilhelm.

## 1916. 3. Juli.

## Bekanntmachung über Grünkern.

R. R. (R. G. Bl. S. 849).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Wer aus der Ernte 1916 Grünkern herstellt oder hergestellt hat, darf ihn nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle oder an die von dieser zum Erwerb ermächtigten Stellen absetzen.

Dies gilt nicht für die Lieferung von Grünkern an Naturalberechtigte, insbesondere Mäntel und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Grünkern zu beanspruchen haben. Macht der Reichskanzler von der ihm nach § 3 Abs. 2 Satz 3 zustehenden Befugnis Gebrauch, so beschränkt sich diese Ausnahme auf die von ihm bestimmte Menge.

## § 2

Die im § 1 Abs. 1 genannten Personen haben die hergestellten Mengen alsbald, spätestens bis zum 15. August 1916, dem Kommunalverband anzu-

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I Seite 857.

zeigen. In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 und nach § 3 Abs. 2 beansprucht werden und für wieviel Personen.

Die Kommunalverbände haben die Anzeige unverzüglich an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle (§ 1 Abs. 1) weiterzugeben.

### § 3

Die Hersteller haben die Vorräte, die der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1 Abs. 1) auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß diese Stelle die Vorräte käuflich übernimmt und eine Frist zur Abnahme setzt, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Grünlern, dessen der Hersteller zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gemüses bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Grünlern zu beanspruchen haben. Der Reichskanzler kann bestimmen, welche Mengen dem Besitzer auf Grund dieser Vorschrift zu belassen sind.

Die näheren Bestimmungen über Lieferung und Abnahme erläßt der Reichskanzler.

### § 4

Soweit der Grünlern der Ueberlassungspflicht nach § 3 unterliegt, haben die Hersteller für ordnungsmäßige Aufbewahrung und pflegliche Behandlung der Vorräte zu sorgen. Sie dürfen diese Vorräte ohne Zustimmung der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1 Abs. 1) nicht verarbeiten. Sie haben dieser Stelle auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden und die Beaufsichtigung zu gestatten.

### § 5

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle (§ 1 Abs. 1) hat für den Grünlern einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, der den im § 9 festgesetzten Preis nicht übersteigen darf.

### § 6

Ist der Verkäufer mit dem gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verkäufer hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern. Der Empfänger hat vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1 Abs. 1) durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung bezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

### § 7

Die nach § 6 zuständige höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Lieferung oder der Lieferung ergeben.

### § 8

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle (§ 1 Abs. 1) darf den übernommenen Grünlern nur an die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmte Stellen abgeben. Sie kann Nahrungsmittelfabriken und andere vom Reichskanzler bestimmte Stellen durch Bezugsscheine zum freihändigen Ankauf von Grünlern ermächtigen.

Der Reichskanzler kann über die Verwendung der abgegebenen Mengen Bestimmungen erlassen und die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die abgegebenen Mengen oder die daraus hergestellten Erzeugnisse zu verteilen und abzugeben sind.

### § 9

Der Preis für Grünlern, das ist die gedörrte geschälte unvermahlene Frucht, darf vorbehaltlich der Vorschrift im § 8 Abs. 2 80 Mark für den Doppel-



zentner nicht übersteigen. Der Preis gilt für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Sonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark für den Doppelzentner erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1,60 Mark betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Der Preis umfaßt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem aus die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dajelbst.

Diese Preise sowie die auf Grund des § 8 Abs. 2 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

#### § 10

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

#### § 11

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

#### § 12

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft

1. wer Grünkern der Vorschrift im § 1 zuwider absetzt;
2. wer die ihm nach § 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer den Vorschriften im § 4 zuwiderhandelt, insbesondere wer eine von ihm geforderte Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer Grünkern, der ihm von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zu bestimmten Zwecken zugewiesen ist, ohne Erlaubnis zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

#### § 13

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

### 1916. 4. Juli.

#### Änderung der Preise für wasserlösliche Phosphorsäure.

R. R. (R. G. Bl. S. 653).

Auf Grund des § 12 Satz 2 der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916\*) wird folgendes bestimmt:

#### Artikel 1

Die in der der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916\*) beigefügten Liste unter A 1 bis 3 aufgeführten, durch die Bekanntmachung vom 5. Juni 1916 geänderten Preise werden folgendermaßen abgeändert:

1. Der Höchstpreis für reines Superphosphat (A 1) beträgt bei einem Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure von 11,99 v. H. und darunter für 1 kg<sup>o</sup> wasserlösliche Phosphorsäure im Gebiet I 110 Pfennig.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 19.

2. Der Höchstpreis für Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak beziehungsweise Natrium-Ammoniumsulfat (A 2) beträgt bei einem Gesamtgehalte von Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure von 11,99 v. H. und darunter für 1 kg% wasserlösliche Phosphorsäure im Gebiet I 110 Pfennig.

3. Der Höchstpreis für Ammoniak-Superphosphat und Natrium-Ammoniumsulfat-Superphosphat, denen Kali zugemischt ist (A 3), beträgt bei einem Gesamtgehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure von 11,99 v. H. und darunter für 1 kg%:

wasserlösliche Phosphorsäure	110 Pfennig,
Ammoniak-Stickstoff	210 „
Kali (K <sub>2</sub> O)	35 „

4. Die Höchstpreise für die in Nummer 1 bis 3 genannten Düngemittel bleiben für die Preisgebiete II und III unverändert.

5. Sofern Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak beziehungsweise Natrium-Ammoniumsulfat vor dem 21. Juni 1916 hergestellt und vereinbarungsgemäß vor dem 15. August 1916 zu liefern sind, betragen die Höchstpreise bei einem Gesamtgehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure von 12 bis 16 v. H. und darüber für 1 kg%:

im Gebiet I	wasserlösliche Phosphorsäure	110 Pfennig,
	Ammoniak-Stickstoff	210 „
„ „ II	wasserlösliche Phosphorsäure	102 „
	Ammoniak-Stickstoff	210 „
„ „ III	wasserlösliche Phosphorsäure	98 „
	Ammoniak-Stickstoff	210 „

6. Unter den in Nummer 5 genannten Voraussetzungen betragen die Höchstpreise für Ammoniak-Superphosphat und Natrium-Ammoniumsulfat-Superphosphat, denen Kali zugemischt ist (A 3), für 1 kg%:

wasserlösliche Phosphorsäure	wie zu 5,
Ammoniak-Stickstoff	wie zu 5,
Kali (K <sub>2</sub> O)	35 Pfennig.

#### Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 5. Juli.

### Krankenversicherung bei Ersatzkassen. Vom 5. Juli 1916.

R. R. (R. G. Bl. S. 655).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Bestimmt die Satzung einer Ersatzkasse (§ 503 ff. der Reichsversicherungsordnung), daß bei Dienst Eintritt in das Heer oder die Marine die Mitgliedschaft von selbst oder auf Anordnung eines Kassenorgans erlischt, ruht oder nur unter Minderung der Kassenleistungen oder Erhöhung der Beiträge fortbesteht, so haben Personen, die während des gegenwärtigen Krieges dem Reiche oder einer ihm verbündeten Macht Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten, gleichwohl, vorbehaltlich des § 3, Anspruch auf Fortsetzung ihrer vollberechtigten Mitgliedschaft. Der Anspruch wird durch Antrag beim Vorstand der Ersatzkasse geltend gemacht.

Voraussetzung ist, daß der Antragsteller

1. bis mindestens zum Dienst Eintritte Mitglied der Ersatzkasse war und
2. beim Dienst Eintritte nach §§ 313, 314 der Reichsversicherungsordnung berechtigt war, Mitglied einer Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse zu bleiben.

#### § 2

Wer dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung bei einer Krankenkasse nach der Reichsversicherungsordnung berechtigten Personenkreis angehört, genügt der Voraussetzung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 auch dadurch, daß er bis zum Dienst Eintritte mindestens ein Jahr hindurch ununterbrochen einer Ersatzkasse oder teils einer Kranken-, teils einer Ersatzkasse angehört hat.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I Seite 857.

Für die Zeit vor der inzwischen erfolgten Zulassung einer Hilfskasse als Ersatzkasse gilt die Mitgliedschaft bei ihr derjenigen bei einer Ersatzkasse gleich.

## § 3

Der Vorstand der Ersatzkasse kann die hiernach Berechtigten bis zu ihrer Rückkehr in die Heimat auf eine niedrigere Mitgliederklasse beschränken. Gehörten sie bis zum Diensteantritt zu den auf Grund der Reichsversicherung versicherungspflichtigen Personen, so gilt § 507 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß als Krankenkasse des Versicherten diejenige gilt, welcher er vor dem Diensteantritt zuletzt angehört hat.

Im übrigen gilt der Wiedereintritt in die Mitgliedschaft nicht als neuer Beitritt.

## § 4

Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist nur binnen drei Wochen nach dem Diensteantritt oder, falls der letztere bereits vor der Verkündung dieser Vorschriften erfolgt ist, binnen drei Monaten nach dem Verkündungstage zulässig.

Er wirkt vom Eingang der ersten satzungsgemäßen Beitragszahlung bei der Ersatzkasse ab.

## § 5

Der Antragsteller muß auf Verlangen der Ersatzkasse sich einer ärztlichen Untersuchung unterwerfen; diese wird von der Ersatzkasse veranlaßt. Ist der Antragsteller beim Eingang der ersten Beitragszahlung (§ 4) bereits erkrankt, so hat er für diese Krankheit keinen Anspruch auf Rassenleistungen nach § 1.

## § 6

Die Versicherung nach § 1 erlischt, wenn für den Berechtigten zweimal nacheinander am Zahltag die Beiträge nicht entrichtet und seit dem ersten dieser Tage mindestens vier Wochen vergangen sind.

## § 7

Ausgeschiedene Mitglieder von Ersatzkassen, welche die im § 1 bezeichneten Dienste geleistet haben und den Voraussetzungen des Abs. 2 daselbst genügen, sind nach der Rückkehr in die Heimat auf Antrag in ihre Ersatzkasse wieder aufzunehmen.

Ihr Wiedereintritt in die Mitgliedschaft gilt nicht als neuer Beitritt.

## § 8

Der Antrag ist nur binnen sechs Wochen nach der Rückkehr in die Heimat zulässig.

Für Personen, die vor der Verkündung dieser Vorschrift zurückgekehrt sind, beginnt die sechswöchige Frist mit dem Verkündungstage. Gewährt ihnen die Satzung ihrer Ersatzkasse für den Wiedereintritt unter sonst gleichen oder günstigeren Bedingungen bereits eine mindestens dreiwöchige Frist, so läuft für sie keine neue Frist.

## § 9

Für den Wiedereintritt gilt § 5 entsprechend.

Der Antrag wirkt vom Eingang beim Vorstand der Ersatzkasse ab.

## § 10

Soweit Satzungsbestimmungen einer Ersatzkasse diesen Vorschriften entgegenstehen, haben sie den danach Berechtigten gegenüber keine Wirkung. Einer Satzungsänderung auf Grund dieser Vorschriften bedarf es nicht.

Satzungsbestimmungen, die für die Versicherten günstiger sind, bleiben vorbehaltlich der Vorschrift des § 6, unberührt.

## § 11

Hat die Satzung einer Ersatzkasse eine Wartezeit für Leistungen bestimmt, so ruht während der Leistung der Dienste (§ 1) der Fristenlauf für die Angehörigen des im Eingang des § 2 bezeichneten Personenkreises.

Ist die Wartezeit bereits erfüllt, so bedarf es nicht der Zurücklegung einer neuen Wartezeit. Die Zeit, für welche die Beiträge weiter gezahlt werden, wird auf die Wartezeit angerechnet.

## § 12

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Tag des Außerkrafttretens.

**1916. 5. Juli.****Festsetzung der Ortslöhne.**

R. R. (R. G. Bl. S. 658).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

Die Frist, für welche die erstmalige Festsetzung der Ortslöhne im ganzen Reiche gilt (§ 151 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung), wird bis zum Schlusse des Kalenderjahrs verlängert, das dem Jahre folgt, in welchem der gegenwärtige Krieg beendet ist.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**1916. 5. Juli.****Kriegskontrollgesetz.**

Gesetz. (R. G. Bl. S. 691).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

**§ 1**

Der Rechnungshof wird ermächtigt, für die Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben des Reichs und der Schutzgebiete bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs, in dem der Krieg beendet wird, Erleichterungen anzuordnen oder auch von der Legung einzelner Rechnungen ganz abzusehen.

Der Rechnungshof wird ferner ermächtigt, die Prüfung der Rechnungen über diese Einnahmen und Ausgaben nach seinem Ermessen zu beschränken oder sie an seiner Stelle einzelnen Mitgliedern des Rechnungshofs oder den Verwaltungsbehörden zu übertragen und hierbei eine vereinfachte Prüfung zu gestatten. Auch kann die Mitwirkung von kaufmännischen oder anderen Sachverständigen bei der Rechnungsprüfung zugelassen werden.

**§ 2**

Dem Bundesrat und dem Reichstag ist alljährlich eine vom Rechnungshof aufgestellte Uebersicht über die von ihm gemäß § 1 getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 5. Juli 1916.

(Siegel)

Wilhelm.

**1916. 6. Juli.****Paßwesen.**

M. J. (M. Bl. S. 129).

Gemäß § 1 Abs. 2 der Kaiserlichen Paßverordnung vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1916 Seite 599) und Ziffer 10 Abs. 1a der Ausführungsvorschriften des Herrn Reichskanzlers vom 24. Juni 1914 (ebenda Seite 601) bestimme ich hierdurch als Sichtvermerksbehörden:

- a) für Ministerialpässe: den Minister des Innern;
- b) für andere Pässe — innerhalb ihres Dienstbereichs —:

die Regierungspräsidenten,  
die königlichen Polizeiverwaltungen,  
die königlichen Landräte und die königlichen Oberamtmänner in den Hohenzollernschen Ländern,  
und die Vorsteher der Stadtkreise.

Nur die vorgenannten Behörden — nicht etwa alle Paßbehörden — sind zur Ausstellung der Sichtvermerke berechtigt.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I Seite 857.

1916. 6. Juli.

**Kontrolle der Ausländer.**

M. J. (M. Bl. S. 130).

Die Zentralpolizeistelle Ost hat den Wunsch, über die im Bereiche der sechs östlichen Armeekorps sich aufhaltenden Ausländer, mit Ausnahme der Saisonarbeiter, unterrichtet und dauernd auf dem laufenden gehalten zu werden, da die ständige Ueberwachung der Ausländer schon bisher und nach dem demnächstigen Wegfalle des militärischen Grenzschutzes im erhöhten Maße zur Abwehr der Spionage notwendig ist. Euere (Tit.) ersuche ich daher, die Ausführung der Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos, wonach eine Anmeldung aller Ausländer bei den Polizeibehörden sowie eine Führung von Listen her in den Verwaltungsbezirken vorübergehend oder dauernd sich aufhaltenden Ausländer nach Ab- und Zugang vorgeschrieben ist, zu beschleunigen. Da nach meinem Erlasse vom 3. Januar 1896 die Führung solcher Listen bereits in Friedenszeiten vorgeschrieben ist, so nehme ich an, daß die Durchführung der Anordnung keine erheblichen Schwierigkeiten bereiten kann. Nach Fertigstellung der Listen, die nach dem beigebrachten Muster (Anlagen a und b\*) zu erfolgen hat, ist der nach dem anliegenden Verzeichnis zuständigen Polizeistelle eine Abschrift einzureichen. Um diese auf dem laufenden zu halten, ist alsdann den Polizeistellen von jedem Zu- oder Abgange eines Ausländers — mit Ausnahme der Saisonarbeiter — durch eine kurze Abschrift der An- und Abmeldung oder eines Auszugs aus der Ausländerliste Nachricht zu geben.

Abgesehen hiervon wird der Kontrolle der Ausländer auch im übrigen die schärfste Aufmerksamkeit zuzuwenden sein. Ausweislose Ausländer sind auf das Eingehendste über ihre persönlichen Verhältnisse zu vernehmen; von dem Ergebnis der Feststellungen ist der Zentralpolizeistelle Osten in jedem Falle Mitteilung zu machen. Die genaue Durchführung der Meldepolizeivorschriften und der Kontrollvorschriften überhaupt ersuche ich Euere (Tit.) den unterstellten Behörden besonders einzuschärfen.

Nach meinem Erlasse vom 16. Januar 1904 findet nach Ziffer IIa eine gegenseitige Benachrichtigung der Meldebehörden nur in besonderen Fällen statt. Diese Einschränkung findet auf Ausländer in Zukunft keine Anwendung mehr. Ich bestimme vielmehr, daß bis auf weiteres die Meldebehörde des Abzugsortes alsbald nach der Abmeldung eines Ausländers der Meldebehörde des Anzugsortes Mitteilung zu machen hat. Trifft der Abgemeldete hier nicht ein, so sind seitens der beteiligten Polizeibehörden alsbald Nachforschungen nach seinem Verbleibe anzustellen. An die Herren Regierungspräsidenten in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Schlesien.

1916. 6. Juli.

**Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren.**

M. J. M. S. (M. Bl. S. S. 249).

Beiliegend erhalten Sie je ein Stück der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916\*\*) mit der angehängten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom gleichen Tage\*\*) und der von der Reichsbekleidungsstelle nach Gehör ihres Beirats als Unterlage für den Erlass der nach § 18 der Verordnung zu erfolgenden Ausführungsbestimmungen aufgestellten „Vorschläge, betreffend Ausführungsbestimmungen über die Bezugsscheine“, sowie die von uns erlassene Ausführungsanweisung.

Die unter Ziffer 7 dieser Anweisung erwähnten Vordrucke sind:

- Bezugsschein A,
- Bezugsschein B,
- Personalliste in Kartenform,
- Warenliste mit Anleitung, geheftet,
- Zusammenstellung der erteilten Bezugsscheine,
- Monatliche Anzeige über die erteilten Bezugsscheine,
- Bestellschein auf Vordrucke

\*) Die Muster werden nicht mit abgedruckt.

\*\*) Diese Druckerlagen gelangen hier nicht zum Abdruck. (Amtl. Anmerk.).

(von der Reichsbekleidungsstelle gemäß § 12 der Verordnung aufgestellte Muster für Bezugsscheine und Listen). Von ihnen fügen wir je ein Stück\*) hier bei und lassen die entsprechende Anzahl hiervon wie von den erwähnten „Vorschlägen, betr. Ausführungsbestimmungen über die Bezugsscheine“ zur Weitergabe an die Kommunalverbände (Stadt- und Landkreise) besonders folgen. Die von der Reichsbekleidungsstelle gemäß § 11 der Verordnung des Bundesrats herausgegebenen Grundsätze: „Bekanntmachung zur Ausführung des § 11 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 pp.“ fügen wir gleichfalls bei und lassen die entsprechende Anzahl für die Kommunalverbände folgen (s. Ziffer 4 unserer Anweisung).

Gleichzeitig übersenden wir noch je 1 Stück der von der Reichsbekleidungsstelle herausgegebenen Erläuterungen I und II der Verordnung und der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 10. Juni 1916. Auch hiervon wird Ihnen die entsprechende Anzahl Druckstücke für die Kommunalverbände zu gehen. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Erläuterungen bisher den Handelskammern, den Fachverbänden und der Fachpresse zugehen lassen. Wir haben veranlaßt, daß auch die Handwerkskammern jetzt noch und auch in Zukunft ebenso wie jene berücksichtigt werden. Bei etwaiger Ausgabe weiterer Erläuterungen werden Ihnen diese, und zwar zugleich auch für die Kommunalverbände, unmittelbar von der Reichsbekleidungsstelle zugestellt werden. Wir ersuchen auch noch, die Handwerkskammern von dort aus die in Rede stehende Verordnung aufmerksam zu machen.

Im übrigen sind noch folgende Richtlinien bei der Durchführung der Verordnung zu beachten:

Zu den Vorberatungen über die Durchführung einer Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung sind besonders mit Rücksicht auf die Erteilung der Bezugsscheine auch Landräte, Oberbürgermeister und der Deutsche Städtetag zugezogen worden. Hierbei kam zum Ausdruck, daß als ausfertigende Behörde im Sinne von Ziffer I und IV der „Vorschläge betr. Ausführungsbestimmungen über die Bezugsscheine“ im allgemeinen die Landratsämter besonders mit Rücksicht auf die der Bevölkerung der Entfernung wegen entstehender Unbequemlichkeiten nicht in Frage kämen. Vielmehr ist hierbei an die städtischen Gemeindevorstände, Amtsvorsteher, Distriktskommissare, Landbürgermeister, Amtsmänner gedacht worden. In geeigneten Fällen werden auch Guts- und ländliche Gemeindevorsteher mit der Ausfertigung der Bezugsscheine betraut werden können, die jedoch im allgemeinen besser lediglich als Prüfungsstellen zu verwenden sein werden.

Als Prüfungsstellen im Sinne der Ziffer II und IV Abs. 1 der „Vorschläge, betr. Ausführungsbestimmungen über die Bezugsscheine“ können auch Krankenkassen, Berufsvereinigungen und ähnliche Personvereine, jedoch nur für ihre Mitglieder, ebenso auch bereits bestehende Kommissionen und Ausschüsse sowie Wohltätigkeitsvereinigungen u. dergl. widerruflich in Frage kommen.

Wir ersuchen, das Hiernach Erforderliche umgehend zu veranlassen. Der Erlaß mit unserer Anweisung wird in dem nächsten Ministerialblatt für die innere Verwaltung abgedruckt erscheinen.

An den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam und die Herren Regierungspräsidenten.

Anlage I.

Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 463).

Auf Grund des § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren wird für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 463) folgendes bestimmt:

1. Die Befugnis, zu bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne der §§ 12 und 13 anzusehen ist, wird den Regierungspräsidenten (für den Stadtbezirk Berlin dem Oberpräsidenten) mit dem Rechte weiterer Delegation an die Kommunalverbände übertragen (s. nachfolgende Ziffer 4).
2. Als zuständige Behörde im Sinne des § 15 bestimmen wir für die Städte über 10 000 Einwohner die Ortspolizeibehörde, für den Landespolizeibezirk Berlin den Polizeipräsidenten zu Berlin,

\*) Diese Druckanlagen gelangen hier nicht zum Abdruck. (Amtl. Anmerk.).

im übrigen den Landrat und in den Hohenzollernschen Landen den Oberamtmann, und

3. als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 15 den Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin den Oberpräsidenten).
4. Die weiteren Bestimmungen zur Ausführung und Ueberwachung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 7 bis 13 werden von den Regierungspräsidenten (für den Stadtbezirk Berlin von dem Oberpräsidenten) unter Berücksichtigung der von der Reichsbekleidungsstelle gemachten „Vorschläge, betr. Ausführungsbestimmungen über die Bezugsscheine,“ und der gemäß § 11 der Bundesratsverordnung von ihr aufgestellten Grundsätze: „Befamtmachung zur Ausführung des § 11 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 pp“ erlassen. Machen die Regierungspräsidenten (für Berlin der Oberpräsident) von dieser Befugnis nicht Gebrauch, so sind die Kommunalverbände von ihnen besonders anzuweisen, die Ausführung und Ueberwachung der Vorschriften der §§ 7 bis 13 in diesem Sinne selbständig zu regeln und die notwendigen Einrichtungen zu treffen.
5. Bei Erlaß von Ausführungsbestimmungen seitens der Regierungspräsidenten (für Berlin des Oberpräsidenten) bzw. bei der selbständigen Regelung im Sinne der obigen Ziffer 4 seitens der Kommunalverbände ist die Führung der in den „Vorschlägen, betr. Ausführungsbestimmungen über die Bezugsscheine,“ vorgesehenen Listen in der dort vorgeschlagenen Weise sicherzustellen. Es ist Vor Sorge zu treffen, daß die monatlichen Zusammenstellungen über die erteilten Bezugsscheine (monatliches End-Ergebnis der Warenliste) bei den Regierungspräsidenten (für Berlin dem Oberpräsidenten) bestimmt bis zum 5. jeden Monats eingehen.
6. Die Regierungspräsidenten (für Berlin der Oberpräsident) haben die monatlichen Zusammenstellungen zusammenzufassen und das Ergebnis auf dem vorgesehenen Vordruck alsbald nach dem 5. jeden Monats der Reichsbekleidungsstelle anzuzeigen. Für den Monat Juli 1916 bedarf es keiner besonderen Anzeige; sie kann zusammen mit der Anzeige für den August 1916 erfolgen.
7. Der Bedarf an Vordrucken (§ 12. Abs. 2) ist unter Benutzung der von der Reichsbekleidungsstelle ausgegebenen Bestellscheine von den Kommunalverbänden unmittelbar bei dieser, Berlin W. 56, Markgrafenstraße Nr. 42, so rechtzeitig anzufordern, daß die Erteilung von Bezugsscheinen schon vor dem 1. August 1916 erfolgen kann. Die Warenliste mit Anleitung ist nur zur einmaligen Ausgabe an die listenführenden Stellen als dauerndes Muster bestimmt. Die Listenführung selbst erfolgt auf lose auszugebenden Listenblättern. Soweit die Regierungspräsidenten (für Berlin der Oberpräsident) solche Vordrucke gebrauchen, sind sie ebenfalls von der Reichsbekleidungsstelle unmittelbar anzufordern.
8. Die unter IV Abs. 2 der „Vorschläge, betr. Ausführungsbestimmungen über die Bezugsscheine,“ der Landeszentralbehörde zugewiesene Befugnis wird auf die Regierungspräsidenten (für den Stadtbezirk Berlin den Oberpräsidenten) übertragen, denen die weitere Uebertragung auf die Kommunalverbände im Sinne der obigen Ziffer 4 gestattet ist.
9. Als Kommunalverbände im Sinne der Verordnung gelten die Stadt- und Landkreise.
10. Die Beschwerde gegen die Verfügung der Schließung eines Betriebs (§ 15) ist binnen einer Woche vom Tage der Zustellung des Bescheides an die zuständige Stelle zu richten.

Berlin, den 6. Juli 1916.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

## Anlage II.

### Vorschläge, betr. Ausführungsbestimmungen über Bezugsscheine.

Nach § 18 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 ist die nähere Ausführung der Bestimmungen über die Erteilung von Bezugsscheinen den Landeszentralbehörden beziehentlich den Kommunalverbänden überlassen. Die Reichsbekleidungsstelle hat, abgesehen von der Aufstellung der Grundsätze, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird, nach § 12 für die Bezugsscheine und Listen ein einheitliches Muster aufzustellen. Darüber hinaus

gibt sie aber nach Gehör ihres Beirats mit der Bekanntgabe der beifolgenden Muster folgende

#### Vorschläge

über das einzuschlagende Verfahren bekannt, dessen Festlegung den Landeszentralbehörden beziehentlich Kommunalverbänden unterliegt. Vordrucke des Bezugs Scheins und der Listen werden von der Reichsbekleidungsstelle unentgeltlich geliefert.

Bei der Erteilung des Bezugs Scheins ist zu unterscheiden:

- a) die Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung (§ 11),
- b) die Ausfertigung des Bezugs Scheins (§ 12).

#### I.

Die Ausfertigung des Bezugs Scheins und die erforderliche Listenföhrung ist durch § 12 der Bundesratsverordnung der zuständigen Behörde des Wohnorts des Antragstellers übertragen, die nach § 18 von der Landeszentralbehörde zu bestimmen ist. Hier werden vor allem die Kommunalverbände in Betracht kommen oder insbesondere bei größeren Gemeinden die Gemeindebehörden. Die zu treffende Einrichtung muß jedenfalls eine Ueberwachung darüber gewährleisten, wieviel und über welche Waren eine bestimmte Person Bezugs Scheine ausgefertigt erhalten hat, d. h. es darf jede Person nur an einer ganz bestimmten Stelle einen Bezugs Schein ausgefertigt erhalten können. Ob dies Ortszentralstellen oder Stellen nach Bezirken oder sonstigen Einteilungsgrundsätzen sind, bleibt näherer Bestimmung der Landeszentralbehörden beziehentlich Kommunalverbände überlassen.

In kleineren Verhältnissen wird der den Bezugs Schein ausfertigenden Behörde gleichzeitig die Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung übertragen werden können; dann gestaltet sich die Erteilung des Bezugs Scheins folgendermaßen:

Der Antragsteller entnimmt einen Vordruck des Bezugs Scheins (Vordruck A), der zweckmäßig sowohl bei der ausfertigenden Behörde wie bei den Detaillisten zur Entnahme ausliegen kann. Die Stellung des Antrags geschieht in der Form, daß der Antragsteller den oberen Teil des Bezugs Scheins ausfüllt und ihn der ausfertigenden Behörde vorlegt oder ein sendet. Die ausfertigende Behörde hat zu prüfen:

1. ob der Antragsteller zu ihrem Bezirke gehört; dieser Nachweis wird z. B. durch Vorlegung des Wohnungsscheins oder dergleichen zu führen sein,
2. ob nach den von der Reichsbekleidungsstelle aufgestellten Grundsätzen die Notwendigkeit der Anschaffung vorliegt,
3. ob nicht von derselben Person innerhalb zu kurzer Zeit zuviel Waren beanprucht werden.

Um die Prüfung zu 3 vornehmen zu können, ist die Eintragung jeder Ausfertigung eines Bezugs Scheins in eine Personalliste erforderlich. Diese ist auf den Namen des Familienhauptes anzulegen, auf dessen Rechnung die Anschaffung erfolgt. Deshalb sind auch die Bezugs Scheine auf den Namen des Familienhauptes auszustellen, auch wenn der gewünschte Gegenstand für ein anderes Mitglied der Familie bestimmt ist.

Die Personalliste ist erst bei der ersten Ausstellung eines Bezugs Scheins anzulegen. Ob sie in alphabetischer Listenform oder in Kartenform (nur für letztere liefert die Reichsbekleidungsstelle Vordrucke) geführt wird, bleibt den Verwaltungsbehörden überlassen; letzteres wird sich bei größeren Verhältnissen von selbst als notwendig ergeben. Gefordert muß nur werden, daß die Liste einen sofortigen Nachweis ergibt, wann und über welche Waren jede einzelne Person Bezugs Scheine ausgefertigt erhalten hat. Eine Mitteilung der Personalliste an den neuen Wohnort bei Wegzug will die Reichsbekleidungsstelle nicht vorschreiben; eine solche Mitteilung wird aber zweckmäßig und dort leicht durchführbar sein, wo die Listenföhrung in Kartenform erfolgt und die bisher die Listen föhrende Stelle Nachricht vom neuen Wohnort erhält.

Zugleich mit der Eintragung in die Personalliste ist eine Warenliste zu föhren; sie ist nach 6 Warengattungen getrennt und muß Auskunft über die Gesamtsumme der Waren geben, über die Bezugs Scheine ausgefertigt worden sind. Das Nähere ergibt die der Warenliste vorgedruckte Anleitung zu ihrer Föhrung.

Das monatliche Endergebnis der Warenliste ist an jedem Monatsende in eine Zusammenstellung einzutragen und außerdem einer von der Landeszen-



tralbehörde zu bestimmenden Zentralstelle allmonatlich bis zum 5. nächsten Monats auf einem Anzeige-Vordruck mitzuteilen. Die Zentralstelle teilt das Gesamtergebnis ihres Bezirkes monatlich der Reichsbekleidungsstelle mit.

Die Ausfertigung des Bezugs Scheins muß durch Abstempelung und Rückgabe oder Rücksendung an den Antragsteller erfolgen.

## II.

Es kann erwünscht erscheinen, die Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung nicht einer Behörde, sondern einer anderen Stelle zu übertragen, die für einen bestimmten Personenkreis oder Bezirk dergestalten eingerichtet ist, daß für eine bestimmte Person diese Prüfung nur bei dieser einen Stelle erfolgen kann. Ist dies gewährleistet, so bestehen keine Bedenken, dieser Prüfungsstelle auch die behördliche Funktion der Ausfertigung des Bezugs Scheins und der Führung der Personal- und Warenliste zu übertragen.

## III.

In den Fällen unter I und II ist der Bezugs Schein-Vordruck A zu verwenden.

## IV.

Für größere Verhältnisse wird zu erwägen sein, die Prüfung und Bescheinigung der Notwendigkeit der Anschaffung mehreren Stellen nebeneinander zu übertragen. Dabei wird darauf Wert zu legen sein, daß für alle Bevölkerungskreise Stellen vorhanden sind, die ihre Bedürfnisse beurteilen können und denen sie Vertrauen entgegenbringen.

Diese Einrichtung mehrerer Prüfungsstellen nebeneinander macht die Trennung der Prüfungsstellen von der ausfertigenden Behörde erforderlich, da die Personalkarte nur an einer Stelle geführt werden kann. Ob man in den Fällen, in denen die Vermutung für die Notwendigkeit der Anschaffung spricht (vergl. die von der Reichsbekleidungsstelle aufgestellten Grundsätze) die Bescheinigung der Notwendigkeit den Prüfungsstellen überträgt oder von einer solchen Bescheinigung ganz absteht und damit die Entscheidung, ob ein solcher Fall vorliegt, der den Bezugs Schein ausfertigen Behörde überläßt, unterliegt der Regelung der Landeszentralbehörden beziehentlich Kommunalverbände. Wegen der Schwierigkeit der Abgrenzung der Fälle wird der erstere Weg vorzuziehen sein.

Die Erteilung des Bezugs Scheins wird sich bei dieser Regelung wie folgt gestalten:

Der Antragsteller legt den im oberen Teile ausgefüllten Bezugs Schein (Vordruck B) der Prüfungsstelle vor oder schickt ihn dorthin ein. Vordrucke wird man auch bei der Prüfungsstelle bereithalten.

Die Prüfungsstelle bescheinigt nach erfolgter Prüfung die Notwendigkeit der Anschaffung durch Ausfüllung des unteren linken Teiles des Bezugs Scheins, gibt oder sendet ihn dem Antragsteller zurück oder übersendet ihn unmittelbar der ausfertigen Behörde. Es empfiehlt sich, den Prüfungsstellen für die Bescheidung des Antragstellers eine Höchstfrist von etwa drei Tagen zu bestimmen; in der Regel wird ja die Erteilung der Bescheinigung sofort erfolgen können.

Eine Listenführung über die erteilte Bescheinigung durch die Prüfungsstellen erscheint in diesem Falle nicht erforderlich, da sie beim Bestehen mehrerer Prüfungsstellen nebeneinander niemals ein sicheres Bild über die erteilten Bescheinigungen geben kann.

Erhält der Antragsteller den Bezugs Schein mit der Bescheinigung der Prüfungsstelle zurück, so legt er ihn der ausfertigen Behörde vor oder sendet ihn dorthin ein. Der weitere Vorgang ist wie unter I beschrieben. Im Falle einer Beanstandung aus dem Grunde Ziffer 3 unter I wird sich eine nochmalige Inanspruchnahme der Prüfungsstelle notwendig machen.

## V.

Die Vordrucke für die

Bezugs Scheine A und B,  
Personallisten in Kartenform (nicht für solche in Listenform),  
Warenlisten mit Anleitung zusammengeheftet,  
Warenlisten ohne Anleitung einzeln,  
Zusammenstellungen,  
Monatliche Anzeigen

werden von der Reichsbekleidungsstelle an die von den Landeszentralbehörden zu bezeichnenden Stellen unentgeltlich geliefert, wenn die Bestellung auf Vor- drucken eingeht, die die Reichsbekleidungsstelle liefert.

Berlin, den 23. Juni 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

### Anlage III.

Bekanntmachung zur Ausführung des § 11 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strick- waren für die bürgerliche Bevölkerung.

§ 11 der Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 hat die Er- werbung von Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen durch den Verbraucher in der Regel von der Abgabe eines Bezugs Scheins abhängig gemacht, zu dessen Erlangung der Käufer die Not- wendigkeit der Anschaffung auf Verlangen darzutun hat. Von diesem Ver- langen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Not- wendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundsätze aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung be- urteilt wird.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen gibt die Reichsbekleidungsstelle nach Gehör ihres Beirats folgendes zur Nachachtung bekannt:

#### § 1.

##### Allgemeines.

1. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten in der Beschäftigung der bürgerlichen Bevölkerung läßt sich ein allgemeiner Maßstab für den regelmäßigen Verbrauch von Kleidung und Wäsche aller Bevölkerungs- kreise nicht finden und es sind darum auch Durchschnittszahlen nicht verwendbar; wohl aber kann bei zahlreichen Bevölkerungsklassen ein gewisser Mindestverbrauch an Wäsche- und Kleidungsstücken zugrunde gelegt werden, dessen Deckung auf Antrag durch Erteilung eines ent- sprechenden Bezugs Scheins ohne weiteres zugebilligt werden kann, wäh- rend die Notwendigkeit darüber hinausgehender Anschaffungen dar- getan werden muß.
2. Hierbei wird bei dem erstmalig erfolgenden Ansuchen um einen Be- zugs Schein eine Befragung über die Vorräte des Ansuchenden zu er- folgen haben und nur da, wo Vorräte nicht vorhanden sind, die Bescheinigung in angemessenen Grenzen ohne weiteres erteilt wer- den können. Bei wiederholten Ansuchen um Bescheinigung der Not- wendigkeit der Anschaffung von Gegenständen derselben Art ist je- denfalls ein strengerer Maßstab anzulegen und die Frage des re- gelmäßigen Verschleißes zu berücksichtigen.
3. In der Regel werden die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen den wichtigsten Anhalt für die Entschliebung über die Notwendigkeit der Anschaffung zu bilden haben, wobei in erster Linie die beruf- liche Beschäftigung des Ansuchenden maßgebend sein wird, dergestalt, daß Angehörigen von Berufen, bei denen der Verschleiß von Klei- dung und Wäsche verhältnismäßig groß ist, deren Bezug in entsprechend größeren Mengen oder in kürzerer Zeitfolge zu bewilligen sein wird, als Angehörigen von Berufen, in denen ein solcher rascher Ver- schleiß nicht eintritt, oder bei denen anzunehmen ist, daß sie für längere Zeit ausreichende Vorräte an Wäsche und Kleidung besitzen.
4. Auch wird es nach Befinden angezeigt erscheinen, wohlhabendere Kreise der Bevölkerung auf die keiner Regelung unterworfenen Luxusartikel (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916) zu verweisen, um so den Verbrauch der übrigen Waren zu verlangsamen.
5. Soweit der Antrag von einer dritten Person in Vertretung oder im Auftrage des Verbrauchers gestellt ist, kann in der Regel von Erörterungen des Vertretungs- oder Auftragsverhältnisses abgesehen werden. Eine Prüfung in dieser Beziehung soll nur bei Verdacht des Mißbrauchs erfolgen.
6. Den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und sol- chen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichs- kanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungs-

stelle gedeckt werden soll, dürfen Bezugsscheine nur von der Reichs-bekleidungsstelle selbst, nicht durch andere Stellen aus gefertigt werden.

## § 2.

Besonderes über die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung.

Die Vermutung für die Notwendigkeit der Anschaffung von gewissen Kleidungs- und Wäschestücken kann als gegeben angesehen werden:

- a) bei Gründung eines Haushalts (§ 3);
- b) für Wöchnerinnen und Kinder (§ 4);
- c) bei Krankheiten und Todesfällen (§ 5);
- d) bei besonderen kirchlichen Feiern und Eintritt in einen Beruf (§ 6);
- e) in bezug auf eine begrenzte Stückzahl von Wäsche und Kleidung derjenigen Bevölkerungskreise, bei denen anzunehmen ist, daß sie Borräte an Wäsche und Kleidung über den regelmäßigen Bedarf hinaus nicht besitzen (§ 7).

## § 3.

Bei Gründung eines Haushalts.

Es kann während des Krieges nicht als angemessen erachtet werden, daß bei Gründung eines Haushalts die Ausstattung in der üblichen, oft auf ein Menschenalter berechneten Menge beschafft wird. Der junge Hausstand muß sich vielmehr während des Krieges zunächst mit einer geringeren Menge an Wäsche und Kleidung begnügen und einrichten und die vollständige Anschaffung der in Aussicht genommenen Einrichtungen bis nach Friedensschluß und Wiedereintritt normaler Zeiten verschieben. Wieviel dabei zugestanden werden kann, läßt sich nach den verschiedenen Gewohnheiten in den verschiedenen Teilen des Reiches nicht vollständig einheitlich ordnen. Man wird aber in der Regel nicht über 20 % der sonst üblich gewesen Menge hinausgehen dürfen.

## § 4.

Für Wöchnerinnen und Kinder.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juli 1916 kann Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung überhaupt ohne Bezugsschein gekauft werden. Für die Wäsche und Kleidungsstücke, die für Wöchnerinnen sowie für Kinder bis zu 14 Jahren erforderlich sind, kann die Notwendigkeit der Anschaffung, wenn die Anträge sich in mäßigen Grenzen halten und die Annahme begründet erscheint, daß kein Luxus mit der Bekleidung der Kinder getrieben wird, ohne weiteres als gegeben angesehen werden.

## § 5.

Bei Krankheiten und Todesfällen.

Bei Krankheiten und Todesfällen kann die Bescheinigung für Entnahme der notwendigen Wäschestücke beziehentlich der üblichen Trauerkleidung ohne weitere Erörterung des Bedürfnisses erteilt werden, jedoch bezüglich der Trauerkleidung nur in gewissem, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Maße.

## § 6.

Besondere Kleidung für kirchliche Feiern und beim Eintritt in einen Beruf.

Für die bei der Konfirmation bezw. ersten hl. Kommunion übliche Festkleidung sowie für die bei Eintritt in einen Beruf, in eine Anstalt oder Schule (Pension) notwendige Wäsche und Kleidung kann die Bescheinigung ohne besonderen Nachweis des Bedürfnisses in mäßigen Grenzen erteilt werden.

## § 7.

Bei begrenzter Stückzahl von Wäsche und Kleidung minderbemittelter Bevölkerungskreise.

1. Für diejenigen Bevölkerungskreise, die nach ihren Einkommensverhältnissen und nach den örtlichen Gewohnheiten in der Regel Borräte an Wäsche und Kleidung nicht besitzen, kann, soweit der erstmalige Antrag nur auf Erteilung des Bezugsscheins für ein oder zwei Wäschestücke derselben Gattung oder auf ein Stück Oberbekleidung derselben Art gerichtet ist, von einer weiteren Erörterung des Bedarfs abgesehen werden. Dasselbe gilt bezüglich eines zweiten oder dritten Antrags auf Erteilung des Bezugsscheins derselben Gegenstände, wenn nach der Beschäftigung des Antragstellers oder aus sonstigen Um-

ständen anzunehmen ist, daß eine Notwendigkeit für den Ersatz dieser Stücke vorliegt.

2. An die Leitung von Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrts- einrichtungen, die ihren Arbeitern oder Angestellten Arbeitskleidung (gegen Vergütung) liefern, kann die Bescheinigung unter Berücksichtigung der Beschäftigungsart und der Beschäftigungsdauer während des Krieges und mit Einhaltung einer sachgemäßen Sparsamkeit aus- gestellt werden, soweit nicht für diese Betriebe die Vorschriften in § 2 Ziffer 2 und 3 und § 16 der Bundesratsverordnung gelten.

#### § 8.

##### Beschaffung für Militärpersonen und Gefangene.

1. Inbetreff der Beschaffung von Wäsche für Militärpersonen ist davon auszugehen, daß Unteroffiziere (ausgenommen die in Ziffer 2 be- zeichneten Klassen) und Mannschaften dienstlich hinreichend mit Unter- zeug versorgt werden, daß daher ein Bedürfnis zur eigenen Beschaf- fung nicht vorliegt. Wo dies im einzelnen Falle behauptet wird, ist durch Befragen der betreffenden Militärpersonen oder Vorlegung einer glaubhaften Versicherung des Bedürfnisses die erforderliche Un- terlage für die Entschließung zu beschaffen. Letzteres gilt auch für Bekleidung, die von Angehörigen an Gefangene in feindlichen Ländern geschickt werden soll. Bescheinigung für mehrere Militärpersonen oder ganze Truppenteile sind nicht auszustellen.
2. Da sich Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Beamte, Be- amtenstellvertreter, Musikmeister, Unterärzte, Unterveterinäre, Zeug- zeug, Feuerwerks- und Festungsbau-Offizierstellvertreter, Zeugfeld- webel, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Unterzahlmeister, Unterinspek- toren und sonstige Gehalt empfangende Unteroffiziere ihre Wäsche selbst zu besorgen haben, ist, wenn der betreffende Antragsteller erstmalig oder nach Krankheit oder Urlaub von neuem ins Feld geht, die Not-wendigkeit der Anschaffung, falls der Antrag sich in angemessenen Grenzen hält, in bezug auf Wäsche als gegeben anzusehen.
3. Uniformstücke für Militärpersonen unterliegen nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 nicht der Regelung.

Berlin, den 3. Juli 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

#### Anlage IV.

Erläuterung I zur Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916, betr. die Re- gelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren und die hiervon ausgeschlossenen Gegenstände.

##### A. Zur Verordnung des Bundesrats.

###### Zu § 1.

1. Alle Web-, Wirk- und Strickwaren und die aus ihnen gefe- rigten Erzeugnisse fallen mit den in der Bekanntmachung des Reichskanzlers aufgeführten Ausnahmen unter die Verordnung, auch wenn sie für den landwirtschaftlichen Betrieb erforderlich sind.
2. Waren, die aus dem Ausland eingeführt sind oder aus Roh- stoffen hergestellt sind, die aus dem Ausland eingeführt sind, fallen unter die Verordnung.
3. Lieferungen nach dem Auslande fallen nicht unter die Verordnung.
4. Webstoffe aus Textilose fallen unter die Verordnung.
5. Es fallen nicht unter die Verordnung:
  - a) Schuhwaren, die nicht in voller Umfang aus Web-, Wirk- und Strickwaren hergestellt sind, also insbesondere alle Schuhe mit Leder-, Gummi- oder Filzsohlen,
  - b) Lederhandschuhe mit Stofffutter,
  - c) Linoleum,
  - d) alle Waren aus Filz, Watte,
  - e) alle Spinnstoffe und aus ihnen gefertigte Erzeugnisse, z. B. Garne, gesponnene Posamentierwaren.

###### Zu § 7, Absatz I.

6. Fabrikanten, die ihre Erzeugnisse im Großen veräußern, sind nicht „Gewerbetreibende, die Großhandel treiben“. Mit Ausnahme der

Fabrikation von Bekleidungsstücken gilt daher § 7 Absatz I nicht für Fabrikanten.

7. Die Veräußerung eines ganzen Warenlagers an einen Käufer unter Auflösung des Geschäfts, insbesondere um die Befriedigung der Gläubiger zu ermöglichen, fällt nicht unter § 7, Absatz I.
8. Veräußerung von Teilen eines Warenlagers fällt unter § 7, Absatz I.
9. Firmen, die für ihre Angestellten Arbeitskleidung und Arbeitsschutzkleidung herstellen, gelten als Verbraucher im Sinne von § 10. Daher gilt § 7 Absatz I nicht für derartige Lieferungen, wohl aber § 11.

Zu § 7, Absatz II.

10. Die Herstellung von Bekleidungsstücken ohne Bestellung für den eigenen Kleinverkauf des Herstellers ist nicht zulässig.

Zu § 7, Absatz II, u. §§ 8, 11.

11. Maßschneiderei ist Aufertigung von Ober- oder Unterbekleidung auf Bestellung nach Maß.

Zu § 8, Absatz I.

12. Waren, die vom Verbraucher bis zum 12. Juni 1916 fest gekauft waren, aber noch beim Verkäufer lagern, sind nicht in die Inventur aufzunehmen.

Zu § 8, Absatz II.

13. Die Inventur ist vom gesamten Vorrat der für den Groß- und Kleinhandel bestimmten Waren aufzunehmen, nicht von den Kleinhändlerwaren allein. Vom gesamten Vorrat dürfen 20 % im Kleinhandel verkauft werden.

Zu § 8, Absatz III.

14. Waren, die nach Abschluß der Inventur in den Besitz des Kleinhandlers kommen, können verkauft werden und sind nicht zu inventarisieren. Ihr Verkauf ist aber unter die 20 % vom Inventurwerte der inventarisierten Waren einzurechnen.
15. Unter „Art“ ist die Zusammenfassung von Waren nach der für den Verkauf in Abteilungen üblichen Weise zu verstehen. Wo solche nicht bestehen, können als je eine Art zusammengefaßt werden:  
Wollene Kleider- und Mäntelstoffe für Damen und Mädchen,  
Wollene Kleider- und Mäntelstoffe für Herren und Knaben,  
Baumwollene Kleider- und Schürzenstoffe,  
Wäschestoffe,  
Handschuhe,  
Strümpfe,  
Sämtliche Strümpfen außer Strümpfen,  
Mäntel, Kleider und Blusen für Damen und Mädchen,  
Unterröcke,  
Fertige Knabenzüge, Paletots und ähnliches,  
Fertige Herrenanzüge, Paletots und ähnliches,  
Fertige Damenwäsche,  
Fertige Herrentwäsche,  
Stoffschuhe,  
Sonstige Waren.

16. Nach Abschluß der Inventur in einer Art kann der Verkauf in dieser Art wieder begonnen werden, auch wenn die Inventur der übrigen Arten noch nicht abgeschlossen ist.

Zu § 10.

17. Maßschneider sind nicht Verbraucher von Schneiderbedarfsartikeln, sondern den Kleinhändlern gleichgestellt (§ 11).
18. Siehe auch oben Ziffer 9.  
B. Zur Bekanntmachung des Reichskanzlers. (Freiliste.)
19. Web-, Wirk- und Strickwaren, die nicht in dem Verzeichnisse der Bekanntmachung aufgeführt sind, fallen in vollem Umfang unter die Bundesratsverordnung (Vergl. hierzu auch oben A, Ziffer 1—5).
20. Für die in der Freiliste aufgenommenen Waren gilt der § 8 der Bundesratsverordnung nicht; sie sind nicht zu inventarisieren.
21. Wachs- und Wachsstocktaschen sind frei.

- Zu Nr. 4, 12—15, 20, 32—34.  
22. Stoffe aus Mischungen von Wolle mit anderen Garnen, insbesondere mit Baumwolle, sind als Wolle anzusehen.
- Zu Nr. 1 und 2.  
23. Sammete, ganz oder der Flor aus Seide, sind Seidenstoffe.
- Zu Nr. 3 und 9.  
24. Seidenplüschtschdecken fallen unter Nr. 3 oder Nr. 9 der Freiliste.
- Zu Nr. 4.  
25. Pulswärmer, Leibbinden, Lungen- und Kopfschützer sind nicht frei.  
26. Baumwollene genähte Handschuhe sind nicht frei.
- Zu Nr. 7.  
27. Hauben sind Mützen.
- Zu Nr. 9.  
28. Steppdecken sind Bettüberdecken.  
29. Nur abgepaßte farbige Tischdecken sind frei, nicht Stückware.  
30. Matratzen und fertige Betten sind frei.
- Zu Nr. 10.  
31. Möbelfattune sind Möbelsstoffe.
- Zu Nr. 11.  
32. Sülle selbst sind nicht frei.  
33. Baumwollene Battiste und Krepps siehe unter Ziffer 35.
- Zu Nr. 13.  
34. Baumwollene Velvets fallen unter Nr. 13 der Freiliste.  
35. Baumwollene Battiste und Krepps fallen unter Nr. 13 der Freiliste.
- Zu Nr. 17.  
36. Unter konfektionierten genähten Weißwaren werden verstanden: Wäffchen, Rüschen, Halskrausen, Jabots und ähnliches.
- Zu Nr. 19.  
37. Widelgamaschen sind frei.  
38. Uniformen für bürgerliche Beamte sind nicht frei.  
39. Siehe auch oben Ziffer 25.  
40. Unter Herrengarderobe ist auch Burschen- und Knabengarderobe zu verstehen.
- Zu Nr. 20.  
41. Auch Mädchenkonfektion, einschließlich Mädchenmäntel, die erst nach dem 6. Juni 1916 fertiggestellt ist, ist frei, soweit sie die angegebenen Preisgrenzen übersteigt.  
42. „Im Besitz der Kleinhändler befinden“ gilt für den 10. Juni 1916.
- Zu Nr. 22.  
43. Unter Damenwäsche ist auch Mädchenwäsche zu verstehen.
- Zu Nr. 27.  
44. Halbwollene Schlafdecken sind nicht frei.
- Zu Nr. 34.  
45. Bezieht sich auf jedes Stück, das bis zu der bezeichneten Länge abgeschnitten wird, nicht nur auf Reststücke. Das abgeschnittene Stück ist nicht in die 20 % nach § 8 Absatz III der Bundesratsverordnung einzurechnen.

Berlin, den 21. Juni 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

#### Anlage IV.

Erläuterung II zur Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 und der Bekanntmachung des Reichsfanzlers vom 10. Juni 1916, betr. die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren und die hiervon ausgeschlossenen Gegenstände.

##### A. Zur Verordnung des Bundesrats.

Zu § 1.

1. Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher fällt nicht unter die Verordnung.
2. Es fallen nicht unter die Verordnung:
  - a) Filzwaren,
  - b) Künstliche Blumen,
  - c) Lampen=Dochte,
  - d) Möbel, Korbwaren, Koffer und Reisetaschen, auch wenn sie mit Web-, Wirk- oder Strickwaren überzogen oder ausgestattet sind.
  - e) Isolier=Fabrikate.

Zu § 7.

3. Handschuhe, Strumpfwaren und Trikotagen sind Bekleidungsstücke.

Zu § 7 Absatz II.

4. Bekleidungsstücke, die am 13. Juni 1916 zugeschnitten waren, können ohne die Voraussetzung des § 7, Absatz 2 fertiggestellt werden.

Zu §§ 7, 8 und 11.

5. Konkursausverkäufe fallen unter die Verordnung.

Zu § 8, Absatz II.

6. Die im Großhandel zu vertreibenden Waren sind ebenfalls nach Kleinhandelspreisen in die Inventur aufzunehmen.

Zu § 9.

7. Verkauf an das eigene Personal in einem Engros-Geschäft, das nicht gleichzeitig Kleinhandel betreibt, ist nicht zulässig.

B. Zur Bekanntmachung des Reichskanzlers. (Freiliste.)

Zu Nr. 4 Abs. II.

8. Die Bestimmungen für baumwollene Damenstrümpfe gelten auch für baumwollene Mädchenstrümpfe. Die Bestimmungen für baumwollene Herrensocken gelten auch für baumwollene Knabensocken.

Zu Nr. 5.

9. Gürtel sind frei.

Zu Nr. 6.

10. Taschen mit oder ohne Bügel sind Sapsieriewaren.

11. Canvas und glatte Kongrestoffe sind frei.

Zu Nr. 9.

12. Polsterwaren sind frei. (Vergleiche auch unter A Ziffer 2 d.)

Zu Nr. 19.

13. Westengürtel und Gürtel sind nicht frei.

Zu Nr. 22.

14. Nicht waschbare Unterröcke sind nicht frei.

Zu Nr. 22 und 28.

15. Kombinations sind Hemden.

Zu Nr. 23.

16. Gummi-Unterlagen für Säuglinge sind frei.

Zu Nr. 25.

17. Fertige Bettwäsche (hierzu gehören auch fertige Inletts) ist nicht frei.

18. Federkörper fällt unter Wäschestoffe.

Zu Nr. 30.

19. Unter Hauschürzen sind solche mit und ohne Träger ohne Rücksicht auf die Größe zu verstehen.

### C. Ausnahmegewilligungen.

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Juni 1916 in Verbindung mit § 19 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die Bevölkerung vom 10. Juni 1916 werden hiermit die nachstehenden Ausnahmen von § 7 der genannten Verordnung zugelassen:

#### I.

Gewerbetreibende, die mit den in § 1 der Verordnung bezeichneten Gegenständen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen die in der Zeit vom 1. Mai 1916 bis einschließlich 12. Juni 1916 abgeschlossenen Lieferungsverträge mit Abnehmern, mit denen sie vor dem 1. Mai 1916 nicht in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben, erfüllen, wenn

1. sie ihr Gewerbe bereits vor dem 1. Mai 1916 betrieben haben,
2. in den der zuständigen amtlichen Handelsvertretung (Handelskammern usw.) vorzulegenden Aufträgen Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben ist,
3. hinsichtlich dieser Aufträge der Verdacht des sogenannten Kettenhandels ausgeschlossen erscheint,
4. die Gewerbetreibenden über das Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Bescheinigung der zuständigen amtlichen Handelsvertretung (Handelskammern usw.) erhalten.

## II.

Gewerbetreibende, die vor dem 1. August 1914 ausschließlich oder überwiegend Ausführhandel mit den in § 1 der Verordnung bezeichneten Gegenständen betrieben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe für die Ausfuhr hergestellt haben, dürfen Gegenstände der gleichen Art, wie sie vor dem 1. August 1914 gehandelt oder hergestellt haben, auch in Zukunft an Abnehmer liefern, mit denen sie vor dem 1. Mai 1916 in nicht dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben, wenn

1. sie die in diesem Ausführbetriebe gehandelten oder hergestellten Waren infolge der Kriegsverhältnisse nach ihren früheren ausländischen Absatzgebieten nicht absetzen können,
2. der Verdacht, daß durch diese Gewerbetreibenden der sogenannte Kettenhandel unterstützt werde, ausgeschlossen erscheint,
3. die Gewerbetreibenden über das Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Bescheinigung der amtlichen Handelsvertretung (Handelskammer usw.) erhalten.

## III.

Gewerbetreibende, die bereits vor dem 1. August 1914 mit den in § 1 der Verordnung bezeichneten Gegenständen Großhandel betrieben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe hergestellt haben und durch die Kriegsverhältnisse gezwungen worden sind, ihr Geschäft ganz oder teilweise auf eine andere Warenart einzurichten, dürfen auch in Zukunft an Abnehmer liefern, mit denen sie vor dem 1. Mai 1916 nicht in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben, wenn

1. sie ihr Geschäft bereits vor dem 1. Mai 1916 auf eine andere Warenart eingerichtet haben,
2. seitens der Gewerbetreibenden die Unterstützung des sogenannten Kettenhandels ausgeschlossen erscheint.
3. die Gewerbetreibenden über das Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Bescheinigung der amtlichen Handelsvertretung (Handelskammer usw.) erhalten.

## Zu I., II., III.

Vordrucke zu den unter I., II., III. vorgeschriebenen Bescheinigung werden den Handelskammern usw. von der Reichsbekleidungsstelle geliefert.

Falls die Handelskammer usw. die Bescheinigung erteilt, bedarf es keines Antrags bei der Reichsbekleidungsstelle.

Die Bescheinigung ist den in § 14 der Verordnung bezeichneten Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und sonstigen Ueberwachungspersonen auf Verlangen vorzulegen.

## IV.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken für den eigenen Kleinhandel des Herstellers in dem bisherigen Umfange wird zugelassen.

Ziffer 10 der Erläuterung I vom 21. Juni 1916 ist insoweit abzuändern.

## V.

Bezüglich neu errichteter Geschäfte behält sich die Reichsbekleidungsstelle Einzel-Entscheidung vor.

Berlin, den 24. Juni 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

## 1916. 6. Juli.

## A. u. w. a. h. l. zu den Gesellen- und Meisterprüfungskommissionen.

M. S. G. (M. Bl. S. G. S. 224).

Abdruck und Abdruck der Eingabe des Handwerks- und Gewerbekammertags vom 1. April d. J. überende ich zur Kenntnisaahme und Nachachtung. An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

## Anlage I.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 6. Juli 1916.

Aus den von dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag beigebrachten Unterlagen habe ich zwar ersehen, daß die Besetzung der Meister- und Gesellenprüfungskommissionen gewissen Schwierigkeiten begegnet. Ich habe



mich indes nicht davon überzeugen können, daß die erbetene Anordnung der Zentralbehörde, die übrigens von der Reichszentrale ergehen müßte, zu ihrer Behebung notwendig ist. Zunächst würde durch Verlängerung der Wahlperiode der bisherigen Mitglieder dieser Ausschüsse und ihrer Stellvertreter nur da Abhilfe geschaffen werden, wo die Besitzer nicht militärisch einberufen sind. Trifft letzteres zu, so würde zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Besetzung auch hier eine Ergänzung nicht zu umgehen sein, und dabei würden sich, wenn auch in verringertem Umfange, die Schwierigkeiten geltend machen, welche der Deutsche Handwerks- und Gewerbeakademertag zu beseitigen trachtet. Aber auch abgesehen davon scheint mir die geforderte einschneidende Maßnahme durch die Umstände nicht gekotet zu sein.

Für die Besitzer der Meisterprüfungsausschüsse ist eine Wahl nicht vorgeschrieben. Sie werden vielmehr nach § 133 Abs. 5 GewO. von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt. Hier kann dadurch geholfen werden, daß die Handwerkskammern den höheren Verwaltungsbehörden die bisherigen Mitglieder der Ausschüsse zur Ernennung vorschlagen und dabei gleichzeitig für die nachweislich im Felde Stehenden einen oder mehrere Stellvertreter bezeichnen, die ausfindig zu machen möglich sein muß. Wird erst nach der Neuerkennung die Einberufung zum Heere bekannt, so wird sich auf die gleiche Weise helfen lassen. Ebenso wird von den Handwerkskammern bei der Bestellung der Vorsitzenden und der Besitzer der von ihnen errichteten Gesellenprüfungsausschüsse und bei der Ernennung der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der freien und Zwangsnimmungen (§ 131 a GewO.) vorgegangen werden können. Sollte vereinzelt durch die Prüfungsordnung Wahl dieser Personen durch die Vollversammlung der Handwerkskammer vorgeschrieben sein, so erscheint es im Hinblick auf die durch den Krieg geschaffene besondere Lage unbedenklich, daß der Vorstand, nötigenfalls nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde, die Bestellung einstweilen vornimmt und bei der nächsten Vollversammlung deren nachträgliche Billigung zu dieser Art des Vorgehens einholt. Lediglich bei der Wahl der Besitzer der Innungsprüfungsausschüsse können Schwierigkeiten entstehen. Indessen wird sich die Wahl der Meisterbesitzer durch die Innungsversammlungen im allgemeinen ohne besondere Kosten und ohne unverhältnismäßigen Zeitverlust vollziehen lassen. Kann die Wahl der Gesellenbesitzer nicht vorgenommen werden, so wird durch die Ernennung von Innungsmitgliedern nach Ziff. 207 der Ausführungsanweisung geholfen werden können.

Wenn berücksichtigt wird, daß durch den Krieg die Zahl der Meisterprüfungen stark gesunken und diejenige der Gesellenprüfungen zum wenigsten nicht unerheblich zurückgegangen ist, so werden erheblichere Beeinträchtigungen des Prüfungswezens aus der vorübergehenden Heranziehung einzelner älterer, vielleicht nicht mehr allen Anforderungen genügender Besitzer schwerlich entstehen. Dem Deutschen Handwerks- und Gewerbeakademertag stelle ich danach anheim, die in Frage kommenden Handwerkskammern entsprechend zu verständigen.

An den Deutschen Handwerks- und Gewerbeakademertag in Hannover.

Anlage II.

Deutscher Handwerks- und  
Gewerbeakademertag.

Hannover, den 1. April 1916.

(E. W.)

Ew. Excellenz beehren wir uns, in nebenbezeichneter Angelegenheit ergebenst folgendes vorzutragen:

In einigen preussischen Handwerkskammerbezirken haben sich bei Übernahme der vorchriftsmäßigen Neuwahlen zu den Gesellen- und Meisterprüfungskommissionen infolge der Einberufung vieler Meister zum Heeresdienst Schwierigkeiten ergeben. Wir sind deshalb ersucht worden, für die Kriegszeit eine allgemein geltende Verordnung anzulegen, die diesen Schwierigkeiten zu begegnen vermag und insbesondere von den für die Amtsdauer der Mitglieder dieser Kommissionen geltenden gesetzlichen Bestimmungen befreit.

Die Rechtslage ist nach unserer Meinung folgende:

Nach § 131 a GewO. hat die Bestellung der Mitglieder für die Gesellenprüfungsausschüsse in der Regel auf drei Jahre zu erfolgen. In einem Nebenstatut der Handwerkskammer sind in Anlehnung hieran die einzelnen Bedingungen und Vorschriften für die Gesellenprüfung (Gesellenprüfungsordnung) des näheren festgelegt. Eine Aenderung dieses Statuts kann nur von der Vollversammlung beschlossen werden und unterliegt der Genehmigung der

oberen Verwaltungsbehörde. Wollte man also beispielsweise die Amtsdauer der Gesellenprüfungskommissionen länger als drei Jahre bestehen lassen und mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse gegen die Bestimmung der Gesellenprüfungsordnung von einer Neuwahl absehen, so müßte der oben bezeichnete Weg eingeschlagen und ein sehr umständlicher Apparat in Bewegung gesetzt werden, der erhebliche Geld- und Zeitaufwand den Kammern auferlegen würde. Wenn nun auch von der oberen Verwaltungsbehörde zwar in den meisten Fällen einem Antrag der Kammer, ohne Statutenänderung eine den Zeitläufen entsprechende Regelung der Gesellenprüfungsordnung vorzunehmen, insbesondere von einer Neuwahl der Prüfungsausschüsse absehen zu dürfen, keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt worden sind, so haben sich doch in einigen Kammerbezirken zwischen der höheren Verwaltungsbehörde und der Handwerkskammer über diesen Punkt Differenzen ergeben. Ganz besonders gilt dieses für dahingehende Anträge hinsichtlich der Vornahme der Neuwahlen für die Meisterprüfungskommissionen, deren Mitglieder nach § 133 Absatz 5 GewO. gleichfalls nur auf drei Jahre gewählt werden sollen. Die Aufsichtsbehörde hat in verschiedenen Fällen das gesetzliche Erfordernis der Neuwahlen auch für die Kriegszeit verlangt mit dem Hinweis, daß ein Erlaß, der hiervon befreit, nicht ergangen sei. Eine solche Neuwahl aber jetzt vorzunehmen, ist den Kammern schon insofern nicht möglich, weil es an den dazu erforderlichen Meistern fehlt.

Wir bitten deshalb Ew. Erzellenz ganz ergebenst, diese Angelegenheit wohlwollend prüfen zu wollen und gegebenenfalls in einem Runderlaß den Behörden entsprechende Anweisung über die Behandlung dieser Frage unter Berücksichtigung der durch den Krieg entstandenen Sonderverhältnisse gütigst zukommen zu lassen. Wir bitten um einen grundsätzlichen Bescheid über die Entschließung Ew. Erzellenz in dieser Angelegenheit und gestatten uns, dafür im voraus ergebenst zu danken.

Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag.

Unterschrift.

An E. Erzellenz den Herrn Minister für Handel und Gewerbe, Berlin.

1916. 6. Juli.

### Versicherungspflicht von Angestellten im Bereiche des Ministeriums für Handel und Gewerbe (§ 9 des Gesetzes).

M. H. G. (M. Bl. H. G. S. 226).

Mein Erlaß vom 18. November 1912\*) setzt in Ziffer I die Versicherungsfreiheit der auf Kündigung angestellten Lehrer nur dann fest, wenn die Kündigung an eine staatliche Genehmigung geknüpft ist. Ausdrücklich schränkt der Erlaß dies Erfordernis aber auf die endgültig gegen Kündigung angestellten Lehrer ein. Die probeweise oder stellvertretungsweise gegen Kündigung angestellten Lehrer sind, wie dies schon der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten für den Bereich seiner Verwaltung in dem Erlasse vom 16. Dezember 1912 für stellvertretungsweise beschäftigte Lehrer ausgesprochen hat, gemäß § 9 des Gesetzes versicherungsfrei, sofern nach der bisherigen Verwaltungspraxis bei befriedigender Dienstsührung auf pensionsberechtigte Anstellung zu rechnen ist.

An den Herrn Regierungspräsidenten.

1916. 6. Juli.

### Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916.

R. R. (R. G. Bl. S. 659).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*\*) folgende Verordnung erlassen:

#### Artikel I

Für den Verkehr mit Gerste aus der Ernte 1916 gelten die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Jahre 1915 vom

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1912 II Seite 280.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I Seite 857.

28. Juni 1915\*\*) nebst den Verordnungen über die Abänderung der genannten Verordnung vom 21. Oktober 1915†) und vom 27. Januar 1916††) mit den sich aus den folgenden Bestimmungen ergebenden Änderungen:

1. Im § 2 Abs. 1 wird anstatt „§§ 3 bis 7“ gesetzt: „§§ 3 bis 7a“; ferner erhält § 2 folgenden Zusatz:

„Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Gerste in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.“

Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsänderung unter Angabe der Menge beiden Kommunalverbänden binnen 3 Tagen anzuzeigen.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.“

Er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszubreichen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Ort des Ausbreichens sowie über Anzeige und Festsetzung des Druschergebnisses Bestimmungen erlassen.

Soweit eine Lieferungspflicht nach § 11 besteht, kann der Besitzer von beschlagnahmter Gerste die Gerste, sobald sie ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten sie beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß sie gemäß den Vorschriften dieser Verordnung binnen drei Wochen abgenommen wird.“

3. Im § 6 Abs. 1 wird anstatt „die Hälfte“ gesetzt: „vier Zehntel“.

Ferner erhält Abs. 1 folgenden Zusatz:

„Soweit sie für ihren landwirtschaftlichen Betrieb Grütze, Graupen oder Gerstenmehl herstellen oder herstellen lassen wollen, darf diese Herstellung nur auf Grund von Mahlkarten erfolgen, die von der zuständigen Behörde auszustellen sind und die zur Verarbeitung freigegebene Menge angeben müssen. Die Mühlen dürfen Gerste nur gegen Aushändigung der Mahlkarte zur Verarbeitung annehmen oder verarbeiten.“

4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen ferner, wenn ihnen ein Kontingent (§ 20 Abs. 1) gegeben ist, ihre gesamten Vorräte im eigenen Betriebe verarbeiten, insoweit dabei das Kontingent nicht überschritten wird.“

5. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten

a) Gerste an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle oder die von dieser Stelle bezeichneten Stellen unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels,

b) Gerste für Betriebe mit Kontingent auf Gerstenbezugschein (§ 20 Abs. 4)

liefern.“

6. Hinter § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„Die Veräußerung und der Erwerb von Sommergerste zu Saatzwecken ist bis auf weiteres untersagt. Der Reichskanzler kann dies Verbot aufheben und die näheren Bestimmungen über den Verkehr mit Gerste zu Saatzwecken erlassen.“

Wintergerste darf zu Saatzwecken nur nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften veräußert und erworben werden:

a) Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung ist nur gegen Saatkarten erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Getreide zu Saatzwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I Seite 458.

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II Seite 269.

††) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 86.

seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Karten an andere Stellen übertragen.

- b) Der im § 2 vorgeschriebenen Zustimmung des Kommunalverbandes zur Veräußerung und Lieferung bedarf es nicht, soweit Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezogene Saatgerste veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler. Unternehmer anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben, kann der Kommunalverband die Genehmigung zur Veräußerung und Lieferung selbstgezogener Saatgerste zu Saat Zwecken allgemein erteilen.
- c) Wer mit nicht selbstgebaute Wintergerste zu Saat Zwecken handeln will, bedarf der Zulassung durch die Reichsfuttermittelstelle oder die von ihr bezeichneten Stellen.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen über die Saatarten sowie über den Verkehr mit Wintergerste zu Saat Zwecken. Er bestimmt, welche Wirtschaften als anerkannte Saatgutwirtschaften anzusehen sind.“

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentums-erwerb durch die nach § 7 Abs. 1 a bestimmte Stelle oder den von ihr bezeichneten Stellen oder den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, mit der Enteignung oder mit einer nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassenen Verwendung.“

8. Im § 10 wird unter Nr. 1 hinter „verarbeitet“ eingefügt:

„zur Verarbeitung annimmt, verarbeiten läßt“.

Die Nr. 5 erhält die Nr. 7; es werden folgende neue Artn. 5 und 6 eingefügt:

„5. wer Gerste zu Saat Zwecken verkauft oder kauft, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie nicht zu Saat Zwecken bestimmt ist;

6. wer den Vorschriften im § 7 a oder den vom Reichskanzler auf Grund des § 7 a Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;“

9. Im § 11 wird im Abs. 1 anstatt „die Hälfte“ gesetzt: „sechs Zehntel“.

Im Abs. 3 ist anstatt „können im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses durch den Kommunalverband von der Lieferungspflicht nach Abs. 1 insoweit befreit werden“ zu setzen:

„sind durch den Kommunalverband von der Lieferungspflicht nach Abs. 1 insoweit zu befreien“;

ferner ist anstatt „die Hälfte“ zu setzen: „vier Zehntel“.

10. § 12 erhält folgenden Absatz 2:

„Hat der Unternehmer Gerste zu Saat Zwecken erworben, so erhöht sich die von ihm abzuliefernde Menge dementsprechend.“

11. Im § 13 Abs. 1 werden am Schlusse die Worte gestrichen: „sie wird mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei“.

Im § 13 Abs. 2 wird anstatt „Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung“ gesetzt: „nach § 7 Abs. 1 a bestimmten Stelle“.

12. Hinter § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„Erwerber von Gerste haben die Mengen, die sie nicht zu dem Zwecke verwenden können, zu dem sie sie erworben haben, auf Verlangen an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt sind, käuflich zu liefern. Die Vorschriften in den §§ 13 bis 17 finden entsprechende Anwendung.“

13. Im § 16 ist hinter:

„Der Besitzer hat“ einzufügen: „vorbehaltlich der Vorschrift im § 3 Abs. 3.“

14. § 19 erhält folgende Fassung:

„Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteflächen-erhebung nach der Verordnung vom 18. Mai 1916 und der Vor-schätzung der Ernte nach der Verordnung, betreffend die Erntevor-schätzung im Jahre 1916, vom 21. Juni 1916 bis zum 1. August 1916 der Reichsfuttermittelstelle anzugeben, wie groß die Gerstenernte ihres Bezirkes zu schätzen ist.“

Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, welche Ver-änderungen sich gegenüber der Vorschätzung nach Abs. 1 auf Grund des Erdrusches ergeben. Diese Veränderungen sind bei der monat-lichen Anzeige (§ 26) zu berücksichtigen.“

## 15. § 20 erhält folgende Fassung:

„Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle setzt fest, welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent), und trifft die zur Durchführung und Ueberwachung erforderlichen Anordnungen. Das Kontingent wird für die Zeit bis 30. September 1917 festgesetzt.

Für die Bemessung der Gerstenkontingente der Bierbrauereien sind die für sie festgesetzten Malzkontingente maßgebend. Das Umrechnungsverhältnis von Malz in Gerste bestimmt der Reichskanzler oder die nach Abs. 1 bestimmte Stelle. Für die im zweiten oder dritten Vierteljahr 1916 etwa ersparten Malzkontingentmengen werden Gerstenkontingente nicht gewährt.

Der Reichskanzler oder die nach Abs. 1 bestimmte Stelle setzt ferner fest

- a) wieviel Gerste jeder Kommunalverband zu liefern hat. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ihm vier Zehntel seines Ernteergebnisses zu belassen sind; es können Fristen für die Lieferung festgesetzt werden;
- b) in welcher Weise die zur Verfügung stehende Gerste an die nach § 7 Abs. 1 a bestimmte Stelle, die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Landesfuttermittelstellen, Kommunalverbände und Betriebe mit Kontingent zu verteilen oder wie sonst zu verwenden ist.

Der Reichskanzler oder die nach Abs. 1 bestimmte Stelle kann für den Ankauf der den Betrieben nach Abs. 1 zur Verarbeitung zuge teilten Gerste Bezugsscheine (§ 7 Abs. 1 unter b) ausstellen und trifft die näheren Bestimmungen über den Ankauf der Gerste und die Ausgabe der Bezugsscheine.

Den Graupenmühlen, den Betrieben, die Gersten- oder Malzkaffee, Preshefe oder Malzextrakt herstellen, sowie den Mummebrauereien wird ihr Bedarf, soweit sie ihn nicht durch freihändigen Ankauf (Abs. 4) decken, von der Reichsfuttermittelstelle durch die nach § 7 Abs. 1 a bestimmte Stelle überwiesen. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß in gleicher Weise Gerste auch an andere Stellen überwiesen wird.“

## 16. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Gerste nur entfernt werden, wenn sie an die nach § 7 Abs. 1 a bestimmte Stelle oder die von ihr bezeichneten Stellen oder zu Saat Zwecken (§ 7 a) oder an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) geliefert werden soll.“

Ferner ist im § 22 unter Abs. 2 hinter „die Entfernung“ einzufügen: „vorbehaltlich der Vorschriften im § 7 a“; hinter „aus wichtigen Gründen verlagen“ wird eingefügt: „Als wichtiger Grund gilt nicht schon die Tatsache, daß bereits sechs Zehntel der Gerstenernte aus dem Bezirk entfernt sind.“

## 17. § 23 erhält folgende Fassung:

„Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die nach § 20 Abs. 3 a festgesetzten Mengen innerhalb der etwa bestimmten Frist der nach § 7 Abs. 1 a bestimmten Stelle zur Verfügung gestellt werden. Liefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen innerhalb der etwa bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Stelle die fehlenden Mengen, nötigenfalls im Wege der Enteignung, in seinem Bezirk erwerben.

Der Kommunalverband kann verlangen, daß die Stelle größere Mengen und früher abnimmt. Das Verlangen muß ihr spätestens zwei Wochen vor dem beantragten Abnahmetermine zugehen.“

## 18. § 24 erhält folgenden Abs. 2:

„Die abzuliefernden Mengen erhöhen sich um die Mengen von Gerste, die aus anderen Kommunalverbänden zu Saat Zwecken (§ 7 a) eingeführt werden.“

## 19. Im § 25 ist anstatt „die Hälfte“ „sechs Zehntel“ und anstatt „Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung“ zu setzen: „nach § 7 Abs. 1 a bestimmten Stelle“.

## 20. Im § 26 werden die Worte „erstmalig bis zum 5. August 1915“ gestrichen.

## 21. § 27 erhält folgende Fassung:

„Jeder Betrieb mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) darf im Rahmen seines Kontingents Gerste verarbeiten und verarbeiten lassen. Die

Betriebsunternehmer haben Vorräte, die nach § 6 Abs. 2 verarbeitet worden sind, monatlich bis zum 5. des auf die Verarbeitung folgenden Monats der Reichsfuttermittelstelle anzuzeigen.

Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1), die eine eigene Mälzerei haben, dürfen in dieser für andere Betriebe nicht mehr Gerste vermälzen, als sie im Jahresdurchschnitte der Zeit vom 1. Oktober 1912 bis zum 30. September 1914 für andere Betriebe vermälzt haben. Insgesamt (für andere Betriebe und für ihren eigenen Bedarf) dürfen sie nicht mehr vermälzen, als den Jahresdurchschnitt in dem genannten Zeitraum.“

22. § 28 erhält folgende Fassung:

„Hat jemand unbefugt Gerste erworben, verarbeitet oder verarbeiten lassen oder hat er mehr Gerste erworben, verarbeitet oder verarbeiten lassen, als nach seinem Kontingent (§ 20 Abs. 1) zulässig ist, so verfällt sie ohne Entgelt zugunsten der nach § 7 Abs. 1 a bestimmten Stelle. Ist die Gerste verarbeitet, so tritt an ihre Stelle das daraus gewonnene Erzeugnis oder, soweit dies nicht mehr erfasst werden kann, sein Wert oder, wenn der erzielte Verkaufspreis höher ist, dieser.“

23. § 30 erhält folgende Fassung:

„Die Unternehmer von Betrieben, die Gerste oder Malz verarbeiten, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben der Reichsfuttermittelstelle auf Erfordern Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu geben. Sie sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern die vorhandenen und bereits verarbeiteten Gerste- oder Malzmengen sowie deren Herkunft anzugeben.“

24. § 32 erhält folgende Fassung:

„Auspußgerste und Schwimngerste unterliegen der Regelung für die Kraftfuttermittel.“

25. Im § 33 wird unter Abs. 1 anstatt „Absatz 2 b“ gesetzt: „Abs. 3 b“ und anstatt „die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung überwiesen hat“ „überwiesen ist“.

Ferner werden im Abs. 2 die Worte „für den Weiterverkauf“ gestrichen.

26. Im § 34 Abs. 1 wird „§ 32“ gestrichen.

27. Im § 34 Abs. 2 wird anstatt „Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung“ gesetzt: „nach § 7 Abs. 1 a bestimmten Stelle“, und hinter „entscheidet“ wird eingefügt: „nach Anhörung der Beteiligten“.

28. Im § 35 wird anstatt „sechs Monate“ gesetzt: „einem Jahre“ und anstatt „fünfzehnhundert“: „zehntausend“.

Ferner wird der Nr. 1 hinzugefügt: „oder den nach § 20 Abs. 1, Abs. 4 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.“; Nr. 3 wird gestrichen, Nr. 2 erhält die Nr. 3; es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„wer die im § 27 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Anzeige nicht bis zu dem gesetzten Zeitpunkt erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.“

29. §§ 41, 42 und 45 werden gestrichen.

30. § 43 wird § 41; sein Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die aus dem Ausland eingeführt wird. Diese Gerste unterliegt der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915\*) in der Fassung vom 4. März 1916.\*\*“)

31. § 44 wird § 42, anstatt „§ 43 Abs. 2“ wird gesetzt: „§ 41 Abs. 2“.

#### Artikel II

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Verordnung über den Verkehr mit Gerste, wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, unter der Überschrift „Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916“ im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Er kann weitere Uebergangsvorschriften erlassen.

#### Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II Seite 117.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 171.

Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Für den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 bleiben die jetzt dafür geltenden Vorschriften bis zum 30. September 1916 einschließlich maßgebend, von diesem Zeitpunkt ab gelten auch für ihn die Vorschriften dieser Verordnung.

Gerste aus der Ernte des Jahres 1915 bleibt für den Kommunalverband beschlagnahmt, für den sie am 30. September 1916 auf Grund der bisherigen Vorschriften beschlagnahmt ist.

## 1916. 6. Juli.

### Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916.

R. R. (R. G. Bl. S. 666).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914×) folgende Verordnung erlassen:

#### Artikel I

Für den Verkehr mit Hafer aus dem Erntejahr 1916 gelten die Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Hafer aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915××) nebst den Abänderungen vom 9. September 1915†) und vom 17. Januar 1916††) mit den sich aus folgenden Bestimmungen ergebenden Änderungen:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 6a nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung ergeben.“

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes oder nach §§ 3 bis 6a in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft des Hafers in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsveränderung unter Angabe der Menge bei den Kommunalverbänden binnen 3 Tagen anzuzeigen.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.“

Er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Festsetzung des Druschergebnisses Bestimmungen erlassen.

Der Besitzer von beschlagnahmtem Hafer kann den Hafer, sobald er ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten er beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß er gemäß den Vorschriften dieser Verordnung binnen drei Wochen abgenommen wird.“

3. Im § 6 Abs. 2 unter a wird im zweiten Absatz anstatt „Bundesrat“ gesetzt: „Reichskanzler“.

4. Im § 6 Abs. 2 wird die Nummer c gestrichen, Nummer b erhält die Nummer c, es wird folgende neue Nummer b eingefügt:

„Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe die ihnen nach Bestimmung des Reichskanzlers zu belassenden Hafermengen (§ 10 Abs. 2a) im eigenen Betriebe verfüttern.“

5. § 6 Abs. 2 Nummer d erhält folgenden Zusatz:

„Die ausgefonderten Hülsenfrüchte unterliegen der Verordnung über Hülsenfrüchte in der Fassung vom 29. Juni 1916.“

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I Seite 857.  
 ××) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I Seite 449.  
 †) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II Seite 111.  
 ††) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 32.

6. § 6 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:  
 „c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Nahrungsmittel zum Verzehr in eigenen Betrieben herstellen oder herstellen lassen. Diese Herstellung darf nur auf Grund von Mahlkarten erfolgen, die durch die zuständige Behörde auszustellen sind und die zur Verarbeitung freigegebene Menge angeben müssen. Die Mühlen dürfen Hafer nur gegen Aushändigung der Mahlkarten zur Verarbeitung annehmen oder verarbeiten.
- f) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Hafer an solche Stellen liefern, die durch Erlaubnisscheine (§ 17 Abs. 5) zum Ankauf entsprechender Mengen von Hafer berechtigt sind.
7. Hinter § 6 wird folgender neue § 6a eingefügt:  
 „Die Veräußerung und der Erwerb von Hafer zu Saatzwecken ist bis auf weiteres untersagt. Der Reichskanzler kann dies Verbot aufheben und die näheren Bestimmungen über den Verkehr mit Hafer zu Saatzwecken erlassen.“
8. § 7 erhält folgende Fassung:  
 „Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentums-erwerbe durch die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, die von ihr bezeichneten Stellen oder den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, ferner mit der Enteignung oder einer nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassenen Verwendung, endlich für die nach § 6 Abs. 2 d ausgeforderten Hülsenfrüchte mit der Aussonderung.“
9. Im § 9 ist unter Nr. 1 hinter „verarbeiter“ einzufügen:  
 „verarbeiten läßt, zur Verarbeitung annimmt,“; unter Nr. 5, die die Nr. 7 erhält, ist anstatt „§ 5“ zu setzen: „§ 2 Abs. 3 und § 5“.
10. Im § 9 werden folgende neue Nrn. 5 und 6 eingefügt:  
 „5. wer Hafer zu Saatzwecken verkauft oder kauft, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er nicht zu Saatzwecken bestimmt ist;  
 6. wer der Vorschrift im § 6 a oder den vom Reichskanzler auf Grund des § 6 a erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,“
11. § 10 Abs. 2 a erhält folgende Fassung:  
 „für jeden Einhufer und für jeden Zuchtbullen (§ 6 Abs. 2 a) eine vom Reichskanzler zu bestimmende Menge; dabei sind die Mengen anzurechnen, die seit dem 15. September 1916 verfüttert worden sind. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß, in welcher Menge und nach welchem Maßstab dem Besitzer außerdem Hafer belassen werden kann,“
12. Im § 10 Abs. 2 ist unter b anstatt „§ 6 Abs. 2 b“ zu setzen: „§ 6 Abs. 2 c“ und unter c anstatt: „in den letzten zwei Jahren“ zu setzen: „in den Jahren 1913 und 1914.“ Hinter „nachgewiesen hat“ wird eingefügt: „sowie anerkannter Saathafers“.
13. Hinter § 10 wird folgender neue § 10 a eingefügt:  
 „Erwerber von Hafer haben die Mengen, die sie nicht zu dem Zwecke verwenden können, zu dem sie erworben sind, auf Verlangen an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt sind, käuflich zu liefern. Die Vorschriften in den §§ 10 bis 14 finden entsprechend Anwendung.“
14. Im § 13 ist hinter den Worten „der Besitzer hat“ einzufügen: „vorbehaltlich der Vorschrift im § 3 Abs. 3.“
15. § 16 erhält folgende Fassung:  
 „Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke mit den ihnen gehörigen, ihnen übereigneten (§ 10) oder überwiesenen (§ 17) Vorräten den erforderlichen Ausgleich zwischen den Haltern von Einhufern oder Zuchtbullen und Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe herbeizuführen, daß diese Personen die nach § 10 zu berechnenden Mindestmengen für Fütterung und Ausfaat erhalten. Soweit landwirtschaftliche Unternehmer nach § 6 Abs. 2 f Hafer veräußert haben, steht ihnen ein Anspruch auf Zuweisung von Hafer zu Futterzwecken im Wege des Ausgleichs nicht zu.  
 Die Kommunalverbände dürfen von den zum Ausgleich bestimmten Mengen in besonderen Fällen unter entsprechender Kürzung der auf die Einhufer oder Zuchtbullen entfallenden Menge auch an Besitzer von anderen Spann- und Zuchttieren Hafer abgeben und einzelnen Einhufern oder Zuchtbullen größere Mengen Hafer zuweisen.“



16. Im § 17 Absf. 1 wird hinter „Heeresverpflegung“ eingefügt: „innerhalb der von ihr bestimmten Fristen“; ferner erhält Absf. 1 folgenden Zusatz: „Liefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen innerhalb der bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die fehlenden Mengen in seinem Bezirke, nötigenfalls im Wege der Enteignung, erwerben.“
17. Im § 17 Absf. 2 wird statt: „diese deckt hieraus“ gesetzt: „die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung deckt aus den ihr nach Absf. 1 zur Verfügung stehenden Mengen“. Ferner erhält Absf. 2 Nr. 3 folgenden Zusatz: „soweit sie den Hafer nicht freihändig gegen Bezugschein ankaufen.“
18. § 17 Absf. 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:  
 „Der Reichskanzler kann anordnen, daß Futterzulagen für Bergwerks- und Geleitzpferde sowie für Deckhengste gewährt und daß ausnahmsweise im Falle eines dringenden Bedürfnisses  
 a) Futterzulagen auch für andere Pferde bewilligt;  
 b) wissenschaftlichen Anstalten und sonstigen Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafer nicht entbehren können, Hafer überwiesen wird. Die Reichsfuttermittelstelle kann Hafer, der zur Verfütterung an Pferde nicht geeignet ist, zur anderweiten Verwendung abgeben.“
19. § 17 erhält folgenden Absatz 5:  
 „Die Reichsfuttermittelstelle kann für den Ankauf des Hafersbedarfes der kontingentierten Betriebe (§ 19) und zur Beschaffung der im § 17 Absf. 3 genannten Hafermenge Erlaubnisscheine ausstellen, die zum freihändigen Ankauf des Hafers berechtigen (§ 6 Absf. 2 f). Sie erläßt die näheren Bestimmungen.“
20. § 19 erhält folgende Fassung:  
 „Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle setzt fest, welche Betriebe Hafer verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent). Die Kontingente werden für die Zeit bis zum 30. September 1917 festgesetzt.“
21. Hinter § 19 werden folgende §§ 19 a und 19 b eingefügt:

## § 19 a

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Hafer verarbeitet wird, jederzeit, in die Räume, in denen Hafer oder Erzeugnisse aus Hafer aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Vorräte festzustellen.

Die Unternehmer von Betrieben, die Hafer verarbeiten, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben der Reichsfuttermittelstelle auf Erfordern Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu geben. Sie sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern über die vorhandenen und bereits verarbeiteten Hafermengen sowie deren Herkunft Auskunft zu geben.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichtserstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aussicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

## § 19 b

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 19 a zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
  2. wer die in Gemäßheit des § 19 a von ihm verlangte Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.
22. § 20 erhält folgenden Absatz 2:  
 „Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Hafer zwischen der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder der Stelle, an die auf ihre Anweisung der Hafer geliefert worden ist,

- und dem Liefernden Kommunalverband ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht. Das Nähere hierüber bestimmt der Reichskanzler.“
23. § 21 erhält folgende Fassung:  
 „Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteflächenerhebung nach der Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 383) und der Vorschätzung der Ernte nach der Verordnung, betreffend die Erntevorschätzungen im Jahre 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) bis zum 1. August 1916 der Reichsfuttermittelstelle anzugeben, wie groß die Haferernte ihres Bezirkes zu schätzen ist.  
 Sie sind ferner verpflichtet, der Reichsfuttermittelstelle auf Erfordern Auskunft zu geben über:  
 a) die in ihrem Bezirke vorhandenen Hafervorräte,  
 b) die Hafermengen, die in ihrem Bezirke zu Saat Zwecken in Anspruch genommen werden,  
 c) die Zahl der Einhufer und Zuchtbullen ihres Bezirkes,  
 d) die Hafermengen, die aus ihrem Bezirk ausgeführt sind.“
24. Die vor § 23 stehende Uberschrift „IV. Ausländischer Hafer“ wird gestrichen.
25. Im § 23 Abs. 1 werden die Worte: „nach dem 16. Februar 1915“ gestrichen und wird statt „worden ist“ gesetzt: „wird.“  
 Ferner wird zwischen Abs. 1 und Abs. 2 folgender neue Abs. 2 eingefügt:  
 „Für den aus dem Ausland eingeführten Hafer gilt die Verordnung vom 11. September 1915\*) in der Fassung vom 4. März 1916.\*\*“)
26. Hinter § 23 wird folgender neue § 23 a eingefügt:  
 Wer der Vorschrift im § 23 Abs. 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.
27. §§ 26 und 27 werden gestrichen.

#### Artikel II

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Verordnung über den Verkehr mit Hafer, wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen unter der Uberschrift „Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916“ im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.  
 Er kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

#### Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Für den Verkehr mit Hafer aus dem Erntejahr 1915 bleiben die jetzt dafür geltenden Vorschriften bis zum 30. September 1916 einschließlich maßgebend, von diesem Zeitpunkt an gelten auch für sie die Vorschriften dieser Verordnung.  
 Hafer aus dem Erntejahr 1915 bleibt für den Kommunalverband beschlagnahmt, für den er am 30. September 1916 auf Grund der bisherigen Bestimmungen beschlagnahmt ist.

### 1916. 6. Juli.

#### Bekanntmachung über Rübensaft.

R. R. (R. G. Bl. S. 672).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914†) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Rübensaft (Rübenkraut, Rübenkreude) darf nur mit Genehmigung der Kriegs-Rübensaftgesellschaft m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen; er kann Bestimmungen darüber treffen, was als Rübensaft im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II Seite 117.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 171.

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I Seite 857.

## § 2

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß die Vorschrift des § 1 auf Hersteller von Rübensaft, deren Jahresherstellung nicht mehr als 100 Doppelzentner beträgt, keine Anwendung findet.

## § 3

Wer der Vorschrift des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit dem 20. Juli 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## 1916. 6. Juli.

**Ergänzung der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915.**

R. R. (R. G. Bl. S. 673).

## Artikel I

§ 15 der Verordnung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915\*) wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 wird hinter „die Landeszentralbehörden“ eingeschoben:

„oder die von ihnen bestellten Behörden“.

Im Abs. 4 werden die Worte: „nach Abs. 1 oder 2“ gestrichen.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## 1916. 6. Juli.

**Beförderung von Gütern zwischen ausländischen Häfen durch deutsche Kauffahrteischiffe.**

R. R. (R. G. Bl. S. 673).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*\*) folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Die Beförderung von Gütern zwischen Häfen des Auslandes durch deutsche Kauffahrteischiffe ist verboten.

Schiffe, die bereits mit dem Laden begonnen haben, dürfen ihre Reise vollenden.

## § 2

Wer als Reeder oder als Vertreter eines Reeders dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist; dem Reeder steht gleich, wer ein ihm nicht gehöriges Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für seine Rechnung verwendet. Die Zuwiderhandlung ist auch strafbar, wenn ein Deutscher sie im Ausland begeht.

Der Versuch ist strafbar.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit dem 12. Juli 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I Seite 153 und 343.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I Seite 857.

## 1916. 8. Juli.

**Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz).**

R. R. (R. G. Bl. S. 684).

Auf Grund des Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz) vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 680) beschlossen:

## 1

## Der Antrag auf Kapitalabfindung

Der Antrag ist an keine Frist gebunden. Er muß Angaben über das Lebensalter des Versorgungsberechtigten, über die im § 2 Nr. 2 und 3, bei Witwen über die im § 2 Nr. 2 aufgeführten Voraussetzungen, sowie in jedem Falle wenigstens eine allgemeine Angabe über den Verwendungszweck (§ 2 Nr. 4) enthalten.

Der Antrag der Rentenempfänger ist bei dem Bezirksfeldwebel, der Antrag der Witwen bei der Ortspolizeibehörde oder einer anderen von der Landeszentralbehörde bestimmten Umzstelle anzubringen.

Der Antrag ist, erforderlichenfalls nach den nötigen Ergänzungen, an das Bezirkskommando, für Witwen von Angehörigen der Marine oder der Schutztruppen unmittelbar an die oberste Militärverwaltungsbehörde (Nr. 9) weiterzugeben.

## 2

## Die Prüfung durch die Militärbehörden

Das Bezirkskommando prüft, ob die Voraussetzungen des § 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes gegeben sind. Es veranlaßt die Untersuchung des Antragstellers durch einen beamteten Arzt, der sich auch dahin zu äußern hat, ob vom ärztlichen Standpunkt aus Bedenken gegen die Gewährung der Kapitalabfindung bestehen.

Demnächst wird der Antrag unmittelbar dem Generalkommando zur Entscheidung vorgelegt. Erachtet dieses auf Grund selbständiger Nachprüfung die vorstehenden Voraussetzungen des Gesetzes für erfüllt, so beschließt es den Antragsteller. In dem Bescheid ist anzugeben, bis zu welcher Höhe im Falle nachgewiesener nützlicher Verwendung die Kapitalabfindung gewährt werden könnte. Gleichzeitig ist — soweit möglich — die Stelle zu bezeichnen, an die der Antragsteller sich wegen der weiteren Behandlung des Antrags zu wenden hat (Nr. 3); auch ist auf die Vorschriften der §§ 6 und 8 des Gesetzes hinzuweisen. Abschrift des Bescheids legt das Generalkommando der obersten Militärverwaltungsbehörde vor.

Werden die Voraussetzungen des § 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes nicht als erfüllt angesehen oder bestehen Bedenken hinsichtlich des Gesundheitszustandes, so teilt das Generalkommando dies dem Antragsteller mit.

In jedem Bescheide des Generalkommandos ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, daß er die endgültige Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde anrufen kann.

Die Zustellung des Bescheids erfolgt nach den für das Verfahren in sonstigen Versorgungsangelegenheiten gegebenen Bestimmungen.

Für Versorgungsberechtigte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, erfolgt die Prüfung und Bescheidung durch die oberste Militärverwaltungsbehörde. Das gleiche gilt für Witwen von Angehörigen der Marine oder der Schutztruppen.

## 3

## Die Prüfung durch die von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen

Auf Grund eines zustimmenden Bescheids wendet sich der Antragsteller an die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle zur Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Kapitals. Die Prüfung erfolgt nach den im Einvernehmen mit den obersten Militärverwaltungsbehörden zu erlassenden Anweisungen der Landeszentralbehörden.

Sie erstreckt sich insbesondere auf die Familien- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers, seine persönliche Eignung zu der beabsichtigten Verwendung und auf den zur Erreichung des Verwendungszwecks erforderlichen Geldbetrag.

Bei Abfindungsanträgen von Witwen ist ferner zu prüfen, ob die für die Rückzahlung des Kapitals im Falle der Wiederverheiratung angebotene Sicherheit

nach Art und Umfang ausreichend erscheint oder ob ausnahmsweise von dem Erfordern einer Sicherheitsleistung abgesehen werden kann.

Das Ergebnis ihrer Prüfung teilen die von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen unter Benachrichtigung des Bezirkskommandos unmittelbar der obersten Militärverwaltungsbehörde mit. Sie fügen die erforderlichen Unterlagen bei und äußern sich darüber, ob und welche Maßnahmen zur Sicherung des Zweckes der Abfindung erforderlich erscheinen, insbesondere, ob und für welche Frist die Weiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks zu beschränken ist, sowie ob die Bewilligung der Kapitalabfindung von der Eintragung einer Sicherungshypothek zur Sicherung des Anspruchs auf Rückzahlung abhängig zu machen ist oder aus welchen Gründen von der Eintragung oder den Maßnahmen des § 6 Satz 2 des Gesetzes abgesehen werden kann. Hiernach bescheinigen sie, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe für eine nützliche Verwendung des Kapitals Gewähr besteht; zugleich äußern sie sich darüber, ob die Zahlung an Dritte zu leisten ist.

Handelt es sich um den Antrag der Witwe eines Angehörigen der Marine oder der Schutztruppen, so unterbleibt die Benachrichtigung an das Bezirkskommando.

Wenn es sich um den Erwerb von Grundbesitz durch Beitritt zu einem Bau- oder Siedlungsunternehmen handelt, ist auch eine Bescheinigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über die Gemeinnützigkeit des Unternehmens beizufügen.

## 4

## Die endgültige Entscheidung

Die oberste Militärverwaltungsbehörde trifft auf Grund der gemäß Nr. 2 und 3 beschafften Unterlagen, deren Ergänzung im Benehmen mit den Landeszentralbehörden ihr vorbehalten bleibt, die endgültige Entscheidung über die Kapitalabfindung.

Sie setzt im Falle der Bewilligung die Abfindungssumme fest und bescheidet den Antragsteller. Abschrift des Bescheides erhalten das Generalkommando, das Bezirkskommando, die Pensionsregelungsbehörde sowie die mit der Ueberwachung der Verwendung betraute Stelle (Nr. 6).

Bei Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ist die Abfindungssumme derart zu bemessen, daß sich das im § 5 des Gesetzes bei dem 55. Lebensjahre festgesetzte Vielfache der Versorgungsgebührrnisse ( $8\frac{1}{4}$ ) für jedes fernere Lebensjahr um die Hälfte desjenigen Versorgungsanteils, welcher der Kapitalabfindung zugrunde gelegt wird, vermindert.

In dem Bescheid ist der Verwendungszweck der Abfindungssumme und der Empfangsberechtigte zu bezeichnen, eine nach Lage des Einzelfalles zu bestimmende Frist für den Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung festzusetzen und auf das Rückforderungsrecht des Fiskus, auch für den Fall einer Wiederverheiratung der Witwe (§§ 7, 8, 11 des Gesetzes), hinzuweisen. Auch ist eine gemäß § 6 des Gesetzes bestimmte Frist in den Bescheid aufzunehmen.

Werden zur Sicherung des Zweckes der Abfindung besondere Maßnahmen angeordnet oder wird die Eintragung einer Sicherungshypothek verlangt, so ist dies im Bescheid im einzelnen anzugeben. In dem Bescheid ist darauf hinzuweisen, daß bei Vereitelung des Abfindungszwecks durch Verstoß gegen die von der obersten Militärverwaltungsbehörde angeordneten Maßnahmen die Rechtsfolgen des § 8 eintreten.

Das nach Nr. 9. Abs. 2 an Stelle des Generalkommandos tretende Marine-Stationskommando oder das Kommando der Schutztruppen sowie das Bezirkskommando erhalten keine Abschrift des Bescheides, wenn es sich um den Antrag der Witwe eines Angehörigen der Marine oder der Schutztruppen handelt.

Die Bewilligung der Kapitalabfindung ist unter Angabe der bewilligenden Behörde, des Tages der Bewilligung, der Höhe der Abfindung und der Höhe der durch die Abfindung erlöschenden Bezüge in dem Militärpaß zu vermerken.

## 5

## Die Auszahlung der Abfindungssumme

Die Auszahlung der Abfindungssumme erfolgt nach den von den Landeszentralbehörden im Einvernehmen mit den obersten Militärverwaltungsbehörden erlassenen Bestimmungen.

## 6

## Die Ueberwachung der Verwendung

Die Ausführung der Entscheidung nach Maßgabe der dem Abgefundenen gemachten Auflagen und die Ueberwachung der weiteren nützlichen Verwendung

ist Sache der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle. Diese hat der obersten Militärverwaltungsbehörde Mitteilung zu machen, wenn der Zweck der Kapitalabfindung gefährdet oder vereitelt wird, auch hat sie auf Erfordern der obersten Militärverwaltungsbehörde Auskunft zu erteilen.

## 7

## Die Rückforderung der Abfindungssumme

Ueber die Rückforderung entscheidet die oberste Militärverwaltungsbehörde. Liegen die Voraussetzungen der §§ 7, 8 des Gesetzes vor, so ist die Entscheidung über die Rückforderung dem Abgefundenen zuzustellen und gleichzeitig der Pensionsregelungsbehörde mitzuteilen.

Die auf Grund der Rückzahlung wieder fortlaufend zu zahlenden Versorgungsgebührrnisse sind vom 1. des Monats ab, in dem die Rückzahlung erfolgt ist, in der dem zurückgezahlten Betrag entsprechenden Höhe zu gewähren. Für die Zeit bis zu diesem Tage sind die Gebührrnisse nicht nachzuzahlen.

Auf die Neuregelung der Versorgungsgebührrnisse finden die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 19. Juni 1906 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 662) entsprechende Anwendung.

Schließt eine abgefundene Witwe eine weitere Ehe, so berichtet die Pensionsregelungsbehörde an die oberste Militärverwaltungsbehörde und äußert sich gutachtlich über die angebrachte Art der Rückzahlung der Abfindungssumme sowie darüber, ob nach Abzug der ihr nach § 11 des Gesetzes zu belassenden Beträge besondere Gründe für einen teilweisen oder gänzlichen Verzicht auf die Rückzahlung vorliegen. Die oberste Militärverwaltungsbehörde entscheidet nach Anhörung der in Nr. 6 bezeichneten Stelle im Einvernehmen mit dem Reichsschatzamt, ob und unter welchen Bedingungen die Rückzahlung erfolgen oder unterbleiben soll.

## 8

## Die Wiederbewilligung der erloschenen Gebührrnisse

Ueber die Wiederbewilligung der erloschenen Gebührrnisse im Falle des § 9 des Gesetzes entscheidet die oberste Militärverwaltungsbehörde. Die Bestimmungen der Nr. 7 Abs. 3 und 4 finden Anwendung.

## 9

## Zuständige Behörden

Als oberste Militärverwaltungsbehörde gilt für das Heer das Kriegsministerium des Kontingents, für die Kaiserliche Marine das Reichs-Marineamt und für die Kaiserlichen Schutztruppen das Reichs-Kolonialamt.

An Stelle der Generalkommandos treten für Marineangehörige die Marine-Stationskommandos, für Schutztruppenangehörige das Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt.

## 1916. 8. Juli.

**Bau und Betrieb der in dem Gesetz vom 17. April 1916 (Gesetzsamml. S. 39) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw.**

Allerhöchster Erlaß. (G. S. S. 113).

Auf Ihren Bericht vom 29. Juni d. J. bestimme Ich zur Ausführung des Eisenbahnanleihegesetzes vom 17. April d. J., daß die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebs der Hauptbahn von Loßheim nach Sankt Witz der Eisenbahndirektion in Köln übertragen wird. Die Leitung des Baues der Hauptbahn von Neuwied nach Coblenz und weiter auf dem rechten Moselufer nach Bengel sowie der Verbindungsbahn zwischen der rechts- und linksrheinischen Eisenbahn bei Remagen und ferner des Betriebs der Teilstrecke von Coblenz nach Bengel dieser Hauptbahn ist der Eisenbahndirektion in Saarbrücken, die Leitung des Betriebs der Teilstrecke von Neuwied bis Coblenz der Hauptbahn Neuwied—Coblenz—Bengel sowie der Verbindungsbahn zwischen der rechts- und linksrheinischen Eisenbahn bei Remagen der Eisenbahndirektion in Köln zu übertragen.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung des Grundeigentums, das zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

1. für die Hauptisenbahn von Losheim nach Sankt Vith und von Neuwied nach Coblenz und weiter auf dem rechten Moselufer nach Bengel sowie für die Verbindungsbahn zwischen der rechts- und linksrheinischen Eisenbahn bei Remagen,
  2. für die zweiten Gleise auf den Strecken Volmarstein—Vorhalle, Bartenstein—Miswalde und Riesenburg—Ezerst sowie die dritten und vierten Gleise auf den Strecken Ezerst—Konig und Bengel—Chrang,
- soweit das Enteignungsrecht bei ihnen nicht bereits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder einem früheren landesherrlichen Erlasse Platz greift.  
Dieser Erlass ist durch die Gesefsammlung zu veröffentlichen.  
Großes Hauptquartier, den 8. Juli 1916.

Wilhelm.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

### 1916. 8. Juli.

#### Gesef, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer.

Gesef (G. G. C. 109).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

#### § 1.

Für die Zeit vom 1. April 1916 bis zum Beginne desjenigen Staatsjahrs, für das ein nach Abschluß des Friedens mit den europäischen Großmächten aufgestellter Staatshaushalt in Kraft tritt, jedoch nicht über das Staatsjahr 1917 hinaus, werden für die Einkommensteuerpflichtigen mit Einkommen von mehr als 2 400 Mark und für die Ergänzungssteuerpflichtigen die nach § 8 des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Dienstinkommensverbesserungen, vom 26. Mai 1909 (Gesefamml. S. 85) zu erhebenden Steuerzuschläge, wie folgt, festgesetzt:

bei der Einkommensteuer:		für die Aktien- gesellschaften Kommanditgesell- schaften auf Aktien und Bergwerk- schaften auf:	für die sonstigen Steuerpflichtigen auf:
in den Einkommensteuerstufen			
von mehr als	2 400 bis 3 000 Mark	15	8
von mehr als	3 000 bis 3 900 Mark	25	12
von mehr als	3 900 bis 5 000 Mark	25	16
von mehr als	5 000 bis 6 500 Mark	30	20
von mehr als	6 500 bis 8 000 Mark	40	25
von mehr als	8 000 bis 9 500 Mark	50	30
von mehr als	9 500 bis 12 500 Mark	60	35
von mehr als	12 500 bis 15 500 Mark	70	40
von mehr als	15 500 bis 18 500 Mark	80	45
von mehr als	18 500 bis 21 500 Mark	90	50
von mehr als	21 500 bis 24 500 Mark	90	55
von mehr als	24 500 bis 27 500 Mark	100	60
von mehr als	27 500 bis 30 500 Mark	110	65
von mehr als	30 500 bis 48 000 Mark	120	70
von mehr als	48 000 bis 60 000 Mark	130	75
von mehr als	60 000 bis 70 000 Mark	140	80
von mehr als	70 000 bis 80 000 Mark	140	85
von mehr als	80 000 bis 90 000 Mark	150	90
von mehr als	90 000 bis 100 000 Mark	150	95
von mehr als	100 000 Mark	160	100,
	bei der Ergänzungssteuer: auf 50		
	Prozent der zu entrichtenden Steuer.		

#### § 2.

Sollte am 1. April 1918 der Krieg (§ 1) noch fort dauern und bis dahin ein neues Gesef über die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer nicht zustande gekommen sein, so verlängert sich die Gültigkeit dieses Gesetzes um ein weiteres Staatsjahr.

## § 3.

Während der Dauer der Erhebung der Zuschläge nach § 1 ist am Schlusse jedes Etatsjahrs aus dem Gesamtaufkommen an Einkommensteuer und an Ergänzungssteuer ein Betrag von 100 Millionen Mark zu entnehmen und zur Deckung der Fehlbeträge des Etatsjahrs 1914 und der nächstfolgenden Etatsjahre zu verwenden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 8. Juli 1916.

(L. S.)

Wilhelm.

## 1916. 8. Juli.

**Genehmigung der Notverordnung vom 11. Dezember 1915 über die Aenderung der Verordnung, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, vom 19. Januar 1915 durch die beiden Häuser des Landtags.**

St. M. (G. G. G. 111).

Der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung vom 11. Dezember 1915\*) über die Aenderung der Verordnung, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, vom 19. Januar 1915\*\*) haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

## 1916. 10. Juli.

**Einrichtung von Lehrgängen zur Vorbereitung kriegsbeschädigter früherer Schüler höherer Lehranstalten auf die Kriegskreifeprüfung.**

M. G. U. (3. Bl. U. G. 452).

Nach meinem Erlasse vom 23. Oktober 1915 habe ich in Aussicht genommen, nach der Beendigung des Krieges für frühere Schüler höherer Lehranstalten, die am Kriege teilgenommen haben, Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Reiseprüfung einzurichten und eine besondere Reiseprüfungsordnung für sie zu erlassen. Inzwischen mehrten sich nach den hier vorliegenden Beobachtungen die Fälle, daß junge Leute als kriegsbeschädigte aus dem Felde zurückkehren und ihre Schulbildung zum Abschluß zu bringen suchen. Es ist billig, auch für sie eine geordnete Vorbereitung hierzu, soweit es möglich ist, einzurichten und die Bestimmungen der in Aussicht genommenen erleichterten Reiseprüfung auch bei ihnen anzuwenden.

Die Verhandlungen mit den Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der nach der „Ordnung der Reiseprüfung für Kriegsteilnehmer“ erteilten Reisezeugnisse sind noch nicht völlig zum Abschluß gekommen. Doch steht nichts im Wege, schon jetzt mit der Einrichtung von Lehrgängen für kriegsbeschädigte zu beginnen, soweit sich ein Bedürfnis hierfür feststellen läßt. Ich überende daher dem Königlich-provinzialen Schulkollegium je einen Abdruck der in Aussicht genommenen „Vereinbarung“ mit der Anlage „Lehrpläne und Lehraufgaben für die Sonderklassen der Kriegsteilnehmer“ unter dem Vorbehalt, daß später noch Aenderungen eintreten können, die indessen voraussichtlich nicht die wesentlichen Bestimmungen berühren werden.

Das Königlich-provinziale Schulkollegium wolle feststellen, ob sich in dem dortigen Amtsbereich kriegsbeschädigte frühere Schüler höherer Lehranstalten, die von der Schule in den Heeresdienst eingetreten sind und die sich auf die Reiseprüfung vorbereiten wollen, befinden, und sich zu diesem Zwecke, soweit es erforderlich erscheinen sollte, mit dem dortigen Generalkommando in Verbindung setzen. Zutreffenden Falles ermächtige ich das Königlich-provinziale Schulkollegium, an einem und erforderlichenfalls noch einem zweiten Orte seines Geschäftsbereichs, an dem genügende Lehrkräfte zur Verfügung stehen, Sonderklassen der bezeichneten Art einzurichten. Die erforderlichen Mittel werden von hier aus bereitgestellt werden. Im übrigen wolle das Königlich-pro-

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II G. 419.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I G. 57.



vinzialschulkollegium nach dem Entwurfe der „Vereinbarung“ und der „Lehrgänge und Lehraufgaben“ sowie nach den in dem Erlasse vom 23. Oktober 1915 mitgeteilten Gesichtspunkten verfahren. Für diejenigen jungen Leute, welche die Reife für Obersekunda bzw. die regelrechte Versetzung nach der Untersekunda erlangt haben, sind Lehrgänge nur insoweit einzurichten, als ein besonderes Bedürfnis dafür hervortreten sollte. Nach Ziffer 3 des Erlasses vom 23. Oktober 1915 können einzelne junge Leute als Gasthörer in höheren Lehranstalten zugelassen werden. Nach Ziffer 9 desselben Erlasses dürfen auch auf diejenigen kriegsbeschädigten früheren Schüler die Bestimmungen der erleichterteren Prüfung angewandt werden, die sich durch Privatunterricht darauf vorbereitet haben. Bei ihnen findet keine Befreiung von der mündlichen Prüfung statt; auch sind sie in allen Gegenständen der Lehraufgaben, insbesondere der Religion, zu prüfen. Die in der Vereinbarung, Absatz 2, bestimmten Mindestzeiten zu der Vorbereitung sind überall streng inne zu halten.

Bericht über die Einrichtung von Lehrgängen nach diesem Erlasse erwarte ich binnen drei Monaten, wobei auch die erforderlichen Geldmittel zu beantragen sind.

An die Königl. Provinzialschulkollegien mit Ausnahme von Danzig.

#### Vereinbarung

der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der nach der „Ordnung der Reifeprüfung für Kriegsteilnehmer“ erteilten Reisezeugnisse.

Die Bundesregierungen sind übereingekommen, für diejenigen Angehörigen des Deutschen Reiches, welche am Kriege teilgenommen und früher eine höhere Lehranstalt besucht haben, eine besondere „Ordnung der Reifeprüfung für Kriegsteilnehmer (Kriegsreifeprüfungsordnung)“ festzustellen und die auf Grund dieser Ordnung erteilten Reisezeugnisse gegenseitig anzuerkennen.

Bedingung für die Zulassung zu der Sonderprüfung ist der Nachweis, daß der sich Meldende im Heeresdienste am Kriege teilgenommen und vor dem Eintritt in das Heer an einer höheren Lehranstalt mindestens die regelrechte Versetzung nach der Untersekunda (sechste Klasse) erlangt hat. Die Mindestzeit der Vorbereitung für die Prüfung beträgt für solche, welche vor dem Eintritt in das Heer regelrecht in die Unterprima (achte Klasse) versetzt waren, ein halbes Jahr, für solche, welche vor dem Eintritt in das Heer regelrecht in die Obersekunda (siebente Klasse) versetzt waren, ein Jahr, für solche, welche vor dem Eintritt in das Heer regelrecht in die Untersekunda (sechste Klasse) versetzt waren, ein und ein halbes Jahr.

Die Art der Vorbereitung für die Sonderprüfung zu bestimmen, ist Sache der einzelnen Bundesregierungen. Bei denjenigen jungen Leuten, welche die vorstehenden Bedingungen erfüllen, jedoch an staatlich eingerichteten Lehrgängen nicht teilgenommen haben, findet keine Befreiung von der mündlichen Prüfung statt.

Die Sonderprüfung ist nach folgender

„Ordnung der Reifeprüfung für die Kriegsteilnehmer“

abzuhalten:

1. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
2. Zur schriftlichen Prüfung gehören bei allen Anstalten: ein deutscher Aufsatz und die Bearbeitung von zwei einfacheren mathematischen Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, ferner:
  - a) bei den Gymnasien: je eine Uebersetzung aus dem Lateinischen und aus dem Griechischen ins Deutsche;
  - b) bei den Realgymnasien: eine Uebersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche und eine französische oder englische Arbeit (Uebersetzung in die Fremdsprache oder freie Arbeit);
  - c) bei den Oberrealschulen: eine französische oder eine englische Arbeit (Uebersetzung in die Fremdsprache oder freie Arbeit) und eine Aufgabe aus der Physik oder der Chemie.
3. Die mündliche Prüfung umfaßt bei allen Anstalten die Geschichte und die Mathematik, ferner
  - a) bei den Gymnasien: die lateinische und die griechische Sprache;
  - b) bei den Realgymnasien: die lateinische, eine neuere Sprache und Physik;
  - c) bei den Oberrealschulen: die französische, die englische Sprache und die Chemie oder die Physik.

In der mündlichen Prüfung kann auch auf solche Gegenstände eingegangen werden, mit denen sich der Prüfling nach seiner Angabe besonders eingehend beschäftigt hat.

Bei befriedigendem Ausfall der schriftlichen Arbeiten kann, falls auch genügende Leistungen des Unterrichtes in den Lehrgängen vorliegen, von der mündlichen Prüfung in den betreffenden einzelnen Fächern abgesehen werden. Im Deutschen findet entsprechend den allgemeinen Bestimmungen nur eine schriftliche Prüfung statt.

Das Gesamturteil für jedes Fach wird festgestellt auf Grund der Leistungen in den Lehrgängen und der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.

Für die Fächer der Sonderklassen, welche nicht Gegenstände der Prüfung sind, werden in das Reisezeugnis die Prädikate der Fachlehrer aufgenommen; sie sind bei der Wertung der gesamten Leistungen zu berücksichtigen.

Im übrigen gelten für die Sonderreiseprüfungen die Bestimmungen der allgemeinen Prüfungsordnung; nur sind für die Anfertigung der beiden mathematischen Arbeiten dreieinhalb, für die Uebersetzungen in den Sprachen je 2 Stunden, unter entsprechender Vereinfachung der Aufgaben, anzusetzen. Dem Regierungskommissar steht die Befugnis zu, die mündliche Prüfung in dem einen oder anderen Fache bei einzelnen Prüflingen abzukürzen oder ganz fortfallen zu lassen. Der Ausgleich nicht genügender Leistungen in einzelnen Lehrgegenständen durch die Leistungen in anderen Lehrgegenständen ist statthaft.

Für die zu erfüllenden Zielforderungen gelten als Mindestmaß im wesentlichen die Lehrziele, welche aus den Lehrplänen und Lehraufgaben für die in Preußen einzurichtenden Sonderklassen sich ergeben (Anlage).

### Anlage.

Lehrpläne und Lehraufgaben für die Sonderklassen der Kriegsteilnehmer.

Vorbemerkung: Die Lehraufgaben sind gemeinsam für die halbjährigen und ganzjährigen Lehrgänge aufgestellt. In den letzteren ist, bei den geringeren Vorkenntnissen der Teilnehmer, mit leichteren Aufgaben zu beginnen und langamer vorzugehen. Der Unterricht erstreckt sich

1. In den Gymnasien auf Religion, Deutsch, Lateinisch, Griechisch, Geschichte und Mathematik mit Physik;
2. in den Realgymnasien auf Religion, Deutsch, Lateinisch, eine neuere Fremdsprache — nach Wahl des Teilnehmers Französisch oder Englisch —, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften (Physik und Chemie).
3. in den Oberrealschulen auf Religion, Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften (Physik und Chemie).

Die Unterrichtszeit ist auf 24 Stunden wöchentlich, 4 Stunden täglich zu bemessen. Es sind in der Regel anzusetzen: 1. für die gymnasialen Lehrgänge: Religion 2 Stunden, Deutsch 3 Stunden, Lateinisch 7 Stunden, Griechisch 6 Stunden, Geschichte 2 Stunden, Mathematik mit Physik 4 Stunden (24 Stunden). 2. Für die realgymnasialen Lehrgänge: Religion 2 Stunden, Deutsch 3 Stunden, Lateinisch 4 Stunden, Neuere Fremdsprache 4 Stunden, Geschichte 3 Stunden, Mathematik 5 Stunden, Physik 3 Stunden (24 Stunden). 3. Für die Oberrealschul-Lehrgänge: Religion 2 Stunden, Deutsch 3 Stunden, Französisch 3 Stunden, Englisch 3 Stunden, Geschichte 3 Stunden, Mathematik 5 Stunden, Naturwissenschaften 5 Stunden (24 Stunden).

Einzelne Verschiebungen in dieser Stundenverteilung können den Lehrerkollegien überlassen bleiben.

Der regelmäßige Unterricht ist auf die Vormittage zusammenzulegen, damit Nachmittage für häusliche Arbeiten freibleiben. Doch können auch gelegentlich größere Klassenarbeiten, wie deutsche und neusprachliche Aufsätze und mathematische Arbeiten, um den regelmäßigen Unterricht nicht zu sehr zu schmälern, auf die Nachmittage gelegt werden.

In der Art des Unterrichtes ist möglichst auf Selbstbetätigung der jungen Leute: zusammenhängenden Vortrag und gegenseitige Kritik hinzuwirken.

Lehraufgaben für die einzelnen Fächer.

#### Evangeliſche Religion:

Kirchengeschichte von der Reformation bis zur Gegenwart mit kurzem Ueberblick über die Entwicklung bis zur Reformation. Einführung in das Verständnis der kirchlichen Verhältnisse unserer Zeit. Glaubens- und Sittenlehre im Anschluß an neutestamentliche Schriften behufs Orientierung in den Fragen der Weltanschauung und Lebensauffassung der Gegenwart.

## Katholische Religion:

Folgende Lehrgegenstände sind kurzfristig zu behandeln: Aus der Glaubenslehre: Die Lehre von Gott und der göttlichen Vorsehung, die Lehre von der Gottheit Christi, die Lehre von der Kirche und ihrer Autorität in Lehre und Gebot; aus der Sittenlehre: die Lehre vom Gewissen, Belehrung über Staat, Familie und Sozialismus, Belehrung über den Empfang der hl. Sakramente (Buße, Eucharistie, Ehe); aus der Kirchengeschichte: die wichtigsten Ereignisse seit der Glaubenspaltung des 16. Jahrhunderts.

## Deutsch:

Einige Aufsätze, davon mindestens in jedem Halbjahr ein Klassenaufsatz. In der Regel sind mehrere Aufgaben zur Auswahl zu stellen; auch kann auf besondere Wünsche der jungen Leute eingegangen werden. Gelegentlich sprachliche und sprachgeschichtliche Belehrungen.

Durchnahme einiger Werke der klassischen und der neueren Dichtung. Besprechungen über bedeutsame Prosawerke (siehe: Lehrpläne, Methodische Bemerkungen für das Deutsche, unter Nr. 8). Daran anknüpfend Rückblick auf die Entwicklung der deutschen Literatur, Anregung zur Privatlektüre.

Übung im freien Vortrag über selbstgewählte Aufgaben.

## Lateinisch:

## A. Gymnasium.

Wiederholungen aus der Formen- und Satzlehre.

Lesen ausgewählter Abschnitte aus Livius, Ciceros leichteren philosophischen Schriften, Tacitus' Germania und Annalen. Übung (im unvorbereiteten Uebersetzen. Auswahl aus Horaz.

## B. Realgymnasium.

Wiederholungen aus der Formen- und Satzlehre. Lesen ausgewählter Abschnitte aus Cäsars Bellum civile, Livius und Tacitus' Germania.

## Griechisch:

Wiederholungen aus der Formen- und Satzlehre. Lesen ausgewählter Abschnitte aus Herodot oder Thukydides und Platon. Eine Tragödie des Sophokles oder Euripides, Auswahl aus Homer.

## Französisch:

(Realgymnasium und Oberrealschule.)

Wiederholungen aus der Formen- und Satzlehre. Übungen im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der Sprache. Uebersetzungen aus dem Deutschen oder freie Darstellungen (Wiedergabe von Gelesenem) als Übungsarbeiten.

Lesen von gehaltvollen Prosaschriften und Dichtungen.

## Englisch:

(Realgymnasium und Oberrealschule.)

Wie Französisch.

## Geschichte:

Deutsche Geschichte vom Jahr 1806 ab bis zur Gegenwart. Rückblicke auf die frühere Entwicklung. Die Beziehungen Deutschlands zu den anderen Kulturstaaten, besonders mit Rücksicht auf den Weltkrieg. Wirtschaftss- und handelspolitische Erörterungen. Wiederholungen aus verschiedenen Gebieten der Erdkunde. Die jungen Leute sind zur Lektüre bedeutamer geschichtlicher Werke anzuleiten.

## Mathematik:

## A. Gymnasium.

Wiederholungen aus den früheren Gebieten der Geometrie, Stereometrie und Trigonometrie.

Arithmetische Reihen erster Ordnung und geometrische Reihen mit Anwendung auf die Zinseszins- und Rentenrechnung. Erweiterung des Zahlbegriffs durch die algebraischen Operationen von der ganzen positiven bis zur komplexen Zahl.

Fortsetzung der Übung in der Trigonometrie und Stereometrie.

Der Koordinatenbegriff. Einzelne ausgewählte Teile der Physik.

## B. Realgymnasium und Oberrealschule.

Wie am Gymnasium, dazu: Aufgaben über Maxima und Minima. Analytische Geometrie der Ebene. Grundlehren der darstellenden Geometrie.

1916. 11. Juli.

**Text der dem Besoldungsgesetze vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) beiliegenden Besoldungsordnungen.**

R. R. (R. G. Bl. S. 699).

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1916, betreffend die dritte Ergänzung des Besoldungsgesetzes, wird der Text der dem Besoldungsgesetze vom 15. Juli 1909 beiliegenden Besoldungsordnungen nachstehend bekannt gemacht.

## Beilage I

zum Besoldungsgesetze.

## Besoldungsordnung I.

## A. Aufsteigende Gehälter.

	Klasse 1.	Woh- nungsgeb- zueich- tarifklasse.
	1200 — 1240 — 1280 — 1310 — 1340 — 1370 — 1400 Mk.	
1. Nachtwächter beim Kanalamate.		VI
2. Bahnwärter, Bahnhofswärter und Werkstättenwärter bei der Reichseisenbahnverwaltung.		VI
	Klasse 2.	
	1200 — 1250 — 1300 — 1350 — 1400 — 1450 — 1500 Mk.	
1. Unterbeamte der Landbriefträgerklasse bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.		VI
	Klasse 3a.	
	1200 — 1260 — 1320 — 1390 — 1460 — 1530 — 1600 Mk.	
1. Schaffner bei der Reichseisenbahnverwaltung.		VI
	Klasse 3 b.	
	1200 — 1280 — 1360 — 1440 — 1520 — 1600 Mk.	
1. Rangierführer, Pfortner, Bahnsteigschaffner bei der Reichseisenbahnverwaltung.		VI
	Klasse 4 a.	
	1200 — 1280 — 1350 — 1420 — 1490 — 1560 — 1630 — 1700 Mk.	
1. Magazinwächter, Pfortner, Bureaudiener bei den Proviantämtern.		VI
2. Bureaudiener, Pfortner, Hausdiener, Nachtwächter, Lagerdiener bei den Bekleidungsämtern.		VI
3. Totengräber in Meh.		VI
4. Kasernenwärter, Bauboten bei der Heeres- und Marineverwaltung.		VI
5. Zivilfrankenwärter, Hausdiener bei den Lazaretten.		VI
6. Pfortner, Kutscher beim Genesungsheim in Falkenstein.		VI
7. Futtermeister bei den Remontedepots.		VI
8. Rangleidener, Pfortner, Tafelbedier, Aufwärter, Klassendiener, Lampenwärter, Gärtner, Hilfsmaschinisten, Heizer, Badewärter, Kirchen- diener, Lazarettwärter, Nachtwächter, Sanitätsmannschaften und andere Unterbeamte bei den Kadettenanstalten in Preußen und beim Kadettenkorps in Dresden.		VI
9. Hausmänner, Krankenwärter, Gärtner, Röhremeister, Aufseher bei den Militär-Knabenerziehungsanstalten in Annaburg und in Kleinstruppen.		VI
10. Hausdiener bei den Militärlehrschmieden.		VI
11. Pfortner, Nachtwächter, Hausdiener bei den Artilleriedepots und bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung.		VI
12. Hauswärter, Zivilfrankenwärter beim Invalidenhaus.		VI
13. Nachtwächter beim Traindepot, beim Artillerie- und Waffenwesen.		VI
14. Schulwärter, Gefängniswärter, Heizer bei den Garnisonverwaltungen, Lazarettwärter, Heizer bei einem Lazarett, Werkfrankenhauswärter, Leuchtturmwärter bei der Marineverwaltung.		VI

## Klasse 4 b.

1200 — 1290 — 1380 — 1460 — 1540 — 1620 — 1700 Mk.

Böh-  
nungsgeb-  
zuzähl.  
Tariffklasse

1. Rottenführer, Weichensteller, Eisenbahngelhilfen, Stellwerkschloffer, Eisenbahngelhilfinnen, Wagenauffeher bei der Reichseisenbahnverwaltung. VI

## Klasse 5.

1200 — 1290 — 1380 — 1470 — 1560 — 1640 — 1720 — 1800 Mk.

1. Unterbeamte der Schaffnerklasse bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. VI

## Klasse 6 a.

1300 — 1380 — 1450 — 1520 — 1590 — 1660 — 1730 — 1800 Mk.

1. Botenmeister, Kastellane, Kanzleidiener, Pfortner, Hauswarte, Laboratoriendiener, Hausdiener, Heizer bei den dem Reichsamt des Innern nachgeordneten Behörden und bei der Technischen Prüfungsstelle. VI
2. Bureaudiener, Drucker, Leitungsauffeher, Magazinauffeher, Gaser, Schleusenwärter, Brückenmeister, Fährwärter, Weichenwärtergehilfen beim Kanalamt. VI
3. Unterbeamte bei der Heeresverwaltung und der Marineverwaltung, soweit sie nicht anderweit aufgeführt sind.  
Die vom vormaligen Oberkommando der Marine in den Admiralsstab übernommenen Unterbeamten erhalten die Gehälter der entsprechenden Beamten beim Reichs-Marineamt. VI
4. Botenmeister, Pfortner, Kassenboten bei der Reichsdruckerei. VI
5. Fahrarten- und Steindrucker, Magazinauffeher, Bureau- und Hauptkassendiener bei der Reichseisenbahnverwaltung. VI

## Klasse 6 b.

1300 — 1390 — 1480 — 1560 — 1640 — 1720 — 1800 Mk.

1. Unterbeamte beim Postmuseum, beim Telegraphen-Versuchsammt, beim Telegraphen-Apparatamt, bei den Ober-Postdirektionen, beim Postzeitungsamte. VI
2. Lokomotivheizer, Triebwagenführer bei der Reichseisenbahnverwaltung. VI

## Klasse 7.

Fällt aus.

## Klasse 8.

1300 — 1430 — 1560 — 1680 — 1800 Mk.

1. Post- und Telegraphengehilfinnen. IV
2. Fernsprechehilfinnen. IV

## Klasse 9.

1400 — 1480 — 1560 — 1620 — 1680 — 1740 — 1800 Mk.

1. Maschinenwärter bei der Heeres-, Marine- und Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. VI
2. Nebelsignalwärter II. Klasse. VI
3. Maschinenauffeher, Packmeister, Weichensteller I. Klasse, Stellwerksoberchloffer bei der Reichseisenbahnverwaltung. VI

## Klasse 10.

1400 — 1500 — 1600 — 1680 — 1760 — 1840 — 1920 — 2000 Mk.

1. Unterbeamte bei Zentralbehörden, beim Reichstag und beim Reichsgerichte, soweit sie nicht anderweit aufgeführt sind. VI
2. Maschinisten und Heizer bei der Heeres- und Marineverwaltung, soweit sie nicht anderweit aufgeführt sind. VI
3. Gärtner beim Genesungsheim in Falkenstein. VI
4. Kassendiener bei der General-Militärkasse, bei den Kriegszahlämtern in Dresden und in Stuttgart, bei der General-Postkasse. VI
5. Küster. VI
6. Fabrik-Oberaufseher, Magazin-Oberaufseher bei den Proviantämtern. VI
7. Maschinenauffeher bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung. VI
8. Magazinauffeher bei der Marineverwaltung. VI
9. Wasserwerksaufseher, Bauaufseher bei der Marineverwaltung. VI

- |  |    |
|--|----|
| 10. Untermaschinenisten bei den Garnisonverwaltungen, bei den Lazaretten, beim Bildungswesen, beim Waffenwesen, bei den Leuchtfeueranlagen der Marineverwaltung. | VI |
| 11. Hausaufseher beim Bildungswesen der Marineverwaltung.  | VI |
| 12. Brückenwärter bei den Werften.   | VI |

## Klasse 11 a.

1400 — 1520 — 1640 — 1760 — 1880 — 2000 — 2100 Mk.

- |  |    |
|--|----|
| 1. Steuermänner, Maschinenistenassistenten, Telegraphisten, Weichenwärter beim Kanalamt.   | VI |
| 2. Materialienverwalter (Unterbeamte), Lotsen II. Klasse, Untersteuerleute, Untermaschinenisten beim Lotsenwesen, Parkgärtner bei der Garnisonverwaltung in Wilhelmshaven, sofern er nicht die Prüfung zum Obergärtner oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat, Untermaschinenisten bei den Werften, Telegraphisten bei der Seewarte. | VI |
| 3. Unterbeamte bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung in gehobenen Dienststellungen.   | VI |
| 4. Telegraphisten, Lademeister, Rangiermeister, Wagenmeister, Unterassistenten, Bahnhofsaußseher bei der Reichseisenbahnverwaltung.  | VI |
| 5. Lokomotivführer bei der Heeresverwaltung, Zugführer und Oberpackmeister bei der Reichseisenbahnverwaltung.  | V  |

## Klasse 11 b.

1400 — 1600 — 1800 — 1950 — 2100 Mk.

- |   |    |
|---|----|
| 1. Werkführer bei der Reichseisenbahnverwaltung (darunter Telegraphenmechaniker). | VI |
|---|----|

## Klasse 12.

1600 — 1700 — 1800 — 1900 — 2000 — 2100 — 2200 Mk.

- |  |    |
|--|----|
| 1. Waffenmeister, Regimentsfittler, Badmeister bei der Heeresverwaltung, Waffenmeister bei der Marineverwaltung. | VI |
|--|----|

## Klasse 13.

1650 — 1800 — 1950 — 2100 — 2200 — 2300 Mk.

- |   |    |
|---|----|
| 1. Zweiter Hausinspektor beim Reichstag, Maschinenisten beim Reichstag und beim Reichs-Marineamt.         | VI |
| 2. Hausinspektor bei der Reichskanzlei.   | VI |
| 3. Kastellan beim Auswärtigen Amte.   | VI |
| 4. Oberdrucker.   | VI |
| 5. Werkführer beim Kanalamt, bei den Werften, beim Minenwesen.  | VI |
| 6. Präparatoren beim Gesundheitsamt und bei der Biologischen Anstalt.                                     | VI |
| 7. Hofinspektor beim Gesundheitsamte.   | VI |
| 8. Materialienverwalter bei der Biologischen Anstalt.   | VI |
| 9. Untergalvanoplastiker bei der Heeresverwaltung.  | VI |
| 10. Kartendrucker bei der Heeresverwaltung und der Marineverwaltung.                                      | VI |
| 11. Mühlenmeister, Maschinenmeister bei der Heeresverwaltung, soweit sie nicht anderweit aufgeführt sind. | VI |
| 12. Zeughauswaffenmeister.  | VI |
| 13. Spritzenmeister bei den Werften, Steuerleute bei den Werften und beim Bildungswesen.                  | VI |
| 14. Nebelsignalwärter 1. Klasse.  | VI |

## Klasse 14.

1400 — 1650 — 1900 — 2100 — 2300 — 2500 Mk.

- |   |   |
|---|---|
| 1. Schleusenmeister, Oberwerkführer beim Kanalamt.  | V |
| 2. Lotsen beim Kanalamt, Lotsen I. Klasse und Hafenlotsen beim Küsten- und Vermessungswesen.  | V |
| 3. Maschinenisten beim Kanalamt, bei den Werften, bei der Schiffszustillereschule, beim Waffenwesen, beim Torpedowesen der Marineverwaltung, Lokomotivführer bei den Werften. | V |
| 4. Schiffsführer beim Kanalamt, bei den Werften, beim Waffenwesen der Marineverwaltung.   | V |
| 5. Steuerleute, Maschinenisten beim Küsten- und Vermessungswesen.   | V |

Woh-  
nungszulag.  
zuschuß.  
Tarifklasse.

6. Lehrerin bei der Garnisonsschule in Friedrichsort.  
7. Lokomotivführer bei der Reichseisenbahnverwaltung.

IV  
V

## Klasse 15.

1500 — 1700 — 1850 — 2000 — 2150 — 2300 — 2450 — 2600 Mk.

1. Förster, Waldmeister bei der Heeresverwaltung.  
2. Kanzlisten bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung.  
3. Obergärtner bei der Marineverwaltung.

V  
V  
V

## Klasse 16.

1400 — 1650 — 1900 — 2150 — 2400 — 2600 — 2800 — 3000 Mk.

1. Mechaniker.  
2. Maschinisten, Dachdeckeraufscher bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

V  
V

## Klasse 17 a.

1650 — 1850 — 2050 — 2250 — 2450 — 2650 — 2850 — 3000 Mk.

1. Kanalschreiber, Kanalmeister, Ober-Telegraphisten beim Kanalamt.  
2. Materialienverwalter beim Kanalamt und Militärversuchsamt.  
3. Kanzlisten beim Kanalamt, bei den Intendanturen, bei der Soldaten-Knabenerziehungsanstalt in Kleinstruppen, bei der Reichseisenbahnverwaltung.  
4. Kanzleisekretäre, Kassensekretäre bei der Ober-Militär-Prüfungskommission, bei der Kriegsakademie, bei der Militärtechnischen Akademie, bei dem Kommando des Kadettenkorps und der Haupt-Kadettenanstalt, Buchführer bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung.  
5. Zeichner für das Garnisonbauwesen, Kanalmeister, Werktschreiber, Werktkanzlisten, Bibliothekskanzlist für die Bücherei des Bildungswesens der Marineverwaltung.

V  
V  
V  
V  
V

## Klasse 17 b.

1650 — 1900 — 2150 — 2400 — 2600 — 2800 — 3000 Mk.

1. Bibliotheksekretärinnen.

IV

## Klasse 18.

1800 — 2000 — 2200 — 2400 — 2600 — 2800 — 3000 — 3200 Mk.

1. Kanzleisekretäre bei den dem Reichsamt des Innern nachgeordneten Behörden, bei den Generalstäben und dem Landesvermessungswesen, beim Admiralstab, beim Observatorium in Wilhelmshaven, bei der Technischen Prüfungsstelle.

V

Die vom vormaligen Oberkommando der Marine in den Admiralstab übernommenen Kanzleisekretäre erhalten die Gehälter der entsprechenden Beamten beim Reichs-Marineamt.

2. Baggermeister beim Kanalamt.  
3. Maschinisten bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.  
4. Seemännisch-technische Assistenten, Hafenmeister, Ober-Schleusenmeister, Erste Maschinisten beim Kanalamt.  
5. Instrumentenmeister und Revisor beim Hauptsanitätsdepot.

V  
V  
V  
V

## Klasse 19.

2400 — 2700 — 3000 — 3200 Mk.

1. Oberveterinäre bei den Remontedepots.

V

## Klasse 20.

2500 — 2700 — 2900 — 3100 — 3200 Mk.

1. Obermaschinisten beim Kanalamt.  
2. Kupferstecher, Lithographen, Photographen, Werkmeister und Galvano-plastiker bei der Landesaufnahme, beim Reichs-Marineamt und beim Admiralstab.  
3. Betriebsmeister und Waffenrevisoren bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung und bei der elektrischen Zentrale in Leipzig.  
4. Vorsteher der Hauptagenturen der Seewarte.  
5. Werktspektoren, Werktsmaschinen I. Klasse.  
6. Schiffsführer beim Küsten- und Vermessungswesen und beim Bildungswesen der Marineverwaltung.

V  
V  
V  
V  
V  
V

## Klasse 21.

1800 — 2100 — 2350 — 2600 — 2850 — 3100 — 3350 — 3600 Mf.

1. Technische Sekretäre bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt. V
2. Sekretariatsassistenten beim Kanalamt. V
3. Militärgerichtsschreibergehilfen. V
4. Werkstättenvorsteher und Luftschiffhalleninspektoren bei den Verkehrstruppen, soweit sie nicht anderweit aufgeführt sind, Maschinenmeister beim Militär-Verkehrswesen und Materialenverwalter beim Luftschiff-Bataillon Nr. 1. V
5. Rechner beim Observatorium in Wilhelmshaven. V
6. Wasserwerksinspektor, Werkmeister beim Garnisonbauwesen der Marineverwaltung. V
7. Bibliotheksassistenten bei der Marinestation der Nordsee und bei der Inspektion des Bildungswesens der Marineverwaltung. V
8. Werktechniker, Werkbuchführer, Torpedotechniker, Minentechniker, Werkphotographen. V
9. Bureaubeamte II. Klasse bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. V
10. Lagerverwalter und Bauschreiber bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. V
11. Ober-Postassistenten, Ober-Telegraphenassistenten, Postassistenten, Telegraphenassistenten, Postverwalter. V
12. Werkmeister, Revisoren, Betriebsassistenten, Bureauassistenten bei der Reichsdruckerei. V
13. Betriebssekretäre, technische und nichttechnische Bureauassistenten, Bahnhofsverwalter und Stationsassistenten, Bahameister, Materialienverwalter bei der Reichseisenbahnverwaltung. V

## Klasse 22.

1800 — 2100 — 2400 — 2700 — 3000 — 3300 — 3600 Mf.

1. Werkmeister bei der Ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt. V
2. Sekretariats-Assistenten beim Schiffsvermessungsamt und beim Statistischen Amte. V
3. Zeichner beim Kanalamt und bei der Seewarte. V
4. Bausekretäre, Baukalkulatoren bei der Heeresverwaltung und Bauregistratoren bei der Heeres- und Marineverwaltung. V

## Klasse 23.

Fällt aus.

## Klasse 24.

2000 — 2250 — 2500 — 2750 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 Mf.

1. Inspektoren bei den Proviantämtern und Verpflegungsämtern, bei den Bekleidungsämtern, bei den Garnisonverwaltungen, bei den Lazaretten der Heeresverwaltung und der Marineverwaltung, bei den Sanitätsdepots der Marineverwaltung und bei den Remontedepots der Heeresverwaltung. V
2. Kanzleisekretäre bei der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens. V
3. Inspektoren bei der Kriegsakademie, der Militärtechnischen Akademie, der Militär-Veterinär-Akademie, beim Invalidenhanse, bei den Kadettenanstalten in Preußen und dem Kadettenkorps in Sachsen, den Militär-Knaben-erziehungsanstalten in Annaburg und in Kleinstruppen. V

## Klasse 25 a.

2100 — 2350 — 2600 — 2850 — 3100 — 3350 — 3600 Mf.

1. Registratoren, Registratoren und Journalisten bei den Feldpropsteien, bei der Ober-Militär-Prüfungskommission, bei der Kriegsakademie, bei der Militärtechnischen Akademie, beim Kommando des Kadettenkorps, bei der Feldzeugmeisterei und der Artilleriedepotinspektion, bei der Artillerieprüfungskommission, bei den Inspektionen der technischen Institute, bei der Feldzeugmeisterei in Dresden und beim Kadettenkorps in Dresden. V
2. Zeichnungenverwalter beim Artilleriekonstruktionsbureau. V



## Klasse 25 b.

2100 — 2500 — 2900 — 3300 — 3600 Mk.

Wohn-  
nungsgeld-  
zuschuß  
Tariffklasse

1. Sekretäre bei der General-Militärkasse und bei den Kriegszahlämtern in Dresden und in Stuttgart. V
2. Buchhalter bei der Zahlungsstelle des 14. Armeekorps. V
3. Werftbetriebssekretäre. V

## Klasse 26 a.

1800 — 2200 — 2600 — 3000 — 3400 — 3700 — 4000 Mk.

1. Kanzleisekretär und Botenmeister beim Reichstag. V
2. Kanzleisekretär bei den obersten Reichsbehörden und beim Reichsgericht mit Ausnahme der in Klasse 33 aufgeführten. V
3. Konstruktionszeichner, Bibliotheksassistent beim Reichs-Marineamt. V

## Klasse 26 b.

1800 — 2300 — 2800 — 3200 — 3600 — 4000 Mk.

1. Garnisonbauwarte bei der Marineverwaltung. V

## Klasse 27.

2000 — 2400 — 2800 — 3100 — 3400 — 3700 — 4000 Mk.

1. Werkmeister beim Kanalamt und bei den Werften. V
2. Bahnhofsvorsteher, Gütervorsteher, Kassenvorsteher, Bahnmeister I. Klasse, Werkmeister, Materialienvorsteher bei der Reichseisenbahnverwaltung. V

## Klasse 28.

2600 — 3000 — 3300 — 3600 — 4000 Mk.

1. Maschinenmeister beim Kanalamt, Oberlotsen beim Kanalamt und bei der Marineverwaltung. V
2. Werkstättenvorsteher bei dem Luftschiffer-Bataillon Nr. 1 und der Artillerieprüfungskommission. V

## Klasse 29 a.

1800 — 2100 — 2400 — 2700 — 3000 — 3300 — 3600 — 4000 — 4200 Mk.

1. Direktoren, Elementarlehrer, Organisten, Gefanglehrer bei der Heeresverwaltung und der Marineverwaltung. V

## Klasse 29 b.

1800 — 2200 — 2600 — 3000 — 3400 — 3700 — 4000 — 4200 Mk.

1. Bauzeichner beim Reichs-Postamt. V
2. Post- und Telegraphensekretäre. V

## Klasse 30.

2500 — 2800 — 3100 — 3400 — 3700 — 4000 — 4200 Mk.

1. Marine-Oberzahlmeister und -Zahlmeister. V
2. Oberinspektoren bei der Seewarte. V

## Klasse 31 a.

2800 — 3100 — 3400 — 3700 — 4000 — 4200 Mk.

1. Oberzahlmeister und Zahlmeister bei der Heeresverwaltung und beim Reichs-Kolonialamt. V

## Klasse 31 b.

2800 — 3300 — 3800 — 4200 Mk.

1. Rendanten bei der Heeresverwaltung, soweit sie nicht anderweit besonders aufgeführt sind. V
2. Sekretär beim Kommando des Kadettenkorps. V
3. Kassenkontrolleur bei der Haupt-Kadettenanstalt. V
4. Werftinspektoren. V

## Klasse 32.

3000 — 3600 — 4200 Mk.

1. Intendanturassessoren. III

## Klasse 33.

2400 — 2800 — 3200 — 3500 — 3800 — 4100 — 4400 Mk.

1. Kanzleisekretäre beim Auswärtigen Amte und beim Reichs-Kolonialamt, letztere soweit sie dem Auswärtigen Amte vor der Abtrennung des Reichs-Kolonialamts angehört haben. V

## Klasse 34.

1800 — 2100 — 2500 — 2900 — 3300 — 3600 — 3900 — 4200 — 4500 Mf.

Boh-  
nungs-  
gelb-  
zuschuß  
Tariffklasse

1. Militär-Gerichtsschreiber bei den Divisions-Kommandeuren, Gouverneuren und Kommandanten und bei den Kriegsgerichten der Marineverwaltung. V

## Klasse 35 a.

2100 — 2500 — 2900 — 3300 — 3600 — 3900 — 4200 — 4500 Mf.

1. Obergärtner bei der Biologischen Anstalt. V
2. Ober-Intendantur- und Intendantur-Sekretäre und -Registrieratoren, Registrieratoren bei den Generalkommandos, bei den General-Inspektionen der Kavallerie, der Fußartillerie, des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, des Militär-Verkehrswesens, bei der Inspektion der Feldartillerie, bei der Landwehr-Inspektion Berlin, bei den Gouvernements größerer Festungen, beim Gouvernement Berlin, bei den Kommandanturen Berlin, Potsdam und Dresden. V
3. Militär-Gerichtsschreiber bei den kommandierenden Generalen und dem Gouverneur von Berlin und bei den Oberkriegsgerichten der Marineverwaltung. V
4. Intendantur-Baussekretäre. V
5. Sekretär und Registrator bei der Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens. V
6. Technische Sekretäre bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung. V
7. Sekretär beim Kriegsarchiv in Dresden. V
8. Die vor dem 1. April 1904 angestellten Sekretäre beim Kriegszahlamt in Sachsen. V
9. Werkverwaltungssekretäre und Werkregistratoren, Vorstände der Lohnbureaus bei den Werften. V
10. Nichttechnische Eisenbahnsekretäre, nichttechnische Rechnungsrevisoren, Verkehrskontrollleure, Obermaterialienvorsteher, Oberbahnhofsvorsteher, Obergütervorsteher, Oberassistenten, Eisenbahn-Verkehrskontrollleure bei der Reichseisenbahnverwaltung. V

## Klasse 35 b.

2100 — 2500 — 2900 — 3300 — 3700 — 4100 — 4500 Mf.

1. Bureaubeamte beim Reichsamt des Innern, beim Reichs-Justizamt, beim Reichs-Eisenbahnamt. V
2. Sekretariats-, Registratur-, Kassenassistenten bei obersten Reichsbehörden und beim Reichsgerichte. V
3. Leiter der Hausdruckerei beim Reichstag. V
4. Sekretäre beim Kanalamt. V
5. Kalkulatoren, Baussekretäre, Planammerverwalter bei den Kriegsmünisterien und beim Reichs-Marineamt, Marine-Techniker beim Reichs-Marineamt. V
6. Technische Sekretäre bei den Werften, beim Torpedowesen, beim Minenwesen, beim Reichs-Postamt, technische Eisenbahnsekretäre, bau- und maschinentechnische Eisenbahn-Betriebsingenieure, technische Kontrollleure und technische Rechnungsrevisoren, Oberbahnmeister und Werkstättenvorsteher bei der Reichseisenbahnverwaltung. V
7. Buchhalter bei der General-Postkasse. V
8. Bureau- und Rechnungsbeamte 1. Klasse bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und Ober-Postkassenbuchhalter. V
9. Baussekretäre bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. V
10. Bureaubeamte beim Reichs-Postamt. V
11. Kartenzeichner beim Reichs-Postamt. V
12. Ober-Postsekretäre und Ober-Telegraphensekretäre. V
13. Maschinenmeister der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. V
14. Postmeister. V

Die Beamten unter den Ziffern 7, 8, 10, 12 und 14 erhalten, wenn sie aus der früheren Elevenklasse hervorgegangen, aber zur Ablegung der höheren Verwaltungsprüfung nicht mehr berechtigt sind, eine pensionsfähige Zulage von 300 Mf., insoweit sie eine solche nicht schon aus anderen Gründen beziehen.

## Klasse 36.

2500 — 2900 — 3300 — 3700 — 4100 — 4500 Mf.

Woh-  
nungsgeb-  
zuschuß.  
Tarifklasse.  
III

1. Ober-Postpraktikanten.

## Klasse 37.

2700 — 3300 — 3900 — 4500 Mf.

1. Stabsapotheker.

## Klasse 38.

3000 — 3400 — 3800 — 4200 — 4500 Mf.

1. Garnisonverwaltungsoberspektoren.
2. Lazarettoberspektoren.
3. Ober-Postkassenkassiere.
4. Hauptkassenkassier bei der Reichseisenbahnverwaltung.

III  
V  
V  
V

Die Beamten unter 3 erhalten, wenn sie aus der früheren Lebensklasse hervorgegangen, aber zur Ablegung der höheren Verwaltungsprüfung nicht mehr berechtigt sind, eine pensionsfähige Zulage von 300 Mf., insoweit sie eine solche nicht schon aus anderen Gründen beziehen.

## Klasse 39.

2700 — 3100 — 3500 — 3900 — 4200 — 4500 — 4800 Mf.

1. Landmesser beim Strombauamte Wilhelmshafen, Ingenieure, Landmesser bei der Reichseisenbahnverwaltung.
2. Chemiker bei der Reichseisenbahnverwaltung.

V  
V

## Klasse 40.

3600 — 4000 — 4400 — 4800 Mf.

1. Kassiere bei der Militärpensionskasse und beim Kriegszahlamt in Stuttgart.
2. Buchhalter bei der Generalmilitärkasse und bei den Kriegszahlämtern in Dresden und in Stuttgart.
3. Rentant bei der Zahlungsstelle des 14. Armeekorps.
4. Archivar für das Kriegsarchiv des Generalstabs.
5. Buchhalter bei der General-Postkasse.

III  
III  
III  
III  
III

## Klasse 41.

2100 — 2600 — 3100 — 3600 — 4100 — 4600 — 5000 Mf.

1. Bureauvorsteher beim Statistischen Amte, Patentamt und Reichs-Versicherungsamte.
2. Die zu 1 nicht genannten Bureauvorsteher, sowie Bureaubeamte (Sekretäre), Kanzleivorsteher bei den dem Reichsamt des Innern nachgeordneten Behörden mit Ausnahme des Kanalamts und bei der Technischen Prüfungsstelle.
3. Expedierende Sekretäre bei den Generalstäben und dem Landesvermessungswesen.
4. Bureauvorsteher, Sekretäre und Registratoren beim Admiralstab.  
Die vom vormaligen Ober-Kommando der Marine übernommenen Beamten erhalten das Einkommen der entsprechenden Beamten beim Reichs-Marineamte.
5. Kartographen, Trigonometer, Topographen, Technische Inspektoren bei den Generalstäben und bei der Landesaufnahme, im Reichs-Marineamt und beim Admiralstabe, nautische Inspektoren beim Reichs-Marineamte.
6. Technischer Inspektor bei der Artillerieprüfungskommission
7. Sekretäre, Technische Sekretäre, Erster Graveur, Oberwerkmeister bei der Reichsdruckerei.

III  
V  
V  
V  
V  
V  
V

## Klasse 42.

2500 — 3000 — 3500 — 4000 — 4500 — 5000 Mf.

1. Post- und Telegrapheninspektoren.
2. Hilfsreferenten bei den Ober-Postdirektionen.

III  
III

## Klasse 43 a.

3200 — 3600 — 4000 — 4400 — 4700 — 5000 Mf.

1. Zweiter Armeemusikinspizient.

V

2. Rendanten bei der Kaiser Wilhelms-Akademie, der Haupt-Kadetten- anstalt, dem Kadettenkorps in Dresden.	V
3. Konstruktionssekretäre bei den technischen Instituten der Heeresver- waltung.	V
4. Konstruktionssekretäre bei den Werften, beim Torpedowesen und beim Minenwesen.	V
Klasse 43 b.	
3200 — 3800 — 4400 — 5000 Mk.	
1. Ingenieure bei den Verkehrsgruppen und bei den Armeekonserven- fabriken.	V
2. Proviantmeister, Rendanten bei den Verpflegungssämtern.	V
3. Rendanten bei den Bekleidungsämtern.	V
4. Lazarettverwaltungsdirektoren.	V
5. Technischer Beamter bei der Gewehrprüfungscommission.	V
6. Betriebsinspektoren, Betriebsobermeister und Waffenoberrevisoren bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung.	V
7. Obermeister und Maschinenmeister bei den Werften.	V
8. Rendanten bei den Werften.	V
9. Kassier beim Post-Zeitungsamte.	V
Klasse 44.	
3400 — 4000 — 4600 — 5100 Mk.	
1. Oberstabs- und Stabsdeterinäre bei den Remontedepots.	III
Klasse 45 a.	
4400 — 4800 — 5200 — 5500 Mk.	
1. Administratoren bei den Remontedepots.	V
Klasse 45 b.	
4400 — 5000 — 5500 Mk.	
1. Rendant beim Landesvermessungswesen.	V
2. Proviantamts- und Garnisonverwaltungsdirektoren.	V
3. Magazindirektoren bei der Marineverwaltung.	V
4. Kontrolleur beim Post-Zeitungsamte.	V
Klasse 46.	
4800 — 5200 — 5500 Mk.	
1. Marine-Stabszahlmeister.	III
Klasse 47.	
2700 — 3200 — 3700 — 4200 — 4700 — 5200 — 5700 Mk.	
1. Vorsteher der Plankammer und des Technischen Bureaus sowie Hilfs- beamte der Kanalbauinspektionen beim Kanalamt.	III
2. Oberrevisor bei der Reichsdruckerei.	III
Klasse 48.	
3000 — 3600 — 4200 — 4800 — 5400 — 6000 Mk.	
1. Ober-Postinspektoren.	III
2. Post- und Telegraphendirektoren bei kleineren Zivilämtern I. Klasse.	III
3. Vizedirektoren bei Post- und Telegraphenämtern I. Klasse.	III
4. Vorsteher von Militär-Postämtern.	III
Klasse 49.	
4800 — 5400 — 6000 Mk.	
1. Kassiere bei den Oberbuchhaltereien der Generalmilitärkasse in Preußen und des Kriegszahlamts in Dresden.	III
2. Rendanten bei den Ober-Postkassen und der Reichsdruckereikasse.	III
3. Hauptkassenrendant bei der Reichseisenbahnverwaltung.	III
Klasse 50.	
Fällt aus.	
Klasse 51.	
2700 — 3300 — 3900 — 4500 — 5100 — 5600 — 6100 — 6600 Mk.	
1. Ständige Mitarbeiter bei den dem Reichsamt des Innern nachgeord- neten Behörden, Direktorialsassistenten bei der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae Historica.	III

Woh-  
nungsgelb-  
zuschuß.  
Tarifklasse

- |   |     |
|---|-----|
| 2. Ober-Rechnungsrevisor beim Reichs-Ver sicherungsamte.  | III |
| 3. Ständige Mitarbeiter bei der Seewarte und dem Observatorium in Wilhelmshaven, Physiker für das Torpedowesen, Marine-Diplom-ingenieure. | III |
| 4. Ständige Mitarbeiter bei der Technischen Prüfungsstelle.   | III |
| 5. Chemiker bei der Reichsdruckerei.  | III |

## Klasse 52.

3000 — 3600 — 4200 — 4800 — 5400 — 6000 — 6600 Mk.

- |   |     |
|---|-----|
| 1. Sekretäre, Vorsteher des Stenographenbureaus und Stenographen, Ingenieur beim Reichstag.   | III |
| 2. Expedienten, expedierende Sekretäre, expedierende Sekretäre und Kalkulatoren, Konstruktionssekretäre, Obersekretäre, Registratoren, Rassenbeamte, Bibliothekare mit Ausnahme der beim Reichstag, beim Patentamt und beim Reichsgerichte, Chiffreure, Kanzlei-vorsteher bei den obersten Reichsbehörden und beim Reichsgerichte mit Ausnahme des Vorstandes der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amtes. | III |
| 3. Kanzleileitungsbeamte bei dem Auswärtigen Amte.  | III |
| 4. Militär- und Marinepfarrer.  | III |
| 5. Expedienten bei dem sächsischen und bei dem württembergischen Militär-bevollmächtigten in Berlin.  | III |
| 6. Revisoren und Registratoren beim Rechnungshofe.  | III |
| 7. Vorsteher der Bücherei des Reichs-Postamtes, Vorsteher des Post-museums.   | III |
| 8. Telegrapheningenieure.   | III |
| 9. Oberbuchhalter und Kassier bei der General-Postkasse.  | III |

## Klasse 53.

3600 — 4200 — 4800 — 5400 — 6000 — 6600 Mk.

- |  |     |
|--|-----|
| 1. Technische Rechnungsbeamte beim Reichs-Ver sicherungsamte.        | III |
| 2. Hafenkapitäne beim Kanalamt.                                      | III |
| 3. Versicherungsrevisoren beim Aufsichtsamte für Privatversicherung. | III |
| 4. Vorstände der Verkehrsämter bei der Reichseisenbahnverwaltung.    | III |

## Klasse 54.

4200 — 4800 — 5400 — 6000 — 6600 Mk.

- |   |     |
|---|-----|
| 1. Erster Armeemusikinspizient.                         | III |
| 2. Rechnungsdirektor bei der Reichseisenbahnverwaltung. | III |

## Klasse 55.

5400 — 6000 — 6600 Mk.

- |  |     |
|--|-----|
| 1. Vorstand der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amtes.              | III |
| 2. Rendanten bei der Legationskasse und der Kolonial-Hauptkasse.     | III |
| 3. Kriegszahlmeister und Oberbuchhalter bei der Generalmilitärkasse. | III |
| 4. Oberbuchhalter bei dem Kriegszahlamt in Dresden.                  | III |
| 5. Bureauvorsteher beim Generalstab.                                 | III |
| 6. Vermessungsdirigenten bei der Landesaufnahme.                     | III |
| 6. Plankammerinspektor bei der Landesaufnahme.                       | III |
| 8. Lotsenkommandeur.   | III |

## Klasse 56.

2700 — 3400 — 4100 — 4800 — 5400 — 6000 — 6600 — 7200 Mk.

- |  |     |
|--|-----|
| 1. Bibliothekare beim Reichstag, beim Patentamt und beim Reichsgerichte. | III |
| 2. Oberlehrer bei der Heeresverwaltung.                                  | III |

## Klasse 57.

3000 — 3600 — 4200 — 4800 — 5400 — 6000 — 6600 — 7200 Mk.

- |   |     |
|---|-----|
| 1. Oberingenieur (Elektrotechniker) beim Kriegsministerium.   | III |
| 2. Kriegsgerichtsräte.  | III |
| 3. Korpsstabapotheker.  | III |
| 4. Konstrukteure II. Klasse bei der Heeresverwaltung.   | III |
| 5. Betriebsleiter bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung und bei der elektrischen Zentrale in Leipzig. | III |
| 6. Wissenschaftliche Mitglieder des Militärversuchsamtes.   | III |

- |   |     |
|---|-----|
| 7. Oberstabsapotheker bei den Marine-Sanitätsämtern.                              | III |
| 8. Baumeister für Schiffbau und für Maschinenbau und für Hafenbau.                | III |
| 9. Post- und Telegraphendirektoren bei größeren Zivilämtern I. Klasse.            | III |
| 10. Regierungsbaumeister, Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektoren, Bauinspektoren. | III |

## Klasse 58.

3600 — 4200 — 4800 — 5400 — 6000 — 6600 — 7200 Mk.

- |  |     |
|--|-----|
| 1. Mitglied für mechanisch=technische Angelegenheiten bei der Normal-<br>Eichungskommission.   | III |
| 2. Mitglied (Werkstattvorsteher) bei der Physikalisch=Technischen Reichs-<br>anstalt.  | III |
| 3. Oberlehrer bei der Marineverwaltung.  | III |
| 4. Regierungsbaumeister, Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor oder<br>Eisenbahn-Bauinspektor bei der Zentralverwaltung der Reichs-<br>eisenbahnen. | III |
| 5. Vorstände der Betriebs-, Maschinen- und Werkstättenämter der Reichs-<br>eisenbahnverwaltung.  | III |

## Klasse 59.

4200 — 4800 — 5400 — 6000 — 6600 — 7200 Mk.

- |  |     |
|--|-----|
| 1. Oberintendanturräte, Intendanturräte, Intendantur- und Bauräte.   | III |
| 2. Militär- und Marine-Oberpfarrer.  | III |
| 3. Sprengstoffchemiker beim Reichs-Marineamt.  | III |
| 4. Physiker beim Reichs-Marineamt.   | III |
| 5. Abteilungsvorstände der Seewarte.   | III |
| 6. Vorstände des Observatoriums in Wilhelmshaven, des Chronometer-<br>Observatoriums in Kiel und des Torpedolaboratoriums. | III |
| 7. Betriebsdirektoren und Bauräte für Hafenbau, für Schiffbau und für<br>Maschinenbau.                                     | III |
| 8. Gewerberäte bei der Marineverwaltung.   | III |
| 9. Ober-Posträte, Posträte, Postbauräte.   | III |
| 10. Verwaltungsmitglieder, Abteilungsvorsteher, Betriebsinspektoren bei<br>der Reichsdruckerei.                            | III |
| 11. Mitglieder der Generaldirektion bei der Reichseisenbahnverwaltung.   | III |

Die Oberintendanturräte sowie die Betriebsdirektoren für Ha-  
fenbau, für Schiffbau und für Maschinenbau erhalten je 1200  
Mk. pensionsfähige Zulage.

Die nachstehend aufgezählten Beamten:

Intendanturräte, Intendantur- und Bauräte bei der Heeres-  
und Marineverwaltung, Bauräte für Hafenbau, für Schiff-  
und für Maschinenbau,

Militär- und Marine-Oberpfarrer,

Gewerberäte bei der Marineverwaltung,

Verwaltungsmitglieder, Abteilungsvorsteher, Betriebsinspek-  
toren bei der Reichsdruckerei,

Vorstand des Torpedolaboratoriums  
erhalten bis zu einem Drittel der etatsmäßigen Stellen je 600 Mk.  
pensionsfähige Zulage.

Die Ober-Posträte erhalten als Abteilungsdirektoren je 1200  
Mark pensionsfähige Zulage; die Posträte und Postbauräte er-  
halten bis zu einem Drittel der etatsmäßigen Stellen je 600 Mk.  
pensionsfähige Zulage.

Von den Mitgliedern der Generaldirektion der Reichseisen-  
bahnen erhalten Oberräte je 1200 Mk., der ständige Vertreter  
des Präsidenten außerdem 600 Mk. pensionsfähige Zulage; die  
übrigen erhalten bis zu einem Drittel der etatsmäßigen Stellen  
je 600 Mk. pensionsfähige Zulage.

## Klasse 60.

5400 — 6000 — 6600 — 7200 Mk.

- |   |     |
|---|-----|
| 1. Direktor der Bibliothek des Reichstags und des Reichsgerichts. | III |
| 2. Studienräte bei den Kadetten-Voranstalten in Preußen.          | III |
| 3. Studiendirektor beim Kadettenkorps in Dresden.                 | III |
- Die Beamten zu 1 und 3 erhalten je 600 Mk. pensions-  
fähige Zulage.

## Klasse 61.

5800 — 6300 — 6800 — 7200 Mk.

1. Zivillehrer und Professoren an der Kriegsakademie und an der III  
Militärtechnischen Akademie.

## Klasse 62.

6000 — 6600 — 7200 Mk.

1. Oberstabsapotheker beim Kriegsministerium. III  
2. Studiendirektoren bei der Haupt-Kadettenanstalt. III  
3. Betriebsdirektoren II. Klasse bei der Heeresverwaltung. III  
4. Abteilungs-Vorstände und Konstrukteure I. Klasse bei den technischen III  
Instituten der Heeresverwaltung.

Der Oberstabsapotheker und die Studiendirektoren bei der Haupt-Kadettenanstalt erhalten je 600 Mk., die Beamten unter Ziffer 3 und 4 bis zu einem Drittel der etatsmäßigen Stellen je 600 Mk. pensionsfähige Zulage.

## Klasse 63.

4500 — 5100 — 5700 — 6300 — 6900 — 7500 Mk.

1. Mitglieder der dem Reichsamt des Innern nachgeordneten Behörden, III  
soweit sie nicht den Klassen 58 und 67 angehören.  
2. Reichsinpektoren für die Steuermanns- und Schifferprüfungen so- III  
wie für die Schiffsingenieur- und Maschinenprüfungen.  
3. Vorsteher und Mitglieder der Rechnungsstelle des Reichs-Versicher- III  
ungsamts.  
4. Betriebsdirektoren des Kanalamts. III  
5. Mitglieder der Technischen Prüfungsstelle. III

Zwei Mitglieder des Gesundheitsamts, die die Stellen von Laboratoriumsvorstehern bekleiden, erhalten je 1200 Mk. pensionsfähige Zulage, die übrigen Beamten dieser Klasse erhalten bis zu einem Drittel der etatsmäßigen Stellen je 600 Mk. pensionsfähige Zulage.

## Klasse 64.

4200 — 4800 — 5400 — 6000 — 6600 — 7200 — 7800 Mk.

1. Bureauvorsteher und Bureaubeamte bei der Reichskanzlei. III  
2. Beamte des Zentralbureaus des Auswärtigen Amts. III

## Klasse 65.

5400 — 6000 — 6600 — 7200 — 7800 Mk.

1. Ständige Hilfsarbeiter bei den Zentralbehörden. III  
2. Bautechnische Hilfsarbeiter bei den Zentralbehörden. III  
3. Ober-Telegraphentechniker. III

## Klasse 66.

6600 — 7200 — 7800 Mk.

1. Oberkriegsgerichtsräte. III

## Klasse 67.

7000 — 7800 — 8500 — 9200 Mk.

1. Abteilungsvorsitzende und Mitglieder der Beschwerdebteilungen beim III  
Patentamt.  
2. Chefkonstrukteur beim Artilleriekonstruktionsbureau. II  
3. Direktor beim Militärversuchsamts. II  
4. Betriebsdirektoren I. Klasse bei den technischen Instituten der Heeres- II  
verwaltung.

## Klasse 68.

8000 — 9000 — 10000 — 11000 Mk.

1. Mitglieder beim Bundesamte für das Heimatwesen. II  
2. Direktoren bei den dem Reichsamt des Innern nachgeordneten Be- II  
hörden mit Ausnahme des Reichs-Versicherungsamts und der Biologischen Anstalt.  
3. Senatspräsidenten beim Reichs-Versicherungsamte. II

## Klasse 69.

8000 — 9500 — 110000 — 12000 Mf.

1. Abteilungschefs bei den Kriegsministerien und dem Reichs-Marine- amte.	II
2. Vortragende Räte.	II
3. Vorsitzender der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae Historica.	II
4. Intendanten.	II
5. Verftverwaltungsdirektoren.	II
6. Ressortdirektoren für Schiffbau, für Maschinenbau und für Hafenbau.	II
7. Ober-Postdirektoren.	II
8. Direktor der Reichsdruckerei.	

## Klasse 70.

14000 — 15500 — 17000 Mf.

1. Direktoren beim Reichsamt des Innern, beim Reichs-Marineamte, beim Reichs-Justizamt, beim Reichsschatzamt, beim Reichs-Kolo- nialamt und beim Reichs-Postamt.	I
2. Präsident des Statistischen Amtes.	II
3. Präsident des Gesundheitsamtes.	II
4. Präsident des Patentamtes.	II
5. Präsident des Reichs-Versicherungsamtes.	II
6. Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.	II
7. Präsident des Aufsichtsamtes für Privatversicherung.	II

## B. Einzelgehälter.

1. 600 Mf. Kirchhofsverwalter beim Invalidenhaus in Berlin.	VI
2. 2000 Mf. Zivilerzieher bei den Kadettenanstalten.	V
3. 2400 Mf. Katholischer Geistlicher bei der Militär-Knaben-erziehungsanstalt in Annaburg.	III
4. 2700 Mf. Erster Hausinspektor beim Reichstag. Obermaschinenmeister beim Reichstag.	VI VI
5. 4000 Mf. Ranzleivorstand beim Marinekabinett. Bibliothekar bei der Kriegsakademie.	V III
6. 6600 Mf. Bureauvorsteher beim Reichsamt des Innern. Kriegszahlmeister und Rendant in Dresden und in Stuttgart. Bureauvorsteher beim Reichs-Militärgerichte. Bureauvorsteher beim Reichs-Marineamte. Bureauvorsteher beim Reichs-Justizamt. Bureauvorsteher beim Reichsgerichte. Bureauvorsteher beim Reichsschatzamt. Vorsteher der Hauptbuchhalterei beim Reichsschatzamt. Bureauvorsteher beim Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau des Reichsschatzamtes. Bureauvorsteher beim Reichs-Kolonialamt. Bureauvorsteher beim Reichs-Eisenbahnamte.	III III III III III III III III III III III III III
7. 7200 Mf. Vorstand des Chiffrierbureaus des Auswärtigen Amtes.	III
8. 7500 Mf. Generalkriegszahlmeister und Rendant bei der General-Militär- kasse. General-Postkassenrendant.	III III
9. 7800 Mf. Vorstand des Zentralbureaus des Auswärtigen Amtes.	III
10. 9300 Mf. Ober-Studiendirektor beim Kommando des Kadettenkorps.	III



Woh-  
nungsgelb-  
zuschuß.  
Larifflasse.

11. 10000 Mf.	Direktor beim Reichstag.	III
12. 11000 Mf.	Direktor bei der Biologischen Anstalt.	II
13. 12000 Mf.	Direktoren beim Reichs- Versicherungsamte.	II
	Präsident des Kanalamts.	II
	Direktor der Seewarte.	II
14. 12500 Mf.	Feldpröpste der Armee.	II
15. 13000 Mf.	Reichsmilitärgerichtsräte.	II
	Militäranwälte.	II
	Reichsgerichtsräte.	II
	Reichsanwälte.	II
16. 14000 Mf.	Präsident des Bundesamts für das Heimatwesen.	II
	Direktoren beim Rechnungshofe.	II
	Präsident der Generaldirektion der Reichseisenbahnen.	II
17. 15000 Mf.	Senatspräsidenten beim Reichsmilitärgerichte.	II
	Obermilitäranwalt.	II
	Senatspräsidenten beim Reichsgerichte.	II
	Oberreichsanwalt.	II
18. 20000 Mf.	Präsident des Reichs-Eisenbahnamts.	I
	Unterstaatssekretär bei der Reichskanzlei.	I
	Unterstaatssekretär beim Reichsamte des Innern.	I
	Unterstaatssekretär beim Reichsschatzamt.	I
	Unterstaatssekretär beim Reichs-Kolonialamt.	I
	Unterstaatssekretär beim Reichs-Postamt.	I
	Direktoren beim Auswärtigen Amte.	I
19. 25000 Mf.	Unterstaatssekretär beim Auswärtigen Amte.	I
20. 26000 Mf.	Präsident des Reichsgerichts.	
21. 30000 Mf.	Staatssekretär des Reichs-Marineamts.	
	Staatssekretär des Reichs-Justizamts.	
	Staatssekretär des Reichsschatzamts.	
	Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.	
	Staatssekretär des Reichs-Postamts.	
22. 36000 Mf.	Reichskanzler.	
	Staatssekretär des Auswärtigen Amts.	
	Staatssekretär des Innern.	

Beilage II  
zum Besoldungsgesetze.

## Besoldungsordnung II.

### Klasse 1.

1400 — 1500 — 1600 — 1680 — 1760 — 1840 — 1920 — 2000 Mk.

Kanzlei- und Amtsdienner.

### Klasse 2.

2400 — 2800 — 3200 — 3300 — 3900 — 4200 — 4500 Mk.

Botschafts- und Legationskanzlisten, Dolmetscher und Dragomans bei den Missionen in Bangkok, Belgrad, Bukarest, St. Petersburg und Sofia sowie bei den nicht unter Klasse 3 bezeichneten Konsularbehörden, nicht mit selbständigen Exequatur versehene Vizekonsuln, Kanzleivorstand bei dem Generalkonsulat in Warschau, Kassier bei dem Generalkonsulat in St. Petersburg sowie Kanzler und Sekretäre.

### Klasse 3.

2500 — 3000 — 3500 — 4000 — 4500 — 5000 — 5500 Mk.

Mit selbständigem Exequatur versehene Vizekonsuln, Dritter und Vierter Botschaftsdragoman in Konstantinopel, Zweite Dolmetscher in Peking, Tanager und Tokio, Dragomans und Dolmetscher bei den Generalkonsulaten und Konsulaten in Ostasien, den Generalkonsulaten in Jerusalem, Kairo und Konstantinopel, den Konsulaten in Beirut, Casablanca, Fez, Salonik, Smyrna und Zanzibar sowie Kassier bei dem Generalkonsulat in New York und Kanzleivorstände bei den Gesandtschaften.

### Klasse 4.

3000 — 3600 — 4200 — 4800 — 5400 — 6000 Mk.

Zweite und Dritte Botschaftssekretäre, Legationssekretäre, Zweiter Botschaftsdragoman in Konstantinopel, Dragoman in Teheran, Erste Dolmetscher in Peking, Tanager und Tokio, Kanzleivorstände bei den Botschaften.

### Klasse 5.

5400 — 6000 — 6600 — 7200 Mk.

Direktor des Deutschen Instituts für ägyptische Altertumskunde in Kairo.

### Klasse 6.

4800 — 5400 — 6000 — 6600 — 7200 — 7800 Mk.

Konsuln.

### Klasse 7.

6300 Mk.

Erste Botschaftssekretäre und Erster Botschaftsdragoman in Konstantinopel.

### Klasse 8.

8000 — 9000 — 10000 — 11000 — 12000 Mk.

Diplomatische Agenten und Generalkonsuln, Ministerresidenten.

### Klasse 9.

18000 Mk.

Gesandte.

### Klasse 10.

20000 Mk.

Botschafter.

Bei Berechnung des pensionsfähigen Dienstinkommens tritt für die Beamten zu Klasse 1 bis 8, auch wenn sie Anspruch auf freie Dienstwohnung haben, dem erdienten Gehalte der pensionsfähige Teil des Wohnungsgeldzuschusses für die Inlandsbeamten hinzu, und zwar

für die Beamten zu Klasse 1 nach Tarifklasse VI,

für die Beamten zu Klasse 2 und 3 nach Tarifklasse V,

für die Beamten zu Klasse 4 bis 7 nach Tarifklasse III,

für die Beamten zu Klasse 8 nach Tarifklasse II.

## Befoldungsordnung III. (Offiziere.)

Pfe. Nr. Dienststellung.	Gehalt Mark	Dienstzulage Mark	Wohnungs- geldzuschuß. Tarifklasse.
<b>A. Verwaltung des Reichsheers, des Reichsmilitärgerichts und des Reichs-Kolonialamts.</b>			
1. Kompanie- usw. Offiziere: Leutnants, Oberleutnants vom 1. bis 3. Jahre	1 500		IV
" 4. " 6. "	1 700		
" 7. " 9. "	1 900		
" 10. " 12. "	2 100		
" 13. Jahre ab	2 400		
2. Assistenzärzte, Oberärzte, Veterinäre, Oberveterinäre vom 1. bis 3. Jahre	1 700		IV
" 4. " 6. "	2 100		
" 7. Jahre ab	2 400		
3. Feldjäger beim Reitenden Feldjägerkorps	1 700		IV
4. Oberjäger daselbst	2 400		IV
5. Zeug- und Feuerwerks-Leutnants und =Oberleutnants, Festungs-Sau-Leut- nants und =Oberleutnants			V
vom 1. bis 3. Jahre	2 000		
" 4. " 6. "	2 300		
" 7. " 9. "	2 600		
" 10. " 12. "	2 900		
" 13. Jahre ab	3 100		
6. Zweite Offiziere bei den Traindepots vom 1. bis 3. Jahre	2 600		IV
" 4. " 6. "	2 750		
" 7. " 9. "	2 900		
" 10. " 12. "	3 050		
" 13. Jahre ab	3 200		

Lfde. Nr. Dienststellung.	Gehalt Mark	Dienstzulage Mark	Wohnungs- geldzuschuß. Tarifklasse.
7. Kompanie-, Eskadron- und Batteriechefs usw. — Hauptleute, Rittmeister —, Stabsärzte, Stabs- und Oberstabsveterinäre vom 1. bis 4. Jahre " 5. " 8. " 9. Jahre ab "	3 400 4 600 5 100		III
1. Bei Belassung in ihren Stellen erhalten das Stabsoffiziergehalt (Sfd. Nr. 8): a) die Hauptleute oder Rittmeister als 2., 3. und 4. Direktionsmitglied bei der Kriegsakademie, wenn sie nach ihrem Dienstalter zum Empfange des Stabsoffiziergehalts, b) die Hauptleute als Referenten bei der Feldzeugmeisterei, der Artilleriedepotinspektion und den Inspektionen der technischen Institute, wenn sie zur Beförderung zu Stabsoffizieren an der Reihe sind. 2. Werden Hauptleute in der Stellung als vortragende Räte im sächsischen oder im württembergischen Kriegsministerium unter Belassung in der Stelle zum Major befördert, so kann ihnen — im sächsischen Kriegsministerium jedoch an höchstens 2 Stelleninhaber — das Stabsoffiziergehalt (Sfd. Nr. 8) gezahlt werden. 3. Wird der als Vorstand des sächsischen Festungsgefängnisses verwendete Hauptmann und der älteste der Hauptleute bei dem württembergischen Pionier-Bataillon in den Stellen belassen, nachdem sie ihrem Dienstalter gemäß zu Stabsoffizieren befördert sind, so erhalten sie das Stabsoffiziergehalt (Sfd. Nr. 8).			
8. Bataillons-, Abteilungs-kommandeure und Offiziere in Stellen mit gleichen Gehühnissen, Oberstleutnants, Oberstabsärzte, Generaloberärzte, Korpsstabsveterinäre Es erhalten das Gehalt eines Regimentskommandeurs (Sfd. Nr. 9): a) der Stabsoffizier als 1. Direktionsmitglied bei der Kriegsakademie, wenn er im Range eines Regimentskommandeurs steht, b) die Stabsoffiziere als Inspezienten des Truppen- und Trainingsgeräts, des Artilleriegeräts und der Waffen, wenn sie	6 552		III

- nach ihrem Dienstalter zur Beförderung zum Regimentskommandeur an der Reihe sind.
9. Regimentskommandeure und Offiziere in Stellen mit gleichen Gebühren, Generalärzte, Generalveterinär
- a) Werden die Inspektoren des Maschinengewehrwesens, der Luftschiffer- und Fliegertruppen sowie die Chefs der Stäbe der Generalinspektion der Fußartillerie, der Generalinspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen und der Generalinspektion des Militärverkehrs wesens in ihren Stellungen belassen, wenn sie zu Generalmajoren ernannt oder nach ihrem Dienstalter innerhalb ihrer Waffe zum Empfange der Brigadeführer-Gebühren an der Reihe sind, so erhalten sie die Gebühren der Brigadeführer. Das gilt auch, wenn ein Generalmajor oder ein Oberst mit den Gebühren eines Brigadeführers in die Stellen der Inspektoren des Maschinengewehrwesens, der Luftschiffer- oder Fliegertruppen oder in die Stelle des Chefs des Stabes der Generalinspektion des Militärverkehrs wesens versetzt wird.
  - b) Wird einer der Abteilungschefs des sächsischen Kriegsministeriums in seiner Stelle belassen, wenn ein dem Patente nach jüngerer Offizier als Brigadeführer oder beauftragt mit Führung einer Brigade die Brigadeführer-Gebühren empfängt, so erhält er die Gebühren eines Brigadeführers.
  - c) Der Chef bei der Zentralabteilung des sächsischen Generalstabs erhält als Oberst 8772 Mark Gehalt, als Oberst mit den Gebühren eines Brigadeführers die Gebühren eines Stabsoffiziers als Brigadeführer und 1200 Mark als nichtpensionsfähigen Gehaltszuschuß, als Generalmajor die Gebühren seines Dienstgrads mit einer Dienstzulage von 900 Mark.
  - d) Der sächsische Feldzeugmeister erhält als Oberst die Gebühren eines Brigadeführers, wenn ein dem Patente nach jüngerer Oberst als Kommandeur oder Führer einer Brigade diese Gebühren empfängt.
10. Kommandeur des Regiments der Gardes du Corps
11. Brigadeführer und Offiziere in Stellen mit gleichen Gebühren, Sanitätsinspektoren
- a) Die Ingenieurinspektoren, die Pionierinspektoren, der Präses des Ingenieur-Komitees, der Vorsitzende der Obermilitär-Prüfungskommission, der Direktor der Militärtechnischen Akademie, der In-

8 772

II

1916. II. Aufl.

9 084  
10 260

900

II  
I

87\*

575

Ofde. Nr. Dienststellung.	Gehalt Mark	Dienstzulage Mark	Wohnungs- geldzuschuß Tarifklasse.
Inspekteur der Kriegsschulen und der Präses der Artillerie-Prüfungskommission beziehen das Gehalt ihres Dienstgrads, als Obersten 9060 Mark. Sie erhalten als Generalmajore ein Gehalt von 10554 Mark und eine Dienstzulage von 4500 Mark (anstatt 900 Mark), wenn ein dem Patente nach jüngerer General als Divisionskommandeur oder beauftragt mit Führung einer Division diese Zulage empfängt.			
b) Die Oberquartiermeister und der Generalquartiermeister beziehen das Gehalt ihres Dienstgrads. Sie erhalten als Generalmajore ein Gehalt von 10554 Mark und eine Dienstzulage von 4500 Mark (anstatt 900 Mark), wenn ein dem Patente nach jüngerer General als Divisionskommandeur oder Kavallerie-Inspekteur oder beauftragt mit Führung einer Division oder mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Kavallerie-Inspektors diese Zulage empfängt.			
c) Der Inspekteur der Jäger und Schützen bezieht das Gehalt seines Dienstgrads, als Oberst 9060 Mark.			
12. Kommandanten von Berlin und Mex	10 260	1 800	I
13. Generalstabsarzt der Armee und Abteilungschef beim Kriegsministerium	10 260	4 500	
Sobald ihm der Rang eines Generalleutnants verliehen ist	13 554	4 500	I
14. Direktor der Kriegsakademie	13 554	3 600	I
Er erhält eine Dienstzulage von 4500 Mark (anstatt 3600 Mark), wenn ein dem Patente nach jüngerer General als Divisionskommandeur oder beauftragt mit Führung einer Division diese Zulage empfängt.			
15. Departementsdirektoren des Kriegsministeriums, Divisionskommandeure, Kavallerie-Inspektore, Fußartillerie-Inspektore, Inspektore der Eisenbahntruppen, Inspekteur des Militär-Luft- und Kraft-Fahrwesens, Landwehr-Inspekteur in Berlin, Chef des Militär-Reitinstituts, Feldzeugmeister, Gouverneure von Köln, Graudenz, Königsberg i. Pr., Thorn und Ulm	13 554	4 500	I
a) Der Landwehr-Inspekteur in Berlin und der sächsische Kavallerie-Inspekteur erhalten als Generalmajor 10260 Mark Gehalt und 900 Mark (anstatt 4500 Mark) Dienstzulage,			

b) die Dienstzulage des Gouverneurs von Ulm darf bis auf 7500 Mark erhöht werden.				
16.	Inspekteur der Feldartillerie, General-Inspekteur des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens Sie erhalten ein Gehalt von 13980 Mark und eine Dienstzulage von 12000 Mark (anstatt 6000 Mark), wenn ein dem Patente nach jüngerer General als kommandierender General oder beauftragt mit Führung eines Armeekorps die zuständige Zulage empfängt.	13 554	6 000	I
17.	Gouverneure von Mainz, Metz und Straßburg	13 554	7 500	I
18.	Gouverneur von Berlin	13 554	15 000	—
18a.	General-Inspekteur des Militär-Verkehrswesens Er erhält eine Dienstzulage von 18000 Mark — den Mehrbetrag über den Etat —, wenn er diese Zulage bereits empfangen hat, oder wenn ein dem Patente nach jüngerer General als kommandierender General oder beauftragt mit Führung eines Armeekorps diese Zulage empfängt.	13 980	6 000	—
19.	General-Inspekteur der Kavallerie, General-Inspekteur der Fußartillerie, Chef des Ingenieur- und Pionierkorps und General-Inspekteur der Festungen, Chef des Generalstabs der Armee Sie erhalten eine Dienstzulage von 18000 Mark (anstatt 12000 Mark), wenn sie diese Zulage bereits empfangen haben, oder wenn ein dem Patente nach jüngerer General als kommandierender General oder beauftragt mit Führung eines Armeekorps diese Zulage empfängt.	13 980	12 000	—
20.	Adjutanturoffiziere und Offiziere in besonderen Stellungen, insoweit als der Reichshaushalts-Etat Mittel hierzu zur Verfügung stellt	1 500 bis 13 980	900 bis 18 000	IV bis I
21.	Kommandierende Generale, Präsident des Reichsmilitärgerichts, Armeee-Inspekteure	13 980	18 000	—
22.	Der Kriegsminister (ohne Rücksicht auf den Dienstgrad) in Württemberg Er erhält einen Gehaltszuschuß von 9000 Mark, sobald ein dem Patente nach jüngerer General als kommandierender General oder beauftragt mit Führung eines Armeekorps die Gebühren eines kommandierenden Generals empfängt.	21 000		—
23.	Der Kriegsminister (ohne Rücksicht auf den Dienstgrad) in Sachsen Er erhält einen Gehaltszuschuß von 6000 Mark, sobald ein dem Patente nach jüngerer General als kommandierender General oder beauftragt mit Führung eines Armeekorps die Gebühren eines kommandierenden Generals empfängt.	24 000		—

Rfde. Nr. Dienststellung.	Gehalt Mark	Dienstzulage Mark	Wohnungs- geldzuschuß. Tarifklasse.
24. Der Kriegsminister (ohne Rücksicht auf den Dienstgrad) in Preußen Zu A.	36 000		—
<p>1. Offiziere, die den dem etatsmäßigen Gehalte der Stelle entsprechenden Dienstgrad noch nicht besitzen, beziehen das Gehalt ihres Dienstgrads (als Obersten mit den Gehühnissen der Brigadeforommandeure 9060 Mark, als Generalmajore in Stellen mit den Gehühnissen der Divisionskommandeure 10554 Mark) und außerdem den Unterschied zwischen diesem Gehalt und dem des nächsthöheren Dienstgrads (als Obersten in Stellen mit den Gehühnissen der Divisionskommandeure 10554 Mark) als nichtpensionsfähigen Zuschuß.</p> <p>2. Für das Festungspersonal in Ulm sind Gehaltsausgleichungen zulässig, wenn bei den Besatzungsverhältnissen dieser Festung die dienstlichen Rücksichten es erfordern, Offiziere, die nach ihrem Dienstalter in Stellen mit höheren Gehühnissen aufrücken würden, zeitweise in ihren Stellen zu belassen.</p>			
B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.			
<p>1. Leutnants und Oberleutnants der Marineinfanterie vom 1. bis 3. Jahre</p> <p>    " 4. " 6. "</p> <p>    " 7. " 9. "</p> <p>    " 10. " 12. "</p> <p>    " 13. Jahre ab</p>	<p>1 500</p> <p>1 700</p> <p>1 900</p> <p>2 100</p> <p>2 400</p>		IV
<p>2. Assistentenärzte und Oberassistentenärzte vom 1. bis 3. Jahre</p> <p>    " 4. " 6. "</p> <p>    " 7. Jahre ab</p>	<p>1 700</p> <p>2 100</p> <p>2 400</p>		IV
<p>3. Leutnants zur See und Oberleutnants zur See vom 1. bis 3. Jahre</p> <p>    " 4. " 6. "</p> <p>    " 7. " 9. "</p> <p>    " 10. " 12. "</p> <p>    " 13. Jahre ab</p>	<p>1 500</p> <p>1 700</p> <p>1 900</p> <p>2 100</p> <p>2 400</p>	<p>} 180 Mark nicht- pensionsfähige Zulage.</p>	IV



4. Feuerwerks=Leutnants und Oberleutnants, Torpeder=Leutnants und Oberleutnants			V
vom 1. bis 3. Jahre	2 500		
" 4. " 6. "	2 700		
" 7. " 9. "	2 900		
" 10. Jahre ab	3 100		
5. Marine=Ingenieure, Torpedo=Ingenieure	4 200		IV
6. Marine=Oberingenieure, Torpedo=Oberingenieure	5 200		IV
7. Hauptleute der Marineinfanterie, Feuerwerkskapitänleutnants, Torpeder=kapitänleutnants			III
vom 1. bis 4. Jahre	3 400		
" 5. " 8. "	4 600		
" 9. Jahre ab	5 100		
8. Stabsärzte 40% der Gesamtzahl	3 400		III
40% " "	4 600		
20% " "	5 100		
9. Kapitänleutnants 40% der Gesamtzahl	3 400	360 M. nichtpensionsfähige Zulage.	III
40% " "	4 600	300 M. nichtpensionsfähige Zulage.	
20% " "	5 100		
10. Marine=Stabsingenieure, Torpedo=Stabsingenieure	6 800		III
11. Generaloberärzte, Kommandeure der Seebataillone oder Stabsoffiziere in entsprechenden Stellungen, Oberstabsärzte	6 552		III
12. Fregatten=Kapitäne, Korvetten=Kapitäne	6 552	300 M. nichtpensionsfähige Zulage.	III
13. Marine=Chefingenieure, Torpedo=Chefingenieur, Marine=Oberstabsingenieure, Torpedo=Oberstabsingenieur	7 302		III
14. Inspekteur der Marineinfanterie, Generalärzte, Vorstände der Marine=Besleidungsämter aus der Marineinfanterie im Range eines Regimentskommandeurs, Marine=Oberchefingenieure	8 772		II
Der Inspekteur der Marineinfanterie bezieht, wenn er nach seinem Dienstalter in der Armee zum Generalmajor ernannt ist, das Mehr der Gehühnisse eines solchen — Gehalt 10 260 Mark, Dienstzulage 900 Mark, Wohnungsgeldzuschuß I des Tarifs — über den Etat. Ist ihm nur der Rang eines Brigadefeldwebels verliehen, so erhält er außer dem Gehalte seines Dienstgrads einen Befoldungszuschuß von 288 Mark, eine Dienstzulage von 900 Mark sowie das Mehr der sonstigen Gehühnisse eines Brigadefeldwebels über den Etat.			
15. Kapitäne zur See	8 772	600 M. nichtpensionsfähige Zulage.	IJ

Sfde. Nr. Dienststellung.	Gehalt Mark	Dienstzulage Mark	Wohnungs- geldzuschuß. Tariffklasse.
16. Kontre-Admirale Kontre-Admirale als Chef des Marine-Kabinetts oder als Departementsdirektor 4 500 Mark Befoldungszuschuß (anstatt 900 Mark Dienstzulage). In Stellen eines Stationschefs, des Chefs des Marine-Kabinetts oder eines Departementsdirektors erhalten sie außerdem einen Befoldungszuschuß von 294 Mark.	10 260	900 Mark Dienstzulage	I
17. Generalstabsarzt der Marine Sobald ihm der Rang eines Vize-Admirals verliehen ist	10 260 13 554	4 500 Mark Dienstzulage.	I
18. Vize-Admirale Zu Sfd. Nr. 16 und 18. Bis zur anderweiten Regelung durch den Etat darf einem Departementsdirektor im Reichs-Marineamte das Mehr der Gehühnisse eines Vize-Admirals unter Anrechnung seiner Stelle auf den Etat der Kontre-Admirale, einem Abteilungschef im Reichs-Marineamte sowie den Oberwerftdirektoren in Kiel und Wilhelmshaven das Mehr der Gehühnisse eines Kontre-Admirals unter Anrechnung ihrer Stellen auf den Etat der Kapitäne zur See über den Etat gewährt werden. Satten die vorbezeichneten Stelleninhaber zur Zeit ihrer Ernennung noch nicht etatsmäßige Vize-Admiral= beziehungsweise Kontre-Admiralstellen inne, so treten sie in den Bezug der höheren Gehühnisse dieser Dienstgrade erst ein, wenn ein dem Patente nach jüngerer Admiral in deren Genuß gelangt ist.	13 554	4 500 Mark Dienstzulage oder Befoldungszuschuß.	I
19. Admirale Bis zur anderweitigen Regelung durch den Etat darf ein Admiral in der Stellung des Chefs des Marine-Kabinetts das Mehr der Gehühnisse eines Admirals über den Etat erhalten unter Anrechnung seiner Stelle auf den Etat der Vize-Admirale.	13 980	18000 Mark Dienstzulage.	I

Beilage IV  
zum Besoldungsgeetze.

## Besoldungsordnung IV.

(Unteroffiziere.)

Sfde. Nr.	Dienststellung.	Gehalt oder Löhnung  Mark
<b>A. Verwaltung des Reichsheers und des Reichs-Kolonialamts.</b>		
<b>a. Unteroffiziere als Löhnungsempfänger.</b>		
1.	Hoboisten, Hornisten und Trompeter	187,20
2.	Fähnriche	302,40
3.	Unteroffiziere und Bataillonstambours mit weniger als 5½ jähriger Dienstzeit.	302,40
4.	Sergeanten, Unteroffiziere usw. nach 5½ jähriger Dienstzeit	475,20
5.	Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Sergeanten, Unteroffiziere usw. nach 9 jähriger Dienstzeit	565,20
6.	Feldwebel und Wachtmeister	745,20
7.	Unterärzte (in offenen Assistentenarztstellen), Unterveterinäre (auch in offenen Veterinärstellen)	745,20
	Mit Wahrnehmung einer offenen Oberarzt- oder Assistentenarztstelle beauftragte Unterärzte und mit Wahrnehmung einer offenen Oberveterinär- oder Veterinärstelle beauftragte Unterveterinäre beziehen aus dem ersparten Gehalt als einzige Gebührens	
	als Selbstmieter	1700 Mark,
	als Kasernenquartierinhaber	1355 „ .
<b>b. Unteroffiziere als Gehaltsempfänger.</b>		
9.	Feuerwerker	
	vom 1. bis 3. Jahre	1000
	„ 4. Jahre ab	1100
10.	Untersahlmeister, Unterinspektoren, Zeugfeldwebel, Oberfeuerwerker, Festungsbaufeldwebel, Luftschiff-Obersteuerleute, =Steuerleute und =Untersteuerleute, Luftschiff-Obermaschinenisten, =Maschinenisten und =Untermaschinenisten	
	vom 1. bis 3. Jahre	1300
	„ 4. „ 6. „	1550
	„ 7. Jahre ab	1800

### B e m e r k u n g e n .

- Zu A. Sämtliche Unteroffiziere haben Anspruch auf Unterkunft oder Servis.
- Zu 1 bis 6. Erhalten neben der Löhnung noch Naturalverpflegungsgebührens und Bekleidung.
- Zu 1. Halbinvalide Hoboisten usw. erhalten den Löhnungssatz für Unteroffiziere von 302,40 Mark.
- Zu 3. Unteroffiziere der Pauenburgischen Veteranensektion erhalten 302,40 Mark, als Sergeanten 475,20 Mark Löhnung.
- Zu 6. 1 Feldwebel (Feldwebelleutnant) bei der württembergischen Schloßgarde-Kompagnie 360 Mark pensionsfähige Zulage.
- Zu 7. Erhalten neben der Löhnung noch Naturalverpflegungsgebührens und 126 Mark Kleidergeld.

Rfde. Nr.	Dienststellung.	Gehalt oder Böhnung  Mark
11.	Schirrmeister	
	vom 1. bis 3. Jahre	1200
	" 4. " 6. "	1300
	" 7. " 9. "	1400
	" 10. " 12. "	1500
	" 13. " 15. "	1600
	" 16. " 18. "	1700
	" 19. " 21. "	1800
	" 22. " 24. "	1900
	" 25. Jahre ab "	2000
	Schirrmeister als Panzerturmwärter erhalten pensionsfähige Gehaltszuschüsse:	
	nach 12jähriger Dienstzeit	100 Mark
	" 15 " "	200 "
	" 18 " "	300 "
	" 21 " "	400 "
12.	Obermusikmeister und Musikmeister	
	vom 1. bis 3. Jahre	1050
	" 4. " 6. "	1230
	" 7. " 9. "	1410
	" 10. " 12. "	1590
	" 13. " 15. "	1770
	" 16. " 18. "	1950
	" 19. " 21. "	2130
	" 22. Jahre ab "	2250
13.	Oberwallmeister und Wallmeister	
	vom 1. bis 3. Jahre	1260
	" 4. " 6. "	1410
	" 7. " 9. "	1530
	" 10. " 12. "	1660
	" 13. " 15. "	1760
	" 16. " 18. "	1860
	" 19. " 21. "	1960
	" 22. " 24. "	2060
	" 25. Jahre ab "	2160
14.	Kompagnieverwalter bei der Hauptkadettenanstalt und bei den Voranstalten sowie bei dem Königlich Sächsischen Kadetten- korps	
	vom 1. bis 3. Jahre	1600
	" 4. " 6. "	1700
	" 7. " 9. "	1800
	" 10. " 12. "	1900
	" 13. " 15. "	2000
	" 16. " 18. "	2100
	" 19. Jahre ab "	2200

## Bemerkungen.

Zu den Schirrmeistern gehören:

- die Feldwebel als Schirrmeister bei den Verkehrstruppen,
- die Schirrmeister bei den Traindepots,
- die Zeugfergeanten,
- die Wallmeister als Vorsteher der Briestaubenstationen und
- die Schirrmeister bei den Pionierbataillonen.

Die bisher als „Zeugfergeanten“ bezeichneten Schirrmeister erhalten neben dem Gehalte Meidergelder von je 48 Mark jährlich.

Zu 14. Den Kompagnieverwaltern bei der Hauptkadettenanstalt, die zur Zeit noch nicht das bisherige Höchstgehalt von 2000 Mark beziehen, wird das Befoldungsdiensalter so weit zurückgerückt, daß sie zu den nach den bisherigen Festsetzungen sich ergebenden Zeitpunkten in das Gehalt von 2100 Mark einrücken.

Seite Nr.	Dienststellung.	Gehalt oder Löhnung  Mark
B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.		
a. Unteroffiziere als (Löhnungsempfänger:		
1. Der Marineinfanterie.		
1.	Unteroffiziere mit weniger als 5½ jähriger Dienstzeit	349,20
2.	Sergeanten, Unteroffiziere nach 5½ jähriger Dienstzeit	522
3.	Vizefeldwebel, Sergeanten nach 9 jähriger Dienstzeit	612
4.	Feldwebel	792
2. Der Marineteile usw. ausschließlich Marineinfanterie.		
5.	Maate	583,20
Abteilungstamboure dürfen in die Obermaatenlöhnung aufrücken, wenn Maate jüngeren Dienstalters desselben Marineteils die Obermaatenlöhnung beziehen. Sie erhalten das Mehr ihrer Löhnung gegen diejenige eines Maaten über den Etat.		
6.	Obermaate	792
Divisions- und Abteilungstamboure, letztere nur, wenn sie Obermaate sind, die in der dritten Anlage zum Etatsgesetz aufgeführten etatsmäßigen Schreiber, die Handwerksmeister der Bekleidungsämter sowie die Oberfanitätsmaate dürfen nach 9 jähriger Dienstzeit in die Vizefeldwebelgehälter aufrücken.		
7.	Vizefeldwebel	792
8.	Unterärzte (in offenen Assistenzarztstellen)	792
Mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragte Unterärzte beziehen aus dem ersparten Gehalt als einzige Gehälter		
	als Selbstmieter	1700 Mark,
	„ Kasernenquartierinhaber	1355 „
9.	Fähnriche zur See	835,20
10.	Feldwebel und Wachtmeister, etatsmäßige Sanitätsfeldwebel	900
b. Unteroffiziere als Gehaltsempfänger.		
11.	Artilleriewarte	
	vom 1. bis 3. Jahre	1350
	„ 4. „ 6. „	1450
	„ 7. „ 9. „	1550
	„ 10. „ 12. „	1650
	„ 13. „ 15. „	1750
	„ 16. „ 18. „	1850
	„ 19. „ 21. „	1950
	„ 22. Jahre ab	2000

## Bemerkungen.

- Zu a. Sämtliche Unteroffiziere haben Anspruch auf Unterkunft oder Servis. Sie erhalten neben der Löhnung noch Naturalverpflegungsgebühren, am Lande gegen einen Abzug von 46,80 Mark.
- Zu 1 bis 4. Die Unteroffiziere der Marineinfanterie erhalten freie Bekleidung.
- Zu 1 bis 3. Hoboisten der Marineinfanterie dürfen keine höhere Löhnung als diejenige der Unteroffiziere (349,20 Mark) erhalten.
- Zu 5 bis 7 und 10. Einschließlich 108 Mark Kleidergeld.
- Zu 8. Erhalten neben der Löhnung noch 126 Mark Kleidergeld.
- Zu 9. Einschließlich 360 Mark Kleidergeld.
- Zu b. Naturalverpflegungs- oder Bekleidungsgebühren sind nicht zuständig. Die unter S. Nr. 11, 12 und 13 aufgeführten Unteroffiziere haben Anspruch auf Unterkunft oder Servis.

Stbe. Nr.	Dienststellung.	Gehalt oder Löhnung  Mark
	Artilleriewarte als Panzerturmwärter erhalten pensionsfähige Gehaltszuschüsse:	
	nach 12 jähriger Dienstzeit von 100 Mark,	
	nach 15 jähriger Dienstzeit von 200 Mark,	
	nach 18 jähriger Dienstzeit von 300 Mark,	
	nach 21 jähriger Dienstzeit von 400 Mark.	
12.	Obermusikmeister und Musikmeister der Marineinjanterie	
	vom 1. bis 3. Jahre	1050
	„ 4. „ 6. „	1230
	„ 7. „ 9. „	1410
	„ 10. „ 12. „	1590
	„ 13. „ 15. „	1770
	„ 16. „ 18. „	1950
	„ 19. „ 21. „	2130
	„ 22. Jahre ab	2250
13.	Obermusikmeister und Musikmeister der Matrosendivisionen und der Matrosenartillerie-Abteilungen	
	vom 1. bis 9. Jahre	1410
	„ 10. „ 12. „	1590
	„ 13. „ 15. „	1770
	„ 16. „ 18. „	1950
	„ 19. „ 21. „	2130
	„ 22. Jahre ab	2250
14.	Oberdeckoffiziere und Deckoffiziere	
	vom 1. bis 3. Jahre	2100
	„ 4. „ 6. „	2298
	„ 7. „ 9. „	2502
	„ 10. „ 12. „	2700
	„ 13. „ 15. „	2850
	„ 16. Jahre ab	3000

## B e m e r k u n g e n.

Zu 14. Erhalten neben dem Gehalte den Wohnungsgeldzuschuß nach Tarifklasse IV.

1916. 11. Juli.

**Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.**

M. J. (M. Bl. S. 141).

Guerer (Tit.) übersende ich unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 27. Mai 1916 Abschrift eines vom Reichsbank-Direktorium an sämtliche im Deutschen Reiche bestehenden Handels-, Handwerks-, Gewerbe- und Landwirtschaftskammern, den Bund der Landwirte und die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft gerichteten Schreibens vom 12. Juni 1916, (Anl. a) betreffend Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, zur gefälligen Kenntnismahme mit dem Ersuchen, die Bestrebungen des Reichsbank-Direktoriums bei den Berufsvertretungen dortseits nach Kräften zu unterstützen.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herren Polizeipräsidenten hier.

An die Herren Oberpräsidenten.

(Anl. a)

Der Notenumlauf der Reichsbank hat bekanntlich seit Kriegsausbruch infolge des außerordentlich erhöhten Zahlungsmittelbedarfs eine gewaltige Steigerung erfahren. Demzufolge ist, da die Zunahme des Barvorrats trotz des unausgesetzten Zuflusses von Gold naturgemäß nicht in gleichem Maße erfolgen konnte, eine erhebliche Verschlechterung des Deckungsverhältnisses der Noten durch den Barvorrat eingetreten. Eine weitere Verschlechterung hintanzuhalten, liegt aber nicht allein im Interesse der Reichsbank, sondern auch — vom wirtschaftlichen wie vom politischen Standpunkte aus — im dringendsten Interesse des Reichs. Es gewinnt daher die Frage der weiteren Ausgestaltung und Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zum Zwecke der Einschränkung des Barmittelumlaufs eine immer größere Bedeutung, und zwar nicht nur für die jetzige Kriegszeit, sondern vor allen Dingen auch für die Zeit nach dem Kriege, da ohne Zweifel die normale Bewertung unserer Währung im Auslande um so schneller wieder hergestellt werden wird, je rascher der Notenumlauf in normale Grenzen zurückgeführt und somit das Deckungsverhältnis der Noten durch den Barvorrat wieder günstig gestaltet wird. Für dieses Ziel haben sich erfreulicherweise Tagespresse und Fachzeitschriften in zahlreichen belehrenden Artikeln mit merkwürdigen Erfolge eingesetzt. Eine besondere wirksame Unterstützung würden die Bestrebungen in dieser überaus bedeutsamen Frage aber erfahren, wenn vor allem auch die Interessensvertretungen der am Geldverkehr besonders stark beteiligten Berufsstände unter Hinweis auf die dem einzelnen auch auf dem Gebiete des Zahlungsverkehrs obliegenden vaterländischen Pflichten ständig und mit Nachdruck ihren Einfluß auf die einzelnen Mitglieder ihrer Organisation in der Richtung der tunlichsten Einschränkung des Barzahlungsverkehrs geltend machen.

Die Erreichung dieses Zieles würde im besonderen dadurch gefördert werden, daß von allen denjenigen Mitgliedern, welche bereits Bankkonten unterhalten, jede Möglichkeit, Zahlungsvorgänge auf dem bargeldlosen Ueberweisungswege von Konto zu Konto zu erledigen, unbedingt ausgenutzt wird. Des weiteren hätten alle anderen, soweit sie Zahlungen in irgendwie nennenswertem Umfange zu leisten oder zu empfangen haben, sich alsbald ein Konto (Reichsbankgiro-, Postcheck-, Bank oder Sparkassenkonto) errichten zu lassen, sich seiner bei allen Zahlungen — sei es durch Ausschreibung einer Uebertragungsanweisung von Konto zu Konto oder auch durch Ausschreibung von Schecks — zu bedienen und durch Ausdruck auf Briefbogen, Rechnungen usw. auch andere auf die Benutzung dieses Kontos für Zahlungszwecke hinzuweisen.

Auf diese Weise würde die wünschenswerte Erweiterung des Kreises der Kontoinhaber erreicht und damit zugleich die Grundlage für eine möglichst umfangreiche Anwendung des bargeldlosen Uebertragungsverfahrens geschaffen werden. Mit der möglichst allgemeinen Einbürgerung dieses Verfahrens wird aber ohne allen Zweifel eine sehr erhebliche Ersparnis an Umlaufsmitteln zu erzielen sein, die in der augenblicklichen Kriegszeit besonders nützlich, die aber auch in den kommenden Friedenszeiten durch ihre erziehlige Wirkung in der Richtung der Verbesserung der deutschen Zahlungssitten und durch ihre günstige Einwirkung auf die baldige Wiederherstellung des vollen Wertes unserer Wärluta von unschätzbarem Nutzen sein wird.

Angeichts der außerordentlichen Bedeutung des Gegenstandes dürfen wir unter Beifügung eines für die erforderliche Aufklärungsstätigkeit als Anhalt geeigneten, die Vorteile des Bankkontos für den einzelnen in anschaulicher Weise

schilbernden Merkblattes die dringende Bitte aussprechen, durch rege Werbetätigkeit im Sinne der vorstehenden Ausführungen auf die einzelnen, Ihrem Wirkungsfreie zugehörigen Interessenten einwirken zu wollen.

Auf Wunsch steht eine beliebige Anzahl von Abdrücken des Merkblattes zur Verfügung; gegebenenfalls bitten wir, sie unter Benutzung des anliegenden Vorbrucks bis zum 1. Juli anfordern zu wollen.

Berlin, den 12. Juni 1916.

Reichsbankdirektorium.

An sämtliche Handelskammern und kaufmännischen Korporationen, sämtliche Handwerks- und Gewerbekammern, sämtliche Landwirtschaftskammern, den Bund der Landwirte in Berlin, die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin.

## Merkblatt für den Scheck- und Ueberweisungsverkehr.

Wozu dient ein Scheck- oder Ueberweisungskonto?

Es dient zur Ersparrung von Bargeld und ermöglicht seinen Inhaber, trotz dem jederzeit Zahlungen aus seinem Guthaben zu leisten.

Wer kann sich ein Scheck- oder Ueberweisungskonto anlegen?

Jeder, der irgendwie mit Geld zu wirtschaften hat, der Kaufmann, der Gewerbetreibende, der Landwirt, der Beamte, der Handwerker, der Privatmann.

Wo kann ich mir ein Scheck- oder Ueberweisungskonto anlegen?

Bei einer Bank, Sparkasse, Kreditgenossenschaft und bei der Post.

Warum empfiehlt es sich, sich ein Scheck- oder Ueberweisungskonto anzulegen?

- 1) Weil das Geld vor Diebstahl und Feuergefahr geschützt ist.
- 2) Weil man jederzeit ohne große Mühe und Zeitverlust über sein Guthaben verfügen kann.
- 3) Weil man in der Regel noch Zinsen für das sonst nutzlos zuhause liegende Geld erhalten kann.
- 4) Weil sich jede Zahlung, die durch Scheck oder Ueberweisung geleistet ist, noch nach vielen Jahren durch Einsicht in die Bücher der das Konto führenden Anstalt nachweisen läßt und Rechtsnachteile, wie sie häufig durch das Verlorengehen von Quittungen entstehen, vermieden werden.
- 5) Weil man bei entsprechender Benutzung des Kontos zur Verminderung des Barmittelumlaufs beiträgt und so dem vaterländischen Interesse dient.

Wie lege ich mir ein Scheck- oder Ueberweisungskonto an?

Ich zahle meine baren Einnahmen bei einer Bank, Sparkasse, Kreditgenossenschaft oder der Post ein und weise jeden, der an mich Zahlungen zu leisten hat, an, das Geld nicht an mich, sondern an meine Bankverbindung abzuführen. Die Post würde auf Grund eines einmaligen Antrags sämtliche eingehenden Postanweisungen ohne weiteres auf das Konto des Empfängers überweisen.

Wie verfüge ich über meine Guthaben auf Scheck- oder Ueberweisungskonto?

- 1) Ich beauftrage die Sparkasse oder Bank, aus meinem Guthaben an meinen Gläubiger einen bestimmten Betrag zu überweisen, oder
- 2) ich schreibe einen Scheck aus und übergebe diesen anstatt des baren Geldes meinem Gläubiger (z. B. dem Kaufmann für gelieferten Kunstdünger, dem Maschinenfabrikanten für Maschinen).
- 3) Ich hebe im Falle eigenen Geldbedarfs Bargeld in den von mir gewünschten Sorten mittels Schecks oder Quittung ab.

Wie kann ich mich davor schützen, daß ein durch Brief nach außerhalb gesandter Scheck bei Verlust des Briefes in unrechte Hände kommt, die damit Mißbrauch treiben könnten?

Indem ich auf die Vorderseite des Schecks den Vermerk „Nur zur Verrechnung“ schreibe. Ein solcher Scheck darf von der das Konto führenden Bank an den Ueberbringer nicht bar ausbezahlt, sondern muß durch Verrechnung — in der Regel durch Gutschrift auf dem Konto des Scheckinhabers — beglichen werden. Auf diese Weise ist jederzeit der letzte Scheckinhaber festzustellen.



## Beispiele aus dem geschäftlichen Verkehr eines Landwirts unter Anwendung des Scheckverkehrs.

Der Landwirt Gottlieb Schulze hat ein Scheckkonto bei der Deutschen Bank.

### 1. Beispiel.

Es ist Lohnntag. Schulze hat 30 Landarbeiter zu entlohnen, die ihren Lohn in bestimmten Geldsorten wünschen. Er selbst muß bis zum Abend im Betriebe tätig sein, kann daher nicht persönlich zur Bank gehen. Er beauftragt seinen Knecht, das Geld zu erheben. Der Scheck, den er diesem mitgibt, lautet folgendermaßen:

Die Deutsche Bank, Berlin, wolle zahlen gegen diesen Scheck die Summe von  
 Mf. 600,50  
 Sechshundert Mf. 50 Pfg.  
 an mich  
 Ueberbringer. oder  
 Eichwalde, den 1. Juni 1916. Unterschrift.  
 Gottlieb Schulze.

### 2. Beispiel.

Schulze hat bei der Akt.-Ges. H. F. Eckert, Fabrik für landwirtschaftliche Maschinen in Berlin, eine Sämaschine für Mf. 2500,— gekauft. Die Gesellschaft hat Konto bei der Reichsbank und bei der Nationalbank für Deutschland in Berlin.

a) Schulze schickt der Gesellschaft in einfach frankiertem Briefe folgenden Scheck:

Die Deutsche Bank, Berlin, wolle zahlen gegen diesen Scheck die Summe  
 Mf. 2500,—  
 von Zweitausendfünfhundert Mf. — Pfg.  
 an Akt.-Ges. H. F. Eckert, Berlin  
 oder Ueberbringer.  
 Eichwalde, den 1. Juni 1916. Gottlieb Schulze.  
 (Unterschrift)

nur zur  
Berechnung!

b) Schulze schreibt an die Deutsche Bank folgenden Brief:

An die Deutsche Bank Berlin.  
 Ich ersuche Sie ergebenst, an die Akt.-Ges. H. F. Eckert, Berlin,  
 zu Lasten meines Scheckkontos  
 Mf. 2500,—  
 durch Reichsbank-Girokonto zu überweisen.  
 Eichwalde, den 1. Juni 1916. Gottlieb Schulze.  
 oder

c) An die

Deutsche Bank Berlin.  
 Ich ersuche Sie ergebenst, der Nationalbank für Deutschland,  
 Berlin, für Rechnung der Akt.-Ges. H. F. Eckert, Berlin,  
 Mf. 2500,— (Zweitausendfünfhundert Mf.)  
 zu Lasten meines Scheckkontos zu vergüten.  
 Eichwalde, den 1. Juni 1916. Gottlieb Schulze.

1916. 11. Juli.

## Inkraftsetzung des Frachtturkundenstempelgesetzes vom 17. Juni 1916.

Allerhöchste Verordnung. (R. G. Bl. S. 739).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen auf Grund des Artikel IV des Frachtturkundenstempelgesetzes vom 17. Juni 1916 im Namen des Reichs mit Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Das Frachtturkundenstempelgesetz vom 17. Juni 1916 tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft.

Urkundlich Unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 11. Juli 1916.

(Siegel)

Wilhelm.

## 1916. 12. Juli.

**Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.**

R. R. (R. G. Bl. S. 740).

Auf Grund des § 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577) wird die Postordnung vom 20. März 1900†) wie folgt ergänzt und geändert.

1. Im § 16 „Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Pakete sowie der Sendungen mit Wertangabe“ erhält die Ueberschrift den Zusatz:

Kennzeichnung der von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916) befreiten Pakete.

Am Schlusse des Abs. I ist einzuschalten:

Von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916) befreite Pakete, enthaltend Zeitungen oder Zeitschriften, dürfen nicht durch Lackriegel, Siegelmarken oder Prägedruck verschlossen sein. Sie müssen über der Aufschrift einen weißen Zettel mit der groß bedruckten Bezeichnung „Zeitungen, Zeitschriften“ tragen. Der gleiche Vermerk muß auf der Paketkarte angebracht sein. Die Postanstalten sind berechtigt, die Bestimmung der so gekennzeichneten Pakete zur Prüfung des Inhalts an Amtsstelle zu verlangen oder selbst vorzunehmen.

2. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaktzepten“ ist im letzten Satze des Abs. XII statt „400“ zu setzen:

800

3. Im § 37 „Gebühren für Briefe im Orts- und Nachbarortsverkehr“ ist im Abs. I statt „im Nichtfrankierungsfalle . . . . 10“ zu setzen:

im Nichtfrankierungsfalle das Doppelte.

4. In demselben § (37) erhält der Abs. IV folgenden Wortlaut:

IV Für unzureichend frankierte Briefe wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angelegt, nötigenfalls unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts.

5. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß“ ist im 1. Satze des Abs. VII beidemal statt „400“ zu setzen:

800

6. Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ ist im letzten Satze des Abs. II das Wort „Porto“ zu streichen. In demselben § (45) ist im Abs. IV statt „des Portos“ zu setzen:

der Gebühr

7. Im § 48 „Nachlieferung von Zeitungen“ ist im 1. Satze statt „ist“ zu setzen:

sind

die Worte „das Porto von“ sind zu streichen.

Im 2. Satze ist statt „Das gleiche Porto“ zu setzen:

Derfelbe Betrag

8. Im § 49 „Verkauf von Postwertzeichen“ ist im Abs. I als 2. Satz einzuschalten: Postwertzeichen, deren Nennwert auf Bruchpfennige lautet, werden in Mengen durch 2 teilbar, sei es desselben Nennwerts oder verschiedener Nennwerte, auf ausdrückliches Verlangen jedoch auch einzeln unter Abrundung des Nennwerts auf volle Pfennige aufwärts abgegeben.

**Übergangsvorschrift**

Bei Briefen im Orts- und Nachbarortsverkehre, die nach den bisherigen Vorschriften frankiert sind, wird in den Monaten August und September 1916 nur der Betrag von 3 Pfennig nacherhoben. Dasselbe gilt für Postkarten, die nach den bisherigen Vorschriften frankiert sind.

Vorstehende Änderungen treten am 1. August 1916 in Kraft.

†) Verwaltungsvorschriften Band III Seite 696.

## 1916. 12. Juli.

## Aenderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

R. R. (R. G. Bl. G. 741).

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904\*) wird wie folgt geändert.

1. Im § 7 fällt der Abs. V (Abrundung der Telegrammgebühr auf einen durch 5 teilbaren Pfennigbetrag) weg.
2. Im §10 „Telegramme mit Vergleichen“ ist als letzter Absatz einzuschalten:  
III Bei der Berechnung der Gebühren sich ergebende Bruchpfennige sind auf volle Pfennige aufwärts abzurunden.
3. Zwischen § 15 und 16 ist als neuer Paragraph einzuschalten:

## Presstelegramme

## § 15 a

Von der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 577) befreite Presstelegramme (d. i. an Zeitungen, Zeitschriften oder Nachrichtenbureaus gerichtete Telegramme in offener Sprache, deren Inhalt aus politischen, Handels- oder anderen Nachrichten von allgemeiner Bedeutung besteht, die zur Veröffentlichung in den Zeitungen und Zeitschriften bestimmt sind) müssen vom Absender im Eingang durch das gebührenfreie Wort „Presse“ gekennzeichnet sein. Vorstehende Aenderungen treten am 1. August 1916 in Kraft.

## 1916. 12. Juli.

## Anbau von Raps auf Eichenschälwaldschlägen.

M. L. D. F. (M. Bl. L. D. F. G. 188).

An sämtliche königlichen Regierungen, mit Ausnahme von Königsberg, Allenstein, Gumbinnen, Schleswig, Aurich, Münster und Sigmaringen — un- mittelbar.

## Abschrift.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

B. 934.

Berlin, den 29. Juni 1916.

Betrifft: Anbau von Raps auf Eichenschäl- waldschlägen.

Der bestehende Mangel an Fetten und Ölen macht es erforderlich, alle für eine nachhaltige Behebung desselben sich eignende Quellen so vollkommen als möglich zu erschließen.

Neben einer allgemeinen Vermehrung des Anbaues von Ölpflanzen eröffnet sich im Bereiche der Forstwirtschaft die Möglichkeit, durch eine ausgiebige Heranziehung der diesjährigen Eichenschälwaldschläge zum Anbau von Raps (Winteraps, Kohlraps, Kohlsaft) zur Steigerung der Ölproduktion wesentlich beizutragen.

Auf Grund der in den königlich bayerischen Staatsforsten der Pfalz in den beiden letzten Jahren bereits gemachten günstigen Erfahrungen ist eine als baldige Inangriffnahme größerer Anbauflächen auf allen geeigneten Böden des Eichenschälwaldbetriebs nach Maßgabe der verfügbaren Vorräte an Saatgut in Aussicht genommen.

Die mir vorliegenden Gutachten sprechen sich über die Durchführbarkeit des Anbaues und den zu erwartenden Ernteerfolg sowohl vom forsttechnischen als auch vom landwirtschaftlichen Standpunkt gleichermaßen günstig aus.

Von der in der Reichsstatistik vom Jahre 1900 auf 446 537,2 ha ermittelten Gesamtfläche des deutschen Eichenschälwalds stehen heute nach Abzug der Umwandlungsbestände und sonstiger für den Schälbetrieb minder in Frage kom- mender Niederwaldflächen noch annähernd 250 000 ha zur Verfügung.

Von dieser Fläche entfallen auf:

Kron- und Staatsforsten	annähernd	10 000 ha
Gemeindeforsten	„	90 000 „
Stiftungsforsten	„	3 000 „
Genossenschaftsforsten	„	32 000 „
Privatforsten	„	115 000 „

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1904 Seite 361.

An der Gesamtfläche sind beteiligt:

Breußen	mit etwa	70 %
Bayern	„ „	10 „
Baden	„ „	5 „
Hessen	„ „	5 „
Oldenburg	„ „	2 „
Elßaß-Lothringen	„ „	2 „
die übrigen deutschen Staaten, insbesondere Württemberg und Sachsen, mit zusammen		6 „

Bei einem mittleren Umtrieb von 16 bis 17 Jahren würde unter normalen Verhältnissen die jährliche Schlagfläche rund 15 000 ha betragen. Infolge des durch die Kriegslage gesteigerten Bedarfs an Gerbstoffen kann jedoch mit dem Einschlag einer gegenwärtig 2- bis 3mal so großen Fläche = etwa 35 000 ha gerechnet werden.

Da in den Hauptverbreitungsgebieten des Eichenschälwalds großenteils auch die klimatischen Bedingungen für das Gedeihen des Rapses gegeben sind, so darf nach Abzug aller nach Lage und Boden oder aus sonstigen Gründen minder geeigneten Flächen auf eine anbaufähige Fläche von immerhin beachtenswerter Größe gerechnet werden.

Für den demnächst auszuführenden Anbau und die künftige Sicherstellung der Ernte werden die nachstehenden Gesichtspunkte zu beachten sein:

1. Die klimatischen Vorbedingungen sind als gegeben zu erachten, wenn der Boden einen gut entwickelten Eichenschälbestand getragen hat. Hierher wird in erster Linie die Mehrzahl der west- und süddeutschen Schälwaldgebiete mit einer mittleren Jahrestemperatur von 8–10° Celsius und sonnenreichen Lagen bis zu 400 m Höhe zu rechnen sein.

Aber auch noch in Mittel- und Ostdeutschland, z. B. Hannover, Sachsen, Schlesien, werden noch vielfach sich eignende Standorte in milderer Lage vertreten sein.

2. Hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit beansprucht der Raps einen lockeren, hinreichend frischen, mit Humus gemischten, mineralkräftigen Boden. Nach dem in den Hauptverbreitungsgebieten des Eichenschälwaldes vornehmlich vertretenen Grundgestein (Tonsteine, Grauwacke, Kohlsandstein, Rotliegendes, Buntsandstein, Kalk, Porphyrt u. a.) ist ein hinreichender Mineralgehalt zumeist vorhanden. Der Verwitterungsboden selbst befindet sich, sofern nur der Vorbestand hinreichend bestockt war, in der Regel in günstiger Verfassung, ist reich an Stickstoff und neigt in den auf den Abtrieb folgenden ersten Monaten noch wenig zu Unkrautwuchs. Eine mehr oder minder reichliche, lose Steinbemengung ist dem Gedeihen des Rapses nicht hinderlich.

3. Die Kultur des Rapses ist auf allen Böden dieser Art verhältnismäßig leicht und sicher ausführbar. Eine Düngung ist nicht erforderlich.

In den meisten Fällen genügt eine Auflockerung des Bodens mit eisernen Rechen, unter schwierigeren Verhältnissen unter Zuhilfenahme eines dreizehnligen Kartes. Der Auflockerung muß die Einsaat, welche am besten breitwürfig mit 8–10 kg auf 1 ha ausgeführt wird, unmittelbar folgen. Der Samen wird alsdann mit eisernen Rechen leicht eingekratzt.

4. Die Kosten des Anbaus sind im Vergleich mit dem feldmäßigen Anbau sehr geringe. Der Bedarf an Arbeitskräften ist daher ebenfalls nicht erheblich. Frauen- und Kinderarbeit mit Unterstützung durch einige wenige männliche Arbeitskräfte dürfte ausreichend sein.

Bodenarbeit, Aussaat und Bedecken des Samens können im Mittel auf 20 Mk., der Wert des Saatguts auf 5 Mk. für ihn, die Gesamtkosten der Bestellung somit auf 25 Mk. für ihn geschätzt werden.

5. Der Ernteertrag kann bei mäßiger Schätzung auf immerhin 25 Zentner Körner, 40 Zentner Stroh und 8 Zentner Schoten veranschlagt werden. Unter günstigen Verhältnissen werden Ernten bis zum 1½fachen Betrage der genannten Sätze zu erwarten sein.

6. Für den Erntevollzug ist die richtige Bemessung der im allgemeinen auf Ende Juni bis Anfang Juli fallenden Erntezeit von wesentlicher Bedeutung. Der Samen darf nicht zu reif sein, da sonst beim Schnitt Verluste eintreten.

7. Was die dem Rapsbau drohenden Schäden (ungünstige Winter, Erdfloh, Glanzkäfer, Pilzkrankungen) anbetrifft, so sind diese bei dem Anbau auf Schälwaldschlägen nicht größer als auch bei feldmäßigem Anbau.

Was den Schaden durch Wild anbelangt, so wird diesem durch verstärkten Abschluß und Abwehrmaßnahmen (Verlappen, Verwittern) rechtzeitig entgegenzutreten sein.

8. In forstwirtschaftlicher Beziehung ist der Rapsanbau als einmalige Nutzung auf frischen Schälschlägen unbedenklich.

Für die Organisation der Nutzung werden verschiedene Wege, je nach dem Besitzstand und den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen, einzuschlagen sein.

Die bei verhältnismäßig geringen Anbaukosten zu erwartenden günstigen Ernteerträge lassen die Uebernahme des Anbaues durch den Waldbesitzer selbst als in erster Linie geeignet erscheinen.

In den Kron- und Staatsforsten, ebenso in allen der Staatsaufsicht unterstellten Gemeinde- und Genossenschaftsforsten, sowie in den Stiftungsforsten dürften wesentliche Schwierigkeiten diesem Verfahren nicht entgegenstehen.

Auch für den Privatforstbesitz dürfte in den günstigen Aussichten, welche der Rapsanbau als lohnende Zwischennutzung an sich schon eröffnet, ein hinreichender Anreiz gegeben sein, wenn gleichzeitig für eine sachgemäße Aufklärung, namentlich auch im forstlichen Kleinbesitz, durch alle beteiligten Behörden (Erlaß von Bekanntmachungen, Belehrungsartikel in den in den ländlichen Bezirken verbreiteten Zeitungen, Vorträge in den landwirtschaftlichen Vereinen, Mitwirkung der Lokalforschtsbeamten durch mündliche Werbearbeit u. a. m.) Sorge getragen wird.

Insofern sich in dem Besitzstand der Gemeinden, Genossenschaften, Stiftungen und besonders den Privaten Schwierigkeiten ergeben sollten, wird zu erwägen sein, inwieweit die Besitzer dazu bestimmt werden können, ihre diesjährigen Schälschläge gegen Gewährung eines angemessenen Pachtzinses dem Staate behufs einmaliger Nutzung zu Rapsanbau zur Verfügung zu stellen. Weiterhin wäre auch die kostenfreie Lieferung des Saatgutes an Private in Betracht zu ziehen, wenn diese zur Aussaat sich verpflichten und bereit erklären, daß bei entsprechendem Ausfall der Ernte die vorgelegten Kosten des Saatgutes erstattet werden.

Was endlich die künftige Einbringung der Ernte anbetrifft, so wird besonders für die Kron- und Staatsforsten, erforderlichenfalls auch für die Gemeinde- und Genossenschaftsforsten, sowie auf den im Privatbesitz vom Staat in Pachtung genommenen Schlägen, der flächenweise Verkauf auf dem Halm zur Selbstgewinnung durch den Käufer zu empfehlen sein. Es bietet dieses Verfahren, wenn der Verkauf der Lose rechtzeitig vor Beginn der Samenreife erfolgt, den Vorteil, daß die Einbringung der Ernte im richtigen Zeitpunkt bei günstiger Witterung gesichert wird.

Ueber die Zuleitung der nächstjährigen Samenernte an die Oelmühlen, die weitere Verwendung des gewonnenen Oels und der Oelfuchen wird der Erlaß besondere Bestimmungen vorbehalten.

In Vertretung:  
gez. v. Braun.

An sämtliche Bundesregierungen (für Preußen an das Königliche Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten) und an den Herrn Statthalter in Straßburg i. E.

Abschrift erhält die Königliche Regierung mit dem Auftrage, die erforderlichen Erhebungen und sodann die Durchführung des Anbaues für die Staatsforstreviere sofort in die Wege zu leiten.

1. In oberförstereiereiweise geordneten Nachweisungen zusammenzustellen:
  1. welche Schälwaldbfläche im Sommer 1916 überhaupt zum Abtrieb gelangt ist,
  2. welche Fläche hiervon nach Klima, Lage und Boden sich zum Anbau von Winterraps eignet.

Neben den für den Anbau von Raps an sich geeigneten Flächen sind in besonderer Spalte die Flächen auszuwerfen, deren Anbau durch die Forstverwaltung ausführbar erscheint.

Die Gründe, die den Anbau auf an sich geeigneten Flächen unmöglich erscheinen lassen, sind in einer Spalte „Bemerkungen“ kurz anzugeben.

Die Vorlage der Nachweisungen erwarte ich bis zum 20. d. M.

2. Die rechtzeitige Bestellung der Flächen, die mit den verfügbaren Beamten und Arbeitern in Betrieb genommen werden können, ist mit allen Mitteln — aber ohne Beeinträchtigung der in erster Linie wichtigen Erntearbeiten und gegebenen Falles mit Hilfe von Kriegsgefangenen — anzustreben.

Liegen in der Nähe von Staatsforstrevieren oder Königlichen Domänen geeignete Eichenhälwalschläge von Gemeinden, Genossenschaften, Stiftungen

oder Privaten, deren Besitzer die Bestellung mit Raps nicht selbst ausführen wollen oder können, so ist die Anpachtung der Flächen zwecks Nutzung auf Raps durch die Forstverwaltung in Erwägung zu nehmen und gegebenen Falles durchzuführen oder dem in Frage kommenden Domänenpächter zu empfehlen.

Wegen Einbringen und Verwerten der demnächstigen Ernte ergeht jederzeit besondere Verfügung.

## 1916. 12. Juli.

### Aufstellung der Urliste für die Schöffen und Geschworenen.

M. J. (M. Bl. S. 124).

Wenn der Vorsteher einer jeden Gemeinde durch § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 371) angewiesen wird, die Urliste für die Schöffen und Geschworenen alljährlich „aufzustellen“, so wird damit nicht unbedingt gefordert, daß die Liste alljährlich neu geschrieben werde. Vielmehr erachte ich es im Einverständnis mit dem Herrn Justizminister für ausreichend, wenn die Liste derart hergestellt wird, daß in der Urliste des Vorjahres die verstorbenen, verzogenen oder sonst weggefallenen Personen gestrichen, die hinzugekommenen aber nachgetragen werden. Voraussetzung ist jedoch hierbei, daß die Uebersichtlichkeit und die Zuverlässigkeit der Liste nicht wesentlich beeinträchtigt werden. In Städten mit stark wechselnder Bevölkerung wird das bezeichnete einfache Verfahren, sofern es hier überhaupt am Platze ist, nicht für längere Zeit als für 2 bis 3 Jahre in Frage kommen. Darüber, ob die hergestellte Liste die nötige Uebersichtlichkeit und Zuverlässigkeit aufweist, hat im Einzelfalle der Amtsrichter als Vorsitzender des Ausschusses zu befinden (§§ 39, 40 a. a. O.).

In alle Herren Regierungspräsidenten sowie an den Herrn Oberpräsidenten von Berlin in Potsdam.

## 1916. 12. Juli.

### Abänderung der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

M. G. U. (Z. Bl. U. S. 487).

Die Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907 sind durch Beschluß des Bundesrats vom 4. Mai 1916 (abgedruckt im Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 115/6), wie folgt, abgeändert worden:

#### I. Bei den Reichs- und Staatsbehörden.

(Zentralblatt von 1907 S. 317 ff.)

##### 1. § 17 erhält folgenden Zusatz:

Während eines Krieges müssen jedoch die Stellen so lange offen gelassen werden, bis sie mit geeigneten Militäranwärtern usw. besetzt werden können. Ausgenommen sind solche Stellen, die für die Ueberführung von Beamten zur Vermeidung ihrer Pensionierung nach § 10 Nr. 3 in Anspruch genommen werden müssen. Sonstige Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Ressortchefs oder der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde. Sie müssen, soweit es sich um Stellen des mittleren Dienstes oder von Militäranwärtern usw. erfahrungsgemäß in ausreichendem Maße begehrte Stellen des Unterbeamtendienstes handelt, durch die unabwiesbare dienstliche Notwendigkeit bedingt sein. Für jeden Ausnahmefall ist nach Beendigung des Feldzugs soweit und sobald als möglich ein Ausgleich vorzunehmen.

Nach Ueberführung des Heeres in den Friedenszustand sind alle offen gehaltenen und die vorübergehend besetzten Stellen nochmals nach §§ 16 und 17 Absf. 1 zu behandeln.

Der Reichskanzler bestimmt, wann mit der Stellenausschreibung begonnen werden darf.

#### Erläuterung zu § 17.

Der vorgeschriebene Ausgleich ist erforderlichenfalls für jede seit 1. August 1914 erfolgte Stellenbesetzung vorzunehmen.

##### 2. § 19 erhält folgenden neuen Absatz:

(5) Militäranwärter, die beim Ausbruch eines Krieges auf Probe angestellt oder in der Ableistung des Probendienstes begriffen sind und infolge der Mobilmachung zur Truppe zurücktreten müssen, ohne endgültig in den Zivildienst übernommen zu sein, haben spätestens nach der Ueberführung des Heeres in den Friedenszustand Anspruch darauf, in dieselbe oder eine entsprechende Stelle einberufen zu werden.

## II. Bei den Kommunalbehörden usw.

(Zentralblatt S. 345 ff.)

### 1. § 12 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

Während eines Krieges müssen jedoch die Stellen so lange offen gelassen werden, bis sie mit geeigneten Militäranwärtern usw. besetzt werden können. Ausgenommen sind solche Stellen, die für die Ueberführung von Beamten zur Vermeidung ihrer Pensionierung nach § 8 Nr. 5 in Anspruch genommen werden müssen. Sonstige Ausnahmen unterliegen der Genehmigung der im § 18 Abs. 2 und 3 genannten Aufsichtsbehörden. Sie müssen, soweit es sich um Stellen des mittleren Dienstes oder von Militäranwärtern usw. erfahrungsgemäß in ausreichendem Maße beehrte Stellen des Unterbeamtiendienstes handelt, durch die unabwiesbare dienstliche Notwendigkeit bedingt sein. Für jeden Ausnahmefall ist nach Beendigung des Feldzugs soweit und sobald als möglich ein Ausgleich vorzunehmen.

Nach Ueberführung des Heeres in den Friedenszustand sind alle offen gehaltenen und die vorübergehend besetzten Stellen nochmals nach § 12 Abs. 1 und 3 zu behandeln. Der Reichskanzler bestimmt, wann mit der Ausschreibung begonnen werden darf.

### Erläuterung zu § 12.

Der vorgeschriebene Ausgleich ist erforderlichenfalls für jede Zeit 1. August 1914 erfolgte Stellenbesetzung vorzunehmen.

### 2. § 15 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

Militäranwärter, die beim Ausbruch eines Krieges auf Probe angestellt oder in der Ableistung des Probendienstes begriffen sind und infolge der Mobilmachung zur Truppe zurücktreten müssen, ohne endgültig in den Zivildienst übernommen zu sein, haben spätestens nach der Ueberführung des Heeres in den Friedenszustand Anspruch darauf, in dieselbe oder eine entsprechende Stelle einberufen zu werden.  
An die nachgeordneten Behörden.

## 1916. 12. Juli.

### Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916.

Kriegsernährungsamt. (R. G. Bl. S. 743).

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 wird folgendes bestimmt:

#### § 1

In gewerblichen Betrieben darf Zucker bis auf weiteres nicht mehr verwendet werden zur Herstellung von

1. Pralinen,
2. Christbaum- und Osterfächer,
3. Fruchtpasten,
4. Geleesfrüchten,
5. überzuckerten Mandeln und Nußkernen,
6. Schaumzuckerwaren und
7. türkischem Honig.

#### § 2

Die Reichszuckerstelle kann beim Vorliegen eines besonderen Bedarfs Ausnahmen gestatten.

#### § 3

Zu widerhandlungen werden nach § 19 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 261) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

#### § 4

Diese Bestimmungen treten mit dem 21. Juli 1916 in Kraft.

## 1916. 13. Juli.

**Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.**

R. R. (R. G. Bl. G. 693).

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916\*) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

## I

Der § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 findet keine Anwendung auf solche Gewerbetreibende, die außer den Waren, die sie beim Gewerbebetrieb im Umherziehen mit sich führen, kein Warenlager haben.

## II

In das Verzeichnis der Gegenstände nach der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. G. 468), auf welche die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 keine Anwendung finden, sind aufzunehmen:

- 20 a. Alle Artikel der aus Washstoff hergestellten Damen-Sommerkonfektion, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt oder zugeschnitten waren.
- 20 b. Mädchenkleider für das schulpflichtige Alter und Kinderkleider für das Alter bis zu 6 Jahren, sofern deren Kleinhandelspreis
- |                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| für ein Washkleid                   | 15,00 Mark |
| für ein Kleid aus Wolle oder Velvet | 25,00 „    |
- übersteigt.
35. Gummimäntel und gummierte Badeartikel. Der Gummierung steht Ersatzgummierung gleich.

## 1916. 13. Juli.

**Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.**

R. R. (R. G. Bl. G. 694).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914<sup>1)</sup> folgende Verordnung erlassen:

Die Wirksamkeit der Bekanntmachungen über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 7. August 1914<sup>2)</sup>, 22. Oktober 1914<sup>3)</sup>, 21. Januar 1915<sup>4)</sup>, 22. April 1915<sup>5)</sup>, 22. Juli 1915<sup>6)</sup>, 21. Oktober 1915<sup>7)</sup>, 6. Januar 1916<sup>8)</sup> und 13. April 1916 wird in der Weise ausgedehnt, daß an die Stelle des 31. Juli 1916 der 31. Oktober 1916 tritt.

## 1916. 13. Juli.

**Zeiten des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen.**

R. R. (R. G. Bl. G. 694).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914<sup>1)</sup>

- \*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 419.
- 1) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I Seite 857.
- 2) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I Seite 880.
- 3) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 II Seite 192.
- 4) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I Seite 77.
- 5) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I Seite 282.
- 6) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I Seite 512.
- 7) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II Seite 268.
- 8) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 8.



im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. April 1916 folgende Verordnung erlassen:

Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, werden, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, für die in Elß-Lothringen zahlbaren Wechsel oder Schecks in der Weise verlängert, daß sie mit dem 31. Oktober 1916 ablaufen, sofern sich nicht aus anderen Vorschriften ein späterer Ablauf ergibt.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Frist, innerhalb deren nach den gesetzlichen Vorschriften der Regreßpflichtige von der Nichtzahlung des Wechsels oder Schecks zu benachrichtigen ist.

### 1916. 13. Juli.

#### Verbot der Ausfuhr von Goldwaren.

R. R. (R. G. Bl. S. 695).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Die Ausfuhr von Waren, die ganz oder teilweise aus Gold hergestellt oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt sind, ist verboten. Waren, die lediglich vergoldet sind, fallen nicht unter dieses Verbot.

#### § 2

Wer es unternimmt, dem Verbote des § 1 zuwider Goldwaren aus dem Reichsgebiet auszuführen, wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe in Höhe des doppelten Wertes der Gegenstände, in bezug auf welche die strafbare Handlung verübt ist, jedoch mindestens in Höhe von dreißig Mark, bestraft.

In dem Urteil sind die Gegenstände, in bezug auf welche die strafbare Handlung verübt ist, einzuziehen, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. § 42 des Strafgesetzbuchs und § 155 des Vereinszollgesetzes finden Anwendung.

#### § 3

Der Reichskanzler wird ermächtigt, von dem Verbote des § 1 Ausnahmen zuzulassen.

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Vorschrift des § 2 jedoch erst mit dem 20. Juli 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann diese Verordnung außer Kraft tritt.

### 1916. 13. Juli.

#### Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf.

Kriegsernährungsamt. (R. G. Bl. S. 696).

Auf Grund der §§ 1, 2 und 10 der Bekanntmachung über die Regelung der Höchstpreise vom 28. Oktober 1915×) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916××) wird folgendes bestimmt:

#### I

Der Höchstpreis für Kartoffeln aus der Ernte 1916 beträgt beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger für die Sonne:

vom 1. August	1916 bis einschl. 10. August	1916	180	Mark,
vom 11. August	1916 bis einschl. 20. August	1916	160	„
vom 21. August	1916 bis einschl. 31. August	1916	140	„
vom 1. September	1916 bis einschl. 10. September	1916	120	„

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I Seite 857.

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II Seite 327.

××) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 379.

vom 11. September 1916 bis einschl. 20. September 1916	100	„
vom 21. September 1916 bis einschl. 30. September 1916	90	„
vom 1. Oktober 1916 bis einschl. 15. Februar 1917	80	„
vom 16. Februar 1917 bis einschl. 15. August 1917	100	„

Maßgebend ist der zu der vereinbarten Lieferungszeit geltende Höchstpreis.

## II

Bei der Festsetzung der Kleinhandelshöchstpreise werden die Gemeinden keiner Beschränkung unterworfen. Die aus § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915<sup>×</sup>) sich ergebende Verpflichtung der Gemeinden zur Festsetzung von Höchstpreisen bleibt unberührt.

## III

Die Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 2. März 1916<sup>†</sup>) tritt für die Kartoffeln aus der Ernte 1916 mit dem Ablauf des 31. Juli 1916 außer Kraft.

## IV

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## 1916. 13. Juli.

## Verbrauch von Eiern.

Kriegsernährungsamt. (R. G. Bl. S. 697).

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916<sup>\*</sup>) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom gleichen Tage<sup>\*\*</sup>) bestimme ich:

## § 1

In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenheimen, in Konditoreien und ähnlichen Betrieben dürfen Eier, roh oder gekocht, und Eierspeisen nur zum Mittagstisch und zum Abendtische verabreicht und entgegengenommen werden. Die Kommunalverbände haben die Stunden festzusetzen, innerhalb deren hiernach Eier und Eierspeisen verabreicht und entgegengenommen werden dürfen.

## § 2

Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, für den Einzelfall Ausnahmen zu gestatten.

## § 3

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen und Anordnungen zuwiderhandelt.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1916 in Kraft.

## 1916. 13. Juli.

## Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz.\*)

R. R. (R. Z. Bl. S. 178).

I. Abschnitt VI der Ausführungsbestimmungen wird geändert, wie folgt:

## VI. Frachtfunkden.

Zur Tarifnummer 6 und zu den §§ 43 bis 51 des Gesetzes in der Fassung des Frachtfunkdenstempelgesetzes vom 17. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 555).

- ×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II Seite 327.  
 †) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 168.  
 \*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 379.  
 \*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 380.

## 1. Begriffliche Unterscheidung der Gütersendungen.

## § 92.

(1) Sendungen, die mit Eilfrachtbrief aufgeliefert werden, sind als Eilgut Sendungen, die mit gewöhnlichem Frachtbrief aufgeliefert werden, als Frachtgut zu behandeln.

(2) Sendungen, die mit Eisenbahnpaketadresse aufgegeben werden, sind als Expressgut zu behandeln.

(3) Als Fracht- und Eilstückgut gelten solche Sendungen, für die die Fracht nach den Stückgutsätzen, als Fracht- und Eilgut in Wagenladungen solche Sendungen, für die die Fracht nach den Wagenladungssätzen berechnet ist.

(4) Fahrzeuge, für die Kilometerfracht für die Achse oder den Wagen berechnet wird, gelten als Fracht- oder Eilgut in Wagenladungen.

(5) Lebende Tiere gelten als Eilstückgut, wenn sie zu Stückgäten abgefertigt werden oder für die Beförderung bestimmungsgemäß ein ganzer Wagen zur ausschließlichen Benutzung gestellt wird.

(6) Leichensendungen, für die Kilometerfracht berechnet wird, gelten als Eilgut in Wagenladungen.

## 2. Stempelberechnung im gebrochenen Verkehr und im vereinigten Eisenbahn- und Schiffsverkehre.

## § 92 a.

(1) Geht eine als Eisenbahnwagenladung verfrachtete Sendung infolge Umladung als Seefrachtgut auf dieselbe Frachtfurkunde weiter oder umgekehrt, so ist die Abgabe nach dem Steuersatz für diejenige Beförderungsweise zu berechnen, welche den höheren Stempelbetrag ergibt.

(2) Im deutschen Levanteverkehr über Bremen/Hamburg seewärts nach Hafenplätzen der Levante und im deutschen Ostafrikaverkehr über Hamburg ist der Frachtbrief nach Tarifnummer 6d, das Konnossement nach Tarifnummer 6a zu versteuern.

(3) Die Befreiung unter 1 der Tarifnummer 6 greift auch dann Platz, wenn die Frachtfreiheit nur für die Beförderung auf der Eisenbahnstrecke gilt.

## 3. Stempelzeichen.

## § 92 b.

(1) Zur Entrichtung der in Tarifnummer 6 bezeichneten Abgabe dienen Stempelmarken zu 5, 10, 20, 25, 30, 40, 50, 75 Pfennig, 1, 1½, 2, 3, 5 und 10 Mark, gestempelte Vordrucke für Eisenbahnfrachtbriefe zu 10 und 20 Pfennig und gestempelte Vordrucke für Eisenbahnpaketadressen zu 10 Pfennig.

(2) Die Marken haben eine Länge von 38 und eine Breite von 20 Millimeter. Sämtliche Wertarten zeigen in einem von einem Perlenrand umgebenen Kreise einen bei den Markwerten nach links, bei den Pfennigwerten nach rechts stehenden Merkurkopf, die Aufschrift „DEUTSCHES REICH“, „FRACHTSTEMPEL“, die Wertbezeichnung und auf guillochiertem Grunde am unteren Rande den Vordruck „den“ für den Tag der Verwendung. Die Marken zu 5 Pfennig sind schokoladebraun, diejenigen zu 10 Pfennig rot, zu 20 Pfennig blau, zu 25 Pfennig orange, zu 30 Pfennig braun, zu 40 Pfennig schiefergrau, zu 50 Pfennig violett, zu 75 Pfennig grün, zu 1 Mk. grün und rot, zu 1½ Mark rotbraun und hellviolett, zu 2 Mark blau und gelb, zu 3 Mark braungrün und hellgrüngrau, zu 5 Mark rot und orange, zu 10 Mark violett und grau.

(3) Die gestempelten Vordrucke für Frachtbriefe und Eisenbahnpaketadressen sind mit einem schwarzen Stempelaufdruck von der im § 93 Abs. 2 bezeichneten Art versehen.

## 4. Verkauf der Stempelzeichen.

## § 92 c.

(1) Die Stempelmarken werden durch die von den Landesregierungen hierzu bestimmten Amtsstellen verkauft. Die Landesaufsichtsbehörden bestimmen außerdem die Dienststellen der Eisenbahnen und Kleinbahnen, welche Stempelmarken und gestempelte Vordrucke verkaufen, und die von ihnen zu verkaufenden Wertarten. Beim Verkaufe von gestempelten Vordrucken kann neben dem Betrage des Stempels für die Herstellung und Lieferung der Vordrucke ein besonderes Entgelt verlangt werden.

(2) Die Dienststellen der Eisenbahnen und Kleinbahnen haben die Stempelmarken von Verkaufsstellen des Bundesstaats zu beziehen, in dessen Gebiete

sie gelegen sind. Den beteiligten Bundesstaaten bleibt es unbenommen, anderweite Vereinbarung untereinander zu treffen; die Vereinbarung ist dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen.

#### 5. Eiserner Bestand der Eisenbahndienststellen.

##### § 92 d.

(1) Für die im § 92 c Abs. 1 bezeichneten Dienststellen der Eisenbahnen und Kleinbahnen sind erstmalig als eiserner Bestand in Höhe eines Monatsbedarfs ohne Entrichtung des Gegenwerts Frachstempelmarken zu überweisen und für den Verkauf durch diese Stellen bestimmte Vordrucke abzustempeln. Für Kleinbahnen kann die Begünstigung an die Bestellung von Sicherheit geknüpft werden. Die näheren Bestimmungen über die Abstempelung trifft die oberste Landesfinanzbehörde.

(2) Die den Eisenbahndienststellen als eiserner Bestand gelieferten Stempelmarken sind in der Anlage 7 zu den vierteljährlichen Reichssteuerübersichten mit als Bestand nachzuweisen. Der Stempelwertbetrag der ohne Entrichtung der Stempelabgabe als eiserner Bestand abgestempelten Vordrucke ist ebenfalls in der Bemerkungsspalte anzugeben.

(3) Die zur Ergänzung des eisernen Bestandes erforderlichen Stempelmarken haben die Dienststellen jeweilig gegen Vergütung des Steuerwerts unmittelbar von den im § 92 c Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Amtsstellen zu beziehen.

#### 6. Entwertung der Stempelmarken.

##### § 92 e.

(1) Die Entwertung der Marken erfolgt außerhalb des Eisenbahnverkehrs in der Weise, daß auf jeder Marke Tag, Monat und Jahr der Verwendung entsprechend den Bestimmungen im § 61 eingetragen werden. Die Marke darf außerdem mit einem fünfseitigen Sterne dergestalt durchlocht werden, daß der Stern den Kopf der Marke trifft, die wesentlichen Merkmale der Marke und insbesondere den Entwertungsvermerk aber unverletzt läßt.

(2) Im Eisenbahnverkehr sind die Stempelmarken ausschließlich durch die Eisenbahndienststellen zu entwerten. Die Entwertung erfolgt mit dem Tagesstempel der Versand- oder Empfangsstation. Zu der Abstempelung ist eine die Beseitigung des Stempelausdrucks möglichst ausschließende Farbe zu verwenden. Ist nach den Vorschriften der Eisenbahnverwaltung bei im Inland aufgegebenen Sendungen die Stempelabgabe vom Absender einzuziehen und hat dieser zu den Frachtbriefen nicht Vordrucke mit eingedrucktem Stempel verwendet, so hat er die Stempelmarken im erforderlichen Betrag auf den Frachtbriefen unentwertet vor der Auslieferung aufzukleben. Bei Stückgut- und Expresgutendungen soll die Marke an der für den Stempel der Versandstation bestimmten Stelle aufgeklebt werden.

#### 7. Abstempelung von Privatvordrucken durch Steuerstellen.

##### § 93.

(1) Auf Antrag können von den Steuerstellen Vordrucke zu Schiffsfrachtaufkunden der in Tarifnummer 6 a, b bezeichneten Art mit einem Stempelaufdruck im Wertbetrage von 10 Pfennig und 1 Mark sowie Vordrucke zu Eisenbahnfrachtbriefen mit einem Stempelaufdruck im Wertbetrage von 10 Pfennig und 20 Pfennig und zu Eisenbahnpaketadressen mit einem Stempelaufdruck im Wertbetrage von 10 Pfennig versehen werden. Vordrucke zu Schiffsfrachtaufkunden werden nur insoweit, als dies bisher zulässig war, Vordrucke zu Eisenbahnfrachtbriefen und Eisenbahnpaketadressen nur in Mengen von mindestens 1000 Stück abgestempelt. Die Frachtbriefe sind so gefalzt und geordnet vorzulegen, daß sie ohne weitere Vorbereitung abgestempelt werden können.

(2) Die Druckstempel für die Abstempelung haben eine ausgezackte Form. In der Mitte befindet sich ein Kreis mit einem Merkurkopf im Umriß. Bei dem Stempel zu 1 Mark blickt der Kopf nach links, bei demjenigen zu 10 und 20 Pfennig nach rechts wie bei den gleichwertigen Marken. Ueber dem Merkurkopf befindet sich die Kaiserkrone, darunter die Aufschrift „DEUTSCHER FRACHTSTEMPEL“ und die Unterscheidungsnummer, zu beiden Seiten die Wertbezeichnung. Die Größe des Stempels zu 1 Mark beträgt 38, diejenige des Stempels zu 10 und 20 Pfennig 25 Millimeter in der Höhe. Der Aufdruck geschieht mit schwarzer Stempelfarbe.

(3) Auf den Eisenbahnfrachtbriefen und Eisenbahnpaketadressen ist der Stempel mittels Maschine in dem für den Stempel der Versandstation bestimmten Raume, und zwar rechts oben, aufzudrucken.

(4) Die Anmeldung zur Abstempelung erfolgt unter Benutzung des Musters 16 in doppelter Ausfertigung. Mit der Anmeldung ist der Abgabebetrag gleichzeitig einzuzahlen.

### 8. Abstempelung durch Privatdruckereien.

#### § 93 a.

(1) Die Bestimmungen des § 47 Abs. 2 sind auf die Abstempelung von Vordrucken für Eisenbahnfrachtbriefe mit dem Stempelabdruck im Wertbetrage von 10 und 20 Pfennig und für Eisenbahnpaketadressen mit dem Stempelabdruck im Wertbetrage von 10 Pfennig durch zuverlässige Privatdruckereien, die sich mit der Herstellung von Eisenbahnfrachtbriefen und Eisenbahnpaketadressen befassen, entsprechend anzuwenden. Die Abstempelung ist nur zulässig, wenn die Vordrucke die Angabe der Firma der Druckerei und eine Reihenbezeichnung enthalten, die die Gesamtzahl der gleichzeitig bedruckten Stücke erkennen läßt (z. B. Druckerei von Anton Schmidt in Köln, Reihe D Nr. 5001 bis 10 000). Der Ausdruck geschieht mit schwarzer Stempelfarbe.

(2) Die Abstempelung ist bei der Steuerstelle zu beantragen, in deren Bezirke die Druckerei liegt. In der nach dem Muster 16 in doppelter Ausfertigung einzureichenden Anmeldung sind in den Spalten 4 bis 6 die Frachtbriefe und Paketadressen getrennt nach dem Steuerfuß und unter Angabe der Reihenbezeichnung sowie der fortlaufenden Nummern aufzuführen. Mit der Anmeldung ist der Abgabebetrag gleichzeitig einzuzahlen.

(3) Die Bestimmung im § 93 Abs. 3 findet Anwendung.

#### § 93 b.

Ueber die Aufdrucke des Reichsstempels auf Vordrucke für Frachtbriefe und Eisenbahnpaketadressen, die in eigenen Druckereien der Eisenbahnverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten hergestellt werden, durch diese Druckereien und die Abführung der Stempelabgabe Bestimmungen zu treffen, bleibt der obersten Landesfinanzbehörde unter Zustimmung des Reichsanzlers (Reichsschatzamt) vorbehalten.

### 9. Nachträgliche Steuerentrichtung ohne Markenverwendung.

#### § 94.

(1) Bei Militärgut- und Militärartierfendungen, deren Beförderungskosten gestundet werden, ist die Abgabe ohne Verwendung von Stempelzeichen zu entrichten. Mit Zustimmung des Reichsanzlers (Reichsschatzamt) kann, wenn die Gebühren für zu stundende Militärartierfendungen auf Grund der Militärartierbahnanordnung pauschaliert sind, für diese Sendungen auch eine Pauschalierung des Frachtturkundenstempels durch die oberste Landesfinanzbehörde angeordnet werden.

(2) Die Stempelbeträge werden nachträglich berechnet. Die Abrechnungsstellen (Verkehrskontrollen) der Eisenbahnverwaltungen teilen den zahlenden Militärstellen die Stempelabgaben mit und benachrichtigen gleichzeitig von deren Gesamtbetrag die von der obersten Landesfinanzbehörde zur Vereinnehmung der Stempelabgaben bestimmte Steuerstelle. Die zahlenden Militärstellen übersenden darauf dieser Steuerstelle ihrerseits eine Nachweisung über die im Abrechnungszeitraume fällig gewordene Abgabe in zweifacher Ausfertigung nach Maßgabe des Musters 19a\*) und führen gleichzeitig den Betrag der Abgabe an die Steuerstelle ab.

(3) Die Steuerstelle hat den Abgabebetrag im Einnahmebuche zu vereinnehmen, die Benachrichtigungen der Verkehrskontrollen und die eine Ausfertigung der Nachweisung als Beleg zum Anmeldungsbuche zu nehmen, die andere mit Empfangsbekanntnis zurückzusenden.

### 10. Eisenbahn-Sammelladungsverkehr der Spediteure.

#### § 94 a.

(1) Die Abgabe von den Einzelsendungen, die im Eisenbahn-Sammelladungsverkehr der Spediteure befördert werden (Tarifnummer 6 e), ist bei vom Ausland eingehenden Sendungen vom Empfänger der Sammelladung, bei im Inland aufgegebenen Sendungen von dem Spediteur zu entrichten, der die Sammelladung bildet. Enthält eine Eisenbahn-Sammelladung Sammelgut verschiedener Spediteure, so ist jeder zur Entrichtung der Abgabe für die von ihm in die Sammelladung gegebenen Sendungen verpflichtet.

\*) Das Muster wird hier nicht mit abgedruckt.

(2) Die Abgabe ist durch Verwendung von Frachturekundenstempelmarken zu der Urkunde (Bordereau, Avis und dergleichen) zu entrichten, durch die dem Empfänger des Sammelguts die Verfügungsanweisung über dieses erteilt wird (Sammelgutüberweisung). In der Sammelgutüberweisung desjenigen Spediteurs, der die Eisenbahn-Sammelladung bildet, ist das Sammelgut anderer Spediture als solches ersichtlich zu machen.

(3) Die Stempelmarken sind bei vom Ausland eingehenden Sammelladungen binnen einer Woche nach Empfang der Sammelgutüberweisung, spätestens jedoch vor Aushändigung des Gutes, zu der Urkunde selbst, bei im Inland aufgegebenen Sendungen binnen einer Woche nach Absendung der Sammelgutüberweisung zu einer Abschrift oder einem Abdruck zu verwenden, die vom Aussteller zurückzubehalten sind. Die Urkunden sind der Zeitfolge nach geordnet während der Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

#### § 94 b.

Ist eine Urkunde der im § 94 a bezeichneten Art nicht erteilt, so ist die Abgabe von den daseibst im Abs. 1 bezeichneten Personen bei vom Ausland eingehenden Sammelladungen binnen der im Abs. 3 Satz 1 daseibst angegebenen Frist, bei im Inland aufgegebenen Sendungen binnen einer Woche nach der Abfertigung der Sammelladung durch Verwendung von Frachturekundenstempelmarken zu einer von ihnen zu bewirkenden Aufstellung zu entrichten, in welcher die in der Sammelladung vereinigten Einzelsendungen nach Art, Zahl und Bezeichnung, Versendungsort und Bestimmungsort sowie Absender und Empfänger einzeln aufzuführen sind. Der letzte Satz des § 94 a Abs. 3 gilt auch hier.

#### § 94 c.

(1) Gehen im Eisenbahnstückgutverkehr abgefertigte Einzelsendungen während der Beförderung nach ihrem Bestimmungsort in den Eisenbahn-Sammel-ladungsverkehr über, so sind in den in §§ 94 a, 94 b bezeichneten Urkunden (Sammelgutüberweisung, Aufstellung) die die Stempelfreiheit nach der Befreiung 3 zu Tarifnummer 6e begründenden Umstände anzugeben und die stempelfreien Posten mit dem Vermerke „stempelfrei“ zu versehen.

(2) Werden in eine Sammelladung Einzelsendungen aufgenommen, die nach einem über den Bestimmungsort der Sammelladung hinausliegenden Ort bestimmt sind, und für die sich Stempelfreiheit nicht bereits nach Abs. 1 ergibt, so darf ihre Besteuerung in der Urkunde nur unterbleiben, wenn der Aussteller in dieser unter Angabe des Empfängers und des Bestimmungsorts der Einzelsendung bescheinigt, daß die Einzelsendung vom Bestimmungsorte der Sammelladung im Eisenbahnstückgutverkehre weiterbefördert wird. Geht die Einzelsendung vom Bestimmungsorte der Sammelladung statt im Eisenbahnstückgutverkehre in Sammeladungsverkehre weiter, so hat der die neue Sammeladung bildende Speditur die Besteuerung zu bewirken. Unterbleibt aus anderen Gründen die Weiterbeförderung im Eisenbahnstückgutverkehre, so hat der Aussteller der Urkunde die Nachbesteuerung binnen einer Woche, nachdem er Kenntnis hiervon erhalten hat, zu bewirken.

### 11. Ausstellung und Aushändigung von Frachturekunden.

#### § 95.

(1) Von mehreren über denselben Frachtvertrag lautenden Urkunden (weitere Ausfertigungen, Duplikate, Abschriften) ist nur eine stempelpflichtig. Im Seefrachtverkehr ist bei im Inland ausgestellten Urkunden diejenige Abschrift oder Ausfertigung stempelpflichtig, welche der Ablader dem Reeder aushändigt, bei im Ausland ausgestellten Urkunden diejenige Ausfertigung, welche der Empfänger bei der Ablieferung der Sendung ausgehändigt erhält (Frachtbrief), oder die von ihm behufs Auslieferung der Sendung vorgelegt wird (Konnossement).

(2) Statt an den Reeder kann die Aushändigung der Urkunde auch an dessen Vertreter erfolgen.

(3) Statt der Abschrift oder Ausfertigung der Frachturekunde kann in den Fällen der Tarifnummer 6a, b auch ein Auszug daraus ausgehändigt werden, sofern dieser mindestens den Namen des Schiffes, des Schiffers, Abladers und Empfängers, den Abladungs- und Löschungshafen, den Ort und Tag der Ausstellung sowie Menge und Merkzeichen der zur Versendung gelangenden Güter und eine allgemeine Bezeichnung des Inhalts enthält.

#### § 96.

Erfolgt die Beförderung von Gütern zum Teil im Landverkehre, zum Teil im Schiffsverkehre, so ist, soweit für letzteren die Ausstellung einer Frachture-

kunde der im Tarif bezeichneten Art vorgeschrieben ist, eine solche spätestens vor der Abladung der Güter auszuhandigen.

## 12. Aufbewahrung von Frachturekunden.

### § 97.

Die Aufbewahrung der abgabepflichtigen Schriftstücke (§ 46 des Gesetzes) liegt bei inländischen Seefrachturekunden dem Reeder oder dessen Vertreter, bei ausländischen Urkunden dieser Art demjenigen ob, welchem sie bei Ablieferung oder Empfangnahme der Sendung ausgehändigt werden. Nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde kann auch bei ausländischen Seefrachturekunden die Aufbewahrung durch den Reeder oder dessen Vertreter zugelassen werden.

### § 98.

(1) Im Schiffsverkehr der in Tarifnummer 6c bezeichneten Art ist bei im Inland ausgestellten Ladescheinen der Frachturekundenstempel zu einer Ausfertigung oder Abschrift des Ladescheins zu verwenden, die von dem zur Aufbewahrung der Urkunde Verpflichteten zurückzubehalten und, falls er nicht selbst der Aussteller ist, ihm auszuhandigen ist.

(2) Zur Aufbewahrung der zu versteuernden Ausfertigung oder Abschrift des Ladescheins ist verpflichtet,

1. wenn der Frachtführer eine ständige Geschäftsniederlassung im Inland hat, dieser;  
andernfalls
2. wenn der Frachtvertrag durch einen gewerbsmäßigen Vermittler (Prokureur, genossenschaftliche Vereinigung von Schiffen usw.) abgeschlossen ist, der Vermittler;
3. in den übrigen Fällen der Absender der Sendung.

(3) Sind bei Vermittelung eines Frachtvertrags ein Prokureur und eine Genossenschaft der zu 2 genannten Art beteiligt, so liegt die Pflicht zur Aufbewahrung der Urkunde der Genossenschaft ob.

### § 99.

(1) Bei im Ausland ausgestellten Ladescheinen liegt die Verpflichtung zur Aufbewahrung, wenn der Frachtführer eine ständige Geschäftsniederlassung im Inland hat und der Ladeschein bei Ablieferung der Sendung dem Frachtführer auszuhandigen ist, diesem, andernfalls dem Empfänger der Sendung ob.

(2) Ist hiernach der Empfänger zur Aufbewahrung verpflichtet und ist der Ladeschein von ihm bei Empfangnahme der Sendung dem Frachtführer auszuhandigen, so hat er die Stempelabgabe zu einer zurückzubehaltenden Abschrift des Ladescheins zu verwenden.

### § 100.

(1) Die Aufbewahrung der Ausfertigung oder Abschrift des Ladescheins, zu welchem die Stempelabgabe zu entrichten ist, hat, sofern die Urkunde im Inland ausgestellt ist, an dem Orte zu erfolgen, an welchem die Beförderung beginnt; sofern sie im Ausland ausgestellt ist, an dem Orte, an welchem die Beförderung endet.

(2) Hat der Aufbewahrungspflichtige an dem Orte, an dem hiernach die Urkunde aufzubewahren ist, weder einen Wohnsitz noch eine Geschäftsniederlassung, so ist die Aufbewahrung bei der diesem Orte nächstgelegenen Geschäftsniederlassung und in Ermangelung einer solchen am Wohnsitz des Aufbewahrungspflichtigen zu bewirken.

### § 101.

Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 98, 99 anzuordnen, sofern andere Einrichtungen bestehen, nach denen die Prüfung der Stempelentrichtung an dem im § 100 bestimmten Orte zuverlässig erfolgen kann.

### § 102.

Die Schriftstücke, von welchen die Abgabe nach Tarifnummer 6a, b, c zu entrichten ist, sind der Zeitfolge nach geordnet während der Dauer eines Jahres aufzubewahren.

### § 103.

Ist der Stempel zu einer von mehreren Ausfertigungen des Ladescheins oder zu einer Abschrift des Ladescheins verwendet, so soll zu den übrigen Ausfertigungen oder zur Urschrift ein vom Stempelpflichtigen mit seinem Namen zu versehenender Vermerk über den verwendeten Stempelbetrag gebracht werden.

## Stempelerlaß aus Billigkeitsrücksichten.

## § 104.

(1) Die Direktivbehörden sind ermächtigt, auf Antrag Erlaß des Frachtkundenstempels zu gewähren, wenn infolge von Fällen höherer Gewalt (Ausfuhrverbot, Mobilmachung, Kriegsausbruch und dergleichen), infolge von Betriebsunfällen oder infolge von Versehen des Frachtführers oder seiner Angestellten die Beförderung auf die ursprüngliche Frachtkunde nachweislich überhaupt nicht oder nicht nach Maßgabe der Frachtkunde ausgeführt, und wenn infolge hiervon auf die Frachtkunde eine Fracht nicht erhoben oder die erhobene Fracht erstattet worden ist.

(2) Im Falle der Ausstellung einer neuen oder einer weiteren Frachtkunde ist die Stempelabgabe für diejenige Frachtkunde zu erlassen, welche frachtfrei gestellt worden ist.

(3) Ist die Freistellung von der Fracht nur zum Teil erfolgt, so ist die Stempelabgabe bis auf den der ermäßigten Fracht entsprechenden Betrag zu erlassen.

(4) Wird in anderen als den vorbezeichneten Fällen nachträglich die Fracht von der Eisenbahn geändert, so ist der Frachtkundenstempel gleichfalls entsprechend der geänderten Fracht zu berechnen.

II. Abschnitt XIII der Ausführungsbestimmungen wird geändert, wie folgt:

1. a) Dem § 210 Abs. 1 werden folgende Bestimmungen als Satz 3, 4 hinzugefügt:

Verdorrene Frachtkundenstempelzeichen und Frachtkundenstempelmarken, mit denen demnächst verdorbene Frachtkunden versehen sind, werden auch von den im § 92c Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Dienststellen der vom Reiche und den Bundesstaaten betriebenen Eisenbahnen unter den angegebenen Voraussetzungen unentgeltlich ersetzt. Die ersetzten Stempelzeichen sind den Dienststellen gegen Einlieferung von der Steuerstelle durch Gewährung von Stempelmarken im entsprechenden Betrage zu vergüten.

b) Im § 210 Abs. 2 werden hinter dem Worte „Bezirk“ die Worte „oder bei der Eisenbahndienststelle“ eingefügt.

c) Im § 210 Abs. 3 werden vor dem Worte „Scheckvordruck“ die Worte eingefügt „Frachtkundenvordruck oder“.

d) Im § 210 Abs. 4 wird folgende Bestimmung als Satz 2 eingefügt: „Bei der Verabfolgung von Frachtkundenvordrucken kann ein Entgelt entsprechend dem § 92c Abs. 1 Satz 3 gefordert werden.“

2. Im § 211 Abs. 1 werden vor dem Worte „Scheck“ die Worte eingefügt: „Frachtkunden oder“ und vor dem Worte „Scheckstempelmarken“ die Worte „Frachtkundenstempelmarken oder“.

3. § 220 Abs. 3 ist, wie folgt, zu fassen:

Bei privaten Verkehrsanstalten, die den Fahrkartentempel im Abrechnungsverfahren abführen, ist die Entrichtung des Fahrkartentempels mindestens alle zwei Jahre, die des Frachtkundenstempels alle drei bis fünf Jahre nachzuprüfen. Letzteres gilt auch für private Verkehrsanstalten, die sich ausschließlich mit der Beförderung von Gütern befassen. Bei privaten Verkehrsanstalten, die nicht zum Abrechnungsverfahren zugelassen sind, ist die Entrichtung sowohl des Fahrkartentempels wie des Frachtkundenstempels mindestens einmal jährlich nachzuprüfen. Für die Prüfung des Frachtkundenstempels im Schiffsverkehr kann die Direktivbehörde auf Antrag die Prüfungsfrist in allen Fällen bis auf fünf Jahre verlängern. In diesem Falle muß sich der Antragsteller schriftlich verpflichten, die Frachtkunden während eines der verlängerten Prüfungsfrist entsprechenden Zeitraums aufzuwahren und zur Prüfung vorzulegen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn durch die Fristverlängerung das Prüfungsgeschäft ungebührlich erschwert werden würde. Bei Spedituren ist die Entrichtung des Frachtkundenstempels mindestens alle drei Jahre nachzuprüfen. Von einer regelmäßigen Nachprüfung kann mit Genehmigung der Direktivbehörde bei Spedituren abgesehen werden, in deren Geschäftsbetrieb kein oder nur ein unerheblicher Sammelladungsverkehr stattfindet.

4. Im § 223 Abs. 5 ist die Ziffer 6 hinter der Ziffer 4 zu streichen und hinter der Ziffer 1 A einzufügen.

III. In Abschnitt XV der Ausführungsbestimmungen ist im § 242 Abs. 2 hinter „§ 67“ einzufügen: „§ 104“.



- IV. 1. Hinter Muster 19 wird anliegendes Muster 19 a eingefügt.  
 2. Im Muster 38 ist unter „D“ hinzuzufügen:  
 „d) nach Tarifnummer 6 e.“  
 3. In der Anleitung zu Muster 40 ist  
 a) unter 1 i 2 das Wort „Seefrachtkunden“ zu ändern in „Frachternährungsamt“,  
 b) hinter „m“ einzufügen:  
 „mm) Nachweisung zur Entrichtung gestundeter Frachstempel  
 — Muster 19 a —“.

### 1916. 15. Juli.

#### Bewirtschaftung des Grünerns von der Reichsgetreidestelle.

Kriegsernährungsamt. (R. G. Bl. S. 753).

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über Grünern vom 3. Juli 1916 und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 29. Mai 1916 wird bestimmt:

Die Bewirtschaftung des Grünerns nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 3. Juli 1916 wird der Reichsgetreidestelle übertragen.

### 1916. 16. Juli.

#### Bekanntmachung über Druckpapier.

R. R. (R. G. Bl. S. 745).

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Alle Verleger von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften, die auf anderem als maschinenglattem, holzhaltigen Papier gedruckt werden, haben über ihren Verbrauch des für diese Druckschriften und deren Umschläge in den Jahren 1913, 1914, 1915 und im ersten Halbjahr 1916 verwendeten Papiers der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe Anzeige zu erstatten.

Falls der Drucker der Besteller des Papiers ist, erfolgt die Anzeige auf Grund der Angaben des Druckers. Dieser ist verpflichtet, dem Verleger auf Erfordern unverzüglich die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### § 2

Alle Verleger von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften, die auf anderem als maschinenglattem, holzhaltigen Papier gedruckt werden, haben den Seitenumfang, den die von ihnen verlegten Druckschriften in den Jahren 1913, 1914, 1915 und im ersten Halbjahr 1916 gehabt haben, der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe anzuzeigen.

#### § 3

Wer am 1. August 1916 zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmtes, anderes als maschinenglattes, holzhaltiges Papier im Gewahrsam hat (insbesondere gewerbsmäßige Erzeuger, Händler, Verleger, Drucker, Lagerhalter), hat die vorhandenen Mengen unter Nennung der Eigentümer der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe anzuzeigen.

Anzeigen über Mengen, die sich am 1. August 1916 auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange zu erstatten.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 289.

Geht der Gewahrsm an den angezeigten Mengen nach dem 1. August 1916 auf einen anderen über, so ist der Verbleib der Mengen von dem nach Abs. 1 Meldepflichtigen anzuzeigen.

#### § 4

Die Durchführung der Erhebungen und die sonst erforderliche Regelung des Verbrauchs von Papier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmt ist, wird der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, übertragen. Die nach §§ 1 bis 3 erforderlichen Anzeigen sind auf Fragebogen, die von der Kriegswirtschaftsstelle mit Zustimmung des Reichsfinanzministers vorgeschrieben werden, zu erstatten. Die Fragebogen sind von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe schriftlich unter Angabe der benötigten Exemplare anzufordern, und zwar unter Beifügung eines mit der Adresse (Anschrift) des Anzeigepflichtigen versehenen Aktenbriefumschlags und unter Beifügung von Freimarken im Werte von fünfzehn Pfennig für je zehn Fragebogen und zwanzig Pfennig für deren Uebersendung.

#### § 5

Die Fragebogen sind von den Meldepflichtigen genau auszufüllen, zu unterschreiben und der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe spätestens bis zum 7. August 1916 einschließlich als eingeschriebener Brief einzusenden.

Von jedem ausgefüllten Fragebogen ist von dem Meldepflichtigen eine Abschrift zurückzubehalten und bis zum Ende des sechsten Monats nach Friedensschluß aufzubewahren.

#### § 6

Alle nach §§ 1 bis 3 Meldepflichtigen haben vom 27. Juli 1916 ab über ihren Bezug und Verbrauch von Papier, das für die Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmt ist, so genau Buch zu führen, daß die Menge des bezogenen und verwendeten Papiers und dessen Verwendungszweck jederzeit nachgewiesen werden kann.

Bis zum zehnten Tage eines jeden Monats (erstmalig — für den Monat Juli 1916 — bis zum 10. August 1916) ist außerdem der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe regelmäßig die gesamte im vorangegangenen Monat verbrauchte Gewichtsmenge des Papiers für die im vorangegangenen Monat im Druck fertiggestellten (ausgedruckten) Druckwerke (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften und für die fertiggestellten (ausgedruckten) Umschläge für diese Druckschriften anzuzeigen.

#### § 7

Die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe und deren Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die nach § 6 zu führenden Bücher zu nehmen.

Die nach §§ 1 bis 3 Meldepflichtigen haben der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe und deren Beauftragten auf Erfordern jede Auskunft, die sich auf die Durchführung der Befanntmachung bezieht, unbedinglich zu erteilen und ihr oder ihren Beauftragten jederzeit Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen zu gewähren.

#### § 8

Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe entstehenden Unkosten haben sämtliche Bezieher von anderem als maschinenglattem, holzhaltigen Papier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmt ist, von jeder an sie erfolgten Lieferung von solchem Papier vom 27. Juli 1916 ab einen Betrag von zehn Pfennig für hundert Kilogramm, zuzüglich Bestellgeld für die Ueberweisung, an die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe abzuführen, und zwar spätestens 8 Tage nach Eingang jeder Sendung. Angefangene hundert Kilogramm gelten als volle hundert Kilogramm.

Zwischenhändler, sofern sie nicht gleichzeitig Verbraucher sind, sind zu den im Abs. 1 bestimmten Zahlungen nicht verpflichtet.

## § 9

Alle nach §§ 1 bis 3 meldepflichtigen Bezieger von Papier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckchriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckchriften bestimmt ist, dürfen vom 27. Juli 1916 ab solches Papier nicht mehr bei den Lieferanten unmittelbar bestellen oder abrufen, sondern ausschließlich durch Vermittlung der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe, die die Bestellungen oder Abrufe an die von den Bestellern nahhaft gemachten Lieferanten weiterleitet.

In gleicher Weise haben diejenigen Bezieger zu verfahren, die solches Papier auf andere Weise als durch Kauf beziehen (z. B. Bezug von eigenen Papierfabriken, kostenlose Lieferungen usw.).

## § 10

Zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckchriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckchriften darf Papier, das ursprünglich vom Eigentümer für andere Verwendungszwecke bestimmt war, nur verwendet werden, wenn es bei der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe angemeldet worden ist. Läßt die Kriegswirtschaftsstelle die Verwendung solchen Papiers zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckchriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckchriften zu, so sind die im § 8 vorgesehenen Abgaben auch für diese Papiere an die Kriegswirtschaftsstelle zu leisten.

## § 11

Der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe ist vom 27. Juli 1916 ab jede erfolgte Lieferung von Papier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckchriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckchriften bestimmt ist, innerhalb zwei Tagen nach dem erfolgten Versand an den dafür vorgeschriebenen Vordruck, die von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe gegen Einwendung von zehn Pfennig für zehn Stück zuzüglich zehn Pfennig für die Uebersendung zu beziehen sind, mitzuteilen.

Zu dieser Mitteilung ist derjenige verpflichtet, der den Versand an den Bezieger vornimmt.

## § 12

Wer Papier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckchriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckchriften geeignet ist, in Besitz hat, hat es der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe auf deren Verlangen käuflich zu überlassen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe durch die zuständigen Behörden auf die Kriegswirtschaftsstelle übertragen. Welche Behörden zuständig sind, bestimmt die oberste Landeszentralbehörde. Die Anordnung ist an den Besitzer des Papiers zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Dem Besitzer ist für die überlassenen Mengen ein angemessener Uebernahmepreis zu bezahlen. Kommt zwischen der Kriegswirtschaftsstelle und dem Besitzer eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde des Ortes, an dem der Besitzer seinen Wohnsitz hat, endgültig festgesetzt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Ueberlassung und aus der Ueberlassung ergeben.

## § 13

Den Bestimmungen dieser Bekanntmachung unterliegen nicht die Behörden des Reichs, der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens.

## § 14

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach §§ 1 bis 3 und § 6 Absf. 2 obliegenden Anzeigen oder Auskünfte nicht erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
  2. wer dem § 6 zuwider Bücher nicht oder wissentlich unrichtig führt oder dem § 7 zuwider die Einsicht in die Bücher oder den Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen verweigert;
  3. wer die Anfragen der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe oder ihrer Beauftragten (§ 7 Absf. 2) nicht oder wissentlich unrichtig beantwortet;
  4. wer den in den §§ 9, 10, 11 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt.
- Vorräte, die bei der durch § 3 angeordneten Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, können im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

### 1916. 16. Juli.

#### Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln.

R. R. (R. G. Bl. S. 751).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 zulassen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Tag des Außerkrafttretens.

### 1916. 17. Juli.

#### Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

R. R. (R. G. Bl. S. 753).

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Absf. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 694), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900†) wie folgt geändert:

1. Im § 18 a „Postprotest“ erhält der Absf. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Oktober 1916 eingetreten ist, am 31. Oktober 1916;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 28. Oktober 1916 eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorgeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protest“

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I Seite 857.

†) Verwaltungsvorschriften Band III Seite 696.

frist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protektfrist am 31. Oktober 1916 (Abf. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

### 1916. 18. Juli.

#### Ausbildung von Gewerbelehrerinnen.

M. H. G. (M. Bl. H. G. S. 247).

Ich genehmige, daß die in Hamburg ausgebildeten und geprüften Handarbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen zum Besuche der preussischen Gewerbelehrerinnen-Seminare zugelassen werden, sofern sie im übrigen den Aufnahmebedingungen entsprechen. Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft bis Ostern 1912.

Sie wollen diesen Erlaß durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntnis bringen.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

### 1916. 19. Juli.

#### Ausführungsbestimmungen zu den Bundesratsverordnungen vom 4. April d. Js. über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung und über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten.

M. L. D. F. M. J. (M. Bl. L. D. F. S. 196).

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten von Berlin.

In der Anlage übersenden wir Ihnen ergebenst die Ausführungsbestimmungen zu den Bundesratsverordnungen vom 4. April d. J. (X) über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung und über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten mit dem Ersuchen um Veröffentlichung in der nächsten Nummer des Amtsblatts.

#### Anlage.

Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen des Bundesrats über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung vom 4. April 1916 und über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten vom selben Tage.

#### I.

Die zuständigen Landeszentralbehörden sind der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Minister des Innern.

Untere Verwaltungsbehörde ist in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

## II.

Beide Verordnungen verfolgen sozialpolitische und Ernährungszwecke.

Die Verordnung über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung will sicherstellen, daß die zahlreichen innerhalb der städtischen Feldmarken gelegenen Grundstücke, die der landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung dienen können, dieser auch in jedem geeigneten Falle zugeführt werden. Immerhin ist möglichste Schonung bei Ausübung der Befugnis zur Übertragung der Nutzung am Plage. Die Anwendung der Vorschriften der Verordnung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915<sup>†)</sup>/9. September 1915<sup>††)</sup> ergibt sich aus dem oben gekennzeichneten Sinne der vorliegenden Verordnung. Daraus folgt insbesondere, daß der Kommunalverband die Nutzung einem Dritten für dessen Rechnung übertragen kann.

Die Verordnung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten will übermäßige Pachtpreisforderungen für Grundstücke, die für den Kleingartenbau in Betracht kommen, verhindern. Die Bestimmung im § 2 schafft Abhilfe dagegen, daß die schon in einigen Fällen beobachtete unersichtliche starke Erhöhung der Pachtpreise für diese kleinen Grundstücke bestehen bleibt. Es ist zulässig, daß neben den Höchstpachtpreisen Entschädigungen für besondere Leistungen, z. B. Wassergeld, ein Entgelt für Einfriedigung usw. gefordert wird.

Aus dem Sinne beider Verordnungen ergibt sich, daß darunter nur Grundstücke fallen, die für den wirtschaftlichen Kleingartenbau geeignet sind, nicht aber Grundstücke, die mit wertvolleren Gewächsen bepflanzt und durch Brunnen, Zieranlagen, teure Einfriedigungen und dergleichen zu Zier- oder Luxusgärten oder -Anlagen hergerichtet und zu Preisen, die über den landwirtschaftlichen Nutzungswert hinausgehen, verpachtet sind.

## III.

Die Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 19. Juli 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

1916. 19. Juli.

**Ergänzung zur Ausführungsanweisung vom 6. Oktober 1915<sup>1)</sup> zur Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September,<sup>2)</sup> 4. November 1915.<sup>3)</sup>**

M. S. G. M. L. D. F. M. J. (M. Bl. L. D. F. S. 197.)

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Auf Grund des Art. 1 der Bekanntmachung vom 6. d. M. zur Ergänzung der Verordnung vom 25. September<sup>2)</sup>, 4. November 1915<sup>3)</sup> ermächtigen wir die Oberpräsidenten und die Regierungspräsidenten, die zur Versorgung der Bevölkerung ihrer Provinz oder ihres Regierungsbezirks bzw. von Teilen ihrer Provinz oder ihres Regierungsbezirks erforderlichen Anordnungen zu treffen. Soweit eine einheitliche Gestaltung der Vorschriften zweckmäßig und nach den örtlichen Verhältnissen durchführbar erscheint, wird künftig von dieser Befugnis Gebrauch zu machen sein.

Die Anordnungen der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten können auch bestehende Anordnungen der Kommunalverbände außer Kraft setzen, um die vielfach dringend notwendige Vereinheitlichung der Bestimmungen über den Verkehr mit Lebensmitteln usw. herbeizuführen. In diesem Falle ist unter Anhörung der beteiligten Kommunalverbände zu prüfen, wie weit ein Bedürfnis für eine Sonderregelung besteht.

Anordnungen, welche unter den § 16 der Verordnung (ergänzt durch die Verordnung vom 5. Juni d. J.), fallen, sind entsprechend unserem Erlaß vom 10. Juni d. J. vor ihrer Veröffentlichung uns vorzulegen, es sei denn, daß es sich um Verkehrsbeschränkungen für Gegenstände handelt, für die eine Gemeinbewirtschaftung und Rationierung von Reichs wegen, wie z. B. bei

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I Seite 256.

††) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II Seite 111.

1) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 211.

2) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II Seite 153.

3) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 343.

Kartoffeln und Fleisch, vorgeschrieben ist und für die bisher schon Verkehrsbeschränkungen innerhalb Ihres Bezirks bestanden haben, so daß es sich lediglich um eine Vereinheitlichung der Bestimmungen handelt.

1916. 20. Juli.

### **Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren.**

M. H. G. (M. Bl. H. G. S. 233.)

Die nachstehende Anordnung übersende ich mit Bezug auf die in einer der nächsten Nummern des Reichsanzeigers erscheinende Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über eine allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren zur Kenntnisnahme.

Die Landräte und die Gemeindevorstände der kreisfreien Städte haben die bei ihnen eingehenden ausgefüllten Meldescheine spätestens am 17. August d. J. dem Königlichen Statistischen Landesamt, Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, einzureichen.

Ich ersuche Sie, die Landräte und die Gemeindevorstände der kreisfreien Städte, denen die Vordrucke für die Meldescheine von der Reichsbekleidungsstelle unmittelbar zugehen werden, unverzüglich entsprechend zu verständigen. Auch ist für eine Veröffentlichung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle sowie meiner Anordnung in dem Amtsblatte und den Kreisblättern usw. Sorge zu tragen.

Die Handelsvertretungen und Handwerkskammern sind besonders verständigt. An die Herren Regierungspräsidenten.

#### Anlage.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Gemäß §§ 5 und 6 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 20. Juli 1916 über eine allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren bestimme ich folgendes:

Die von der Reichsbekleidungsstelle vorgeschriebenen Meldescheine sind spätestens am 15. August d. J. ausgefüllt den Landräten (Oberamtmännern), in Stadtkreisen den Gemeindevorständen einzureichen.

Die Vordrucke für die Meldescheine sind bei den vorgenannten Behörden sowie bei den amtlichen Handelsvertretungen (Handelskammern, kaufmännischen Korporationen) und den Handwerkskammern erhältlich.

1916. 20. Juli.

### **Revierlofisenwesen auf der Unterelbe.**

#### **Bekanntmachung.**

M. H. G. (M. Bl. H. G. S. 234.)

#### Anlage.

Das Revierlofisenwesen auf der Unterelbe hat durch die nachstehende Vereinbarung zwischen Preußen und der freien Hansestadt Hamburg eine Neuregelung erfahren, die sowohl von mir als auch von den gesetzgebenden Körperschaften Hamburgs genehmigt worden ist.

1916. 20. Juli.

### **Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Bundesrats über Speisefette.**

M. H. G. M. L. D. F. M. J. (M. Bl. L. D. F. S. 197.)

I.

Es wird eine Landesfettstelle (§ 19) errichtet, der der Ausgleich zwischen den Provinzen und auch im übrigen die Ueberwachung der Ausführung der Bundesratsbekanntmachung obliegt.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder der Landesfettstelle werden von dem Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe ernannt.

Die Aufsicht über die Landesfettstelle führt der Minister des Innern im Benehmen mit den genannten Ministern.

Grundfällige Anordnungen der Landesfettstelle sind vor Erlaß dem Mi-

nister des Innern vorzulegen. Der Erlaß einer Geschäftsanweisung für die Landesfettstelle bleibt vorbehalten.

Für jede Provinz sowie für die Hohenzollernschen Lande ist wenigstens eine Bezirksverteilungsstelle (Provinzial- oder Bezirksfettstelle) einzurichten.

Die Oberpräsidenten (für die Hohenzollernschen Lande der Regierungspräsident in Sigmaringen) erlassen die Anordnungen wegen Einrichtung der Bezirksstellen und führen die Aufsicht über dieselben. Anzeige über die erfolgte Einrichtung ist unter Benennung der Leiter dem Minister des Innern und der Landesfettstelle bis zum 5. August zu erstatten.

Die Landesfettstelle ist befugt, mit den Provinzial- oder Bezirksfettstellen und den Kommunalverbänden zu verkehren. Die Provinzial- und Bezirksfettstellen und die Kommunalverbände haben den Anforderungen der Landesfettstelle Folge zu leisten.

## II.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Land- und Stadtkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleich gestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen können durch deren Vorstand erfolgen.

Zuständige Behörde im Sinne des § 34 ist in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Als Stellen im Sinne des § 18 Absatz 3 und als Behörden im Sinne des § 29 Absatz 3 werden die Oberpräsidenten (für die Hohenzollernschen Lande der Regierungspräsident in Sigmaringen) bestimmt.

## 1916. 20. Juli.

### Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung.

R. R. (R. G. Bl. S. 763.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Im Gebiete der Brauergemeinschaft ist bei der Bereitung von obergärrigem Biere auch die Verwendung von Süßstoff zulässig.

#### § 2

Von dem zur Bierbereitung verwendeten Süßstoff wird die Brausteuer nicht erhoben. Im übrigen finden die für Zucker geltenden Vorschriften des Brausteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 773) und der hierzu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen auch auf Süßstoff mit der Maßgabe Anwendung, daß Zuwiderhandlungen nach § 47 des Brausteuergesetzes bestraft werden.

#### § 3.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## 1916. 20. Juli.

### Speisefette.

R. R. (R. G. Bl. S. 755.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.



## § 1

Als Speisefette im Sinne dieser Verordnung gelten Butter, Butterfischmalz, Margarine, Kunstspeisefett, Schweineschmalz, Speisetalg und Speiseöle. Der Reichskanzler kann die Vorschriften der Verordnung auf andere Speisefette ausdehnen.

## I. Reichsstelle für Speisefette.

## § 2.

Zur Sicherung des Bedarfs an Speisefetten wird eine „Reichsstelle für Speisefette“ gebildet.

Sie hat mit Hilfe der Verteilungsstellen (§ 19) und der Kommunalverbände, vorbehaltlich der Vorschriften im § 24, die Aufbringung, Verteilung und den Verbrauch der Speisefette zu regeln.

## § 3

Die Reichsstelle besteht aus einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung.

Der Reichskanzler führt die Aufsicht und kann nähere Bestimmungen über den Geschäftsgang erlassen.

## § 4

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Er wird vom Reichskanzler ernannt.

Die Mitglieder des Beirats ernannt der Reichskanzler; der Präsident des Kriegsernährungsamts führt den Vorsitz und bestellt ein Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Reichskanzler kann, um die zweckmäßige Durchführung dieser Verordnung zu sichern, Delegierte der Reichsstelle im Benehmen mit den Landeszentralbehörden bestellen.

## § 5

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sie erhält einen Aufsichtsrat, der aus dem Vorsitzenden der Verwaltungsabteilung als Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern besteht, die vom Reichskanzler ernannt werden. Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

## § 6

Die Verwaltungsabteilung hat die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Arbeiten zu erledigen. Sie hat insbesondere

1. die auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Verbrauchsmengen an Speisefetten festzusetzen;
2. einen Verteilungsplan aufzustellen, durch den der Bedarfsanteil des einzelnen Kommunalverbandes sowie ferner festgesetzt wird, wieviel Speisefett der Kommunalverband abzuliefern oder zu erhalten hat.

Der Beirat ist über grundsätzliche Fragen zu hören.

## § 7

Die Geschäftsabteilung hat die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung zu erledigen. Sie hat alle zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen, insbesondere

- a) für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung der an sie abzuliefernden Fettmengen zu sorgen;
- b) die ihr obliegenden Lieferungen rechtzeitig vorzunehmen;
- c) für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen.

II. Bewirtschaftung der Speisefette und Verbrauchsregelung.

## § 8

Die in Molkereien hergestellten Speisefette sind mit der Erzeugung für den Kommunalverband, in dem die Molkerei liegt, beschlagnahmt.

Als Molkerei im Sinne dieser Vorschrift gilt jeder Betrieb, in dem täglich mehr als 50 Liter Milch im Durchschnitt verarbeitet werden. In Streitfällen entscheidet die Reichsstelle endgültig darüber, welcher Betrieb als Molkerei anzusehen ist.

## § 9

An den beschlagnahmten Speisefetten dürfen vorbehaltlich der Vorschrift im § 21 Abs. 2 Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die Unternehmer von Molkereien

1. die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vornehmen;
2. an ihre Milchlieferer Butter liefern;
3. sofern die Molkerei ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist, Butter in der eigenen Wirtschaft verbrauchen.

Die Reichsstelle kann nähere Bestimmungen über die Höchstmengen treffen, die nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 geliefert oder verbraucht werden dürfen.

Die Beschlagnahme endet, abgesehen von dem Falle des § 10 Abs. 1, mit der nach Abs. 2 zugelassenen Veräußerung oder Verwendung.

## § 10

Die beschlagnahmten Speisefette sind dem Kommunalverband auf Verlangen käuflich zu überlassen. Der Ueberlassungspflichtige kann verlangen, daß der Kommunalverband die Vorräte übernimmt, und eine Frist zur Uebernahme setzen, die mindestens fünf Tage betragen muß. Nach Ablauf der Frist endet die Ueberlassungspflicht und die Beschlagnahme.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Speisefetten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kommunalverband oder die im Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

## § 11

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen. Der Ueberlassungspreis wird, falls eine Einigung nicht zustande kommt, unter Berücksichtigung der Güte der Ware von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt; sie entscheidet, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bestehende Höchstpreise dürfen nicht überschritten werden.

## § 12

Molkereien haben die Milch und Sahne (Rahm) sorgfältig zu verarbeiten. Sie haben die Milch, die Sahne und die daraus hergestellten Erzeugnisse pfleglich zu behandeln und nach den ihnen gegebenen Weisungen abzuliefern und zu versenden.

## § 13

Die Kommunalverbände können, soweit dies zur Deckung ihres Bedarfs erforderlich ist, mit Genehmigung der zuständigen Verteilungsstelle (§ 19), unbeschadet des eigenen Bedarfs der Hersteller, die käufliche Ueberlassung der in ihrem Bezirke vorhandenen, nicht in Molkereien hergestellten Speisefette an die von ihnen bestimmten Stellen oder Personen verlangen.

Dies gilt nicht für Speisefette, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats, der Reichsstelle, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin, des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin stehen.

Die Vorschriften in den §§ 10, 11 finden entsprechende Anwendung.

## § 14

Soweit es zur Sicherung des Fett- und Milchbedarfs erforderlich ist, können Halter von Röhren, unbeschadet ihres eigenen Bedarfs, sowie Molkereien und Milchaufkäufer angehalten werden, Milch an Molkereien oder andere Stellen zu liefern. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Entnahme der Milch sowie die Lieferung des Rahmes angeordnet werden. Die anordnende Stelle bestimmt, an wen zu liefern ist, setzt den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben.

Zuständig ist die Verteilungsstelle (§ 19), in deren Bezirk die liefernde und empfangende Stelle liegt, und, wenn beide Stellen in demselben Kommunalverbände liegen, dieser; soll die Lieferung in einen anderen Bundesstaat erfolgen, so ist die Reichsstelle zuständig.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen ist nur Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Stelle, bei Beschwerden über die Reichsstelle der Reichskanzler. Eine Entscheidung ist endgültig.

Die Reichsstelle kann nach Anhörung des Beirats Grundsätze über die Art und den Umfang der Pflicht zur Lieferung und Entrahmung (Abs. 1) aufstellen.

## § 15

Die Kommunalverbände können die Herstellung von Butter in landwirtschaftlichen Betrieben, aus denen die Milch oder die Sahne (Rahm) an Molkereien zu liefern ist, untersagen und die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen treffen.

## § 16

Die Kommunalverbände können bestimmen, daß Speisefette, die nicht in Molkereien hergestellt sind, nur an die von ihnen bestimmten Stellen oder Personen abgesetzt und nur von solchen erworben werden dürfen.

## § 17

Die Unternehmer oder Leiter von Betrieben, in denen Milch verarbeitet wird oder Speisefette hergestellt oder abgesetzt werden, haben

1. den Anordnungen der Reichsstelle, der Verteilungsstellen und der Kommunalverbände zu entsprechen. Dies gilt für die Molkereien auch hinsichtlich der Art der Herstellung und Verarbeitung sowie der zur Heranschaffung von Milch erforderlichen Maßnahmen;
2. zum Zwecke des Nachweises der ihnen obliegenden Verpflichtungen der Reichsstelle, den Verteilungsstellen und den Kommunalverbänden auf Verlangen Auskunft zu geben, deren Beauftragten Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und die Besichtigung der Geschäftsräume und der Vorräte zu gestatten.

Die Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

## § 18

Die Kommunalverbände haben den Verkehr und den Verbrauch von Speisefetten in ihrem Bezirke zu regeln. Sie haben die Regelung nach den von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätzen vorzunehmen.

Sie können den Gemeinden die Regelung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen und den Verbänden die Befugnisse aus den §§ 8 bis 17 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen; die §§ 8 bis 17 finden entsprechende Anwendung. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Behörden.

Die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Bestimmungen finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Butter versorgt werden.

## § 19

Für jeden Bundesstaat oder für mehrere Bundesstaaten gemeinsam ist bis zum 12. August 1916 eine Landesverteilungsstelle einzurichten, der der Ausgleich innerhalb ihres Bezirkes obliegt. Die Landeszentralbehörden können für einzelne Teile ihrer Bezirke Bezirksverteilungsstellen einrichten.

Die vorhandenen Verteilungsstellen bleiben bestehen.

## § 20

Die Kommunalverbände haben laufend den in dem Verteilungsplane (§ 6) festgesetzten Ueberschuß sowie etwa sich ergebende weitere Ueberschüsse an die zuständige Verteilungsstelle oder die von dieser bestimmten Personen oder Stellen nach deren Anweisungen in guter Beschaffenheit zu liefern.

## § 21

Die Landesverteilungsstellen (§ 19) haben laufend den nach dem Verteilungsplane (§ 6) auf ihren Bezirk entfallenden Ueberschuß an Speisefett sowie etwa sich ergebende weitere Ueberschüsse in guter Beschaffenheit nach den Weisungen der Reichsstelle zu liefern.

Liefert die Landesverteilungsstelle nicht rechtzeitig, so kann die Reichsstelle die ihr zustehenden Mengen in den von ihr zu bestimmenden Betrieben abfordern. Die §§ 10, 11 finden entsprechende Anwendung. Der Anspruch der Reichsstelle auf Ueberlassung geht dem des Kommunalverbandes vor.

#### § 22

Ueber Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Durchführung der §§ 10, 13 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der §§ 20, 21 ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Das Nähere über die Errichtung von Schiedsgerichten und das Verfahren bestimmt der Reichskanzler.

#### § 23

Die Verteilungsstellen und Kommunalverbände haben der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Anordnungen Folge zu leisten.

Die Reichsstelle ist befugt, mit den Verteilungsstellen und den Kommunalverbänden unmittelbar zu verkehren.

#### § 24

Die Vorschriften über die Beschlagnahme und Ablieferung der Speisefette finden keine Anwendung auf pflanzliche und tierische Öle und Fette, soweit sie vom Kriegsaussschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, S. m. b. H. in Berlin aufgebracht werden, sowie auf ausländisches Schmalz (Schweineschmalz). Hinsichtlich der Ausbringung dieser Speisefette verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Die im Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften finden ferner keine Anwendung auf ausländische Butter. Der Reichskanzler ist ermächtigt, über ausländische Butter besondere Bestimmungen zu erlassen. Wer den von ihm erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

### III. Preisvorschriften.

#### § 25

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Grundpreise für Speisefette festzusetzen. Der Grundpreis ist der Preis, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin einschließlich Verpackung fordern kann.

#### § 26

Die Grundpreise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht gemäß § 27 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

#### § 27

Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Grundpreisen anordnen.

Sind die Preise am Orte der Niederlassung oder des Sitzes des Verkäufers andere als an dem des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

#### § 28

Der Reichskanzler kann Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel erlassen.

#### § 29

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinhandel mit Speisefetten unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise müssen sich innerhalb der von dem Reichskanzler festgesetzten Grenzen (§ 28) halten. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor Festsetzung zu hören.

Soweit die Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Speisefetten nach § 18 durch die Gemeinden erfolgt, haben diese die Preise festzusetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen. Sie können die Höchstpreise selbst festsetzen.

#### § 30

Als Kleinhandel im Sinne dieser Vorschriften gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 5 Kilogramm zum Gegenstande hat.

## § 31

Der Reichskanzler ist ermächtigt, über die Preise für den Groß- und Kleinhandel mit ausländischer Butter besondere Bestimmungen zu erlassen.

## § 32

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

## IV. Uebergangs- und Schlußvorschriften.

## § 33

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden in den §§ 8 bis 18, 29 übertragenen Anordnungen durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Gemeinde und als deren Vorstand anzusehen ist.

## § 34

Die zuständige Behörde kann Molkereien und Geschäfte, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Anordnungen auferlegt sind, unzuverlässig erweisen, schließen oder durch Beauftragte führen lassen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 35

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte oder Vorräte, deren Ueberlassung nach § 13 verlangt worden ist, beiseite schafft, abgibt, beschädigt, zerstört, verbraucht, verarbeitet oder sonst verwendet,
2. wer unbefugt Vorräte der in Nr. 1 genannten Art verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt,
3. wer den ihm nach den §§ 12, 17 Abs. 1 Nr. 2 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt,
4. wer den auf Grund der §§ 10, 13, 14, 15, 16, 17 Abs. 1 Nr. 1, § 18 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

## § 36

Vorräte, die der Verkehrs- oder Verbrauchsregelung entzogen werden, können ohne Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke sie sich befinden, enteignet werden. § 10 Abs. 2 und § 22 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

## § 37

Soweit in den Bundesstaaten bereits eine Verkehrs- und Verbrauchsregelung durchgeführt ist, verbleibt es bei dieser bis zum 12. August 1916.

## § 38

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

## § 39

Die Vorschriften der Verordnung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915<sup>1)</sup> treten alsbald, die Vorschriften der Verordnungen über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915<sup>2)</sup> und über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung vom 8. Juni 1916<sup>3)</sup> treten mit dem 12. August 1916 außer Kraft.

Die auf Grund der Verordnung vom 22. Oktober 1915 festgesetzten Preise bleiben bis auf weiteres in Kraft. Die Vorschrift im § 32 findet auf sie Anwendung.

1) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 280.

2) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 395.

3) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 407.

Die auf Grund des § 11 der Verordnung vom 22. Oktober 1915 erlassenen Bestimmungen bleiben in Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach § 24 Abs. 2 Satz 3 bestraft.

## § 40

Der Reichskanzler kann Uebergangsvorschriften erlassen.

## § 41

Der Reichskanzler kann die Bewirtschaftung von Milch und Käse der Reichsstelle für Speisefette übertragen und den Verkehr mit diesen Erzeugnissen regeln. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, und daß neben der Strafe die Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

## § 42

Die Vorschriften über die Beschlagnahme und die Ablieferung des Uberschusses (§§ 8 bis 16, 20, 21) treten mit dem 12. August 1916, die übrigen Vorschriften mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## 1916. 21. Juli.

**Achtgabe auf die körperliche und geistige Befähigung der als Desinfektor auszubildenden Personen.**

M. J. (M. Bl. M. S. 268.)

In neuerer Zeit ist wiederholt die Beobachtung gemacht worden, daß Personen zur Ausbildung als Desinfektor vorgeschlagen und zugelassen worden sind, die wegen körperlicher Fehler oder geringer Auffassungsgabe niemals in der Lage sein werden, den verantwortungsvollen Beruf als Desinfektor ordnungsmäßig auszuüben. Den Desinfektorschulen erwächst durch die Zulassung derartiger Personen eine unnötige Mehrarbeit. Für die Allgemeinheit birgt sie die Gefahr der ungenügenden oder schlechten Ausführung der Desinfektionen, selbst wenn die Betreffenden die vorgeschriebene Prüfung notdürftig bestehen sollten. Ew. pp. ersuche ich daher ergebenst, die Kreisärzte gefälligst anzuweisen, bei der Auswahl der als Desinfektor auszubildenden Personen streng darauf zu achten, daß diese in körperlicher und geistiger Beziehung auch die Gewähr dafür bieten, daß sie das zu übernehmende Amt verständig und sachgemäß auszuüben vermögen.

Abdruck dieses Erlasses erfolgt im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten.

Wegen der Altersgrenze von 45 Jahren, bei der es weiterhin verbleibt, verweise ich ergebenst auf den Erlaß vom 29. Mai 1907\*).

## 1916. 21. Juli.

**Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916\*).**

R. R. (R. J. Bl. S. 193.)

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916<sup>1)</sup> wird folgendes bestimmt:

## § 1.

Der Reichskanzler stellt monatlich fest, welche Mengen und Arten pflanzlicher und tierischer Öle und Fette sowie daraus gewonnener Öle- und Fett-säuren zur Herstellung von Seife und anderen Waschmitteln, welche Mengen

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1907 S. 336.

1) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 10.

und Arten der genannten Öle und Fette zur Herstellung von Leder jeder Art verarbeitet oder sonst verwendet werden dürfen.

Die Verteilung dieser Mengen auf die einzelnen Betriebe erfolgt durch den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin und zwar hinsichtlich der Leder herstellenden Betriebe durch Vermittelung der Kriegslleder-Aktiengesellschaft in Berlin und hinsichtlich der Seifen- und Waschmittelfabriken durch Vermittelung der Kriegsabrechnungsstelle der Seifen- und Stearinfabriken in Berlin. Die Seifen- und Waschmittelfabriken sind verpflichtet, hinsichtlich der Herstellung und des Vertriebs der aus den zugeteilten Mengen herzustellenden Seifen und Waschmittel den Weisungen des Kriegsausschusses Folge zu leisten.

### § 2.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie treten an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916, vom 10. Januar 1916<sup>1)</sup>.

## 1916. 21. Juli.

### **Änderung der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916<sup>2)</sup>.**

R. R. (R. G. Bl. S. 765.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914<sup>3)</sup> folgende Verordnung erlassen:

#### Artikel I

Die §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916<sup>2)</sup> erhalten folgende Fassung:

#### § 1

Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett, Speck sowie Rinder-, Schaf- und Schweinefett in jeglicher Form dürfen zu technischen Zwecken nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden.

Das Verbot findet auf die Herstellung von Nahrungsmitteln keine Anwendung.

#### § 2

Pflanzliche und tierische Öle und Fette sowie aus diesen gewonnene Öle und Fettsäuren dürfen zur Herstellung von Seife und anderen Waschmitteln die genannten Öle und Fette auch zur Herstellung von Leder jeder Art nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden. Die genannten Öle und Fette dürfen nicht gespalten werden.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## 1916. 21. Juli.

### **Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916<sup>4)</sup>**

R. R. (R. G. Bl. S. 766.)

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916<sup>4)</sup> wird folgendes bestimmt:

- 1) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 17.
- 2) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 10.
- 3) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.
- 4) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 290.

## § 1

Feinseife und Seifenpulver, die gemäß § 2 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten vom 6. Januar 1916<sup>1)</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1916 und gemäß § 1 der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 21. Juli 1916 nach den Weisungen des Kriegsaussschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin aus pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten oder daraus gewonnenen Oel- und Fett Säuren hergestellt sind, müssen auf den Stücken beziehungsweise auf den Packungen den Ausdruck R. U.=Seife und R. U.=Seifenpulver tragen. Der Ausdruck ist vom Hersteller oder, wenn bei Seifenpulver ein anderer die Ware zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Packung versieht, von diesem vor der Weitergabe anzubringen.

## § 2

Die Abgabe von Waschmitteln, die aus pflanzlichen oder tierischen Oelen und Fetten oder daraus gewonnenen Oel- und Fett Säuren hergestellt sind, an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

- I. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf fünfzig Gramm Feinseife (Toiletteseife, Kernseife und Rasierseife) sowie zweihundertfünfzig Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in Verkehr gebracht werden, mit Ausnahme der R. U.=Seife, ist das unter Einfluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug der Mengen für zwei Monate gestattet.

Die Abgabe von Schmierseife ist unbeschadet der Bestimmungen des § 8 verboten.

- II. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschmittel bezeichnenden Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnortes oder dauernden Aufenthalts auszugebenden Seifenkarte<sup>2)</sup> erfolgen. Die Seifenkarte hat den aus der Umlage ersichtlichen Inhalt. Sie gilt unabhängig vom Orte der Ausgabe an allen Orten des Reichs.

Soweit an einzelnen Orten bei dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung Seifenkarten im Gebrauche sind, ist deren weitere Verwendung während der Monate August und September 1916 gestattet, sofern die Angaben über die zu beziehende Art und Menge der Waschmittel in Uebereinstimmung gebracht ist mit den Vorschriften des Abt. I.

## § 3

Die zuständige Ortsbehörde ist befugt, auf Antrag

- I. a) für Ärzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheitserregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahntechniker, Hebammen und Krankenpfleger,
  - b) für mit ansteckender Krankheit behaftete Personen nach entsprechender Bescheinigung seitens des Kreisarztes oder eines von der Ortsbehörde bestimmten Arztes,
  - c) für Krankenhäuser auf die nach dem Jahresdurchschnitte berechnete Kopfzahl der verpflegten Kranken
 je bis zu vier Zusatzseifenkarten;
- II. für unter Tag arbeitende Grubenarbeiter in Kohlenbergwerken, für in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit der Kohlenbewegung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger je bis zu zwei Zusatzseifenkarten;
- III. für Kinder im Alter bis zu 18 Monaten je eine Zusatzseifenkarte auszugeben.

## § 4

Die Ueberlassung der Seifenkarten zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgegeben sind, sowie die Weiterveräußerung von Waschmitteln, die auf Seifenkarten bezogen sind, ist verboten.

## § 5

Der Vertrieb von Waschmitteln, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten oder daraus gewonnenen Oel- und Fett Säuren hergestellt sind, im Hausierhandel ist verboten.

<sup>1)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 10.

<sup>2)</sup> Das Muster der Seifenkarte wird nicht mit abgedruckt.



## § 6

Bei Abgabe im Kleinhandel an den Selbstverbraucher dürfen die Preise ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe in Packung oder lose erfolgt,

bei R. A.=Seife		
für ein Stück von 50 Gramm		0,20 Mark,
für ein Stück von 100 Gramm		0,40 Mark;
bei R. A.=Seifenpulver		
für je 250 Gramm		0,30 Mark

nicht überschreiten.

Geringere Mengen R. A.=Seifenpulver sind entsprechend dem Mindergewichte geringer zu berechnen.

Vorstehend festgesetzte Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 15. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

## § 7

Die Versorgung der Barbier- und Friseur- und zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasier- und Kopfwäsche- und Kopfwaschseife erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Vereine.

## § 8

Zur Verwendung zu technischen Zwecken dürfen Waschmittel, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Ölen und Fettsäuren hergestellt sind, an technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere an Waschanstalten, nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette abgegeben werden.

Für technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere Waschanstalten, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Ortsbehörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Der Veräußerer hat die abgegebene Menge auf dem Ausweis unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte oder Farbstempel zu vermerken.

Die Ueberlassung der auf Grund vorstehender Bestimmungen ausgestellten Ausweise zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen sowie die Weiterveräußerung der auf die Ausweise bezogenen Waschmittel ist verboten.

## § 9

Die Verwendung von Waschmitteln, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Ölen und Fettsäuren hergestellt sind, zu Putz- und Scheuerzwecken ist verboten.

## § 10

Welche Behörden als zuständige Ortsbehörden im Sinne der §§ 2, 3 und 8 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

## § 11

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschmitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Versorgung.

## § 12

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

## § 13

Diese Bestimmungen treten am 1. August 1916 in Kraft mit der Maßgabe, daß im Monat August 1916 an Stelle der 250 Gramm Seifenpulver die gleiche Menge Schmierseife gegen Ablieferung der entsprechenden Abschnitte der Seifenkarte abgegeben werden darf. Die Bestimmungen treten an die Stelle Bekanntmachung, betreffend Ausfuhrbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 18. April 1916\*).

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 290.

## 1916. 22. Juli.

**Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.**

M. G. U. (Z. Bl. U. S. 1489).

Nach Mitteilung des Herrn Finanzministers ist es infolge des außerordentlich gesteigerten Zahlungsmittelbedarfes dringend erwünscht, den bargeldlosen Zahlungsverkehr zwecks Einschränkung des Bargittelumlaufs weiter auszugestalten und zu fördern. In wirksamer Weise können die staatlichen Behörden und Anstalten hierzu dadurch beitragen, daß sie jede Möglichkeit, auf ihrem Gebiete vorkommende Zahlungen auf bargeldlosem Wege zu erledigen, unbedingt ausnutzen und zu diesem Zwecke überall die entsprechenden Einrichtungen treffen.

In erster Linie ist es nötig, daß alle Kassenverwaltungen der Behörden und Anstalten, wo dies möglich ist, ein Girokonto bei der Reichsbank und, wo ein Bedürfnis dafür besteht, ein Postcheckkonto bei der Post haben und durch Aufdruck auf Briefbogen, amtlichen Mitteilungen usw. auf die Benutzung dieser Konten hinweisen. In der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung wird der Anschluß der Kassen an den Reichsbankgiro- und den Postcheckverkehr bereits durchgeführt sein. Die noch bestehenden Ausnahmen sind baldigst zu beseitigen. Binnen 8 Wochen ist zu berichten, ob der Anschluß überall durchgeführt ist. Wo dies nicht möglich erscheint, sind die Gründe anzugeben.

Auf die mit den Behörden und Anstalten als Zahlungsempfänger in Verbindung stehenden Kreise ist ständig und nachdrücklich dahin einzuwirken, daß durch Erweiterung des Kreises der Kontoinhaber die Grundlagen für eine möglichst umfangreiche Anwendung des bargeldlosen Uebertragungsverfahrens geschaffen werden.

Die Eröffnung eines Bankkontos und dessen ausgiebige Benutzung zur Ueberweisung der nicht sofort in bar benötigten Gehälter und anderen Bezüge aus der Staatskasse (z. B. der Reisekostengelder, Remunerationen usw.) liegt im eigenen Interesse der Beamten wie auch im Interesse der Allgemeinheit. Soweit die Beamten bisher noch nicht den Antrag auf Ueberweisung eines Teiles ihres Gehaltes im Girowege auf ein Bankkonto gestellt haben, sind sie unter Beifügung eines Antragsbordrucks (siehe Muster a der mit Erlaß vom 24. Dezember 1907 dorthin mitgeteilten Rundverfügung des Herrn Finanzministers vom 13. Dezember 1907) aufzufordern, ihre Anträge zu stellen oder anzuzeigen, daß sie ihre Gehaltsbezüge gleichwohl in bar ausgezahlt zu erhalten wünschen. Ueber das Ergebnis der Aufforderung ist binnen 8 Wochen zu berichten.

An die nachgeordneten Behörden.

## 1916. 22. Juli.

**Bemessung der Löhne der in Reichs- und Staatsbetrieben als Arbeiter beschäftigten Militärrentenempfänger.**

M. G. U. (Z. Bl. U. S. 490).

Das Königliche Staatsministerium hat den Grundsatz aufgestellt, daß die Empfänger von Militärrenten in Reichs- und Staatsbetrieben gegen einen lediglich nach ihrer Arbeitsleistung, ohne Rücksicht auf ihre Rente, zu bemessenden Lohn beschäftigt werden sollen. Die nachgeordneten Behörden weisen an hiernach zu verfahren.

An die nachgeordneten Behörden.

## 1916. 22. Juli.

**Abänderung der Preisenordnung vom 30. September 1909.**

Allerhöchster Erlaß. (R. G. Bl. S. 773).

In weiterer Vergeltung der von England und seinen Verbündeten abweichend von der Londoner Erklärung über das Seekriegsrecht vom 26. Februar 1909 getroffenen Bestimmungen genehmige Ich für den gegenwärtigen Krieg die nachstehenden Abänderungen der Preisenordnung vom 30. September 1909 sowie ihrer Zusätze vom 18. Oktober, 23. November und 14. Dezember 1914,†) vom 18. April 1915 und vom 3. Juni 1916.

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 II Seite 282.

An die Stelle der Ziffern 21, 23, 27, 30 und 33 sowie der Zusätze zu Ziffer 23 treten folgende Bestimmungen:

21. Als Kriegskonterbande werden die nachstehenden, unter der Bezeichnung absolute Konterbande begriffenen Gegenstände und Stoffe angesehen:

1. Waffen jeder Art, mit Einschluß der Waffen für sportliche Zwecke, ihre Bestandteile sowie Zwischenerzeugnisse, die zu ihrer Herstellung geeignet sind;
2. Geschosse, Kartuschen und Patronen jeder Art, ihre Bestandteile sowie Zwischenerzeugnisse, die zu ihrer Herstellung geeignet sind;
3. Schießpulver und Sprengstoffe jeder Art, Rauch- und Leuchtkörper, Brandmassen, Gaskampfmittel und Stoffe, die zu ihrer Herstellung geeignet sind, einschließlich: Salpetersäure und salpetersaure Salze jeder Art, Ammoniak, Ammoniakwasser, Salmiak, Ammoniumsulfate; Schwefel, Schwefeldioxyd, Schwefelsäure, rauchende Schwefelsäure (Oleum), Schwefelkohlenstoff; Essigsäure, essigsäure Salze (Azetate), 3. B. essigsäures Kalzium (Graufalk); Essigäther, Arsenäther, Schwefeläther; Azeton; Aethyl- und Methylalkohol (Sprit), 3. B. Sulfitsprit; Harnstoff; Harzprodukte, Kampfer und Terpentin (Öl und Geist); Kalziumkarbid; Cyanamid; Natriumcyanid; Phosphor und seine Verbindungen; Chlor-säures und überchlorsaures Natrium, -Barium, -Kalzium; Chlor, Chlorhydrin; Brom; Phosgen (Carbonylchlorid); Jinchlorid; Quecksilber; Pech; Teer mit Einschluß von Holzteer, Holzteeröl; Benzol, Toluol, Xylol, Solvent-Naphtha, Phenol (Karbolsäure), Kreol, Naphthalin, sowie deren Mischungen und Derivate; Anilin und seine Derivate; Glyzerin; Mangandioxyd; Arsenik und seine Verbindungen;
4. Geschützrohre, Lafetten, Proben, Munitionswagen, Feldküchen, Backofenwagen, Proviantwagen, Feldschmieden, Scheinwerfer, Scheinwerfergerät und ihre Bestandteile;
5. Entfernungsmesser und ihre Bestandteile;
6. Doppelgläser, Fernrohre, Chronometer, nautische und artilleristische Instrumente aller Art;
7. Kleidungs- und Ausrüstungsstücke von erkennbar militärischer Art;
8. Sattel-, Zug- und Packtiere, jetzt oder künftig für den Kriegsgebrauch geeignet;
9. militärisches, als solches kenntliches Geschirr jeder Art;
10. Lagergerät und seine Bestandteile;
11. Panzerplatten;
12. Stahl- und Eisendraht; Stacheldraht sowie die zu dessen Befestigung und Verschneidung dienenden Werkzeuge;
13. Bleche, verzinkt oder verzinkt;
14. Kriegsschiffe und sonstige Kriegsfahrzeuge sowie solche Bestandteile, die nach ihrer besonderen Beschaffenheit nur auf einem Kriegsfahrzeuge benutzt werden können; Schiffsbleche und Schiffbaustahl;
15. Unterwasser-Schallsignal-Apparate;
16. Luft- und Flugfahrzeuge aller Art, deren Bestandteile sowie Zubehörstücke, Gegenstände und Stoffe, die zur Luftschiffahrt oder zu Flugzwecken brauchbar sind; Goldschlägerhaut;
17. Photographische Artikel;
18. Werkzeuge und Vorrichtungen, die ausschließlich zur Anfertigung und Ausbesserung von Waffen und Kriegsmaterial bestimmt sind;
19. Drehbänke, Maschinen und Werkzeuge, die bei der Herstellung von Kriegsmunition gebraucht werden;
20. Elektrische Artikel, angefertigt für Kriegsgebrauch;
21. Grubenholz mit Einschluß roher und wenig bearbeiteter zu Grubenholz bestimmter Hölzer, spanisches Rohr, Bambus, Kork einschließlich Korkmehl;
22. Rohlen und Koks;
23. Flach, Hanf, Jute, Pflanzenfasern und daraus hergestellte Garne;
24. Wolle, roh, gekämmt oder gekrempelt; Wollabfälle, Wollflocken und Wollkämmlinge; wollene Streichgarne und Rammgarne; Tierhaar aller Art sowie Flocken, Kämmlinge und Garne aus Tierhaar;
25. Rohbaumwolle, Baumwollfasern (linters), Baumwollabfälle, Baumwollgarne, baumwollene Stoffe und andere Baumwollzeugnisse, die bei der Herstellung von Sprengstoffen gebraucht werden können;
26. Fässer aller Art und ihre Bestandteile;
27. Gold, Silber, geprägt, und in Barren, Paipergeld und alle begebenen Handelspapiere und verkäuflichen Effekten;

28. Gummiräder für Kraftfahrzeuge sowie alle Gegenstände und Stoffe, die besonders bei der Herstellung oder Reparatur von Gummirädern verwendet werden;
29. Kautschuk (einschließlich Rohkautschuk, Kautschukabfälle und wiedergewonnener Kautschuk, Kautschuklösung und -teig oder irgendwelche anderen kautschukhaltigen Zubereitungen, Balata und Gutta-percha sowie folgende Sorten von Kautschuk, nämlich: Borneo, Guayule, Jelutong, Palembang und alle anderen kautschukhaltigen Stoffe); ferner Gegenstände, die ganz oder zum Teil aus Kautschuk hergestellt sind;
30. Mineralöle (einschließlich Erdöl, Petroleum, Benzin, Naphtha, Gasolin);
31. Schmierstoffe;
32. Gerbstoffe aller Art einschließlich Quebrachoholz und der beim Gerben gebrauchten Extrakte;
33. Rindvieh-, Büffel- und Koffhäute; Kalb-, Schweins-, Ziegen- und Wildhäute; ferner Leder, zugerichtet und nicht zugerichtet, sofern es brauchbar ist für Sattlerei, Geschirr, Militärschuhzeug oder militärische Bekleidungsstücke; Treibriemen, hydraulisches Leder und Pumpenleder;
34. folgende Erze: Wolframerze (Wolframit und Scheelit), Molybdänerz, Manganerz, Nickerz, Chromerz, Zinkerz, Bleierz, Hämatiteisenerz, Pyrite sowie deren Abbrände, Kupfererze;
35. Aluminium, Aluminiumsalze, kalzinierte Tonerde, Bauxit;
36. Antimon sowie seine Schwefelverbindungen und Oxide;
37. Feldspat;
38. folgende Metalle: Wolfram; Molybdän; Vanadium; Nickel; Selen; Kobalt; Hämatitroheisen; Mangan beziehungsweise seine Legierungen; Kupfer beziehungsweise seine Legierungen; Zinn, Blei;
39. Eisenlegierungen (Eiserverbindungen), einschließlich Wolfram-, Mangan-, Vanadium-, Chromeisen.
23. Als Kriegskonterbande werden folgende für kriegerische wie für friedliche Zwecke verwendbare unter der Bezeichnung relative Konterbande begriffene Gegenstände und Stoffe angesehen:
1. Lebensmittel;
  2. Furage und Futtermittel jeder Art; ölhaltige Samereien, Nüsse und Kerne; tierische, fisch- und pflanzliche Öle und Fette, außer den als Schmiermittel geeigneten, und nicht einbegriffenen flüchtige Öle;
  3. folgende Gegenstände, sofern sie für den Kriegsgebrauch geeignet sind: Kleidungsstücke, Kleiderstoffe, Schuhwerk, Felle und Pelzwerk, die für Kleidung, Stiefel und Schuhe benutzbar sind;
  4. für den Krieg verwendbare Fahrzeuge aller Art und ihre Bestandteile sowie Zubehör, insbesondere alle Kraftfahrzeuge;
  5. festes und rollendes Eisenbahnmateriale, Telegraphen-, Funken- und Telephonmateriale;
  6. Feuerungsmateriale, ausgenommen Kohlen, Koks und Mineralöle;
  7. Hufeisen und Hufschmiedegerät;
  8. Geschirr und Sattelzeug;
  9. Schiffe, Boote und Wasserfahrzeuge jeder Art, Schwimmdocks und Vorrichtungen für Trockendocks sowie ihre Bestandteile;
  10. Zement;
  11. Hölzer jeder Art, roh oder bearbeitet (insbesondere auch behauen, gesägt, gehobelt, genutet), ausgenommen Grubenholz usw. (siehe Ziffer 21 lfd. Nr. 21);
27. Als Kriegskonterbande können die nachstehenden Gegenstände nicht erklärt werden:
1. Rohseide;
  2. Harz, Lack, Hopfen;
  3. Hörner, Knochen und Elfenbein;
  4. natürlicher und künstlicher Dünger;
  5. Erde, Kalk, Kreide, Steine mit Einschluß des Marmors, Ziegelsteine, Schiefer und Dachziegel;
  6. Porzellan und Glas;
  7. Papier und die zu seiner Herstellung zubereiteten Stoffe;
  8. Seife, Farbe mit Einschluß der ausschließlich zu ihrer Herstellung bestimmten Materialien und Firnis;
  9. Chlorkalk, Soda, Natriatron, schwefelsaures Natron in Kuchen, Kupfervitriol;

10. Spezialmaschinen für Landwirtschaft, für Textilindustrie und für Buchdruckerei;
  11. Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen, Perlmutter und Korallen;
  12. Turm- und Wanduhren, Standuhren und Taschenuhren, außer Chronometern;
  13. Mode- und Galanteriewaren;
  14. Federn jeder Art;
  15. Gegenstände zur Wohnungseinrichtung und zum Wohnungsschmucke; Bureauöbel und Bureaubedarf.
30. Die unter 29 bezeichnete feindliche Bestimmung ist ohne weiteres als vorliegend anzusehen:
- a) wenn die Ware zur Ausladung in einem feindlichen Hafen oder zur Ablieferung an die feindliche Streitmacht bestimmt ist;
  - b) wenn das Schiff nur feindliche Häfen anlaufen soll oder wenn es einen feindlichen Hafen berühren oder zur feindlichen Streitmacht stoßen soll, bevor es den neutralen Hafen erreicht, wohin die Ware bestimmt ist.

Ohne Rücksicht auf den Bestimmungshafen des Schiffes ist, sofern die Umstände dem nicht widersprechen, die unter Ziffer 29 bezeichnete feindliche Bestimmung anzunehmen, wenn die Sendung gerichtet ist

- a) unmittelbar oder mittelbar an eine feindliche Behörde oder den Agenten einer solchen oder
  - b) an Order oder an einen aus den Schiffspapieren nicht ersichtlichen Empfänger oder unmittelbar oder mittelbar an eine Person, die sich im feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiet aufhält oder während des gegenwärtigen Krieges Konterbande nach dem feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiet oder an eine feindliche Behörde oder den Agenten einer solchen unmittelbar oder mittelbar geliefert hat.
33. Sofern die Umstände dem nicht widersprechen, ist die in Ziffer 32 bezeichnete feindliche Bestimmung anzunehmen, wenn die Sendung gerichtet ist:
- a) an eine feindliche Behörde oder den Agenten einer solchen oder an einen Händler, von dem feststeht, daß er Gegenstände der fraglichen Art oder Erzeugnisse aus ihnen der Streitmacht oder den Verwaltungsstellen des feindlichen Staates liefert;
  - b) an Order oder an einen aus den Schiffspapieren nicht ersichtlichen Empfänger oder unmittelbar oder mittelbar an eine Person, die sich im feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiet aufhält oder während des gegenwärtigen Krieges Konterbande nach dem feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiet oder an eine feindliche Behörde oder den Agenten einer solchen unmittelbar oder mittelbar geliefert hat.
  - c) unmittelbar oder mittelbar nach einem befestigten Platze des Feindes oder nach einem Platze, der der feindlichen Streitmacht als Operations- oder Versorgungsbasis dient.

Rauffahrtschiffe selbst sind nicht schon um deswillen als für die feindliche Streitmacht oder für Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt anzusehen, weil sie sich auf der Fahrt nach einem der zu c bezeichneten Plätze befinden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 22. Juli 1916.

(Siegel)

Wilhelm.

1916. 23. Juli.

**Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 1. Mai 1916.**

R. R. (R. G. Bl. S. 779.)

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915\*) in der

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I S. 485.

Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 wird bestimmt, daß im § 1 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 1. Mai 1916 als Zeitpunkt der Beendigung des Absatzverbots an die Stelle des 31. August 1916 der 20. August 1916 tritt.

1916. 24. Juli.

### **Einfuhr von Fohlen.**

(R. R. (R. G. Bl. S. 829.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914<sup>1)</sup> folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Fohlen im Alter bis zu zweieinhalb Jahren dürfen über die Grenzen des Deutschen Reichs nicht eingeführt werden.

#### § 2

Der Reichskanzler kann von der Vorschrift im § 1 Ausnahmen zulassen und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Er kann diese Befugnisse einer von ihm zu bezeichnenden Stelle übertragen.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

1916. 24. Juli.

### **Einfuhrverbot für Fohlen.**

(R. R. (R. G. Bl. S. 830.)

Auf Grund von § 2 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Fohlen, vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 829) übertrage ich die daselbst vorgesehenen Befugnisse dem Königlich Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

1916. 24. Juli.

### **Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916.**

M. S. G. M. L. D. F. M. J. F. M. (M. Bl. L. D. F. S. 199.)

Gemäß § 59 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

#### I. Beschlagnahme:

##### Zu § 1.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Für diese erfolgt die Beschlagnahme. Der Minister des Innern kann örtlich zusammenhängende Kommunalverbände, welche sich zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Mehl- bzw. Kornverteilungsstelle einrichten, allgemein oder hinsichtlich einzelner Befugnisse als einen Kommunalverband anerkennen. Die rechtlichen Verhältnisse, welche sich aus der Beschlagnahme für den einzelnen Kreis gegenüber dem Eigentümer der beschlagnahmten Vorräte ergeben, werden durch solche Anerkennung größerer Kommunalverbände nicht berührt.

##### Zu § 3, Absatz 2.

Der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, kann das Ausdreschen anordnen. Die Regierungspräsidenten können mit Zustimmung des Landes-

<sup>1)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

getreideamts Bestimmungen über Zeit und Art des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses erlassen.

Zu § 4.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 6.

Absatz 1 zu a.

Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentume einer gemeinnützigen Anstalt (Irrenanstalten, Krankenhäuser, Waisenhäuser u. dergl.) stehen und mit deren Betriebe verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalt. Auf die Ausführungsbestimmungen zu § 49 d wird verwiesen.

Zu b.

Saatgut im Sinne der Verordnung ist das zu Saatzwecken benötigte Brotgetreide.

Zu c.

Wegen der Veräußerung von Saatgut wird auf die neuen Bestimmungen im § 6 a der Verordnung und die nach § 6 a Absatz 2 ergehenden Bestimmungen des Reichskanzlers über die Saatkarten und den Verkehr mit Getreide zu Saatzwecken verwiesen.

Zu § 7.

Die Kommunalverbände haben bei der Genehmigung von Veräußerungen die §§ 199, 41 der Verordnung zu beachten, nach welchen Brotgetreide und Mehl aus ihrem Bezirk nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden darf. Diese kommt bei größeren als Kommunalverbänden anerkannten gemeinsamen Versorgungsgebieten bei Veräußerungen innerhalb dieser Gebiete in Fortfall. Die Lieferung an Betriebe (§ 14 Abs. 1 d) ist nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet.

Zu § 8.

Wird eine dem Landrat oder Gemeindevorstand zugewiesene Entscheidung angegriffen, so ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, ausschließlich zuständig. Im übrigen hat über Streitigkeiten in erster Instanz der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand zu entscheiden.

Zu § 9.

In Ziffer 1 ist auch die Verfütterung von beschlagnahmtem Brotgetreide unter die hohen Strafen der Verordnung gestellt. Beschlagnahmefrei gewordenes Brotgetreide ist durch die Verordnung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) gegen Verfütterung geschützt. Auf die neuen Strafvorschriften gegen unerlaubten Saatzguthandel in Ziffer 5 und 6 wird besonders verwiesen. Sie sind ortsüblich besonders bekannt zu geben.

## II. Reichsgetreidestelle.

Zu § 10.

Die Reichsgetreidestelle hat ihren Sitz in Berlin, Rankenstr. 1. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger. Der gesamte Schriftverkehr der Kommunalverbände mit der Reichsgetreidestelle geht durch die Hand des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, an das Landesgetreideamt (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 59); ausgenommen ist der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung (vgl. § 12), soweit er sich auf die Abnahme und Anlieferung festgesetzter Getreidemengen bezieht.

Zu § 16 a.

Auf die Verpflichtung der Betriebe, welche Brot oder Mehl verarbeiten (§ 14 d), der Reichsgetreidestelle auf Erfordern Auskunft über ihre Betriebsverhältnisse zu geben, und auf die Strafvorschrift des § 16 a Abs. 2 wird besonders verwiesen.

## III. Bewirtschaftung des Brotgetreides.

Zu § 17.

Ueber die nach § 17 zu erstattenden Anzeigen trifft das Landesgetreideamt die erforderlichen Anordnungen.

Zu § 18, Abs. 1

bleibt der Erlaß besonderer Bestimmungen vorbehalten.

## Zu § 20.

Kommunalverbände, welche von der in Absatz 1 Satz 2 gegebenen Befugnisse machen, haben der Reichsgetreidestelle auf deren Verlangen bei der Beschaffung von Lagerräumen behülflich zu sein (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 53).

## Zu § 21.

Der Absatz 1 gibt den Kommunalverbänden die Befugnis, das für sie beschlagnahmte Brotgetreide als Eigenhändler zu erwerben. Der Preis für den Ankauf und Weiterverkauf und die Höhe der Kommissionsgebühren werden durch besondere Verordnung geregelt. Ein Kreis, der von der im Absatz 1 gegebenen Befugnis Gebrauch macht, übernimmt gegenüber der Reichsgetreidestelle das volle Risiko für die Ware. Zur Entlastung der Kreise von dieser Verantwortung ist im Absatz 2 die Möglichkeit ihrer Bestellung als Kommissionäre ausdrücklich vorgesehen. Den Kreisen, welche es dabei zu belassen wünschen, daß der Ankauf durch andere von der Reichsgetreidestelle zu bestellende Kommissionäre erfolgt, ist ein Vorschlagsrecht für die Bestellung dieser Kommissionäre gegeben.

Die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidestelle-Geschäftsabteilung unmittelbar bis zum 1. August 1916 anzuzeigen, in welcher Weise sie den Erwerb des Brotgetreides für die Reichsgetreidestelle regeln wollen. Gegebenenfalls sind der Reichsgetreidestelle zum gleichen Zeitpunkt die als Kommissionäre in Vorschlag gebrachten Personen zu bezeichnen. Abschrift ist den Regierungspräsidenten einzureichen. Diese haben dem Minister des Innern bis zum 10. August 1916 eine Uebersicht über die Regelung der Kornbeschaffung innerhalb ihres Bezirkes, nach Kreisen geordnet, einzureichen.

## Zu § 22.

Bei unzureichender Ablieferung kann die Reichsgetreidestelle mit der Bestellung von Kommissionären selbständig vorgehen.

## Zu § 23.

Der Handel im Sinne des § 23 umfaßt auch Genossenschaften. Die tüchtigste Beteiligung der im Getreidehandel tätigen Personen ist sachlich zweckmäßig und wirtschaftlich erwünscht; ihre Heranziehung, sei es als Kommissionär, Agent oder Lagerhalter, wird die Beschaffung von Säcken wesentlich erleichtern.

## Zu § 25.

Nähere Anordnung erfolgt durch das Landesgetreideamt.

## Zu § 26.

Für die Anzeigepflicht der Kommunalverbände ist der Erlaß des Ministers des Innern vom 4. Juli 1916 maßgebend. Die Entscheidung über die Gestattung der Selbstwirtschaft wird den Kommunalverbänden durch die Hand des Regierungspräsidenten mitgeteilt.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände, welche auf einen Zuschuß der Reichsgetreidestelle angewiesen sind, müssen diesen Zuschuß in Mehl zu dem von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Termin abnehmen. Der Regierungspräsident hat gemäß Absatz 3 die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände eingehend zu überwachen, insbesondere nach der im § 26 Abs. 1, § 27 Absatz 1 und § 20 Absatz 1 bezeichneten Richtung. Auf pünktliche Ablieferung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Mengen ist besonderes Gewicht zu legen. Anträge auf Entziehung der Selbstwirtschaft sind an den Minister des Innern zu richten.

## Zu § 28.

Zweck der Verordnung ist, die Brotkornversorgung des deutschen Volkes an jedem Orte und zu jeder Zeit sicherzustellen. Sollte zu diesem Zwecke vorübergehend eine Anforderung nach § 28 Absatz 2 notwendig sein, so wird ihre unweigerliche Erfüllung den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht.

## Zu § 30.

Fristen und Vordrucke gibt die Reichsgetreidestelle bekannt.

## Zu § 31.

Die Anordnung erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wird die Enteignung für den Kommunalverband beantragt, so entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.



## Zu § 35.

Auch nach dem Verkauf oder der Enteignung ist der Besitzer zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar. Zu widerhandlungen werden nach § 37 bestraft.

## IV. Ausmahlen und Mahlverkehr.

## Zu § 38 Absatz 2.

Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

## Zu § 39.

Die Aufsichtsbehörden haben die Durchführung der Vorschrift, daß das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl den Mehlbedarf von zwei Monaten nicht übersteigen darf, besonders zu überwachen. Auf § 26 Absatz 3 wird verwiesen. Durch die Ausmahlung von Grieß darf die Brotversorgung der Bevölkerung nicht beeinträchtigt werden.

## Zu § 40.

Höhere Verwaltungsbehörden, welche Mahllöhne festsetzen wollen, haben sich zuvor mit dem Landesgetreideamt in Verbindung zu setzen.

## Zu § 41.

Ist ein gemeinsames Versorgungsgebiet als Kommunalverband anerkannt, so fällt die Genehmigung durch die Reichsgetreidestelle bei Abgabe innerhalb des gemeinsamen Versorgungsgebietes fort.

Auf die Ausführungsbestimmung zu § 7 wird verwiesen.

## V. Verbrauchsregelung.

Wegen der weiteren Gültigkeit der auf Grund der Verordnungen vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) und vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) erlassenen Anordnungen wird auf § 63 verwiesen. Als Konditoren im Sinne der Verordnung gelten nicht die Kekz- und ähnliche Fabriken, welche von der Reichsgetreidestelle nach § 14 das Mehl geliefert erhalten.

## Zu § 48 c.

Die Ausgabe von Brotbüchern ist nicht mehr gestattet. Die Verbrauchsregelung muß durch Ausgabe von Brotkarten erfolgen. Bestehende Anordnungen der Kommunalverbände sind entsprechend zu ändern. Die Regierungspräsidenten haben die Durchführung dieser Vorschrift zu überwachen.

## Zu § 48 d.

Die Selbstversorger müssen durch regelmäßige Nachprüfung ihrer Vorräte überwacht werden, damit sie diese nicht vorzeitig in unzulässiger Weise verbrauchen. Die Ortspolizeibehörden haben einem dahin gehenden Ersuchen der Kommunalverbände zu entsprechen. Auf die Zwangsbefugnisse gegen unzuverlässige Selbstversorger (§ 58 Absatz 2) wird verwiesen. Ueber die Ausstellung von Mahlkarten und Brotaustauschkarten, nach welchen für jeden Selbstversorger nur die Kopfmenge für einen bestimmten Zeitraum ausgemahlen oder ausgebacken werden darf, haben die Kommunalverbände Anordnung zu treffen. Sie können Bestimmungen über die Lagerung der den Selbstversorgern belassenen Vorräte erlassen.

## Zu § 48 e.

Ueber das Auslandsmehl trifft das Landesgetreideamt besondere Bestimmungen.

## Zu § 49 d.

Die Kommunalverbände können eine Mindestzeit festsetzen, für welche ein Landwirt, der Selbstversorgung beansprucht, deren Durchführbarkeit nachzuweisen hat. Sie können bestimmen, unter welchen Bedingungen ein Selbstversorger zur versorgungsberechtigten Bevölkerung übertreten kann. Anordnungen nach § 49 d bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Verschiedenheiten innerhalb der Regierungsbezirke sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Allgemeine Anordnungen des Landesgetreideamts sind zu beachten.

## Zu § 50.

Die Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes erfolgt durch die Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Oberpräsidenten. Diese können die Art der Regelung vorschreiben oder erforderlichenfalls Anordnungen für sämtliche Bezirke oder einzelne Kommunalverbände ihres Bezirkes erlassen.

## Zu § 51.

Die Ausschüsse werden vom Kreisauschuß, in Stadtkreisen und Gemeinden (vgl. § 54) vom Gemeindevorstand gewählt.

## Zu § 52.

Bei der Preisfestsetzung für das Mehl ist davon auszugehen, daß die Mehlmehlwerteilung durch die Selbstverwaltungsbehörden der Bevölkerung nach Möglichkeit billiges Brot gewährleisten soll.

## Zu § 53.

Die Inanspruchnahme von Lagerräumen kann auch für die Reichsgetreidestelle erfolgen (vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 20).

## Zu § 54.

Verschiedenheiten innerhalb eines Kommunalverbandes sind nach Möglichkeit zu vermeiden (vgl. § 50 Absatz 1).

## Zu § 55.

Anordnungen im Sinne der §§ 47–54 erläßt der Kreisauschuß, in Stadtkreisen und in Gemeinden (vgl. § 54) der Gemeindevorstand.

## VI. Ausführungsbestimmungen.

## Zu § 58 Absatz 1.

Zuständig für die Schließung des Geschäfts ist die Ortspolizeibehörde.

## Zu Absatz 2.

Die Entziehung der Selbstversorgung erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand.

## Zu § 59 Absatz 2.

Vermittlungsstelle im Sinne des § 59 Absatz 2 ist das Landesgetreideamt in Berlin, Rankestraße 1. Die amtlichen Bekanntmachungen des Landesgetreideamtes erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

Das Landesgetreideamt führt die Aufsicht über die Durchführung der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 und der zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des preußischen Staatsgebiets. Insbesondere liegt ihm ob:

- a) die Feststellung der Bedarfsanteile der preußischen Kommunalverbände innerhalb des von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Gesamtbedarfsanteils des Preußischen Staates und nach den von der Reichsgetreidestelle erlassenen Vorschriften,
- b) die Anforderung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten, aus den preußischen Kommunalverbänden abzuliefernden Getreidemengen bei den einzelnen Kommunalverbänden und die Festsetzung der Ablieferungstermine,
- c) die Verwaltung der Landesrücklage. Die hierüber ergangenen Anordnungen der Landeszentralbehörden und des Landesgetreideamtes bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich durch besondere Anordnung aufgehoben werden,
- d) die Vorprüfung der Anträge nach § 26 auf Gewährung der Selbstwirtschaft an Kommunalverbände,
- e) die Begutachtung der Anträge auf Bildung gemeinschaftlicher Versorgungsgebiete (vgl. Ausführungsbestimmungen zu §§ 1 und 26),
- f) der Erlaß von allgemeinen Bestimmungen über das Ausdreschen nach § 3 Absatz 2 und über die Bemessung der Saatgutmengen nach § 6 Absatz 3 der Verordnung,
- g) der Erlaß allgemeiner Vorschriften über die Verbrauchsregelung (vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 50); insbesondere kann das Landesgetreideamt auch solche hinsichtlich der Durchführung des § 49 d treffen. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben bei Ausübung der ihnen zu § 50 gegebenen Befugnisse die grundsätzlichen Anordnungen des Landesgetreideamtes zu befolgen und ihm auf Erfordern Auskunft zu geben. Das Landesgetreideamt kann die Durchführung der durch die Kommunalaufsichtsbehörden und Kommunalverbände erlassenen Anordnungen, die Lagerung, Ueberwachung und Verwendung der Vorräte der Kommunalverbände und deren Geschäftsführung auch örtlich prüfen.

## Zu § 61.

Ueber die Kommunalverbände ist in § 1 Bestimmung getroffen. Die zuständige Behörde ist mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten im einzelnen bestimmt worden. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

## Zu § 64.

Die Bekanntgabe der Vordrucke erfolgt durch die Reichsgetreidestelle. Die Anzeigen der Kommunalverbände sind der Reichsgetreidestelle unmittelbar einzureichen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf diejenigen Vorräte aus der alten Ernte an Brotgetreide und Mehl, welche nicht durch den § 65 ausdrücklich von der Anzeigepflicht ausgenommen sind. Die anzeigepflichtigen Vorräte werden (vgl. § 66) mit dem Beginn des 16. August 1916 für den einzelnen Kreis beschlagnahmt. Durch die Beschlagnahme wird die Berechtigung der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, Vorräte aus der alten Ernte gemäß § 6 der Verordnung zu verwenden, nicht berührt.

## Zu § 68 Absatz 3.

Die Vorschrift gilt auch gegenüber den Kommunalverbänden.

## 1916. 24. Juli.

### Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916.

M. S. G. M. L. D. F. M. J. F. M. (M. Bl. L. D. F. G. 204.)

Gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

## I. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse sind durch deren Vorstand zu erfüllen. Die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand des Kommunalverbandes und der Gemeinde anzusehen ist. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Vermittlungsstellen im Sinne des § 7 sind die auf Grund der Ausführungsanweisungen vom 10. Februar 1916 errichteten Provinzialkartoffelstellen für den Bezirk der Provinz. Für den Regierungsbezirk Sigmaringen wird eine Bezirkskartoffelstelle unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten nach den gleichen Grundsätzen errichtet.

Ueber die Festsetzung der Preise, zu welchem die Kommunalverbände Kartoffeln an die Verbraucher abgeben, und über Zuschußleistungen von dritter Seite bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

## II. Im einzelnen.

## Zu § 1.

Alle Kommunalverbände, in deren Bezirk der Bedarf der Bevölkerung an Speisekartoffeln sowie an Kartoffeln zur Brotstreckung vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 nicht aus den innerhalb des Kommunalverbandes verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann, haben die Beschaffung nach den Vorschriften der Verordnung durch Vermittlung der Reichskartoffelstelle zu bewirken.

Zur Brotstreckung können Erzeugnisse der Kartoffelroderei und Kartoffelstärkefabrikation voraussichtlich in mäßigem Umfange frühestens vom 1. Oktober 1916 ab, in vollem Umfang erst vom 15. Dezember 1916 ab von der Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft geliefert werden. Die bis dahin als Ersatz benötigten Mengen von Frischkartoffeln für die Bäckereien sind, soweit erforderlich, bei der Reichskartoffelstelle zur Lieferung anzumelden.

## Zu § 2.

Sämtliche Kommunalverbände müssen Anordnungen über die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln auf Grund der in der Verordnung aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen treffen. Die Abgabe von Kartoffeln an die Verbraucher muß derart geregelt werden, daß sich der Verbrauch in den vorgeschriebenen Grenzen hält.

Wo das Einkellern von Vorräten in den Haushaltungen der Verbraucher für längere Zeit bisher üblich und nach den räumlichen Verhältnissen ohne Gefährdung der Vorräte zugänglich ist, müssen bei der Verbrauchsregelung Bestimmungen getroffen werden, die das Einkellern ermöglichen. Wegen der Ueberwachung der Vorräte auch in den Haushaltungen der Verbraucher wird auf § 6 verwiesen.

Zur Uebertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden ist eine Anordnung des Kommunalverbandes erforderlich.

Die Kommunalverbände müssen Anordnungen treffen, welche die Ablieferung der vom Kommunalverband aufzubringenden Kartoffelmengen unbedingt gewährleisten, und bis zu deren Sicherstellung eine genaue Ueberwachung der Ausfuhr ermöglichen. Die Ueberwachung der Einfuhr wird sich im eigenen Interesse der Kommunalverbände empfehlen. Die Verfütterung der durch den Kommunalverband gelieferten Speisefkartoffeln ist zu verbieten.

Die Oberpräsidenten und mit deren Einverständnis die Regierungspräsidenten sind befugt, auf Grund der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 673) derartige Anordnungen einheitlich für die Kommunalverbände ihres Bezirkes zu erlassen. Der Genehmigung der Landeszentralbehörden bedarf es zu solchen Anordnungen nicht, wie hiermit ausdrücklich bestimmt wird.

### Zu § 3.

Die Kommunalverbände haben zur Anmeldung des Bedarfs ausschließlich die Vordrucke zu benutzen, die ihnen die Reichskartoffelstelle übersendet. Die Deckung des Bedarfs durch die Reichskartoffelstelle erfolgt zunächst für die Zeit vom 16. August 1916 bis zum 15. April 1917. Auf die Ueberweisung größerer als der angemeldeten Kartoffelmengen kann nicht gerechnet werden; zur Abnahme der als Bedarf angemeldeten Menge sind die Kommunalverbände verpflichtet. Der weitere Bedarf ist der Reichskartoffelstelle auf deren Erfordern im Februar 1917 anzumelden. Ist der für die Zeit bis zum 15. April 1917 angemeldete Bedarf geringer als bei der ersten Anmeldung angenommen, so bietet die zweite Anmeldung Gelegenheit zur Berichtigung.

### Zu § 4.

Die Reichskartoffelstelle setzt die Bedingungen für die Abnahme und den Abschluß für Lieferungsverträge fest. Die Kommunalverbände müssen die Abnahme nach diesen Bedingungen bewirken.

### Zu § 5.

Die Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln werden nach Feststellung des zu deckenden Gesamtbedarfs vom Reichskanzler bekannt gegeben werden. Den Kommunalverbänden wird bei der Aufbringung der abzuliefernden Kartoffelmengen die Berücksichtigung des freiwilligen Angebots der Kartoffelerzeuger empfohlen. Nötigenfalls hat die Aufbringung im Wege der Enteignung auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August/17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915, 23. September 1915\*) und vom 2. März 1916 zu erfolgen. Nach der letztgenannten Bekanntmachung wird im Falle der Enteignung ein um 30 Mk. niedrigerer Preis für die Sonne gewährt.

Im übrigen sind bei der Durchführung der Kartoffelbeschaffung und -Versorgung die Kartoffelhändler und Genossenschaften nach Möglichkeit heranzuziehen, die dies Geschäft schon vor dem Kriege betrieben haben. Die Bestellung sachverständiger Kommissionäre wird den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht. Die sachgemäße Durchführung der Kartoffelbeschaffung und die rechtzeitige Ablieferung der angeforderten Menge ist von den Regierungspräsidenten zu überwachen.

### Zu § 6.

Die Kommunalverbände, denen von der Reichskartoffelstelle Kartoffelvorräte überwiesen werden, haben diese nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig zu verwahren. Die mit der Ueberwachung des Einmietens und Einlagerns betrauten Sachverständigen sind der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde und der Provinzialkartoffelstelle bis zum 15. September 1916 namhaft zu machen. Die Ueberwachung der beim Verbraucher eingekellerten Vorräte ist unter Heranziehung dieser Sachverständigen durchzuführen; sie ist durch die Anordnung über die Verbrauchsregelung sicherzustellen.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 153.

## Zu § 7.

Die Provinzial-(Bezirks-)Kartoffelstellen haben den Bedarf innerhalb der Provinz (des Bezirks) auf Grund der Festsetzungen und Zuweisungen der Reichskartoffelstelle auszugleichen. Sie sind ermächtigt, innerhalb dieser Zuweisungen selbständig zu verfügen, soweit es erforderlich ist, um den Bedarf innerhalb der Provinz zu decken. Die Reichskartoffelstelle verfügt über die nach Deckung des Bedarfs der Provinz verbleibenden Kartoffelmengen. Sie teilt den Provinzialkartoffelstellen mit, an welche Bedarfsverbände außerhalb der Provinz der Ueberschuß zu liefern ist. Die Durchführung auch dieser Lieferung ist von der Provinzialkartoffelstelle zu bewerkstelligen; sie hat den lieferungspflichtigen Kommunalverbänden die angeforderten Mengen und die Lieferungsfristen mitzuteilen. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, den Anforderungen der Reichskartoffelstelle und der Provinzialkartoffelstellen Folge zu leisten. Die Provinzialkartoffelstelle hat dem Regierungspräsidenten eine Nachweisung der von den Kommunalverbänden seines Bezirks erforderlichen Mengen und der Lieferungsfristen mitzuteilen.

Die Bedarfsverbände und die für ihren Bezirk zuständige Provinzialkartoffelstelle erhalten von der Reichskartoffelstelle Nachricht darüber, in welcher Weise der Bedarf gedeckt wird.

1916. 24. Juli.

## Feldgemüsebau.

M. L. D. F. (M. Bl. L. D. F. S. 206.)

An sämtliche Landwirtschaftskammern.

Die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft hat auf Vorschlag ihres Sonderausschusses für Feldgemüsebau befürwortet, dem Unterricht über Feldgemüsebau an den landwirtschaftlichen Winterschulen mögliche Berücksichtigung zuteil werden zu lassen.

Die Landwirtschaftskammern ersuche ich, darauf hinzuweisen, daß der Feldgemüsebau in den Lehrplänen der landwirtschaftlichen Winterschulen, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, namentlich in Gegenden mit erheblichem Gemüsebau, nach Möglichkeit berücksichtigt wird.

1916. 24. Juli.

## Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide.

R. R. (R. G. Bl. S. 820.)

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Der Preis für die Tonne inländischen Roggens darf beim Verkaufe durch den Erzeuger, soweit er bis zum 31. März 1917 einschließlich zu liefern ist, nicht übersteigen in:

Aachen	230	Mark,
Berlin	220	"
Braunschweig	225	"
Bremen	225	"
Breslau	215	"
Bromberg	215	"
Cassel	225	"
Cöln	230	"
Danzig	215	"
Dortmund	230	"
Dresden	220	"
Duisburg	230	"
Emden	225	"
Erfurt	225	"
Frankfurt a. M.	230	"
Gleiwitz	215	"

Hamburg	225	Mark,
Hannover	225	"
Kiel	225	"
Königsberg i. Pr.	215	"
Leipzig	220	"
Magdeburg	220	"
Mannheim	230	"
München	230	"
Posen	215	"
Rostock	220	"
Saarbrücken	230	"
Schwerin i. M.	220	"
Stettin	220	"
Strasburg i. E.	230	"
Stuttgart	230	"
Zwickau	225	"

Nach dem 31. März 1917 ermäßigen sich die Höchstpreise um 15 Mark.

### § 2

Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist 40 Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen. Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn gelten als Weizen im Sinne dieser Verordnung.

### § 3

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigen Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmt, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinauffsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

### § 4

Die Höchstpreise gelten nicht bei Verkäufen von Wintersaatgetreide, soweit dieses bis zum 15. Januar 1917 zu liefern ist, und von Sommersaatgetreide, soweit dieses bis zum 15. Mai 1917 zu liefern ist, wenn die Vorschriften des § 6a der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613) und die dazu vom Reichskanzler erlassenen näheren Bestimmungen eingehalten werden.

Als Saatgetreide im Sinne dieser Vorschrift gilt Saatgetreide, das in anerkannten Saatgutwirtschaften oder in solchen Betrieben gezogen ist, die sich in den Jahren 1913 und 1914 nachweislich mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.

### § 5

Die Reichsgetreidestelle kann für Roggen und Weizen aus der Ernte 1916, der bis einschließlich 15. Dezember 1916 ausgedroschen geliefert wird, Druschprämien bis zum Höchstbetrage von 20 Mark für die Tonne bezahlen. Macht die Reichsgetreidestelle von dieser Ermächtigung Gebrauch, so können auch die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände Druschprämien in gleicher Höhe bezahlen.

### § 6

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihegebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark fünfzig Pfennig erhöht werden. Ungefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark sechzig Pfennig betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben,

so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Sacke eine Entschädigung zu zahlen, die den Sachhöchstpreis nicht übersteigen darf. Bei Rückkauf der Sacke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Sacke nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

## 7

Beim Umsatz des Brotgetreides durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Sonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt nicht die Auslagen für Sacke und für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle dürfen beim Einkauf den Zuschlag bis auf sechs Mark, die Kommunalverbände in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle den Zuschlag bis auf neun Mark erhöhen.

## § 8

Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle sind beim Weiterverkauf an die Vorschriften dieser Verordnung mit der Maßgabe gebunden, daß sie

- a) den von ihnen nach § 7 gezahlten Zuschlag, mindestens aber sechs Mark anrechnen dürfen,
- b) für Getreide, das sie bis einschließlich 15. April 1917 liefern, den bis zum 31. März 1917 geltenden Höchstpreis anrechnen dürfen, soweit sie selbst beim Erwerb des Getreides diesen Höchstpreis bezahlen mußten,
- c) die von ihnen nach § 5 gezahlte Druschprämie anrechnen dürfen, soweit die Lieferung binnen 15 Tagen nach Ablauf der Frist erfolgt, innerhalb deren die Druschprämie zu zahlen war und sie selbst diese Prämien bezahlen mußten.

Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle sind bei Abgabe von Brotgetreide zu Saatzwecken an die Höchstpreise nicht gebunden.

Die Reichsgetreidestelle ist bei Belieferung der Betriebe nach § 14 Abs. 1 d der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613) an die Höchstpreise nicht gebunden.

## § 9

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.

## § 10

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 24. Juli.

**Verordnung über Höchstpreise für Gerste.**

R. R. (R. G. Bl. S. 824.)

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der

Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

### § 1

Der Preis für die Sonne inländischer Gerste darf beim Verkaufe durch den Erzeuger, soweit bis zum 31. August einschließlich zu liefern ist, dreihundert Mark, und soweit bis zum 15. September 1916 einschließlich zu liefern ist, zweihundertundachtzig Mark nicht übersteigen. Für die spätere Zeit werden niedrigere Preise festgesetzt werden, die auch auf vorher abgeschlossene Verträge Anwendung finden sollen, soweit sie bis zum 15. September 1916 einschließlich noch nicht erfüllt sind.

### § 2

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark fünfzig Pfennig erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark sechzig Pfennig betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die den Sachhöchstpreis nicht übersteigen darf. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

### § 3

Beim Umsatz der Gerste durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Sonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt nicht die Auslagen für Säcke und für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

Die vom Reichskanzler nach § 7 Abs. 1 a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) bestimmte Stelle und die Kommunalverbände dürfen bei freihändigem Erwerb aus zweiter Hand den Zuschlag bis auf sechs Mark, die Kommunalverbände in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der genannten Stelle den Zuschlag bis auf neun Mark erhöhen. Die Kommunalverbände dürfen bei Weiterverkauf den von ihnen gezahlten Zuschlag, mindestens aber sechs Mark anrechnen.

### § 4

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht bei Verkäufen

- a) von Saatgerste, wenn die Vorschriften des § 7 a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) und die dazu vom Reichskanzler erlassenen näheren Bestimmungen innegehalten werden. Als Saatgerste im Sinne dieser Vorschrift gilt Saatgerste, die in anerkannten Saatgutwirtschaften oder in solchen Betrieben gezogen ist, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkauufe von Saatgerste befaßt haben;
- b) von Gerste, die auf Grund eines nach § 20 Absatz 4 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl.



§. 659) ausgestellten Bezugsscheins oder durch die im § 7 Abs. 1 a der angeführten Verordnung genannten Stellen freihändig erworben wird. Die Höhe der Zuschläge, die in diesen Fällen gezahlt werden dürfen, unterliegt der Genehmigung durch den Reichskanzler;

- c) von Gerste, die durch Kommunalverbände nach § 33 der genannten Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahre 1916 abgegeben wird, sowie bei Weiterverkäufen dieser Gerste;
- d) bei Weiterverkäufen von Gerste durch die vom Reichskanzler nach § 7 Abs. 1 a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 bestimmten Stelle oder die von ihr bezeichneten Stellen.

#### § 5

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 24. Juli.

### Verordnung über Höchstpreise für Hafer.

R. R. (R. G. Bl. (S. 826.))

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Der Preis für die Sonne inländischen Hafers darf beim Verkaufe durch den Erzeuger dreihundert Mark nicht übersteigen.

Dieser Preis gilt bis zum 30. September 1916 einschließlich. Für die spätere Zeit werden niedrigere Preise festgesetzt werden, die auch auf vorher abgeschlossene Verträge Anwendung finden sollen, soweit sie bis zum 30. September 1916 einschließlich noch nicht erfüllt sind.

#### § 2

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelsentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark fünfzig Pfennig erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark sechzig Pfennig betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die den Sachhöchstpreis nicht übersteigen darf. Bei Rücklauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

## § 3

Für die beim Weiterverkaufe des Hafers zulässigen Zuschläge gilt der § 20 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666).

## § 4

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung gelten nicht bei Verkäufen

- a) von Saathafser, wenn die vom Reichskanzler auf Grund des § 6 a der Verordnung über Hafer vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666) zu erlassenden näheren Bestimmungen innegehalten werden. Als Saathafser im Sinne dieser Vorschrift gilt Saathafser, der in anerkannten Saatzgüterwirtschaften oder in solchen Betrieben gezogen ist, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe selbstgezogenen Saathafers befaßt haben;
- b) von Hafer, der durch die Kommunalverbände nach § 16 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666) abgegeben wird, sowie bei Weiterverkäufen dieses Hafers;
- c) von Hafer, der auf Grund eines von der Reichsfuttermittelstelle nach § 6 Abs. 2 f der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666) ausgestellten Erlaubnissscheins freihändig erworben wird.

## § 5

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 24. Juli.

**Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916.**

R. R. (R. G. Bl. S. 828.)

Auf Grund von § 3 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916 vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 545) bestimme ich:

Kaufverträge über Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz, Dinkel, Fesen, Emer, Einkorn, (einschließlich Grünkern), Hafer und Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, Buchweizen, Hirse, Hülsenfrüchte und Pelfrüchte (Raps, Rübsen, Hederich, Dotter, Sonnenblumen, Leinsamen und Mohn) aus der inländischen Ernte des Jahres 1916 dürfen vom Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung an abgeschlossen werden.

Unberührt bleiben die Beschränkungen, die sich ergeben aus den Verordnungen über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 782), über Gerste und über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800 und S. 811), über Grünkern vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 649), über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 625), über Hülsenfrüchte vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520) nebst den Aenderungen vom 20. September 1915, 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 600 und 689) und vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 621) und über den Verkehr mit Pelfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) in der Fassung vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 595).

**1916. 25. Juli.****Verwendung von Kriegstinte.**

M. G. U. (S. Bl. U. S. 491).

Eine von maßgebender Stelle ergangene Anregung zur Schaffung von Kriegstinte, die sich zum Beschreiben von leim schwachen Papieren eignet, hat bereits Erfolg gezeitigt. Proben derartiger Tinten haben sich für den genannten Zweck als verwertbar erwiesen. Die Versuche werden fortgesetzt und es ist zu erwarten, daß sie weitere Erfolge bringen werden. Wenn auch noch einige Zeit vergehen dürfte, bis die Kriegstinte im Handel zu haben ist, so erscheint es doch zweckmäßig, in den Schulen schon jetzt auf ihre künftige Verwendung hinzuwirken. Ich veranlasse daher das Königliche Provinzialschulkollegium, die Königliche Regierung, durch die Schulleiter bezw. die Kreisinspektoren die Lehrer in geeigneter Weise auf die Benutzung von Kriegstinte aufmerksam machen zu lassen.

Ferner ist es erwünscht, die Schüler darauf hinzuweisen, daß sie harte und spitze Federn, die das Durchdringen der Tinte durch leim schwaches Papier wesentlich mitbewirken, nach Möglichkeit vermeiden und insbesondere die Federn nach jedesmaligem Gebrauche sauber auswischen.

An die Königl. Provinzialschulkollegien, die Königl. Regierungen und den Herrn Oberpräsidenten in Magdeburg wegen der Stolbergischen Grafschaften.—

**1916. 25. Juli.****Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckersfabrikation und von Melasse.**

R. R. (R. G. Bl. S. 831).

Auf Grund des § 3 der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916\*) wird verordnet:

**Artikel I**

Dem § 1 der Verordnung des Bundesrats über Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckersfabrikation und von Melasse vom 8. Februar 1915\*) wird als Abs. 3 beigelegt:

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**1916. 25. Juli.****Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte sowie von Buchweizen und Hirse.**

Kriegsernährungsamt (R. G. Bl. S. 832.)

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung des Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916<sup>1)</sup> wird bestimmt:

Die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte nach Maßgabe der Verordnungen über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August<sup>2)</sup>, 20. September<sup>3)</sup>, 21. Oktober 1915<sup>4)</sup> und 29. Juni 1916<sup>5)</sup> wird auf Grund des § 1 der letztgenannten Verordnung der unter dem Namen Reichshülsenfruchtstelle zu bildenden Abteilung der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin übertragen. Der gleichen Stelle wird auf Grund des § 1 der Verordnung vom 29. Juni 1916

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 378.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I S. 113.

1) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 378.

2) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 61.

3) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 147.

4) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 269.

die Bewirtschaftung von Buchweizen und Hirse nach Maßgabe dieser Verordnung übertragen.

### 1916. 25. Juli.

#### Druckpapier.

R. R. (R. G. Bl. S. 196).

Auf Grund des § 4 Absf. 2 der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916\*) wird folgendes bestimmt:

Der nach § 10 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 19. April 1916\*\*) von den Beziehern unbedruckten, maschinenglatten, holzhaften Druckpapiers von jeder Piefierung an die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe abzuführende Betrag wird von fünf Pfennig auf zehn Pfennig für einhundert Kilogramm erhöht.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft.

### 1916. 26. Juli.

#### Uebernahmepreise für gebrauchte Säcke.

R. R. (R. G. Bl. S. 196).

Auf Grund des § 11 der Bekanntmachung über Säcke vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 836) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

#### I.

Die Uebernahmepreise für gebrauchte Säcke von mindestens guter Beschaffenheit dürfen nicht übersteigen:

a) für Jute-Säcke	Ungefähre Größe oder Äquivalent cm	I. Sortiment Mf.
1. Mehlsäcke	65 × 135	2,10
2. Mehlsäcke	65 × 110	1,70
3. Mehlsäcke	55 × 105	1,10
4. Raffinadezuckersäcke	68 × 115	2,10
5. Sortimentszuckersäcke	68 × 115	1,50
6. Hülsenfruchtsäcke	75 × 100	1,55
7. Treber- bezw. Schnitzelsäcke	80 × 130—140	2,20
8. Treber- bezw. Schnitzelsäcke	80 × 110—120	1,20
9. Kleiesäcke	70 × 105	1,10
10. Kleiesäcke	65 × 135	1,30
11. Exportsäcke	65 × 135	1,80
12. Kartoffelsäcke zum Binden	65 × 100	0,85
13. Kartoffelsäcke zum Nähen	56 × 100	0,80
14. Graupensäcke	50 × 100	1,10
15. Kleie-Laplata-Säcke	60 × 100	0,90
16. Saatsäcke	60 × 100	1,05
17. Lose Obst- und Zwiebelsäcke	58 × 100	0,60
18. Festere Obst- und Zwiebelsäcke	58 × 100	0,75
19. Salzsäcke	45 × 105	0,70
20. Salzsäcke	50 × 115	0,90
21. Salzsäcke	65 × 120—135	1,45
22. Sodasäcke	50 × 90	0,60
23. Sodasäcke	65 × 110	0,80
24. Santosäcke	70 × 95	1,40
25. Santos-Kartoffelsäcke	70 × 95	1,00
26. Bombay- und Röper-Säcke von Sojabohnen, Reis, Sesam und anderen Saaten	70 × 100—115	2,00

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 90.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 91.

27. Bombay- und Körper-Säcke von Kopro, Palm- kernen usw.	70 × 110—115	1,75
28. Kakaosäcke	75 × 120	2,30
29. Kakaosäcke	75 × 105	1,80
30. Rohzucker-Kalkutta-Säcke, gewaschen oder gebürstet	72 × 100	1,60
31. Rohzucker-Bombay-Säcke, gewaschen oder gebürstet	72 × 100	1,70
32. Salpetersäcke	65 × 90	0,85
33. Melassesäcke	58 × 100	0,75
34. Melasse-Kalkutta- oder Bombay-Säcke	73 × 105	1,35
35. Thomasmehlsäcke	44—50 × 90	0,70
36. Zementsäcke	45 × 85	0,70
37. Zementsäcke	50 × 95	0,75
38. Häckselsäcke	110 × 160	2,00
39. Häckselsäcke	100 × 210	2,20
b) für Baumwollsäcke:		
1. Zuckersäcke	68 × 115	1,60
2. Mehlsäcke	65 × 135	1,65
3. Mehlsäcke	56 × 96	0,95
4. Salzsäcke, leicht	56 × 115	0,60

## II.

Die Uebernahmepreise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens.

## 1916. 26. Juli.

**Verkehr mit Seife und anderen Waschmitteln.**

M. S. G. M. J. (M. Bl. S. G. S. 264.)

## Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund des § 10 der am 21. Juli 1916 erlassenen Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 18. April 1916<sup>1)</sup> wird folgendes bestimmt:

## I.

Zuständige Ortsbehörde im Sinne der §§ 2, 3 und 8 der Bekanntmachung ist der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann), in den Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wer als Gemeindevorstand anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze.

## II.

Diese Anordnung tritt an die Stelle der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 22. April 1916<sup>2)</sup>.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

## 1916. 26. Juli.

**Lebensmittelversorgung durch Kommunalverbände.**

M. S. G. M. L. D. F. M. J. (M. Bl. S. G. S. 264.)

Das bevorstehende Inkrafttreten des neuen Wirtschaftsplans gibt uns Anlaß, die Aufmerksamkeit der Kommunalverbände auf die zweckmäßige Zuführung von Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs an die Bevölkerung zu lenken. Diese Frage wird um so wichtiger, je mehr die Kriegsverhältnisse die Kommunalverbände nötigen, Waren in eigene Bewirtschaftung zu nehmen.

<sup>1)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 94.

<sup>2)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 97.

Im allgemeinen wird es sich empfehlen, die Wege zu benutzen, die sich bisher bei Versorgung der Bevölkerung bewährt haben. Dabei können die an vielen Orten ins Leben getretenen Kleinhandels-Vereinigungen nützliche Dienste leisten, wenn sie sich vertraglich den Bedingungen unterwerfen, die die Kommunalverbände im Interesse einer gleichmäßigen Verteilung der Waren und des Einhaltens angemessener Preise für erforderlich erachten. Wo solche Vereinigungen nicht bestehen, wird in geeigneten Fällen auf deren Bildung hinzuwirken sein. Im übrigen darf durch solche Organisationen des Kleinhandels die Zuweisung von Lebensmitteln an Geschäfte, die ihnen nicht angehören, oder an Konsumvereine und deren Zweigstellen nicht ausgeschaltet werden. Wir ersuchen Sie, die Kommunalverbände Ihres Bezirkes hiernach zu verständigen.

An die Herren Regierungspräsidenten sowie an den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

1916. 27. Juli.

### Ausführungsbestimmung I der Reichs-Sackstelle.

Reichs-Sackstelle (R. G. Bl. S. 199.)

Auf Grund der durch § 9, § 23 Abs. 2 und § 24 der Bekanntmachung des Bundesrats über Säcke vom 27. Juli 1916 erteilten Ermächtigung wird folgendes bestimmt:

#### § 1.

Anmeldung des Bedarfs an Säcken.

Die monatliche Anmeldung des Bedarfs an Säcken erfolgt seitens der Verbraucher am 20. eines jeden Monats bei der Berufsorganisation, der sie angehören, oder bei der Handelskammer des Bezirkes, wenn der Verbraucher keiner Berufsorganisation angehört. Die Berufsorganisationen und Handelskammern haben die Anmeldungen nach Sacksorten und Größen zusammenzustellen und der Reichs-Sackstelle bis zum 25. eines jeden Monats einzureichen.

Die Reichs-Sackstelle ist ermächtigt, die Anmeldung des Bedarfs an Säcken durch die zuständige Berufsorganisation oder Handelskammer des Bezirkes auf ihre Angemessenheit nachprüfen zu lassen.

#### § 2.

Benutzung der Säcke.

Für Nahrungsmittel verwendbare Säcke dürfen zu keinem Zwecke benutzt werden, der sie für den bisherigen Verwendungszweck unbrauchbar macht.

#### § 3.

Veräußerung leerer Säcke.

Der Verkauf leerer Säcke durch Sachhändler und an Sachhändler ist durch besondere Verfügung geregelt.

Die Genehmigung der Reichs-Sackstelle zur Veräußerung ist nicht erforderlich, wenn

1. leere Säcke von einem Verbraucher an einen anderen Verbraucher in Mengen bis zu 100 Stück abgesetzt werden,
2. leere Säcke infolge einer beim Verkauf der gefüllten Säcke auferlegten Verpflichtung an den Verkäufer der Ware zu bestimmtem Preise zurückgeliefert werden.

#### § 4.

Anforderung von Formularen.

Die in der Bekanntmachung des Bundesrats vorgeschriebenen Formulare sind von den amtlichen Handelsvertretungen oder bei der Reichs-Sackstelle, Berlin W 35, Steglitzerstr. 77/78, anzufordern.

#### § 5.

Übergangsbestimmungen.

Um eine Störung des Verkehrs mit Säcken in der Übergangszeit bis Ende August zu vermeiden, werden sämtliche Sachhändler ermächtigt, im Monat

August 1916 bis zu 20 % ihres Sachbestandes an die Verbraucher zu veräußern. Falls der zur Veräußerung freigegebene Bestand zur Befriedigung des Bedarfs an Säcken im Monat August nicht ausreicht, haben die einzelnen Sachhändler rechtzeitig Anträge auf weitere Freigabe bei der Reichs-Sackstelle einzureichen.

1916. 27. Juli.

### Ausführungsbestimmung II der Reichs-Sackstelle.

Reichs-Sackstelle (R. Z. Bl. S. 200.)

Auf Grund der durch die §§ 9 und 23 der Bekanntmachung des Bundesrats über Säcke vom 27. Juli 1916 erteilten Ermächtigung wird folgendes bestimmt:

I. Die Sachhändler im Sinne dieser Vorschriften werden in Aufkäufer und Sachhändler eingeteilt.

II. Die Aufkäufer von Säcken dürfen fortan Säcke nur unter nachstehenden Bedingungen erwerben und absetzen:

1. Der Aufkäufer hat für die Säcke einen ihrer Beschaffenheit entsprechenden Preis zu zahlen. Bei Bemessung desselben sind einerseits die im § II der Bundesratsverordnung und der Bekanntmachung des Reichsanwalts festgesetzten Uebernahmepreise, andererseits die Aufwendungen zu berücksichtigen, die der Aufkäufer, die Sortierung, die Lagerung, die Reinigung und Wiederinstandsetzung einschließlich eines angemessenen Händlergewinns erfordern. Letztere betragen

bei einem Einkaufspreis bis zu 0,60 Mk. = 22 Pfg.

bei einem Einkaufspreis bis zu 1,00 Mk. = 34 Pfg.

bei einem Einkaufspreis von mehr als 1 Mk. = 44 Pfg.

2. Der Aufkäufer darf die Säcke nur zu den von ihm gezahlten Preisen und nur an einen Sachhändler absetzen, der von der Reichs-Sackstelle als Vermittler zugelassen ist. Der Vermittler hat seine Zulassung dem Aufkäufer gegenüber nachzuweisen. Der Vermittler ist verpflichtet, die Säcke abzunehmen und den von ihm als angemessen anerkannten Preis einschließlich der dem Aufkäufer zustehenden Gebühr sofort zu zahlen.

3. Der Aufkäufer erhält für seine Bemühungen und Unkosten eine Vergütung von 6 Pfg. für jeden Sack bei einem Einkaufspreis bis zu 0,60 Mk., von 8 Pfg. bei einem Einkaufspreis von mehr als 0,60 Mk.

4. Erachtet der Vermittler den gezahlten Einkaufspreis nicht für angemessen, so hat er dies unter Angabe des Wertes der Säcke sofort dem Aufkäufer mitzuteilen. Wenn dieser mit dem gebotenen Preise nicht einverstanden ist, hat er die Entscheidung des von der Handelskammer des Bezirkes zu ernennenden Sachverständigen anzurufen. Dieser setzt den Wert der Säcke endgültig fest.

III. Sachhändler können von der Reichs-Sackstelle unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ermächtigt werden, Säcke unter folgenden Bedingungen zu erwerben und abzusetzen:

Die Anträge um Zulassung sind an die Reichs-Sackstelle, Berlin W 35, Steglitzerstr. 77/78, zu richten; in denselben ist anzugeben, seit wann die Firma als Sachhändler im Handelsregister eingetragen ist und ob die Zulassung als Vermittler oder als Abnehmer im Sinne dieser Vorschriften gewünscht ist.

1. Die Vermittler haben die von den Aufkäufern, sowie die im freien Verkehre von den Verbrauchern unmittelbar erworbenen Säcke erstmalig zu sortieren, ordnungsmäßig zu lagern, gegen Feuer zu versichern und demnächst in zu vereinbarenden Zwischenräumen einem Abnehmer gegen Entrichtung der an den Aufkäufer bezahlten Vergütung sowie gegen Zahlung einer Gebühr frei Bahnhof des Absendeorts zu liefern.

Die Gebühr beträgt pro Sack:

5 Pfg. bei einem Einkaufspreis bis zu 0,60 Mk.

10 Pfg. bei einem Einkaufspreis bis zu 1,00 Mk.

15 Pfg. bei einem Einkaufspreis von mehr als 1,— Mk.

2. Wird von dem Vermittler auch die Reparatur der Säcke bewirkt, so erhält derselbe außerdem eine Vergütung von 6 Pfg. für den Sack.

3. Zur Deckung eines plötzlich auftretenden Bedarfs sowie zur Befriedigung der regelmäßigen kleineren Rundschaff können die Vermittler auf ihren Antrag ermächtigt werden, einen bestimmten Prozentsatz ihres Sackbestandes für Rechnung der Reichs-Sackstelle unmittelbar an die Verbraucher zu veräußern.

Die Anträge sind bei der Reichs-Sackstelle allmonatlich gleichzeitig mit der Vorlage der Bestandsnachweisung einzureichen und haben die Mengen und Sorten genau zu bezeichnen, für die die Ermächtigung beantragt wird. Die Vermittler haben diese Mengen vor dem Verkauf sachgemäß zu sortieren und zu reparieren. Für die sorgfältige Sortierung erhält der Vermittler eine besondere Vergütung von 5 Pfg. für jeden Sack.

Die Reichs-Sackstelle setzt die Bedingungen fest, unter denen die Veräußerung der Säcke zu erfolgen hat.

4. Die Abnehmer dürfen Säcke von den Auffäußern nicht unmittelbar übernehmen. Die Abnehmer haben die von den Vermittlern oder im freien Verkehre von den Verbrauchern unmittelbar erworbenen Säcke, soweit dies nach nicht geschehen, zu reparieren, nach ihrer Güte und Verwendbarkeit gewissenhaft zu sortieren, ordnungsmäßig zu lagern, gegen Feuer zu versichern, der Reichs-Sackstelle am Schlusse der monatlichen Bestandsaufnahme zu melden und auf Abbruch der Eisenbahnstation oder dem Schiffsanlegeplatze zuzuführen und sachgemäß zu verladen.

5. Die Abnehmer haften für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben über Art und Beschaffenheit der Säcke.

6. Nimmt die Reichs-Sackstelle trotz zweimaliger Anzeige die Säcke nicht innerhalb von drei Wochen nach der letzten Anzeige für sich in Anspruch, so ist der Abnehmer ermächtigt, die Säcke zu veräußern.

7. Nimmt die Reichs-Sackstelle die Säcke ganz oder teilweise für sich in Anspruch, so hat sie die im § 11 der Bundesratsverordnung und der Bekanntmachung des Reichskanzlers für Säcke gleicher Art und gleicher Beschaffenheit festgesetzten, oder nach diesen Vorschriften zu ermittelnden Uebnahmepreise dem Abnehmer zu zahlen.

Die Zahlung hat binnen 14 Tage nach Verladung der Säcke zu erfolgen.

8. Streitigkeiten zwischen den Abnehmern und Vermittlern werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Dasselbe besteht aus je einem von jeder der beiden Parteien zu ernennenden Schiedsrichter und einem Obmann, der von der Handelskammer des Empfangsorts der Säcke ernannt wird.

1916. 27. Juli.

### Zulassung von Motorbooten zum Verkehre.

R. R. (R. G. Bl. S. 853).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914<sup>x)</sup> folgendes beschlossen:

Die höheren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, beim Vorliegen besonderer Umstände auch in anderen als den im § 2 der Bundesratsverordnung vom 29. Juli 1915<sup>xx)</sup> aufgeführten Fällen Motorboote, die bereits vor dem 15. August 1915 im Verkehre gestanden haben, gegen Widerruf zum Verkehre zuzulassen.

Die Zulassung bedarf in jedem einzelnen Falle der Zustimmung der Landeszentralbehörde.

Der Umfang der Zulassung ist in der Zulassungsbesccheinigung genau zu vermerken.

x) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I Seite 857.

xx) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I Seite 540.



## 1916. 27. Juli.

**Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken.**

Kriegsernährungsamt (R. G. Bl. S. 854.)

Auf Grund des § 6a Abs. 2 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613) und des § 7a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Brotgetreide oder Wintergerste zu Saatzwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirke die Ausaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirke der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Karten an andere Stellen übertragen.

## § 2

Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn das Getreide mit der Eisenbahn befördert werden soll, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbenden Mengen angeben; sie ist unter Benützung eines Vordrucks nach untenstehendem Muster auszustellen.

## § 3

Die Veräußerung bedarf bei Brotgetreide nach § 2 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613), bei Wintergerste nach den §§ 2, 22 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) der Genehmigung des Kommunalverbandes, für den das Getreide beschlagnahmt ist.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezogenes Saatgetreide der Getreideart, auf die sich die Anerkennung erstreckt, zu Saatzwecken veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler (§ 4). Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des „gemeinsamen Tarifs“ und Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preussisch-Hessischen Staats-Eisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staats-Eisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen“ vom 8. September 1915 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen als für Roggen, Weizen und Gerste anerkannt aufgeführt sind. Außerhalb des Geltungsbereichs des gemeinsamen Tarifs- und Verkehrsanzeigers bestimmen die Landeszentralbehörden, welche Betriebe als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten.

Unternehmern anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, können der Kommunalverband oder die von ihm ermächtigten Stellen die Genehmigung zum Verkaufe selbstgezogenen Saatgetreides zu Saatzwecken allgemein erteilen.

## § 4

Wer mit nicht selbstgebautem Getreide zu Saatzwecken handeln will, bedarf bei Brotgetreide nach § 6a der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916, bei Gerste nach § 7a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften, Konsumvereine und dergleichen.

Die Zulassung wird bei Brotgetreide durch die Reichsgetreidestelle, bei Gerste durch die Reichsfuttermittelstelle erteilt; die Reichsgetreidestelle und die Reichsfuttermittelstelle können andere Stellen zur Erteilung ermächtigen. Soweit es sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsgetreidestelle

und der Reichsfuttermittelstelle für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs oder Teilgebiete, von den von ihnen ermächtigten Stellen nur für ihren Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere kann die zulassende Stelle sich die Beaufsichtigung der Geschäftsführung vorbehalten und die Art der Buchführung hinsichtlich des Handels mit Getreide zu Saatzwecken vorschreiben.

Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

#### § 5

Der Erwerber von Saatgetreide hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Abschluß des Vertrags auszuhändigen. Wird das Saatgetreide mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der Art des Getreides, der versandten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Getreide verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbestätigung des Erwerbers binnen zwei Wochen nach Absendung dem Kommunalverband einzureichen, aus dem das Getreide ausgeführt wird. Dieser Kommunalverband hat alsbald dem empfangenden Kommunalverband eine entsprechende Mitteilung zu machen.

#### § 6

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

---

Kreisfommunalverband: .....

Bundesstaat: .....

# Saatkarte Nr. ....

für Landwirte

Der Landwirt ..... in .....  
 Kommunalverband: ....., Bundesstaat: .....  
 Eisenbahnstation: ....., ist berechtigt, .....  
 in Worten: ..... Zentner Roggen Weizen Spelz  
 (Dinkel, Fesen) Emmer Einkorn Wintergerste zu Saatwecken anzukaufen und  
 nach seinem Betriebsort (falls Beförderung mit der Eisenbahn stattfinden soll,  
 nach oben genannter Eisenbahnstation) senden zu lassen.

(Ort der Ausstellung): ....., den .....

(Falls der Kommunalverband die  
Karte selbst ausstellt.)

Der ausstellende Kommunalverband  
(Unterschrift)

(Falls der Kommunalverband die  
Ausstellung der Karte einer anderen  
Stelle übertragen hat:)

L. S.

Für den ausstellenden Kommunal-  
verband  
(Unterschrift)

Anmerkung: Karten ohne Stempel des empfangenden Kommunalverbandes  
sind ungültig.

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

[Rückseite]

(Bei Versendung des angekauften Getreides mit der Bahn:)

Von .....

in .....

Kommunalverband: .....

sind der hiesigen Eisenbahnstation .....

in Worten: .....

Zentner Roggen Weizen Spelz (Dinkel, Tessen) Emer Einkorn zur Beförderung nach

übergeben worden.

....., den .....

(Wenn die Eisenbahn zur Beförderung nicht benutzt wird:)

Von .....

in .....

Kommunalverband: .....

sind mir auf Grund umstehender Saatkarte

in Worten .....

Zentner Roggen Weizen Spelz (Dinkel, Tessen) Emer Einkorn geliefert worden.

Ort: .....

Datum: .....

(Unterschrift)

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

Kreis Kommunalverband: .....

Bundesstaat: .....

**Saatkarte Nr.**.....

für zugelassene Händler

Der zum Kaufe von Getreide zu Saatzwecken zugelassene Händler.....  
 Kommunalverband: ....., Bundesstaat: .....,  
 Eisenbahnstation: ....., ist berechtigt, .....,  
 in Worten: ..... Zentner Roggen Weizen Spelz  
 (Dinkel, Fejen) Emer Einkorn Wintergerste zum Weiterverkaufe zu Saatzwecken  
 gegen anderweite Saatkarte aufzukaufen und nach seinem Betriebsort (falls Be-  
 förderung mit der Eisenbahn stattfinden soll, nach oben genannter Eisenbahn-  
 station) senden zu lassen.

(Ort der Ausstellung): ....., den .....

(Falls der Kommunalverband die  
Karte selbst ausstellt:)Der ausstellende Kommunalverband  
(Unterschrift)

L. S.

(Falls der Kommunalverband die  
Stellung der Karte einer andern Stelle  
übertragen hat:)Für den ausstellenden Kommunal-  
verband  
(Unterschrift)

---

Anmerkung: Karten ohne Stempel des empfangenden Kommunalverbandes  
sind ungültig.

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

[Rückseite]

(Bei Versendung des angekauften Getreides  
mit der Bahn:)

Wo .....

n .....

Kommunalverband: .....

sind der hiesigen Eisenbahnstation .....

in Worten .....

Zentner Roggen Weizen Spelz (Dinkel,  
Fesen) Emer Einkorn zur Beförderung nach

übergeben worden.

....., den .....

(Wenn die Eisenbahn zur Beförderung  
nicht benutzt wird:)

Von .....

in .....

Kommunalverband: .....

sind mir auf Grund umstehender Saatkarte

..... in Worten: .....

Zentner Roggen Weizen Spelz (Dinkel,  
Fesen) Emer Einkorn geliefert worden.

Ort: .....

Datum: .....

(Unterschrift)

**1916. 27. Juli.****Änderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915.**

R. R. (R. G. Bl. S. 834.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

**Artikel 1**

Im § 2 der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915\*\*) in der durch Bekanntmachung vom 9. September 1915†) abgeänderten Fassung ist die Zahl „1916“ zu ersetzen durch „1917“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**1916. 27. Juli.****Bekanntmachung über Säcke.**

R. R. (R. G. Bl. S. 834.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Alle Säcke (auch Beutel) von mehr als 3800 Quadratcentimeter Sackflächeninhalt, die ganz oder teilweise aus Textilrohstoffen oder aus Papier oder aus sonstigen Textilfabrikstoffen hergestellt sind, gleichgültig, ob neu oder gebraucht, und unabhängig davon, ob sie vollständig gebrauchsfertig sind oder nicht, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung.

**I. Reichs-Sackstelle****§ 2**

Zur Sicherstellung des Bedarfs an Säcken wird eine Reichsstelle für den Verkehr mit Säcken (Reichs-Sackstelle) mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung errichtet.

**§ 3**

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt. Dieser führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

**§ 4**

Der Verwaltungsabteilung wird ein Beirat beigegeben. Der Reichskanzler bestimmt das Nähere über seine Zusammensetzung und bestellt die Mitglieder.

Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen gehört werden. Er ist insbesondere zu hören

1. über die Ausführungsbestimmungen, zu deren Erlaß die Reichs-Sackstelle ermächtigt ist;
2. über die bei Festsetzung von Preisen zu beobachtenden Grundsätze.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I S. 256.

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 111.

## § 5

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Bei der Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat gebildet.

## II. Anzeigepflicht

## § 6

Die Eigentümer von (leeren oder gefüllten) Säcken sind verpflichtet, die mit Beginn des 1. August 1916 vorhandenen ihnen gehörigen Mengen nach Anleitung des vorgeschriebenen Vordrucks der Reichs-Sackstelle bis zum 10. August 1916 anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
2. insgesamt (sämtliche Sorten zusammengerechnet) weniger als 1000 Stücke betragen. Die Bestände der Sachhändler sind jedoch ohne Rücksicht auf die Mindestmenge anzeigepflichtig. Der Reichskanzler kann die Anzeigepflicht anderweit regeln.

## § 7

Am 10. eines jeden Monats haben die Sachhändler und am 10. des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahrs haben die nach § 6 der Anzeigepflicht unterliegenden sonstigen Eigentümer von Säcken ihren derzeitigen Bestand nach Maßgabe der Vorschriften im § 6 erneut der Reichs-Sackstelle anzuzeigen.

## § 8

Die zur Anzeige ihres Bestandes Verpflichteten haben bei der ersten Anzeige anzugeben, wieviel Säcke der verschiedenen Arten sie in der Zeit vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916 in ihrem eigenen Betriebe tatsächlich gebraucht haben. Hierbei ist die erfahrungsgemäße, mehrmalige Benutzung desselben Sackes entsprechend zu berücksichtigen.

## III. Absatzbeschränkung und Ueberlassungspflicht

## § 9

Leere Säcke dürfen nur an die Reichs-Sackstelle oder mit ihrer Genehmigung sowie an die Heeresverwaltungen und an die Marineverwaltung abgesetzt werden.

## § 10

Die Eigentümer leerer Säcke haben der Reichs-Sackstelle auf Erfordern Auskunft zu geben, Muster gegen Erstattung der Portokosten einzusenden und Befestigung der Säcke zu gestatten. Sie haben die Säcke der Reichs-Sackstelle auf Verlangen käuflich zu überlassen, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und auf Abruf zu verladen.

Die Säcke sind binnen vier Wochen, nachdem die Ueberlassung verlangt worden ist, abzunehmen.

## § 11

Die Reichs-Sackstelle hat dem zur Ueberlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Der Reichskanzler kann Höchstgrenzen für die Uebernahmepreise nach Anhörung der Reichs-Sackstelle festsetzen.

## § 12

Ist der Verkäufer mit dem Preise nicht einverstanden, den die Reichs-Sackstelle geboten hat, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern; die Reichs-Sackstelle hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

## § 13

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Reichs-Sackstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle



oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Ueberlassungspflichtigen zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

#### § 14

Die Zahlung erfolgt binnen vierzehn Tagen nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der Reichs-Sachstelle zugeht.

#### § 15

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus dem Verlangen nach käuflicher Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung ergeben.

### IV. Einfuhr von Säcken aus dem Ausland.

#### § 16

Wer aus dem Ausland, einschließlich der besetzten Gebiete, leere Säcke einführt, ist verpflichtet, den Eingang derselben unter Angabe der Menge, der Arten und Größen, des im einzelnen gezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts der Reichs-Sachstelle unverzüglich durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Gleichzeitig sind Muster der einzelnen Arten zu übersenden. Als Einführender gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

#### § 17

Wer aus dem Ausland, einschließlich der besetzten Gebiete, Säcke einführt, hat sie der Reichs-Sachstelle auf Verlangen ganz oder teilweise zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und auf Abruf zu verladen.

#### § 18

Die Reichs-Sachstelle hat sich binnen zehn Tagen nach Empfang der Anzeige und der Muster zu erklären, ob sie die Säcke ganz oder teilweise übernehmen will. Geht binnen vierzehn Tagen nach Empfang der Anzeige und der Muster die Erklärung nicht ein, oder erklärt die Reichs-Sachstelle, daß sie die Mengen nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungsspflicht.

#### § 19

Die Reichs-Sachstelle hat für die von ihr übernommenen Säcke einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Im Streitfalle setzt die für den Ueberlassungspflichtigen zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest.

#### § 20

Der Ueberlassungspflichtige hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Reichs-Sachstelle vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Lieferung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf die Reichs-Sachstelle gemäß § 13 übertragen. Das Eigentum geht auf die Reichs-Sachstelle in dem Zeitpunkt über, in welchem die Anordnung dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

Die Vorschriften der §§ 14, 15 finden Anwendung.

#### § 21

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Durchfuhr von Säcken erlassen.

### V. Verbrauchsregelung

#### § 22

Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die Reichs-Sachstelle die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

## § 23

Die Reichs-Sackstelle wird ermächtigt, Bestimmungen über den Absatz von Säcken, insbesondere zwischen den Sackhändlern untereinander, über den gewerbmäßigen Ankauf von Säcken, über die Wiederherstellung und Sortierung der Säcke sowie über die den einzelnen Händlern für ihre Tätigkeit zu gewährende Vergütung zu erlassen.

Die Reichs-Sackstelle wird ferner ermächtigt, Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Verwendung der Säcke zu anderen als den bisherigen Verwendungszwecken verboten oder eingeschränkt wird.

## § 24

Der Bedarf an Säcken, soweit er nicht im freien Verkehre gedeckt werden kann, ist von den Verbrauchern am 20. eines jeden Monats — erstmalig am 20. August 1916 — bei der Reichs-Sackstelle oder einer von ihr ermächtigten Stelle unter Benützung des vorgeschriebenen Vordrucks anzumelden. Die Anmeldung hat den Bedarf für den nächsten Monat zu umfassen und gleichzeitig die Angabe zu enthalten, ob Säcke aus bestimmten Ersatzstoffen gewünscht werden, falls Säcke der angeforderten Art zur Zeit nicht verfügbar sein sollten. Die Zuweisung der angeforderten Säcke erfolgt durch die Reichs-Sackstelle an die einzelnen Verbraucher nach Maßgabe der verfügbaren Bestände.

Die Reichs-Sackstelle wird ermächtigt, Bestimmungen zu erlassen, daß die Anmeldung des Bedarfs durch Berufsorganisationen oder andere Stellen vermittelt und durch sie eine Prüfung der Bedarfsanmeldung bewirkt wird.

## § 25

Sackhändlern ist der Handel mit Säcken durch die zuständige Behörde zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Händlers in bezug auf den Handelsbetrieb dartun. Die Untersagung ist im Amtsblatt der zuständigen Behörde und im Reichsanzeiger bekanntzugeben.

Die Untersagung des Handelsbetriebs wirkt für das Reichsgebiet. Ist dem Handelstreibenden für den untersagten Handelsbetrieb ein Erlaubnischein (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte und dergleichen) erteilt, so hat die Untersagung den Verlust dieses Scheines ohne weiteres zur Folge.

Gegen die Untersagung des Betriebs ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

## VI. Schlußvorschriften

## § 26

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

## § 27

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

## § 28

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach §§ 6 bis 8 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. wer den Vorschriften der § 9, § 10 Abs. 1, §§ 16, 17 zuwiderhandelt,
3. wer der gegen ihn ergangenen Untersagung des Handelsbetriebs zuwiderhandelt,
4. wer den von der Reichs-Sackstelle nach § 23 oder von den Landeszentralbehörden nach § 27 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 6, 7, 9 kann neben der Strafe auf Einziehung der Säcke erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

## § 29

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

## 1916. 27. Juli.

**Abfah von Brennesseln.**

R. R. (R. G. Bl. S. 839.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Alle im Inland gewonnenen und alle aus dem Ausland einschließlich der besetzten Gebiete eingeführten Stengel der brennenden, langstieligen Brennessel (*urtica dioica*) dürfen nur an die Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder an die von ihr ermächtigten Stellen oder an die von Behörden errichteten Sammelstellen abgesetzt werden.

## § 2

Die Besitzer der Stengel der Brennessel haben die Vorräte, die sie zum Zwecke des Absatzes gewonnen haben, der Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können verlangen, daß die Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist von mindestens vier Wochen zur Abnahme festsetzen. Mit Ablauf dieser Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1.

Ist der Besitzer nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme bestimmen.

## § 3

Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird der Preis von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt, die für den Ort zuständig ist, von dem aus die Lieferung erfolgen soll. Dabei darf der Preis von vierzehn Mark für den Doppelzentner oder die anderweit vom Reichskanzler festgesetzte Höchstpreisgrenze nicht überschritten werden.

## § 4

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen ferner, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

## § 5

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend-  
fünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer Brennesselstengel dem § 1 zuwider absetzt,
2. wer den von den Landeszentralbehörden nach § 4 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

## 1916. 28. Juli.

**Revierlotfen auf der Unterelbe.**

M. S. G. (M. Bl. S. G. S. 234.)

Das Revierlotfenwesen auf der Unterelbe hat durch die nachstehende Vereinbarung zwischen Preußen und der freien Hansestadt Hamburg eine Neuregelung

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

erfahren, die sowohl von mir als auch von dem gesetzgebenden Körperschaften Hamburgs genehmigt ist.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Lotsenordnung, der Prüfungsordnung für die Lotsen und des Lotstentaris bleibt vorbehalten.

Anlage.

#### Vereinbarung.

In der zwischen Kommissaren des Königlich Preussischen Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und des Senats der freien und Hansestadt Hamburg am 18. Mai 1914 in Berlin stattgehabten Verhandlung, betreffend die Neuordnung des Revierlotsenwesens auf der Unterelbe, ist unter dem Vorbehalte der Zustimmung des genannten Herrn Ministers und des Senats nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

1. In Preußen und in Hamburg wird die in der Anlage enthaltene Lotsenordnung für die Unterelbe nebst Prüfungsordnung und Lotstentaris erlassen werden. Die Bestimmungen sollen in beiden Staaten an demselben, zwischen dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe und dem Senate zu vereinbarenden Tage in Kraft treten.
2. Die Anzahl der zum Gewerbebetriebe zuzulassenden Lotsen wird von den beiderseitigen zuständigen Behörden gemeinschaftlich festgestellt. Gegenwärtig besteht sie aus 158 Lotsen und zwar 80 Bösch- und 78 Patentlotsen.  
Von diesen stellt Preußen 74 Bösch- und 48 Patentlotsen, Hamburg 6 Bösch- und 30 Patentlotsen.
3. Abänderungen der Lotsenordnung können durch eine Vereinbarung des Königlich Preussischen Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und des Senats der freien und Hansestadt Hamburg erfolgen.

Berlin, den 18. Mai 1914.

Der erste Kommissar des Königlich Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe.  
Der erste Kommissar des Senats der freien und Hansestadt Hamburg.

Anlage A.

#### Lotsenordnung für die Unterelbe.

##### § 1.

Das Lotsenwesen auf der Elbe zwischen Brunsbüttel und den oberhalb belegenen Elbhäfen bis Altona und Hamburg einerseits und zwischen diesen Häfen und der See andererseits wird von den vereinigten preussischen und hamburgischen Lotsen betrieben.

Die diesem Betriebe dienenden Lotsen sind Mitglieder der Develgönners-Neumühlener Lotsenbrüderschaft, der Blankeneser Lotsenbrüderschaft, der Glückstädter Elblotfengesellschaft, der Hannoverschen Elblotfenbrüderschaft und des Vereins Hamburger Elblotfen, e. V.

Die Satzungen der in Absf. 2 genannten Lotsenvereinigungen unterliegen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 20).

Die Zahl der Lotsen beträgt zur Zeit 80 Böschlotsen und 78 Patentlotsen. Sie kann durch Vereinbarung zwischen dem preussischen Herrn Minister für Handel und Gewerbe und dem Senat der freien und Hansestadt Hamburg anderweitig geregelt und insbesondere entsprechend dem Bedarfe des Schiffsverkehrs vermehrt werden.

##### § 2.

Die Lotsen bedürfen zur Ausübung ihres Gewerbes einer besonderen Genehmigung, zu deren Erteilung in Preußen die Regierungspräsidenten in Schleswig und Stade, in Hamburg der Präses der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe zuständig sind.

Die Zurücknahme der Genehmigung zur Ausübung des Gewerbes als Lotse bestimmt sich nach § 53 Absf. 2 der Reichsgewerbeordnung.

Die Lotsen sind an den von Preußen und Hamburg festgesetzten Lotstentaris für die Unterelbe gebunden.

## § 3.

Die Genehmigung darf nur an nüchterne, zuverlässige Anwärter erteilt werden, wenn diese

1. das Befähigungszeugnis als Schiffer auf großer Fahrt besitzen,
2. die Bescheinigung eines beamteten Arztes darüber, daß sie für den Beruf geeignet sind und insbesondere genügendes Hörvermögen besitzen, ferner die Bescheinigung einer der von den Landesregierungen zugelassenen Untersuchungsstellen über das erforderliche Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen vorlegen,
3. die Elblostenprüfung (vergl. Anlage 1) bestanden haben,
4. durch Zeugnisse der Lotsenälteste (Voritzenden) nachweisen, daß sie nach bestandener Prüfung eine sechsmonatige Einübungs- (Anwärter-)zeit, während welcher sie von den Lotsenältesten (Voritzenden) älteren Lotsen bei deren Reisen auf Schiffen verschiedener Art und Größe mindestens zweimal in der Woche beigegeben worden sind, mit Erfolg zurückgelegt haben,
5. Mitglieder einer der im § 1 benannten Lotsengesellschaften werden.

## § 4.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen werden die Anwärter bei eintretender Vakanz innerhalb der einzelnen Lotsengesellschaften zunächst zu Patentlotsen ernannt und rücken später in die Stellen der Böschlotsen auf.

## § 5.

Die Patentlotsen haben Schiffe jeder Art und Größe von Hamburg bis nach See (Aushoestation) zu lotsen, die Böschlotsen derartige Schiffe von Brunsbüttel elbaufwärts bis Hamburg zu bringen (§ 1).

## § 6.

Für die Aufrechterhaltung eines derartigen Lotsendienstes wird neben der bei Brunsbüttelkoog für das Elbaufwärtslotsen bereits bestehenden Lotsenstation in Hamburg eine Lotsenstation für das Elbabwärtslotsen eingerichtet.

Die Kosten der Station in Brunsbüttelkoog werden von den Böschlotsen, diejenigen der Station in Hamburg von den Patentlotsen bestritten.

## § 7.

Die Stationen unterstehen in Brunsbüttelkoog der Aufsicht eines von Preußen, in Hamburg derjenigen eines von Hamburg zu bestellenden Beamten.

Diese Beamten haben nach einer ihnen zu erteilenden Dienstanzweisung dafür zu sorgen, daß der Lotsendienst auf den Stationen ordnungsgemäß aufrecht erhalten und nach den Bestimmungen der für die Stationen erlassenen Satzungen (§ 9) betrieben wird.

Sie sind berechtigt, an den Verhandlungen der Lotsenvorstände teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihnen von den Lotsenvorständen (§§ 8, 9) wie auch von jedem einzelnen Lotsen jede auf den Dienst bezügliche Auskunft zu erteilen, ebenso ist ihnen Einsicht in jedes den Dienst betreffende Schriftstück (Wortlisten, Beschwerdebuch usw.) zu gewähren.

Etwasige Verstöße einzelner Lotsen gegen die Bestimmungen der Dienstvorschriften sind von ihnen zur Kenntnis der den einzelnen Lotsen vorgesetzten Aufsichtsbehörde (§ 20), Verstöße des Lotsenvorstandes zur Kenntnis des Regierungspräsidenten zu Schleswig oder des Präses der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe zu bringen.

## § 8.

An der Spitze jeder Station steht ein Lotsenvorstand. Der Lotsenvorstand in Brunsbüttelkoog besteht aus 7 Böschlotsen. Von diesen werden 3 von der Develgönnner-Neumühlener, 1 von der Blankenejer, 2 von der Hannoverschen Elblostenbrüderschaft und 1 von dem Verein Hamburger Elblosten, e. V., aus der Zahl ihrer Mitglieder gewählt.

Der Lotsenvorstand in Hamburg besteht aus 9 Patentlotsen, welche mindestens zwei Jahre das Lotsengewerbe betrieben haben müssen. Von ihnen werden 3

von dem Verein Hamburger Elblofsen, e. V., je 2 von der Develgönnner-Neu-mühlener Lotfenbrüderfchaft und von der Hannoverschen Elblofsenbrüderfchaft, je einer von der Blankenefer Lotfenbrüderfchaft und der Glückstädter Elblofsen-gesellfchaft gewählt.

### § 9.

Den Lotfenvorständen liegt die Sorge für die Stationen ob. Sie haben darauf zu halten, daß diese jederzeit mit einer genügenden Anzahl von Lotfen besetzt sind. Sie haben die zur Verwaltung der Stationen nötigen Satzungen, welche den für die Lotfen zuständigen höheren Verwaltungsbehörden (§ 20) zur Genehmigung vorzulegen sind, zu erlassen, die Verwaltung der für den Lotfendienst zu beschaffenden, gemeinschaftlichen Einrichtungen zu übernehmen und für die Einbeziehung der Beiträge für diese Einrichtungen nach näherer Vorschrift der vorerwähnten Satzungen zu sorgen.

### § 10.

Das Lotfen von Brunsbüttel und von Hamburg erfolgt nach einer bestimmten Reihenfolge.

Es müssen auf den Stationen die für die Aufrechterhaltung des Reihendienstes erforderlichen Einrichtungen vorhanden sein. Die Lotfegelder werden durch einen Angestellten beider Vorstände eingezogen.

### § 11.

Es ist den Lotfen gestattet, als Kontorlotfen in den Dienst deutscher Reedereien oder solcher ausländischer Reedereien zu treten, die mindestens ein Schiff in regelmäßiger Fahrt nach der Elbe laufen lassen. Daneben können sie im Reihendienste verbleiben.

Es ist den Lotfen nicht gestattet, in den Dienst von Schiffsagenten oder Schiffsmaklern zu treten oder gleichzeitig für mehrere Reedereien Kontorlotfe zu werden.

Für die Ausübung des Dienstes als Kontorlotfe sind die Bestimmungen der §§ 5 und 22 maßgebend.

Die Kontorlotfen sind als solche nicht an den Tarif gebunden. Die Vereinbarung der Lotfen mit der Reederei unterliegt jedoch der Beschränkung, daß für jede Lotfung nicht weniger als 75 % des tarifmäßigen Lotfegeldes oder falls der hieraus sich ergebende Betrag hinter dem tarifmäßigen Mindestlotfegelde zurückbleiben würde, nicht weniger als dieses gezahlt wird.

Auf der Station Brunsbüttelboog ist für die Reise elbaufwärts der Reihenslotfe mitzunehmen.

Ist ein Kontorlotfe verhindert, ein Schiff seiner Reederei zu lotfen, und wird die Lotfung von der Reederei nicht einem anderen, in ihrem Dienste stehenden Lotfen übertragen, so fällt die Lotfung dieses Schiffes dem Reihenslotfen zu.

Kontorlotfen dürfen nur verwendet werden, wenn die von ihnen zu führenden Schiffe eine Größe von mindestens 6000 Brutto-Reg.-Tons haben.

Die Kontorlotfen müssen, wenn sie Schiffe von mehr als 12 000 Brutto-Reg.-Tons führen, mindestens 5 Jahre ununterbrochen selbständig als Bösch- oder Patentlotfen tätig gewesen sein, wenn sie Schiffe von mehr als 8000—12 000 Brutto-Reg.-Tons lotfen, mindestens 3 Jahre und wenn sie Schiffe von 6000 bis 8000 Brutto-Reg.-Tons lotfen, mindestens 2 Jahre die gleiche Tätigkeit ausgeübt haben.

Vor Antritt ihrer Beschäftigung als Kontorlotfe haben die Lotfen unter Benennung der Reederei von ihrer Absicht, Kontorlotfe zu werden, der Aufsichtsbehörde Mitteilung zu machen und deren Genehmigung einzuholen. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen Lotfen grundsätzlich gestattet ist, Kontorlotfe zu werden, nicht vorliegen.

Die Kontorlotfen haben für die von ihnen von Hamburg aus gelotften Schiffe die zur Erhaltung der Station in Hamburg erforderlichen Beiträge zu zahlen.

### § 12.

Die Lotfen werden vor Antritt des Dienstes durch die damit beauftragte Behörde auf die getreue Erfüllung der ihnen obliegenden Dienstpflichten ver-

eidigt und haben bei dieser Gelegenheit die Bestimmungen dieser Lotsenordnung als für sich bindend anzuerkennen. Sie erhalten eine Bestallungsurkunde und ein Lotsenschild. Sie sind den vorgeordneten Behörden zu Treu und Gehorsam verpflichtet.

Sie haben sich eines rechtschaffenen nüchternen Lebenswandels zu befleißigen, sich den Kapitänen und Mannschaften der von ihnen geloteten Schiffe gegenüber höflich und angemessen zu betragen und mit ihren Mitlotsen und den Lotsen der übrigen Lotsengesellschaften kameradschaftlich und verträglich zu verkehren.

Auf Anordnung der Aufsichtsbehörde (§ 20) haben sich die Lotsen jederzeit einer erneuten Prüfung auf Seh- und Hörvermögen zu unterwerfen.

Sie haben nur das ihnen nach dem dieser Lotsenordnung anliegenden Lotsentarif (Anlage 2) zustehende Lotsgeld sowie die sonstigen ihnen nach diesem Tarife zustehenden Einnahmen und Leistungen zu fordern.

#### § 13.

Die Lotsen haben sich in genauer Kenntnis des Fahrwassers und seiner Betonung und Befeuerung zu erhalten.

Von jeder von ihnen bemerkten Störung der Befeuerung, Veränderung des Fahrwassers, von jedem Vertreiben und jeder Beschädigung der Sonnen und sonstigen Seezeichen, von jedem auf der Elbe angetroffenen Wrack oder anderen der Schifffahrt gefährlichen Hindernissen, von jedem einem von ihnen geloteten Schiffe zustoßenden Anfall, insbesondere von Strandungen, Zusammenstößen, Schiffs- oder Maschinenschäden, haben sie dem Marinedirektor in Hamburg unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in denen ein Schaden nicht entstanden ist.

#### § 14

Als verantwortlicher Führer eines geloteten Schiffes ist der Kapitän anzusehen. Der Lotse ist nur der Ratgeber des Kapitäns. Er hat jedoch bei Ausübung seines Dienstes alles anzuwenden, um Schiff und Ladung sicher und unbeschädigt in den Hafen, auf den Ankerplatz oder in See zu bringen.

Alle die Schifffahrt auf dem Strome und die Hafenanlagen betreffenden Anordnungen sowie die Zoll-, gesundheitspolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften hat er dabei selbst zu beachten und dem Kapitän, soweit es erforderlich ist, zur Kenntnis zu bringen.

#### § 15.

Bei Ankunft an Bord eines von ihnen zu bedienenden Schiffes haben die Lotsen dem Kapitän auf Verlangen ein Exemplar dieser Lotsenordnung vorzuzeigen.

Sie haben von ihm alle Nachrichten einzuziehen, welche ihnen für die sichere Führung des Schiffes von Bedeutung erscheinen. Nach den ihnen vom Kapitän gegebenen Mitteilungen haben sich die Lotsen zu richten.

Bei Beendigung ihres Dienstes haben sie dem Kapitän ein Formular vorzulegen, in welches dieser den Namen des Schiffes, den Tiefgang desselben sowie die Stelle, wo der Lotse an Bord genommen ist, sowie diejenige, wo der Lotse entlassen worden ist, der Wahrheit gemäß einzutragen hat.

#### § 16.

Der an Bord eines aufkommenden Schiffes befindliche Lotse muß so lange an Bord bleiben, wie es nach den Bestimmungen des Zollregulativs für die Unterelbe erforderlich ist.

Die ausgehenden Schiffe sind bis zu der vom Kapitän bestimmten Station zu begleiten.

Sollte das Absetzen der Lotsen bei dieser Station oder einer weiter hinausgelegenen Station nicht möglich sein, so haben die Lotsen an Bord zu bleiben, bis sie an Land oder an Bord eines einsegelnden, zu ihrer Mitnahme bereiten Schiffes abgesetzt werden können. Ihre Ansprüche für ein derartiges Verbleiben richten sich nach dem anliegenden Tarif.

## § 17.

Jeder Lotsen, welcher aus dem Lotsendienst austritt oder aus einer der Lotsengesellschaften ausgeschlossen wird, ist verpflichtet, sein Lotsenschild und seine Bestallung an diejenige Behörde zurückzugeben, von der er diese empfangen hat.

## § 18.

Wegen Vergehen gegen die vorgeschriebenen Dienstpflichten, wegen Nachlässigkeit oder Versehen im Dienste sowie wegen unordentlichen, namentlich trunksüchtigen Lebenswandels kann gegen die Lotsen auf Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 300 Mk. und auf zeitweisen Ausschluß vom Lotsendienste bis zu einer Dauer von 6 Wochen erkannt werden.

## § 19.

Warnungen, Verweise und Geldstrafen bis zu 150 Mk. können von der für den Lotsen zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 20 Satz 1) verhängt werden. Höhere Geldstrafen und zeitweiser Ausschluß vom Lotsendienste sind nur von der für den Lotsen zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (§ 20 Satz 2) zu verhängen.

Die erkannten Geldstrafen fließen der Ruhegehaltskasse für die Elblotsen zu. Vor Verhängung der Strafe ist dem Angeeschuldigten Gelegenheit zu seiner Verteidigung zu geben.

Gegen die Strafverfügung steht dem Bestraften binnen zwei Wochen nach Mitteilung Beschwerde frei. Die Beschwerde gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde ist an die höhere Verwaltungsbehörde zu richten, welche endgültig entscheidet.

Auf Beschwerden gegen die von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Strafverfügungen entscheidet endgültig der Minister für Handel und Gewerbe oder der Senat der freien und Hansestadt Hamburg.

## § 20.

Aufsichtsbehörden für die Lotsen sind die Landräte zu Jork und Pinneberg, der Magistrat in Glückstadt und der Direktor des Marinewesens in Hamburg, höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidenten in Schleswig und Stade und der Präses der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe zu Hamburg.

Die Aufsichtsbehörde hat die Durchführung dieser Ordnung zu überwachen, darauf zu halten, daß die Lotsen regelmäßig ihren Dienstpflichten nachkommen und daß dienstunfähige Lotsen aus dem Lotsendienst ausscheiden.

## § 21.

Zur Versorgung der dienstunfähig werdenden Lotsen wird eine Ruhegehaltskasse eingerichtet, der sämtliche Lotsen beitreten müssen.

## § 22.

Diejenigen zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ordnung im Dienste befindlichen Lotsen, denen die Berechtigung, stromauf und stromab zu lotsen, verliehen ist, behalten diese Berechtigung, sofern sie nicht freiwillig darauf verzichten, bis zu ihrem Dienstausscheiden.

Sie müssen jedoch auch beim Elbabwärtslotsen auf der Hamburger Station in die Reihenfolge eintreten und einen nach der Zahl der von ihnen von Hamburg aus gelotsten Schiffe zu berechnenden Beitrag zu den Kosten dieser Station zahlen.

Die zur Zeit bereits im Dienste befindlichen Lotsen sind berechtigt aber nicht verpflichtet, der Ruhegehaltskasse für die Elblotsen beizutreten.

## § 23

Die für die Mitglieder der Glückstadter Elblotsengesellschaft aus dem königlichen Reskripte vom 29. April 1785 sich ergebenden besonderen Verpflichtungen für Lotsungen von und nach Glückstadt und der Stör bleiben unberührt.



Anlage 1.

## Prüfungsordnung für die Lotsen auf der Unterelbe.

## § 1.

Die Elblotsenprüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Kenntnis der Tiefen- und Stromverhältnisse des Elbfahrwassers von Hamburg bis Brunsbüttel und von dort nach See.

2. Kenntnis der Landmarken und der Lage der Fahrwassertonnen, ihrer Bezeichnungen, Landpeilungen, der bei diesen vorhandenen Wassertiefen und der zwischen diesen zu steuernden Kurse.

3. Kenntnis der Fahrwasserbefeuerung, der Unterscheidungsmerkmale einzelner Feuer, ihrer genauen Lage und der durch sie bezeichneten Fahrtrichtungen und Kursänderungen.

4. Kenntnis der vorhandenen Schifffahrtshindernisse und ihrer Bezeichnung.

5. Nachweis der Fähigkeit, Schiffe jeder Art und Größe mit Hilfe der Fahrwasserbezeichnung bei Tage und bei Nacht elbauwärts und elbabwärts zu führen.

6. Kenntnis des Verlaufs der Gezeiten auf der Elbe und seiner Beeinflussung durch den Wind mit Rücksicht auf die daraus zu folgernden Wassertiefen an den ungünstigsten Fahrwasserstellen und den Einfluß der Stromgeschwindigkeit auf die zurückzulegenden Strecken sowie Kenntnis der vorhandenen Wasserstandszeiger.

7. Kenntnis der Bestimmungen der Lotsenordnung, des Tarifs für Lotsungen auf der Unterelbe, des Unterelbezollregulativs und der dazu ergangenen Dienst-Anweisungen, der Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Behandlung ankommender Schiffe und der strompolizeilichen Bestimmungen.

## § 2.

Die Lotsenprüfungen werden vor Kommissionen von mindestens drei Mitgliedern abgelegt, von denen zwei Elblotsen sein müssen.

Darüber, ob der Prüfling bestanden hat oder nicht, wird nach Stimmenmehrheit entschieden.

Ueber die mit Erfolg abgelegte Prüfung wird dem Prüfling von der Kommission, vor der er die Prüfung bestanden hat, ein Prüfungszeugnis ausgestellt.

Im übrigen wird die Zusammenfügung dieser Kommissionen sowie das Prüfungsverfahren durch die Vorschriften geregelt, welche hierüber von jedem Staate erlassen worden sind.

Anlage 2.

## Lotsentarif für die Unterelbe.

## I.

1. Für eine Lotsung von Brunsbüttel aufwärts für jedes Dezimeter des Tiefganges des geloteten Schiffes 1 Mk. und 1 Pfg. für jede Bruttotonne.

2. Für eine Lotsung von Hamburg oder einem zwischen Hamburg und Brunsbüttel liegenden Elbhasen nach See (Ausshoestation) 130 % dieser Sätze.

3. Für eine Lotsung von einem der zu 2 aufgeführten Hasenplätze nach Cuxhaven 120 % dieser Sätze.

4. Für eine Lotsung von einem der unter 2 aufgeführten Häfen nach Brunsbüttel 90 % dieser Sätze.

Die Berechnung erfolgt auf Grund des größten Tiefganges. Ungefangene Dezimeter werden für voll gerechnet. Maßgebend ist der Raumgehalt des nationalen Meßbrieffs.

## II.

Für eine Lotsung von Segelschiffen, welche entweder ganz unter Segel sind, oder teils segeln und sich teils schleppen lassen, wird ein Zuschlag von 25 % zu dem nach Nr. 1 zu berechnenden Lotsgelde bezahlt.

## III.

a) Mindestbetrag für eine Lotsung, exklusive Schleppzüge mit Rähnen oder Leichtern:

Für jede Lotsung

1. von Hamburg oder von einem zwischen Hamburg und Brunsbüttel liegenden Elbhafen nach Brunsbüttel sind mindestens 40 Mk. und von Brunsbüttel nach Hamburg oder einem zwischen Brunsbüttel und Hamburg liegenden Elbhafen mindestens 50 Mk. für Schiffe jeder Größe,
2. von Hamburg oder einem zwischen Brunsbüttel und Hamburg liegenden Elbhafen nach Cuxhaven mindestens für Schiffe bis 1000 Bruttotonnen 60 Mk.
3. von Hamburg oder einem zwischen Hamburg und Brunsbüttel liegenden Elbhafen nach der See (Ausbohlestation) mindestens für Schiffe bis 1000 Bruttotonnen 70 Mk. für Schiffe über 1000 Bruttotonnen 80 Mk.

Lotsgeld zu zahlen.

b) Mindestbetrag für eine Lotsung von Schleppzügen mit Rähnen und Leichtern:

Für jede Lotsung

1. von Hamburg oder von einem zwischen Hamburg und Brunsbüttel liegenden Elbhafen nach Brunsbüttel sind mindestens 35 Mk.
  2. von Brunsbüttel nach Hamburg und von Hamburg oder einem zwischen Hamburg und Brunsbüttel liegenden Elbhafen nach Cuxhaven oder umgekehrt mindestens 40 Mk.
  3. von Hamburg oder einem zwischen Hamburg und Brunsbüttel liegenden Elbhafen nach See (Ausbohlestation) mindestens 50 Mk.
- Lotsgeld zu zahlen.

Diese Sätze verstehen sich für einen Schleppdampfer, der nur einen Leichter oder Kahn im Tau hat, für jeden weiteren Leichter oder Kahn tritt ein Zuschlag von 5 Mk. zu allen drei Sätzen hinzu.

c) Der Höchstbetrag des Lotsgeldes für eine Lotsung beträgt 150 Mk.

d) Für eine Lotsung in den 4 Wintermonaten, vom 1. November des einen bis Ende Februar des anderen Jahres, wird ein Winterzuschlag von 20 % auf alle Tariffätze berechnet, doch soll dieses Winterlotsgeld in keinem Falle 160 Mk. überschreiten.

Außer dem Lotsgeld hat der Lotse Anspruch auf freie Verpflegung und angemessene Unterkunft in der Kajüte.

#### IV.

In allen Fällen, in denen ein Lotse ohne eigenes Verschulden mehr als 24 Stunden an Bord eines Schiffes zu verweilen genötigt ist, erhält er außer dem Lotsgeld eine Entschädigung von 10 Mk. für jeden angefangenen Tag von Ablauf der ersten 24 Stunden an gerechnet.

#### V.

Der Lotse, welcher der Witterung halber vor der Elbe nicht von Schiffe abgenommen werden kann, erhält auch für jeden angefangenen Tag der Rückreise nach Hamburg eine Entschädigung von 10 Mk. und hat außerdem freie Rückfahrt in der ersten Dampfschiffsklasse oder der zweiten Eisenbahnklasse zu beanspruchen.

#### VI.

Wenn im Falle eines Unfalls, der nicht auf einem Verschulden des Lotsen beruht, oder infolge des Eisganges der Schiffer gezwungen ist, zurückzufahren, so ist, sofern die alsdann doppelt gelotzte Strecke mehr beträgt als die bei Beginn der Lotsung vereinbarte Strecke, der doppelte Gebührensatz zu entrichten.

1916. 29. Juli.

**Ergänzung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916.**

R. R. (R. G. Bl. S. 861.)

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 wird folgende Verordnung erlassen:

## I.

Die Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916\*) wird wie folgt ergänzt:

1. Im § 8 Abs. 1 wird in Zeile 4 das Wort „Lebensmitteln“ ersetzt durch „Lebens- und Futtermitteln“.
2. Hinter § 13 wird folgender § 13 a eingefügt: Personen, die den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Fortführung ihres Handels mit Lebens- und Futtermitteln vor dem 1. August 1916 gestellt haben, auf ihren Antrag aber noch nicht beschieden sind, dürfen bis zur Entscheidung über ihren Antrag spätestens jedoch bis zum 1. September 1916 den Handel ohne die im § 1 vorgeschriebene Erlaubnis weiter betreiben.

## II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## 1916. 29. Juli.

**Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin, vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 426).**

R. R. (R. G. Bl. S. 862.)

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 426) wird die Wirksamkeit der in der Bekanntmachung vom 27. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 611) zugelassenen Ausnahme von dem Höchstpreis für Testbenzin auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1916 erstreckt.

## 1916. 29. Juli.

**Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Beiträgen für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, vom 1. August 1909**

Gesetz (G. S. S. 115.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

## Einziger Paragraph.

Die Befugnis der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zur Erhebung von Beiträgen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Beiträgen für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, vom 1. August 1909 (Gesetzsamml. S. 733) erstreckt sich auch auf solche öffentlichen Fortbildungsschulen, die nicht von ihnen unterhalten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 29. Juli 1916.

(Siegel.)

Wilhelm.

## 1916. 29. Juli.

**Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder.**

Allerh. Verordnung (G. S. S. 116.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

## § 1.

Die Handelskammern können durch Beschluß bestimmen, daß auf die im § 16 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870/19. August 1897

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 472.

(Gesetzsamml. S. 134/343) festgesetzte Amtsdauer ihrer Mitglieder das Kalenderjahr 1916 nicht anzurechnen ist.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 29. Juli 1916.

(Siegel.)

Wilhelm.

1916. 31. Juli.

**Errichtung einer Reichsstelle für Druckpapier.**

R. R. (R. G. Bl. S. 863.)

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18 April 1916\*) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Regelung des Verkehrs mit Druckpapier der Tageszeitungen wird eine Reichsstelle für Druckpapier in Berlin gebildet, in der unter Vorsitz eines Reichskommissars Vertreter der Hersteller von Druckpapier und der Verleger von Tageszeitungen in gleicher Zahl sitzen. Die Ernennung des Reichskommissars seines Stellvertreters sowie der Mitglieder und der Erlaß einer Geschäftsordnung bleiben vorbehalten.

§ 2

Maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, das für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist, darf in der Zeit bis zum 1. Oktober 1916 nur zu den von der Reichsstelle festgesetzten Preisen abgesetzt werden.

Lieferungsverträge über maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, die vor dem 1. Juli 1916 mit Wirkung über diesen Zeitpunkt hinaus abgeschlossen sind, gelten als zu den von der Reichsstelle festgesetzten Preisen abgeschlossen, soweit das Papier zum Druck von Tageszeitungen bestimmt und die Lieferung nicht schon vor dem 1. Juli 1916 erfolgt ist.

§ 3

Ueber Lieferungsverträge der in dem § 2 Abs. 2 bezeichneten Art haben die Vertragsteile der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Insbesondere sind Vertragsurkunden, Briefe und Rechnungen vorzulegen.

§ 4

Wenn die Reichsstelle für einen Lieferungsvertrag einen von dem Vertragspreis abweichenden Preis festsetzt, kann jeder Vertragsteil von dem Vertrag insoweit zurücktreten, als das zu liefernde Papier für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragsteil. Die Erklärung muß spätestens am 15. August 1916 dem anderen Vertragsteil zugegangen sein; der Rücktritt ist außerdem der Reichsstelle unverzüglich anzuzeigen. Der Rücktritt hat die Wirkung, daß der Vertrag als mit Beginn des 1. Juli 1916 aufgehoben gilt.

§ 5

Ergeben sich bei Anwendung der §§ 2 und 4 Streitigkeiten, so entscheidet die Reichsstelle endgültig. Sie entscheidet insbesondere darüber, welche Vergütungen für die in der Zeit vom 1. Juli bis 14. August 1916 erfolgten Lieferungen zu leisten sind, wenn der Rücktritt von einem Vertrage gemäß § 4 erfolgt ist.

Die Vollstreckung der Entscheidungen der Reichsstelle erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

§ 6

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 290.

1. wer vorsätzlich entgegen einer für ihn getroffenen Entscheidung der Reichsstelle maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier zu einem anderen als dem von der Reichsstelle festgesetzten Preise absetzt;
2. wer die gemäß § 3 erforderliche Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt, die Einsicht in Vertragsurkunden, Briefe oder Rechnungen verweigert oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

## § 7

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## 1916. 31. Juli.

**Höchstpreise für Metalle.**

R. R. (R. G. Bl. S. 865.)

Der Bundesrat hat auf Grund von § 1 Abs. 2 und § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914<sup>1)</sup>, in der Fassung vom 17. Dezember 1914<sup>2)</sup>, in Verbindung mit den Verordnungen vom 21. Januar 1915<sup>3)</sup> und vom 23. März 1916<sup>4)</sup> folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Der Preis für Kupfer darf nicht übersteigen:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. für 100 Kilogramm neues Kupfer mit mindestens 99,7 vom Hundert Kupfergehalt   | 200 Mark, |
| 2. für 100 Kilogramm neues Kupfer mit mindestens 99,3 vom Hundert Kupfergehalt, für schweres Altkupfer und neue Kupferabfälle                        | 185 „     |
| 3. für 100 Kilogramm neues Kupfer mit mindestens 98 vom Hundert Kupfergehalt, für Kesselpupfer, Leichtkupfer, Kupferspäne und sonstiges Altkupfer    | 170 „     |
| 4. für 100 Kilogramm Kupferinhalt bei sonstigen neuen Kupfer einschließlich Kupfermatte, Kupfer Regulus, Schwarzkupfer, Zementkupfer und Kupferasche | 170 „     |

## § 2

Der Preis für 100 Kilogramm Messing darf nicht übersteigen:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. für neues unverarbeitetes Messing, umgeschmolzenes unverarbeitetes Messing in jeder Form und reine Patronenmessingabfälle, alles mit mindestens 72 vom Hundert Kupfergehalt und für Bombenabfälle   | 145 Mark, |
| 2. für neues unverarbeitetes Messing, umgeschmolzenes unverarbeitetes Messing in jeder Form, altes Messing und Messingabfälle, alles mit mindestens 60 vom Hundert Kupfergehalt und für Hüllen abgeschossener Messingpatronen  | 130 „     |
| 3. für alles sonstige neue unverarbeitete Messing, alles sonstige umgeschmolzene unverarbeitete Messing in jeder Form, alles sonstige alte Messing und alle sonstigen Messingabfälle, alles mit mindestens 50 vom Hundert Kupfergehalt und für Späne von mindestens 50 vom Hundert Kupfergehalt an | 100 „     |

## § 3

Der Preis für 100 Kilogramm neuen unverarbeiteten Rotguß, umgeschmolzenen unverarbeiteten Rotguß, neue unverarbeitete Bronze, umgeschmolzene unverarbeitete Bronze, alten Rotguß, alte Bronze, Abfälle sowie Späne von Rotguß oder Bronze darf nicht übersteigen:

<sup>1)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 864.

<sup>2)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 II S. 286.

<sup>3)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I S. 62.

<sup>4)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 200.

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. bei mindestens 95 vom Hundert Gesamtinhalt an Kupfer und Zinn | 170 Mark, |
| 2. bei mindestens 85 vom Hundert Gesamtinhalt an Kupfer und Zinn | 150 „     |
| 3. bei mindestens 70 vom Hundert Gesamtinhalt an Kupfer und Zinn | 130 „     |

## § 4

Der Preis für 100 Kilogramm Aluminium darf nicht übersteigen:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für Hüttenaluminium mit mindestens 98 vom Hundert Aluminiumgehalt  | 325 Mark, |
| 2. für umgeschmolzenes unverarbeitetes Aluminium, alte Aluminiumlegierungen und Aluminiumabfälle ausschließlich Aluminiumspäne, alles mit mindestens 92 vom Hundert Aluminiumgehalt | 305 „     |
| 3. für umgeschmolzenes unverarbeitetes Aluminium, alte Aluminiumlegierungen, Aluminiumabfälle und Aluminiumspäne, alles mit mindestens 90 vom Hundert Aluminiumgehalt               | 280 „     |
| 4. für umgeschmolzenes unverarbeitetes Aluminium, alte Aluminiumlegierungen, Aluminiumabfälle und Aluminiumspäne, alles mit mindestens 80 vom Hundert Aluminiumgehalt               | 250 „     |

## § 5

Der Preis für 100 Kilogramm neues unverarbeitetes Nickel, umgeschmolzenes unverarbeitetes Nickel, Nickellegierung, Altnickel, Nickelabfälle und Nickelspäne, alles mit mindestens 90 vom Hundert Nickelgehalt, darf 450 Mark nicht übersteigen.

## § 6

Der Preis für 100 Kilogramm Antimon darf nicht übersteigen:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für Antimon Regulus (metallisches Antimon) mit mindestens 98 vom Hundert Antimongehalt | 150 Mark, |
| 2. für Antimon Crudum (Schwefelantimon) mit mindestens 68 vom Hundert Antimongehalt       | 60 „      |

## § 7

Der Preis für 100 Kilogramm Zinn darf nicht übersteigen:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. für neues unverarbeitetes Zinn und umgeschmolzenes unverarbeitetes Zinn, beides mit mindestens 99,5 vom Hundert Zinngehalt  | 525 Mark, |
| 2. für neues unverarbeitetes Zinn und umgeschmolzenes unverarbeitetes Zinn, beides mit mindestens 98 vom Hundert Zinngehalt  | 500 „     |
| 3. für sonstiges neues unverarbeitetes Zinn, sonstiges umgeschmolzenes unverarbeitetes Zinn, Zinnlegierungen, Altzinn, Zinnabfälle und Zinnspäne, alles mit mindestens 96 vom Hundert Zinngehalt | 475 „     |

## § 8

Die Höchstpreise gelten für alle Waren, die sich im freien Verkehre des Inlandes befinden.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen gestatten.

## § 9

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Verwendungskosten vom Lagerplatze nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

## § 10

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

**1916. 31. Juli.****Außerkräftigung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn vom 10. Dezember 1914.**

R. R. (R. G. Bl. S. 867.)

Auf Grund von § 14 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn vom 10. Dezember 1914\*) bestimme ich:

Die Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn vom 10. Dezember 1914\*) tritt mit dem 1. August 1916 außer Kraft.

**1916. 31. Juli.****Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten.**

R. R. (R. G. Bl. S. 868.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*\*) folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Metallische Roh- und Zwischenprodukte sowie Metallegierungen der in den §§ 1 bis 7 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Metalle vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 865) genannten Metalle dürfen, soweit für sie nicht dort Höchstpreise festgesetzt sind, zu keinem höheren Preise verkauft werden, als sich aus den festgesetzten Höchstpreisen und einem dem Minderwert entsprechenden Abschlag ergibt. Dies gilt auch für die Metalle und Metallegierungen, die handelsüblich zu den in jener Bekanntmachung genannten Metallarten gerechnet und für geringwertiger als sie angesehen werden.

Unter Metallegierungen fallen auch Legierungen, die überwiegend aus einem der in jener Bekanntmachung genannten Metalle bestehen.

**§ 2**

Enthalten metallische Roh- und Zwischenprodukte und Metallegierungen der im § 1 genannten Art Gold, Silber oder Platin, so darf neben dem aus § 1 sich ergebenden Preise für diese Metalle eine Bezahlung zu Tagespreisen erfolgen.

Enthalten metallische Roh- und Zwischenprodukte und Metallegierungen der im § 1 genannten Art andere als die im Abs. 1 genannten Metalle, so darf neben den aus § 1 sich ergebenden Preisen für diese Metalle, wenn ihr Gewicht mehr als zwei vom Hundert des Gesamtgewichts ausmacht und ihre Bezahlung handelsüblich ist, eine Bezahlung zu Tagespreisen und, soweit Höchstpreise bestehen, höchstens zu diesen Höchstpreisen erfolgen.

**§ 3**

Der Käufer kann, wenn er glaubt, daß der vereinbarte Preis die Grenzen der §§ 1, 2 überschreitet, binnen zwei Wochen nach Abschluß des Kaufvertrags Feststellung des Preises durch die Preisstelle für metallische Produkte in Berlin verlangen; ihre Entscheidung ist endgültig; sie erfolgt gebühren- und stempelfrei.

Die Preisstelle kann auf Anrufen eines Beteiligten des Reichs-Marineamts, der Kriegsministerien und der militärischen Befehlshaber den angemessenen Preis bestimmen.

Die Preisstelle ist befugt, Beträge, welche über den festgesetzten Preis hinaus vereinbart sind, zugunsten des Reichs einzuziehen.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren der Preisstelle; er ernennt ihre Mitglieder und ihren Vorsitzenden.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 II S. 279.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

## § 4

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den sich nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung ergebenden Preisen gestatten.

## § 5

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## 1916. 31. Juli.

**Abänderung der Bekanntmachung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette vom 9. Oktober 1915\*)**

R. R. (R. G. Bl. S. 869.)

Auf Grund der §§ 1, 2 der Bekanntmachung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette vom 9. Oktober 1915\*) wird die genannte Bekanntmachung dahin geändert:

## Artikel 1

Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette wird auf die Verwendung unvermischter pflanzlicher und tierischer Öle und Fette zu Härtungs- und Kühlungs Zwecken ausgedehnt.

## Artikel 2

Das Mischungsverhältnis des § 2 Abs. 1 wird dahin festgesetzt, daß gemischte Öle, konsistente Fette und andere Schmierfette mit keinem höheren Gehalt an tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten als 10 vom Hundert des Gewichts des Enderzeugnisses hergestellt werden dürfen.

## Artikel 3

Die Bekanntmachung tritt mit dem 15. August 1916 in Kraft.

## 1916. 31. Juli.

**Liquidation britischer Unternehmungen.**

R. R. (R. G. Bl. S. 870.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*\*) im Wege der Vergeltung folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Der Reichskanzler kann die Liquidation solcher Unternehmungen, deren Kapital überwiegend britischen Staatsangehörigen zusteht oder die vom britischen Gebiet aus geleitet oder beaufsichtigt werden oder bis zum Kriegsausbruche geleitet oder beaufsichtigt worden sind, sowie die Liquidation der britischen Beteiligung an einem Unternehmen anordnen. Einem Unternehmen im Sinne dieser Verordnung stehen Niederlassungen eines Unternehmens, Nachlassmassen und Grundstücke gleich.

Die Entscheidung des Reichskanzlers, daß die Voraussetzungen für die Anordnung der Liquidation gegeben sind, ist endgültig.

## § 2.

Die Liquidation ist nach den von der Landeszentralbehörde im Benehmen mit dem Reichskanzler erlassenen allgemeinen und besonderen Weisungen durch einen von der Landeszentralbehörde ernannten Liquidator durchzuführen.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 257.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.



## § 3

Der für ein Unternehmen bestellte Liquidator hat sich in den Besitz des Unternehmens zu setzen. Er ist zu allen Rechtshandlungen für das Unternehmen befugt. Er kann das Unternehmen als Ganzes veräußern.

Die Befugnisse des Inhabers des Unternehmens sowie die Befugnisse anderer Personen zu Rechtshandlungen für das Unternehmen ruhen. Das gleiche gilt von den Befugnissen aller Organe.

Ist das Unternehmen in das Handelsregister eingetragen, so hat der Liquidator die Anordnung der Liquidation sowie ihre Aufhebung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Ist für die britische Beteiligung an einem Unternehmen ein Liquidator bestellt, so übt er alle Rechte des britischen Beteiligten aus; er ist insbesondere auch befugt, die Beteiligung an das Unternehmen oder an Dritte zu veräußern. Handelt es sich um die Beteiligung an einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, so kann der Liquidator die Gesellschaft ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Ist das Recht der Beteiligung in einer Urkunde verbrieft, so kann der Reichskanzler bestimmen, daß das Unternehmen an Stelle der von dem Liquidator für kraftlos zu erklärenden Urkunde eine neue Urkunde über die Beteiligung auszustellen hat.

## § 4

Der Liquidator kann ungeachtet der Vorschrift des § 2 der Verordnung betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichsgesetzbl. S. 421) die Erfüllung vermögensrechtlicher Ansprüche fordern; die Stundung endet mit dem Ablauf eines Monats nach der Aufforderung zur Leistung.

Endet bei einem Wechsel, bei welchem durch die Stundung gemäß § 4 der Verordnung vom 30. September 1914 die Protesterhebung hinausgeschoben ist, die Stundung auf Grund der Vorschrift des Abs. 1, so bleiben gleichwohl die Protesterhebung und der Rückgriff aus dem Wechsel bis auf weiteres ausgeschlossen. Diese Vorschrift findet auf Schecks entsprechende Anwendung.

## § 5

Für das der Liquidation unterstehende Vermögen gelten die im § 8 der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915\*) bezeichneten Verfügungsbeschränkungen nicht.

Zwangsvollstreckungen, Arreste, einstweilige Verfügungen und Konkursanträge können nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörde erfolgen. Soweit nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 7. Oktober 1915\*) Zwangsvollstreckungen, Arreste oder einstweilige Verfügungen erfolgt sind, kann der Liquidator mit Genehmigung der Landeszentralbehörde die Aufhebung verlangen.

## § 6

Ist ein Unternehmen oder eine Beteiligung an einem Unternehmen unter Liquidation gestellt, so sind die Leiter und Angestellten verpflichtet, dem Liquidator auf Erfordern Auskunft über die Geschäftsangelegenheiten des Unternehmens, insbesondere über die beteiligten feindlichen Staatsangehörigen, zu geben. Dies gilt auch dann, wenn die Beschäftigung bei dem Unternehmen nach dem 30. Juli 1914 ein Ende genommen hat.

Wer die Auskunft vorsätzlich nicht erteilt oder offensichtlich unwahre Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

## § 7

Die Kosten der Liquidation sind aus dem Liquidationserlöse zu decken. Der Erlös ist, soweit er auf britische Staatsangehörige entfällt, zu hinterlegen. Die Landeszentralbehörde kann an im Inland wohnende britische Beteiligte die Auszahlung der für den Unterhalt erforderlichen Beträge gestatten.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 220.

## § 8

Wer vorsätzlich einem gemäß dieser Verordnung bestellten Liquidator Gegenstände ganz oder teilweise entzieht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

## § 9

Auf Versicherungsunternehmungen, die beim Aufsichtsamente für Privatversicherung unterstehen, finden die Vorschriften dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Durchführung der Liquidation nach den vom Reichskanzler erlassenen Anordnungen erfolgt.

## § 10

Wegen der von dem Liquidator in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seiner Obliegenheiten vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen können Schadenersatzansprüche des Inhabers des Unternehmens oder eines an dem Unternehmen Beteiligten nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörde geltend gemacht werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine schuldhaftige Pflichtverletzung vorliegt. Soweit die Genehmigung nicht erteilt ist, ist der Rechtsweg unzulässig.

## § 11

Der Reichskanzler kann die ihm nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise einem Reichskommissar übertragen.

## § 12

Als britisches Gebiet im Sinne dieser Verordnung gelten Großbritannien und Irland sowie, mit Ausnahme Kanadas und der Südafrikanischen Union, die britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen; als britische Staatsangehörige gelten die Angehörigen dieser Länder sowie die nach britischem Rechte begründeten juristischen Personen.

Der Reichskanzler kann im Wege der Vergeltung die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere feindliche Länder für anwendbar erklären.

## § 13

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 31. Juli.

**Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten.**

R. R. (R. G. Bl. S. 874.)

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten vom 20. Januar 1916\*) wird folgendes bestimmt:

Die Vorschriften der §§ 1, 2 der Verordnung gelten für das Gebiet des Generalgouvernements Warschau entsprechend. Für die öffentlichen Beglaubigungen sind die dortigen Bezirksgerichte (Aufsichtsrichter) und Kaiserlich Deutschen Justizkommissare zuständig. In Warschau ist für die gerichtlichen Beglaubigungen das Bezirksgericht II zuständig. Die Legalisationen gehören zur Zuständigkeit des Verwaltungschefs beim Generalgouvernement Warschau.

1916. 31. Juli.

**Sammlung der Früchte des Weiskorns.**

M. L. D. F. (M. Bl. L. D. F. S. 219.)

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen (unmittelbar).

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 42.

Nachstehenden Abdruck übersende ich mit dem Auftrage, das Sammeln der Früchte des Weißdorns auch in den Staatsforsten in jeder möglichen Weise zu fördern.

Weiter erforderliche Abdrucke sind von der Geheimen Kanzlei des Rgl. Ministeriums des Innern zu erbitten.

Anlage.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 21. Juli 1916.

### Sammlung der Früchte des Weißdorns.

In meinem Erlaß vom 17. April 1916 habe ich mitgeteilt, daß es in Frage komme, die Früchte des Weißdorns für bestimmte Zwecke der Volksernährung nutzbar zu machen. In den letzten Tagen ist nunmehr in Berlin eine gemeinnützige Gesellschaft unter Kapitalbeteiligung von Reich und Staat gegründet worden, deren Zweck die Gewinnung und Verwertung der Früchte des Weißdorns für ein Kaffeearzmittel und der Vertrieb dieses Kaffeearzmittels ist. Die Gesellschaft führt die Bezeichnung „Kriegsgesellschaft für Kaffeearz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ und hat ihren Sitz in Berlin W. 66, Wilhelmstraße 55. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Ministerialdirektor im Ministerium des Innern Dr. Freund. Zu Geschäftsführern sind bestellt der Gerichtsassessor a. D. Dr. Burchardt in Hamburg und der Rechtsanwalt Dr. Glücksmann in Berlin.

Die Gesellschaft läßt aus den Früchten des Weißdorns nach einem besonderen, nur in größeren Betrieben durchführbaren Verfahren ein Kaffeearzmittel herstellen, das nach den von sachverständiger Seite angestellten widerholten Versuchen sowohl in gesundheitlicher Hinsicht wie in bezug auf den Geschmack allen Anforderungen an einen guten schmackhaften und preiswerten Kaffeearz entspricht. Die Früchte des Weißdorns sind bisher im allgemeinen nicht gesammelt und verwertet worden, sondern verkommen. Im dringenden öffentlichen Interesse liegt es, daß sie in diesem Jahre in möglichst weitem Umfange für die neue Gesellschaft gesammelt und zur Gewinnung von Kaffeearz nutzbar gemacht werden. Denn die Menge an Kaffeearzmitteln, die aus den Früchten des Weißdorns hergestellt wird, kommt in Anrechnung auf die aus Gerste und Brotgetreide herzustellende Menge an Kaffeearz. Je mehr Kaffeearz aus der Weißdornfrucht gewonnen wird, desto weniger Gerste und Brotgetreide wird für diesen Zweck verbraucht. Die ersparte Menge an Gerste und Brotgetreide bleibt für andere wichtige Zwecke der Volksernährung, z. B. die Bereitung von Graupen, Seigwaren u. dgl. oder auch als Massfutter für Schweine zur Verfügung. Die Gesellschaft rechnet bei einem guten Ergebnisse der Sammlung mit mindestens etwa 10 000 t Früchten. Es handelt sich also um die Ersparnis einer sehr wesentlichen Menge von Gerste und Brotgetreide. Die Bevölkerung ist hierüber in wirksamer Weise aufzuklären und zum eifrigen Sammeln der Früchte des Weißdorns aufzufordern.

Die Landräte (Oberamtmänner) und die Oberbürgermeister (Ersten Bürgermeister) derjenigen Stadtkreise, in denen Weißdorn in nennenswertem Umfange vorkommt, haben pünktlich zum 1. August 1916 der Kriegsgesellschaft für Kaffeearz G. m. b. H., Berlin W. 66, Wilhelmstraße 55, eine Persönlichkeit anzugeben, die geeignet und bereit ist, die Leitung der Kreis sammelstelle zu übernehmen. Hierfür werden in erster Linie vertrauenswürdige Kaufleute, insbesondere Getreidehändler, Samenhändler usw., die auch in finanzieller Hinsicht durchaus zuverlässig sind, auszuwählen sein. Den Leitern der Kreis sammelstellen werden über ihre Aufgaben Anweisungen unmittelbar von der Gesellschaft zugehen. Sie erhalten eine Vergütung von 2 Mk. für je 100 kg der gesammelten Weißdornfrüchte in luftgetrocknetem Zustand.

Die Organisation der Sammlung der Weißdornfrüchte in den Land- und Stadtkreisen ist im einzelnen folgendermaßen gedacht:

In jedem Landkreise und in den Stadtkreisen, in denen Weißdorn in nennenswertem Umfange vorkommt, wird eine Kreis sammelstelle, im Landkreise werden ferner auch Orts sammelstellen für jeden Gemeinde- und jeden Gutsbezirk eingerichtet. Für benachbarte Gemeinden und Gutsbezirke kann eine

gemeinsame Ortsammelstelle eingerichtet werden. Landgemeinden und Gutsbezirke können auch der Ortsammelstelle einer benachbarten Stadtgemeinde angeschlossen werden. Der Landrat bestimmt Sitz und Sammelbezirk der einzelnen Ortsammelstelle. Die Leiter der Ortsammelstellen werden von den Amtsvorstehern, Gemeinde- und Gutsvorstehern oder Bürgermeistern ausgewählt. Die Namen der Leiter der Ortsammelstellen sind dem vom Landrat bestellten Leiter der Kreisammelstelle anzuzeigen. Die Leiter der Ortsammelstelle haben die Anweisungen der Kreisammelstelle zu befolgen.

Den einzelnen Sammlern wird für je 1 kg luftgetrockneter Früchte ein Sammellohn von 20 Pfg. von der Ortsammelstelle gewährt. In soweit der Leiter der Ortsammelstelle den Sammellohn nicht aus eigenen Mitteln verauslagt, ist er vorläufig aus der Gemeinde-(Guts-)kasse oder Amtskasse zu zahlen.

Die Ortsammelstelle hat die Bevölkerung zum Sammeln der Weißdornfrüchte nach Kräften anzuregen und ferner darüber zu wachen, daß die in ihrem Bezirk befindlichen Früchte möglichst vollständig der Ortsammelstelle zugeführt werden. Sie hat alsdann die Früchte ordnungsgemäß aufzubewahren und auf Weisung der Kreisammelstelle in Säcken nach der von dieser angegebenen Eisenbahnstation oder sonstigen Stelle zu befördern. Die nötigen Säcke hat die Ortsammelstelle gegen die ortsübliche Gebühr mietweise zu beschaffen. Die Kreisammelstelle sendet die Säcke nach Empfang der Ware unverzüglich an die Ortsammelstelle oder die von dieser bezeichnete Stelle zurück.

Der Leiter der Ortsammelstelle erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung von 2 Mk. für je 100 kg luftgetrocknete Früchte. Für diesen Betrag hat er auch die Beförderung der gesammelten Früchte nach der nächsten, nicht mehr als 5 km entfernten Eisenbahnstation oder sonstigen von der Kreisammelstelle bezeichneten Stelle zu bewirken. Beträgt die Entfernung nach diesen Stellen mehr als 5 km, so wird für jeden weiteren Kilometer eine angemessene Gebühr entrichtet, deren Höhe die Gesellschaft noch mitteilen wird.

Die Kreisammelstelle leitet die Werbetätigkeit für das Sammeln der Weißdornfrüchte im Kreise, überwacht die Ortsammelstellen und vermittelt den Verkehr mit der Gesellschaft. Sie prüft die von den Ortsammelstellen aufgenommenen Früchte auf Ordnungsmäßigkeit der Ware, besorgt die Abnahme und bewirkt die Versendung an die ihr von der Gesellschaft aufgegebenen Stellen. In der für den Leiter der Kreisammelstelle ausgesetzten Vergütung von gleichfalls 2 Mk. für 100 kg luftgetrockneter Früchte ist das Entgelt für die Aufbewahrung der der Kreisammelstelle zugeführten Früchte und deren Abtransport nach dem nächsten Güterbahnhof einbegriffen.

Die Kreisammelstelle hat den Ortsammelstellen bezw. den Gemeinde-(Guts-)kassen und Amtskassen den verauslagten Sammellohn nach Eingang der gesammelten Früchte sofort zu erstatten. Der Leiter der Kreisammelstelle hat nach Möglichkeit die Kosten zunächst aus eigenen Mitteln zu erlegen oder im Notfall die erforderlichen Mittel bei der Gesellschaft anzufordern. Sollten namentlich in der ersten Zeit bei dem Umfang der Neuorganisation die Geldüberweisungen von der Gesellschaft in solchen Fällen nicht rechtzeitig eingehen, so werden die Landräte (Oberamtänner) ersucht, der Kreisammelstelle aus Kreismitteln einen Vorschuß in mäßigen Grenzen zur Verfügung zu stellen. Für alle Vorschüsse aus öffentlichen Mitteln übernimmt die Gesellschaft volle Haftung.

Die Bestimmungen über die Organisation der Kreisammelstellen finden in den Stadtkreisen sinngemäße Anwendung.

Ob in den Stadtkreisen neben der Kreisammelstelle noch für einzelne Bezirke Bezirksammelstellen einzurichten sind, bleibt dem Ermessen der Oberbürgermeister (Ersten Bürgermeister) überlassen. Bezirksammelstellen würden ebenso wie Ortsammelstellen behandelt werden.

Ich richte an die Landräte (Oberamtänner) und an die Oberbürgermeister (Ersten Bürgermeister) sowie alle sonstigen Gemeindebehörden das dringende Ersuchen, sich die Förderung der Sammlung der Weißdornfrüchte in weitestem Maße angelegen sein zu lassen.

Die beigelegte Bekanntmachung ist überall in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Die Gesellschaft wird den Land- und Stadtkreisen in den nächsten Tagen eine Anzahl von Werbeblättern übersenden, die an geeigneten Stellen öffentlich auszuhängen sind.

Abdrucke für die Land- und Stadtkreise sowie für die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind beigelegt.

In Vertretung:

Drews.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten von Berlin in Potsdam.

Anlage.

### Bekanntmachung.

#### Sammlung der Früchte des Weißdorns.

Im vaterländischen Interesse sollen die Früchte des Weißdorns in diesem Jahr gesammelt werden und unter Kontrolle der Regierung zu einem Kaffeearbeitsmittel nach besonderem Verfahren verwertet werden. Die Regierung hat zu diesem Zweck die gemeinnützige Kriegsgesellschaft für Kaffeearbeit in Berlin W. 66, Wilhelmstraße 55, gegründet.

Die Bevölkerung, Erwachsene sowie Kinder, wird aufgefordert, die reifen Früchte des Weißdorns zu sammeln, sie in einem luftigen Raum im ausgetrockneten Zustand einige Tage zu trocknen und alsdann gegen Empfangnahme von 20 Pf. Sammellohn für das Kilo luftgetrockneter Früchte an die von der Ortsbehörde bestimmte Stelle abzuliefern.

Der Weißdorn kommt in allen Gegenden Deutschlands vor. Er wächst wild, insbesondere in Laubwäldern an Wegen und Dämmen. Seine rundlichen, im reifen Zustand roten Früchte, auch Mehlbeeren genannt, sind dadurch von anderen zu unterscheiden, daß sie einen sehr harten großen Kern enthalten.

Es sind nur reife Früchte zu sammeln. Die Früchte sind vor der Ablieferung von Blättern, Stengeln und Ästen zu befreien.

Kriegsgesellschaft für Kaffeearbeit.

1916. 2. August.

### **Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln**

Kriegsernährungsamt (R. G. Bl. S. 875.)

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916\*) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916\*\*) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Zur Deckung des für die Ernährung der Bevölkerung vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 erforderlichen Bedarfs an Kartoffeln in den Kommunalverbänden und Bezirken, die diesen Bedarf nicht aus den bei ihnen verfügbaren Vorräten decken können, haben in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes sicherzustellen:

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 478.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 380.

		Kartoffeln	
die Vermittlungsstelle	Provinzialkartoffelstelle in	Königsberg	20 928 966 Zentner
"	"	" Danzig	23 596 315 "
"	"	" Potsdam	37 959 111 "
"	"	" Stettin	26 219 626 "
"	"	" Posen	43 378 982 "
"	"	" Breslau	23 484 154 "
"	"	" Magdeburg	24 030 792 "
"	"	" Kiel	407 225 "
"	"	" Hannover	17 708 957 "
"	"	" Münster	2 409 400 "
"	"	" Cassel	6 757 461 "
"	"	" Coblenz	12 036 698 "
"	"	Bezirkskartoffelstelle in	Sigmaringen 162 249 "
"	"	Bayerische Landeskartoffelstelle in	München 1 506 577 "
"	"	Landeskartoffelstelle in	Dresden 3 134 033 "
"	"	Reichskartoffelstelle, Zweigstelle in	Stuttgart 1 283 947 "
"	"	Badische Kartoffelversorgung in	Karlsruhe 1 836 326 "
"	"	Landeskartoffelstelle in	Darmstadt 2 074 442 "
"	"	Landesbehörde f. Volksernährung i.	Schwerin 9 275 132 "
"	"	Thüringische Landeskartoffelstelle in	Weimar 3 570 726 "
"	"	Landesbehörde f. Volksernährung i.	Neustrelitz 1 775 506 "
"	"	Landeskartoffelstelle in	Odenburg 574 499 "
"	"	Landeskartoffelstelle in	Birkenfeld 364 991 "
"	"	Landeskartoffelstelle in	Braunschweig 1 850 205 "
"	"	Landeskartoffelstelle in	Dessau 893 786 "
"	"	Landesdirektorium in	Arolsen 403 265 "
"	"	Fürstlich Schaumburg-Lippisches Ministeri-	um in Bückeburg 78 659 "

## § 2

Die Vermittlungsstellen haben zur Durchführung der Sicherstellung die im § 1 genannten Mengen auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes nach Anweisung der Reichskartoffelstelle zu verteilen.

Die Kommunalverbände haben die ihnen zur Sicherstellung aufgegebenen Kartoffelmengen auf die Gemeindebezirke unterzuverteilen. In den Gemeinden erfolgt die Unterverteilung auf die Kartoffelerzeuger durch den Gemeindevorstand. Die Kommunalverbände können vorschreiben, daß Kartoffelerzeuger, deren gesamte Kartoffelanbaufläche kleiner ist als 10 Ar, bei der Unterverteilung freizulassen sind.

## § 3

Die Kommunalverbände können bei den Kartoffelerzeugern auch diejenigen Mengen sicherstellen, die zur Deckung des eigenen Bedarfs des Kommunalverbandes erforderlich sind. In diesem Falle sind der Bedarfsberechnung höchstens 1½ Pfund Kartoffeln auf den Kopf und Tag der versorgungsberechtigten Bevölkerung für die Zeit vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 zugrunde zu legen.

## § 4

Die Kartoffelerzeuger haben ihre Kartoffelvorräte pfleglich zu behandeln und dürfen sie in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen noch durch Rechtsgeschäft darüber verfügen.

## § 5

Wer als Kommunalverband und als Gemeinde im Sinne dieser Anordnung anzusehen ist, regelt sich nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörden, die auf Grund des § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590\*) erlassen sind.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 478.

## § 6

Wer den Bestimmungen im § 4 oder den Anordnungen des Kommunalverbandes oder der Gemeinde über die Sicherstellung und Abgabe der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

## § 7

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 446\*) wird aufgehoben.

## § 8

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## 1916. 3. August.

**Schutz eiserner Gedenkstücke der Reichsbank.**

R. R. (R. G. Bl. S. 883.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*\*) folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Eiserne Gegenstände, die im Auftrag der Reichsbank hergestellt werden, um den Einlieferern von Goldsachen als Gedenkstücke verliehen zu werden, dürfen nicht vervielfältigt oder nachgebildet werden; über sie oder ihre Nachbildungen darf nicht durch Rechtsgeschäft verfügt, sie dürfen nicht in den Verkehr gebracht oder feilgehalten werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Gestattet sind unentgeltliche Verfügungen zugunsten von Familienangehörigen sowie Verfügungen von Todes wegen.

Abbildung und Beschreibung der Gedenkstücke werden durch das Reichsbankdirektorium im Reichsanzeiger veröffentlicht.

## § 2

Die Vervielfältigung und Nachbildung ist auch dann verboten,

1. wenn sie nur zum eigenen Gebrauch oder nur in einem einzigen Stücke bewirkt wird;
2. wenn ein anderer Stoff als Eisen verwendet wird;
3. wenn ein anderes Verfahren angewendet wird als das, durch welches das Urbild hervorgebracht worden ist; die Wiedergabe durch Abbildung ist jedoch erlaubt;
4. wenn die räumlichen Abmessungen oder die Farben andere sind als diejenigen des Urbildes;
5. wenn eine Nachbildung des Urbildes als Vorbild gedient hat.

## § 3

Abbildungen der Gedenkstücke sowie die auf den Stücken angebrachten Sinsprüche dürfen zur Ausstattung von Waren nicht benutzt werden.

## § 4

Warenzeichen, die eine Darstellung eines Gedenkstücks der im § 1 bezeichneten Art oder eine Wiedergabe des auf einem Stücke angebrachten Sinspruchs enthalten, dürfen ohne Zustimmung des Reichsbankdirektoriums nicht in die Zeichenrolle eingetragen werden.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 406.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

## § 5

Die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung vorliegt.

## § 6

Die Befugnis, über Gegenstände, die nachweislich vor der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Veröffentlichung hergestellt sind, zu verfügen, sie in den Verkehr zu bringen oder feilzubalten, wird durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

## § 7

Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichsbankdirektoriums ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

## § 8

Die gewerblichen Sachverständigenvereine (§ 14 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 [Reichs-Gesetzbl. S. 11]) sind verpflichtet, auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben.

## § 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## 1916. 3. August.

**Befellung eines Reichskommissars für Uebergangswirtschaft.**

R. R. (R. G. Bl. S. 885.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Zur Erleichterung des Ueberganges von der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft wird ein Reichskommissar bestellt, der der Aufsicht des Reichskanzlers untersteht. Der Reichskommissar hat insbesondere für die Regelung der Einfuhr der Waren und ihrer Verteilung nach näherer Anweisung des Reichskanzlers zu sorgen.

## § 2

Dem Reichskommissar stehen die erforderlichen Mitarbeiter und ein Beirat zur Seite. Der Reichskanzler ernennt den Reichskommissar, seine Mitarbeiter und die Mitglieder des Beirats.

## § 3

Der Beirat besteht aus Vertretern der obersten Reichsbehörden, der Landesregierungen und einer Anzahl Sachverständiger.

Den Vorsitz im Beirat führt der Staatssekretär des Innern, in seiner Vertretung der Reichskommissar.

Der Beirat ist in grundsätzlichen Fragen zu hören.

## § 4

Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Reichskommissars erforderten Auskünfte über wirtschaftliche Fragen sind zu erteilen. Dem Reichskommissar oder seinen Beauftragten ist auf Verlangen Einsicht in

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.



die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher zu gewähren sowie die Besichtigung in Lägern zu gestatten.

## § 5

Der Reichskommissar, die Mitarbeiter sowie sämtliche dem Reichskommissar unterstellte oder von ihm beauftragte Personen und die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, über Einrichtungen oder Geschäftsverhältnisse, die bei Erhebungen zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten. Soweit diese Personen nicht Beamte sind, sind sie hierauf besonders zu verpflichten.

Sie sind ferner verpflichtet, alle auf ihre Tätigkeit bezüglichen Aufzeichnungen und Abschriften bei Beendigung ihrer Tätigkeit an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle auszuhandigen.

## § 6

Der Reichskanzler bestimmt das Nähere über Einrichtung, Geschäftskreis und Geschäftsgang.

## § 7

Wer vorsätzlich die nach § 4 erforderlichen Auskünfte nicht in der gesetzten Frist erteilt, die Einsicht in die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher oder die Besichtigung in Lägern verweigert oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Wer fahrlässig die nach § 4 erforderlichen Auskünfte nicht in der gesetzten Frist erteilt, die Einsicht in die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher und die Besichtigung in Lägern verweigert oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Wer der Vorschrift des § 5 zuwider sich der Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen nicht enthält oder Aufzeichnungen und Abschriften bei Beendigung seiner Tätigkeit zurückhält, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichskanzlers ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

## § 8

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## 1916. 3. August.

**Weintrester und Traubenkerne.**

R. R. (R. G. Bl. S. 887.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Alle im Inland bei der Weinfelsterung gewonnenen und alle aus dem Ausland einschließlich der besetzten Gebiete eingeführten Weintrester und Traubenkerne dürfen nur an den Kriegsausschuß für Ersatzfutter, G. m. b. H. zu Berlin, Matthäikirchstr. 10 (Tresterstelle) oder an die von ihm bezeichnete Stelle abgesetzt werden.

## § 2

Die Besitzer von Weintrestern und Traubenkernen haben die Vorräte, die der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, dem Kriegsausschuße für Ersatzfutter oder der von ihm bezeichneten Stelle auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen; das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Lieferungspflichtigen können verlangen, daß der Kriegsausschuß diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme festsetzen, die mindestens 4 Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatz-

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

Beschränkung nach § 1. Ist der Besitzer nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme bestimmen.

Der Lieferungspflichtige hat vor der Ueberlassung dafür zu sorgen, daß die Weintrester nicht mehr als 60 vom Hundert Wasser enthalten.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erlassen.

Der Ueberlassungspflicht unterliegen nicht Weintrester, die zur Verfütterung im eigenen Wirtschaftsbetriebe des Winzers, bei Genossenschaften oder Gesellschaften im Wirtschaftsbetrieb ihrer Mitglieder erforderlich sind.

### § 3

Soweit Weintrester und Traubenkerne der Ueberlassungspflicht nach § 2 unterliegen, haben die Besitzer für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung der Vorräte zu sorgen. Sie dürfen die Vorräte ohne Zustimmung des Kriegsausschusses für Ersatzfutter nicht verarbeiten; jedoch dürfen die im eigenen Wirtschaftsbetriebe gewonnenen oder vom Ausland eingeführten Trester von dem Besitzer zu Hausstrunk (§ 11 des Weingesetzes vom 7. April 1909, Reichsgesetzbl. S. 393) oder zu Branntwein für den eigenen Wirtschaftsbedarf verarbeitet werden. Der Reichskanzler kann hierfür Grundsätze aufstellen.

### § 4

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum von der zuständigen Behörde auf Antrag des Kriegsausschusses für Ersatzfutter auf diesen oder die von ihm bezeichnete Stelle übertragen.

Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

### § 5

Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter hat dem zur Ueberlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, der die im § 9 oder auf Grund des § 9 festgesetzten Preise nicht überschreiten darf.

### § 6

Ist der Verkäufer mit dem von dem Kriegsausschusse gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern; der Kriegsausschuß hat vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

### § 7

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur käuflichen Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung ergeben.

### § 8

Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter hat dafür Sorge zu tragen, daß die in den Weintrestern enthaltenen Traubenkerne möglichst vollständig gewonnen und auf Del verarbeitet werden. Das Del ist dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. zu Berlin zur Verfügung zu stellen. Dieser hat es nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben.

Für die bei der Delgewinnung anfallenden Futtermittel (Ruchen und Delmehle) sind die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 399) maßgebend. Die am Weinbau beteiligten Kommunalverbände haben ein Vorzugsrecht auf Lieferung dieser Futtermittel bis zur Höhe von 15 vom Hundert der aus ihrem

Gebiete gelieferten Mengen von Trestern und Traubenkernen. Den Kommunalverbänden sind die hiernach auf sie entfallenden Futtermengen anzubieten. Das Vorzugsrecht erlischt, wenn es nicht binnen vier Wochen nach dem Angebot ausgeübt wird.

## § 9

- Der Preis für inländische Trester und Traubenkerne darf nicht übersteigen:
1. für frische Trester 4,50 Mark für den Doppelzentner,
  2. für Trester, aus denen Hausstrunk oder Branntwein bereitet ist 2,00 Mark für den Doppelzentner,
  3. für Traubenkerne 24,00 Mark für den Doppelzentner.

Die Uebernahmepreise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Wiegestelle und zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst.

Der Reichskanzler kann die Preise anderweit festsetzen. Er setzt die Preise für Trester und Traubenkerne fest, die aus dem Ausland eingeführt werden.

Die im Abs. 1 bezeichneten und die auf Grund des Abs. 3 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

## § 10

Die zuständigen Behörden haben den voraussichtlichen Anfall an Weintrestern in ihren Bezirken zu ermitteln und bis zum 30. September 1916 dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter anzuzeigen.

## § 11

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

## § 12

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

## § 13

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer Weintrester oder Traubenkerne der Vorschrift des § 1 zuwider absetzt;
2. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt oder wer unbefugt Weintrester oder Traubenkerne verarbeitet (§ 3);
3. wer den von den Landeszentralbehörden nach § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Im Falle der Nr. 1 kann neben der Strafe auf Einziehung der Mengen erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

## § 14

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## 1916. 3. August.

## Gummifünger.

R. R. (R. G. Bl. S. 879.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

## § 1

Gummisauger, die geeignet sind, als Mundstücke für Kinderaugflaschen Verwendung zu finden, und aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker m. b. H. in Berlin zu liefern.

## § 2

Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft und daß die Gummisauger, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

## § 3

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

## § 4

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

1916. 3. August.

**Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats  
über Gummisauger.**

R. R. (R. G. Bl. S. 880.)

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über Gummisauger vom 3. August 1916 wird bestimmt:

## § 1

Wer Gummisauger, die geeignet sind, als Mundstücke für Kinderaugflaschen Verwendung zu finden, aus dem Ausland einführt, ist verpflichtet, der Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker m. b. H. in Berlin den Eingang der Ware unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Dabei ist tunlichst ein von der Gesellschaft vorzuschreibendes Formular zu benutzen. Als Einführender im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer nach Eingang der Ware zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

## § 2

Die Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker soll sich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung unverzüglich erklären, ob sie die Ware übernehmen will.

## § 3

Der Einführende hat die Ware bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern, auf Verlangen der Gesellschaft an einem von dieser zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen, auf Abruf zu verladen und an die Gesellschaft zu liefern.

## § 4

Die Gesellschaft hat für die von ihr übernommene Ware einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

## § 5

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Aufbewahrung und Versicherung ergeben.

## § 6

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

## § 7

Die Gesellschaft hat die übernommene Ware nach den an sie ergehenden Anweisungen durch die Apotheken den Verbrauchern zuzuführen. An Entbindungsanstalten, Wöchnerinnen-, Säuglingsheime und ähnliche Betriebe darf sie unmittelbar liefern.

## § 8

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 1 und 3 zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Anzeige- und Lieferungsspflicht können die Gummifänger, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

## § 9

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung, die Vorschriften des § 8 am 9. August 1916 in Kraft.

## 1916. 5. August.

**Verarbeitung von Obst.**

R. R. (R. G. Bl. S. 911.)

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916\*) wird verordnet:

## § 1

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Bestimmungen über die gewerbmäßige Verarbeitung von Obst zu Obstkonserven, Obstwein und Obstbranntwein erlassen.

## § 2

Obstkonserven dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H. in Berlin, Obstwein darf nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Auf Marmeladen, die mit Genehmigung der Gesellschaft abgesetzt werden, finden die vom Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915\*\*) festgesetzten Höchstpreise für Marmeladen keine Anwendung.

## § 3

Verträge über den Erwerb von Äpfeln, Pflaumen und Zwetschen zur Herstellung von Obstkonserven dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen, Verträge über den Erwerb von Äpfeln und Birnen zur Herstellung von Obstwein dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung abgeschlossen werden.

Der Genehmigung bedarf es gleichfalls zur Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge. In solche Verträge kann die Kriegsgesellschaft als Erwerber eintreten. Der Eintritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Veräußerer. Der Veräußerer kann die Gesellschaft zur Abgabe einer Erklärung über den Eintritt unter Setzung einer Frist, die mindestens 5 Tage betragen muß, auffordern. Lehnt die Gesellschaft den Eintritt ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb der Frist, so gilt der Vertrag als aufgehoben.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus den Vorschriften des vorstehenden Absatzes ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht von drei Personen, von denen eine durch die Gesellschaft, die zweite durch den zur Lieferung von Obst

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 379.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 304.

Verpflichteten, der Obmann durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst ernannt werden. Das Nähere über das Verfahren bestimmt die Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften im Abs. 1 bis 3 auch für andere Obstarten für entsprechend anwendbar erklären.

#### § 4

Wer Obstkonserven, Obstwein oder Obstbranntwein herstellt oder absetzt, hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der zuständigen Kriegsgesellschaft (§ 2) auf Verlangen über die Beschaffung der Rohstoffe, über deren Verarbeitung und über den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben.

#### § 5

Die Kriegsgesellschaften (§ 2) können den Herstellern von Obstkonserven, Obstwein und Obstbranntwein, die mit ihrer Genehmigung Obst erwerben, sowie Personen, die ihre Erzeugnisse mit ihrer Genehmigung absetzen, Beiträge zur Deckung der Unkosten der Gesellschaft auferlegen.

#### § 6

Die Kriegsgesellschaften (§ 2) unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Sie sind insbesondere an seine Anweisungen bezüglich der Regelung des Erwerbes von Obst und des Absatzes der Erzeugnisse sowie der Preise gebunden.

#### § 7

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

#### § 8

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Hersteller von Obstkonserven, deren Erzeugung im Jahre nicht mehr als 100 Doppelzentner beträgt, und auf Hersteller von Obstweinen, die im Jahre nicht mehr als 150 Doppelzentner Obst verarbeiten, keine Anwendung.

#### § 9

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 1 erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zuwiderhandelt;
2. wer entgegen der Vorschrift des § 2 Obstkonserven oder Obstwein ohne Genehmigung der zuständigen Kriegsgesellschaft absetzt;
3. wer entgegen der Vorschrift des § 3 Obst erwirbt;
4. wer eine nach § 4 verlangte Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

#### § 10

Im Sinne dieser Verordnung gelten

1. als Obstkonserven: Kompottfrüchte, Dunstobst, Obstmus, Obstmark, Belegfrüchte, kandierte Früchte, Marmeladen, Gelees, Frucht säfte, Frucht sirupe, Obstkraut und Dörrobst;
2. als Obstwein: Most und Wein aus Obst außer aus Weintrauben;
3. als Obstbranntwein: Likör und Branntwein aus Obst außer aus Erzeugnissen der Weintraube.

Halbfabrikate stehen den Enderzeugnissen gleich.

Bei Streitigkeiten, ob ein Erzeugnis als Obstkonserve, Obstwein oder Obstbranntwein anzusehen ist, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst endgültig. Sie ist ferner befugt, die Begriffsbestimmung im Abs. 1 zu ergänzen.

#### § 11

Die Vorschrift im § 2 dieser Verordnung tritt bezüglich der Obstkonserven mit dem 15. August 1916, bezüglich des Obstweins mit dem 15. September 1916 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem Tage der Verkün-

dung in Kraft. Die Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst vom 25. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 744) wird bezüglich des Obstes aufgehoben.

### 1916. 5. August.

#### Verarbeitung von Gemüse.

R. R. (R. G. Bl. S. 914.)

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916\*) wird verordnet:

#### § 1

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Bestimmungen über die gewerbmäßige Verarbeitung von Gemüse zu Gemüsekonserven, Sauerkraut und Dörrgemüse erlassen.

#### § 2

Gemüsekonserven dürfen nur mit Genehmigung der Gemüsekonserven-Gesellschaft m. b. H. in Braunschweig, Sauerkraut darf nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin, Dörrgemüse dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

#### § 3

Verträge über den Erwerb von Weißkohl zur Herstellung von Sauerkraut dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut, Verträge über den Erwerb von Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Mohrrüben und Karotten zur Herstellung von Dörrgemüse dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse abgeschlossen werden.

Der Genehmigung bedarf es gleichfalls zur Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge. In solche Verträge kann die Kriegsgesellschaft als Erwerber eintreten. Der Eintritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Veräußerer. Der Veräußerer kann die Gesellschaft zur Abgabe einer Erklärung über den Eintritt unter Setzung einer Frist, die mindestens zehn Tage betragen muß, auffordern. Lehnt die Gesellschaft den Eintritt ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb der Frist, so gilt der Vertrag als aufgehoben.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus den Vorschriften des vorstehenden Absatzes ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht von drei Personen, von denen eine durch die Gesellschaft, die zweite durch den zur Lieferung von Gemüse Verpflichteten, der Obmann durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst ernannt werden. Das Nähere über das Verfahren bestimmt die Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften im Abs. 1 bis 3 für andere Gemüsearten für entsprechend anwendbar erklären.

#### § 4

Wer Gemüsekonserven, Sauerkraut oder Dörrgemüse herstellt oder absetzt, hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der zuständigen Kriegsgesellschaft (§ 2) auf Verlangen über die Beschaffung der Rohstoffe, über deren Verarbeitung und über den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben.

#### § 5

Die Kriegsgesellschaften (§ 2) können den Herstellern von Gemüsekonserven, Sauerkraut und Dörrgemüse, die mit ihrer Genehmigung Gemüse erwerben, sowie Personen, die ihre Erzeugnisse mit ihrer Genehmigung absetzen, Beiträge zur Deckung der Unkosten der Gesellschaft auferlegen.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 379.

## § 6

Die Kriegsgesellschaften (§ 2) unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Sie sind insbesondere an seine Anweisungen bezüglich der Regelung des Erwerbes von Gemüse und des Absatzes der Erzeugnisse sowie der Preise gebunden.

## § 7

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

## § 8

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Hersteller von Gemüsekonserven, deren Erzeugung im Jahre nicht mehr als 50 Doppelzentner an Fajbohnen und an sonstigen Gemüsekonserven nicht mehr als 5000 handelsübliche Normal Dosen von 900 Kubikzentimeter Inhalt beträgt, auf Hersteller von Sauerkraut, deren Erzeugung im Jahre nicht mehr als zehn Doppelzentner beträgt, und auf Hersteller von Dörrgemüse, die Dörrgemüse nur für den eigenen Haushalt herstellen, keine Anwendung.

## § 9

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 1 erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zuwiderhandelt;
2. wer entgegen der Vorschrift des § 2 Gemüsekonserven, Sauerkraut oder Dörrgemüse ohne Genehmigung der zuständigen Kriegsgesellschaft absetzt;
3. wer entgegen der Vorschrift des § 3 Gemüse erwirbt;
4. wer eine nach § 4 verlangte Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

## § 10

Im Sinne dieser Verordnung gelten

1. als Gemüsekonserven: Gemüsekonserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen, sowie Fajbohnen;
2. als Dörrgemüse: künstlich getrocknetes Gemüse.

Halbfabrikate stehen den Erzeugnissen gleich.

Bei Streitigkeiten, ob ein Erzeugnis als Gemüsekonserven, Sauerkraut oder Dörrgemüse anzusehen ist, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst endgültig. Sie ist ferner befugt, die Begriffsbestimmungen im Abs. 1 zu ergänzen.

## § 11

Die Vorschrift im § 2 dieser Verordnung tritt mit dem 15. August 1916 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst vom 25. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 744) wird bezüglich des Gemüses aufgehoben.

## 1916. 5. August.

**Änderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916\*).**

R. R. (R. G. Bl. S. 917.)

Auf Grund von § 6 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 13. Januar 1916\*\*) wird folgendes bestimmt:

## I.

§ 5 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916\*) erhält folgende Fassung:

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 180.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 27.



Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Uebernahmeerklärung dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrfams zugeht.

## II.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 5. August.

**Uebergangsvorschriften zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916.\*)**

Kriegsernährungsamt (R. G. Bl. S. 917.)

Auf Grund des § 40 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916\*) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916\*\*\*) wird verordnet:

## § 1

Soweit die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder eine Landesverteilungsstelle auf Grund der §§ 1, 12 der Verordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915†) und des § 5 der Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung vom 8. Juni 1916×) bis zum 12. August 1916 Butter in Anspruch genommen haben, finden auf die Ueberlassung der Butter die §§ 10 bis 12 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916\*) mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Kommunalverbandes die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder die Landesverteilungsstelle tritt. Die Inanspruchnahme gilt als Verlangen auf käufliche Ueberlassung.

Auf die Rechte und Pflichten der Landesverteilungsstellen finden die Vorschriften des § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 4 der Verordnung vom 8. Dezember 1915†) entsprechende Anwendung.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 5. August.

**Änderung der Preise für Kraftfuttermittel.**

Kriegsernährungsamt (R. G. Bl. S. 923.)

Auf Grund der Bekanntmachungen über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915<sup>1)</sup>/5. August 1915 und vom 16. März 1916<sup>2)</sup> in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916<sup>3)</sup> wird bestimmt:

## Artikel I

Im § 1 der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915<sup>4)</sup> ergänzt durch die Bekanntmachungen vom 6. Januar 1916<sup>5)</sup> und vom 26. März 1916<sup>6)</sup>, werden folgende Änderungen vorgenommen:

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 II S. 609.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 380.

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 397.

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 407.

<sup>1)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I S. 466 und 1915 II S. 8.

<sup>2)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 188.

<sup>3)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 380.

<sup>4)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 28.

<sup>5)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 9.

<sup>6)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 208.

1. In Nr. 51 wird der Preis von „240 Mark“ erhöht auf „300 Mark“.
2. Im Satz 2 der Anmerkung zur Nr. 51 werden die in Abgang zu bringenden Beträge von „4,36 Mark“ und „3,00 Mark“ auf „4,45 Mark“ und „3,75 Mark“ erhöht.

### Artikel II

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die bisherigen Preise bleiben für die Lieferung maßgebend, soweit die Versandverfügung der Bezugsvereinigung dem Lieferungspflichtigen vor diesem Zeitpunkt zugegangen ist.

1916. 5. August.

### Durchführung der Verordnung über Getreide.

Kriegsernährungsamt (R. G. Bl. S. 924.)

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916\*) wird als die nach § 20 Abs. 1 der Verordnung über Getreide aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916\*\*) zuständige Stelle die Reichsfuttermittelstelle bestimmt.

1916. 7. August.

### Errichtung eines Kriegswucheramts.

M. L. D. F. (M. Bl. L. D. F. S. 207.)

An die Landwirtschaftskammern, die Zentralstelle des Vereins für Landwirtschaft und Gewerbe in Hohenzollern zu Sigmaringen und das Königliche Landesökonomie-Kollegium hier.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 1. August 1916.

### Errichtung eines Kriegswucheramts.

#### 1. Organisation des Kriegswucheramts.

Bei dem Königlichen Polizeipräsidium in Berlin wird eine Abteilung unter der Bezeichnung „Kriegswucheramt“ errichtet. Geschäfte der örtlichen Polizeiverwaltung in Berlin sind dem Kriegswucheramt nicht zu übertragen.

Das Kriegswucheramt besteht aus einem höheren Verwaltungsbeamten als ständigen Vertreter des Polizeipräsidenten in der Leitung der Geschäfte und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern und Hilfsarbeitern. Als Mitglieder oder Hilfsarbeiter sollen neben höheren Verwaltungsbeamten und Beamten der Staatsanwaltschaft Sachverständige aus den verschiedenen Wirtschaftszweigen bestellt werden. Die Bestellungen erfolgen durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister.

Außerdem wird dem Kriegswucheramt ein beratender Ausschuss beigegeben, in den Vertreter des Handels, der Landwirtschaft, der Industrie, des Handwerks und der Verbraucher sowie im öffentlichen Leben stehende Männer durch den Minister des Innern berufen werden. Der beratende Ausschuss wird vom Polizeipräsidenten zu periodischen Sitzungen versammelt. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Polizeipräsident oder der ständige Vertreter des Polizeipräsidenten in der Leitung der Geschäfte des Kriegswucheramts. Den Ministern der Justiz, für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern, dem Kriegsminister, sowie dem Präsidenten des Kriegsernährungsamts ist von Ort, Tag und Stunde der Sitzungen des beratenden Ausschusses unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände rechtzeitig Anzeige zu erstatten, damit sie sich durch Entsendung von Vertretern an den Sitzungen beteiligen können.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 380.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 II S. 540.

Dem beratenden Ausschuß ist über allgemeine Wahrnehmungen aus der Tätigkeit des Kriegswucheramts Auskunft zu geben und Gelegenheit zu Anregungen und gutachtlichen Äußerungen zu bieten.

## 2. Aufgaben des Kriegswucheramts.

Das Kriegswucheramt hat die Aufgabe, die Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebarungen im Verkehr mit Gegenständen des täglichen Bedarfs für das Gebiet des Preussischen Staates einheitlich zu leiten und möglichst wirksam zu gestalten.

Zu diesem Zweck hat es insbesondere:

- a) Die örtlichen Polizeibehörden sowie die Behörden der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebarungen nach gleichmäßigen Grundsätzen anzuregen und auf Einzelfälle, die zu seiner Kenntnis gelangen, aufmerksam zu machen.
- b) Den Austausch der Erfahrungen in der Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebarungen unter den örtlichen Polizeibehörden und den Behörden der Staatsanwaltschaft zu fördern.
- c) Die örtlichen Polizeibehörden bei der Aufklärung wichtiger oder schwieriger Fälle auch ohne besonderen Antrag durch Entsendung von Beamten zu unterstützen.
- d) Die Tageszeitungen und periodischen Druckschriften auf wucherische oder sonstige unlautere Geschäftsanzeigen zu überwachen und nötigenfalls die örtlichen Polizeibehörden zum Einschreiten zu veranlassen.
- e) Auf Erfordern den örtlichen Polizeibehörden, den Behörden der Staatsanwaltschaft und den Gerichten Gutachten zu erstatten und Auskunft zu erteilen. Die örtlichen Polizeibehörden sollen jedoch nur in besonders schwierigen oder wichtigen Fällen das Kriegswucheramt angehen, damit keine Ueberbürdung des Amts mit Einzelfragen eintritt.
- f) Beamte der örtlichen Polizeibehörden durch Veranstaltung praktischer Unterrichtskurse in der Verfolgung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebarungen auszubilden.
- g) Kurzgefaßte Zusammenstellungen des wesentlichen Inhalts der Wochenschriften über die Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebarungen für den Gebrauch der Polizeibeamten im Außendienst herauszugeben.
- h) Die Bevölkerung durch Veröffentlichungen in der Tagespresse über die Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebarungen aufzuklären.

## 3. Begrenzung der sachlichen Zuständigkeit des Kriegswucheramts.

Die sachliche Zuständigkeit des Kriegswucheramts erstreckt sich auf die Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebarungen in jeder Form, jedoch nur, soweit sie im Verkehr mit Gegenständen des täglichen Bedarfs vorkommen. Gegenstände des täglichen Bedarfs sind insbesondere: Lebensmittel und Futtermittel aller Art, rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, Waschmittel sowie Kleidung einschließlich Schuhwerk.

In diesem Rahmen hat das Kriegswucheramt die einheitliche und wirksame Verfolgung namentlich folgender Mißstände, und zwar sowohl in strafrechtlicher wie in polizeilicher Hinsicht zu sichern: Ueberschreitungen der Höchstpreise und übermäßige Preissteigerungen, Zurückhaltung von Waren, Ausübung des Handels durch unzuverlässige Personen, Nichtanbringung von Preisanschlagen in Verkaufsräumen des Kleinhandels und Ueberschreitung der in den Anschlagen verzeichneten Preise, Zuwiderhandlungen gegen die Bekanntmachungen vom 18. Mai/26. Mai/11. Juni 1916 über die äußere Kennzeichnung der Waren (Reichs-Gesetzbl. S. 380/422/505), die Verordnung vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels (Reichs-Gesetzbl. S. 581), die Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln (Reichs-Gesetzbl. S. 588) und die Bekanntmachung vom gleichen Tage über fettthaltige Zubereitungen (Reichs-Gesetzbl. S. 589).

#### 4. Verhältnis des Kriegswucheramts zu den örtlichen Polizeibehörden und den Preisprüfungsstellen.

Die ausschließliche Zuständigkeit der örtlichen Polizeibehörden zur Vornahme polizeilicher Amtshandlungen in ihrem Bezirk wird durch die Errichtung des Kriegswucheramts nicht berührt. Die Beamten des Kriegswucheramts können polizeiliche Amtshandlungen nur durch die örtlichen Polizeibehörden vornehmen.

Die örtlichen Polizeibehörden bleiben für die nachdrückliche Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebarungen in ihrem Bezirk nach wie vor allein verantwortlich. Die Schaffung des Kriegswucheramts entlastet sie von dieser Verantwortung nicht.

Das Kriegswucheramt kann an die örtlichen Polizeibehörden Ersuchen richten und Auskunft von ihnen erfordern. Die örtlichen Polizeibehörden haben dem Ersuchen Folge zu geben und die verlangte Auskunft zu erteilen.

Das Kriegswucheramt soll sich mit der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise in enger Fühlung halten und auch auf ein Zusammenarbeiten der örtlichen Polizeibehörden mit den Preisprüfungsstellen hinwirken. Es kann die Preisprüfungsstellen in geeigneten Fällen um Aufklärung des Sachverhalts und um gutachtliche Äußerung ersuchen. Die Preisprüfungsstellen haben diesem Ersuchen zu entsprechen.

#### 5. Beginn und Ende der Tätigkeit des Kriegswucheramts.

Das Kriegswucheramt nimmt seine Tätigkeit am 15. August 1916 auf. Die Lage der Diensträume sowie die Brief- und Telegrammadresse werden noch mitgeteilt werden.

Die Auflösung des Kriegswucheramts wird vom Minister des Innern, im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister, verfügt.

Abdrücke dieses Erlasses für die Polizeipräsidenten (außer Berlin) und Polizeidirektoren sowie die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, die Landräte (Oberamtmänner) und Gemeindevorstände der Stadtkreise sind beigelegt.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Vorstehenden Abdruck übersende ich mit dem Ersuchen, den wesentlichen Inhalt des Erlasses in geeigneter Weise bekannt zu geben.

1916. 7. August.

#### **Bekanntmachung über Frühkäufe von Tabak.**

R. R. (R. G. Bl. S. 919.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914<sup>\*)</sup> folgendes beschlossen:

##### § 1

Kaufverträge über Rohtabak inländischer Ernte aus dem Erntejahr 1916 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind.

##### § 2

Wer nach dem 10. August 1916 über Rohtabak inländischer Ernte aus dem Erntejahr 1916 Kaufverträge schließt oder vermittelt oder sich zum Abschluß oder zur Vermittlung solcher Verträge erbietet oder verpflichtet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

##### § 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichszkanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

<sup>\*)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I Seite 857.

**1916. 7. August.****Rohtabak.**

R. R. (R. G. Bl. S. 920.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Der Abschluß von Kaufverträgen über Rohtabak sowie die Veräußerung und der Erwerb von Rohtabak sind, auch soweit es sich um die Erfüllung von Verträgen handelt, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind, verboten.

## § 2

Der Reichskanzler kann von der Vorschrift im § 1 Ausnahmen zulassen und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Er kann diese Befugnisse einer von ihm zu bezeichnenden Stelle übertragen.

## § 3

Wer der Vorschrift im § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

## § 4

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Verträge über Rohtabak inländischer Ernte aus dem Erntejahr 1916 sowie auf Verträge über orientalischen und ihm gleichartigen Tabak.

## § 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

**1916. 7. August.****Ausnahmen von der Bekanntmachung über Rohtabak.**

R. R. (R. G. Bl. S. 921.)

Auf Grund von § 2 der Bekanntmachung über Rohtabak vom 7. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 920) bestimme ich:

Die Rohtabakausfuhr-Prüfungsstelle in Bremen wird ermächtigt, Ausnahmen von den Vorschriften im § 1 der Verordnung zuzulassen, wenn durch eine Bescheinigung der Deutschen Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikaten in Minden i. Westfalen nachgewiesen ist, daß der Bezug von Roh-tabak zur Fortführung des Betriebs erforderlich ist.

**1916. 7. August.****Einfuhr von Tabak.**

R. R. (R. G. Bl. S. 921.)

Auf Grund der Verordnung über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände vom 25. Februar 1916\*\*) bestimme ich:

## § 1

Die Einfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen über die Grenzen des Deutschen Reichs wird bis auf weiteres verboten. Dies gilt nicht für orientalischen und ihm gleichartigen Tabak.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 152.

## § 2

Die Vorschriften der Bekanntmachung vom 26. Februar 1916 finden auf die Einfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen keine Anwendung.

## § 3

Die Hauptzollämter und die von ihnen zu bestimmenden Zollstellen werden ermächtigt, die Einfuhr in folgenden Fällen zu gestatten:

1. für Tabak und Tabakerzeugnisse, die nach Ausweis der Begleitpapiere vor dem 7. August 1916 im Ausland zur Beförderung nach Deutschland mit der Bahn oder im Postverkehr aufgegeben worden sind;
2. für überseeischen Rohtabak, der vor dem 7. August 1916 in Europa eingetroffen und von einer in Deutschland ansässigen Firma gekauft ist. Diese Voraussetzungen sind durch eine Bescheinigung des für den Absehbort zuständigen deutschen Konsuls nachzuweisen;
3. für Tabak und Tabakerzeugnisse, soweit sie als Verzehrungsgegenstände von Reisenden und Fuhrleuten zollfrei sind.

## § 4

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## 1916. 8. August.

**Abfaz von Karpfen und Schleien.**

R. R. (R. G. Bl. S. 925.)

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmassnahmen, zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916\*) wird folgendes verordnet:

## § 1

Karpfen und Schleien dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Reichsfischverwertung m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf den Weiterabfaz von Karpfen und Schleien, die mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Reichsfischverwertung m. b. H. in Berlin abgesetzt sind, auf Karpfen und Schleien aus inländischen Reichswirtschaften, deren Wasserfläche drei Hektar nicht überschreitet sowie auf Karpfen und Schleien aus inländischen Wildgewässern.

## § 2

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

## § 3

Auf den Abfaz von Karpfen und Schleien, der mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Reichsfischverwertung m. b. H. in Berlin erfolgt, sowie auf den Weiterabfaz solcher Karpfen und Schleien finden die auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Fischpreise vom 1. Mai 1916\*\*) festgesetzten Höchstpreise keine Anwendung.

## § 4

Wer der Vorschrift des § 1 Abf. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## § 5

Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1916 in Kraft.

## 1916. 10. August.

**Untersuchung von Kakaoapulver.**

M. J. M. S. G. M. L. D. F. (M. Bl. S. G. S. 306.)

Die wiederholt notwendig gewordenen Untersuchungen von Kakaozeugnissen auf Verfälschung durch Kakaochalen haben erkennen lassen, daß die mit den Untersuchungen betrauten Dienststellen dabei nicht überall gleichmäßig ver-

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 380.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 315.

fahren. Es hat sich daher als zweckmäßig erwiesen, für derartige Untersuchungen ein bestimmtes, einheitliches Verfahren auszuarbeiten zu lassen und die Bedenken, die hiergegen bestanden, zurückzustellen.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt hat in folgedessen im Auftrage des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) und nach Benehmen mit der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle die anliegende „Anweisung zur Untersuchung von Kakaopulver auf einen unzulänglichen Gehalt an Kakaoschalen“ entworfen. Es ist hierbei mit der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle von der Auffassung ausgegangen, daß es zur Beseitigung der gegenwärtigen Mißstände darauf ankommt, möglichst rasch ein gleichmäßiges Untersuchungsverfahren für Kakaopulver, das ungerechtfertigte Beanstandungen nach Möglichkeit ausschließt, allgemein einzuführen. Daher mußten alle diejenigen, von anderer Seite angewandten oder vorgeschlagenen Methoden ausgeschlossen werden, deren Zulässigkeit begründeten Zweifeln begeben, oder die noch nicht genügend erprobt sind. Der in dem Entwurfe vorgezeichnete Gang der Untersuchung ist verhältnismäßig einfach. Die unvermeidlichen Grenzzahlen für gewisse, durch einen Gehalt an Kakaoschalen bedingte Bestandteile sind so gewählt, daß nach den vorliegenden Erfahrungen technisch reine Kakaopulver nicht beanstandet werden können. Daß vielleicht in einzelnen Fällen Mischungen mit mäßigem Gehalt an Kakaoschalen besonderer Beschaffenheit der Beanstandung entgehen können, muß als das kleinere Uebel in Kauf genommen werden. In ruhigen Zeiten wird es an der Hand reichhaltigeren Materials, als jetzt zu beschaffen war, und auf Grund weiterer Erfahrungen möglich sein, die Untersuchungsverfahren noch weiter auszubauen und fester zu begründen.

Wir ersuchen, die öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalten anzuweisen, bei den in Betracht kommenden Untersuchungen nach der anliegenden Anweisung zu verfahren, und sie zugleich zu veranlassen, demnächst über die Erfahrungen mit dem vorgeschlagenen Verfahren an mich, den Minister des Innern, zu berichten.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

## Anlage.

Anweisung zur Untersuchung von Kakaopulver auf einen unzulässigen Gehalt an Kakaoschalen.

### I. Gang der Untersuchung.

Das Kakaopulver wird zunächst mikroskopisch geprüft.

a) Weist der mikroskopische Befund darauf hin, daß Schalentteile in unzulässiger Menge vorhanden sind, so ist noch die Bestimmung der Rohfaser nach dem unten angegebenen Verfahren auszuführen. Werden dabei mehr als 6,0 % Rohfaser, berechnet auf fettfreie Trockenmasse, gefunden, so ist anzunehmen, daß das Kakaopulver mehr als die technisch unvermeidbaren Mengen von Kakaoschalenteilen enthält.

b) Bleibt das Ergebnis der mikroskopischen Prüfung zweifelhaft, insbesondere auch deshalb, weil das Pulver zu fein ist, um die einzelnen Gewebselemente einwandfrei erkennen zu lassen, so ist noch die Bestimmung der Rohfaser und diejenige der Phosphate in der Asche nach den unten angegebenen Verfahren auszuführen. Werden dabei mehr als 6,0 % Rohfaser, berechnet auf fettfreie Trockenmasse, gefunden und übersteigt gleichzeitig der Gehalt an unlöslichen Phosphaten 4,0 % des Gesamt-Phosphatrestes, so ist anzunehmen, daß das Kakaopulver mehr als die technisch unvermeidbaren Mengen von Kakaoschalenteilen enthält.

c) Ergibt sich bei der mikroskopischen Prüfung mit Sicherheit, daß Schalentteile in unzulässiger Menge nicht vorhanden sind, so kann von weiteren Untersuchungen abgesehen werden.

### II. Verfahren der Untersuchung.

#### 1. Mikroskopische Prüfung.

Eine Probe des entfetteten Kakaopulvers wird entweder mit konzentrierter Chloralhydratlösung oder nach dem Verfahren von Hanauß (Apotheker-Zeitung

1915 S. 590) oder nach dem Verfahren von B. Fischer (Jahresbericht des Chemischen Untersuchungsamts der Stadt Breslau für 1899/1900 S. 34, vergl. auch Besthien und Pannwitz, Zeitschrift für Untersuchung der Nahrungs- und Genussmittel 1916 Bd. 31 S. 276) vorbehandelt und in einer größeren Reihe von Präparaten mikroskopisch geprüft. Hierbei ist besonders auf die den Kakaoschalen eigentümlichen Schleimzellen und Steinzellen zu achten. Ein reichliches Vorkommen dieser Zellen weist auf einen unzulässig hohen Gehalt an Kakaoschalen hin.

## 2. Bestimmung der Rohfaser in der fettfreien Trockenmasse.

### a) Bestimmung des Wassers.

Etwa 5 g Kakaopulver, genau gewogen, werden in einer flachen Schale mit etwa 20 g ausgeglühtem Quarzpulver oder Seesand vermengt. Das Gemisch wird gewogen und in einem Trockenschrank auf 105° erwärmt, bis das Gewicht nahezu gleich bleibt, jedoch nicht über eine Dauer von 4 Stunden. Da das getrocknete Kakaopulver vielfach rasch Wasser anzieht, benutzt man zweckmäßig zur Wägung mit Deckel versehene Nidelschalen.

### b) Bestimmung des Fettes.

Zur Entfettung dient ein etwa 250 ccm fassendes weithalsiges Kölbchen, durch dessen Gummistopfen ein kurzes, zweckmäßig unten verengtes und hakenförmig aufgebogenes Saugrohr sowie ein Filterrohr von 3,5 bis 4 cm oberem Durchmesser eingeführt sind. Der etwa 8 cm lange erweiterte Teil des Filterrohrs trägt unten eine (am besten eingeschliffene) Filterplatte aus Porzellan mit  $\frac{3}{4}$  bis 1 mm weiten Öffnungen. Durch Eingießen einer Aufschwemmung von gereinigtem Asbest\*) und Abfugen wird die Filterplatte mit einer 3 bis 4 mm dicken Asbestschicht bedeckt und diese unter Anwendung der Luftpumpe gründlich mit Wasser durchgespült, sodann mit Alkohol und Aether getrocknet. Nachdem das Kölbchen gewogen ist, bringt man etwa 5 g Kakaopulver, genau gewogen, auf das Filter, ebnet die Masse mit einem Glasstab, übergießt sie mit 10 bis 15 ccm Aether, bedeckt das Filterrohr mit einem Uhrglas und wartet, bis die Fettlösung von der Filterplatte abzulaufen beginnt. Dann saugt man mit der Luftpumpe vorsichtig ab und wiederholt das Ausziehen mit je 7 bis 10 ccm Aether so lange, bis im ganzen etwa 100 ccm verbraucht sind. In der Masse entstehende Risse oder Öffnungen sind durch Aufrühren mit einem Glasstab zu beseitigen. Aus der in dem Kölbchen enthaltenen Fettlösung wird der Aether abdestilliert, der Rückstand im Dampftrockenschrank getrocknet und gewogen.

### c) Bestimmung der Rohfaser.

Der Rückstand von der Entfettung in dem Filterrohre wird nach völliger Verdunstung des Aethers zusammen mit dem verwendeten Asbest mit Wasser in einen Kolben von etwa 1 Liter Inhalt gespült, der mit einer das Volumen von 200 ccm bezeichnenden Marke versehen ist. Nach Zusatz von 50 ccm 5% iger Schwefelsäure füllt man mit Wasser bis zur Marke auf und kocht bei aufgesetztem Kührohr genau eine Stunde lang, vom beginnenden Sieden an gerechnet. Hierauf wird die Masse sofort durch einen etwa 70 ccm fassenden Filtertigel, in den eine dünne Schicht gereinigten Asbests gebracht ist, abgeseigt. Den mit heißem Wasser ausgewaschenen Rückstand spült man mit dem Asbest in den Kolben zurück, gibt 50 ccm 5% iger Kalilauge und Wasser bis zur Marke hinzu, kocht wiederum genau eine Stunde, saugt durch ein neues Asbestfilter ab und wäscht mit heißem Wasser aus. Der Rückstand wird in der gleichen Weise je noch einmal mit der Schwefelsäure und der Kalilauge ausgekocht. Wenn hierbei wegen der Gegenwart des Asbestes die Flüssigkeit stoßweise siedet, so kann dem durch Zugabe einer kleinen Menge grob zer kleinerten gebrannten Tonens abgeholfen werden. Nach dem letzten Auskochen wird der abgeseigte Rückstand gründlich mit heißem Wasser und sodann (nach

\*) Der Asbest darf sein Gewicht nicht merklich verändern, wenn er nacheinander mit verdünnter Schwefelsäure und verdünnter Kalilauge gekocht und sodann gegläht wird. (Amtl. Anmerk.)



Entfernung des Filtrats) mit Alkohol und Aether ausgewaschen, in eine Platinschale übergeführt, bei etwa 105° getrocknet und gewogen. Hierauf wird die Schale bis zur völligen Verbrennung der Rohfaser geglüht und wieder gewogen.

Der Unterschied der beiden Wägungen gibt die Menge der aschefreien Rohfaser an; diese wird unter Berücksichtigung des bei den Bestimmungen a und b gefundenen Wasser- und Fettgehalts auf 100 g fettfreie Trockenmasse umgerechnet.

### 3. Bestimmung der Phosphate in der Asche.

Etwas 20 g Kakaopulver, genau gewogen, werden in einer flachen Platinschale mit kleiner Flamme verfohlt. Der Rückstand wird wiederholt mit geringen Mengen heißen Wassers ausgezogen, der wässrige Auszug durch ein kleines aschenarmes Filter filtriert und das Filter samt der Kohle in der Schale verascht. Darauf wird das Filtrat in die Schale zurückgebracht, zur Trockene verdampft und schwach geglüht.

Die Asche wird mit Wasser befeuchtet und mit einigen Tropfen 30 %igem Wasserstoffsuperoxyd fein zerrieben. Nach vorsichtigem Zusatz von 10 ccm 25 %iger Salzsäure wird die Masse auf dem Wasserbade zur Trockene verdampft, der Rückstand mit einigen Tropfen konzentrierter Salzsäure verrieben, mit heißem ausgekochten Wasser aufgenommen und in eine kleine Porzellschale filtriert, wobei Kieselsäure und Kohleteilchen auf dem Filter zurückbleiben.

Das abgekühlte Filtrat wird nach Zugabe von 2 Tropfen Methylorangelösung (0,1 g in 100 ccm Wasser gelöst) mit  $\frac{1}{4}$  normaler Alkalilauge fast bis zum Umschlag des Methylorange versetzt. Nach 5 Minuten langem Erwärmen auf dem Wasserbade wird der Lösung in der Kälte erforderlichenfalls noch soviel  $\frac{1}{10}$  normale Alkalilauge zugegeben, daß sie nur noch schwach sauer gegen Methylorange bleibt. Von dem aus Eisen- und gegebenenfalls Aluminiumphosphat bestehenden Niederschlage wird die Lösung in einen Meßkolben von 100 ccm Inhalt abfiltriert, das Filterchen mit wenig heißem Wasser nachgewaschen und das Filtrat bei 15° bis zur Marke aufgefüllt.

#### a) Bestimmung der löslichen Phosphate.

10 ccm des die löslichen Phosphate enthaltenden Filtrats — entsprechend  $\frac{1}{10}$  der Gesamtmenge — werden mit 30 ccm einer neutralen 40 %igen Calciumchloridlösung<sup>1)</sup> versetzt und nach Zugabe von einigen Tropfen Phenolphthaleinlösung (1 g in 100 ccm 60 %igem Weingeist gelöst) bei 14 bis 15° mit  $\frac{1}{10}$  normaler Alkalilauge bis zur Rötung des Phenolphthaleins titriert. Nach zweistündigem Stehen der Lösung in Wasser von 15° wird die etwa inzwischen entfärbte Lösung nachtitriert. 1 ccm  $\frac{1}{10}$  normale Alkalilauge entspricht unter diesen Umständen 4,75 mg PO<sub>4</sub> in der angewandten oder 47,5 mg PO<sub>4</sub> in der gesamten Lösung.

#### b) Bestimmung der unlöslichen Phosphate.

(Fe PO<sub>4</sub> und Al PO<sub>4</sub>)

30 ccm Trinatriumcitratlösung<sup>2)</sup> werden etwa 15 Minuten in Eiswasser gekühlt und nach Zugabe eines Tropfens Phenolphthaleinlösung im Eiswasser mit  $\frac{1}{10}$  normaler Salzsäure bzw.  $\frac{1}{10}$  normaler Alkalilauge so eingestellt, daß die Lösung farblos ist, aber durch 1 Tropfen  $\frac{1}{10}$  normale Alkalilauge gerötet würde. In diese Lösung bringt man das Filter mit den unlöslichen Phosphaten und erhitzt das mit einem Stopfen verschlossene Kölbchen 20 Minuten auf dem siedenden Wasserbade. Nach halbstündigem Kühlen in Eiswasser titriert man die Lösung im Eiswasser mit  $\frac{1}{10}$  normaler Alkali-

<sup>1)</sup> Zur Herstellung der Lösung wird 1 kg kristallisiertes Chlorkalcium (Ca Cl<sub>2</sub> · 6 H<sub>2</sub>O) in 250 ccm ausgekochtem Wasser gelöst. Die Lösung ist brauchbar, wenn 20 ccm, mit 10 ccm ausgekochtem Wasser verdünnt und mit einem Tropfen Phenolphthaleinlösung versetzt farblos sind, aber durch einen Tropfen  $\frac{1}{10}$  normale Alkalilauge dauernd gerötet werden.

<sup>2)</sup> Zur Herstellung der Lösung werden 200 g Trinatriumcitrat in 300 ccm ausgekochtem Wasser gelöst. Die Lösung wird zweckmäßig im Eisschrank aufbewahrt. (Amtl. Anmerk.)

lauge bis zur beginnenden Rötung. 1 ccm  $\frac{1}{10}$  normale Alkalilauge entspricht unter diesen Umständen 9,5 mg  $\text{PO}_4$ .

c) Berechnung.

Die gefundenen Mengen löslicher Phosphate und unlöslicher Phosphate werden je auf 100 g Kakaopulver umgerechnet; ihre Summe ergibt die Gesamtmenge Phosphatrest (PO<sub>4</sub>) in der Asche von 100 g. Der Anteil von PO<sub>4</sub>, der in Form unlöslicher Phosphate gefunden worden ist, wird in Prozenten des Gesamtphosphatrestes ausgedrückt.

1916. 11. August.

**Mitwirkung der Fleischbeschauer bei Bekämpfung des Schweinerotlaufs.**

M. L. D. F. (M. Bl. L. D. F. S. 240.)

An die sämtlichen Herrn Regierungspräsidenten sowie den Herrn Polizeipräsidenten hiersebst.

Aus den hier eingegangenen Mitteilungen ergibt sich, daß die gegenwärtige starke Verbreitung von Rotlauf zum großen Teil darauf zurückzuführen ist, daß durch das Fleisch der wegen Rotlaufs notgeschlachteten Schweine, das häufig auf mehrere ländliche Haushaltungen verteilt wird, Ansteckungskeime in bisher unverseuchten Beständen verbreitet werden.

Bei der Schlachtung von Schweinen aus Beständen, in denen Rotlauf herrscht oder in denen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch dieser Seuche befürchten lassen, ist daher mit größter Sorgfalt darüber zu wachen, daß keine Seuchenkeime durch Fleisch, Blut oder Abfälle verschleppt werden. Die bei der Fleischschau tätigen Personen haben auf seuchenderdächtige Erscheinungen bei den zur Schlachtung kommenden Schweinen und in den Beständen, aus denen die Schlachttiere stammen, ihr besonderes Augenmerk zu richten und gegebenenfalls für eine zuverlässige unschädliche Beseitigung der zu beanstandenden Teile Sorge zu tragen. Die Polizeibehörden haben darüber zu wachen, daß beanstandetes Fleisch nur nach vorheriger Brauchbarmachung, in der Regel also gekocht, in den Verkehr gebracht wird. Die Brauchbarmachung hat vor der Abgabe an die Verbraucher zu erfolgen.

Im Interesse der Seuchenbekämpfung ersuche ich ergebenst, die Polizeibehörden und Fleischbeschauer hierauf hinzuweisen und ihnen ferner die genaue Beachtung der Vorschriften in §§ 14, 15 und 16 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugefesse (vgl. auch Anhang 1 und 2 zur gemeinschaftlichen Belehrung für nichttierärztliche Beschauer) erneut einzuschärfen.

1916. 12. August

**Verordnung über Eier.**

R. R. (R. G. Bl. S. 927.)

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung von 22. Mai 1916\*) wird verordnet:

I. Verteilungsstellen

§ 1

Für jeden Bundesstaat oder für mehrere Bundesstaaten gemeinsam ist alsbald eine Landesverteilungsstelle für Eier zu errichten.

Für das Reichsgebiet wird durch den Reichskanzler eine Reichsverteilungsstelle errichtet, die seiner Aufsicht untersteht.

§ 2

Die Verteilungsstellen sind Behörden.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 379.

Die Landesverteilungsstellen haben für die Verteilung der Eier in ihrem Gebiete zu sorgen, den Verbrauch zu überwachen und die sich ergebenden Ueberschüßmengen nach Weisung der Reichsverteilungsstelle abzuliefern.

Die Reichsverteilungsstelle hat die nach Abs. 1 gelieferten und die aus dem Ausland eingeführten Eier zu verteilen. Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze, nach denen die Ueberschüßmengen zu berechnen sind und die Verteilung der Eier vorzunehmen ist.

### § 3

Die Landeszentralbehörden können für einzelne Teile ihres Gebiets Unterverteilungsstellen errichten und ihnen die Befugnisse nach § 2 Abs. 2 Satz 1 für ihren Bezirk übertragen.

### § 4

Die Landesverteilungsstellen können zur geschäftlichen Durchführung ihrer Aufgabe die zum Eierhandel zugelassenen Personen ihres Gebiets (§ 5) nach der Vorschrift im § 15 b der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Einrichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 4. November 1915\*) zu einem Verbandsvereine zusammenschließen.

бундэвэрвайтунгсштеллэн куллэн аргаарайн 'II

### § 5

Wer gewerbmäßig Eier zur Weiterveräußerung oder gewerblichen Verarbeitung erwerben oder den Erwerb vermitteln will, bedarf dazu der besonderen Erlaubnis der Landes- oder Unterverteilungsstellen, in deren Bezirk er seine Tätigkeit ausüben will, oder der von diesen bestimmten Stellen. Das Nähere über die Zuständigkeit regeln die Landeszentralbehörden.

Die Erlaubnis gilt für den Bezirk der die Erlaubnis erteilenden Stelle, sofern die Erlaubnis nicht auf einen engeren Bezirk beschränkt wird.

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch Ausstellung einer Ausweiskarte. Angestellte bedürfen einer besonderen Ausweiskarte (Nebenausweiskarte), die auf Antrag des Geschäftsherrn ausgestellt wird. Die Ausweiskarte ist bei Ausübung des Geschäfts mitzuführen; sie ist auf Verlangen den Beamten der Polizei und den mit der Ueberwachung des Verkehrs mit Eiern beauftragten Personen vorzuzeigen. Die Uebertragung der Ausweiskarte an einen anderen und die Benutzung einer auf einen anderen ausgestellten Ausweiskarte ist verboten.

### § 6

Handel- und Gewerbetreibende, die für Zwecke ihres Handels- oder Gewerbebetriebs Eier haltbar machen oder Eierkonserven herstellen, bedürfen hierzu der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Als Haltbarmachen im Sinne dieser Vorschrift ist jede Behandlung der Eier anzusehen, die bezweckt, sie für einen längeren Zeitraum genießbar zu erhalten, insbesondere das Einlegen der Eier in Kalk, Wasserglas, die Behandlung mit chemischen Erzeugnissen, das Einbringen in Kühlanlagen, die Verwahrung in Papier, Asche, Spreu und dergleichen.

### § 7

Die Erlaubnis nach den §§ 5, 6 soll nur insoweit erteilt werden, als sie im Interesse der Durchführung einer geregelten Eierversorgung gelegen ist.

Die Erlaubnis kann von der sie erteilenden Stelle jederzeit widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs sind die Ausweiskarten einzuziehen.

Die Landeszentralbehörden können das Verfahren regeln und Beschwerde gegen die Entscheidungen zulassen. Soweit letzteres nicht geschieht, sind die Entscheidungen endgültig.

### § 8

Die in den §§ 5, 6 genannten Personen haben den Verteilungsstellen oder den von ihnen bestimmten Stellen auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie haben deren zur Durchführung dieser Verordnung ergehenden Anweisungen und Anordnungen, insbesondere über die Preise, Ankaufs- und Absatzgebiete, Absatzstellen, Aufkaufs- und Absatzmengen, den Weiterverkauf, die Buchführung und Anzeigen über die abgeschlossenen Geschäfte und haltbar gemachten Mengen Folge zu leisten.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II Seite 343

Der Reichskanzler oder die Reichsverteilungsstelle kann Bestimmungen über die oberen Grenzen erlassen, die bei den Preisarrordnungen nach Abs. 1 sowie bei Festsetzungen von Höchstpreisen nicht überschritten werden dürfen.

### § 9

Die Kommunalverbände haben den Verkehr und den Verbrauch von Eiern in ihrem Bezirke zu regeln. Sie können insbesondere anordnen, daß Eier an Verbraucher nur gegen Eierkarte abgegeben und vom Verbraucher nur gegen solche erworben werden dürfen.

Die Regelung bezieht sich nicht auf den Verbrauch der Selbstversorger; als Selbstversorger im Sinne dieser Vorschrift gelten die Geflügelhalter, die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung als Lohn Eier zu beanspruchen haben.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen. Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen. Sie können ferner die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Stellen.

Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle kann Grundsätze aufstellen, nach denen die Regelung zu erfolgen hat. Soweit hiervon kein Gebrauch gemacht wird, haben die Landeszentralbehörden die gleiche Befugnis.

### § 10

Wer Eier mit der Eisenbahn oder Post versendet, hat die Sendung in deutlich sichtbarer Weise als Eiersendung zu kennzeichnen.

### § 11

Eier dürfen zur Versendung mit der Eisenbahn oder Post nur aufgegeben werden, wenn der Versender sich durch seine Ausweiskarte (§ 5) ausweist oder eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Verteilungsstelle oder unteren Verwaltungsbehörde beifügt, daß die Beförderung gestattet ist.

Die untere Verwaltungsbehörde (Abs. 1) darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn der Versand nachweislich an eine Person erfolgt, die sich im Besitz einer Ausweiskarte befindet, oder wenn die zuständige Behörde des Wohnortes des Empfängers bezeugt, daß dieser nach Maßgabe der für ihn gültigen Verbrauchsregelung zum Bezuge der Eier berechtigt ist.

### § 12

Die Beamten der Polizei und die Beauftragten der mit der Eierversorgung befaßten Stellen sind befugt, in die Räume, in denen Eier aufbewahrt, feilgehalten oder verarbeitet werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen und Geschäftsaufzeichnungen einzusehen.

Sie sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die dabei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

### § 13

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt werden, unzuverlässig zeigten. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

## III. Schlußbestimmungen.

### § 14

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen ins-

besondere, wer als Kommunalverband, als deren Vorstand, als zuständige Behörde, als höhere und untere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können ferner bestimmen, daß

1. die Geflügelhalter die Eier, die sie zum Verkaufe bringen, nur an bestimmte Sammelstellen, Genossenschaften oder Händler oder nur an bestimmten Orten absetzen dürfen;
2. nur bestimmte Personen zum Auskauf der Eier bei den Geflügelhaltern befugt sind;
3. die gewerbmäßige Abgabe von Eiern in rohem oder zubereitetem Zustand der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf.

#### § 15

Die Landeszentralbehörden können für den Verkehr mit Bruteiern besondere Bestimmungen erlassen. Der Reichskanzler kann Grundzüge für die Regelung aufstellen.

#### § 16

Der Reichskanzler und die von ihm bezeichneten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

#### § 17

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften in den §§ 5, 6 zuwider ohne Erlaubnis Eier erwirbt, den Erwerb vermittelt, Eier haltbar macht oder Eierkonserven herstellt;
2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 3, §§ 10, 11 zuwiderhandelt;
3. wer eine nach der Vorschrift im § 8 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
4. wer den auf Grund der Vorschriften im § 8 Abs. 1 Satz 2, §§ 9, 14, 15 erlassenen Anordnungen und Bestimmungen zuwiderhandelt.

#### § 18

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich auf Eier von Hühnern, Enten und Gänsen. Der Reichskanzler kann sie auf andere Eierarten ausdehnen.

#### § 19

Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit dem Tage der Verkündung, die §§ 5, 6, 10 und 11 mit dem 1. September 1916 in Kraft.

1916. 14. August.

### **Polizeiverordnung über Einrichtung und Betrieb von Bierdruckvorrichtungen.**

M. S. G. M. T. (M. Bl. S. G. E. 293).

Mit Beziehung auf unsere Erlasse vom 30. April 1912\*) und vom 18. Januar 1915\*\*) erhält die Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen, zu § 5 b im 6. Absatz folgenden weiteren Zusatz:

„Bis auf weiteres werden ferner Bierleitungsröhre aus Zink mit einem inneren, dicht anliegenden dünnwandigen Rohre aus Feinsilber zugelassen.“

Wir ersuchen, die vorstehende Abänderung der Ausführungsanweisung zu veröffentlichen und nach Ablauf von zwei Jahren über die Bewährung der widerruflich zugelassenen Silberzinkleitungen im Betriebe Bericht zu erstatten. An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1912 I S. 662

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I S. 54.

**1916. 16. August.****Änderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1916.**

R. R. (R. G. Bl. S. 934).

Auf Grund von § 6 der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 13. Januar 1916\*) wird folgendes bestimmt:

## I.

Die Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916\*\*) wird wie folgt geändert:

1. Der § 8 erhält folgenden Abs. 2:

Die Landeszentralbehörden können die Einfuhr im Grenzverkehr noch weiter beschränken oder verbieten.

2. Als § 8 a wird folgende Bestimmung eingefügt:

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die Einfuhr nur über einzelne, von ihnen zu bezeichnende Grenzstationen erfolgen darf.

## II.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**1916. 17. August.****Änderung der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916†)**

R. R. (R. G. Bl. S. 935).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914<sup>1)</sup> folgende Verordnung erlassen:

## Artikel 1

§ 10 Abs. 3 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916†) erhält folgende Fassung:

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Regelung selbst treffen oder Anordnungen darüber erlassen. Die Landeszentralbehörden können Landesfleischstellen errichten, denen die Regelung in ihren Bezirken ganz oder teilweise übertragen wird. Vorhandene Landesfleischstellen bleiben bis zur anderweiten Regelung durch die Landeszentralbehörde bestehen. Soweit hiernach die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Behörden.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**1916. 18. August.****Einfuhr von Tabaklauge.**

R. R. (R. G. Bl. S. 937).

Auf Grund der Verordnung über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände vom 25. Februar 1916<sup>2)</sup> bestimme ich:

Die Einfuhr von Tabaklauge unterliegt nicht dem durch Bekanntmachung wegen Einfuhr von Tabak vom 7. August 1916 ausgesprochenen Verbote der Einfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 27.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 180.

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 211.

<sup>1)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

<sup>2)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 152.

**1916. 19. August.****Durchführung der Verordnung über Hafer.**

Kriegsernährungsamt (R. G. Bl. S. 939).

Auf Grund der Vorschriften im § 6 Abs. 2 a, b der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916\*) und des § 1 der Bekanntmachung über die Einrichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916\*\*) werden die Hafermengen, welche die Tierhalter in der Zeit vom 1. September bis 30. November 1916 aus ihren Vorräten verfüttern dürfen, wie folgt bestimmt:

- a) Halter von Einhufern 4 Zentner für jeden Einhufer;  
 b) Halter von Zuchtbullen  $2\frac{1}{4}$  „ an jeden Zuchtbullen, für den die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Haferfütterung erteilt wird;  
 c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Arbeitssohnen halten  $2\frac{1}{4}$  „ an jeden Arbeitssohn.

Wenn die Einhufer, Zuchtbullen und Arbeitssohnen nicht während des ganzen Zeitraums gehalten werden oder wenn für Zuchtbullen die Genehmigung zur Haferfütterung nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigen sich diese Mengen für jeden fehlenden Tag bei den Einhufern um je  $4\frac{1}{2}$  Pfund, bei den Zuchtbullen um je  $2\frac{1}{2}$  Pfund und bei den Arbeitssohnen um je  $2\frac{1}{2}$  Pfund.

Die Festsetzung der zur Verfütterung freigegebenen Hafermengen für die Zeit nach dem 30. November 1916 bleibt vorbehalten.

**1916. 21. August.****Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.**

R. R. (R. G. Bl. S. 938).

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916†) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Die Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände vom 10. Juni 1916†) wird dahin abgeändert, daß an Stelle der Worte „mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 dieser Bekanntmachung“ die Worte mit Ausnahme der § 7, § 8 Abs. 6, §§ 10, 14 15 und 20 dieser Bekanntmachung“ treten.

**1916. 21. August.****Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Eiern vom 18. April 1916<sup>1)</sup>.**

R. R. (R. G. Bl. S. 938).

Auf Grund der §§ 2, 4 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Eiern vom 18. April 1916<sup>1)</sup> bestimme ich:

## I.

§ 8 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Eiern vom 18. April 1916<sup>1)</sup> erhält folgenden Absatz 2:

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 II Seite 545.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 380.

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 422.

<sup>1)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 285.

Die Landeszentralbehörden können die Einfuhr im Grenzverkehre weiter beschränken oder verbieten; sie können bestimmen, daß diese Einfuhr nur über einzelne von ihnen zu bezeichnende Grenzstationen erfolgen darf.

## II

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 21. August.

**Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 22. März 1916.**

R. R. (R. G. Bl. S. 940.)

Auf Grund der §§ 2, 3 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 18. März 1916<sup>\*)</sup> bestimme ich:

## I

§ 9 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Vieh sowie Fleischwaren vom 22. März 1916 erhält folgenden Satz 2:

Die Landeszentralbehörden können die Einfuhr im Grenzverkehre weiter beschränken oder verbieten; sie können bestimmen, daß diese Einfuhr nur über einzelne, von ihnen zu bezeichnende Grenzstationen erfolgen darf.

## II

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 21. August.

**Beurlaubung von Schulkindern zwecks Harzgewinnung in den Staatsforstrevieren.**

M. G. U. (J. Bl. U. S. 493.)

Das bisherige Ergebnis der vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordneten Harznutzung in den Riefenbeständen der Staatsforstreviere ist so gering gewesen, daß die allerernstesten Verlegenheiten für die harzverbrauchenden Industrien, insbesondere für die Papierindustrie, befürchtet werden müssen, wenn es nicht in kürzester Zeit gelingt, die Ausbeute ganz wesentlich zu steigern.

Der hauptsächlichste Grund für das seitherige Zurückbleiben der Ausbeute ist der empfindliche Mangel an Arbeitern seit Beginn der Erntearbeit.

Die Arbeitsverrichtungen, die in den Harzungsbeständen in kurzen Zwischenräumen von wenigen Tagen regelmäßig wiederholt werden müssen, damit der Harzfluß nicht ins Stocken gerät, sind so leichter Art, daß sie von älteren Schulkindern ausgeführt werden können.

Die Schulaufsichtsbehörden ermächtige ich deshalb, ältere Schulkinder in die Oberförstereien, die ihrer zu dem gedachten Zweck bedürfen, nach Möglichkeit zu beurlauben und die zuständigen Revierverwalter von solchen Beurlaubungen unter Angabe der Namen der Kinder benachrichtigen zu lassen.

An die Königl. Regierungen und den Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg wegen der Stolbergischen Grafschaften.

1916. 21. August.

**Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs.**

R. R. (R. G. Bl. S. 941.)

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916<sup>\*\*)</sup> wird folgende Verordnung erlassen:

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 192.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 380.



## § 1

Der Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren wird nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften geregelt.

Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleisch), sowie Hühner
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. roher, gesalzener oder geräucherter Speck und Rohfett,
4. die Eingeweide des Schlachtviehs,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret, sowie Wurst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen, Därme (Gefröse), Gehirn und Flozmaul, ferner Wildausbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

## § 2

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren einschließlich Wildbret und Geflügel, die dieser Verordnung nicht unterliegen, ihrerseits, regeln. Hierbei darf jedoch die nach § 6 Abs. 1 vom Kriegsernährungsamt festgesetzte Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die dieser Verordnung unterliegen, nicht erhöht werden.

## § 3

Die Verbrauchsregelung erfolgt durch die Kommunalverbände. Diese können den Gemeinden die Regelung für die Gemeindebezirke übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Stellen.

## § 4

Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarte abgegeben und von Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenheimen. Es gilt nicht für die Abgabe durch den Selbstversorger an die im § 10 Abs. 1 genannten Personen.

Den Verbrauch in Krankenhäusern und anderen geschlossenen Anstalten können die Kommunalverbände in anderer Weise regeln.

## § 5

Die Fleischkarte gilt im ganzen Reiche. Sie besteht aus einer Stammkarte und mehreren Abschnitten (Fleischmarken). Die Abschnitte sind gültig nur im Zusammenhange mit der Stammkarte.

Der Bezugsberechtigte oder der Haushaltsvorstand hat auf der Stammkarte seinen Namen einzutragen. Die Uebertragung der Stammkarte wie der Abschnitte auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

Das Kriegsernährungsamt erläßt nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Fleischkarte.

## § 6

Das Kriegsernährungsamt setzt fest, welche Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren auf die Fleischkarte bezogen werden darf und mit welchem Gewichte die einzelnen Arten von Fleisch und Fleischwaren auf die Höchstmenge anzurechnen sind. Hierbei ist auf eine entsprechend geringere Bewertung des Wildes, der Hühner und der Eingeweide Bedacht zu nehmen.

Wenn im Bezirk eines Kommunalverbandes die Nachfrage aus den verfügbaren Fleischbeständen voraussichtlich nicht gedeckt werden kann, hat der Kommunalverband die jeweilig festgesetzte Höchstmenge entsprechend herabzusetzen oder durch andere Maßnahmen für eine gleichmäßige Beschränkung im Bezuge von Fleisch und Fleischwaren oder einzelner Arten davon zu sorgen.

### § 7

Jede Person erhält für je vier Wochen eine Fleischkarte.

Kinder erhalten bis zum Beginne des Kalenderjahrs, in dem sie das sechste Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge.

Auf Antrag des Bezugsberechtigten kann der Kommunalverband an Stelle der Fleischkarte Bezugsscheine auf andere ihm zur Verfügung stehende Lebensmittel ausgeben.

### § 8

Die Kommunalverbände haben die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Schlächtereien (Fleischereien, Metzgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, zu regeln. Sie haben durch Einführung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Ueberwachung dieser Betriebe zu sorgen.

### § 9

Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hauschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Als Selbstversorger können vom Kommunalverbande ferner anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu verköstigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen.

Selbstversorger bedürfen zur Hauschlachtung von Schweinen und von Rindvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen, der Genehmigung des Kommunalverbandes. Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn durch die Hauschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge so erheblich übersteigen würde, daß ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist.

Hauschlachtungen von Kälbern bis zu sechs Wochen, von Schafen und Hühnern sind dem Kommunalverband anzuzeigen. Die Landeszentralbehörden können auch diese Hauschlachtungen von der Genehmigung des Kommunalverbandes abhängig machen.

Die Verwendung von Wildbret im eigenen Haushalt sowie die Abgabe an andere sind dem Kommunalverband anzuzeigen.

### § 10

Die Selbstversorger können das aus Hauschlachtungen oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch unter Zugrundelegung der nach § 6 Abs. 1 festgesetzten Höchstmenge zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden. Zum Haushalt gehören auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gefindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

Erfolgt die Verwendung des Fleisches gemäß Abs. 1 Satz 1 innerhalb des Zeitraums, für den der Selbstversorger bereits Fleischkarten erhalten hat, so hat er eine entsprechende Anzahl Fleischkarten nach näherer Regelung des Kommunalverbandes diesem zurückzugeben. Erstreckt sich die Verwendung über diesen Zeitraum hinaus, so hat der Selbstversorger außerdem bei Ausgabe neuer Fleischkarten anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Hierbei werden das Schlachtviehfleisch (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) mit drei Fünfteln des Schlachtgewichts, Wildbret und Hühner nach dem Maßstab des

§ 6 Abs. 1 angerechnet. Selbstversorgern, die ihren Bedarf an Schweinefleisch durch Hauschlachtung decken, wird bei dem ersten Schweine, das sie innerhalb eines jeden Jahres, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab, schlachten, das Schlachtgewicht nur zur Hälfte angerechnet. Das Schlachtgewicht ist amtlich festzustellen.

#### § 11

Fleisch, das aus Notischlachtungen anfällt, unterliegt nicht der Verbrauchsregelung, wenn es bei der Fleischschau für minderwertig oder nur bedingt tauglich erklärt wird. Fleisch, das ohne Beschränkung für den menschlichen Genuß tauglich befunden wird, unterliegt der Verbrauchsregelung; dem Selbstversorger ist es nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 anzurechnen.

#### § 12

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme von Wild und Hühnern, aus einem Kommunalverband oder größeren Bezirke nur mit behördlicher Genehmigung ausgeführt werden dürfen.

#### § 13

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie bestimmen, welcher Verband als Kommunalverband gilt.

#### § 14

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften im § 4 Abs. 1, § 10 Fleisch oder Fleischwaren abgibt, bezieht oder verbraucht,
2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. wer ohne die nach § 9 erforderliche Genehmigung eine Hauschlachtung vornimmt oder vornehmen läßt,
4. wer es unterläßt, die vorgeschriebenen Anzeigen an den Kommunalverband zu erstatten oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
5. wer den auf Grund der §§ 2, 3, § 4 Abs. 2, §§ 8, 10, 12, 13 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

#### § 15

Das Kriegsernährungsamt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die gleiche Befugnis haben die Landeszentralbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen; sie bedürfen zur Zulassung von Ausnahmen der Zustimmung des Kriegsernährungsamts.

#### § 16

Diese Verordnung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft.

Vor diesem Zeitpunkt von Landeszentralbehörden oder anderen Behörden ausgegebene Fleischmarken behalten ihre Gültigkeit; sie berechtigten jedoch zum Bezuge von Fleisch und Fleischwaren nur bis zu der nach § 6 Abs. 1 vom Kriegsernährungsamte festgesetzten Höchstmenge.

1916. 21. August.

### **Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festlegung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren.**

Kriegsernährungsamt (R. G. Bl. S. 945).

Auf Grund der §§ 5, 6 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 wird bestimmt:

## § 1

Die Fleischkarte besteht aus einer Stammkarte und quadratischen Abschnitten (Fleischmarken). Die Vollkarte enthält 40 Abschnitte, je 10 für eine Woche; die Kinderkarte enthält 20 Abschnitte, je 5 für eine Woche. Die Fleischkarte ist nach den untenstehenden Mustern (Muster 1: Vollkarte, Muster 2: Kinderkarte\*) aus Kartonpapier (auch holzhaltigem), von dem 1 Quadratmeter ungefähr 150 Gramm wiegen soll, in beliebiger Farbe herzustellen.

Der Stammkarte sind aufzudrucken: das Wort „Reichsfleischkarte“, die Bezeichnung und das Hoheitszeichen des Bundesstaats, die Bezeichnung des Kommunalverbandes, die Zeit der Gültigkeit der Karte. Auf ihr ist ferner ein Raum für die Eintragung des Namens des Bezugsberechtigten oder des Haushaltungsvorstandes vorzusehen.

Jedem Abschnitt sind aufzudrucken: die Worte „Fleischmarke  $\frac{1}{10}$  Anteil“, die Bezeichnung des Bundesstaats und des Kommunalverbandes, die Zeit der Gültigkeit.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können anordnen, daß die Stammkarte und die Abschnitte noch mit weiterem Aufdruck zu versehen sind.

## § 2

Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Fleischkarte entnommen werden darf, wird bis auf weiteres auf 250 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt.

An Stelle von je 25 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden 20 Gramm Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett oder 50 Gramm Wildbret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven einschließlich des Dosengewichts.

Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewichte von 400 Gramm, junge Hähne bis zu  $\frac{1}{2}$  Jahr mit einem Durchschnittsgewichte von 200 Gramm auf die Fleischkarte einzurechnen.

## § 3

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft.

1916. 21. August.

**Anrechnung der Kriegsbefoldung auf das Zivildiensteinkommen der Beamten.**

F. M. (S. Bl. U., S. 526.)

1. Die Vorschrift unter Ziffer 4 Absatz 3 meines Runderlasses vom 29. April d. Js., betreffend die Anrechnung der Kriegsbefoldung auf das Zivildiensteinkommen der Beamten, ist verschiedentlich mißverstanden worden; es ist angenommen, daß die Gewährung von Naturalquartier — auch wenn sie im Wohnort des Beamten erfolgt — den Anspruch auf Bewilligung des Mindesteinkommens von 3600 Mk. gibt. Dies ist ein Irrtum. Nur wenn das Naturalquartier außerhalb des Wohnortes gewährt wird, führt es zur Bewilligung des Mindesteinkommens von 3600 Mk. Andernfalls würde die Bestimmung mit der Vorschrift unter 1, 3 Absatz 2 des Staatsministerialbeschlusses vom 1. Juni 1888 in Widerspruch stehen, welche die Abwesenheit vom Wohnort voraussetzt.

2. Lediglich vorübergehende Entsendungen zu Truppenübungen sowie zur Führung von Kriegs- oder Ersatztransporten sind wie Dienststreifen zu behandeln; das bei den Beamten mit Familienangehörigen für die Dauer ihrer Abwesenheit vom Wohnort vorgefehene beschränkte Anrechnungsverfahren findet auch hierbei keine Anwendung.

An die nachgeordneten Behörden.

\*) Die Muster werden nicht mit abgedruckt.

1916. 22. August.

**Errichtung eines Bundesfleischamtes und von Provinzialfleischstellen.**

M. U. M. L. D. F. M. S. G. M. J. (M. Bl. L. D. F. S. 211.)

An die Herren Oberpräsidenten — außer Cassel — und die Herren Regierungspräsidenten in Cassel und Wiesbaden.

Die Aufgaben, die die Regelung der Fleischversorgung an die Behörden, Zentralbehörden wie Provinzialbehörden stellt, sind immer mehr gewachsen und haben zu einer bedeutenden Mehrbelastung der Behörden geführt. In Zukunft ist eine weitere Steigerung dieser Aufgaben zu erwarten, wenn erst die beabsichtigte möglichst gleichmäßige Versorgungsregelung durchgeführt werden soll. Bei dieser muß angestrebt werden, den einzelnen Kommunalverbänden eine Fleischmenge zuzuführen, die es ihnen ermöglicht, die zugelassene allgemeine Höchstmenge an Fleisch annähernd zu erreichen. Dies stößt naturgemäß auf große Schwierigkeiten.

Erst ganz allmählich, wenn man durch eine genaue Erfassung der Selbstversorger und durch die Feststellungen über die Inanspruchnahme der Fleischkarte über den Kreis der zu versorgenden Personen genauer unterrichtet sein wird, wird es möglich werden, die Schlachtungszuweisungen so zu regeln, daß die Versorgung mit Fleisch mehr und mehr gleichmäßig wird. Auch dann aber wird die Unregelmäßigkeit in der Versorgung mit Schlachtvieh, die ihre Ursache in den geringen Vorräten an abgebbarem zur Schlachtung bestimmten Vieh und der dadurch meist gegebenen Notwendigkeit, im Wege der Umlage den dringenden Bedarf des Heeres und der Zivilbevölkerung heranzuschaffen hat, ebenso wie die Verschiedenheit in der Schlachtausbeute sich nicht ganz beseitigen lassen und dauernd zu gewissen Unsicherheiten in der Berechnung führen.

Diese allmähliche, den Bedürfnissen gewissermaßen tastend sich anpassende Verteilung des Schlachtviehs hat zur Voraussetzung, daß zunächst nur eine gewisse Mindestmenge an Schlachtvieh den Kommunalverbänden zugewiesen werden darf, und daß sowohl für den Staat, zum Ausgleich zwischen den Provinzen, als auch innerhalb der Provinzen, zum Ausgleich zwischen den Kommunalverbänden, zunächst gewisse Reserven an Schlachtviehbeständen aus den von der Reichsfleischstelle zugewiesenen Gesamtschlachtungen ausgeschieden und bereit gehalten werden müssen, um sie nach und nach dort, wo sich das Bedürfnis herausstellt, einsetzen zu können. Hierbei wird es keineswegs entbehrt werden können, die an die Viehzuweisungsstellen herantretenden Anforderungen auf Zuweisung von weiteren Schlachtieren zunächst auf das sorgfältigste auf ihre Berechtigung nachzuprüfen, da das Nichterreichen einer bestimmten Höchstmenge, die auf Fleischkarte bezogen werden kann, noch keineswegs immer seine Ursache in einer zu geringen Viehmenge haben muß, sondern sie sehr wohl auch in einer mangelhaften Verbrauchsregelung haben kann.

Die hieraus sich ergebenden fortlaufenden Feststellungen über die Art und Durchführung der Verbrauchsregelung in den einzelnen Kommunalverbänden und die notwendig werdenden Verschiebungen in der Versorgung mit Schlachtvieh können weder den Oberpräsidenten noch den Regierungspräsidenten, denen bisher die Verbrauchsregelung übertragen war, zugemutet werden. Hierzu bedarf es vielmehr in jeder Provinz, unter Umständen sogar für den Regierungsbezirk, einer mit diesen Arbeiten besonders beauftragten Behörde, der Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle. Die Leitung dieser neuen Behörde wird zweckmäßig möglichst dem Vorsitzenden des Viehhandelsverbandes übertragen, da dadurch nicht nur das bereits vorhandene Personal des Viehhandelsverbandes mit für die Arbeiten der Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle ausgenutzt werden kann, was auch im Interesse der Kostenersparnis von Bedeutung ist, sondern weil dadurch auch die erforderliche enge Verbindung zwischen der die Viehmengen beschaffenden Stelle und der den Verbrauch regelnden Behörde geschaffen wird. Mit der Einrichtung dieser neuen Behörde soll aber der Einfluß des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) auf die Viehaufbringung und die Verbrauchsregelung in keiner Weise beeinträchtigt werden, es wird ihm vielmehr eine neue Behörde unterstellt, die sich ausschließlich diesen Aufgaben

unter seiner Leitung zu unterziehen hat. Um den Regierungspräsidenten auch in den anderen Provinzen (außer Hessen-Nassau) den nötigen Einfluß auf die Verteilung des Schlachtviehs und die Ueberwachung der Verbrauchsregelung zu sichern, haben sich die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen mit den Regierungspräsidenten in ständiger enger Fühlung zu halten, sie an wichtigeren Verhandlungen zu beteiligen und ihre Wünsche möglichst zu berücksichtigen.

Wir haben infolgedessen auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916\*) für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, die in Abdruck beigefügte Anordnung vom 22. August 1916 erlassen und ersuchen Eure . . . ., die Bildung der Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle sofort bewirken zu wollen, damit sie am 15. September in der Lage ist, die ihr übertragenen Aufgaben zu übernehmen.

Für den Staat sind die Aufgaben der Verbrauchsregelung dem neuzuschaffenden Landesfleischamt übertragen worden, das seine Diensträume im Landwirtschaftsministerium haben und seine Tätigkeit ebenfalls am 15. September d. J. aufnehmen wird. Von diesem Zeitpunkte ab sind alle auf die Verbrauchsregelung bezüglichen Wünsche und Anträge ausschließlich an das Landesfleischamt Berlin zu richten.

Anlage.

#### Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916\*) wird hiermit folgendes angeordnet:

##### § 1

Zur Ueberwachung und Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh und Fleisch wird für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande ein Landesfleischamt, für den Umfang jeder Provinz, in Hessen-Nassau jedes Regierungsbezirks, eine Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle errichtet. Die Provinzialfleischstelle für die Provinz Brandenburg umfaßt auch den Stadtkreis Berlin.

Das Landesfleischamt und die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen haben die Verbrauchsregelung nach § 10 der Verordnung über Fleischversorgung zu treffen oder Anordnungen darüber zu erlassen. 1

##### § 2

Das Landesfleischamt ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens 3 Mitgliedern; es hat seinen Sitz in Berlin.

Dem Landesfleischamt wird der durch unsere Anordnung vom 15. Februar 1916\*\*) gebildete Zentralviehhandelsverband als besondere Abteilung angegliedert.

##### § 3

Die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen sind Behörden. Sie bestehen aus je einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens 3 Mitgliedern, die von den Oberpräsidenten, in Cassel und Wiesbaden vom Regierungspräsidenten, ernannt werden.

Die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen unterstehen der Aufsicht des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten); sie haben dessen Anweisungen im Rahmen der vom Landesfleischamt aufgestellten Grundsätze zu folgen.

Den Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen als Verwaltungsbehörden werden die auf Grund unserer Anordnung vom 19. Januar 1916\*\*\*) für die Provinz oder den Regierungsbezirk gebildeten Viehhandelsverbände als Geschäftsteilungen angegliedert.

Die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen haben den von dem Landesfleischamt ergehenden Anweisungen nachzukommen.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 211.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 136.

\*\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 34.

**§ 4**

Mit Genehmigung des Landesfleischartams können die Provinzialfleischartellen mit der Verteilung der Schlachtviehmenge und der Ueberwachung der Verbraucheregelung besondere Fleischartellen, die für diese Bezirke errichtet werden, beauftragen.

**§ 5**

Die nach den §§ 8 und 9 der Verordnung über Fleischversorgung für die Aufbringung von Schlachtvieh den Landeszentralbehörden obliegenden Aufgaben werden dem Landesfleischartamt übertragen.

Die nach den Bestimmungen der Ausführungsanweisung zur Verordnung über Fleischversorgung vom 29. März 1916 — IA Ie 2059 M. f. L., II b 4163 M. f. H. u. G., V. 12114 M. d. J. — zu § 9 den Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden den Regierungspräsidenten, zustehenden Aufgaben bei der Aufbringung des Schlachtviehs werden den Provinzial-(Bezirks-)Fleischartellen übertragen.

**§ 6**

Diese Verordnung tritt am 15. September d. J. in Kraft.

1916. 22. August.

**Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger.**

R. R. (R. G. Bl. S. 950.)

Auf Grund der §§ 3, 4 der Verordnung über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916\*) bestimme ich:

**I.**

An die Stelle von § 5 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 31. Januar 1916\*\*) tritt folgende Vorschrift:

Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die berechnigte Gesellschaft über, in dem die Uebernahmeerklärung der Gesellschaft dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

**II.**

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 22. August.

**Druckpapier.**

R. R. (R. G. Bl. S. 951.)

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916×) wird folgendes bestimmt:

Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckt werden, sowie alle sonstigen Personen, die unbedrucktes Papier der genannten Art im Betrieb ihres Gewerbes beziehen, dürfen im Monat September 1916 solches Papier nur in den Mengen beziehen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin festgesetzt werden. Die Festsetzung geschieht nach dem Grundsatz, daß die Hälfte derjenigen Menge bezogen werden darf, deren Bezug auf Grund

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 100.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 109.

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 289.

des § 1 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916\*) in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August 1916 (gestattet war. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916\*) unverändert in Kraft.

### 1916. 23. August.

#### Anmeldung von Wertpapieren.

R. R. (R. G. Bl. S. 952.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914×) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Nach Maßgabe der vom Reichskanzler zu erlassenden Vorschriften sind anzumelden:

1. die Wertpapiere, die sich im Ausland befinden, soweit sie natürlichen oder juristischen Personen gehören, die im Inland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt oder ihren Sitz haben,
2. die im Inland befindlichen Wertpapiere, aus denen ein im Ausland ansässiger Schuldner haftet oder durch die eine Beteiligung an einem im Ausland ansässigen Unternehmen verbrieft wird, einschließlich der Zeugnisse über Beteiligungen an ausländischen Aktiengesellschaften.

#### § 2

Auf Erfordern der vom Reichskanzler mit der Entgegennahme der Anmeldungen beauftragten Stellen ist jedermann verpflichtet, binnen einer von der Anmeldestelle festzusetzenden Frist eine Erklärung darüber abzugeben, ob bei ihm die Voraussetzungen der Anmeldepflicht vorliegen, sowie eine abgegebene Erklärung oder Anmeldung durch nähere Auskünfte zu ergänzen.

#### § 3

Die mit der Entgegennahme oder Bearbeitung der Anmeldung befaßten Personen sind verpflichtet, über die aus Anlaß der Anmeldung zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten.

#### § 4

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

#### § 5

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft,

1. wer vorsätzlich den gemäß § 1 ergehenden Anordnungen des Reichskanzlers über die Anmeldung oder einer gemäß § 2 ergehenden Anforderung nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachkommt,
2. wer bei der Anmeldung oder bei einer nach § 2 abzugebenden Erklärung oder Auskunft wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
3. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet. In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

#### § 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

### 1916. 23. August.

#### Anmeldung von Wertpapieren.

R. R. (R. G. Bl. S. 953.)

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Anmeldung von Wertpapieren vom 23. August 1916 wird folgendes bestimmt:

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 454.

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.



## Artikel 1

Unter den im § 1 der Verordnung bezeichneten Voraussetzungen sind anzumelden:

1. Aktien, Rüge, Interimsscheine und andere Wertpapiere, durch die eine Beteiligung an einem Unternehmen verbrieft wird, einschließlich der Zeugnisse über die Beteiligung an ausländischen Aktiengesellschaften,
2. auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen oder vertretbare andere Wertpapiere.

Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind: Erneuerungsscheine (Salons), Zins- und Gewinnanteilscheine, Banknoten und Papiergeld, Wechsel und Schecks.

Nicht anzumelden sind ferner Wertpapiere, die einer auf Grund des Darlehnsfassungsgesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 340) errichteten Darlehnskasse verpfändet sind.

## Artikel 2

Zur Anmeldung verpflichtet ist, sofern die Wertpapiere einem inländischen Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes oder einer inländischen Sparkasse oder Kreditanstalt unverschlossen zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, derjenige, der sie im Gewahrsam hat oder zum Zwecke der Verwahrung oder Verpfändung ins Ausland weitergegeben hat, im übrigen der Eigentümer oder in dessen Verhinderung sein Vertreter.

Die Anmeldung kann unterbleiben, wenn feststeht, daß das Wertpapier einem Ausländer gehört, der nicht Angehöriger eines feindlichen Staates ist.

## Artikel 3

Die Anmeldung hat nach Maßgabe des beigefügten Anmeldebogens\*) bei der Reichsbankhauptstelle, Reichsbankstelle oder Reichsbanknebenstelle, in deren Bezirk der Anmeldepflichtige seinen Wohnsitz, dauernden Aufenthalt oder Sitz hat, in Berlin bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere zu erfolgen.

## Artikel 4

Maßgebend für die Anmeldung ist der Stand am 30. September 1916.

## Artikel 5

Die Anmeldung hat bis zum 31. Oktober 1916 zu erfolgen; dem Anmeldepflichtigen kann auf seinen Antrag von der Anmeldestelle eine Nachfrist gewährt werden.

## Artikel 6

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 23. August.

## Anstellung von Forstschreibern.

M. L. D. F. (M. Bl. L. D. F. S. 223.)

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aürich, Münster und Sigmaringen.

Da es mit Rücksicht auf die Zahl der verfügbaren Forstschreiberstellen seit längerer Zeit nicht möglich ist, die Schreibgehilfen, die ihrem Dienstalter nach zur etatmäßigen Anstellung an der Reihe sind, sogleich zu Forstschreibern zu ernennen, werden sie gegenwärtig alle aufgefordert, zu erklären, ob sie die Belassung der Schreibgehilfenzulage oder das Aufrücken in die pensionberechtigende Stelle eines Försters o. R. vorziehen. Diejenigen von ihnen, die zunächst Schreibgehilfe bleiben, sind nach der Ernennung zum Forstschreiber oder Förster o. R. in die Liste der Förster o. R. so einzureihen, als ob sie nicht übergangen wären. Auch ist bei Bemessung des Besoldungsdienstalters die ganze Schreibgehilfszeit als diätarische Dienstzeit zu rechnen, da die spätere Anstellung eine Folge des Stellenmangels ist.

Soweit abweichend hiervon verfahren ist, wolle die Königliche Regierung für eine Aenderung mit rückwirkender Kraft sorgen.

\*) Die Muster werden nicht mit abgedruckt.

**1916. 23. August.****Änderung der Uniform der Landgendarmarie.**

M. J. (M. Bl. S. 172.)

Euerer (Sit.) übersende ich nachstehend ergebenst eine Abschrift der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 29. Juni d. Js. nebst Ausführungsbestimmungen über die Änderung der Uniform der Landgendarmarie zur gefälligen Kenntnisnahme.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 21. April 1916/22. Mai 1916 bestimme Ich: Die in Meiner Order vom 21. September 1915 für die Offiziere und Mannschaften der Armee erlassenen Uniformbestimmungen gelten gemäß auch für die Offiziere, Oberwachtmeister und Gendarmen der preussischen Landgendarmarie.

Ich genehmige das Mir vorgelegte Muster des Waffenrockes.

Außerdem treten an den Uniformen der Landgendarmarie die Mir weiter vorgeschlagenen Änderungen ein.

Sie, der Kriegsminister, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Großes Hauptquartier, den 29. Juni 1916.

Wilhelm R.

An den Minister des Innern und den Kriegsminister.

**Ausführungsbestimmungen.**

Vorstehende Allerhöchste Kabinettsorder wird mit folgenverm zur Kenntnis gebracht:

1. Das Grundtuch für alle Bekleidungsstücke — ausgenommen Hosen — ist künftig feldgrau, das Hosentuch grau, nach den für die Armee festgesetzten Proben.

Unterscheidungszeichen an den Bekleidungsstücken siehe Ziffer 13.

2. Die jetzt vorhandenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sind — mit Ausnahme der in Ziffer 3 genannten — unverändert aufzutragen und die bereits beschafften Materialien alter Art aufzubrauchen.

Indessen sind nicht mehr zu tragen: Bandeliere und Kartuschen seitens der Oberwachtmeister und Gendarmen, Feldbinden, Epauletten und Epauletthalter, Achselstücke alter Art sind baldmöglichst durch solche neuer Art zu ersetzen.

3. An den Paletots, Mänteln und Umhängen bisheriger Probe für Offiziere sind Kragen und blanke Knöpfe durch solche wie am Mantel usw. neuer Art zu ersetzen.

4. Infolge Einführung der Bluse fällt der grau-grüne Sommerrock für Oberwachtmeister und Gendarmen fort. Zur Verwendung als Sommerkleidung und gleichzeitig als Hausröcke dürfen aus etwas leichteren Stoff gefertigte, im übrigen aber vorschriftsmäßige Blusen geliefert werden.

5. Die Achselstücke und Feldachselstücke haben dunkelgrüne Unterlage und ponceauroten Randstreifen.

6. Der kleine Rock hat dunkelgrüne Batten mit ponceaurotem Vorstoß.

7. Die Streifen an der Galahose sind dunkelgrün.

8. Die Oberwachtmeister und Gendarmen dürfen auch ferner braune Handschuhe tragen.

9. Die Oberwachtmeister tragen vorn am Kragen des Mantels und des Umhangs — statt der weißen Borte mit schwarzem Streifen — zwei senkrechte Streifen silberner Tresse von der Art der Einfassungstreife ihrer Schulterklappen.

10. Für den Helm wird der Ueberzug (ohne Abzeichen) eingeführt.

11. Zum Gebrauch außer Dienst und im kleinen Dienst, soweit Schusswaffen nicht mitgeführt werden, dürfen die berittenen Oberwachtmeister und Gendarmen das bisherige Unterschnallkoppel, an dem der Schlepriemen fortfällt, tragen.

12. Die Säbelscheiden werden geschwärzt, an den Säbelscheiden der Oberwachtmeister und Gendarmen wird das untere Ringband mit Ring entfernt.

## 13. Unterscheidungszeichen an den Bekleidungsstücken der Landgendarmarie.

Nr.	Bekleidungsstück	Besatzstreifen	Kragen und Vermalauflschläge	Schulterklappen	Vorstöße allgemein	Knöpfe	Tressen oder Unteroffiziersborte	Bemerkungen
1	Mütze	dunkelgrün	—	—	ponceaurrot	—	—	1. Lackierter feldgrauer Schirm an der Mütze; an der Feldmütze der Offiziere: Schirm und Kinnriemen matt feldgrau
2	Waffenrock	—	dunkelgrün mit Vorstoß; Offiziere mit Stickerei wie bisher; Oberwachmeister usw. gelbkamelgarne neue Ripen mit dunkelgrünem Streifen.	wie bisher	desgl.	blanke von Tombak	glatte goldene Tressen	2. Vorstoß in den Seitennähten der grauen Tuch- und Galahose: ponceaurrot.
3	Bluse	—	Klappkragen von dunkelgrünem Tuch (oben und unten) mit Vorstoß; für Offiziere dunkelgrüne Kragenspatten mit verkleinertem mattgoldener Nachbildung der Stickerei am Kragen des Waffenrocks; für Oberwachmeister usw. graue Kragenspatten mit dunkelgrünem Spiegel und gelben Streifen.	wie am Waffenrock, auch hinsichtlich der Tresseneinfassung der Oberwachmeister.	desgl., aber nur am Kragen	matte mit Krone von Tombak	Unteroffiziersborte	3. Am Mantel und Umhang dunkelgrüner Kragen (oben u. unten) mit ponceaurrotem Vorstoß, außerdem am Mantel matte Knöpfe mit Krone von Tombak, Schulterklappen wie an der Bluse.

Berlin, den 23. August 1916.

Der Minister des Innern.

Der Kriegsminister.

## 1916. 23. August.

**Änderung der Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzheringen usw. vom 5. April 1916.**

R. R. (R. G. Bl. S. 949.)

Auf Grund der §§ 2, 3 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916<sup>1)</sup> in der Fassung der Verordnung des Bundesrats vom 4. April 1916<sup>2)</sup> in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzfischen, Klippfischen und Fischrogen vom 5. April 1916<sup>3)</sup> bestimme ich:

## I.

§ 8 der Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzheringen usw. vom 5. April 1916 erhält folgenden Absatz 2:

Die Landeszentralbehörden können die Einfuhr im Grenzverkehre weiter beschränken oder verbieten; sie können bestimmen, daß diese Einfuhr nur über einzelne, von ihnen zu bezeichnende Grenzstationen erfolgen darf.

## II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## 1916. 23. August.

**Anbringung der Manometer.**

M. Bl. S. G. (M. Bl. S. G. S. 290.)

Die Vorschriften des § 10 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln fordern ein „zuverlässiges“ Manometer, d. h. ein Vorrichtung, die den im Kessel herrschenden Dampfdruck unbeeinflusst durch Störungen angibt. Ein bei hochgelegenen Dampfraum, wie bei Steilrohrkesseln, in Augenhöhe des Heizers heruntergezogenes Manometer entspricht dieser Anforderung nicht, da seine Angaben durch die zu dem jeweiligen Dampfdruck hinzutretende gleichbleibende Wassersäule prozentual un stetig beeinflusst werden. Eine Verschiebung der Seilung um den Betrag der auf dem Manometer ruhenden Wassersäule (ausgedrückt in Atmosphären) ist geeignet, andere Uebelstände hervorzurufen, namentlich den, daß bei Kesseln mit Dampfäumen, die in verschiedener Höhe liegen, für jeden Kessel besonders eingestellte Manometer vorhanden sein müßten, deren Verwechslung nachteilige Folgen haben könnte. Wenn heruntergezogene, in der Seilung verscho bene Manometer als „zuverlässig“ anerkannt würden, so müßte dies ferner zur Folge haben, daß jedes durch eine Wassersäule zusätzlich belastete Manometer durch Verschiebung der Seilung berechtigt oder ein Grenzwert festgelegt werden müßte, von dem an dies zu geschehen hätte. Außerdem ist zu befürchten, daß in langen Manometerrohren häufiger schwer zu beseitigende Verstopfungen eintreten, durch welche die Zuverlässigkeit der Angaben beeinflusst wird.

Aus diesen Gründen vermag ich heruntergezogene Manometer für hochgelegene Dampfäume nicht als dem § 10 a. a. O. entsprechend anzuerkennen. Es ist vielmehr zu fordern, daß auch in diesen Fällen das Manometer mit Kontrollflansch am Dampfraum in der Weise angebracht wird, daß es nicht zusätzlich belastet wird. Der Forderung des § 10, daß die Manometerangaben vom Kesselwärter jederzeit ohne Schwierigkeiten beobachtet werden können, wird bei den fraglichen Kesselanlagen durch Anbringung von Laufbühnen in allen Fällen zu entsprechen sein.

Wenn Kesselbesitzer neben dem unbeeinflussten Manometer zur Bequemlichkeit der Heizer ein heruntergezogenes Manometer anbringen wollen, so

1) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 34.

2) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 232.

3) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 236.

mag ihnen das freigestellt sein, ebenso wie dies bei heruntergezogenen Wasserstandszeigern der Fall ist, die ich bisher ebensowenig als zuverlässig im Sinne der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen anerkannt habe, wie Speisewasserregler und ähnliche zur Bequemlichkeit der Bedienung empfohlene Ersatzvorrichtungen für die anerkannten Sicherheitsvorrichtungen der Dampffessel. An den Zentralverband der preussischen Dampffesselüberwachungsvereine in Frankfurt a. O.

1916. 24. August.

**Ausführungsausschussung zur Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927).**

M. S. G. M. L. D. F. M. J. (M. Bl. L. D. F. S. 228.)

I. Verteilungsstellen.

Für den Preussischen Staat wird eine Landesverteilungsstelle für Eier (Landeseierstelle) errichtet. Die Landeseierstelle ist eine Behörde und hat ihren Sitz in Berlin.

Die Landeseierstelle hat für die Verteilung der Eier im Staatsgebiet zu sorgen, den Verbrauch von Eiern zu überwachen und die Ueberschuhmengen nach Weisung der Reichsverteilungsstelle abzuliefern.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder der Landeseierstelle werden von dem Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe ernannt.

Die Aufsicht über die Landeseierstelle führt der Minister des Innern. Der Erlaß einer Geschäftsanweisung für die Landeseierstelle bleibt vorbehalten.

Für jede Provinz, sowie für die Hohenzollernschen Lande ist wenigstens eine Unterverteilungsstelle (Provinzial- oder Bezirkseierstelle) einzurichten. Die Stadt Berlin ist der Provinzialleiterstelle (Provinzial- oder Bezirkseierstelle) der Provinz Brandenburg anzuschließen.

Der Oberpräsident (für die Hohenzollernschen Lande der Regierungspräsident in Sigmaringen) erlassen die Anordnungen wegen Einrichtung der Unterverteilungsstellen und führen die Aufsicht über dieselben. Die Oberpräsidenten können die Einrichtung der Unterverteilungsstellen und die Führung der Aufsicht über sie den Regierungspräsidenten für ihren Bezirk übertragen. Anzeige über die erfolgte Einrichtung der Unterverteilungsstellen ist unter Benennung der Leiter dem Minister des Innern und der Landeseierstelle bis zum 15. September d. J. zu erstatten.

Die Landeseierstelle ist befugt, mit den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbarem Verkehr zu treten. Die Unterverteilungsstellen haben den Anforderungen der Landeseierstelle, die Kommunalverbände den Anforderungen der Landeseierstelle und der Unterverteilungsstellen Folge zu leisten.

II. Zuständigkeit der Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Untere Verwaltungsbehörde ist in Stadtkreisen der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister), in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann). Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Wer als Gemeinde, als Vorstand der Gemeinde und des Kommunalverbandes anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen erfolgen durch ihren Vorstand.

Zuständige Behörde ist in Stadtkreisen der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister), in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann).

III. Einzelbestimmungen.

Zu §§ 5 und 7.

Die Erlaubnis für den gewerbmäßigen Erwerb von Eiern zur Weiterveräußerung oder gewerblichen Verarbeitung oder die gewerbmäßige Vermittlung eines solchen Erwerbes ist unabhängig von einer nach sonstigen Vorschriften, insbesondere nach der Verordnung über den Handel mit Lebens-

und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) etwa erforderlichen Erlaubnis. Der Erlaubnis bedürfen daher auch solche Personen, denen die Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln und Futtermitteln nach jener Verordnung erteilt ist. Auch Kleinhändler, die Eier zur Weiterveräußerung an Verbraucher erwerben, müssen hierzu im Besitz der Erlaubnis sein.

Zuständig für die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist die Unterverteilungsstelle, in deren Bezirk der Erwerb der Eier oder die Vermittlung des Erwerbs beabsichtigt ist, bzw. die von ihr bestimmte Stelle (Magistrat, Bürgermeister, Landrat). Der Widerruf der Erlaubnis erfolgt durch die Stelle, die Erlaubnis erteilt hat.

Gegen die Versagung oder den Widerruf findet Beschwerde an die Behörde statt, die der Unterverteilungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle zunächst übergeordnet ist (Oberpräsident, Regierungspräsident). Diese Behörde entscheidet endgültig.

Die Herausgabe eines einheitlichen Musters für die Ausweiskarte ist nicht beabsichtigt. Jedoch haben die Stellen, von denen die Ausweiskarten und Nebenausweiskarten erteilt werden, den Polizeibehörden, Eisenbahn- und Postbehörden ihres Bezirks Muster der Karten zur Erleichterung der Ueberwachung mitzuteilen.

#### Zu §§ 6 und 7.

Als Handel- und Gewerbetreibende im Sinne des § 6 gelten auch die Hersteller von Back-, Konditor- und Teigwaren, sowie Wirte.

Gegen die Versagung oder den Widerruf der Erlaubnis findet die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (für Berlin den Oberpräsidenten) statt, welcher endgültig entscheidet.

#### Zu § 9.

Sämtliche Stadt- und Landkreise haben alsbald den Verkehr und Verbrauch von Eiern in ihrem Bezirk so zu regeln, daß eine bestimmte Höchstverbrauchs menge von dem einzelnen Verbraucher (mit Ausnahme der Selbstversorger) nicht überschritten werden kann. Bis auf weiteres darf in keinem Stadt- und Landkreis der Verbrauchsregelung eine Höchstmenge von mehr als 2 Eiern für den Kopf und die Woche zugrunde gelegt werden.

Um die Einhaltung der Höchstverbrauchs menge zu sichern, haben alle Stadt- und Landkreise bis spätestens zum 1. Oktober die Eierkarte, und zwar entweder in Gestalt einer besonderen Karte oder des Teilabschnitts einer andern Lebensmittelkarte einzuführen. Die einfache Abstempelung oder ähnliche Entwertung einer andern Karte, etwa der Brotkarte (ohne Abtrennung eines Abschnitts) hat sich als unzulängliche Verteilungsmaßnahme erwiesen, da bei diesem Verfahren keine Gewähr dafür gegeben ist, daß die dem Kleinhändler zur Abgabe an die Verbraucher zugewiesene Eiermengen auch tatsächlich gleichmäßig in deren Hände gelangen. Die Zuweisung der Eier an die Händler muß sich auf der Karte oder dem Kartenabschnitt aufbauen, den der Verbraucher dem Händler beim Bezug von Eiern zu verabsolgen hat. Der Gesamtnennwert der vom Händler in bestimmter Frist vereinnahmten Abschnitte bildet die Grundlage für die Berücksichtigung des Händlers bei der Aufteilung der verfügbaren Eiervorräte durch die kommunalen Eieranweisungsstellen.

Die Eierkarte ist mit Rücksicht auf die wechselnde Höhe der verfügbaren Vorräte am zweckmäßigsten so zu gestalten, daß ein bestimmter Nennwert auf ihr nicht angegeben, sondern die auf die einzelne Karte zu entnehmende Eiermenge nach den verfügbaren Vorräten jeweilig festgesetzt und bekanntgegeben wird.

Die Stadt- und Landkreise haben ferner durch Einführung von Kundenlisten, Festsetzung von Abgabebezirken oder auf andere Weise die Abgabe von Eiern so zu regeln, daß den Verbrauchern der zulässige Bezug möglichst gleichmäßig gesichert und erleichtert wird. Auch ist Vorsorge zu treffen, daß bei der für die nächsten Monate zu erwartenden größeren Eierknappheit die Insassen von Krankenhäusern und Lazaretten, sowie auch in Privatpflege befindliche Kranke vorzugsweise berücksichtigt werden.

Die Verbrauchsregelung muß sich auch auf die Verabfolgung von Eiern an den Verbraucher in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräumen, Fremdenheimen, Konditoreien und ähnlichen Betrieben, sowie auch auf den Bezug von Eiern unmittelbar vom Geflügelhalter erstrecken.

Den Stadt- und Landkreisen im Sinne der Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs von Eiern stehen die Gemeinden gleich, soweit ihnen die Regelung für ihren Bezirk übertragen wird.

Zu §§ 10 und 11.

Die Versandvorschriften in den §§ 10 und 11 sollen der Sicherung der Verbrauchsregelung und eines beherrschenden Einflusses der Landeseierstelle und der Unterverteilungsstelle auf den gesamten Eiermarkt (insbesondere auf die Preisgestaltung) durch Vermittlung der von ihnen zugelassenen Aufkäufer dienen. Die Behörden haben bei der Erteilung der nach den §§ 10 und 11 erforderlichen Bescheinigungen mit größter Vorsicht zu verfahren, damit Umgehungen der Versandvorschriften unbedingt verhütet werden.

Zu § 14 Abs. 2.

Die Landeseierstelle, die Unterverteilungsstellen und mit Zustimmung der Unterverteilungsstellen auch die Stadt- und Landkreise können bestimmen, daß

1. die Geflügelhalter die Eier, die sie zum Verkauf bringen, nur an bestimmte Sammelstellen (Kreis-, Ortsammelstellen), Genossenschaften oder Händler oder nur an bestimmten Orten absetzen dürfen;
2. nur bestimmte Personen zum Aufkauf der Eier bei den Geflügelhaltern befugt sind.

IV. Schlußbestimmung.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

1916. 24. August.

### Regelung der Wildpreise.

R. R. (R. G. Bl. S. 959.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Preise für den Großhandel mit Wild festzusetzen.

§ 2

Die Preise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht nach § 3 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 3

Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Preisen anordnen. Der Reichskanzler kann Höchstgrenzen für diese Abweichungen vorschreiben.

Wird von der Befugnis des Abs. 1 Gebrauch gemacht, so ist maßgebend für den einzelnen Verkauf der Höchstpreis des Ortes, in dessen Bezirk der Verkäufer seine gewerbliche Niederlassung und, in Ermangelung einer solchen, seinen Wohnsitz hat, und wenn der Verkauf für Rechnung des Jagdberechtigten erfolgt, der Preis des Ortes, in dessen Bezirk das Wild erlegt ist.

Wird das Wild an einen anderen als den nach Abs. 2 maßgebenden Ort verbracht und dort für Rechnung des Eigentümers verkauft, so ist der an diesem Orte geltende Höchstpreis maßgebend.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

## § 4

Insofern Preise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinverkauf von Wild unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise können verschieden festgesetzt werden, je nachdem der Kleinverkauf durch den Jäger selbst oder durch den Händler erfolgt. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die Grenzen zu erlassen, innerhalb deren sich die Kleinverkaufshöchstpreise zu bewegen haben.

Die Vorschriften im § 3 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

## § 5

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

## § 6

Als Kleinverkauf im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher. Als Großhandel gelten alle sonstigen Verkäufe.

## § 7

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

## § 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Verordnung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise vom 28. Oktober 1915\*) tritt am gleichen Tage außer Kraft; die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise für Wild bleiben bis auf weiteres in Geltung; die Vorschrift im § 5 findet auf sie Anwendung.

## 1916. 24. August.

**Überwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen**

R. R. (R. G. Bl. S. 961.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914<sup>1)</sup> folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Zwangsvollstreckungen, Arreste, einstweilige Verfügungen und Konkursanträge gegen das Vermögen, das einer staatlichen Aufsicht oder Verwaltung nach Maßgabe der Verordnungen vom 4. September<sup>2)</sup> und 26. November 1914<sup>3)</sup> sowie vom 10. Februar 1916<sup>4)</sup> untersteht, können nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörde erfolgen. Soweit nach dem Inkrafttreten der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915<sup>5)</sup> Zwangsvollstreckungen, Arreste oder einstweilige Verfügungen erfolgt sind, kann die Aufsichtsperson oder der Verwalter mit Genehmigung der Landeszentralbehörde die Aufhebung verlangen.

## § 2

Ist Vermögen nach Maßgabe der Verordnungen vom 26. November 1914<sup>3)</sup> und vom 10. Februar 1916<sup>4)</sup> unter Verwaltung gestellt, so kann der Verwalter ungeachtet der Vorschrift des § 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914<sup>6)</sup> die Erfüllung vermögensrechtlicher Ansprüche fordern; die Stundung endet mit dem Ablauf eines Monats nach der Aufforderung zur Leistung.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 325.

1) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

2) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 II S. 101.

3) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 II S. 253.

4) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 126.

5) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 229.

6) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 II S. 130.



Endet bei einem Wechsel, bei welchem durch die Stundung gemäß § 4 der Verordnung vom 30. September 1914<sup>6)</sup> die Protesterhebung hinausgeschoben ist, die Stundung auf Grund der Vorschrift des Abs. 1, so bleiben gleichwohl die Protesterhebung und der Rückgriff aus dem Wechsel bis auf weiteres ausgeschlossen. Diese Vorschrift findet auf Schecks entsprechende Anwendung.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

### 1916. 25. August.

#### Neuere Kennzeichnung der Waren.

R. R. (R. G. Bl. S. 962.)

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916<sup>\*)</sup> wird folgendes bestimmt:

Die Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916<sup>\*\*)</sup> findet auch Anwendung auf Pudding- und Backpulver sowie alle ähnlichen für die menschliche Nahrung bestimmten Pulver.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

### 1916. 25. August.

#### Einkauf von Kohlräben und Grünfohl.

Kriegsernährungsamt (R. G. Bl. S. 967.)

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916<sup>×)</sup> wird bestimmt:

Die Vorschriften im § 3 Abs. 1 bis 3 der Verordnung vom 5. August 1916<sup>†)</sup> über die Verarbeitung von Gemüse werden auf Grund der Vorschrift im § 3 Abs. 4 daselbst auf Verträge über den Erwerb von Kohlräben (Stedrüben, Wruften) und von Grünfohl (Braun- oder Krausfohl) zur Herstellung von Dörrgemüse für entsprechend anwendbar erklärt.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

### 1916. 25. August.

#### Durchführung der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916.

Kriegsernährungsamt (R. G. Bl. S. 968.)

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916<sup>×)</sup> wird als die nach § 19 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916<sup>‡)</sup> zuständige Stelle die Reichsfuttermittelfstelle bestimmt.

### 1916. 25. August.

#### Errichtung einer Reisverteilungsstelle für Bier.

Kriegsernährungsamt (R. G. Bl. S. 970.)

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916<sup>×)</sup> wird bestimmt:

<sup>6)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 II S. 130.

<sup>\*)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 374.

<sup>\*\*)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 386.

<sup>×)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 380.

<sup>†)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 II S. 681.

<sup>‡)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 II S. 545.

Für das Reichsgebiet wird in Ausführung des § 1 Abs. 2 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 in Berlin eine „Reichsverteilungsstelle für Eier“ errichtet.

1916. 25. August.

### Familienunterstützungen.

M. J. (M. Bl. S. 186).

Nach § 12 des Gesetzes vom 28. Februar 1884/4. August 1914, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, wird für die auf Grund des Gesetzes geleisteten Unterstützungen den Lieferungsverbänden Entschädigung aus Reichsfonds bis zu den festgesetzten Mindestfähen gewährt. Der Zeitpunkt der Zahlung wird durch besonderes Gesetz bestimmt.

An sich kann daher die Erstattung der verauslagten Beträge von den Lieferungsverbänden nicht gefordert werden. Infolge der langen Dauer des Krieges und der ausgedehnten Aufstellung von Kriegsbildungen haben nun aber die Ausgaben für die Familienunterstützungen einen Umfang angenommen, der die finanziellen Kräfte der Lieferungsverbände zu übersteigen droht.

In Würdigung dieser Sachlage ist daher von dem Reichsamt des Innern im Einverständnis mit dem Herrn Staatssekretär des Reichsschatzants in Aussicht genommen, den Lieferungsverbänden 25 vom Hundert der bis zum 30. Juni 1916 auf Grund des F. U. G. an Mindestfähen geleisteten Beträge vorläufigweise aus Reichsmitteln zu erstatten. Die Zahlung der Beträge soll je zur Hälfte am 15. Oktober 1916 und 15. Januar 1917 an die Lieferungsverbände erfolgen.

Damit die Anweisung sowie daran anschließend die Auszahlung der nach Vorstehenden zu erstattenden Beträge an die Lieferungsverbände rechtzeitig erfolgen kann, ersuche ich Euer (Tit.) ergebenst, mir eine entsprechende Nachweisung — nach Lieferungsverbänden getrennt — spätestens bis zum 10. September 1916 einzureichen. Von den einzelnen Lieferungsverbänden sind nur auf Tausende nach unten abgerundete Summen zur Erstattung anzumelden. Bedenken dürften hiergegen nicht vorliegen, da es sich um eine Vorausleistung handelt. In einer besonderen Spalte der Nachweisung ist anzugeben, bis zu welcher Höhe von dem zur Erstattung in Frage kommenden Betrage staatlicher Wechselkredit in Anspruch genommen worden ist.

Die spätere Anrechnung der ausgezahlten Beträge auf die gemäß § 12 a. a. O. zu leistenden Zahlungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

1916. 25. August.

### Geschäftsanweisung für die Regierungskassenräte.

F. M. M. J. (M. Bl. S. 201.)

Euer (Tit.) erhalten hier neben . . . Stück der heute von uns erlassenen, mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft tretenden Geschäftsanweisung für die Regierungskassenräte (vergl. Anlage zu Nr. 121) mit dem Ersuchen, je ein Stück davon sämtlichen höheren sowie den Bureau- und Rassenbeamten der Regierung zuzufertigen.

Bei der nicht zu unterschätzenden Wichtigkeit der den Regierungskassenräten nach dieser Anweisung zufallenden Dienstgeschäfte muß die Auswahl der Rassenräte und ihrer Vertreter eine besonders sorgfältige sein. Grundsätzlich ist dabei davon auszugehen, daß der Rassenrat und sein Vertreter ältere Verwaltungsmitglieder der Behörde sein müssen. Sie müssen ferner besonders tüchtig und dienst erfahren sein, da nur dann ihre Tätigkeit, deren Ausübung Euer (Tit.) in gleicher Weise unterstützen, wie überwachen wollen, eine ersprießliche sein kann.

Wer bei der dortigen Regierung zum Rassenrat und zu seinem Vertreter bestellt ist, ist uns alsbald anzuzeigen. Ebenso ist uns künftig über jede Veränderung in der Besetzung dieser Stellen Anzeige zu erstatten.

An die Herren Regierungspräsidenten in Gumbinnen, Allenstein, Köslin, Stralsund, Liegnitz, Erfurt, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Stade, Aurich, Münster, Minden, Coblenz, Aachen, Trier, Sigmaringen, sowie an den Herrn Leiter der Ministerial-, Militär- und Baukommission hier.

#### Anlage zu Nr. 121.

##### Geschäftsanweisung für die Regierungskassenräte.

Die Tätigkeit der Regierungskassenräte hat ihre Grundlage in den §§ 45 und 20 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (Gesetzsamml. S. 248) in Verbindung mit D. II. 5 der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 (Gesetzsamml. 1826 S. 5) und mit Nr. 20 des Rassenregulativs vom 17. März 1828 (v. Kampff, Annalen Band XII S. 285) und regelt sich im einzelnen nach den inzwischen ergangenen, dem jetzigen Rassen- und Rechnungswesen angepaßten Bestimmungen.

Da nach der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 5. Juni 1906 die Obliegenheiten und Befugnisse der Regierungskassenräte auch von den Regierungskasseninspektoren ausgeübt werden dürfen, ergeben sich bei Handhabung der Dienstgeschäfte der Regierungskassenräte Verschiedenheiten, je nachdem diese bei Regierungen ohne oder mit Regierungskasseninspektoren tätig sind.

##### A. Dienstgeschäfte der Regierungskassenräte an Regierungen ohne Regierungskasseninspektoren.

1. Die Mitzeichnung der Entwürfe der an die Regierungshauptkasse ergehenden Einnahme-, Ausgabe- und Buchungsanweisungen. Dabei sind die Regierungskassenräte dafür verantwortlich, daß unzulässige Etatsüberschreitungen unterbleiben und daß nicht auf unrechte Fonds angewiesen wird.
2. Die Aufsicht über die Vorprüfung der Rassenrechnungen nach § 51 des Staatshaushaltsgesetzes und nach den sonst darüber erlassenen Bestimmungen, die Vollziehung der unter den Abschlüssen und Rechnungen oder als Rechnungsbelege auf Grund der Rassenbücher auszustellenden Bescheinigungen.
3. Die Ueberwachung der Wirtschaftsführung der einzelnen Verwaltungen nach Maßgabe des Standes der Fonds und der bei Mitzeichnung der Rassenanweisungen gemachten Wahrnehmungen.
4. Die Bearbeitung der Angelegenheiten des Geschäftsbedürfnisfonds sowie die Aufsicht über die wirtschaftliche Verwendung der beschafften Gebrauchsgegenstände, insbesondere auch über die Schreibmittel- und die Drucksachen-Verwaltung; Aufträge zur Herstellung neuer Vordrucke sind ihm zur Mitzeichnung vorzulegen.
5. Die Aufsicht über die bestimmungsmäßige Führung der Kontrollen über die außerordentlichen Einnahmen (vgl. Erlaß vom 18. Februar 1912 — R. R. D. S. 263 —).
6. Die Fürsorge für die innere und äußere Sicherheit der Regierungshauptkasse (§ 6 (4) R. R. D.).
7. Die Aufsicht über die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Rassen- und Rechnungs geschäfte bei der Regierungshauptkasse nach den Vorschriften der Regierungsanweisung.
8. Die Mitwirkung bei den ordentlichen (monatlichen) und den außerordentlichen (unvermuteten) Prüfungen der Regierungshauptkasse gemäß den Vorschriften der Prüfungsordnung A vom 14. Januar 1916.
9. Die Mitwirkung bei der Verwaltung des Verwahrgefasses nach §§ 76 und 77 R. R. D., insbesondere bei der Annahme von Werten zum Verwahrgefäß und bei der Herausgabe solcher und die Führung des dritten Schlüssels zu den Schränken des Verwahrgefasses.

10. Die Bearbeitung der zum Geschäftsbereich der allgemeinen Kassenverwaltung gehörigen Sachen.
11. Die Aufstellung der Entwürfe für die Einzeletats der Regierungshauptkasse von der allgemeinen Finanzverwaltung und dem Finanzministerium sowie der zugehörigen Etatsdeklarationen. Dabei haben sie darauf zu achten, daß die allgemeinen Grundzüge und Vorschriften über den Entwurf, die Feststellung und Anfertigung der Etats beachtet werden, und Ausstellungen, die sich im einzelnen bei der Prüfung der Etatsentwürfe ergeben, vor deren Einreichung an die Zentralstelle beseitigt werden.
12. Die Bearbeitung der Kassenabschlußsachen und Kassenprüfungssachen der Regierungshauptkasse.
13. Die Bearbeitung der Angelegenheiten, betreffend Fälschungen von Reichsmünzen, Reichsbanknoten, Reichskassenscheinen und Zinsscheinen.
14. Die Mitwirkung
  - a) bei allen Kassen- und Rechnungssachen von allgemeiner Bedeutung,
  - b) in allen Angelegenheiten, die die Regelung des Kassendienstes bei der Regierungshauptkasse betreffen, insbesondere auch bei Anstellung von Kassenbeamten — bei denen er vorher stets zu hören ist —, bei Veränderungen im Personalbestande der Regierungshauptkasse, bei notwendigen Vertretungen und Aushilfen in der Regierungshauptkasse, bei Vorschlägen von Kassenbeamten für die Zentralbehörden oder die höhere Kassenlaufbahn sowie bei dienstlichen Unregelmäßigkeiten usw.,
  - c) in allen Angelegenheiten, die die Rechnungsabnahme und die Erledigung der Prüfungserinnerungen der Oberrechnungskammer und des Rechnungshofes betreffen,
  - d) in den Angelegenheiten, betreffend die Feststellung und den Ersatz von Defekten,
  - e) bei Anträgen auf Genehmigung von Etatsüberschreitungen und zu Ausgaben, für welche Geldmittel nicht zur Verfügung stehen.

#### B. An den Regierungen mit Regierungskasseninspektoren

gehen die vorstehend unter A bezeichneten Dienstgeschäfte mit Ausnahme der unter Nr. 3 und 11 aufgeführten, die unter Nr. 8 erwähnten nach Maßgabe der Prüfungsordnung A vom 14. Januar 1916 an den Regierungskasseninspektor über.

- 122) Verfügung vom 25. August 1916, betreffend Geschäftsanweisungen für die Regierungskassenräte und für die Regierungskasseninspektoren.

Guer (Sit.) lassen wir hierneben . . . Stück der heute von uns für die Regierungskassenräte und für die Regierungskasseninspektoren erlassenen Geschäftsanweisungen (vgl. Anlagen zu Nr. 121 und 122) mit dem Ersuchen zugehen, je ein Stück davon sämtlichen höheren sowie den Bureau- und Kassenbeamten der Regierung zuzufertigen.

Die Anweisungen treten vom 1. Oktober 1916 ab an die Stelle der von den Herren Regierungspräsidenten erlassenen, hiermit vom gleichen Tage außer Kraft gesetzten Sonderanweisungen.

Im einzelnen bemerken wir noch folgendes:

#### I. Geschäftsanweisung für die Regierungskassenräte.

- a) Mit den Geschäften des Regierungskassenrats ist grundsätzlich ein Oberregierungsrat zu betrauen, als sein Vertreter ein älterer, besonders tüchtiger, dienst erfahrener Regierungsrat zu bestellen.
- b) Nachdem die Regierungskassenräte von allen rein kassentechnischen und formalen Geschäften entlastet worden sind, werden sie sich den ihnen gebührenden Aufgaben mit um so größerem Eifer widmen können. Um sie hierzu instand zu setzen, ist dahin Vorforge zu treffen, daß dem Regierungskassenrat alle Geschäftssachen von wirtschaftlicher Bedeutung mitvorgelegt werden. Die Herren Regierungspräsidenten und Abtei-

lungsdirigenten machen wir dafür verantwortlich, daß dieser Bestimmung überall entsprochen wird.

## II. Geschäftsanweisung für die Regierungskasseninspektoren.

- a) Zu II B 1. Damit die Regierungskasseninspektoren einerseits eine eingehendere sachlichere Prüfung der Kassen vornehmen können und andererseits dadurch nicht unnötig lange ihren Dienstgeschäften bei den Regierungen entzogen werden, ist ihnen erforderlichenfalls, namentlich aber zu den Prüfungen größerer Sonderkassen, ein Rechnungsbeamter beizugeben, der sie in den Prüfungsgeschäften zu unterstützen und besonders die rechnerische Prüfung der Kassenbücher und Belege vorzunehmen hat.

Bei welchen der den Regierungspräsidenten und den Regierungsabteilungen unterstellten Sonderkassen die Vorlage der Kassenprüfungsverhandlungen an die Regierungen notwendig oder wünschenswert erscheint, ist nach Anhörung des Regierungskasseninspektors zu prüfen und gegebenenfalls das Weitere diejerhalb zu veranlassen.

- b) Zu II B 2. Um die Regierungskasseninspektoren in dauernder Verbindung mit der Ausübung des Buchungswesens und Rechnungswesens bei den Kassen der Kommunalverbände zu erhalten, ist ihnen Gelegenheit zu geben, alljährlich nach einem bestimmten Plane eine Anzahl dieser Kassen zu prüfen. Wegen der Mitbeteiligung von Rechnungsbeamten bei diesen Prüfungen gilt das unter a Gesagte.
- c) Zu II B 5. Zum Mitglied der Prüfungskommission für mittlere Beamte sind die Regierungskasseninspektoren grundsätzlich nicht zu bestellen. Erscheint dies aus besonderen Gründen ausnahmsweise notwendig, so ist hierzu vorher unsere Genehmigung einzuholen.
- d) Zu anderen als den in der anliegenden Geschäftsanweisung aufgeführten Amtsgeschäften dürfen die Regierungskasseninspektoren ohne unsere Genehmigung im Einzelfalle nicht herangezogen werden. Auch dürfen ihnen ohne diese Genehmigung weder die Kassenratsgeschäfte anderer Behörden (Provinzial-Schulkollegium, Medizinal-Kollegium, Strombauverwaltung, Generalkommission, Konsistorium, Universität, Technische Hochschule usw.) noch die Abgabe von Gutachten für diese Behörden übertragen werden. Die Heranziehung der Regierungskasseninspektoren zu den Dienstgeschäften der Oberpräsidenten in deren Hauptamt regelt sich nach § 8 L. V. G.

Wer bei der dortigen Regierung zum Kassenrat und zu seinem Vertreter bestellt ist, ist uns alsbald anzuzeigen. Ebenso ist uns künftig über jede Veränderung in der Besetzung dieser Stellen Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 25. August 1916.

Fr.-M. I (271.

Der Finanzminister.  
Lenge.

Der Minister des Innern  
v. Voebel'.

An die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Posen, Bromberg, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Hannover, Arnberg, Cassel, Wiesbaden, Düsseldorf und Cöln.

### Anlage zu Nr. 122.

Geschäftsanweisung für die Regierungskasseninspektoren und Leiter von Rechnungsämtern.

#### I. Dienstliche Stellung des Regierungskasseninspektors.

Der Regierungskasseninspektor ist technischer Oberbeamter der Regierung und gehört als solcher zu deren Mitgliedern. In den Sitzungen hat er Stimmrecht nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 21. September 1905 (Gesetzamml. S. 403). Die Dienstgeschäfte, die der Regierungskasseninspektor wie jedes andere Mitglied der Regierung als Dezernent oder Mitdezernent zu bearbeiten hat, zerfallen in solche, die er

- A. in ständiger Vertretung des Kassenrats auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 5. Juni 1906,  
 B. in den ihm sonst noch zugewiesenen Angelegenheiten kassentechnischer oder formaler Natur,  
 C. als Leiter des Rechnungszamts und Rechnungsabnahmekommissar wahrzunehmen hat.

Prüfungsbemerkungen und Anregungen von allgemeiner Bedeutung hat er dem Regierungspräsidenten oder einer Regierungsabteilung durch die Hand des Kassenrats vorzulegen.

## II. Dienstoffliegenheiten des Regierungskasseninspektors.

### A. in ständiger Vertretung des Kassenrats.

1. Die Mitzeichnung der Entwürfe der an die Regierungshauptkasse ergehenden Einnahmes-, Ausgabe- und Buchungsanweisungen. Dabei ist der Regierungskasseninspektor dafür verantwortlich, daß unzulässige Etatsüberschreitungen unterbleiben, und daß nicht auf unrechte Fonds angewiesen wird.
2. Die Aufsicht über die Vorprüfung der Kassenrechnung nach § 51 des Staatshaushaltsgesetzes und nach den sonst darüber erlassenen Bestimmungen, die Vollziehung der unter den Abschlüssen und Rechnungen oder als Rechnungsbelege auf Grund der Kassenbücher auszustellenden Bescheinigungen.
3. Die Unterstützung des Kassenrats bei der Ueberwachung der Wirtschaftsführung der einzelnen Verwaltungen durch mündliche Mitteilung über den Stand der Fonds und über die bei Mitzeichnung der Kassenanweisungen gemachten Wahrnehmungen.
4. Die Bearbeitung der Angelegenheiten des Geschäftsbedarfsfonds sowie die Aufsicht über die wirtschaftliche Verwendung der beschafften Gebrauchsgegenstände, insbesondere auch über die Schreibmittel- und die Druckachenverwaltung. Aufträge zur Herstellung neuer Vordrucke sind ihm zur Mitzeichnung vorzulegen.
5. Die Aufsicht über die bestimmungsmäßige Führung der Kontrollen über die außerordentlichen Einnahmen (vgl. Erlaß vom 18. Februar 1912 — R. R. D. S. 233).
6. Die Fürsorge für die innere und äußere Sicherheit der Regierungshauptkasse — § 6 (4) R. R. D. —
7. Die Aufsicht über die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte bei der Regierungshauptkasse nach den Vorschriften der Kassenordnung.
8. Die Ausführung der ihm nach der Prüfungsordnung A vom 14. Januar 1916 und nach der Prüfungsordnung B vom gleichen Tage bei den ordentlichen (monatlichen) und bei den außerordentlichen (unvermutheten) Prüfungen der Regierungshauptkasse obliegenden Geschäfte.
9. Die Mitwirkung bei der Verwaltung des Verwahrgelasses nach §§ 76 und 77 R. R. D., insbesondere bei der Annahme von Werten zum Verwahrgefaß und bei Herausgabe solcher und die Führung des dritten Schlüssels zu den Schränken des Verwahrgelasses.
10. Die Bearbeitung der zum Geschäftsbereich der allgemeinen Kassenverwaltung gehörigen Sachen.
11. Die Mitwirkung bei Aufstellung der Entwürfe für die Etats der Regierungshauptkasse von der allgemeinen Finanzverwaltung und dem Finanzministerium sowie der zugehörigen Etatsdeklarationen, wobei darauf zu achten ist, daß
  - a) die allgemeinen Grundsätze und Vorschriften über den Entwurf, die Feststellung und Anfertigung der Etats beachtet werden, und
  - b) Ausstellungen, die sich im einzelnen bei der Prüfung der Etatsentwürfe ergeben, vor deren Einreichung an die Zentralstelle beseitigt werden.
12. Die Bearbeitung der Kassenabschlusssachen und Kassenprüfungssachen der Regierungshauptkasse.

13. Die Bearbeitung der Angelegenheiten, betreffend Fälschungen von Reichsmünzen, Reichsbanknoten, Reichskassenscheinen und Zinsscheinen.
14. Die Mitwirkung

- a) bei allen Kassen- und Rechnungsfachen von allgemeiner Bedeutung,
- b) in allen Angelegenheiten, die die Regelung des Kassendienstes bei der Regierungshauptkasse betreffen, insbesondere auch bei Anstellungen von Kassenbeamten — bei denen er vorher stets zu hören ist —, bei Veränderungen im Personalbestand der Regierungshauptkasse, bei notwendigen Vertretungen und Ausreisen in der Regierungshauptkasse, bei Vorschlägen von Kassenbeamten für die Zentralbehörden oder die höhere Kassenlaufbahn sowie bei dienstlichen Unregelmäßigkeiten usw.,
- c) in allen Angelegenheiten, die die Rechnungsabnahme und die Erledigung der Prüfungserinnerungen der Oberrechnungskammer und des Rechnungshofes betreffen,
- d) in den Angelegenheiten betreffend die Feststellung und den Ersatz von Defekten,
- e) bei Anträgen auf Genehmigung von Etatsüberschreitungen und zu Ausgaben, für welche Geldmittel nicht zur Verfügung stehen.

B. in sonstigen Angelegenheiten kassentechnischer oder formaler Natur.

1. Die Bearbeitung der Kassenabluß- und Kassenprüfungsfachen und die Regelung des Kassendienstes bei den den Regierungspräsidenten und den Regierungsabteilungen unterstellten Sonderkassen, sowie die Ueberwachung der ordnungsmäßigen Ausführung der ordentlichen und außerordentlichen Prüfungen dieser Sonderkassen, soweit die Vorlage der Kassenprüfungsverhandlungen bei der Regierung angeordnet ist. Der Regierungskasseninspektor ist ferner verpflichtet, alljährlich die außerordentliche (unvermutete) Prüfung der Regierungsbureaukasse und der Bureaukasse des Oberversicherungsamts vorzunehmen und einmal jährlich eine bestimmte Zahl von Kreis-, Forst- und Domänenrentamtskassen sowie die Kanzleiverwaltung der Regierung unvermutet eingehend zu prüfen. Er ist befugt, bei diesen Prüfungen mündliche Anordnungen zur Abstellung von Mängeln im Kassen- und Rechnungswesen sofort zu treffen, insofern es sich dabei nicht um eine Aenderung bestehender Vorschriften handelt. Kommt eine solche Aenderung in Frage, so hat er sie bei dem Regierungspräsidenten oder den Regierungsabteilungen anzuregen.
2. Die Unterstützung des Verwaltungsdezernenten in der Aufsicht über die Kassen der Kommunalverbände, insbesondere durch örtliche Prüfung der Buch- und Rechnungsführung.
3. Die Mitwirkung in allen Angelegenheiten des Kommunal- und Sparkassendezernats, die Kassen-, Etats- und Kassenprüfungsfachen betreffen.
4. Die Fürsorge für eine zweckentsprechende, die Aufsicht über die Wirtschaftsführung erleichternde Führung der Bücher und Kontrollen und für eine möglichst einfache Handhabung der Bureaugeschäfte, besonders hinsichtlich des Rechnungswesens.
5. Die Beteiligung an der Ausbildung der Anwärter für den Bureau- und Kassendienst auf dem Gebiete des Kassen- und Rechnungswesens durch sachgemäße Belehrung, insbesondere aber durch Ueberwachung ihrer Tätigkeit bei der Regierungshauptkasse, sofern der Regierungskasseninspektor nicht Mitglied der Prüfungskommission ist.
6. Die Reichs- und Staatsschuldenfachen.
7. Die Angelegenheiten der aus sächlichen Fonds bezahlten Hilfskräfte.
8. Die Vordrucklieferung für die nachgeordneten Kassen.
9. Sonstige Angelegenheiten kassentechnischer Natur.

C. als Leiter des Rechnungsamts und Rechnungsabnahme-Kommissar.

Der Regierungskasseninspektor ist zur unmittelbaren Leitung der Geschäftstätigkeit der Beamten des Rechnungsamtes berufen. Er hat den Geschäftsgang

zu ordnen, die rechtzeitige und ordnungsmäßige Erledigung aller den Beamten des Rechnungsamtes obliegenden Geschäfte zu überwachen und dafür zu sorgen, daß dabei mit Sorgfalt und Gründlichkeit und nach einheitlichen Grundsätzen verfahren wird. Bemerkungen wichtiger Art, insbesondere solche, aus denen Anlaß zu allgemeinen Anordnungen oder zum Einschreiten der Dienstaufsichtsbehörde entnommen werden kann, sind dem Regierungspräsidenten oder den Regierungsabteilungen vorzutragen.

Der Regierungskasseninspektor ist dafür verantwortlich, daß bei der Prüfung der bereiten Belege gefundene Erinnerungen nicht unerledigt bleiben oder fallen gelassen werden, bevor der Regierungspräsident über ihre Vorlage an die Oberrechnungskammer entschieden hat.

Die im Rechnungsamt gefertigten Entwürfe zu Verfügungen und Berichten des Regierungspräsidenten und der Regierungsabteilungen werden vom Regierungskasseninspektor mitgezeichnet.

Bei der Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen liegen dem Regierungskasseninspektor die Geschäfte des Abnahmekommissars ob. Bei eigener Verantwortlichkeit hat er darauf zu halten, daß die Prüfung der Rechnungen bereits im Laufe des Etatsjahres vorbereitet wird, die Abnahme demnächst mit Gründlichkeit und sachgemäß erfolgt, die Grundsätze und Vorschriften der obersten Rechnungsrevisionsbehörden in sachlicher und förmlicher Beziehung beachtet und die für die Einreichung der Rechnungen bestimmtem Fristen innegehalten werden. Von ihm ist ein jährlich zu erneuerndes Verzeichnis von den der Prüfung unterliegenden Jahresrechnungen zu führen, an dessen Hand nicht nur die Einhaltung der Vorlegungstermine der Rechnungen kontrolliert werden kann, sondern als welchem auch der Entwicklungszug der Rechnungsablage — vom Eingang bis zur Entlastung ersichtlich ist.

Aufgabe des Regierungskasseninspektors ist es ferner, bei der dem Regierungspräsidenten oder der Regierung von der obersten Revisionsbehörde überlassenen Rechnungsprüfung sowie der Erteilung der Entlastung mitzuwirken. Weichen nach Ansicht des Regierungskasseninspektors die bei dieser Rechnungsprüfung von dem Regierungspräsidenten oder der Regierung beobachteten Grundsätze von denjenigen der Oberrechnungskammer ab, so hat er hiervon dem Regierungspräsidenten oder der Regierungsabteilung Anzeige zu machen, damit die der Oberrechnungskammer zustehende Entscheidung eingeholt wird. Diese Entscheidung ist in jedem Falle sofort einzuholen, damit nicht etwa jahrelang unrichtig oder gar zum Schaden der Staatskasse weiter gearbeitet wird.

### III. Vertretung des Regierungskasseninspektors.

In Abwesenheits- oder Behinderungsfällen erfolgt die Vertretung des Regierungskasseninspektors in den unter II. A aufgeführten Dienstgeschäften durch den Kassenrat oder, wenn auch dieser abwesend oder verhindert ist, durch dessen Vertreter aus der Reihe der Verwaltungsmitglieder der Regierung. Diese Vertreter haben auch den dritten Schlüssel zu den Wertpapierchränken des Verwahr gelasses zu führen.

In allen sonstigen Obliegenheiten wird der Regierungskasseninspektor durch einen vom Regierungspräsidenten aus der Zahl der Rechnungsbeamten mit der Befugnis zur Mitzeichnung der Verfügungsentwürfe ein für allemal ernannten Beamten vertreten.

Ist der Regierungskasseninspektor zugleich Leiter eines Rechnungsamtes, so hat der Vertreter aus der Zahl der Rechnungsbeamten den Regierungskasseninspektor nach dessen Anleitung auch in der laufenden Tätigkeit (Geschäftsführung im Rechnungsamt, Nachprüfung von Rechnungen, Ausstellung von Bescheinigungen usw.) dauernd zu unterstützen. Auch hat dieser ständige Vertreter die Entwürfe der Kassenanweisungen unter eigener Verantwortung an Stelle des Regierungskasseninspektors sowohl bei dessen Anwesenheit als auch in Abwesenheits- und Behinderungsfällen mitzuzeichnen; es tritt also insoweit die Vertretung durch den Regierungskassenrat nicht ein.



Die dem Regierungskasseninspektor wie jedem anderen Mitgliede der Regierung zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsbetriebes zustehende Befugnis, in seinen Dezernatsgeschäften Verfügungen von geringerer Wichtigkeit sowohl im Entwurf als auch in der Ausfertigung im Auftrage des Regierungspräsidenten oder der Regierungsabteilungen unterschriftlich zu vollziehen, darf jedoch von dem ständigen Vertreter des Regierungskasseninspektors aus der Reihe der Rechnungsbeamten nicht ausgeübt werden, sondern geht auf den Kassenrat oder dessen Vertreter über. Dasselbe ist der Fall bei den Geschäften des Regierungskasseninspektors in seiner Eigenschaft als Rechnungsabnahmekommissar.

1916. 26. August.

### Fürsorge für Kriegswaisen.

J. M. (J. M. Bl. S. 234)

In meiner Allgemeinen Verfügung vom 7. Juli 1915\*) habe ich auf die bedeutungsvollen Aufgaben, die sich für den Vormundschaftsrichter aus der Fürsorge für die Kriegswaisen ergeben, und auf die Notwendigkeit des Zusammenarbeitens mit den Organen der freien Liebestätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben hingewiesen. Ein solches Zusammenarbeiten wird namentlich in folgenden Fällen in Frage kommen:

So sehr eine Stärkung der Familienbände im vaterländischen Interesse erstrebt werden muß, so können doch häufig Kinder, die durch den Krieg den Vater verloren haben, bei der Mutter nicht bleiben, weil diese nicht imstande ist, ihnen die erforderliche Pflege und Erziehung angedeihen zu lassen. Es wird daher häufig versucht werden müssen, das Kind in einer fremden Familie unterzubringen, die zu seiner Aufnahme bereit und geeignet ist. Bei der Auswahl solcher Familien werden die Organe der freiwilligen Wohlfahrtspflege dem Richter die wertvollste Hilfe leisten können.

In vielen Fällen aber wird wegen körperlicher oder geistiger Schwäche der Kinder die Familienpflege nicht ausreichen, sondern die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen neben dieser Pflege oder an ihrer Stelle bestehen, um die körperliche Kräftigung des Kindes oder seine geistige und sittliche Entwicklung zu fördern. Hierher gehört die Unterbringung in Erholungsheimen, Kinderhorten, Ferienkolonien oder in Heilstätten oder anderen Anstalten. Im allgemeinen wird die Inhaberin der elterlichen Gewalt die Gelegenheit, dem Kinde den Segen solcher Maßnahmen zuteil werden zu lassen, dankbar ergreifen. In einer Reihe von Fällen aber ist von Organen, die auf dem Gebiete der Jugend- und Waisenfürsorge tätig sind, die Erfahrung gemacht worden, daß die Mütter zum Schaden der Kinder aus Kurzsichtigkeit oder aus Eigennutz, insbesondere um die Arbeitskraft der Kinder auszunutzen, den notwendigen oder erwünschten Maßnahmen widersprechen. In derartigen Fällen wird der Vormundschaftsrichter, wenn Belehrung nicht zum Ziele führt, zu prüfen haben, ob etwa durch ein Einschreiten auf Grund der §§ 1666, 1686 BGB. der Widerspruch überwunden werden kann. Hierbei wird sich oft die für die Entscheidung erforderliche Aufklärung der tatsächlichen Verhältnisse sehr schwierig gestalten, zumal die Erhebungen so schonend angeestellt werden müssen, daß bei der pflichtbewußten Mutter nicht der Eindruck der Belästigung und Kränkung erweckt wird. Es wird sich deshalb empfehlen, zur Beschaffung der Unterlagen in erster Linie an die Organe der freien Liebestätigkeit zu wenden, die über geschulte Helfer und Helferinnen verfügen und namentlich die Gefahr, daß ein solcher Eindruck hervorgerufen wird, zu vermeiden wissen werden.

Endlich wird die Hilfe dieser Organe auch dann mit Erfolg in Anspruch genommen werden können, wenn etwa die Frage zu prüfen ist, ob das Waisengeld, das einem unter Vormundschaft stehenden erwerbsfähigen Jugendlichen (einer Vollwaise oder dem Kinde einer verwitweten Mutter nach ihrer Wieder-

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I S. 483.

verheiratung) zusteht, für seinen Unterhalt entbehrlich ist, und ob deshalb der Vormund angehalten werden kann, das Geld in nutzbringender Weise für seinen Mündel anzulegen.

1916. 26. August.

**Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren der Preisstelle für metallische Produkte in Berlin.**

R. R. (R. G. Bl. S. 963.)

Artikel I

Auf Grund von § 3 Abs. 4 der Bundesratsverordnung über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten vom 31. Juli 1916 bestimme ich folgendes:

§ 1

Es wird eine Preisstelle für metallische Produkte mit dem Sitz in Berlin errichtet. Sie besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und zwölf Beisitzern, von denen vier von dem königlich Preussischen Kriegsministerium, zwei von dem Reichs-Marineamte bezeichnet werden, und je zwei aus den Kreisen der Metallerzeuger, der Metallverarbeiter und der Metallhändler entnommen werden. Im Falle des Bedürfnisses werden Ersatzbeisitzer bestellt werden. Diese Ämter sind Ehrenämter. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von dem Reichskanzler oder einem von ihm zu beauftragenden Reichs- oder Staatsbeamten, die Beisitzer und die Schriftführer von dem Vorsitzenden vor ihrem Amtsantritt durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes verpflichtet. Die Vorsitzenden und die Beisitzer sind zu Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 2

Die Preisstelle entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer aus der Gruppe der vom Kriegsministerium oder Reichs-Marineamte bezeichneten Personen entnommen werden. Ist ein Metallerzeuger an dem Verfahren beteiligt, so soll nach Möglichkeit ein Beisitzer aus dem Kreise der Metallerzeuger, ist ein Metallverarbeiter beteiligt, aus dem Kreise der Metallverarbeiter, ist ein Metallhändler beteiligt, ein Beisitzer aus dem Kreise der Metallhändler entnommen werden.

§ 3

Der Antrag auf Preisbestimmung nach § 3 Abs. 1, 2 der Verordnung über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten vom 31. Juli 1916 ist schriftlich zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden. Der Vorsitzende kann die Vorlegung einer in handelsüblicher Weise genommenen Probe verlangen.

§ 4

Die Preisstelle verhandelt und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten stattfindet.

Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören. Der Vorsitzende kann auf Antrag gestatten, daß die Beteiligten den Verhandlungen beiwohnen. Beteiligt in diesem Sinne sind die Vertragsparteien und die im § 3 Abs. 2 der Verordnung über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten genannten amtlichen Stellen. Der Vorsitzende kann auch andere Beteiligte zulassen.

§ 5

Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so sind die Beteiligten zu dieser zu laden. Gestattet der Vorsitzende, daß die Beteiligten der Verhandlung beiwohnen, so sind sie von Zeit und Ort der Sitzung zu benachrichtigen.

Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief und, wenn der Wohnort des Beteiligten nicht bekannt ist oder die schriftliche Verständigung mit ihm während des Krieges erschwert oder zeitraubend ist, durch öffentliche Bekanntmachung mittels einmaliger Einrückung in den Reichsanzeiger. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Die Beteiligten können sich in der mündlichen Verhandlung durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen; sind sie oder ohne Vertreter trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden.

#### § 6

Die Preisstelle kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige uneidlich vernehmen.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Vereidigung durch die Preisstelle nicht stattfindet. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689; 1914 S. 214).

#### § 7

Die Preisstelle kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

Bei Veräumung der Frist kann die Preisstelle nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

#### § 8

Die Befugnisse aus den §§ 6, 7 stehen außerhalb der Sitzung dem Vorsitzenden zu.

#### § 9

Zu den Verhandlungen wird ein Schriftführer zugezogen.

Ueber die Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Tag und Ort der Verhandlung, die Bezeichnung des Vorsitzenden, der mitwirkenden Beisitzer und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten.

#### § 10

Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß enthält den Tag den Ort und die Namen der Mitglieder der Preisstelle, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

#### § 11

Die Beschlüsse (§ 10) sind von dem Schriftführer auszufertigen; er bescheinigt die Uebereinstimmung mit der Urschrift.

Die Beschlüsse sind den Beteiligten, soweit sie nicht in deren Gegenwart verkündet sind, in der im § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise mitzuteilen.

#### § 12

Für das Verfahren werden Gebühren und Stempel nicht erhoben.

Die Preisstelle bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat, und setzt die Höhe der Auslagen fest.

Die Parteien haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

#### § 13

Die Entscheidung, ob und welcher Betrag zugunsten des Reichs einzuziehen ist, erfolgt in dem Verfahren nach §§ 3 bis 12; jedoch sind Ausfertigungen, auf Grund deren ein Betrag zugunsten des Reichs einzuziehen ist, von dem Vorsitzenden zu vollziehen.

#### § 14

Die Beitreibung der zugunsten des Reichs einzuziehenden Beträge (§ 13) sowie der festgesetzten Auslagen (§ 12) erfolgt auf Ersuchen der Preisstelle durch

die von den Landeszentralbehörden zu bezeichnenden Behörden nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben durch die von den Landeszentralbehörden zu bezeichnenden Behörden.

#### Artikel II

Die Bestimmungen treten mit dem 28. August 1916 in Kraft.

1916. 28. August.

### **Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916.**

R. R. (R. G. Bl. S. 970.)

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916\*) wird folgendes bestimmt:

#### Artikel I

Im § 3 Nr. II der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 wird hinter den Worten: „und für Schornsteinfeger“ eingefügt: „sowie für Land- und Schiffskesselreiniger“.

#### Artikel II

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 28. August.

### **Zahlungsverbot usw. gegen Rumänien.**

R. R. (R. G. Bl. S. 971.)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914×) und des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915××) wird folgendes bestimmt:

#### Artikel 1

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914×) werden auch auf Rumänien für anwendbar erklärt. Die Anwendung unterliegt folgenden Einschränkungen:

1. Für die Frage, ob die Stundung gegen den Erwerber wirkt oder nicht (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) kommt es ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz des Erwerbers nur darauf an, ob der Erwerb nach dem 28. August 1916 oder vorher stattgefunden hat.
2. Soweit in der Verordnung vom 30. September 1914 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen wird, tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung an die Stelle.

#### Artikel 2

Die Vorschriften der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915××) finden insoweit, als sie sich auf die Beschränkung der Verfügung über das inländische Vermögen und das Verbot der Abführung des Eigentums feindlicher Staatsangehöriger beziehen (§§ 5 bis 11, § 13 der Verordnung), auf das Vermögen rumänischer Staatsangehöriger Anwendung.

#### Artikel 3

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 II S. 290.

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 II S. 130.

××) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 229.

## 1916. 28. August.

**Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915<sup>1)</sup> vom 21. Oktober 1915<sup>2)</sup>, vom 1. Mai 1916<sup>3)</sup> und vom 23. Juli 1916.**

R. R. (R. G. Bl. S. 972.)

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915<sup>1)</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916<sup>3)</sup> wird folgendes bestimmt:

## Artikel I

Petroleum (§ 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1915<sup>1)</sup>) darf zu Leuchtzwecken bis auf weiteres nicht mehr abgesetzt werden.

## Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## 1916. 29. August.

**Fürsorge für Kriegsinvaliden.**

M. J. M. S. G. M. L. D. F. F. M. R. M. (M. Bl. des Innern S. 188.)

Aus den auf den gemeinschaftlichen Erlaß vom 8. September 1915<sup>\*</sup>) erstatteten Berichten sowie aus den von unseren Kommissaren gelegentlich der Bereifung einzelner Provinzen gemachten Beobachtungen haben wir mit Befriedigung entnommen, daß die Fürsorgearbeit an den Kriegsinvaliden überall mit Verständnis und Eifer aufgenommen worden ist und daß die hierbei von uns gezogenen Richtlinien in wesentlichen Berücksichtigung gefunden haben. Wo dies noch nicht in dem erwünschten Maße der Fall ist, werden Bedürfnis und Erfahrung die erforderliche Wirkung ausüben.

## I. Organisation.

Insbefondere nehmen wir an, daß die an manchen Orten noch vorhandenen Mängel der Organisation im Laufe der Arbeit werden beseitigt werden. Es muß betont werden, daß die in den früheren Erlassen enthaltenen Ratschläge sich in der Praxis bewährt haben, und es ist zu hoffen, daß sie sich vorbehaltlich der durch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Verschiedenheiten allmählich überall durchsetzen werden. Die Personalschwierigkeiten, die sich mit Fortschreiten des Krieges auf allen Gebieten zeigen, werden auch auf dem Gebiete der örtlichen Fürsorgearbeit sich geltend machen. Bei der großen Mannigfaltigkeit der im einzelnen zu prüfenden Fragen ist es ausgeschlossen, den Anforderungen der Praxis für ein großes Staatsgebiet in allen Einzelheiten gemeinsam nachzugehen, vielmehr: erscheint weitgehende Dezentralisation und Individualisierung notwendig, wie ja auch erwartet werden kann, daß die den Fürsorgeorganisationen belassene Selbständigkeit die Erfolge der Arbeit weiterhin günstig beeinflussen wird.

In dem Erlaß des mitunterzeichneten Ministers des Innern vom 5. Mai d. Jz.<sup>\*\*)</sup> ist darauf hingewiesen, wie es wünschenswert ist, alle Kriegswahljahrsbestrebungen der verschiedensten Art in der örtlichen Instanz an einer Stelle zu vereinigen. Als besonders geeignet für die Uebernahme dieser Aufgabe in den Kreisen und größeren Gemeinden sind dabei die für die Invalidenfürsorge gebildeten Ausschüsse bezeichnet worden. Es soll an dieser

1) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I S. 485.

2) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I S. 277.

3) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 317.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 92.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 323.

Stelle lediglich dem Wunsche Ausdruck gegeben werden, daß der Ausbau der Fürsorgeausschüsse auf diesen Gesichtspunkt Rücksicht nehmen möge und daß die dabei beteiligten Behörden und Organe der Kriegsinvalidenfürsorge sich dessen bewußt sind, welche große und schöne Aufgabe ihnen mit diesem weiten Ausblick gestellt wird.

## II. Finanzielles.

Den Grundsatz weitgehender Selbständigkeit der Fürsorgeorganisationen beabsichtigen wir im allgemeinen auch auf finanziellem Gebiet zu befolgen. Aber wenngleich die vom Reiche uns zur Verwaltung und Verteilung überwiesenen Mittel nur zum Teil diejenigen Kosten aufbringen können, welche den Hauptfürsorgeorganisationen entstehen, können wir doch nicht darauf verzichten, im Interesse der Herstellung einer gewissen Gleichmäßigkeit einige Gesichtspunkte hervorzuheben, welche nach unserer Ansicht bei Verwendung der Mittel nicht außer acht gelassen werden dürfen. Es erfordert dies schon die ausgleichende Gerechtigkeit, damit nicht diejenigen Fürsorgeorganisationen, welche die geringere Sparsamkeit üben, vor solchen bevorzugt werden, die sich bei der Verwendung der Reichsmittel eine größerer Zurückhaltung auferlegen. Als solche Gesichtspunkte nennen wir die folgenden:

1. Es ist notwendig, daß die Hauptfürsorgeorganisationen bei Kapitalaufwendungen größeren Umfanges sich zuvor unserer Zustimmung versichern. Es bezieht sich diese Forderung weniger auf die den einzelnen Invaliden zugute kommenden Kapitalaufwendungen, zumal ja nach dieser Richtung durch die Bundesratsbestimmung und die von uns in dem Erlaß vom 24. Juni 1915 dazu gegebenen Erläuterungen bereits eine Schranke gezogen ist. Gemeint sind aber insbesondere die größeren Zuwendungen, welche seitens einzelner Organisationen an die bei der Fürsorge mitwirkenden Vereine und Verbände gemacht werden, sowie insbesondere auch Aufwendungen größeren Umfanges zur Errichtung und Erweiterung von Ausbildungsanstalten. Wir wollen eine derartige Verwendung, wie sie hier beispielsweise angeführt ist, keineswegs grundsätzlich mißbilligen, glauben aber um so weniger auf unsere Mitwirkung verzichten zu können, als sich herausgestellt hat, daß die so gemachten Zuwendungen ohne Beanstandung der Fürsorgeorganisationen zum Teil auch anderen Kreisen zugute gekommen sind als lediglich den Invaliden.
2. Vor Verwendung von Reichsmitteln wird sorgfältig zu prüfen sein, ob es sich nicht um Zwecke handelt, zu deren Erfüllung andere Stellen als berufen anzusehen sind. In diesen anderen Stellen gehören insbesondere die Heeresverwaltung, die Versicherungsträger, die zur Ausübung der Kriegswohlfahrtspflege, namentlich auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge berufenen Korporationen und Vereine sowie die überall in der Bildung begriffenen Kriegshilfsklassen. Diese Anordnung soll nicht ausschließen, daß in dringlichen Fällen im Interesse der Kriegsverletzten ausnahmsweise und vorbehaltlich des Rückgriffs eine Verwendung von Reichsmitteln stattfindet, wenn die in erster Linie zuständigen Stellen dem obwaltenden Bedürfnis rechtzeitig zu genügen nicht bestimmt werden können. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß die Heeresverwaltung in weitgehendem Maße die durch Ausübung der Einzelfürsorge in den Lazaretten (Werfstättenausbildung usw.) entstehenden Kosten trägt. Die Nutzbarmachung der Fachkenntnis der bürgerlichen Behörden, insbesondere der Beamten der staatlichen Gewerbeschauverwaltung, auf deren Mitwirkung nach wie vor entscheidender Wert zu legen ist, wird dadurch nicht berührt. Dies gilt auch von der bisherigen segensreichen Mitarbeit der Provinzialorganisationen auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge innerhalb der Lazarette.
3. In erweitertem Maße ist darauf hinzuwirken, daß die aus Anlaß der Fürsorgetätigkeit entstehenden Verwaltungskosten von den Hauptfür-

- jorgeorganisationen selbst getragen und nicht den Reichsmitteln zur Last gelegt werden. Hiernach dürfen die Reichsmittel für die büromäßige Erledigung der Geschäfte der Kriegsinvalidenfürsorge (also Gehälter für die dabei beschäftigten Beamten und Hilfskräfte, Kosten für Miete, Büromaterialien usw.) nicht in Anspruch genommen werden.
4. Alle Aufwendungen aus Reichsmitteln müssen einen besonderen Fürsorgezweck erkennen lassen. Fälle, in denen dies nicht der Fall ist, werden zum Teil schon durch die vorhergehenden Bestimmungen getroffen werden. Es ist aber bei diesem Punkte auch an Unterstützungen gedacht, welche erwerbslosen Kriegsbeschädigten schlechthin zuteil werden, ohne daß eine besondere Fürsorgemaßnahme damit Hand in Hand geht. Uebrigens ist die Heeresverwaltung bereit, für die aus Anlaß des Krieges mit Rente und Kriegszulage versorgten Personen, wenn es ihnen bei ihrem Körperzustande trotz eifrigster eigener Bemühungen und trotz Eingreifens der Kriegs-, fürsorgestellten nicht gelingen sollte, ihr früheres Arbeitseinkommen auch nur annähernd zu erreichen, zur Ausgleichung von Härten mit baren Beihilfen einzutreten. Die Anträge sind von den Renteneempfängern selbst bei dem Bezirksfeldwebel zu stellen.
  5. Zu diesen allgemeinen Grundsätzen treten noch folgende Einzelpunkte hinzu.

a) Von der Mehrzahl der Fürsorgeorganisationen werden besondere Zeitschriften für die Kriegsinvalidenfürsorge herausgegeben. Es soll hier nicht erörtert werden, inwieweit die dadurch hervorgerufenen Kosten mit dem entstehenden Nutzen sich im Einklang befinden. Insofern diese Zeitschriften einen allgemeineren und über den Bereich der betreffenden Fürsorgeorganisationen hinausgehenden Zweck verfolgen, kann von uns ein Bedürfnis zur Herausgabe so vieler einzelner Zeitungen nicht anerkannt werden. Wenn andererseits ihr Inhalt die heimatischen Verhältnisse des Fürsorgebezirks mehr in den Vordergrund rückt, erscheint die Verwendung der Reichsmittel im Hinblick auf die Beschränkung des räumlichen Wirkungskreises nicht angebracht. Es kann sich daher lediglich darum handeln, daß die Reichsmittel für die Herausgabe von Zeitschriften insoweit eine anteilige Verwendung finden, als anerkannt werden kann, daß ungeachtet ihrer Beschränkung auf einen engeren Bezirk doch ein wichtiger Teil der allgemeinen Fürsorgearbeit von ihnen geleistet wird. Dies wird z. B. dort der Fall sein, wo sie der Arbeitsvermittlung dienlich gemacht werden und ein notwendiges Glied der auf diesem Gebiete ergriffenen Maßnahmen bilden. Im allgemeinen aber dürfen Reichsmittel für Zeitschriften nicht zur Ausgabe gelangen.

b) Mit der Begründung des Reichsausschusses für die Kriegsbeschädigtenfürsorge ist eine Instanz geschaffen, welche die Hauptfürsorgeorganisationen des ganzen Reichs in sich zusammenschließt und auch ihrerseits für eine gewisse Gleichmäßigkeit der Fürsorgearbeit auf diesem großem Gebiete Sorge trägt. Es muß anerkannt werden, daß der Reichsausschuß in seiner bisherigen Tätigkeit bereits eine fruchtbare Arbeit geleistet, daß er das große Gebiet der Fürsorge für die verletzten und erkrankten Krieger mit Gründlichkeit und Sachkenntnis durchforscht hat und daß die fortlaufende Vermittelung des Ergebnisses seiner Arbeit an seine Mitglieder für diese wertvoll ist. Das schließt naturgemäß nicht aus, daß es den einzelnen Hauptfürsorgeorganisationen überlassen bleibt, die Ergebnisse der Arbeit des Reichsausschusses in Anwendung auf die besonderen Verhältnisse ihres Bezirks in verschiedener Weise nutzbar zu machen, und daß es weniger auf die wortgetreue Befolgung der erteilten Ratschläge und aufgestellten Leitsätze als auf die Anpassung der ihnen zugrunde liegenden Gesichtspunkte an die eigenen Erfahrungen und an die besonderen Verhältnisse

des Bezirks und die an der Fürsorgetätigkeit beteiligten Persönlichkeiten ankommt. Können wir somit die Tätigkeit des Reichsausschusses im Interesse der gemeinsamen Ziele nur begrüßen, so darf sie doch von ihm neben der behördlichen Einwirkung, nur in der Weise geleistet werden, daß die Fürsorgeorganisation dabei als selbständige und insoweit von den staatlichen Behörden unabhängige Gebilde mitwirken. Ist dies aber der Fall, so erscheint es auch nicht angängig, daß die vom Staate zur Verfügung gestellten Reichsmittel von den einzelnen Hauptfürsorgeorganisationen für Zwecke des Reichsausschusses verwendet werden. Erfreulicherweise ist eine Verbindung zwischen uns und dem Reichsausschuß auf diesem Gebiete der gemeinsamen Arbeit hergestellt. Es würde sich aber nicht vermeiden lassen, daß diese Verbindung sich zu einer dem Verhältnis des Staates zu den Fürsorgeorganisationen nicht entsprechenden staatlichen Einflußnahme auf den Reichsausschuß herausbildete, wenn die Mitwirkung der Hauptfürsorgeorganisationen von den durch den Staat vermittelten finanziellen Leistungen abhängig wäre. Daher dürfen die Hauptfürsorgeorganisationen die auf sie entfallenden Kosten des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge den Reichsmitteln nicht entnehmen.

- c) Gegen eine Verwendung der Reichsmittel zu Prämien, welche zur Anspornung des Fleißes der Invaliden in den Werkstätten bezahlt werden, ist regelmäßig nichts einzuwenden. Es ist indessen darauf hinzuweisen, daß diese Prämienzahlung nicht den Charakter einer Lohnzahlung annehmen darf.

### III. Berufsberatung.

Die Notwendigkeit unter Verzicht auf allgemein gültige Anordnungen den Fürsorgeausschüssen in den Einzelheiten ihrer Organisation und ihrer Arbeit freie Hand zu lassen, tritt auf dem Gebiete der Berufsberatung, diesem wichtigsten Teil der sozialen Kriegsinvalidenfürsorge, besonders klar zu Tage. In Bezirken, die eine geringe Belegung mit Verwundeten aufweisen, hat der örtliche Vertrauensmann bisher wenig Gelegenheit gehabt, sich bereits während der Lazarettbehandlung mit der Erteilung von Ratschlägen zu befassen. Je weiter der örtliche Bezirk von gewissen Verkehrsmittelpunkten abliegt und je einseitiger seine wirtschaftliche Gestaltung ist, desto schwieriger wird es sein, Personen zu finden, die sich für die Berufsberatung eignen. Von einer örtlichen Berufsberatung wird in solchen Fällen kaum gesprochen werden können, wohl aber wird verlangt werden müssen, daß überall, wo überhaupt Kriegsbeschädigte sich befinden, Vertrauensleute vorhanden sind, die wenigstens zu einer einfachen Raterteilung befähigt sind. Hierzu ist schließlich noch erforderlich, daß sie die Organisation und die Grundsätze der Kriegsinvalidenfürsorge sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Bezirks kennen und wirtschaftlich unparteiisch sind. Es ist Aufgabe dieser Vertrauensmänner, dafür zu sorgen, daß die eingehende Raterteilung baldmöglichst von der nächstübergeordneten Stelle übernommen und ausgeübt wird. In Bezirken, in denen sich viel Gelegenheit zur Betätigung als Vertrauensmann findet und in denen wirtschaftliche Berührungspunkte von einer gewissen Mannigfaltigkeit gegeben sind, wird sich auch der einfache Vertrauensmann durch die Erfahrung der Praxis allmählich zu einem wohlgeeigneten Berufsberater heranzubilden; im übrigen sind hier aber an die Befähigung und die Leistungen des Vertrauensmannes von vornherein größere Anforderungen zu stellen. Verbleibt auch für solche Fälle dem Berufsberater die Pflicht, wenn er sich im Einzelfalle den Aufgaben nicht gewachsen fühlt, an eine übergeordnete Stelle heranzutreten, so muß andererseits von ihm gefordert werden, daß er nur solche Fälle weiter leitet, welche wirklich einer erweiterten Sachkunde bedürfen und bei denen nach Lage der Verhältnisse von dieser Sachkunde ein Vorteil für den Invaliden erwartet werden kann. Letzteres braucht nicht immer der Fall zu sein. So kann z. B. bei Zweifeln über die Eignung des Invaliden für den früheren Beruf sich die Notwendigkeit eines Berufswechsels schon aus den



wirtschaftlichen Verhältnissen des in Betracht kommenden Bezirks ergeben. Alsdann kann es zwecklos erscheinen, die höhere Stelle mit der Entscheidung des Zweifels in Anspruch zu nehmen. Aus dem Vorstehenden geht bereits hervor, daß die Dezentralisation auf dem Gebiete der Berufsberatung nur in einem gewissen begrenzten Umfange ihre Berechtigung hat und daß auf eine ziemlich weitgehende Zentralisation nicht verzichtet werden kann.

Die Zusammenfassung eines weiteren räumlichen Gebietes gestattet es, ergiebigere Erfahrungen zu sammeln und richtigere Gesichtspunkte für ihre nutzbringende Verwendung zu gewinnen. Hier bieten sich auch meist die besseren Hilfsmittel für eine erfolgreiche Ausübung der Berufsberatung. Für den in einem größeren Bezirk wirkenden Berufsberater kann die Aufwendung von Mitteln für die Ergänzung seiner Kenntnisse unter Umständen lohnend erscheinen. Wenn es möglich sein wird, für die Ausübung der Berufsberatung an zentraler Stelle Persönlichkeiten zu gewinnen, die sich ausschließlich dieser Tätigkeit widmen, so wird sich ihre Aufgabe von selbst dahin ausbauen, daß sie sich nicht nur mit den einzelnen an sie herantretenden Fällen befassen, sondern daß sie darüber hinaus auch Anregungen geben und Belehrungen erteilen, die für die örtliche Berufsberatung nutzbar gemacht werden können. Etwaige Aufwendungen für Inventar, Büchereien und dergl. werden sich in solchen Fällen rechtfertigen lassen.

Die Entwicklung hat es mit sich gebracht, daß auf Sondergebieten der Kriegsinvalidenfürsorge besondere Berufsberatungsstellen entstanden sind, die keine Einrichtungen der offiziellen Fürsorgeorganisationen darstellen, sondern unabhängig von ihnen von Wohltätigkeits- und Interessentenvereinigungen ins Leben gerufen sind. Dies bezieht sich sowohl auf solche Fälle, in denen der Krankheitszustand des Invaliden besonders geartet ist, als auch auf solche, in denen die soziale Stellung der zu versorgenden Personen eine Sonderrücksicht erheischt, und allgemein auf solche, in denen die Mitwirkung von Fach- und Berufsgenossen im Interesse einer wirksamen Fürsorge besonders willkommen sein muß. Es sei hier beispielsweise erinnert an Beratungsstellen für blinde und für ertaubte Kriegsteilnehmer, für Mitglieder der Bühnengenossenschaft, an die von dem Deutschen Hilfsbund für kriegsverletzte Offiziere ins Leben gerufene technische Beratungsstelle u. a. Es wird Aufgabe der Fürsorgeorganisationen sein, mit den Trägern dieser Einrichtungen, soweit sie als zweckmäßig anzuerkennen sind, in ein gemeinsames Arbeitsverhältnis zu treten, andernfalls aber durch Schaffung eigener Einrichtungen dem vorhandenen Bedürfnis Rechnung zu tragen.

Die Erfahrungen, welche in der Praxis der Berufsberatung gemacht sind, lehren immer wieder, wie wichtig es war, daß von uns von vornherein auf die Neigung der Invaliden zur Vornahme eines Berufswechsels, insbesondere in der Richtung der Erlangung leichter Posten im öffentlichen Dienst hingewiesen worden ist. Ein solches Abschweifen der Berufsneigungen wird zweifellos durch die falsche Auffassung gefördert, welche weite Kreise der Bevölkerung, und selbst Behörden von dem richtig verstandenen Wohle der Invaliden haben. Leichtere, nicht den Militäranwärtern vorbehaltene Posten (als Boten, Pförtner usw.) werden nur solchen Kriegsgeschädigten zu übertragen sein, die in ihrem Berufe oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte nur eine sehr beschränkte Verwendungsmöglichkeit haben. Bei der großen Zahl schwer geschädigter Kriegsverletzte müssen ihnen auch derartige Invalidenposten ausschließlich offen gehalten werden. Nur wenn die Behörden hier mit gutem Beispiel vorangehen, werden die Privatbetriebe diesem Vorbilde auch folgen. Einen Fingerzeig, wenn auch nicht den einzigen, für die Frage, ob jemand Anspruch auf Berücksichtigung bei der Befetzung eines besonders leichten Posten erheben darf, bildet der Anstellungsschein.

In gleicher Richtung geht auch die Befürchtung, daß sich eine Neigung der Invaliden zeigen wird, sich um gewerbepolizeiliche Genehmigungen zu bemühen, die ihnen einen verhältnismäßig leichten Erwerb verheißen und die Ausbildung in einer wirtschaftlich wertvolleren Betätigung nicht lohnend erscheinen lassen. Demgegenüber muß daran festgehalten werden, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Erteilung solcher Genehmigungen auch den

Invaliden gegenüber zur Durchführung gelangen und daß die Genehmigungsbehörden sich von einem Wohlwollen gegen die Invaliden allein und insbesondere unter Außerachtlassung der vernünftigen Fürsorgegrundsätze nicht leiten lassen dürfen. Es wird z. B. bei der Vergebung von Schankkonzessionen nicht angängig sein, darauf eine besondere Rücksicht zu nehmen, daß der Bewerber ein Kriegsteilnehmer ist. In dem gesetzlich geordneten Verfahren ist für die Berücksichtigung gesetzlich nicht vorgesehener Billigkeitsgründe kein Raum. Hierüber wird, wo derartige Neigungen sich zeigen sollten, den Invaliden von vornherein kein Zweifel zu lassen sein. Ähnliches gilt von der Erwerbung des Scheins von dem Vorhandensein eines Bedürfnisses abhängig ist, was beispielsweise bei dem Hausierbetrieb der Drehorgelspieler der Fall ist, darf der Invalide auf Bejahung der Bedürfnisfrage lediglich aus Billigkeitsgründen nicht rechnen. Aus diesem Grunde halten wir eine Fühlungnahme der mit der Einteilung von gewerblichen Genehmigungen befaßten Behörden mit den Fürsorgeausschüssen für nötig und ordnen eine solche durch die Vermittlung der zuständigen Hauptfürsorgeorganisationen herzustellende Fühlung hierdurch ausdrücklich an.

Immer wieder erscheint es angezeigt, die Notwendigkeit eines verständnisvollen Zusammenwirkens der mit der sozialen Invalidenfürsorge befaßten Stellen mit der Heeresverwaltung hervorzuheben. Die an einigen Orten gemachten Erfahrungen haben erkennen lassen, daß für die Art dieses Zusammenwirkens, namentlich schon im Stadium der Lazarettbehandlung, immer noch nicht überall die geeignete Form gefunden worden ist. Die fortschreitenden Verhältnisse drängen aber insbesondere auch zu einer ständigen Fühlungnahme mit den Ersatztruppenteilen. In weitgehendem Maße sind bei diesen besondere Versorgungsabteilungen eingerichtet worden, die unter Hinübergreifen auf das Gebiet der Berufsberatung, der Arbeitsvermittlung und überhaupt der sozialen Fürsorge bereits einen Teil der Fürsorgearbeit leisten. Nur der richtige Zusammenhang zwischen zivilen und militärischen Fürsorgestellen kann die volle Wirksamkeit dieser Fürsorgetätigkeit verbürgen. Diese Zusammenarbeit würde erschwert werden, unter Umständen würde auch eine nicht im Interesse des Mannes liegende Unterbrechung der Fürsorgetätigkeit eintreten, wenn Kriegsbeschädigte, die in Durchführung des Heimatsprinzips dem Lazarett der Heimat zugeführt sind, nach Entlassung aus dem Lazarett zum Zwecke des Rentenfestsetzungsverfahrens einem entfernt liegenden Ersatztruppenteil überwiesen werden würden. Die mit der Reise des Entlassenen zu seinem Ersatztruppenteile verbundenen Umstände und Auswendungen würden in diesem Falle nicht zu rechtfertigen sein, es würde aber auch, wie gesagt, die Fühlung mit dem Fürsorgeausschuß verloren gehen oder doch unterbrochen werden. Daher soll in solchen Fällen entweder eine sofortige Beurlaubung aus dem Lazarett in die Heimat erfolgen, oder aber es kommt auch — worauf bereits von der Heeresverwaltung an anderer Stelle hingewiesen ist — die Ueberweisung an einen nahegelegenen Ersatztruppenteil zwecks Durchführung des Entlassungsverfahrens in Frage. Den Lazaretten kann dagegen, wie dies zum Teil verlangt wurde, die selbständige Durchführung des Verfahrens zur Festsetzung der Versorgungsgebührrnisse nicht übertragen werden.

#### IV. Berufsausbildung.

Ungeachtet der Anerkennung, daß auf dem Gebiete der Berufsausbildung bereits viel geleistet worden ist, müssen wir doch darauf hinweisen, daß die von uns in dem Erlaß vom 8. September 1915 aufgestellten Forderungen noch nicht überall genügende Berücksichtigung gefunden haben. Insbesondere wird es notwendig sein, die Ausbildungsgelegenheiten noch zu vermehren. Zum Teil wird dies geschehen können durch Heranziehung der noch nicht im vollen Maße ausgenutzten öffentlichen Anstalten, zum Teil wird schon ein wesentlicher Fortschritt erreicht sein, wenn die Bereitwilligkeit der Heeresverwaltung zur Ausstattung der Lazarette mit Werkstätten von den Fürsorgeausschüssen mehr nutzbar gemacht wird als das bisher der Fall ist. An manchen Orten wird ein Vorteil und eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Gelegenheiten durch Ausschneiden überflüssiger Lehrgegenstände er-

reicht werden können. In der Regel soll die gewerbliche Ausbildung sich auf die gründliche Vorbereitung auf einen bestimmten Beruf richten. Eine Beschränkung der Ausbildung auf die oberflächliche Kenntnis einiger handwerklicher Beschäftigungen kann jedoch in besonderen Fällen Wert haben, namentlich bei ungelerneten Arbeitern.

Wie allgemein bei theoretischen Anleitungen, so ist ganz besonders bei Erteilung landwirtschaftlichen Unterrichts sorgfältig zu prüfen, ob der Lehrstoff dem Verständnis der Hörer angepaßt ist. Vor allem muß Vorsicht bei der Vorbereitung für gehobene Stellungen beobachtet werden. So sehr jedem Kriegsteilnehmer ein seinen Fähigkeiten entsprechendes Ausrücken zu wünschen ist, darf doch nicht außer acht gelassen werden, daß solche gehobene Stellungen nur in beschränkter Zahl offen stehen und daß die Aussichten für die Unterbringung des zu Versorgenden gefährdet werden, wenn dieser seine Ziele zu weit steckt. Einfachere Leute können theoretische Vorträge doch nur begrenzt aufnehmen und sie sind leicht geneigt, den Wert des Aufgenommenen zu überschätzen. Dagegen empfiehlt es sich auch, die landwirtschaftlichen Kriegsinvaliden, für die eine Fachausbildung nicht in Betracht kommt, über die Vorzüge des Landlebens und der ländlichen Lohnweise aufzuklären, wie dies bereits vielfach mit gutem Erfolge bei dem landwirtschaftlichen Heeresunterricht in der Friedenszeit geschehen ist. Im übrigen wird Vorträge und anderen Unterhaltungen, die nur geringe Ansprüche an die Mitwirkung und die Willenskraft der Hörer stellen, nur ein beschränkter Raum zugestanden werden können.

Soweit für eine körperliche Betätigung in landwirtschaftlichen Arbeiten Gelegenheit nicht geboten ist, sind auch handwerksmäßige Uebungen, die später im landwirtschaftlichen Berufe verwertet werden können, nützlich. Eine Ueberleitung in den Beruf des Handwerks wird bei der nötigen Vorsicht nicht zu besorgen sein. Ungenügend ausgebildete Kräfte würden auch keinen erwünschten Zuwachs für das Gewerbe darstellen.

In jedem Korpsbezirk sollte mindestens eine Gelegenheit für die Anpassung der Kriegsinvaliden an die landwirtschaftlich körperliche Arbeit im Anschluß an ein mit den erforderlichen orthopädischen Einrichtungen ausgestattetes Lazarett geschaffen werden. Voraussetzung des Erfolges ist allerdings eine sachverständige Anleitung. Wo solche Lehrgänge neu einzuführen sind, werden zweckmäßig die bereits anderweit gewonnenen Erfahrungen auszunutzen sein. Besonders günstige Ergebnisse sind bei dem Reservelazarett Görden bei Brandenburg a. H. erzielt worden. Dort beteiligten sich 98 vom Hundert der landwirtschaftlichen Kriegsinvaliden, für die überhaupt eine körperliche Beschäftigung in Frage kommt, freiwillig an der Ausbildung.

Die Unterbringung der Kriegsinvaliden in privaten landwirtschaftlichen Betrieben wird keine ausreichend Gewähr für sachgemäße Anpassung bieten, wenn nicht gleichzeitig für sachverständige Anleitung gesorgt wird. Sollten sich wirksame Einrichtungen nicht treffen lassen, so wird im Benehmen mit den zuständigen Sanitätsämtern die Unterbringung in einem anderen Korpsbezirk zu erwägen und nötigenfalls die Entscheidung des mitunterzeichneten Kriegsministers durch die Vermittelung der landwirtschaftlichen Verwaltung anzurufen sein.

Schließlich ist Wert darauf zu legen, daß die an den verschiedenen Orten auf diesem Gebiete gewonnenen Erfahrungen regelmäßig ausgetauscht werden.

Der Wettbewerb privater Lehrgänge, wie sie vielfach zum Zwecke der Beschulung Kriegsbeschädigter eingerichtet werden, ist im allgemeinen nur geeignet, die ordnungsmäßige und geregelte Arbeit der Fürsorgeorganisation zu erschweren und zu durchkreuzen. Das Bestreben muß dahin gehen, solche Lehrgänge, die häufig nur auf eine Ausbeutung der Kriegsbeschädigten abzielen, nach Möglichkeit auszuschalten.

#### V. Arbeitsvermittlung.

Die Arbeitsvermittlung für die Kriegsverletzten hat sich nach den vorliegenden Berichten bisher überall in erfreulicher Weise ohne besondere Schwierigkeiten vollzogen. In dieser Beziehung ist jedoch zu beachten, daß die

mancherlei Umstände, die gegenwärtig die Unterbringung der Kriegsverletzten erleichtern, so insbesondere die außerordentlich gesteigerte Nachfrage nach männlichen Arbeitskräften, nicht in gleicher Weise auch nach Beendigung des Krieges fort dauern werden. Dazu kommt, daß, während zurzeit die Kriegsverletzten vielfach noch in Stellen untergebracht werden, die nur für die Dauer des Krieges oder sonst eine mehr vorübergehende Beschäftigung bieten, nach dem Kriege auf die Vermittlung von Dauerstellen das entscheidende Gewicht zu legen sein wird. Die Arbeiten und Schwierigkeiten der Arbeitsvermittlung werden sich ferner weiter noch erheblich steigern, wenn in größerem Umfange auch solche Personen unterzubringen sein werden, die infolge des Krieges an inneren Leiden erkrankt sind. So dankenswert und erfolgreich bisher die Arbeitsvermittlung durch die Fürsorgeausschüsse gewesen ist, wird daher doch im Hinblick auf die Zeit nach dem Kriege, wenn die regelmäßigen Berufsgeschäfte einen großen Teil der jetzt in den Fürsorgeausschüssen ehrenamtlich tätigen Personen wieder in Anspruch nehmen werden, sowie mit Rücksicht auf die Erfahrung, daß die Arbeitsvermittlung für Erwerbsbeschränkte der schwierigste Teil der Arbeitsvermittlung überhaupt ist, überall Fürsorge dahin zu treffen sein, daß die Arbeitsvermittlung für die Kriegsverletzten in der Hauptsache nicht so sehr den ehrenamtlich tätigen Fürsorgeausschüssen zufällt, als vielmehr in enge Verbindung mit dem öffentlichen Arbeitsnachweis gebracht wird. Hierfür spricht auch die Erwägung, daß bei späterem Stellenwechsel des Kriegsverletzten die Frage, ob es sich um Kriegsverletztenvermittlung oder um allgemeine Arbeitsvermittlung handelt, zweifelhaft sein kann und daß eine erfolgreiche Arbeitsvermittlung in der Regel eine persönliche Fühlungnahme sowohl mit dem Kriegsverletzten als auch mit dem Arbeitgeber voraussetzt. Das dadurch erforderliche Maß von Arbeit wird aber mit Aussicht auf Erfolg nur von Vermittlungsstellen geleistet werden können, die damit in erster Linie und berufsmäßig befaßt werden.

Hinsichtlich der Ausgestaltung im einzelnen erscheint es am meisten empfehlenswert, wenn als Mittelpunkt für die Kriegsverletztenvermittlung bei dem provinziellen Arbeitsnachweisverband eine besondere Abteilung gebildet wird. Eine Reihe von Provinzen ist auch bisher schon nach dieser Richtung hin vorgegangen. Diese zentrale Vermittlungsstelle, an die alle Meldungen zu gehen haben, und die diese in geeigneter Weise nutzbar macht, wird sich zweckmäßigerweise in dauernder Fühlung mit allen im Bezirke vorhandenen Arbeitsnachweisen, insbesondere auch der Landwirtschaftskammer und den Arbeitgebervereinigungen zu halten und die unmittelbare Vermittlung wenigstens insoweit zu übernehmen haben, als für einzelne Kreise öffentliche Arbeitsnachweise noch fehlen und diese Kreise nicht durch die Arbeitsnachweiseinrichtungen benachbarter Kreise mitversorgt werden. Im Interesse einer erfolgreichen Tätigkeit ist dabei besonderes Gewicht darauf zu legen, daß die Stelle überall im Bezirk als solche bekannt ist, an die sich Personen, welche Kriegsverletzte einstellen wollen, zu wenden haben. Hierauf wird zweckmäßig durch regelmäßige Hinweise in der Tagespresse und in sonst geeigneter Weise hinzuwirken sein.

Neben diese Zentralstelle werden sodann als örtliche Vermittlungsstellen für die Kriegsverletzten die öffentlichen Arbeitsnachweise zu treten haben. Für die größeren gewerbereichen Gemeinden wird dabei in Erwägung zu ziehen sein, ob zweckmäßig für diese Aufgabe etwa eine besondere Abteilung beim öffentlichen Arbeitsnachweis einzurichten sein wird. Dies wird namentlich dann in Frage kommen, wenn der Arbeitsnachweis zugleich den Mittelpunkt für die Arbeitsvermittlung anderer benachbarter Kreise bildet.

## VI. Kapitalabfindung.

Auf dem Gebiete der endgültigen Unterbringung der Kriegsinvaliden ist inzwischen durch das vom Reiche verabschiedete sogenannte Kapitalabfindungsgesetz ein wichtiger Schritt vorwärts getan. Danach können Personen, die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges auf Grund des Mannschafftsversorgungsgesetzes Anspruch auf Kriegerversorgung haben, zum Erwerb und zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes mit Kapital abgefunden wer-

den. Die Anwendung dieser Vorschrift beschränkt sich nicht auf die ländliche Siedelung, sondern umfaßt auch den Erwerb städtischen Grundbesitzes. An dieser Stelle kann auf die Einzelbestimmungen des Gesetzes nicht näher eingegangen werden, die Fürsorgeausschüsse werden die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und der preussischen Zentralbehörden aufmerksam zu verfolgen und über den Inhalt insbesondere die Berufsberater zu unterrichten haben. Hier sei nur hervorgehoben, daß den Hauptfürsorgeorganisationen bei der Durchführung des Gesetzes eine wesentliche Mitwirkung eingeräumt werden muß. Es ist nicht angängig, daß die Wohltaten der Kapitalabfindung irgendwie in Widerspruch treten zu den vernünftigen Fürsorgezielen. Wie wir daher den Hauptfürsorgeorganisationen nach dieser Richtung hin die gebührende Stellung bei der Durchführung des Gesetzes zuweisen werden, so müssen wir auf der anderen Seite der Erwartung Ausdruck geben, daß die Bearbeitung der wichtigen Sachen überall mit dem nötigen Eifer und dem nötigen Verständnis in die Hand genommen werden wird.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

1916. 29. August.

### Grundsätze für die Prüfung von Kinematographen-Vorführern.

M. J. (M. Bl. S. 178.)

Für die Sicherheit der Kinematographentheater ist die Person des Vorführers von besonderer Bedeutung; er bekleidet in ihnen unstreitig den verantwortungsvollsten Posten. Seine persönlichen Eigenschaften, seine gute Ausbildung und seine Vertrautheit mit allen Sicherheitsvorkehrungen bilden die wichtigste Voraussetzung für die Vermeidung der Betriebsgefahren. Das mit meinem Erlaß vom 15. Juli 1912\*) mitgeteilte Muster zu einer Polizeiverordnung, betreffend die Sicherheit der Lichtspielbühnen, hat in § 27 Bestimmungen vorgeesehen, die durch Einführung einer Prüfung und durch Festsetzung eines Mindestalters die nötige Gewähr nach dieser Richtung beschaffen sollten. Es darf angenommen werden, daß auch in denjenigen Regierungsbezirken, in denen eine entsprechende Regelung durch Polizeiverordnung nicht getroffen ist, doch in allen Einzelfällen nach gleichen Grundsätzen verfahren worden ist. Immerhin ist bei den von dem hiesigen Polizeipräsidium vorgenommenen Prüfungen solcher Personen, die außerhalb des Landespolizeibezirks bereits als Vorführer tätig gewesen waren, wiederholt ihre mangelnde Eignung zu diesem Berufe festgestellt worden. Es wird sich daher empfehlen, die an die Prüflinge zu stellenden Anforderungen für den Umfang der Monarchie gleichmäßig zu gestalten und die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung auf eine einheitliche Grundlage zu stellen.

Es steht zu hoffen, daß hiermit eine soziale Hebung des Standes der Vorführer verbunden sein wird.

Auch liegt in der zurzeit bestehenden Möglichkeit, daß jede Polizeibehörde sich der Nachprüfung der Vorführer unterzieht, sowohl eine Belastung der Ortspolizeiverwaltungen als auch eine mit finanziellen Aufwendungen verknüpfte Erschwernis für diejenigen, die den Beruf ergreifen wollen. Aus diesen Gründen habe ich in Aussicht genommen, bei mehreren königlichen Polizeiverwaltungen Prüfungsstellen einzurichten. Die von ihnen zu erteilenden Zeugnisse würden Geltung in ganz Preußen erhalten. Die abschriftlich beizufolgenden (Anl. a), bei den in Berlin vorgenommenen Prüfungen zur Anwendung gelangenden Vorschriften würden sinngemäß überall zugrunde zu legen sein. Zu diesen Vorschriften ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Im § 1 wird auf die bereits in dem Muster der Polizeiverordnung vorgesehene Festsetzung eines Mindestalters für die Vorführung nochmals hingewiesen.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1912 S. 351.

§ 2 legt eine Ausbildungszeit von 6 Monaten fest, da erst eine solche Zeitdauer ausreichend erscheint; andererseits genügt diese Dauer, denn jeder einigermaßen Befähigte ist auch ohne besonderen theoretischen Lehrgang in der Lage, in dieser Zeit das Vorführungsfach zu erlernen.

§ 3 bestimmt die Kenntnisse, welche bei der Prüfung gefordert werden. Unter ihnen ist die eingehende Kenntnis der Kinematographie und der Elektrotechnik die wichtigste.

Die im § 6 enthaltene Regelung der wiederholten Prüfung, und zwar nur der einmaligen, erscheint allein zweckmäßig. Wie die Erfahrung lehrt, können bei einiger Befähigung und bei ausreichendem Fleiß die nötigen Kenntnisse wohl von jedermann erworben werden. Versagt der Vorführer auch bei der zweiten Prüfung, so muß ohne weiteres angenommen werden, daß er dauernd außerstande bleibt, die Vorführertätigkeit mit der nötigen Zuverlässigkeit auszuüben.

§ 7 bestimmt die Höhe der Prüfungsgebühr. Der Satz von 20 Mk. entspricht bei Berechnung der entstehenden Stromkosten, der Stoffabnutzung, der Zeitverluste und der Entschädigung für die prüfenden Beamten sowie der sonstigen Ankosten in allgemeinen den tatsächlich entstehenden Aufwendungen. Diese Vorschrift könnte zur Vermeidung etwaiger Rechtsbedenken so gefaßt werden: „§ 7. Kosten. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nur gegen Erlegung eines die Prüfungskosten deckenden Pauschalbetrages von 20 Mk. Kriegsschädigte können von der Zahlung entbunden werden.“

Die Erteilung der Dapfatzzeugnisse ist im § 10 geregelt und von gewissen Formalitäten abhängig gemacht. Dies erscheint notwendig, um dem vielfach bemerkten Mißbrauch zu begegnen, der durch Ausstellung doppelter Zeugnisse entsteht. Aus demselben Grunde muß das Zeugnis auch stets mit einer Photographie und Unterschrift des Vorführers versehen sein.

Hinsichtlich der Kriegsschädigten wäre die weitere Bestimmung hinzu zufügen, daß ihre Zulassung von der Zustimmung der zuständigen amtlichen Fürsorgestelle für Kriegsinvalide abhängig ist.

Ich ersuche, sich binnen 3 Monaten über folgende Punkte zu äußern:

1. Besteht für den dortigen Bezirk ein Bedürfnis zur Einrichtung einer eigenen Prüfungsstelle oder kann ohne zu große Erschwerung für die Prüflinge deren Ueberweisung an die Prüfungsstelle eines Nachbarbezirks in Aussicht genommen werden?
2. Besteht im dortigen Bezirk bereits eine Vorschrift, welche die Zulassung zum Vorführerberufe allgemein von der Ablegung einer Prüfung abhängig macht? Würde diese Vorschrift auch für die neue Regelung beibehalten werden können oder würde sie einer Abänderung bedürfen?

Empfiehl es sich, § 9 der Ausführungsvorschriften in den Worten laut der Polizeiverordnung zu übernehmen?

3. Werden die oben mitgeteilten Ausführungsvorschriften für zweckmäßig und ausreichend erachtet? Ihre Ergänzung durch eine Bestimmung über die Form der Zeugnisse, wofür ich Vorschläge anheimstelle, bleibt vorbehalten.
4. Bestehen Bedenken dagegen, daß besondere Schulen für Vorführer, bei denen mit der praktischen Ausbildung ein geeigneter theoretischer Unterricht verbunden ist, mit dem Vorrecht ausgestattet werden, auch in kürzerer Zeit als in 6 Monaten auf die Prüfung vorzubereiten? Die Bestimmung solcher Schulen würde ich mir vorbehalten.

Die alsbaldige Einführung der Neuregelung habe ich auch bei Fortdauer des Kriegszustandes in Aussicht genommen. Sollte sich daraus ein Mangel an Vorführern ergeben, so würde die hierdurch etwa bedingte Einschränkung des Lichtspielbetriebes in den Kauf zu nehmen sein. Immerhin könnte für eine Uebergangszeit an den bisherigen Vorschriften festgehalten werden.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten.

## (Anl. a)

## Grundsätze für die Prüfung von Kinematographen-Vorführern.

## § 1

## Zulassung.

Zur Prüfung sind gemäß § 27 der Polizeiverordnung vom 6. Mai 1912 nur männliche Personen zuzulassen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

## § 2

## Anmeldung und Vorbildung.

Die Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei der Abteilung VIII des Polizeipräsidiums zu beantragen. Hierbei ist durch Zeugnisse, deren Unterschrift amtlich beglaubigt sein muß, der Nachweis zu erbringen, daß der Prüfling mindestens 6 Monate im Vorführungsfache, das heißt als Gehilfe eines geprüften Vorführers tätig gewesen ist.

Dem Gesuche sind eine uncutgezogene Photographie des Prüflings und ein Ausweis über sein Alter (Geburtschein, Militärpapiere) beizufügen.

## § 3

## Gegenstand der Prüfung.

Die Prüfung hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

- a) Allgemeine Kenntnis der im Betriebe der Kinematographentheater Verwendung findenden elektrischen Anlagen, ihres Zweckes und ihrer Bedienung. Insbesondere muß der Prüfling mit der Herstellung der einschlägigen Schaltungen und den Maßnahmen zur Beseitigung von Betriebsstörungen in der elektrischen Anlage völlig vertraut sein.
- b) Eingehende Kenntnis des Baues und der Bedienung von mindestens drei der gebräuchlichsten Systeme von Kinematographenapparaten.
- c) Kenntnis der besonderen Eigenschaften des Films und seiner Behandlung.
- d) Völliges Vertrautsein mit den feuerpolizeilichen Vorschriften und den Obliegenheiten des Vorführers beim Ausbruch eines Brandes in den Räumen eines Kinematographentheaters.

## § 4

## Prüfung hinsichtlich besonderer Lichtarten.

Die Prüfung in der Bedienung von Anlagen, bei denen Kallicht, Aether-, Benzin- oder Gasolinlicht verwendet wird, geschieht nur auf besonderen Antrag. Wenn sich die Prüfung auf eine dieser Lichtarten erstreckt hat, so ist dies in dem Zeugnis zu vermerken.

## § 5

## Versagung des Zeugnisses.

Bei unzureichenden Kenntnissen auf einem der in § 3 genannten Gebiete ist das Zeugnis zu versagen.

## § 6

## Wiederholung der Prüfung.

Die Prüfung darf nur nach einer erneuten praktischen und theoretischen Ausbildung von mindestens 2 Monaten, über die gleichfalls eine amtlich beglaubigte Bestätigung beizubringen ist, wiederholt werden. Die Anmeldung hat nach Maßgabe des § 2 zu erfolgen. Weitere Wiederholungen von Prüfungen finden nicht statt.

## § 7

## Prüfungsgebühr.

Die Festsetzung der Prüfungsgebühr bleibt dem Polizeipräsidium vorbehalten. Sie beträgt bis auf weiteres 20 Mk.

## § 8

## Polizeiliche Bescheinigung.

Die gemäß § 27 Absatz 1 der Polizeiverordnung vom 6. Mai 1912 erforderliche Bescheinigung der Zeugnisse erfolgt werktäglich zwischen 10 und 2 Uhr im Dienstgebäude der Abteilung VIII, O 27, Magazinstraße 3/5.

## § 9

## Ungültigkeitserklärung von Zeugnissen.

Bei wiederholten Verstößen gegen die polizeilichen Vorschriften für Kinotheater oder bei sonst bewiesener Unzuverlässigkeit hat der Vorführer die Einziehung des Zeugnisses durch die Polizeibehörde zu gewärtigen.

## § 10

## Duplikate.

Duplikate der Zeugnisse dürfen ohne polizeiliche Genehmigung nicht erteilt werden. Diese wird auf dem Zeugnisduplikat vermerkt und von einer Ungültigkeitserklärung des Originalzeugnisses abhängig gemacht. Die durch deren Veröffentlichung in hiesigen Tageszeitungen entstehenden Kosten in Höhe von etwa 30 Mk. sind von den Vorführern zu tragen.

## § 11

## Ausnahmen.

Ausnahmen von den vorstehenden Grundsätzen zu bewilligen, bleibt vorbehalten.

## § 12.

Vorstehende Grundsätze treten sofort in Kraft.

Berlin, den 10. September 1912.

Der Polizei-Präsident. Abteilung VIII.

## 1916. 29. August.

## Höchstpreise für Zwetschen.

R. R. (R. G. Bl. G. 973.)

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916\*) wird verordnet:

## § 1

Der Preis für Hauszwetschen (Bauernpflaumen) aller Art aus der Ernte 1916 darf einschließlich der Erntekosten bei der Veräußerung durch den Erzeuger, vorbehaltlich der Vorschrift im § 2, zehn Mark für fünfzig Kilogramm nicht übersteigen.

## § 2

Hauszwetschen dürfen im Kleinverkaufe zu keinem höheren Preise als zu fünfundschwanzig Pfennig für das Pfund verkauft werden. Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen von zwanzig Pfund und weniger.

Bei allen übrigen Verkäufen muß, vorbehaltlich der Vorschrift im § 1, der Preis unter dem Kleinverkaufspreise bleiben.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können den Kleinverkaufspreis für ihren Bezirk niedriger festsetzen und Ausnahmen von dem Kleinverkaufspreise zulassen. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Anordnungen anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand getroffen werden können.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 379.



## § 3

Das Eigentum an Hauszweischen kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der in den §§ 1, 2 festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

## § 4

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den in den §§ 1, 2 bestimmten oder einen auf Grund des § 2 festgesetzten Preis überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer der Verpflichtung, die Vorräte zu bewahren und pfleglich zu behandeln (§ 3), zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

## § 5

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**1916. 29. August.**

**Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren.**

R. R. (R. G. Bl. S. 993.)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 25. Februar 1915(X) wird folgendes bestimmt:

Zulässig sind bis auf weiteres Mitteilungen von Personen und Anstalten, die Bankiergeschäfte gewerbmäßig betreiben, an ihre Kunden über Verkaufspreise, die für ausländische Wertpapiere auf Grund der im Ausland notierten Kurse im Inland zu erzielen sind.

**1916. 30. August.**

**Änderung des § 25 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129).**

R. R. (R. G. Bl. S. 983.)

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) hat der Bundesrat beschlossen:

**Artikel 1**

Der § 25 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. S. 129) erhält folgende Fassung:

- X) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I S. 155.  
 \*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I 857.

Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Entschädigung an die Militärbehörde zu überlassen: Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienst hinsichtlich der zum Dienstgebrauche sowie Aerzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden muß.

Die Entschädigung wird festgesetzt unter Zugrundelegung der Friedenspreise und unter Hinzurechnung eines Zuschlags, der in einem Bruchteil des Friedenspreises besteht und vom Reichskanzler durch allgemeine Anordnung bestimmt wird.

Die Ermittlung des Friedenspreises erfolgt durch Sachverständige unter entsprechender Anwendung der §§ 26, 27 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Auf Grund dieser Ermittlung wird der Betrag der zu zahlenden Entschädigung von einer durch die Heeresverwaltung zu bestimmenden Kommission von drei Mitgliedern endgültig festgesetzt; diese kann den der Festsetzung zugrunde gelegten Friedenspreis abweichend von der Ermittlung durch die Sachverständigen annehmen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

#### 1916. 30. August.

##### **Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde.**

R. R. (R. G. Bl. S. 984.)

Auf Grund des Artikel 1 Abs. 4 der Verordnung des Bundesrats vom 30. August 1916, betreffend Aenderung des § 25 des Gesetzes über die Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873 bestimme ich:

Der Zuschlag zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde wird bis auf weiteres auf 50 v. H. der Friedenspreise festgesetzt.

#### 1916. 30. August.

##### **Aufnahme von Schülern in die unterste Klasse der höheren Lehranstalten.**

M. G. U. (J. Bl. U. S. 507.)

Unter Aufhebung der Bestimmungen 1a—f des Erlasses vom 24. Oktober 1837 habe ich die beiliegenden Bestimmungen über die Anforderungen getroffen, welche an die in die unterste Klasse einer höheren Lehranstalt aufzunehmenden Schüler zu stellen sind. Bei der Aufnahme der aus Volksschulen und Mittelschulen und aus Privatunterricht kommenden Schüler darf über diese Anforderungen nicht hinausgegangen werden.

Auch die Vorschulen haben sich danach zu richten; insbesondere dürfen ihre Anforderungen in der Sprachlehre und im Rechnen nicht über die in der Anlage festgesetzten Lehrziele hinausgehen. Dementsprechend ist der Lehrstoff auf die drei Klassen zu verteilen. Die hierdurch etwa gewonnene Zeit ist zur Vertiefung des Unterrichtes und zur gründlichen Durcharbeitung des Lehrstoffes auf den einzelnen Stufen zu verwenden, wobei der Sachunterricht und Anschauungsunterricht sowie die Heimatkunde gebührend zu berücksichtigen sind.

Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle den Direktoren der höheren Lehranstalten die genaue Befolgung dieser Bestimmungen zur Pflicht machen. An die Königl. Provinzialschulkollegien.

## Bestimmungen

über die Aufnahme von Schülern in die unterste Klasse der höheren Lehranstalten. An die Schüler, welche in die unterste Klasse einer höheren Lehranstalt aufgenommen werden sollen, sind folgende Anforderungen zu stellen:

1. In der evangelischen Religion. Kenntnis einiger biblischer Geschichten des Alten und des Neuen Testaments, die zehn Gebote, einige Kirchenliederstrophen und Gebete (Vaterunser).
2. In der katholischen Religion. Kenntnis ausgewählter biblischer Geschichten des Alten und des Neuen Testaments und einiger Gebete und Kirchenlieder (Weihnachts-, Oster- und Marienlieder).
3. Im Deutschen.
  - a) Lesen. Fähigkeit, Lesestoffe, welche im Gesichtskreis neunjähriger Knaben liegen, in deutschem und lateinischem Drucke geläufig, laut- und sinngemäß zu lesen.
  - b) Erzählen. Einige Geübtheit, gelesene oder vorerzählte Stoffe der unter a) genannten Art nachzuerzählen.
  - c) Rechtschreibung. Der aufzunehmende Schüler muß fähig sein, ein kurzes Diktat aus dem unter a) bezeichneten Gebiete im wesentlichen ohne gröbere Fehler in deutscher sorgfältiger und gut lesbarer Schrift niederzuschreiben. Einige Sätze sind auch in lateinischer Schrift zu schreiben.
  - d) Sprachlehre. Kenntnis der Bestandteile des einfachen Satzes mit den deutschen Bezeichnungen: Satzgegenstand, Satzart; die Kenntnis der weiteren Satzbestimmungen ist nicht zu fordern. Von den Wortarten: Dingwort, Geschlechtswort, Eigenschaftswort, Zahlwort, persönliches und beizanzeigendes Fürwort, Tätigkeitswort. Ein- und Mehrzahl. Regelmäßige Biegung des Dingwortes. Steigerung des Eigenschaftswortes. Hauptzeitformen des Tätigkeitswortes (Gegenwart, Vergangenheit, Zukunft in der Wirklichkeitsform der Tätigkeitsform).

Die fremdsprachlichen grammatischen Bezeichnungen dürfen nicht gefordert werden. Ihre Uneignung muß der höheren Schule selbst vorbehalten bleiben.

4. Im Rechnen. Die Grundrechnungsarten mit ganzen unbenannten und einfach benannten Zahlen. Sichere Beherrschung des Einmaleins bis 12 und des Eins durch Eins. Geübtheit im Kopfrechnen im Zahlenkreis bis 1000, im schriftlichen Rechnen bis 1000 000. Teilen mit ein- und zweistelligen Teilern. Beim Abziehen und Teilen ist die sogenannte österreichische Methode nicht anzuwenden.
5. In der Heimatkunde. Die nähere Umgebung des Schulortes oder der Heimat. Die Himmelsgegenden. Tages- und Jahreszeiten.

1916. 30. August.

Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916<sup>1)</sup>.

Kriegsernährungsamt (R. G. Bl. S. 981.)

Auf Grund der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916<sup>1)</sup> und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916<sup>2)</sup> wird folgendes bestimmt:

## Artikel I

Die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte nach Maßgabe der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916<sup>1)</sup> wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1916<sup>3)</sup> der Reichshülsenfruchtstelle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin übertragen.

<sup>1)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 499.

<sup>2)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 380.

<sup>3)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 II S. 637.

## Artikel II.

Dem Besitzer von Hülsenfrüchten sind nach § 4 Abs. 2 zu belassen:

- a) zu Saat Zwecken bis zu 2 Doppelzentnern für den Hektar der Anbaufläche des Erntejahrs 1916;
- b) zu seiner Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes 6 Kilogramm für jede in Betracht kommende Person. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Unterteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben.

## Artikel III

Die Reichshülsenfruchtstelle kann das Verlangen auf käufliche Ueberlassung der Hülsenfrüchte nach § 4 Abs. 1 Satz 1 durch eingeschriebenen Brief an den einzelnen Besitzer, durch Veröffentlichung in den amtlichen Blättern eines Bezirkes an die Besitzer des Bezirkes oder durch Veröffentlichung im Reichsanzeiger an alle Besitzer im Inland richten.

Die Mitteilung, durch die ein Besitzer eine Frist zur Abnahme setzt (§ 4 Abs. 1 Satz 2), hat durch eingeschriebenen Brief an die Adresse der Reichshülsenfruchtstelle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin zu erfolgen.

## Artikel IV

Für die Bewertung der Hülsenfrüchte gelten folgende Grundsätze:

- a) die im § 11 festgesetzten höchsten Preise sind nur für beste, reine, gesunde, trockne und gutkochende Hülsenfrüchte zu zahlen. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 58 Mark zu zahlen;
- b) für gute handelsübliche Durchschnittsware ist zu zahlen:
 

	für den
	Doppelzentner
für gelbe und grüne Viktoriaerbsen sowie große Erbsen	55 Mark,
für kleine gelbe, grüne und graue Erbsen	53 Mark,
für weiße, gelbe und braune Bohnen	65 Mark,
für Linsen	70 Mark;
- c) für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten und bei käser- und madenhaltigen Hülsenfrüchten sind außer dem Minderwerte wegen der abfallenden Beschaffenheit die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

## Artikel V

Der zur Lieferung an die Reichshülsenfruchtstelle Verpflichtete hat die Hülsenfrüchte bis zu der Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, zu befördern und daselbst einzuladen. Die Reichshülsenfruchtstelle hat für die Verladung eine angemessene Frist zu setzen, die nicht weniger als eine Woche betragen darf; gleichzeitig ist die Verladestelle anzugeben, von der die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden soll.

Kommt der Verpflichtete der Aufforderung zur Verladung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Reichshülsenfruchtstelle die Verladung mit den Mitteln des landwirtschaftlichen oder kaufmännischen Betriebs des Verpflichteten oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die hierdurch entstandenen Kosten sind vom Uebernahmepreise zu kürzen.

Die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 gelten auch für den Fall der Entziehung gemäß § 7 Abs. 2.

## Artikel VI

Soweit die Lieferung und Abnahme der Hülsenfrüchte nicht durch die Bestimmungen in den Artikeln II bis V geregelt ist, gelten die Geschäftsbedingungen der Reichshülsenfruchtstelle, die der Genehmigung des Reichskanzlers bedürfen.

## Artikel VII

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Hülsenfrüchten vom 26. September 1915<sup>4)</sup> werden aufgehoben.

<sup>4)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 198.

**1916. 31. August.****Bestätigung des Schecks durch die Reichsbank.**

R. R. (R. G. Bl. S. 985.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

**Artikel 1**

Verseht die Reichsbank einen auf sie gezogenen Scheck mit einem Bestätigungsvermerke, so wird sie hierdurch dem Inhaber zur Einlösung verpflichtet; für die Einlösung haftet sie auch dem Aussteller und den Indossanten.

Die Verpflichtung aus der Bestätigung erlischt, wenn der Scheck nicht innerhalb der Vorlegungsfrist (§ 11 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 — Reichs-Gesetzbl. S. 71 —) zur Zahlung vorgelegt wird. Hinsichtlich des Nachweises der Vorlegung finden die Vorschriften des § 16 des Scheckgesetzes Anwendung.

Der Anspruch aus der Bestätigung verjährt in zwei Jahren vom Ablauf der Vorlegungsfrist an.

Für einen bestätigten Scheck, auf dem eine Unterschrift gefälscht ist, gelten die Vorschriften des § 23, für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund der Bestätigung die Vorschriften des § 28 des Scheckgesetzes entsprechend.

Die Reichsbank ist nur nach vorheriger Deckung befugt, Schecks mit einem Bestätigungsvermerke zu versehen.

**Artikel 2**

Die Bestätigung begründet nicht die Verpflichtung zur Entrichtung des Wechseltempels oder einer landesgesetzlichen Abgabe.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

**1916. 31. August.****Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 des sogenannten Margarinegesetzes.**

M. J. (M. Bl. M. S. 323.)

Nach § 4 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 475) ist in Räumen, in denen Butter oder Butterschmalz gewerbmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarine oder Kunstspeisefett verboten. Nachdem Margarine und Kunstspeisefett neuerdings in ähnlicher Weise wie die Butter in amtl. Bewirtschaftung genommen sind, hat sich das Bedürfnis herausgestellt, Margarine und Kunstspeisefett nach Maßgabe der in den einzelnen Gemeinden geltenden Verbrauchsregelung durch die kommunalen Butterabgabestellen den Verbrauchern zuzuführen. Die Schaffung besonderer Abgabestellen für Margarine und Kunstspeisefett erscheint nicht überall angängig, weil es in der Regel im Bedürfnis liegt, alle Speisefette auf die gleichen Fettkarten abzugeben. Durch § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 16. Juli 1916×) sind daher die Landeszentralbehörden ermächtigt worden, Ausnahmen von jener Vorschrift des § 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 zuzulassen. Dementsprechend ermächtige ich Ew. pp., in geeigneten Fällen von dieser Ausnahmbestimmung Gebrauch zu machen.

An die Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 II S. 606.

**1916. 31. August.****Inkrafttreten der Verordnung über Eier.**

Kriegsernährungsamt (R. G. Bl. S. 991.)

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916\*) wird bestimmt:

Die §§ 5, 6, 10 und 11 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916\*\*) treten statt mit dem 1. September 1916 mit dem 18. September 1916 in Kraft.

**1916. 1. September.****Uebergang der Geschäfte der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise auf das Kriegsernährungsamt.**

R. R. (R. G. Bl. S. 997.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914×) folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die durch § 11 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915†) für das Reichsgebiet errichtete Preisprüfungsstelle wird aufgehoben. Ihre Aufgaben und Befugnisse gehen auf das Kriegsernährungsamt über.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler trifft die zur Ueberleitung erforderlichen Anordnungen.

**1916. 4. September****Rehrbezirke.**

M. S. G. M. J. (M. Bl. S. G. S. 310.)

In Abänderung der Bestimmungen, betreffend die Einrichtung von Rehrbezirken für Schornsteinfeger, vom 5. Februar 1907<sup>1)</sup> und des Runderlasses vom 23. Mai 1908<sup>2)</sup> bestimmen wir, daß der Bewerber um eine Bezirkschornsteinfegerstelle innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Bewerbung und innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Anstellung mindestens je ein Jahr lang im Regierungsbezirk (Landespolizeibezirk Berlin) im Schornsteinfegerhandwerk entweder selbständig oder als Geselle tätig gewesen sein muß.

Ferner weisen wir zur Behebung hervorgetretener Zweifel darauf hin, daß sich auch angestellte Bezirkschornsteinfeger, die sich um einen anderen Rehrbezirk bewerben wollen, in die Bewerberliste eintragen lassen müssen. Der Nachweis der vorherigen Ablegung der Meisterprüfung (§ 133 GewO.) kann aber, wie schon in dem Erlasse vom 10. September 1907<sup>3)</sup> ausgesprochen worden ist, von solchen Bewerbern nicht gefordert werden.

Wir ersuchen Sie, das Regulativ entsprechend zu ändern und zwei Abdrücke der neuen Bestimmungen der Geheimen Registratur III des Ministeriums für Handel und Gewerbe zu übersenden.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 379.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 II S. 692.

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 153.

<sup>1)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1907 S. 121.

<sup>2)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1908 S. 407.

<sup>3)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1907 S. 548.

**1916. 4. September****Außerkräfttreten der Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Mehl  
Kriegsernährungsamt (R. G. Bl. S. 995.)**

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916<sup>x)</sup> wird bestimmt:

Die Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Mehl, vom 27. Juli 1915<sup>†)</sup> tritt hiermit außer Kraft.

**1916. 5. September.****Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Weintrester  
und Traubenkerne vom 3. August 1916.**

M. S. G. M. L. D. F. M. J. (M. Bl. S. G. S. 304.)

**I. Behörden.**

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 4 und 10 der Bekanntmachung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise.

Vertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Ware anfällt oder in deren Bezirk bei Einfuhr der Weintrester und Traubenkerne der zur Abgabe Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

**II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.**

Bei Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht. Die in § 9 der Verordnung oder auf Grund des Absatzes 3 des § 9 festgesetzten Preise gelten als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Waggon des Verladeorts. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein dem Minderwert entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die festgesetzten Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird den Eigentümern dieser Preis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist der Kriegsausschuß für Ersatzfutter zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige hinzuzuziehen.

**III. Allgemeine Bestimmungen.**

Die durch § 10 vorgeschriebene Anzeige des voraussichtlichen Anfalls kann in beliebiger Form erfolgen. Dabei ist mitzuteilen, wie groß die Weinbergsfläche (Rebfläche) ist, und in welchen Monaten die Trester in größeren Mengen anfallen werden.

Bei der Erledigung der Anmeldung, der Ausfüllung der Formulare, der Kontrolle usw. haben die unteren Verwaltungsbehörden, nötigenfalls durch besondere von ihnen bestellte Vertrauensleute mitzuwirken. Für diese Arbeiten kann der Kriegsausschuß eine Entschädigung zahlen.

Im Anschluß an die in § 10 vorgeschriebenen Anzeigen des voraussichtlichen Anfalls sind dem Kriegsausschuß nach Beginn der Lese unter Benutzung der von ihm herausgegebenen Formulare die abgelieferten Trestermengen anzumelden. Eine Ergänzung der Formulare nach den örtlichen Verschiedenheiten bleibt den unteren Verwaltungsbehörden überlassen.

x) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 380.

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 537.

Die Bezahlung der laut Zahlungsanweisung übernommenen Mengen erfolgt durch die von den Kommunalverbänden bestimmten amtlichen Kassen. Ueber die Erstattung der vorgelegten Gelder sind Vereinbarungen mit dem Kriegsausschuß zu treffen.

### 1916. 5. September.

#### Dienstalter der Staatsbeamten.

M. S. G. (M. Bl. S. G. S. 299.)

Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1916 und der dazu ergangene Beschluß des Staatsministeriums vom 17. Juni d. Js. wird zur Beachtung mitgeteilt. (Anlage 1, 2.)

Zu den einzelnen Bestimmungen des Beschlusses des Staatsministeriums wird noch folgendes bemerkt:

Zu I. Es ist gleichgültig, ob zur Zeit des Kriegsdienstes das Beamtenverhältnis schon begründet war. Auch wenn die Beamten damals Studenten oder Schüler waren, findet die Anrechnung statt, soweit die Ablegung der bezeichneten Prüfung nachweislich durch den Kriegsdienst verzögert worden ist.

Berücksichtigt wird nur eine schlüssig nachgewiesene Verzögerung der Laufbahn, ausgeschlossen sind Ansprüche, die sich nur auf Mutmaßungen gründen.

Bei der Berechnung der anzurechnenden Zeit werden Vorteile, die durch Notprüfungen, Abfürzung der Vorbereitungszeit usw. erzielt sind, gegengerechnet.

Zu II. Dem Dienste bei dem Heere usw. ist auch der Dienst in einem dem deutschen verbündeten oder befreundeten Heere usw. gleich zu achten.

Nicht unter den Begriff des Kriegsdienstes fällt die Tätigkeit bei einer der wirtschaftlichen Kriegsorganisationen (Kriegsgeellschaften), der Dienst bei den Krankenpflegeorganisationen, soweit keine Verpflichtung für den Etappendienst übernommen war, sowie der Zivildienst in der Verwaltung der besetzten fremden Landesteile, soweit der Beamte hierzu nicht von seiner vorgesetzten Dienstbehörde zur Verfügung gestellt war.

Zu III: wegen etwaiger Anrechnung ist zu berichten.

Zu IV: desgleichen, sofern der Uebertritt gemäß Abf. 1 und 3 aus nicht in der Person des Uebertretenden liegenden Gründen oder weil sich die Folgen von Kriegsbeschädigungen erst verspätet bemerkbar gemacht haben, nicht unmittelbar erfolgt und eine Anrechnung angezeigt erscheint.

Zu V. Als Ergänzung ist ergangen der Staatsministerialbeschluß vom 30. September 1915 wegen Anrechnung der Friedensdienstzeit der Offiziere (vergl. Erlaß vom 1. Januar d. Js.). Wo hiernach über die Anrechnung bestimmter Zeiten und deren Voraussetzung bereits Bestimmung getroffen ist, kommen hierfür die jetzigen Vorschriften nicht in Betracht.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Anlage 1.

#### Dienstalter der Staatsbeamten.

Auf den Bericht vom 26. d. M. wird das Staatsministerium hierdurch ermächtigt, Bestimmung darüber zu treffen, inwieweit Staatsbeamten die Zeit, um die infolge des Krieges der Beginn oder die Fortsetzung ihrer Laufbahn verzögert wird, bei Feststellung des Dienstalters zugute zu rechnen ist.

Großes Hauptquartier, den 27. Mai 1916.

gez. Wilhelm R.

An das Staatsministerium.

Anlage 2.

#### Dienstalter der Staatsbeamten.

Grundsätze über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten.

##### I.

1. Höheren Beamten, bei denen die Fähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes von dem Bestehen einer Prüfung abhängt, wird bei Bestimmung des Dienstalters, sofern dieselbe gemäß dem Zeitpunkte des Bestehens der Prüfung



zu erfolgen hat, die Zeit ihres Kriegsdienstes insoweit angerechnet, als infolge des Kriegsdienstes die Ablegung der bezeichneten Prüfung nachweislich später stattgefunden hat.

2. Mittleren und Kanzleibeamten wird bei Feststellung des Dienstalters, welches für ihre Berufung zur ersten etatsmäßigen Anstellung in Betracht kommt, die Zeit ihres Kriegsdienstes insoweit angerechnet, als sie infolge des Kriegsdienstes die Befähigung zur Bekleidung des betreffenden Amtes nachweislich später erlangt haben.

Auf Militäranwärter findet auch § 15 der Anstellungsgrundsätze mit seinen Ergänzungen (Beschluss des Bundesrats vom 10. Dezember 1914) Anwendung.

3. Wo auch für Unterbeamte die erste etatsmäßige Anstellung von dem Befehlen einer Prüfung abhängt, oder wo für die Beförderung in eine höhere Stelle das Befehlen einer Prüfung erforderlich ist, wird den Beamten die Zeit ihres Kriegsdienstes auf das für die Anstellung oder Beförderung maßgebende Dienstalter insoweit angerechnet, als infolge des Kriegsdienstes die Prüfung nachweislich später abgelegt worden ist.

4. Bei allen Beamten ist auf das Diätariatsdienstalter die Kriegsdienstzeit insoweit anzurechnen, als durch sie der Beginn der diätarischen Beschäftigung nachweislich verzögert ist.

5. Anwärtern, welche nach Ableitung des Probe- oder Vorbereitungsdienstes ohne weiteren Nachweis ihrer Befähigung zur ersten etatsmäßigen Anstellung gelangen, wird bei dieser Anstellung diejenige Zeit des Kriegsdienstes auf das Beförderungsdienstalter angerechnet, um die ihre Anstellung nachweislich später erfolgt ist.

6. Wenn die Anstellung oder Beförderung nach der Reihenfolge der Anwartschaft erfolgt und die Anstellung oder Beförderung nach der Anwartschaft, wie sie sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergibt, zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt wäre, als sie tatsächlich stattgefunden hat, so wird das Beförderungsdienstalter so festgesetzt, wie es im Falle der Anstellung oder Beförderung zu dem früheren Zeitpunkt bestimmt worden wäre.

7. Ueber etwaige Unrechnungen auf das Beförderungsdienstalter, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht getroffen sind, entscheidet der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

## II.

Kriegsdienst im Sinne vorstehender Bestimmungen ist der Dienst bei dem Heere, der Marine, den Schutztruppen vom Tage der Mobilmachung bis zur Demobilmachung oder der Dienst bei der Krankenpflege, sofern er auf Grund einer auch für den Stappendienst übernommenen Verpflichtung erfolgt, sowie der Dienst der für die Verwaltung der besetzten fremden Landesteile zur Verfügung gestellten Beamten. Dem Kriegsdienst ist auch die Zeit gleich zu rechnen, während welcher ein Kriegsteilnehmer der vorbezeichneten Art infolge seiner Gesundheitsschädigung oder aus sonstigen Gründen über die Demobilmachung hinaus beim Heere usw. zurückgehalten werden sollte.

Ob und inwieweit sonstige Dienstverrichtungen, welche für unmittelbare Zwecke des Heeres, der Marine oder der Schutztruppen auf Anforderung geleistet sind, sowie die Zeit eines unfreiwilligen Aufenthalts im Ausland oder in einem Schutzgebiete dem Kriegsdienste gleich gerechnet werden können, bestimmt der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

## III.

Dem Kriegsdienste kann bis zum Höchstmaß von 9 Monaten hinzugezählt werden die Verzögerung, die eintritt:

1. infolge einer im Kriegsdienst erlittenen und über die Zeit nach der Beendigung des Kriegsdienstes hinaus wirkenden mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Gesundheitsschädigung.
2. bei denjenigen Kriegsteilnehmern, welche ohne Ausbruch des Krieges innerhalb eines Jahres seit ihrer Einberufung zum Kriegsdienste zu einer vorgeschriebenen Prüfung hätten zugelassen werden können, infolge der durch den Kriegsdienst verursachten Einbuße in der Beherrschung des zu dieser Prüfung erforderlichen Lernstoffs.

Im Falle zu 2 darf die Anrechnung die Dauer der Kriegsdienstzeit nicht überschreiten.

Die Anrechnung erfolgt durch Bestimmung des Verwaltungschefs oder der durch ihn verzeichneten Dienststelle.

## IV.

Die Anrechnung findet nur statt, sofern der Beamte unmittelbar nach Beendigung des Kriegsdienstes im Sinne der Nr. II und III Abs. 1 Ziffer 1 oder der Schulzeit sich dem demnächst ergriffenen Beruf im Staatsdienst oder der Vorbereitung dafür zugewendet hat.

Wieweit im Falle eines späteren Berufswechsels eine Anrechnung stattfinden kann, entscheidet der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Eine Anrechnung von Kriegsdienstzeit im Sinne von Nr. 1—III findet auch zugunsten von höheren und mittleren Staatsbeamten statt, die als ehemalige aktive Offiziere des Heeres, der Marine und der Schutztruppen sowie als ehemalige aktive Deckoffiziere der Marine sich unmittelbar nach Beendigung des Krieges oder ihrem früheren Ausscheiden aus dem Militär-, Marine- oder Schutztruppendienst oder der nachfolgenden Schulzeit der höheren oder mittleren Beamtenlaufbahn oder der Vorbereitung dafür zugewendet haben.

## V.

Die Anrechnung des Kriegsdienstes auf Grund der vorstehenden Bestimmungen unterbleibt, soweit für diese Zeit die Bestimmungen über die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Beamten vom 14. Dezember 1891 und deren Ergänzungen Maß greifen.

Berlin, den 17. Juni 1916.

Das Staatsministerium.

## 1916. 7. September.

**Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen.**

R. R. (R. G. Bl. S. 999.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914<sup>1)</sup> folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Walnüsse und Haselnüsse, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette, S. m. b. S. in Berlin zu liefern.

## § 2

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Früchte erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

## § 3

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen. Er kann Vorschriften über die Durchfuhr von Walnüssen und Haselnüssen erlassen. Er kann die Vorschriften dieser Verordnung auf andere zur Delgewinnung geeignete Früchte ausdehnen.

## § 4

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt auch das besetzte Gebiet.

## § 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

<sup>1)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

## 1916. 7. September.

**Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Einfuhr von  
Walnüssen und Haselnüssen vom 7. September 1916.**

R. R. (R. G. Bl. S. 1000.)

Auf Grund der §§ 2, 3 der Verordnung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen vom 7. September 1916 wird bestimmt:

## § 1

Wer aus dem Ausland Walnüsse oder Haselnüsse einführt, ist verpflichtet, den Eingang dieser Früchte im Inland dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Dele und Fette, G. m. b. H. in Berlin unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

## § 2

Wer aus dem Ausland Walnüsse oder Haselnüsse einführt, hat sie dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Dele und Fette zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch den Kriegsausschuß mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns pfleglich zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abbruch zu verladen. Er hat sie auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

## § 3

Der Kriegsausschuß hat die Walnüsse und Haselnüsse, die ihm nach § 2 zu liefern sind, abzunehmen und einen angemessenen Preis dafür zu zahlen.

Ist der Verkäufer mit dem vom Kriegsausschusse gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Lieferungspflichtige hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebnahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

## § 4

Der Kriegsausschuß hat unverzüglich nach Empfang der Anzeige oder nach der Besichtigung die Uebernahme zu erklären. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf den Kriegsausschuß über, in dem die Uebernahmeerklärung dem Einführenden oder dem Inhaber des Gewahrfams zugeht.

## § 5

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt spätestens zwei Wochen nach der Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschusse zugeht.

## § 6

Der Kriegsausschuß hat dafür zu sorgen, daß die übernommenen Walnüsse und Haselnüsse alsbald auf Del verarbeitet werden.

## § 7

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, oder wer wesentlich falsche oder unvollständige Angaben macht. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

## § 8

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**1916. 7. September.****Verkehr mit Harz.**

R. R. (R. G. Bl. S. 1002.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Rohharz jeder Art, das sich zur Herstellung von Kolophonium eignet, insbesondere Fichten-, Kiefern-, Lärchen- und Tannenhharz, sowie Kolophonium (Fertigharz), hergestellt aus Rohharzen vorbezeichneter Art, ist dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin, anzubieten und auf Verlangen abzuliefern.

Dies gilt nicht

1. für Vorräte, die insgesamt 10 Kilogramm nicht übersteigen,
2. für Kolophonium, das im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung steht.

**§ 2**

Harz jeglicher Herkunft, Rohharz jeder Art, das sich zur Herstellung von Kolophonium eignet, insbesondere Fichten-, Kiefern-, Lärchen- und Tannenhharz, sowie Kolophonium (Fertigharz), hergestellt aus Rohharzen vorbezeichneter Art, flüssiges Harz und Harzprodukte, insbesondere Harzleim (Harzseife) und Brauerpech, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin, zu liefern.

**§ 3**

Der Reichskanzler erläßt die Ausführungsbestimmungen, er kann Ausnahmen zulassen und weitere Vorschriften über den Verkehr mit Harz und Harzprodukten erlassen. Er kann die Vorschriften dieser Verordnung auf Harz-ersatzmittel ausdehnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Vorschriften mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung derjenigen Stoffe erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**§ 4**

Der Reichskanzler kann Vorschriften über die Durchfuhr der im § 2 genannten Stoffe erlassen.

**§ 5**

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt auch das besetzte Gebiet.

**§ 6**

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

**1916. 7. September.****Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916.**

R. R. (R. G. Bl. S. 1003.)

Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 wird bestimmt:

**§ 1**

Wer mit Beginn des 10. September 1916 Rohharz jeder Art, das sich zur Herstellung von Kolophonium eignet, insbesondere Fichten-, Kiefern-,

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

Lärchen- oder Tannenharz, oder Kolophonium (Fertigharz), hergestellt aus Rohharz vorbezeichneter Art im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Bestände getrennt nach Eigentümer und Arten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und des Lagerungsorts und unter Beifügung einer veriegelten Probe dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Dele und Fette, G. m. b. H. in Berlin, bis zum 20. September 1916 anzuzeigen.

Mengen, die sich mit Beginn des 10. September 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger anzuzeigen.

Wer Rohharz jeder Art, das sich zur Herstellung von Kolophonium eignet, insbesondere Fichten-, Kiefern-, Lärchen- und Tannenharz gewinnt, hat dem Kriegsausschusse die im Vormonat angefallene Menge bis zum 10. jedes Monats anzuzeigen, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen sind.

### § 2

Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob er die Ware übernehmen will. Geht binnen drei Wochen nach Absendung des Angebots eine Erklärung nicht ein, oder erklärt der Kriegsausschuß, daß er die Ware nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungsspflicht. Erklärt der Kriegsausschuß, die angebotene Ware übernehmen zu wollen, so ist sie auf sein Verlangen an die von ihm aufgegebene Adresse zu verladen.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuß über in dem Zeitpunkt, in welchem die Uebernahmeerklärung dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

### § 3

Wer aus dem Ausland Harz jeglicher Herkunft, Rohharz jeder Art, das sich zur Herstellung von Kolophonium eignet, insbesondere Fichten-, Kiefern-, Lärchen- oder Tannenharz, oder Kolophonium (Fertigharz), hergestellt aus Rohharzen vorbezeichneter Art, flüssiges Harz oder Harzprodukte, insbesondere Harzleim (Harzseife) oder Brauerpech, einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Ware im Inland dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Dele und Fette, G. m. b. H. in Berlin, unter Angabe der Menge, des Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Verordnung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

### § 4

Wer aus dem Ausland Stoffe der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Art einführt, hat sie an den Kriegsausschuß zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden.

Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige oder nach der Besichtigung oder nach Empfang der Probe zu erklären, ob er die Stoffe übernehmen will.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuß über mit dem Zeitpunkt, in welchem die Uebernahmeerklärung dem Einführenden oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

### § 5

Der Kriegsausschuß setzt für die von ihm übernommenen Stoffe den Uebernahmepreis fest.

Ist der Verpflichtete mit dem von dem Kriegsausschuß angebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde, die für den Ort zuständig ist, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, den Preis endgültig fest. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht

auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm festgesetzten Preis zu zahlen.

## § 6

Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschusse zugeht.

## § 7

Die gewerbliche Verarbeitung von Rohharz jeder Art, das sich zur Herstellung von Kolophonium eignet, insbesondere Fichten-, Kiefern-, Lärchen-, Tannenharz, darf nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses erfolgen.

Die Verordnung über die gewerbliche Verarbeitung von Rohharz vom 9. März 1916\*) tritt außer Kraft.

## § 8

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die in §§ 1, 3 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erteiltet, oder wer wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften des § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

## § 9

Die Bestimmungen treten mit dem 10. September 1916 in Kraft.

## 1916. 7. September.

**Ergänzung der Verordnung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916.†)**

R. R. (R. G. Bl. S. 1006.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914×) folgende Verordnung erlassen:

## Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916†) erhält folgenden Abs. 2:

Als tierische Fette im Sinne dieser Verordnung gelten auch Speck von Fischen und Seeäugetieren sowie Abfälle von diesen Tieren.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 7. September 1916.

## 1916. 8. September.

**Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Fleischversorgung vom 27. März/17. August 1916 und zu der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916.**

M. S. G. M. L. D. F. M. J. (M. Bl. S. G. S. 313.)

Unter Aufhebung der Ausführungsanweisungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Fleischversorgung vom 27. März 1916<sup>1)</sup>, vom 29. März 1916<sup>2)</sup> und vom 27. Mai 1916<sup>3)</sup>, sowie des Erlasses des Ministers des Innern vom 21. Juni 1916 wird hierdurch folgendes bestimmt.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 179.

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 171.

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I Seite 857.

1) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 211.

2) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 219.

3) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 389.

## 1. Verteilung der Schlachtungen.

## 1.

Das Landesfleischamt hat die von der Reichsfleischstelle für Preußen — abgesehen vom Regierungsbezirk Sigmaringen — festgesetzte Höchstzahl von Schlachtungen auf die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen, diese haben die ihnen zugeteilte Zahl auf die Kommunalverbände ihres Bezirks unterzuteilen. In der zugeteilten Zahl sind die Schlachtungen der Selbstversorger (vgl. Nr. 12 dieser Anweisung) nicht mit enthalten. Bei der Unterverteilung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Bezirke, insbesondere auch der Umfang der Selbstversorgung, zu berücksichtigen; es ist anzustreben, daß die vom Kriegsernährungsamte festgesetzte Fleischmenge der versorgungsberechtigten Bevölkerung überall gegeben werden kann. Ist dies nicht möglich, so sind Gemeinden, deren Bevölkerungsverhältnisse eine vorzugsweise Ernährung mit Fleisch erfordern, in erster Linie zu berücksichtigen.

Soweit erforderlich, sind die Schlachtungen von den Kommunalverbänden auf die Gemeinden, von diesen auf die in Betracht kommenden Betriebe ihres Bezirks unterzuteilen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß die ihnen zugewiesene Zahl von Schlachtungen nicht überschritten wird.

## II. Gewerbliche Schlachtungen.

## 2.

Die Leiter der Kommunalverbände (Landräte, Oberamtmänner, Oberbürgermeister) haben für die für ihre Bezirke zugelassenen gewerblichen Schlachtungen den zur Schlachtung berechtigten Betrieben Schlachterlaubnisscheine auszustellen. Diese Schlachtscheine sind nicht übertragbar und haben nur Gültigkeit für den Zeitraum, für den sie ausgestellt werden. Schlachtungen von Rindern, Schweinen und Schafen dürfen, soweit es sich nicht um Schlachtungen der Selbstversorger handelt (vgl. Nr. 12 dieser Anweisung), nur auf Grund eines vom Leiter des Kommunalverbandes ausgestellten Schlachtscheins vorgenommen werden.

Der Schlachtschein ist dem Fleischbeschauer vor der Vornahme der Lebendbeschau zu übergeben und von diesem mit der Bescheinigung der Schlachtung und der Angabe des ermittelten Lebendgewichts des Schlachttiers dem Leiter des Kommunalverbandes oder der von diesem bezeichneten Stelle einzureichen.

Wird dem Fleischbeschauer ein gültiger Schlachtschein nicht vorgelegt, so hat er die Lebendbeschau an dem Schlachttier abzulehnen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen und für ihre Unterbringung zu sorgen. Der Eigentümer hat die beschlagnahmten Tiere auf Verlangen der Gemeinde käuflich zu überlassen. Die Gemeinden haben sich bei Verwertung der Tiere der Viehhandelsverbände zu bedienen.

Fleisch von Schlachtieren, die ohne Vorlage und Abgabe des Schlachtscheins an den Fleischbeschauer oder von unberechtigten Personen geschlachtet sind, ist zugunsten der Gemeinde oder des Kommunalverbandes des Schlachtorts einzuziehen, ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

Die Bestimmungen gelten auch bei Schlachtungen, die im Auftrage der Heeresverwaltung vorgenommen werden. Die Ausstellung des Schlachtscheins für solche Schlachtungen erfolgt nach Anweisung des Kriegsministers von der für den Schlachtort zuständigen militärischen Dienststelle. Auch diese Schlachtscheine sind von dem Fleischbeschauer mit den erforderlichen Gewichtsangaben zu versehen und an den für den Schlachtort zuständigen Kommunalverband einzusenden.

## III. Vertrieb des Fleisches.

## 3.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben für eine planmäßige Bewirtschaftung des ihnen zur Schlachtung zugewiesenen Viehes zu sorgen. Das bei den Schlachtungen gewonnene Fleisch und Fett haben die Gemeinden, soweit es nicht für die Massenspeisung oder zur Versorgung der Gast- und

Schankwirtschaften, Kantinen usw. verwendet wird, entweder in eigener Regie in Markthallen, Fleischhallen und besonderen Läden zum Verkaufe zu stellen oder in angemessen verteilten Mengen den Ladenfleischern unmittelbar zur Abgabe an den Verbraucher zu überweisen. Im letzteren Falle sind im allgemeinen nur Fleischer, die das Gewerbe bereits in Friedenszeiten betreiben haben, zu berücksichtigen. Die Zahl der zuzuziehenden Fleischer ist so zu begrenzen, daß eine genügende Ueberwachung möglich und eine wirtschaftliche Behandlung der verfügbaren geringen Fleischmengen gesichert bleibt. Fleischer, die nicht ausreichende Kühleinrichtungen besitzen, um das Fleisch auch in der warmen Jahreszeit vor dem Verderben bewahren zu können, sind an dem Vertriebe des Fleisches nicht zu beteiligen. Der Geschäftsbetrieb der Fleischer ist von den Gemeinden streng zu überwachen. Bei Verstößen gegen die erlassenen Vorschriften ist die Bestrafung und in schwereren Fällen die Schließung des Geschäfts für kürzere Zeit oder auf die Dauer herbeizuführen. Sofern sich bei der Zuweisung des Fleisches an den Ladenfleischer zum selbständigen Verkauf Anzuträglichkeiten ergeben sollten, ist der Fleischvertrieb von den Gemeinden in eigene Regie, unter kommissionsweiser Weiterbeschäftigung der Ladenfleischer zu übernehmen oder einem von der Gemeinde geleiteten Fleischerverbande (vgl. Nr. 18 dieser Anweisung) zu übertragen.

In größeren Gemeinden ist darauf zu achten, daß die nötige Zahl von Ladenfleischern in verschiedenen Teilen des Gemeindebezirks zum Vertriebe des Fleisches herangezogen wird. Das Anmeldesystem mit Verweisung des einzelnen Verbrauchers an eine bestimmte Verkaufsstelle ist einzuführen, falls ein übermäßiger Andrang vor den Verkaufsstellen zu befürchten ist.

#### IV. Verbrauchsregeln.

##### 4.

Die Vorstände der Kommunalverbände haben den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren in ihren Bezirken zu regeln, soweit nicht den nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 hierzu berechtigten Gemeinden auf ihren Antrag die Regelung für ihren Bezirk übertragen wird.

Die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen und die nach § 4 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 22. August 1916 über die Bildung eines Landesfleischamts (SMBl. S. 288) gebildeten besonderen Fleischstellen können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörigen Stellen.

##### 5.

Die Verbrauchsregelung hat nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 durch Ausgabe von Fleischkarten zu erfolgen und hat folgendes Fleisch und folgende Fleischwaren zu umfassen:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleisch) sowie Hühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. rohen, gefalzenen oder geräucherten Speck und Rohfett,
4. die Eingeweide des Schlachtviehs,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret sowie Wurst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen, Därme (Gefröse), Gehirn und Flozmaul, ferner Wildaufbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

Unter Rindvieh sind auch Kälber zu verstehen. Zu den Hühnern (Hähnen und Hennen) gehören auch Kapannen und Poularden, nicht aber Truthühner und Perlhühner.



Die Verbrauchsregelung bezieht sich auch auf Fleischwaren ausländischer Herkunft.

## 6.

Die Kommunalverbände haben für rechtzeitige Herstellung und Ausgabe der Karten Sorge zu tragen. Für die Ausgestaltung der Karten gelten die Vorschriften der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 21. August d. J. Die Fleischkarten müssen in Form und Größe unbedingt dem vorgeschriebenen Muster entsprechen; die Bestimmungen über das Papiergewicht sind nach Möglichkeit zu beachten. Die Karten müssen ferner den vorgeschriebenen Aufdruck erhalten. Zusätze zu dem Aufdruck sind, soweit erforderlich, gestattet.

Ob für Kinder besondere Fleischkarten ausgestellt werden (vgl. § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916) oder ob die Vollkarten durch Abtrennung der Hälfte der Abschnitte für jede Woche als Kinderkarten verwendbar gemacht werden sollen, bleibt dem Ermessen der Kommunalverbände überlassen. Sie können auch, wenn mehrere Kinder zu einem Haushalte gehören, für je 2 Kinder eine Vollkarte ausstellen.

Die Fleischkarten werden für einen Zeitraum von vier Wochen, erstmalig am 2. Oktober d. J. ausgegeben. Die gleichzeitige Ausgabe von Fleischkarten für mehrere Versorgungszeiträume ist gestattet.

## 7.

Die Fleischkarten sind von den Kommunalverbänden und Gemeinden oder den von ihnen bezeichneten Stellen auf Antrag den in ihrem Bezirk ansässigen Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern für die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen auszustellen. Jede Person erhält für jeden Versorgungszeitraum eine Karte. Der Haushaltungsvorstand, in Fällen seiner Behinderung sein Vertreter, hat auf der Karte an der durch Vordruck kenntlich gemachten Stelle seinen Namen einzutragen. Auf die Bestimmung, daß die Uebertragung der Karte wie der Abschnitte auf andere Personen verboten ist, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden (§ 5 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916), wird besonders hingewiesen.

Bei Ausgabe neuer Fleischkarten sind die alten zurückzugeben. Ebenso sind Fleischkarten, die nicht benutzt werden, zurückzureichen.

## 8.

Versorgungsberechtigte, die ihren Aufenthalt dauernd ändern wollen, haben sich an ihrem bisherigen Wohnsitz beim Gemeindevorsteher oder der von ihm bezeichneten Stelle abzumelden, wenn sie an ihrem neuen Wohnsitz Fleisch beziehen wollen. Die Abmeldestelle hat einen Abmeldechein auszustellen, in dem anzugeben ist, für welchen Zeitraum den Abmeldenden Fleischkarten ausgestellt sind.

Bei vorübergehender Veränderung des Aufenthaltsorts bedarf es einer Abmeldung nicht. Die Fleischkarten sind dann weiter von der Ausgabestelle des ständigen Wohnsitzes auszustellen.

## 9.

Die Abgabe von Tagesfleischkarten findet nicht statt.

Militärpersonen, die auf Urlaub kommen und eine Fleischkarte nicht besitzen, ist gegen Vorlegung des Urlaubsscheins eine Fleischkarte mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten auszuhändigen. Die Aushändigung ist auf dem Urlaubsspaß zu vermerken.

In gleicher Weise ist den im Inland nicht ansässigen Personen, die sich vorübergehend im Reichsgebiet aufhalten, eine Fleischkarte mit den für die Dauer ihres Aufenthalts erforderlichen Abschnitten auszuhändigen.

Die Ausgabe erfolgt durch die Ausgabestelle der Gemeinde des Aufenthaltsorts.

## 10.

Die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Fleischereien (Mehlgereien), Gastwirtschaften und sonstigen Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren ge-

werbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, ist von den Kommunalverbänden zu regeln. Sie haben durch Ausstellung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Ueberwachung der Verwendung Sorge zu tragen.

Die Innehaltung der Vorschrift, wonach die Betriebe Fleisch und Fleischwaren nur gegen Fleischmarke ausgeben dürfen, ist zu überwachen. Die Heranziehung der Preisprüfstellen hierbei wird empfohlen. Die Betriebsinhaber haben die von ihnen vereinnahmten Fleischmarken an den Kommunalverband oder die Gemeinde zurückzuliefern. Diese haben zu prüfen, ob die von den Betriebsinhabern abgelieferten Markenmengen der ihnen zugewiesenen Fleischmenge entsprechen und ob die durch Fleischmarken nicht nachgewiesene Menge als Vorrat noch vorhanden ist.

Fleischmengen, die gegen Marken nicht abgesetzt sind, sind — am besten durch Abgabe an Anstalten, Volksküchen oder andere gemeinnützige Einrichtungen — zu verwerten. Ein Verderben nicht abgesetzter Fleischmengen ist unter allen Umständen zu verhüten. Die Kommunalverbände haben gegebenenfalls die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Für Wildhandlungen haben die Kommunalverbände die weiter erforderlichen Bestimmungen zur Regelung des Verbrauchs zu treffen. Sie können Anzeigen über Stückzahl und Gewicht des eingehenden Wildbrets vorschreiben.

#### 11.

Die Höchstmenge von Fleisch und Fleischwaren, die auf die Fleischkarte wöchentlich entnommen werden darf, ist durch die Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts bis auf weiteres auf 250 g Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt. Die ebenda angegebenen Vorschriften über die Anrechnung von Fleisch ohne Knochen und von Wildbret und von Fleischwaren sowie über die Anrechnung eines Durchschnittsgewichts für Hühner sind besonders zu beachten. Auf die einzelnen Abschnitte entfällt hiernach eine Höchstmenge an Fleisch mit eingewachsenen Knochen von 25 g, an Fleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett von 20 g, an Wildbret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven (einschließlich des Dosengewichts) von 50 g.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben zu prüfen, ob sie nach der Menge und dem Gewichte des ihnen zugeteilten Schlachtviehs und der ihnen sonst etwa zur Verfügung stehenden Vorräte in der Lage sind, an ihre Versorgungsberechtigten den vollen Betrag von 250 g zu verteilen. Erscheint dies nach Lage der Sache unmöglich, so ist die auf die Fleischkarte zu verteilende Gewichtsmenge entsprechend herabzusetzen. Dabei kann je nach der Art der zur Verfügung stehenden Fleischvorräte der Wert der Abschnitte nur für einzelne Fleischarten, z. B. für frisches Schlachtviehfleisch und für Rohfett herabgesetzt werden, für andere Fleischarten aber, z. B. für Wild und Konserven den Abschnitten ihr voller Wert belassen werden. Dabei ist stets darauf Bedacht zu nehmen, daß der zur Verfügung stehende geringere Fleischvorrat möglichst gleichmäßig verteilt wird.

Durch öffentliche Bekanntmachungen und durch Aushang in den Fleischverteilungsstellen ist zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, wieviel an Fleisch auf die Fleischkarte und ihre einzelnen Abschnitte entnommen werden darf.

Kranken, die nach der Art ihrer Krankheit eine reichlichere Fleischnahrung bedürfen, können von dem Kommunalverband eine größere Fleischmenge bewilligt und entsprechend mehr Fleischarten, besonders zur Beschaffung von Hühnerfleisch und Wildbret, verabfolgt werden. Das Landesfleischamt bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höchstmenge Fleischzulagen gewährt werden können.

#### V. Schlachtungen für Selbstversorgungszwecke.

#### 12.

Für Schlachtungen, die von Selbstversorgern (§ 9 Abs. 1, 2 der Verordnung vom 21. August 1916) oder in ihrem Auftrage für Selbstversorgungszwecke vorgenommen werden, gelten folgende Vorschriften:

a) Schlachtungen von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Leiters des Kommunalverbandes gestattet. Die Genehmigung ist bei Schlachtungen, die der Beschau unterliegen, dem Fleischbeschauer, sonst dem Trichinenschauer, vor der Schlachtung vorzulegen. Bei Einholung der Genehmigung ist das ungefähre Lebendgewicht des Schlachttiers und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushalts, für den die Schlachtung erfolgt oder der zu beköstigenden Personen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung) anzugeben. Die Genehmigung hat — abgesehen von Kälbern bis zu sechs Wochen — zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn durch die Hauschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge so erheblich übersteigen würde, daß ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist (§ 9 Abs. 3 der Verordnung vom 21. August 1916). Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleischbeschauer oder Trichinenschauer amtlich festzustellen und dem Kommunalverbande mitzuteilen. Falls die Schlachtungen weder der Fleischschau noch der Trichinenschau unterliegen und hiernach eine Zuziehung der Beschauer zur Gewichtsfeststellung nicht zweckmäßig erscheint, kann die amtliche Gewichtsfeststellung auch auf andere Weise, etwa durch Zuziehung der Gemeindevorsteher, erfolgen. Bei der Feststellung des Schlachtgewichts sind das Blut und die Eingeweide sowie die übrigen nach den Normen für Ermittlung des Schlachtgewichts von 1895 nicht zu berücksichtigenden Teile außer Betracht zu lassen.

Wegen Unrechnung der Schlachtung auf die dem Versorgungsberechtigten und seinen Haushaltsangehörigen zustehende Fleischmenge und wegen Ablieferung etwa zu viel ausgegebener Karten hat der Kommunalverband das Weitere nach Maßgabe des § 10 der Verordnung zu veranlassen. Dabei ist dem Selbstversorger eine Fleischmenge von 250 g wöchentlich auch dann zugute zu rechnen, wenn der Kommunalverband im übrigen die wöchentliche Fleischmenge anderweit auf einen geringeren Betrag festgesetzt hat.

Selbstversorger dürfen hiernach nur eine in ihrem Wert entsprechend herabgesetzte Fleischkarte oder für ihren Haushalt eine entsprechend geringere Zahl von Fleischkarten erhalten. Dabei ist jedoch Vorkehrung zu treffen, daß den Selbstversorgern die Möglichkeit bleibt, geringere Mengen frisches Fleisch für ihren Bedarf außerhalb ihrer Wirtschaft zu beziehen. Die zur Durchführung dieser Vorschriften etwa weiter erforderlichen Bestimmungen haben die Kommunalverbände zu treffen.

b) Zur Ueberwachung der Schlachtungen von Hühnern zur Selbstversorgung und deren Unrechnung auf den zulässigen Fleischverbrauch haben die Kommunalverbände die nach den örtlichen Verhältnissen gebotenen Anordnungen zu treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß die Erfüllung der im § 9 Abs. 4 der Verordnung vom 21. August 1916 vorgeschriebenen Anzeigepflicht durch Eintragung in eine von dem Selbstversorger zu führende und dem Kommunalverbande vorzulegende Liste erfolgt. Ueber die Verwendung von Wildbret (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) im eigenen Haushalt und über die Abgabe an andere ist von dem Selbstversorger eine Liste zu führen. Darin ist auch das Gewicht der zur Verwendung gelangten oder abgegebenen Tiere und bei Abgabe der Name des Empfängers anzugeben; diese Liste ist nach Vorschrift des Kommunalverbandes zur Einsicht vorzulegen.

c) Das Fleisch aus unerlaubten Hauschlachtungen verfällt dem Kommunalverbande. Ein Entgelt wird dafür nicht gezahlt.

d) Die Vorschriften unter Nr. 2 dieser Anweisung finden auf Schlachtungen der Selbstversorger auch dann nicht Anwendung, wenn die Schlachtungen nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Selbstversorgers erfolgen. Eine Abgabe von Fleisch aus solchen Schlachtungen darf gegen Entgelt außer an die im § 10 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Personen nur an den Kommunalverband oder mit seiner Genehmigung stattfinden.

Ueber die Anrechnung solcher Schlachtungen, die von den als Selbstversorger anerkannten Betrieben und Anstalten (§§ 9 Abs. 2 der Verordnung)

für Selbstversorgungszwecke vorgenommen werden, auf die Höchstzahl der zugelassenen Schlachtungen (Nr. 1 dieser Anweisung), trifft das Landesfleischamt Bestimmung.

## 13.

Nach § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916 werden mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Es kann ihnen also die Genehmigung zur Schlachtung für Selbstversorgungszwecke erteilt werden, wenn sie das Schwein sechs Wochen lang in einer ihrer Wirtschaften gehalten und gemeinsam gemästet haben, und auch sonst die Voraussetzungen für Erteilung der Genehmigung (Nr. 12 a dieser Anweisung) vorliegen. Als gemeinsam gemästet gilt das Schwein nur, wenn es aus Erzeugnissen oder Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten ernährt worden ist. Die bloße Zahlung eines Entgelts für die Mästung oder zur Anschaffung von Futtermitteln ist als gemeinschaftliche Mästung nicht anzusehen. Es ist streng darauf zu achten, daß für Schweine, die gegen Entgelt für einen Dritten gemästet worden sind, die Genehmigung nicht erteilt wird.

## 14.

Von der Befugnis, Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu beköstigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen, als Selbstversorger anzuerkennen (§ 9 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916), ist im Interesse der Förderung der Schweinehaltung nach Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Angestellten und Arbeiter, denen von den Betrieben das Fleisch überlassen wird, haben die entsprechenden Fleischmarken abzuliefern. Dabei sind ihnen jedoch nur die in § 10 der Verordnung festgesetzten Bruchteile des Schlachtgewichts auf die Abschnitte der Karte in Anrechnung zu bringen. Die Kommunalverbände haben die nötigen Vorschriften für die Regelung der Abgabe und des Verbrauchs zu treffen.

## VI. Nottschlachtungen.

## 15.

Nottschlachtungen unterliegen nicht den Bestimmungen der Nr. 1 und 12 dieser Anweisung. Sie sind unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung, dem Landrat (Oberamtmann, Oberbürgermeister) anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer, bei Schweinen auch der Trichinenschauer. Bei der Anzeige ist das Schlachtgewicht der ausgeschlachteten Tiere anzugeben.

Fleisch aus Nottschlachtungen ist gegen eine im Streitfalle von der Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle endgültig festzusetzende Entschädigung an die von dem Leiter des Kommunalverbandes zu bezeichnende Stelle abzuliefern und von dieser nach Anweisung des Verbandes zu verwerten. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Verderben des Fleisches unter allen Umständen verhütet wird. Sofern und solange besondere Stellen vom Kommunalverbande nicht bezeichnet sind, hat die Ablieferung des Fleisches an den Gemeinde-(Guts-)Vorsteher zu erfolgen. Dieser hat alsdann für die Verwertung Sorge zu tragen und dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten.

Fleisch aus Nottschlachtungen, das bei der amtlichen Fleischschau als bedingt tauglich oder minderwertig befunden ist, unterliegt der Verbrauchsregelung nicht (§ 11 der Verordnung vom 21. August 1916).

## VII. Aufbringung des Schlachtviehs.

## 16.

Die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs wird den Viehhandelsverbänden, im Regierungsbezirke Sigmaringen dem Regierungspräsidenten, nach der Verteilung durch das Landesfleischamt übertragen. Die Viehhandelsverbände, in Sigmaringen der Regierungspräsident, haben den freihändigen Ankauf von Schlachtvieh so zu regeln, daß alles zur

Schlachtung verkaufte Vieh an den Verband selbst oder an die von ihm bezeichneten Personen oder Stellen abgeliefert wird, damit sie für eine rechtzeitige und vollständige Bereitstellung an den vom Landesfleischart aufgegebenen Stellen Sorge tragen können.

Der Ankauf von Vieh zur Schlachtung durch andere als die von den Viehhandelsverbänden hierfür bestimmten Personen oder Stellen sowie der Verkauf von Vieh zur Schlachtung an andere Personen oder Stellen ist verboten.

## 17.

Ist ein Viehhandelsverband nicht in der Lage, die ihm vom Landesfleischamte zur Beschaffung aufgegebenen Mengen Schlachtvieh vollständig und rechtzeitig freihändig zu erwerben, so hat er die fehlende Menge unverzüglich der Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle anzuzeigen. Diese hat die Fehlmenge sofort auf die Kommunalverbände oder einzelne von ihnen umzulegen. Die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen sind zur alsbaldigen Umlegung der dem Viehhandelsverbände zur Aufbringung aufgegebenen Viehmengen auf die Kommunalverbände auch dann verpflichtet, wenn nach Lage der Verhältnisse die Aufbringung der Viehmenge im freihändigen Ankauf voraussichtlich unmöglich ist.

Die Umlegung auf die Kommunalverbände hat unter Hinzuziehung besonderer Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaftskammer und des Viehhandels im Eidernehmen mit dem Viehhandelsverbände zu erfolgen und muß nach Möglichkeit den wirtschaftlichen Verhältnissen in der Viehhaltung der einzelnen Kommunalverbände Rechnung tragen. Erforderlichenfalls kann für Tiere einer Viehgattung, deren Aufbringung unmöglich ist, nach den von dem Zentralviehhandelsverband aufgestellten Grundsätzen Ersatz durch Lieferung von Tieren einer anderen Viehgattung erfolgen. Soweit Viehfataster über das abzugebende Schlachtvieh vorhanden sind, sind sie bei der Verteilung mit heranzuziehen. Eine schematische Verteilung lediglich nach der Höhe des Viehstandes ist nicht angängig.

Die Kommunalverbände haben die angeforderten Mengen nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen vorgeschrieben sind, auf die Gemeinden zu verteilen, die — nötigenfalls unter Anwendung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes, betr. Höchstpreise — die Tiere zu beschaffen haben.

Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind die Tiere nicht zu enteignen, die sie zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebs bedürfen. Die zur Bestellung erforderlichen Zugochsen und Zugfühe, die gutmischenden und unzweifelhaft tragenden Kühe und Färjen und die zur Zucht besonders geeigneten Tiere sind den Besitzern, wenn irgend möglich, zu belassen. In Streitfällen entscheidet über die Zulässigkeit der Fortnahme die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle. Schweine im Lebendgewicht unter 180 Pfund sowie solche Schweine, die zur Versorgung des Haushalts des Besitzers bestimmt und erforderlich sind, oder die auf Grund eines mit der provinziellen Mastorganisation abgeschlossenen Vertrags gemästet werden, Kälber und Schafe sind von der Enteignung auszuschließen. In Zuchtviehherden dürfen nur zur Mast aufgestellte Tiere enteignet werden. Werden von den Besitzern Tiere freiwillig zur Verfügung gestellt, so sind diese in erster Linie zu nehmen. Es ist unzulässig, unter Zurückweisung angebotener Tiere andere zu enteignen.

Bei der Festsetzung des Uebernahmepreises sind, soweit ein Höchstpreis nicht besteht, die von dem Zentral-Viehhandelsverband aufgestellten Preise zu berücksichtigen. Welche Herden als Zuchtviehherden anzusehen sind, entscheidet in Zweifelsfällen die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Als Zuchtviehherden gelten auch Zuchtviehbetriebe.

Im Regierungsbezirke Sigmaringen hat die Unterverteilung auf die Kommunalverbände durch den Regierungspräsidenten zu erfolgen.

## 18.

Die Kommunalbehörden und Gemeinden haben den Viehhandelsverbänden, die mit der Lieferung von Vieh an sie beauftragt sind, auf Verlangen eine

Stelle zu bezeichnen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Solange keine rechtsfähige und kreditwürdige Stelle benannt ist, hat der Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde das Schlachtvieh zu übernehmen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde die Fleischer zur Durchführung dieser Maßnahme zu Zwangsverbänden auf Grund des § 15 b der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September<sup>4)</sup>, 4. November 1915<sup>5)</sup> etwa nach dem Muster der Viehhandelsverbände zusammenschließen. Die Satzung des Verbandes ist von dem Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu erlassen. Den Vorsitz im Verbande hat ein Vertreter des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu führen. Den Verbrauchern ist eine angemessene Vertretung zu sichern.

## 19.

Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Verordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, den Viehhandelsverbänden, den von ihnen beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle, in deren Bezirk der Veräußerer seinen Sitz oder gewerbliche Niederlassung hat.

## 20.

Wer als Kommunalverband, Vorstand des Kommunalverbandes, Gemeinde oder Gemeindevorstand zu betrachten ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze. Gutsbezirke gelten als Gemeinden.

## 21.

Die weitere Durchführung dieser Anordnung liegt dem Landesfleischamt ob. Es hat die weiter erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Das Landesfleischamt kann mit Genehmigung des Kriegsernährungsamts Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung vom 21. August 1916 zulassen.

Die Kommunalverbände und die Gemeindebehörden haben dem Landesfleischamt und den Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen auf Erfordern Auskunft zu geben, ihren Anweisungen zu entsprechen und sie über alle Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Verkehrs mit Vieh und der Fleischversorgung fortgesetzt auf dem Laufenden zu halten. Von den Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen, oder den Kommunalverbänden, oder Gemeinden der Reichsfleischstelle auf deren Erfordern zu erteilende Auskünfte (§ 13 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916<sup>6)</sup>) sind stets durch das Landesfleischamt zu leiten.

## 22.

Diese Anordnung tritt mit dem 2. Oktober d. J. in Kraft.

1916. 8. September.

**Bekanntmachung betreffend Warenumsatzstempel.**

R. R. (R. J. Bl. S. 247.)

Der Bundesrat hat beschlossen:

- I. 1. Die als Anlage 1 beigelegten Bestimmungen über den Ersatz des Steuerwerts der beim Inkrafttreten des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916<sup>x)</sup> in den Händen der Steuerpflichtigen vorhandenen ungebrauchten gestempelten Scheckvordrucke und Scheckstempelmarken und
  2. die als Anlage 2 beigelegten Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916<sup>x)</sup>
- werden genehmigt und mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft gesetzt.

<sup>4)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 153.

<sup>5)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 343.

<sup>6)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 211.

<sup>x)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 482.

- Anträgen auf Stempelerstattung nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage 1 ist auch bereits vor dem 1. Oktober 1916 Folge zu geben.
- II. Es ist gestattet, nach dem 30. September 1916 Scheckstempelmarken zur Entrichtung des Wechselstempels zu verwenden. Die Verwendung und Entwertung der Marken hat nach den für die Verwendung und Entwertung der Wechselstempelmarken bestehenden Vorschriften zu erfolgen. Der Verwendungsvermerk kann an einer beliebigen Stelle der Marken niedergeschrieben werden.

#### Anlage 1.

Bestimmungen über den Ersatz des Steuerwerts der beim Inkrafttreten des Gesetzes über einen Warenumjahstempel vom 26. Juni 1916<sup>x</sup>) in den Händen der Steuerpflichtigen vorhandenen ungebrauchten gestempelten Scheckvordrucke und Scheckstempelmarken.

Gemäß Artikel I Nr. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1916<sup>x</sup>) über einen Warenumjahstempel werden für den Ersatz des Steuerwerts der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Händen der Steuerpflichtigen vorhandenen ungebrauchten Scheckstempelmarken und gestempelten Scheckvordrucke folgende Bestimmungen getroffen:

- A. 1. Ersatz wird nur geleistet, wenn er bis spätestens Ende März 1917 bei einer zuständigen Stelle beantragt wird. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.
2. Der Antrag auf Ersatz des Steuerwerts von Marken ist schriftlich oder mündlich bei einer bisher zum Vertriebe von Scheckstempelmarken zuständigen Amtsstelle unter Ueberreichung der Marken zu stellen. Der Ersatz wird, nachdem die Stelle festgestellt hat, daß die Marken echt und ungebraucht sind, ohne weitere Anweisung in Höhe des Nennwerts der Marken geleistet. Die Amtsstelle kann verlangen, daß die Marken, soweit sie nicht in unangebrochenen Bogen zu 100 Stück vorgelegt werden, in Reihen von je 10 Stück unmittelbar nebeneinander und gegebenenfalls in Bogen von je 100 Stück zu je 10 solcher unmittelbar untereinandergeordneten Reihen auf Papierbogen aufgeklebt, überschießende Stücke aber lose überreicht werden, ferner daß jeder Papierbogen mit dem Firmenstempel oder dem Namen des Antragstellers gekennzeichnet werde.

Die gegen Ersatz des Steuerwerts zurückgenommenen und die bei den Amtsstellen vorhandenen Scheckstempelmarken sind bei den Amtsstellen in Gegenwart von zwei Beamten, von denen einer nicht ein oberer Beamter sein soll, zu vernichten, soweit sie nicht zur Verwendung als Wechselstempelmarken weiter vertrieben werden.

3. Die zu gestempelten Scheckvordrucke in teilweise oder gänzlich ungebrauchten Scheckbüchern entrichtete Abgabe wird nur auf schriftlichen Antrag derjenigen Bank, Kasse u. a., welche das Scheckbuch hat abstempeln lassen, erstattet. Die Erstattung ist unter Vorlegung der Scheckbücher bei derjenigen Steuerstelle zu beantragen, bei welcher die Stempelabgabe entrichtet ist. Erstattung wird nur geleistet, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß die Vordrucke einen echten Stempel ausdrück tragen und noch nicht gebraucht sind sowie daß die Abgabe von den abgestempelten Vordrucke entrichtet und noch nicht erstattet ist. Der Steuerstelle steht das Recht zu, die Vorlegung der Steuerquittung über die Entrichtung der Abgabe zu verlangen. Zu dem Antrag sind die überreichten Scheckbücher nach der Nummerfolge geordnet unter Angabe der Nummerbezeichnung, der in ihnen enthaltenen Zahl ungebrauchter Vordrucke und deren Steuerwerts aufzuführen. Mit Zustimmung der Steuerstelle kann von der Ordnung nach der Nummerfolge und Angabe der Nummerbezeichnung

<sup>x</sup>) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 482.

abgesehen werden, wenn die Bücher nach der Anzahl der in ihnen enthaltenen Vordrucke in Bündel geordnet vorgelegt und dementsprechend in dem Antrag unter Angabe ihrer Anzahl, der Stückzahl der Vordrucke und des Steuerwerts gesondert aufgeführt werden. Der Antrag ist von der Steuerstelle zu prüfen und nach Beseitigung etwaiger Anstände mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß der Erstattung der Abgabe Bedenken nicht entgegenstehen und welcher Steuersumme die vorgelegten und nicht zu beanstandenden Vordrucke entsprechen. Diese Bescheinigung ist von dem Rassenprüfungsbeamten oder von einem mit der Rassenführung nicht beauftragten oberen Beamten mitzubollziehen.

Der so begutachtete Erstattungsantrag ist ohne die Scheckbücher an die für die Erstattung von Scheckstempel bisher zuständige Direktivbehörde weiterzugeben. Die obersten Landesfinanzbehörden können die Entscheidung über den Antrag auf Behörden übertragen, die den Direktivbehörden untergeordnet sind. Der Antrag ist nach den allgemeinen Bestimmungen über Stempelerstattungen weiterzubehandeln. Die Erstattung ist von einem Mindestbetrage des Steuerwerts der eingelieferten Vordrucke nicht abhängig.

Die Scheckbücher können nach Ersatz des Steuerwerts auf Antrag zurückgegeben werden, nachdem die Stempelerstattung auf jedem einzelnen Vordruck handschriftlich oder durch Ausdruck, Stanzung, Lochung usw. gegebenenfalls auf Kosten und Gefahr des Antragstellers derart erkennbar gemacht ist, daß eine wiederholte Erstattung der Stempelabgabe ausgeschlossen wird. Anilinfarbenaufdrucke dürfen zu dem bezeichneten Zwecke nicht verwendet werden.

Soweit eine Rückgabe der Scheckbücher nicht stattfindet, sind die Bücher, nachdem die Vordrucke durch Zerschneiden oder dergleichen unverwendbar gemacht sind, einzustampfen oder sonst zu vernichten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf von den Banken, Rassen usw. lose eingereichte gestempelte ungebrauchte Vordrucke entsprechende Anwendung.

- B. Für die nach den Bestimmungen unter A 2 vernichteten Stempelmarken werden den Landesregierungen die an die Reichsdruckerei entrichteten Herstellungskosten vom Reiche vergütet.

Die Herstellungskosten sind in Anlage 7 zu den vierteljährlichen Reichssteuerübersichten zu berechnen und in letzteren als besondere Verwaltungskosten, getrennt von den gewöhnlichen, in Ansatz zu bringen.

## Anlage 2.

Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916.

- I. Der Abschnitt X §§ 158 bis 164 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

### X. Warenumsätze.

#### Zur Tarifnummer 10 Befreiung 2.

##### § 158.

#### 1. Abgabenbefreiung für ausländische zollfreie Waren.

(1) Lieferungen ausländischer zollfreier Waren sind von der Abgabe befreit, wenn die Waren aus dem Zollausland oder aus dem gebundenen Verkehr des Zollinlandes geliefert werden. Bei vom Ausland eingehenden zollfreien Waren, die sich zur Zeit der Veräußerung auf dem Wege nach ihrem ersten inländischen Bestimmungsorte befinden, wird die Befreiung nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veräußerung nach erfolgter zollfreier Abfertigung geschieht.



(2) Nach einem deutschen Seehafenplatz aus dem Ausland eingegangene zollfreie Waren sind von der Abgabe ferner befreit, wenn die Lieferung aus dem Einfuhr-Seehafenplatz erfolgt. Die Befreiung fällt weg, wenn die Ware vor ihrer Lieferung durch Bearbeitung oder Verarbeitung eine Beschaffenheit erhalten hat, die sie bei ihrer Einfuhr zollpflichtig gemacht haben würde, oder wenn die Lieferung aus einem Kleinhandelsbetrieb erfolgt.

(3) Als Seehafenplatz, nach dem die Ware aus dem Ausland eingegangen ist, ist der Seehafenplatz anzusehen, von dem aus die Ware erstmalig geliefert wird.

(4) Auf Antrag kann die oberste Landesfinanzbehörde den deutschen Seehafenplätzen im Sinne des Abs. 2 andere inländische Lager unter der Bedingung gleichstellen, daß die Ware ohne andere Zwischenlagerung als in einem Zolllager oder im Einfuhr-Seehafenplatz und ohne daß ein Umsatz stattgefunden hat, aus dem Ausland nach dem Lager gebracht und die Festhaltung der ausländischen Eigenschaft der Ware bei der Aufnahme und während der Lagerung sichergestellt wird. Abs. 2 Satz 2 gilt auch hier.

Zu §§ 76 bis 83 d des Gesetzes.

### § 159.

#### 2. Steuerstellen und Direktivbehörden.

Die zur Erhebung der Abgabe von Warenmengen nach § 1 Abs. 1 von den Bundesregierungen bestimmten Stellen (Steuerstellen) und ihre Oberbehörden (Direktivbehörden) sowie die nach § 115 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes getroffenen Bestimmungen sind dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen.

### § 160.

#### 3. Anmeldung.

(1) Zu der im § 76 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldung sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Als Anleitung für einen solchen Vordruck dient Muster 29 a\*).

(2) Die Anmeldung hat von juristischen Personen bei der Steuerstelle zu erfolgen, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben. Bei Firmen, die im Handelsregister eingetragen sind, Gesellschaften und Vereinen des bürgerlichen Rechts, soweit sie nicht juristische Personen sind, ist der Ort der Niederlassung, bei mehreren Niederlassungen der Ort der Hauptniederlassung maßgebend. Im übrigen ist die Steuerstelle des Wohnorts des Steuerpflichtigen zuständig. Die zuständige Steuerstelle wird für staatliche Betriebe durch die oberste Landesfinanzbehörde des Bundesstaats, der den Betrieb führt, für Reichsbetriebe im Einzelne mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) durch die oberste Landesfinanzbehörde des Bundesstaats, in dem der Betrieb geführt wird, bestimmt.

(3) Befindet sich der Sitz des Unternehmens oder der Hauptniederlassung im Ausland oder hat der Steuerpflichtige im Inland keinen Wohnsitz, so ist der Ort des Betriebs maßgebend. Das gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige mehrere Wohnsitze im Inland hat oder wenn der Betrieb mehreren Personen mit verschiedenen Wohnsitz gehört. Sind in diesen Fällen mehrere Betriebe an verschiedenen Orten vorhanden, so kann auf Antrag die einheitliche Anmeldung bei einer der Steuerstellen gestattet werden. Ueber den Antrag entscheidet die oberste Landesfinanzbehörde und, wenn die Steuerstellen verschiedenen Bundesstaaten angehören, der Bundesrat.

(4) Bestehen zwischen mehreren Bundesstaaten Meinungsverschiedenheiten über ihre Zuständigkeit, so bestimmt auf Anrufen eines dieser Bundesstaaten der Bundesrat den für die Erhebung der Steuer zuständigen Staat.

(5) Die Landesregierung kann bestimmen, daß die Anmeldung auch mündlich bei der Steuerstelle erfolgen kann. In diesem Falle ist der Vordruck von dieser den Angaben des Steuerpflichtigen entsprechend auszufüllen und von dem Steuerpflichtigen und dem Beamten der Steuerstelle zu unterschreiben.

\*) Das Muster wird nicht mit abgedruckt.

(6) Die Anmeldung ist innerhalb der gesetzlichen Frist einzureichen. Eine Verlängerung der Anmeldefrist ist nur in Fällen besonderen Bedürfnisses zulässig. Der Antrag ist in jedem Falle bei der Steuerstelle zu stellen. Verlängerungen von nicht mehr als einem Monat kann diese selbständig bewilligen, in anderen Fällen ist die Entscheidung der Direktivbehörde einzuholen.

#### § 161.

#### 4. Öffentlicher Hinweis auf die Anmeldepflicht.

Zwischen dem 8. und 15. Dezember jedes Jahres haben die Steuerstellen oder ihre Oberbehörde unter Angabe der Hebebezirke die Steuerpflichtigen zur Anmeldung ihres steuerpflichtigen Umsatzes und zur Entrichtung der Abgabe durch öffentliche Bekanntmachung in den für amtliche Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden bestimmten Tageszeiten aufzufordern. Die oberste Landesfinanzbehörde kann anordnen, daß die Aufforderung außerdem in sonst ortsüblicher Weise bekannt gemacht wird. In der Aufforderung ist anzugeben, wo Vordrucke zu Anmeldungen zur Abgabe an Steuerpflichtige bereitgehalten werden. Als Anleitung für eine solche Bekanntmachung dient Muster 29 b\*).

#### § 162.

#### 5. Zustellung von Anmeldevordrucken.

Die oberste Landesfinanzbehörde kann bestimmen, daß im Laufe des Dezember die Steuerstellen den in die Steuerrolle (§ 163) eingetragenen Umsatzsteuerpflichtigen einen Anmeldevordruck kostenfrei zuzustellen haben.

#### § 163.

#### 6. Steuerrolle.

(1) Bei jeder Steuerstelle ist über die in ihrem Bezirk ansässigen Personen und Gesellschaften, welche nach Art und Umfang ihres Gewerbebetriebs für die Entrichtung der Abgabe in Betracht kommen, eine Steuerrolle zu führen. Die Steuerrolle dient zur Ueberwachung der Anmeldungen und der Entrichtung der Abgabe.

(2) Die Landesregierungen werden die Behörden, welche über die für die Entrichtung der Abgabe vermutlich in Betracht kommenden Personen und Gesellschaften Auskunft geben können, unter Hinweis auf § 82 des Gesetzes anweisen, den für ihren Bezirk zuständigen Steuerstellen Listen über diese Personen und Gesellschaften bis spätestens Ende November, erstmalig bis Ende November 1916, zu übersenden. Für die folgenden Jahre brauchen sich diese Listen nur auf Zu- und Abgänge an solchen Personen und Gesellschaften gegen das Vorjahr zu erstrecken.

(3) Die nach der Buchstabenfolge der Namen, nach örtlichen Bezirken, Berufsgruppen oder nach anderen zweckmäßigen Gesichtspunkten zu ordnende Steuerrolle kann in Form einer Liste oder in Form einer Blatt- (Karten-) Sammlung von Einzelblättern für jeden Steuerpflichtigen geführt werden. Die Rolle ist in einer auf eine Reihe von Jahren ausreichenden Weise anzulegen.

(4) In der Rolle erhält jeder Steuerpflichtige eine Ordnungsnummer. Die Rolle muß die für die Umsatztempelentrichtung wichtigen Tatsachen, soweit sie der Stelle bekannt werden, insbesondere also enthalten: Name und Wohnort des Steuerpflichtigen, bei Gesellschaften Bezeichnung und Sitz der Firma, gegebenenfalls unter Angabe der vorhandenen Zweiggeschäfte, Art des Gewerbebetriebs, besondere Spalten, welche für eine Reihe von Jahren die Eintragung ermöglichen für Steuerjahr, Tag der Erinnerung (§ 164 b Abs. 2), Tag des Eingangs der Anmeldung, Nummer des Anmeldebuchs, Nummer des Einnahmebuchs, Betrag der entrichteten Abgabe. In der Bemerkungsspalte sind die Fälle, in denen der Steuerpflichtige die Versteuerung nach der Lieferung gewählt hat (§ 81 des Gesetzes) und besondere für die Gewinnung eines Urteils über den Umsatz des Steuerpflichtigen wichtige Umstände (Geschäftsberichtsangaben, Gutachten von Sachverständigen usw.) festzuhalten.

\*) Das Muster wird nicht mit abgedruckt.

(5) Zur schnellen und leichten Ermittlung der Steuerpflichtigen in der Steuerrolle ist eine nach der Folge der Anfangsbuchstaben der Namen geordnete Namensliste, welche die Ordnungsnummer jedes Steuerpflichtigen er gibt, anzulegen und laufend zu führen.

(6) Abweichungen von den Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 können von der Landesregierung zugelassen werden.

#### § 164.

(1) Die Steuerrolle ist von den Steuerstellen nach Eingang der ihnen nach § 163 Abs. 2 zu übersendenden Listen auf Grund der darin enthaltenen Angaben baldmöglichst anzulegen. Außerdem sind die der Steuerstelle aus eigener Wissenschaft bekannten oder auf anderem Wege bekannt gewordenen Gewerbetreibenden, welche für die Entrichtung der Abgabe sonst noch in Betracht kommen, in die Steuerrolle einzutragen.

(2) Die Steuerrolle ist unter Berücksichtigung der eingehenden Anmeldungen und der Zu- und Abgänge richtigzustellen und durch fortgesetzte Nachtragung der in ihr nachzuweisenden Angaben laufend zu erhalten. Die Nachtragungen sind vorzunehmen, sobald die einzutragenden Ergebnisse feststehen.

(3) Auf jeder erledigten Anmeldung ist von dem mit der Führung der Steuerrolle beauftragten Beamten die richtige Eintragung in die Steuerrolle zu vermerken.

#### § 164a.

##### 7. Abgabenerhebung.

(1) Die Steuerstelle prüft die eingehenden Anmeldungen auf richtige und vollständige Ausfüllung des Vordrucks, insbesondere auch auf das Vorhandensein der Unterschrift des Anmeldungspflichtigen, trägt nach Beseitigung etwaiger Anstände die Anmeldung in das Anmeldungsbuch B (§ 228 Abs. 2) ein, stellt den Abgabebetrag fest und vereinnahmt ihn. Dem Steuerpflichtigen ist über die Zahlung ein Empfangsbekenntnis zu erteilen, bei Entrichtung der Abgabe durch die Post oder durch Banküberweisung jedoch nur auf Verlangen. Als Anleitung für das Empfangsbekenntnis dient das Muster 29 c\*).

(2) Die Anmeldung wird nach ihrer Erledigung (§§ 164c, 164d) Beleg zum Anmeldungsbuche.

#### § 164 b.

(1) Der rechtzeitige Eingang der Anmeldungen ist von der Steuerstelle nach der Steuerrolle (§ 163) zu überwachen.

(2) Ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist bei der Steuerstelle weder eine Anmeldung noch eine Benachrichtigung, daß eine Steuerpflicht nicht in Betracht komme, eingegangen, so ist der Gewerbetreibende unter Hinweis auf die §§ 76, 83c des Gesetzes an die Einreichung der Anmeldung binnen einer auf zwei Wochen zu bemessenden Frist mit dem Ersuchen zu erinnern, für den Fall, daß er sich zur Einreichung einer Anmeldung nicht für verpflichtet erachte, die Gründe hierfür binnen der gleichen Frist mitzuteilen.

#### § 164 c.

(1) Nachdem die Abgabe auf Grund der Anmeldung erhoben worden ist, hat die Steuerstelle an der Hand der Steuerrolle und unter Berücksichtigung aller anderen ihr etwa bekannten Tatsachen oder Unterlagen, insbesondere auch unter Würdigung der etwa von dem Anmeldenden selbst gegebenen weiteren Erläuterungen (Nr. 6 der Anleitung zu Muster 29a) zu prüfen, ob die Anmeldung hinsichtlich der angemeldeten Höhe des Umsatzes glaubhaft erscheint. Liegen hiernach gegen die Richtigkeit einer Anmeldung keine Bedenken vor, so ist dies auf der Anmeldung unter Namensbeischrift zu vermerken.

(2) Hat ein Gewerbetreibender erklärt, daß er einen steuerpflichtigen Umsatz nicht habe, so ist diese Erklärung nach Abs. 1 zu prüfen. Ist anzunehmen, daß für ihn voraussichtlich dauernd ein steuerpflichtiger Umsatz nicht in Frage kommt, so ist die Eintragung in der Steuerrolle mit Genehmigung des Kassensprüfungsbeamten oder eines anderen mit der Kassensführung nicht betrauten, von der Landesregierung bestimmten Beamten zu löschen.

\*) Das Muster wird nicht mit abgedruckt.

## § 164 d.

(1) Ist bis zum Ablauf der nach § 164 b in der Erinnerung gestellten Frist eine Anmeldung oder eine Erklärung, daß ein steuerpflichtiger Umsatz nicht vorliegt, nicht eingegangen, oder hat die Steuerstelle gegen die Richtigkeit einer eingereichten Anmeldung oder Erklärung Zweifel, so ist die Abgabepflicht an der Hand der für die Veranlagung des Gewerbetreibenden zu den direkten Staats- oder Gemeindesteuern vorhandenen Unterlagen zu prüfen. Zu diesem Zwecke hat die Steuerstelle, falls sie nicht selbst zu dieser Veranlagung zuständig oder sonst zu der Nachprüfung ohne weiteres imstande ist, die zuständige Stelle unter Mitteilung des Sachverhalts, gegebenenfalls auch unter Beifügung einer Abschrift der vorliegenden Anmeldung oder Erklärung und unter Darlegung der Gründe für ihre Zweifel an deren Richtigkeit um eine Äußerung zu ersuchen.

(2) Ergibt sich, daß ein steuerpflichtiger Umsatz gar nicht oder unrichtig angemeldet ist, so ist über die Einleitung des Strafverfahrens Entschliebung zu fassen.

(3) Soweit genügende Unterlagen für eine anderweite Steuerfestsetzung gegeben sind, hat die Steuerstelle die Abgabe dementsprechend festzusetzen und den nachzuerhebenden Betrag von dem Steuerpflichtigen unter Mitteilung der Steuerfestsetzung und ihrer Grundlagen einzuziehen.

(4) Haben die Ermittlungen zwar ergeben, daß ein steuerpflichtiger Umsatz vom Steuerpflichtigen gar nicht oder zu niedrig angegeben ist, reichen aber die Unterlagen zur Festsetzung des wirklichen Umsatzes oder zur Einleitung eines Strafverfahrens nicht aus, so hat die Steuerstelle die Verhandlungen an den für die Stempelprüfung hinsichtlich des Umsatzstempels bestellten Prüfungsbeamten (§ 216 Abs. 2) zur Ermittlung der zu entrichtenden Abgabe im Wege der örtlichen Nachprüfung abzugeben. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung ist das Erforderliche wegen Nachbringung der Stempelabgabe und gegebenenfalls wegen Einleitung des Strafverfahrens zu veranlassen.

## § 164 e.

## 8. Abschlagszahlungen.

(1) Alle Steuerpflichtigen, bei denen in einem Jahre der Gesamtbetrag der Zahlungen oder der Lieferungen (§ 81 des Gesetzes) nach dem Ergebnis der Steuerfestsetzung 200 000 Mark überstiegen hat, haben auf die Abgabe für das folgende Jahr nach Ablauf des ersten, zweiten und dritten Quartals des Kalenderjahrs während der ersten zehn Tage der Monate April, Juli und Oktober unaufgefordert eine Abschlagszahlung in Höhe von je 20 v. H. der für das vorhergehende Jahr festgesetzten Abgabe, auf volle Mark nach unten abgerundet, zu leisten. Ist das Gewerbe nicht während des ganzen Vorjahrs betrieben worden, so gilt der Umsatz während der Betriebszeit als Jahresumsatz. Für das Steuerjahr 1917 ist für die Verpflichtung zur Entrichtung der Abschlagszahlungen und deren Bemessung der Gesamtbetrag der Zahlungen oder Lieferungen im ganzen Kalenderjahr 1916 maßgebend. Die Abschlagszahlungen sind in der Anmeldung der mit dem Schlusse des Jahres fälligen Abgabe aufzuführen und bei der Festsetzung der Abgabe auf diese anzurechnen. Ein hiernach etwa zuviel gezahlter Betrag ist zurückzuzahlen.

(2) Der Steuerpflichtige ist auf die Verpflichtung zur Leistung von Abschlagszahlungen unter Angabe des Betrags der Abschlagszahlung und der Zahlungsfristen schriftlich hinzuweisen.

(3) Der rechtzeitige Eingang der Abschlagszahlungen ist durch eine nach Anleitung des Musters (29 d\*) von der Steuerstelle für jedes Steuerjahr zu führende Ueberwachungsliste sicherzustellen. Diese ist mit dem Anmeldungs- und dem Einnahmebuche zur Buchprüfung einzureichen.

(4) Die Spalten 1 bis 6 der Ueberwachungsliste sind gleichzeitig mit dem im Abs. 2 angeordneten Hinweis an den Zahlungspflichtigen, die Spalten 7 bis 9 bei der Zahlung der Abschlagssumme auszufüllen.

\*) Das Muster wird nicht mit abgedruckt.

(5) Geht eine Abschlagszahlung nicht rechtzeitig ein, so ist das zu ihrer Einziehung Veranlaßte in der Bemerkungsspalte der Ueberwachungsliste zu vermerken.

(6) Die Abschlagszahlungen sind in das Anmeldebuch einzutragen.

#### § 164 f.

### 9. Schätzungsverfahren.

(1) Hat der Steuerpflichtige den Gesamtjahresbetrag der Zahlungen oder Lieferungen nur schätzungsweise angemeldet, so hat die Steuerstelle nach den §§ 164 a, 164 c und gegebenenfalls 164 d Absf. 1, 2 zu verfahren.

(2) Ergibt die Nachprüfung Anlaß zur Annahme eines höheren Betrags, so hat die Steuerstelle, sofern nicht Anlaß zur Einleitung des Strafverfahrens gegeben ist, vor anderweiter Festsetzung der Abgabe den Steuerpflichtigen unter Mitteilung der für die Annahme eines höheren Betrags sprechenden Gründe zu einer Neußerung, gegebenenfalls auch unter Hinweis auf § 79 Absf. 2 letzter Satz des Gesetzes zur Auskunft über die für die Schätzung erheblichen tatsächlichen Verhältnisse und zur Vorlegung der sich hierauf beziehenden Schriftstücke aufzufordern. Erkennt der Steuerpflichtige die Beanstandung der Steuerstelle ganz oder zum Teil an und erklärt er sich mit der Versteuerung eines bestimmten höheren Schätzungsbetrags als des ursprünglich von ihm angegebenen Betrags einverstanden, so ist die Steuerstelle, sofern der Betrag unter Berücksichtigung der Unterlagen und der Neußerung des Gewerbetreibenden annehmbar erscheint, berechtigt, sich auf dieser Grundlage mit dem Steuerpflichtigen zu einigen und den danach noch zu entrichtenden Betrag nachzuerheben.

(3) Führen die Verhandlungen nicht zu einer Einigung, so hat die Steuerstelle ihrerseits die Schätzung des steuerpflichtigen Umsatzes vorzunehmen und dem Steuerpflichtigen einen die Grundlagen der Schätzung enthaltenden Schätzungsbescheid mit der Aufforderung zu erteilen, den danach sich ergebenden Mehrbetrag an Steuer binnen zehn Tagen einzuzahlen. Mit dem Bescheid ist unter dem Hinweis, daß nach § 80 des Gesetzes gegen diesen nur die Verwaltungsbeschwerde zulässig ist, deren Einlegung aber auf die Entrichtung der angeforderten Steuer keine aufschiebende Wirkung habe, eine Belehrung des Steuerpflichtigen über das ihm zustehende Rechtsmittel zu verbinden.

(4) Die Steuerstelle ist befugt, der gegen den Bescheid erhobenen Beschwerde, die Beschwerdebehörde der gegen ihren Bescheid erhobenen weiteren Beschwerde abzuhelfen.

#### § 164 g.

### 10. Nacherhebung.

(1) Gibt die weitere Prüfung (§ 164 d, § 164 f) zu einer Nacherhebung Anlaß, so ist der nacherhobene Betrag unter einer besonderen Nummer des Anmeldebuchs mit Angabe des Grundes der Zahlung einzutragen. In Spalte 2 ist in Fällen dieser Art der Tag der Nacherhebung einzutragen. Gleichzeitig ist in dem Anmeldebuche bei der erstmaligen Zahlung in der Bemerkungsspalte auf den neuen Eintrag hinzuweisen.

(2) Die Unterlagen für die Nacherhebung bilden Belege zum Anmeldebuche.

#### § 164 h.

### 11. Wechsel in der Versteuerungsart.

(1) Will ein Steuerpflichtiger von der Abgabentrichtung auf der Grundlage des § 81 des Gesetzes zur Versteuerung nach § 76 des Gesetzes übergehen, so hat er unter Vorlegung der Gründe für den beabsichtigten Wechsel und unter Angabe, ob die Aenderung dauernd oder nur für einen bestimmten Zeitraum begehrt wird, die Genehmigung der Direktionsbehörde zu beantragen.

(2) Die Genehmigung ist nur zu erteilen unter der Bedingung, daß der Steuerpflichtige bei einem etwaigen späteren erneuten Uebergange zur Besteuerung der Lieferungen neben der Abgabe von den Lieferungen die Abgabe für diejenigen Zahlungen zu entrichten hat, welche noch für Lieferungen aus demjenigen Steuerzeitraum eingehen, während dessen die Versteuerung nach der Zahlung erfolgte.

(3) Der Betrag der nachträglich zu versteuernden Zahlungen ist in den Jahresmeldungen außer dem Gesamtbetrage der zu versteuernden Lieferungen besonders aufzuführen.

§ 164 i.

12. Trennung der Verwaltungs- und Erhebungsbefugnisse.

Wo die mit der Verwaltung der Abgabe von Warenumsätzen betrauten Steuerstellen nicht zugleich Hebestellen sind, ordnet die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) die hiernach notwendigen Aenderungen des Verfahrens an.

§ 164 k.

13. Stempelzeichen.

(1) Die Abgabe aus § 83 a des Gesetzes wird durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet. Die Stempelmarken werden zum Nennwert von 10, 20, 50 Pfennig, 1, 2 und 10 Mark ausgegeben. Ein Verkauf amtlich gestempelter Vordrucke zu Empfangsbekanntnissen findet nicht statt.

(2) Die Marken sind 18,5 mm hoch und 22,5 mm breit. Das obere Feld der Pfennigwerte enthält auf dunklem Grunde in weiß hervortretender deutscher Schrift die Bezeichnung „Waren-Umsatzstempel“. Von den drei mittleren Feldern tragen die beiden äußeren die Wertbezeichnung ebenfalls weiß auf dunklem Grunde, das Mittelfeld zeigt den Reichsadler. Das untere Feld mit guillochiertem Grunde enthält den Vordruck für die Entwertung durch Eintragung von Tag, Monat und Jahr auf der dazu vorgezeichneten Linie. Die Markwerte unterscheiden sich von den Pfennigwerten dadurch, daß unter Anwendung einer zweiten Farbe auch das obere Feld mit einer Guilloche unterdrückt ist, so daß hier sowie im untersten Felde die Schrift dunkel auf hellem Grunde steht. Die Marken zu 10 Pfennig sind hellkarmin, diejenigen zu 20 Pfennig hellblau, zu 50 Pfennig grauviolett, zu 1 Mark grün mit rotbraunem Unterdruck, zu 2 Mark gelbbraun mit grünem Unterdruck, zu 10 Mark rotbraun mit grünem Unterdruck.

(3) Der Vertrieb der Stempelmarken erfolgt durch die Postanstalten. Stempelmarken zum Werte von 10, 20 und 50 Pfennig werden bei allen Postämtern und bei denjenigen sonstigen Poststellen, bei welchen sich ein Bedürfnis hierfür herausstellt, verkauft. Die Verkaufsstellen für Stempelmarken von höherem Werte werden nach den örtlichen Verhältnissen bestimmt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 164 l.

14. Verwendung der Stempelzeichen.

(1) Die Stempelmarken sind auf der Vorder- oder Rückseite der Urkunde an einer beliebigen freien Stelle aufzukleben und zu entwerten.

(2) Die Entwertung der Stempelmarken ist in der Art vorzunehmen, daß Tag, Monat und Jahr der Verwendung der Marke auf dieser an der im Vordruck dafür vorgesehenen Stelle in deutlichen Schriftzeichen ohne jede Auskratzung, Durchstreichung oder Ueberschreibung mit Sinte niedergeschrieben oder aufgedruckt werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen sind zulässig. Im Falle der Entwertung durch Aufdruck braucht der Vermerk nicht an der im Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen, muß aber vollständig auf jede einzelne Marke gesetzt werden. Die Hinzufügung des Namens oder der Firma des Verwendenden ist zulässig.

II. Der Abschnitt XIII der Ausführungsbestimmungen wird geändert, wie folgt:

1. Der § 210 wird geändert, wie folgt:

- a) im Abj. 1 werden vor den Worten „von den Amtsstellen“ die Worte eingefügt „soweit nicht im Abj. 8 etwas anderes bestimmt ist“;
- b) im Abj. 3 Satz 1 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1916 werden die Worte „oder Scheckvordrucke“ sowie Satz 2 gestrichen;

- c) hinter Absf. 7 wird folgende Bestimmung als Absf. 8 eingefügt:  
 (8) „Der Ersatz verdorbener Stempelmarken zur Entrichtung der Abgabe nach § 83 a des Gesetzes findet bei den mit deren Vertriebe beauftragten Postanstalten nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 12 bis 14 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetze vom 15. Juli 1909 statt.“
2. Im § 211 Absf. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1916 werden die Worte „oder Schecks oder Quittungen“ und die Worte „oder Scheckstempelmarken“ und der Absf. 2 gestrichen.
  3. § 212 wird gestrichen.
  4. Im § 216 Absf. 2 sind die Worte „übertragen werden (besondere Prüfungsbeamte)“ zu ersetzen durch die Worte „oder der mit der Erhebung der Abgabe beauftragten anderen Verwaltung übertragen werden (besondere Prüfungsbeamte)“.
  5. Hinter § 218 werden als § 218 a folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 218 a.

„(1) Personen und Gesellschaften, für welche eine Abgabepflicht nur nach Tarifnummer 10 besteht, unterliegen regelmäßigen, innerhalb gewisser Fristen zu wiederholenden Stempelprüfungen nicht.

(2) In Einzelfällen ist die Abgabentrachtung nach Tarifnummer 10 bei den vorstehend genannten Personen und Gesellschaften einer genaueren Nachprüfung zu unterziehen, wenn der Prüfungsbeamte von der Steuerstelle nach § 164 d Absf. 4 um Vornahme einer Stempelprüfung ersucht oder von einer vorgesetzten Behörde mit einer solchen Prüfung beauftragt wird.“

6. Im § 220 Absf. 1 Satz 1 ist die Ziffer 10 zu streichen und im Satz 2 statt der Worte „der Tarifnummern 4, 10“ zu setzen „der Tarifnummer 4“.
7. Im § 223 Absf. 5 ist die Ziffer 10 zu ersetzen durch die Worte „und in § 83 a des Gesetzes“.

III. Abschnitt XIV wird geändert, wie folgt:

1. a) Im § 227 Absf. 1 sind im ersten Satze die Worte „oder gemäß § 16 Absf. 1 des Gesetzes gestundet“ zu streichen und die Worte „dieser Art ein besonderes Einnahmepbuch“ zu ersetzen durch: „aus Tarifnummer 1 bis 9, 11, 12 ein Einnahmepbuch A“.
- b) Dasselbst ist vor Absf. 2, der die Nummer 3 erhält, folgender Absf. 2 einzuschalten:

„(2) Ueber die Einnahmen aus Tarifnummer 10 ist ein besonderes Einnahmepbuch B zu führen, dessen Einrichtung die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt. Das anliegende Muster 39 a dient als Vorbild.“\*)

2. a) Im § 228 ist im Satz 1 hinter „Einnahmepbuch“ und hinter „Anmeldungsbuch“ der Buchstabe „A“ einzuschalten. Dasselbst wird „Absf. 2“ in „Absf. 3“ geändert.
- b) Dasselbst ist folgender Absf. 2 anzufügen:

„(2) Als Vor- und Gegenbuch zum Einnahmepbuche B ist von den zur Erhebung der Abgabe aus Tarifnummer 10 zuständigen Steuerstellen ein Anmeldungsbuch B zu führen, für welches das Muster 40 a\*) als Vorbild dient. In dieses sind alle zur Entrichtung der Abgabe vorgeschriebenen Anmeldungen einzutragen. Soweit eine Anmeldung nicht eingereicht ist, ist an deren Stelle die Steuerfestsetzungsbescheinigung der Steuerstelle unter Angabe dieses Sachverhalts in der Bemerkungsspalte einzutragen.“

3. Der Eingang des § 233 Absf. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die in den §§ 227, 228 mit A bezeichneten Bücher wer-

\*) Die Muster werden nicht mit abgedruckt.

den nach Ablauf jedes Vierteljahrs, das Einnahmepbuch B nach Ablauf des Rechnungsjahrs, das Anmeldebuch B und die Ueberwachungsliste Muster 29d nach Ablauf des Kalenderjahrs abgeschlossen usw.“

4. a) Im § 234 Absf. 1 werden im Satz 2 hinter den Worten „obersten Landesfinanzbehörden“ die Worte eingeschaltet: „oder obersten Postbehörden“;  
b) daselbst wird unter entsprechender Nummeränderung der folgenden Absätze hinter Absf. 2 folgender Absf. 3 eingeschaltet:

„(3) Die Herstellungskosten für die nach Bayern und Württemberg gelieferten Stempelmarken zur Entrichtung des Warenumsatzstempels werden nach den Vorschriften im Absf. 2 angefordert und beglichen. Die Herstellungskosten für die den Bezugstellen der Reichspostverwaltung gelieferten Umsatzstempelmarken kommen auf die den übrigen Bundesstaaten nach § 122 des Reichsstempelgesetzes zustehende Vergütung für die Erhebungs- und Verwaltungskosten in Anrechnung und werden am Schlusse jeden Rechnungsjahrs vom Ausschuß des Bundesrats für Rechnungswesen auf die einzelnen Staaten nach dem Verhältnis der in ihrem Gebiet im Laufe des Rechnungsjahrs abgesetzten Mengen verteilt. Zu diesem Zwecke sind dem Ausschuß des Bundesrats für Rechnungswesen (zu Händen des kaiserlichen Zoll- und Steuer-Rechnungsbureaus) bis spätestens zum 1. Mai jedes Jahres von der Reichsdruckerei die mit den quittierten Lieferscheinen belegte Rechnung über die Herstellungskosten der im abgelaufenen Rechnungsjahr den Bezugstellen der Reichspostverwaltung gelieferten Umsatzstempelmarken und von der Reichspostverwaltung eine Nachweisung der in den Gebieten der einzelnen Staaten im abgelaufenen Rechnungsjahr abgesetzten Markenmengen einzureichen.“

5. Im § 238 hat die erste Klammer zu lauten: „(§§ 210, 211)“. Hinter „Anmeldebuch“ ist einzufügen „A“.  
6. Im § 240 sind die Worte „von 2 v. H.“ zu streichen.  
7. Im § 242 Absf. 2 sind die Ziffern 212 und 10 zu streichen. Hinter Ziffer „12“ ist einzufügen „und des § 83a des Gesetzes“.

#### IV. An den Mustern treten folgende Aenderungen ein:

1. Im Muster 38 wird  
a) die Anleitung unter Nr. 5 wie folgt gefaßt: „Bei den Eintragungen unter Abteilung F bleiben die Spalten 1, 2, unter Abteilung H die Spalten 1 bis 3 unausgefüllt.“  
b) Daselbst wird auf Seite 2 die Abteilung B wie folgt gefaßt:  
„B. Stellen, welche hinsichtlich der Entrichtung der Abgabe nach Tarifnummer 4 der Beaufsichtigung unterliegen:  
a) nach Tarifnummer 4a;  
b) nach Tarifnummer 4b.“  
c) Daselbst wird auf Seite 2 hinter Abteilung E unter Aenderung der Buchstabenbezeichnung der folgenden Abteilungen eingeschaltet:  
„F. Stellen, welche hinsichtlich der Abgabe nach Tarifnummer 10 und §§ 76 ff. des Gesetzes einer Prüfung unterworfen worden sind.“
2. a) Muster 39 erhält die Benennung „Einnahmepbuch A“.  
b) In demselben Muster fällt Spalte 31 unter entsprechender Nummeränderung der folgenden Spalten weg.  
c) Die Ueberschrift der Spalte 37 hat zu lauten: „Insgesamt nach Nr. 1 bis 9, 11, 12 des Tarifs (Summe der Spalten 9, 18, 19, 22, 23 bis 30, 35 und 36)“.
3. a) Muster 40 erhält die Benennung: „Anmeldebuch A“.  
b) Daselbst ist in der Anleitung unter 1i die Ziffer „4“ zu streichen.



**1916. 9. September.****Preise für Teichfische.**

Kriegsernährungsamt (R. G. Bl. S. 1008.)

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 1. Mai 1916\*) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916\*\*) wird bestimmt:

## I

Auf den Absatz von Karpfen und Schleien aus inländischen Teichwirtschaften, deren Wasserfläche drei Hektar nicht überschreitet, sowie von Karpfen und Schleien aus inländischen Wildgewässern finden die auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Fischpreise vom 1. Mai 1916\*) festgesetzten Höchstpreise keine Anwendung, sofern der Absatz mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung m. b. H. in Berlin erfolgt.

## II

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**1916. 9. September.****Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.**

R. R. (R. G. Bl. S. 1009.)

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916×) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

In das Verzeichnis der Gegenstände nach der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916×), auf welche die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916×) mit Ausnahme des § 7, § 8 Abs. 6, der §§ 10, 14, 15 und 20 keine Anwendung finden, sind aufzunehmen:

36. Spielwaren aus Web-, Wirk- und Strickwaren, soweit die dazu erforderlichen Stoffe bereits am 2. September 1916 zugeschnitten waren.

**1916. 9. September.****Höchstpreise für Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengröße.**

Kriegsernährungsamt (R. G. Bl. S. 1010.)

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916<sup>1)</sup> und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916\*\*) wird verordnet:

## § 1

Der Preis für Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengröße darf bei der Veräußerung durch den Erzeuger, vorbehaltlich der Bestimmung im § 2, neun- undvierzig Mark 20 Pfennig für hundert Kilogramm brutto nicht übersteigen. Die Lieferung zu diesem Preise hat frachtfrei Eisenbahnstation des Empfängers einschließlich Sack zu erfolgen.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 315.

\*\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 380.

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 419.

<sup>1)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 379.

## § 2

Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengröße dürfen im Kleinverkaufe zu keinem höheren Preise als zu 30 Pfennig das Pfund verkauft werden. Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen von zehn Pfund und weniger.

Bei allen übrigen Verkäufen muß, vorbehaltlich der Vorschrift im § 1, der Preis unter dem Kleinverkaufspreise bleiben.

## § 3

Die Kommunalverbände und Gemeinden können für Verkäufe, die bis zum 30. September 1916 stattfinden, Ausnahmen von den Kleinverkaufspreisen für die Mengen von Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengröße zulassen, die nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem höheren als dem im § 1 festgesetzten Preise erworben sind.

## § 4

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den in den §§ 1, 2 bestimmten oder einen auf Grund des § 3 zugelassenen Preis überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erbidet.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

## § 5

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist. Sie können anordnen, daß die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 anstatt durch die Kommunalverbände und die Gemeinden durch deren Vorstand erfolgt.

## § 6

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

## § 7

Diese Verordnung tritt am 15. September 1916 in Kraft.

## 1916. 9. September.

**Ausführungsbekimmungen zu den Bekanntmachungen über Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915\*) vom 21. Oktober 1915\*\*) und vom 1. Mai 1916×).**

R. R. (R. G. Bl. S. 1011.)

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915\*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916×) wird folgendes bestimmt:

Die Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbekimmungen zu den Bekanntmachungen über Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände, vom 28. August 1916†) tritt mit dem 11. September 1916 außer Kraft.

## 1916. 11. September.

**Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916<sup>1)</sup> und der dazu erlassenen Ausführungsbekimmungen vom 31. Januar 1916<sup>2)</sup>.**

R. R. (R. G. Bl. S. 1013.)

Auf Grund des § 4 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916<sup>1)</sup> bestimme ich:

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I S. 485.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 277.

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 317.

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 II S. 727.

<sup>1)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 100.

<sup>2)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 109.

Die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916<sup>1)</sup> und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916<sup>2)</sup> werden ausgedehnt auf

getrocknete Garnelen (Krabben),  
Garnelenschrot,  
Seeesterne,  
Seeesternschrot,  
Muschelschrot.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Ausdehnung der Strafbestimmungen mit dem 16. September 1916 in Kraft.

### 1916. 11. September.

#### Abänderung des Verzeichnisses der Wasserläufe erster Ordnung (Anlage zum Wassergesetz vom 7. April 1913\*).

Allerhöchster Erlaß (G. S. S. 129.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen auf Grund des Artikels 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Einziger Paragraph.

Mit der Fertigstellung der von dem Kreise Osthavelland geplanten Durchdämmung der Wublitz bei Uez wird das Verzeichnis der Wasserläufe erster Ordnung (Anlage zum Wassergesetz vom 7. April 1913\*) wie folgt geändert:

#### I. Natürliche Wasserläufe.

Bezeichnung des Wasserlaufs	Endpunkte des Wasserlaufs	
* Havel (.....) mit		
Wublitz nebst Schläitz-See	Abschlußdamm bei Uez	Havel

Der Zeitpunkt der Fertigstellung der Durchdämmung wird von den zuständigen Ministern festgestellt und bekannt gemacht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 1. September 1916.

(Siegel)

Wilhelm.

### 1916. 11. September.

#### Anträge in Reichsschuldbuch-Angelegenheiten.

M. S. (M. Bl. S. 163.)

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Reichsschuldbuchgesetzes vom 21. Mai 1891/6. Mai 1910 hat der Herr Reichskanzler durch Erlaß vom 7. September 1916 die öffentlichen Sparkassen Preußens als Kassen für die Aufnahme von Anträgen in Schuldbuchangelegenheiten bezeichnet, jedoch nur unter folgenden Maßgaben:

- a) Die Buchschuldforderung darf im Einzelfalle den Betrag von 5000 Mark nicht übersteigen.

1) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 100.

2) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 109.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1913 I S. 665.

- b) Die Aufnahme solcher Anträge ist von dem Vorstand der Sparkasse dem Rendanten oder seinem Stellvertreter als Amtspflicht zu übertragen.
- c) Die hiernach zuständigen Sparkassen sind von den Aufsichtsbehörden der Reichsschuldenverwaltung namentlich mitzuteilen, so daß letztere eine weitere Prüfung der Voraussetzung unter b nicht vorzunehmen hat.

Demgegenüber werden nach Erfüllung der Voraussetzungen unter b und c die der Reichsschuldenverwaltung genannten Sparkassen ebenso wie die Gerichte, die Notare und das Reichsschuldbuchbureau berechtigt sein, formpflichtige Anträge in Reichsschuldbuchangelegenheiten rechtswirksam aufzunehmen, sofern sie Buchschuldforderungen von nicht mehr als 5000 Mk. betreffen. Zu den formpflichtigen Anträgen gehören zwar die Anträge auf Eintragung einer Forderung und auf gleichzeitige Eintragung einer zweiten Person gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes nicht, vielmehr sind diese bei Zeichnung von Kriegsanleihe zunächst in Betracht kommenden Anträge einfach schriftlich zu vollziehen. Aber formpflichtig sind die späteren Anträge auf Löschung der Buchschuldforderung, auf Uebertragung auf ein anderes Konto, auf nachträgliche Eintragung einer zweiten Person u. a. Zur Förderung der Benutzung des Reichsschuldbuchs wird es von Wert sein, bei Vorträgen und sonstigen Belehrungen über die Kriegsanleihe darauf hinweisen zu können, daß nunmehr auch alle diese Anträge durch Aufnahmebehandlung auf der Sparkasse rechtswirksam beurkundet werden können, und zwar, wie ich erwarten darf, ohne daß die Sparkassen dafür eine Gebühr erheben. Um so die Neueinrichtung noch tunlichst für die gegenwärtige Kriegsanleihe nutzbar zu machen, ist wegen der oben unter b und c bezeichneten Voraussetzungen das Erforderliche so schnell wie möglich zu veranlassen.

Ueber jeden unter die Ermächtigung fallenden Antrag hat der Rendant oder sein Stellvertreter eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen. Für die Aufnahme gelten Artikel IV der zum Reichsschuldbuchgesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 2. Juni 1910 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 217) und ferner die Vorschrift, daß dem den Antrag aufnehmenden Beamten der Erschienene, wenn er ihm nicht persönlich bekannt ist, durch einen mit Namen zu bezeichnenden bekannten Dritten bekannt gemacht sein muß. Demgemäß ist folgendes zu beachten:

1. Die Niederschrift muß enthalten:
  - a) Ort und Tag der Verhandlung,
  - b) die Bezeichnung des Antragstellers,
  - c) den Vermerk, daß dem Beamten der Antragsteller persönlich bekannt ist, oder den Vermerk, daß er ihm durch den persönlich bekannten, zugleich anwesenden N. N. bekannt gemacht worden ist,
  - d) die Erklärung des Antragstellers.
2. Die Niederschrift muß vorgelesen, vom Antragsteller genehmigt und von ihm eigenhändig unterschrieben werden. Am Schluß der Niederschrift muß festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Schreibensunkundige können mit drei Kreuzen unterzeichnen.
3. Die Niederschrift ist von dem aufnehmenden Beamten (Rendanten oder seinem Stellvertreter) unter Bezeichnung der Sparkasse und unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterschreiben.

Soweit das Bedürfnis besteht, können Vordrucke verwandt werden, deren Form aus den Anlagen I und II ersichtlich ist.

Indem der Beamte die Niederschrift durch Unterzeichnung vollzieht, übernimmt er die Verantwortung für die Richtigkeit der Niederschrift. Für jede vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Amtspflicht haftet nicht nur er, sondern nach dem Gesetz vom 1. August 1909 (Gesetzamml. S. 691) auch der kommunale Garantieverband.

Eure (Tit.) ersuche ich, baldigst die öffentlichen Sparkassen Ihres Geschäftsbereichs mit den nötigen Weisungen und die Reichsschuldenverwaltung unmittelbar mit der erforderlichen Mitteilung zu versehen.  
In die Herren Oberpräsidenten.

**I. Antrag auf Löschung einer  
Bauschuldbuchforderung.**

I.

....., den ..... 19.....

In der ..... Sparkasse d.....

erschien heute .....

wohnhast in .....

straße Nr. ...., welche dem unterzeichneten  
Beamten persönlich bekannt ist, — durch den  
ihm persönlich bekannten, zugleich anwesenden

..... bekannt gemacht worden ist.

D..... Erschienene erklärte:

Ich beantrage, ..... M, mit Buch-  
staben „.....

..... Mark“  
der für .....

..... eingetragenen  
Reichsschuldbuchforderung (..... %)

Nr. .... zu löschen und an Stelle dieses  
Betrages neue Schuldverreibungen derselben  
Anleihe an .....

auszuliefern, — durch die Post zu übersenden.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

.....  
(Unterschrift des Antragstellers)

Die Richtigkeit bescheinigt

.....  
(Unterschrift des aufnehmenden Beamten)

(Siegel)

.....  
(Name der Sparkasse)

II.

II. Sonstige Anträge aus § 15  
Abs. 2 des Reichsschuld-  
buchgesetzes (R.-S.-B. 1910  
S. 840).

....., den ..... 19 .....

In der ..... Sparkasse d .....

erschien heute .....

wobahaft in .....

..... Straße Nr. ...., welche  
dem unterzeichneten Beamten -- persönlich be-  
kannt ist -- durch den ihm persönlich bekannten,  
zugleich anwesenden .....

bekannt gemacht worden ist.

D..... Erschienene erklärte:

Ich beantrage, .....

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

.....  
(Name des Antragstellers)

Die Richtigkeit bescheinigt:

.....  
(Name des aufnehmenden Beamten)

(Siegel)

.....  
(Name der Sparkasse)

**1916. 12. September.****Verwertung von Tierkörpern.**

M. L. D. F. (M. Bl. L. D. F. S. 241.)

An sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß an privilegierte Abdeckereien auf Grund ihres Privilegs mitunter beanstandete Tierkörper abgeliefert werden, die nach der fleischbeschaulichen Beurteilung zum Teil zum menschlichen Genuß noch geeignet sind. Namentlich ist auf die Beanstandung trichinöser Schweine in den Fällen des § 34 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zum Fleischbeschaugesetz hingewiesen worden, wonach § 37 dieser Bestimmungen das Fett des beanstandeten Schweines als bedingt tauglich zum menschlichen Genuß brauchbar gemacht und verwendet werden kann. Ich erjuche ergebenst, darauf zu achten, daß in solchen Fällen die zum menschlichen Genuß verwendbaren Teile des Tierkörpers der Volksernährung zugeführt und nicht in den Abdeckereien verarbeitet werden. Die erforderlichen Anordnungen sind nötigenfalls auf Grund des § 5 der Bundesrats-Bekanntmachung vom 29. Juni 1916<sup>x)</sup> unter sinngemäßer Anwendung der Ausführungsbestimmungen dazu vom 22. Juli 1916 unter Nr. 6 zu treffen.

**1916. 13. September.****Einfuhr von Gemüse und Obst.**

R. R. (R. G. Bl. S. 1015.)

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernahrung vom 22. Mai 1916<sup>\*)</sup> wird verordnet:

**§ 1**

Wer aus dem Ausland Gemüse und Obst aller Art, frisch, getrocknet, gedörrt, eingefäuert oder in irgendeiner Art konserviert, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, einführt, ist verpflichtet, den Eingang in das Inland dem an der Grenzstation befindlichen Bevollmächtigten der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin unter Angabe der Art, der Menge, der Verpackungsart und des bezahlten Einkaufspreises unverzüglich anzuzeigen. Falls kein Bevollmächtigter an der Grenzstation bestellt ist, ist die Anzeige telegraphisch an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Berlin W 57, Potsdamer Straße 75 (Telegraphadresse: Reichsgemüse Berlin) zu richten. Als Gemüse im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Zwiebeln, als Obst auch Tomaten, Weintrauben und Südfrüchte.

Als Einführender im Sinne des Abs. 1 gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

**§ 2**

Die Vorsteher der Grenzeisenbahnstationen, an denen ein Bevollmächtigter der Reichsstelle (§ 1) bestellt ist, haben dem Bevollmächtigten durch Vorlage der Begleitpapiere unverzüglich Auskunft über die vom Ausland eintreffenden Gemüse- und Obstsendungen zu erteilen.

**§ 3**

Waren der im § 1 genannten Art, die nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften in das deutsche Reichsgebiet eingeführt werden, dürfen nur durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Auf Verlangen

x) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 502.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 379.

sind solche Waren an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder eine von ihr bestimmte Stelle zu verkaufen und zu liefern.

#### § 4

Wer Waren der im § 1 genannten Art in das Reichsgebiet einführt, hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen.

#### § 5

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder ihr Bevollmächtigter (§ 1) hat unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob und wie über die Waren verfügt wird. Es genügt eine Erklärung gegenüber dem Frachtführer mit der Verfügung, wohin die Waren gefandt werden sollen.

Falls die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder ihr Bevollmächtigter (§ 1) den Verkauf und die Lieferung an die Reichsstelle verlangt (§ 3), geht das Eigentum an den Waren auf die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin mit dem Zeitpunkt über, in dem die Erklärung dem Verpflichteten oder dem Gewahrsamsinhaber zugeht.

#### § 6

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin setzt im Falle des § 5 Abs. 2 den Uebnahmepreis nach Entladung an dem von ihr oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorte der Waren endgültig fest.

Die Zahlung erfolgt in der Regel sofort nach der Entladung am Bestimmungsorte, spätestens jedoch 8 Tage danach.

#### § 7

Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Anwendung der vorstehenden Vorschriften ergeben, werden endgültig von der höheren Verwaltungsbehörde des von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorts der Waren entschieden.

#### § 8

Ausgenommen von den Vorschriften dieser Verordnung sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

Weitere Ausnahmen kann der Reichskanzler anordnen.

#### § 9

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

#### § 10

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erstattet;
2. wer entgegen der Vorschrift im § 2 Waren in den Verkehr bringt, oder die Lieferung der Ware verweigert;
3. wer den Vorschriften im § 4 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

#### § 11

Der Präsident des Kriegsernährungsamts bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.



**1916. 14. September****Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17.**

R. R. (R. G. Bl. S. 1085.)

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 wird bestimmt:

**I. Reichszuckerstelle****§ 1**

Der Reichszuckerstelle gehört zur Verteilung des Rohzuckers eine Verteilungsstelle für Rohzucker als Abteilung an. Sie besteht aus je drei Vertretern der Rohzucker- und der Verbrauchszuckerindustrie und zwei Geschäftsführern; für den Fall ihrer Verhinderung werden Stellvertreter ernannt. Die laufenden Geschäfte werden von den Geschäftsführern gemeinsam geführt. Auf Antrag von Beteiligten oder auf Anordnung des Vorsitzenden der Reichszuckerstelle entscheidet die Verteilungsstelle.

Gegen ihre Beschlüsse steht den Beteiligten Beschwerde an den Präsidenten des Kriegsernährungsamts zu; sie ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Reichszuckerstelle einzulegen.

**§ 2**

Anträge, Zuckerrüben zu anderen Zwecken als zur Verarbeitung auf Zucker oder zur Verbrennung verwenden zu dürfen, sind an die Reichszuckerstelle zu richten, die nach den allgemeinen Bestimmungen des Präsidenten des Kriegsernährungsamts entscheidet.

**§ 3**

Die Genehmigung, Zuckerrüben zur Branntweinbereitung zu verwenden, darf von den zuständigen Hauptämtern (Bekanntmachung über Erleichterungen für Brennereien im Betriebsjahr 1916/17 bei der Verarbeitung von Rüben und Rübensäften vom 23. März 1916\*) nur im Einvernehmen mit der Reichszuckerstelle erteilt werden.

**§ 4**

Rohzucker ist einschließlich des Nacherzeugnisses auf Verbrauchszucker zu verarbeiten. Die Reichszuckerstelle kann Ausnahmen zulassen und anordnen, von welchen Fabriken und unter welchen Bedingungen Rohzucker sonst zu liefern und zu verwenden ist.

**§ 5**

Von dem im Betriebsjahr 1916/17 in den einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken hergestellten Rohzucker sind zur Lieferung im Oktober zwanzig Hundertteile, im November fünfundsanzig Hundertteile, im Dezember 1916 fünfzehn Hundertteile der um fünfzehn Hundertteile gekürzten voraussichtlichen Gewinnung an die Verbrauchszuckerfabriken zu verteilen.

Von der für den Oktober zugeteilten Rohzuckermenge ist, was ohne Abnahmeverzug der empfangsberechtigten Verbrauchszuckerfabrik im Oktober nicht geliefert wird, zur einen Hälfte im November, zur anderen Hälfte im Dezember abzunehmen. Von dieser letzten Hälfte haben die Verbrauchszuckerfabriken neunzig Hundertteile den liefernden Rohzuckerfabriken bis 15. November 1916 zu bezahlen.

**§ 6**

Bei der Verteilung des Rohzuckers ist auf den tatsächlichen Bedarf, die Wünsche der Beteiligten, die Lage der Fabriken, ihre Betriebsweise und die festgesetzten Preise tunlichst Rücksicht zu nehmen.

**§ 7**

Der Rohzucker ist zunächst nach den Bedarfsanteilen der einzelnen Verbrauchszuckerfabriken bis zur Höhe von 92½ Hundertteilen der Bedarfsanteile

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 202.

auf die Fabriken zu verteilen. Bedarfsanteil ist, sofern nicht eine besondere Bestimmung getroffen ist, diejenige Verbrauchszuckermenge, die in zwölf aufeinanderfolgenden, aus der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1913 auszuwählenden Monaten unmittelbar oder mittelbar steueramtlich zum Inlandsverbrauch abgefertigt wurde, zuzüglich der versteuerten Vorräte bei Beginn und abzüglich der versteuerten Vorräte am Ende der gewählten zwölf Monate.

Als Bedarfsanteil der dem Verbands Deutscher Zuckerraffinerien, G. m. b. H. in Berlin, angehörenden Verbrauchszuckerfabriken gilt ihre Verbandsbeteiligungszahl.

#### § 8

Verbleibt hiernach noch Rohzucker zur Verteilung, so wird er auf die an der Ausfuhr früher beteiligt gewesenem Verbrauchszuckerfabriken verteilt und zwar bis zur Höhe von 40 Hundertteilen ihres Zusatzanteils. Zusatzanteil der einzelnen Verbrauchszuckerfabrik ist diejenige Verbrauchszuckermenge, die in 12 aufeinanderfolgenden, aus der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1913 auszuwählenden Monaten steueramtlich zur Ausfuhr abgefertigt wurde. Der Zusatzanteil ermäßigt sich um diejenige Menge, um die die Summe des Bedarfsanteils (§ 7) und des Zusatzanteils die Höchstmenge übersteigen würde, die in 12 aufeinanderfolgenden Monaten in der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1913 steueramtlich zum Inlandsverbrauch und zur Ausfuhr abgefertigt ist.

Verbleibt auch danach noch Rohzucker zur Verteilung, so wird der Rest nach den Bedarfsanteilen (§ 7) verteilt.

#### § 9

Die Bedarfsanteile (§ 7) können mit Genehmigung der Reichszuckerstelle übertragen werden.

#### § 10

Rübenverarbeitenden Verbrauchszuckerfabriken sind vorab 60 Hundertteile ihrer eigenen voraussichtlichen Gewinnung zuzuteilen.

#### § 11

Die Preise für die Lieferung von Rohzucker aus den einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken werden durch besondere Bekanntmachung festgesetzt. Sie gelten für Zucker der im Betriebsjahr 1913/14 von der Fabrik gelieferten Art und Güte, mindestens aber für mittlere Handelsware.

#### § 12

Die zur Lieferung für Oktober, November und Dezember 1916 zugeteilten Rohzuckermengen sind auf Verlangen der Verbrauchszuckerfabrik in Säcken zu liefern, die diese stellt. Ist die Rohzuckerfabrik bis zum ersten Tage des Lieferungsmonats nicht im Besitze der Säcke, so steht es ihr frei, den Rohzucker bis zum Eingang der Säcke in eigenen Säcken zu liefern. Rohzucker über die zur Lieferung im Oktober, November und Dezember zugeteilten Hundertteile hinaus ist nach Wahl der Verkäufer in Säcken, die dieser oder die Verbrauchszuckerfabrik stellt, zu liefern. Bei Lieferung in Säcken des Verkäufers ist eine Leihgebühr von 20 Pfennig für den Sack von 100 Kilogramm für die ersten 6 Wochen von dem Tage an zu entrichten, an dem bei ordnungsmäßiger Verfrachtung oder Verschiffung der Zucker in der Verbrauchszuckerfabrik eingeht, bis zum Tage der Rücksendung der Säcke. Für jeden weiteren Monat ist eine Leihgebühr von 6 Pfennig zu berechnen; angefangene Kalendermonate gelten als voll. Die Säcke sind längstens binnen 6 Monaten zurückzusenden. Erfolgt die Rücksendung nicht innerhalb dieser Zeit, so können sie unter Anrechnung der Leihgebühr mit 1,50 Mark in Rechnung gesetzt werden.

Tritt die Reichszuckerstelle Zucker, der in Säcken einer Verbrauchszuckerfabrik eingelagert ist, einer anderen Verbrauchszuckerfabrik zu, so kann die Eigentümerin der Säcke von der Verbrauchszuckerfabrik, der der Zucker zugeteilt ist, eine Leihgebühr von monatlich 6 Pfennig für den Sack bei Rückgabe der Säcke bis längstens 1. September 1917 fordern. Erfolgt die Rückgabe nicht innerhalb dieser Zeit, so kann die berechnete Verbrauchszuckerfabrik

die Säcke unter Anrechnung der Leihgebühren mit 1,50 Mark in Rechnung stellen.

### § 13

Die Reichszuckerstelle oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Rohzuckerfabriken und den Verbrauchszuckerfabriken Weisungen über die Verfrachtung und Lagerung des zugeteilten Rohzuckers erteilen.

### § 14

Die für die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken geltenden Preise von gemahlenem Melis werden durch besondere Bekanntmachung festgesetzt.

Die Verbrauchszuckerfabriken haben die Beträge, um die ihre Auslagen für Rohzucker einschließlich Fracht zuzüglich eines Betrags von 11 Mark für 50 Kilogramm unter den für sie geltenden Fabrikpreisen (Abs. 1) bleiben, an die Reichszuckerausgleichsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin zu zahlen. Diese hat nach Maßgabe der verfügbaren Bestände den Verbrauchszuckerfabriken, soweit deren Auslagen für Rohzucker einschließlich Fracht zuzüglich eines Betrags von 11 Mark für 50 Kilogramm höher sind als der für sie geltende Fabrikpreis, den Unterschied zu erstatten.

Der den Fabriken gutzuschreibende Betrag erhöht oder verringert sich um je 10 vom Hundert des Betrags, um den die Auslagen der Fabriken für Rohzucker einschließlich der Fracht den Betrag von 15,25 Mark übersteigen oder unter dem Betrage von 15,00 Mark bleiben.

### § 15

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann bestimmen, daß bei Lieferung von Verbrauchszucker durch die Verbrauchszuckerfabriken andere als die nach § 14 Abs. 1 festgesetzten Fabrikpreise zu bezahlen sind.

Die Reichszuckerausgleichsgesellschaft hat von den Verbrauchszuckerfabriken die Beträge einzuziehen oder an sie auszuführen, um welche die nach Abs. 1 von den Fabriken zu vereinnahmenden Preise den für sie nach § 14 Abs. 1 geltenden Fabrikpreis übersteigen oder unter diesem bleiben. Die Verbrauchszuckerfabriken sind verpflichtet, die hiernach geschuldeten Beträge an die Reichszuckerausgleichsgesellschaft nach deren Weisungen zu zahlen.

### § 16

Für die Lieferung von Zucker gelten im übrigen die von der Reichszuckerstelle aufgestellten Bedingungen.

### § 17

Bei Lieferung von Verbrauchszucker in Säcken wird berechnet:

2,15 Mark für den Sack von 75–100 Kilogramm,
1,50 Mark für den Sack von 50 Kilogramm,
1,60 Mark für den Sack von 25 Kilogramm.

Bei Zucker in Broten oder in Platten wird Papier und Faden als Zucker gewogen und berechnet. Würfelzucker in Kisten wird mit 2 vom Hundert Verpackungsverlust geliefert. Bei anderem Zucker in Kisten und bei Zucker in Fässern werden Reifen, Nägel und Papier als Zucker gewogen und berechnet.

### § 18

Kleinverkauf ist der Verkauf unmittelbar an Verbraucher in der in offenen Läden üblichen Art.

## II. Verbrauch von Zucker.

### § 19

Zum Verbrauche der bürgerlichen Bevölkerung wird den Kommunalverbänden von der Reichszuckerstelle eine bestimmte Menge monatlich für den Kopf der Bevölkerung als Bedarfsanteil zur Verteilung überwiesen. Dabei bleiben die Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden, außer Betracht.

Die Kommunalverbände können innerhalb des Bedarfsanteils für Kinder höhere Zuckermengen festsetzen oder durch die Gewährung geringerer Kopfanteile Rücklagen für die Versorgung der Bevölkerung bilden. Die Zuweisung von Zucker zur Obstverwertung im Haushalt bleibt vorbehalten.

## § 20

Außer dem Bedarfsanteile für die bürgerliche Bevölkerung wird den Kommunalverbänden eine bestimmte Zuckermenge monatlich auf den Kopf der Bevölkerung zur Versorgung der Apotheken, Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien sowie derjenigen anderen Betriebe der Lebensmittelgewerbe ihres Bezirkes zugeteilt, die ihre Erzeugnisse in der Hauptsache zum Verbrauch innerhalb des Kommunalverbandes an Verbraucher oder an Kleinhändler absetzen.

## § 21

Im übrigen bestimmt der Präsident des Kriegsernährungsamts, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Zucker den sonstigen zuckerverarbeitenden Betrieben zuzuteilen ist. Die Reichszuckerstelle überweist hiernach die erforderlichen Bezugsscheine.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts und mit seiner Ermächtigung die Reichszuckerstelle kann die Verteilung der für die einzelnen Gewerbe ausgehenden Mengen gewerblichen Verbänden oder besonderen Verteilungsstellen übertragen und gegen deren Verfügungen Beschwerde an einen Beschwerdeauschuß oder an die Reichszuckerstelle eröffnen.

Für die Verteilung der Bezugsscheine zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade bleiben, soweit nicht § 20 Anwendung findet, die Zuckerzuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe in Würzburg und der bei ihr errichtete Beschwerdeauschuß zuständig.

## § 22

In gewerblichen Betrieben sowie in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Nahrungs-, Genuß- und Heilmittel zum Zwecke der Weiterveräußerung bereitet werden, darf bis auf weiteres Zucker nicht verwendet werden zur Herstellung von

1. natürlichen und künstlichen Fruchtsirupen aller Art, mit Ausnahme solcher, die dazu bestimmt sind, bei der Zubereitung von Arzneien verwendet zu werden, sowie von Limonaden (natürlichen und künstlichen sowie limonadenartigen Getränken aller Art, mit und ohne Kohlensäure) oder deren Grundstoffen,
2. gezuckerten (fandierten) Früchten, überzuckerten Mandeln und Nußkernen, Fruchtpasten, Geleefrüchten,
3. Pralinen,
4. Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, deren Kohlensäuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht,
5. Wermutwein und wermutähnlichen, mit Hilfe von weinähnlichen Getränken hergestellten Genußmitteln, Likören und süßen Trinkbranntweinen aller Art, Bowlen (Maitrank, Maitwein und dergleichen), Punsch- und Grogextrakten aller Art sowie zur Vereitung von Grundstoffen für solche und ähnliche Getränke,
6. Karamelzucker, Brauzucker und Zuckersärbemitteln,
7. Essig,
8. Mostsch und Senf,
9. Fischmarinaden,
10. Kautabak,
11. Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel und der Mundhöhle.

In den im Abs. 1 bezeichneten Betrieben darf Zucker verwendet werden zur Herstellung

1. von Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, deren Kohlensäuregehalt nicht ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht, nur soweit der Zuckerzusatz zur Gärung erforderlich ist,
2. von Obst- und Beerenweinen nur soweit, daß im fertigen Obst- und Beerenweine bei vollständiger Vergärung nicht mehr als 8 Gramm Alkohol in 100 Kubikzentimeter enthalten ist.

Die Reichszuckerstelle kann Ausnahmen zulassen.

## § 23

In gewerblichen sowie in landwirtschaftlichen Betrieben darf Zucker zu anderen technischen Zwecken als zur Herstellung von Nahrungs-, Genuß- und Heilmitteln nur mit Genehmigung der Reichszuckerstelle verwendet werden.

## § 24

Ueber den Bezug und die Verwendung von Zucker haben die Zucker-Verarbeiter (§§ 21 bis 23) Buch zu führen, insbesondere darüber, in welchen Mengen, von wem und wann sie Zucker bezogen, in welchen Mengen und zu welchem Zwecke sie Zucker verarbeitet haben und wieviel sie unverarbeitet besitzen.

## § 25

Zucker, der auf Grund der §§ 21 bis 23 bezogen wird, darf nicht an andere abgegeben werden. Die Reichszuckerstelle kann Ausnahmen zulassen.

## § 26

Wer Zucker im Handel abgibt, hat über Bezug und Abgabe Buch zu führen.

Dies gilt nicht, soweit Zucker unmittelbar an Verbraucher nach den Vorschriften der Kommunalverbände abgegeben wird.

## III. Einfuhr und Durchfuhr.

## § 27

Zuckerrüben, Rohzucker (auch Nacherzeugnis) und Verbrauchszucker, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind von dem Einführenden an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern. Sie dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden.

## § 28

Wer aus dem Ausland Zuckerrüben, Rohzucker oder Verbrauchszucker einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin über Menge, Art, Einkaufspreis, Verpackung und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten und alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft weiterzuleiten. Er hat den Eingang der Ware und ihren Aufbewahrungsort der Zentral-Einkaufsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen, die Ware nach den Anweisungen der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verladen und bis zur Abnahme durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren und in handelsüblicher Weise zu versichern.

Als Einführender gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

## § 29

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Ware übernehmen will. Das Eigentum geht in dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Uebernahmeerklärung dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

## § 30

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat für die von ihr übernommene Ware einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellschaft und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung, den Eigentumsübergang und dem Preise entscheidet endgültig ein Ausschuß. Der Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Mitglieder sowie die Stellvertreter für sie werden vom Reichskanzler ernannt.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundätze aufstellen, die der Ausschuß bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Feststellung des Preises zu liefern, die Zentral-Einkaufsgesellschaft vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

### § 31

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat die Ware auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen fünf Tagen von dem Tage ab abzunehmen, an welchem ihr das Verlangen zugeht. Wird die Ware nicht innerhalb dieser Frist abgenommen, so ist der Kaufpreis von da ab mit 1 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Die Zahlung hat spätestens vierzehn Tage nach Abnahme zu erfolgen. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Zentral-Einkaufsgesellschaft zugeht.

### § 32

Ausgenommen von den Vorschriften der §§ 27 bis 31 sind geringfügige Mengen, die zum Reiseverbrauch oder im Grenzverkehr aus dem Aus- und eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

### § 33

Die Durchfuhr von Zuckerrüben, Rohzucker (auch Roherzeugnis) und Verbrauchszucker durch das Gebiet des Deutschen Reichs ist verboten.

## IV. Schlußbestimmungen

### § 34

Die Reichszuckerstelle ist berechtigt, von jeder Rohzuckerfabrik für die Verteilung und von jeder Verbrauchszuckerfabrik für die Zuteilung von Rohzucker eine Gebühr von  $\frac{1}{4}$  Pfennig für 50 Kilogramm Rohzucker, von jeder rübenverarbeitenden Verbrauchszuckerfabrik für die Festsetzung der zu verarbeitenden Menge eine Gebühr von  $\frac{1}{2}$  Pfennig für 50 Kilogramm Rohzuckerwert des im eigenen Betrieb erzeugten und auf Verbrauchszucker zu verarbeitenden Rohzuckers sowie des im eigenen Betrieb aus Rüben herzustellenden Verbrauchszuckers zu erheben.

Die Reichszuckerstelle ist berechtigt, für die Gestattung der Verwendung von Rohzucker, für die Ausstellung der Bezugsscheine oder die sonstige Zuweisung von Verbrauchszucker von den Antragsstellern eine Gebühr von 10 Pfennig für 100 Kilogramm zu erheben. Sie kann ihre Verfügung von der vorherigen Einsendung der Gebühr abhängig machen.

### § 35

Die Bekanntmachungen zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916<sup>1)</sup>, vom 12. April 1916, vom 13. Mai 1916<sup>2)</sup>, vom 24. Juni 1916<sup>3)</sup>, vom 12. Juli 1916 werden aufgehoben.

### § 36

Der Präsident des Kriegsernährungsamts bestimmt, wann die §§ 11, 14, 15 und 17 in Kraft treten. Die übrigen Vorschriften dieser Verordnung treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## 1916. 14. September

### **Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, kaiserliche Hausgüter, Familiensidicommisse, Lehen und Stammgüter.**

Allerhöchste Verordnung (G. G. E. 121.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen auf Grund des Artikels 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

<sup>1)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 252.

<sup>2)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 367.

<sup>3)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 474.

## § 1

Der Vorstand einer Stiftung sowie der Inhaber eines standesherrlichen Hausguts, Familienfideikommisses, Lehens oder Stammguts oder die sonst zur Verwaltung eines der vorgenannten Vermögen berufenen Personen oder Stellen sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde befugt, für dieses Vermögen Kriegausleihe des Deutschen Reichs (Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen) zu erwerben. Die Aufsichtsbehörde kann sie zu diesem Zwecke ermächtigen, die erforderlichen Verpflichtungserklärungen abzugeben, über die zu dem Vermögen gehörenden Kapitalien (Gelder, Forderungen, Wertpapiere usw.) zu verfügen und die sonstigen zu dem Vermögen gehörenden Gegenstände zu verpfänden oder zu belasten.

## § 2

Die Genehmigung (Ermächtigung) der Aufsichtsbehörde kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden; sie kann auch nachträglich erfolgen.

## § 3

Fehlt eine Aufsichtsbehörde oder ist ungewiß, welche Behörde zur Aufsicht berufen ist, so gilt als Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Verordnung bei Stiftungen die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder die Verwaltung der Stiftung geführt wird, im übrigen das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Vermögen des standesherrlichen Hausguts, Familienfideikommisses, Lehens oder Stammguts seinem Hauptbestande nach oder der Gegenstand, über den verfügt werden soll, sich befindet.

## § 4

Ist die Genehmigung (Ermächtigung) von einem Gericht oder einer höheren Verwaltungsbehörde oder einer ihnen übergeordneten Behörde erteilt, so kann nicht geltend gemacht werden, daß die Person oder Stelle, welcher die Genehmigung erteilt ist, zu der Verfügung über das Vermögen nicht befugt gewesen sei oder daß die genehmigende Behörde für die Genehmigung nicht zuständig gewesen sei.

## § 5

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist unanfechtbar. Gebühren und Auslagen werden dafür nicht erhoben.

## § 6

Durch diese Verordnung wird die Befugnis der im § 1 genannten Personen oder Stellen zur Verwendung des Vermögens auf Grund anderer Vorschriften nicht berührt.

## § 7

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Verordnung außer Kraft tritt.

Mit der Ausführung der Verordnung werden die zuständigen Minister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 14. September 1916.

(Siegel.)

Wilhelm.

1916. 14. September

**Bucheckern.**

R. R. (R. G. Bl. S. 1027.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914) folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Wer Bucheckern sammelt, hat die gesammelten Mengen an den Kriegsauschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin oder an die von ihm bestimmten Stellen zu liefern.

) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

Dies gilt nicht:

1. für selbstgewonnenes Saatgut, welches der Forsteigentümer oder der sonstige Forstnutzungsberechtigte zum künstlichen Anbau benötigt;
2. für Mengen, die als Saatgut an Personen geliefert werden, die zum Samenhandel vom Kriegsausschusse zugelassen sind;
3. für die zur Herstellung von Del in der Wirtschaft des Sammlers sowie des Forsteigentümers und seiner bei der Sammlung beteiligten Beamten erforderlichen Mengen, jedoch nicht für mehr als  $\frac{1}{4}$  der gesammelten Menge und höchstens für 25 Kilogramm Bucheckern für den einzelnen Hausstand.

Die zur Herstellung von Del (Abs. 2 Nr. 3) zurückbehaltenen Mengen dürfen nur bei Vorlegung und Abnahme eines Erlaubnisscheins verarbeitet und zur Verarbeitung angenommen werden.

Die Ortsbehörde des Wohnorts des Sammlers stellt die Erlaubnisscheine aus. Die Scheine sind von dem Verarbeiter der Ortsbehörde allwöchentlich zurückzugeben.

## § 2

Wer mit Beginn des 1. November und des 1. Dezember 1916 mehr als 5 Zentner gesammelte Bucheckern in Gewahrjam hat, hat die vorhandene Menge dem Kriegsausschuß anzuzeigen. Die Anzeige ist spätestens bis zum 6. November und 6. Dezember 1916 zu erstatten. Die Anzeigerpflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 genannten Mengen.

Mengen, die sich mit Beginn des 1. November oder 1. Dezember 1916 unterwegs befinden, sind unverzüglich nach Empfang vom Empfänger anzuzeigen.

## § 3

Der Kriegsausschuß oder die von ihm bezeichneten Stellen haben die nach § 1 zu liefernden Bucheckern abzunehmen und einen angemessenen Preis für sie zu zahlen, dessen Höchstgrenze der Reichskanzler bestimmen kann. Der Preis schließt die Kosten der Lieferung bis zur nächsten Bahnstation des Verpflichteten ein.

Der Lieferungspflichtige hat die Bucheckern bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

## § 4

Der Lieferungspflichtige hat dem Kriegsausschuß oder den von ihm bestimmten Stellen anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Preis vom Ablauf der Frist an mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Für Verwahrung und pflegliche Behandlung nach Ablauf der Frist erhält der Lieferungspflichtige eine Vergütung, die vom Reichskanzler festgesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf den Kriegsausschuß über. Der Lieferungspflichtige hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers den Zustand festzustellen, in dem sich die Bucheckern im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

## § 5

Ist der Lieferungspflichtige mit dem vom Kriegsausschusse gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Für die Festsetzung ist maßgebend der Zustand der Bucheckern zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 4 Satz 4). Die höhere Verwaltungsbehörde darf die nach § 3 festgesetzten Preisgrenzen nicht überschreiten. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

## § 6

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn



oder die von ihm in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

## § 7

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschusse zugeht.

## § 8

Der Kriegsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Bucheckern zu sorgen. Er hat das gewonnene Del nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben. Für die bei der Delgewinnung anfallenden Delfuchen und Delmehle sind die Vorschriften über Futtermittel maßgebend.

Die Landeszentralbehörden können verlangen, daß auf je 100 Kilogramm aus ihren Gebieten abgelieferter Bucheckern bis zu 4 Kilogramm Del und bis zu 20 Kilogramm Delfuchen oder Delmehl an sie oder die von ihnen bezeichneten Stellen geliefert werden.

## § 9

Bucheckern dürfen nicht verfüttert werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen von dem Verbote zulassen, insbesondere bestimmen, ob und inwieweit das Eintreiben von Schweinen zugelassen werden kann.

## § 10

Soweit die Eigentümer von Forsten oder die sonstigen Forstnutzungsberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die bei ihnen anfallenden Bucheckern zu sammeln, kann die zuständige Behörde andere Personen zum Sammeln ermächtigen.

Die zuständige Behörde setzt die näheren Bedingungen und den Umfang des Sammelns fest. Sie bestimmt ferner, inwieweit die Sammler Einrichtungen zum Sammeln, Reinigen und zum Wegschaffen der Bucheckern treffen dürfen. Sie bestimmt auf Antrag des Eigentümers oder sonstigen Forstnutzungsberechtigten, welche Vergütung ihm zu zahlen ist.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung des Abf. 1 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

## § 11

Die zuständige Behörde kann in ihrem Bezirke Lagerräume für die Aufbewahrung der Bucheckern gegen eine angemessene Vergütung in Anspruch nehmen. Bei Streitigkeiten setzt die höhere Verwaltungsbehörde die Vergütung endgültig fest.

## § 12

Die Landeszentralbehörden erlassen die Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

## § 13

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 verpflichtet ist, beiseiteschafft, zerstört, verarbeitet, verbraucht oder an einen anderen als den Kriegsausschuß oder die von ihm bestimmten Stellen liefert;
2. wer Bucheckern verfüttert oder den Bestimmungen über das Eintreiben von Schweinen zuwiderhandelt;
3. wer Bucheckern der Vorschrift im § 1 Abf. 3 zuwider ohne Erlaubnischein verarbeitet oder ohne Abnahme des Erlaubnischeins zur Verarbeitung annimmt.

## § 14

Bucheckern, die aus dem Ausland einschließlich der besetzten Gebiete in das Reichsgebiet eingeführt werden, sind von dem Einführenden an den Kriegsausschuß oder die von ihm bestimmten Stellen zu liefern. Als Einführender

gilt wer nach der Einfuhr der Bucheckern im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist.

Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger. Die §§ 2 bis 13 finden Anwendung.

§ 15

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 16

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung über die Verarbeitung von Bucheckern vom 14. Oktober 1915<sup>x</sup>) wird aufgehoben.

**1916. 14. September**

**Buchweizen und Hirse**

R. R. (R. G. Bl. S. 1031.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914<sup>1)</sup> folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

In der Verordnung über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916<sup>2)</sup> werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 1 wird hinter den Worten „aller Art“ eingefügt: „(roh oder verarbeitet)“.
2. § 3 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:  
„Nahrungsmittel dürfen aus den hiernach den Besitzern belassenen Mengen nur auf Grund von Mahlkarten hergestellt werden, die von der zuständigen Behörde auszustellen sind und die zur Verarbeitung freigegebenen Mengen angeben müssen. Die Mühlen dürfen Buchweizen und Hirse nur gegen Aushändigung der Mahlkarten zur Verarbeitung annehmen oder verarbeiten.“
3. Im § 11 Abs. 1 ist an Stelle der Worte „für den Doppelzentner“ zu setzen „für 50 Kilogramm“.
4. Im § 14 Abs. 1 ist hinter Nr. 3 einzufügen:  
„3a. wer Buchweizen oder Hirse der Vorschrift im § 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 verarbeitet oder zur Verarbeitung annimmt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**1916. 14. September**

**Saatkartoffeln.**

R. R. (R. G. Bl. S. 1031.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914<sup>\*)</sup> folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus einem Kommunalverband in einen andern Kommunalverband bedarf der Genehmigung des Kommunalverbandes, aus dem die Saatkartoffeln ausgeführt werden sollen.

<sup>x</sup>) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 257.

<sup>1)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

<sup>2)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 499.

## § 2

Die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 696) gelten bis zum 15. Mai 1917 nicht für Saatkartoffeln.

## § 3

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen sind.

## § 4

Wer der Vorschrift im § 1 zuwider ohne Genehmigung des Kommunalverbandes Saatkartoffeln ausführt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark bestraft.

## § 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## 1916. 14. September.

**Verkehr mit Zucker.**

R. R. (R. G. Bl. S. 1032.)

## I. Reichszuckerstelle

## § 1

Die Versorgung der Bevölkerung mit Zucker liegt der Reichszuckerstelle ob. Die Reichszuckerstelle ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt; dieser führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

## II. Aufbringung des Zuckers

## § 2

Zuckerrüben dürfen nicht verfüßert werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können im Einzelfall Ausnahmen hiervon zulassen.

Der Reichskanzler bestimmt, ob und in welchen Mengen Zuckerrüben zu anderen Zwecken als zur Verarbeitung auf Zucker verwendet werden dürfen.

Für die Verwendung von Zuckerrüben zur Branntweinbereitung bleibt die Verordnung über Erleichterungen für Brennereien im Betriebsjahr 1916/17 bei Verarbeitung von Rüben und Rübensäften sowie Topinamburs vom 23. März 1916\*) maßgebend.

## § 3

Zuckerrüben dürfen nur an rübenverarbeitende Fabriken und nur zur Verarbeitung auf Zucker abgesetzt werden.

Zum Absatz an andere Stellen und für andere Zwecke bedarf es der Zustimmung der Reichszuckerstelle.

## § 4

Die Besitzer von Zuckerrüben haben auf Verlangen der Reichszuckerstelle die Rüben an die von dieser zu bestimmende Stelle zu liefern und nach deren Anweisungen zu verladen; in Verträge, nach denen Zuckerrüben zur Verarbeitung auf Zucker an Fabriken geliefert werden sollen, darf jedoch nicht eingegriffen werden. Die Stelle ist zur Abnahme und Bezahlung der ihr zugewiesenen Rüben verpflichtet. Der Reichskanzler bestimmt die näheren Bedingungen der Lieferung. Für die Preise bleiben die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17, vom 3. Februar 1916\*\*) maßgebend.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 202.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 117.

Ueber Streitigkeiten, die sich über die Bedingungen der Lieferung ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Sie darf dabei die nach Abs. 1 maßgebenden Preise nicht überschreiten. Sie bestimmt, wer die haren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Auf die Anforderung der Reichszuckerstelle hin hat der Besitzer ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, der zur Abnahme Verpflichtete vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Werden die Rüben nicht freiwillig überlassen, so wird das Eigentum auf Antrag der Stelle, an die zu liefern ist, durch Anordnung der Reichszuckerstelle auf die Stelle übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

### § 5

Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfang Rohzucker einschließlich des Nacherzeugnisses auf Verbrauchszucker zu verarbeiten ist oder sonst verwendet werden darf, sowie ob und in welchem Umfang Melasse zu entzuckern ist.

### § 6

Von dem im Betriebsjahr 1916/17 in den einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken hergestellten Rohzucker sind bestimmte Hundertteile der voraussichtlichen Gewinnung von Ersterzeugnissen und Nacherzeugnissen (§ 7) in den einzelnen Monaten an die Verbrauchszuckerfabriken zu liefern. Die Hundertteile bestimmt der Reichskanzler.

Die Reichszuckerstelle setzt die Abgabeanteile der einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken fest und weist den Rohzucker den einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zu. Sie bestimmt die Menge, den Zeitpunkt und den Ort der Lieferung; sie kann Anordnungen über die Einlagerung und die Art der Beförderung treffen.

Die Mengen sind nach Bedarf abzurunden. Einzelne Rohzuckerfabriken können von der Verteilung ausgeschlossen werden.

Die Fabrikhaber sind verpflichtet, den Rohzucker auf Verlangen der Reichszuckerstelle zu liefern.

### § 7

Die voraussichtliche Gewinnung wird für die einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken von der Reichszuckerstelle festgesetzt. Zu diesem Zwecke wird für die Betriebsjahre 1912/13, 1913/14 und 1914/15 die Rübenanbaufläche und die Zuckergewinnung ermittelt und aus dem gesunden Durchschnittsertrag und dem anfangs Juni 1916 aufgestellten Anbauachweise die voraussichtliche Gewinnung für das Betriebsjahr 1916/17 berechnet.

Auf Antrag wird bei der Berechnung eines der drei Jahre ausgelassen und der Durchschnittsertrag der beiden anderen Jahre zugrunde gelegt.

Bei neuen Fabriken und solchen, die in einem der genannten drei Betriebsjahre nicht voll gearbeitet haben, wird die voraussichtliche Gewinnung nach dem Anbau für das Betriebsjahr 1916/17 durch Sachverständige auf Kosten der Fabrik geschätzt. Eine solche Schätzung erfolgt ferner auf Antrag und auf Kosten einer Rohzuckerfabrik, falls sie geltend macht, daß für das laufende Betriebsjahr eine Mißernte vorliegt.

Die Reichszuckerstelle kann für die Monate Oktober, November und Dezember bestimmte Hundertteile der voraussichtlichen Gewinnung auf Grund einer Voreinschätzung verteilen.

### 8 §

Der Preis des von den Rohzuckerfabriken zu liefernden Rohzuckers beträgt für Ersterzeugnis von 88 vom Hundert Ausbeute 15 Mark, für Nacherzeugnis von 75 vom Hundert Ausbeute 13,20 Mark für 50 Kilogramm ohne Sack frei Magdeburg bei Lieferung bis zum 30. September 1917.

Der Reichskanzler bestimmt auf dieser Grundlage die Preise, die für die einzelnen Fabriken frei Verladestelle gelten, sowie die Preise, die für Rohzucker gelten, der außerhalb des Standorts der Fabriken eingelagert ist.

Hinsichtlich des Preises für Rohzucker aus dem Betriebsjahr 1915/16 und aus den früheren Betriebsjahren verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle kann die näheren Bedingungen der Lieferung festsetzen, insbesondere Bestimmungen über die Stellung der Säcke treffen.

## § 9

Die Verbrauchszuckerfabriken sind vorbehaltlich der Vorschrift im § 5 verpflichtet, den ihnen zugewiesenen Rohzucker abzunehmen, zu bezahlen und auf Verbrauchszucker zu verarbeiten; das gleiche gilt für die Verarbeitung von Rüben auf Verbrauchszucker, soweit sie nicht auf Rohzucker verarbeitet werden.

Die Reichszuckerstelle kann nähere Bestimmungen über die Verarbeitung treffen; sie kann insbesondere vorschreiben, welche Arten Zucker herzustellen sind.

## § 10.

Rübenverarbeitende Fabriken, die im Betriebsjahr 1913/14 ihre gesamte Erzeugung auf Weißzucker verarbeitet haben, ohne fremden Rohzucker in einer 10 vom Hundert ihrer eigenen Rohzuckererzeugung übersteigenden Menge in den Fabrikbetrieb aufgenommen zu haben (rein landwirtschaftliche Weißzuckerfabriken), dürfen im Betriebsjahr 1916/17 um 56 vom Hundert mehr Verbrauchszucker herstellen und nach den Weisungen der Reichszuckerstelle in den Verkehr bringen, als sie unmittelbar oder mittelbar in 12 aufeinanderfolgenden, aus der Zeit vom 1. Oktober 1918 bis zum 31. August 1914 auszuwählenden Monaten steueramtlich zum Inlandverbrauche haben abfertigen lassen, zuzüglich der versteuerten Vorräte bei Beginn und abzüglich der versteuerten Vorräte am Ende der gewählten 12 Monate.

Rübenverarbeitende Fabriken, die regelmäßig im wesentlichen nur für einen beschränkten Personenkreis, z. B. ihre Angestellten, Arbeiter und die beteiligten rübenbauenden Landwirte, Verbrauchszucker herstellen, dürfen nur 30 vom Hundert mehr Verbrauchszucker herstellen und nach den Weisungen der Reichszuckerstelle in den Verkehr bringen als im Betriebsjahr 1913/14.

Rübenverarbeitende Fabriken, die im Betriebsjahr 1913/14 Rohzucker zum Zwecke der Raffination in den Fabrikbetrieb in einer Menge aufgenommen haben, die 10 vom Hundert der in der Fabrik aus Rüben hergestellten Menge übersteigt, unterliegen keiner Beschränkung der Herstellung von Verbrauchszucker.

Rübenverarbeitende Fabriken, die im Betriebsjahr 1913/14 Rohzucker und Verbrauchszucker abgegeben haben, ohne daß der Fall von Abf. 2 oder 3 vorliegt, werden wie die im Abf. 1 bezeichneten Fabriken behandelt.

Die Reichszuckerstelle setzt die Verbrauchszuckermengen fest, die nach diesen Bestimmungen (Abf. 1 bis 4) von den einzelnen Fabriken hergestellt und in den Verkehr gebracht werden dürfen.

## § 11

Soweit die im § 10 aufgeführten Fabriken auf Grund der Berechtigung des § 10 Verbrauchszucker herstellen, sind sie zur Lieferung von Rohzucker (§ 6) nicht verpflichtet.

## § 12

Die Hersteller von Verbrauchszucker dürfen Verbrauchszucker nur nach den Weisungen der Reichszuckerstelle oder gegen Bezugsschein abgeben. Sie sind verpflichtet, Zucker an die ihnen von der Reichszuckerstelle benannten Abnehmer zu liefern.

Die Reichszuckerstelle erläßt die näheren Bestimmungen; sie kann insbesondere die Bedingungen der Lieferung festsetzen.

## § 13

Der Preis für gemahlene Melis beim Verkaufe durch Verbrauchszuckerfabriken ist auf der Grundlage von 26 Mark für 50 Kilogramm bei Lieferung ab Magdeburg ohne Sack einschließlich der Verbrauchssteuer festzusetzen. Der Reichskanzler bestimmt, zu welchen Preisen der Zucker von den einzelnen Verbrauchszuckerfabriken abzugeben ist, sowie die Zuschläge für die übrigen Verbrauchszuckerarten.

Bei der Festsetzung des Preises für die einzelnen Fabriken ist der Preis des den einzelnen Fabriken zuzuteilenden Rohzuckers einschließlich der Fracht zu berücksichtigen.

Monatszuschläge werden nicht gewährt.

#### § 14

Die Verbrauchszuckerfabriken haben die Beträge, um die ihre Auslagen für Rohzucker einschließlich Fracht zuzüglich eines Betrags von 11 Mark für 50 Kilogramm unter den für sie geltenden Preisen von Melis (§ 13) bleiben, an eine vom Reichskanzler zu bestimmende Stelle zu zahlen. Die Stelle hat nach Maßgabe der verfügbaren Bestände den Verbrauchszuckerfabriken, soweit deren Auslagen für Rohzucker einschließlich Fracht zuzüglich eines Betrags von 11 Mark für 50 Kilogramm höher sind als der für sie geltende Preis für Melis, den Unterschied zu erstatten.

Der Reichskanzler trifft die näheren Bestimmungen.

#### § 15

Erfolgt der Verkauf nicht durch eine Verbrauchszuckerfabrik, so darf außer dem Preise, der für diejenige Verbrauchszuckerfabrik gilt, die für den Bestimmungsort unter Berücksichtigung der Preise am frachtgünstigsten liegt, eine Vergütung für die Frachtkosten von dieser Fabrik und in Zuschlag von höchstens 4 vom Hundert des Preises gefordert und gezahlt werden.

Diese Vorschrift gilt nicht für den Kleinverkauf. Der Reichskanzler kann Grenzen festsetzen, über die bei der Festsetzung von Kleinverkaufspreisen nicht hinausgegangen werden darf. Er kann solche Preise selbst festsetzen, auch Vorschriften darüber erlassen, was als Kleinverkauf anzusehen ist.

Soweit nicht der Reichskanzler Preise festsetzt, haben die Kommunalverbände Höchstpreise für den Verkauf an die Verbraucher festzusetzen.

#### § 16

Die in oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. C. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar und 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. C. 25, 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. C. 183).

### III. Verbrauch von Zucker

#### § 17

Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze für die Bemessung des Zuckerverbrauchs der bürgerlichen Bevölkerung. Dabei ist der Bedarf für die Obstverwertung im Haushalt zu berücksichtigen.

#### § 18

Die Reichszuckerstelle überweist den Kommunalverbänden Bezugsscheine über die Zuckermengen, die gemäß § 17 auf jeden Kommunalverband entfallen. Die Landeszentralbehörden können besondere Vermittlungsstellen errichten, die die auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes entfallende Gesamtmenge unterverteilen.

Die Kommunalverbände können den auf sie entfallenden Zucker selbst beziehen oder die Bezugsscheine an den Handel weitergeben.

#### § 19

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch von Zucker in ihrem Bezirke zu regeln, soweit nicht die §§ 20 bis 22 Anwendung finden. Sie können insbesondere vorschreiben, daß Zucker an Verbraucher nur gegen Zuckerkarten abgegeben werden darf.

Der Reichskanzler kann bestimmen, wieweit die Kommunalverbände aus den nach §§ 17 und 18 auf sie entfallenden Mengen auch die Apotheken, Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien sowie andere Betriebe der Lebensmittelgewerbe zu verfolgen haben.

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Regelung vorschreiben.

Die Verbrauchsregelung greift nicht Platz gegenüber Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden.

#### § 20

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Soweit die Regelung den Gemeinden übertragen wird, gelten die §§ 15 (Abf. 3), 18, 19, 26, 28 und 29 für die Gemeinden entsprechend.

#### § 21

Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze, nach denen Zucker in gewerblichen und sonstigen näher zu bezeichnenden Betrieben, mit Ausnahme der nach § 19 Abf. 2 von den Kommunalverbänden zu versorgenden Betriebe, sowie zu gewerblichen und technischen Zwecken bezogen und verwendet werden darf.

Die Reichszuckerstelle setzt danach die Bedarfsanteile fest und erteilt die erforderlichen Bezugsscheine.

Handelt ein Unternehmer den nach Abf. 1 und 2 aufgestellten Grundsätzen und Bedingungen bei der Verwendung des Zuckers zuwider, so kann, vorbehaltlich der Vorschrift im § 33 Abf. 2, der Kommunalverband seine Zuckervorräte ohne Entgelt enteignen.

#### § 22

Die Reichszuckerstelle erteilt die Bezugsscheine für Lieferungen von Zucker an die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung. Der Reichskanzler trifft die näheren Bestimmungen.

#### § 23

Verbrauchszucker darf außer im Falle des § 12 nur gegen Bezugsscheine der Reichszuckerstelle abgegeben und bezogen werden, soweit nicht die Kommunalverbände für ihren Bezirk nach § 19 ein anderes bestimmen. Der Handel mit Bezugsscheinen ist verboten.

### IV. Einfuhr und Durchfuhr von Zucker

#### § 24

Zuckerrüben, Rohzucker und Verbrauchszucker, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind von dem Einführenden an die vom Reichskanzler zu bestimmende Stelle zu liefern.

Als Ausland gelten im Sinne dieser Vorschrift auch die besetzten Gebiete.

Der Reichskanzler trifft die näheren Bestimmungen; er kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen.

#### § 25

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Durchfuhr treffen.

### V. Schlußbestimmungen

#### § 26

Die Kommunalverbände haben der Reichszuckerstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Reichszuckerstelle ist befugt, mit den Landesvermittlungsstellen und, wo solche nicht bestehen, mit den Kommunalverbänden unmittelbar zu verkehren.

#### § 27

Die Reichszuckerstelle kann Gebühren erheben für die Verteilung und für die Zuweisung von Rohzucker, für die Festsetzung der durch die Zuckerfabriken zu verarbeitenden Mengen, für die Gestattung der Verwendung von Rohzucker, für die Ausstellung der Bezugsscheine oder die sonstige Zuweisung von Verbrauchszucker. Das Nähere bestimmt der Reichskanzler.

#### § 28

Die Beauftragten der Reichszuckerstelle, der Landeszentralbehörden und der von ihnen bestimmten Stellen sowie der Kommunalverbände sind befugt,

in die Räume der ihrer Regelung unterstehenden Betriebe einzutreten, Aufschlüsse zu erholen und von Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

#### § 29

Die Unternehmer der Rohzuckerfabriken, Verbrauchszuckerfabriken, ferner der zuckerverarbeitenden Betriebe sowie die Vorstände von Vereinigungen solcher Betriebe sind verpflichtet, der Reichszuckerstelle, den Landeszentralbehörden, den von ihnen bestimmten Stellen sowie den Kommunalverbänden und ihren Beauftragten auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gestatten.

#### § 30

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 31

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

#### § 32

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, erlassen die Landeszentralbehörden die Bestimmungen zur Ausführung des Abschnitts III dieser Verordnung. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Befugnisse anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand wahrgenommen werden. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband und Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

#### § 33

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird, unbeschadet einer verwirkten Steuerstrafe, bestraft:

1. wer unbefugt Zuckerrüben verfüttert oder den nach § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften im § 3 zuwider Zuckerrüben absetzt oder der Lieferungs- und Verladepflicht nach § 4 nicht nachkommt;
3. wer unbefugt Rohzucker entfernt, beiseiteschafft, beschädigt, zerstört, vergällt, verfüttert oder sonst verbraucht, verarbeitet, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt oder den nach § 5 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
4. wer den Vorschriften in den §§ 6, 9, 12 oder den auf Grund des § 8 Abs. 4, §§ 9, 12 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
5. wer den Vorschriften in den §§ 10, 23 oder den auf Grund des § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 1, §§ 23, 24, 25, 32 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
6. wer die nach § 29 erforderliche Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

#### § 34

Wer der Vorschrift im § 28 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft; die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein.



## § 35

In der Liste zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916<sup>1)</sup> werden in Ziffer II gestrichen die Worte „Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, Rohzucker, Nachprodukte der Zuckersfabrikation“.

## § 36

Die Verordnungen vom 8. Februar 1915 über die Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckersfabrikation und von Melasse<sup>2)</sup>, vom 27. Mai 1915 über Verbrauchszucker<sup>3)</sup> in der Fassung der Verordnung vom 15. Juli 1915<sup>4)</sup>, vom 3. Februar 1916 über die Verwendung von Verbrauchszucker<sup>5)</sup>, vom 10. April 1916 über den Verkehr mit Verbrauchszucker<sup>6)</sup> sowie § 1 der Verordnung über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915<sup>7)</sup> in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar 1916<sup>8)</sup> werden aufgehoben.

Die zur Durchführung der Verordnung vom 10. April 1916 über den Verkehr mit Verbrauchszucker erlassenen Bestimmungen bleiben bis zur Aufhebung durch die zuständigen Stellen unberührt. Zuwiderhandlungen gegen sie werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## § 37

Der Reichskanzler bestimmt, wann die §§ 13, 14 und 15 in Kraft treten. Die übrigen Vorschriften dieser Verordnung treten mit dem 15. September 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

## 1916. 14. September

**Änderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915<sup>†)</sup>.**

R. R. (R. G. Bl. S. 1019.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914<sup>×)</sup> folgende Verordnung erlassen:

## Artikel I

Die Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915<sup>†)</sup> wird dahin geändert:

1. Im § 2 wird hinter Abs. 2 als Abs. 3 folgende Vorschrift eingestellt:  
Aus dem Uebernahmepreise sind die Ansprüche dritter Personen, die auf die enteigneten Gegenstände Aufwendungen gemacht haben, oder denen an diesen Gegenständen ein dritliches Recht oder ein Zurückbehaltungsrecht zustand, vorweg zu befriedigen, soweit solche Ansprüche bis zur Festsetzung des Uebernahmepreises bei dem Schiedsgericht angemeldet und glaubhaft gemacht sind.
2. Der § 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Beizehung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Ist anzunehmen, daß der festzusetzende Uebernahmepreis den Betrag von eintausend Mark nicht übersteigen werde, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

1) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 160.  
 2) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I S. 113.  
 3) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I S. 379.  
 4) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I S. 506.  
 5) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 117.  
 6) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 252.  
 7) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 409.  
 8) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 101.  
 ×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.  
 †) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I S. 440.

Der Vorsitzende kann im Einverständnisse mit dem zuständigen Kriegsministerium oder dem Reichs-Marineamte bereits vor der Entscheidung des Schiedsgerichts die Ueberweisung von Abschlagzahlungen veranlassen. Der Gesamtbetrag der Abschlagzahlungen darf den von dem Kriegsministerium oder dem Reichs-Marineamt als Friedenspreis bezeichneten Preis nicht übersteigen.

Der Vorsitzende wird vom Reichskanzler ernannt. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden berufen, und zwar drei auf Vorschlag des Deutschen Handelstags, der vierte auf Vorschlag derjenigen amtlichen Vertretung des Handels, in deren Bezirke sich die Gegenstände ganz oder zum Teil befinden. Im Falle des Abs. 2 kann der Vorsitzende diejenige amtliche Vertretung des Handels um Vorschlag der Beisitzer ersuchen, in deren Bezirke die Sitzung des Schiedsgerichts stattfinden soll.

Wird zu einer Sitzung des Schiedsgerichts die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Beisitzer erforderlich, so kann der Vorsitzende zur Vermeidung einer Vertagung oder einer erheblichen Verzögerung des Beginns der Sitzung Hilfsbeisitzer zuziehen. Als Hilfsbeisitzer soll nur berufen werden, wer von dem Deutschen Handelstag oder in einem anderen Verfahren vor dem Schiedsgerichte von einer amtlichen Vertretung des Handels als Beisitzer vorgeschlagen worden ist oder wer zum Richteramte befähigt ist.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

Die Kosten des Schätzungsverfahrens fallen dem Reiche zur Last.

3. Im § 8 wird hinter Abs. 1 folgender Abs. 2 eingestellt:

Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf Gegenstände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in den von deutschen Truppen besetzten feindlichen Gebieten von Militär- oder Marinebehörden einschließlich der Befehlshaber beschlagnahmt worden sind. Der Beschlagnahme steht es gleich, wenn eine militärische Dienststelle sich in den Gewahrsam der Gegenstände gesetzt oder sonstwie tatsächlich über sie verfügt hat.

#### Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 14. September.

#### Änderung der Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte für Kriegsbedarf vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 469).

R. R. (R. G. Bl. S. 1021.)

Die Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte für Kriegsbedarf vom 22. Juli 1915\*) wird dahin abgeändert:

1. Der § 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Ist anzunehmen, daß der festzusetzende Uebernahmepreis den Betrag von eintausend Mark nicht übersteigen werde, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende kann im Einverständnisse mit dem zuständigen Kriegsministerium oder dem Reichs-Marineamte bereits vor der Entscheidung des Schiedsgerichts die Ueberweisung von Abschlagzahlungen veranlassen. Der Gesamtbetrag der Abschlagzahlungen darf den von dem zuständigen Kriegsministerium oder dem Reichsmarineamt als Friedenspreis bezeichneten Betrag nicht übersteigen.

Der Vorsitzende wird vom Reichskanzler ernannt. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden berufen, und zwar im Falle des Abs. 1 drei aus einer vom Deutschen Handelstag einzuholenden Vorschlagsliste, der vierte auf Vorschlag derjenigen amtlichen Vertretung des

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I S. 518.

Handels, in deren Bezirke sich die Gegenstände ganz oder zum Teil befinden; im Falle des Abs. 2 kann der Vorsitzende diejenige amtliche Vertretung des Handels um Vorschlag der Beisitzer ersuchen, in deren Bezirke die Sitzung des Schiedsgerichts stattfinden soll.

Wird zu einer Sitzung des Schiedsgerichts die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Beisitzer erforderlich, so kann der Vorsitzende zur Vermeidung einer Vertagung oder einer erheblichen Verzögerung des Beginns der Sitzung Hilfsbeisitzer zuziehen. Als Hilfsbeisitzer soll nur berufen werden, wer von dem Deutschen Handelstag oder in einem anderen Verfahren vor dem Schiedsgerichte von einer amtlichen Vertretung des Handels als Beisitzer vorgeschlagen worden ist oder wer zum Richteramt befähigt ist.

2. Der § 5 Abs. 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Als Beteiligte im Sinne dieser Verordnung gelten außer den bisherigen Eigentümern der enteigneten Gegenstände die dinglich Berechtigten und diejenigen Personen, die auf die Gegenstände Aufwendungen gemacht haben, oder denen an den Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht zugestanden hat. Als Beteiligte gelten ferner das Reichs-Marineamt, die Kriegsministerien und diejenigen Militär- und Marinebehörden einschließlich der Befehlshaber, welche Gegenstände des Kriegsbedarfs beschlagnahmt oder über sie verfügt haben.

1916. 14. September

**Änderung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916.**

R. R. (R. G. Bl. S. 1022.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Die Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916\*\*) erhält als § 3a folgende neue Vorschrift:

Auf Antrag der zuständigen Behörde prüft das Schiedsgericht die Angemessenheit der in einzelnen Geschäftsbetrieben für bestimmte Waren erzielten Preise nach. Ergibt sich dabei, daß der erzielte Preis die Grenzen des § 1 Abs. 1 überschreitet oder, obwohl er sich in diesen Grenzen hält, unangemessen hoch ist, so hat das Schiedsgericht von dem Inhaber des Geschäftsbetriebs zugunsten des Reichs einen Betrag einzuziehen, der dem Ueberpreis aller in dem Geschäftsbetrieb in den Verkehr gebrachten Waren der betreffenden Art entspricht. Die Nachprüfung soll auf eine mehr als drei Monate zurückliegende Zeit nicht erstreckt werden. Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 findet Anwendung.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

1916. 14. September

**Bekanntmachung über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 X) zu errichtenden Schiedsgerichte.**

R. R. (R. G. Bl. S. 1023.)

Die Ausführungsbestimmungen über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 223.

X) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 224.

30. März 1916 zu errichtenden Schiedsgerichte vom 30. März 1916 werden wie folgt geändert:

1. Im § 14 wird der Abs. 2 Satz 2 gestrichen.
2. Es wird folgende Vorschrift als § 15 aufgenommen:

Die Beitreibung der zugunsten des Reichs einzuziehenden Beträge sowie der festgesetzten Auslagen erfolgt auf Ersuchen des Vorsitzenden des Schiedsgerichts nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

### 1916. 14. September

#### Verkehr mit Leim.

R. R. (R. G. Bl. S. 1023.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Leim jeder Art zu regeln. Er kann Erhebungen über Erzeugung, Bestand, Absatz, Verbrauch und Bedarf anordnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung zu erlassenden Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden und daß neben der Strafe auf Einziehung der Mengen erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

#### § 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

### 1916. 14. September

#### Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916.

R. R. (R. G. Bl. S. 1024.)

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916 wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Wer Leder-, Hagen-, Knochen- oder Mischleim herstellt, ist verpflichtet, bis zum 10. jedes Monats die im vergangenen Monat aus inländischen und ausländischen Rohstoffen erzeugten Mengen getrennt nach Arten und Qualitäten dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschuß) anzuzeigen.

Bis zum 1. Oktober 1916 haben die Hersteller dem Kriegsausschuß anzuzeigen, welche Mengen der genannten Leimarten sie aus inländischen und ausländischen Rohstoffen in den Jahren 1913 bis 1915 und den abgelaufenen Kalendermonaten des Jahres 1916 hergestellt haben.

#### § 2

Wer mit Beginn eines Kalendermonats Leim der im § 1 genannten Art in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Bestände getrennt nach Arten und Eigentümern unter Bezeichnung der Art und des Eigentümers dem Kriegsausschusse bis zum 10. des Monats anzuzeigen. Mengen, die sich bei Beginn eines Kalendermonats unterwegs befinden, sind vom Empfänger anzuzeigen.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

Der Anzeige unterliegen nicht Vorräte, die

1. insgesamt 100 Kilogramm nicht übersteigen,
2. die im Eigentume der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen.

Für den Monat September 1916 hat die Anzeige nach dem Stande vom 15. September 1916 bis zum 1. Oktober 1916 zu erfolgen.

Soweit der Bestand am 15. September 1916 5000 Kilogramm übersteigt, sind die Leimarten auch gesondert nach Qualitäten und außerdem der Bestand am 1. August 1916 sowie der Zu- und Abgang seit dieser Zeit anzumelden.

#### § 3

Wer in einem gewerblichen Betriebe Leim der im § 1 genannten Arten verbraucht, ist verpflichtet, bis zum 1. Oktober 1916 dem Kriegsausschusse die in den Jahren 1915, 1916 verbrauchten Mengen getrennt nach Arten anzuzeigen, sofern der Gesamtverbrauch 100 Kilogramm im Jahre übersteigt.

Er hat ferner bis zum gleichen Zeitpunkt anzumelden, welchen monatlichen Bedarf an Leim er für die Zukunft voraussichtlich haben wird.

#### § 4

Die Anzeigen sind unter Benutzung der von dem Kriegsausschuß auszugebenden Vordrucke zu erstatten.

#### § 5

Der Kriegsausschuß kann verlangen, daß die Anzeigen durch Vermittlung von ihm besonders zu benennender Stellen erstattet werden. Das Verlangen des Kriegsausschusses ist auf dessen Ersuchen von den Ortsbehörden öffentlich bekanntzumachen.

#### § 6

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer die in den §§ 1 bis 3 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder wer in den Fällen der §§ 1, 2, § 3 Abs. 1 wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht. Neben der Strafe kann in den Fällen des § 1 Abs. 1 und des § 2 auf Einziehung der Mengen erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

#### § 7

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

### 1916. 16. September.

#### **Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten.**

R. R. (R. G. Bl. S. 1045.)

Auf Grund des § 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

Die Bestimmungen im § 10 Absf. 1, 2 der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten, vom 26. Mai 1903<sup>x)</sup> bleiben bis zum 1. Januar 1918 in Kraft.

### 1916. 16. September.

#### **Verfütterung von Hafer an Zugtiere und an Ziegenböcke.**

Kriegsernährungsamt (R. G. Bl. S. 1045.)

Auf Grund des § 6 Absf. 2b der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916<sup>\*)</sup> wird folgendes bestimmt:

x) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1903 S. 307.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 380.

I. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die in Ermangelung anderer Spanntiere ihre Rühe zur Feldarbeit verwenden müssen, dürfen in der Zeit bis 30. November 1916 einschließlich an ein Gespann, das ist an höchstens zwei zur Feldarbeit verwendete Rühe, mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer aus ihren Vorräten verfüttern. Die Hafermenge, die verfüttert werden darf, wird auf 1 Zentner für die Rüh auf den ganzen Zeitraum bestimmt. Bei Rühen, die nicht während des ganzen Zeitraums gehalten werden oder für die die Verfütterungsgenehmigung nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigt sich diese Menge um 1½ Pfund für jeden fehlenden Tag.

II. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Ziegenböcke halten, welche während der beginnenden Deckperiode zur Zucht Verwendung finden, dürfen in der Zeit bis 31. Dezember 1916 einschließlich an diese Ziegenböcke mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer aus ihren Vorräten verfüttern. Die Hafermenge, die verfüttert werden darf, wird auf 1 Zentner für den Ziegenbock auf den ganzen Zeitraum bestimmt. Bei Ziegenböcken, die nicht während des ganzen Zeitraums gehalten werden oder für die die Verfütterungsgenehmigung nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigt sich diese Menge um 1 Pfund für jeden fehlenden Tag.

III. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne von I und II anzusehen ist.

1916. 16. September.

**Allerhöchste Verordnung, betreffend die Meldepflicht der im Ausland sich aufhaltenden Wehrpflichtigen.**

Allerhöchster Erlaß. (R. G. Bl. S. 1065).

Auf Ihren Bericht vom 9. September 1916 bestimme Ich auf Grund des § 71 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) und des Artikel II, § 36 des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 11) in Erweiterung der Festsetzungen der Deutschen Wehrordnung aus Anlaß des Krieges folgendes:

Alle im Ausland sich aufhaltenden Wehrpflichtigen sind verpflichtet, sich bei der für sie zuständigen Deutschen Auslandsvertretung zu melden, auch wenn sie bisher ausgemustert oder vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt waren. Die ärztliche Untersuchung auf Kriegsbrauchbarkeit darf im Ausland erfolgen. Auf Grund des Ergebnisses dieser Untersuchungen wird die Entscheidung über die Kriegsbrauchbarkeit der Militärpflichtigen und un ausgebildeten Landsturmpflichtigen im Wege der außerterminlichen Musterung getroffen. Die Zuständigkeit der Bezirkskommandos oder der Militärvorsitzenden der Ersatzkommissionen ist für die ausgebildeten und un ausgebildeten Landsturmpflichtigen sinngemäß nach § 25 Ziffer 4 der Deutschen Wehrordnung zu regeln.

Ich ermächtige den Reichskanzler, Ausführungsbestimmungen hierzu sowie nähere Anordnungen über die ärztliche Untersuchung dieser Wehrpflichtigen zu treffen.

Großes Hauptquartier, den 16. September 1916.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Reichsamt des Innern).

**1916 17. September.****Festsetzung der Preise für Wild.**

Kriegsernährungsamt (R. G. Bl. S. 1046.)

Auf Grund der Verordnung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916\*) wird folgendes bestimmt:

**I**

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) werden für den Großhandel mit Wild folgende Preise festgesetzt:

1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 Kilogramm	1,30	Mark,
2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 Kilogramm	1,10	"
3. bei Wildschweinen (mit Schwarte)		
a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 Kilogramm einschließlich für 0,5 Kilogramm	1,15	"
b) bei Tieren über 35 Kilogramm für 0,5 Kilogramm	0,95	"
4. bei Hasen		
a) mit Balg, das Stück	5,25	"
b) ohne Balg, das Stück	4,95	"
5. bei wilden Kaninchen		
a) mit Balg, das Stück	1,50	"
b) ohne Balg, das Stück	1,40	"
6. bei Fasanen		
a) Hähne, das Stück	4,50	"
b) Hennen, das Stück	3,50	"

**II**

Die gemäß § 4 der Verordnung über Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) festgesetzten Höchstpreise für die Abgabe im Kleinderkaufe dürfen folgende Sätze nicht überschreiten:

1. bei Rehwild		
a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm	2,50	Mark,
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,70	"
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm	0,90	"
2. bei Rot- und Damwild		
a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm	2,10	"
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,50	"
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm	0,70	"
3. bei Wildschweinen		
A. bei Tieren bis zu 35 Kilogramm einschließlich		
a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm	2,50	"
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,80	"
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm	1,00	"
B. bei Tieren über 35 Kilogramm		

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 380.

a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel)		
für 0,5 Kilogramm	2,00	"
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,50	"
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm	1,00	"
4. bei Hasen		
a) mit Balg, das Stück	6,00	"
b) ohne Balg, das Stück	5,70	"
5. bei wilden Kaninchen		
a) mit Balg, das Stück	1,80	"
b) ohne Balg, das Stück	1,70	"
6. bei Fasanen		
a) Hähne, das Stück	5,25	"
b) Hennen, das Stück	4,25	"

Bei abweichender Festsetzung der Großhandelspreise gemäß § 3 der Verordnung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) kann eine angemessene Aenderung dieser Sätze eintreten.

### III

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild vom 30. Dezember 1915<sup>x</sup>) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

1916. 18. September.

#### Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916.

R. K. (R. G. Bl. S. 1048).

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916<sup>\*)</sup> wird folgende Verordnung erlassen:

#### Artikel 1

Der § 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 erhält folgende Fassung:

Der Preis für die Tonne inländischen Hafers darf beim Verkaufe durch den Erzeuger, soweit bis zum 30. September 1916 einschließlich geliefert wird, dreihundert Mark, und soweit nach diesem Zeitpunkt geliefert wird, bis zur anderweiten Festsetzung zweihundertachtzig Mark nicht übersteigen.

Die Landeszentralbehörden können für Gegenden mit besonders später Ernte mit Zustimmung des Kriegsernährungsamts festsetzen, daß der Preis von dreihundert Mark für die Tonne für Lieferungen bis zum 15. Oktober 1916 einschließlich bezahlt werden darf.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

<sup>x</sup>) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 444.

<sup>\*)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 379.



**1916. 18. September.****Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Gerste vom 24. Juli 1916.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1049).

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916<sup>†)</sup> wird folgende Verordnung erlassen:

**Artikel 1**

Der § 1 der Verordnung über Höchstpreise für Gerste vom 24. Juli 1916 erhält folgende Fassung:

Der Preis für die Tonne inländischer Gerste darf beim Verkaufe durch den Erzeuger, soweit bis zum 31. August 1916 einschließlich zu liefern ist, dreihundert Mark, und soweit nach diesem Zeitpunkt zu liefern ist, bis zur anderweiten Festsetzung zweihundertachtzig Mark nicht übersteigen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**1916. 18. September.****Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916.**

Kriegsernährungsamt (R. G. Bl. S. 1049.)

Auf Grund der Verordnungen über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni<sup>1)</sup> und 14. September 1916 und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916<sup>2)</sup> wird folgendes bestimmt:

**Artikel I**

Die Bewirtschaftung von Buchweizen und Hirse nach Maßgabe der Verordnung über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916<sup>1)</sup> wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1916 der Reichshülfruchtsstelle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin übertragen.

**Artikel II**

Dem Besitzer von Buchweizen oder Hirse sind nach § 3 Abs. 2 zu belassen:

- a) zu Saatzwecken bei Buchweizen bis zu 1 Doppelzentner, bei Hirse bis zu 30 Kilogramm für den Hektar Anbaufläche des Erntejahres 1916;
- b) zu seiner Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes 25 Kilogramm Buchweizen und 10 Kilogramm Hirse für jede in Betracht kommende Person. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Buchweizen oder Hirse zu beanspruchen haben.

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 379.

<sup>1)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 499.

<sup>2)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 380.

## Artikel III

Die Reichshülsenfruchtstelle kann das Verlangen auf käufliche Ueberlassung des Buchweizens oder der Hirse nach § 3 Abs. 1 Satz 1 durch eingeschriebenen Brief an den einzelnen Besitzer, durch Veröffentlichung in den amtlichen Blättern eines Bezirkes an die Besitzer dieses Bezirkes oder durch Veröffentlichung im Reichsanzeiger an alle Besitzer in dem Inland richten.

Die Mitteilung, durch die ein Besitzer eine Frist zur Abnahme setzt (§ 3 Abs. 1 Satz 2) hat durch eingeschriebenen Brief an die Adresse der Reichshülsenfruchtstelle, G. m. b. H. in Berlin zu erfolgen.

## Artikel IV

Für die Bewertung von Buchweizen gelten folgende Grundsätze:

1. für gute handelsübliche Durchschnittsware von 65 Kilogramm Hektolitergewicht und nicht mehr als 3 v. H. Besatz sind 28 Mark für 50 Kilogramm zu zahlen;
2. für gute handelsübliche Durchschnittsware von wildem Buchweizen (Bockheidekorn, Eifeler-Buchweizen) von 60 Kilogramm Hektolitergewicht und nicht mehr als 3 v. H. Besatz sind 22,50 Mark für 50 Kilogramm zu zahlen;
3. für jedes Kilogramm Hektolitergewicht mehr erhöht sich der Preis um 0,50 Mark, jedoch höchstens bis auf 30 Mark für 50 Kilogramm; für jedes Kilogramm Hektolitergewicht weniger vermindert sich der Preis um 0,50 Mark;
4. bei Ware von mehr als 3 v. H. Besatz vermindert sich der Preis für jedes weitere Prozent Besatz um 1 v. H. Bei Gemenge von Buchweizen mit wildem Buchweizen gilt der wilde Buchweizen nicht als Besatz;
5. bei der Preisbemessung sind bei mehr als 19 v. H. Feuchtigkeitsgehalt außer einem etwaigen Minderwerte wegen abfallender Beschaffenheit die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

## Artikel V

Der zur Lieferung an die Reichshülsenfruchtstelle Verpflichtete hat den Buchweizen oder die Hirse bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, zu befördern und daselbst einzuladen. Die Reichshülsenfruchtstelle hat für die Verladung eine angemessene Frist zu setzen, die nicht weniger als eine Woche betragen darf; gleichzeitig ist die Verladestelle anzugeben, von der die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden soll.

Kommt der Verpflichtete der Aufforderung zur Verladung innerhalb der gesetzten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Reichshülsenfruchtstelle die Verladung mit den Mitteln des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs des Verpflichteten oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die hierdurch entstandenen Kosten sind vom Uebnahmepreise zu kürzen.

Die Bestimmungen im Abs. 1 und 2 gelten auch für den Fall der Enteignung gemäß § 6 Abs. 2.

## Artikel VI

Soweit die Lieferung und Abnahme des Buchweizens oder der Hirse nicht durch die Bestimmungen in den Artikeln II bis V geregelt wird, gelten die Geschäftsbedingungen der Reichshülsenfruchtstelle, die der Genehmigung des Reichskanzlers bedürfen.

## Artikel VII

Die Reichshülsenfruchtstelle wird gemäß § 9 der Verordnung über Buchweizen und Hirse ermächtigt, an Buchweizenmühlen, Nahrungsmittelfabriken und andere Stellen Bezugsscheine zum freihändigen Ankauf von Buchweizen auszugeben.

Die Inhaber der Bezugsscheine sind berechtigt, bis zur Höhe der in den Bezugsscheinen angegebenen Mengen Buchweizen selbst oder durch Beauftragte zu den im Artikel IV festgesetzten Preisen aufzukaufen. Sie haben den Weisungen der Reichshülsenfruchtstelle in bezug auf Zeit des Einkaufs, Einkaufsgebiet und Menge Folge zu leisten. Den Kaufabschluß haben Käufer und Verkäufer auf dem Bezugsschein zu bestätigen.

Bezugsscheine sind nur mit Genehmigung der Reichshülsenfruchtstelle übertragbar.

Die Inhaber der Bezugsscheine sind verpflichtet, Mengen, die ihnen von der Reichshülsenfruchtstelle zugewiesen werden, unter Anrechnung auf den Bezugsschein zu den von der Reichshülsenfruchtstelle festgesetzten Bedingungen zu übernehmen.

Die Inhaber von Bezugsscheinen sind auf Verlangen der Reichshülsenfruchtstelle verpflichtet, Mengen, die sie erworben haben, nach den Anordnungen der Reichshülsenfruchtstelle zu verarbeiten.

Die zur menschlichen Ernährung bestimmten Erzeugnisse sind an die Reichshülsenfruchtstelle abzugeben. Als Uebernahmepreis für Handelsgut mittlerer Art und Güte wird bestimmt:

für Buchweizengrütze	55 Mark	für 50 Kilogramm,
für Buchweizenmehl	48 Mark	für 50 Kilogramm.

Ueber die Abfälle der Buchweizenmüllerei gelten die Bestimmungen über Futtermittel.

## Artikel VIII

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 19. September.

## Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete.

R. K. (R. G. Bl. S. 1053).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916\*) folgende Vorschriften über das Verfahren erlassen:

## A. Allgemeine Vorschriften

## I. Feststellungsbehörden

## § 1

Der Sitz der Ausschüsse und der Oberausschüsse sowie die Abgrenzung ihrer Bezirke und ihre Geschäftverteilung wird durch die Landeszentralbehörden oder die von diesen bezeichneten Behörden bestimmt.

Der Sitz des Reichsausschusses ist Berlin.

Die Feststellungsbehörden führen die Bezeichnung „Ausschuß (Oberausschuß, Reichsausschuß) zur Feststellung von Kriegsschäden.“

## § 2

Die Mitglieder der Feststellungsbehörden werden, sofern sie nicht als Reichs- oder Landesbeamte vereidigt sind, vor der erstmaligen Ausübung

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 II Seite 517.

ihres Amtes von dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes verpflichtet.

### § 3

Ein Mitglied ist von der Ausübung seines Amtes, abgesehen von dem Falle des § 6 des Feststellungsgesetzes, ausgeschlossen,

1. wenn es Ehegatte des Antragstellers oder eines Antragsberechtigten ist oder gewesen ist, oder wenn es mit dem Antragsteller oder einem Antragsberechtigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

2. in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter des Antragstellers oder eines Antragsberechtigten bestellt oder als Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;

3. in Sachen, in denen es in einem früheren Rechtszug bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat.

### § 4

Oertlich zuständig ist für die Feststellung von Beschädigungen an Grundstücken nebst Zubehör der Ausschuß, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist, für die Feststellung von Beschädigungen an Gegenständen des Hausrats oder Inventars der Ausschuß, in dessen Bezirke der Hausstand oder Betrieb zur Zeit des schädigenden Ereignisses seinen Sitz hatte. Der hiernach zuständige Ausschuß ist auch für die Feststellung von Beschädigungen an allen anderen Gegenständen deselben Geschädigten zuständig.

In Ermangelung einer anderen Zuständigkeit ist der Ausschuß zuständig, in dessen Bezirke das schädigende Ereignis eingetreten ist.

### § 5

Erachtet der Vorsitzende den angegangenen Ausschuß für unzuständig, so soll er die Sache dem zuständigen Ausschuß überweisen.

Sind nach § 4 mehrere Ausschüsse zuständig, oder wird die Zuständigkeit von den Vorsitzenden mehrerer Ausschüsse in Anspruch genommen, so entscheidet über die Zuständigkeit endgültig der Vorsitzende der nächsten, diesen Ausschüssen gemeinsam übergeordneten Feststellungsbehörde. Das gleiche gilt, wenn die Vorsitzenden mehrerer Ausschüsse, von denen einer zuständig ist, ihren Ausschuß für unzuständig halten.

## II. Antragsberechtigte

### § 6

Der Antragsberechtigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten bedienen.

Der Vorsitzende kann Vertreter oder Beistände, die, ohne Rechtsanwältin zu sein, die Vertretung oder Beistandschaft geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

Vorsteher von Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Verbänden, die als solche legitimiert sind, bedürfen zur Vertretung ihrer Körperschaften einer besonderen Vollmacht nicht.

### § 7

Jeder Antragsberechtigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens diesem durch schriftliche Erklärung anschließen.

Er ist in seinem Vorgehen unabhängig von den anderen Antragsberechtigten.

Die Entscheidung kann gegenüber allen Antragsberechtigten nur einheitlich erfolgen.

### III. Verfahren

#### § 8

Das Verfahren zu betreiben, liegt der Feststellungsbehörde ob.

#### § 9

Ueber jede Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung und die Namen der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen sowie das Ergebnis der Verhandlung, insbesondere einer etwaigen Beweisaufnahme, enthalten.

Die Niederschrift soll den Beteiligten, soweit sie diese betrifft, zur Genehmigung vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werden. Die Genehmigung der Niederschrift oder der Grund, weshalb sie verweigert ist, soll in der Niederschrift angegeben werden.

Die Niederschrift ist vom Verhandlungsleiter zu unterschreiben.

#### § 10

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Ersuchen der Feststellungsbehörde oder ihres Vorsitzenden um Rechtshilfe zu entsprechen, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Die Feststellungsbehörde und ihr Vorsitzender dürfen das am Sitz der Feststellungsbehörde befindliche Amtsgericht um die Herbeiführung von Vernehmungen und Augenscheineinnahmen nicht ersuchen.

#### § 11

Für die Bewirkung der erforderlichen Zustellungen hat der Vorsitzende zu sorgen.

Zustellungen, die eine Frist in Lauf setzen, können durch eingeschriebenen Brief geschehen. Die Zustellung gilt mit dem Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt; es sei denn, daß der Zustellungsempfänger nachweist, daß ihm das zuzustellende Schriftstück nicht innerhalb drei Tagen nach der Aufgabe zugegangen ist.

Wer nicht im Inland wohnt, hat einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Solange der Zustellungsbevollmächtigte nicht benannt ist, kann die Zustellung durch zweiwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Feststellungsbehörde ersetzt werden.

Das gleiche gilt, wenn der Aufenthalt des Zustellungsempfängers unbekannt ist.

Die Zustellung an den Vertreter des Reichsinteresses kann durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks erfolgen. Der Tag der Vorlegung ist von dem Vertreter des Reichsinteresses zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann durch Vermerk auf der Urschrift erfolgen.

#### § 12

Der Antragsberechtigte, der durch Naturereignisse oder andere unabwehrbare Zufälle verhindert worden ist, eine Frist einzuhalten, deren Veräumung rechtliche Nachteile zur Folge hat, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand schriftlich bei der Feststellungsbehörde beantragen, der die Entscheidung über die veräumte Verfahrenshandlung zusteht.

Der Antrag muß enthalten

1. die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen,

2. die Angabe der Mittel für deren Glaubhaftmachung,
3. die Nachholung der versäumten Verfahrenshandlung.

Die Wiedereinsetzung muß innerhalb zwei Wochen nach dem Tage beantragt werden, an dem das Hindernis gehoben ist.

Auf die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags und auf die Anfechtung der Entscheidung finden die Vorschriften Anwendung, die in diesen Beziehungen für die nachgeholte Verfahrenshandlung gelten.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumnis einer Frist im Wiedereinsetzungsverfahren findet nicht statt.

#### § 13

Schwebt ein Strafverfahren der im § 13 des Feststellungsgesetzes bezeichneten Art gegen den Antragsteller, so ist das Verfahren durch Beschluß der Feststellungsbehörde oder ihres Vorsitzenden bis zur Erledigung des Strafverfahrens auszusetzen.

#### § 14

Die Verfahrenssprache ist deutsch.

Die Vorschriften des § 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

#### § 15

Dem Antragsteller und dem Vertreter des Reichsinteresses ist auf Verlangen vom Inhalt der im Feststellungsverfahren entstehenden Akten, soweit sie nicht Gutachten von Ausschußmitgliedern enthalten, durch Vorlegung zur Einsichtnahme Kenntnis zu geben.

Der Vorsitzende kann dem Antragsteller die Akteneinsicht aus besonderen Gründen versagen oder beschränken.

### B. Besondere Vorschriften

#### I. Verfahren vor den Ausschüssen

#### § 16

Der Feststellungsantrag ist schriftlich zu stellen, sofern er nicht nach § 19 des Feststellungsgesetzes als gestellt gilt.

Im Falle des § 19 des Feststellungsgesetzes bestimmt der Vorsitzende den Zeitpunkt der Ueberleitung des bisherigen Verfahrens in das Feststellungsverfahren. Die Ueberleitung hat zu erfolgen, sobald der Vertreter des Reichsinteresses oder der Antragsteller es verlangen.

Eine Ueberleitung hat auch dann zu erfolgen, wenn im bisherigen Verfahren ein Kriegsschaden von 1500 Mark oder weniger festgestellt ist, aber eine Einigung nach § 18 des Feststellungsgesetzes nicht vorliegt.

#### § 17

Der Vorsitzende kann von dem Antragsteller zur Begründung des Feststellungsantrags die erforderlichen Aufklärungen, insbesondere die Ausfüllung von Vordrucken verlangen.

#### § 18

Der Vorsitzende kann Ermittlungen über den Sachverhalt anstellen, Beweiserhebungen und das persönliche Erscheinen des Geschädigten oder Antragstellers anordnen. Hierbei finden die §§ 29 bis 37 entsprechende Anwendung.

#### § 19

Vor Erlass eines Vorbescheids ist dem Vertreter des Reichsinteresses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Mehr als ein Vorbescheid über denselben Gegenstand kann nicht erlassen werden.

Der Vorbescheid ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben; im übrigen findet auf ihn § 39 Abs. 2, 4 Anwendung.

#### § 20

Der Einspruch gegen den Vorbescheid ist schriftlich bei der Feststellungsbehörde einzulegen.

#### § 21

Wird ein Vorbescheid nicht erlassen, oder gegen den erlassenen Vorbescheid Einspruch eingelegt, so überweist der Vorsitzende die Sache dem Ausschuß zur Beschlußfassung oder zur mündlichen Verhandlung.

#### § 22

Der Vorsitzende hat Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Ausschuß anzuordnen, wenn der Vertreter des Reichsinteresses oder der Antragsteller es verlangen.

Sie sind zu dem Termine sowie zu allen weiteren mündlichen Verhandlungen zu laden, soweit nicht der Termin in ihrer Anwesenheit verkündet ist.

#### § 23

Nach Bedarf kann der Ausschuß mündliche Verhandlungen in der geschädigten Ortschaft abhalten. Hierbei sollen möglichst alle Kriegsschäden der Bewohner gemeinsam erörtert werden. Der Ausschuß kann auch eines seiner Mitglieder mit den Verhandlungen beauftragen.

#### § 24

Der Vorsitzende kann vor dem Ausschuß anberaumte Termine verlegen. Die Vertagung einer begonnenen mündlichen Verhandlung bedarf des Beschlusses des Ausschusses.

#### § 25

Die mündliche Verhandlung findet in nichtöffentlicher Sitzung statt. Sie beginnt mit dem Vortrag des Vorsitzenden oder des Berichterstatters. Hierauf sind der Antragsteller und der Vertreter des Reichsinteresses zum Worte zuzulassen.

#### § 26

Der Vorsitzende hat erforderlichenfalls durch Fragen an den Antragsteller auf die Aufklärung des Sachverhalts hinzuwirken; er hat dies jedem anderen Ausschußmitglied und dem Vertreter des Reichsinteresses auf Verlangen zu gestatten.

Eine Frage, die der Ausschuß für unsachgemäß erachtet, darf nicht gestellt werden.

#### § 27

Ist mündliche Verhandlung nicht angeordnet, so entscheidet der Ausschuß, nachdem dem Vertreter des Reichsinteresses Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist.

#### § 28

Der Ausschuß kann nach seinem Ermessen eine Beweisaufnahme und jederzeit das persönliche Erscheinen des Geschädigten oder Antragstellers anordnen.

#### § 29

Der Ausschuß kann mit der Beweiserhebung ein Mitglied des Ausschusses beauftragen oder nach Maßgabe des § 10 eine andere Behörde um sie ersuchen.

#### § 30

Der Ausschuß kann die Augenscheinseinnahme beschließen, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, vernehmen und schriftliche Gutachten erfordern sowie vom Geschädigten zur Einsicht und Prüfung die Vorlegung seiner

Wirtschaftsbücher oder anderer Unterlagen verlangen, die über bestimmte, für die Abschätzung erhebliche Tatsachen Aufschluß geben können.

### § 31

Vom Beweisaufnahmetermine sind der Vertreter des Reichsinteresses und der Antragsteller zu benachrichtigen. Ihnen ist gestattet, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

### § 32

Auf die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen finden die §§ 392, 410 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Sie soll nur dann erfolgen, wenn der Vertreter des Reichsinteresses oder der Antragsteller sie beantragen, oder die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.

Die Beeidigung darf nur durch den Vorsitzenden oder ein sonstiges Mitglied des Ausschusses oder ein ersuchtes Gericht erfolgen.

### § 33

In bezug auf die Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie auf die im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Die hierbei zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch den Vorsitzenden. Gegen die Entscheidung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Vorsitzenden des Obergerichtes statt.

Gegen dessen Entscheidung in einer von ihm selbst oder vom Obergerichte angeordneten Beweisaufnahme ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

### § 34

Dem Vertreter des Reichsinteresses und dem Antragsteller ist auf Verlangen zu gestatten, an die Zeugen und Sachverständigen unmittelbar Fragen zu richten.

Eine Frage, die der Ausschuss für unsachgemäß erachtet, darf nicht gestellt werden.

### § 35

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten, soweit sie nicht in demselben Termin als Antragsberechtigte beteiligt sind, Gebühren gemäß der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898, S. 689; 1914, S. 214).

### § 36

Soweit für die Angaben des Antragstellers andere genügende Beweismittel nicht beigebracht werden können, darf die Feststellungsbehörde die eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben von ihm verlangen.

### § 37

Die Feststellungsbehörde hat nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden.

### § 38

Bei der Abstimmung des Ausschusses stellt der Vorsitzende die Fragen und sammelt die Stimmen. Bilden sich in bezug auf Summen, über die zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

### § 39

Der Bescheid des Ausschusses enthält die Bezeichnung des Ausschusses und die Namen der Ausschussmitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, sowie des Antragstellers.



In dem Bescheid ist außer den im Feststellungsgesetze vorgeschriebenen Entscheidungen auch anzugeben, wieviel von dem festgestellten Schadensbetrag auf die einzelnen zerstörten, abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen oder Sachgattungen entfällt.

Der Bescheid ist von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterschreiben.

Die Ausfertigung ist mit dem Stempel der Feststellungsbehörde zu versehen und soll die Belehrung über das zulässige Rechtsmittel enthalten. Sie ist dem Vertreter des Reichsinteresses und dem Antragsteller zuzustellen.

## II. Verfahren vor den Obergerichtshöfen

### § 40

Die Beschwerde gegen den Bescheid des Ausschusses wird schriftlich beim Ausschusse eingelegt.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde beim Obergerichtshof eingelegt wurde.

### § 41

Der Vorsitzende des Obergerichtshofes kann dem Beschwerdeführer zur schriftlichen Rechtfertigung seiner Beschwerde eine Frist von mindestens zwei Wochen bestimmen.

Ist die Beschwerde nicht form- oder fristgerecht eingelegt, oder eine gemäß Abs. 1 gesetzte Frist veräufert, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

### § 42

Auf das Verfahren vor den Obergerichtshöfen finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Ausschüssen entsprechende Anwendung, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

### § 43

Die Entscheidung des Ausschusses darf nur insoweit abgeändert werden, als sie mit der Beschwerde angefochten ist.

### § 44

Insoweit die Beschwerde für begründet erachtet wird, hat der Obergerichtshof in der Sache anderweitig zu entscheiden.

Leidet das Verfahren an einem wesentlichen Mangel, so kann der Obergerichtshof den Bescheid des Ausschusses aufheben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an diesen zurückverweisen.

### § 45

Der Beschluß des Obergerichtshofes ist zu begründen.

## III. Verfahren vor dem Reichsausschusse

### § 46

Die weitere Beschwerde gegen den Beschluß des Obergerichtshofes wird schriftlich beim Ausschusse eingelegt.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn die weitere Beschwerde beim Obergerichtshof oder Reichsausschusse eingelegt wurde.

### § 47

Der Vorsitzende kann dem Antragsteller aufgeben, binnen einer mindestens zweiwöchigen Frist einen bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt zu seinem Bevollmächtigten im Verfahren vor dem Reichsausschusse zu ernennen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die weitere Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

## § 48

Im übrigen finden auf das Verfahren vor dem Reichsausschuß die Vorschriften über das Verfahren vor den Obergerichtshöfen entsprechende Anwendung, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

## § 49

Insofern die weitere Beschwerde für begründet erachtet wird, ist die Entscheidung des Obergerichtshofes aufzuheben und anderweitig zu entscheiden oder, wenn eine Aufklärung des Sachverhalts noch erforderlich ist, die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an den Obergerichtshof zurückzuverweisen.

Die rechtliche Beurteilung durch den Reichsausschuß ist für das weitere Verfahren bindend.

## C. Schlußvorschriften

## § 50

Der Reichskanzler wird ermächtigt, durch eine allgemeine oder eine nur bestimmte Bezirke oder Personen betreffende Anordnung nach Beendigung des Kriegszustandes Ausschlussfristen zu setzen, binnen welchen der Feststellungsantrag oder Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt werden müssen.

## § 51

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

## 1916. 19. September.

**Bekanntmachung, betr. mit Süßstoff (Sacharin) gesüßte Waren, welche ohne nähere Kennzeichnung der Art der Süßung feilgehalten und verkauft werden dürfen.**

Reichszuckerstelle. (M. Bl. M. S. 336).

Zur Beseitigung von Zweifeln wird im Anschluß an die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 25. April 1916, 26. Mai 1916, 7. Juni 1916\*) und 20. Juli 1916 bekannt gemacht, daß nachstehend bezeichnete Waren, wenn sie mit Süßstoff (Sacharin) gesüßt sind, ohne nähere Kennzeichnung der Art der Süßung feilgehalten und verkauft werden dürfen:

- a. Limonaden (natürliche und künstliche) sowie limonadenartige Getränke aller Art, mit und ohne Kohlensäure,
- b. natürliche und künstliche Fruchtsäfte aller Art — ausgenommen solche Fruchtsirupe, die dazu bestimmt sind, bei der Herstellung von Arzneien Verwendung zu finden —, also insbesondere Grundstoffe für die Herstellung von Limonaden sowie von sonstigen gesüßten, natürlichen und künstlichen Fruchtsäften und fruchtsaftartigen Getränken aller Art,
- c. Dunstobst, Kompott (das sind eingemachte ganze Früchte oder größere Fruchtstücke),
- d. Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke,
- e. Wermutwein, Liköre, Bowlen (Maitrank), Punschgetränke aller Art sowie Grundstoffe für solche und ähnliche Getränke,
- f. Obst- und Beerenweine,
- g. Essig,
- h. Mostfruchtsaft und Senf,
- i. Fischmarinaden,

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 302, 386 und 400.

k. Kautabak,

l. Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haars, der Nägel oder der Mundhöhle,

m. obergäriges Bier.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß der § 16 der Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 sich nur auf die Waren bezieht, die auf Grund des § 4 b des Süßstoffgesetzes hergestellt sind, dagegen keine Anwendung findet auf die oben erwähnten Waren, zu deren Herstellung durch die eingangs erwähnten Bekanntmachungen Süßstoff freigegeben ist.

1916. 19. September.

### Heranziehung der Wal- und Haselnüsse zur Öelgewinnung.

M. J. (M. Bl. M. S. 336).

Ew. pp. übersende ich beiliegende Abschrift einer Rundverfügung des Regierungspräsidenten in Koblenz vom 2. d. Mts., betreffend die Heranziehung der Wal- und Haselnüsse zur Öelgewinnung, zur gefälligen Kenntnisnahme.

Ich kann diese Anordnung nur billigen und stelle anheim, für den dortigen Bezirk gleiche Maßnahmen zu treffen.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Anlage.

Koblenz den 2. September 1916.

Der Regierungspräsident.

I 7 M 2980 II.

Auf die auf meine Rundverfügung vom 18. v. Mts. — I 7 M 2980 — erstatteten Berichte ersuche ich ergebenst, mit größter Beschleunigung eine Anordnung gemäß § 12 Ziffer 1 u. 5 der Bundesratsverordnung vom 25. September/4. November 1915 zu erlassen, wonach die Besitzer von Walnußbäumen verpflichtet werden, ihre Ernte an den Kommunalverband abzuführen. Den zehnten Teil können sie zur freien Verfügung zurückbehalten. Die Walnüsse könnten am zweckmäßigsten den Orts sammelstellen für die Sammlung des Weißdorns zugeführt werden. Aus den Walnüssen soll in den Öelmühlen Öel hergestellt werden. Die Frage der weiteren Verwertung des Öels behalte ich einer Besprechung in der nächsten Landratsversammlung vor.

Wegen Festsetzung eines einheitlichen Preises für das Pfund abzuliefernder Walnüsse, d. h. der Walnüsse in der harten Schale, wie sie die handelsübliche Ware darstellen, ersuche ich ergebenst, mir binnen 3 Tagen einen Vorschlag zu machen. Der Preis muß niedrig gehalten sein, da sonst das später gepresste Öel zu teuer sein würde.

Eine Verpflichtung der Haselnußbaumbesitzer ist nach den Berichten nicht zweckmäßig. Soll eine für die Allgemeinheit dienende Sammlung durchgeführt werden, so kann dies nur durch die Schulbehörde geschehen, indem die Schüler zum Sammeln und Abliefern der Nüsse in die Orts sammelstellen von den Lehrern angehalten werden. Die Nüsse müssen selbstverständlich erst reif geworden sein; es darf also erst nach dem 15. September mit dem Sammeln begonnen werden. Ich habe die Abteilung für Kirchen- und Schulwesen um entsprechende Verfügung gebeten.

An die Herren Landräte des Bezirks und den Herrn Oberbürgermeister hier.

## 1916. 20. September.

## Errichtung von Futtermittelstellen.

M. H. G. M. L. D. S. M. J. S. M.

(M. Bl. H. G. S. 353. M. Bl. L. D. S. S. 256).

Im Laufe des zweiten Kriegswirtschaftsjahrs sind unseren Anregungen entsprechend Futtermittelstellen für den Umfang der Provinzen und einiger Regierungsbezirke gebildet worden. Ihre Organisation ist zwar verschieden gestaltet, aber überall ist neben oder über einer oder mehrerer Geschäftsstellen eine Verwaltungsstelle eingerichtet worden, der die Leitung oder Aufsicht über die Arbeiten der Geschäftsstelle obliegt. Diese Einrichtungen haben sich bewährt. Ihre Bedeutung für die Erhaltung und Förderung unserer Tierzucht und -mast wird im laufenden Kriegswirtschaftsjahre zunehmen, da ihnen erheblich umfangreichere Aufgaben gestellt werden. Ihr weiterer Ausbau und ihre straffere Leitung sind daher geboten. Die Grundlagen hierfür soll unsere anliegende Anordnung, die wir in den Amtsblättern der Regierung und durch die Presse zur allgemeinen Kenntnis zu bringen bitten, geschaffen werden. Für die Ausführung der Anordnung bitten wir umgehend zu sorgen.

Da die Aufgaben der Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen vielfach eng mit denen der Provinzial-Fleisch- und Fettstellen zusammenhängen, so müssen die leitenden Persönlichkeiten dieser verschiedenen Stellen wechselseitig in deren Vorständen vertreten sein. Wir ersuchen, hierauf bei der Festsetzung der Zahl und der Ernennung der Vorstandsmitglieder Bedacht zu nehmen und sowohl uns wie dem Landesamte für Futtermittel binnen 10 Tagen mitzuteilen, welche Personen Sie in den Vorstand berufen und als Geschäftsführer bestätigt haben. Die Landwirtschaftskammer, Kommunalverbände und Mastorganisationen müssen selbstverständlich in der Leitung der Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstelle vertreten sein.

Bei der Bildung der Geschäftsabteilung legen wir Gewicht darauf, daß nach Möglichkeit alle in der Provinz schon vor dem Kriege mit der Beschaffung und Vertrieb von Futtermitteln befaßten Genossenschaften, Gesellschaften oder sonstige Körperschaften im Rahmen ihrer früheren Tätigkeit herangezogen werden. Sollte deren Zusammenfassung in einer Provinzialgeschäftsstelle ausnahmsweise nicht möglich sein, so wird sich jedenfalls ihre Betätigung innerhalb der Kommunalverbände durchführen lassen. Wenn es auch den Kommunalverbänden unbenommen sein soll, die Verteilung der Futtermittel innerhalb der Kreise nach ihrem praktischen und pflichtmäßigen Ermessen zu gestalten, so empfiehlt es sich doch, daß auch sie die Bewirtschaftung der Futtermittel nach kaufmännischen Grundsätzen vornehmen. Ob zu diesem Zwecke besondere Kreisfuttermittelstellen in Form kaufmännischer Gesellschaften oder Geschäftsstellen des Kreises unter sachverständiger Leitung oder im Kreise arbeitende Genossenschaften zu bilden sind, läßt sich generell nicht entscheiden, sondern muß den örtlichen Verhältnissen entsprechend geregelt werden. Wir legen aber das größte Gewicht darauf, daß die Leiter der Kommunalverbände sich der Futtermittelverteilung besonders annehmen, sie streng überwachen und zweckmäßig organisieren.

An die Herren Oberpräsidenten und die Herren Regierungspräsidenten in Wiesbaden und Cassel.

## Anlage.

## Anordnung der Landeszentralbehörden.

In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 31. Juli 1915†) zur Verordnung des Bundesrats über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 wird folgendes angeordnet:

1. In jeder Provinz, in Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk, wird als Vermittlungsstelle im Sinne des § 7 der vorerwähnten Bundesratsverordnung eine Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstelle errichtet.
2. Den Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen liegt die Sicherung und Verteilung der Futtermittel nach den Weisungen des Landesamts für Futtermittel ob. Sie unterstehen der Aufsicht des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) und haben dessen Anweisungen im Rahmen der Anordnungen des Landesamts für Futtermittel Folge zu leisten.
3. Die Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen bestehen aus einer Verwaltungsabteilung und aus einer oder mehreren kaufmännisch eingerichteten Geschäftsabteilungen. Die Verwaltungsabteilungen sind Behörden.
4. Die Verwaltungsabteilungen haben die Aufsicht über die Sicherung und Verteilung der Futtermittel in den Kommunalverbänden. Sie stellen die Grundsätze für die Verteilung im Rahmen der vom Landesamte für Futtermittel gegebenen Weisungen innerhalb der Provinz (des Regierungsbezirks) auf und entscheiden über Beschwerden gegen die Verteilung innerhalb der Kommunalverbände.
5. Die Verwaltungsabteilungen bestehen aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, die sämtlich vom Oberpräsidenten in Cassel und Wiesbaden vom Regierungspräsidenten ernannt werden. Die Geschäftsführer der Geschäftsabteilung bedürfen der Beistätigung des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten). Das Landesamt für Futtermittel, dem die Sicherung und Verteilung sämtlicher Futtermittel innerhalb des Staates obliegt, führt die Aufsicht für die Provinzialfuttermittelstellen, die seinen Weisungen Folge zu leisten haben. Es ist befugt, auch über die Verteilung und Sicherung der Futtermittel innerhalb der Kommunalverbände Anordnungen zu treffen. Es entscheidet endgültig über alle Beschwerden über die Verteilung der Futtermittel.

1916. 20. September.

### Dampfzylinder der Staatseisenbahn-Verwaltung

M. H. G. (M. Bl. H. G. S. 323).

Nach Benehmen mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bestimme ich im Sinne des im Eingange zu § 4 Abs. 1 der Dampfzylinderverordnung enthaltenen Vorbehalts, daß die Prüfung der Bauart und erste Wasserdruckprobe, die Abnahme und die regelmäßigen Prüfungen der Dampfzylinder im Betriebe der Staatseisenbahnverwaltung den Sachverständigen dieser Verwaltung übertragen werden. Sachverständige sind die Vorstände der Maschinen- und Werkstättenämter und deren Vertreter für die zu

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I Seite 544.

ihrem Amtsbezirke gehörigen oder ihrer Aufsicht unterstellten Dampfmaschinen sowie diejenigen höheren maschinentechnischen Beamten und Eisenbahnbetriebsingenieure, denen die Vornahme der Prüfungen durch die Präsidenten des Königlichen Eisenbahn-Zentralamts oder der Königlichen Eisenbahndirektionen ausdrücklich übertragen worden ist. Erste Prüfungen, die von den im § 4 a. a. O. genannten Sachverständigen der Dampfkesselüberwachungsvereine an den für die Staatseisenbahnverwaltung bestimmten Dampfmaschinen vorgenommen werden, sollen von dieser Verwaltung anerkannt werden, soweit sie nicht zugunsten ihrer eigenen Sachverständigen Vorbehalte bei der Bestellung der Dampfmaschinen macht.

Die Regierungspräsidenten haben Abdruck dieses Erlasses erhalten. An die Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

#### 1916. 20. September.

##### Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst vom 13. September 1916.

Kriegsernährungsamt. (R. G. Bl. S. 1072).

Die Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst vom 13. September 1916 tritt mit dem 27. September 1916 in Kraft.

#### 1916. 21. September.

##### Eichung von Meßgeräten in Molkereien.

R. K. (R. G. Bl. S. 1067).

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908\*) hat der Bundesrat beschlossen:

Der § 1 der Bekanntmachung, betreffend Eichung von Meßgeräten in Molkereien, vom 28. März 1912\*\*) wird dahin geändert, daß an die Stelle des 31. Dezember 1916 der 31. Dezember 1921 tritt.

#### 1916. 21. September.

##### Verfahren vor den außerordentlichen Kriegsgerichten.

R. K. (R. G. Bl. S. 1067).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914<sup>±</sup>) folgende Verordnung erlassen:

##### § 1

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 9 b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) kann, wenn der Kriegszustand vom Kaiser erklärt ist (Artikel 68 der Reichsverfassung), das Kriegsgericht auf Antrag des Berichterstatters ohne mündliche Verhandlung die Sache an den ordentlichen Richter verweisen.

##### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1909 II Seite 7.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1912 I Seite 331.

±) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I Seite 857.

**1916. 21. September.****Fang von Krammetsvögeln.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1068).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914†) folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1916 einschließlich gestatten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Ausübung des Dohnenstiegs näher regeln.

## § 2

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den nach § 1 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

**1916. 21. September.****Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Weintrester und Traubenkerne vom 3. August 1916.**

Kriegsernährungsamt. (R. G. Bl. S. 1073).

Auf Grund der §§ 2, 3, 9 und 12 der Verordnung über Weintrester und Traubenkerne vom 3. August 1916 und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916\*) wird bestimmt:

## § 1

Haustrunk aus Weintrestern (§ 11 des Weingesezes vom 7. April 1909, darf ohne Erlaubnis nur von Personen hergestellt werden, die zur Weinkelterung Trauben gebaut oder erworben haben. Die Herstellung darf nur für den eigenen Wirtschaftsbedarf dieser Personen erfolgen. Winzergenossenschaften dürfen Haustrunk auch für den Wirtschaftsbedarf ihrer Mitglieder erzeugen.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Buchführung im § 19 des Weingesezes und in den zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen.

## § 2

Mit Genehmigung des Kriegsausschusses für Ersatzfutter oder der von ihm bezeichneten Stellen kann der Besitzer Weintrester an andere Personen zur Herstellung von Haustrunk für den eigenen Wirtschaftsbedarf dieser Personen abgeben.

## § 3

Wer bei der Weinkelterung Trester gewonnen hat, darf aus ihnen Branntwein für den eigenen Wirtschaftsbedarf herstellen.

Das Brennen der Trester darf im eigenen Wirtschaftsbetriebe des Trestererzeugers oder für seine Rechnung im Brennereibetrieb eines an-

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I Seite 857.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 380.

deren vorgenommen werden. Winzergenossenschaften dürfen in gleicher Weise Weintresterbranntwein für den Wirtschaftsbedarf ihrer Mitglieder herstellen.

#### § 4

Wer gewerbsmäßig aus Weintrestern Weinstein oder Branntwein herstellen will, bedarf der Erlaubnis des Kriegsausschusses für Ersatzfutter oder der von ihm bezeichneten Stellen.

Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter oder die von ihm bezeichneten Stellen können diese Erlaubnis an Bedingungen knüpfen, die mit den Vorschriften der Verordnung über Weintrester und Traubenkerne vom 3. August 1916 nicht in Widerspruch stehen dürfen.

#### § 5

Die bei der Tresterverarbeitung verbleibenden Rückstände sind abzukelnern.

Die Verpflichtung der Abkelterung liegt neben dem Brenner (§ 3 Satz 1) dem Brennereibesitzer auch dann ob, wenn er einem andern die Benutzung der Brennerei ohne Entgelt gestattet hat.

#### § 6

Die aus Trestern ausgesonderten Traubenkerne sind nach der Aussonderung zu waschen, vollständig zu trocknen und lufttrocken aufzubewahren.

#### § 7

Gewerbsmäßigen Brennern ist das Aussondern der Traubenkerne aus den Schalen untersagt. Sie haben die Schalen mit den Traubenkernen gemischt abzuliefern.

#### § 8

Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter kann für die Anfuhr frischer und solcher Trester, aus denen Haustrunk bereitet ist, eine besondere Vergütung zahlen, wenn der Ort, an dem die Trester anfallen oder zu Haustrunk verarbeitet wurden, mehr als 2 Kilometer von der in einem anderen Gemeindebezirke gelegenen Bahnstation entfernt ist. Ueber die Höhe der Frachtvergütung hat der Kriegsausschuß allgemeine Grundsätze aufzustellen.

Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter kann mit Genehmigung des Kriegsernährungsamts im Einzelfalle höhere als die im § 9 Abs. 1 der Verordnung vom 3. August 1916 bestimmten Preise zahlen.

#### § 9

Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter hat für Trester und Traubenkerne, die aus dem Ausland eingeführt und von ihm übernommen werden, einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

Ist der Verkäufer mit dem gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt der auf Grund des § 4 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 31. Januar 1916 gebildete Ausschuß den Preis endgültig fest. Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter ist von den Sitzungen zu benachrichtigen und befugt, dazu Vertreter ohne Stimmrecht zu entsenden.

#### § 10

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.



## 1916. 22. September.

## Preissteigerungen der Lebens- und Futtermittel.

M. H. G. M. L. D. F. M. J. (M. Bl. H. G. S. 535).

Abschrift übersenden wir zur Kenntnis mit dem Ersuchen, die erforderlichen Maßnahmen im Sinne der vom Kriegsernährungsamte gegebenen Richtlinien schleunigst zu treffen.

Abdrucke für die Landräte, die Königlichen Polizeiverwaltungen und die kreisfreien Städte sind beigelegt.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten hier sowie an den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Anlage.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

Berlin, den 29. August 1916.

Nach den vom Kriegsernährungsamte gemachten Beobachtungen sind die Preise auf dem Gemüse- und Obstmarkt derart in fortgesetztem Steigen begriffen, daß sowohl die Deckung des Bedarfs an Frischobst wie der Aufkauf ausreichender Mengen Obst für den Bedarf der Marmeladenfabriken zu angemessenen Preisen und damit insbesondere auch die Versorgung der Bevölkerung mit Brotaufstrich für den kommenden Winter und das Frühjahr des nächsten Jahres gefährdet erscheint. Es wäre daher im Interesse der Sicherstellung der Volksernährung dringend erwünscht, wenn die örtlichen Behörden zu einem tatkräftigen Einschreiten gegen diese Preissteigerungen angeregt würden. Es würde meines Erachtens insbesondere zweckmäßig sein, darauf hinzuwirken, daß während der Wochenmärkte dauernd ein oder mehrere sachkundige Mitglieder der Marktkommissionen (Marktausschüsse der Preisprüfungsstelle usw.) auf dem Marktplatz zur Kontrolle des gesamten Verkehrs von Gemüse und Obst, insbesondere der Preissteigerung, anwesend sind.

Gleichzeitig wäre ich dankbar, wenn die Marktkommissionen sowie alle anderen Dienststellen auf die sorgfältige Beobachtung des Verkehrs auch mit allen übrigen Gegenständen des täglichen Bedarfs hingewiesen würden. Den Mitgliedern der Marktkommissionen bitte ich hierbei insbesondere zur Pflicht zu machen, bei ihrer Tätigkeit auf die Anbringung der von den Preisprüfungsstellen auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915\*) vorgeschriebenen Verzeichnisse hinzuwirken. Auch da, wo Höchstpreise nicht festgesetzt sind, stehen den Behörden ausreichende Bestimmungen zur Seite. Gegen übermäßige Preissteigerungen kann auch auf Grund der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915\*\*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1916\*\*\*) eingeschritten werden. Daneben kann, soweit Lebens- und Futtermittel in Betracht kommen, nach der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916†) die Erlaubnis zum Betriebe des Handels entzogen werden.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II Seite 153.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I Seite 532.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 200.

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 472.

Als besonders wirksam hat es sich erwiesen, wenn in geeigneten Fällen seitens der Polizeibeamten von dem Rechte der vorläufigen Festnahme (§ 127 der Strafprozeßordnung) Gebrauch gemacht wird.

Wiederholt ist sodann die Beobachtung gemacht worden, insbesondere bei der Versorgung der Bevölkerung mit Frühkartoffeln, daß die örtlichen Stellen den sich schnell verändernden Verhältnissen nicht immer gerecht geworden sind. Dankbar würde ich es begrüßen, wenn die Aufmerksamkeit der beteiligten Dienststellen erneut auf die Versorgungsregelung gelenkt würde, da ich unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen besonderes Gewicht darauf legen muß, daß örtliche Verbitterungen und Schwierigkeiten durch Preistreiberien und mangelnde Tatkraft der örtlichen Behörden vermieden werden.

(Unterschrift.)

An die Bundesregierungen.

1916. 22. September.

**Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1069).

Auf Grund des Artikel III der Verordnung, betreffend Aenderung der Verordnungen über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation, vom 31. August 1916 wird der Wortlaut der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915<sup>1)</sup>, wie er sich aus den Aenderungen durch die Verordnungen vom 25. November 1915<sup>2)</sup>, vom 24. Februar 1916<sup>3)</sup> und vom 31. August 1916 ergibt, nachstehend bekanntgemacht.

Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation in der Fassung der Verordnung vom 31. August 1916.

§ 1

Wer in einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei herstellt oder durch andere herstellen läßt (Trockner), ist verpflichtet, seine gesamten Erzeugnisse einschließlich der Bestände an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern. Die Lieferung hat entsprechend den Anweisungen der Gesellschaft zu erfolgen. Der Trockner hat die Anweisung nach Fertigstellung von je 100 Doppelzentner einzuholen.

Die Herstellung der Erzeugnisse in Lohn ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft gestattet.

§ 2

Die Vorschriften im § 1 Abs. 1 gelten nicht

1. für Erzeugnisse oder Bestände, die zur Verwendung im eigenen Wirtschaftsbetriebe des Herstellers, bei Genossenschaften oder Gesellschaften im Wirtschaftsbetrieb ihrer Mitglieder erforderlich sind;

<sup>1)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II Seite 131.

<sup>2)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II Seite 386.

<sup>3)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 151.

2. für Erzeugnisse, die mit Genehmigung der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft in Lohn hergestellt sind.

Jedoch unterliegen der Lieferungsspflicht nach § 1 die Mengen, die infolge eines Verfütterungsverbots nach § 5 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916<sup>†</sup>) im eigenen Betriebe nicht verwendet werden können.

#### § 3

Der Trockner hat der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft auf Erfordern binnen zwei Wochen Auskunft zu erteilen

1. über Umfang, Betrieb und Leistungsfähigkeit seiner Kartoffeltrockenanlage;
2. über die Mengen an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei, welche von ihm hergestellt, verbraucht und auf Lager genommen sind.

#### § 4

Jeder Trockner ist berechtigt, der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft unter den Bedingungen des Gesellschaftsvertrags beizutreten.

#### § 5

Hinsichtlich der Verwertung der gelieferten Erzeugnisse durch die Gesellschaft unterliegt der Trockner, der von dem Rechte, Gesellschafter zu werden, keinen Gebrauch gemacht hat, denselben Bedingungen wie die Gesellschafter mit der Maßgabe, daß über Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm und der Gesellschaft die ordentlichen Gerichte entscheiden.

#### § 6

Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei im Sinne dieser Verordnung sind alle Erzeugnisse, die entstehen, wenn frischen Kartoffeln, allein oder in Mischungen mit anderen Stoffen, der größere Teil ihres natürlichen Wassergehalts entzogen wird.

#### § 7

Wer Kartoffelstärke oder Kartoffelstärkemehl herstellt oder durch andere herstellen läßt, ist verpflichtet, seine gesamten Erzeugnisse einschließlich der Bestände an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft zu liefern. Der Reichskanzler setzt die Bedingungen fest.

#### § 8

Die Vorschriften des § 7 gelten nicht für Erzeugnisse oder Bestände, die für den Hausbedarf des Herstellers oder seiner Angestellten erforderlich sind.

#### § 9

Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft hat die Erzeugnisse und Bestände (§§ 1 und 7) abzunehmen.

#### § 10

Kartoffeln sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikationen dürfen zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse, wie insbesondere Dextrin, Glukose, löslicher Stärke, nur mit Einwilligung der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft verwendet werden.

Dies gilt nicht

1. für die Herstellung von Erzeugnissen, die der Lieferungsspflicht nach §§ 1 oder 7 unterliegen;
2. für die Herstellung von Erzeugnissen des Brennerei-, Hefe- oder Bäckereigewerbes.

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 478.

Der Reichskanzler kann die Vorschrift im Abs. 1 auf die Herstellung der im Abs. 2 Nr. 2 genannten Erzeugnisse ausdehnen.

#### § 11

Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

#### § 12

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

#### § 13

Der Reichskanzler kann den Verkehr mit Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation, die aus dem Ausland eingeführt werden, regeln; insbesondere kann er anordnen, daß diese Erzeugnisse an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft in Berlin zu liefern sind. Er setzt die Bedingungen und Preise für die Lieferung und den weiteren Absatz fest. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Durchfuhr von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation treffen.

#### § 14

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften in den §§ 1, 7 oder den nach § 7 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer die nach § 3 von ihm erforderte Auskunft innerhalb der gesetzten Frist nicht erteilt oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Vorschrift des § 10 zuwiderhandelt;
4. wer offensichtlich Erzeugnisse, die dem Verbote des § 10 zuwider hergestellt sind, in seinem Gewerbebetriebe verwendet, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt.

Uebersteigt in den Fällen der Nummern 1, 3 der Wert der Menge, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, den Betrag von fünftausend Mark, so kann die Geldstrafe bis auf das Doppelte des Wertes erhöht werden.

1916. 23. September.

### Verfütterung von Kartoffeln.

Kriegsernährungsamt. (R. G. Bl. S. 1075).

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916\*) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Kartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen nur an Schweine und an Federvieh verfüttert werden.

Kartoffelerzeuger dürfen Kartoffeln, die als Speisekartoffeln oder als Fabrikkartoffeln nicht verwendbar sind, mit Genehmigung ihres Kommunalverbandes auch an andere Tiere ihrer Wirtschaft als an Schweine und an Federvieh verfüttern, soweit die Verfütterung an Schweine und an Federvieh nicht möglich ist.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 478.

## § 2

Als Kommunalverband im Sinne des § 1 gilt die von der Landeszentralbehörde gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelverforgung vom 26. Juni 1916†) bestimmte Behörde.

## § 3

Wer den Verboten des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**1916. 23. September.****Anweisung zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über Bucheckern vom 14. September 1916.**

M. L. D. S. M. H. G. M. J (M. Bl. H. G. S. 336).

Auf Grund des § 12 der Verordnung über Bucheckern vom 14. September 1916 bestimmen wir:

Zu §§ 5, 6, 7, 10 und 11 der Verordnung:

„Zuständige Behörde“ ist, soweit es sich um Landkreise handelt, der Landrat (im Regierungsbezirk Sigmaringen der Oberamtmann), in Stadtkreisen der Magistrat,

„höhere Verwaltungsbehörde“ der Regierungspräsident,

Zu § 9 der Verordnung:

Für die Zulassung einzelner und allgemeiner Ausnahmen von dem Verbote des Verfütterns der Bucheckern, insbesondere für die Bestimmung, ob und inwieweit das Eintreiben von Schweinen zugelassen werden kann, sind in den Landkreisen die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Magistrate zuständig.

**1916. 23. September.****Tragen des silbernen (Offizier-) Portepées der Feldwebelleutnants zur Ziviluniform**

M. L. D. S. (M. Bl. L. D. S. S. 283).

An sämtliche königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Das silberne Portepée dürfen nach § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1889 zur Ziviluniform nur diejenigen Beamten tragen, die Offiziere der Reserve oder Landwehr sind oder die Offiziere waren und als solche mit der Berechtigung zum Tragen der Militäruniform verabschiedet worden sind.

Die Feldwebelleutnants gehören nach der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 8. April 1915 zu den Offizieren. Sie treten nach der Entlassung aus dem Heeresdienst in den Beurlaubtenstand (soweit sie noch dienstpflchtig sind) oder in das Inaktivitätsverhältnis (soweit sie landsturm- oder nicht mehr wehrpflichtig sind) zurück. Sofern und solange obige Voraussetzungen erfüllt sind, trifft daher die Berechtigung zum Tragen des silbernen Portepées auch auf Feldwebelleutnants zu.

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 478.

## 1916. 23. September.

**Beteiligung des Handwerks an staatlichen Lieferungen.**

M. H. G. (M. Bl. H. G. S. 327).

Die Bestrebungen des Handwerks, seinen durch den Krieg schwer in Mitleidenschaft gezogenen Angehörigen durch Beteiligung an den staatlichen Lieferungen das Durchhalten zu ermöglichen, haben erfreulicherweise, dank auch der tatkräftigen Unterstützung der militärischen Vergabungsstellen, zu bemerkenswerten Ergebnissen geführt. Mehr und mehr hat sich dabei in den führenden Kreisen des Handwerks die Erkenntnis durchgesetzt, daß ein aussichtsreicher Wettbewerb dem einzelnen Meister unmöglich ist und daß nur eine Zusammenfassung und wirtschaftliche Organisation aller Kräfte die Grundlage für den Erfolg bietet. So sind bisher bereits mehr als 400 Lieferungs-genossenschaften neben fast ebenso vielen freien Lieferungs-gemeinschaften zur Ausführung von Aufträgen der Heeresverwaltung gegründet worden. Fortgesetzt noch entstehen neue Genossenschaften oder wandeln sich freie Lieferungsvereinigungen in Genossenschaften um.

Grundsätzlich kann eine tatkräftige Förderung des Genossenschaftswesens im Handwerk unter Mitarbeit der Handwerkskammern nach der bisherigen oft allzu starken Zurückhaltung nur begrüßt werden, da sie die zersplitterten Kräfte im Handwerk zusammenzufassen und ihnen den Zusammenhalt zu geben geeignet ist, der einen erfolgreichen Wettbewerb mit der an Produktionsmitteln weit überlegenen Großindustrie ermöglicht. Andererseits bringen aber die unter Ausnahmeverhältnissen erfolgenden, durch den Anreiz außergewöhnlich umfangreicher Staatslieferungen veranlaßten Gründungen Gefahren mit sich, welche die ernste Aufmerksamkeit aller Beteiligten erheischen.

Eine unrichtige oder unzweckmäßige Anlage der Genossenschaften und eine unzureichende Führung der gemeinsamen Geschäfte können leicht zu einem Mißerfolg oder zu einer Schädigung der Genossenschaften führen. Dadurch werden dann nicht nur die etwa zum Schadenersatz herangezogenen Mitglieder der Verwaltungsorgane und die mit ihren Geschäftsguthaben und aus ihrer Haftpflicht in Anspruch genommenen Genossenschaftsmitglieder, oder die an einem Verluste beteiligten Gläubiger der Genossenschaft betroffen. Es kann darüber hinaus in weitem Umkreis der genossenschaftliche Gedanke für lange Zeit stark beeinträchtigt werden, während gerade das Handwerk des genossenschaftlichen Zusammenschlusses bedarf und aus ihm bei richtiger Anwendung große Vorteile zu ziehen vermag. Notwendig ist es daher, daß sich die neue Lieferungs-genossenschaftsbewegung die genossenschaftlichen Erfahrungen, wie sie in der mehr als 60 Jahre alten Entwicklung des Genossenschaftswesens gemacht und in den Genossenschaftsverbänden gesammelt sind, durch Anschluß an diese zunutze macht. Das ist umsomehr geboten, als die ordnungsmäßige Vornahme der gesetzlich vorgeschriebenen Revision bei den einzelnen Genossenschaften durch einen vom Gerichte bestellten Revisor in der Regel nicht genügen wird, um die neue Bewegung in gesunde Bahnen zu führen und in ihnen zu erhalten. Sollen die Genossenschaften der in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung weniger bewanderten Kleingewerbetreibenden sich gedeihlich entwickeln, so wird eine geordnete ständige Beobachtung und Beaufsichtigung der einzelnen Genossenschaften und eine fortgesetzte Beratung und Belehrung ihrer Verwaltungsorgane notwendig sein, wie sie nur von den mit

festen Einrichtungen für diese Aufgaben versehenen Genossenschafts- und Revisionsverbänden vorgenommen werden kann. Es werden deshalb neben einer gewissenhaften technischen Ueberwachung der Arbeitsausführung auch häufige, recht eingehende Revisionen der Genossenschaften geboten sein, welche sich nicht auf die rein kaufmännische Nachprüfung der Geschäfts- und Buchführung beschränken dürfen, sondern das gesamte Leben und Wirken der Genossenschaft zu umfassen haben. Den Revisionsverbänden stehen für diese Zwecke sachverständige Kräfte mit jahrelanger Erfahrung in genossenschaftlichen Dingen zur Verfügung, die besonders geeignet sind, diese Unterweisungs- und Revisionsarbeiten auszuführen. Es wird daher Gewicht darauf zu legen sein, daß die neu gegründeten Lieferungsgenossenschaften, die sich bisher nur zum kleineren Teile an Genossenschaftsverbände angeschlossen haben, unverzüglich solchen Verbänden beitreten. Ebenso wird es ratsam sein, daß auch die freien Lieferungsvereinigungen mit den Genossenschaftsverbänden in Verbindung gebracht und ihrer Prüfung unterstellt werden, damit insbesondere in geeigneten Fällen ihre Ueberführung in die Form der Genossenschaft auch in zweckmäßiger, eine gesunde Entwicklung gewährleistender Weise erfolgt.

Für den Anschluß der Lieferungsgenossenschaften kommen in erster Linie diejenigen Verbände in Frage, welche sich besonders die Pflege der Handwerker-genossenschaften zur Aufgabe gestellt haben und die in dem durch und für das Handwerk zwecks engeren Zusammenschlusses der Handwerker-genossenschaften gegründeten „Hauptverbände deutscher gewerblicher Genossenschaften zu Berlin“ vereinigt sind. Durch die ihm als Mitglieder angehörenden und in seinem Ausschusse Sitz und Stimme führenden Handwerks- und Gewerkekammern ist das Handwerk in der Lage, seine besonderen Wünsche nachdrücklich zur Geltung zu bringen. Neben ihm sind aber auch die sonstigen leistungsfähigen Revisionsverbände zur Mitarbeit berufen, welche bereit und befähigt sind, den besonderen Bedürfnissen dieser neuen Genossenschaftsart gerecht zu werden, so namentlich die des „Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Berlin“, der durch seine Mitarbeit bei der Aufstellung der Richtlinien für die wirtschaftliche Organisation des Handwerks zum Zwecke korporativer Uebernahme von Arbeiten und Lieferungen Anteil an der gegenwärtigen Belebung des Handwerker-genossenschaftswesens genommen hat.

Die Beteiligten werden mit aller Kraft danach streben müssen, die neue Bewegung vor einem Mißerfolge zu bewahren, da ein solcher den genossenschaftlichen Gedanken im Handwerk stark beeinträchtigen müßte. Jedenfalls würde ich bei den arbeitvergebenden Stellen für die dauernde Berücksichtigung nur solcher Genossenschaften und Lieferungsvereinigungen eintreten können, die durch ihre Unterwerfung unter eine jederzeit mögliche Revision eines genossenschaftlichen Revisionsverbandes die Gewähr dafür bieten, daß ihre Anlage, Geschäftsführung und Verwaltung nach allen Richtungen hin einwandfrei ausgebaut ist.

Eure u. s. w. wollen dementsprechend auf den Anschluß der Genossenschaften an Revisionsverbände hinwirken und die Handwerkskammern anweisen, daß sie nach der gleichen Richtung ihren Einfluß nachdrücklich geltend machen. Ich behalte mir vor, über das Ergebnis seinerzeit Bericht zu fordern.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

## 1916. 25. September.

## Gewährung einer außerordentlichen Haferzulage während der Herbstfeldbestellung.

Kriegsernährungsamt. (R. G. Bl. S. 1076).

Auf Grund der Vorschriften im § 6 Abs. 2a, b der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916†) werden die Landeszentralbehörden ermächtigt, für Gegenden, in denen die Verfütterung von Kartoffeln an Pferde und Rinder üblich war, bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis zu bestimmen, daß Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe in der Zeit zwischen dem 26. September und 15. November 1916 an ihre zur Feldarbeit verwendeten schweren Arbeitspferde, Arbeitsochsen oder Zugkühe neben den durch die Bekanntmachungen vom 19. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 939)/5. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 997) und vom 15. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1045) bewilligten noch folgende weitere Hafermengen aus ihren Vorräten verfüttern dürfen:

- a) an die schweren Arbeitspferde 3 Pfund für den Tag oder  $1\frac{1}{2}$  Zentner für den ganzen Zeitraum,
- b) an die Arbeitsochsen  $1\frac{1}{2}$  Pfund für den Tag oder  $\frac{3}{4}$  Zentner für den ganzen Zeitraum,
- c) an die Zugkühe unter Beschränkung auf 1 Gespann und vorbehaltenlich der Genehmigung der zuständigen Behörde  $1\frac{1}{2}$  Pfund für den Tag oder  $\frac{3}{4}$  Zentner für den ganzen Zeitraum.

Die Landeszentralbehörden können diese Befugnis anderen Behörden übertragen.

## 1916. 25. September.

## Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916

M. H. G. M. L. D. S. M. J. (M. Bl. H. G. S. 336).

Auf Grund der §§ 3 und 4 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

## I.

Für Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern treten an Stelle der von dem Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts durch die Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild vom 17. September 1916 (RGBl. S. 1046) für den Großhandel mit Wild festgesetzten Preise folgende Preise:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 Kilogramm                                   | 1,45 Mark, |
| 2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 Kilogramm                          | 1,25 "     |
| 3. bei Wildschweinen (mit Schwarte)  |            |
| a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 Kilogramm einschließlich für 0,5 Kilogramm | 1,30 "     |
| b) bei Tieren über 35 Kilogramm für 0,5 Kilogramm                              | 1,10 "     |
| 4. bei Hasen   |            |
| a) mit Balg, das Stück   | 5,75 "     |
| b) ohne Balg, das Stück  | 5,45 "     |

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916I Seite 380.



5. bei wilden Kaninchen		
a) mit Balg, das Stück		1,65 Mark,
b) ohne Balg, das Stück		1,55 "
6. bei Fasanen		
a) Hähne, das Stück		4,95 "
b) Hennen, das Stück		3,85 "

## II.

Für die Abgabe von Wild im Kleinverkauf an den Verbraucher werden folgende Preise festgesetzt:

1. bei Rehwild		
a) für Rücken und Keule (Zierner und Schlegel) für 0,5 Kilogramm		2,50 Mark,
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm		1,70 "
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilo- gramm		0,90 "
2. bei Rot- und Damwild		
a) für Rücken und Keule (Zierner und Schlegel) für 0,5 Kilogramm		2,10 "
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm		1,50 "
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilo- gramm		0,70 "
3. bei Wildschweinen		
A. bei Tieren bis zu 35 Kilogramm einschließlich		
a) für Rücken und Keule (Zierner und Schle- gel) für 0,5 Kilogramm		2,50 "
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm		1,80 "
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Ki- logramm		1,00 "
B. bei Tieren über 35 Kilogramm		
a) für Rücken und Keule (Zierner und Schle- gel) für 0,5 Kilogramm		2,00 "
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm		1,50 "
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Ki- logramm		1,00 "
4. bei Hasen		
a) mit Balg, das Stück		6,00 "
b) ohne Balg, das Stück		5,70 "
5. bei wilden Kaninchen		
a) mit Balg, das Stück		1,80 "
b) ohne Balg, das Stück		1,70 "
6. bei Fasanen		
a) Hähne, das Stück		5,25 "
b) Hennen, das Stück		4,25 "

Für Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern treten an die Stelle dieser Preise folgende Preise:

1. bei Rehwild		
a) für Rücken und Keule (Zierner und Schlegel) für 0,5 Kilogramm		2,75 Mark,
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm		1,85 "
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilo- gramm		0,90 "
2. bei Rot- und Damwild		
a) für Rücken und Keule (Zierner und Schlegel) für 0,5 Kilogramm		2,35 "

b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,65	Mark,
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm	0,70	"
3. bei Wildschweinen		
A. bei Tieren bis zu 35 Kilogramm einschließlich		
a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm	2,75	"
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,95	"
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm	1,00	"
B. bei Tieren über 35 Kilogramm		
a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm	2,25	"
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,65	"
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm	1,00	"
4. bei Hasen		
a) mit Balg, das Stück	6,50	"
b) ohne Balg, das Stück	6,20	"
5. bei wilden Kaninchen		
a) mit Balg, das Stück	1,95	"
b) ohne Balg, das Stück	1,85	"
6. bei Sajanen		
a) Hähne, das Stück	5,70	"
b) Hennen, das Stück	4,60	"

## III.

Wird Wild im Kleinverkaufe durch den Jäger selbst an den Verbraucher abgegeben, so dürfen die für den Großhandel mit Wild gesetzten Preise nicht überschritten werden.

## IV.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Vorstehende Ausführungsanweisung soll die Wildpreise nur im allgemeinen regeln, wobei nicht verkannt wird, daß diese Regelung den Interessen der großen Verbrauchszentren nicht überall gerecht werden wird. Insofern für einzelne Plätze auf Grund besonderer Verhältnisse durch die in der Anweisung getroffene Preisbestimmung eine ausreichende Wildzufuhr nicht gesichert oder gehemmt sein sollte, wird anheimgestellt, bei mir, dem mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe, für derartige Plätze eine anderweite Preisfestsetzung zu beantragen. Sie wollen nötigenfalls die Kommunalbehörden hierauf hinweisen und veranlassen, durch Ihre Hand einen von Ihnen zu prüfenden Antrag an mich, den Minister für Handel und Gewerbe, einzureichen.

Abdrucke der Ausführungsanweisung für die Stadt- und Landkreise und die Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sind beigelegt. An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

1916. 28. September.

### Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren.

R. K. (R. G. Bl. S. 1077).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I Seite 857.

## § 1

Schuhwaren dürfen zu keinem höheren Preise verkauft werden als dem, der sich aus der Zusammenrechnung der Herstellungskosten, eines angemessenen Anteils der allgemeinen Unkosten und eines angemessenen Gewinns ergibt. Für die Preisberechnung sind die von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 9) aufgestellten Richtsätze maßgebend.

Schuhwaren im Sinne der Verordnung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Strick-, Web- oder Wirkwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

## § 2

Lieferungsverträge über Schuhwaren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu höheren als den nach § 1 zulässigen Preisen abgeschlossen sind, gelten als zu diesen Preisen abgeschlossen, soweit die Lieferung nicht vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgt ist.

## § 3

Schuhwaren dürfen vom Großhändler nur an Kleinhändler, vom Kleinhändler nur an Verbraucher abgesetzt werden.

## § 4

Schuhwaren müssen auf der Ware selbst oder auf einem mit dieser fest verbundenen, aus dauerhaftem Material hergestellten Begleitschein in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware hergestellt hat; an Stelle der Angabe des Namens oder der Firma und des Niederlassungsorts kann als Kennzeichnung eine Nummer treten;
2. den Kleinverkaufspreis in deutscher Währung;
3. den Monat und das Jahr, in denen die Angaben angebracht worden sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung auf Schuhwaren, die auf Bestellung des Verbrauchers handwerksmäßig nach Maß angefertigt werden.

## § 5

Die im § 4 vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder, falls die Ware aus dem Ausland eingeführt wird, von demjenigen anzubringen, der die Ware im Inland im eigenen oder fremden Namen in den Verkehr bringt. Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt.

Bei Waren, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung bereits im Besitz eines Händlers sich befinden, sind nur die im § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 verlangten Angaben von diesem anzubringen.

Soweit der zur Auszeichnung Verpflichtete an Stelle der Angaben seines Namens oder der Firma und des Niederlassungsorts eine Nummer anbringen will, hat er bei der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 9) die Zuteilung dieser Nummer zu beantragen. Er darf sich nur der zugeteilten Nummer bedienen.

## § 6

Der Käufer von Schuhwaren kann, wenn er glaubt, daß der ihm berechnete Preis oder der ausgezeichnete Kleinverkaufspreis die Grenzen des § 1 überschreitet, binnen zwei Wochen nach Abschluß des Kaufvertrags Festsetzung des Preises durch ein Schiedsgericht beantragen.

Das Schiedsgericht prüft auch auf Anrufen der zuständigen Behörde die Preise nach und bestimmt die nach § 1 in Verbindung mit den

von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 9) aufgestellten Richtsätzen angemessenen Preise. Ist der für eine bestimmte Art von Schuhwaren festgesetzte Preis niedriger als der ausgezeichnete, so hat das Schiedsgericht zugunsten des Reichs von dem zur Auszeichnung Verpflichteten einen Betrag einzuziehen, der dem Ueberschuss aller von dem Verpflichteten mit der beanstandeten Preisauszeichnung in den letzten drei Monaten in den Verkehr gebrachten Schuhwaren der betreffenden Art entspricht.

## § 7

Ergibt die Prüfung durch das Schiedsgericht den Verdacht einer strafbaren Ueberteuerung, so hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts außerdem der zuständigen Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen.

## § 8

Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs. Seine Entscheidung ist endgültig; sie erfolgt gebühren- und stempelfrei.

## § 9

Der Reichskanzler ernennt eine Gutachterkommission für Schuhwarenpreise, der es obliegt, allgemeine Richtsätze für die Bestimmung der Verkaufspreise festzusetzen, insbesondere Grundsätze für die Berechnung der Herstellungskosten, des angemessenen Anteils an den allgemeinen Unkosten und des angemessenen Gewinns aufzustellen. Die Gutachterkommission hat auch auf Ersuchen des Schiedsgerichts oder der zuständigen Behörde sich über die Angemessenheit der Preise im Einzelfalle gutachtlich zu äußern. Sie hat eine Liste der gemäß § 5 Abs. 3 zugeteilten Nummern zu führen und dem Schiedsgerichte die Nummern der zur Auszeichnung Verpflichteten seines Bezirkes mitzuteilen.

## § 10

Veranstaltungen, die eine besondere Beschleunigung des Verkaufs von Schuhwaren bezwecken, sind verboten.

Als verboten gelten insbesondere die Ankündigung und die Abhaltung von Ausverkäufen und Teilausverkäufen, Inventur- und Saisonverkäufen, Festverkäufen, Serien- und Restwochen oder -tagen, Propaganda- und Reklamewochen oder -tagen und von ähnlichen Sonderverkäufen sowie die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen oder Inventurpreisen.

## § 11

Bedeutet die Durchführung des Verbots (§ 10) bei Todesfällen, Geschäftsaufösungen und Konkursen eine besondere Härte, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Landeszentralbehörde kann an Stelle der Ortspolizeibehörde eine andere Behörde für zuständig erklären.

## § 12

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen über die Errichtung, die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts sowie über die Errichtung, die Zuständigkeit und die Zusammensetzung der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise.

## § 13

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Er kann die Preise für Ausbesserungen an Schuhwaren regeln.

## § 14

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 3, 10 zuwiderhandelt;
2. wer Schuhwaren ohne die nach §§ 4, 5 vorgeschriebene Auszeichnung verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer bei der nach §§ 4, 5 vorgeschriebenen Auszeichnung unrichtige Angaben macht, oder eine andere als die ihm zugeteilte Nummer verwendet, oder wer Schuhwaren verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt, wissend, daß die Auszeichnung unrichtige Angaben oder eine falsche Nummer enthält, oder daß die ausgezeichnete Preisangabe erhöht oder unkenntlich gemacht ist;
4. wer Schuhwaren zu einem höheren als dem ausgezeichneten Preise verkauft oder feilhält;
5. wer, nachdem für eine bestimmte Art der von ihm in den Verkehr gebrachten Schuhwaren von dem Schiedsgericht ein angemessener Preis festgesetzt ist, Waren gleicher Art mit einem höheren Kleinhandelspreis auszeichnet und mit dieser Auszeichnung verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung können neben der Strafe die Waren eingezogen werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

#### § 15

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, hinsichtlich des § 14 mit dem dritten Tage nach der Verkündung, hinsichtlich der §§ 4, 5 mit dem 25. Oktober 1916 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

### 1916. 28. September.

#### **Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916.**

(Reichs-Gesetzbl. S. 1077).

R. K. (R. G. Bl. S. 1080).

Auf Grund des § 9 der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Bei jeder amtlichen Handelsvertretung wird für ihren Bezirk ein Schiedsgericht gebildet. In Bezirken, in denen mehrere Vertretungen des Handels vorhanden sind, bestimmt die Landeszentralbehörde, bei welcher von ihnen das Schiedsgericht zu bilden ist. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß für die Bezirke mehrerer Handelsvertretungen nur ein Schiedsgericht zu bilden ist.

Orte, die zu keinem Handelsvertretungsbezirke gehören, werden nach Bestimmung der Landeszentralbehörde dem Schiedsgerichte der nächsten Handelsvertretung zugewiesen.

Soweit Bundesstaaten amtliche Handelsvertretungen nicht haben, bestimmt die Landeszentralbehörde die amtlichen Stellen, bei denen das Schiedsgericht gebildet wird sowie den Bezirk des Schiedsgerichts.

#### § 2

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und Beisitzern. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Verwaltungsbehörde, die Beisitzer, soweit sie gewerblichen Kreisen angehören, durch die Handelsvertretung, im übrigen durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernannt. Die Handelsvertretung bestellt einen oder mehrere Schriftführer.

Die Mitglieder und Schriftführer sind vor ihrem Amtseintritt durch Handschlag an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde, die Verpflichtung der übrigen Mitglieder und der Schriftführer durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

In Fällen des § 1 Abs. 3 findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

### § 3

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen je einer ein Schuhwarenhersteller und ein Schuhwarenhändler, die beiden übrigen Verbraucher sein sollen. Wird der von einem Handwerker berechnete Preis angegriffen, so soll der Hersteller den Handwerkerkreisen entnommen sein.

### § 4

Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirkes, in dem der zur Auszeichnung des Kleinverkaufspreises Verpflichtete, oder falls nicht der ausgezeichnete, sondern der berechnete Preis angegriffen wird, der Verkäufer seinen Wohnort beziehungsweise den Ort seiner gewerblichen Niederlassung hat.

### § 5

Der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers eines Schiedsgerichts zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden; der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden beifügen.

### § 6

Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten stattfindet.

Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören. Es ist ihnen gestattet, den Verhandlungen beizuwohnen. Der Vorsitzende kann ihr Erscheinen anordnen.

Beteiligte im Sinne dieser Bestimmung sind der Käufer, der zur Auszeichnung Verpflichtete sowie die antragstellende Behörde. Der Vorsitzende kann andere Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben, als Beteiligte zulassen.

### § 7

Die Beteiligten sind von Ort und Zeit der Sitzung zu benachrichtigen. Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so sind sie zu dieser zu laden.

Die Ladung geschieht durch eingeschriebenen Brief und, wenn der Wohnort der Beteiligten nicht bekannt ist oder die schriftliche Verständigung mit ihnen während des Krieges erschwert oder zeitraubend ist, mittels einmaliger Einrückung in den Reichsanzeiger. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Die Beteiligten können sich in der mündlichen Verhandlung durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Sind sie oder ihre Stellvertreter trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden.

### § 8

Das Schiedsgericht kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts an-

zugeben und Beweismittel, insbesondere Urkunden vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

Bei Versäumung der Frist kann das Schiedsgericht nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

#### § 9

Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie Gutachten der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise einfordern.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Vereidigung durch das Schiedsgericht nicht stattfindet. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenerordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689, 1914 S. 214).

#### § 10

Die Befugnisse aus den §§ 8, 9 stehen außerhalb der Sitzungen dem Vorsitzenden zu.

#### § 11

Zu den Verhandlungen wird ein Schriftführer zugezogen.

Ueber die Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten, sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten. Sie soll den anwesenden Beteiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werden.

#### § 12

Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß enthält die Namen der Mitglieder des Schiedsgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

#### § 13

Die Beschlüsse (§ 12) sind von dem Schriftführer auszufertigen; er bescheinigt die Uebereinstimmung mit der Urschrift.

Die Beschlüsse sind den Beteiligten, soweit sie nicht in deren Gegenwart verkündet sind, in der im § 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise mitzuteilen.

#### § 14

Für das Verfahren werden Gebühren und Stempel nicht erhoben. Das Schiedsgericht bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat, und setzt die Höhe der Auslagen fest. Die Beitreibung der Auslagen sowie der etwa auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 einzuziehenden Beträge erfolgt auf Ersuchen des Schiedsgerichts nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

Die Beteiligten haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

#### § 15

Die Gutachterkommission für Schuhwarenpreise wird im Anschluß an die Kontrollstelle für freigegebenes Leder in Berlin errichtet. Sie wird gebildet aus Vertretern der verschiedenen Kreise der Schuhwarenhersteller, aus Schuhwarenhändlern und aus Verbrauchern. Die Mitglieder sowie der Vorsitzende werden vom Reichskanzler ernannt. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

Die Gutachterkommission untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

#### § 16

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**1916. 28. September.****Ergänzung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1084).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914†) folgende Verordnung erlassen:

**Artikel 1**

Im § 11 der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 26. Mai 1916††) werden dem Abs. 1 folgende Sätze hinzugefügt:

Nur technisch reines Holzmehl, Strohmehl oder Spelzmehl, ohne mineralische Zusätze, darf als Streumehl verwendet werden. Als Wirkmehl zum Aufarbeiten des Teiges darf nur backfähiges Mehl verwendet werden.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Oktober 1916 in Kraft.

**1916. 28. September.****Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916.**

R. K. (R. Z. Bl. S. 290).

**A. Allgemeine Bestimmungen.**

Nr. 1. (Zu § 1 Abs. 1.) Die Feststellung des Schadens erfolgt für jede zerstörte, abhanden gekommene oder beschädigte Sache oder Sachgattung besonders, soweit nicht im folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind. Eingebaute Maschinen sind als bewegliche Sachen zu behandeln, auch wenn sie rechtlich wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind; die Landeszentralbehörde kann im Einvernehmen mit dem Reichskanzler für bestimmte Arten von Maschinen hiervon abweichende Bestimmungen treffen.

Verluste an Forderungen und Vermögenseinbußen anderer Art, insbesondere Einnahmeausfälle infolge Behinderung in der Ausübung des Gewerbes oder Berufs sowie Unterhaltskosten während der Flucht fallen nicht unter das Gesetz.

Nr. 2. (Zu § 2.) Kriegerische Unternehmungen im Sinne des § 2 Nr. 1 des Feststellungsgesetzes sind alle unmittelbar mit der Kriegführung zusammenhängenden militärischen Maßnahmen. Hierher gehören insbesondere auch Fliegerangriffe.

Kriegsschäden gemäß § 2 Nr. 2 liegt vor, wenn die dort aufgezählten Ereignisse innerhalb der Zeit der Besetzung oder unmittelbaren Bedrohung eines Gebiets durch den Feind in diesem Gebiete zu einem Sachschaden geführt haben; dabei ist es ohne Belang, ob der Sachschaden durch das Verhalten der Angehörigen der deutschen, verbündeten oder feindlichen Streitkräfte, von Marodeuren oder der geflüchteten oder zurückgebliebenen Bevölkerung verursacht worden ist. Ein innerhalb der Zeit der Besetzung oder unmittelbaren Bedrohung durch den Feind eingetretener Sachschaden ist nur dann nicht als Kriegsschaden gemäß § 2 Nr. 2 an-

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I Seite 857.

††) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I Seite 252 und Jahrgang 1916 I Seite 197.



zusehen, wenn er nachweislich auf Ursachen zurückzuführen ist, die mit dem Kriege in keinerlei Zusammenhänge stehen, wie z. B. Naturereignisse (Blitztrahl, Hochwasser) oder gemeiner Diebstahl; dabei ist aber zu prüfen, ob und inwieweit bei solchen Schadensursachen insofern ein Zusammenhang mit dem Kriege vorliegt, als dieser die Abwehr und die Eindämmung des Schadens erschwert oder unmöglich gemacht hat.

Als Kriegsschäden gemäß § 2 Nr. 3 sind auch Schäden anzusehen, die durch unerlaubte oder eigenmächtige Handlungen der Flüchtlinge oder durch das von ihnen mitgenommene Vieh verursacht sind, sowie solche an Grundstücken oder zurückgelassenen Gegenständen eingetretene Schäden, welche auf die mangelnde Aufsicht oder Fürsorge während der Abwesenheit der Flüchtlinge zurückzuführen sind.

Die Landeszentralbehörde kann im Einvernehmen mit dem Reichskanzler Zeitabschnitte festsetzen, innerhalb deren bestimmte Gebiete im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 als vom Feinde besetzt oder unmittelbar bedroht anzusehen sind, ohne daß es eines weiteren Nachweises bedarf.

Nr. 3. (Zu § 3 Abs. 1.) Festzustellen ist der an der Sache eingetretene Schaden. Auszugehen ist dabei von dem gemeinen Werte, den die Sache vor dem Ausbruch des Krieges unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Abnutzung hatte (Friedenswert). Ist die Sache zerstört oder abhanden gekommen, so ist der so ermittelte Wert voll in Rechnung zu stellen; ist sie beschädigt, so ist die Verminderung, die der Wert durch die Beschädigung erfahren hat, in Rechnung zu stellen.

An die Stelle des Friedenswerts tritt der Wert zur Zeit des schädigenden Ereignisses, wenn der Wert der Sache sich infolge einer Veränderung an der Sache selbst — z. B. durch Errichtung eines Gebäudes auf dem Grundstück oder durch Erkrankung von Vieh — nach oben oder unten verändert hat. Dagegen kommen Änderungen im Werte, die als allgemeine Wirkungen des Krieges bis zur Zeit des schädigenden Ereignisses erfolgt sind, insbesondere Konjunkturgewinne, nicht in Betracht.

An die Stelle des Friedenswerts tritt der Anschaffungspreis, wenn die Sache erst während des Krieges zu einem Preise angeschafft ist, der den Friedenswert übersteigt; den Nachweis hat der Geschädigte zu erbringen. Soweit der Anschaffungspreis einen Betrag überschreitet, der bei Würdigung der allgemeinen Wirtschaftslage und der Wirtschaftsbedürfnisse des Geschädigten gerechtfertigt wäre, ist er entsprechend niedriger anzusehen.

Nr. 4. (Zu § 3 Abs. 2.) Die Zuschläge nach § 3 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes sind dem Friedenswert oder dem nach Nr. 3 Abs. 3 an seine Stelle tretenden Werte im Rahmen des wirtschaftlich Notwendigen nach Maßgabe der darüber getroffenen Einzelbestimmungen hinzuzusehen.

Für Luxusgegenstände dürfen Zuschläge nicht festgelegt werden.

Nr. 5. (Zu § 3 Abs. 1 und 2.) Die nach den Einzelbestimmungen von der Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichskanzler festgesetzten Normalwerte gelten nur als Anhaltspunkte für die Schätzung und als Höchstgrenze, über die hinaus in der Regel ein Schaden nicht festzustellen ist. Sie sind bei ihrer Anwendung auf ihre Angemessenheit nachzuprüfen.

Nr. 6. (Zu § 3 Abs. 4.) Als Vertreter, für deren Verschulden der Geschädigte wie für sein eigenes einzustehen hat, kommen nur gesetzliche Vertreter und durch Rechtsgeschäft bestellte Vertreter in Betracht. Zu den durch Rechtsgeschäft bestellten Vertretern können insbesondere auch Familienangehörige gehören, die in der Wirtschaft des Geschädigten in dessen Auftrag tätig sind.

Die Flucht als solche gilt nicht als Verschulden im Sinne des § 3 Abf. 4 des Feststellungsgejetzes.

## B. Einzelbestimmungen.

### I. Bauschäden.

Nr. 7. Bei der Feststellung von Bauschäden ist von dem Neubauwerte des Gebäudes unter Berücksichtigung der vor Ausbruch des Krieges üblichen Baukostenpreise und Löhne auszugehen; von dem Neubauwert ist ein dem Zustand des Gebäudes vor Eintritt des Schadens, insbesondere seinem Alter und seiner Abnutzung entsprechender Abzug zu machen; außerdem ist der Wert der verwendbaren Baureste nach Berücksichtigung der Abbruchkosten abzuziehen.

Dem so ermittelten Betrage ist im Falle des Wiederaufbaues ein Zuschlag in Höhe des Unterschieds zwischen den Preisen der Baumaterialien einschließlich der Anfuhr und der Löhne zur Zeit des tatsächlichen Wiederaufbaues und den Kosten, die hierfür vor Ausbruch des Krieges hätten aufgewendet werden müssen, hinzuzusetzen. Ein weiterer Zuschlag kann bis zur Höhe der Hälfte des Betrags in Rechnung gestellt werden, um den sich die Baukosten durch haupolizeiliche Vorschriften oder sonstige aus Gründen der Gesundheitspflege oder der Sittlichkeit gestellte behördliche Anforderungen erhöht haben, die gegenüber den entsprechenden Vorschriften und Anforderungen zur Zeit der Errichtung des beschädigten Gebäudes weitergehen.

Nr. 8. Die Feststellung der Zuschläge soll erst erfolgen, nachdem eine Nachweisung über die tatsächlich entstehenden Baukosten vorliegt. Die Art der Nachweisung bestimmt die Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichskanzler.

Nr. 9. Kosten, die durch Größerbauten entstehen, werden bei der Schadensfeststellung, insbesondere bei der Berechnung der Zuschläge, nicht berücksichtigt. Dabei gelten die folgenden Grundsätze.

Wenn der Neubau den Umfang des zerstörten Baues überschreitet, so ist zu errechnen, welcher Teil der tatsächlich entstandenen Kosten zur Wiederherstellung des Gebäudes in seinem alten Umfang erforderlich gewesen wäre.

Der Umfang bedeutet die Gesamtheit der Nutzungseinheiten. Ihre Berechnung erfolgt im wesentlichen nach Nutzungsfläche und umbautem Raume. Als Ueberschreitung des Umfanges des zerstörten Gebäudes gilt die Vergrößerung der Nutzungsfläche und des umbauten Raumes und die Anwendung kostspieligerer Bauweise oder Ausstattung als der üblichen, soweit das Mehr nicht durch haupolizeiliche Vorschriften oder sonstige behördliche Anforderungen herbeigeführt ist, die aus Gründen der Gesundheitspflege oder der Sittlichkeit gestellt werden müssen (vgl. wegen der Höhe des Ersatzes Nr. 8 Abf. 2 Satz 2).

Für Neubauten an Stelle zerstörter Wohnungen mit nicht mehr als zwei heizbaren Räumen können nach näherer von der Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichskanzler getroffener Bestimmung für die neuen Wohnungen solche Maße gewählt werden, die den berechtigten Anforderungen an Kleinwohnungen entsprechen, ohne daß das Mehr als Ueberschreitung des Umfanges behandelt wird.

Soweit in zerstörten Arbeiterwohnhäusern selbständig benutzte gewesene Oberstuben vorhanden waren, sind sie für die Berechnung des Umfanges nur als halbe Wohnungen zu rechnen.

Im einzelnen sind insbesondere in Betracht zu ziehen:

## a) für Wohngebäude:

Zahl der Geschosse, der Wohnungen, der zu ihnen gehörigen Wohnräume; ferner die gesamte Fläche der zum dauernden Aufenthalte von Menschen dienenden Räume ausschließlich der Läden und Verkaufsräume.

## b) für Läden und Lagerräume:

nutzbare Flächen und Höhe der Räume.

Bei den unter a und b genannten Gebäuden ist eine Ueberschreitung der Geschosshöhe und der Größe der nicht zum dauernden Aufenthalte von Menschen dienenden Nebenräume nur insoweit als Ueberschreitung des Umfanges zu behandeln, als sie über das nach Abs. 3 anzuerkennende Mindestbedürfnis hinausgeht.

## c) für Speicher:

Anzahl der Böden, nutzbare Fläche unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks.

## d) für Ställe:

nutzbare Fläche, für die zugehörigen Böden der umbaute Raum sowie Art der inneren Einrichtung.

## e) für Scheunen:

der umbaute Raum.

## f) für Remisen und Schuppen:

die bebaute Fläche.

## g) für Versammlungsräume:

die Grundfläche unter Anwendung zweckentsprechender Höhen.

## h) für gewerbliche Anlagen:

nutzbare Fläche der für den Betrieb selbst bestimmten Räumlichkeiten, Geschosshöhe dieser Räume, soweit sie zur Aufstellung von Maschinen und Anbringung sonstiger Einrichtungen von Wichtigkeit ist, Art und Zahl eingebauter Maschinen, der Dampfkessel, sonstiger Feuerungen und anderer baulicher Einrichtungen; eine Umfangserweiterung, die nach den maßgebenden gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften notwendig geworden ist, gilt nicht als eine bei der Kostenauscheidung zu berücksichtigende Ueberschreitung des alten Umfanges.

Nr. 10. Ein Wiederaufbau im Sinne der Nr. 7 Abs. 2 liegt auch vor, wenn mehrere Gebäude an Stelle eines einzelnen oder ein einzelnes an Stelle mehrerer errichtet werden oder Umfangverschiebungen unter mehreren Gebäuden gleicher Art, z. B. unter den Wirtschaftsgebäuden, stattfinden. In diesen Fällen ist der Gesamtumfang der zerstörten oder beschädigten Gebäude zusammenzurechnen und mit dem Gesamtumfange der neuerrichteten oder wiederhergestellten zu vergleichen.

Die Errichtung von Gebäuden auf einem anderen Grundstück als demjenigen, auf dem die zerstörten oder beschädigten Gebäude standen, gilt als Wiederaufbau im Sinne der Nr. 7 Abs. 2 nur, wenn sie von der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Landesbehörde genehmigt worden ist.

## II. Hausratschäden.

Nr. 11. Die Feststellung der Schäden am Hausrat hat von dem Grundsatz auszugehen, daß die festgestellte Summe jedenfalls den Betrag erreicht, der zur Wiederbeschaffung des auch bei einfachsten Verhältnissen notwendigen Hausrats erforderlich ist.

Nr. 12. Dem Friedenswerte (Nr. 3 Abs. 1) oder dem nach Nr. 3 Abs. 2 oder 3 an seine Stelle tretenden Werte sind Zuschläge zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den niedrigeren Friedenspreisen und den Anschaffungspreisen zur Zeit der Ersatzbeschaffung hinzuzusetzen.

## III. Land- und forstwirtschaftliche Schäden.

Nr. 13. Dem Friedenswerte (Nr. 3 Abs. 1) oder dem nach Nr. 3 Abs. 2 oder Abs. 3 an seine Stelle tretenden Werte sind bei totem und lebendem Hofinventar Zuschläge zum Ausgleich zwischen den niedrigeren Friedenspreisen und den Anschaffungspreisen zur Zeit der Erwerbbeschaffung hinzuzusetzen.

Der Berechnung der Zuschläge ist bei lebendem Inventar der Gebrauchswert, ohne Berücksichtigung des Zuchtwerths, zu Grunde zu legen.

Nähere Bestimmungen über die Bemessung der Zuschläge kann die Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichskanzler treffen.

Nr. 14. Wenn Vieh unter dem Zwange des Krieges zur Bergung vor dem Feinde oder infolge einer behördlich angeordneten Räumung binnen 2 Wochen nach der Entfernung vom Standort verkauft worden ist, so ist der Unterschied zwischen dem Friedenswert und dem nachweislich erzielten Kaufpreis als Schaden festzustellen. Doch ist der Kaufpreis auch dann mit einem Viertel des Friedenswertes anzurechnen, wenn er weniger betragen hat.

Nr. 15. Bei Holzungen ist der Schaden nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Bei einzelnen Bäumen sind der verlorene Holzwert oder die Kosten der Ersatzpflanzung in Ansatz zu bringen. Obstbäume und Beerensträucher sind unter Berücksichtigung der Sorten, des Ertrags und des Alters abzuschätzen.

Seltenheits- und Schönheitswerte, z. B. bei Park- und Gartenanlagen, sind nur zu berücksichtigen, wenn der eingetretene Schaden eine Verminderung des gemeinen Wertes des gesamten Grundstücks zur Folge gehabt hat.

Nr. 16. Für die Schadensfestsetzung an Erntevorräten und an Vieh haben die Landeszentralbehörden im Einvernehmen mit dem Reichskanzler Normalwerte (vgl. Nr. 5) festzusetzen.

Nr. 17. Als Wertminderung der Grundstücke ist auch der Schaden festzustellen, der an dem Feldinventar durch unterlassene oder verspätete Bestellung verursacht ist.

Die Landeszentralbehörde kann im Einvernehmen mit dem Reichskanzler für die in Betracht kommenden Gebiete je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen Normalsätze für die Berechnung dieses Schadens festsetzen.

Nr. 18. Bei Schäden in landwirtschaftlichen Betrieben sollen die für lebendes und totes Hofinventar, Wirtschaftsvorräte, Ernte und Feldinventar getroffenen Einzelfeststellungen zusammen nicht mehr ausmachen als der durch die Tatbestände des § 2 des Feststellungsgesetzes hervorgerufene Minderwert dieser Bestände nebst dem Verlust an Wirtschaftsreinertrag während der in Betracht kommenden Wirtschaftszeitabschnitte. Es soll daher in geeigneten Fällen eine Gegenrechnung, bei der der Gesamtschaden aus zusammenfassenden Gesichtspunkten festgestellt wird, durchgeführt werden. Nach dem Ergebnis der Gegenrechnung sind die Einzelfeststellungen auf ihre Angemessenheit nachzuprüfen.

Die näheren Vorschriften über die Art der Aufstellung der Gegenrechnung erläßt die Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichskanzler.

## IV. Die Schäden in kaufmännischen und gewerblichen Betrieben und in freien Berufen.

Nr. 19. Dem Friedenswerte (Nr. 3 Abs. 1) oder dem nach Nr. 3 Abs. 2 oder Abs. 3 an seine Stelle tretenden Werte sind bei Betriebsmit-

teln (Ladeneinrichtungen, Maschinen, Handwerksgeräten usw.) Zuschläge zum Ausgleich zwischen den niedrigeren Friedenspreisen und den Anschaffungspreisen zur Zeit der Ersatzbeschaffung hinzuzusetzen.

Nr. 20. Die Landeszentralbehörde und die von dieser bezeichneten Landesbehörden können Preisverzeichnisse aufstellen, die bei der Schadensfeststellung als Anhalt dienen können.

Nr. 21. Bei der Feststellung der Schäden an Warenlagern hat, soweit nicht die Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichskanzler abweichende Vorschriften erläßt, die in der Anlage gegebene Anleitung als Anhaltspunkt zu dienen.

## Anlage.

### Anleitung zur Feststellung von Schäden an Warenlagern.

1. Für Warenlager bleibt die Einzelbewertung auf die Fälle geringer Brand-, Trümmer- oder Plünderschäden bis zur Höhe von 500 Mk. beschränkt, sofern der Betriebsinhaber in der Lage ist, die einzelnen abhanden gekommenen Gegenstände nach Art, Menge und Einkaufspreis glaubhaft zu machen; es soll dabei als Entgelt dafür, daß der Umsatz dieser Waren nicht möglich gewesen ist, ein Satz von 7 v. H. des Einkaufspreises zugeschlagen werden.

2. Bei Warenlagerschäden über 500 Mk. und auch bei denjenigen unter 500 Mk., bei denen die Einzelbewertung nicht durchführbar ist, muß die Abschätzung buchmäßig, bei größeren Schäden (solchen von mehr als 10 000 Mk.) unter Zuziehung von Sachverständigen erfolgen. Es ist dabei folgendermaßen zu verfahren:

3. Den Ausgangspunkt bildet in allen Fällen der Einkaufswert des Warenlagers bei Beginn des feindlichen Einfalls. Zu scheiden ist zwischen Betrieben, bei denen alle zur Schadensfeststellung notwendigen Bücher und Aufzeichnungen vorhanden sind, und solchen, bei denen diese ganz oder teilweise fehlen.

#### A. Im Falle des Vorhandenseins aller zur Schadensfeststellung notwendigen Bücher und Aufzeichnungen.

Als Grundlage ist die letzte Inventur anzusehen. Zum Betrage dieser Inventur ist der Wert sämtlicher vom Zeitpunkt der Inventur bis zum feindlichen Einbruch erfolgten Waren-Eingänge zuzüglich besonders bezahlter Frachtkosten, Kollgeld, Zölle usw. hinzuzurechnen, und zwar sowohl die von auswärts auf Rechnung bezogenen als auch die am Orte durch tägliche Barkäufe erworbenen Waren; diese sind nötigenfalls schätzungsweise zu ermitteln. Für Gegenstände, die in den geschädigten Betrieben bearbeitet sind, müssen zu dem Einkaufspreis außer den Frachtkosten usw. auch noch die Bearbeitungskosten zugeschlagen werden. In den Rechnungen aufgeführte, aber noch nicht eingegangene Waren sind nicht zu berücksichtigen.

Von der so gewonnenen Summe ist der Einkaufswert sämtlicher vom Zeitpunkt der Inventur bis zum feindlichen Einbruch erfolgten Waren-Ausgänge abzuziehen.

Sofern sich die Warenausgänge nicht durch ein Lagerbuch nachweisen lassen, sind sie auf folgendem Wege aus anderen Büchern zu ermitteln:

Es wird die Summe sämtlicher in der fraglichen Zeit erfolgten baren Kasselösungen für Waren und Warenforderungen festgestellt, zuzüglich derjenigen Warenverkäufe, welche unter Gegenrechnung erfolgt sind, falls deren Verkaufswert nicht in den Kassebuchungen bereits enthalten ist. Hierzu wird

die Summe der beim feindlichen Einfall ausstehenden Forderungen für gelieferte Waren zugehört, und von dem sich ergebenden Betrage wird die Summe der zur Zeit der Inventur vorhanden gewesenen ausstehenden Forderungen für gelieferte Waren abgezogen.

Das Resultat stellt den Verkaufswert der durch Verkauf ausgegangenen Waren dar; dieser ist durch Abzug des Bruttogewinns auf den Einkaufswert zu ermäßigen. Der Bruttogewinn ist in folgender Weise buchmäßig festzustellen. Entweder es wird nach den letzten beiden Abschlüssen der durchschnittliche jährliche Bruttogewinn auf den jährlichen Verkaufsumsatz berechnet oder, wenn ordnungsmäßige Bilanzen nicht gezogen, jedoch zwei Inventuren vorhanden sind, so wird zu der früheren Inventur der gesamte Einkauf bis zur späteren Inventur zugehört und der Betrag der späteren Inventur davon abgezogen; die hieraus ermittelte Summe wird von dem Verkaufsumsatz des gleichen Zeitraums abgezogen und somit der Bruttogewinn festgestellt; das Verhältnis des Bruttogewinns zum Verkaufsumsatz ergibt den anzunehmenden Bruttogewinn-Prozentumsatz. Ist eine derartige buchmäßige Feststellung nicht möglich, so ist die Ermittlung schätzungsweise vorzunehmen; der Bruttogewinn beträgt in der Regel:

bei allen mittleren Kolonialwarengeschäften mit Schank und Restaurant	etwa 15—20 v. H.,
bei Kolonialwarengeschäften ohne Schank und Restaurant	" 10—12 "
bei Destillationen, Restaurant oder Schank mit Speisewirtschaft	" 25—30 "
bei Spezialgeschäften, Kaffee, Konfitüren, Delikatessen	" 17—20 "
bei Spezialgeschäften, Eisenkurzwaren	" 25 "
bei Stabeisen	" 10—12 "
bei Eisengeschäften mit Eisenkurzwaren und Stabeisen usw.	" 15 "
bei Manufakturwaren und Kurzwaren	" 15—25 "
bei Glas, Emaille- und Porzellanwaren, Drogen	" 20 "
bei Papierwaren	" 25 "

Als Waren-Ausgänge sind ferner zu berücksichtigen:

- der Verlust durch Alter, Mode, Bruch, Leckage, Verderb, Gewichtschwund, Zugabe beim Kleinverkauf usw. mit  $\frac{1}{2}$  bis 2 v. H. von der Summe der letzten Inventur und der Wareneinkäufe, und zwar nach Art der gehandelten Waren und nach Handhabung des Geschäfts. Dieser ganze Abzug darf aber nur gemacht werden, wenn der Gewinn auf Schätzung beruht;
- der aus dem Warenlager entnommene persönliche Verbrauch des Betriebsinhabers für sich, seine Familie und seine Angestellten sowie für Heizung und Beleuchtung, sofern solcher nicht bereits von dem Betriebsinhaber bezahlt und dadurch in den Kasselösungen mit zum Ausdruck gekommen ist. Falls sich dieser Verbrauch nicht aus den Büchern (z. B. Haushaltskonto usw.) feststellen läßt, ist er schätzungsweise anzunehmen, z. B. bei Kolonialwarengeschäften mit 0,50 Mk. für Tag und Kopf;
- die sich aus den Konten ergehenden Rücksendungen und Preisnachlässe sowie Skontoabzüge mit Ausnahme des Kassaskonto für Barzahlungen.

Zieht man von der Summe (Inventurlager und Waren-Eingänge) nunmehr die Summe der gesamten Waren-Ausgänge zum Einkaufswert ab,

so ergibt sich der Einkaufswert des Warenlagers bei Beginn des feindlichen Einfalls.

Falls eine Inventur fehlt, jedoch Zeitpunkt und Warenlagerwert einer solchen durch das Zeugnis anderer Personen glaubhaft nachgewiesen werden, so können diese Angaben der Berechnung zu Grunde gelegt werden, oder es muß durch Berechnung oder Schätzung ein Inventurbestand ermittelt werden, wobei auch die Raumverhältnisse und Betriebsmittel in Betracht zu ziehen sind. Den Inventurbestand lediglich nach Prozenten des Waren-Ein- oder Ausganges schematisch festzustellen, ist keinesfalls immer an-gängig, weil das Lager je nach der Jahreszeit, den Konjunkturen usw. wesentlichen Schwankungen unterworfen sein kann.

B. Im Falle des teilweisen oder völligen Fehlens der zu den vorstehenden Berechnungen notwendigen Bücher und Aufzeichnungen.

Vorerst hat ein Sachverständiger zu ermitteln, wie oft der Geschädigte sein Warenlager durchschnittlich in einem Jahre umgesetzt hat (Umsetzungszahl). Falls alle Bücher fehlen, so muß dies aus der genauen Durchsicht der Kontoauszüge und Rechnungsabschriften sämtlicher Lieferanten vom 1. August 1912 bis 1. August 1914 erfolgen. Hierzu ist erforderlich, vorerst die Umsätze der einzelnen Warensorten zu prüfen, um dann zur durchschnittlichen Beurteilung der Umsetzungszahl für ein Jahr zu gelangen. Falls es dem Geschädigten durchaus unmöglich ist, die Kontoauszüge seiner sämtlichen Lieferanten beizubringen, so ist das Fehlende durch sachverständige Schätzung zu ergänzen.

Zur Ermittlung des Warenlagerbestandes und seines Wertes bei Beginn des feindlichen Einfalls ist sodann folgender Weg einzuschlagen:

Zunächst ist der in oben (zu A am Ende) bezeichneter Weise zu ermittelnde Inventurbestand vom 1. August 1912 in Ansatz zu bringen; hierzu ist der Waren-Eingang von außerhalb und durch Barkäufe am Orte in der Zeit vom 1. August 1912 bis 1. August 1914 zuzuzählen. Zu der Summe der Waren-Eingänge von auswärts laut Kontoauszügen ist für besonders bezahlte Frachtkosten, Rollgeld usw. ein Zuschlag von  $\frac{1}{2}$  bis 5 v. H. (je nach durchschnittlicher Entfernung vom Verladeorte der Lieferanten und nach Fuhrwerkskosten sowie nach Gewicht und Wert der Ware) zu machen; ferner sind etwa gezahlte Zölle hinzuzurechnen (vgl. oben zu A). Gegebenenfalls sind auch die Bearbeitungskosten hinzuzurechnen.

Von der gewonnenen Summe sind abzuziehen:

- a) der Verlust durch Alter, Leckage usw. (wie oben zu A, a);
- b) der persönliche Verbrauch im Haushalt (wie oben zu A, b);
- c) die aus den Kontoauszügen sich ergebenden Rücksendungen und Preisnachlässe sowie Skontoabzüge mit Ausnahme des Kassaskontos für Barzahlungen;

damit hat man den Umsatz von zwei Jahren zum Einkaufswerte, welcher, durch 2 geteilt, den Jahresumsatz zum Einkaufswert ergibt.

Dieser Umsatz ist durch die vorher ermittelte Umsetzungszahl zu dividieren; das Ergebnis stellt den durchschnittlichen Lagerbestand an neu eingekauften Waren dar. Die Summe hiervon ist als Einkaufswert des Warenlagers am 1. August 1914 anzusehen.

Für die weitere Veränderung des Lagerbestandes bis zum feindlichen Einfall darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß nach Kriegsausbruch mehrfach der Bahnsperre wegen Warenlieferungen ausblieben, dagegen die vorhandenen Warenlager durch stärkere Verkäufe erheblich gelichtet waren.

Sollten nicht alle notwendigen Bücher und Aufzeichnungen fehlen, so ist

das Vorhandene entsprechend zu benutzen und das Fehlende an Hand der obigen Anweisungen durch Berechnungen zu ersetzen.

4. Von dem laut A oder B ermittelten Warenlagereinkaufswert ist sodann ein etwaiger Barerlös aus Verkäufen während des feindlichen Einfalls sowie das bei Eintritt geordneter Verhältnisse etwa verbliebene oder vorgefundene Warenlager und der Wert etwa geretteter Waren abzuziehen.

5. Sollte über diesen verbliebenen Bestand von dem Geschädigten seinerzeit keine Inventur aufgenommen sein, so ist der Geschädigte anzuhalten, sofort eine Inventur über sein jetziges Lager aufzunehmen; es muß der verbliebene Bestand alsdann entsprechend den Ausführungen zu A auf dem umgekehrten Wege zurückgerechnet werden.

6. Soweit sich in dem Warenlager bestimmte Waren oder im geschädigten Betriebe hergestellte lieferungsfertige Fabrikate befanden, die bei Eintritt des Schadens fest verkauft und mit ihrem Verkaufspreis gebucht, dem Käufer aber noch nicht übergeben waren, gilt der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch die Nichtlieferung ersparten Kosten als Wert dieser Fabrikate, sofern deren Abnahme vom Käufer nicht verweigert werden konnte. Sind diese Waren oder Fabrikate bereits in der Lagerbestandsberechnung zum Einkaufswerte zuzüglich Fracht und Bearbeitungskosten enthalten, so ist hier nur der Unterschied bis zu dem vereinbarten Verkaufspreis in die Schadensrechnung einzufügen.

7. Insoweit nicht solche fester Verkäufe vorliegen, ist das geschäftliche Ergebnis der Jahre 1914/15 zu berücksichtigen. Da das Warenlager nur zum Friedenseinkaufspreis für die Vergütung in Ansatz kommt, so ist auf die festgestellte Warenlagerentschädigung für solche Lager, die während der Schädigungszeit eine erhebliche Steigerung erfahren hätten, ein je nach Lage des Einzelfalls zu bemessender Zuschlag bis zu 15 v. H. zu gewähren.

8. Bei Waren, welche durch Kriegsbeschädigung eine Wertminderung erfahren haben, ist der geminderte Wert durch Sachverständige zu schätzen; sind die Waren inzwischen verkauft, so ist der erzielte Erlös nachzuweisen und hieraus die Wertminderung festzustellen.

9. Die Kosten der Unterbringung geretteter Waren und die dabei entstandenen Wertvermindierungen sind als Kriegschaden zu behandeln, soweit sie nicht durch eine ausgleichende Verwertung der Waren gedeckt sind.

10. Materialien in Handwerksbetrieben sollen wie Waren behandelt werden. Bei Materialien, die vor ihrer Bearbeitung einer besonders langen Lagerung bedürfen (z. B. in Tischlereien, Stellmachereien, Böttchereien), ist der Wertzuwachs durch Verzinsung des Einkaufswerts zu berücksichtigen, soweit er nicht bereits bei der Inventur berücksichtigt ist.

1916. 28. September.

**Bestimmungen betreffend den Reichskommissar für Uebergangswirtschaft.**

R. K. (R. 3. Bl. S. 297).

Auf Grund von § 6 der Bundesratsverordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für Uebergangswirtschaft vom 3. August 1916 bestimme ich folgendes:

§ 1.

Der Staatssekretär des Innern bestimmt, welche Rohstoffe und Waren in das Tätigkeitsgebiet des Reichskommissars einbezogen werden sollen.



Der Reichskommissar kann Anträge stellen und die hierzu erforderlichen Vorarbeiten vornehmen.

### § 2.

Der Reichskommissar hat bei den in sein Tätigkeitsbereich nach § 1 fallenden Waren

- a) alle Verhältnisse zu ermitteln, die für die Feststellung des Bedarfs nach beendigtem Kriege in Betracht kommen,
- b) die Beschaffung zu unterstützen oder zu ermitteln,
- c) für die Verteilung unter die Verbraucher zu sorgen.

### § 3.

Die Fürsorge für die Beschaffung umfaßt

- a) die Sicherstellung der von Einzelnen oder Gesellschaften gekauften Rohstoffe und Waren,
- b) die Organisation des Einkaufs durch bestehende oder zu gründende Gesellschaften oder durch Einzelpersonen,
- c) die Finanzierung der zu tätigenen Einkäufe,
- d) die Organisation der Beförderung auf den See-, Eisenbahn- und Binnenwasserstraßen.

### § 4.

Für die Erledigung der Geschäfte werden bei dem Reichskommissar Geschäftsabteilungen gebildet.

### § 5.

Dem Reichskommissar werden zur Erledigung der Geschäfte beigegeben:

- a) Mitarbeiter nebst Vertretern der Mitarbeiter,
- b) ein Beirat nebst Unterausschüssen des Beirats.

### § 6.

Der Reichskommissar führt den Vorsitz in den Sitzungen der Mitarbeiter. Er ladet zu den Sitzungen ein, setzt die Gegenstände für die Beratung auf die Tagesordnung und entscheidet.

Er verteilt die Geschäfte auf die einzelnen Mitarbeiter und Geschäftsabteilungen. Dabei kann er jederzeit die Bearbeitung bestimmter Sachen wieder an sich ziehen oder seiner Entscheidung vorbehalten.

### § 7.

Der Reichskanzler ernennt für den Reichskommissar auf dessen Vorschlag einen oder mehrere Stellvertreter, deren Befugnisse bei der Bestellung abgegrenzt werden.

### § 8.

Die Zahl der Mitarbeiter soll zehn nicht übersteigen. Sie werden vom Reichskanzler ernannt.

Jeder Mitarbeiter leitet eine oder mehrere Geschäftsabteilungen (§ 4) unter Oberleitung des Reichskommissars.

Die Mitarbeiter treten zu regelmäßigen Sitzungen auf Einladung des Reichskommissars zusammen, in denen von ihnen über den Fortgang der Geschäfte ihrer Abteilungen berichtet und die vom Reichskommissar auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten sowie alle wichtigeren Fragen der Versorgung mit Rohstoffen und Waren beraten werden.

### § 9.

Für jeden Mitarbeiter kann der Staatssekretär des Innern auf Vorschlag des Reichskommissars einen Vertreter bestellen. Der Vertreter vertritt den Mitarbeiter in allen Angelegenheiten; er ist insbesondere zu den Sitzungen der Mitarbeiter und der Unterausschüsse (§ 11) zuzuziehen.

## § 10.

Der Beirat besteht aus Vertretern der obersten Reichsbehörden und der Landesregierungen sowie aus Sachverständigen. Der Reichskanzler ernannt die Mitglieder des Beirats, die Sachverständigen auf Vorschlag des Reichskommissars. Von jeder der Gesellschaften nach § 3 b soll in der Regel ein Sachverständiger in den Beirat berufen werden.

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Staatssekretär des Innern, in seiner Vertretung der Reichskommissar. Der Staatssekretär des Innern setzt die Tagesordnung auf Vorschlag des Reichskommissars fest. Die Einladung zu den Sitzungen soll in der Regel acht Tage vor dem Sitzungstermin durch den Reichskommissar ergehen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens vier Tage vor der Sitzung zuzustellen.

## § 11.

Aus dem Beirat werden Unterausschüsse für die einzelnen Rohstoffe und Waren oder für mehrere Rohstoffe und Waren gebildet. Die Unterausschüsse treten auf Einladung und unter Vorsitz des Reichskommissars zusammen. In seiner Behinderung führt der Mitarbeiter den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die betreffenden Rohstoffe und Waren gehören.

Der Reichskommissar setzt die Tagesordnung auf Vorschlag des Mitarbeiters fest. Die Einladung zu den Sitzungen soll in der Regel vier Tage vor dem Sitzungstermin mit der Tagesordnung von dem Mitarbeiter erlassen werden.

Der Reichskommissar beruft die Mitglieder in die Unterausschüsse auf Vorschlag der Mitarbeiter. Den Unterausschüssen soll mindestens ein Mitglied der betreffenden, für Rohstoffe in Frage kommenden Gesellschaften nach § 3 b angehören. Der Reichskommissar kann auch Personen, die nicht Mitglieder des Beirats sind, in einen Unterausschuß berufen.

Die Unterausschüsse haben die zu ihrem Aufgabenkreise gehörenden Angelegenheiten zu bearbeiten.

Auch für die Angelegenheiten der Finanzierung (§ 3 c) und der Beförderung (§ 3 d) können Unterausschüsse gebildet werden.

## § 12.

Die erforderlichen Arbeitskräfte bestellt der Reichskommissar.

## § 13.

Soweit für die obersten Reichsbehörden oder die Landesregierungen durch den Staatssekretär des Innern Kommissare bestellt sind, sind sie zu den Sitzungen der Mitarbeiter, des Beirats und der Unterausschüsse einzuladen. Jeder dieser Kommissare hat das Recht, bei dem Reichskommissar Gegenstände für die Tagesordnung der Sitzungen anzumelden.

## § 14.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 28. September.

**Anordnungen zur Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1916.**

Kriegsernährungsamt. (R. 3. Bl. S. 301).

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der

Kartoffelstärkefabrikation in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1916 und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916\*) werden für die Lieferung von trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl sowie feuchter Kartoffelstärke an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft folgende Bedingungen festgesetzt:

### I. Preise.

Für die der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft gelieferten Erzeugnisse erhält der Stärkehersteller einen Abschlagspreis. Der Abschlagspreis wird vom Ausschuß der Gesellschaft mit Zustimmung des Reichskanzlers festgesetzt. Maßgebend für die Berechnung ist bei Versendung mit der Eisenbahn das Datum des Annahmestempels, bei anderen Versendungen das Datum der Frachtkunde. Der Abschlagspreis ist spätestens innerhalb zwei Wochen von diesem Datum ab zu zahlen.

Als Restzahlung erhält der Stärkehersteller 0,50 Mk. für 100 kg brutto der abgelieferten Mengen nach Fertigstellung des jeweiligen Jahresabschlusses. Diese Restzahlung wird entsprechend ermäßigt, wenn die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft den Trocknern eine geringere Nachzahlung als 0,50 Mk. für 100 kg gewährt.

### II. Beschaffenheit.

a) Die Preise für trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl gelten für Erzeugnisse, die auf den ersten Wurf gewonnen sind und regelmäßigen Ansprüchen an Reinheit, Farbe und Beschaffenheit genügen. Die Erzeugnisse müssen frei von Chlor und technisch säurefrei sein und dürfen nicht mehr als 20 vom Hundert Feuchtigkeit enthalten. Jede Lieferung muß in sich gleichmäßig ausfallen.

b) Bei Ablieferung von Ware von geringerer Beschaffenheit können die Geschäftsführer der Gesellschaft Preisabzüge festsetzen. Bei nicht zur Brotbereitung geeigneter Ware muß dieser Abzug mindestens 2 Mk. für 100 kg betragen. Gegen die Entscheidung der Geschäftsführer kann der Hersteller binnen einer Frist von drei Tagen die Sachverständigenkommission der Gesellschaft anrufen. Die Entscheidung der Kommission ist für die Parteien bindend.

c) Die Bestimmungen hinsichtlich der Beschaffenheit und der Preise der feuchten Stärke werden von den Geschäftsführern der Gesellschaft getroffen. Im Streitfall entscheidet der Ausschuß der Gesellschaft endgültig.

### III. Lieferung.

Die Lieferung hat entsprechend den Anweisungen der Gesellschaft zu erfolgen.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Anweisungen der Gesellschaft nach Fertigstellung von je 100 dz einzuholen. Die Lieferung hat frei Waggon der nächsten Eisenbahnstation des Herstellers zu erfolgen.

Trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl sind, zu 100 kg oder 75 kg (brutto) gesackt, in einwandfreien Säcken zu liefern. Für eine und dieselbe Wagenladung dürfen nur Packungen gleichen Inhalts, das heißt von 100 kg oder von 75 kg, Verwendung finden. Die Verladung hat in geschlossenen oder in offenen, mit einer Decke versehenen Wagen zu erfolgen.

### IV. Auskunftspflicht.

Der Hersteller ist verpflichtet, regelmäßig zu den von den Geschäftsführern der Gesellschaft zu bestimmten Zeitpunkten den Geschäftsführern

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 380.

Angaben darüber zu machen, welche Mengen an Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl von ihm hergestellt und inwieweit sie von ihm verbraucht oder auf Lager genommen sind.

Der Hersteller ist nicht verpflichtet, Auskunft über die innere Verwaltung und den technischen Betrieb zu geben.

#### V.

Die Anordnungen vom 17. September 1915†) werden aufgehoben.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1916 und des § 31 des Gesellschaftsvertrags der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916\*) bestimme ich, daß die Ausnahmebestimmungen des § 31 des Gesellschaftsvertrags bis zur Außerkraftsetzung weiter zu gelten haben.

#### 1916. 29. September.

### **Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17.**

Kriegsernährungsamt. (R. 3. Bl. S. 303).

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916, der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 27. September 1916 und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916\*) wird bestimmt:

#### § 1.

Für die Lieferung von Rohzucker aus den einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Preise frei Verladestelle der Fabrik

Für Rohzucker, der in den in der Anlage 2 aufgeführten Orten außerhalb des Standorts der herstellenden Fabrik eingelagert ist, gelten die dort aufgeführten Preise frei Verladestelle des Lagerorts.

#### § 2.

Für die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken gelten bei Lieferung ab Verladestelle der Fabrik die in der Anlage 3 Spalte 1 aufgeführten Preise für gemahlene Melis.

Die Lieferung von gemahlene Melis, der von der Reichszuckerstelle gemäß § 19 Abs. 1 und § 20 der Ausführungsbestimmungen für Kommunalverbände überwiesen wird, hat, vorbehaltlich besonderer Anordnungen der Reichszuckerstelle, zu den in der Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Preisen zu erfolgen.

Die Preise, zu denen die Lieferung von Zucker in anderen als den im Abs. 2 bezeichneten Fällen zu erfolgen hat, können abweichend von den in der Anlage 3 Spalte 1 aufgeführten Preisen festgesetzt werden.

#### § 3.

Für andere Zuckerarten als gemahlene Melis gelten die in der Anlage 4 festgesetzten Zuschläge. Die Reichszuckerstelle kann nähere Bestim-

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II Seite 133.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 380.

mungen, namentlich über besondere Verpackungsarten und deren Berechnung, erlassen.

## § 4.

Die Vorschriften in § 2 Abs. 2 und 3 und § 3 gelten auch für Verbrauchszucker aus dem Betriebsjahr 1915/16. Die Verbrauchszuckerfabriken haben die Beträge, um die die ihnen hiernach zu zahlenden Preise für Verbrauchszucker aus dem Betriebsjahr 1915/16 die für dieses Betriebsjahr geltenden Preise übersteigen, an die Reichszuckerausgleichsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin zu zahlen.

Die Reichszuckerstelle kann hierzu nähere Anordnungen treffen und Ausnahmen zulassen.

## § 5.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung treten mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

## Anlage 1.

## Rohzuckerpreise für die einzelnen Fabriken.

Ort	Preis	Ort	Preis
Öst- und Westpreußen:			
	14,80	Suczno	14,64
Altfeide	14,65	Wierschoslawitz	14,64
Culmssee	14,88	Witaschütz	14,50
Dirschau	14,905	Wreschen	14,55
Groß Zünder	14,875	Zduny	14,565
Marienburg	14,785	Znin	14,585
Marienwerder	14,60		
Melno	14,63	Schlesien:	
Neu Schönsee	14,82	Alt Jauer	14,67
Neuteich	14,82	Bauerwitz	14,60
Pesplin	14,925	Bernstadt	14,675
Braust	14,61	Brieg	14,71
Rastenburg	14,745	Buchelsdorf (Neustadt)	14,60
Riesenburg	14,80	Diehdorf	14,735
Schweß	14,92	Faulbrück	14,59
Sobbowitz	14,85	Frankenstein (Zabel)	14,565
Siegenhof	14,62	Fröbels	14,675
Unislaw		Gräben	14,675
		Groß Peterwitz bei Canth	14,71
Posen:		Groß Peterwitz Kreis Ratibor	14,60
Amsee	14,64	Guhrau	14,635
Fraustadt	14,775	Gutschdorf	14,66
Gnesen	14,55	Hahnau	14,67
Görchen	14,605	Heidersdorf	14,63
Gostyn	14,56	Hertwigswaldau	14,71
Kosten	14,575	Klettendorf	14,75
Kruschwitz	14,63	Kreuzburg	14,55
Montwy	14,64	Kurtwitz	14,62
Nafel	14,66	Lüben	14,66
Niezychowo	14,575	Maltzsch	14,80
Opalenitz	14,59	Michelsdorf	14,68
Paßsch	14,64	Münsterberg	14,595
Samter	14,59	Nenkersdorf	14,80
Schroda	14,59	Neuhof	14,80

	<i>16</i>		<i>16</i>
NiederSchwebeldorf	14,50	Thöringswerder	14,80
Oberglogau	14,65	Wohberg	14,84
Ottmachau	14,55		
Pöln. Neufirch	14,675	Provinz Sachsen:	
Pöln. Peterwitz bei Schmolz	14,73	Aldendorf	14,875
Puschkau	14,70	Aberstedt	14,85
Puschkawa	14,68	Alfen a. Elbe	14,88
Ratibor	14,625	Alleringersleben	14,875
Rosenthal	14,70	Alsleben	14,815
Schmolz	14,73	Artern	14,75
Schönowitz	14,575	Aschersleben	14,80
Schottwitz	14,76	Auzendorf	14,90
Steinau-Georgendorf	14,80	Badersleben	14,80
Strehlen=Niclasdorf	14,655	Bahrendorf	14,90
Trachenberg	14,675	Barby	14,85
Schauchelwitz	14,705	Belleben	14,855
Weizenrodau	14,605	Benndorf	14,91
Woinowitz	14,60	Biere	14,925
Zarkau	14,80	Bleckendorf	14,90
		Brehna (Ritzendorf)	14,90
Pommern:		Brottwitz	14,85
Anklam	14,875	Dahlenwarsleben	14,935
Barth	14,90	Debeleben	14,85
Demmin	14,86	Delitzsch	14,88
Friedrichsthal	14,84	Derenburg	14,80
Greifenberg	14,86	Egeln	14,89
Jarmen	14,87	Eichenbarleben	14,925
Klühow	14,88	Eisleben	14,90
Mescherin	14,925	Erdeborn	14,885
Scheune	14,955	Gatersleben	14,825
Stettin=Bredow (kahnfrei Boll- werk Stettin)	15,025	Genthin	14,875
Stralsund	15,05	Goldbeck	14,875
		Gommern	14,90
Mecklenburg:		Gröningen	14,85
Friedland	14,77	Groß Ammensleben	14,90
Güstrow	14,79	Groß Osterhausen	14,85
Lübz	14,85	Groß Rosenberg	14,875
Malchin	14,845	Hadmersleben	14,90
Rostock	15,02	Halberstadt	14,85
Stabenhagen	14,845	Halle=Tröttha	14,925
Seffin	14,80	Hammersleben	14,85
Seterow	14,80	Hedersleben	14,825
Waren	14,75	Helmsdorf	14,845
Wismar	15,05	Hötensleben	14,85
Woldegk	14,75	Hornburg	14,80
		Jryleben	14,95
Brandenburg:		Kalbe	14,80
Alt Ranft	14,88	Klein Wanzleben	14,90
Arnswalde	14,80	Kochstedt	14,85
Friedrichsau (Zechin)	14,835	Königsau	14,825
Rehin	14,875	Könnern	14,875
Nauen	14,875	Körbisdorf	14,895
Prenzlau	14,80	Landsberg	14,91
Sachsendorf	14,815	Langenbogen	14,895
Strasburg U/M.	14,815		

	<i>M.</i>
Langenweddingen	14,90
Laucha	14,85
Löbejün	14,855
Lützen	14,86
Merbitz	14,90
Minsleben	14,775
Neuhaldensleben	14,90
Niederndodeleben	14,95
Nordgermersleben	14,85
Oberröblingen	14,785
Offleben	14,875
Oschersleben	14,875
Osterwieck	14,80
Ottleben	14,825
Quersfurt	14,85
Roitzsch	14,895
Rossla	14,76
Rosleben	14,775
Salzmünde	14,885
Salzwehel	14,775
Schackensleben	14,865
Schaffstädt	14,885
Schwanebeck	14,84
Schwittersdorf	14,865
Schwoitzsch	14,92
Stendal	14,90
Stöbnitz	14,875
Stößen	14,925
Straußfurt	14,80
Teutzhenthal	14,90
Trebitz	14,825
Vitzenburg	14,80
Wallwitz	14,91
Walschleben	14,80
Wanzleben	14,90
Wasserleben	14,825
Weserlingen	14,835
Wegeleben	14,825
Weißenfels	14,87
Welzleben	14,90
Wolmirstedt	14,935
Wulferstedt	14,86
Zeitz	14,90
Zörbig	14,89
Königreich Sachsen und Thüringen:	
Allstedt	14,765
Döbeln	14,825
Ebeleben	14,775
Greußen	14,775
Groß Rudstedt	14,80
Ramburg	14,80
Löbau	14,85

	<i>M.</i>
Marxstädt	14,835
Odisleben	14,75
Oschag	14,825
Anhalt:	
Biendorf	14,885
Dröbel	14,86
Edderitz	14,90
Eisnigk	14,92
Gerlebogk	14,87
Glauchitz	14,84
Hecklingen	14,875
Hohengerleben	14,875
Jiberstedt	14,86
Klepzig	14,90
Röthen	14,90
Samarleben	14,825
Prosigk	14,825
Radegast	14,81
Reinstedt	14,80
Schackenthal	14,86
Schartwitz	14,83
Warmstedt	14,80
Wulfen	14,89
Braunschweig:	
Barum	14,80
Broistedt	14,80
Broitzem	14,85
Burgdorf (Osterlinde)	14,775
Detmum	14,825
Eichthal (Braunschweig)	14,825
Groß Twülpstedt	14,80
Hedwigsburg	14,825
Heßen-Braunschweig	14,775
Hoiersdorf	14,825
Immendorf	14,80
Königsutter	14,85
Mattierzoll	14,80
Nelsburg	14,80
Nestrum	14,80
Rautheim	14,80
Salzdahlum	14,80
Schöppenstedt	14,825
Söllingen	14,85
Thiede	14,80
Trendelbusch	14,85
Uefingen	14,85
Wesche	14,80
Watenstedt	14,825
Wendessen	14,825
Wierthe	14,80
Hannover, Lippe, Schleswig-Holstein:	
Algermissen	14,825
Baddeckenstedt	14,80

	M.		M.
Bennigsen	14,80	Bienenburg	14,825
Bockenem	14,80	Weezen	14,80
Dingelbe	14,80		
Dinklar	14,80	Rheinprovinz:	
Einbeck	14,80	Ulmeln	15,25
Emmerthal	14,825	Bedburg	15,275
Fallerleben	14,80	Brühl	15,30
Gehrden	14,80	Dormagen	15,30
Grohnau	14,80	Düren	15,225
Groß Dungen	14,80	Elsdorf	15,30
Groß Lafferde	14,80	Elfen	15,30
Groß Mahner	14,80	Eusfirchen	15,30
Groß Munzel	14,825	Jülich	15,225
Harfum	14,80	Wevelinghoven	15,30
Hasede	14,80		
Hohenhameln	14,80	Westfalen, Hessen-Nassau:	
Klauen	14,80	Brakel	14,95
Lage	14,95	Hessen-Olbendorf	14,825
Lehrte	14,80	Niederhone	14,95
Linden	14,80	Coef	15,05
Meine	14,80	Wabern	15,075
Michaelisdomm	15,10	Warburg	14,95
Nörten	14,875		
Nordstemmen	14,80	Süddeutschland:	
Northeim	14,85	Cannstatt	15,95
Obernjeja	14,90	Erstein	16,10
Osterwald (Groß Olbendorf)	14,825	Friedensau	15,55
Othfresen	14,80	Friedberg	15,40
Peine	14,80	Gernsheim	15,55
Rethen	14,80	Groß Gerau	15,55
Ringelheim	14,80	Groß Umstadt	15,45
Sarstedt	14,825	Heilbronn	15,80
Schellerten	14,80	Neu Offstein	15,55
Schladen	14,825	Regensburg	15,80
Sehnde	14,80	Waghäusel	15,75
Uelzen	14,95	Worms	15,55
		Züttlingen	15,50

## Anlage 2.

## Rohzuckerpreise für Lagerorte.

Lagerort.	Preis	Lagerort.	Preis
	M.		M.
Alfen	14,90	Breslau-Stadthafen	14,75
Alten	14,975	Breslau West	14,75
Birnbaum	14,75	Bromberg	14,75
Braunschweig	14,90	Bromberg-Karlsdorf	14,75
Bremen	14,90	Cosel Oderhafen	14,70
Breslau	14,75	Danzig	15,00
Breslau-Pöpelwig	14,75	Deffau	14,95



Lagerort.	Preis M.	Lagerort.	Preis M.
Jordon	14,75	Neusalz a. O.	14,80
Frauentorf b. Stettin	14,90	Neuß	15,30
Fürstenberg i. M.	14,80	Posen	14,725
Glogau	14,80	Posen-Gerberdamm	14,75
Göttingen	14,90	Riesa	14,875
Groß Neuendorf a. O.	14,90	Rostock	15,00
Halle Raffinerielager	14,975	Schönebeck	14,95
Halle andere Lager	14,95	Schweidnitz	14,575
Hamburg	15,10	Spandau	14,875
Hamelu ab Bahnverladestelle	14,85	Steinau a. O.	14,80
Harburg	15,075	Stettin	15,00
Hildesheim	14,85	Stumsdorf	14,90
Elze	14,80	Tangermünde	14,95
Rüftrin	14,90	Thorn	14,75
Leipzig	14,90	Thorn-Mocker	14,75
Lübeck	15,00	Schichergig b. Jülichau	14,80
Magdeburg	14,975	Wallwitz Hafen	14,925
Malchin	14,845	Waren	14,75
Maltsch	14,80	Warnemünde	15,00
Nehdamm	14,70	Wronke	14,75
Neufahrwasser	15,00		

## Anlage 3.

## Verbrauchszuckerhöchstpreise.

	Preis nach § 2	
	Abf. 1	Abf. 2
	(Spalte 1)	(Spalte 2)
	M	M
1. Nordostdeutschland:		
Danzig	26,75	23,85
Neufahrwasser	=	=
Neuteich	=	=
Stettin	26,50	23,60
Stralsund	=	=
Tiegenhof	26,75	23,85
2. Schlesienu, Posen:		
Alt Jauer	26,25	23,35
Amsee	=	=
Bauerwitz	=	=
Buchelsdorf-Neustadt	=	=
Fraustadt	=	=
Fröbelu	=	=
Glogau	=	=
Gräben	=	=
Groß Peterwitz	=	=
Gutschdorf	=	=

	Preis nach § 2	
	Ubj. 1	Ubj. 2
	(Spalte 1)	(Spalte 2)
	Mk	Mk
Hertwigswaldau	=	=
Klettendorf	=	=
Kruschwitz	=	=
Niederschwedeldorf	=	=
Opalenitz	=	=
Ratibor	=	=
Rosenthal	=	=
Roswadze	=	=
Schmolz	=	=
Schroda	=	=
Trachenberg	=	=
Woinowitz	=	=
3. Mitteldeutschland, nördlicher Teil:		
Barum	26,50	23,60
Bennigsen	=	=
Bergedorf	=	=
Brakel	26,75	23,85
Braunschweig	26,50	23,60
Einbeck	26,60	23,70
Frellstedt	26,35	23,45
Genthin	26,35	=
Hamburg-Schulau	26,50	23,60
Hildesheim	=	=
Izehoe	26,75	23,85
Lage	=	=
Magdeburg	26,00*)	23,35
Nörten	26,60	23,70
Oberscheden	26,60	=
Osterlinde (Burgdorf)	26,50	23,60
Othfresen	26,60	23,70
Schwartau	=	=
Tangermünde	26,35	23,45
Utho	26,75	23,85
Warburg	=	=
Weetzen	26,50	23,60
4. Mitteldeutschland, südlicher Teil:		
Alten	26,35	23,45
Artern	26,60	23,70
Barby	26,35	23,45
Cöthen	=	=
Glauzig	=	=
Gröningen	=	=
Halle	26,50	23,60
Leipzig	=	=
Löbau	=	=
Meißen	=	=

\*) Einschließlich des Frachtvorschusses 26,25 Mk. (Amtl. Anmerk.)

	Preis nach § 2	
	Abf. 1	Abf. 2
	(Spalte 1)	(Spalte 2)
	<i>M</i>	<i>M</i>
Kofitz	26,60	23,70
Zeitz	=	=
Zörbig	26,50	23,60
5. Rheinland:		
Cöln	27,15	24,25
Elsdorf	=	=
Euskirchen	=	=
Merdingen	27,00	24,10
6. Süddeutschland:		
Erstein	27,50	24,60
Frankenthal	27,25	24,35
Groß Gerau	27,20	24,30
Groß Umstadt	=	=
Heilbronn	27,50	24,60
Regensburg	=	=
Schweinfurt	27,15	24,25
Stuttgart-Cannstatt	27,50	24,60
Waghäufel	27,40	24,50

## Anlage 4.

Höchstzuschläge zu dem für gemahlene Melis festgesetzten Preis.

## A. Melis:

1. Kristallzucker (ohne Sack) + 0,00 Mark
2. Melispuder (ohne Sack) + 0,50 "

## B. Harte Raffinaden:

1. Brote, lose (in gewöhnlicher Papierpackung) + 1,00 "
2. Platten, lose (in gewöhnlicher Papierpackung) + 1,37 $\frac{1}{2}$  "
3. Würfel in Kisten zu 50 kg  
bis 130 Stück auf  $\frac{1}{2}$  kg
  - a) feinkörnige geschnittene Würfel + 2,25 "
  - b) grobkörnige geschnittene Würfel + 2,50 "
  - c) gepreßte Würfel + 1,75 "
 Für Würfel mit mehr als 130 Stück auf  
 $\frac{1}{2}$  kg gilt ein weiterer Zuschlag von + 0,25 "

## C. Gemahlene Raffinaden und raffinierte Kristallzucker:

1. gewöhnliche Sorten (ohne Sack) + 0,50 "
2. besondere Sorten, namentlich gemahlene Raffinaden aus Broten, Platten oder gleichwertigem Gut + 1,25 "

## 1916. 29. September.

**Ausführungsanweisung zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegerversorgung (Kapitalabfindungsgesetz), vom 8. Juli 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 684).**

J. M. M. H. G. M. L. D. S. S. M. M. J. (M. Bl. L. D. S. S. 266).

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegerversorgung (Kapitalabfindungsgesetz), vom 8. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) wird im Einvernehmen mit den obersten Militärverwaltungsbehörden folgende Ausführungsanweisung erlassen:

Zu Nr. 1 der Bekanntmachung.

1.

Der Antrag der Witwen auf Kapitalabfindung ist bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder, in Ermangelung dieses, des Aufenthaltsorts der Witwe anzubringen.

Außer den in Nr. 1 Abs. 1 der Bekanntmachung vorgeschriebenen Angaben muß der Antrag Namen und Dienstgrad des verstorbenen Ehemannes und Jahr und Tag der Geburt der Witwe enthalten.

Zu Nr. 3 der Bekanntmachung.

2.

Als Stelle zur Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals wird vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 9 der Landrat (im Regierungsbezirk Sigmaringen der Oberamtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, desjenigen Kreises (Stadtkreises) bestimmt, in dem der mit zustimmendem Bescheide der Militärbehörde versehene Antragsteller zur Zeit der Anbringung seines Prüfungsgesuchs beim Landrat (Bürgermeister) seinen Wohnort oder, in Ermangelung dieses, seinen Aufenthaltsort hat.

3.

Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung von Kapitalabfindung ist nach dem Gesetz, daß das Geld zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes verwendet werden soll. Die Prüfung hat demgemäß festzustellen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

Der Erwerb eigenen Grundbesitzes kann insbesondere darin bestehen, daß der Antragsteller ein ländliches oder städtisches Grundstück aus freier Hand erwirbt oder daß er sich auf einem solchen Grundstück mit Hilfe eines gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmens ansiedelt. Der Beitritt zu einem Bau- oder Siedlungsunternehmen zu dem Zweck, eine Wohnung zu mieten oder ein Grundstück zu pachten, reicht nicht aus.

In welcher Rechtsform der Grundbesitz erworben werden soll, ist belanglos. Insbesondere ist auch die Form des Rentenguts oder des Erbbaurechts zugelassen.

Daß der zu erwerbende Grundbesitz mit einem Wohnhause versehen ist oder versehen werden soll, ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen. Da das Gesetz aber, wie sich aus seiner Begründung ergibt, die Selbsthaftmachung auf eigener Scholle fördern will, wird das Vorhandensein oder die Errichtung eines Wohnhauses vorausgesetzt werden müssen.

Der Grundbesitz soll zur Befriedigung des eigenen Wohnbedürfnisses oder zur Ausübung des eigenen Geschäftsbetriebes dienen. Die Erbauung

oder der Erwerb von hauptsächlich zur Vermietung bestimmten Häusern kann nicht in Betracht kommen.

## 4.

Unter die Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes im Sinne des Gesetzes sind insbesondere zu rechnen die Entschuldung oder die sonstige Verbesserung der Schuldverhältnisse des Grundstücks (z. B. die Umwandlung einer kündbaren Hypothek in eine unkündbare Abtragshypothek), der Aufbau oder die Wiederherstellung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, die Vergrößerung leistungsunfähigen oder leistungsschwachen Grundbesitzes durch Zukauf geeigneter Landflächen, die Dervollständigung von landwirtschaftlichem Inventar, die Ausführung von Meliorationen und dergleichen. Entscheidend ist, daß diese Maßnahmen nicht nur nützliche und zweckmäßige Verbesserungen darstellen, sondern daß sie die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne einer nachhaltigen Stärkung des Grundbesitzes wesentlich beeinflussen.

## 5.

Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die nützliche Verwendung des Geldes in der Person des Antragstellers gewährleistet ist. Hierfür kommen alle seine persönlichen und wirtschaftlichen (Gesundheits-, Berufs-, Vermögens-, Familien-) Verhältnisse in Betracht. Handelt es sich beispielsweise um den Erwerb landwirtschaftlichen Grundbesitzes, so wird zu untersuchen sein, ob der Antragsteller an sich und, insbesondere bei verminderter körperlicher Leistungsfähigkeit, nach Zahl, Arbeitsfähigkeit und Vorbildung seiner Familienmitglieder, nach seinen Vermögensverhältnissen usw. für den Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks überhaupt geeignet und bejahendenfalls, welche Besitzgröße für ihn angemessen ist. Kommt der Erwerb einer Gartenstelle in Frage, deren Ertrag zum Lebensunterhalt des Antragstellers nicht ausreicht, so wird u. a. zu ermitteln sein, ob und inwieweit nebenbei die ländliche, gewerbliche oder Heimarbeit geleistet werden muß und nach den Fähigkeiten des Antragstellers und seiner Angehörigen geleistet werden kann, und welche Ausichten und Gelegenheiten in der betreffenden Gegend hierfür gegeben sind. Dabei wird es von Wert sein, wenn nicht bloß eine, sondern eine gewisse Mannigfaltigkeit von Arbeitsgelegenheiten vorhanden ist.

Die Kenntnis von der Leistungsfähigkeit des Antragstellers in gesundheitlicher Beziehung wird sich in der Regel aus der von der Militärbehörde veranlaßten ärztlichen Untersuchung gewinnen lassen. Gegebenenfalls ist eine beglaubigte Abschrift des bei den Versorgungsakten des Bezirkskommandos befindlichen ärztlichen Gutachtens einzuholen.

Ferner ist zu prüfen, ob das zu erwerbende Grundstück nach seiner Zweckbestimmung eine angemessene Lage, Größe und Beschaffenheit hat, ob der vom Antragsteller zu zahlende Kaufpreis und die sonstigen Kaufbedingungen angemessen, ob die Hypothekenverhältnisse geregelt sind und dergleichen mehr.

## 6.

Mit Rücksicht auf die besonderen Ziele des Gesetzes ist ferner zu prüfen, welche Maßnahmen vorzusehen sind, um einerseits die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung und die dauernde Erhaltung des Verwendungszwecks zu sichern und um andererseits für den Fall der Vereitelung des Zwecks die Rückzahlung der Abfindungssumme sicherzustellen (§§ 6 bis 8 des Gesetzes). Die Rückzahlung ist auch Voraussetzung für etwaige Wiederaufleben der erloschenen Versorgungsgebühren nach § 9 des Gesetzes. Bei Abfindungsanträgen von Witwen ist nach Nr. 3 Abs. 3 der Bekanntmachung zu verfahren. Außer dem im Gesetz ausdrücklich

genannten Sicherungsmaßregeln (Veräußerungs- und Belastungsverbot, Eintragung einer Sicherungshypothek) können auch andere (z. B. Bürgschaften) in Frage kommen.

Die Antragsteller sind über den Zweck dieser Maßnahmen aufzuklären. Gegebenenfalls ist mit ihnen darüber zu verhandeln, welche der in Betracht kommenden Beschränkungen als ihnen am wenigsten lästig zu wählen sein wird.

Wenn von einer Sicherungsmaßregel abgesehen werden soll, so ist dies besonders zu begründen (§ 6 des Gesetzes).

Schließlich gehört hierher auch die Prüfung der Frage, an wen die Kapitalabfindung auszuzahlen ist, ob an den abfindungsberechtigten Antragsteller oder, was die Regel sein wird, für seine Rechnung an einen Dritten, z. B. an den Grundstücksverkäufer oder den Hypothekengläubiger, und welche Frist für ihre Verwendung zu gewähren ist.

## 7.

Der Prüfungsstelle bleibt es überlassen, sich die Kenntnis von den Verhältnissen des Antragstellers und des Grundbesitzes zu verschaffen, wie und soweit es ihr erforderlich erscheint. Grundsätzlich ist es Sache des Antragstellers, den Nachweis von der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals zu erbringen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundstücksangebote, Kauf- oder Bauverträge, Baupläne, Kostenanschläge, Katasterauszüge, Grundbuchabschriften u. dgl.) vorzulegen. Die Prüfungsstelle wird sich aber hierauf nicht beschränken dürfen, sondern selbsttätig geeignete Ermittlungen anstellen und Erkundigungen einziehen müssen. In dieser Beziehung ist in der Begründung des Gesetzes beispielsweise darauf hingewiesen, daß die Anhörung von Landwirtschaftskammern, Handelskammern, Handwerkerkammern, Fachvereinen und ähnlichen Organisationen in Frage kommen könne.

Es sollen folgende Stellen angehört werden:

- a) soweit es sich um eine Ansiedlung durch Rentengutsgründung handelt, in der Regel der Spezialkommissar;
- b) soweit es sich um den Erwerb durch Beitritt zu einem gemeinnützigen Bauunternehmen handelt, die provinziellen Vereine für Kleinwohnungswesen oder die Revisionsverbände der Baugenossenschaften;
- c) die nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen für den Antragsteller zuständige Fürsorgeorganisation.

Im Falle des Beitritts des Antragstellers zu einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen hat die Prüfungsstelle eine Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit des Unternehmens einzuholen. Diese Bescheinigung wird erteilt vom Regierungspräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Bauunternehmen, vom Oberpräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen handelt.

## 8.

Nach Abschluß seiner Prüfung verfährt der Landrat (Bürgermeister) nach Nr. 3 Abs. 4 der Bekanntmachung. Er erteilt die dort vorgeschriebene Bescheinigung und überreicht sie mit den seiner Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen unmittelbar dem Kriegsministerium (Verorgungs- und Justizdepartement), — Reichs-Marineamt, Reichs-Kolonialamt — unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Bezirkskommandos, soweit nicht nach Nr. 3 Abs. 5 der Bekanntmachung hiervon abzusehen ist.

## 9.

Falls der Grundbesitz nicht in dem Kreise (Stadtkreise) liegt, in dem der Antragsteller wohnt oder sich aufhält, hat der Landrat (Bürgermeister)

des Wohnorts oder Aufenthaltsorts (Nr. 2), nachdem er die Fürsorgeorganisation gemäß Nr. 7 Abs. 2c gehört hat, den Antrag mit seinem Gutachten über die persönlichen und bisherigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und mit dem Gutachten der Fürsorgeorganisation an den Landrat (Bürgermeister) der belegenden Sache abzugeben. Dieser übernimmt die weitere Prüfung, insbesondere auch die Anhörung nach Nr. 7 Abs. 2a und b, erteilt die Bescheinigung und verfährt in der Nr. 8 vorgeschriebenen Weise.

Zu Nr. 5 der Bekanntmachung.

10.

Die Abfindungssumme ist auf Veranlassung der für den Antragsteller zuständigen Pensionsregelungsbehörde durch die für die Zahlung der Versorgungsgebühren bestimmten Kasse an den im Bescheide der obersten Militärverwaltungsbehörde bezeichneten Empfangsberechtigten zu zahlen und der Generalmilitärkasse (für Marine- und Schutztruppen-Angehörige der Reichshauptkasse) in üblicher Weise aufzurechnen. Ist die Auszahlung nach dem Bescheide an die Erfüllung von Voraussetzungen geknüpft, so muß vor der Zahlung von der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle (Nr. 11) bescheinigt werden, daß die Zahlung erfolgen kann. Ueber den Empfang hat der Abfindungsberechtigte Quittung zu leisten, auch wenn die Zahlung an Dritte zu leisten ist.

Mit Zustimmung des Abfindungsberechtigten kann die Abfindungssumme für ihn an eine geeignete Bank oder Sparkasse mit der Maßgabe gezahlt werden, daß er über das Kapital nur mit Einwilligung der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle verfügen darf. Diese Form der Auszahlung wird sich namentlich dann empfehlen, wenn die Verwendung des Kapitals in Teilbeträgen beabsichtigt ist.

Rentenempfänger haben den mit dem Vermerk über die Bewilligung der Abfindung versehenen Militärpaß der Pensionsregelungsbehörde vorzulegen. Diese hat vor der Zahlung die Uebertragung des Vermerks aus dem Militärpaß und zugleich die Eintragung des Zeitpunktes des Erlöschens der abgefundenen Versorgungsgebühren in das Pensionsquittungsbuch zu veranlassen.

Zu Nr. 6 der Bekanntmachung.

11.

Zur Ausführung der Entscheidung und zur Ueberwachung der weiteren nützlichen Verwendung wird der Landrat (Bürgermeister) der belegenden Sache bestimmt.

Ergibt sich, daß die von der obersten Militärverwaltungsbehörde festgesetzte Frist zur bestimmungsmäßigen Verwendung (§ 7 des Gesetzes) nicht ausreichend bemessen ist, so hat die Ueberwachungsstelle eine Verlängerung der Frist anzuregen.

Die Ueberwachungsstelle hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um sich von einer etwaigen Gefährdung oder Vereitelung des Verwendungszwecks rechtzeitig Kenntnis zu verschaffen. Soweit es sich insbesondere um ländliche Verhältnisse handelt, werden die Gemeinde-(Guts-)vorsteher oder andere geeignete Vertrauensmänner anzuweisen sein, von wichtigen Veränderungen, auffälligen Vorkommnissen u. dgl. dem Landrat Mitteilung zu machen.

12.

Ueber Beobachtungen allgemeiner Natur, die die Landräte (Bürgermeister) bei der Erledigung ihrer Aufgaben zur Ausführung des Kapitalabfindungsgesetzes machen, sowie über etwa sich ergebende Zweifelsfragen

grundfährlicher Art ist im Zivildienstwege an den beteiligten Ressortminister zu berichten.

1916. 30. September.

**Versicherungspflicht von Angestellten für Beschäftigungen während des Krieges.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1097).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Personen, die vor dem gegenwärtigen Kriege eine an sich nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtige Tätigkeit nicht ausgeübt haben und auch nach Beendigung des Krieges voraussichtlich nicht ausüben werden, sind hinsichtlich einer nur für die Dauer des Kriegeszustandes angenommen, an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung nicht versicherungspflichtig nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte.

Sind jedoch für die Dauer der an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet, so dürfen die Leistungen der Angestelltenversicherung nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, daß die Beiträge zu Unrecht entrichtet seien.

§ 2

Die Wirkung des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung tritt nicht ein, wenn der Beschäftigte binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder bei späterem Beginne des Beschäftigungsverhältnisses binnen einem Monat von diesem Zeitpunkt an seinen entgegenstehenden Willen gegenüber dem Direktorium oder einem anderen Organe der Reichsversicherungsanstalt erklärt. Diese Willenserklärung wirkt jedoch nicht auf die Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zurück.

Ersatzkassenmitglieder haben die Willenserklärung innerhalb der Frist bei der Ersatzkasse abzugeben.

§ 3

Streitigkeiten über die Versicherungspflicht, über welche das Verfahren am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung schwebt, werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung entschieden.

Ist vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung die Versicherungspflicht einer nach dieser Verordnung versicherungsfreien Person durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden, so wird diese Feststellung auf Antrag des Versicherten aufgehoben und eine neue Entscheidung erlassen. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Stelle einzulegen, welche die rechtskräftige Entscheidung erlassen hat. Diese Stelle hat auch die neue Entscheidung zu erlassen. Für das Verfahren gelten die §§ 210 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte entsprechend.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung und mit Wirkung von Kriegsbeginn an in Kraft.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I Seite 857.



**1916. 30. September.****Lebensmittellkarte für Binnenschiffer.**

M. H. G. M. A. M. J. (M. Bl. H. G. S. 339).

Berlin, den 30. September 1916.

Auf der nach unserem Erlasse vom 1. September 1916 durch den Polizeipräsidenten in Berlin zu beziehenden Lebensmittellkarte für Binnenschiffer ist nach dem Vordruck von der Ausgabestelle einzutragen, an welchen — namentlich aufzuführenden — Orten der Schiffer Lebensmittel erhalten kann. Der Polizeipräsident in Berlin hat darauf hingewiesen, daß die Behörden, welche die Lebensmittellkarte ausstellen, nicht immer wissen werden, welche Ufergemeinden an den verschiedenen Schiffahrtsstraßen für die Lebensmittelausgabe an Binnenschiffer bestimmt sind.

Abgesehen hiervon kann die namentliche Angabe der Ausgabeorte für Lebensmittel auch dadurch unzutreffend werden, daß der Schiffer sein Fahrtziel ändert.

Wir stellen daher anheim, den in Frage stehenden Vermerk in der Karte durch die Worte ausfüllen zu lassen: „An den für die Lebensmittelausgabe an Binnenschiffer bestimmten Orten“. Gleichzeitig ersuchen wir, dafür Sorge zu tragen, daß an den Eurer u. w. — der Kanalbaudirektion, — dem Kaiserlichen Kanalamt unterstehenden Wasserstraßen den Schiffern durch Anschlag in den Häfen oder an den Schleusen oder in anderer geeigneter Weise bekannt wird, in welchen Gemeinden und an welchen Stellen an der betreffenden Wasserstraße Lebensmittel für Binnenschiffer ausgegeben werden.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten (Strombau- bezw. Kanalbauverwaltung), die Kanalbaudirektionen in Hannover und Essen, den Herrn Regierungspräsidenten (Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen) in Potsdam, den Herrn Polizeipräsidenten hier, das Kaiserliche Kanalamt in Kiel

sowie, mit dem Anheimstellen weiterer Veranlassung für die Ihnen unterstellten Wasserstraßen im Falle des Bedürfnisses, an die übrigen Herrn Regierungspräsidenten.

**1916. 30. September.****Preise für Schuhwaren**

M. H. G. (M. Bl. H. G. S. 339).

Im Anschluß an die Ausführungsbestimmungen des Herrn Reichskanzlers vom 28. September 1916 zur Bundesratsverordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 ordne ich an:

Auf die Bildung der Schiedsgerichte und ihrer Bezirke sowie die Ernennung, Verpflichtung und Befähigung der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter finden Ziffern 1—4 meines Erlasses vom 31. März d. Js. entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Bildung der Schiedsgerichte bis spätestens zum 10. Oktober d. Js. zu erfolgen hat.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und die amtlichen Handelsvertretungen.

**1916. 30. September.****Einfuhr von Fischen und von Zubereitungen von Fischen.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1135).

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916<sup>1)</sup> in der Fassung der Verordnung vom 4. April 1916<sup>2)</sup> wird folgendes bestimmt:

Die Vorschriften der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916<sup>1)</sup> in der Fassung der Verordnung vom 4. April 1916<sup>2)</sup> und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 5. April<sup>3)</sup>, 18. Juni<sup>4)</sup> und 23. August 1916 werden auf alle Fische, mit Ausnahme von frischen (lebenden und nicht lebenden) Fischen und auf Zubereitungen von Fischen ausgedehnt.

**1916. 3. Oktober.****Unterricht in der Säuglings- und Kinderpflege.**

M. H. G. (M. Bl. H. G. S. 349).

Als nach dem Inkrafttreten der Novelle zur Gewerbeordnung vom 27. Dezember 1911 die Entwicklung der Mädchen-Pflichtfortbildungsschulen in lebhafteren Fluß zu kommen versprach, habe ich von vornherein, auch widerstrebenden Meinungen gegenüber, darauf gehalten, daß in den Fachschulen wie in den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend den hauswirtschaftlichen Unterricht ausreichender Raum gewährt werde (vgl. den Runderlaß vom 6. November 1913). Ich habe dann in dem Erlaß vom 13. Juli 1915 die Gegenstände näher bezeichnet, die der hauswirtschaftliche Unterricht zu umfassen hat, und dabei auch Gesundheitslehre, Kinder- und Krankenpflege hervorgehoben.

Die bei der langen Dauer des Krieges immer schwerer werdenden Verluste an Menschenleben machen es zur Pflicht, fortan der Kinderpflege, insbesondere der Säuglingspflege noch größere Beachtung zu schenken als bisher und mit aller Kraft die Bekämpfung der leider noch immer überaus hohen Säuglingssterblichkeit aufzunehmen.

Hierzu gehört in erster Linie, daß die ungenügenden Kenntnisse der weiblichen Bevölkerung von der richtigen Pflege und Ernährung der Kinder verbessert werden. Bei der Lösung dieser Aufgabe können die Fortbildungsschulen mit Pflicht- oder freiwilligem Unterricht erfolgreich mitwirken. Gerade ihre Schülerinnen befinden sich in einem Alter, in dem sie erfahrungsgemäß dem bei der Säuglingspflege zu behandelnden Lehrstoff Aufmerksamkeit und Verständnis entgegenbringen. Wird ihnen doch häufig in Abwesenheit der Mutter die Ueberwachung und Erziehung jüngerer Geschwister anvertraut. Dieser für die Erhaltung der Volkskraft notwendige Unterricht ist deshalb fortan in den Fortbildungsschulen innerhalb der Pflichtstunden zu berücksichtigen. Erwünscht ist außerhalb der Pflichtstunden besondere Einrichtungen zu schaffen, die nicht fortbildungsschulpflichtigen Mädchen und Frauen zugänglich sind.

Dieselbe Aufgabe muß auch den für die Heranbildung zur Frau und Mutter bestimmten Haushaltungskursen gestellt werden. Da diese

<sup>1)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 34.

<sup>2)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 232.

<sup>3)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 236.

<sup>4)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 452.

Kurse gewöhnlich eine größere Stundenzahl als die Fortbildungsschule umfassen, wird es möglich sein, der Säuglings- und Kinderpflege im Lehrplan einen ihrer Wichtigkeit gebührenden Umfang zu geben. Neben den Haushaltungskursen sind Sonderkurse für Säuglings- und Kinderpflege erwünscht, damit Mädchen, die wegen der längeren Dauer und größeren Stundenzahl und der dadurch entstehenden Kosten nicht in der Lage sind, die Haushaltungskurse zu besuchen, Gelegenheit haben, Kenntnisse auf diesem Gebiete zu erwerben. Solche Sonderkurse können ebenso wie es bei den Sonderkursen im Waschen, Plätten, Kochen, Nähen usw. geschieht, u. U. auch so eingerichtet werden, daß sie Gelegenheit zur Erweiterung der in den Haushaltungskursen erlangten Kenntnisse geben. Ich bin bereit, zu den Kosten solcher Kurse, vorbehaltlich genauerer Prüfung im einzelnen, Beihilfen nach denselben Grundsätzen wie für den Fortbildungsunterricht zu gewähren. Ueber Umfang und Inhalt des Unterrichts auf diesem hier besprochenen Gebiete lassen sich zurzeit allgemeine Vorschriften noch nicht geben. Belehungen für die Aufstellung von Lehrplänen sind in reicher Fülle in der Zeitschrift für Säuglingschutz (Georg Stilke, Berlin NW. 7), insbesondere in den Heften 8-11 des VII. Jahrgangs (1915) zu finden.

Das Wichtigste für das Gelingen ist die richtige Auswahl der Lehrkräfte. In Frage kommen Aerzte, die mit der Säuglingspflege besonders vertraut sind. Sie stehen aber nicht überall zur Verfügung oder können ihre berufliche Beschäftigung oft nicht so regeln, daß sie zu den angelegten Unterrichtsstunden immer pünktlich zur Stelle sind; auch ist nicht sicher, daß sie immer das erforderliche Lehrgeschick besitzen. Dies kann bei den für die Zwecke der Säuglingspflege besonders ausgebildeten Schwestern ebensowenig ohne weiteres vorausgesetzt werden. So ist es notwendig, die vorhandenen Lehrerinnen an Fach- und Fortbildungsschulen für diesen Unterricht besonders auszubilden. Mit meiner Genehmigung sind bereits seit einigen Jahren im hiesigen Pestalozzi-Fröbelhaus II Sonderkurse in Kinder- und Säuglingspflege abgehalten worden, in denen Gewerbelehrerinnen für Kochen und Hauswirtschaft theoretisch und praktisch geschult werden. Diese Einrichtung hat sich bewährt, die Zahl der ausgebildeten Lehrerinnen genügt aber nicht mehr dem Bedürfnis. Deshalb wird die Einrichtung auf alle Seminare für Gewerbelehrerinnen für Kochen und Hauswirtschaft ausgedehnt werden, so daß zukünftig alle diese Lehrerinnen in der Lage sein werden, den Unterricht in der Säuglingspflege zu übernehmen. Die nötigen Anordnungen werden demnächst ergehen.

Fernerhin sollen im Laufe des Winters für solche Gewerbelehrerinnen für Kochen und Hauswirtschaft, die bereits im Amte tätig sind und keine Zusatzausbildung in der Säuglingspflege erhalten haben, kurze Belehungskurse in Berlin abgehalten werden. Wegen der Einberufung von Lehrerinnen zu diesen Kursen ergeht besondere Verfügung.

Es kann damit gerechnet werden, daß zu Beginn des Schuljahrs 1917 an den meisten Schulen Lehrerinnen, die für den Unterricht in Kinder- und Säuglingspflege ausgebildet sind, zur Verfügung stehen, so daß für diesen Fall oder bei dem Vorhandensein sonstiger geeigneter Lehrkräfte mit der Einführung dieses Unterrichts der Anfang gemacht werden kann. Ich ersuche Sie daher, mit den Leitungen der Fortbildungsschulen mit Pflicht- oder freiwilligem Unterricht und der Haushaltungskurse wegen Einführung dieses Unterrichts in Verbindung zu treten und nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Veranstaltung von Sonderkursen in Verbindung mit den genannten Schulen und Kursen anzure-

gen. Ueber das Ergebnis erwarte ich einen zusammenfassenden Bericht bis zum 1. März n. Js.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

1916. 3. Oktober.

### Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch.

Kriegsernährungsamt. (R. G. Bl. S. 1100).

Auf Grund des § 41 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 wird über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch folgendes bestimmt:

#### I. Bewirtschaftung von Milch

##### § 1

Die Bewirtschaftung von Milch wird der Reichsstelle für Speisefette und den auf Grund der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) errichteten Verteilungsstellen übertragen. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916.

##### § 2

Milch im Sinne dieser Bekanntmachung ist Kuhmilch und -sahne in unbearbeitetem und bearbeitetem Zustand (Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Sahne, Dauermilch und Dauersahne jeder Art, Hoghurt, Kefir und ähnliche Erzeugnisse).

Sahne ist jede mit Fett angereicherte Milch.

Dauermilch ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte, homogenisierte, trockene Milch; Dauersahne ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte und trockene Sahne.

#### II. Verkehr mit Milch

##### § 3

Selbstversorger sind die Kuhhalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen.

Selbstversorgern ist der Bedarf an Milch zu belassen. Hierdurch werden die für die Buttererzeugung und Butterversorgung getroffenen besonderen Bestimmungen der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und der dazu von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätze nicht berührt.

Der Bedarf der Selbstversorger an Vollmilch zum unmittelbaren menschlichen Verbräuche kann vom Kommunalverbande mit Zustimmung der übergeordneten Verteilungsstelle festgesetzt werden.

##### § 4

Vollmilchversorgungsberechtigte sind:

- a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre,
- b) stillende Frauen,
- c) schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung,
- d) Kranke auf Grund amtlich vorgeschriebener Bescheinigung.

Die Reichsstelle trifft nähere Bestimmungen über die zu gewährenden Mengen; sie kann bei der Berechnung die Zahl der Kranken nach einem Prozentsatz der Bevölkerung festsetzen.

Die Bescheinigungen zu d sind von dem Amtsarzt oder einer von dem Kommunalverbände zu bezeichnenden Stelle auszustellen oder nachzuprüfen.

Vollmilchversorgungsberechtigte haben Anspruch auf Zuteilung von Vollmilch nur insoweit, als sie vorhanden ist.

Soweit nach Deckung des Bedarfs der Vollmilchversorgungsberechtigten noch Vollmilch zur Verfügung steht, haben Kinder im 7. bis 14. Lebensjahr ein Vorrecht auf Zuweisung von Vollmilch (Vollmilchvorzugsberechtigte).

#### § 5

Die gemäß § 4 Abs. 2 festgesetzte Vollmilchmenge ist vom Kommunalverband auf die im § 4 genannten Bevölkerungsgruppen zu verteilen. Das in dieser Vollmilch enthaltene Fett ist dem Kommunalverbände bei der Aufstellung des Fettverteilungsplans durch die Reichsstelle (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916) nicht in Ansatz zu bringen.

Insoweit Vollmilch über den Bedarf der Vollmilchversorgungsberechtigten hinaus zur Verfügung steht, wird sie dem Kommunalverbände bei Aufstellung des Fettverteilungsplans in Anrechnung gebracht. Hierbei ist 1 Liter Vollmilch 28 Gramm Fett gleichzusetzen.

Insofern die Entrahmung von Milch und die Verarbeitung zu Butter aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Reichsstelle von der Fettanrechnung ganz oder teilweise absehen.

#### § 6

Die Kommunalverbände haben unverzüglich die Einrichtungen zu einer geregelten Verteilung der in ihrem Bezirke gewonnenen und in ihren Bezirk gelieferten Milch zu treffen.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung der Milchverteilung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Die Verabfolgung von Vollmilch an die Verbraucher darf nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen

a) in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern,

b) in anderen Gemeinden, sofern sie Milchzuweisung beantragen.

Die Landeszentralbehörden können Gemeinden von mehr als zehntausend bis höchstens dreißigtausend Einwohnern, sofern sie nicht Milchzuweisung beantragen, von dieser Vorschrift befreien.

Die Kommunalverbände können für ihren Bezirk oder für bestimmte Gemeinden ihres Bezirkes anordnen, daß die Abgabe von Magermilch an die Verbraucher nur gegen Magermilch-Bezugskarte oder gegen anderen behördlichen Ausweis erfolgen darf.

#### § 7

Zur Sicherung des Milchbedarfs können die nach § 14 Abs. 2 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 zuständigen Stellen die Lieferung von Milch an Kommunalverbände oder Gemeinden anordnen. Wird eine solche Anordnung getroffen, so gilt die belieferte Stelle als Milchaufkäufer im Sinne des § 14 Abs. 1 daselbst.

#### § 8

Die Kommunalverbände und Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Vollmilch und für Magermilch beim Verkaufe durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden von mehr als

zehntausend Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen für Vollmilch und für Magermilch im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der zuständigen Verteilungsstelle.

Die Reichsstelle kann Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen treffen.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 185).

### § 9

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung des Milchverkehrs und der Preise anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen und den Verbänden die Befugnisse und Pflichten aus den §§ 6 bis 8 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden.

### § 10

Es ist verboten:

1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu verwenden;
2. Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbsmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen;
4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 4);
5. geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen;
6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;
7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden;
8. Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als sechs Wochen sind, zu verfüttern.

Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verboten in den Nummern 1 bis 7 zulassen.

Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von dem Verbote der Nr. 8 zur Förderung der Aufzucht von Zuchtbullen (Farren) zulassen.

## III. Schlußbestimmungen

### § 11

Die Reichsstelle kann weitere Anordnungen für den Verkehr und den Verbrauch von Milch erlassen. Sie kann insbesondere nähere Bestimmungen treffen

- a) über die Bemessung des Bedarfs der Selbstversorger;
- b) über den Verbrauch von Magermilch zum unmittelbaren menschlichen Verzehr;
- c) über Art und Umfang der Herstellung von Dauermilch und Dauersahne jeder Art, von Hoghurt, Käse und anderen Erzeug-

nissen, bei denen Milch ein wesentlicher Bestandteil ist; über die Milchbelieferung der Betriebe, in denen solche Erzeugnisse hergestellt werden, und über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs solcher Erzeugnisse.

Vor dem Erlasse von Bestimmungen der unter a und b bezeichneten Art ist der Beirat der Reichsstelle zu hören.

Die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden sowie die nach § 9 gebildeten Verbände haben, soweit ihnen die Regelung des Milchverkehrs übertragen ist, der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten. Die Reichsstelle ist befugt, mit ihnen unmittelbar zu verkehren.

#### § 12

Bei der Durchführung dieser Bekanntmachung haben die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden mitzuwirken.

#### § 13

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Bekanntmachung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist.

#### § 14

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 10 zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund der §§ 6, 7, 9, 11 und 13 getroffenen Bestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

#### § 15

Die Verordnungen über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915, über Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915, über den Maßstab für den Milchverbrauch vom 11. November 1915 und über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 29. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 545, 723, 757, 849) treten außer Kraft.

Die auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieser Bekanntmachung aufgehoben sind, so lange in Kraft, bis sie durch die auf Grund dieser Bekanntmachung zu erlassenden neuen Bestimmungen ersetzt werden. Zuwiderhandlungen gegen sie werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die auf Grund des § 1 der Verordnung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 723) festgesetzten Preise gelten bis zur anderweiten Festsetzung als Höchstpreise im Sinne des § 8 dieser Bekanntmachung.

#### § 16

Die Vorschrift im § 6 Abs. 3 tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft; die Reichsstelle kann auf Antrag der Landesregierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens bis längstens 1. Dezember 1916 hinausschieben. Die übrigen Vorschriften dieser Bekanntmachung treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**1916. 3. Oktober.****Ordnung der Reifeprüfung für Kriegsteilnehmer.**

M. G. U. (3. Bl. U. S. 533).

Das Königliche Provinzialschulkollegium benachrichtige ich in Verfolg meines Erlasses vom 10. Juli d. Js. (Zentrbl. S. 452 ff.), daß nunmehr sämtliche Bundesstaaten ihre Zustimmung zu der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der nach der Ordnung der Reifeprüfung für die Kriegsteilnehmer ausgestellten Reifezeugnisse ausgesprochen haben. Aenderungen an der Fassung der Reifeprüfungsordnung und der Lehrpläne und Lehraufgaben sind nicht mehr vorgenommen worden. Doch bemerke ich, entsprechend der Anregung einer der Bundesregierungen, ausdrücklich, daß unter der „regelrechten Verfehlung“ die Verfehlung nach regelmäßigem Durchlaufen der Klasse zu verstehen ist, nicht die Zuerkennung der Reife für die höhere Klasse auf Grund eines Kriegserlasses.

Die Ordnung der Reifeprüfung für die Kriegsteilnehmer tritt hiermit in Kraft.

An die Königl. Provinzialschulkollegien.

**1916. 3. Oktober.****Dohnenstieg**

M. L. D. F. (M. Bl. L. D. F. S. 273).

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

## § 1.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1916 einschließlich gestatten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Ausübung des Dohnenstiegs näher regeln.

## § 2.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den nach § 1 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt:

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Auf Grund vorstehender Verordnung gestatte ich den Jagdberechtigten die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1916 einschließlich. Unterschlingen dürfen nicht verwandt werden. Binnen drei Tagen nach Schluß der Fangzeit müssen die Schlingen aus den Dohnen entfernt sein.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I Seite 857.



**1916. 3. Oktober.**

**Ergänzung der Bekanntmachung von Uebergangsvorschriften vom 5. September 1916 zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916**  
Kriegsernährungsamt. (R. G. Bl. S. 1107).

Auf Grund des § 40 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 wird verordnet:

**Artikel I**

Der § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung von Uebergangsvorschriften vom 5. September 1916 zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 erhält folgenden Zusatz:

„Die Butter, deren Ueberlassung hiernach verlangt wird, ist auch nach dem 15. Oktober 1916 an die die Ueberlassung verlangende Stelle oder nach deren Anweisung zu liefern.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**1916. 4. Oktober.****Verkehr mit lebendem Vieh.**

M. A. M. H. G. M. L. D. S. M. J. (M. Bl. H. G. S. 554).  
(M. Bl. L. D. S. S. 260).

Die Entwicklung, die die Frage der Viehbeschaffung infolge der Verordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916\*) und der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (R. G. Bl. S. 941) genommen hat, macht eine Aenderung der Satzungen der Viehhandelsverbände notwendig.

Das Landesfleischamt, Abteilung Zentralviehhandelsverband, hat uns den Entwurf einer neuen Satzung für die Viehhandelsverbände unterbreitet.

Wir übersenden in der Anlage Abdruck dieses Entwurfs und ersuchen eine neue Satzung zu erlassen.

Sollten sich Aenderungen im Laufe der Zeit erforderlich machen, so ersuchen wir, sich vorher der Zustimmung des Landesfleischamts zu versichern.

An die Herren Ober- und Regierungspräsidenten.

**Anlage.**

Die Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz ..... vom ..... Februar 1916 ist nach der Anordnung der Landeszentral-Behörden vom 22. August 1916 geändert und erhält folgende neue Fassung:

**Satzung**

für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzialfleischstelle in .....).

**§ 1.**

Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh (Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen) ist auf Grund

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 211.

der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RÖBl. S. 607) und vom 4. November 1915 (RÖBl. S. 728) sowie der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RÖBl. S. 199) für den Umfang ..... ein Verband gebildet.

Der Verband führt den Namen ..... Viehhandelsverband; er ist rechtsfähig und hat seinen Sitz in der Stadt .....

### § 2.

Der Verband bildet nach § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 22. August 1916 die Geschäftsabteilung der Provinzialfleischstelle; er hat nach § 2 Abs. 3 der Anordnung der Landeszentral-Behörden vom 15. Februar 1916 den Anordnungen des Landesfleischamts (Zentral-Viehhandelsverband) Folge zu leisten.

### § 3.

Der Verband verfolgt nur gemeinnützige Zwecke.

### § 4.

Aufgabe des Verbandes ist die Ueberwachung und Regelung der Beschaffung des Absatzes von Schlacht-, Zucht- und Nutztvieh im Verbandsbezirk.

Zur Beschaffung gehören auch Maßnahmen zur Hebung und Wiederherstellung der Viehzucht und Viehhaltung. Solche Maßnahmen müssen jedoch durch Vermittelung der Landwirtschaftskammern oder im Einverständnis mit denselben getroffen werden.

Im einzelnen kann der Verband

- a) Bestimmungen über den An- und Verkauf von Schlachtvieh, Zucht- und Nutztvieh treffen, insbesondere bestimmen, daß lebendes Vieh nur an den Verband oder zu dessen Verfügung zu verkaufen oder zu liefern ist;
- b) die Preise, wie die beim Ankauf und Verkauf zulässigen Aufschläge zu diesen Preisen festsetzen;
- c) den Ankauf und Verkauf von lebendem Vieh für eigene Rechnung oder kommissionsweise übernehmen;
- d) die Höhe der von ihm in Anspruch zu nehmenden Vergütungen und Aufschläge beim An- und Verkauf von Vieh bestimmen;
- e) von jedem, den Bestimmungen der Satzungen unterliegenden Ankauf von Zucht- und Nutztvieh im Verbandsbezirk eine Abgabe bis zu  $\frac{1}{2}$  von 100 des Rechnungsbetrags, beim Kommissionshandel mit Vieh bis zu  $\frac{1}{2}$  von 100 des dem Verkäufer zustehenden Rechnungsbetrags von den Mitgliedern des Verbandes erheben;
- f) in bestehende Vieh-Lieferungsverträge eintreten;
- g) Versicherungen für solche Schäden übernehmen, die durch die Haftung für Hauptmängel, durch Eintreten anderer Mängel oder durch Transporte und dergl. entstehen.

### § 5.

Mitglieder des Verbandes sind: alle Viehhändler, landwirtschaftliche Genossenschaften und Vereinigungen und Fleischer, die am 1. September 1916 Mitglieder des Verbandes und im Besitze der Ausweiskarte gewesen und noch sind.

### § 6.

Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

1. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben;

2. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne im Verbandsbezirk eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Verbandsbezirke Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen;
3. Fleischer, die im Verbandsbezirke Vieh vom Landrat oder Mäster zur Schlachtung für das eigene Geschäft kaufen wollen;
4. landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtverbände), Einrichtungen der Landwirtschaftskammern und Genossenschaften, die ihren Sitz im Verbandsbezirke haben.

#### § 7.

Die Mitglieder des Verbandes erhalten vom Vorstand eine Ausweiskarte. Genossenschaften und Vereinigungen im Sinne des § 6 erhalten für die von ihnen bezeichneten Personen Ausweiskarten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausweiskarten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweiskarte für den Hauptvertreter Nebenkarten auf die übrigen Personen auszustellen. Händler, die Aufkäufer beschäftigen, haben für diese auf den Namen lautende Nebenkarten zu beantragen.

Die Ausweiskarten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem ihnen nach § 9 vorbehaltenen Viehhandelsgeschäft ohne Aufforderung vorzulegen.

#### § 8.

Die Erteilung von Ausweiskarten kann aus wichtigen Gründen verjagt werden.

Ueber die Erteilung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweiskarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit ergeben, oder wenn das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung oder den nach § 4 erlassenen Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt.

Die Ausweiskarte kann außerdem vom Vorstande zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, welche die Verjagung der Erlaubnis rechtfertigen würden. Im Falle der Zurücknahme der Ausweiskarte kann den Beteiligten die gezahlte Gebühr zurückerstattet werden.

Mit der Entziehung oder Zurücknahme der Ausweiskarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh im Verbandsbezirk.

Ueber Beschwerden wegen Verjagung, Entziehung oder Zurücknahme von Ausweiskarten entscheidet der Oberpräsident/Regierungspräsident endgültig.

Wird einem Mitgliede die Ausweiskarte entzogen oder wird sie zurückgenommen, so werden damit gleichzeitig die für seine Aufkäufer ausgestellten Nebenkarten ungültig.

Die Entziehung der Karte kann in den für die Bekanntmachungen des Vorstandes bestimmten Blättern, in den Kreisblättern der Kreise, wo das bisherige Mitglied tätig gewesen ist, auf Kosten des Mitglieds veröffentlicht werden.

Für die Ausstellung der Ausweiskarte ist an den Verband eine Gebühr zu zahlen, die nach Beschluß des Vorstandes eine einmalige oder jährliche sein kann. Die Gebühren werden vom Vorstand unter Zustimmung der Provinzialfleischstelle festgesetzt.

Der Vorstand ist befugt, Mitgliedern auf ihren Antrag den Austritt zu gestatten und über die ganze oder teilweise Rückzahlung der Mitgliedskartengebühren (Abs. 9) Bestimmungen zu treffen.

#### § 9.

Der Ankauf von Vieh beim Landwirt oder Mäster zur Schlachtung und zum Weiterverkauf sowie der kommissionsweise Handel mit Vieh im

Verbandsbezirk ist außer dem Verbands selbst nur den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstand eine Ausweiskarte erhalten haben, gestattet.

Die Ausweiskarte gibt keinen Anspruch auf die Ausübung des Handels, falls der Verband oder mit Zustimmung der Provinzialfleischstelle die Kommunalverbände mit Rücksicht auf die nach § 9 der Bundesratsverordnung über die Fleischversorgung vom 27. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) erforderlich werdenden Umlagen einschränkende Anordnungen getroffen haben.

Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh bei dem Landwirt oder Mäster für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehre ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, hat nicht die Mitgliedschaft beim Verbands zur Voraussetzung.\*)

Der Vorstand kann bestimmen, daß es zum ausschließlichen Handel mit Ferkeln und Läufer Schweinen im Gewicht unter 30 kg für das Stück der Lösung einer Ausweiskarte nicht bedarf.

#### § 10.

Organ des Verbandes ist der Vorstand.

Mit Zustimmung des Oberpräsidenten/Regierungspräsidenten kann als zweites Organ ein Beirat gebildet werden.

#### § 11.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes unter Leitung des Vorsitzenden. Der Vorstand erläßt die nach § 4 erforderlichen Anordnungen. Die von dem Vorstande nach § 11 Abs. 2 der bisherigen Satzung erlassenen Anordnungen bleiben in Kraft.

#### § 12.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 6 Mitgliedern.

Für den Vorsitzenden werden ein oder mehrere Stellvertreter ernannt. Für die Mitglieder werden gleichfalls Stellvertreter bestellt.

Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und deren Stellvertreter ernennt auf Widerruf der Oberpräsident/Regierungspräsident. Von den Mitgliedern werden mindestens zwei von den Handelskammern aus der Zahl der in der Provinz ...../Reg.-Bez. .... anässigen Viehhändler und mindestens zwei von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Stellvertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Barauslagen oder an deren Stelle Pauschsätze.

Der Vorstand tritt auf Berufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

\*) Für den Fall eines nicht gewerbsmäßigen Ankaufs von Vieh durch einen Landwirt bei einem Landwirt ist zu einem Transport auf der Eisenbahn eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Versandorts erforderlich, daß der Versand gestattet ist. Nach der Anordnung der zuständigen Herren Ressortminister vom 19. Januar 1916 — I. A. I. e. 613 — soll die Ortspolizeibehörde diese Bescheinigung in der Regel ausstellen, wenn es sich um einen Versand von Vieh aus einem landwirtschaftlichen Betrieb an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb handelt.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorstand weist sich aus durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten der Provinz über seine Zusammenfügung.

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Er vertritt den Vorstand nach außen, verhandelt in dessen Namen mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke im Namen des Vorstandes. Er kann in den laufenden Geschäften einen Angestellten mit der Zeichnung von Schriftstücken beauftragen; aus dessen Zeichnung muß das Auftragsverhältnis und seine Stellung ersichtlich sein.

Urkunden und Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ebenso Vollmachten müssen vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und einem Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet sein.

### § 13.

(Gilt nur, wenn ein Beirat nach § 10 gebildet wird.)

Der Beirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Oberpräsidenten/Regierungspräsidenten ernannt, und zwar je zwei auf Vorschlag der Handelskammern und Landwirtschaftskammer.

Der Beirat wird vom Vorstande nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich berufen; es ist ihm ein Jahresbericht und der Geschäftsabluß vorzulegen.

### § 14.

Die Einnahmen des Verbandes müssen nach Deckung der Verwaltungskosten, zu denen auch die Kosten der Geschäftsführung der Provinzialfleischstelle/Bez.-Fleischstelle gehören, und nach Abzug der vom Landesfleischamte vorgeschriebenen Rücklagen zur Hebung und Wiederherstellung der Viehzucht und Viehhaltung (§ 4 Abs. 2) Verwendung finden.

Dem Landesfleischamte (Zentral-Viehhandelsverband) ist zu dem gleichen Zwecke, namentlich für Verbände, die in Ermangelung eigener Mittel an der Erfüllung dieser Aufgaben zurückstehen müssen, von dem bei Jahresabluß sich ergebenden bilanzmäßigen Umsatz bis zu eins vom Tausend zu überweisen. Die Höhe der Sätze wird vom Landesfleischamte nach Anhörung des Verbandsvorsitzenden festgesetzt.

### § 15.

Der Vorstand ist nach den von dem Landesfleischamte aufgestellten Richtlinien befugt, zur Förderung der Viehzucht im Einvernehmen mit der Provinzialfleischstelle einmalige Aufwendungen zu machen und Darlehen zu gewähren.

Er bedarf hierzu der Genehmigung des Oberpräsidenten. Sofern die Zuwendungen und Darlehen den Betrag von 50 000 Mk. übersteigen, ist dem Landesfleischamte von der Bewilligung Kenntnis zu geben.

### § 16.

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit bis zum 31. Dezember 1916.

### § 17.

Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahrs die Jahresrechnung aufzustellen. Die Prüfung und Abnahme erfolgt durch das Landesfleischamt (Zentral-Viehhandelsverband).

## § 18.

Zu Aenderungen dieser Satzung ist nach Anhörung des Vorstandes der Oberpräsident der Provinz/Regierungspräsident unter Zustimmung des Landesfleischamts befugt.

## § 19.

Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den Bezirksamt-Blättern des Verbandsbezirks und in dem Amtsblatt der Landwirtschaftskammer.

## § 20.

Der Verband wird durch Anordnung der Landeszentralbehörden aufgelöst. Die Liquidation und Legung der Schlußrechnung erfolgt durch den Vorstand, die Prüfung der Schlußrechnung durch den Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten.

Ueber die Verwendung eines nach Deckung der Verbindlichkeiten etwa sich ergebenden Ueberschusses beschließt nach Anhörung der Provinzial-/Bezirksfleischstelle zu Zwecken der Förderung der Viehzucht und Viehhaltung der Oberpräsident der Provinz.

1916. 5. Oktober.

## Futtermittel

R. K. (R. G. Bl. S. 1108).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen alle Futtermittel tierischen oder pflanzlichen Ursprunges. Dies gilt nicht:

1. für Futtermittel, soweit der Verkehr mit ihnen durch andere Verordnungen geregelt ist;
2. für Grünfutter, Futterrüben aller Art, Pferdemöhren, Heu, Häcksel und Stroh, mit Ausnahme von Futtermehlen und anderen Erzeugnissen, die aus diesen Stoffen gewonnen werden.

Den Futtermitteln im Sinne der Verordnung stehen gleich:

1. als Hilfsstoffe: Torfstreu, Torfmull, aus Moostorf hergestellte Torfsoden und zu Futterzwecken fertig hergerichteter kohlen-saurer Kalk;
2. alle Mischfuttermittel, in denen dieser Verordnung unterliegende Futtermittel oder Hilfsstoffe enthalten sind.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Hilfsstoffe ausdehnen.

## § 2

Futtermittel dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Dies gilt nicht:

1. für Futtermittel, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab in der Hand desselben Eigentümers einen Doppelzentner von jeder Art nicht übersteigen;
2. für Futtermittel, welche die Landesfuttermittelstellen, die von diesen bestimmten Stellen, die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler bestimmten besonderen Stellen (§ 12) von der Be-

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I Seite 857.

zugsvereinigung zum Zwecke des Absatzes erhalten haben, soweit der Absatz unter Einhaltung der nach §§ 12, 14 erlassenen Anordnungen erfolgt.

3. für anerkanntes Saatgut von Ackerbohnen, Sojabohnen, Wicken, Lupinen, Peluschken und Gemenge von Hülsenfrüchten sowie für Saatgut dieser Futtermittel, das durch eine von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt und von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zu Saatzwecken freigegeben worden ist.

Das von dieser Stelle freigegebene Saatgut darf nur durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Saatstelle abgesetzt werden. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat die zuständige Saatstelle von jeder Freigabe unverzüglich zu benachrichtigen. Die Saatstelle kann die Preise für das Saatgut im Einvernehmen mit der vom Reichskanzler bestimmten Stelle vorschreiben. Sie ist an die vom Reichskanzler vorgeschriebenen Grenzen gebunden. Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut erlassen. Futtermittel der im Abs. 1 genannten Art, die als Saatgut in Anspruch genommen, aber zu Saatzwecken nicht verwendet worden sind, sind nach Beendigung der Saatzeit bei der vom Reichskanzler bestimmten Stelle anzumelden und von dieser nach § 6 ff. zu übernehmen. Dies gilt nicht für Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art. Die Vorschriften in diesem Absatz gelten nicht für anerkanntes Saatgut.

Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen über die Anerkennuna.

Etwas bestehende noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen eine Ausnahme von dieser Vorschrift nicht.

### § 3

Wer bei Beginn eines Kalendervierteljahrs Futtermittel im Gewahrsam hat, hat die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren der Bezugsvereinigung anzuzeigen. Wer Futtermittel im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat anzuzeigen, welche Mengen er in dem laufenden Vierteljahre voraussichtlich herstellen wird. Die Anzeigen sind jeweils bis zum fünften Tage jedes Kalendervierteljahrs zu erstatten.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für die Fälle des § 2 Abs. 2 sowie für Mengen, deren der Anzeigepflichtige zur Aussaat oder zum sonstigen Verbrauch in seinem landwirtschaftlichen Betrieb oder in dem dazugehörigen gewerblichen Nebenbetriebe bedarf.

Die Bezugsvereinigung kann von den Fabriken jederzeit auch die Anzeige der vorhandenen Rohmaterialien verlangen.

### § 4

Die Eigentümer von Futtermitteln haben sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf deren Abruf zu verladen. Auf Verlangen der Bezugsvereinigung haben sie ihr Proben gegen Erstattung der Uebersendungskosten einzusenden.

Dies gilt nicht für die im § 2 Abs. 2 genannten Mengen sowie für Mengen, die zum Verbrauch im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder in dem dazugehörigen gewerblichen Nebenbetrieb erforderlich sind. Bei anderen gewerblichen Betrieben gilt Abs. 1 nicht für die Mengen, welche zur Verfütterung an die im eigenen Betriebe gebrauchten Spanntiere er-

forderlich sind; die näheren Bestimmungen hierüber erläßt die Reichsfuttermittelstelle.

### § 5

Erzeuger von nasser Kartoffelpülpe, nasser Bierhefe sowie von nasser Schlempe und nassen Trebern haben die Futtermittel auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu trocknen, soweit sie Anlagen dazu besitzen und die Bezugsvereinigung die Abnahme zusichert.

### § 6

Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Eigentümers binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will.

Für die Mengen, welche die Bezugsvereinigung hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung nach § 2. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Beim Absatz von Futtermitteln im freien Verkehre dürfen die vom Reichskanzler nach § 7 bestimmten Preisgrenzen nicht überschritten werden. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Eigentümer hat der Bezugsvereinigung anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Uebernahme nicht binnen 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Der Eigentümer hat die Mengen bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er erhält dafür eine Vergütung, die vom Reichskanzler festgesetzt wird. Der Eigentümer hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

Die Bezugsvereinigung ist zur Abnahme verpflichtet, sobald der Eigentümer durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß eine weitere Lagerung ihm nicht möglich ist.

### § 7

Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebnahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Reichskanzler bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

Ist der Verkäufer mit dem von der Bezugsvereinigung angebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs den Preis endgültig fest. Das Schiedsgericht ist an die nach Abs. 1 bestimmten Preisgrenzen gebunden. Es bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 6 Abs. 3) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebnahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.



Das Schiedsgericht wird von der Landeszentralbehörde bestellt. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

## § 8

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Bezugsvereinigung oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

## § 9

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Bezugsvereinigung zugeht.

## § 10

Die Futtermittel sind, vorbehaltlich der Vorschrift des Abs. 2, frei jeder deutschen Eisenbahnstation zu den Einheitspreisen zu liefern, die der Reichskanzler festsetzt.

Die Bezugsvereinigung darf zu diesen Einheitspreisen einen Zuschlag von 3 vom Hundert erheben.

Die Zuschläge, welche die Weiterverkäufer erheben dürfen, werden durch die Landeszentralbehörden festgesetzt.

## § 11

Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittlungsvergütung zurückbehalten.

Im übrigen ist der Reingewinn zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland nach den Weisungen des Reichskanzlers zu verwenden. Ueber den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

## § 12

Die Bezugsvereinigung hat die Futtermittel an die Landesfuttermittelstellen, an die von diesen bestimmten Stellen, an die Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten besonderen Stellen zu liefern. Die Lieferung erfolgt nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle.

## § 13

Der Reichskanzler kann allgemein oder im Einzelfalle bestimmen, inwieweit die der Verordnung unterliegenden Gegenstände zur menschlichen Ernährung zu verwenden sind.

## § 14

Die im § 12 genannten Stellen haben ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorzuschreiben und ihre Einhaltung zu überwachen. Sie haben insbesondere vorzuschreiben, daß die Futtermittel nur zur Viehfütterung innerhalb ihres Bezirkes verwendet werden dürfen.

## § 15

Mischfutter darf, außer zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft, nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle oder durch die Landesfuttermittelstellen hergestellt werden.

## § 16

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H.

Sie beziehen sich nicht auf die vom Kriegsausschusse für Ersatzfutter, G. m. b. H. oder in seinem Auftrag hergestellten Ersatzfuttermittel. Diese sind jedoch durch die Bezugsvereinigung oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu verteilen.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Futtermittel, die der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) unterstehen und nach dem 28. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt sind.

#### § 17

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

#### § 18

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 2 zuwider Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung absetzt oder den Vorschriften des § 2 Abs. 2 Nr. 3 über den Verkehr mit Saatgut zuwiderhandelt;
2. wer die ihm nach § 3 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer die ihm nach § 5 obliegenden Verpflichtungen zum Trocknen nicht nachkommt;
4. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung, pfleglichen Behandlung und zur Versicherung (§ 6 Abs. 3) zuwiderhandelt;
5. wer den ihm auf Grund des § 14 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
6. wer den nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, § 17 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
7. wer dem § 15 zuwider Mischfutter ohne Genehmigung herstellt.

In den Fällen der Arn. 1, 2, 3, 7 können neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

#### § 19

Soweit in dieser Verordnung die Bezugsvereinigung genannt ist, treten bei Auspuß- und Schwimmgerste an die Stelle der Bezugsvereinigung die von der Reichsfuttermittelstelle bestimmten Stellen.

Die Vorschriften der §§ 10, 11 finden auf Auspuß- und Schwimmgerste keine Anwendung.

Gerste, die im Gemenge mit Hülsenfrüchten gewesen und nach der Aberntung des Gemenges aus diesem ausgesondert ist, unterliegt den Vorschriften der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800).

#### § 20

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

#### § 21

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) nebst den Bekanntmachungen vom 5. August, 19. August, 13. September, 8. November, 19. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 489, 503, 584, 747, 831) und vom 16. März, 24. März, 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 168, 193, 349) sowie

die Bestimmungen in Nr. I der Bekanntmachung vom 6. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 443) treten außer Kraft.

Soweit in Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

### § 22

Der von der Bezugsvereinigung nach § 7 Abs. 1 zu zahlende Uebernahmepreis darf die in den Bekanntmachungen vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504), 6. Januar, 26. März, 6. Juni und 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 2, 197, 443, 923) festgesetzten Grenzen bis zu anderweiter Festsetzung durch den Reichskanzler nicht überschreiten. Die Preise gelten als Höchstpreise im Sinne des § 6 Abs. 2.

### § 23

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## 1916. 5. Oktober.

### Verkehr mit Cumaronharz.

R. K. (R. G. Bl. S. 1123.)

Der Bundesrat hat auf Grund des „ 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

### § 1

Die Erzeuger von Cumaronharz dürfen das von ihnen erzeugte Cumaronharz nur an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin absetzen. Der Kriegsausschuß kann die unmittelbare Abgabe an Verbraucher oder Händler gestatten.

Cumaronharz im Sinne dieser Verordnung ist ein durch Polymerisation von Cumaron, Inden, deren Homologen und ähnlichen Steinkohlenteerbestandteilen dargestelltes Erzeugnis von harzartiger Beschaffenheit in festem bis flüssigem Zustand frei von fremden Beimischungen.

### § 2

Die Erzeuger von Cumaronharz sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers einer von diesem zu benennenden Stelle Auskunft über ihre bisherige und ihre voraussichtliche Erzeugung von Cumaronharz zu erteilen.

### § 3

Die Erzeuger von Cumaronharz haben das von ihnen erzeugte Cumaronharz dem Kriegsausschuß auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß der Kriegsausschuß binnen vier Wochen nach einer an ihn ergangenen Aufforderung sich wegen Uebernahme ihrer Erzeugung entscheidet. Nach Ablauf der Frist erlischt die Pflicht, ihre Erzeugung dem Kriegsausschuße zu überlassen oder dessen Genehmigung des Verkaufs an Dritte nachzuzufuchen.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuß über mit dem Zeitpunkt, in welchem die Uebernahmeerklärung dem Erzeuger zugeht.

### § 4

Soweit Cumaronharz der Ueberlassungspflicht nach § 3 unterliegt, haben die Besitzer für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung desselben

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

zu sorgen. Sie dürfen über ihre Vorräte erst nach Ablauf der im § 3 genannten Frist verfügen. Sie haben dem Kriegsausschuß auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden und die Besichtigung ihrer Erzeugnisse zu gestatten.

#### § 5

Der Kriegsausschuß hat dem zur Ueberlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Preis zu zahlen.

Ist der Erzeuger mit dem angebotenen Preise nicht einverstanden, so wird der Preis von einem vom Reichskanzler zu bestellenden ständigen Ausschuß nach näherer Anweisung des Reichskanzlers endgültig festgestellt. Dieser Ausschuß bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

#### § 6

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern. Der Kriegsausschuß hat vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen. Das Recht des Verpflichteten, eine Preisfestsetzung durch den ständigen Ausschuß zu verlangen, erlischt, wenn er nicht unverzüglich nach Mitteilung des Preisangebots seitens des Kriegsausschusses davon Gebrauch macht.

#### § 7

Der vom Reichskanzler zu bestellende ständige Ausschuß (§ 5 Abs. 2) entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur käuflichen Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung ergeben.

#### § 8

Uebersteigt in einem Monat die Erzeugung von einer bestimmten Sorte Cumaronharz den Bedarf, so hat auf Antrag des Kriegsausschusses nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers die von diesem gemäß § 2 zu benennende Stelle eine entsprechende Beschränkung der Erzeugung vorzunehmen. Auf Mengen, die über das zugelassene Maß hinaus erzeugt werden, finden die Vorschriften im § 3 Satz 2, 3 keine Anwendung.

#### § 9

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften der Verordnung Ausnahmen zulassen; er setzt Höchstgrenzen für die Uebernahmepreise fest und erläßt die Ausführungsbestimmungen.

#### § 10

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Cumaronharz der Vorschrift des § 1 Abs. 1 zuwider absetzt,
2. wer die im § 2 vorgeschriebene Auskunft nicht rechtzeitig erteilt oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben über die bisherige Erzeugung macht,
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 4) zuwiderhandelt.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2 kann neben der Strafe auf Einziehung der Mengen erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

#### § 11

Die Verordnung tritt mit dem 15. Oktober 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

## 1916. 5. Oktober.

## Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz

R. K. (R. G. Bl. S. 1125.)

Auf Grund der §§ 2, 9 der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 wird folgendes bestimmt:

## § 1

Der ständige Ausschuß zur endgültigen Festsetzung der Preise für das von den Erzeugern von Cumaronharz an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette zu überlassende Cumaronharz entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, von denen je eines den Erzeugern und Verbrauchern angehören muß.

## § 2

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin darf für das von ihm übernommene Cumaronharz höhere Preise als die nachstehend aufgeführten nicht zahlen:

1. für springhartes helles Cumaronharz	250 Mark,
2. " springhartes hellbraunes Cumaronharz	200 "
3. " springhartes braunes Cumaronharz	180 "
4. " springhartes dunkles Cumaronharz	160 "
5. " springhartes schwarzes Cumaronharz	100 "
6. " hartes helles Cumaronharz	230 "
7. " hartes hellbraunes Cumaronharz	180 "
8. " hartes braunes Cumaronharz	160 "
9. " hartes dunkles Cumaronharz	140 "
10. " hartes schwarzes Cumaronharz	80 "
11. " mittelhartes helles Cumaronharz	200 "
12. " mittelhartes hellbraunes Cumaronharz	170 "
13. " mittelhartes braunes Cumaronharz	150 "
14. " mittelhartes dunkles Cumaronharz	130 "
15. " mittelhartes schwarzes Cumaronharz	70 "
16. " weiches helles Cumaronharz	170 "
17. " weiches hellbraunes Cumaronharz	150 "
18. " weiches braunes Cumaronharz	130 "
19. " weiches dunkles Cumaronharz	110 "
20. " weiches schwarzes Cumaronharz	60 "
21. " zähflüssiges helles Cumaronharz	120 "
22. " zähflüssiges hellbraunes Cumaronharz	110 "
23. " zähflüssiges braunes Cumaronharz	100 "
24. " zähflüssiges dunkles Cumaronharz	80 "
25. " zähflüssiges schwarzes Cumaronharz	50 "
26. " flüssiges helles Cumaronharz	80 "
27. " flüssiges hellbraunes Cumaronharz	70 "
28. " flüssiges braunes Cumaronharz	60 "
29. " flüssiges dunkles Cumaronharz	55 "
30. " flüssiges schwarzes Cumaronharz	50 "
31. für cumaronharzhaltige Rückstände mit einem Harzgehalte von über 27 bis 35 v. H. des Gesamtgewichts	50 "
32. für cumaronharzhaltige Rückstände mit einem Harzgehalte von 20 bis 27 v. H. des Gesamtgewichts	35 "

33. für cumaronharzhaltige Rückstände mit einem Harzgehalte von unter 20 v. H. des Gesamtgewichts 25 Mark.

Die Preise gelten für je 100 Kilogramm Reingewicht.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gewährt werden.

Die Preise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Eisenbahn- oder Schiffs ladestelle sowie die Kosten des Einladens.

### § 3

Die Preise gelten für Lieferung ausschließlich Verpackung. Die Verpackung soll in versandfest gearbeiteten Blechtrommeln von je 200 Liter Wasserinhalt erfolgen. Für harte Ware sollen glatte Trommeln von einer Blechstärke von mindestens 0,5 Millimeter, für flüssige Ware gewellte Trommeln mit einer Blechstärke von mindestens 0,75 Millimeter verwendet werden. Für jede Trommel ist ein Preis von 10 Mark zu zahlen.

Wird eine der Bestimmung des Abs. 1 nicht entsprechende Verpackung verwendet, so geht ein während der Beförderung etwa entstandener Verlust zu Lasten des Erzeugers, es sei denn, daß der Verlust auch bei der Verwendung der vorgesehenen Packung entstanden wäre.

### § 4

Die Vorschriften der §§ 2, 3 sind auch für die Entscheidung des Ausschusses zur endgültigen Festsetzung der Preise bindend.

### § 5

Die Erzeuger von Cumaronharz sind verpflichtet, ihre gesamte voraussichtliche Monatserzeugung, getrennt nach den im § 2 genannten Arten, bis zum letzten Tage des vorhergehenden Monats der Deutschen Benzolvereinigung in Bochum anzuzeigen.

Die Erzeuger von Cumaronharz sind ferner verpflichtet, ihre gesamte Monatserzeugung bis zum 5. Monatstage des nächsten Monats, getrennt nach den im § 2 genannten Arten, der Deutschen Benzolvereinigung in Bochum anzuzeigen.

Die Deutsche Benzolvereinigung in Bochum hat die ihr nach Abs. 1 und 2 gemachten Angaben nach Arten und Erzeugern zusammenzustellen und an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette unverzüglich weiterzugeben.

### § 6

Eine auf Antrag des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette durch die Deutsche Benzolvereinigung in Bochum vorzunehmende Beschränkung der Erzeugung erfolgt im Verhältnis des Anteils, den jeder Erzeuger an der Gesamterzeugung der drei vorangegangenen Monate hat. Hat ein Erzeuger erst innerhalb der letzten drei Monate vor Durchführung der Beschränkung die Erzeugung von Cumaronharz aufgenommen, so ist bei Berechnung der Gesamterzeugung und seines Anteils eine Menge in Ansatz zu bringen, die seiner durchschnittlichen Tageserzeugung während der Betriebszeit entspricht.

Die Erzeuger von Cumaronharz sind verpflichtet, ihre Erzeugung in den letzten drei Monaten vor einer vom Kriegsausschuße beantragten Beschränkung der Erzeugung der Deutschen Benzolvereinigung in Bochum auf deren Verlangen, getrennt nach den im § 2 genannten Arten, anzuzeigen.

### § 7

Die Bestimmungen treten mit dem 15. Oktober 1916 in Kraft.

## 1916. 5. Oktober.

**Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten vom 13. April 1916.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1128.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

## Artikel I

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten vom 13. April 1916\*\*) wird wie folgt ergänzt:

1. Im § 3 1. Zeile wird nach den Worten „Öle und Fette jeder Art“ eingefügt „sowie Öl- und Fettsäuren“.
2. Im § 4 2. Zeile werden die Worte „Öle, Fette und Futtermittel“ ersetzt durch die Worte „Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren sowie Futtermittel“.
3. Der § 6 erhält folgende Fassung:

## § 6

Der Reichskanzler kann die Vorschriften der §§ 3, 4 auf Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren, welche nicht aus Knochen, Rinderfüßen oder Hornschlächten gewonnen werden, ausdehnen.

Die vom Bundesrat über Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren sowie Futtermittel erlassenen Vorschriften bleiben unberührt.

## Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## 1916. 5. Oktober.

**Ergänzung der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten vom 25. Mai 1916**

R. K. (R. G. Bl. S. 1129.)

Auf Grund des § 6 der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten vom 13. April 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916 wird folgendes bestimmt:

## Artikel I

§ 1 der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten vom 25. Mai 1916×) wird wie folgt ergänzt:

1. in Nummer 1 wird hinter dem Worte „Spülwasserfette“ eingefügt „und alle Klärschlammfette“,
2. in Nummer 2 werden die Worte „anfallenden Fette“ ersetzt durch die Worte „anfallenden Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren“,
3. in Nummer 3 wird das Wort „Fette“ ersetzt durch die Worte „Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren sowie alle durch Umwandlung unmittelbar aus Rohstoffen jeder Art gewonnenen Öl- und Fettsäuren“,

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 267.

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 383.

4. als Nummer 4 wird eingefügt: „Tran- und Wollfett ohne Rücksicht auf die Art der Gewinnung.“

### Artikel II

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 5. Oktober.

### Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln.

R. K. (R. G. Bl. S. 1130.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Wasch- und Reinigungsmitteln, die ohne Verwendung von pflanzlichen oder tierischen Ölen, Fetten, Öl- oder Fettsäuren hergestellt sind (fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln), zu regeln. Er kann insbesondere Vorratserhebungen anordnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Stoffe erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

#### § 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

1916. 5. Oktober.

### Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916.

R. K. (R. G. Bl. S. 1131.)

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl.) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Zur Bezeichnung von fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln jeder Art darf das Wort „Seife“ oder eine das Wort „Seife“ enthaltende Wortverbindung nicht verwendet werden.

#### § 2

Wasch- und Reinigungsmittel aus Ton, Kaolin, Lehm, Speckstein, Talkum, Seifenerde, Mergel, Kieselgur, Walkerde, Bolus oder ähnlichen anorganischen Stoffen und Mineralien ohne andere Beimischung dürfen nur frei von grobkörnigen Bestandteilen, gepreßt in länglichen, ovalen oder kugelförmigen Stücken bis zum Höchstgewichte von 250 Gramm oder in Pulverform in Packungen mit 500 oder 1000 Gramm Inhalt, gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.



Jedes Stück oder, wenn die Ware in einer Packung abgegeben wird, die Packung muß in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen, die Firma oder das eingetragene Warenzeichen des Herstellers;
2. a) bei Waren in Stückform das Wort „Tonwaschmittel“,  
b) bei Waren in Pulverform das Wort „Tonpulver“;
3. den Kleinverkaufspreis.

Andere Aufschriften auf dem Stücke oder der Packung sowie die Beipackung von Anpreisungen sind verboten.

### § 3

Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Preis

1. bei Waschmitteln in Stückform 1 Pfennig für je 25 Gramm,
2. bei Waschmitteln in Pulverform 25 Pfennig für 1 Kilogramm,  
13 Pfennig für ½ Kilogramm

nicht überschreiten.

Vorstehend festgesetzte Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) sowie der Bekanntmachung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758).

### § 4

Wasch- und Reinigungsmittel dürfen aus den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Stoffen in Verbindung mit anderen Zusätzen nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Sette, G. m. b. H. in Berlin hergestellt werden.

### § 5

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen der §§ 1, 4, § 2 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 zuwiderhandelt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

### § 6

Die Bestimmungen treten mit dem 25. Oktober 1916 in Kraft.

## 1916. 5. Oktober.

### Zuckerhaltige Futtermittel

R. K. (R. G. Bl. S. 114.)

Der Bundesrat hat auf Grund des „3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

### § 1

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen nachstehend aufgeführte Gegenstände (zuckerhaltige Futtermittel):

Melasse,  
Melassefutter,

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

Schnitzel, naß oder getrocknet (Rübenschnitzel, Melasseschnitzel, Zuckerschnitzel).

Etwa bestehende, noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen keine Ausnahme von den Vorschriften dieser Verordnung.

## § 2

Zuckerhaltige Futtermittel dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Dies gilt nicht in folgenden Fällen:

1. Die Landesfuttermittelstellen, die von diesen bestimmten Stellen, die Kommunalverbände und die vom Reichskanzler bestimmten besonderen Stellen (§ 11) dürfen zuckerhaltige Futtermittel, die sie von der Bezugsvereinigung zum Zwecke des Absatzes erhalten haben, absetzen, soweit der Absatz unter Einhaltung der nach §§ 11, 12 getroffenen Anordnungen erfolgt.

2. Rübenverarbeitende Zuckerfabriken dürfen höchstens

75 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden nassen Schnitzel in Form von nassen Schnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnitzeln oder Melasseschnitzeln,

40 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden Zuckerschnitzel (Steffensche Brühschnitzel) an die rübenliefernden Landwirte zurückliefern. Ein Teil Trockenschnitzel oder Melasseschnitzel ist mindestens 10 Teilen nasser Schnitzel gleichzusetzen.

Zuckerfabriken dürfen ihren Schnitzeln Melasse eigener Erzeugung antrocknen, doch darf im ganzen nicht mehr Melasse antrocknet werden, als einem halben vom Hundert des Gesamtgewichts der auf Zucker zu verarbeitenden Rüben entspricht.

## § 3

Wer bei Beginn eines Kalendervierteljahrs zuckerhaltige Futtermittel in Gewahrsam hat, hat die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mengen, getrennt nach Arten und Eigentümern, unter Nennung der letzteren, der Bezugsvereinigung anzuzeigen. Die Anzeigen sind jeweils bis zum 5. Tage des Kalendervierteljahrs zu erstatten. Die Anzeigepflicht gilt nicht für die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 abgegebenen Mengen und nicht für Landwirte hinsichtlich der nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ihnen gelieferten Schnitzel.

Zuckerfabriken haben bis zum 5. Tage jedes Kalendervierteljahrs anzuzeigen, welche Mengen Melasse und Schnitzel sie in dem laufenden Kalendervierteljahre voraussichtlich herstellen werden. Hierbei ist anzugeben, wieviel Schnitzel sie auf Grund des § 2 Abs. 2 Nr. 2 an die rübenliefernden Landwirte zurückliefern.

Die Anzeigepflichtigen haben zugleich anzugeben, ob und wie lange sie die Gegenstände ohne wesentliche Störung ihres Betriebs nach Maßgabe der vorhandenen Einrichtungen aufbewahren können.

## § 4

Die Eigentümer von zuckerhaltigen Futtermitteln haben diese der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf deren Abzuruf zu verladen. Sie haben die Vorräte bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen hierüber erlassen.

Rübenverarbeitende Zuckerfabriken haben die Schnitzel, deren käufliche Ueberlassung die Bezugsvereinigung verlangen kann, soweit sie Anlagen dazu besitzen, zu trocknen.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten nicht für

1. die im § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Mengen;

2. Schnitzel, die von Zuckerfabriken auf Grund des § 2 Abs. 2 Nr. 2 an die rübenbauenden Landwirte zurückgeliefert und von diesen im eigenen Betriebe verfüttert werden.

### § 5

Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Eigentümers binnen 14 Tagen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für die Mengen, welche die Bezugsvereinigung hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung nach § 2. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Eigentümer hat der Bezugsvereinigung einzuzuzigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis binnen weiteren 14 Tagen zu entrichten und vom Ablauf der Abnahmefrist ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Für die Aufbewahrung, pflegliche Behandlung und Versicherung (§ 4 Abs. 1) erhält der Eigentümer vom Zeitpunkt des Gefahrüberganges ab eine Vergütung, deren Höhe der Reichskanzler festsetzt. Der Eigentümer hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

Die Bezugsvereinigung ist zur Abnahme verpflichtet, sobald der Eigentümer durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß eine weitere Lagerung ihm nicht möglich ist.

Die Melasse darf auch nach dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges (Abs. 2 Satz 4) ungetrennt von den übrigen Melassemengen aufbewahrt werden, wenn die getrennte Aufbewahrung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist.

### § 6

Die Bezugsvereinigung hat dem Eigentümer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Reichskanzler bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

Ist der Verkäufer mit dem von der Bezugsvereinigung gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs den Preis endgültig fest. Das Schiedsgericht ist an die nach Abs. 1 bestimmten Preisgrenzen gebunden. Es bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 5 Abs. 2 Satz 4) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Schiedsgericht wird von der Landeszentralbehörde bestellt. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

### § 7

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

## § 8

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 3 früher zu erfolgen hat. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Bezugsvereinigung zugeht.

## § 9

Die Futtermittel sind, vorbehaltlich der Vorschrift des Abs. 2, zu den Einheitspreisen zu liefern, die der Reichskanzler festsetzt. Bei Beförderung mit der Eisenbahn ist die Lieferung frei der Bestimmungstation zu bewirken.

Die Bezugsvereinigung darf zu diesen Einheitspreisen einen Zuschlag von 3 vom Hundert erheben.

Die Zuschläge, welche die Weiterverkäufer erheben dürfen, werden durch die Landeszentralbehörden festgesetzt.

## § 10

Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittlungsvergütung zurückbehalten.

Im übrigen ist der Reingewinn zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland nach den Weisungen des Reichskanzlers zu verwenden. Ueber den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

## § 11

Die Bezugsvereinigung hat die zuckerhaltigen Futtermittel an die Landesfuttermittelstellen, an die von diesen bestimmten Stellen, an die Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten besonderen Stellen zu liefern. Die Lieferung erfolgt nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle.

## § 12

Die im § 11 genannten Stellen haben ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorzuschreiben und ihre Einhaltung zu überwachen. Sie haben insbesondere vorzuschreiben, daß die zuckerhaltigen Futtermittel nur zur Viehfütterung innerhalb ihres Bezirkes verwendet werden dürfen.

## § 13

Wer Melassebassins oder Melassekesselwagen besitzt, hat dies der Bezugsvereinigung unter Mitteilung des Fassungsvermögens und der Anzahl bis zum 5. Tage jedes Kalendervierteljahrs anzuzeigen.

Auf Verlangen der Bezugsvereinigung haben die Besitzer von Melassebassins Melasse auf Lager zu nehmen, zu versichern und pfleglich zu behandeln, Besitzer von Melassekesselwagen und Melassefässern diese der Bezugsvereinigung mietweise zu überlassen. Der Reichskanzler setzt die zu zahlende Vergütung fest.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen erlassen; er kann die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Verpflichtungen auf die Besitzer anderer zur Lagerung von Melasse geeigneter Einrichtungen ausdehnen.

## § 14

Melasse darf, abgesehen von dem Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 2, nur mit Zustimmung der Bezugsvereinigung verarbeitet werden.

Zuckerfabriken und Melassemischanstalten haben auf Verlangen der Bezugsvereinigung aus eigener oder ihnen zugewiesener Melasse Melassemischfutter herzustellen, soweit sie nach ihren Betriebsverhältnissen hierzu in der Lage sind. Soweit nicht § 6 Platz greift, kann die Reichsfuttermittelstelle die Vergütung festsetzen.

## § 15

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. Sie beziehen sich nicht auf zuckerhaltige Futtermittel, die nach dem 28. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt sind.

## § 16

Streitigkeiten über die sich aus den §§ 4, 5, 13, 14 ergebenden Verpflichtungen der Eigentümer von zuckerhaltigen Futtermitteln, der Zuckerfabriken, der Besitzer von Melassebassins, Melassekesselwagen, Melassefässern und anderen zur Lagerung von Melasse geeigneten Einrichtungen sowie der Melassemischanstalten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus § 14 Abs. 2 können die Fabriken und Melassemischanstalten durch Ordnungsstrafen bis zu zehntausend Mark von der höheren Verwaltungsbehörde angehalten werden. Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet. Durch Einlegung der Beschwerde wird die Vollstreckung der festgesetzten Strafe nicht aufgehalten. Die Ordnungsstrafe kann wiederholt festgesetzt werden, falls der Verpflichtete innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzten Frist seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

Zuständig ist die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem der Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

## § 17

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

## § 18

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 2 zuwider zuckerhaltige Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung absetzt;
2. wer die ihm nach §§ 3, 13 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung, pfleglichen Behandlung und Versicherung (§ 4 Abs. 1) zum Trocknen der Schnitzel (§ 4 Abs. 2), zur Lagerung und pfleglichen Behandlung von Melasse oder zur Ueberlassung der Melassekesselwagen und Melassefässer (§ 13) zuwiderhandelt;
4. wer den ihm auf Grund des § 12 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt;
5. wer ohne Zustimmung der Bezugsvereinigung Melasse verarbeitet (§ 14);
6. wer den auf Grund des § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 1, 2 können neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

## § 19

Lieferungsverpflichtungen, welche infolge eines auf Grund der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915

(Reichs-Gesetzbl. S. 614) ausgesprochenen Ueberlassungsverlanges seitens der Bezugsvereinigung entstanden sind, werden durch diese Verordnung nicht berührt; insbesondere bleiben für den Uebernahmepreis die bisherigen Vorschriften maßgebend. Soweit zuckerhaltige Futtermittel vor dem 6. Oktober 1916 von den im § 11 genannten Stellen bestellt worden sind, richtet sich der Verbraucherpreis nach den bisherigen Bestimmungen. Im übrigen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) außer Kraft. Die Bekanntmachung, betreffend die Preise für zuckerhaltige Futtermittel, vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 620) wird aufgehoben.

Soweit in Verordnungen auf Vorschriften der Verordnung vom 25. September 1915 verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

### § 20

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten. Er ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere als die im § 1 genannten Gegenstände auszudehnen.

### § 21

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

1916. 5. Oktober.

### Preise für zuckerhaltige Futtermittel.

Kriegsernährungsamt (R. G. Bl. S. 1120.)

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 wird bestimmt:

Der Preis, den die Bezugsvereinigung für die ihr zu überlassenden Futtermittel zahlt, darf folgende Grenzen nicht übersteigen:

	für je 50 Kilogramm	
für nasse Schnitzel		0,40 Mark
für gefäuerte Schnitzel,		
Januar/März Lieferung		0,49 "
spätere Lieferung		0,55 "
für Trockenschnitzel,		
ohne Sack		8,00 "
mit Sack		10,30 "
für Zuckerschnitzel nach dem Steffenschen Brühverfahren,		
ohne Sack		9,75 "
mit Sack		12,05 "
	für das Kilogramm prozent Zucker:	
für Melasse		0,16 Mark
für Torfmelasse,		
ohne Sack		0,24 "
mit Sack		0,29 "
für Häckselmasse,		
ohne Sack		0,31 "
mit Sack		0,38 "

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## 1916. 7. Oktober.

**Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1137.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Bierbrauereien dürfen vom 1. Oktober 1916 an in jedem Kalendervierteljahre nur 48 Hundertteile der Malzmenge zur Herstellung von Bier verwenden, die sie in dem entsprechenden Kalendervierteljahre der Jahre 1912 und 1913 durchschnittlich verwendet haben. Jedoch dürfen Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung in den Jahren 1912 und 1913 40 Doppelzentner nicht überstiegen hat, 56 Hundertteile verwenden. Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung 40 Doppelzentner überstiegen hat, dürfen mindestens 22,4 Doppelzentner im Vierteljahre verwenden.

In den Fällen des § 2 Satz 2 und 3 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) dürfen die Bierbrauereien vier Sünstel der Menge verwenden, die die Steuerdirektivbehörde festgesetzt hat.

## § 2

Die zuständige Steuerbehörde setzt für jede Bierbrauerei die Malzmengen fest, die nach § 1 in den einzelnen Kalendervierteljahren zur Herstellung von Bier verwendet werden dürfen (Malzkontingent).

## § 3

Hat eine Bierbrauerei in einem Kalendervierteljahr ihr Malzkontingent nicht voll verwendet, so darf sie den ersparten Teil in den folgenden Vierteljahren des mit dem 30. September endenden Kontingentjahrs verwenden.

Soweit die für das letzte Vierteljahr eines Kontingentjahrs festgesetzten Malzmengen nicht verwendet sind, dürfen sie in dem ersten Vierteljahre des folgenden Kontingentjahrs verwendet werden.

## § 4

Bierbrauereien können ihre Malzkontingente für das laufende Kontingentjahr und vom 15. August an für das nächstfolgende Kontingentjahr ganz oder teilweise auf eine andere Bierbrauerei innerhalb des nämlichen Brausteuergebiets zum Zwecke der eigenen Verwendung im Betriebe der erwerbenden Bierbrauerei übertragen. Die Uebertragung ist nur zulässig, wenn gleichzeitig die entsprechenden Gerstenkontingente (§ 20 der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 800) mit übergehen oder die entsprechenden Malz- oder Gerstenmengen mitgeliefert werden.

Verträge über die Uebertragung von Malzkontingenten dürfen im Gebiete der Norddeutschen Brausteuerergemeinschaft nur durch Vermittlung der Reichsgerstengesellschaft m. b. H., Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung in Berlin und in den übrigen Brausteuergebieten nur durch Vermittlung einer von den Landeszentralbehörden zu bestimmenden Zentralstelle zu den von diesen Stellen genehmigten Bedingungen abgeschlossen

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

werden. Verträge, die über die Uebertragung der für das Kontingentjahr 1916/17 festzusetzenden Kontingente vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Vermittlung der im § 1 der Verordnung, betreffend Uebertragung von Malzkontingenten, vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 170) bezeichneten Stellen abgeschlossen sind, sind nichtig.

#### § 5

Hat eine Bierbrauerei auf ihr Kontingent für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 mehr Gerste oder Malz erhalten als ihrem Kontingent für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 30. September 1916 entspricht, so sind die Mehrmengen, soweit nicht ihre Verarbeitung für Heereszwecke außerhalb des Malzkontingents stattgefunden hat, als Lieferung auf das Gerstenkontingent anzurechnen, das für sie nach § 20 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800) festgesetzt wird.

Die Reichsfuttermittelstelle trifft die näheren Bestimmungen.

#### § 6

Verträge zwischen Bierbrauereien und Dritten, durch die eine Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezuge von Bier über das zur Zeit des Vertragsabschlusses laufende Kontingentjahr hinaus begründet wird, dürfen nicht vor dem 15. August und nur für die Dauer des nächstfolgenden Kontingentjahrs abgeschlossen werden.

Verträge der im Abs. 1 bezeichneten Art, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, aber nach dem 15. Februar 1915 abgeschlossen sind, sind insoweit nichtig, als sie eine Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezuge von Bier über den 1. Oktober 1917 hinaus begründen.

#### § 7

Betriebe mit Malz- oder Gerstenkontingent dürfen Malz oder Gerste an Dritte nur veräußern, wenn sie gleichzeitig den entsprechenden Teil ihres Kontingents übertragen.

Die Mälzereien haben das gesamte, aus der Gerste hergestellte Malz an den Betrieb abzuliefern, aus dessen eigenem oder erworbenem Kontingent die verarbeitete Gerste herrührt.

#### § 8

Als Malz im Sinne der Verordnung ist sowohl Gersten- wie Weizenmalz anzusehen.

#### § 9

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

#### § 10

Bestimmungen zur Ausführung des § 4 können für das Gebiet der Norddeutschen Braussteuergemeinschaft von dem Reichskanzler, für die übrigen Braussteuergemeinschaften von den Landeszentralbehörden erlassen werden.

Im übrigen erlassen die Landeszentralbehörden die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

#### § 11

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß landesrechtlich festgesetzte Rechte der Bierbrauer auf Ausschank des eigenen Erzeugnisses für die Dauer der gesetzlichen Einschränkung der Malzverwendung auch auf fremdes Bier ausgedehnt werden.

#### § 12

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:



1. wer mehr als die zulässige Malzmenge verwendet;
2. wer für die Uebertragung von Malz- oder Gerstenkontingenten oder für die bei der Uebertragung von Malzkontingenten erfolgende Veräußerung von Malz oder Gerste Vorteile gewährt, annimmt, verspricht oder sich versprechen läßt, die in den von der Vermittlungsstelle (§ 4 Abs. 2) genehmigten Bedingungen nicht enthalten sind;
3. wer den Vorschriften im § 6 Abs. 1, § 7 oder den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung können neben der Strafe die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, und im Falle einer unzulässigen Verwendung die daraus hergestellten Erzeugnisse eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

### § 13

Die Verordnung vom 15. Februar 1915, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien<sup>1)</sup>, vom 31. Januar 1916<sup>2)</sup> über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916, vom 16. März 1916<sup>3)</sup>, betreffend Uebertragung von Malzkontingenten und vom 4. Mai 1916 über das Verbot des Malzhandels<sup>4)</sup> werden aufgehoben.

### § 14

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

## 1916. 7. Oktober.

### Höchstpreise für Äpfel.

R. K. (R. G. Bl. S. 1143.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 wird verordnet:

### § 1

Der Preis für Äpfel aus der Ernte 1916 darf einschließlich der Erntekosten bei der Veräußerung durch den Erzeuger (auch Pächter) für geschüttelte und für Falläpfel 7,50 Mark, für gepflückte Äpfel 12 Mark für den Zentner nicht übersteigen. Diese Preise erhöhen sich beim Verkaufe durch den Kleinhandel an den Verbraucher um 5 Mark für den Zentner.

Ausgenommen von der Preisvorschrift des Abs. 1 sind Tafeläpfel. Als Tafeläpfel gelten ausschließlich gepflückte, sortierte und in festen Gefäßen verpackte Äpfel. Wo gepflückte und sortierte Äpfel, die als Tafeläpfel Verwendung finden, ohne besondere Verpackung ortsüblich in Kähnen verladen werden, kann die untere Verwaltungsbehörde diese ausnahmsweise als Tafeläpfel anerkennen.

### § 2

Das Eigentum an Äpfeln außer an Tafeläpfeln (§ 1 Abs. 2) kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten

<sup>1)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I S. 138.

<sup>2)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 112.

<sup>3)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 189.

<sup>4)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 321.

Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung der im § 1 festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

### § 3

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den im § 1 bestimmten Preis überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer der Verpflichtung, die Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln (§ 2), zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

### § 4

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde anzusehen ist.

### § 5

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Äpfel, die aus dem Ausland eingeführt sind, keine Anwendung.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Kleinhandelspreise (§ 1 Abs. 1 letzter Satz) treten erst am 13. Oktober 1916 in Kraft.

1916. 7. Oktober.

## Scheckverkehr bei Staatskassen.

S. M. (M. Bl. des Innern S. 233.)

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 31. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 985) ist die Reichsbank ermächtigt worden, auf Antrag eines Girokontoinhabers von diesem auf sie gezogene weiße (Bar- oder Berechnungs-) Schecks mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen, durch den sie sich zur Einlösung des Schecks innerhalb der gesetzlichen zehntägigen Vorlegungsfrist verpflichtet. Die mit einem derartigen Verpflichtungsvermerk von den Reichsbankanstalten versehenen Schecks können, da sie jedem Erwerber die Gewißheit ihrer Einlösung bei Vorlegung innerhalb der Vorlegungsfrist durch die Reichsbank geben, innerhalb dieser Frist ebenso wie gesetzliche Zahlungsmittel in Zahlung genommen werden. Sie sind daher, abweichend von der Bestimmung unter Nr. 2\*) des Rund-

\*) Nach dieser Bestimmung sollte die Annahme der Schecks nur zahlungshalber, nicht an Zahlungs Statt erfolgen, so daß die zu tilgende Forderung als bezahlt und das Schuldverhältnis als erloschen erst zu gelten hatte, wenn der Scheck bar eingelöst oder bei der Berechnung wirksam gutgeschrieben war. (Amtl. Anmerk.)

erlasses vom 25. April 1910, betreffend die Annahme von Schecks bei der Generalstaatskasse, den Regierungshauptkassen, den Kreiskassen und den Kassen der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern, von diesen Kassen an Zahlungs Statt anzunehmen. Schon bei ihrer Hingabe ist die zu tilgende Forderung als bezahlt anzusehen, die Einnahme ist wie jede Bareinnahme endgültig zu verbuchen und es ist über den Empfang ordnungsmäßig zu quittieren.

Auch diese Schecks sind, wenn sie nicht schon als Verrechnungsschecks vorgelegt werden, von den Kassen in der Regel zu kreuzen. Für ihre fristzeitige Vorlage bei der Reichsbank sind die unter Nr. 15 des vorerwähnten Runderlasses bezeichneten Kassenbeamten\*\*) verantwortlich. Schecks, deren rechtzeitige Vorlage bei der Reichsbank den Kassen voraussichtlich nicht mehr möglich ist, sind von ihnen nicht anzunehmen.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Leiter der Königlichen Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin, die sämtlichen Königlichen Regierungen, die sämtlichen Herren Präsidenten der Königlichen Oberzolldirektionen und das Hauptstempelmagazin in Berlin.

1916. 9. Oktober.

### Ausführung des Reichsgesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26 Juni 1916

Allerhöchster Erlaß (G. S. S. 133.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

#### § 1.

Der Warenumsatzstempel (Tarifnummer 10, §§ 76 bis 83 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916) wird

1. in den Stadtgemeinden durch den Gemeindevorstand,
2. in den Landgemeinden und in den Gutsbezirken durch den Kreis-  
auschuß verwaltet und erhoben.

Für Stadtgemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern hat die Verwaltung und Erhebung auf ihren Antrag durch den Kreis-  
auschuß zu erfolgen.

Auf Antrag von Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern ist die Verwaltung und Erhebung durch den Kreis-  
auschuß dem Gemeindevorstande zu überweisen.

Für die Bevölkerungszahl ist das Ergebnis der jeweilig letzten Volkszählung maßgebend.

#### § 2.

Direktionsbehörden sind die Oberzolldirektionen.

#### § 3.

Die Abgabe ist, falls sie von dem Kreis-  
auschuße erhoben wird, an die Kreiskommunalkasse, in allen anderen Fällen an die Gemeindekasse zu zahlen. Der dem Reiche und dem Staate zustehende Betrag ist nach Bestimmung des Finanzministers abzuführen.

\*\*) Der Rendant der Kasse (bei den Zollkassen der erste oder der alleinige Kassenbeamte); daneben die etwa vorhandenen besonderen Kassierer.

## § 4.

Von dem nach § 122 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 aus der Reichskasse gewährten Betrage von 10 vom Hundert der Abgabe erhalten:

1. der Staat 2 vom Hundert;
2. die Kreise und Gemeinden nach Maßgabe des § 5 8 vom Hundert.

## § 5.

Von den im § 4 Nr. 2 bezeichneten 8 vom Hundert erhalten die gemäß § 1 mit der Verwaltung und Erhebung der Abgabe betrauten Kreise oder Gemeinden 2 vom Hundert.

Die Verteilung der übrigen 6 vom Hundert erfolgt unter die Gemeinden, in denen ein Gewerbebetrieb im Sinne des § 76 des Reichsstempelgesetzes stattfindet, nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Der Verteilung wird der Ertrag, und wenn ein solcher nicht erzielt ist, das Anlage- und Betriebskapital des abgabepflichtigen Gewerbebetriebes zugrunde gelegt.

Der Ertrag wird unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsammlung S. 205) und der §§ 32 Abs. 2, 47, 48 und 48 a des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) ermittelt und auf die Gemeinden verteilt. Auf die Feststellung des Anlage- und Betriebskapitals findet der § 23 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 sinngemäße Anwendung.

2. Abgabebeträge unter 100 Mark und die bei der Verteilung nach Nr. 1 im einzelnen Falle sich ergebenden Teilbeträge unter 5 Mark verbleiben den mit der Verwaltung und Erhebung betrauten Kreisen oder Gemeinden.
3. Würde nach der Vorschrift unter Nr. 1 ein Gutsbezirk beteiligt sein, so erhält den auf ihn entfallenden Betrag der Kreis.
4. Ueber die Verteilung beschließt auf den Antrag einer beteiligten Gemeinde oder eines beteiligten Kreises (vergleiche Nr. 3) der Kreisauschuß und, wenn ein Kreis, die Stadt Berlin oder eine andere Stadtgemeinde in Betracht kommen, der Bezirksauschuß nach Anhörung sämtlicher Beteiligten.

Gegen den Beschluß des Kreisauschusses steht den beteiligten Kreisen und Gemeinden die Beschwerde an den Bezirksauschuß zu. Gegen den in erster Instanz ergehenden Beschluß des Bezirksauschusses geht die Beschwerde an den Provinzialrat. Ist im Falle der Beteiligung der Stadt Berlin der dortige Bezirksauschuß für zuständig erklärt worden (Abs. 4), so ist die Beschwerde bei dem Minister des Innern einzulegen, der einen Provinzialrat für die Beschlußfassung bestimmt.

Die örtliche Zuständigkeit der Beschlußbehörden erster Instanz bestimmt sich nach § 71 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes.

## § 6.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Kreises der Amtsverband, an die Stelle des Kreisauschusses der Amtsausschuß.

## § 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 9. Oktober 1916.

(Siegel)

Wilhelm.

**1916. 10. Oktober.****Rohrtabak**

R. K. (R. G. Bl. S. 1145.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Als Tabak im Sinne dieser Verordnung gelten unbearbeitete und bearbeitete Tabakblätter sowie Tabakrippen, Tabakstengel und Tabakabfälle.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für orientalische und ihnen gleichartige Tabakblätter.

**§ 2**

Die Vorräte an unbearbeiteten und bearbeiteten Tabakblättern ausländischer Herkunft sind für die Deutsche Tabakhandelsgesellschaft von 1916 m. b. H. in Bremen (Auslandgesellschaft), die Vorräte an unbearbeiteten und bearbeiteten Tabakblättern inländischer Herkunft sowie an Tabakrippen, Tabakstengeln und Tabakabfällen sind für die Deutsche Tabakhandelsgesellschaft von 1916, Abteilung Inland, m. b. H. in Mannheim (Inlandgesellschaft) beschlagnahmt.

Tabak, der im Inland nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung geerntet wird, ist mit der Trennung vom Boden beschlagnahmt.

Tabakrippen, Tabakstengel und Tabakabfälle, die bei der Bearbeitung von Tabakblättern ausländischer Herkunft, auch von orientalischen und ihnen gleichartigen Tabakblättern, anfallen, sind mit der Trennung für die Inlandgesellschaft beschlagnahmt.

**§ 3**

Rechtsgeschäftliche Verfügungen über beschlagnahmten Tabak und Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen, dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft, für die der Tabak beschlagnahmt ist, vorgenommen werden.

Hersteller von Tabakerzeugnissen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung steueramtlich angemeldet waren, dürfen ihre Vorräte trotz der Beschlagnahme verarbeiten. Der Reichskanzler kann Höchstmengen festsetzen, über die hinaus die Verarbeitung unzulässig ist.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Erwerb durch die Gesellschaft, für welche die Vorräte beschlagnahmt sind, mit der Enteignung oder mit der zugelassenen Verwendung.

**§ 4**

Der Tabak ist der Gesellschaft, für die er beschlagnahmt ist, auf Verlangen käuflich zu überlassen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Eigentum auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Gesellschaft oder auf die im Antrag bezeichneten Personen übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

**§ 5**

Der Erwerber hat für die überlassenen oder enteigneten Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen. Der Preis wird, falls eine Einigung nicht zustande kommt, unter Berücksichtigung der Güte und Verwendbarkeit der

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

Ware und der Preisgrenzen (§ 6) von dem für den Aufbewahrungsort zuständigen Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig festgesetzt. Das Schiedsgericht entscheidet, wer die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

### § 6

Für ungegorenen, un versteuerten Roh tabak inländischer Ernte aus dem Erntejahr 1916 werden für die Abnahme vom Pflanzler folgende Nichtpreise festgesetzt:

Gruppen 50 bis 70 Mark für	50 Kilogramm,
Geize 30 bis 40 Mark für	50 Kilogramm,
übriger Roh tabak in eingefädeltm Zustand 70 bis 130 Mark für	50 Kilogramm.

Die Preise gelten für Gruppen in getrocknetem und ausgelesenem Zustand, für die Geizen und die übrigen Roh tabake in trockenem, dachreifen Zustand.

Ein bei der Inlandgesellschaft bestehender Preisausschuß setzt unter Berücksichtigung der Güte des Tabaks innerhalb obiger Preisgrenzen die Richtpreise für die einzelnen Arten und Anbaubezirke fest.

Der Preisausschuß kann für besondere Fälle Zuschläge und Abzüge festsetzen, selbst unter Ueber- oder Unterschreitung obiger Preisgrenzen.

Der Preisausschuß besteht aus der gleichen Anzahl von Vertretern der Pflanzler einerseits und Vertretern des Tabakhandels und der Tabakindustrie andererseits unter Vorsitz eines Kommissars des Reichskanzlers.

### § 7

Die Gesellschaften können nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers zur Deckung ihrer Unkosten Gebühren erheben.

### § 8

Wer Tabak in Gewahrjam oder angepflanzt hat, ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers den Gesellschaften Auskunft zu erteilen. Wird die Auskunft nicht erteilt, so kann die Gesellschaft die erforderlichen Ermittlungen auf Kosten des Auskunftspflichtigen vornehmen lassen.

Die Mitglieder der Gesellschaften und ihrer Organe sowie die Angestellten und Beauftragten der Gesellschaften haben über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse der Auskunftspflichtigen, die zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu bewahren.

### § 9

Wer beschlagnahmten Tabak in Gewahrjam hat, ist verpflichtet, den Tabak aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

Nimmt der Verwahrer eine zur Erfüllung der ihm nach Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen erforderliche Handlung binnen der ihm von der Tabakhandelsgesellschaft gesetzten Frist nicht vor, so kann diese die Arbeiten auf seine Kosten vornehmen lassen. Der Verwahrer hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden, in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Vorschriften ergeben, entscheidet das für den Aufbewahrungsort zuständige Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig.

### § 10

Die zuständige Behörde kann Betriebe und Geschäfte schließen lassen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen

durch diese Verordnung oder die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig erweisen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 11

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

#### § 12

Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfang Tabake, die sowohl zur Herstellung von Zigarren und von Rauch-, Kau- und Schnupftabak als auch zur Herstellung von Zigaretten dienen, zur Herstellung von Zigaretten verwendet werden dürfen.

Die Zuweisung der für die Herstellung von Zigaretten hiernach zur Verfügung gestellten Tabake (Abs. 1) erfolgt durch die Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft m. b. H. Sie kann hierfür nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers Gebühren erheben.

#### § 13

Der Reichskanzler trifft nähere Bestimmungen, insbesondere über die Einrichtung der Schiedsgerichte und das Verfahren sowie für die Ueberwachung der Preise von Tabakerzeugnissen.

Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Er kann durch Vertreter Einsicht in die Geschäftsführung der Gesellschaften nehmen.

Er kann Vorschriften über die Durchfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen erlassen.

#### § 14

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte oder Vorräte, deren Ueberlassung nach § 4 verlangt worden ist, beiseiteschafft, abgibt, beschädigt, zerstört, verbraucht, verarbeitet oder sonst verwendet;
2. wer unbefugt Vorräte der in Nr. 1 genannten Art verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die gemäß § 8 erforderliche Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer der Vorschrift des § 8 Abs. 2 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet, oder wer sich der Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen nicht enthält;
5. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 9 Abs. 1) zuwiderhandelt;
6. wer den vom Reichskanzler gemäß § 13 Abs. 1 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nrn. 1 und 2 kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung neben der Strafe auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

#### § 15

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

**1916. 10. Oktober.****Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Rohtabak.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1149.)

Auf Grund des § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 1, §§ 12, 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 bestimme ich:

**§ 1**

Von der Beschlagnahme- und der Anzeigepflicht ist befreit:

1. Tabak, der von Verbrauchern (§ 6 Abs. 1 der Tabakzollordnung) und von Selbstherstellern (§ 20 Abs. 7 der Tabakzollordnung) zum eigenen Verbräuche gepflanzt ist;
2. Tabak, von dem gemäß § 3 Abs. 1 der Tabaksteuerordnung die Tabaksteuer nicht erhoben wird.

**§ 2**

Rechtsgeschäftliche Verfügungen über beschlagnahmten Tabak dürfen von der Tabak-Handelsgesellschaften bis auf weiteres zugelassen werden, soweit sie notwendig sind, um Verarbeitern und Kleinmengenverkäufern unter Einrechnung ihrer Vorräte den Bedarf für höchstens vier Monate zu sichern, und wenn die Preisvorschriften eingehalten sind.

**§ 3**

Der Bedarf ist für Verarbeiter nach den von ihnen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1916 durchschnittlich verarbeiteten, für Kleinmengenverkäufer nach den von ihnen im gleichen Zeitraum durchschnittlich im Kleinmengenverkauf abgegebenen Tabakmengen zu bemessen.

**§ 4**

Für die Lieferung von Tabak an Händler finden die Bestimmungen in den §§ 2, 3 sinngemäße Anwendung.

**§ 5**

Die Bestimmungen in den §§ 2 bis 4 gelten nicht für Lieferungsverträge über deutschen Rohtabak aus dem Erntejahr 1916.

**§ 6**

Hersteller von Tabakerzeugnissen, die bei Inkrafttreten der Verordnung steueramtlich angemeldet waren, dürfen bis auf weiteres ihre Vorräte nur in einem ihrer durchschnittlichen Tabakverarbeitung in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1916 entsprechenden Umfang verarbeiten.

Die Gesellschaften können in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

**§ 7**

Die Auslandsgesellschaft darf, abgesehen von Kleinmengenverkäufen, rechtsgeschäftliche Verfügungen über ausländische Tabakblätter nur zulassen, wenn der Verkaufspreis den Einkaufspreis des Verkäufers um nicht mehr als 18 vom Hundert übersteigt. (Verkaufsbedingungen: Zahlung in sechs Monaten oder bar mit 3 vom Hundert Abzug; Freilager bis zu drei Monaten.)

Die Auslandsgesellschaft kann für besondere Fälle Ausnahmen zulassen; sie kann insbesondere bei Veräußerung von nicht mehr als einem Packstück einen höheren Zuschlag bewilligen.

**§ 8**

Die Inlandsgesellschaft kann, abgesehen von Kleinmengenverkäufen, die Veräußerung von deutschen Tabakblättern aus Ernten vor dem Jahre 1916 zulassen, wenn der Verkaufspreis für gegorenen, unversteuerten, in Ballen



verpackten Tabak 200 Mark für 50 Kilogramm nicht übersteigt.

Beim Verkaufe von Mengen von nicht mehr als einem Packstück und zur Vermeidung von Härten können Ausnahmen zugelassen werden.

### § 9

Händler, denen das Hauptamt den Kleinmengenverkauf von Tabak vor dem 7. August 1916 gemäß § 6 der Tabakzollordnung gestattet hat, können bis auf weiteres zollzuschlagfreien Rohtabak innerhalb der im § 6 der Tabakzollordnung festgesetzten Grenzen und bis zur Höhe ihres durchschnittlichen Kleinmengenverkaufs in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1916 ohne besondere Genehmigung im Kleinmengenverkauf abgeben.

Dies gilt sinngemäß auch für den Kleinmengenverkauf von deutschem Rohtabak.

Die Kleinmengenverkäufer haben die von den Gesellschaften geforderten Bücher und Anscreibungen zu führen.

### § 10

Kleinmengenverkäufer dürfen bei der Abgabe im Kleinmengenverkehr auf den um den Zoll- und Steuerbetrag erhöhten Einkaufspreis bei Zahlung nach drei Monaten einen Zuschlag bis zu 25 vom Hundert und bei Zahlung nach sechs Monaten einen Zuschlag bis zu 28 vom Hundert nehmen; bei Barzahlung tritt ein Abzug von 3 vom Hundert ein.

### § 11

Kleinmengenkäufer dürfen trotz der Beschlagnahme an Kleinmengenverkäufer selbstgewonnene Rippen und Stengel an Zahlungs Statt für im Kleinmengenverkaufe bezogenen Rohtabak liefern. Die an die Kleinmengenverkäufer gelieferten Rippen bleiben beschlagnahmt.

### § 12

Der Verkehr mit Ansichtsmustern und Arbeitsmustern bis zu zwei Kilogramm von jeder Sorte bleibt frei.

Der Verkauf von Kentucky- und Virginia-Preßtabak oder Ungar-Blättern (ungarischer Landtabak) ist im Wege des Kleinhandels (§ 22 der Tabakzollordnung) gestattet.

### § 13

Gruppen der Ernte 1916 sind ausschließlich für die Herstellung von Rauchtabak bestimmt.

Zum Ankauf von Gruppen beim Pflanze sind nur die Händler und Verarbeiter zuzulassen, die innerhalb der letzten fünf Jahre Gruppen vom Pflanze gekauft haben und sich im Besitz eines zum Lagern von Gruppen geeigneten Privatlagers für unversteuerten inländischen Tabak befinden. Die Inlandgesellschaft kann Ausnahmen zulassen.

Wer Gruppen vom Pflanze kaufen will, hat der Inlandgesellschaft spätestens bis zum 15. Oktober 1916 anzuzeigen, wieviel Gruppen er in den Jahren 1911 bis 1915 gekauft hat und ob er im Besitz eines Privatlagers für unversteuerten inländischen Tabak ist.

Die Inlandgesellschaft stellt auf Grund der Anzeigen Bezugsscheine zum Ankauf von Gruppen beim Pflanze aus.

Die Gruppen bleiben trotz des Ankauts beschlagnahmt. In ihrer Verarbeitung und zum Weiterverkaufe bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Inlandgesellschaft.

### § 14

Anzeigepflichtige (§ 8 der Verordnung) haben den Gesellschaften auf Verlangen die zur Regelung des Verkehrs mit Rohtabak erforderliche Aus-

kunft zu geben, insbesondere über Herkunft, Erwerbspreis, Beschaffenheit, Aufbewahrung und Behandlung des Tabaks, bei inländischem Tabak auch über Anbauflächen, Anbauweise und Düngeart.

Die Angaben über Anbauflächen können von der Inlandgesellschaft auch bei dem zuständigen Hauptamt eingeholt werden.

#### § 15

Die Gesellschaften dürfen für die Ausstellung von Bezugsscheinen zur Verarbeitung und zum Verkaufe von Tabak Gebühren bis zu 3 vom Hundert des Rechnungswerts erheben.

#### § 16

Die Durchfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen über die Grenzen des Deutschen Reichs ist verboten.

#### § 17

Die Bestimmungen im § 10 treten mit dem 16. Oktober, die übrigen Bestimmungen mit dem 10. Oktober 1916 in Kraft.

### 1916. 12. Oktober.

#### Abänderung der Preise für Knochenmehl.

Kriegsernährungsamt (R. G. Bl. S. 1155.)

Auf Grund des § 12 Satz 2 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 wird folgendes bestimmt:

#### Artikel 1

Abschnitt E der der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar beigefügten Liste wird folgendermaßen abgeändert:

#### E. Knochenmehl

(aus entfetteten Knochen hergestellt, s. § 8)

1. Unentleimtes, gedämpftes sowie entleimtes, ferner Stampfmehl, Trommelmehl, Fleishdüngemehl, Fischdüngemehl, Fleischknochenmehl, Kadaverdüngemehl und ähnliches, in handelsüblicher feiner Mahlung:

	Preise für 1 kg %
Gesamtstickstoff	210 Pf.,
Gesamtphosphorsäure	40 "
sofern Kali zugemischt wird	
Kali (K <sub>2</sub> O)	35 "

2. Die unter 1 aufgeführten Stoffe mit Schwefelsäure ganz oder teilweise aufgeschlossen:

	Preise für 1 kg %
Gesamtstickstoff	210 Pf.,
wasserlösliche Phosphorsäure	75 "
nicht wasserlösliche Phosphorsäure	40 "
sofern Kali zugemischt wird	
Kali (K <sub>2</sub> O)	40 "

Besondere Lieferungsbedingungen

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerkes.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

## Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 12. Oktober.

### Äußere Kennzeichnung der Waren

R. K. (R. G. Bl. S. 1156.)

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Soda, Seife und sonstige Waschmittel, die in Packungen an den Verbraucher abgegeben werden sollen, müssen auf der Packung in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt; bringt ein anderer als der Hersteller die Ware in der Packung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist statt dessen Name oder Firma und Niederlassungsort dieser Person anzugeben;.
2. den Zeitpunkt der Füllung, nach Monat und Jahr;
3. den Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung und Gewicht;
4. den Kleinverkaufspreis in deutscher Währung.

#### § 2

Die im § 1 vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder, falls ein anderer die Ware in der Packung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, von diesem anzubringen.

Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt.

#### § 3

Die Beseitigung oder Unkenntlichmachung einer Preisangabe, z. B. durch Ueberklebezettel, ist verboten.

#### § 4

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Waren, die bis zum Tage der Verkündung hergestellt und in Packungen eingefüllt sind, nur insoweit Anwendung, als sich die Waren noch im Gewahrsam des Herstellers oder derjenigen Person befinden, die sie unter ihrem Namen oder ihrer Firma in den Verkehr bringt; an Stelle der Angabe des Zeitpunktes der Füllung genügt der Vermerk: „Gefüllt vor dem 1. August 1916“.

Die Bestimmungen gelten nicht für Waren, die aus dem Ausland in Originalpackungen eingeführt sind oder werden. Solche Waren sind vor der Abgabe an den Verbraucher auf der Packung als Auslandsware zu kennzeichnen.

Für die äußere Bezeichnung der von der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung in Auftrag gegebenen Waren gelten die von diesen Stellen vorgeschriebenen besonderen Bestimmungen.

#### § 5

Zuwiderhandlungen sind nach § 5 der Verordnung des Bundesrats über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen strafbar.

## § 6

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. November 1916 in Kraft.

**1916. 12. Oktober.****Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1167.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 1416 der Reichsversicherungsordnung beschlossen:

Die durch die Bekanntmachung über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie das Entwerten und Vernichten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken vom 10. November 1911 unter I getroffenen Bestimmungen über die Einrichtung der Quittungskarten werden unbeschadet des Verbrauchs vorhandener Vorräte durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

1. Die Quittungskarten sind für die Pflichtversicherung in gelber Farbe und für die Selbstversicherung in grauer Farbe nach den durch die Bekanntmachung vom 10. November 1911 vorgeschriebenen Mustern A und B aus Zellstoff herzustellen. Der Stoff muß eine mittlere Reißlänge von 4000 Metern und eine mittlere Dehnung von 3 vom Hundert haben, darf nur schwach geglättet angefertigt werden und muß im Geviertmeter ein Gewicht von 270 Gramm bis 290 Gramm, im Durchschnitt 280 Gramm aufweisen.  
In der Färbung müssen die Karten den im Reichsversicherungsamte niedergelegten Mustern entsprechen. Metanilgelb und ähnliche säureempfindliche gelbe Farbstoffe dürfen nicht verwendet werden.
2. Für die Selbstversicherung und ihre Fortsetzung (§ 1243 a. a. O.) sind besondere Quittungskarten von grauer Farbe wie bisher zu verwenden. Wer hierfür gelbe Quittungskarten unbefugt verwendet, kann, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, vom Versicherungsamte mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.
3. Personen, für die früher auf Grund der Versicherungspflicht Beiträge entrichtet worden sind, dürfen auch im Falle der Selbstversicherung nur gelbe Quittungskarten verwenden.

**1916. 13. Oktober.****Durchfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1163.)

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 18. April 1916 wird folgendes bestimmt:

**Artikel I.**

Die Durchfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver über die Grenzen des Deutschen Reichs ist verboten.

Ausgenommen davon ist die Durchfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver, die in der Schweiz hergestellt worden sind. Die Zu-

lassung von weiteren Ausnahmen von dem Verbote des Abs. 1 bleibt vorbehalten.

## Artikel II

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

### 1916. 13. Oktober.

#### **Zulässigkeit eines Randvermerks über die Auflösung einer Ehe im Heiratsregister auf Grund eines ausländischen Scheidungsurteils und Frage der Rechtswirksamkeit eines solchen Urteils.**

M. J. (M. Bl. S. 255.)

Entgegen der in meinem Erlaß vom 19. März 1914\*) erwähnten Entscheidung des Kammergerichts vom 26. Oktober 1903 (Jahrb. 26 S. 194) hat das Reichsgericht in einem neueren Beschlusse vom 18. Mai 1916 die Beischreibung eines Randvermerks nach § 55 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes auf Grund eines im Inlande wirksamen ausländischen Scheidungsurteils für zulässig erklärt. Mein Erlaß vom 19. März 1914\*) wird daher hiermit außer Kraft gesetzt.

Die weitere Frage, unter welchen Voraussetzungen ein ausländisches Urteil vom Standesbeamten als rechtswirksam anzuerkennen ist, hat das Reichsgericht dahin beantwortet, daß ein deutsches Vollstreckungsurteil im Sinne des § 722 der Zivilprozeßordnung nicht notwendig sei, sondern daß, wenn dem Standesbeamten ein ausländisches Scheidungsurteil vorgelegt wird, es der Prüfung des Standesbeamten überlassen bleiben müsse, nicht nur, ob das Urteil nach ausländischem Rechte rechtskräftig ist, sondern auch, ob es den Erfordernissen des § 328 der Zivilprozeßordnung oder der Artikel 7—9 des Haager Ehescheidungsabkommens (Reichs-Gesetzbl. 1904 S. 231), soweit dieses zur Anwendung kommt (Reichs-Gesetzbl. 1904 S. 249, 1905 S. 716, 1907 S. 84, 1911 S. 919, 1914 S. 9), entspricht.

Da die Standesbeamten zur Prüfung dieser Rechtsfragen außer Stande sind, haben sie diese in allen Fällen der Aufsichtsbehörde, und zwar dem Herrn Regierungspräsidenten, zu überlassen und deshalb gegebenen Falls bei diesem anzufragen, ob gegen die Beischreibung Bedenken bestehen. Den Herren Regierungspräsidenten bleibt überlassen, soweit sie ihrerseits im einzelnen Falle Zweifel haben, dieselbe meine Entscheidung einzuholen.

In gleicher Weise haben die Standesbeamten zu verfahren, wenn ihnen ein ausländisches Scheidungsurteil bei der Eheschließung vorgelegt wird, dessen Rechtskraft und Wirksamkeit im Hinblick auf das Ehehindernis des § 1309 B. G. B. zu prüfen ist. Bei Prüfung dieser Fälle bleibt gegebenen Falls seitens der Herrn Regierungspräsidenten das Haager Abkommen über die Ehescheidung vom 12. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. 1904 S. 231), insbesondere §§ 7—9, ebenfalls zu beachten.

An die Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

### 1916. 14. Oktober.

#### **Bekanntmachung über Kartoffeln.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1165.)

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherstellung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 wird verordnet:

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 331.

## § 1

Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916), hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß bis zum 15. August 1917 nicht mehr als 1½ Pfund Kartoffeln für den Tag und Kopf der Bevölkerung durchschnittlich verwendet werden dürfen. Dabei ist vorzuschreiben, daß der Kartoffelerzeuger auf den Tag und Kopf bis 1½ Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf, während im übrigen der Tagesopfflaß auf höchstens 1 Pfund Kartoffeln mit der Maßgabe festzusetzen ist, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis 1 Pfund Kartoffeln erhält.

## § 2

Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht verfüttert werden.

Kartoffeln, die als Speisekartoffeln oder als Fabrikkartoffeln nicht verwendbar sind, dürfen an Schweine und an Federvieh und, soweit die Verfütterung an Schweine und an Federvieh nicht möglich ist, auch an andere Tiere verfüttert werden.

## § 3

Es ist verboten, Kartoffeln einzusäuern und die an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

## § 4

Der Handel und der Verkehr mit Saatkartoffeln ist bis auf weiteres verboten.

Verträge über Lieferung von Saatkartoffeln gelten, soweit die Lieferung nicht bis zum 20. Oktober 1916 erfolgt ist, als aufgehoben.

## § 5

Als Kommunalverband im Sinne dieser Anordnung gilt die von der Landeszentralbehörde gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 bestimmte Behörde.

## § 6

Wer den Vorschriften im § 2 Abs. 1, § 3, § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

## § 7

Die Bekanntmachung über die Verfütterung von Kartoffeln vom 23. September 1916 wird aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 14. Oktober.

**Lebensmittellkarte für Binnenschiffer.**

M. A. M. H. G. M. J. (M. Bl. H. G. S. 359.)

Nach dem Erlasse vom 1. September d. Js. (HMBl. S. 502), betreffend Lebensmittellkarte für Binnenschiffer, haben wegen des Erlasses

des den Kommunalverbänden durch die Versorgung der Binnenschiffer erwachsenen Mehrbedarfs an Lebensmitteln die zuständigen Reichsstellen die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Die Reichsgetreidestelle leistet nach der Bestimmung des Direktoriums dieser Stelle Ersatz für die auf die Lebensmittelkarten für Binnenschiffer verabfolgten Grieß- und Teigwarenmengen.

Zum Nachweis der Ausgabe von Grieß und Teigwaren an Binnenschiffer sind die auf

„Binnenschiffer

Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linsen) oder Reis, oder Grieß, oder Graupen, oder Teigwaren (Nudeln) eine halbe Wochenmenge oder höchstens 125 g“

lautenden Abschnitte der Lebensmittelkarten für Binnenschiffer dem Direktorium der Reichsgetreidestelle nach Kommunalverbänden geordnet durch Ihre Hand (bei den Kanalbaudirektionen und dem Kanalamt: durch die dortige Stelle) einzureichen.

Der Ersatz erfolgt nur, wenn die Rückseite der eingereichten Abschnitte den von den Verkaufsstellen zu bewirkenden Vermerk „Grieß“ oder „Teigwaren“ trägt. Auf jeden eingereichten Abschnitt werden 20 g Grieß beziehungsweise Teigwaren vergütet. Die Vergütung erfolgt in der Weise, daß jeweils die nächste monatliche Zuweisung von Grieß oder Teigwaren, die von der Reichsgetreidestelle veranlaßt wird, um die durch Verpflegung der Binnenschiffer entstandene Verbrauchsmenge erhöht wird. Die Erhöhung und ihr Grund werden derjenigen Stelle, an die die monatliche Ueberweisung von Grieß und Teigwaren erfolgt, mitgeteilt.

Wir ersuchen, hiernach das Erforderliche anzuordnen.

An die Herren Oberpräsidenten (Strombau- bzw. Kanalbauverwaltung), in Danzig, Breslau, Magdeburg, Hannover, Coblenz und Münster, die Kanalbaudirektionen in Hannover und Essen, den Herrn Regierungspräsidenten (Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen) in Potsdam, den Herrn Polizeipräsidenten hier und das Kaiserliche Kanalamt in Kiel.

Abdruck mit dem Anheimstellen weiterer Veranlassung für die Ihnen unterstellten Wasserstraßen im Falle des Bedürfnisses

an die Herren Regierungspräsidenten (außer Potsdam).

1916. 16. Oktober.

### Verzeichnis der Krankenhäuser, die zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind.

R. K. (R. J. Bl. S. 361.)

Gemäß § 59 der Prüfungsordnung für Aerzte vom 28. Mai 1901 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 136) wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute veröffentlicht, welche bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind.

# Verzeichnis

der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und  
medizinisch-wissenschaftlichen Institute.

Ort.	Name der Anstalt. Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
<b>I. Königreich Preußen.</b>	
<b>Regierungsbezirk Königsberg.</b>	
Allenberg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt 3
Königsberg i. Pr.	Städtisches Krankenhaus 7
"	Krankenhaus der Barmherzigkeit, Di- akonissenanstalt 3
"	St. Elisabeth-Krankenhaus 2
"	Chirurgisch-orthopädische Privatklinik 2
"	Privatklinik für Augenranke 1
Memel	Städtisches Krankenhaus 1
Pr. Holland	Johanniter-Krankenhaus 1
Sapiau	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt 3
<b>Regierungsbezirk Gumbinnen.</b>	
Goldap	Kreis-Krankenhaus 1
Szittkehmen	Johanniter-Krankenhaus 1
Silfit	Städtische Heilanstalt 1
<b>Regierungsbezirk Allenste'n.</b>	
Allenstein (Stadtwald)	Lungenheilstätte „Frauenwohl“ 1
Allenstein	St. Marien-Hospital 1
Kortau	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt 3
Neidenburg	Johanniter-Kreis-Krankenhaus 1
<b>Regierungsbezirk Danzig.</b>	
Conradstein	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt 4
Danzig	a) Städtisches Krankenhaus
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses insgesamt 10
"	St. Marien-Krankenhaus 2
"	Diakonissen-Krankenhaus 2
Danzig=Langfuhr	Provinzial-Hebammen-Lehranstalt' und =Frauenklinik 2
Elbing	Städtisches Krankenhaus 2
Marienburg	Evangelisches Diakonissenhaus 1
Neustadt (Westpr.)	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt 2
<b>Regierungsbezirk Marienwerder.</b>	
Graudenz	Städtisches Krankenhaus 1
Schweß (Weichsel)	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt 2
"	Kreis-Krankenhaus 1



Ort.	Name der Anstalt. Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Stadt und Landespolizeibezirk Berlin.	
Berlin	a) Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain 18
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses 1
"	a) Städtisches Krankenhaus Moabit 18
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses 1
"	a) Städtisches Krankenhaus am Urban 13
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses 1
"	a) Städtisches Rudolf Virchow-Krankenhaus 28
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses 1
	c) Bakteriologische Abteilung dieses Krankenhauses 1
"	Städtisches Krankenhaus, Gitschinerstr. 104/105 3
"	Städtisches Kaiser und Kaiserin Friedrich-Kinder-Krankenhaus 3
"	Friedrich Wilhelm-Hospital und Siechenanstalt Fröbelstraße 1
"	Krankenstationen des Städtischen Obdachs Fröbelstraße 15 1
"	Krankenabteilung des Städtischen Waisenhauses und Kinderasyls 1
"	Zentraldiakonissenhaus Bethanien 5
"	Elisabeth-Kranken- und Diakonissenhaus 2
"	Lazarus-Kranken- und Diakonissenhaus 2
"	a) St. Hedwigs-Krankenhaus 6
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses 1
"	a) Krankenhaus der jüdischen Gemeinde 4
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses 1
"	a) Augustahospital 3
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Hospitals 1
"	Paul Gerhardtstift, N Müllerstraße 56, 57 a 2
"	Königliches Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch“ 3
"	Berlin-Brandenburgische Krüppel-Heil- und Erziehungsanstalt, Am Urban 10/11 2
"	St. Maria-Victoria-Heilanstalt, Karlstr. 28/30 2

Ort.	Name der Anstalt. Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Berlin	Dr. Abel's Privatfrankenanstalt für Frauenleiden und Geburtshilfe, Potsdamerstraße 92 1
"	Dr. Landau's Privatfrankenanstalt für Frauenleiden und Geburtshilfe 1
"	Dr. Straßmann's Privatfrankenanstalt für Frauenleiden und Geburtshilfe, Schumannstraße 18 1
"	Privatklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, W. Genthinerstraße 12 1
"	Ostfrankenhaus für Haut- und Geschlechtsleiden (Privatanstalt), Silbiterstraße 22 2
"	Privatfrankenanstalt für Haut- usw. Krankheiten, Karlstraße 19 1
Berlin=Lichtenberg	Krankenabteilung des Großen Friedrichs-Waisenhauses der Stadt Berlin 1
"	Lazarette des Arbeitshauses, Hospital und Verpflegungsstation für obdachlose Kranke der Stadt Berlin 1
"	Kaiserin Auguste Victoria-Krankenhaus 1
"	Trennanstalt Herzberge der Stadt Berlin 4
Berlin=Schöneberg	a) Städtisches Auguste Victoria-Krankenhaus 6
"	b) Pathologische Abteilung dieses Krankenhauses 1
"	Maison de santé 2
"	St. Norbert-Krankenhaus 1
Charlottenburg	a) Städtisches Krankenhaus Charlottenburg-Westend 14
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses 1
"	Städtisches Krankenhaus, Kirchstraße 2
"	Städtisches Krankenhaus für Geburtshilfe, Sophie-Charlottenstraße 2
"	S. R. Dr. Edel's Heilanstalt für Gemüts- und Nervenkrankheiten, Berlinerstraße 17 2
"	Kaiserin Auguste Victoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reich, Mollwitzstraße-Privatstraße 2
Neufölln	Privat-Krankenhaus Hasenheide 80/87 2

## Regierungsbezirk Potsdam.

Beelitz	Heilstätte Beelitz 6
Belzig	Vereinsheilstätte Belzig 1

Ort.	Name der Anstalt. Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Berlin-Britz	Kreisfrankenhaus 3
Berlin-Lankwitz	Privat-Heil- und Pflegeanstalt „Verolinum“ 2
Berlin-Lichterfelde	a) Stubenrauch-Kreisfrankenhaus 6 b) Pathologische Abteilung dieses Krankenhauses 1
Berlin-Oberschöneweide	Königin Elisabeth-Hospital 2
Berlin-Pankow	Gemeindefrankenhaus 2
Berlin-Reinickendorf	a) Krankenhaus der Gemeinden Berlin-Reinickendorf, Berlin-Tegele, Berlin-Wittenau und Berlin-Rosenthal 2 b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses 1
Berlin-Weißensee	Auguste Victoria = Krankenhaus vom Roten Kreuz 2 Gemeinde-Säuglingskrankenhaus 2
Berlin-Wittenau	Irren-Heil- und Erziehungsanstalt Dallsdorf der Stadt Berlin 4
Brandenburg a. H.	Städtisches Krankenhaus 1
Buch b. Berlin	Irrenanstalt der Stadt Berlin 4
Buckow bei Berlin	Hospital der Stadt Berlin 1 a) Krankenhaus der Stadt Neukölln 7 b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses 1
Cöpenick	Kreisfrankenhaus 2
Eberswalde	Krankenhaus Auguste Viktoria-Heim 1 Landesirrenanstalt 2
Grabowsee bei Oranienburg	Volksheilstätte vom Roten Kreuz Grabowsee 2
Hermannswerder bei Potsdam	Krankenhaus Hermannswerder (Hoffbauer-Stiftung) 1
Hohenlychen	Heilanstalten vom Roten Kreuz Hohenlychen: Lungenheilstätte für Kinder, Heilstätte für Knochen- und gelenktuberkulöse Kinder, Nachbehandlung tuberkulöser Kinder, Behandlung tuberkuloseverdächtiger Kinder, Mittelstands-sanatorium für lungenkranke Frauen, Allgemeines Krankenhaus, Versuchsabteilung für heliotherapeutische Behandlung 2
Ralkberge (Mark)	Rüdersdorfer Verbandskrankenhaus 1
Nauen	Cecilie-Kreisfrankenhaus 1
Nowawes	Oberlin-Kreisfrankenhaus 1
Potsdam	Städtisches Krankenhaus 2 St. Josephs-Krankenhaus 1
Commerfeld (Osthavelland)	Waldhaus Charlottenburg, Kaiser Wilhelm-Jubiläumstiftung 1913 1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Spandau	Städtisches Krankenhaus	2
Wilhelmshagen	Heilanstalt der Norddeutschen Holz=Be=	
	rufs=genossenschaft	1
Wuhlgarten bei Biesdorf	Berliner Städtische Anstalt für Epilep=	
	tische	4
Zehlendorf (Wannseebahn)	„Haus Schönow“, Heilstätte für Ner=	
	venkrankte	2

## Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

Clettwich	Rnappschafstkrankenhaus	2
Cottbus	Neues Städtisches Krankenhaus (Ver=	
	einigte Städtische und Thiem'sche Heil=	
	anstalten)	4
Cottbusjer Stadtforst bei Kolkwitz	Lungenheilstätte Cottbus bei Kolkwitz	1
Forst i. L.	Städtisches Krankenhaus	1
Frankfurt a. O.	Städtisches Krankenhaus	3
"	Diakonissenhaus „Lufferstift“	1
Guben	Städtisches Krankenhaus	1
"	Naëmi=Wilkestift, Krankenhaus und	
	evangelisch=lutherische Diakonissenan=	
	stalt	1
Landsberg a. W. (Stadt)	Landesirrenanstalt	2
"	Städtisches Krankenhaus	1
Müllrose	Heilstätte der Ortskrankenkasse für den	
	Gewerbebetrieb der Kaufleute, Han=	
	delsleute und Apotheker in Berlin	1
Sonnenburg (Neumark)	Johanniter=Ordens=Krankenhaus	1

## Regierungsbezirk Stettin.

Frauentdorf	Kreiskrankenhaus	1
Stargard in Pommern	Städtisches Krankenhaus	1
Stettin	a) Neues Städtisches Krankenhaus in	
	der Apfelallee	8
	b) Pathologisch=anatomische Abteilung	
	dieses Krankenhauses	1
"	Rückenmühler Anstalten	2
"	Kinderheil= und Diakonissen=Anstalt	1
"	Provincial=Hebammen=Lehranstalt und	
	Frauenklinik	1
Stettin=Neutorney	Diakonissen= und Krankenhaus „Betha=	
	nien“	2
Treptow a. R.	Provincial=Heilanstalt	2
Ueckermünde	Provincial=Heilanstalt	2

## Regierungsbezirk Köslin.

Köslin	Kaiser Wilhelm=Krankenhaus	1
Lauenburg in Pommern	Provincial=Heilanstalt	3
Polzin	Johanniter=Krankenhaus	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Regierungsbezirk Straßburg.		
Straßburg	Städtisches Krankenhaus	2
"	Provinzial-Heilanstalt	2
Regierungsbezirk Posen.		
Kgl. Forst bei Dobornik	Kronprinz Wilhelm-Volkshilfsstätte	1
Kosten	Provinzial-Irren- und Idiotenanstalt	1
Obrawa de	Provinzial-Irrenanstalt	1
Owinsk	Provinzial-Irrenanstalt	1
Posen	Provinzial-Frauenklinik und Hebammen- lehranstalt	1
"	a) Städtisches Krankenhaus	5
"	b) Pathologisch = anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	Evangelische Diakonissen-Krankenanstalt	3
"	Krankenhaus der Barmherzigen Schwe- stern	1
"	Krankenhaus St. Maria-Elisabeth-Stift	1
"	Jüdisches Krankenhaus Abraham und Henriette Rohr-Stiftung	1
"	Königliches Hygienisches Institut	2
Regierungsbezirk Bromberg.		
Bromberg	Giese-Rafalski-Stiftung (Diakonissenan- stalt)	2
Dzielanka	Provinzial-Irrenanstalt	1
Gnesen	Krankenhaus Bethesda	1
Hohenfalsa	Kreiskrankenhaus	1
Mühlthal	Kronprinzessin Cecilie = Heilstätte für weibliche Lungenkranke	1
Regierungsbezirk Breslau.		
Breslau	Krankenhospital zu Allerheiligen	15
"	Wenzel-Handke'sches Krankenhaus	8
"	Städtische Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke	2
"	Krankenhaus der Landesversicherungs- anstalt Schlesien	3
"	Evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt Bethanien	2
"	Krankenhaus der Barmherzigen Brü- der	3
"	Mutterhaus der Grauen Schwestern und St. Josef-Krankenhaus	2
"	Krankenhaus der Elisabethinerinnen	2
"	St. Georgs-Krankenhaus	2
"	Augusta-Hospital	1

Ort.	Name der Anstalt.	
	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.	
Breslau	Israelitische Krankenverpflegungsanstalt	3
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt und Frauenklinik	1
"	Städtisches Säuglingsheim	2
Brieg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Freiburg i. Schl.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Görbersdorf	Dr. Brehmersche Heilanstalten	2
"	Dr. Weicker's Volksfanatorium „Krankenheim“	2
Leubus	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Nimptsch	Städtisches Krankenhaus	1
Scheibe	Barmherziges Krankentstift	1

## Regierungsbezirk Liegnitz.

Birkenhof (Gutsbez. Baumgarten)	Privat-Nervenheilanstalt Birkenhof bei Greiffenberg (Schleſ.)	1
Bunzlau	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Görlitz	Stadtfrankenhaus	2
"	Dr. Kahlbaums Heilanstalt für Nerven- und Geistesranke	1
Hirschberg	Stadtfrankenhaus	1
Hohenwiese	Genesungsheim	1
Landeshut	Kaiserin Auguste Victoria-Volksheilstätte	1
Liegnitz	Städtisches Krankenhaus und Kreißler- Stiftung (beides verbunden)	1
Lüben i. Schl.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Nieder Schreiberhau	Heilstätte Moltkefels der Pensionskasse für die Arbeiter der Preußisch-Hessi- schen Eisenbahngemeinschaft	1
Plagwitz a. Bober	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Schmiedeberg (Riesengeb.)	Genesungsheim	1
Warmbrunn	St. Hedwigs-Krankenhaus	1

## Regierungsbezirk Oppeln.

Beuthen O. Schl., Bielschowitz, Rat- towitz, Rnurow, Königshütte, Lau- rahütte, Myslowitz, Orzeische, Ru- dahammer, Rybnik, Ryduktau, Sar- nowitz, Zabrze	13 Knappschafts-Klazarette in den neben- stehend angegebenen Orten sowie eine Augenheilanstalt und eine Ohrenheil- anstalt in Rattowitz	50
Beuthen O. Schl.	Königliches Hygienisches Institut	1
"	Städtisches Krankenhaus	1
"	Krüppelheim zum hl. Geist	1
Gleiwitz	Städtisches Krankenhaus	1
Rattowitz	Städtisches Krankenhaus	1
Königshütte O. Schl.	Städtisches Krankenhaus	1
Kreuzburg O. Schl.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Loslau	Volksheilstätte für Lungenranke	1
Lublinitz	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2

Ort.	Name der Anstalt.	
	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.	
Oppeln	Provinzial = Hebammenlehranstalt und = Frauenklinik	1
"	St. Adalbert-Hospital	1
Ratibor	Städtisches Krankenhaus	1
Rybnik	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Slawentzich	Fürst August-Krankenhaus	1
Foxt O. Schl.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Zabrze O. Schl.	Auguste Victoria-Krankenhaus	1

## Regierungsbezirk Magdeburg.

Aischersleben	Städtisches Krankenhaus	1
Halberstadt	Salvator-Krankenhaus	2
Magdeburg	Städtisches Krankenhaus Altstadt	8
"	a) Städtisches Krankenhaus Eudenburg	7
"	b) Pathologisch = anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	Rahlenberg-Stiftung	1
"	Landes-Frauenklinik	1
Quedlinburg	Städtisches Krankenhaus	1
Salzwehel	Kreis-Krankenhaus	1
Uchtspringe	Landes-Heilanstalt	2
Wernigerode	Kreis-Krankenhaus	1

## Regierungsbezirk Merseburg.

Altsherbitz	Landes-Heilanstalt	2
Carlsfeld b. Brehna	Alstl. Carlsfeld	1
Halle a. S.	Bergmannstrost	6
"	St. Elisabeth-Krankenhaus	2
"	Evang. Diakonissenhaus	3
"	Privat-Krankenanstalt Weidenplan	1
"	Privatklinik für orthopädische Chirurgie und Krüppel-Heil- und Bildungsanstalt für den Regierungsbezirk Merseburg	1
Hohenmölsen	Rnappschafst-Krankenhaus	1
Merseburg	Städtisches Krankenhaus	1
Naundorf	Rnappschafst-Krankenhaus Lauchhammer	1
Nietleben b. Halle a. S.	Landes-Heilanstalt	2
Schleuditz	Unfall-Nervenheilanstalt „Bergmannswohl“	1
Weißenfels	Städtisches Krankenhaus	1
Zeitz	Städtisches Krankenhaus	2

## Regierungsbezirk Erfurt.

Bleicherode	Wilhelm und Auguste Victoria-Krankenhaus	1
Erfurt	Städtisches Krankenhaus	3
"	Katholisches Krankenhaus	1

Ort.	Name der Anstalt. Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Mühlhausen (Thür.)	Städtisches Krankenhaus 1
Nordhausen	Städtisches Krankenhaus 1
Pfaffroda b. Mühlhausen (Thür.)	Landes-Heilanstalt 2

## Regierungsbezirk Schleswig.

Altona	a) Städtisches Krankenhaus 10
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses 1
"	Altonaer Kinderhospital 1
"	Krankenhaus und Kinderhospital der Diakonissenanstalt 1
Flensburg	Diakonissenanstalt 2
"	St. Franziskus-Krankenhaus 1
Kiel	a) Städtische Krankenanstalt 4
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieser Krankenanstalt 1
"	Anshar-Krankenhaus 2
"	Chirurgische Privatheilanstalt des Dr. Neuber 1
Neumünster	Städtisches Krankenhaus 1
Neustadt i. Holst.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt 2
Rendsburg	Städtisches Krankenhaus 1
Schleswig	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt 2
Wandsbek	Städtisches Krankenhaus 1

## Regierungsbezirk Hannover.

Hannover	a) Städtisches Krankenhaus I 5
	b) Pathologisches und bakteriologisches Institut dieses Krankenhauses 1
"	Henriettenstift 1
"	Clementinenhaus 1
"	Kinderheilanstalt 1
"	Provinzial-Gebammenlehranstalt 1
Hannover-Rinden	Krankenhaus II der Stadt Hannover 2
" "	Stadtfrankenhaus Siloah 1
Marienwerder Gutsbez.	Lungenheilstätte Heidehaus bei Hanno- ver 1

## Regierungsbezirk Hildesheim.

Goslar	Vereinskrankenhaus 1
Hildesheim	Städtisches Krankenhaus 3
"	St. Bernwards-Krankenhaus 1
"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt 2
St. Andreasberg	Heilstätte Glückauf 1
"	Heilstätte Oberberg-Gebhardsheim 1



Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Regierungsbezirk Lüneburg.		
Celle	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Harburg	Städtisches Krankenhaus	4
Ilten	Privat-Heil- und Pflegeanstalt für Ge- mütsfranke	2
Lüneburg	Städtisches Krankenhaus	2
"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Regierungsbezirk Stade.		
Hammersbeck bei Blumenthal (Hann.)	Kreiskrankenhaus	1
Geestemünde	Städtisches Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Osnabrück.		
Osnabrück	Städtisches Krankenhaus	2
"	Marien-Hospital	1
"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Regierungsbezirk Münster.		
Buer (Westf.)	St. Marien-Hospital	1
Hövel	St. Josephs-Krankenhaus	1
Lengerich	Provinzial-Heilanstalt	1
Münster (Westf.)	Clemens-Hospital, Städtisches Kranken- haus	4
"	St. Franziskus-Hospital	1
"	Evangelisches Krankenhaus Johannis- stift	1
"	Orthopädische Heilanstalt „Hüffer-Stif- tung“	2
"	Provinzial-Heilanstalt	1
Recklinghausen	Prosper-Hospital	1
"	Knappschaftskrankenhaus II	3
Recklinghausen-Süd	Elisabethstift	1
Regierungsbezirk Minden.		
Bielefeld	Städtisches Krankenhaus	2
"	St. Franziskus-Hospital	1
Gadderbaum	von Bodelschwingh'sche Anstalten	8
Gütersloh	Provinzial-Heilanstalt	1
Lippspringe	Lungenheilstätte I und II, Auguste Victoria-Stift	1
Minden (Westf.)	Städtisches Krankenhaus	1
Dejnhausen	Johanniter-Hospital	1
Paderborn	Landeshospital	1
"	St. Vincenz-Krankenhaus	1
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1

Ort.	Name der Anstalt. Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Regierungsbezirk Arnsherg.	
Aplerbeck	Provinzial-Heilanstalt 1
Ambrock	Märkische Volksheilstätte 1
Beringhausen	Auguste Viktoria-Knappschafts-Heilstätte 1
Bochum	Augusta-Krankenanstalt 3
"	Eliabeth-Hospital 3
"	Bergmannsheil in Wiemelhausen 4
"	St. Josefs-Hospital 2
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt 1
Castrop	Kath. St. Rochus-Hospital 1
Dortmund	a) Luisenhospital — Städtisches Krankenhaus — 7
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Hospitals 1
"	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder 4
"	St. Johannishospital 3
"	Städtisches Wöchnerinnenheim Dudenstift 1
Eickelborn	Provinzial-Heil- und Pflgeanstalt 1
Gelsenkirchen	Katholisches Krankenhaus „Marienhospital“ 3
"	Evangolisches Krankenhaus 2
"	Knappschafts-Krankenhaus I 3
"	Institut für Hygiene und Bakteriologie 2
Hagen	Städtisches Krankenhaus 2
"	St. Josefs-Hospital 1
"	St. Marien-Hospital 1
Hamm	Städtisches Krankenhaus 1
Haspe	Katholisches Krankenhaus zum heiligen Geist 1
Hellersen	Volksheilstätte Hellersen b/Lüdenscheid 1
Herne	St. Marien-Hospital 1
"	Evangolisches Krankenhaus 1
Hörde	Evangolisches Krankenhaus Bethanien 1
"	St. Josefs-Hospital 1
Langendreer	Gemeindekrankenhaus 1
Lüdenscheid	Städtisches Krankenhaus 1
Niedermarsberg	Provinzial-Heilanstalt 1
Siegen	Städtisches Krankenhaus 1
Warstein	Provinzial-Heilanstalt 1
Witten	Evangolisches Diaconissenhaus der Gräfschaft Marf 2
"	Marienhospital 1
Regierungsbezirk Cassel.	
Cassel	Landkrankenhaus 4
"	Hessisches Diaconissenhaus 1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Cassel	Krankenhaus vom Roten Kreuz	1
"	Marienkrankenhaus	1
Fulda	Landkrankenhaus	3
Haina	Landeshospital	2
Hanau	Landkrankenhaus	2
"	St. Vincenz-Krankenhaus	1
Hersfeld	Landkrankenhaus	1
Marburg	Landesheilanstalt	2
Melsungen	Heilstätte Stadtwald	1
Merrhausen	Landeshospital	2
Oberkaufungen	Heilstätte	1

## Regierungsbezirk Wiesbaden.

Eichberg	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	2
Frankfurt a. M. *)	Hospital zum heiligen Geist	6
"	Bürgerhospital	2
"	Marienkrankenhaus	5
"	Krankenhaus der israelitischen Gemeinde	3
"	Königliches Institut für experimentelle Therapie	1
"	Privatkrankenanstalt für Zuckerkranke und diätetische Heilbehandlung von Sanitätsrat Dr. Lampé	1
Herborn	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	1
Höchst a. M.	Städtisches Krankenhaus	2
Bad Homburg v. d. H.	Allgemeines Krankenhaus	1
Ruppertsheim im Taunus	Lungenheilstätte	1
Weilmünster	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	1
Wiesbaden	a) Städtisches Krankenhaus	7
	b) Pathologische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	St. Josephs-Hospital	1
"	Diakonissenhaus Paulinenstift	1
"	Augenheilanstalt für Arme	1

## Regierungsbezirk Coblenz.

Ahrweiler	Dr. von Ehrenwallische Kuranstalt für Nerven- und Gemütskranke	1
Andernach	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Departemental- Irrenpflegeanstalt St. Thomas	1
Bendorf	Dr. Erlenneyerische Anstalt für Gemüts- und Nervenkranken	1
Coblenz	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	1
"	Städtisches Hospital	2

\*) Die zur Universität Frankfurt a. M. gehörenden städtischen Krankenanstalten und medizinisch-wissenschaftlichen Institute sind Universitäts-Kliniken und Institute im Sinne der §§ 59 und 61 Abf. 2 der Prüfungsordnung für Ärzte.

Ort.	Name der Anstalt. Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Kreuznach	Zentralkrankenhaus des II. Rheinischen Diakonissen-Mutterhauses 1
"	Krankenhaus St. Marien-Wörth 1
Waldbreitbach	Volksheilstätte für weibliche Lungen= franke 1
Walldorf-Elgershausen	Lungenheilstätte des Sanitätsrats Dr. Liebe 1

## Regierungsbezirk Düsseldorf.

Barmen	Städtisches Krankenhaus 5
"	St. Petrus-Krankenhaus 1
Bedburg-Hau	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt 3
Erfeld	Allgem. städtisches Krankenhaus 4
"	St. Josephs-Krankenhaus 1
Duisburg	Diaconenkrankenhaus, evangelisch 1
"	St. Vincenz-Krankenhaus 3
Duisburg-Hochfeld	Krankenhaus Bethesda 2
Duisburg-Laar	St. Josephs-Hospital 2
Duisburg-Meiderich	St. Elisabeth-Hospital 1
Die zur Akademie für praktische Anstalten und Institute: Düsseldorf	Medizin in Düsseldorf vereinigten Kranken= anstalten und Institute:
	Allgemeine städtische Krankenanstalten:
	Chirurgische Klinik mit äußerer Infek= tionsabteilung
	Medizinische Klinik
	Klinik für Haut- und Geschlechtskrank= heiten
	Klinik für Augenkrankheiten
	Klinik für Hals-, Nasen- und Ohren= krankheiten
	Geburtshilfsliche und Frauenklinik
	Klinik für Kinderkrankheiten mit in= neren Infektionsabteilungen
	Institut für allgemeine Pathologie, pathologische Anatomie und Bakte= riologie
	Biochemisches Institut insgesamt 20
"	Marienhospital 4
"	Evangelisches Krankenhaus 3
"	Maria Theresia-Hospital (Karmelitessen= kloster) 2
Düsseldorf-Grafenberg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt 3
Düsseldorf-Heerdt	Krankenhaus der Dominikanerinnen 1
Düsseldorf-Rath	Augusta-Krankenhaus 1
Elberfeld	Städtisches Krankenhaus 5
"	St. Josephs-Hospital, katholisch 1
"	Hospital vom Roten Kreuz 1
"	Bethesda-Krankenhaus, evangelisch 1
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt 1

Ort.	Name der Anstalt.	
	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.	
Essen (Ruhr)	Städtische Krankenanstalten	7
"	Evangelisches Krankenhaus, Hufsen- Stiftung	3
"	Fried. Kruppsches Krankenhaus	3
"	Kathl. Elisabeth-Krankenhaus der Barm- herzigen Schwestern	3
Galkhausen	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Hamborn	St. Johannes-Hospital	2
Hehn	Heilstätte der Stadt München-Gladbach „Louise-Gueury-Stiftung“	1
Holsterhausen	Heilstätte	1
Homburg (Rhein)	St. Johannis-Stift	1
Johannistal bei Süchteln	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Kaiserswerth	Diakonissenkrankenhaus, evangelisch	1
Leichlingen	Heilstätte Roderbirken	1
Mörs	Krankenhaus Bethanien	1
Mülheim (Ruhr)	Evangelisches Krankenhaus	2
"	St. Marien-Hospital	2
"	Städtische Augenheilstätte (Leonhard- Stinnes-Stiftung)	1
München-Gladbach	Katholisches Krankenhaus mit Lungen- heilstätte Franziskushaus Windberg	3
Neuß	Städtisches Krankenhaus	1
Oberhausen	Evangelisches Krankenhaus	2
"	St. Josephs-Hospital	1
Ohligs	Städtisches Krankenhaus (Wilhelm-Au- gusta-Stiftung)	1
Remscheid	Städtische Krankenanstalten (Kaiser Wilhelm-Auguste Victoria-Stiftung)	3
Rheydt	Städtisches Krankenhaus	2
Ronsdorf	Lungenheilstätte	1
Solingen	Städtisches Krankenhaus	1
Wiersen	Allgemeines Krankenhaus	1

## Regierungsbezirk Cöln.

Beuel	St. Joseph-Hospital	2
Bonn	Friedrich Wilhelm-Stiftung	3
"	St. Johannis-Hospital	3
"	Krankenhaus der Barmherzigen Brü- der, Bonnertalweg	3
"	St. Marien-Hospital am Venusberg	2
"	Herz Jesu-Hospital	1
"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Dr. Herbsche Privat-Heil- und Pflege- anstalt	1

Die zur Akademie für praktische Medizin in Cöln vereinigten Krankenanstalten  
und Institute:

Cöln	Bürgerhospital
	Augustahospital

Ort.	Name der Anstalt. Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Cöln	Pathologisch-anatomische Abteilung des Augustahospitals Krankenanstalt Liadenburg Frhr. A. v. Oppenheimsches Kinder- hospital Augenheilanstalt Provinzial-Hebammen-Lehranstalt Städtisches bakteriologisches Laboratori- um bei dem Augustahospital Physiologisches Institut der Stadt Cöln <div style="text-align: right;">insgesamt 46</div> St. Marien-Hospital 1 St. Vincenz-Haus 3 Evangelisches Krankenhaus in Cöln= Lindenthal 2 St. Antonius-Krankenhaus in Cöln= Bayenthal 1 Hospital in Cöln=Deutz 2 St. Franziskus-Hospital in Cöln=Chren- feld 1 Israelitisches Asyl (Krankenabteilung) in Cöln=Chrenfeld 2 St. Joseph-Hospital in Cöln=Ralf 1 Evangelisches Krankenhaus in Cöln= Ralf 2 Mexikaner-Krankenhaus in Cöln=Linden- thal 1 St. Vincenz-Hospital in Cöln=Nippes 1 Städtisches Krankenhaus in Cöln=Mül- heim/Rh. 3 Dreikönigenhospital in Cöln=Mülheim a. Rh. 2
Pützchen	Heilanstalt für Nerven- und Gemüts- franke 1
Rosbach a. d. Sieg	Stadtcölnische Auguste Victoria = Stif- tung (Volksheilstätte) 1

## Regierungsbezirk Trier.

Dillingen	Knappschäftsazarett der Dillinger Hüt- tenwerke 2
Merzig	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt 2
Neunkirchen	Knappschäftsazarett 2
Quierschied	Knappschäfts-Krankenhaus 2
Saarbrücken	Neues Krankenhaus der Hospitalstif- tung 3
"	Krankenhaus des Knappschäftsvereins der Burbacher Hütte 1
"	Königl. Institut für Hygiene und In- fektionskrankheiten 1

Ort.	Name der Anstalt. Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Saarbrücken	Dr. Schoenemann's Privat-Augenheil- anstalt 1
Sonnenberg	Lungenheilstätte 1
Sulzbach	Knappschaftslazarett 1
Trier	Krankenhaus der Vereinigten Hospitien 1
"	Krankenhaus der Barmherzigen Brü- der 1
Bölklingen	Knappschaftskrankenhaus 2
"	Krankenhaus der Krankenkasse der Röch- ling'schen Eisen- und Stahlwerke 1

## Regierungsbezirk Aachen.

Aachen	Marienhilf-Hospital 2
"	a) Elisabeth-Krankenhaus 2
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses 1
"	Luitjenhospital 2
"	Forster Krankenhaus 2
Aachen=Burtscheid	Marienhospital 2
Bardenberg	Knappschaftslazarett 2
Düren	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt 2
"	Städtisches Krankenhaus 2

## Regierungsbezirk Sigmaringen.

Sigmaringen	Fürst Karl-Landespsital 1
-------------	---------------------------

## II. Königreich Bayern.

Aldorf	Distriktskrankenhaus 1
Amberg	Marienspital 1
Ansbach	Kreis-Irrenanstalt Ansbach 2-3
"	Städtisches Krankenhaus 1
Aschaffenburg	Städtisches Krankenhaus 2
Auszburg	Städtisches Krankenhaus 5
"	Dr. Mayr's Augenheilanstalt 1
Bamberg	Allgemeines Krankenhaus 4-5
"	Heil- und Pflegeanstalt St. Getreu 1
Bayreuth	Städtisches Krankenhaus 2
"	Dr. Würzburger's Kuranstalten:
"	1. Sanatorium „Herzogshöhe“ für Ge- mütskranke
"	2. Kurhaus „Mainshloß“ für Ner- venkranke und Erholungsbedürftige
"	insgesamt 1
"	Oberfr. Heil- und Pflegeanstalt 1
Bischofsgrün	Lungenheilstätte Bischofsgrün 1
Deggendorf	Heil- und Pflegeanstalt für Nieder- bayern 2

Ort.	Name der Anstalt. Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Ebenhausen	Sanatorium und Kurheim Ebenhausen 1
Eglfing (bei München)	Oberbayerische Heil- und Pflegeanstalt Eglfing bei München 2
Engelthal	Heilstätte bei Engelthal für männliche Lungenkranke 1
Erlangen	R. bakteriologische Untersuchungsanstalt 1
=	I. Kreis-Irrenanstalt von Mittel Franken 2
Frankenthal	Sankt-Elisabethen-Hospital 2
=	Kreis-Kranken- und Pflegeanstalt 3-4
Freising	Städtisches Krankenhaus 1
Fürth (Fürther Stadtwald)	Heilstätte Fürth 1
Gabersee	Oberbayerische Heil- und Pflegeanstalt Gabersee 1
Georgensgmünd	Sanatorium für chirurgische und Lungentuberkulose in einem Haushalt betrieben mit dem Gemeindefranken- hause Georgensgmünd 1
Haar	Oberbayerische Heil- und Pflegeanstalt Haar 2
Haussham	Knappschafts-Krankenhaus Haussham 1
Hausstein, Gemeinde Nading, B.-M. Deggendorf	Sanatorium auf dem Hausstein 1
Hof	Städtisches Krankenhaus 1
Homburg (Pfalz)	Heil- und Pflegeanstalt 2
Immenstadt	Distrikts-Krankenhaus Immenstadt 1
Ingolstadt	Städtisches Krankenhaus 1
Kaiserslautern	Distrikts-Krankenhaus 2
Kaufbeuren	Heil- und Pflegeanstalt 2
Kempten	Distrikts-Hospital 2
Kisingen	Städtisches Krankenhaus 1
Klingenmünster	Heil- und Pflegeanstalt 4-5
Krailling	Volksheilstätte bei Planegg 1
Kulmbach	Städtisches Krankenhaus 1
Landsberg	Städtisches und Distrikts-Krankenhaus 1
Landshut	Städtisches Krankenhaus Landshut 1
Lohr	Luitpoldheim 1
=	Heil- und Pflegeanstalt Lohr a. M. 1
Ludwigshafen a. Rh.	Städtisches Krankenhaus 4
München	R. Bakteriologische Untersuchungsanstalt 1
=	R. Hebammenschule 1
=	Städtisches allgemeines Krankenhaus, München I. J. 32
=	Städtisches allgemeines Krankenhaus, München r. J. 10
=	Pathologisches Institut des Städtischen Krankenhauses München r. J. 2



Ort.	Name der Anstalt. Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
München	Städtisches Krankenhaus, München-Schwabing a) Chirurgische Abteilung 5 b) I. medizinische Abteilung 6 c) II. medizinische Abteilung 5 d) Abteilung für Haut- und Geschlechtskrankhe 1 e) Kinderabteilung 2 f) Prosektur 2
München (Nymphenburg)	Krankenanstalt des III. Ordens 2
München (Harlachingerstr. 12)	K. orthopädische Klinik bei der Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München 2
München	Krankenpflegerinnen- und Heilanstalt des Bayerischen Frauenvereins vom Roten Kreuz 2
=	Säuglingsheim München 1
München (Fürstenriederstr.)	Nervenheilanstalt Neufriedenheim 1
München (Herzog Wilhelmstr. 19)	Schlösserische Augenheilanstalt 1
München (Romanstr. 11)	Kuranstalt Neuwittelsbach
München (Winthirstr. 24)	Maria Ludwig Ferdinand-Anstalt insgesamt 1
München (Hubertusstr. 30)	Chirurgische Heilanstalt von Dr. Krecke 1
München (Mandelfstr. 2)	Carolinum, Privatklinik von Dr. Helbrich 1
Neuburg a. D.	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder
=	Krankenanstalt der Elisabethinerinnen insgesamt 1
Neustadt a. H.	Städtisches Krankenhaus Hebelstift 1
Nürnberg	Städtisches Krankenhaus 14
=	Pathologisches Institut des allgemeinen Städtischen Krankenhauses 1
=	Enopfsches Kinderspital, E. W. 2
=	Maximilians-Augenheilanstalt 1
Passing	Distriktskrankenhaus für den Distrikt München I. J. 1
Passau	Städtisches Krankenhaus 1
Pirmasens	Städtisches Krankenhaus 2
Regensburg	Katholisches Krankenhaus 1-2
Rosenheim	Städtisches Krankenhaus 1
Rothenburg o. T.	Städtisches Spital 1
Schweinfurt	Städtisches Krankenhaus 1
Speyer	Bürgerhospital 1
=	Krankenhaus der Diakonissenanstalt 1
Stadtamhof	Distriktskrankenhaus Stadtamhof 1
Straubing	Krankenhaus der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen 1-2
Segernsee	Distriktskrankenhaus 1

Ort.	Name der Anstalt. Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Weiden i. D.	Städtisches Krankenhaus 1
Weilheim	Städtisches Krankenhaus 1
Werneck	Kreis=Irrenanstalt 2
Würzburg	Juliusspital, Medizinische Abteilung 8—9
"	Juliusspital, Abteilung für Haut- und Geschlechtskrankheiten 3
"	Juliusspital, Chirurgische Abteilung 7
"	Juliusspital, Medizinische Kinderabteilung und Univerſitäts=Poliklinik für Kinderkrankheiten 1
"	K. Bakteriologische Untersuchungsanstalt 1
"	Unterfränkisches Krüppelheim 1

## III. Königreich Sachsen.

Arnsdorf	Landes=Heil- und Pflegeanstalt Arnsdorf 4
Albertsberg	Volksheilstätte für Lungenkranke (Männer) 1
Aue	Heilanstalt Aue 1
Bautzen	Stadtfrankenhaus 2
Carolaigrün	Volksheilstätte für Lungenkranke (Frauen) 1
Chemnitz	Stadtfrankenhaus bis zu 8
"	Städtische Nervenheilanstalt 2
"	Pathologisch=hygienisches Institut 6
"	Landes=Erziehungsanstalt für Blinde und schwachsinige Kinder 1
Döfen	Landes=Heil- und Pflegeanstalt Döfen 2
Dohna	Johanniter=Krankenhaus 1
Dresden	Kgl. Frauenklinik und Hebammen=Lehranstalt 6
"	Stadtfrankenhaus Friedrichstadt 15
"	Pathologisch=anatomische Abteilung des Stadtfrankenhauses Friedrichstadt 3
"	Stadtfrankenhaus Johannstadt 10
"	Pathologisch=anatomische Abteilung des Stadtfrankenhauses Johannstadt 2
"	Städtische Heil- und Pflegeanstalt (Irrenabteilung) 2
"	Carolaßhaus 3
"	Krankenhaus der evangelisch=lutherischen Diakonissenanstalt 1
"	Kinderheilanstalt 3
Dresden=Trachenberge	Maria Anna=Kinderhospital 1
Dresden	Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege 2
"	Städtisches Säuglingsheim 1—2
"	Sanitätsrat Dr. Schanz orthopädische Heilanstalt 1

Ort.	Name der Anstalt. Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Bad Elster	Sanatorium des Sanitätsrats Dr. Röhrler 1
Freiberg	Krankenhaus 1
Gottleuba	Heilstätte bei Gottleuba 2
Großschweidnitz	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geistesranke 2
Hochweitzschen	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische zu Hochweitzschen 2
Heilstätte Hohwald	Heilstätte Hohwald 2
Leipzig	Pfleghaus der Stadt Leipzig 1-2
=	Diakonissenhaus und Poliklinik 3
=	Kinderkrankenhaus und Poliklinik 4-6
=	Städtisches Krankenhaus St. Georg 8
Leipzig-Thonberg	Iren-Heil- und Pflegeanstalt 1
Meißen	Stadtfrankenhaus 1
=	Ländliches Bezirkskrankenhaus 2
Neu Coswig	Lindenhof, Privatirrenanstalt 1
Blauen	Stadtfrankenhaus 5
Rabenstein	Bezirkskrankenhaus der Amtshauptmannschaft Chemnitz 1
Bad Reiboldsgrün	Lungenheilstätte 1-2
Riesa	Stadtfrankenhaus 1
Sonnenstein	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geistesranke 2
Untergölsch	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geistesranke zu Untergölsch 2
Wurzen	Stadtfrankenhaus 1
Zittau	Stadtfrankenhaus 1-2
Zwickau	Rgl. Krankenstift Zwickau 5
=	Pathologisch-bakteriologisches Institut des Rgl. Krankenstifts 1
=	Stadtfrankenhaus 1-2
=	Dr. Gaugeler's Anstalt für Orthopädie, Heilgymnastik und Massage 1
Zwickau-Marienthal	Krüppelheim 1

## IV. Königreich Württemberg.

Biberach	Bezirkskrankenhaus 1
Böblingen	Bezirkskrankenhaus 1
Bollsternang (Gemeinde Großholzleute im Allgäu)	Lungenheilstätte Ueberruh 2
Eßlingen	Neues Krankenhaus 1
Freudenstadt	Bezirkskrankenhaus Freudenstadt 1
Gmünd	Städtisches Hospital zum hl. Geist 1
Göppingen	Bezirkskrankenhaus Göppingen 2
=	Heil- und Pflegeanstalt Christofsbad 1
Hall	Diakonissenanstalt mit Johanniter-Kinderkrankenhaus und Pflegeanstalt für weibliche erwachsene Schwachsinnige 2

Ort.	Name der Anstalt. Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Heidenheim	Bezirkskrankenhaus 1
Heilbronn	Städtisches Krankenhaus 2
Rennenburg (Gemeinde Eßlingen)	Heilanstalt 1
Ludwigsburg	Bezirkskrankenhaus 2
Pfullingen	Geheimer Hofrat Dr. Flamm'sche Privat-Heil- und Pflegeanstalt für psychisch Kranke 2
Plochingen a. Neckar	Johanniterkrankenhaus Plochingen 1
Ravensburg	Elisabethen-Krankenhaus 1
Reichenberg	Heilstätte für männliche Lungenkranke Wilhelmsheim 2
Reutlingen	Bezirkskrankenhaus 1
Riedlingen	Bezirkskrankenhaus 1
Rottenmünster	Heil- und Pflegeanstalt, Privat-Irren- anstalt Rottenmünster 1
Schloß Hornegg (Gemeinde Gundels- heim)	Sanatorium Schloß Hornegg 1
Schömberg	Sanatorium Schömberg, G. m. b. H. 1
Schömberg, Eisenbahnstation Calm- bach	Volksheilstätte Charlottenhöhe 1
Schömberg	Neue Heilanstalt für Lungenkranke, G. m. b. H. 1
Schussenried	Königliche Heilanstalt Schussenried 2
Etetten i. R.	Heil- und Pflegeanstalt für Schwachsin- nige und Epileptische 1
Stuttgart	Katharinenhospital 9
"	Bürgerhospital Stuttgart 2
"	Marienhospital 3
"	Karl Olga-Krankenhaus 2
"	Ludwigshospital „Charlottenhöhe“ 2
"	Olgaheilanstalt (für Kinder, Lehrlinge und jugendliche Arbeiter) 2
"	Augenheilanstalt für Unbemittelte resp. Privataugenheilanstalt des Hofrats Dr. Distler 1
"	Privataugenheilanstalt /Charlottenverein für arme Augenkranke 1
"	Charlottenheilanstalt für Augenkranke 1
"	Königliche Landeshebammschule 1
"	Hygienisches Laboratorium des Medizi- nalkollegiums 1
"	Stuttgarter Säuglingsheim (Säuglings- heilstätte) Eingetragener Verein 1
"	Krankenanstalten der Evangelischen Di- akonissenanstalt 3
Stuttgart=Cannstatt	Städtisches Krankenhaus Stuttgart = Cannstatt (bisher Bezirkskrankenhaus Cannstatt) 4
Tuttlingen	Bezirkskrankenhaus 1

Ort.	Name der Anstalt.	
	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.	
Ulm	Städtisches Krankenhaus	4
Waiblingen	Bezirkskrankenhaus	1
Weinsberg	Königliche Heilanstalt Weinsberg	2
Weissenau	Königliche Heilanstalt Weissenau	4
Winnental	Königliche Heilanstalt Winnental	3
Zwiefalten	Königliche Heilanstalt Zwiefalten	4

## V. Großherzogtum Baden.

Albern	Heil- und Pflegeanstalt Albern	4
Baden	Städtisches Krankenhaus	1
St. Blasien	Bezirksspital	1
"	Sanatorium Luisenheim	1
"	Erholungsheim Friedrichsheim	1
"	Sanatorium St. Blasien G. m. b. H.	1
Emmendingen	Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen	4
"	Städtisches Krankenhaus	1
Engen	Städtisches Spital Engen	1
Freiburg	Freiburger Diakonissenhaus	2
"	Krankenhaus St. Josef	2
Heidelberg	Orthopädisch-chirurgische Heilanstalt und Krüppel-Heil- und Erziehungsanstalt, hiermit verbunden Sanatorium Solbad Rappenu in Rappenu (Amtsbezirk Sinsheim)	3
Karlsruhe	Neues St. Vinzenzkrankenhaus	2
"	Ludwig Wilhelm-Krankenhaus	2
"	Städtisches Krankenhaus	6
"	Städtisches Krankenhaus, Prosektur (pathologisch-bakteriologisches Institut)	1
"	Evang. Diakonissenanstalt	2
Konstanz	Stadtspital	3
"	Dr. Büdingens Sanatorium (Konstanzhof)	1
Lahr	Bezirkskrankenhaus	1
Lörrach	Spital Lörrach	1
Mannheim	Städtische Krankenanstalten	9
"	Diakonissenhaus	1
Marzell	Vereinigte Heilstätten Friedrichsheim und Luisenheim	4
Nordrach-Colonie	Heilstätte Nordrach-Colonie	1
Oberweiler (Amt Müllheim)	Friedrich-Hilda-Genesungsheim	1
Offenburg	Krankenhaus	1
Pforzheim	Städtisches Krankenhaus	5
"	Kinderhospital Siloah und Evangelisches Diakonissenhaus	2
"	Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	2
Radolfzell	Krankenhaus Radolfzell nebst Pfrienderhaus	1
Rastatt	Bürgerhospital	1

Ort.	Name der Anstalt.	
	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.	
Gemeinde Reichenau	Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz	2
Schopfheim	Städtisches Krankenhaus	1
Schriesheim	Lungenheilstätte Stammberg	1
Sinsheim	Kreispflegeanstalt	1—2
Ueberlingen a. Bodensee	Städtisches Krankenhaus	1
Willingen	Friedrich-Krankenhaus	1
Waldbshut	Städtisches Krankenhaus	1
Wiesloch	Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch	4

## VI. Großherzogtum Hessen.

Mitzen	Kreiskrankenhaus	1
"	Großherzogliche Landes-Heil- und Pflegeanstalt	1
Bingen	Heilig-Geist-Hospital	1
Darmstadt	Städtisches Krankenhaus	2—3
"	Diakonissenhaus „Elisabethenstift“	2
"	Ernst Ludwig-Heilanstalt	1
Eberstadt bei Darmstadt	Provinzial-Pflegeanstalt der Provinz Starkenburg	1
Friedberg	Bürgerhospital	1
Gießen	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	2
Gobbelauf	Großherzogliche Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital“	4
Heppenheim a. d. L.	Großherzogliche Landes-Heil- und Pflegeanstalt	4
Mainz	St. Hildegardis-Krankenhaus	1
"	Städtisches Krankenhaus	6
"	Großherzogliche Hebammen-Lehranstalt	1
"	St. Vincenz- und Elisabeth-Hospital	1—2
Offenbach a. M.	Stadtkrankenhaus	2
Sandbach i. Odenwald	Ernst Ludwig-Heilstätte (für Lungenfranke)	1
Winterkasten	Eleonoren-Heilstätte	1.
Worms	Städtisches Krankenhaus	4

## VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Güstrow	Stadtkrankenhaus	1
Ludwigslust	Stiftskrankenhaus Beshlehem	2
Schwerin	Stadtkrankenhaus	2
"	Annahospital	1
"	Staatsanstalt für geisteschwache Kinder der „Kinderheim Lewenberg“	1
"	Staats-Irrenanstalt Sachsenberg	5
Wismar	Stadtkrankenhaus	1

## VIII. Großherzogtum Sachsen-Weimar.

Blankenhain	Landes-Irren-Heil- und Pflegeanstalt Karl Friedrich-Hospital	2
-------------	--	---

Ort.	Name der Anstalt. Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Emsköpf bei Berka a. T. Weimar	Sophienheilstätte auf dem Emsköpf 1 Städtisches Krankenhaus 1
IX. Großherzogtum Mecklenburg=Strelitz.	
Neustrelitz Strelitz (Alt.)	Karolinenstift 2 Landes=Heil= und Pflegeanstalt bei Strelitz (Alt.) 1
X. Großherzogtum Oldenburg.	
Nordenham Oldenburg Wehnen Wilbeshausen	Amtsverband=Krankenhaus 1 Peter Friedrich Ludwig-Hospital 2 Großherzogliche Heil= und Pflegeanstalt 2 Großherzogin Elisabeth=Heilstätte 1
XI. Herzogtum Braunschweig.	
Braunschweig " " " " Helmstedt, Königsutter Wolfenbüttel	Herzogliches Krankenhaus 8 Pathologisches Institut des Herzoglichen Krankenhauses 1 Städtisches Krankenhaus 1 Evangelisch=lutherische Diakonissenanstalt Marienstift 1-2 Schwesternhaus vom Roten Kreuz 1 Krankenhaus St. Marienberg (Stif- tungs=Krankenanstalt) 1-2 Herzogliche Heil= und Pflegeanstalt 2 Städtisches Krankenhaus 1-2
XII. Herzogtum Sachsen=Meiningen.	
Hildburghausen Meiningen Pöfneck Römhild Sonneberg	Herzogliche Irren=Heil= und Pflege= anstalt 3 Georgenkrankenhaus (Landeskrankenhaus) 2 Städtisches Krankenhaus 1 Lungenheilstätte 1 Kreiskrankenhaus 1
XIII. Herzogtum Sachsen=Altenburg.	
Altenburg Roda	Herzogliches Landeskrankenhaus 3-4 Herzogliches Genesungshaus 3-4
XIV. Herzogtum Sachsen=Coburg und Gotha.	
Coburg Gotha	Herzogliches Landkrankenhaus 2 Herzogliches Landkrankenhaus 6
XV. Herzogtum Anhalt.	
Bernburg	Landes=Heil= und Pflegeanstalt für Gei- stesranke 2

Ort.	Name der Anstalt. Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
"	Kreisfrankenhaus Bernburg 2
Cöthen	Kreisfrankenhaus 1
Dessau	Kreisfrankenhaus 2
Zerbst	Kreisfrankenhaus 1
XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.	
Arnstadt	Städtisches Krankenhaus 1
XVII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.	
Rudolstadt	Landes-Heil- und Pflegeanstalt 1
XVIII. Fürstentum Waldeck und Pyrmont.	
Arolsen	Landkrankenhaus (Paulinen-Hospital) 1
Bad Wildungen	Krankenhaus Helenenheim 1
XIX. Fürstentum Reuß älterer Linie.	
Greiz	Fürstliches Landkrankenhaus 1
XX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.	
Gera	Städtisches Krankenhaus 2
Milbitz bei Gera	Heilanstalten Milbitz, Reuß, Stiftung der Familie Louis Schlutter 2
XXI. Fürstentum Lippe.	
Brafte	Heil- und Pflegeanstalt Lindenhaus 2
Detmold	Landkrankenhaus 2
XXII. Freie und Hansestadt Lübeck.	
Lübeck	Staats-Ärrenanstalt 1-2
"	Allgemeines Krankenhaus 4
"	Kinderhospital 1
XXIII. Freie Hansestadt Bremen.	
Bremen	Städtische Krankenanstalt 7
"	Pathologisches Institut der Krankenanstalt 3
"	Hygienisches Institut 2
"	St. Joseph-Stift 3
"	Kinder-Krankenhaus 3
"	Evangelisches Diakonissenhaus 1
"	Vereinskrankenhaus zum Roten Kreuz 1
Bremerhaven	Städtisches Krankenhaus 2
"	St. Joseph-Hospital 1
Ellen bei Bremen	St. Jürgen-Asyl 3



Ort.	Name der Anstalt. Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
------	---

## XXIV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg	Allgemeines Krankenhaus Eppendorf	26
"	Pathologisches Institut des Allgemeinen Krankenhauses Eppendorf	5
"	Institut für experimentelle Therapie des Allgemeinen Krankenhauses Eppendorf	2
"	Abteilung für Physiologie des Allgemeinen Krankenhauses Eppendorf	1
"	Allgemeines Krankenhaus St. Georg	15
"	Pathologisches Institut des Allgemeinen Krankenhauses St. Georg	4
"	Allgemeines Krankenhaus Barmbeck	15
"	Pathologisches Institut des Allgemeinen Krankenhauses Barmbeck	4
"	Irrenanstalt Friedrichsberg	4
"	Irrenanstalt Langenhorn	2
"	Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten	2
"	Hasenkrankenhaus	2
"	Anatomie und Leichenschauhaus des Hasenkrankenhauses	1
"	Kranken- und Säuglingsabteilung des Waisenhauses	1
"	Institut für Geburtshilfe	2
"	Vereinshospital	1
"	Bethesda	1
"	Krankenhaus der deutsch-israelitischen Gemeinde	2
"	Freimaurer-Krankenhaus	1
"	Kinderhospital	1
"	Marienkrankenhaus	8
Hamburg=Geesthacht	Hamburgische Heilstätte Edmundsthal=Siemerswalde	2
Hamburg=Schleswig	Hamburgisches Seehospital Nordheimstiftung	1

## XXV. Elsaß-Lothringen.

Ulgringen	Bergmannskrankenhaus Ulgringen, G. m. b. H.	2,
	für die Dauer des Krieges	1
Colmar	Bürgerhospital:	
	innere Abteilung	2
	chirurgische Abteilung	1
Diedenhofen	Bürgerhospital Diedenhofen=Beauregard	1
Hagenau	Bürgerhospital	2
Hördt	Gemeinsame Irrenpfleganstalt	1

Ort.	Name der Anstalt.	
	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.	
Lörrchingen	Lothringische Bezirks-Heil- und Pflege-	1
Metz	anstalt	
"	Mathildienstift (Diaconissenspital)	1
Mühlhausen	Hospital St. Blandina	2
"	Bürgerhospital (Krankenhaus am Hasen-	4
Rufach	rain)	
"	Oberelsässische Bezirks-Heil- und Pflege-	2
Saal	geanstalt	
Saargemünd	Lungenheilanstalt Tannenbergl	1
Stephansfeld	Irrren-Heil- und Pflegeanstalt	1
Sträßburg	Bezirks-Heilanstalt des Unterelsaß	2
"	Unfallkrankenhaus G. m. b. H.	2
"	Bürgerhospital:	
"	chirurgische Abteilung II	5.
"	Entbindungsabteilung II	1
"	medizinische Abteilung II	4
"	Abteilung für chronisch Kranke.	2
"	Röntgen- und Badehaus	1

1916. 16. Oktober.

## Gewährung von Zuschlägen zu den Vertragspreisen

M. G. U. (3. Bl. U. S. 529.)

Nachstehender Runderlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 18. September 1916, betreffend die Gewährung von Zuschlägen zu den Vertragspreisen, wird zur gleichmäßigen Beachtung für meinen Geschäftsbereich mitgeteilt.

An die nachgeordneten Behörden.

Bad Harzburg, den 18. September 1916.

An dem Grundsatz, daß Verträge, wie geschlossen, auch im Kriege zu erfüllen sind, muß auch für die Bauverträge festgehalten werden. Hier vermag insbesondere auch der Umstand, daß ein Bauunternehmer durch die Verhältnisse gezwungen worden ist, seinen Arbeitern höhere Löhne zu zahlen oder daß ihm sonst höhere Kosten entstanden sind, als er beim Vertragsabschluß erwarten konnte, an sich einen Anspruch auf Erhöhung der Vertragspreise nicht zu geben. Immerhin aber erscheint es, wenn ein Bauunternehmer unter Berufung auf die Kriegsverhältnisse mit einem Gesuche auf Erhöhung der Vertragspreise an die Verwaltung herantritt, geboten, wohlwollend zu prüfen, ob der Gesuchsteller durch die Ausführung des Vertrages eine ernstliche Schädigung seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse erfahren würde. Hierbei wird es u. a. auf die Größe und finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und auf seine

durch die Kriegsverhältnisse verursachte allgemeine Lage, auf die Umstände, unter denen die Arbeiten übernommen und weitergeführt wurden, sowie ferner darauf ankommen, ob sich für den Unternehmer infolge der Kriegsverhältnisse ein tatsächlicher Verlust oder nur eine Minderung des sonst zu erwartenden Gewinnes ergeben hat oder ergeben wird. In letzterer Hinsicht wird aber allerdings die persönliche Mitarbeit des Unternehmers bei Berechnung der Ausgaben mit in Betracht zu ziehen sein.

Eine besondere Beachtung beanspruchen die Fälle, in denen die Unternehmer der Hochbaugewerbe infolge der kürzlich unter Vermittlung des Reichsamtes des Innern zustande gekommenen Verlängerung der zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestehenden Tarifverträge ihren Arbeitern Kriegszuschläge zu den Löhnen zahlen und damit vielfach für die Arbeiter höhere Beträge aufwenden müssen, als dies beim Abschluß der laufenden Bauverträge erwartet werden konnte. Es kann nicht in Frage kommen, den Unternehmern, so wie diese wünschen und in Eingaben bei den Zentralbehörden und den ausführenden Behörden vertreten, in allen Fällen die ihnen durch solche Zulagen entstehende Mehrbelastung durch Erhöhung der Vertragspreise zu vergüten. Immerhin war die Verständigung im Hochbaugewerbe ein wichtiger Akt im Interesse des inneren Friedens, und es läßt sich rechtfertigen, Anträge, die auf diesem Gebiete im Sinne einer Erhöhung der Vertragspreise gestellt werden, zwar nach den oben dargelegten allgemeinen Grundsätzen und unter Beachtung der Verhältnisse des einzelnen Falles, aber doch besonders wohlwollend zu behandeln. Es wird jedoch auch hier mit in Betracht zu ziehen sein, daß mit der Erhöhung der Löhne im Hochbaugewerbe oder mit der Gewährung besonderer Kriegszulagen an die Arbeiter schon eine geraume Zeit vor Abschluß der neuen Tarifvereinbarungen gerechnet werden mußte.

Sofern nicht rechtlich die Sache so liegt, daß dem Unternehmer auf Grund der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles möglicherweise ein Rechtsanspruch zusteht und deshalb der Abschluß eines Vergleiches geboten erscheint, würde die Gewährung einer beantragten Aufbesserung nur in der Form eines Allerhöchsten Knadenaktes erfolgen können. In diesem Sinne zu stellende Anträge sind mir mit eingehender Begründung vorzulegen. Ist im einzelnen Falle die Sache so zu betrachten, daß es sich nicht um die Aenderung eines Vertrages zum Nachteil des Staates im Sinne des § 37 Abs. 3 des Staatshaushaltsgesetzes handelt, so ist dies besonders zu begründen.

Ich vertraue, daß die Behörden der mir unterstellten Verwaltungen den oben erörterten schwierigen und wichtigen Fragen besondere Aufmerksamkeit widmen und neben sorgfältiger Rücksicht auf die finanziellen Interessen des Staates doch auch die im einzelnen Falle für einen Unternehmer sprechenden Grundsätze der Billigkeit nicht außer acht lassen werden.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

An die königlichen Eisenbahndirektionen usw.

1916. 17. Oktober.

### **Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).**

M. A. M. H. G. M. J. (M. Bl. H. G. S. 367.)

Der Runderlaß vom 9. März d. Js., betreffend Abänderung der Aufzugsordnung, hat eine Reihe weiterer Anregungen auf Ergänzung oder

Abänderung der Bestimmungen der gedachten Polizeiverordnung zur Folge gehabt. Aus der erneuten Beratung dieser Vorschläge mit dem Verbands der Deutschen Berufsgenossenschaften, dem Zentralverbande der Preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine und einzelnen Fahrstuhlfabriken ist der anliegende Entwurf zur Abänderung des Musterentwurfs zur Aufzugsverordnung hervorgegangen. Wir ersuchen, ihn unter Hinweis auf das Kostengesetz vom 8. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 317) und darauf, daß den Vorständen der Berufsgenossenschaften gemäß § 120 e GewO. Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung gegeben worden ist, dem Provinzialrat (Bezirksausschuß) vorzulegen, auf seine möglichst unveränderte Annahme hinzuwirken und ihn dann einheitlich zum 1. Juli 1917 in Kraft zu setzen. Wie schon in dem eingangs erwähnten Erlaß hervorgehoben worden ist, bezwecken die ergänzenden Bestimmungen des Entwurfs in erster Linie, dem Uebelstand entgegenzutreten, daß die vorgeschriebenen Tür- und Sperrungen der Fahrstühle bei Vornahme notwendiger Arbeiten im Fahrschacht (Schmieren aller Teile sowie Instandsetzungsarbeiten) gewohnheitsmäßig außer Tätigkeit gesetzt — bei elektrisch gesteuerten Fahrstühlen kurz geschlossen werden. Diese für alle mit den Fahrstühlen in Berührung kommenden Personen gefährliche Gewohnheit der Führer und der mit der Unterhaltung der Fahrstühle beauftragten Personen abzustellen, dienen die Forderungen der §§ 12 IV und 18 III in Verbindung mit den Betriebsvorschriften des § 31 II, III und der im § 36 II vorgesehenen Befugnis der zuständigen Behörden, erforderlichenfalls gebührenpflichtige außerordentliche Untersuchungen anzuordnen, wenn u. a. die Sicherheitsvorrichtungen der Fahrstühle mißbräuchlich außer Tätigkeit gesetzt werden. Allerdings wird jener übelen Gewohnheit nur allmählich beizukommen sein, namentlich da infolge der Einwirkung des Krieges in den Uebergangsbestimmungen des § 39 weitgehend auf die für alle Neuforderungen ungünstigen Zeitverhältnisse Rücksicht genommen werden mußte. Umso mehr ist Gewicht darauf zu legen, daß dem fraglichen Mißbrauch, wo er ohne Not und ohne Berücksichtigung der im § 31 III vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen hervortritt, durch energische Anwendung der Bestimmungen im § 36 II entgegengearbeitet wird. Die Polizeibehörden sind daher anzuweisen, den Anträgen der Sachverständigen oder Berufsgenossenschaften auf Anordnung außerordentlicher Untersuchungen einzelner Anlagen regelmäßig zu entsprechen. Die Anordnungen sind von den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeinspektionen in Form polizeilicher Verfügungen zu treffen, um dem Unternehmer die Einlegung der Rechtsmittel zu wahren. In der Regel wird bei Durchführung außerordentlicher Untersuchungen, soweit es mit dem Zwecke vereinbar ist, von der Ausführung von Sangproben abzusehen sein, so daß die Prüfungen den Charakter von Betriebsrevisionen behalten und nicht etwa Störungen des Gesamtbetriebs wegen längerer Außerbetriebsetzung des Fahrstuhls eintreten. Vor Einführung allgemein verkürzter Prüfungsfristen für ganze Ortsbezirke usw. ist es uns erwünscht, daß das Bedürfnis hierfür eingehend begründet wird.

Die Fahrstuhlfabrikanten waren bisher vielfach deswegen nicht in der Lage, die notwendigen Aussteigeöffnungen in den Decken der Fahrkörbe anzubringen, weil ihnen durch die bauliche Beschränktheit des Fahrstuhlschachts die Hände gebunden wurden. Es war daher notwendig, im § 4 von vornherein Minimalvorschriften für die Schachtabmessungen zu fordern. Die mit der baupolizeilichen Prüfung betrauten Sachverständigen der Baupolizeibehörden sind auf diese Bestimmungen besonders hinzuweisen. Die im § 39 III für unzureichende Fahrkorbabmessungen zugelassenen so-

genannten Sicherheits-Kurzschließungsvorrichtungen sind nur unter dem Zwange bestehender Verhältnisse zu dulden, grundsätzlich jedoch zu verwerfen, da sie die Führer dazu verleiten, die Kurzschließung von Türverschlüssen als eine behördlich geduldete Handlung anzusehen. In den Ausführungsbestimmungen zu § 39 sind die sicherheitspolizeilichen Anforderungen mitgeteilt, die im übrigen bei Zulassung solcher Kurzschließvorrichtungen gestellt und nach der Genehmigung der Einrichtungen durch Abnahme geprüft werden müssen.

Neben diesen für die Sicherheit des allgemeinen Verkehrs erforderlichen Ergänzungen der Fahrstuhlvorschriften sind auf Anregung der Berufsgenossenschaften einige Unfallverhütungsmaßnahmen, so in den §§ 5, 9, 13 III, 17, 23, 26, 28 besonders hervorgehoben worden, die auf die Schutzmaßnahmen für die mit der Bedienung von Aufzügen betrauten Arbeiter hinweisen sollen. Ihre Ausführung liegt den Fahrstuhlfabrikanten ob; sie ist bei der Abnahme nachzuprüfen.

Mehrere Abänderungen, so die der §§ 7 und 32, sind aus der bisherigen Ausführungsanweisung in die Polizeiverordnung herübergenommen, da sie zwingender Art sind. Andere Abänderungen, so die der Gebührenordnung unter III 2 und der Ausführungsanweisung zu § 34, waren bereits früher durch Erlasse des mitunterzeichneten Ministers für Handel und Gewerbe bekannt gegeben.

Die Abänderungen des § 15 in Verbindung mit § 32 III bedeuten andererseits Erleichterungen in der Benutzung der Selbstfahrer, denen gegenüber ein Hinweis auf die Vorsichtsmaßnahmen bei der erweiterten Zulassung auf dem Fahrstuhlschilder der Selbstfahrer (§ 20) notwendig erschien.

Bei allen nach den neuen Anforderungen des Entwurfs durchzuführen den Änderungen von Fahrstuhlanlagen ist, soweit es unbeschadet der Sicherheit geschehen kann, möglichst weitgehende Rücksicht auf den zurzeit erheblicher Mangel an Arbeitskräften zur Ausführung von Friedensarbeiten zu nehmen. Im übrigen verweisen wir auf die in den abgeänderten Ausführungsbestimmungen enthaltenen Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen. Kurzschließvorrichtungen, die den zu § 39 der Anweisung aufgeführten Bedingungen entsprechen, werden beispielsweise von den Aufzugsfirmen C. Flohr in Berlin und Schindler u. Co. in Berlin-Tempelhof gebaut.

Wir ersuchen, dem mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe von den Amtsblättern, in denen die Abänderungen der Polizeiverordnung nebst Beilagen veröffentlicht wird, 3 Abdrucke einzureichen.

Die Regierungspräsidenten haben Abdrucke dieses Erlasses und seiner Anlagen erhalten.

An alle Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Anlage A.

Entwurf  
zur

Abänderung der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

(Aufzugsordnung.)

Zu § 4.  
Neuer Abf. IV.

Der Schachtquerschnitt von Personenaufzügen muß so groß gewählt werden, daß den Anforderungen des § 18 III, vorletzter Satz entsprechen

werden kann; die Tiefe des Fahrshachtquerschnitts muß bei rechtwinkliger Ausführung mindestens 1,1 m, bei anderer Querschnittsgestaltung so bemessen werden, daß sich ein Rechteck von dieser Tiefe bei angemessener Breite einschreiben läßt.

Zu § 5.

Neuer Abf. V.

Rollengerüste über Fahrshächten müssen unfallsicher zu erreichen und zu begehen sein.

Zu § 7.

Abgeänderte Fassung des Abf. 1

Zugangstüren (Fahrshachttüren) zu Fahrshächten, deren Wände feuerfest oder feuersicher sein müssen, sind dicht und feuersicher herzustellen. Fahrshachttüren (usw. wie bisher).

Zu § 9.

Zusatz am Schluß des Abf. II.

Innerhalb des Fahrshachts liegende Gegengewichtsbahnen müssen durch ihre Lage oder durch Umfriedigung Gewähr dafür geben, daß die auf Fahrkorbdecken (§ 31 III) oder in dem Raum für die Antriebmachine (§ 12) beschäftigten Personen gegen Unfälle geschützt sind.

Zu § 11.

Zusatz im Abf. III.

Auf nicht betretbare, mit Bremse versehene kleine Aufzüge (§ 4 III), Bremsfahrstühle (usw. wie bisher).

Zu § 12.

Abgeänderte Fassung des Abf. III.

Der Raum für die Antriebmachine muß trocken, hell, hinreichend geräumig, im Mittel mindestens 1,8 m hoch und gut umwehrt sein. Erforderlichenfalls ist für künstliche Beleuchtung und Entlüftung zu sorgen.

Neuer Abf. IV.

Aufzüge mit geschlossenen Fahrkorbwandungen müssen entweder mit selbsttätigen Schmier- und Reinigungsvorrichtungen für die Führungen und die Führungsteile, oder mit geeigneten Einrichtungen zum Schmieren und Reinigen der bezeichneten Teile vom Innern des Fahrkorbes aus versehen werden.

Zu § 15.

Abgeänderte Fassung des Abf. I.

Die Steuerungsvorrichtung muß in der Regel innerhalb des Fahrkorbes und so angeordnet werden, daß sie nicht von außen her betätigt werden kann.

Abgeänderte Fassung des Abf. II.

Eine Betätigung der Steuerung von außen und innen ist nur dann zulässig, wenn die Außen- und Innensteuerung derart in Abhängigkeit voneinander gebracht werden, daß jeweilig entweder nur mit Innen- oder nur mit Außensteuerung gefahren werden kann, je nachdem die Bewegung von der einen oder der anderen Seite aus eingeleitet worden ist. Die Umschaltung darf nur in der Ruhstellung des Fahrkorbes bei fest geschlossenen Türen und entlastetem Fahrkorbe möglich sein. Bei Aufzügen dieser Art muß jede Schachttür mit zwei zuverlässigen, voneinander unabhängigen Türverriegelungen versehen werden. Das Türschloß und die Außensteuerung dürfen sich nur mittels besonders geformter Sicherheitschlüssel betätigen lassen.

## Neuer Abs. III.

Ausnahmsweise ist es bei Aufzügen dieser Art für größere Lasten, jedoch von mindestens 1000 kg, unter der Voraussetzung, daß nur zwei unmittelbar aufeinander folgende Stockwerke miteinander verbunden werden, zulässig, die Abhängigkeit der Außen- und Innensteuerung voneinander durch einen Schalter im Fahrkorbe, der die Außensteuerung abschaltet, statt durch einen beweglichen Fußboden herzustellen.

## Zu § 16.

## Neuer Abs. I.

Die Stellung der Steuerungsvorrichtung für die Bewegungsrichtungen und zum Anhalten des Fahrkorbes muß gekennzeichnet sein. Druckknopfsteuerungen müssen einen Haltkontakt erhalten.

[Der bisherige Abs. I erhält die Bezeichnung II.]

## Zu § 17.

## Zusatz am Schluß.

Die Windevorrichtung muß mit allen erforderlichen Schutzvorrichtungen versehen sein und eine geeignete Vorrichtung haben, um den Fahrkorb im Notfall von Hand aufzuwinden.

## Zu § 18.

[Der bisherige Abs. I fällt fort.]

[Abs. II erhält die Bezeichnung I.]

[Abs. III erhält die Bezeichnung II.]

## Neuer Abs. III.

Decken in Fahrkörben sind nicht erforderlich, wenn dicht unterhalb der Triebwerksteile ein sicheres Fangnetz aus Drahtgeflecht angebracht wird, das den im Fahrkorbe befindlichen Personen Schutz gegen etwa herabfallende Teile des Triebwerkes oder andere Gegenstände gewährt. Werden Decken angebracht, so muß auf jeder Seite des Tragbügels eine zum Aussteigen eingerichtete Öffnung von mindestens 30×40 cm Größe angebracht werden. Klappen dürfen dabei nicht über den vom Fahrkorb bestrichenen Raum hinaus schlagen.

## Zu § 20.

## Abgeänderte Fassung.

An der Außenseite jeder Fahrschachttür und im Innern des Fahrkorbes muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbarer Schrift das Wort „Personenaufzug“, die zulässige Belastung in Kilogramm, die Zahl der Personen einschließlich des Führers, die gleichzeitig befördert werden dürfen, und die Vorschrift enthält, daß der Fahrstuhl nur in Begleitung eines Führers benutzt werden darf. Aufzüge, die zum Selbstfahren polizeilich zugelassen sind (§ 32 III), haben statt der letzten Vorschrift den Vermerk auf dem Schilde zu erhalten „Als Selbstfahrer zugelassen. Vor der Anfahrt und nach dem Verlassen des Aufzugs Türen fest verschließen!“ Als Gewicht einer Person sind 75 kg anzunehmen.

## Zu § 23.

## Einschaltung im Abs. III 1.

hinter „Betreten“ ist einzuschalten „und in Bewegung gesetzt“.

## Zu § 26.

## Neue Fassung.

Die Windevorrichtungen sind mit allen erforderlichen Schutzvorrichtungen, Handwinden mit Lüftungsbremsen, insbesondere mit stillstehenden Kurbeln zu versehen.

## Zu § 28.

## Abgeänderte Fassung.

Der Förderkorb muß mit widerstandsfähigen, mindestens 1,8 m hohen Umwehungen (vgl. § 6 II) umgeben werden, die an den Ladeseiten dann wegfallen dürfen, wenn glatte Schachtwandungen vorliegen und der Zwischenraum zwischen dem Fahrkorb und der Wand nicht mehr als 4 cm beträgt. Ist eine Umwehrung nach der Art des Betriebs ausnahmsweise nicht angebracht, so ist der Fahrkorb mindestens mit Schranken derart zu umgeben, daß das Ladegut (uſw. wie bisher).

## Zu § 30.

## Abgeänderte Fassung des Abs. II.

Für den Betrieb der Fahrstuhl Anlagen gelten die anliegenden Betriebsvorschriften. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen haben hervortretende Mängel des Aufzugs ungesäumt dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter anzuzeigen. Bei sogenannten Mietaufzügen gilt als Betriebsunternehmer im Sinne dieser Bestimmung der Eigentümer des Aufzugs.

## Abgeänderte Fassung des Abs. III.

Soweit die Betriebsvorschriften auf Lastenaufzüge Anwendung finden, ist ein dauernd haltbarer Abdruck derselben an den dem allgemeinen Verkehr zugänglichen Ladeöffnungen anzubringen. Bei Personenaufzügen sind die Betriebsvorschriften im Maschinenraum sowie ein Auszug, der die Ziffern 2, 3, 4, 9 Abs. 1 enthält, im Fahrkorb auszuhängen.

## § 31.

[Abs. I wie bisher ohne Ziffer.]

## Neuer Abs. II.

Das Betreten von Fahrkorbdecken oder von anderen überhöhten Teilen des Fahrkorbes zu dem Zwecke, um Führungen und Führungsteile namentlich während der Fahrt zu schmieren und zu reinigen, ist verboten. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn die im § 5 IV vorgeschriebene freie Höhe vorhanden ist. Zu genanntem Zwecke sind vielmehr, soweit keine selbsttätigen Schmier- und Reinigungsöffnungen angebracht sind (vgl. § 12 IV), die bei geschlossenen Fahrkorbwandungen a. a. O. vorgeschriebenen anderweit geeigneten Einrichtungen (Klappen und dergl.) zu benutzen.

## Neuer Abs. III.

Wenn das Betreten von Fahrkorbdecken oder von anderen überhöhten Teilen des Fahrkorbes zur Vornahme anderer als der im Abs. II gedachten Arbeiten nicht zu vermeiden ist, z. B. um selbsttätige Schmier- vorrichtungen zu füllen, Triebwerkteile, die nicht anders zugänglich sind, zu schmieren und zu reinigen, sowie um notwendige Instandsetzungsarbeiten an Türverschlüssen, Schachtkontaktsteuerungsteilen und dergl. auszuführen, so ist der Fahrstuhl für den allgemeinen Verkehr zu sperren. Zu diesem Zwecke sind alle Zugangsstellen durch Schranken, Seile oder dergl. abzuschließen; außerdem ist die Außerbetriebsetzung durch ein an allen Zugängen anzubringendes Schild mit der deutlichen Aufschrift „Außer Betrieb“ für jedermann leicht erkennbar zu machen. Zum Besteigen von Fahrkorbdecken in den gedachten Fällen dürfen nur die in den Decken anzubringenden Öffnungen (§ 18 III) benutzt werden. Die Außerbetriebsetzung (Kurzschließung) von Türsicherungen zwecks Betretens der Decke von einem Geschoß aus ist verboten. Vor dem Betreten von Fahrkorbdecken muß der Fahrkorb zur Ruhe gebracht und durch geeignete Mittel verhindert



werden, daß eine von dem Willen der mit den Arbeiten auf der Decke betrauten Personen unabhängige Inbetriebsetzung des Fahrkorbes erfolgt.

#### Zu § 32.

#### Neue Fassung des Abs. I.

Personenaufzüge dürfen — von nachfolgenden Ausnahmen (Abs. II bis IV) abgesehen — nur in Begleitung geprüfter Führer benutzt werden.

#### Desgl. von Abs. II.

Bei Personenaufzügen mit elektrischer Innensteuerung ohne Stockwerkabstufung kann die Ortspolizeibehörde die Benutzung in Begleitung eines Hilfsführers an Stelle eines geprüften Führers gestatten. Für die Beaufsichtigung der maschinellen Einrichtung des Fahrstuhls muß in solchen Fällen ein verantwortlicher, geprüfter Fahrstuhlführer vorhanden sein, der während des Betriebs stets anwesend oder leicht erreichbar ist. Mehr als 2 Hilfsführer dürfen gleichzeitig für denselben Aufzug in einer Arbeitsschicht nicht eingestellt werden.

#### Desgl. des Abs. III.

Bei Personenaufzügen mit Druckknopfsteuerung und Stockwerkabstufung kann die Ortspolizeibehörde die Benutzung ohne Führerbegleitung gestatten ((Selbstfahrer), wenn der Aufzug dem § 15 II genügt und nicht, wie in Hotels, Warenhäusern, Fabriken und öffentlichen Gebäuden, dem allgemeinen Verkehre dient, oder wenn er nur zwei Geschosse miteinander verbindet. Für die Anwesenheit eines verantwortlichen, geprüften Fahrstuhlführers gilt das zu Abs. II Gesagte.

#### Neuer Abs. IV.

Bei Paternoster-Fahrstühlen ist eine Führerbegleitung nicht erforderlich; die Benutzung durch gebrechliche Personen und Kinder ist jedoch unzulässig. Für die Anwesenheit eines verantwortlichen, geprüften Fahrstuhlführers gilt das zu Abs. II Gesagte.

#### Neuer Abs. V.

Fahrstuhlführer müssen zuverlässig sein und in einer Prüfung, zu der sie erst nach vollendetem 18. Lebensjahre zugelassen werden können, den Nachweis erbracht haben, daß sie mit den Betriebsvorschriften, der Einrichtung der Türverschlüsse, der Fangvorrichtung, insbesondere deren Einstellung und Lösung, mit der Antriebsmaschine und allen aus der Polizeiverordnung sich für sie ergebenden Pflichten völlig vertraut sind. Ihre Zulassung erfolgt nur für bestimmte Aufzüge auf bestimmten Grundstücken auf Grund eines schriftlichen Befähigungsnachweises. Dieser ist im Revisionsbuch (§ 35) aufzubewahren. Die Führer müssen in dem Befähigungsnachweis die schriftliche Erklärung eintragen, daß sie die Bedienung des Aufzugs verantwortlich übernommen haben. Führern, die sich wiederholt der Uebertretung von Bestimmungen dieser Polizeiverordnungen oder von etwa seitens der Ortspolizeibehörde veröffentlichten Verpflichtungen schuldig gemacht haben oder sich als unzuverlässig oder ungeeignet erweisen, ist von der Ortspolizeibehörde der Befähigungsnachweis zu entziehen.

#### Neuer Abs. VI.

Hilfsführer müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben und mit der Bedienung und den Betriebsvorschriften vertraut sein. Für letzteres zu sorgen, ist Pflicht des für den Aufzug vorhandenen Aufzugsführers.

## Zu § 34.

## Abgeänderte Fassung.

Die Besitzer der Aufzüge sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung (Abnahme) neu angelegter Fahrstühle vor ihrer Inbetriebnahme sowie regelmäßige amtliche Prüfungen der Anlage (vgl. §§ 35 und 36 I) durch Sachverständige zu veranlassen, die etwa auf Grund des § 36 II ungeordneten Prüfungen durch Sachverständige zu gestatten sowie die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen (usw. wie bisher).

## Zu § 36.

## Ueberschrift:

Regelmäßige und außerordentliche Prüfungen.

Abänderung des Abs. I.

Der letzte Satz ist zu streichen.

## Neuer Abs. II.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, im Bedarfsfalle — namentlich auf Antrag der für die regelmäßigen Prüfungen zuständigen Sachverständigen oder von Berufsgenossenschaften — für einzelne Aufzugsanlagen, die in einem den polizeilichen Vorschriften nicht entsprechenden Zustand angetroffen werden, außerordentliche Untersuchungen anzuordnen. Ebenso können die Gewerbeaufsichtsbeamten in solchen Fällen die für die regelmäßigen Prüfungen zuständigen Sachverständigen zu außerordentlichen Untersuchungen einzelner Fahrstuhl Anlagen in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben veranlassen. Endlich können die höheren Verwaltungsbehörden (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin) im Bedarfsfalle für ganze Ortsbezirke allgemein anordnen, daß Aufzüge, die weder der Gewerbeaufsicht noch der Aufsicht durch Berufsgenossenschaften unterliegen, einmalig oder regelmäßig in kürzeren als den im Abs. I bezeichneten Fristen untersucht werden. Den Umfang der nach Maßgabe dieses Absatzes vorzunehmenden Prüfungen bestimmt die dazu befugte Behörde.

[Abs. II erhält die Bezeichnung III.]

[Abs. III erhält die Bezeichnung IV.]

## Zu § 39.

[Abs. I wie bisher ohne Ziffer.]

## Neuer Abs. II.

Aufzugsdecken, die noch keine Aufsteigeöffnungen haben, und Fahrkörbe, die noch nicht mit selbsttätigen Schmier- und Reinigungsvorrichtungen für die Führungen oder mit Klappen in den Wandungen versehen sind, müssen spätestens 1 Jahr nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges mit solchen versehen werden. Bis dahin findet auf sie das Verbot, Türsicherungen außer Tätigkeit zu setzen (§ 31 III), um Fahrkorbdecken zur Vornahme der im § 31 II und III bezeichneten Arbeiten betreten zu können, unter der Voraussetzung sorgfältiger Beachtung der am angegebenen Orte geforderten Absperrungsmaßnahmen und ordnungsmäßiger Wiederherstellung aller Türsicherungen nach Beendigung der Arbeiten keine Anwendung.

## Neuer Abs. III.

Bei beschränkter Grundrißabmessung vorhandener Personenaufzüge, die der Anbringung der Aussteigeöffnungen hinderlich ist, können bei solchen mit elektrischer Innen- und Außensteuerung auf Antrag (§ 40) sogen. Sicherheits-Kurzschlußvorrichtungen im Innern des Fahrkorbes zugelassen werden, deren Betätigung die Außensteuerung abschaltet.

Zu § 40.  
Neuer Abf. III.

Das Verbot des Kurzschließens elektrisch gesteuerter Fahrstühle oder der Außerbetriebsetzung der Türverschlüsse findet unter der Voraussetzung sorgfältiger Absperrungsmaßnahmen an den Schachtzugängen keine Anwendung während der Dauer der Anlegung neuer Fahrstühle.

Neuer Abf. IV.

Wenn in besonderen Fällen nachgewiesen wird, daß Instandsetzungsarbeiten an Türverschlüssen und Schachtkontaktsteuerungsteilen nicht anders als nach Kurzschließung oder Außerbetriebsetzung der Türverschlüsse ausgeführt werden können, sind die zuständigen Sachverständigen (§ 37) befugt, Fahrstuhlfabriken oder anderen mit Arbeiten an Fahrstühlen vertrauten Gewerbetreibenden auf Widerruf die Ermächtigung zur Vornahme dieser Handlungen unter der Voraussetzung sorgfältiger Absperrungsmaßnahmen an den Schachtzugängen verantwortlich zu gestatten. Die Erlaubnis ist auf den einzelnen Fall und auf bestimmte bezeichnete Personen zu beschränken; sie ist schriftlich zu erteilen.

Die Anlagen 1 bis 5 erhalten fortlaufend die Bezeichnungen 2 bis 6.

Abgeänderte Fassung der Nr. III 2.

Abänderung der Anlage 4 (Gebührenordnung)

für jeden folgenden an demselben Tage in demselben Betriebe geprüften Führer oder für jede weitere an demselben Tage und in demselben Betrieb erfolgende Prüfung eines Führers an Fahrstühlen anderer Bauart.

Abgeänderte Fassung der Nr. VI.

Für die nach Maßgabe des § 36 II vorgenommenen außerordentlichen Prüfungen sind die Gebühren wie für die wiederkehrenden Untersuchungen nach II zu berechnen. Soweit die nach § 36 II angeordneten Prüfungen ohne Sangprobe stattfinden und am gleichen Tage an demselben Orte noch andere Dienstgeschäfte durch den beauftragten Sachverständigen vorgenommen werden, sind die unter II 2 angegebenen ermäßigten Gebühren ohne Rücksicht auf die Zahl der untersuchten Aufzüge desselben Besitzers in Ansatz zu bringen.

Anlage A 1.

Fahrstuhl-Betriebsvorschriften.

1. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen, insbesondere Führer und Hilfsführer (§ 32), haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betrieb erhalten werden. Zur Feststellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit insbesondere der mit Türverriegelungen oder Sperrung zu versehenen Aufzüge (§§ 14, 15, 23) müssen die mit ihrer Bedienung betrauten Personen täglich vor der Inbetriebnahme für jedes Geschoß einzeln feststellen, daß der Aufzug bei geöffneter oder angelehnter Tür nicht gesteuert werden kann und die Bremsen der Windvorrichtung gut wirken, sowie ferner, daß die Endabstellungen für die Bewegung des Fahrkorbes rechtzeitig in Tätigkeit treten. Hervortretende Mängel sind von den vorgenannten Personen ungefäumt dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter anzuzeigen.

2. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen, insbesondere Führer und Hilfsführer (§ 32), sind verpflichtet, während des Betriebes

die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen und alles zu vermeiden, was Gefahren für Leben und Gesundheit hervorzurufen geeignet ist.

Insbesondere ist ihnen, aber auch allen anderen mit der Fahrstuhl-anlage in Berührung kommenden Personen verboten:

- a) die Bewegung des Fahrstuhls durch Betätigung des Steuerorgans (z. B. des Seils, Steuerhebels, Bremshebels, Druckknopfs) einzuleiten, bevor alle Türen oder schließbaren Schranken zum Abschluß des Fahrschachts und etwa vorhandene Fahrkorbtüren oder äußere Riegel fest geschlossen sind;
- b) die vorgenannten Riegel, Türen oder Schranken zu öffnen, bevor der Fahrkorb in Höhe der Ladeöffnung zum Stillstand gebracht worden ist, sowie Türen von Lastenaufzügen mit Riegelverschluß während des Vorbeifahrens an einer Ladestelle gewaltsam zu öffnen;
- c) Lastenaufzüge zur Personalfahrt zu benutzen, oder Personalfahrstühle zu bedienen, wenn sie nicht dazu befugt sind;
- d) Körperteile oder lange, sperrige Gegenstände in den Bereich der Förderbahn zu bringen;
- e) Sicherheitsvorrichtungen, namentlich Türverriegelungen, absichtlich zu beschädigen oder außer Betrieb zu setzen.

3. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen, insbesondere Führer und Hilfsführer (§ 32), sind verpflichtet, beim Verlassen des Aufzugs die Türen oder Schranken des Fahrschachts zu verschließen. Ferner haben sie jede Außerbetriebsetzung des Aufzugs an allen Zugängen für jedermann leicht kenntlich zu machen. Gebotenenfalls sind gefährdete Zugangsstellen abzusperren.

Beim Hängenbleiben des Fahrkorbes während der Fahrt, bei plötzlichem Ausbleiben der Betriebskraft, sind die Steuerungen sofort in Haltestellung zu bringen.

Führer und Hilfsführer müssen während der Benutzung des Fahrstuhls im Bereiche der Steuerung bleiben; sie dürfen sich nicht durch Gespräche oder andere Umstände von ihren Obliegenheiten abhalten lassen.

4. Fahrstuhl Schlüssel dürfen von den mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen nicht an andere unbefugte Personen abgegeben werden, sind vielmehr sorgfältig in Gewahrsam zu nehmen.

5. Die Fahrkörbe dürfen nicht höher belastet werden, als auf dem Aufzugsschild angegeben ist. Das Ladegut muß gleichmäßig verteilt werden; es darf nirgends überragen oder die Wände in unzulässiger Weise belasten und ist so zu sichern, daß beim Anfahren oder während der Fahrt keine Verschiebungen eintreten können; namentlich sind Förderwagen festzulegen.

6. Alle sich bewegenden und reibenden Teile am Aufzug (Führungen, Führungsteile, Seile, Seilbefestigungen, Ketten, Gurte, Rollen, Lager, Türschlösser, Fangvorrichtungen, Hebelbolzen u. dgl.) sind von den durch den Betriebsunternehmer oder seinen Stellvertreter damit beauftragten Personen in regelmäßigen Zeiträumen zu prüfen und nach Bedarf zu schmieren und von Schmutz zu reinigen. Die Umfangsflächen von Bremsen dürfen nicht geschmiert werden.

Das Betreten von Fahrkorbdecken oder von anderen erhöhten Teilen des Fahrkorbes zwecks Schmierens und Reinigens der Führungen und Führungsteile während der Fahrt ist verboten. Zu diesem Zwecke sind vielmehr, soweit keine selbsttätigen Schmier- und Reinigungsrichtungen

angebracht sind, die bei geschlossenen Fahrkorbwandungen vorgeschriebenen anderweit geeigneten Einrichtungen (Klappen u. dgl.) zu benutzen.

Wenn das Betreten der Fahrkorbdecke durch die darin vorzusehenden Öffnungen nicht zu vermeiden ist, z. B. um selbsttätige Schmiervorrichtungen für die Führungen zu füllen, Triebwerkteile, die nicht anders zugänglich sind, zu schmieren und zu reinigen sowie notwendige Instandsetzungsarbeiten auszuführen, so dürfen für diese Zwecke die Türsicherungen nicht außer Betrieb gesetzt oder kurzgeschlossen werden, vielmehr ist der Fahrkorb vor dem Betreten der Decke zur Ruhe zu bringen und durch geeignete Mittel (z. B. durch Feststellen der Steuerung oder durch ausreichende Aufsicht in den einzelnen Geschossen) zu verhindern, daß der Fahrkorb gegen den Willen der mit der Arbeit des Reinigens, Schmierens, der Instandsetzung betrauten Personen in Bewegung gesetzt wird. Soweit an der Aufzugswinde entsprechende Einrichtungen vorhanden sind, darf der Aufzug bei solchen Arbeiten nur mit der Hand, nicht durch mechanische Betriebskraft bewegt werden.

7. Der Fahrtschacht darf nicht zur Lagerung von Gegenständen benutzt werden.

8. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen, insbesondere Führer und Hilfsführer (§ 32), haben dafür zu sorgen, daß die Schachtzugänge während der Benutzung der Fahrstühle bei nicht ausreichendem Tageslicht hinreichend künstlich beleuchtet werden. Bei Personenaufzügen gilt dies auch vom Fahrkorbe.

9. Aufzugsführer haben das Recht und die Pflicht, Personen, welche sie bei ihren Obliegenheiten stören oder hindern, festzustellen und zwecks Bestrafung anzuzeigen.

In Fabriken, Hotels und Warenhäusern haben die zuständigen Fahrstuhlführer und Hilfsführer während der Betriebszeit ein Abzeichen zu tragen, das sie als Führer kennzeichnet.

10. Diese Betriebsvorschriften gelten für alle Arten von Fahrstühlen mit Ausnahme von Bauaufzügen, kleinen Aufzügen für Speisen und Akten, die nicht mit mechanischer Kraft betrieben werden, Paternosterwerken sowie von Personenaufzügen in Privathäusern, die nur von einer Familie bewohnt werden.

11. Die Nichtbefolgung vorstehender Betriebsvorschriften kann nach der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, mit Geldbuße bis zu 60 Mk. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt.

Anlage B.

#### Abänderungsbestimmungen der

Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

#### Zu § 4.

#### Neuer Absatz am Schluß.

Die Erleichterung des § 4 II 2 gilt nur für räumlich beschränkte, an den Wänden umlaufende Galerien, da bei ihnen ein Feuerfuß dem Hauptraum gegenüber ohnehin nicht vorhanden ist. Sie ist jedoch nicht ohne weiteres zu gewähren bei Gebäuden, deren nicht durch Galerien überdeckte Fläche (Lichtof) eine zur Grundfläche des Gebäudes so geringe Ausdehnung hat, daß geschoßtiefe Galerien entstehen; namentlich verstehen

dann Bedenken gegen die Gewährung der Erleichterung, wenn die Aufzüge nicht unmittelbar am Lichthof angelegt werden sollen.

### Zu § 5.

#### Neuer Absatz am Schluß.

Die Begehbarkeit der Rollengerüste erfordert nur eine unfalllichere Abdeckung zwischen den Trägern und Geländerschutz, nicht eine bestimmte freie Höhe über dem Rollengerüst, die vielfach wegen der Dachkonstruktion nicht zu erreichen ist.

### Zu § 8.

#### Zusatz am Schluß.

Die Vorschrift des § 8 II letzter Satz bezieht sich nicht auf die in der Ausführungsanweisung zu § 3 im zweiten Absatz behandelten Fälle der Anlegung von Fahrstühlen in feuerfesten Ausbauten von Treppenhäusern.

### Zu § 9.

#### Neuer Absatz am Schluß.

Den Schutzmaßnahmen für Gegengewichtsbahnen innerhalb des Fahrsehachts ist besonders bei nebeneinander liegenden, in einen gemeinsamen Schacht eingebauten Personenaufzügen Beachtung zu schenken, weil bei ihnen bei ungeeigneter Lage der Gegengewichtsbahnen die auf der Decke der Fahrkörbe mit zugelassenen Arbeiten beschäftigten Personen der Gefahr ausgesetzt sind, durch herabgehende Gegengewichte benachbarter, im Betriebe befindlicher Aufzüge erschlagen zu werden, sobald sie den Körper aus dem vom Fahrkorb bestrichenen Raume hinausbiegen. Schutzumkleidungen der Gegengewichtsbahnen sind in allen diesen, jedoch auch in Einzelschächten erforderlich, wenn nicht der Unfallschutz durch die Lage und Anordnung der Gegengewichtsbahnen erreicht wird. Der Unfallschutz für die Bahnen muß so beschaffen sein, daß er die Prüfung der Sicherheit der Gegengewichtsaufhängung sowie das Schmieren und Reinigen der Führungen nicht behindert. Die Befestigung der Schutzvorrichtungen muß sicher bewirkt werden, damit diese nicht bei Lockerung in die Fahrbahn geraten können.

### Zu § 12.

#### Neuer Absatz am Schluß.

Bei selbsttätigen Schmiervorrichtungen sind minderwertige Ausführungen, die nicht so beschaffen sind, daß sie gleichzeitig den Ansaß dicker Ueberzüge und Krusten des Schmiermaterials verhindern, als „Schmier- und Reinigungsvorrichtungen“ zu beanstanden. Der künstlichen Beleuchtung und Lüftung der Maschinenkammern ist dann besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wenn die Räume in dunkelen Ecken oder Nischen liegen und mangels genügender Durchlüftung die Besorgnis vorliegt, daß die Antriebsmaschine mit Zubehör durch Feuchtigkeit Betriebsstörungen ausgesetzt ist.

### Zu § 13.

#### Neuer Absatz am Schluß.

Seile, Ketten und Gurte, die nur um den Tragbügel herumgeschlagen sind, gelten als einfache Tragorgane. Eine mehrfache Aufhängung der Fahrkörbe bedingt die gesonderte Befestigung jedes einzelnen Tragorgans am Tragbügel.

### Zu § 15.

Der 2. Absatz der Ausführungsanweisung ist durch die jetzige Fassung des § 15 entbehrlich geworden.

## Zu § 17.

## Neuer Absatz am Schluß.

Als Windeschutzvorrichtungen kommen in selteneren Fällen Zahneingriffsstellen in Betracht. Bei der jetzt üblichen Bauart der Aufzugwinden werden jedoch häufig Fußverletzungen durch das nahe am Boden auf die Winde auflaufende Seiltrum herbeigeführt. Durch entsprechende Schutzgeländer muß dieser Gefahr vorgebeugt werden. Ferner ist der Schutz gegen Berührung blanker, stromführender Teile der Antriebmaschine mit Zubehör (Anlasser, Magnetbremse, Schalter u. dergl.) zu beachten. Anschlußstellen, die eine Kurzschliebung der Türschliebungen ermöglichen, sind so anzuordnen oder zu verdecken, daß ihre Benutzung erschwert wird. Bei den Anforderungen an die Sicherheit elektrischer Anlagen sind im übrigen die Errichtungsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker zu beachten.

## Zu § 23.

## Ergänzte Fassung des 1. Absatzes.

Die Ausnahme in Absf. III 1 ist von denselben Voraussetzungen abhängig, welche in den Erläuterungen zu § 10 I 2 erörtert sind, sowie ferner davon, daß an der Ladebühne eine Einrichtung getroffen wird, um den Förderkorb während des Be- und Entladens in seiner Lage festzuhalten, da andernfalls die am Fahrstuhl beschäftigten Arbeiter der Gefahr ausgesetzt sind, daß der nicht durch Steuersperrung festgehaltene Fahrkorb weggeholt wird und die Arbeiter in den Schacht stürzen.

## Zu § 28.

## Zusatz am Schluß.

„Umwehungen“ im Sinne der Polizeiverordnung sind feste dichte Wände oder solche Schranken, die ein Hindurchgreifen verhindern, während unter der Bezeichnung „Schranken“ Schutzgeländer mit weiteren Zwischenräumen, Vorlegestangen, Gitter oder dergl. zu verstehen sind. Als Fälle, in welchen eine Umwehrung „nach der Art des Betriebs“ nicht „angebracht“ sein kann, kommen z. B. Lastenaufzüge in Betracht, die bei der Beladung besonders roher Behandlung ausgesetzt sind.

## Zu § 32.

## Neue Fassung.

Die Prüfung der Führer hat mit der größten Strenge zu erfolgen. Führer, die den im § 32 V gestellten Anforderungen nicht im vollen Umfang entsprechen, dürfen zur selbständigen Führung eines Fahrstuhls nicht zugelassen werden. Von der Kenntnis der Antriebmaschine kann nur ausnahmsweise in Anlagen abgesehen werden, in denen ständig geschultes Personal zur Beaufsichtigung der Antriebmaschine anwesend ist. Die von dem Führer geforderte Zuverlässigkeit schließt in sich, daß er auch körperlich geeignet ist und nicht etwa Gebrechen hat, welche die den Fahrstuhl benutzenden Personen in Gefahr bringen oder ihn verhindern, seine ihm sonst obliegenden Pflichten (Reinigen, Schmieren usw.) zu vernachlässigen, soweit nicht der Fahrstuhl etwa der besonderen ständigen Obhut von geeigneten Revisionsorganen (z. B. der Fahrstuhlfabriken) unterliegt. Auf Kriegsverletzte ist dabei gebührende Rücksicht zu nehmen.

Führer, denen der Befähigungsnachweis entzogen ist, dürfen nur mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde, die das Zeugnis aberkannt hat, erneut zur Prüfung zugelassen werden.

Als Aufzüge mit elektrischer Innensteuerung sind nicht schon solche mit elektrischem Antrieb, sondern ausschließlich solche zu betrachten, bei welchen die Kommandos — sei es unter Zuhilfenahme eines Hebels, einer

Kurbel oder eines Druckknopfs — unmittelbar auf elektrischem Wege gegeben werden.

Anträge auf Zulassung von Selbstfahrern sind vor ihrer Genehmigung dem zuständigen Sachverständigen zur gutachtlichen Äußerung zu übersenden oder durch dessen Vermittelung zu stellen. Dem Hausbesitzer ist die Verantwortlichkeit dafür zu übertragen, daß er die Schlüssel zum Fahrstuhl nur vertrauenswürdigen Personen übergibt.

#### Zu § 34.

##### Neue Fassung des 2. Abs.

Die Gebühren sind mittels Vordrucks nach Muster 6 oder 7 des Druck-sachenverzeichnisses zum Erlaß vom 10. April 1908 (HMBL. S. 179) zur Einziehung und Zahlung anzuweisen. Die Anweisungen sind unmittelbar an die Kreiskassen zu richten; einer Buchung der angewiesenen Beträge bei der Regierungshauptkasse bedarf es nicht.

#### Zu § 35.

##### Zusatz am Schluß des letzten Abs.

Die Sachverständigen haben bei der Abnahme ihr Augenmerk auch auf die zuverlässige Ausführung solcher Konstruktionsteile zu richten, welche nicht unmittelbar der rechnerischen Prüfung unterliegen. Aufzugsanlagen, die infolge zu schwacher Ausführung der Einzelteile erfahrungsgemäß keine Gewähr für dauernde Betriebssicherheit bieten, sind unbedingt zurückzuweisen.

#### Zu § 39.

##### Neuer Absatz am Schluß.

Vorbedingung für die Zulassung sogenannter Sicherheits-Kurzschließvorrichtungen ist, daß die Vorrichtungen folgenden wesentlichen Anforderungen genügen:

1. Jede Einwirkung eines Dritten von außen her auf den Fahrstuhlbetrieb während des Gebrauchs der Vorrichtung muß ausgeschlossen sein (Abstaltung der Außensteuerung);
2. die Vorrichtung darf sich nicht dazu eignen, als dauernde Einrichtung benutzt zu werden, ihr Gebrauch muß vielmehr unter solchen Bedingungen erfolgen, daß er nur ausnahmsweise zu erwarten ist (z. B. Anbringung der Kontakte an zwei voneinander entfernten Stellen, die nur mit ausgebreiteten Armen getätigt werden können);
3. die Fahrgäste müssen erkennen, daß die Anwendung der Vorrichtung nicht dem ordnungsmäßigen Betrieb entspricht, sondern ein ausnahmsweise zugelassenes Verfahren bildet.

#### Zu § 40.

##### Neu.

Wenn die Decke von bestehenden Fahrkörben nicht die genügende Größe hat, um Aussteigeöffnungen anzubringen, und die im § 39 III für Fahrstühle mit Innen- und Außensteuerung erwähnte Sicherheits-Kurzschließvorrichtung nicht in Frage kommt, empfiehlt sich vor Gewährung dauernder Ausnahmen eine Prüfung, ob die Besteigbarkeit der Decke nicht auf anderem Wege zu erreichen ist. Beispielsweise kann sie bei Fahrstühlen in Treppenaugen und bei solchen an der Außenwand von Gebäuden unter den angegebenen Voraussetzungen ausnahmsweise durch Leitern gestattet werden; in anderen Fällen ist sie durch feuersicher abzuschließende Durchbrechungen des Fahrschachts im Dach- oder Kellergeschoß erreichbar.



**1916. 18. Oktober.****Verkehr mit Zucker.**

M. H. G. M. L. D. S. M. J. (M. Bl. H. G. S. 361.)

Auf Grund des § 32 der Verordnung des Bundesrats vom 14. September d. Js. über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahre 1916/17 wird folgendes bestimmt:

A. Zu § 32, Satz 3 und 4.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Den Kommunalverbänden stehen gleich Vereinigungen von Kommunalverbänden und Gemeinden zur gemeinsamen Regelung des Zucker- verbrauchs.

Die in der Verordnung den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Befugnisse sind anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand wahrzunehmen. Wer als Vorstand des Kommunalverbandes und als Gemeindevorstand anzusehen, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze.

Den Gemeinden stehen die Gutsbezirke gleich.

Zuständige Behörde im Sinne des § 30 ist die Ortspolizeibehörde. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident in Potsdam.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten der im § 4 Abs. 2 gedachten Art ist diejenige höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Stelle, an die die Zuckerrüben zu liefern sind, ihren Sitz hat.

B. Zu Abschnitt III der Verordnung.

1. Bemessung des allgemeinen Verbrauchs.

Endgültige Bestimmung über die Bemessung des Bedarfsanteils der Kommunalverbände wird nach Mitteilung des Präsidenten des Kriegs- ernährungsamts erst getroffen werden können, wenn der Ernteertrag genau zu übersehen ist. Zunächst für den Monat November werden den Kommunalverbänden die bisherigen Mengen an Zucker für den allgemeinen Verbrauch der bürgerlichen Bevölkerung auf der Grundlage eines Kopf- anteils von 1 kg für den Monat überwiesen werden. Aus diesen Mengen haben die Kommunalverbände nicht nur wie bisher die Apotheken, Gast- häuser, Bäckereien und Konditoreien, sondern auch diejenigen anderen Be- triebe der Lebensmittelgewerbe ihres Bezirks mit zu versorgen, die ihre Erzeugnisse in der Hauptsache zum Verbrauch innerhalb des Kommunalver- bandes an Verbraucher oder an Kleinhändler absetzen. Es wird Wert darauf gelegt, daß an der Hand der bisher gesammelten Erfahrungen aus- reichende Mengen für diese Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Die Kommunalverbände werden zu prüfen haben, ob es bei der bisher von ihnen vorgenommenen Verbrauchsregelung sein Bewenden behalten kann, oder ob Änderungen erforderlich sind. Dabei kann insbesondere in Frage kommen, ob nicht für Kinder höhere Zuckermengen festzusetzen, oder durch die Gewährung geringerer Kopfanteile Rücklagen für die Versorgung der Bevölkerung zu bilden sind.

Wegen der Zuweisung von Zucker zur Obstverwertung im Haushalt wird später Entscheidung ergehen.

2. Der Bezug des Zuckers zum allgemeinen Verbrauch.

Hinsichtlich des Bezugs des Zuckers zum allgemeinen Verbrauch sind die bisherigen Bestimmungen nicht geändert worden. Die Kommunalver- bände können demnach den auf sie entfallenden Zucker selbst beziehen oder die Bezugsscheine an den Handel weitergeben. (§ 18 der Verordnung.)

Nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen ist es sehr erwünscht, daß, wie der Kleinhandel an der örtlichen Verteilung, so der Großhandel an der Aufgabe des Zuckerbezugs nach Möglichkeit beteiligt wird. Dafür stehen mehrere Wege offen, wie in unserer Ausführungsanweisung vom 14. April d. Js. (HMBl. S. 102) angegeben ist. Insbesondere liegt auch die Möglichkeit vor, daß die Kommunalverbände und Vereinigungen von Kommunalverbänden den Großhandel ihres Bezirks organisieren und ihm den Zuckerbezug sowie die Verteilung des Zuckers übertragen, Einrichtungen, die für die Abwicklung des Verkehrs große Vorteile bieten können.

Die Heranziehung des Kleinhandels und Großhandels darf nicht zu einer Ausschaltung der Konsumvereine und ihrer Einkaufs-Organisation führen.

### 3. Höchstpreise für den Kleinverkauf.

Höchstpreise für den Kleinverkauf sind vom Herrn Reichskanzler nicht festgesetzt. Infolgedessen haben die Kommunalverbände nach § 15 Absatz 3 der Verordnung, ebenso wie dies bisher der Fall war, Preise hierfür festzusetzen.

Die Kleinhandels-Höchstpreise sind vom Kommunalverband unter Zugrundelegung des Preises für die frachtgünstigste gelegene Raffinerie zuzüglich Fracht und eines Großhandels-Zuschlags von 4 % für die einzelnen Sorten zu berechnen. Nach § 15 der Verordnung darf, wenn der Verkauf nicht durch eine Verbrauchszuckerfabrik erfolgt, außer dem Preis, der für diejenige Verbrauchszuckerfabrik gilt, die für den Bestimmungsort unter Berücksichtigung der Preise am frachtgünstigsten liegt, eine Vergütung für die Frachtkosten von dieser Fabrik und ein Zuschlag von höchstens 4 vom Hundert des Preises gefordert und gezahlt werden. Diese Bestimmungen gelten in vollem Umfang auch für die Kommunalverbände, und zwar auch dann, wenn Zucker nicht von der frachtgünstigsten Raffinerie zuteilt wird. Hat ein Kommunalverband einen oder mehrere Großhändler mit der Verteilung des Zuckers beauftragt, so darf sich der Kommunalverband einen Anteil am Verdienste nur soweit ausbedingen, daß im Rahmen der gesetzlich festgelegten Preise dem Händler ein angemessener Nutzen verbleibt. An die Kommunalverbände.

### 1916. 18. Oktober.

#### Reichsstelle für Druckpapier.

R. K. (R. G. Bl. S. 1171.)

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916×) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, das für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist, darf in der Zeit bis zum 31. Oktober 1916 nur zu den von der Reichsstelle für Druckpapier festgesetzten Preisen geliefert werden.

Lieferungsverträge über maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, die vor dem 1. Oktober 1916 mit Wirkung über diesen Zeitpunkt hinaus abgeschlossen sind, gelten für den Monat Oktober 1916 als zu den von der Reichsstelle festgesetzten Preisen abgeschlossen, soweit das Papier zum Drucke von Tageszeitungen bestimmt und die Lieferung nicht schon vor dem 1. Oktober 1916 erfolgt ist.

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 289.

## § 2

Ueber Lieferungsverträge der in dem § 1 Abs. 2 bezeichneten Art haben die Vertragsteile der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Insbesondere sind Vertragsurkunden, Briefe und Rechnungen vorzulegen.

## § 3

Ergeben sich bei Anwendung des § 1 Streitigkeiten, so entscheidet die Reichsstelle endgültig.

Die Vollstreckung der Entscheidungen der Reichsstelle erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung.

## § 4

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich entgegen einer für ihn getroffenen Entscheidung der Reichsstelle maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier zu einem anderen als dem von der Reichsstelle festgesetzten Preise absetzt;
2. wer die gemäß § 2 erforderliche Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt, die Einsicht in Vertragsurkunden, Briefe oder Rechnungen verweigert oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

## § 5

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## 1916. 19. Oktober.

**Änderung der Verordnung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916<sup>1)</sup>.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1172.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914<sup>\*)</sup> folgende Verordnung erlassen:

1. Der § 9 Abs. 2 der Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916<sup>1)</sup> erhält nachstehende Fassung:  
Schuhwerk, das nachweislich vor dem 10. Juli 1916 hergestellt ist und den Vorschriften des § 1 Abs. 1 nicht entspricht, darf bis auf weiteres in den Verkehr gebracht werden, wenn es mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen ist.
2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## 1916. 19. Oktober.

**Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1173.)

Auf Grund des § 2 der Verordnung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916<sup>1)</sup> werden die Ausführungsbestimmungen vom 22. Juni 1916<sup>2)</sup> wie folgt abgeändert:

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

1) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 462.

2) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 464.

1.

Im § 1 wird dem Abs. 2 hinzugefügt:

Dasselbe gilt für gestiftete Spangenschuhe und Sandalen und für Schuhe, bei denen die Lauffohle und der Absatz aus Holz bestehen (Kriegsschuhe), auch solche mit aufgelegten Lederflecken.

2.

Im § 2 wird dem Abs. 3 hinzugefügt:

Bei Holzabsätzen genügt eine Stärke von 3 Millimetern.

3.

Der § 4 erhält folgende Fassung:

Die Bezeichnung der Stoffe, die geeignet sind, Leder zu ersetzen, erfolgt durch Bekanntmachung im Zentralblatt für das Deutsche Reich.

4.

Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die im § 9 Abs. 2 der Verordnung vorgeschriebene Bezeichnung ist von demjenigen (Hersteller oder Händler) anzubringen, in dessen Besitze sich die Ware befindet. Sie muß für die Lauffohle die an Stelle von Leder verwendeten Stoffe angeben, für den Absatz genügt der Vermerk „Nicht ausschließlich aus Leder oder zugelassenen Ersatzstoffen“, für die übrigen Schuhteile der Vermerk „Nicht überwiegend aus Leder oder zugelassenen Ersatzstoffen“.

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

#### 1916. 19. Oktober.

##### Zuschläge zu Futtermittelpreisen.

M. L. D. F. (M. Bl. L. D. F. S. 295.)

An sämtliche Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 5. Oktober 1916 über Futtermittel § 10 Abs. 3 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108) und der Bundesratsverordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom gleichen Tage § 9 Abs. 3 wird bestimmt, daß die Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen bis zu 1 % des ihnen von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte oder der Landesfuttermittelgesellschaft in Berlin in Rechnung gestellten Preises für Futtermittel, die Kommunalverbände aber bis zu 2 % des ihnen von der Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstelle in Rechnung gestellten Preises als Weiterverkäufer erheben dürfen.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

#### 1916. 19. Oktober.

##### Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916. (R. G. Bl. S. 846).

M. H. G. M. L. D. F. M. J. (M. Bl. H. G. S. 363.)

Bei dem Verkehre mit Hülsenfrüchten sind drei Arten von Saatgut zu unterscheiden:

- a) „Anerkanntes Saatgut“ sind solche Hülsenfrüchte aus anerkannten Saatgutwirtschaften, auf welche sich die Anerkennung erstreckt.

Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des gemeinsamen Tarif-Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preussisch-hessischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen vom 16. September 1916 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen aufgeführt sind.

- b) „Saatgut, das durch eine Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt ist“. Die Zuständigkeit der Saatstellen ist durch die Bekanntmachung vom 23. Juli 1916 geregelt.
- c) „Nachweislich zum Gemüseanbau bestimmtes Saatgut“. Hierzu kann Saatgut jeder Herstammung dienen, wenn es nur nachweislich zum Gemüseanbau verwendet wird.

Der Nachweis ist in folgender Weise zu liefern:

1. Will der Erwerber der Hülsenfrüchte sie selbst zum Anbau als Gemüse verwenden, so hat er durch Bescheinigung der Gemeindebehörde des Anbauorts nachzuweisen, welche Mengen an Saatgut er zum Anbau braucht. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn es sich um Mengen von nicht mehr als 5 kg handelt. Die Bescheinigung ist von dem Veräußerer des Saatguts aufzubewahren.
2. Will der Erwerber der Hülsenfrüchte sie als Zwischenhändler an Gemüseanbauer weiter veräußern, so bedarf er dazu bei jedem Ankauf einer von der Gemeindebehörde auszustellenden Genehmigung, welche die Menge der anzukaufenden Hülsenfrüchte sowie den Namen und Wohnort des Verkäufers enthalten muß. Die Genehmigung ist von dem Verkäufer aufzubewahren. Die Gemeindebehörde hat die ordnungsmäßige Verwendung der an Zwischenhändler abgegebenen Hülsenfrüchte zu überwachen.

## 1916. 19. Oktober.

### Wenzelbeleuchtung.

M. H. G. M. J. (M. Bl. H. G. S. 365.)

Die im Vorjahre getroffenen Maßnahmen zur Versorgung der Bevölkerung mit Kleinbeleuchtungsmitteln, insbesondere mit Spiritus-Flüßlichtlampen, haben insofern nicht den gewünschten Erfolg gehabt, als die Lieferung der erforderlichen Brennspritismengen Schwierigkeiten begegnete, die zu beheben, die Spirituszentrale nicht in der Lage war.

Für den kommenden Winter wird es nach Lage der Verhältnisse kaum möglich sein, so große Mengen von Spiritus für Brennzwecke sicherzustellen, daß sich eine behördliche Förderung der Spiritusbeleuchtung rechtfertigen ließe. Es darf jedoch erwartet werden, daß für die durch die Spiritusglühlichtgesellschaft im Vorjahr in den Verkehr gebrachten Brenner der nötige Brennstoff wird bereitgestellt werden können. Auch die Karbidbeleuchtung wird in der nächsten Beleuchtungsperiode den Bedarf an Kleinbeleuchtungsmitteln, der aus der geringeren Versorgungsmöglichkeit der Bevölkerung mit Petroleum entstanden ist, nicht befriedigen können, da das Karbid, abgesehen von seiner erheblichen Preissteigerung, in hohem Maße von der Industrie zur unmittelbaren und mittelbaren Herstellung von Kriegsbedarf benötigt wird, seine Verwendung zu Beleuchtungszwecken also voraussichtlich stark eingeschränkt werden muß. Da auch der Ausdehnung der

elektrischen und der Gasbeleuchtung infolge des Mangels an Personal zur Herstellung der Anschlüsse und des dafür benötigten Materials nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten entgegenstehen, so sind die Möglichkeiten für die Bevölkerung, weitere Kleinbeleuchtungsmittel heranzuziehen, eng begrenzt. Als einziger im Inlande noch verfügbarer Beleuchtungsstoff kommt das Benzol in Betracht, obwohl nicht verkannt wird, daß seine Verwendung bei ungenügender Aufmerksamkeit nicht ungefährlich ist. Da aber unter den obwaltenden Umständen die mit der Benzolbeleuchtung verbundenen Gefahren immerhin gegenüber dem völligen Mangel an Beleuchtungsmitteln als das kleinere Übel anzusehen sind, so sind schon seit längerer Zeit Verhandlungen der beteiligten Stellen geführt worden, um die Voraussetzungen zu prüfen, unter denen Benzol-Glühlampen der Bevölkerung in die Hand gegeben werden können. Hierbei waren die Sicherstellung der erforderlichen Benzolmengen, die Herstellung geeigneter Brenner aus nicht beschlagnahmten Metallen und die Aufstellung von Sicherheitsvorschriften für die Verwendung des Benzols in solchen Lampen in Betracht zu ziehen.

Was die Sicherstellung der erforderlichen Benzolmengen betrifft, so muß von vornherein darauf hingewiesen werden, daß zurzeit überflüssige Benzolmengen nicht mehr vorhanden sind, daß vielmehr das Kriegsministerium das Ersuchen an die stellvertretenden Generalkommandos gerichtet hat, die seinerzeit aufgehobenen beschränkenden Bestimmungen über die Abgabe von Benzol wieder in Kraft zu setzen. Es ist jedoch dafür gesorgt worden, daß die Abgabe von Benzol auf Bezugsschein der Kriegs-Kleinbeleuchtungsgesellschaft m. b. H. Berlin, Leipziger Straße 2, von dieser Maßnahme nicht betroffen wird. Diese Kriegsgesellschaft ist als Nachfolgerin der Spiritus-Glühlichtgesellschaft zum Zwecke des Vertriebs möglichst zuverlässiger Benzollampen unter Mitwirkung der Reichs- und Staatsbehörden gegründet worden. Das für die Bezugsscheine benötigte Benzol ist bei der Deutschen Benzolvereinigung (D.B.V.) zu Bochum sichergestellt und wird in deren Vertriebsstellen auf die vorerwähnten Bezugsscheine abgegeben. Jeder in den Verkehr gebrachten Benzollampe der Kriegsgesellschaft wird ein solcher Bezugsschein beigegeben. Auf diesem ist gleichzeitig die nächste Hauptvertriebsstelle der D.B.V. bezeichnet. Es ist Sorge dafür getragen, daß die Hauptvertriebsstellen an allen Orten, wohin Benzolbrenner verkauft werden, alsbald Nebenvertriebsstellen einrichten, nachdem ihnen von den Lampen-Großhändlern mitgeteilt worden ist, an welche Detaillisten sie Brenner verkauft haben. Im Kleinhandel wird also Benzol gegen Bezugsschein in den Haupt- und Nebenvertriebsstellen der D.B.V. zu kaufen sein, und zwar liter- und halbliterweise zum festgesetzten Höchstpreis von 55 bzw. 28 Pfg. Flaschen sind von den Käufern mitzubringen und werden von den Verkäufern nach Anweisung der D.B.V. mit roten Zetteln beklebt werden, auf denen die Verhaltensregeln beim Gebrauche des Benzols angegeben sind.

Der zweite Punkt — die Herstellung geeigneter Benzolbrenner — ist dadurch als erledigt zu betrachten, daß es der Kriegs-Kleinbeleuchtungsgesellschaft gelungen ist, unter Benützung des früheren Modells der Spiritus-Glühlampen einwandfreie Benzolbrenner von 40—60 Kerzenstärke bei durchschnittlich 40 g stündlichem Benzolverbrauch herzustellen. Die Kleinändler sind verpflichtet, den Brenner zum Preise von 4,75 Mk. abzugeben. Auch die Preise der Zubehörteile sind von der Kriegs-Kleinbeleuchtungsgesellschaft in angemessener Höhe festgesetzt. Die Händler sind an die Innehaltung der Preise durch Verpflichtungsscheine gebunden. Jedem Bren-

ner werden Verhaltensregeln beigegeben, durch welche die Bevölkerung über die Gefahren unsachgemäßer Bedienung der Brenner aufgeklärt wird.

Die von der Kriegs-Kleinbeleuchtungsgesellschaft und der D.B.V. durch Beigabe der Verhaltensmaßregeln für den Gebrauch des Benzols und der Lampen getroffenen Sicherheitsmaßnahmen sind bei gewissenhafter Beachtung ausreichend, um die Bedenken gegen die Verwendung des an sich feuergefährlichen Benzols als Brennstoff so weit zu mindern, daß der Bevölkerung anheimgegeben werden kann, sich bei Mangel an anderen Beleuchtungsmitteln der Benzol-Flühlichtbeleuchtung zuzuwenden. Auf die Feuerversicherungsgesellschaften wird eingewirkt werden, damit sie der Einführung dieses Beleuchtungstoffs durch ihre Versicherungsbedingungen keine Erschwerungen bereiten.

Wir ersuchen Sie, die vorstehenden Mitteilungen über die Benzolbeleuchtung der Bevölkerung in geeigneter Weise bekannt zu geben, jedoch dabei eindringlich darauf hinzuweisen, daß die Beachtung der vorgenannten Sicherheitsmaßnahmen unbedingte Voraussetzung für eine gefahrlose Verwendung des Benzols und der Benzollampen sind. Die Ueberfendung eines besonderen Merkblatts, in dem die Gefahren der Benzolbeleuchtung in allgemein verständlicher Weise besprochen und die Vorsichtsmaßnahmen der Kriegs-Kleinbeleuchtungsgesellschaft und der D.B.V. begründet werden, bleibt vorbehalten.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

1916. 20. Oktober.

### Festsetzung von Grundpreisen für verdorbene Speisefette und die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel.

Kriegsernährungsamt (R. G. Bl. S. 1174.)

Auf Grund der §§ 25, 28 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916\*) wird bestimmt:

#### § 1

Der Grundpreis für verdorbene Butter wird auf 30 Mark unter dem Grundpreis für abfallende Ware für je 50 Kilogramm festgesetzt.

Der Grundpreis für verdorbene Margarine wird auf 120 Mark und für sonstige verdorbene Speisefette einschließlich Speiseknochenfett auf 175 Mark für je 50 Kilogramm festgesetzt.

#### § 2

Beim Weiterverkauf verdorbener Speisefette im Großhandel dürfen den im § 1 festgesetzten Preisen nicht mehr als insgesamt 4 Mark für je 50 Kilogramm zuge schlagen werden.

#### § 3

Als verdorben im Sinne dieser Vorschrift gelten Speisefette, die für den menschlichen Genuß nicht geeignet sind.

#### § 4

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 480.

**1916. 20. Oktober.****Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen an Fortbildungsschulen.**

M. H. G. (M. Bl. H. G. S. 377.)

In Anschluß an den Erlaß vom 7. Mai d. J., betreffend Anstellungsfähigkeit als Lehrer an Fortbildungsschulen, bestimme ich, daß den von preußischen Handelshochschulen ausgestellten Zeugnissen über die Ablegung der Handelslehrerprüfung die von der Handelshochschule in Leipzig erteilten Zeugnisse gleichzustellen sind.

Mit der Königlich Sächsischen Regierung ist vereinbart worden, daß in Sachsen ebenfalls die auf preußischen Handelshochschulen erworbenen Zeugnisse den sächsischen gleichwertig erachtet werden. An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

**1916. 20. Oktober.****Abänderung der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1175.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916\*\*) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Hersteller= preis für 50 kg in Mark	Groß= handelspreis für 50 kg in Mark	kleiner= kaufpreis für 0,5 kg in Mark
<b>I</b>			
<b>Hartkäse</b>			
1. Rundkäse nach Schweizer Art (Emmenthaler) mit einem Fettgehalte von weniger als 30 vom Hundert, aber von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1,50
2. Tilsiter, Elbinger, Wiltstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1,30
3. Tilsiter, Elbinger, Wiltstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	70	80	1,00

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 27.



Herstellere- preis für 50 kg in Mark	Groß- handelspreis für 50 kg in Mark	Kleinver- kaufspreis für 0,5 kg in Mark
---	---	--

## II

## Weichkäse

1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschäteller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1,30
2. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse, in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikateßkäse)	85	95	1,20
3. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschäteller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	80	90	1,10
4. Weichkäse nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikateßkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse	60	70	0,85
5. Weichkäse nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikateßkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	70	80	0,95
6. Weichkäse nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikateßkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	55	65	0,80
7. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse	65	75	0,90
8. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse	50	60	0,75

## III

## Quark und Quarkkäse

1. Gepresster Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wassergehalte von höchstens 68,5 vom Hundert	50	—	—
2. Speisequark mit einem Wassergehalte von höchstens 75 v. Hundert	48	—	0,60
3. Frischer, leicht angereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- u. ähnlicher Käse)	65	75	0,90
4. Gereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weißen Kerne von höchstens zwei Dritteln der Schnittfläche	80	90	1,05

Herstellerpreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Hersteller, Großhandelspreis der Preis, der beim Verkaufe durch den Handel nicht überschritten werden darf, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 3. Verkauft der Hersteller ohne Vermittlung des Großhandels, so kann er zum Großhandelspreise verkaufen.

Kleinverkaufspreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Hersteller oder Händler an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als fünf Kilogramm nicht überschritten werden darf. Beim Verkaufe von Bruchteilen eines Pfundes darf nur der diesem Bruchteil entsprechende Preis berechnet werden. Bruchteile von Pfenniger dürfen nur auf den nächstfolgenden Pfennig erhöht werden.

Der Herstellerpreis und der Großhandelspreis schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung daselbst ein. Wird der Kaufpreis länger als dreißig Tage gestundet, so dürfen ihm bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Handel Zuschläge zum Großhandelspreise festsetzen. Der Kleinverkaufspreis (§ 1) bleibt hiervon unberührt.

3. Im § 5 Abs. 2 ist hinter den Worten „nach Roquesfort-Art“ einzufügen „sowie für Schafkäse aller Art“.

4. Hinter § 5 wird folgender § 5 a neu eingefügt:

Der gewerbsmäßige Post- und Frachtversand von Käse durch den Hersteller oder eine von ihm beauftragte Person an den Verbraucher ist verboten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.

5. Im § 12 Nr. 1 ist hinter den Worten „des § 5 Abs. 1“ einzufügen „§ 5 a“.

6. Der § 15 erhält folgende Fassung:

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

#### Artikel II

Die Bekanntmachung über Aenderung der Preise für Quark und Quarkkäse vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 176) wird aufgehoben.

#### Artikel III

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1), wie er sich aus den Aenderungen durch diese Verordnung ergibt, unter dem Tage dieser Verordnung im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

#### Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 20. Oktober.

### Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Käse.

R. K. (R. G. Bl. S. 1179.)

Auf Grund des Artikel III der Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916\*), vom 20. Oktober 1916 wird die neue Fassung der Verordnung über Käse nachstehend bekanntgegeben.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 27.

Verordnung über Käse.  
Dom 20. Oktober 1916.

## § 1

Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Hersteller- preis für 50 kg in Mark	Groß- handelspreis für 50 kg in Mark	Kleinver- kaufspreis für 0,5 kg in Mark
I			
Hartkäse			
1. Rundkäse nach Schweizer Art (Emmenthaler) mit einem Fettgehalte von weniger als 30 vom Hundert, aber von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	150
2. Tilsiter, Elbinger, Wiltstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1,30
3. Tilsiter, Elbinger, Wiltstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	70	80	1,00
II			
Weichkäse			
1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschäteller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1,50
2. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse, in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikateßkäse)	85	95	1,20
3. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschäteller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	80	90	1,10
4. Weichkäse nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikateßkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse	60	70	0,85
5. Weichkäse nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	70	80	0,95
	55	65	0,80

	Hersteller- preis für 50 kg in Mark	Groß- handelspreis für 50 kg in Mark	Kleinver- kaufspreis für 0,5 kg in Mark
in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikateßkäse) mit einem Fett- gehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	65	75	0,90
6. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse	50	60	0,75

## III

## Quark und Quarkkäse .

1. Gepreßter Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wasserge- halte von höchstens 68,5 vom Hundert	50	—	—
2. Speisequark mit einem Wasserge- halte von höchstens 75 v. Hundert	48	—	0,60
3. Frischer, leicht angereifter Quark- käse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)	65	75	0,90
4. Gereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weißen Kerne von höchstens zwei Dritteln der Schnittfläche	80	90	1,05

Herstellerpreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Hersteller, Großhandelspreis der Preis, der beim Verkaufe durch den Handel nicht überschritten werden darf, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 3. Verkauft der Hersteller ohne Vermittlung des Großhandels, so kann er zum Großhandelspreise verkaufen.

Kleinverkaufspreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Hersteller oder Händler an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als fünf Kilogramm nicht überschritten werden darf. Beim Verkaufe von Bruchteilen eines Pfundes darf nur der diesem Bruchteil entsprechende Preis berechnet werden. Bruchteile von Pfennigen dürfen nur auf den nächstfolgenden Pfennig erhöht werden.

Der Herstellerpreis und der Großhandelspreis schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung daselbst ein. Wird der Kaufpreis länger als dreißig Tage gestundet, so dürfen ihm bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

## § 2

Der Reichskanzler kann zur Berücksichtigung veränderter Gesteuerungskosten die Höchstpreise nach Anhörung von Sachverständigen abändern.

## § 3

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren

Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

Sie können innerhalb der für die einzelne Käseart festgesetzten Höchstgrenze besondere Höchstpreise für einzelne Käsesorten festsetzen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort des Käufers und des Verkäufers sind die für den Ort der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder den Wohnort des Verkäufers geltenden Preise maßgebend.

#### § 4

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Handel Zuschläge zum Großhandelspreise festsetzen. Der Kleinverkaufspreis (§ 1) bleibt hiervon unberührt.

#### § 5

Die Herstellung von anderem Käse als dem, für den im § 1 Höchstpreise festgesetzt sind, ist verboten.

Dies gilt nicht für Kräuterkäse und für Käse nach Roquefort-Art sowie für Schafkäse aller Art.

Die Landeszentralbehörden können weitere Einschränkungen der Erzeugung hinsichtlich der Käsesorten und der Herstellungsmengen der einzelnen Käsesorten treffen.

#### § 5 a

Der gewerbsmäßige Post- und Frachtversand von Käse durch den Hersteller oder eine von ihm beauftragte Person an den Verbraucher ist verboten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.

#### § 6

Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung auf Käse, der im Ausland hergestellt ist.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über den Verkehr mit diesem Käse treffen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Käse im Kleinhandel treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

#### § 7

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Käse hergestellt, gelagert oder verkauft wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer und Leiter von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

#### § 8

Die Sachverständigen sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis

kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

### § 9

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen auszuhängen.

### § 10

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

### § 11

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

### § 12

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 Abs. 1, § 5 a, § 7 Abs. 2 oder den nach § 5 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 9 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.

Im Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

### § 13

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Bestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

### § 14

Die Höchstpreise dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

Die Verordnung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758) findet auf Verträge über Lieferung von Käse entsprechende Anwendung; die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 dem Verkäufer von Milch und Butter zustehende Befugnis, das Schiedsgericht anzurufen, steht auch dem Verkäufer von Käse zu.

### § 15

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

**1916. 20. Oktober.****Durchfuhr von Fischen und von Zubereitungen von Fischen.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1185.)

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916\*) in der Fassung der Verordnung vom 4. April 1916\*\*) und auf Grund der Bekanntmachung über die Einfuhr von Fischen und von Zubereitungen von Fischen vom 30. September 1916 wird folgendes bestimmt:

**Artikel I**

Die Durchfuhr von Fischen, mit Ausnahme von frischen (lebenden und nicht lebenden) Fischen und die Durchfuhr von Zubereitungen von Fischen über die Grenzen des Deutschen Reiches ist bis auf weiteres verboten.

**Artikel II**

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**1916. 21. Oktober.****Abfaß von Weißkohl**

R. K. (R. G. Bl. S. 1187.)

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916×) wird verordnet:

**§ 1**

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann für bestimmte, örtlich abgegrenzte Gebiete bestimmen, daß Weißkohl nur mit ihrer Genehmigung abgesetzt werden darf. Zum Abfaß an Verbraucher innerhalb des Gebiets bedarf es der Genehmigung nicht, sofern nicht mehr als 10 Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann die Höchstmenge anderweit bestimmen und einen Höchstpreis für den Abfaß unmittelbar an die Verbraucher festsetzen.

Soweit die Reichsstelle für Gemüse und Obst von der Befugnis des Abs. 1 Gebrauch macht, haben die Besitzer von Weißkohl der Geschäftsabteilung der Reichsstelle, G. m. b. H. in Berlin auf Erfordern Auskunft über die Ware zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleiben zulässig, die Verfütterung jedoch nur, soweit der Weißkohl zum menschlichen Genuß nicht geeignet ist.

**§ 2**

In den Fällen des § 1 Abs. 1 haben die Besitzer von Weißkohl auf Verlangen der Reichsstelle für Gemüse und Obst die Ware an deren Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder die von dieser bestimmten Stellen käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen.

Die Geschäftsabteilung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, G. m. b. H. in Berlin oder die von ihr bestimmten Stellen haben für die Ware einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser darf den von der Reichs-

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 34.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 232.

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 379.

stelle für Gemüse und Obst nach Anhörung von Sachverständigen für das Gebiet festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der Geschäftsabteilung der Reichsstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die zuständige Behörde setzt den Uebernahmepreis endgültig fest. Der Uebernahmepreis muß niedriger sein, als der nach Abs. 2 festgesetzte Preis.

### § 3

Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Anwendung des § 2 ergeben, werden, vorbehaltlich der Vorschrift im § 2 Abs. 3, endgültig von der höheren Verwaltungsbehörde des Ortes entschieden, an dem sich die Ware zur Zeit der Stellung des Verlangens auf käufliche Ueberlassung befindet.

### § 4

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

### § 5

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer Weißkohl ohne die nach § 1 Abs. 1 erforderliche Genehmigung absetzt;
2. wer den nach § 1 Abs. 1 festgesetzten Preis überschreitet oder einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer eine von ihm nach § 1 Abs. 2 erforderliche Auskunft nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der ihm obliegenden Pflicht zur pfleglichen Behandlung nicht nachkommt;
4. wer dem nach § 2 Abs. 1 gestellten Verlangen, Weißkohl zu liefern und zu verladen, nicht nachkommt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 21. Oktober.

## Anordnungen zu der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114).

Kriegsernährungsamt (R. Z. Bl. S. 379.)

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) und der § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 13 der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114) wird bestimmt:

### § 1

Die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1120) festgesetzten Höchstgrenzen für die von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., in Berlin zu zahlenden Uebernahmepreise gelten für gesunde Ware von mindestens mitt-



lerer Art und Güte, frei Eisenbahnwagen der Verladestation oder Schiff (nach Wahl der Bezugsvereinigung) an der Verladestelle des Eigentümers.

Zuckerschnitzel nach dem Steffenschen Brühverfahren müssen 30 vom Hundert Zucker enthalten. Bei einem Mindergehalt ermäßigt sich der Uebernahmepreis um ein Dreißigstel des Kaufpreises für jedes fehlende Hundertteil Zucker.

Betrocknete Schnitzel dürfen höchstens 11 vom Hundert Wasser enthalten. Jedes Hundertteil Wassergehalt mehr berechtigt die Bezugsvereinigung zur Minderung des Uebernahmepreises um ein Neunundachtzigstel oder zur Forderung kostenloser Nachtrocknung. Der Wassergehalt ist vom Lieferungspflichtigen bei der Lieferung durch Feststellung eines vereidigten Chemikers nachzuweisen (Abs. 4 zu § 1). Mehr als 50 vom Hundert Zuckergehalt darf in Rohmelasse nicht bezahlt werden. In übrigen gelten für die Lieferung von Melasse an die Bezugsvereinigung die nachfolgenden Bestimmungen.

## § 2

Der Lieferungspflichtige hat die Ware nach Wahl der Bezugsvereinigung einschließlich Sack oder in Leihsäcken oder in eingefandten Säcken zu versenden. Als Säcke im Sinne dieser Bekanntmachung und der Bekanntmachung über die Preise für zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1120) gelten nur Jutesäcke.

Die Bezugsvereinigung hat beim Abruf zu erklären, welche Art der Verwendung sie verlangt.

Soweit Lieferung in Leihsäcken erfolgt, hat der Lieferungspflichtige gegen den Empfänger, an den verladen wird, Anspruch auf eine Leihgebühr von

20 Pfg. bei je 50 kg Melassefutter,

25 Pfg. bei je 50 kg Schnitzel

für die ersten 14 Tage,

$\frac{3}{4}$  Pfg. bei je 50 kg Melassefutter,

1 Pfg. bei je 50 kg Schnitzel

für jeden folgenden Tag.

Die Leihgebühr ist zu berechnen vom Zeitpunkt der Ablieferung an der Verladestation bis zum Tage des Wiedereinganges.

Sind die Säcke nicht binnen 4 Wochen zurückgeliefert, so sind die Verloader auch berechtigt, unter Fortfall jeglicher Leihgebühr die Säcke zu einem Preise von

1,40 Mk. bei je 50 kg Melassefutter und

3,00 Mk. bei je 50 kg Schnitzel

in Rechnung zu stellen.

Ansprüche aus der Stellung von Leihsäcken entstehen nicht gegen die Bezugsvereinigung, soweit die Ware nicht an sie verladen wird.

Die Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 5 gelten auch zwischen der Bezugsvereinigung und den Stellen, an die sie die Futtermittel absetzt.

## § 3

Vorbehaltlich der Vorschrift des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 5. Oktober 1916 hat der Eigentümer im Zeitpunkt des Gefahrüberganges die Mengen, die er der Bezugsvereinigung zu liefern hat, von seinen übrigen Beständen abzusondern. Er hat den Zustand, in dem sie sich befinden, durch einen von der Landwirtschaftskammer oder einem gleichwertigen Institut seines Bezirkes ernannten Sachverständigen festzustellen.

Befinden sich die Gegenstände in unverdorbenem Zustand, so hat der Eigentümer eine Bescheinigung des Sachverständigen hierüber unverzüglich der Bezugsvereinigung beizubringen. Kann der Sachverständige dieses Gut-

achten nicht abgeben, so ist unter seiner Aufsicht in handelsüblicher Weise Probe zu nehmen. Die versiegelten Proben sind der landwirtschaftlichen Versuchsstation des Bezirkes zur Feststellung der Beschaffenheit zu übersenden. Die Versuchsstation ist zur unverzüglichen Mitteilung des Befundes an die Bezugsvereinigung zu veranlassen.

Die Kosten fallen dem Eigentümer zur Last.

#### § 4

Die Vergütung für Aufbewahrung, pflegliche Behandlung und Versicherung (§ 5 Abs. 2 und § 13 der Verordnung vom 5. Oktober 1916) beträgt für je 50 kg und jeden angefangenen Monat

bei getrockneten Schnitzeln, einschließlich der Zuckerschnitzel und Melasseschnitzel 6 Pfg.,

bei Melasse 2 Pfg.

Die Vergütung für Melassekesselwagen darf 3 Mk., für Melassefässer 5 Pfg. und für Melasseeisenfässer 20 Pfg. für den Tag nicht übersteigen.

Für Fässer, die nicht binnen einem Monat zurückgeliefert sind, darf der Verlader auch Bezahlung mit 7 Mk. für das Holzfaß und mit 40 Mk. für das Eisenfaß verlangen.

Die Leihgebühr fällt in diesem Falle fort.

1916. 21. Oktober.

#### Vorentscheidung bei im Kriege beschädigten Gebäuden.

M. L. D. S. (M. Bl. L. D. S. S. 252.)

An die Königlichen Regierungen in Königsberg i. Pr., Gumbinnen, Allenstein und Marienwerder, die Königliche Generalkommission in Königsberg i. Pr., die Herren Gestütsdirigenten in Trakehnen, Georgenburg, Gudwallen und Raftenburg.

Abchrift.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 8. Oktober 1916.

Auf den Bericht vom 9. d. M.

Für die Feststellung des Kriegschadens sind, auch soweit es sich um Kriegschäden von Beamten handelt, mit dem 1. Oktober 1916 ausschließlich die auf Grund des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 eingerichteten Ausschüsse zuständig, abgesehen von den Fällen einer Verständigung gemäß § 18. Den bisher zuständigen Behörden verbleibt allerdings die Festsetzung der Vorentscheidungen. Wir sind indes damit einverstanden, daß hierfür bei Bauschäden in Zukunft auch soweit es sich um Schäden von Beamten handelt, nicht deren vorgesetzte Behörden, sondern die in II, 8 der Staatsministerialanweisung vom 18. Januar 1915 bezeichneten Behörden zuständig sind. Die in Betracht kommenden Reichs- und Staatsressorts sind von uns um Erlaß entsprechender Bestimmungen ersucht worden.

Abdrucke für die Regierungspräsidenten, die Landräte und die Oberbürgermeister der Stadtkreise liegen bei.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

An den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg.

Abchrift übersende ich mit dem Ersuchen, die nachgeordneten Beamten usw. meines Geschäftsbereichs in den vom Kriege unmittelbar berührten Bezirken mit entsprechender Anweisung zu versehen.

1916. 23. Oktober.

**Grundsätze zur Auslegung des Warenumsatzstempelgesetzes.**

R. K. (R. 3. Bl. S. 383.)

## I.

- (1) Als Waren im Sinne des Gesetzes gelten nicht:
1. Forderungen einschließlich der Urkunden, die als Ausweis für die Geltendmachung von Forderungsrechten dienen, wie Fahrkarten, Eintrittskarten, Rabattsparmarken, Lotterielose;
  2. Urheber- und ähnliche Rechte;
  3. Wertpapiere;
  4. Wechsel, Schecks, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten;
  5. amtlich ausgegebene Wertzeichen mit Ausnahme der außer Gebrauch gesetzten oder entwerteten oder sonst zu Sammelzwecken dienenden Wertzeichen;
  6. Grundstücke und Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts gelten. See- und Binnenschiffe gehören zu den Waren im Sinne des Gesetzes.
- (2) Als eine Lieferung von Waren ist u. a. anzusehen:
1. die Lieferung von Gas, Elektrizität und Leitungswasser. Dies gilt auch von der Lieferung von gewöhnlichem Wasser und von Bädern durch Zufuhr ins Haus sowie von der Lieferung jeder Art gasförmiger Körper in Umschließungen oder durch Zuleitung;
  2. die Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Zeitungskorrespondenzen, die Lieferung von Plakaten durch öffentlichen Anschlag oder Aushang, nicht dagegen die Aufnahme von Anzeigen in Zeitungen oder Zeitschriften;
  3. die Lieferung von Photographien und sonstigen Vervielfältigungen auch dann, wenn der zu vervielfältigende Gegenstand vom Unternehmer auf Bestellung des Beziehers hergestellt war;
  4. die Lieferung von Waren, die noch ungetrennte Erzeugnisse oder Bestandteile einer beweglichen oder unbeweglichen Sache des Veräußerers sind (z. B. anstehendes Holz eines Waldes, ungeerntete Bodenfrüchte, auf Abbruch verkaufte Baulichkeiten, die Schafschur einer Schafherde).

## II.

(1) Unter Lieferung ist die zur Erfüllung eines entgeltlichen Warenumsatzgeschäftes erfolgende Uebergabe der Waren zu verstehen. Lieferung ist auch die Verabreichung von Nahrungs- und Genußmitteln in Gast- und Schankwirtschaften, Speisewirtschaften und Pensionen, in Kaffeehäusern, Konditoreien usw., nicht auch im eigenen Haushalt auf Grund eines Dienst-, Arbeits- oder Lehrvertrags. Sie Sachleistung aus einem Kaufgeschäft ist Lieferung auch dann, wenn es sich nicht um eine Leistung auf vorgängige Bestellung handelt, sondern wie z. B. beim Barverkauf im offenen Ladengeschäft oder wie beim Warenvertriebe durch Automaten Leistung und Gegenleistung ohne vorgängige Bestellung Zug um Zug geschehen. Die Uebergabe versteigerter Waren in einem Zwangsvollstreckungsverfahren gilt nicht als Warenlieferung im Sinne des Gesetzes.

(2) Uebergabe ist auch die sogenannte symbolische Uebergabe, z. B. durch Aushändigung der Schlüssel des Lagerraums, bei Seeschiffen auch die Einigung über den Eigentumsübergang (vgl. Handelsgesetzbuch § 474).

(3) Sofern der Erwerber bereits im Besitze der Ware ist, steht der Uebergabe der Ware die Einigung gleich, daß das Eigentum übergehen soll.

(4) Ist der Veräußerer im Besitze der Ware, so ist die Uebergabe auch damit bewirkt, daß zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt.

(5) Ist die Ware im Besitze eines Dritten und ist der Veräußerer Eigentümer, so ist die Uebergabe auch damit bewirkt, daß der Veräußerer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt. Die Uebertragung eines Liefer Scheins gilt im Zweifel nicht als Abtretung des Herausgabeanspruchs.

(6) Sofern bei Lieferungen aus Werkverträgen, wie z. B. bei einer Einfügung von Bestandteilen in eine dem Besteller gehörige Sache, keine Uebergabe stattfindet, tritt an die Stelle der Uebergabe die Abnahme des Werkes.

### III.

(1) Werden Waren durch Vermittlung eines Kommissionärs (§§ 383, 406 des Handelsgesetzbuchs) in der Weise umgesetzt, daß der Kommissionär die Ware in Natur übertragen erhält und sie weiter übergibt, so gilt sowohl das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten als auch das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten als entgeltliches Warenumsatzgeschäft im Sinne des Grundsatzes II Abs. 1.

(2) Werden bei einem Kommissionsgeschäfte die Waren nur einmal in Natur übergeben, so gilt dies nur als Warenlieferung desjenigen, der die Ware in Natur überträgt.

### IV.

(1) Leistungen aus Werkverträgen unterliegen dem Warenumsatzstempel nicht, wenn Gegenstand des Werkvertrags, wie z. B. bei musikalischen Darbietungen, lediglich ein durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg ist. Werden bei der Arbeits- oder Dienstleistung vom Unternehmer zu beschaffende Stoffe verbraucht, wie Verbandszeug und Heilmittel bei ärztlichen Operationen, Füllmasse bei Zahnplombierungen, Chemikalien bei der Bleicherei, Seife oder Benzin bei der Wäscherei oder der chemischen Reinigung, Gas und Elektrizität bei öffentlichen Lichtreklamen, so gilt die Nebenleistung nicht als Warenlieferung.

(2) Bildet den Gegenstand des Werkvertrags die Herstellung, Veränderung oder Ausbesserung von Sachen, so liegt eine der Warenlieferung gleichzustellende Lieferung vor, wenn die Sachen vom Unternehmer aus oder mit von ihm zu beschaffenden Stoffen herzustellen, zu ändern oder auszubessern sind und es sich hierbei nicht bloß um Zutaten oder Nebensachen handelt.

(3) Unter die Herstellung von Sachen, die als Lieferung aus Werkverträgen anzusehen ist, fällt die Herstellung von Sachen auch dann, wenn in Ausführung des Werkvertrags die hergestellte Sache mit dem Grund und Boden als wesentlicher Bestandteil fest verbunden wird. Dem Umsatzstempel unterliegen hiernach z. B. die vertragsmäßige Errichtung von Gebäuden oder Brücken, der Bau von Wasser- oder Gasleitungen, Ueberlandzentralen und Talsperren. Dem Umsatzstempel unterliegen gleichfalls die Lieferungen bei Neu- und Umbauten, wie z. B. des Zimmerwerkes, der Türen, Fenster und Schlösser, der Ofen, der Parkettfußböden.

(4) Ob sich der vom Unternehmer zur Ausführung des Werkes zu beschaffende Stoff als Zutat oder Nebensache darstellt, richtet sich nach seinem Verhältnis zu dem übernommenen Werke. Ist der Stoff hiernach nicht als Nebensache anzusehen, so wird er es auch nicht dadurch, daß das aus oder mit ihm hergestellte Werk mit dem Grund und Boden oder mit einer anderen beweglichen Sache als wesentlicher Bestandteil ver-

bunden wird und im Verhältnis zum Grund und Boden oder zu der anderen Sache als Nebensache anzusehen ist. Hiernach sind z. B. beim Einbau von durch den Unternehmer hergestellten Maschinenteilen in eine Maschine des Bestellers oder von durch ihn hergestellten Karosserien in Kraftwagen des Bestellers die Ersatzteile und die Karosserien nicht als Nebensachen anzusehen.

(5) Als Zutaten und Nebensachen gelten insbesondere Stoffe, die, wie Nähzwirn, Borden, Futterstoffe, Hefel, Knöpfe bei der Schneiderei, zur Durchführung des Arbeitsganges erforderlich sind, und Stoffe, die zur Zurüstung des Gegenstandes dienen, wie die Appreturmasse zur Appretur der Waren, Farbstoffe und Lacke zum Färben, Anstreichen, Lackieren und Bedrucken der Gegenstände, Metalle und Metallegierungen zur Vergoldung, Versilberung, Verzinnung, Verzinkung usw. Wird der zur Zurüstung verwendete Gegenstand, wie z. B. Straußenfedern beim Aufputz von Damenhüten, nicht wesentlicher Bestandteil der herzustellenden Sache, so ist die Verwendung als Warenlieferung anzusehen, wenn der Gegenstand nach der Lösung aus der Verbindung noch als selbständige Ware zu dienen geeignet wäre.

(6) Als Nebensachen gelten bei einem Kunstwerk (Gemälde, Bildwerk) die Leinwand, die Farben, der Marmor, die Bronze usw., die der Künstler zur Herstellung des Werkes beschafft hat.

#### V.

(1) Wird mit einer Warenlieferung eine andere Leistung, insbesondere die Einräumung der Benutzung gewisser Einrichtungen, verbunden und steht die andere Leistung (z. B. die Auslegung von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern usw. oder die Darbietung von Konzerten in Kaffeehäusern und Schankwirtschaften, die leihweise Aufstellung von Meßapparaten oder die leihweise Lieferung von Gebrauchseinrichtungen bei der Lieferung von Gas, elektrischem Strom oder Wasser) zur Warenlieferung im Verhältnis der Nebenleistung zur Hauptleistung, so ist der vereinbarte Gesamtbetrag der Zahlung der Steuerberechnung zu Grunde zu legen, sofern nicht zwischen den Beteiligten eine besondere Vergütung für die andere Leistung oder für die Warenlieferung ohne die andere Leistung vereinbart ist. Sind für eine Warenlieferung, je nach dem mit ihr die andere Leistung verbunden ist oder nicht, besondere Tarife festgesetzt, so gilt in Höhe des Unterschieds der Preise eine besondere Vergütung für die andere Leistung vereinbart.

(2) Stehen die Warenlieferung und die andere Leistung nicht im Verhältnis von Hauptleistung zur Nebenleistung, wird z. B. Beherbergung und Beköstigung an Hotel- oder Sommergäste zu einem bestimmten einheitlichen Pensionsatz gewährt, so ist der Steuerpflichtige berechtigt, für die Steuerberechnung von dem Gesamtbetrage der Zahlungen für beide Leistungen einen angemessenen Betrag als Entgelt für die andere Leistung in Abzug zu bringen, sofern die letztere nur gegen eine Vergütung zu erwarten war. Steht die Warenlieferung zu der anderen Leistung im Verhältnis der Nebenleistung zur Hauptleistung, so bleibt sie für die Erhebung der Abgabe außer Betracht.

(3) Bei Lieferungen aus Werkverträgen, die den Warenlieferungen gleichzustellen sind, ist der Gesamtbetrag der Zahlung für die Herstellung des Werkes auch dann der Steuerberechnung zu Grunde zu legen, wenn für den zu beschaffenden Stoff und für die geleistete Arbeit besondere Preise veranschlagt waren.

(4) Wird die Lieferung aus einem Werkvertrage mit einer anderen Leistung verbunden, die nicht in einer steuerpflichtigen Warenlieferung oder Werklieferung besteht, so finden die Absätze 1, 2 Anwendung.

## VI.

(1) Als Entgelt für die Warenlieferung oder die Werklieferung gilt die Gesamtheit der Leistungen, die der Empfänger zur Erlangung der Lieferung zu bewirken verpflichtet ist. Vgl. aber Grundsatz VIII Abf. 3.

(2) Hat der Steuerpflichtige von der gelieferten Ware Zoll oder eine Verbrauchsabgabe entrichtet, so kann er den Betrag der Abgabe für die Steuerberechnung auch dann nicht in Abzug bringen, wenn er die Abgabe dem Abnehmer gesondert in Rechnung gestellt hat. Vermittlergebühren können gleichfalls nicht abgezogen werden.

(3) Die Kosten der Uebersendung, Versicherung usw. der Ware können weder von dem vereinbarten Warenpreis abgezogen werden, wenn die Ware frei von diesen Kosten zu liefern war, noch sind sie den Warenpreisen hinzuzuschlagen, wenn der Abnehmer die Kosten zu tragen hatte.

(4) Ist die Warenumschließung in den Lieferungspreis mit eingerechnet, so kann ein Abzug für sie auch dann nicht gemacht werden, wenn der Warenlieferer sich verpflichtet hat, die Umschließung gegen Gewährung einer bestimmten Vergütung zurückzunehmen.

(5) Ist in den Lieferungspreis bei Gewährung eines Zahlungsziels eine Verzinsung der Lieferungsschuld eingerechnet, so unterliegt der volle Lieferungspreis der Besteuerung. Ist dem Abnehmer die Gewährung eines Skontoabzugs für den Fall der Zahlung innerhalb bestimmter Frist zugestanden, so ist der wirklich gezahlte Betrag maßgebend. Ebenso sind Abzüge am Kaufpreis, die als Rabatt, auch in der Form der Gewährung von Rabattsparmarken, oder als Folge nicht ordnungsmäßiger Lieferung gewährt werden, zu berücksichtigen. Verzugszinsen sind außer Betracht zu lassen.

## VII.

(1) Als Bezahlung der Lieferung gilt jede Leistung des Gegenwerts, auch wenn sie nicht durch Barzahlung erfolgt. Hiernach ist als Bezahlung insbesondere anzusehen:

1. die Tilgung der Schuld durch Geldzahlung und die Ueberweisung des Geldbetrags durch die Post oder eine Bank;
2. die Hingabe von Wechseln, Schecks und sonstigen Anweisungen oder Verpflichtungsscheinen, sofern sie an Zahlungs Statt gegeben werden sowie die Einlösung dieser Papiere, sofern sie nur zahlungshalber gegeben waren;
3. die Aufrechnung gegen eine andere Schuld und die Verrechnung im Kontokorrentverkehr;
4. bei Tauschgeschäften jede der beiden Leistungen als Bezahlung der anderen. Bei Hingabe an Zahlungs Statt ist das Geschäft als Tauschgeschäft zu behandeln.

(2) Der Bezahlung der Lieferung stehen die Leistungen gleich, die der Lieferer auf dem Wege der Abtretung oder der sonstigen Verwertung der Forderung erhält.

## VIII.

Zum Zusatz 4 der Tarifnummer 10.

(1) Unter Uebertragung der Ware in Natur im Sinne des Zusatzes 4 der Tarifnummer 10 ist die Uebergabe der Ware gemäß den Grundsätzen unter II zu verstehen.

(2) Eine wiederholte Lieferung in Natur findet nicht statt und es ist der Umsatzstempel nur einmal zu entrichten:

1. wenn der Käufer einer bestimmten Ware (nicht vertretbaren Sache, ausgeschiedenen Warenmenge), bevor ihm der Verkäufer das Eigentum daran verschafft hatte, seinen Anspruch aus dem Kauf-

vertrage bei der Weiterveräußerung an seinen Käufer abtritt und dieser vom ursprünglichen Verkäufer in Erfüllung des abgetretenen Anspruchs die Sache geliefert erhält;

2. wenn mehrere Kauf- und Anschaffungsgeschäfte über Warenmengen gleicher Art, z. B. im Warenterminhandel, in der Weise abgewickelt werden, daß der Verkäufer aus dem einen Geschäfte zur Erfüllung seiner Lieferungsverbindlichkeiten seinem Käufer den Anspruch abtritt, der ihm als Käufer aus einem anderen Geschäfte gegen seinen Verkäufer zusteht, und der letztere zur Erfüllung dieses Anspruchs die Ware an den letzten Käufer übergibt;
3. wenn zur Abwicklung der Lieferungsverbindlichkeiten aus mehreren Kauf- und Anschaffungsgeschäften über Warenmengen gleicher Art zwischen den Beteiligten im Wege des Skontierungsverfahrens abgerechnet wird und die hierbei nicht ausgeglichenen Lieferungsverbindlichkeiten von denjenigen, die noch zu liefern haben, an diejenigen, denen noch zu liefern ist, durch Uebergabe der Ware erledigt werden.

(3) In den vorstehend zu 1 bis 3 bezeichneten Fällen hat derjenige, der die Waren in Natur überträgt, den Umsatzstempel vom Betrage der Bezahlung zu entrichten, die er aus dem von ihm abgeschlossenen Geschäft erhalten hat; ist die Lieferung aus diesem Geschäfte stempelfrei, so kommt eine Abgabe überhaupt nicht zur Erhebung. Das gleiche gilt für Kommissionsgeschäfte im Falle des Grundsatzes III Abs. 2.

## IX.

## Zum Zusatz 5 der Tarifnummer 10.

(1) Eine Uebertragung der Ware durch Lagerschein im Sinne des Zusatzes 5 zu Tarifnummer 10 kommt nach § 363 Abs. 2, § 424 H.G.B. nur bei Order-Lagerscheinen der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten in Betracht.

(2) Befindet sich eine ausländische zollpflichtige Ware, über die mittels Konnossements, Labescheins oder Lagerscheins verfügt ist, zur Zeit der Uebertragung des Warenpapiers durch den ersten inländischen Inhaber im Zollaussland oder im gebundenen Verkehre des Zollinlandes, so ist auch die Uebertragung durch den ersten inländischen Inhaber des Papiers vom Umsatzstempel befreit. Das gleiche gilt für ausländische zollfreie Waren, wenn sie sich zu dem bezeichneten Zeitpunkt in dem inländischen Einfuhrseehafenplatz oder auf einem inländischen Lager befinden, von dem aus ihre Lieferung nach § 158 der Ausführungsbestimmungen umsatzstempelfrei ist.

## X.

## Zur Befreiungsvorschrift 2 der Tarifnummer 10.

(1) Unter Lieferung aus dem gebundenen Verkehre des Zollinlandes ist auch die Lieferung aus Privatlagern ohne amtlichen Mitverschluß oder aus fortlaufenden Konten zu verstehen.

(2) Die Befreiungsvorschrift 2 der Tarifnummer 10 für die Lieferung ausländischer zollpflichtiger Waren aus dem Ausland oder aus dem gebundenen Verkehre des Zollinlandes greift nicht Platz, wenn die Ware vor ihrer Lieferung in den freien Verkehr des Zollinlandes in einem Zollausschlußgebiet oder, während sie sich im gebundenen Verkehre des Zollinlandes befindet, eine Verarbeitung oder eine solche Bearbeitung erfahren hat, die über den Zweck der Sortierung, Reinigung oder Erhaltung hinausgeht.

(3) Die Befreiung vom Umsatzstempel gilt nicht für ausländische zollpflichtige Waren, die nach der Verzollung auf ein inländisches Lager verbracht und von hier aus abgesetzt werden. Dagegen wird die Befreiung nicht dadurch ausgeschlossen, daß eine zur Zeit der Veräußerung noch nicht verzollte Ware vor der Lieferung verzollt wird.

(4) Die Befreiung für ausländische zollfreie Waren gilt, wenn die hierfür im § 158 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, für alle ausländischen Waren, für welche zur Zeit ihrer Einführung ins Zollinland nach dem autonomen oder vertragsmäßigen Zolltarif oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen Befreiung vom Eingangszoll besteht. Sie gilt ferner für die aus dem freien Verkehre der Zollanschlüsse gelieferten Waren.

(5) Sind Waren nur unter zollamtlicher Kontrolle ihrer Verwendung zollfrei, so sind sie wie zollpflichtige Waren zu behandeln, d. h. sie sind von dem Umsatzstempel nur befreit, wenn sie aus dem Zollaussland oder dem gebundenen Verkehre des Zollinlandes geliefert werden.

(6) Die Unterwerfer-Seehäfen und die Unterelbe-Seehäfen sind im Sinne des § 158 der Ausführungsbestimmungen als je ein Einfuhrsee-hafenplatz anzusehen.

#### XI.

Zur Befreiungsvorschrift 3 der Tarifnummer 10.

Auf Lieferungen nach dem Ausland durch den Hersteller der Waren ist die Befreiungsvorschrift 3 nicht anwendbar. Im übrigen gilt sie ohne Unterschied für im Inland erzeugte und für verzollte oder zollfreie ausländische Waren, sofern sie vom Ausführenden im Inland bezogen sind.

#### XII.

Zur Befreiungsvorschrift 4 der Tarifnummer 10.

Werden die Gas-, Elektrizitäts- oder Wasserwerke von einer privaten Gesellschaft betrieben, so gilt die Befreiungsvorschrift auch dann nicht, wenn Reich, Bundesstaaten, Gemeinden oder Gemeindeverbände als Gesellschafter oder in anderer Weise an ihnen beteiligt sind.

Zu § 76 des Gesetzes.

#### XIII.

(1) Ein Gewerbebetrieb im Sinne des Gesetzes ist jede auf Erzielung von Einnahmen aus Warenumsähen gerichtete geschäftliche Tätigkeit.

(2) Unternehmungen, welche ausschließlich wohltätige Zwecke verfolgen, gelten nicht als Gewerbebetriebe.

#### XIV.

(1) Wird ein Geschäftsbetrieb als Ganzes veräußert, so gilt der Grundsatz VII Abs. 2; der Erwerber hat Zahlungen, die nach Uebergang des Geschäfts bei ihm für Lieferungen aus der Zeit vor dem Uebergang eingehen, nicht als Zahlungen für in seinem Betriebe gelieferte Waren zu versteuern.

(2) Im Falle der Liquidation oder der Eröffnung des Konkurses gilt der Betrieb im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes für die Dauer des Liquidationsverfahrens oder Konkursverfahrens als fortbestehend.

#### XV.

Die Anmeldung hat den Gesamtbetrag der Zahlungen (vgl. oben VI, VII) zu umfassen, die der Gewerbetreibende im Laufe des Kalenderjahrs für die im Betriebe seiner inländischen Niederlassung gelieferten Waren erhalten hat. Gleichgültig ist, ob die Lieferung, für die die Zahlung ge-



leistet wird, in demselben Kalenderjahr oder früher erfolgt ist oder im Falle der Vorauszahlung noch aussteht und ob die Zahlung im Inland oder im Ausland, z. B. auf ausländisches Bankkonto, erfolgt ist. Sind zur Begleichung des Lieferungspreises Wechsel oder Schecks nicht an Zahlungs Statt, sondern zahlungshalber gegeben, so ist der Zahlungsbetrag in dem Kalenderjahr in Rechnung zu stellen, in welchem die Wechsel oder Schecks eingelöst worden sind. Ist der Zahlungsbetrag in einem Kassensführungsverkehre gutgeschrieben worden, so ist der Tag maßgebend, mit dem der Betrag als gutgeschrieben gilt.

## XVI.

Zu § 77 des Gesetzes.

Unter der Bareinzahlung im Sinne des § 77 Abs. 1 des Gesetzes ist lediglich die Zahlung im Gegensatze zur Entrichtung der Abgabe durch Stempelmarken verstanden. Es ist mithin zulässig, die Abgabe auch im Postverkehr oder durch Banküberweisung oder bestätigten Scheck einzuzahlen.

## XVII.

Zu § 81 des Gesetzes.

(1) Macht der Steuerpflichtige von dem nach § 81 zugelassenen Rechte Gebrauch, den Gesamtbetrag des Entgelts für die in seinem Betriebe während des Steuerzeitraums erfolgten Lieferungen der Stempelentrichtung zu Grunde zu legen, so wird die Abgabe von diesem Gesamtbetrag ohne Rücksicht darauf geschuldet, ob und wann Zahlung für die Lieferung eingeht.

(2) Was als Entgelt für die Warenlieferung anzusehen ist, bestimmt sich nach den Grundsätzen unter VI. Ist dem Abnehmer eine Skontoabzug für den Fall der Zahlung innerhalb bestimmter Frist zugestanden, so ist der vereinbarte Kaufpreis ohne den Skontoabzug maßgebend, falls nicht die Zahlung innerhalb des Steuerzeitraums erfolgt ist.

Zu § 83 a und § 83 b des Gesetzes.

## XVIII.

Als Zahlungen für Warenlieferungen, die nicht im Betrieb eines inländischen Gewerbes erfolgen, kommen insbesondere in Betracht:

1. Zahlungen an Nichtgewerbetreibende oder an Gewerbetreibende für Warenlieferungen außerhalb eines Gewerbebetriebs. Hierher gehören insbesondere: Veräußerungen beweglicher Sachen von Nichtgewerbetreibenden, gleichviel ob die Veräußerung im Wege des freiwilligen Verkaufs oder im Wege der freiwilligen Versteigerung erfolgt, u. a. also Veräußerungen von gebrauchten Gegenständen oder Altmaterialien durch Privatpersonen, Behörden usw., insbesondere auch von Pfand- und Erbschaftsgegenständen. Als außerhalb des Gewerbebetriebs erfolgt ist auch die Veräußerung eines gewerblichen Betriebs im ganzen anzusehen. Bei Veräußerung von Grundstücken, insbesondere landwirtschaftlichen Gütern, unterliegt die Mitveräußerung des Zubehörs, insbesondere des Inventars, der Stempelspflicht. Als nicht unter § 76 Abs. 2 fallend, sondern hierher gehörig ist auch der Verkauf des Ertrags der Jagd zu rechnen;
2. Zahlungen an ausländische Gewerbetreibende, die im Inland kein stehendes Gewerbe betreiben;
3. Zahlungen, die nach Beendigung eines Gewerbebetriebs für Warenlieferungen aus diesem an den bisherigen Inhaber geleistet werden.

## XIX.

Eine Zahlung gilt als im Inland erfolgt, wenn der Geldbetrag oder ein an Zahlungs Statt gegebener Wechsel oder Scheck im Inland ausgehändigt oder der Geldbetrag bei einem inländischen Kassenhalter gutgeschrieben wird.

## XX.

## Uebergangsfälle.

Die Steuerpflicht für Zahlungen, die nach dem 30. September 1916 geleistet werden, wird nicht dadurch berührt, daß sie für vor dem 1. Oktober 1916 gelieferte Waren erfolgt sind.

## 1916. 24. Oktober.

### Regelung des Betriebs in Kartoffeln verarbeitenden Brennereien im Betriebsjahr 1917/17.

Kriegsernährungsamt (R. G. Bl. S. 1191.)

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 und der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom gleichen Tage wird bestimmt:

## § 1

Der Besitzer einer Kartoffeln verarbeitenden Brennerei ist verpflichtet, bis zum 1. November 1916 dem zuständigen Kommunalverband und gleichzeitig der Spiritus-Zentrale, G. m. b. H. Berlin W 9, Schellingstraße 14/15, anzuzeigen:

1. ob er seinen Brennereibetrieb im Brennereibetriebsjahr 1916/17 bereits aufgenommen hat oder noch aufnehmen will;
2. welche Branntweinmenge 90 Hundertteilen des allgemeinen Durchschnittsbrandes seiner Brennerei entspricht;
3. welche Kartoffelmenge (in Zentnern) zur Erledigung der 90 Hundertteile des allgemeinen Durchschnittsbrandes unter Zugrundelegung von 18 Zentnern Kartoffeln auf ein Hektoliter Branntwein erforderlich ist;
4. welche Kartoffelmenge — einschließlich der seit Betriebseröffnung auf Branntwein verarbeiteten Kartoffeln — aus seiner eigenen Ernte ihm für den Brennereibetrieb zur Verfügung steht.

## § 2

Wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, darf im Betriebsjahr 1916/17 Kartoffeln auf Branntwein nicht verarbeiten. Das gleiche gilt, wenn der Brennereibetrieb nicht spätestens am 15. November 1916 eröffnet ist, es sei denn, daß dies infolge behördlicher Anordnungen sowohl hinsichtlich des Betriebs selbst als auch hinsichtlich der Lieferungspflicht der Kartoffeln eigener Ernte oder infolge anderer, nicht in der Macht des Brennereibesitzers liegender Umstände — insbesondere Kohlenmangels, Maschinenschäden, Personalmangels — unmöglich war. Im Falle solcher Unmöglichkeit kann der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle auf einen bis zum 12. November 1916 an ihn oder die Spiritus-Zentrale, G. m. b. H. Berlin W 9, Schellingstraße 14/15, zu richtenden Antrag des Brennereibesitzers die Frist für die Zulässigkeit der Betriebseröffnung verlängern.

## § 3

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich die ihm nach § 1 obliegende Anzeige nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer erst nach dem 15. November 1916 seine Brennerei in Betrieb nimmt, ohne die hierzu nach § 2 erforderliche Genehmigung des Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle zu haben.

### 1916. 24. Oktober.

#### Mischungen von Knochenmehl und Kali.

Kriegsernährungsamt (R. G. Bl. S. 1192.)

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916\*) in der Fassung der Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel, vom 5. Juni 1916\*\*) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916×) wird folgendes bestimmt:

#### Artikel I

Der § 6 letzter Absatz der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916\*) erhält folgende Fassung:

„Das Mischen von phosphorsäurehaltigen Düngemitteln — mit Ausnahme von Superphosphat und aufgeschlossenem Stickstoffhaltigen ausländischen Guano — mit stickstoffhaltigen Stoffen oder mit Kalisalzen ist verboten. Zulässig ist jedoch das Mischen von entleimtem, nicht aufgeschlossenem Knochenmehl mit Kali; als entleimtes, nicht aufgeschlossenes Knochenmehl im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht Stampfmehl, Trommelmehl, Fleishdüngemehl, Fischdüngemehl, Fleischknochenmehl, Kadaverdüngemehl und ähnliche Mehle.“

#### Artikel II

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

### 1916. 24. Oktober.

#### Preussische Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916<sup>1)</sup>

f. M. M. J. (M. Bl. des Innern S. 247.)

#### I.

Auf Grund des § 1 der Vorschriften des Bundesrats, betreffend das Verfahren<sup>2)</sup> zur Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 19.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 19.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 397.

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 380.

<sup>1)</sup> Mitgeteilt den Ober-Präsidenten zu Königsberg, Danzig und Potsdam, sowie den Regierungspräsidenten (abgesehen von denen in Ost- und Westpreußen) und dem Polizeipräsidenten Berlin durch Verfügung des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 24. Oktober 1916.

Das Gesetz vom 3. Juli 1916 ist am 1. Oktober 1916 in Kraft getreten.

<sup>2)</sup> Wegen der dabei zu beobachtenden Grundsätze vgl. Vorschriften des Bundesrats vom 28. September 1916.

September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1053) bestimmen wir, daß folgende Ausschüsse und Oberausschüsse zur Feststellung von Kriegsschäden eingerichtet werden:

1. in der Provinz Ostpreußen:
  - a) ein Oberauschuß mit dem Sitz in Königsberg<sup>3)</sup> für die Regierungsbezirke Königsberg und Allenstein und ein Oberauschuß ebenfalls mit dem Sitze in Königsberg<sup>3)</sup> für den Regierungsbezirk Gumbinnen. Der Oberauschuß für die Regierungsbezirke Königsberg und Allenstein ist auch zugleich für die Entscheidung von Beschwerden aus der ganzen Provinz Ostpreußen zuständig, die sich gegen Bescheide des Ausschusses zur Feststellung für Kriegsschäden an Eisenbahnen, öffentlichen Wegen und Wasserbauten (Tiefbauauschuß vergl. b) richten;
  - b) Ausschüsse für den Umfang der gleichnamigen Land- und Stadtkreise in Braunsberg, Pr. Enlau, Fischhausen, Friedland, Gerdauen, Heiligenbeil, Heilsberg, Pr. Holland, Königsberg Land, Königsberg Stadt, Labiau, Memel, Mohrunen, Rastenburg, Wehlau, Angerburg, Darkehmen, Goldap, Gumbinnen, Hendekrug, Insterburg Land, Insterburg Stadt, Heinrichswalde (für den Landkreis Niederung), Marggrabowa (für den Landkreis Olehko), Pillkallen, Ragnit, Stallupönen, Tilsit Land, Tilsit Stadt, Allenstein Land, Allenstein Stadt, Johannsburg, Löben, Neidenburg, Ortelsburg, Osterode, Rössel, Sensburg, je ein Auschuß für den Landkreis Lyck, abgesehen von der Stadt Lyck, und für die Stadt Lyck; ferner ein Auschuß zur Feststellung von Kriegsschäden an Eisenbahnen, öffentlichen Wegen und Wasserbauten (Tiefbauauschuß) mit dem Sitze in Königsberg für die ganze Provinz Ostpreußen;
2. in der Provinz Westpreußen:
  - a) ein Oberauschuß mit dem Sitze in Marienwerder<sup>4)</sup> für den Umfang der ganzen Provinz;
  - b) Ausschüsse in Löbau und in Strasburg für den Umfang der gleichnamigen Landkreise, in Marienwerder für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder mit Ausnahme der Kreise Löbau und Strasburg und in Danzig für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig; ferner ein Auschuß in Marienwerder zur Feststellung von Kriegsschäden an Eisenbahnen, öffentlichen Wegen und Wasserbauten (Tiefbauauschuß) für den Umfang der ganzen Provinz Westpreußen.
3. Ein Auschuß mit dem Sitze in Düsseldorf für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf;
4. ein Auschuß mit dem Sitze in Trier für den Umfang des Regierungsbezirks Trier;
5. ein Auschuß mit dem Sitze in Schleswig für den Umfang des Regierungsbezirks Schleswig;
6. ein Auschuß mit dem Sitze in Berlin für diejenigen Teile der

<sup>3)</sup> Die Mitglieder der beiden Oberausschüsse in Königsberg sind durch Verfügung des Justizministers, des Finanzministers und des Ministers des Innern an den Ober-Präsidenten zu Königsberg vom 29. Oktober 1916 — M. d. J. — ernannt worden. (Amtl. Anmerk.)

<sup>4)</sup> Wegen der Ernennung der Mitglieder des Oberausschusses in Marienwerder vgl. Verfügung der Ressortminister an den Ober-Präsidenten in Danzig vom 29. Oktober 1916.

Monarchie, für die nach den Nummern 1—5 keine örtlichen Ausschüsse eingerichtet sind;

7. ein Oberauschuß mit dem Sitze in Berlin<sup>5)</sup> zur Entscheidung der Beschwerden gegen Bescheide der Ausschüsse nach Nr. 3—6.

## II.

Die Ernennung der Mitglieder der Oberauschüsse erfolgt durch den Finanzminister und den Minister des Innern. Bei der Ernennung der richterlichen Mitglieder wirkt außerdem der Justizminister mit.

Die Ernennung der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt bei den Ausschüssen zu I 1 und 2 durch die Oberpräsidenten der Provinzen, in denen die Ausschüsse ihren Sitz haben, bei den Ausschüssen zu I, 3, 4 und 5 durch die Regierungspräsidenten, in deren Bezirk die Ausschüsse ihren Sitz haben, und bei dem Ausschusse in Berlin durch den Oberpräsidenten in Potsdam.

## III.<sup>6)</sup>

Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der Oberauschüsse wird von den Oberpräsidenten der Provinzen, in denen die Oberauschüsse ihren Sitz haben, bezüglich des Oberauschusses in Berlin vom Oberpräsidenten in Potsdam geführt.

Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der Ausschüsse wird von den Regierungspräsidenten, in deren Bezirke die Ausschüsse ihren Sitz haben, bezüglich des Ausschusses in Berlin vom Polizeipräsidenten in Berlin geführt.

## IV.

Die Mitglieder der Oberauschüsse und der Ausschüsse erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den in der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) in der Fassung vom 21. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 433) zu § 14 dieses Gesetzes für die Entschädigung der Sachverständigen getroffenen Vorschriften; außerdem werden für die Teilnahme an Sitzungen am Wohnsitze des Mitgliedes Tagegelder in Höhe von 12 Mk. gewährt.

## V.<sup>7)</sup>

Gemäß § 17 des Reichsgesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675) wird den Oberauschüssen und Ausschüssen auch die Feststellung solcher Schäden übertragen, für die der preußische Staat nach den darüber in Preußen erlassenen oder noch ergehenden Bestimmungen über die Vorschriften des Feststellungsgesetzes hinaus, — sei es durch Gewährung von Vorentscheidung, sei es durch Bewilligung von Darlehen — eintritt.

Die hierauf bezüglichen Bescheide der Oberauschüsse sind endgültig.

<sup>5)</sup> Die Mitglieder des Oberauschusses Berlin sind ernannt worden durch Verfügung der Ressortminister an den Ober-Präsidenten zu Potsdam vom 29. Oktober 1916 (mitgeteilt den Regierungs-Präsidenten — außer denen in Ost- und Westpreußen —); vgl. auch Abänderungs-Erlaß vom 9. November 1916.

<sup>6)</sup> Vgl. hierzu die Verfügung des Finanzministers und des Ministers des Innern an die unmittelbar beteiligten Ober- und Regierungs-Präsidenten, sowie an den Polizeipräsidenten in Berlin vom 3. November 1916. (Amtl. Anmerk.)

<sup>7)</sup> Vgl. hierzu die erläuternde Verfügung vom 15. November 1916. (Amtl. Anmerk.)

Die Vertreter des Reichsinteresses werden insoweit mit der Vertretung des Staatsinteresses betraut.

#### VI.

Bis zur Höhe der endgültig festgestellten Schäden können Vorentscheidungen aus preußischen Staatsmitteln gewährt werden. Die Vorentscheidungen haben sich in den Grenzen des wirtschaftlich Gebotenen zu halten.

Ist ein Anspruch auf Ersatzleistung gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 festgestellt, so muß vor der Gewährung einer Vorentscheidung dieser Anspruch in Höhe des als Vorentscheidung zu zahlenden Betrages an den Staat abgetreten werden. Um einen bereits empfangenen Ersatz ist die Vorentscheidung zu kürzen. Weitere Ausführungsbestimmungen zu § 4 des erwähnten Reichsgesetzes werden noch ergehen.

Für die Feststellung der Höhe der Vorentscheidung bleiben in den Provinzen Ost- und Westpreußen die bisher dazu bestimmten Behörden weiter zuständig. In den anderen Teilen der Monarchie erfolgt die Feststellung der Höhe der Vorentscheidung durch den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin durch den Oberpräsidenten in Potsdam; die örtliche Zuständigkeit entscheidet sich nach § 4 der Vorschriften des Bundesrats über das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden.

Vor der Gewährung einer Vorentscheidung für den Verlust von Wertpapieren ist die Genehmigung des Finanzministers und des Ministers des Innern einzuholen. Das gleiche gilt, wenn die Vorentscheidung anderen Personen, als dem Geschädigten — z. B. dinglich Berechtigten — gewährt werden soll, es sei denn, daß die Gewährung der Vorentscheidung an andere Personen sich aus den Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1915<sup>8)</sup>.

Eine Vorentscheidung ist dann nicht zu gewähren, wenn nach der Feststellung des Schadens Umstände bekannt werden, welche die Versagung der Feststellung nach § 13 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 gerechtfertigt hätten.

Die Anweisung der Vorentscheidung erfolgt durch die Landräte, in Stadtkreisen durch die Oberbürgermeister.

Die Auszahlung der bewilligten Vorentscheidung erfolgt durch die vom Finanzminister zu bestimmenden Zahlstellen.

#### VII.

Für die Vorentscheidungen besteht Verwendungszwang. Die Feststellung und Auszahlung der Vorentscheidung hat nur dann und insoweit zu erfolgen, als feststeht, daß die bewilligten Mittel zur Neubeschaffung oder Wiederherstellung zerstörter, abhanden gekommener oder beschädigter Sachen oder Sachgattungen benutzt werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Finanzministers und des Ministers des Innern zulässig. In der Empfangsbestätigung über die Vorentscheidung hat der Empfangsberechtigte zu versichern, daß er sich verpflichtet, die ihm gewährten Beträge insoweit zurückzuzahlen, als er sie nicht innerhalb einer von den in Nr. VI Absatz 3 bezeichneten Behörden zu bestimmenden angemessenen Frist zu den angegebenen Zwecken verwendet.

Verstößt der Empfänger gegen diese Verpflichtung, so unterliegt die Vorentscheidung der Wiedereinziehung durch den Staat. Die Wieder-

<sup>8)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 419.

einziehung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. Die Anordnung der Wiedereinziehung steht den in Nr. VI Absatz 3 bezeichneten Behörden zu.

Das gleiche gilt, wenn nach der Auszahlung der Vorentschädigung Umstände bekannt werden, welche die Versagung der Feststellung nach § 13 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1916 gerechtfertigt hätten.

### VIII.

Die für die Provinz Ostpreußen und Teile der Provinz Westpreußen bisher erlassenen Vorschriften über das Vorentscheidungsverfahren bleiben unberührt, soweit nicht Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden, der zu seiner Ausführung ergangenen Bundesratsverordnungen oder der gegenwärtigen Anweisung entgegenstehen.

1916. 26. Oktober.

### Rechtsverhältnisse der Sterbekassen.

J. M. M. G. U. M. J. (M. Bl. des Innern S. 241.)

Ueber die Rechtsverhältnisse der der Landesaufsicht unterstehenden kleinen Sterbekassen, insbesondere über die Anwendbarkeit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 29. September 1833 auf diese Kassen, besteht, wie wir gelegentlich aus Berichten der Aufsichtsbehörden entnehmen, noch immer eine nicht überall gleichmäßige Auffassung. Nach erneuter Prüfung der Rechtslage sehen wir uns veranlaßt, dazu folgendes zu bemerken:

1. Sterbekassen, die dem öffentlichen Recht angehören, d. h. solche, die nach ihrer Organisation öffentlich-rechtlichen Verbänden, z. B. Kirchen, Schulgemeinden, Synodalverbänden und dergl. angegliedert sind, unterliegen dem Privat-Versicherungsgesetz nicht, gleichviel, ob sie vor oder nach dessen Inkrafttreten errichtet sind. Für diese Kassen bleibt es also hinsichtlich der Errichtung bei dem bisherigen Recht, insbesondere der Kabinettsorder vom 29. September 1833. Dabei ist allerdings aus dem Umstande allein, daß die Mitgliedschaft bei einer Kasse auf Personen eines bestimmten Beamtenstandes, z. B. Geistliche, Lehrer, Notare usw. beschränkt ist, noch nicht der Charakter der öffentlich-rechtlichen Anstalt zu entnehmen, wenn die Kasse nicht gleichzeitig der Organisation eines öffentlich-rechtlichen Verbandes angegliedert ist, also als dessen Einrichtung erscheint.

2. Privatrechtliche Sterbekassen, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Zwecke haben und ihren Mitgliedern einen Rechtsanspruch gewähren, unterliegen lediglich dem Privatversicherungsgesetz und zwar auch, wenn sie vor dessen Inkrafttreten errichtet sind, so daß für diese Kassen die Kabinettsorder vom 29. September 1833 nicht mehr in Betracht kommt.

3. Privatrechtliche Sterbekassen, die nur freiwillige Unterstützungen gewähren ohne Rechtsanspruch, oder ihre Leistungen von dem jeweiligen Bestand ihrer Mittel abhängig machen, also kein Versicherungsrisiko übernehmen, oder sich auf einen ganz kleinen, fest geschlossenen Kreis von Personen beschränken, also keinen „Betrieb“ von Versicherungsgeschäften bezwecken, unterliegen nicht dem Privatversicherungsgesetz, da sie keine Versicherungsunternehmungen im Sinne dieses Gesetzes sind.

4. Die Kassen zu Ziffer 3, also die privatrechtlichen, nicht dem Privatversicherungsgesetz unterliegenden Kassen können nach dem Inkrafttreten des B. G. B. Rechtsfähigkeit nur gemäß §§ 21 oder 22 B. G. B. erlangen. Daneben ist für die Anwendung der Kabinettsorder vom 29. September 1833 auf sie kein Raum mehr.

5. Soweit die Kassen zu Ziffer 3 vor dem Inkrafttreten des B. G. B. errichtet sind, d. h. Rechtsfähigkeit erlangt haben, bleibt es hierbei. Die

Zuständigkeit zur Genehmigung von Satzungsänderungen richtet sich alsdann nach den Bestimmungen der einzelnen Satzung und in Ermangelung solcher nach dem früheren materiellen Recht, also auch der Kabinettsorder vom 29. September 1833.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier; abschriftlich an die Herren Ober-Präsidenten.

#### 1916. 27. Oktober.

### **Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 4. März 1916\*) über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 8. März 1916.\*\*)**

R. K. (R. G. Bl. S. 1207.)

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916\*) bestimme ich:

#### I

§ 4 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 8. März 1916\*\*) erhält folgende Fassung:

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, der Kriegsauschuß vorläufig den von ihm festgesetzten Preis zu zahlen.

Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf den Kriegsauschuß über, in dem die Uebernahmeerklärung dem zur Ueberlassung Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

#### II

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

#### 1916. 27. Oktober.

### **Änderung der Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland vom 1. Januar 1916.×)**

R. K. (R. G. Bl. S. 1208.)

Auf Grund des § 14 der Verordnung über Öle und Fette vom 8. November 1915†) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 12. Januar 1916×) bestimme ich:

#### I

§ 4 der Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland vom 12. Januar 1916×) erhält folgende Fassung:

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. soll nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung erklären, ob sie die Margarine übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Uebernahmeerklärung dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

#### II

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 171.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 175.

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 25.

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 348.



**1916. 27. Oktober.****Verkehr mit Schwefel.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1195.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914†) folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Wer Schwefel im Inland herstellt, hat ihn vom Beginn des 1. November 1916 ab an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, in Berlin zu liefern.

## § 2

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen. Er kann Ausnahmen zulassen und weitere Vorschriften über den Verkehr mit Schwefel oder schwefelhaltigen Rohstoffen und Erzeugnissen erlassen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung derjenigen Stoffe erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

## § 3

Die Verordnung tritt am 1. November 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

**1916. 27. Oktober.****Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1196.)

Auf Grund des § 2 der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel vom 27. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1195) wird bestimmt:

## § 1

Die Erzeuger von Schwefel sind verpflichtet, ihre gesamte Monatserzeugung bis zum zehnten Tage des nächsten Monats unter Angabe der Menge, des Schwefelgehalts und der physikalischen Beschaffenheit der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, in Berlin anzuzeigen.

## § 2

Die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob sie den Schwefel übernehmen will. Geht binnen drei Wochen nach Absendung des Angebots eine Erklärung nicht ein oder erklärt die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, daß sie den Schwefel nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht. Erklärt sie, den angebotenen Schwefel übernehmen zu wollen, so ist dieser auf ihr Verlangen an die von ihr aufgegebene Adresse zu verladen.

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I Seite 857.

Das Eigentum geht auf die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft über in dem Zeitpunkt, in welchem die Uebernahmeerklärung dem Eigentümer oder Erzeuger zugeht.

### § 3

Die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, darf für den von ihr übernommenen Schwefel nicht mehr als 32 Mark für je 100 Kilogramm Schwefel bei einem Schwefelgehalte von mindestens 99 vom Hundert des Gesamtgewichts zahlen.

Die Preise gelten für je 100 Kilogramm Reingewicht und umfassen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Eisenbahn- oder Schiffsstation sowie die Kosten des Einladens. Neben dem Uebernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gewährt werden. Auch kann für die Aufbewahrung von Schwefel, welcher von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, gemäß § 2 nicht übernommen wird, eine angemessene Vergütung gewährt werden.

Für Schwefel von besonderer chemischer Beschaffenheit oder physikalischer Aufbereitung ist ein Zuschlag oder ein Abschlag in der Höhe zu berechnen, wie es dem Handelsbrauch im Frieden entspricht.

### § 4

Die Preise gelten für Lieferung ausschließlich Verpackung.

### § 5

Die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, hat für den von ihr übernommenen Schwefel einen angemessenen Uebernahmepreis und eine angemessene Vergütung für die Aufbewahrung bei längerer Dauer, für den von ihr nicht übernommenen Schwefel eine angemessene Vergütung für die Aufbewahrung bei längerer Dauer zu zahlen.

Ist der Verpflichtete mit dem von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, angebotenen Betrage nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde, die für den Ort zuständig ist, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, den Uebernahmepreis und die etwaige Vergütung für Aufbewahrung fest. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die varen Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, den von ihr festgesetzten Betrag zu zahlen.

### § 6

Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Aufnahme. Für streitige Ketzerträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, zugeht.

### § 7

Bestehende Verträge der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, auf Lieferung von Schwefel bleiben unberührt.

### § 8

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel vom 27. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1195) zuwiderhandelt;

2. wer die im § 1 dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Schwefels erkannt werden, auf den sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

### § 9

Die Bestimmungen treten mit dem 1. November 1916 in Kraft.

## 1916. 27. Oktober.

### Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak.

R. K. (R. G. Bl. S. 1200.)

Auf Grund des § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 1, §§ 12, 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) bestimme ich:

I. Die Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1149) zu der Verordnung über Rohtabak werden durch folgende Bestimmungen ergänzt:

### § 18

Als orientalische und ihnen gleichartige Tabakblätter (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 der Verordnung) sind die Blätter der nachstehenden Tabakarten anzusehen:

türkischer, bulgarischer, griechischer, serbischer, bosnischer, albanischer, montenegrinischer, herzegowinischer, rumänischer, russischer, chinesischer Tabak, Algiertabak, ostafrikanischer Anassatabak und italienischer Basmatabak.

### § 19

Als Tabake, die sowohl zur Herstellung von Zigaretten als auch von anderen Tabakerzeugnissen dienen (§ 12 der Verordnung) sind die nachstehend aufgeführten Arten anzusehen:

Java, Virginia, Maryland, Kentucky, Birma, Rangoon, Bengalen, Ungao, Paraguan, deutscher Tabak.

Soweit nicht für deutsche Gruppen und Sandblätter in den §§ 13 und 25 Bestimmung getroffen ist, bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, in welchem Umfang diese Tabakarten zur Herstellung von Zigaretten verwendet werden dürfen.

### § 20

Die Inlandgesellschaft kann den Verkauf von Tabakrippen und Tabakstengeln zulassen, wenn der Preis für lufttrockene Rippen und Stengel in Ballen verpackt und gepreßt in Wagenladungen von mindestens 5 Tonnen die nachstehenden Grenzen nicht übersteigt:

Rippen und Stengel von deutschem Tabak sowie Rippen und Stengel von deutschem und ausländischem Tabak gemischt  
Rippen und Stengel von ausländischem Tabak

115 Mark für 50 Kilogramm,

125 Mark für 50 Kilogramm.

Die Preise gelten einschließlich der Vermittlungsgebühr. Die an die Inlandgesellschaft zu entrichtende Gebühr ist nicht inbegriffen; sie ist von dem Käufer zu zahlen. Bei Verpackung in Jute oder Juteersatz wird die Ver-

packung als Rippen mitbezahlt (brutto für netto). Bei anderer Verpackung gilt der Preis für Reingewicht nach Abzug der Verpackung.

Für lose Rippen ist ein Abzug von 5 Mark für 50 Kilogramm, für Rippen in geringerer Menge als in einer Wagenladung von 5 Tonnen und für feuchte oder minderwertige Rippen ein angemessener Abzug zu machen.

Die Inlandgesellschaft kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.  
§ 21

Die Inlandgesellschaft kann den Verkauf von gewalzten Rippen und Stengeln an Hersteller von Tabakerzeugnissen zur Weiterverarbeitung gestatten, wenn der Preis die nachstehenden Grenzen nicht übersteigt:

- gewalzte Rippen aus inländischem Tabak oder gewalzte Rippen aus deutschem und ausländischem Tabak gemischt 153 Mark für 50 Kilogramm
- gewalzte Rippen und Stengel aus ausländischem Tabak 166 Mark für 50 Kilogramm.

#### § 22

Kleinstmengenverkäufer dürfen die gemäß § 11 bezogenen Rippen und Stengel walzen und im Kleinstmengenverkehre zur Weiterverarbeitung verkaufen. Sie haben hierbei die im § 21 festgesetzten Preisgrenzen einzuhalten.

#### § 23

Auf die Sandblätter der Ernte 1916, die ungegoren verarbeitet werden sollen, finden die für Gruppen geltenden Vorschriften im § 13 der Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung. Die im § 13 Abs. 3 vorgesehene Anzeige hat jedoch spätestens bis zum 31. Oktober 1916 zu erfolgen.

Von der Aufnahme von solchen Sandblättern und von Gruppen der Ernte 1916 in ein Privatlager für unversicherten inländischen Tabak kann die Gesellschaft namentlich in den Gegenden absehen, in denen die Aufnahme in ein solches Lager nicht üblich ist.

#### § 24

Zum Ankauf von Rohtabak der Ernte 1916 zur Vergärung sind die Händler zuzulassen, die vor dem 1. August 1914, und die Fabrikanten, die vor dem 1. August 1916 Tabak vergoren haben.

Die Inlandgesellschaft teilt den Rohtabak den zugelassenen Personen nach deren durchschnittlicher Vergärung in den Kalenderjahren 1911 bis 1915 und, soweit die zur Verteilung vorhandene Menge größer ist als die in den Kalenderjahren 1911 bis 1915 durchschnittlich vergorene Menge, nach Maßgabe der vorhandenen Vergärungseinrichtungen und der gestellten Anträge zu.

Die Inlandgesellschaft kann Pflanzern auf Antrag gestatten, den von ihnen gezogenen Tabak in demselben Umfang wie 1915 selbst oder durch Genossenschaften oder Tabakbauverbände zu vergären.

Die Gesellschaft kann Ausnahmen zulassen. Der angekaufte Roh-tabak bleibt trotz des Ankaufs beschlagnahmt. Zu seiner Verarbeitung und zum Weiterverkaufe bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Inlandgesellschaft.

#### § 25

Wer zum Ankauf von ungegorenem Tabak einschließlich der Gruppen und Sandblätter beim Pflanzler zugelassen wird, erhält von der Inlandgesellschaft einen Bezugsschein über Menge und Art des anzukaufenden Roh-tabaks unter Mitteilung des Ankaufsbezirktes gegen Hinterlegung einer

von der Inlandgesellschaft zu bestimmenden Sicherheit für die von ihr zu leistende Zahlung des Kaufpreises.

### § 26

Die zugelassenen Käufer (§ 25) haben der Inlandgesellschaft den Gegenwert für den erworbenen Tabak binnen fünf Tagen nach der Verwiegung zu bezahlen unter Vorlage der steueramtlichen Verwiegungslisten. Die Verwiegungsgebühr zahlt der Verkäufer. Die Inlandgesellschaft hat den Tabak, den die von ihr zugelassenen Käufer kaufen, binnen vierzehn Tagen nach dem Verwiegen den Pflanzern zu bezahlen.

### § 27

Der Preis für gegorenen deutschen Tabak aus dem Erntejahr 1916 bemißt sich nach folgenden Grundsätzen:

Dem Ankaufspreise für 50 Kilogramm trockenen dachreifen Tabak dürfen zugerechnet werden:

- a) bis zu 2,50 Mark für Einkaufskosten einschließlich der Maklergebühren,
- b) bis zu 6 Mark für Gärungskosten,
- c) die von der Inlandgesellschaft erhobenen Gebühren.

Hieraus werden unter Berücksichtigung eines Gärungsverlustes von 25 vom Hundert die Einstandskosten für 50 Kilogramm gegorenen Tabak berechnet. Den Einstandskosten dürfen bis zu 6 vom Hundert als Entschädigung für Zinsverlust und bis zu 10 Mark als Händlernutzen hinzugerechnet werden.

Zu dem sich hiernach ergebenden Gesamtbetrage dürfen Vertreterkosten bis zu  $1\frac{1}{2}$  vom Hundert zugeschlagen werden.

Der so ermittelte Verkaufspreis gilt bei Barzahlung und Freilager bis zu einem Jahre. Bei Zielgewährung kann der Verkäufer  $\frac{1}{2}$  vom Hundert für jeden Monat, vom 30. Tage der Berechnung an, aufschlagen.

Verpackung kann vom Käufer gestellt oder vom Verkäufer mit 1,50 Mark für jede angefangenen 50 Kilogramm in Anrechnung gebracht werden.

Die unter a eingeschlossene Maklergebühr (0,50 Mark für 50 Kilogramm Sandblatt und 0,30 Mark für anderen Tabak) darf nur in Ansatz gebracht werden, wenn sie tatsächlich bezahlt worden ist.

Bei Tabaken, die vor dem 15. März 1917 von einem Verarbeiter übernommen werden, ist der Gärungsverlust nur mit 15 vom Hundert und die Entschädigung für Zinsverlust nur mit höchstens 3 vom Hundert einzusetzen.

### § 28

Der Preis für verarbeitungsreife Gruppen und für aufgetrocknete nicht gegorene Weize aus dem Erntejahr 1916 bemißt sich nach folgenden Grundsätzen:

Dem Ankaufspreise für 50 Kilogramm steueramtlich verwogener Gruppen und Weize dürfen zugerechnet werden:

- a) bis zu 3 Mark für Einkaufskosten, einschließlich der Maklergebühren,
- b) die von der Inlandgesellschaft erhobenen Gebühren,
- c) bis zu 1,5 vom Hundert als Entschädigung für Zinsverlust.

Hieraus werden unter Berücksichtigung des Gewichtsverlustes nach erfolgter Verpackung am 15. Dezember die Einstandskosten des Händlers berechnet. Den Einstandskosten dürfen bis zu 8 Mark für Verlesen, Behandeln und sonstige Unkosten, sowie bis zu 7 Mark für 50 Kilogramm als Händlernutzen hinzugerechnet werden.

Zu dem sich hiernach ergebenden Gesamtbetrage dürfen Vertreterkosten bis zu  $1\frac{1}{2}$  vom Hundert zugeschlagen werden.

Der so ermittelte Verkaufspreis gilt bei Barzahlung und sofortiger Abnahme. Bei Zielgewährung kann der Händler  $\frac{1}{2}$  vom Hundert für jeden Monat, vom 30. Tage der Berechnung an, aufrechnen.

Verpackung kann vom Käufer gestellt oder vom Verkäufer mit 1,50 Mark für jede angefangenen 50 Kilogramm in Anrechnung gebracht werden.

Die unter a eingeschlossene Maklergebühr für Gruppen und Geize (1 Mark für 50 Kilogramm) darf nur in Ansatz gebracht werden, wenn sie tatsächlich bezahlt worden ist.

### § 29

Die Inlandgesellschaft darf Herstellern von Tabakerzeugnissen, die vor dem 1. August 1916 inländischen, gegorenen Tabak verarbeitet haben, den Kauf von solchem Tabak aus der Ernte 1916 bis zur Höhe ihrer nach ihrer durchschnittlichen Verarbeitung von inländischem, gegorenen Tabak in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1916 zu berechnenden Jahresverarbeitung gestatten.

Der auf Grund des Abs. 1 gekaufte gegorene Tabak bleibt trotz des Ankaufs beschlagnahmt. Zu seiner Verarbeitung bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Inlandgesellschaft.

II. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 27. Oktober.

### Höchstpreise für Rüben.

Kriegsernährungsamt (R. G. Bl. S. 1204.)

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916\*) und der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916\*\*) wird verordnet:

#### § 1

Beim Verkaufe von Rüben durch den Erzeuger dürfen folgende Preise für den Zentner nicht überschritten werden:

1. bei Wasserrüben, Stoppelrüben, Herbstrüben unter Ausschluß der Teltower Rübchen 1,50 Mark,
2. bei Runkelrüben und Zuckerrunkeln unter Ausschluß der roten Rüben (rote Bete) 1,80 Mark,
3. bei Kohlrüben (Wruken, Bodenkohlrabi, Stekrüben) 2,50 Mark,
4. bei Möhren aller Art 4,00 Mark.

Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der Verladung ein.

Die Landeszentralbehörden können niedrigere als die im Abs. 1 bestimmten Höchstpreise festsetzen; sie können für kleine Speisemöhren, die zu Speisewecken gebaut sind (Karotten), höhere als die im Abs. 1 Nr. 4 bestimmten Höchstpreise festsetzen.

#### § 2

Verträge zwischen dem Erzeuger und Dritten über den Erwerb von Rüben der im § 1 genannten Art, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 379.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 380.

abgeschlossen sind, sind ungültig, sofern sie zu höheren als den im § 1 festgesetzten Preisen abgeschlossen sind und die verkauften Rüben sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch auf dem Grundstück des Erzeugers befinden.

### § 3

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden setzen Höchstpreise für den Verkauf von Rüben der im § 1 genannten Art durch den Groß- und Kleinhandel fest. Sie können bestimmen, daß beim Verkaufe durch den Erzeuger an den Verbraucher höhere als die im § 1 festgesetzten Höchstpreise gelten.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Verträge, die vor Festsetzung der Höchstpreise (Abs. 1) zu höheren Preisen abgeschlossen und noch nicht erfüllt sind, ungültig sind.

### § 4

Die Kommunalverbände können Ausfuhrverbote oder Ausfuhrbeschränkungen für Rüben der im § 1 genannten Art erlassen. Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

### § 5

Die vom Reichskanzler bestimmten Stellen sind beim Ankauf von Rüben der im § 1 genannten Art an die Höchstpreise, die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzt sind, nicht gebunden.

Die auf Grund des § 4 erlassenen Ausfuhrverbote oder Ausfuhrbeschränkungen gelten nicht für die Lieferung an die nach Abs. 1 vom Reichskanzler bestimmten Stellen.

### § 6

Das Eigentum an Rüben der im § 1 genannten Art kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

### § 7

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise (Nr. 1) überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einem nach § 4 erlassenen Verbote zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

### § 8

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde und Kommunalverband anzusehen ist.

### § 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**1916. 28. Oktober.****Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1198.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Bis auf weiteres ist die Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien (§ 15 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 661) verboten. Die Hauptämter sind ermächtigt, für Kleinbrennereien, die bereits in einem der letzten drei Betriebsjahre als solche betrieben sind und Kartoffeln verarbeitet haben, im Falle eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses Ausnahmen von diesem Verbot zuzulassen, soweit es sich um Kartoffeln eigener Ernte handelt oder um solche Kartoffeln, die zur menschlichen Ernährung nicht tauglich sind.

**§ 2**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann der verbotswidrig hergestellte Branntwein eingezogen werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

**1916. 28. Oktober.****Verjährungsfristen.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1198.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

In der Verordnung über die Verjährungsfristen vom 4. November 1915\*\*) und in der Verordnung über Verjährungsfristen des Seerechts vom 9. Dezember 1915×) tritt an die Stelle der Jahreszahl 1916 die Jahreszahl 1917.

**1916. 28. Oktober.****Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1210.)

Auf Grund des § 5 der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915†) wird folgendes bestimmt:

**§ 1**

Der Preis für Schwefelsäure und Oleum darf folgende Sätze nicht übersteigen:

- \*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I Seite 857.
- \*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915II S. 345.
- ×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 401.
- †) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 365.



- a) Gloverssäure: 330 Mark für 1000 Kilogramm Schwefelinhalt im Erzeugnis, abzüglich 15 Mark für 1000 Kilogramm Erzeugnis in abgelieferter Beschaffenheit;
- b) helle Kammer Säure sowie höhergrädige Säure und Oleum: 470 Mark für 1000 Kilogramm Schwefelinhalt im Erzeugnis, abzüglich 45 Mark für 1000 Kilogramm Erzeugnis in abgelieferter Beschaffenheit.

Diese Preise gelten für unverpackte Ware frei Bahnstation der Erzeugungsstelle und schließen die nach der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft vom 13. November 1915†) zu entrichtende Umlage ein.

Inoweit als Schwefelsäure und Oleum für besondere Anwendungsfälle, wie chemische Analysen, wegen ihrer besonderen Beschaffenheit im Frieden gegenüber den für helle Kammer Säure friedensüblichen Preisen mit Preisausschlägen belegt waren, dürfen die friedensüblichen Ausschläge auf die im Abs. 1 unter b verzeichneten Preise berechnet werden.

## § 2

Für Verpackung und Versendung dürfen folgende Zuschläge zum Höchstpreis nicht überschritten werden:

1. Bei Versendung in Kesselwagen oder Topfwagen:
  - a) Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 30 Pfennig für je 100 Kilogramm verladenes Säuregewicht berechnet werden. Der Wagen ist spätestens an dem dem Ankunststag auf der Station des Bestimmungsorts folgenden Werktag zu entleeren und zurückzusenden. Für jeden Tag Verzögerung in der Rücksendung darf eine 5 Mark für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Gebühren, wie für Füllung und dergleichen, ist nicht zulässig.
  - b) Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung und dergleichen, nicht zulässig.
2. Bei Versendung in Eisenfässern:
  - a) Werden Eisenfässer durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf eine Mietgebühr von nicht mehr als 75 Pfennig für je 100 Kilogramm verladenes Säuregewicht einschließlich Füllgebühr berechnet werden. Die Eisenfässer sind innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Versandes an gerechnet, zurückzuliefern. Bei verzögerter Rückgabe darf für jedes Faß und jeden angefangenen Monat bis zu 2 Mark Leihgebühr berechnet werden.
  - b) Wird bei käuflicher Ueberlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Eisenfässer an den Säureempfänger die Rückgabe der Fässer an den Verkäufer vereinbart, so darf, sofern die Fässer in brauchbarer Beschaffenheit zurückgegeben werden, der Unterschied zwischen dem ursprünglichen Verkaufspreis und dem Rücknahmepreise nicht mehr betragen als die Mietgebühr nach 2 a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.
  - c) Bei Stellung der Eisenfässer durch den Säureempfänger darf der Verkäufer eine Füllgebühr von nicht mehr als 25 Pfennig für je 100 Kilogramm verladenes Säuregewicht berechnen.
3. Bei Versendung in Korbflaschen:
  - a) Werden Korbflaschen durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf eine Mietgebühr von nicht über

1,50 Mark das Stück für Bandeisenkorbflaschen oder Vollmantelkorbflaschen,

1 Mark das Stück für Weidenkorbflaschen

für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten, vom Tage des Versandes an gerechnet, außerdem eine Füllgebühr von nicht mehr als 50 Pfennig für je 100 Kilogramm geliefertes Säuregewicht berechnet werden.

- b) Bei käuflicher Ueberlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Flaschen an den Säureempfänger darf der Verkäufer berechnen:

für Vollmantelkorbflaschen nicht mehr als 12 Mark das Stück,

für Bandeisenkorbflaschen nicht mehr als 6 Mark das Stück,

für Weidenkorbflaschen nicht mehr als 4,50 Mark das Stück, außerdem eine Füllgebühr von nicht mehr als 50 Pfennig für je 100 Kilogramm geliefertes Säuregewicht.

Wird Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer vereinbart, so darf der Unterschied zwischen dem ursprünglichen Verkaufspreis und dem Rücknahmepreise nicht mehr betragen als die Mietgebühr nach 3a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.

- c) Bei Stellung der Flaschen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 50 Pfennig für je 100 Kilogramm geliefertes Säuregewicht berechnet werden.

### § 3

- a) Uebernimmt der Verkäufer, sofern er nicht der Hersteller ist, beim Verkaufe von Säure in kleineren Mengen als 5000 Kilogramm Wagenladung die Lieferung frachtfrei Station des Bestimmungsorts, so darf er dafür dem Käufer einen Aufschlag von nicht mehr als 2,50 Mark für je 100 Kilogramm verladenes Säuregewicht über den Höchstpreis hinaus berechnen unter gleichzeitiger Uebernahme der Bruchgefahr.
- b) Uebernimmt der Verkäufer, sofern er nicht der Hersteller ist, beim Verkaufe von chemisch reiner Säure in kleineren Mengen als 5000 Kilogramm Wagenladung die Lieferung frachtfrei Station des Bestimmungsorts, so darf er dafür dem Käufer den unter 3a angegebenen Aufschlag unter gleichzeitiger Uebernahme der Bruchgefahr berechnen oder die ihm tatsächlich auf die Lieferung erwachsenen Frachtkosten zuzüglich 50 Pfennig für je 100 Kilogramm verladenes Säuregewicht in Rechnung stellen.
- c) Für Lieferung frei Haus des Säureempfängers darf der Verkäufer dem Käufer außerdem einschließlich der Uebernahme der Bruchgefahr und der Abholung der entleerten Verpackung nicht mehr als 3 Mark für je 100 Kilogramm geliefertes Säuregewicht berechnen.

### § 4

Die Bestimmungen treten mit dem 1. November 1916 unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom 8. April 1916<sup>x)</sup> in Kraft.

x) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 243.

## 1916. 28. Oktober.

## Änderung von Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte.

R. K. (R. G. Bl. S. 1213.)

Auf Grund des § 13 Abs. 2 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) hat der Bundesrat die nachstehende Änderung der Bekanntmachung, betreffend die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte, vom 18. Dezember 1911 beschlossen:

I. Im § 1, I A erhält Nr. 1 folgende Fassung:

1. für die Gesamtlänge		
bei Maßstäben aus Metall von		
10 bis einschließlich 7 Meter		6 Millimeter,
6 bis einschließlich 4 Meter		4
3 und 2 Meter		2
1 Meter		1
0,5, 0,2, 0,1 Meter		0,5
bei Maßstäben aus anderem Material von		
10 bis einschließlich 7 Meter		12 Millimeter,
6 bis einschließlich 4 Meter		8
3 und 2 Meter		4
1 Meter		2
0,5 Meter		1
0,2 und 0,1 Meter		0,5
bei Bandmaßen von		
50 und 40 Meter		16 Millimeter,
30 bis einschließlich 20 Meter		16
15 Meter		8
10 bis einschließlich 7 Meter		6
6 bis einschließlich 4 Meter		4
3 und 2 Meter		2
1 Meter		1,5
0,5 Meter		1

II. Im § 1, I B erhält Nr. 1 folgende Fassung:

1. für die Gesamtlänge		
bei Kluppmäßen aus Metall von		
2 bis einschließlich 1,6 Meter		2 Millimeter,
1,5 bis einschließlich 0,6 Meter		1
0,5 Meter und weniger		0,5
bei Kluppmäßen aus anderem Material von		
2 bis einschließlich 1,6 Meter		4 Millimeter,
1,5 bis einschließlich 0,9 Meter		2
0,8 bis einschließlich 0,6 Meter		1,5
0,5, 0,4, 0,3 Meter		1
0,2 und 0,1 Meter		0,5

III. Im § 1, I B Nr. 2 werden in Zeile 4 gestrichen:

hinter „Holz“ die Worte „außer Buchsbaumholz“.

IV. § 1, IV B II erhält folgende Fassung:

## II. Selbsttätige Wagen

Die Fehlergrenzen betragen:

- für die Wage nach Ausschaltung der selbsttätigen Einrichtung bei allen Wagengattungen soviel wie die unter A angegebenen Fehlergrenzen für die Handwagen gleicher Art, jedoch

- bei einer größten zulässigen Last von  
weniger als 100 Gramm 400 Milligramm;
2. für die Wage mit der selbsttätigen Einrichtung  
bei den selbsttätigen Balkenwagen für kleinstückige Materialien  
mit Reguliereinrichtung und bei den Wagen für Thomasmehl,  
Zement und ähnliche staubende Materialien  
für jedes Füllungsgewicht 2,25 Gramm  
für jedes Kilogramm der durch 10 Wä-  
gungen abgewogenen Last;
- bei den übrigen selbsttätigen Balkenwagen mit einem Füllungs-  
gewichte
- |  |           |
|--|-----------|
| bis 5 Kilogramm abwärts  | 1,5 Gramm |
| für jedes Kilogramm der durch 10 Wä-<br>gungen abgewogenen Last; |           |
| von 4 Kilogramm  | 2 "       |
| für jedes Kilogramm der durch 10 Wä-<br>gungen abgewogenen Last; |           |
| von 3 Kilogramm  | 2,5 "     |
| für jedes Kilogramm der durch 10 Wä-<br>gungen abgewogenen Last; |           |
| von 2 Kilogramm bis 100 Gramm                                    | 3 "       |
| für jedes Kilogramm der durch 10 Wä-<br>gungen abgewogenen Last; |           |
| von weniger als 100 Gramm  | 3 "       |
| für die durch 10 Wägungen abgewogene<br>Last;                    |           |
- bei den selbsttätigen Laufgewichtswagen, wenn der durch die  
selbsttätige Laufgewichtseinrichtung abwägbare Teil in Bruch-  
teilen der größten zulässigen Last ausmacht,
- |  |           |
|--|-----------|
| höchstens $\frac{1}{5}$  | 7,5 Gramm |
| für jedes Kilogramm der durch 10 Wä-<br>gungen abgewogenen Last; |           |
| mehr als $\frac{1}{5}$ und höchstens $\frac{1}{4}$               | 6 "       |
| für jedes Kilogramm der durch 10 Wä-<br>gungen abgewogenen Last; |           |
| mehr als $\frac{1}{4}$ und höchstens $\frac{1}{3}$               | 4,5 "     |
| für jedes Kilogramm der durch 10 Wä-<br>gungen abgewogenen Last; |           |
| mehr als $\frac{1}{3}$ und höchstens $\frac{1}{2}$               | 3 "       |
| für jedes Kilogramm der durch 10 Wä-<br>gungen abgewogenen Last; |           |
| mehr als $\frac{1}{2}$   | 1,5 "     |
| für jedes Kilogramm der durch 10 Wä-<br>gungen abgewogenen Last; |           |
- bei den Wagen mit selbsttätigem Taralaufgewichte 7,5 "
- |  |  |
|--|--|
| für jedes Kilogramm der durch 10 Wä-<br>gungen abgewogenen Last; |  |
|--|--|
3. für die Einzelabweichungen vom Durchschnittsergebnis aus 10  
Ermittlungen (Nr. 2)
- bei Wagen für Flüssigkeiten, für pulver- und sandförmige, sowie  
für körnige, freirollende, nichtklebende Materialien und Er-  
zeugnisse bei einem Füllungsgewichte bis 75 Kilogramm ab-  
wärts
- 1,5 Gramm für jedes Kilogramm

unter 75 bis 25 Kilogramm 2,25 Gramm für jedes Kilogramm  
auf volle 5 Gramm nach oben abgerundet,  
von 20 und 15 Kilogramm 3 Gramm für jedes Kilogramm  
von 10 bis 4 Kilogramm 4,5 Gramm für jedes Kilogramm  
von 3 und 2 Kilogramm 6 Gramm für jedes Kilogramm  
von 1 Kilogr. b. 125 Gramm 7,5 Gramm für jedes Kilogramm  
von 100 Gramm abwärts 0,75 Gramm für jedes Kilogramm  
bei Wagen für kleinstückige Materialien mit Reguliereinrichtung  
und bei Wagen für Thomasmehl, Zement und ähnliche  
staubende Materialien, jedoch bei den Wagen mit Ueberschußverwägung  
für die Abweichung jeder einzelnen Füllung  
von ihrem wirklichen Gewichte, bei einem Füllungsgewichte  
von 50 bis 250 Kilogramm 6 Gramm für jedes Kilogramm,  
von mehr als 250 Kilogramm je 75 Gramm mehr für jede  
weiteren 50 Kilogramm;  
bei den Wagen mit Ueberschußverwägung gelten diese Fehlergrenzen  
für die Abweichung jeder einzelnen Füllung von  
ihrem wirklichen Gewichte;  
bei den selbsttätigen Laufgewichtswagen  
für jedes Füllungsgewicht das Dreifache der für das Durch-  
schnittsergebnis nach Nr. 2 zu berechnenden Fehlergrenze.

1916. 30. Oktober.

**Erläuterung zur Verordnung über Oelfrüchte vom 26. Juni 1916**  
(Reichs-Gesetzbl. S. 842).

M. L. D. F. (M. Bl. L. D. F. S. 296.)

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten  
in Berlin.

Abtschrift.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

Berlin W. 8, den 6. Oktober 1916.  
Mohrenstraße 11/12.

Im § 1 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 der Verordnung über Oelfrüchte und  
daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916\*) ist ganz allgemein ange-  
ordnet, daß die zur Herstellung von Nahrungsmitteln von den Lieferungs-  
pflichtigen zurückgehaltenen Mengen von den Mühlen nur bei Vorlegung  
und Abnahme eines Erlaubnischeines zur Verarbeitung angenommen wer-  
den dürfen. Zu Nr. 3 des Abs. 2 des genannten Paragraphen ist es  
nun fraglich geworden, ob die Eigentümer von Leinsamen die von ihnen  
zurückgehaltenen Mengen auch zu Oel verarbeiten lassen dürfen und ferner,  
ob diese Herstellung von Oel ebenfalls der obengenannten Kontrollvorschrift  
untersteht. Beide Fragen sind zu bejahen. Ich bitte daher ergebenst,  
die dortigen Behörden hierauf aufmerksam zu machen und sie mit den  
nötigen Anweisungen zu versehen. Da es sich jedoch nur um die Gewinnung  
von Oel für die eigene Hauswirtschaft handeln kann, so ist ein Verkauf des  
Oeles unzulässig. Es dürfte auch ein erhebliches öffentliches Interesse  
daran bestehen, daß derartiges Oel nicht zu übertriebenen Preisen in den  
Handel kommt.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 486.

## 1916. 31. Oktober.

## Bauverträge.

M. L. D. 5. (M. Bl. L. D. 5. S. 293.)

An sämtliche Behörden.

In der Anlage wird der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 18. September d. J. an die ihm unterstellten Behörden gerichtete Erlaß, betreffend Behandlung der in letzter Zeit zahlreich eingehenden Anträge von Bauunternehmern, ihnen mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse Zuschläge zu den Vertragspreisen zu gewähren, mit dem Ersuchen übersandt, diesen Erlaß in meinem Ressort gleichmäßig anzuwenden.

Anlage.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bad Harzburg, den 18. September 1916.

An dem Grundsatz, daß Verträge, wie geschlossen, auch im Kriege zu erfüllen sind, muß auch für die Bauverträge festgehalten werden. Hier vermag insbesondere auch der Umstand, daß ein Bauunternehmer durch die Verhältnisse gezwungen worden ist, seinen Arbeitern höhere Löhne zu zahlen, oder daß ihm sonst höhere Kosten entstanden sind, als er beim Vertragsabschluß erwarten konnte, an sich einen Anspruch auf Erhöhung der Vertragspreise nicht zu geben. Immerhin aber erscheint es, wenn ein Bauunternehmer unter Berufung auf die Kriegsverhältnisse mit einem Gesuch auf Erhöhung der Vertragspreise an die Verwaltung herantritt, geboten, wohlwollend zu prüfen, ob der Gesuchsteller durch die Ausführung des Vertrages eine ernstliche Schädigung seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse erfahren würde. Hierbei wird es u. a. auf die Größe und finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens und auf seine durch die Kriegsverhältnisse verursachte allgemeine Lage, auf die Umstände, unter denen die Arbeiten übernommen und weitergeführt wurden, sowie ferner darauf ankommen, ob sich für den Unternehmer infolge der Kriegsverhältnisse ein tatsächlicher Verlust oder nur eine Minderung des sonst zu erwartenden Gewinns ergeben hat oder ergeben wird. In letzterer Hinsicht wird aber allerdings die persönliche Mitarbeit des Unternehmers bei Berechnung der Ausgaben mit in Betracht zu ziehen sein.

Eine besondere Beachtung beanspruchen die Fälle, in denen die Unternehmer der Hochbaugewerbe infolge der kürzlich unter Vermittlung des Reichsamts des Innern zustande gekommenen Verlängerung der zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestehenden Tarifverträge ihren Arbeitern Kriegszuschläge zu den Löhnen zahlen und damit vielfach für die Arbeiter höhere Beträge aufwenden müssen, als dies beim Abschluß der laufenden Bauverträge erwartet werden konnte. Es kann nicht in Frage kommen, den Unternehmern, so wie diese wünschen und in Eingaben bei den Zentralbehörden und den ausführenden Behörden vertreten, in allen Fällen die ihnen durch solche Zulagen entstehende Mehrbelastung durch Erhöhung der Vertragspreise zu vergüten. Immerhin war die Verständigung im Hochbaugewerbe ein wichtiger Akt im Interesse des inneren Friedens und es läßt sich rechtfertigen, Anträge, die auf diesem Gebiet im Sinne einer Erhöhung der Vertragspreise gestellt werden, zwar nach den oben dargelegten allgemeinen Grundsätzen und unter Beachtung der Verhältnisse des einzelnen Falles, aber doch besonders wohlwollend zu behandeln. Es wird jedoch auch hier mit in Betracht zu

ziehen sein, daß mit der Erhöhung der Löhne im Hochbaugewerbe oder mit der Gewährung besonderer Kriegszulagen an die Arbeiter schon eine geraume Zeit vor Abschluß der neuen Tarifvereinbarungen gerechnet werden mußte.

Sofern nicht rechtlich die Sache so liegt, daß dem Unternehmer auf Grund der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles möglicherweise ein Rechtsanspruch zusteht und deshalb der Abschluß eines Vergleichs geboten erscheint, würde die Gewährung einer beantragten Aufbesserung nur in der Form eines Allerhöchsten Gnadenakts erfolgen können. In diesem Sinne zu stellende Anträge sind mir mit eingehender Begründung vorzulegen. Ist im einzelnen Falle die Sache so zu betrachten, daß es sich nicht um die Aenderung eines Vertrags zum Nachteil des Staates im Sinne des § 37 Abs. 3 des Staatshaushaltsgesetzes handelt, so ist dies besonders zu begründen.

Ich vertraue, daß die Behörden der mir unterstellten Verwaltungen den oben erörterten schwierigen und wichtigen Fragen besondere Aufmerksamkeit widmen und neben sorgfältiger Rücksicht auf die finanziellen Interessen des Staates doch auch die im einzelnen Fall für einen Unternehmer sprechenden Grundsätze der Billigkeit nicht außer acht lassen werden.

gez. von Breitenbach.

An die Königlichen Eisenbahn-Direktionen, sowie an die Herren Oberpräsidenten in Breslau, Coblenz, Danzig, Hannover, Magdeburg und Münster i. W., Strombau- bzw. Kanalverwaltung, die Herren Regierungspräsidenten (bei Potsdam auch Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen), den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, die hiesige Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission und die Königlichen Kanalbaudirektionen in Essen und Hannover — je besonders —.

1916. 31. Oktober.

### **Aenderung der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914**

R. K. (R. G. Bl. S. 1231.)

Auf Grund des § 10 des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 wird die für das Reichs-Postgebiet erlassene Postscheckordnung vom 22. Mai 1914\*) wie folgt geändert:

1. Im § 4 „Ueberweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen worden sind“ erhalten die Ueberschrift und die Abs. I bis IV folgende Fassung:

#### **§ 4**

Ueberweisung von Post- und Zahlungsanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen worden sind.

I Der Kontoinhaber kann bei der Postanstalt, durch die er seine Postsendungen erhält, beantragen, daß alle für ihn eingehenden oder auch einzelne bereits eingegangenen Post- und Zahlungsanweisungen seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden.

II Die Postanstalt fertigt über den Gesamtbetrag der für den Kontoinhaber gleichzeitig vorliegenden Post- und Zahlungsanweisungen täglich eine Zahlkarte. Die Abschnitte der Post- und Zahlungsanweisungen stellt die Postanstalt dem Kontoinhaber gebührenfrei zu.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 669.

III Die durch Postauftrag eingezogenen Beträge werden dem Postscheckkonto des Auftraggebers oder eines Dritten mit Zahlkarte überwiesen, wenn der Auftraggeber Postaufträge mit anhängender Zahlkarte benutzt. Die Zahlkarte ist von ihm auszufüllen.

Wird die Ueberweisung auf das Postscheckkonto eines Dritten beantragt, so hat der Auftraggeber am Fuße der Vorderseite des Postauftrags zu vermerken:

„Zahlkarte P.Sch.A. (Ort) ..... Konto Nr. .... N. ....  
in M. ....“

und auf dem Abschnitt der Zahlkarte seinen Namen anzugeben.

IV Die durch Nachnahme eingezogenen Beträge werden dem Postscheckkonto des Absenders oder eines Dritten mit Zahlkarte überwiesen, wenn der Absender der Sendung eine ausgefüllte Zahlkarte beigelegt hat. Bei Paketen oder Karten mit Nachnahme hat der Absender Nachnahmepaketkarten und Nachnahmekarten mit anhängender Zahlkarte zu benutzen. Bei Nachnahmepaketen ist auf dem Paket in der Aufschrift unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrags zu vermerken:

„Zahlkarte P.Sch.A. (Ort) ..... Konto Nr. .... N. ....  
in M. ....“

Bei Briefen usw. mit Nachnahme hat der Absender blaue Nachnahmezahlkarten (mit Klebeleiste) zu verwenden. Unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrags ist auf diesen Sendungen zu vermerken:

„Zahlkarte P.Sch.A. (Ort) ..... Konto Nr. .... N. ....  
in M. ....“

Wird die Ueberweisung auf das Postscheckkonto eines Dritten beantragt, so hat der Absender auf dem Abschnitt der Zahlkarte seinen Namen anzugeben.

2. Die Aendcrungen treten am 15. November 1916 in Kraft.

1916. 31. Oktober.

**Bekanntmachung über Bezugscheine — Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916\*)**

R. K. (R. G. Bl. S. 1218.)

Auf Grund der §§ 11, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916\*) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1

Die Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände, vom 10. Juni 1916\*) nebst den hierzu erlassenen Bekanntmachungen vom 13. Juli 1916, 7. August 1916, 21. August 1916 und 9. September 1916 werden aufgehoben.

§ 2

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916\*) mit Ausnahme der §§ 7, 8 Abs. 6, §§ 10, 14, 15

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 422.



und 20 finden auf die im nachstehenden Verzeichnis A (Freiliste) aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916\*\*) zulässigen Preise.

Den Krankenanstalten und Krankenkassen mit eigener Verbandstoffniederlage ist es verboten, auf Grund von Nr. 16 des nachstehenden Verzeichnisses A Verbandstoffe ohne Bezugsschein zu erwerben. Die Ausstellung von Bezugsscheinen für sie erfolgt durch die Reichsbekleidungsstelle Abteilung B für Anstaltsversorgung auf dem im § 16 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916\*) vorgeschriebenen Wege. Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, an Stelle einer Erteilung von Bezugsscheinen die unmittelbare Lieferung von Verbandstoffen zu veranlassen.

#### Verzeichnis A (Freiliste)

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Zutaten ausschließlich aus den unter Nummer 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Strümpfe und Handschuhe gelten jedoch die Bestimmungen unter Nummer 4.
4. Strümpfe aus Natur- oder Kunstseide. Halbseidene Strümpfe; darunter sind nur solche zu verstehen, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen. Baumwollene Damen-, Knaben- und Mädchenstrümpfe, von denen das Duzendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Baumwollene Herrensocken, von denen das Duzendpaar weniger als 350 Gramm wiegt. Baumwollene Kindersocken bis zur Größe 8, von denen das Duzendpaar weniger als 250 Gramm wiegt. Für durchbrochen gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um 50 Gramm weniger anzunehmen.  
Baumwollene Füßlinge (Ersatzfüße).  
Seidene und halbseidene Handschuhe. Solche baumwollene gewirkte leichte Sommerhandschuhe, die ausschließlich aus 80er einfach oder feinerem Garn hergestellt sind. Dagegen sind alle ganz oder teilweise gefütterten oder doppelgearbeiteten oder geklebten baumwollenen Stoffhandschuhe bezugsscheinpflichtig.
5. Bänder, Kordeln, Schnüre und Lizen. Schnürsenkel, Hosenträger und Strumpfbänder. Gürtel aus Gummiband.
6. Spitzen und Besatzstickereien.  
Wäschestickereien und bemusterte oder bestickte Tulle, sämtlich nur bis zu einer Breite von 30 Zentimetern. Tapissierwaren, Posamentierwaren für Möbel- und Kleiderbesatz, Taschen mit oder ohne Bügel, Lampenschirme.  
Canevas und glatte Kongreßstoffe sind bezugsscheinpflichtig.
7. Mützen, Hauben, Hüte und Schleier.
8. Schirme und Schirmhüllen.
9. Teppiche, Läuferstoffe, ungefütterte Bettüberdecken und abgepaßte farbige Tischdecken.  
Matrassen und fertiggefüllte Inletts, Polsterwaren.  
Stoppdecken sind bezugsscheinpflichtig.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 422.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 223.

10. Möbelstoffe mit Ausnahme der Futterstoffe zu Möbeln und Vorhängen.  
Gemusterte Wandbepannstoffe, Gobelins und Gobelinstoffe.
11. Gardinen und Vorhänge, beide, soweit sie abgepaßt gewebt sind.  
Gemusterte Tüll- und Mullgardinen meterweise.
13. Velvets (baumwollene Sammete) und solche halbseidene Sammete, die nicht unter Nummer 2 fallen.
14. Baumwollene Stickereistoffe, baumwollenz gewebte oder gewirkte Spitzenstoffe und baumwollene glatt oder gemustert gewebte undichte Kleiderstoffe.
15. Baumwollene bedruckte undichte Kleiderstoffe.
- 15a. Wachsstuch.
- 15b. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Zutaten ausschließlich aus den unter Nummer 13, 14, 15 und 15 a genannten Stoffen hergestellt sind.
16. Verbandstoffe und Damenbinden.  
Orthopädische Bandagen.
17. Konfektionierte genähte Weißwaren (ungewaschen), insbesondere Bäffchen, Rüschen, Halskrausen, Jabots.
19. Fertige Fracks, Uniformbesatz.  
Militäruniformen, Militärausrüstungsgegenstände (d. h. nur für Militärpersonen verwendbare Gegenstände), Wickelgamaschen.
21. Mit Pelz gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke.  
Imitierte Pelzgarnituren aus baumwollenem oder wollenem Plüsch, Krimmer oder Astrachan.
23. Fertige Säuglingsbekleidung für Kinder bis zu einem Jahre.  
Gummiunterlagen für Säuglinge.
24. Korsette, soweit sie am 31. Oktober 1916 fertiggestellt waren.
26. Gemusterte weiße Tischzeuge, soweit sie abgepaßt gewebt sind.
27. Reise- und Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 50 Mark für das Stück übersteigt.
28. Kragen und Manschetten, Vorstecker und Einzüge, Krawatten.
29. Taschentücher, sofern sie der Fläche nach zu einem Drittel oder mehr aus Spitzen bestehen.
31. Schuhwaren.
35. Gummimäntel und gummierte Badeartikel. Der Gummierung steht Ersatzgummierung gleich.
36. Spielwaren aus Web-, Wirk- und Strickwaren, soweit die dazu erforderlichen Stoffe am 2. September 1916 bereits zugeschnitten waren.
37. Gegenstände, deren Kleinhandelspreis nicht mehr als 1 Mark für das Stück beträgt, mit Ausnahme von Strümpfen, Handschuhen, Taschentüchern und Scheuertüchern. Für Stoffe gilt jedoch die Bestimmung unter Nummer 38. Von diesen Gegenständen darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.
38. Stoffe bis zu Längen von 30 Zentimetern, sowohl Reste wie vom Stück geschnitten, sofern der Kleinhandelspreis für diesen Stoffrest oder dieses abgeschnittene Stoffstück nicht mehr als 1 Mark beträgt. Von diesen Stoffresten oder abgeschnittenen Stoffstücken darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

Alle nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellten Korsette müssen vor der Fertigstellung auf der Innenseite am unteren Rande den deutlich sichtbaren unauswaschbaren Stempel: Nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellt

erhalten. Sofort nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung haben sämtliche Fabrikations-, Großhandels- und Kleinhandelsbetriebe, in denen Korsette auf Lager sind, eine Aufnahme zu machen, in der die bei ihnen lagernden Korsette stück- oder duzendweise einzutragen sind. Das Aufnahmeverzeichnis ist mit Datum und Unterschrift des Inhabers abzuschließen, sorgsam aufzubewahren und den Ueberwachungspersonen auf Verlangen vorzulegen. Vor Abschluß dieses Aufnahmeverzeichnisses ist der Verkauf von Korsetten verboten. Jedes verkaufte Korsett ist von dem Aufnahmeverzeichnis abzuschreiben.

### § 3.

Bezugscheine für die in nachstehendem Verzeichnis (B) aufgeführten Gegenstände können ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein entsprechendes gleichartiges von ihm getragenes, noch gebrauchsfähiges Oberkleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugschein muß das Oberkleidungsstück nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses B mit der dort aufgeführten Preisgrenze angegeben sein. Gewerbetreibende dürfen im Kleinhandel und in der Maßschneiderei gegen derartige Bezugscheine nur solche in nachstehendem Verzeichnis B aufgeführte Oberkleidungsstücke veräußern, deren Kleinhandelspreis die dort aufgeführten Preisgrenzen übersteigt.

Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der Stückzahl, für die derartige Bezugscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle.

Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214\*) zulässigen Preise.

### Verzeichnis B

(Bezugschein gegen Abgabebescheinigung)

1. Fertige Herrenoberkleidung, sofern der Kleinhandelspreis
 

für den Rock- und Gehrockanzug	150	Mark,
„ den Sack- und Sportanzug	130	„
„ den Rock und Gehrock	100	„
„ die Sackjacke	75	„
„ die Weste	25	„
„ das Beinkleid	35	„
„ den Winterüberzieher	160	„
„ den Sommerüberzieher	130	„

 übersteigt.
2. Fertige Damenoberkleidung, sofern der Kleinhandelspreis
 

für den Damenmantel	130	Mark,
„ den Backfischmantel	110	„
„ das Jackenkleid	160	„
„ das Waschkleid	75	„
„ die wollene Bluse	40	„

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 223.

für die Waschbluse	30 Mark,
„ den wollenen Morgenrock	60 „
„ den Waschmorgenrock	40 „
„ das garnierte wollene Kleid	225 „
„ den Kleiderrock	55 „

übersteigt.

3. Fertige Mädchenoberkleidung für das schulpflichtige Alter und fertige Kinderoberkleidung für das Alter bis zu 6 Jahren, sofern der Kleinhandelspreis
- |                     |          |
|---------------------|----------|
| für den Mantel      | 75 Mark, |
| „ das wollene Kleid | 50 „     |
| „ das Washkleid     | 30 „     |

übersteigt.

4. Die nach Maß anzufertigende, in Nummer 1, 2 und 3 aufgeführte Herren-, Damen-, Mädchen- und Kinderoberkleidung, die beiden letzteren für das unter Nummer 3 genannte Alter, sofern die unter Nummer 1, 2 und 3 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Verzeichnisses B für wollene Oberkleidung gelten auch für Oberkleidung aus Stoffen, die aus Mischungen von Wolle mit anderen Spinnstoffen, insbesondere mit Baumwolle hergestellt sind.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

#### § 4.

An Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibende (Hausierer, Marktreisende, Kleinhandelsreisende) dürfen Waren, die sie für sich im eigenen Namen erwerben, um sie verarbeitet oder unverarbeitet weiter zu veräußern, ohne Bezugschein geliefert werden; Lieferungen an sie sind aber der Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 unterworfen.

Sie haben ein Einkaufsbuch einzurichten, sorgsam aufzubewahren und während ihres Gewerbebetriebs ständig bei sich zu führen, in das der Verkäufer die an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergewerbetreibenden abzugebenden Waren, soweit sie der Bezugscheinregelung unterworfen sind, unter Angabe von Stückzahl, Maß, Preis und Verkaufstag einzutragen hat. Dem Verkäufer ist verboten, vor Eintragung in das Einkaufsbuch die Ware an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergewerbetreibenden auszuhändigen.

Das Einkaufsbuch ist den mit der Ueberwachung der Vorschriften im § 11 der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916\*) betrauten Behörden und Personen jederzeit auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.

Die Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibenden dürfen bezugscheinpflichtige Waren nur gegen Bezugschein an die Verbraucher veräußern. Das Einkaufsbuch dient zur Ueberwachung dieser Verpflichtung.

Die Reichsbekleidungsstelle und nach deren näheren Anweisungen die amtlichen Handels-, Handwerks- und Gewerbevertretungen können Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 2 dieses Paragraphen zulassen.

#### § 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 4 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nummer 1 der Bekanntmachung über die

Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916\*) bestraft. Auch kann nach § 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Behörde die betreffenden Betriebe schließen, beziehentlich die Fortsetzung des betreffenden Wandergewerbes untersagen.

### § 6

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Gegenstände, die bisher bezugscheinfrei waren, aber durch diese Bekanntmachung bezugsscheinpflichtig werden, dürfen noch bis zum 30. November 1916 ohne Bezugschein an die Verbraucher ausgehändigt werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Verbrauchers bereits am 31. Oktober 1916 in Arbeit genommen waren.

## 1916. 1. November.

### Bekanntmachung

über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71).

R. K. (R. G. Bl. S. 1227.)

Auf Grund des § 4 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 67) bestimme ich:

Die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916\*) Reichs-Gesetzbl. S. 67) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916\*\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 71) werden ausgedehnt auf

Schilf,  
Schilfmehl,  
Schilfhäcksel.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Ausdehnung der Strafbestimmungen mit dem 4. November 1916 in Kraft.

## 1916. 2. November.

### Bekanntmachung

über die Regelung der Verbrauchsabgabenermäßigungen und weitere Erleichterungen im Brennereibetrieb im Betriebsjahr 1916/17.

R. K. (R. G. Bl. S. 1245.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914×) (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### I. Verbrauchsabgabenermäßigungen.

Das Kontingent der Brennereien im Königreich Bayern (einschließlich Jungholz und Mittelberg), im Königreich Württemberg und im Großherzogtum Baden und die sonst zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herstellbare Alkoholmenge wird für die einzelne Brennerei im Betriebsjahr

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 422.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 100.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 109.

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

1916/17 auf 15 Hundertteile derjenigen Alkoholmenge festgesetzt, die der Brennerei für das Betriebsjahr 1914/15 auf Grund der Vorschrift in Nr. 2 unter a oder b der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1914 — Reichs-Gesetzbl. S. 434 — zuzuweisen war. Die in dieser Weise herabzusetzende Alkoholmenge ist für die einzelne Brennerei auf nicht weniger als 10 hl zu bemessen.

## II. Durchschnittsbrand.

Mit Ausnahme der im § 40 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 — Reichs-Gesetzbl. S. 661 — bezeichneten Brennereien, die nach Maßgabe der §§ 152 e und 312 b der Brennereiordnung — Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1912 Seite 603 — das für das einzelne Betriebsjahr zugewiesene Kontingent oder die zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensätze herstellbare Alkoholmenge in einem anderen Betriebsjahr abbrennen dürfen, ist jeder Brennerei gestattet, den ihr für das Betriebsjahr 1916/17 zugewiesenen Durchschnittsbrand auf eine andere Brennerei zu übertragen.

Der auf eine andere Brennerei übertragene Durchschnittsbrand wächst dem eigenen Durchschnittsbrande der erwerbenden Brennerei mit der Wirkung zu, als wenn die Summe des eigenen und des erworbenen Durchschnittsbrandes der Brennerei für das Betriebsjahr 1916/17 als Durchschnittsbrand zugewiesen wäre.

Eine Ermäßigung der Verbrauchsabgabe für den auf übertragenen Durchschnittsbrand angerechneten Branntwein findet nicht statt. Das mit dem übertragenen Durchschnittsbrand etwa verbundene Kontingent oder Recht, Branntwein zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensätze herzustellen, verfällt für das Betriebsjahr 1916/17. Hat eine Brennerei nur einen Teil des Durchschnittsbrandes auf eine andere Brennerei übertragen, und will sie einen anderen Teil selbst herstellen, so hat sie für den von ihr innerhalb des zurückbehaltenen Teiles des eigenen Durchschnittsbrandes hergestellten Branntwein auf Ermäßigung der Verbrauchsabgabe zu einem im § 5 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Beseitigung des Branntweinkontingents, vom 14. Juni 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 378) vorgesehenen Satz nur dann Anspruch, wenn sie sich verpflichtet, weder mehr als die dem in Betracht kommenden Satze entsprechende Alkoholmenge unter Einrechnung des übertragenen Teiles ihres Durchschnittsbrandes selbst herzustellen, noch den über die vorgesehene Grenze etwa hinausgehenden Teil ihres Durchschnittsbrandes an eine andere Brennerei abzugeben.

Brennereien, die ihren eigenen Durchschnittsbrand ganz oder teilweise auf eine andere Brennerei übertragen haben, dürfen fremden Durchschnittsbrand nicht erwerben.

Die näheren Anordnungen über das Verfahren bei der Uebertragung des Durchschnittsbrandes, über die Buchführung und den statistischen Nachweis trifft der Reichskanzler.

## III. Erleichterungen für Brennereien, die bisher Kornbranntwein herstellten.

Brennereien, die im letzten Jahre ihres Betriebes vor dem 1. Oktober 1914 ausschließlich Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeitet haben und damals Anspruch auf die im § 5 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1912 und im § 45 Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1909 vorgesehenen Ermäßigungen der Verbrauchsabgabe und der Betriebsaufgabe hatten oder bei Einhaltung der dort vorgesehenen Erzeugungsgrenzen diesen Anspruch gehabt hätten, behalten ihn im Betriebsjahr 1916/17 auch dann, wenn sie anstatt Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste andere

mehlige Stoffe oder Rübenstoffe (Melasse, Rüben oder Rübensaft) oder Tobinamburs verarbeiten, sich aber innerhalb der vorgeschriebenen Erzeugungsgrenzen halten; gewerbliche Brennereien der im § 5 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1912 bezeichneten Art behalten die dort vorgesehene Vergünstigung nur dann, wenn sie nicht Hefe erzeugen.

#### IV. Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1916 in Kraft.

1916. 2. November.

### Bekanntmachung über einen Höchstpreis für Weizengrieß.

R. K. (R. G. Bl. S. 1241.)

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916†) (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

#### § 1.

Der Preis für Weizengrieß darf beim Verkauf an den Verbraucher 56 Pfennig für das Kilogramm nicht übersteigen.

#### § 2.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den im § 1 bestimmten Preis überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Preis (§ 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erbieht.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

#### § 3

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 20. November 1916 in Kraft.

1916. 2. November.

### Bekanntmachung betreffend Krankenversicherung von Ausländern während des Krieges.

R. K. (R. G. Bl. S. 1247.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914<sup>1)</sup> (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1.

Diejenigen seit Beginn des gegenwärtigen Krieges in Deutschland befindlichen Angehörigen feindlicher Staaten, welche als solche durch An-

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 379.

<sup>1)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

deshalb als unfreie Personen nicht nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung deutscher Behörden in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt und rungsordnung über die Krankenversicherung versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt sind, werden diesen Vorschriften unterstellt.

Für sie gelten auch das Gesetz, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, vom 4. August 1914<sup>2)</sup> (Reichs-Gesetzbl. S. 337) und § 2 der Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges, vom 28. Januar 1915<sup>3)</sup> (Reichs-Gesetzbl. S. 49).

### § 2.

Diese Vorschrift tritt am 20. November 1916 in Kraft.

## 1916. 2. November.

### Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel.

R. K. (R. G. Bl. S. 1242.)

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916<sup>4)</sup> (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

### § 1.

Der Preis für Haferflocken, Hafergrütze und Hafermehl, lose in Säcken verladen, darf beim Verkaufe durch den Hersteller vierundsiebzig Mark dreißig Pfennig für hundert Kilogramm netto frei Empfangsstation des Großabnehmers nicht übersteigen.

Der Höchstpreis gilt ausschließlich Sack und für Barzahlung innerhalb 14 Tagen nach Empfang. Bei leihweiser oder käuflicher Ueberlassung der Säcke gelten die Vorschriften im § 2 Abs. 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826) entsprechend.

### § 2

Beim Kleinverkaufe dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

- a) für Haferflocken, Hafergrütze und Hafermehl lose:  
44 Pfennig für das Pfund;
- b) für Haferflocken und Hafergrütze in Packungen:  
56 Pfennig für die 1 Pfund-Packung;
- c) für Hafermehl in Packungen:  
32 Pfennig für die  $\frac{1}{2}$  Pfund-Packung.

Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen bis zu fünf Kilogramm einschließlich.

### § 3

Die Landeszentralbehörden können bei Haferflocken, Hafergrütze und Hafermehl, lose oder in Packungen, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Kleinhandel befinden, für Verkäufe, die bis 25. November 1916 stattfinden, Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 zulassen. Sie können diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

<sup>2)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 863.

<sup>3)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I S. 95.

<sup>4)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 379.



## § 4

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbiertet.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

## § 5

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 2. November.

**Bekanntmachung  
über die Ueberwachung des Verkehrs mit Seemuscheln.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1243.)

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916<sup>×</sup>) (Reichs-Befehbl. S. 401) wird folgendes verordnet:

## § 1

Es wird eine Ueberwachungsstelle für Seemuscheln errichtet. Ihr liegt die Ueberwachung des Fanges und des Handels mit Seemuscheln sowie der Herstellung von Seemuschelkonserven ob. Die Ueberwachungsstelle für Seemuscheln untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers. Der Reichskanzler bestimmt das Nähere über die Leitung und Zusammen-  
setzung der Stelle.

## § 2

Der Erlaubnis der Ueberwachungsstelle bedarf:

1. wer Seemuschelkonserven herstellt;
2. wer Seemuscheln im Großhandel von Fischern kauft.

Als Großhandel im Sinne dieser Vorschrift gilt die Abgabe von mehr als 50 kg:

## § 3

Die Ueberwachungsstelle für Seemuscheln kann Bestimmungen über den Fang und Verkauf von Seemuscheln, über die Art der Versendung und der Aufbewahrung sowie über die Herstellung von Seemuschelkonserven erlassen.

Sie kann den Fang und den Verkauf von Seemuscheln sowie die Herstellung von Seemuschelkonserven beschränken oder untersagen; sie kann auch einzelne Personen vom Fange und vom Handel mit Seemuscheln oder von der Herstellung von Seemuschelkonserven ausschließen.

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 379.

## § 4

Die Ueberwachungsstelle für Seemuscheln kann für Seemuscheln und Seemuschelkonserven Preise festsetzen.

Die Ueberwachungsstelle für Seemuscheln kann ferner Händlern mit Seemuscheln sowie Herstellern von Seemuschelkonserven Preise vorschreiben, die nicht überschritten werden dürfen.

## § 5

Die Ueberwachungsstelle für Seemuscheln kann Vorschriften über den Verkehr mit eingeführten Seemuscheln und eingeführten Seemuschelkonserven erlassen.

## § 6

Die Unternehmer oder Leiter von Betrieben, die Seemuschelfang oder Seemuschelhandel treiben oder in denen Seemuschelkonserven hergestellt werden, haben den Beauftragten der Ueberwachungsstelle für Seemuscheln Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und die Besichtigung der Geschäfts- und Betriebsräume sowie der Vorräte zu gestatten.

Die Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und die Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

## § 7

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer Seemuscheln ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 2) herstellt oder kauft;
2. wer den gemäß § 3 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. wer entgegen einem auf Grund des § 3 Abs. 2 erlassenen Verbote den Fang oder den Verkauf von Seemuscheln oder die Herstellung von Seemuschelkonserven betreibt;
4. wer die nach § 3 Abs. 1 festgesetzten Preise überschreitet oder einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den diese Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag anbietet;
5. wer Preise, die ihm gemäß § 4 Abs. 3 von der Ueberwachungsstelle für Seemuscheln vorgeschrieben sind, überschreitet;
6. wer den gemäß § 5 erlassenen Bestimmungen über den Verkehr mit eingeführten Seemuscheln und eingeführten Seemuschelkonserven zuwiderhandelt;
7. wer den ihm nach § 6 Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt;
8. wer der Vorschrift im § 6 Abs. 2 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.

In dem Falle der Nr. 8 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

## § 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 2 mit dem 1. Dezember 1916 in Kraft.

**1916. 3. November.****Rehrbezirke.**

M. H. G. M. J. (M. Bl. H. G. S. 384.)

Bei Prüfung der Frage, ob der Bewerber um eine Bezirkschornsteinfegerstelle den zur Ausübung des Schornsteinfegergewerbes erforderlichen Gesundheitszustand nachweisen kann, ist Kriegsbeschädigten gegenüber möglichst nachsichtig zu verfahren. Für Bewerber, die durch ihre Kriegsbeschädigung an der praktischen Ausübung ihres Berufs ganz oder teilweise gehindert sind, genügt zur Aufnahme in die Bewerberliste und zur Anstellung der Nachweis, daß sie imstande sind, die Verrichtungen der Hilfspersonen ständig zu überwachen.

Bewerbern, die den Nachweis der einjährigen Tätigkeit im Regierungsbezirke (Landespolizeibezirk Berlin) innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Bewerbung nicht erbringen können, weil diese Tätigkeit im Regierungsbezirke durch den Eintritt in den Heeresdienst unterbrochen worden ist, ist die militärische Dienstzeit auf die berufliche Tätigkeit in dem Bezirk, in dem sie sich bewerben, anzurechnen.

**1916. 3. November.****Bekanntmachung**

betreffend Aus- und Durchfuhrverbote von Uhrmacherwerkzeugen pp.

(R. K. (R. G. Bl. S. 1257.))

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. September 1916 — Reichsanzeiger Nr. 229 —, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr aller Waren des Abschnitts XVII A des Zolltarifs, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Dem Verbote unterliegen nur die unter den Ausfuhrnummern des Abschnitts XVII A des Statistischen Warenverzeichnisses aufgeführten Waren.

II. Alle Vorschriften, nach denen die Zollstellen ermächtigt sind, andere Waren des Abschnitts XVII A des Zolltarifs als die nachstehend unter III und IV genannten ohne besondere Ausfuhrbewilligung ausgehen zu lassen, werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

III. Uhrmacherwerkzeuge sind ohne besondere Ausfuhrbewilligung zur Ausfuhr zuzulassen, wenn der Sendung eine Bescheinigung der zuständigen Handelskammer beigelegt wird, daß es sich ausschließlich um Werkzeuge für Uhrmacherzwecke handelt.

Unter die Uhrmacherwerkzeuge fallen zum Beispiel:

Abziehplatten;  
 Ambößchen;  
 Ankerplättchenabheber;  
 Anlaßpfännchen;  
 Bohrmaschinen;  
 Eingreifszirkel;  
 Fassungsmaschinen;  
 Federwinder;  
 Fräsmaschinen;  
 Gehäuseausbeulmaschinen;  
 Maße zum Ausmessen der Uhrbestandteile;  
 Mitnehmer;  
 Mittelpunktstreifer;

Nietbänkchen;  
 Nietkloben;  
 Punktiermaschinen;  
 Punzen;  
 Räderstreckmaschinen;  
 Ringe zum Zusammensetzen;  
 Rundlaufzirkel;  
 Schraubenhalter;  
 Schraubenpoliermaschinen;  
 Senkspiele;  
 Spiralbearbeitungsmaschinen;  
 Stiftenklöbchen;  
 Streckmaschinen;  
 Treibnietmaschinen;  
 Uhrmacherlupen;  
 Uhrmacherzangen aller Art;  
 Uhröffner;  
 Unruhwagen;  
 Wälzfräsen;  
 Wälzmaschinen;  
 Werkhalter;  
 Zapfenabrunder;  
 Zapfenrollierstühle;  
 Zeigerhalter.

IV. Ohne besondere Ausfuhrbewilligung zur Ausfuhr zuzulassen sind die in nachstehender Freiliste (die Nummern sind die des Statistischen Warenverzeichnisses) aufgeführten Waren:

Kunstguß und anderer feiner Guß, nicht schmiedbar, der Nr. 781.  
 Kohlenlöffel aus Nr. 808 a.

Sattler- und Schuhmacherahlen aus Nr. 813 a.

Modistinnen-, Zucker-, Oesen-, Kork- und Wab-Zangen aus Nr. 813 b.  
 Reb-, Rosen- und Schaffscheren aus Nr. 813 c.

Zug-, Wiege- und Hackmesser, grobe Küchen- und Gartenmesser sowie sonstige grobe Messer, grobe Papiermesser, außer Maschinenmessern, grobe Scheren, Schnitzer (Schnitzmesser) der Nr. 815 c.

Geräte für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Gebrauch der Nr. 816 d.

Haken, Kisten- und Sarggriffe, Splinte und Krampen, Hestel und Oesen aus Nummer 825 d.

Haus- und Küchengeräte, auch Küchengeschirr, aus Eisenblech, auch Teile davon, bearbeitet (mit Schmelz belegt [emailliert] oder dergleichen), aus Nr. 828 e.

Schlitt- und Rollschuhe der Nr. 831.

Bau- und Möbelbeschläge und sonstige Waren der Nr. 832.

Schlösser, nicht zu Handfeuerwaffen, und Schlüssel der Nr. 833 in Einzellendungen bis zu 3 kg Gewicht.

Feine Messer und feine Scheren, andere feine Schneidwaren (außer blanken Waffen), feine Gabeln, der Nr. 836 a, b.

Perlen, Rosenkränze, Fingerhüte, Korkzieher, Nußknacker, Löffel, Glocken aus Nr. 836 d.

Kunstschmiedearbeiten der Nr. 837.

Schirmgestelle und Bestandteile von solchen der Nr. 838.

Schreibfedern (einschließlich der noch nicht völlig fertig gearbeiteten), auch mit vergoldeten Spitzen, der Nr. 840.

Nähnadeln (einschließlich der Heft-, Stick- und Stopfnadeln), auch mit vergoldeten Öhren, der Nr. 841 a.

Steck-, Hechel-, Jacquard-, Kopier-, Strick-, Häkel-, Haar-, Pack- und andere Nadeln (mit Ausnahme von Kraken- und Sprechmaschinen-nadeln), Nadelspitzen, Angelhaken der Nr. 841 c.

Beschläge und Verschlüsse zu Alben, Etais, Etalagen und Kartonnagen; Brillen- und Klemmergefelle; Bureaubedarfsgegenstände aus Eisen, wie Aktenhefter, Papierlocher, Papierlöcher, gepresste Tintenfässer und ähnliche; Grabkränze; Hilfswerkzeuge für Nähmaschinen, soweit sie mit diesen ausgeführt werden; Hosenhalter; Klammern für Kartonnagen, aus Eisenblech und Bandeisen; Laubsägegarnituren; Schilder (Namens-, Ankündigungs- und ähnliche Schilder); Taschen- und Kofferbügel; Handpflegegeräte; Wehjtähle; Zigaretten- und Zigarren-etuis.

#### 1916. 4. November.

#### Verordnung über Höchstpreise für Zwiebeln.

R. K. (R. G. Bl. S. 1257.)

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

#### § 1

Der Preis für Zwiebeln aus der Ernte 1916 darf beim Verkaufe durch den Erzeuger an den Großhändler folgende Sätze für je 50 Kilogramm nicht übersteigen:

	bis 14. November 1916	einschließlich	7,50 Mark,
vom 15. November	„ 14. Dezember 1916	„	8,25 „
„ 15. Dezember	„ 14. Januar 1917	„	9,00 „
„ 15. Januar	„ 14. Februar 1917	„	9,75 „
„ 15. Februar	„ 14. März 1917	„	10,50 „
„ 15. März	„ 14. April 1917	„	11,25 „
„ 15. April 1917	ab		12,00 „

Maßgebend ist der zu der vereinbarten Lieferungszeit geltende Höchstpreis. Der Preis gilt ausschließlich Sack frei nächster Verlade stelle des Verkäufers (Bahn oder Schiff) und schließt die Kosten der Verladung daselbst ein.

Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark und für den Sack, der mehr als 60 Kilogramm hält, nicht mehr als 1,25 Mark betragen. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 20 Pfennig für je 50 Kilogramm berechnet werden. Werden die Säcke nicht innerhalb drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 5 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 1 Mark erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen.

#### § 2

Verkauft der Erzeuger unmittelbar an den Kleinhändler oder Verbraucher, so darf der im § 1 festgesetzte Preis zuzüglich der Vergütung für Säcke um einen Betrag bis zu 2 Mark erhöht werden. Der Preis gilt für Lieferung frei Haus, Lager oder Laden des Käufers

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 379

## § 3

Beim Weiterverkaufe von Zwiebeln im Handel darf vorbehaltlich der Vorschrift im § 4 zu den im § 1 festgesetzten Höchstpreisen nicht mehr als insgesamt 3,50 Mark für je 50 Kilogramm zugeschlagen werden. Der Preis gilt einschließlich Sack frei Lager oder Laden des Käufers.

Gemeinden über 100 000 Einwohner können bestimmen, daß der Zuschlag (Abf. 1) um einen Betrag bis zu einer Mark für je 50 Kilogramm erhöht werden darf.

## § 4

Beim Weiterverkaufe von Zwiebeln aus der Ernte 1916 im Kleinverkaufe dürfen die folgenden Preise für je 0,5 Kilogramm nicht überschritten werden:

	bis 14. November 1916	einschließlich	14 Pf.,
vom 15. November	„ 14. Dezember 1916	„	15 „
„ 15. Dezember	„ 14. Januar 1917	„	16 „
„ 15. Januar	„ 14. Februar 1917	„	17 „
„ 15. Februar	„ 14. März 1917	„	18 „
„ 15. März	„ 14. April 1917	„	19 „
„ 15. April 1917 ab			20 „

Als Kleinverkauf gilt die Abgabe an den Verbraucher in Mengen bis zu 5 Kilogramm einschließlich. Kommunalverbände und Gemeinden können den Kleinverkaufspreis für ihren Bezirk niedriger festsetzen. Gemeinden über 100 000 Einwohner können zu den im Abf. 1 festgesetzten Preisen einen Zuschlag von 1 Pfennig für je 0,5 Kilogramm zulassen.

## § 5

Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts für besondere Zwiebelarten, wie die roten Lüttauer Stechzwiebeln und die zweijährigen Bornauer Zwiebeln sowie für aus dem Ausland eingeführte Zwiebeln Ausnahmen von den Höchstpreisen zulassen.

## § 6

Das Eigentum an Zwiebeln kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des zur Zeit der Anordnung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt.

Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist der Uebernahmepreis um 2 Mark für je 50 Kilogramm zu kürzen.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben, und über die Kosten des Verfahrens.

## § 7

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde und Kommunalverband im Sinne dieser Anordnung anzusehen ist.

## § 8

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise (Nr. 1) überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer der Verpflichtung, die Vorräte aufzubewahren und pfleglich zu behandeln (§ 6), zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

## § 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 4. November.

**Verchiebung der regelmäßigen Ergänzungswahlen  
zu den Gemeindevertretungen**

Allerhöchste Verordnung. (G. S. S. 141).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

## § 1.

Städte und Landgemeinden sind befugt, durch Gemeindebeschluß die regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen während der Dauer des Krieges um je ein Jahr mit der Wirkung zu verschieben, daß die Vertreter, für die eine Ergänzungswahl nötig gewesen wäre, je ein Jahr mehr und die an ihre Stelle tretenden je ein Jahr weniger in Tätigkeit bleiben.

## § 2.

Für dieselbe Zeit und mit derselben Wirkung sind Kreise (Oberamtsbezirke) befugt, durch Beschluß des Kreistags (der Amtsversammlung) die regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Kreistagen (Amtsversammlungen) um je ein Jahr zu verschieben.

## § 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 4. November 1916.

(Siegel.)

Wilhelm.

1916. 4. November.

**Staatsschuldbuchangelegenheiten (Aufnahme von Anträgen seitens der  
öffentlichen Sparkassen)**

M. J. (M. Bl. S. 229.)

Im Anschluß an den Erlaß vom 11. September 1916 teile ich mit, daß nunmehr auch der Herr Finanzminister mit meinem Einverständnis die öffentlichen Sparkassen in Preußen als Kassen für die Aufnahme von Anträgen in Staatsschuldbuchangelegenheiten im Sinne des § 15 Abs. 2 des Staatsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1910 bezeichnet hat mit den gleichen Maßgaben, die für die Aufnahme von Anträgen in Reichschuldbuchangelegenheiten bestimmt sind.

Wegen Form und Inhalt der über die Anträge aufzunehmenden Niederschrift verweise ich auf Artikel VI der zum Staatsschuldbuchgesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 30. Mai 1910 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 173).

Die Herren Oberpräsidenten ersuche ich ergebenst, die öffentlichen Sparkassen des dortigen Geschäftsbereiches hiernach mit Weisung gefälligst bald zu versehen.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94 sind die hiernach zuständigen Sparkassen namentlich anzuzeigen. Da indessen jedenfalls dieselben Sparkassen für Preußen wie für das Reich in Frage kommen werden, so genügt eine kurze Mitteilung dieses Inhalts — also ohne besondere Aufzählung der verschiedenen Sparkassen — zur Nummer I 3898 — an die Staatsschuldverwaltung.

1916. 5. November.

### Bekanntmachung

über anderweite Festsetzung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation.

Kriegsernährungsamt. (R. G. Bl. S. 1261.)

Auf Grund des § 4 a der Verordnung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915<sup>1)</sup> (Reichs-Gesetzbl. S. 588) in der Fassung der Verordnung vom 24. Februar 1916<sup>2)</sup> (Reichs-Gesetzbl. S. 118) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916<sup>3)</sup> (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

#### Artikel I

An die Stelle der in der Bekanntmachung über die Aenderung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 29. Februar 1916<sup>4)</sup> (Reichs-Gesetzbl. S. 135) vorgesehenen Preise für Kartoffelwalzmehl einschließlich des Zuschlags für besondere Sichtung treten folgende Höchstpreise:

	Mark für den Doppelzentner
im ersten Preisgebiete	49,30
im zweiten Preisgebiete	49,80
im dritten Preisgebiete	50,30
im vierten Preisgebiete	50,80.

#### Artikel II

Der § 2 Abs. 3 Satz 1 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 588) erhält folgende Fassung:

Bei Verkäufen von Kartoffelflocken und Kartoffelschnitzeln, die 5 Tonnen nicht übersteigen, und bei Verkäufen von Kartoffelwalzmehl, trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl, die 1 Tonne nicht übersteigen, erhöhen sich die Höchstpreise im Abs. 2 um 1,50 Mark für den Doppelzentner.

#### Artikel III

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 II Seite 128 a.

2) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 151.

3) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 379.

4) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 166.



**1916. 6. November.****Verschiebung der Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen und den Kreistagen während des Krieges.**

M. J. (M. Bl. S. 238.)

Auf Grund des Artikels 63 der Verfassungsurkunde ist unter dem 4. November d. Js. eine Allerhöchste Verordnung erlassen worden, nach der Städte und Landgemeinden befugt sind, durch einen Gemeindebeschluß, der keiner Genehmigung bedarf, die regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen während der Dauer des Krieges um je ein Jahr mit der Wirkung zu verschieben, daß die Vertreter, für die eine Ergänzungswahl nötig gewesen wäre, je ein Jahr mehr und die an ihre Stelle tretenden je ein Jahr weniger in Tätigkeit bleiben.

Für dieselbe Zeit und mit derselben Wirkung sind nach § 2 der Verordnung Kreise (Oberamtsbezirke) befugt, durch Beschluß des Kreistages (der Amtsversammlung) die regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Kreistagen (Amtsversammlungen) um je ein Jahr zu verschieben.

Ich ersuche ergebenst, die Kommunalverbände des dortigen Bezirkes, in denen solche Ergänzungswahlen unmittelbar bevorstehen, schleunigst auf diese Verordnung, deren Veröffentlichung in der Gesetzsammlung unmittelbar bevorsteht und die sofort in Kraft tritt, aufmerksam zu machen.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

**1916. 6. November.****Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren.**

M. H. G. M. J. (M. Bl. H. G. S. 461.)

Nachdem den Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräten, kreisfreien Städten und denjenigen Ausfertigungsstellen für Bezugsscheine zum Kaufe von Web-, Wirk- und Strickwaren, die der Reichsbekleidungsstelle bereits bekannt waren, von dieser

I. die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1916 über Bezugsscheine,

II. die Ausführungsbekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 zur Ausführung der §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916\*) über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren usw.,

III. eine Pressenotiz,

IV. ein Anschreiben der Reichsbekleidungsstelle hierzu vom 31. Oktober 1916

zugegangen ist, ersuchen wir unter Hinweis auf unseren Erlaß vom 6. Juli 1916, das Erforderliche mit größter Beschleunigung zu veranlassen und besonders auch allen denjenigen Anordnungen den größten Nachdruck zu verleihen, die auf eine sparsame Bewirtschaftung der Web-, Wirk- und Strickwaren hinielen.

Im einzelnen bemerken wir noch folgendes:

Der Aufklärung sowohl der Verbraucher als auch der Geschäftswelt durch die Presse ist der größte Wert beizumessen. Bei der Durchführung der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 hat sich bisher gezeigt, daß

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 419.

mancherlei Schwierigkeiten und Mißverständnisse innerhalb der Bevölkerung ausgeblieben wären, wenn sie über die Zwecke und Ziele der Verordnung hinreichend unterrichtet gewesen wäre. Das gilt besonders auch von der Zusammensetzung der Freiliste, die von mancher Seite als eine Bevorzugung der besser gestellten Bevölkerungskreise ausgelegt wurde, während in Wirklichkeit die beanstandeten Posten lediglich im Interesse der in diesen Industriezweigen beschäftigten Arbeiter und in Berücksichtigung berechtigter Wünsche der Handels- und Geschäftswelt in die Freiliste aufgenommen waren.

Einer besonderen Belehrung über ihre Pflichten und über die Bedeutung der ganzen Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren überhaupt bedürfen vor allen Dingen auch die mit der Prüfung und Ausfertigung von Bezugsscheinen betrauten Stellen. Es hat sich gezeigt, daß sie — namentlich in ländlichen Kreisen — über das Wesen und den Zweck der getroffenen Bestimmungen sehr im Unklaren sind. Es muß ihnen zum Bewußtsein kommen, daß lediglich mit einem begrenzten Vorrat solcher Stoffe gewirtschaftet wird, dem keine wesentlich in Betracht kommende Ergänzung aus dem Ausland gegenübersteht.

Wir weisen ferner auf die Bedeutung hin, die Einhaltung der Bestimmungen über die Korsette, über die Einrichtung und Führung eines Einkaufsbuchs für Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibende wirksam zu überwachen. Das Gleiche gilt von der Einhaltung der Uebergangsvorschrift.

Schließlich eruchen wir noch dafür Sorge zu tragen, daß die Polizeibehörden die Wandergewerbetreibenden in bezug auf die richtige Handhabung der bestehenden Vorschriften scharf überwachen lassen. Auch wird darauf hinzuwirken sein, daß die Bezirksausschüsse die Erteilung von Wandergewerbescheinen für Web-, Wirk- und Strickwaren, soweit es nach Lage der Gesetzgebung möglich ist, einschränken.

An den Herrn Oberpräsidenten zu Potsdam und an die Herren Regierungspräsidenten.

1916. 7. November.

**Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle,  
betreffend die Gerstenkontingente der Brennereien  
für das Betriebsjahr 1916/17**

(Reichs- und Staatsanz. Nr. 263.)

1. Gerstenkontingente werden nur für landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien und solche Kornbrennereien festgesetzt werden, die in diesem Betriebsjahre Kartoffeln oder Rüben verarbeiten.

2. Die Festsetzung der Gerstenkontingente erfolgt in unserem Auftrage durch die Steuerbehörden. Auf das hl reinen Alkohols entfallen bei einem eigenen Durchschnittsbrand für das Betriebsjahr 1916/17:

von nicht mehr als	30 hl	30 kg	Gerste
von nicht mehr als	300 hl	20 kg	Gerste
und von über	300 hl	16 kg	Gerste

3. Wollen Brennereien selbstgewonnene Gerste verarbeiten (§ 6 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 6. Juli 1916, R.G.BI. S. 800), so haben sie vor Beginn der Verarbeitung Bezugsscheine über die entsprechende Menge Gerste bei der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. anzufordern. Diese sendet sie namens der Brennereien den Kommunalverbänden unmittelbar zu und gibt den Brennereien hiervon Nachricht. Die Kommunalverbände reichen sie mit der Gerstenbestandsanzeige für den betreffenden Monat der Reichsfuttermittelstelle ein.

4. Bei der Reichs-Gerstengesellschaft kann die Zuweisung von Brenn-gerste unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

- a) Wer keine Gerste geerntet hat, muß hierüber eine Bescheinigung des Kommunalverbandes beibringen.
- b) Beträgt das Kontingent einer Brennerei mehr als  $\frac{6}{10}$  ihrer Gerstenernte, so kann auf Antrag der Mehrbetrag zugewiesen werden. Dem Zuweisungsantrage ist eine Bescheinigung des Kommunalverbandes über die Höhe der von der Brennerei geernteten Gerstenmengen beizufügen.
- c) Die gleiche Bescheinigung ist erforderlich, wenn die Zuweisung von Gerste beantragt wird, weil sich die selbstgeerntete Gerste wegen mangelhafter Keimfähigkeit nicht zum Brennen eigne. In diesem Falle muß der Unternehmer außerdem eine Bescheinigung des Kommunalverbandes über die bereits an die Reichs-Gerstengesellschaft abgelieferte Gerstenmenge beibringen. Insoweit die Ablieferung von  $\frac{6}{10}$  seiner Ernte noch nicht erfolgt ist, hat er sich der Reichs-Gerstengesellschaft gegenüber ausdrücklich zu verpflichten, soviel selbstgeerntete Gerste abzuliefern, wie er Brenn-gerste empfängt.
- d) Anerkannte Saatgutwirtschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, für die der Nachweis erbracht ist, daß sie sich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben, können Gerste für Brennereizwecke insoweit zugewiesen erhalten, als  $\frac{6}{10}$  ihrer gesamten Gerstenernte abzüglich der geernteten Saatgerste zur Deckung ihres Gerstenkontingents nicht ausreichen.

Sie haben eine Bescheinigung des Kommunalverbandes beizubringen, wieviel Gerste sie insgesamt geerntet haben und wieviel davon Saatgerste ist.

5. Die Brennereibesitzer dürfen innerhalb ihres Kontingents selbständig Gerste einkaufen, hierbei jedoch keinen höheren als den jeweils höchsten Einkaufspreis der Reichs-Gerstengesellschaft bezahlen. Brennereien, deren Gerstenkontingent 30 dz nicht übersteigt, dürfen die ganze Menge, Brennereien mit einem höheren Gerstenkontingent zunächst bis 50 Proz. des Kontingents, mindestens aber 30 dz einkaufen. Der Reichs-Gerstengesellschaft sind die unter Ziffer 4 geforderten Bescheinigungen sowie die Erklärung zu übersenden, daß die Brennerei die Gerste selbst einkaufen wolle und hierfür einen Bezugschein beantrage.

Ist der eigene Durchschnittsbrand des Betriebsjahres 1916/17 höher als 300 hl Alkohol, so sind dem Antrage für jede Tonne 2 Mk. Verwaltungskosten beizufügen.

Die Reichs-Gerstengesellschaft wird nach Erfüllung dieser Voraussetzungen die Gerstenbezugscheine namens der Brennereien den Kommunalverbänden unmittelbar zusenden. Diese überreichen sie mit den Gerstenbestandsanzeigen für den betreffenden Monat der Reichsfuttermittelstelle.

6. Hafer oder Hafergemenge aus eigener Wirtschaft dürfen an Stelle von Gerste verwendet werden, wenn die Reichsfuttermittelstelle die Verwendung genehmigt. Bis auf weiteres wird die Genehmigung erteilt werden:

- a. Unternehmern, die eine Bescheinigung einreichen, daß sie keine Gerste geerntet haben, in Höhe des gesamten Kontingents,
- b. Unternehmern, deren eigene Ernte nach Abzug des Saatgutes für ihr Kontingent nicht ausreicht, in Höhe der fehlenden Mengen.

Der Unternehmer hat eine Bescheinigung des Kommunalverbandes über die Höhe seiner Gerstenernte und seines Saatgutbedarfs einzureichen.

Die Verarbeitung von Hafer oder Gemenge in der Brennerei ist kein Grund für Zuweisung von Futterhafer oder Hafersaatgut.

7. Soweit Brennereien von dem Rechte der Uebertragung ihres Durchschnittsbrandes auf andere Brennereien Gebrauch machen, haben sie der zuständigen Steuerbehörde mit dem Antrage auf Genehmigung der Uebertragung die ihnen im Auftrage der Reichsfuttermittelstelle von der Steuerbehörde übersandte Mitteilung über die Höhe ihres Gerstenkontingents einzureichen. Die Steuerbehörden werden auf dieser Mitteilung die entsprechenden Gerstenmengen absetzen, den Brennereien, die den Durchschnittsbrand erworben haben, Zusageheine für ein entsprechendes Gerstenkontingent zustellen und der Reichs-Gerstengesellschaft die erfolgte Uebertragung mitteilen.

1916. 7. November.

**Ausführungsanweisung zur Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel vom 2. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1242).**

M. H. G. M. L. D. S. M. J. (M. Bl. L. D. S. S. 298.)

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Auf Grund des § 3 der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

Die Befugnis, Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 der Verordnung über Verkäufe zuzulassen, die bis zum 25. November 1916 stattfinden, wird auf die Vorstände der Stadt- und Landkreise übertragen.

1916. 7. November.

**Vertrauensärztliche Tätigkeit des Kreisarztes bei Ausstellung amtsärztlicher Zeugnisse zwecks Aufnahme in einen Lehrgang zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen bzw. von Turn- und Schwimmlehrern.**

M. J. (M. Bl. M. S. 388.)

Durch die von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten unter dem 22. Juni 1912†) erlassenen Bestimmungen über die Aufnahme in die Kurse zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau, durch die Prüfungsordnung für Turn- und Schwimmlehrer vom 18. Januar 1916 und die Prüfungsordnung für Turn- und Schwimmlehrerinnen vom 22. Januar 1916 ist für die Zulassung zu den Lehrgängen zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen und Turn- und Schwimmlehrern ein amtsärztliches Zeugnis nach bestimmtem Muster vorgeschrieben. Die Ausstellung solcher Zeugnisse gehört zu den vertrauensärztlichen Verrichtungen der Kreisärzte (§ 115 Abs. 2g der Dienstauweisung für die Kreisärzte).

Da die gedachten Bestimmungen den Medizinalbeamten nicht allgemein bekannt zu sein scheinen, ersuche ich ergebenst, die Kreisärzte darauf hinzuweisen.

Dieser Erlaß wird nebst dem Vordruck für die erwähnten amtsärztlichen Zeugnisse im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten abgedruckt werden.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1912 I S. 106.

Als Vorzeugnis stempelfrei.

Amtsärztliches Zeugnis  
zwecks Aufnahme in einen Lehrgang zur Ausbildung von  
Turnlehrerinnen\*)

für Fräulein .....  
geboren am ....., in .....

Fragen.	Antworten.
1. a) Wichtige für die körperliche Veranlagung in Frage kommende Krankheiten in der Familie (z. B. Tuberkulose), bei welchen Familiengliedern vorgekommen?	
b) Etwaige Folgen überstandener Krankheiten.	
2. Allgemeineindruck.	
a) Aussehen.	
b) Gesichtsfarbe.	
c) Blutarmut, Farbe der sichtbaren Schleimhäute.	
d) Drüsen- und Mandelschwellungen. Anzeichen erschwerter Nasenatmung.	
e) Ernährungszustand.	
f) Körperbau (auch Körpergröße und Körpergewicht).	
g) Abweichungen im Bau des Rumpfes, insbesondere der Wirbelsäule und der Gliedmaßen.**) Plattfüße. Schlecht geheilte Knochenbrüche, kranke Gelenke.	
h) Stimme.	
i) Auffallende Beeinträchtigung des Sehvermögens.	
k) Auffallende Beeinträchtigung des Hörvermögens.	
3. a) Brustumfang bei tiefster Ein- und Ausatmung.	
b) Lungenbefund.	
4. Herz- und Gefäßsystem.	
a) Grenzen der absoluten und relativen Herzdämpfung.	
b) Herztöne.	
c) Spitzenstoß.	
d) Beschaffenheit des Pulses. (Schwach, kräftig?)	

\*) Das gleiche Muster, mit der selbstverständlichen Aenderung unter Nr. 5, gilt auch für die Aufnahme in Lehrgänge zur Ausbildung von Turnlehrern.

\*\*\*) Die Angaben zu 2g sind besonders genau zu machen, da Bewerberinnen mit auffallender Verkrümmung der Wirbelsäule erfahrungsgemäß als Turnlehrerinnen keine Anstellung finden und daher zur Ersparung unnötiger Kosten von der Aufnahme in einen Ausbildungslehrgang für Turnlehrerinnen auszuschließen sind. (Amtl. Anmerk.)

## Fragen.

## Antworten.

- e) Zahl der Pulschläge in der Minute
1. in Ruhe,
  2. nach 10 Kniebeugen (1 Minute lang von 10 zu 10 Sekunden gezählt),
  3. Zeit bis zur Rückkehr des Pulses zur Ruhezahl.
- f) Gleichmäßigkeit in Stärke und Schlagfolge.
- g) Krampfadern.
5. Bauch- und Unterleibsorgane (auch Bruchanlage, mensēs pp.).
6. Etwaige in Betracht kommende andere Krankheiten, auch Nervenleiden.

Danach halte ich Fräulein ..... für geeignet  
 — ungeeignet — zur Ausbildung als Turnlehrerin.  
 (Danach bestehen gegen die Ausbildung des Fräulein .....  
 ..... als Turnlehrerin die aus dem Vorstehenden zu  
 ..... sich ergebenden Bedenken.)  
 ....., den .....,  
 (Siegel.)

1916. 7. November.

**Bekanntmachung**  
 der Gemüsekonserven Kriegsgesellschaft.  
 (Reichs- und Staatsanz. Nr. 264.)

Auf Grund der Verordnung vom 5. August d. J. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 180 Seite 914 und ff.) geben wir bekannt:

Der Absatz von Gemüsekonserven und Fassbohnen ist auf Veranlassung des Herrn Reichskommissars verboten. Den Fabriken ist zur Zeit der Versand freigegeben. Hierdurch sind die Fabriken in der Lage, noch vor Eintritt des Frostes die Waren an die Orte zu versenden, für die sie bestimmt sind. Der Versand an die Abnehmer der Fabrikanten darf nur unter der Bedingung erfolgen, daß die Ware nicht an die Verbraucher gelangt, solange das Absatzverbot besteht.

Auf die Strafbestimmungen im § 9 der Verordnung vom 5. August d. J. wird ausdrücklich hingewiesen.

1916. 8. November.

**Bekanntmachung**  
 betreffend die Einfuhr von Geheimmitteln.

Reichskanzler (Reichsamt des Innern). (Reichs- und Staatsanz. Nr. 265.)

Auf Grund der Verordnung über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände vom 25. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) verbiete ich bis auf weiteres die Einfuhr folgender Gegenstände:

Geheimmittel der Nr. 389 des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902.

**1916. 8. November.**

**Bekanntmachung**  
**der Reichsstelle für Gemüse und Obst, betreffend die Verwendung**  
**von Marmeladen in Gewerbebetrieben zur Branntweinherstellung.**

(Reichs- und Staatsanz. Nr. 266.)

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 911) wird in Ergänzung der Bekanntmachungen vom 2. und 9. September 1916 bestimmt:

§ 1.

Die Verwendung von Marmeladen in Gewerbebetrieben zur Branntweinherstellung ist verboten.

§ 2.

Die Strafbestimmungen des § 3 der Bekanntmachung vom 2. September 1916 finden auf Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 entsprechende Anwendung.

§ 3.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

**1916. 8. November.**

**Bereitstellung der für die Heeresverwaltung und die Volkswirtschaft**  
**erforderlichen Holzmenzen**

M. L. D. S. (M. Bl. L. D. S. S. 314.)

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausschluß derjenigen in Aachen, Münster und Sigmaringen.

Auszugsweise Niederschrift

der Besprechung in der Kriegs-Rohstoff-Abteilung am 8. September 1916.

1. Eine Bestellung von Militärpferden für Holzwerbung ist auch nach Beendigung der landwirtschaftlichen Arbeiten ausgeschlossen. Es wäre der Ankauf unbrauchbarer Militärpferde zur Bildung fliegender Kolonnen anheimzustellen.
2. Auch die Bestellung von Lastkraftwagen für die Holzgewinnung ist angesichts der bedeutenden Anforderungen an der Front unmöglich. Der Ankauf von Lastkraftwagen, welche für die Zwecke der Heeresverwaltung nicht mehr brauchbar sind, wird empfohlen. Solche Wagen werden von der Feldkraftwagen-Aktiengesellschaft (Feldag) Berlin, Friedrichstraße, verkauft. Es dürfte weiter empfehlenswert sein, Förderbahnen mit Lokomotiven für die Holzgewinnung anzulegen. Material hierfür ist nach den der zuständigen Stelle aus allen Teilen Deutschlands zugehenden Angeboten genügend vorhanden. Die bundesstaatlichen Regierungen können mit der Lieferung von Benzolschleppern seitens der Fabriken nicht rechnen, da die gesamte Produktion für den Heeresbedarf benötigt wird.
3. Berufsmäßige Waldarbeiter werden grundsätzlich den Forstverwaltungen vorzugsweise überlassen werden. Bezüglich der Ernährung der Gefangenen werden Maßnahmen erwogen werden, um den Regierungen die notwendigen Lebensmittel hierfür besonders zuzuweisen.

4. Bezüglich der Bestellung von garnisdienstfähigen Holzfällern, vorzugsweise auch von tüchtigen Vorarbeitern sind der Abteilung C 1 b des Kriegsministeriums Anforderungen, gegebenenfalls unter Namhaftmachung und Adressenangabe besonders gewünschter Leute zuzuleiten. Die Abteilung C 1 b wird hiernach nach Möglichkeit für die Zeit etwa vom 15. Oktober bis Ende Februar 1917 die benötigten Kräfte zur Verfügung stellen.
5. Es wäre den Regierungen nochmals anheimzugeben, die Heranziehung Strafgefangener aus den Gefängnisanstalten für Holzgewinnungsarbeiten zu erwägen.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis mit folgenden Bemerkungen:

Zu 1: Es empfiehlt sich, den Ankauf der Militärpferde, die nicht mehr für das Feld brauchbar sind, durch Gespannhalter, die Holzfuhrn leisten wollen, seitens der Forstverwaltung in jeder Weise zu fördern und zu vermitteln. Auch kann in Frage kommen, solche Pferde zwecks Verwendung im eigenen Fuhrwerksbetriebe der Forstverwaltung anzukaufen.

Die für das Heer unbrauchbar gewordenen Pferde werden zurzeit von den stellvertretenden Generalkommandos mir zur Verfügung gestellt und von mir den Landwirtschaftskammern überwiesen. Diese verkaufen die Pferde zu den militärischerseits festgesetzten Abschätzungswerten zuzüglich der entstandenen Unkosten an Landwirte, die sich verpflichtet, die Tiere tunlichst bis nach Beendigung des Krieges in ihren Betrieben zu verwenden und sie vor dieser Zeit nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Landwirtschaftskammer weiter zu verkaufen. Diese Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Verkauf dem wirtschaftlichen Bedürfnis entspricht und an einen Landwirt erfolgt, der sich den gleichen, vormitgeteilten Bedingungen unterwirft. Die Innehaltung dieser Bedingungen wird durch Festsetzung von Vertragsstrafen und zeitweise Kontrolle des Verbleibes der Pferde gesichert.

Außer an Landwirte erfolgt die Zuteilung von Pferden unter Auflegung von ähnlichen Bedingungen auch an gewisse Gewerbetreibende, insbesondere an solche, deren Betriebe gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken dienen oder denen Lieferungen für die Armee oder Marine aufgetragen sind.

Ich habe die Landwirtschaftskammern nunmehr angewiesen, bei der künftigen Verteilung dieser Pferde neben den Landwirten und den bezeichneten Gewerbetreibenden auch Forstverwaltungen, Holzkäufer und solche Gespannhalter nach Möglichkeit zu berücksichtigen, die sich verpflichtet haben und sich hierüber durch eine amtliche Bescheinigung ausweisen können, die Pferde bei der Holzabfuhr zugunsten bestimmter Forstverwaltungen oder Holzkäufer zu benutzen und nach Beendigung der Holzabfuhr in der Landwirtschaft arbeiten zu lassen oder mit Genehmigung der Landwirtschaftskammer an einen Landwirt oder Waldbesitzer oder Holzkäufer weiter zu verkaufen.

Die Verkaufsbedingungen im einzelnen festzusetzen, habe ich den Landwirtschaftskammern, die sich hierüber mit den Regierungen verständigen werden, überlassen.

Liegen hier oder dort die Verhältnisse so, daß zuverlässige und in der Holzabfuhr erfahrene oder nicht hinreichend kapitalkräftige Personen bereit sein würden, Holz aus Staatsforstrevieren abzufahren, sofern ihnen der Ankauf von Pferden durch Vorschüsse aus der Staatskasse ermöglicht würde, so würde ich unter Umständen bereit sein, solche Vorschüsse bei Stellung



hinreichender Sicherheiten und Uebernahme bestimmter vertraglicher Verpflichtungen seitens der Vorschußnehmer in Höhe von bis zu 60 % des Tarwertes der Pferde zu gewähren. In Fällen dieser Art könnte in Frage kommen, zur besseren Sicherung der Staatskasse das Eigentum an den Pferden der Forstverwaltung bis zur Abzahlung des gewährten Vorschusses vorzubehalten.

Soweit es sich um Aufwendung von Staatsmitteln für diese Zwecke handelt, sei es nun, daß Vorschüsse zu gewähren sind oder sei es, daß die Forstverwaltung selbst Pferde anzukaufen beabsichtigt — z. B. für den Betrieb einer Waldbahn —, erwarte ich die Anträge der Königlichen Regierung auf Bewilligung der erforderlichen Geldbeträge.

In allen Fällen wolle die Königliche Regierung dafür sorgen, daß die Pferde, die im Interesse der Holzabfuhr angekauft werden sollen, sobald wie möglich und auch schon vor der Ueberweisung der Mittel durch mich bei der zuständigen Landwirtschaftskammer unter Bezugnahme auf diesen Erlaß angemeldet werden.

Da ein großer Teil der den Landwirtschaftskammern überwiesenen Pferde nach ihrer Beschaffenheit für die Holzabfuhr nicht in Frage kommen (z. B. Zuchtpferde, Fohlen, kranke Pferde), auch die Interessen der Landwirtschaft, die einen außergewöhnlichen Mangel an Pferden hat, nicht hintangeseht werden dürfen, da ferner in nächster Zeit diejenigen Pferdebesitzer, die bei den jetzt vorgenommenen Zwangsaushebungen Pferde abgegeben haben, in erster Linie zu berücksichtigen sind, so wird mit einer sehr erheblichen Zuweisung von Pferden für die Holzabfuhr kaum gerechnet werden können.

Um so mehr ist es von Wichtigkeit, von jeder sich bietenden Gelegenheit zur Verstärkung des geringen, für die Holzabfuhr verfügbaren Pferdebestandes gewissenhaften Gebrauch zu machen.

Zu 2: Lastkraftwagen, die für die Zwecke der Heeresverwaltung nicht mehr brauchbar sind, werden nach Wiederherstellung von der Feldkraftwagen-Aktiengesellschaft hier, Unter den Linden 37, in den Handel gebracht. Ausgebildete Kraftwagenführer können unter Umständen von dem zurzeit im Kriegsministerium beschäftigten Hauptmann d. L., Forstmeister Dr. Storp, nachgewiesen werden.

Neue und gebrauchte Waldbahnen zum Betriebe mit Pferden oder mit Lokomotiven werden vielfach angeboten. Ich nehme an, daß namentlich auch der Verband deutscher Tiefbauunternehmer in Berlin-Wilmersdorf, Berliner Straße 6/7, vorhandene Bestände dieser Art nachzuweisen in der Lage und bereit sein wird. Auch würden öffentliche Aufforderungen zur Einreichung von Angeboten Erfolg versprechen.

Die Königliche Regierung wolle in Erwägung nehmen, ob sich Anschaffungen nach dieser Richtung für den eigenen Betrieb, gegebenenfalls unter Verwendung schon vorhandener alter Gleise und Wagen oder Heranziehung von Abfuhr-Unternehmern empfiehlt, und event. mit entsprechenden Anträgen an mich herantreten.

Zu 3: Die Lieferung von Lebensmitteln für Kriegsgefangenen-Kommandos aus den Lagern ist durch den Runderlaß des Herrn Kriegsministers vom 8. Oktober 1916 — Nr. 419/9. 16. U. 6. — mitgeteilt durch meinen Runderlaß vom 14. Oktober 1916 neu geregelt worden und wird voraussichtlich nunmehr nach Bedarf und ohne die früheren Erschwernisse erfolgen.

Die vorzugsweise Ueberlassung von Kriegsgefangenen, die berufsmäßige Waldarbeiter sind, ist von großer Wichtigkeit und wird unter Be-

rufung auf den kriegsministeriellen Erlaß von den Lagerkommandanten immer wider zu erbitten sein.

Zu 4: Anträge auf Bestellung von garnisondienstfähigen Holzhauern, insbesondere auch von tüchtigen Vorarbeitern sind von der königlichen Regierung direkt an die Abteilung C 1 b des Kriegsministeriums unter genauer Angabe der Adresse der gewünschten Personen zu richten.

Ich empfehle wiederholt, von dieser Möglichkeit, den Bestand an gelernten Waldarbeitern zu ergänzen, ausgiebigen Gebrauch zu machen.

Zu 5: Wegen der Verwendung von Strafgefangenen der Verwaltungen der Justiz und des Innern bei der Waldarbeit nehme ich wiederholt Bezug auf den Erlaß des Herrn Justizministers an die Oberstaatsanwälte vom 3. Oktober 1916, mitgeteilt durch meinen Runderlaß vom 13. Oktober 1916.

Ich vertraue, daß die königliche Regierung der Frage der Beschaffung von Holzhauern für die Schlagarbeiten und von Pferden, Kraftwagen und Waldbahnen für die Holzverbringung ihre volle Aufmerksamkeit fortgesetzt zuwenden wird.

Die immer schwieriger gewordene rechtzeitige Bereitstellung der für die Bedürfnisse von Heer und Volk erforderlichen Holzmengen ist, wie ich mit Nachdruck betone, von allerernster Bedeutung.

Hieraus erwächst in erster Linie der Staatsforstverwaltung die unbedingte Pflicht, sich unter Anspannung aller Kräfte für die Erreichung dieses Zieles einzusetzen.

An sämtliche Landwirtschaftskammern.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Ich ersuche die Landwirtschaftskammer, sich wegen Vereinbarung der Bedingungen für die Ueberlassung von Militärpferden an Forstverwaltungen, Holzkäufer und Gespannhalter zum Zwecke der Holzabfuhr unverweilt mit den Regierungen dortiger Provinz ins Benehmen zu setzen.

Die festgestellten Ueberlassungsbedingungen ersuche ich, mir seinerzeit mitzuteilen.

Den Anträgen der Interessenten der Holzabfuhr auf Ueberlassung von Pferden ist in Anbetracht der großen Bedeutung, die die rechtzeitige Heranschaffung des Holzes zu den Verwendungsstellen hat, nach Möglichkeit, d. h. soweit die Rücksichtnahme auf die gleich wichtigen Erfordernisse der Landwirtschaft es gestattet, zu entsprechen.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis mit dem Ersuchen, Ihren Einfluß auf Eigentümer der Privat-, Gemeinde- und Anstaltsforsten dortigen Bezirkes dahin geltend zu machen, daß auch sie den hier in Rede stehenden Aufgaben rechtzeitig ihre Aufmerksamkeit zuwenden und nach Möglichkeit zu ihrer befriedigenden Lösung beitragen.

1916. 8. November.

**Gesetz, betreffend Aenderungen des Gerichtskostengesetzes, der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.**

Gesetz (R. G. Bl. S. 1263.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

## Artikel I

Das Gerichtskostengesetz wird dahin geändert:

1. Im § 79 werden im Abs. 1 Nr. 2 hinter den Worten „zu entrichtenden Fernsprechgebühren“ die Worte „einschließlich der mit diesen Gebühren auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1916\*) zu erhebenden Reichsabgabe“ eingestellt.
2. Im § 80 b werden
  - a) im Abs. 1 der Satz 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:  
Der einzelne Pauschsatz beträgt fünfzehn vom Hundert der zum Ansatz gelangenden Gebühr, jedoch mindestens zwanzig Pfennig und höchstens fünfundsiebzig Mark.
  - b) im Abs. 2 das Wort „fünfzig“ durch das Wort „achtzig“ und das Wort „einhundert“ durch das Wort „einhundertfünfzig“ ersetzt.

## Artikel II

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte wird dahin geändert:

Im § 76 werden

- a) im Abs. 1 hinter dem Worte „Sendungen“ die Worte „und der mit den Postgebühren auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1916\*) zu erhebenden Reichsabgabe“ eingestellt;
- b) im Abs. 2 die Worte „zwanzig vom Hundert“ durch die Worte „dreißig vom Hundert“, das Wort „dreißig“ durch das Wort „fünfundvierzig“, das Wort „fünfzig“ durch das Wort „achtzig“ und das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt;
- c) im Abs. 3 das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“, das Wort „fünfzig“ durch das Wort „fünfundsiebzig“, das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ und das Wort „sechzig“ durch das Wort „neuzig“ ersetzt;
- d) im Abs. 5 das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

## Artikel III

Die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher wird dahin geändert:

Im § 13 erhält die Nr. 2 folgende Fassung:

2. die Post- und Telegraphengebühren einschließlich der mit diesen Gebühren auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1916 zu erhebenden Reichsabgabe; der einzuziehende Betrag ist nötigenfalls auf volle Pfennig aufwärts abzurunden.

## Artikel IV

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften der in den Artikeln I bis III bezeichneten Gesetze verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz geändert werden, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

## Artikel V

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die vor seinem Inkrafttreten anhängig gewordenen Rechtsachen Anwendung. Dies gilt nicht, soweit die Instanz vor dem Tage des Inkrafttretens beendigt war.

## Artikel VI

Dieses Gesetz tritt am 16. November 1916 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier den 8. November 1916.

(Siegel)

Wilhelm.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 460.

1916. 9. November.

**Sammeln von Bucheckern.**

M. L. D. S. (M. Bl. L. D. S. S. 317.)

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten mit Ausnahme von Königsberg, Gumbinnen, Allenstein.

Abschrift.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

Berlin W. 8, den 30. Oktober 1916.

Mohrenstraße 11/12.

Von verschiedenen Seiten, so namentlich auch bei den derzeitigen Beratungen im Reichstag, ist darauf hingewiesen worden, daß die Sammlung der Bucheln nicht überall den gewünschten Erfolg habe. Zum Teil wird dies darauf zurückgeführt, daß die den Sammlern verbleibenden Mengen zu gering seien, um zu der mühevollen Arbeit des Sammelns in dem gewünschten Umfang anzuregen. Um berechtigten Wünschen der Bevölkerung in dieser Hinsicht entgegenzukommen, würde ich auf Grund des § 15 der Verordnung über Bucheckern vom 14. September 1916 genehmigen, daß der nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 den Sammlern zustehende Anteil von  $\frac{1}{4}$  auf  $\frac{1}{2}$ , jedoch unter Einhaltung der Höchstmenge von 25 kg, erhöht wird, wenn nach dem sachverständigen Gutachten der zuständigen örtlichen Forstbehörde die Mast nicht so groß ist, daß schnell und mühelos gesammelt werden kann, oder wenn sonst die Ausnahme zur Förderung der Sammeltätigkeit dringend notwendig erscheint. Ich stelle ergebenst anheim, das Weitere veranlassen zu wollen. Die Ausnahmen können im Einzelfalle von den Landeszentralbehörden oder den von diesen zu bestimmenden Behörden erteilt werden.

An sämtliche Bundesregierungen (für Preußen: Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten) und den Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Abschrift zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, auf Grund des § 15 der Verordnung über Bucheckern vom 14. September 1916 und des vorstehend mitgeteilten Erlasses die Erhöhung des nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 den Sammlern der Bucheckern zustehenden Anteiles von  $\frac{1}{4}$  auf  $\frac{1}{2}$ , jedoch unter Einhaltung der Höchstmenge von 25 kg, für den dortigen Bezirk oder für Teile des Bezirks anzuordnen, wenn nach dem sachverständigen Gutachten der zuständigen örtlichen Forstbehörden die Mast nicht so groß ist, daß schnell und mühelos gesammelt werden kann, oder wenn sonst die Ausnahme zur Förderung der Sammeltätigkeit dringend notwendig erscheint.

Ich ersuche, vorstehenden Erlaß in dem Amtsblatt und in den Kreisblättern sofort veröffentlichen zu lassen.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Königsberg, Gumbinnen, Allenstein. Abschrift zur Beachtung.

1916. 9. November.

**Gesetz**

über die Festsetzung von Kurien der zum Wörtenhandel zugelassenen Wertpapiere.

Ges. (R. G. Bl. S. 1269.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

### § 1

Der Bundesrat kann für die Veranlagung der Besitzsteuer und der Kriegsteuer die Kurse der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere auf den 31. Dezember 1916 festsetzen. Diese Kurse treten an die Stelle der Börsenkurse (§ 34 des Besitzsteuergesetzes).

### § 2

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Kurse vorläufig nach Anhörung der Börsenvorstände festzusetzen und die vorläufig festgesetzten Kurse bekannt zu machen. Weicht die endgültige Festsetzung durch den Bundesrat von der vorläufigen Festsetzung ab, so ist die Abweichung bis spätestens zum 15. Januar 1917 bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 9. November 1916.

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

## 1916. 10. November

### Beschäftigungsgelder für Forstlehrlinge.

M. L. D. F. (M. Bl. L. D. F. S. 318.)

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Auirch, Münster und Sigmaringen.

Den Abschluß der fiskalischen Forstlehre bildete in Friedenszeiten der Eintritt bei einem Jäger-Bataillon nach bestandener Jägerprüfung. Die Lehrlinge wurden frühestens im Oktober desjenigen Jahres beim Bataillon eingestellt, in dem sie bis zu diesem Monat einschließlich das 18. Lebensjahr vollendet hatten. Für die Kriegszeit ist nun insofern eine Ausnahme zugelassen, als auch die sogar vor Beginn der Lehre zulässige Einstellung bei anderen Truppenteilen der Einstellung beim Jäger-Bataillon gleich erachtet wird und der Militärdienst, soweit er vor Ablegung der einstweilen bis nach Friedensschluß hinausgeschobenen Jägerprüfung stattfindet, der nach der militärischen Entlassung oder Beurlaubung beginnenden Lehrzeit vorangeht oder sie unterbricht.

Bei der langen Dauer des Krieges wird es nunmehr notwendig, die Beschäftigungsgelder für diejenigen Forstlehrlinge festzusetzen, die ihrer Ausbildung nach die Jägerprüfung schon hätten bestehen können und nur durch den Krieg an der Ablegung der Prüfung verhindert worden sind. Bezüglich der zu den kriegsbeschädigten Jägern zu rechnenden Lehrlinge ist dies bereits durch 5 d der allgemeinen Verfügung vom 1. Mai/2. Oktober 1916\*). Für die übrigen Lehrlinge werden die Beschäftigungsgelder hiermit ebenfalls auf 2,50 Mk. täglich festgesetzt.

Die Ausbildungszeit, zu der jede Beschäftigung im forstfiskalischen Betriebe gehört, gilt im Sinne dieser Bestimmung als beendet, wenn sie, abgesehen von der weiter unten folgenden Ausnahme, zwei volle Jahre gedauert hat, hierbei ist der Heeresdienst nicht mitzurechnen, wohl aber die Zeit etwaiger militärischer Beurlaubungen, während deren der Lehrling in der Staatsforstverwaltung beschäftigt war. Hatte er im Oktober des Annahmehjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so müssen entsprechend den Vorschriften für die Friedenszeit drei volle Jahre zur Ausbildung gerechnet werden.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 308.

Die Bestimmung des letzten Absatzes der allgemeinen Verfügung vom 30. Juni 1915, wonach den Forstlehrlingen bei ihrer Heranziehung zur Vertretung eines Forstschußbeamten ein Tagegeld von 1,50 bis 2,50 Mk. gewährt werden kann, wenn ihnen durch Verlegung des Wohnsitzes besondere Unkosten erwachsen, bleibt für diejenigen Forstlehrlinge, die ihre Ausbildungszeit noch nicht vollendet haben, bestehen. Diese Tagegelde können künftig auch den Lehrlingen, deren Ausbildungszeit noch obigem drei volle Jahre umfassen muß, im dritten Jahre auch dann bewilligt werden, wenn sie, ohne den Wohnsitz zu wechseln, einen Forstschußbeamten vertreten.

1916. 10. November

### Verbot der Ausübung der Jagd und Fischerei durch Ausländer.

M. L. D. F. (M. Bl. L. D. F. S. 309.)

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Das Königliche Kriegsministerium hält es im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Generalstabe der Armee im Interesse der Spionageabwehr für dringend geboten, die Ausübung der Jagd und Fischerei durch Ausländer, soweit sie nicht einem verbündeten Staate angehören, in Deutschland für die Dauer des Krieges grundsätzlich zu untersagen. Es hat daher die Herren stellvertretenden kommandierenden Generale ersucht, auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand entsprechende Anordnungen zu treffen und dabei bemerkt, daß, wenn auch aus diesem im Interesse der Sicherheit des Reiches zu erlassenden Verbot Entschädigungsforderungen nicht hergeleitet werden können, es sich doch empfehle, in dem Verbot zum Ausdruck zu bringen, daß es Ausländern freigestellt sei, ihre Jagd- und Fischereiberechtigungen durch geeignete Deutsche unter Beobachtung der dafür vorgeschriebenen Form ausüben zu lassen. Jagd- und Fischereipachtungen, die unmittelbar an der Grenze gelegen, in geringem Umfange die Grenzlinie überschreiten, dürfen einem neutralen Ausländer mit Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos des betreffenden Grenzkorps überlassen werden, sofern die betreffenden Ausländer völlig einwandfrei und die Pachtverträge bereits in Kraft sind.

Nach § 97 des voraussichtlich am 1. April 1917×) in Kraft tretenden Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 bedürfen Ausländer künftighin eines durch den Regierungspräsidenten auszustellenden Fischereischeines. Um von vornherein allen Weiterungen zu begegnen, ersuche ich, diese Scheine demnächst auszuliefern, soweit sie nicht einem verbündeten Staate angehören, für die Dauer des Krieges grundsätzlich zu versagen.

Hinsichtlich der Jagdscheine bestimmt § 29 Abs. 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (für Hannover § 1 Abs. 2 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895), daß Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz haben, gegen die Bürgerschaft einer Person, welche in Preußen einen Wohnsitz hat, ein Jagdschein (Ausländerjagdschein) erteilt werden kann. Es ist mithin auch hier den zur Erteilung der Jagdscheine zuständigen Jagdpolizeibehörden freigestellt, die Erteilung nach eigenem Ermessen zu versagen. Unter den obwaltenden Umständen ersuche ich daher, in gleicher Weise die Jagdpolizeibehörden anzuweisen, künftighin an Ausländer, die nicht den verbündeten Staaten angehören, Jagdscheine grundsätzlich nicht zu erteilen und Aus-

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 354.

nahmen nur in den vom Königlichen Kriegsministerium bezeichneten Fällen nach Benehmen mit den betreffenden stellvertretenden Generalkommandos zuzulassen.

**1916. 10. November.**

**Bekanntmachung**

über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71).

R. K. (Reichs- und Staatsanz. Nr. 271.)

Auf Grund des § 4 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) bestimme ich:

Die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) werden ausgedehnt auf:

nasse und getrocknete Obsttrester.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Ausdehnung der Strafbestimmungen mit dem 15. November 1916 in Kraft.

**1916. 12. November.**

**Ausdehnung des unter dem 24. April 1916 erlassenen Gesetzes, betreffend die Ergänzung des Knappschafts-Kriegsgesetzes, auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie.**

M. h. G. (G. S. S. 143.)

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 24. April 1916\*), betreffend die Ergänzung des Knappschafts-Kriegsgesetzes vom 26. März 1915\*\*), und auf Grund des § 10 Abs. 2 des Knappschafts-Kriegsgesetzes vom 26. März 1915\*\*) bestimme ich hierdurch:

Die Vorschriften des Gesetzes vom 24. April 1916\*), betreffend die Ergänzung des Knappschafts-Kriegsgesetzes vom 26. März 1915\*\*), gelten auch für die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und für die dieser Monarchie unmittelbar oder mittelbar geleisteten Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste und zwar mit der Maßgabe, daß die Vorschriften des § 11 des genannten Knappschafts-Kriegsgesetzes über die rückwirkende Kraft auch für diese Bekanntmachung gelten.

**1916. 13. November.**

**Bekanntmachung**

über die Einfuhr von frischen Fischen.

R. K. (R. G. Bl. S. 1265.)

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401x) wird bestimmt:

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 300.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I S. 235.

x) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 379.

## § 1

Wer aus dem Ausland frische Fische (lebende und nichtlebende, auch gefrorene und für den Transport mit Salz bestreute) einführt, ist verpflichtet, vor dem Eingang in das Inland dem an der Grenzstation oder dem Eingangshafen befindlichen Bevollmächtigten der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin unter Angabe der Sorten, Menge, der Verpackungsart und des bezahlten Einkaufspreises Anzeige von dem bevorstehenden Eingang zu machen. Falls kein Bevollmächtigter an der Grenzstation oder dem Eingangshafen bestellt ist, ist die Anzeige telegraphisch an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu richten.

Als Einführender im Sinne des Abs. 1 gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

## § 2

Die Vorsteher der Grenzstationen und der Hafen- und Kaiverwaltungen der Eingangshäfen, an denen ein Bevollmächtigter der Zentral-Einkaufsgesellschaft bestellt ist, haben dem Bevollmächtigten durch Vorlage der Begleitpapiere unverzüglich Auskunft über die aus dem Ausland eintreffenden Sendungen von frischen Fischen zu erteilen.

## § 3

Waren der im § 1 genannten Art, die nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Auf Verlangen sind solche Waren an eine von der Zentral-Einkaufsgesellschaft bestimmte Stelle zu liefern.

## § 4

Wer Waren der im § 1 genannten Art in das Reichsgebiet einführt, hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen.

## § 5

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder ihr Bevollmächtigter hat unverzüglich nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob und wie über die Ware verfügt werden soll. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder ihr Bevollmächtigter kann über Waren der im § 1 genannten Art, die vom Ausland eingeführt werden, auch dann verfügen, wenn eine Anzeige von der Einfuhr nicht vorher erfolgt ist. Zur Verfügung genügt eine Erklärung gegenüber dem Frachtführer oder der Hafen- und Kaiverwaltung mit der Angabe, wohin die Ware gesandt werden soll.

Falls die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder ihr Bevollmächtigter die Lieferung an die Zentral-Einkaufsgesellschaft verlangt, geht das Eigentum an den Waren auf die Zentral-Einkaufsgesellschaft mit dem Zeitpunkt über, in dem die Erklärung dem Verpflichteten oder dem Gewahrsamshaber zugeht. Dies gilt auch dann, wenn die Zentral-Einkaufsgesellschaft verlangt, daß für ihre Rechnung an Dritte geliefert wird.

## § 6

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft setzt im Falle des § 5 Abs. 2 den Uebernahmepreis nach Entladung an dem von ihr oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorte der Waren fest.

Die Zahlung erfolgt in der Regel sofort nach der Entladung am Bestimmungsorte, spätestens acht Tage danach.



Die Festsetzung des Uebnahmepreises durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft ist endgültig.

### § 7

Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Anwendung der vorstehenden Vorschriften ergeben, werden endgültig von der höheren Verwaltungsbehörde des von der Zentral-Einkaufsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorts der Waren entschieden. Die Vorschrift des § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

### § 8

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die Einfuhr nur über einzelne, von ihnen zu bezeichnende Grenztationen oder Grenzhäfen erfolgen darf.

Die Landeszentralbehörden können die Einfuhr noch weiter beschränken oder verbieten.

### § 9

Die Durchfuhr der im § 1 genannten Waren über die Grenzen des Deutschen Reichs ist verboten.

### § 10

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die im Grenzverkehre für den Verbrauch im Grenzgebiet eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt. Die Landeszentralbehörden können über diese Einfuhr nähere Bestimmungen treffen, sie insbesondere noch weiter beschränken oder verbieten.

Weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Reichskanzler bestimmen.

### § 11

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

### § 12

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer entgegen der Vorschrift im § 3 Satz 1 Fische in den Verkehr bringt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

### § 13

Die Bestimmungen treten mit dem 20. November 1916 in Kraft.

**1916. 14. November.**

### **Bekanntmachung über Kunsthonig.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1271.)

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 379.

## § 1

Kunsthonig darf nur in fester Form hergestellt werden; er darf nur in fester Form und nur unter der Bezeichnung als Kunsthonig unter Ausschluß von Bezeichnungen, die den Eindruck echter Honigware erwecken können, in den Verkehr gebracht werden.

Kunsthonig darf zur gewerbsmäßigen Herstellung von anderen Nahrungsmitteln nicht verwendet werden.

## § 2

Der Preis für Kunsthonig in Würfeln oder Platten zu  $\frac{1}{2}$  Kilogramm Reingewicht, in Pappschachteln (Kartons) verpackt, darf beim Ver-  
kaufe durch den Hersteller an den Großhändler, vorbehaltlich der Vor-  
schrift im Abs. 4, einschließlich Verpackung 40 Mark für je 50 Kilo-  
gramm Reingewicht nicht übersteigen. Bei anderen Verpackungen dür-  
fen folgende Preise einschließlich Verpackung für je 50 Kilogramm Rein-  
gewicht nicht überschritten werden bei Lieferung:

in $\frac{1}{2}$ Kilogramm-Dosen aus Hartpapier	45,00	Mark
" sonstigen $\frac{1}{2}$ Kilogramm-Gefäßen	50,00	"
" 1 Kilogramm-Gefäßen	47,50	"
" $2\frac{1}{2}$ "	45,00	"
" 4 " (5 Kilogramm = Brutto- Gefäße für Postversand)	44,45	"
" 5 "	41,00	"
" $17\frac{1}{2}$ "	39,50	"

Andere Packungen sind nicht zulässig.

Die Preise schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung und der Versendung bis zur Station (Bahn oder Schiff) des Abnehmers ein.

Soweit der Hersteller unmittelbar an den Kleinhändler oder Ver-  
braucher liefert, darf er einen Zuschlag zu den vorstehenden Preisen bis  
zum Betrage von 4 Mark auf je 50 Kilogramm nehmen.

## § 3

Beim Verkaufe von Kunsthonig vom Händler zum Händler darf, vorbehaltlich der Vorschrift im § 4, ein Zuschlag von insgesamt 4 Mark für je 50 Kilogramm nicht überschritten werden. Die Preise gelten frei Lager oder Laden des Empfängers.

## § 4

Bei der Abgabe von Kunsthonig im Kleinverkaufe darf zu den nach § 3 sich ergebenden Preisen, abgesehen vom Falle des Verkaufs durch den Hersteller (§ 2 Abs. 4), höchstens ein Betrag von 11 Mark für je 50 Kilogramm Reingewicht zugeschlagen werden. Dabei dürfen für die nachstehend aufgeführten Packungen die folgenden Preise nicht überschritten werden:

für $\frac{1}{2}$ Kilogr. Reingewicht, einschließlich Verpackung		
in Würfeln oder Platten, verpackt		
in Pappschachteln (Kartons)	0,55	Mark
" $\frac{1}{2}$ " " Dosen aus Hartpapier einschließ- lich Verpackung	0,60	"
" $\frac{1}{2}$ " " sonstigen Gefäßen einschließlich Ver- packung	0,65	"
" 1 " " Gefäßen einschließlich Verpackung	1,25	"
" $2\frac{1}{2}$ " " Gefäßen einschließlich Verpackung	3,00	"
" 4 " " Gefäßen (5 Kilogramm = Brutto- Gefäße für Postversand)	4,75	"

Bei losem Verkaufe (Ausstich aus den größeren Gefäßen) darf im Kleinverkaufe der Preis von 0,55 Mark für je  $\frac{1}{2}$  Kilogramm nicht überschritten werden.

Als Kleinverkauf gilt die Abgabe an den Verbraucher in Mengen unter 5 Kilogramm.

#### § 5

Das Eigentum an Kunsthonig kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

#### § 6

Die Reichszuckerstelle kann von den Vorschriften dieser Verordnung mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Ausnahmen zulassen.

#### § 7

Auf die Einfuhr und Durchfuhr von Kunsthonig, Zuckersirup, flüssiger Raffinade und ähnlichen zuckerhaltigen Aufstrichmitteln finden die Vorschriften in den §§ 27 bis 33 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 27. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1085) entsprechende Anwendung.

#### § 8

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 1 zuwiderhandelt;
2. wer die in den §§ 2 bis 4 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
3. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise (§§ 2 bis 4) überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
4. wer den Vorschriften über die Einfuhr und Durchfuhr (§ 7 in Verbindung mit den §§ 27, 28 und 33 der Ausführungsbestimmungen vom 27. September 1916) zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

#### § 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 14. November.

### Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse. Absatzverbot für Dörrgemüse.

(Reichs- und Staatsanz. Nr. 269.)

Mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Herrn Reichskanzlers wird das Absatzverbot für Dörrgemüse durch Hersteller und Händler bis 15. Dezember 1916 einschließlich verlängert. Die Lieferungen an die Heeres-

und Marineverwaltung für die mobilen Truppen sind von dem Absatzverbot ausgenommen.

1916. 14. November.

**Bekanntmachung  
über Befreiungen vom Warenumsatzstempel.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1274.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Warenumsatzstempel wird nicht erhoben bei solchen Warenlieferungen, die während der Dauer der Kriegswirtschaft von Bundesstaaten, Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln bewirkt werden, sofern die Waren von den Bundesstaaten, Gemeinden oder Gemeindeverbänden nicht im eigenen Betriebe erzeugt worden sind.

Mit Zustimmung des Reichskanzlers können von den obersten Landesfinanzbehörden den Gemeindeverbänden solche Lebensmittelversorgungsgesellschaften (Bezirkzentralen) gleichgestellt werden, die unter Beteiligung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur Versorgung ihrer Bevölkerung mit Lebensmitteln errichtet sind.

§ 2

Die Abgabe nach § 83 a des Reichsstempelgesetzes wird nicht erhoben bei der Bezahlung von Goldsachen und Kostbarkeiten durch die zwecks Verstärkung des Goldschatzes der Reichsbank eingerichteten Goldankaufstellen; die Ausstellung eines schriftlichen Empfangsbekanntnisses über die geleistete Zahlung ist nicht erforderlich.

1916. 14. November.

**Ausführungsanweisung zur Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916**

M. J. M. H. G. (M. Bl. M. S. 396.)

Zu § 1: Für kleine Speisemöhren, die zu Speisewecken bestimmt sind (Karotten), darf bei Verkauf durch den Erzeuger der Preis von 8 Mark für den Zentner nicht überschritten werden. Der Preis schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der Verladung ein.

Zu § 3: Als Kleinhandel im Sinne der Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als zehn Zentnern zum Gegenstande hat.

Die Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Großhandel werden für den Zentner festgesetzt:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. bei Wasserrüben, Stoppelrüben, Herbstrüben unter Ausschluß der Teltower Rübchen auf | 1,75 Mark, |
| 2. bei Runkelrüben und Zuckerrunkeln unter Ausschluß der roten Rüben (rote Bete) auf   | 2,05 Mark, |
| 3. bei Kohlrüben (Wrucken, Bodenkohlrabi, Steckrüben) auf                              | 2,75 Mark, |
| 4. bei Möhren aller Art auf  | 4,50 Mark. |

Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladeestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der Verladung ein.

Die Festsetzung der Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Kleinhandel wird in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern den Gemeindevorständen, im übrigen den Landräten (Oberamtmännern) übertragen.

Verträge, die vor Festsetzung der Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Groß- bzw. den Kleinhandel zu höheren Preisen abgeschlossen und noch nicht erfüllt sind, sind ungültig.

Zu § 4: Die Kommunalverbände haben die Ausfuhr von Rüben der im § 1 der Verordnung genannten Art einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen und genau zu überwachen. Eine übermäßige Eindeckung einzelner Stellen mit Rüben und eine Ueberschreitung der Höchstpreise muß von den Kommunalverbänden durch die Beschränkung und Überwachung der Ausfuhr verhindert werden. Jedoch ist die Lieferung der Rüben an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nicht erlaubnispflichtig (§ 5 Abs. 1 und 2) und die Lieferung an Zuschußgebiete zur Deckung des gewöhnlichen laufenden Bedarfs unbedingt zuzulassen. Die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, haben dafür zu sorgen, daß die Kommunalverbände die Ausfuhrbeschränkungen gleichmäßig und in einer den Bedürfnissen der Bedarfsgebiete genügend Rechnung tragenden Weise handhaben.

Zu § 8: Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident; zuständige Behörde ist in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand; Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

1916. 15. November.

### Preisfestsetzungen für Margarine und Speisefett.

M. J. (M. Bl. M. S. 397.)

Hinsichtlich der jetzt geltenden Preisfestsetzungen für Margarine scheinen bei einzelnen Kommunalverbänden Zweifel zu bestehen. Ich ersuche daher ergebenst, allgemein darauf hinzuweisen, daß nach den Lieferungsbedingungen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette der Preis für Margarine ab Bahnhof des Herstellungsortes seit dem 1. Oktober d. Js. 1,83 Mk. für das Pfund beträgt. Falls die Empfangsstellen statt der Margarine 100 prozentiges Speisefett, wie Schmelzmargarine, Pflanzenfett, Kunstspeisefett u. dergl., wünschen, findet eine solche Lieferung nur in Höhe von 80 Prozent der vorgesehenen Margarinequote statt. Der Preis für diese Speisefette ist auf 2,15 Mk. für das Pfund ab Bahnhof des Herstellungsortes festgesetzt.

Die Kommunalverbände dürfen bei der Abgabe der Margarine und des 100 prozentigen Speisefettes an den Kleinhandel nicht mehr als 4 Pfennig auf das Pfund aufschlagen. Sie sind daher verpflichtet, die Margarine zum Höchstpreise von 1,87 Mk. und 100 prozentiges Speisefett zu einem solchen von 2,19 Mk. für das Pfund an die Kleinhändler abzugeben.

Der Kleinhandelshöchstpreis für 1 Pfund Margarine beträgt 2, Mk. und für das Pfund 100 prozentiges Speisefett 2,32 Mk. Diese Preise dürfen keinesfalls überschritten werden.

An die Herren Regierungspräsidenten.

## 1916. 15. November.

**Änderung und Ergänzung der Eichordnung.**

Kaiserliche Normal-Eichungskommission. (R. G. Bl. S. 1295.)

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 wird die Eichordnung vom 8. November 1911\*) wie folgt geändert:

## Artikel 1

## Eichung von Flächenmaßen

An die Stelle der besonderen Vorschriften unter I. C. treten die folgenden Bestimmungen:

## C. Flächenmaße (Planimeter, Flächenmeßmaschinen)

## § 25

## Zulässige Meßgeräte

1. Zulässig sind Einrichtungen, bei denen die auszumessende Fläche
  - a) mit einem am Ende eines Fahrstabs befindlichen Stifte unter Abrollung einer den Flächeninhalt anzeigenden oder diese Anzeige vermittelnden Meßrolle umfahren wird,
  - b) durch Ueberfahren mit Messungselementen ganz oder in Abschnitten bestimmt und das Messungsergebnis auf eine Anzeigevorrichtung übertragen wird, die den Gesamthalt der Fläche angibt.

2. Der Meßbereich, d. h. der Unterschied zwischen der größten und der kleinsten Fläche, zu deren Ausmessung das Meßgerät bestimmt ist, soll so festgesetzt sein, daß die kleinste auszumessende Fläche gleich oder kleiner ist als der zwanzigste Teil der größten Fläche, zu deren Ausmessung das Maß noch ausreicht. Eine Verkleinerung des Meßbereichs ist nur dann zulässig, wenn zugleich Vorsorge getroffen ist, daß Flächen, die kleiner sind, als der unteren Grenze des Meßbereichs entspricht, überhaupt nicht ausgemessen werden können.

3. Zulässig sind nur diejenigen Flächenmaße, deren Ausführungsform von der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission veröffentlicht ist.

## § 26

## Material

Zulässig ist nur Metall.

## § 27

## Gestalt und Einrichtung

1. Die Ausführung muß Gewähr bieten für längere Brauchbarkeit der Achsenlager und für Unveränderlichkeit der Einrichtung und ihrer wesentlichen Teile, im besonderen, bei Planimetern des Durchmessers der Meßrolle und der Länge des Fahrstabs, bei Meßmaschinen des Zusammenwirkens der Räder sowie der Länge der Uebertragungshebel und der Uebertragungsbänder.

2. Die Teilung muß gleichmäßig verlaufen. Sie soll nach Quadratmeter, Quadratdezimeter, Quadratcentimeter oder nach der Hälfte, dem fünften oder zehnten Teile dieser Maßgrößen fortschreiten.

3. Der Meßbereich, d. h. der Unterschied zwischen der größten und der kleinsten Fläche, zu deren Ausmessung das Meßgerät bestimmt ist, soll so festgesetzt sein, daß die kleinste auszumessende Fläche gleich oder

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1911 II Seite 286.

kleiner ist als der zwanzigste Teil der größten Fläche, zu deren Ausmessung das Maß noch ausreicht. Eine Verkleinerung des Meßbereichs ist nur dann zulässig, wenn zugleich Vorkehrung getroffen ist, daß Flächen, die kleiner sind, als der unteren Grenze des Meßbereichs entspricht, überhaupt nicht ausgemessen werden können.

### § 28

#### Bezeichnung

1. Die Teilung muß nach Quadratmeter, Quadratdezimeter oder Quadratzentimeter bezeichnet sein, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder den Abkürzungen qm, qdm, qcm.

2. Der Meßbereich (§ 25 Nr. 2) muß an ersichtlicher Stelle auf dem Geräte selbst oder auf einem mit ihm verbundenen Schilde nach Quadratmeter, Quadratdezimeter oder Quadratzentimeter angegeben sein, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder den Abkürzungen qm, qdm, qcm. Die Angabe soll die Form haben: Meßbereich von ..... bis .....

3. Jedes Meßgerät soll Namen und Wohnort des Verfertigers und eine laufende Nummer tragen.

### § 29

#### Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen

für jede Fläche innerhalb des Meßbereichs  $\frac{1}{50}$  ihrer Größe.

### § 30

#### Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt bei den Planimetern auf dem Fahrstab, bei den Meßmaschinen auf der Anzeigevorrichtung. Außerdem erhalten die Geräte in der Nähe des Stempelzeichens eine laufende Nummer.

2. Ferner sind alle Stempelungen auszuführen, die zur Sicherung der dauernd richtigen Wirkungsweise der Meßgeräte und zur Verhinderung unzulässiger Eingriffe erforderlich sind.

3. Das Jahreszeichen wird dem Stempelzeichen auf dem Fahrstab oder der Anzeigevorrichtung beigelegt.

### Artikel 2

#### Eichung von Wagen

1. Im § 88 Nr. 5 wird hinter Satz 1 eingeschaltet:

Bei gleicharmigen Balkenwagen mit verzweigten Hebelenden dürfen die Zwischengehänge fehlen, wenn das Wägegut durch eine fest mit dem Gestell der Wage verbundene Führungsvorrichtung auf den Lastträger gebracht wird.

2. § 94 erhält am Schlusse folgenden dritten Absatz:

Laufgewichtsbalken müssen in der Nähe ihrer Stützschneide mit einer Geschäftsnummer versehen sein. Dieser Nummer darf die Firma des Verfertigers oder eine Fabrikmarke beigelegt sein. Alle abnehmbaren Teile einfacher Balkenwagen mit Laufgewicht und Skale ohne Nullmarke müssen die Nummer des Balkens tragen.

3. § 95 Nr. 3 erhält am Schlusse folgenden zweiten und dritten Absatz:

Die Abweichung muß ferner nach Aufbringung von Belastungen, die den fünften Teil der größten Last überschreiten, durch Gewichtsbeträge, die für die jeweilige Belastung gemäß Nr. 1 berechnet sind, nach Auf-

bringung kleinerer Belastungen durch den unter Nr. 2 vorgeschriebenen Gewichtsbetrag ausgeglichen werden können.

Bei Laufgewichtswagen für eine größte zulässige Last von 3000 Kilogramm und darüber müssen außerdem die inneren Einteilungsfehler der Skaleneinteilungen durch einen Gewichtsbetrag ausgeglichen werden können, der dem unter Nr. 2 genannten Gewichtsbetrag entspricht. Auch dürfen diese inneren Fehler in Längenmaß nicht mehr als 0,25 Millimeter betragen.

4. § 96 erhält folgende Fassung:

1. Die Stempelung erfolgt auf dem die Gewichte tragenden Hebel.
2. Ferner wird bei den ungleicharmigen Brückenwagen (ohne oder mit Laufgewicht) einer der Traghebel gestempelt.

Bei den Laufgewichtswagen wird ein Stempel dicht hinter oder auf dem letzten Teilstrich jeder Skale und je einer dicht neben der Ablesemarke für jede Skale angebracht.

Laufgewichtsbalken erhalten bei der Prüfung ihrer Einteilung einen Stempel und die Jahresbezeichnung in der Nähe der Nummer (§ 94 Abs. 3).

3. Das Jahreszeichen wird dem Stempelzeichen auf dem Gewichtshebel (Nr. 1) beigelegt.

Bei der Nachzeichnung darf die Stempelung auf einem besonderen, an geeigneter Stelle angebrachten Zinntropfen oder auf einer Plombe erfolgen.

5. Im § 99 Nr. 2 werden in der Klammer hinter § 95 Nr. 2 die Worte

und 3

hinzugefügt.

1916. 15. November.

### Verordnung über den Handel mit Sämereien.

R. K. (R. G. Bl. S. 1277.)

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

#### § 1

Der Handel mit Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen ist nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Handel mit solchen Sämereien treiben, dürfen ihren Handel bis zum 1. Dezember 1916 und, wenn sie bis zu diesem Tage den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gestellt haben, bis zur Entscheidung über den Antrag ohne Erlaubnis fortführen.

Die Vorschrift im Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf

1. Personen, die ausschließlich Sämereien verkaufen, die in der eigenen Wirtschaft gezüchtet sind;
2. Behörden, denen die Beschaffung und Verteilung von Sämereien übertragen ist;
3. Inhaber von Kleinhandelsgeschäften, die Sämereien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher absetzen.

#### § 2

Die Vorschriften im § 3, § 4 Abs. 1, §§ 5 bis 10 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 379.



Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581, 674) finden entsprechende Anwendung.

Die Erteilung der Erlaubnis ist davon abhängig zu machen, daß der die Erlaubnis Nachsuchende beim Ein- und Verkauf der Sämereien bestimmte Bedingungen und Preise einhält; die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn dieser Verpflichtung zuwidergehandelt wird.

### § 3

Der durch diese Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnis bedürfen auch solche Personen, denen eine Erlaubnis zum Handel auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 581) erteilt worden ist.

### § 4

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; er kann Uebergangsvorschriften erlassen.

### § 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**1916. 16. November.**

## Bekanntmachung über Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung.

R. K. (R. G. Bl. S. 1279.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Bekanntmachung erlassen:

### § 1

§ 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges vom 28. Januar 1915\*\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 49) sowie §§ 5, 9 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung bei Ersatzkassen, vom 5. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 655) werden aufgehoben.

### § 2

Bei Anwendung des § 214 Abs. 1 und des § 313 Abs. 1 der Krankenversicherungsordnung ist die Zeit militärischer, Sanitäts- und ähnlicher Dienste, die während des gegenwärtigen Krieges dem Reiche oder einer ihm verbündeten Macht geleistet worden sind, auf die Zeit vor dem Ausscheiden aus der Versicherung nicht anzurechnen.

Das gleiche gilt für die Dauer der Erwerbslosigkeit bis zu sechs Wochen, die in die ersten sechs Wochen nach der Rückkehr aus solchen Diensten in die Heimat fällt.

### § 3

Diese Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 472.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I Seite 95.

**1916. 16. November.**

**Bekanntmachung**  
**über die Einrichtung einer Ueberwachungsstelle für Seemuscheln.**

(Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 273.)

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Ueberwachung des Verkehrs mit Seemuscheln vom 2. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1243) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) bestimme ich, was folgt:

1.

Die Ueberwachungsstelle für Seemuscheln besteht aus  
dem Verwaltungsausschuß,  
dem Geschäftsführer.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sowie der Geschäftsführer werden von mir ernannt. Die Ernennung ist widerruflich.

2.

Die der Ueberwachungsstelle nach §§ 2, 3, 4, 5, 6 der Bekanntmachung vom 2. November 1916 zustehenden Befugnisse sind grundsätzlich von dem Verwaltungsausschuß auszuüben. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende namens des Verwaltungsausschusses entscheiden. Die Angelegenheit ist alsdann dem Verwaltungsausschuß in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.

3.

Der Geschäftsführer hat die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vorzubereiten und auszuführen. Er ist an die ihm vom Vorsitzenden erteilten Weisungen gebunden.

4.

Der Verwaltungsausschuß kann dem Geschäftsführer widerruflich die Ermächtigung erteilen, bestimmte Geschäftszweige selbständig zu erledigen. Allgemeine Anordnungen auf Grund der §§ 3, 4, 5 der Bekanntmachung vom 2. November 1916 bleiben dem Verwaltungsausschuß, in eiligen Fällen dessen Vorsitzenden vorbehalten.

Die allgemeinen Anordnungen der Ueberwachungsstelle sind im „Deutschen Reichsanzeiger“ bekannt zu geben.

5.

Der Verwaltungsausschuß wird vom Vorsitzenden nach Maßgabe des Bedürfnisses, jedoch mindestens einmal vierteljährlich, einberufen. Dabei soll die Tagesordnung mitgeteilt werden. Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind schriftlich festzustellen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitgliede zu vollziehen.

Berlin, den 16. November 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.  
von B a t o c k i.

## 1916. 16. November.

## Verordnung über Saatkartoffeln

R. K. (R. G. Bl. S. 1281.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Bekanntmachung erlassen:

## § 1

Saatkartoffeln aus der Ernte 1916 dürfen nur durch die Vermittlung von landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (Landwirtschaftskammern usw.) oder ähnlichen von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen abgesetzt werden. Kartoffelerzeuger dürfen ohne diese Vermittlung Saatkartoffeln an Landwirte innerhalb ihres Kommunalverbandes unmittelbar zur Aussaat absetzen.

## § 2

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen oder die von den Landeszentralbehörden bestimmten ähnlichen Stellen dürfen den Absatz von Saatkartoffeln nach außerhalb ihres Bezirkes nur an die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, an die von den Landeszentralbehörden bestimmten ähnlichen Stellen oder an die von den Vertretungen oder Stellen bezeichneten Organisationen und Personen vermitteln. Saatkartoffeln aus Originalzuchten und von landwirtschaftlichen Körperschaften anerkannte Saatkartoffeln sind auf Anfordern tunlichst an diejenigen Stellen und Personen zu vermitteln, die bisher diese Saatkartoffeln bezogen haben.

## § 3

Die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus einem Kommunalverband in einen anderen Kommunalverband bedarf der Genehmigung des Kommunalverbandes, aus dem die Saatkartoffeln ausgeführt werden sollen, oder der Genehmigung der von der Landeszentralbehörde sonst bestimmten Stelle.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die für den Kommunalverband, aus dem die Saatkartoffeln ausgeführt werden sollen, zuständige landwirtschaftliche Berufsvertretung oder die von der Landeszentralbehörde bestimmte ähnliche Stelle und die für diesen Kommunalverband zuständige Vermittlungsstelle (§ 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916,\*) Reichs-Gesetzbl. S. 590) die Ausfuhr verlangen.

## § 4

Die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreis für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 696) gelten bis zum 15. Mai 1917 nicht für Saatkartoffeln.

## § 5

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband und als landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen sind.

## § 6

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer Saatkartoffeln der Vorschrift des § 1 zuwider absetzt;

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 478.

2. wer Saatkartoffeln ohne die nach § 3 erforderliche Genehmigung ausführt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, unabhängig davon, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

### § 7

Die Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln, vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1031) wird aufgehoben.

### § 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 17. November.

### Bekanntmachung

zur Ergänzung der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten vom 25. Mai/5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 409/1129).

R. K. (Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 274.)

Auf Grund der §§ 4, 6 der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten vom 13. April/5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276/1128) wird bestimmt:

§ 2 der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten vom 25. Mai/5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 409/1129) erhält folgenden Zusatz:

bei Abdeckereifett . . . . . 320 Mark.

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 17. November.

### Bekanntmachung

der Reichsfuttermittelstelle, betreffend den Ankauf des Haferbedarfs der kontingenzierten Betriebe

(Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 273.)

Auf Grund des § 17 Absatz 5 der Verordnung über Hafer vom 6. Juli (RGBl. S. 811) wird bestimmt:

1.

Die Nahrungsmittelfabriken erhalten von der Reichsfuttermittelstelle nach § 19 der Haferverordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 25. August (RGBl. S. 968) Mitteilung, welche Hafermenge sie verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen (Kontingent). Die Kontingente werden für die Zeit bis zum 30. September 1917 festgesetzt.

2.

Die Reichsfuttermittelstelle stellt in Höhe der den Nahrungsmittelfabriken bewilligten Kontingente Erlaubnisscheine zur freihändigen Beschaffung von Hafer aus. Nach Bedarf läßt sie diese den Fabriken durch die Hafer-Einkaufs-Gesellschaft aushändigen.

3.

Auf Grund dieser Erlaubnisscheine erwerben die Nahrungsmittelfabriken ihren Bedarf an Hafer freihändig unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels.

4.

Der Ankauf von Hafer darf nur in Kommunalverbänden erfolgen,

Die einen Ueberschuß an Hafer über ihren Eigenbedarf haben. Die Nährmittelfabriken oder der von ihnen beauftragte Handel haben sich wegen eines jeden Kaufes vorher mit dem Kommissionär des Kommunalverbandes, in welchem der Hafer angekauft werden soll, in Verbindung zu setzen, damit den Kommunalverbänden die Uebersicht über den in ihrem Bezirk befindlichen Hafer gewahrt bleibt.

Bei der Aushändigung der Erlaubnisscheine werden die Nährmittelfabriken auf genaue Einhaltung dieser Bestimmung ausdrücklich hingewiesen.

## 5.

Der Erlaubnisschein ist von der Nährmittelfabrik oder dem von ihr mit dem Ankauf beauftragten Handel bei Abschluß des Kaufgeschäfts dem Verkäufer auszuhändigen. Dieser hat das Geschäft binnen 3 Tagen nach Abschluß unter Angabe des Empfängers des Hafers dem Kommunalverband anzuzeigen und ihm den Erlaubnisschein einzureichen. Der Kommunalverband hat die Erlaubnisscheine monatlich der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, Berlin W. 9, als Belag über erfolgte Haferlieferung einzusenden.

## 6.

Für Hafer, der auf Grund von Erlaubnisscheine freihändig aufgekauft wird, darf bis zu etwaiger anderweitiger Regelung ein dem gesetzlichen Höchstpreis bis zu Mk. 40.00 für die Tonne überschreitender Preis gezahlt werden, gegenwärtig also bis zu Mk. 320.— für die Tonne.

Berlin, den 17. November 1916.

Reichsfuttermittelstelle.

Dr. Mehnert.

## 1916. 17. November.

## Legitimationskarten (§ 44a GewO)

M. H. G. M. J. S. M. (M. Bl. H. G. S. 464.)

An Stelle des durch den Runderlaß vom 13. Juni 1912\*) vorgeschriebenen Musters für Legitimationskarten für inländische Kaufleute und Handlungsreisende (§§ 44, 44a Abs. 1 bis 5 der Reichsgewerbeordnung) ist vom 1. Januar 1918 ab der aus der Anlage ersichtliche Vordruck zu verwenden.

Serner bestimmen wir, daß bei Ausstellung der Legitimationskarten für das Jahr 1917 ein Lichtbild des Inhabers auf einer entbehrlichen Seite der Karte unter Verwendung eines Stempels zu beseitigen ist und daß Staatsangehörigkeit und Geburtsort des Inhabers unter den besondern Kennzeichen anzugeben sind.

Es sind nur unaufgezogene Lichtbilder zuzulassen, die eine Kopfgröße von mindestens 1,5 Zentimeter haben, ähnlich und gut erkennbar und in der Regel nicht älter als 5 Jahre sind.

Um zu verhindern, daß Ausländer, die die Grenze überschritten haben, sich von anderen Personen eine Gewerbe-Legitimationskarte verschaffen, sind die Polizeibehörden darauf hinzuweisen, daß, solange nicht ähnliche Bestimmungen für Gewerbe-Legitimationskarten getroffen sind, diese als ein genügender Ausweis über die Person ihres Besitzers nicht angesehen werden können, sondern daß zur Feststellung der Identität des Inhabers der Gewerbe-Legitimationskarte stets auf den Paß zurückzugreifen ist.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1912 I Seite 44.

Auf das Jahr 1918.

Nr. der Karte .....

# Legitimationskarte

für

inländische Kaufleute, Handlungsreisende und Handlungsagenten (§§ 44, 44 a Abf. 1 bis 5 der Reichsgewerbeordnung).

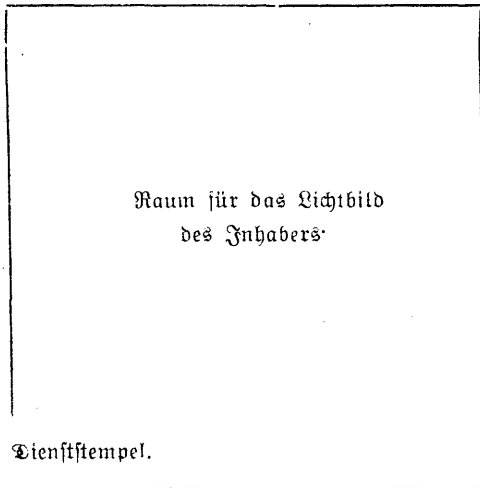
Gültig im Gebiete des Deutschen Reiches.

Daß der Inhaber:

.....  
die durch das Lichtbild und die Beschreibung dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat, wird beglaubigt.

....., den ..... 191.....

Dienststempel.  
.....  
.....



Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter ..... Staatsangehörigkeit: .....

Haare: ..... Geburtsort und Kreis: .....

Augen: ..... Besondere Kennzeichen: .....

Gestalt: .....

Unterschrift: .....

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber dieser Karte .....

.....

.....

.....

### Zur Beachtung.

Diese Legitimationskarte gilt nur für den Inhaber eines inländischen stehenden Gewerbebetriebs, für in seinen Diensten stehende Reisende und für Handlungsagenten. Sie muß während der Ausübung der Reisetätigkeit mitgeführt und auf obrigkeitliches Verlangen vorgezeigt werden. Sie ist nicht übertragbar.

Diese Karte berechtigt den Inhaber, für die Zwecke dieses Gewerbebetriebs:

Im Inlande: A. Bestellungen auf Waren zu suchen,  
B. Waren aufzukaufen.

- Zu A. 1. Auf vorherige Aufforderung kann der Karteninhaber bei jedermann Bestellungen auffuchen;
2. ohne Aufforderung darf er Bestellungen auffuchen
- a) bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen,
  - b) bei Personen, welche Waren der angebotenen Art in ihrem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Geschäftsbetriebe verwenden, und zwar sowohl in den Geschäftsräumen als auch in den Privatwohnungen oder im Freien;
  - c) bei jedermann, und zwar sowohl in den Geschäftsräumen als auch in den Privatwohnungen und im Freien, sofern es sich handelt um  
Druck- und sonstige Schriften erlaubten Inhalts und Bildwerke,  
Traubenwein (einschließlich Schaumwein),  
Erzeugnisse der Leinen- und Wäschefabrikation,  
Nähmaschinen,  
überwebte Holzrouleaux.
3. Der Karteninhaber darf nur Proben und Muster, nicht die Ware selbst mit sich führen.  
Eine Ausnahme ist gestattet für das Feilbieten
- a) von Gold- und Silberwaren, Taschenuhren, Bijouterien, Schildpattwaren durch die Fabrikanten und Großhändler inländischer Betriebe und deren Reisende sowie durch Handlungsagenten,
  - b) von Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen durch inländische Großhändler und deren Reisende sowie durch Handlungsagenten  
an Wiederverkäufer, wenn der Verkauf in Stück üblich ist.

- Zu B. 1. Das Aufkaufen darf nur erfolgen:
- a) bei Kaufleuten oder
  - b) in offenen Verkaufsstellen oder
  - c) bei Personen, welche die aufzukaufende Ware produzieren (Fabrikanten, Handwerker, Landwirte).
2. Der Karteninhaber darf die aufgekaufte Ware nur zur Beförderung an den Bestimmungsort mit sich führen.

Auf die Beachtung der Ortsbestimmungen (Sonntagsruhe, Ladenschluß usw.) wird besonders hingewiesen. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

1916. 18. November.

**Kursfestsetzung der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere**

M. H. G. (M. Bl. H. G. S. 459.)

Bevor die Kurse der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere für die Veranlagung der Besitzsteuer und der Kriegssteuer vom Reichskanzler vorläufig festgesetzt werden, sind nach § 2 des Reichsgesetzes vom 9. November 1916 die Börsenvorstände anzuhören. Damit die vorläufige Kursfeststellung rechtzeitig bis Ende Dezember d. Js. zum Abschluß gebracht werden kann, ist es erforderlich, daß die Börsenvorstände mit ihren Vorarbeiten unverzüglich beginnen und sie so fördern, daß ihre Vorschlagslisten spätestens bis zum 12. Dezember fertiggestellt werden.

Wegen Aufstellung der Kursliste für die an der hiesigen Börse zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere ersuche ich die Handelskammer, sich umgehend mit dem hiesigen Börsenvorstand in Verbindung zu setzen und ihn zu veranlassen, eine Vorschlagsliste für diese Wertpapiere nebst den von ihm für sachdienlich erachteten Vorschlägen der Handelskammer bis zu dem gedachten Zeitpunkt vorzulegen. Bei der Aufstellung der Kursliste ist die Maklerkammer zu beteiligen.

Der Beschleunigung und Förderung der Sache würde es dienen, wenn die Handelskammer in ähnlicher Weise, wie es im Jahre 1908 bei der Vorbereitung der Börsenordnungen geschehen ist, mit den beteiligten Börsenvorständen Hand in Hand arbeiten und dadurch zur Wahrung möglichst einheitlicher Grundsätze und Vermeidung unnötiger Arbeit bei der Aufstellung der Listen beitragen würde. Ich ersuche die Handelskammer, falls sie, wie ich annehme, ihre Mitarbeit hierzu und für die vorläufige Bearbeitung und Zusammenstellung der Vorschlagslisten zur Verfügung stellt, sich mit den Börsenvorständen der übrigen dem Wertpapierhandel dienenden Börsen in Preußen, denen entsprechende Nachricht mit der abschriftlich beigefügten Verfügung vom heutigen Tage zugeht, unmittelbar in Verbindung zu setzen. Wegen der außerpreussischen Börsen behalte ich mir weitere Mitteilung vor.

Etwa am 20. Dezember würden die Börsenvorstände von der Handelskammer zu einer gemeinsamen Verhandlung zusammenzuberufen sein, in der über die dem Herrn Reichskanzler zu machenden Vorschläge endgültig zu beschließen und Abweichungen in den Kurschätzungen der einzelnen Börsenvorstände auszugleichen sein würden. Spätestens bis zum 24. Dezember muß die endgültige Kursliste wegen rechtzeitiger Drucklegung dem Herrn Reichskanzler (Reichsschatzamt) übersandt werden. Etwa noch nach der Schlußberatung durch Veränderung hervorgerufene Wünsche auf Aenderungen könnten dem Reichsschatzamt telegraphisch bis zum 2. Januar 1917 mitgeteilt werden.

Bei der Aufstellung der Kurslisten wird, wie ich im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsschatzamt) und dem Herrn Finanzminister bemerke, von folgenden Grundsätzen auszugehen sein:

Die Festsetzung der Kurse durch den Reichskanzler und Bundesrat soll nicht einseitigen fiskalischen Interessen dienen. Die Kurse sollen vielmehr der wirklichen Geschäftslage des Wertpapierverkehrs entsprechen und so den tatsächlichen Verkehrswert der Papiere Ende Dezember 1916 darstellen. Die Kursfestsetzung wird danach die wirtschaftliche Gesamtlage wie die besonderen für die Bewertung des einzelnen Wertpapiers maßgebenden Verhältnisse zu berücksichtigen und auf diese Weise einen gerechten Aus-



gleich zwischen den Interessen des Steuerpflichtigen und den Interessen des Fiskus herbeizuführen haben.

Für die Kursfestsetzung wird die Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren, vom 21. November 1912 (RGBl. S. 537) entsprechend anzuwenden sein. Der Ermittlung der Kurse werden die in der unmittelbar vorhergehenden Zeit getätigten Umsätze, soweit sie eine ausreichende Unterlage geben, zugrunde zu legen sein. Neben den so ermittelten Werten wird es sich empfehlen, bei allen Wertpapieren, für die derartige Angaben gemacht werden können, noch die an je drei festen Stichtagen der vorhergehenden Zeit — etwa der vorausgehenden drei Wochen — erzielten Preise anzugeben. Bei Wertpapieren, in denen für die Kursfeststellung ausreichende Umsätze nicht stattgefunden haben, wird der Verkehrswert zu schätzen sein. Eine gleichmäßige schematische Behandlung aller Wertpapiere wird sich nicht empfehlen. Die Börsenvorstände werden vielmehr im Einzelfalle pflichtgemäß die ihnen für die Bewertung zur Verfügung stehenden Unterlagen zu prüfen haben.

Bei der Aufstellung der Kursliste sind die Vorstände aller Börsen, die dem Handel mit Wertpapieren dienen, zu beteiligen. Die Wertermittlung der einzelnen Börsenvorstände soll sich auf die Wertpapiere erstrecken, die zum Handel an ihrer Börse zugelassen sind. Ist ein Wertpapier an mehreren Börsen zum Handel zugelassen, so wird es den beteiligten Börsenvorständen überlassen bleiben können, ob lediglich einer der beteiligten Börsenvorstände die Preisermittlung vornehmen soll. Ein großer Teil der an anderen Börsen gehandelten Wertpapiere ist zum Börsenverkehr in Berlin zugelassen. Für diese Wertpapiere wird den Börsenvorständen der übrigen Börsen anheimzugeben sein, zur Vermeidung eines unnötigen Arbeitsaufwandes ihrerseits von Vorschlägen, soweit sie nicht auf solche für einzelne Papiere besonderen Wert legen, Abstand zu nehmen, zumal die in Aussicht genommene gemeinsame Besprechung zu einem Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten ausreichende Gelegenheit bietet. An die Handelskammer hier.

1916. 18. November.

### Einmalige Kriegsteuerungszulagen.

J. M. (J. M. Bl. S. 314.)

#### I

Zu Anfang des Monats Dezember 1916 sind, und zwar zutreffendfalls neben den bisherigen laufenden Kriegsbeihilfen, einmalige Kriegsteuerungszulagen nach folgenden Grundsätzen zu zahlen:

1. Etatmäßig angestellte Staatsbeamte mit einem Diensteinkommen bis 4 500 Mark einschließlich, Kanzleidiatare und Kanzleigehilfen mit dem gleichen Diensteinkommen, andere voraussichtlich dauernd gegen Entgelt beschäftigte nichtetatmäßige Staatsbeamte und — mit der aus Nr. 7 ersichtlichen Maßgabe — auch Hilfschreiber mit einem Diensteinkommen bis 4 800 Mark einschließlich erhalten,

wenn sie unverheiratet sind 40 Mark,

wenn sie verheiratet sind, aber keine Kinder unter 15 Jahren oder nicht solche älteren Kinder im Alter bis zum vollendeten 18. Jahre zu unterhalten haben, die — ohne eigenes Einkommen — sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden (vergl. Nr. 2) 60 „

wenn sie 1 Kind haben (vergl. Nr. 2)	90	„
wenn sie 2 Kinder haben (vergl. Nr. 2)	120	„
wenn sie 3 Kinder haben (vergl. Nr. 2)	150	„
wenn sie 4 Kinder haben (vergl. Nr. 2)	180	„
wenn sie 5 und mehr Kinder haben (vergl. Nr. 2)	200	„

2. Grundsätzlich sind nur Kinder bis zu 15 Jahren zu berücksichtigen. Soweit aber ein oder mehrere Kinder bis zum 18. Lebensjahre, die ohne eigenes Einkommen sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, von dem Beamten unterhalten werden, erhält dieser gleichfalls die einmalige Kriegsteuerungszulage. Als Stichtag für die Berechnung des Lebensalters gilt der 1. Dezember 1916 mit der Maßgabe, daß Kindern, die an diesem Tage das 15. (18.) Lebensjahr vollenden, nicht mehr zu berücksichtigen sind.

3. Hinsichtlich der Beamten, die infolge ihrer Beschäftigung bei dem Heere oder der Marine usw.\*) über ihre Friedensbezüge hinaus Gehaltszuschüsse oder Zulagen erhalten, verbleibt es bei den für die laufenden Kriegsbeihilfen aufgestellten Grundsätzen. Sind die Beamten erst seit dem 1. Oktober 1916 bei dem Heere oder der Marine usw. unter der erwähnten Voraussetzung beschäftigt, so erhalten sie die einmaligen Kriegsteuerungszulagen.

4. Die für die laufenden Kriegsbeihilfen erlassenen Anordnungen bleiben auch maßgebend für die Berechnung des Dienstehaltens, für die Feststellung der dauernden Beschäftigung, für die Auslegung des Begriffs „Kinder“ und für die Zuständigkeit zum Erlasse der Zahlungsanweisungen.

Soweit für die Annahme der dauernden entgeltlichen Beschäftigung eines Hilfsbeamten die Zurücklegung einer bestimmten Mindestdienstzeit Voraussetzung ist, muß diese Mindestdienstzeit am 1. Dezember 1916 oder im Falle der Nr. 3 Satz 2 bei dem früheren Eintritt in das Heer oder die Marine usw. erfüllt sein.

5. Verwitwete oder geschiedene Beamte, die überhaupt keine Kinder zu unterhalten haben, sind den unverheirateten Beamten gleichzustellen und wie diese mit einmaligen Kriegsteuerungszulagen zu bedenken, gleichgültig, ob der Beamte einen eigenen Haushalt hat oder nicht. Soweit ein verwitweter oder geschiedener Beamter ein oder mehrere Kinder über 18 Jahre, die nicht selbständig erwerbstätig sind, im gemeinsamen Haushalt unterhält, wird er den kinderlos verheirateten Beamten gleich erachtet und erhält die für diese maßgebende einmalige Zulage (60 Mark).

6. Die einmaligen Kriegsteuerungszulagen sind nach den vorstehenden Grundsätzen auch an höhere Beamte zu zahlen\*\*).

7. Hilfschreiber erhalten die einmalige Kriegsteuerungszulage nur dann, wenn sie entweder Militäranwärter oder am 1. Dezember 1916 (bei der früheren Einziehung zum Heere oder zur Marine - Nr. 3 Satz 2 - zur Zeit der Einziehung) mindestens ein Jahr ununterbrochen beschäftigt sind.

Im übrigen finden die Grundsätze zu 2 bis 5 auf Hilfschreiber entsprechende Anwendung.

\*) Vergl. Nr. 8 der Rundverf. vom 27. September 1915. (Amtl. Anmerk.)

\*\*\*) Hinsichtlich der nebenamtlichen Beamten verbleibt es bei der Bestimmung in Nr. 8 der Rundverf. vom 27. September 1915. (Amtl. Anmerk.)

8. Soweit bei entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen die Bewilligung einmaliger Kriegsteuerungszulagen an weibliche Hilfskräfte im Vertragsverhältnis in Frage kommen könnte, ist zu berichten.

## II

Die den Beamten gezahlten einmaligen Kriegsteuerungszulagen sind als außeretatmäßige Ausgaben, die einmaligen Kriegsteuerungszulagen der Hilfschreiber bei den Schreiblohnfonds zu verrechnen.

## III.

Bis zum 10. Januar 1917 ist, getrennt nach  
höheren Beamten,  
mittleren Beamten,  
Kanzleibeamten und Kanzleihilfen,  
Unterbeamten,  
Hilfschreibern,

die Höhe der gezahlten einmaligen Teuerungszulagen durch die Rechnungsämter der Geheimen Kalkulation des Justizministeriums mitzuteilen.

## 1916. 20. November.

### Bekanntmachung

zur Änderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom  
3. März 1916\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 145).

R. K. (R. G. Bl. S. 1285.)

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915\*\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 750) bestimme ich:

## I

§ 6 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 erhält folgende Fassung:

Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Kriegskakao-gesellschaft über, in dem die Uebernahmeerklärung dem Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

## II

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 20. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

## 1916. 21. November.

### Versteigerung von Goldsachen durch die Gerichtsvollzieher.

J. M. (J. M. Bl. S. 316.)

Um den Erwerb der durch die Gerichtsvollzieher zu versteigernden Goldsachen für die Goldschmucksammlung zu ermöglichen, haben die Gerichtsvollzieher die am Versteigerungsorte befindliche Goldankaufsstelle oder, soweit mehrere solcher Stellen vorhanden sind, die dem Versteigerungsraum zunächst benachbarte Stelle von bevorstehenden Versteigerungen von Gold-

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 169.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II Seite 357.

sachen frühzeitig zu benachrichtigen und den Schätzern der Goldankaufsstelle vor der Versteigerung Gelegenheit zur Prüfung und Abschätzung des Goldwerts der zu versteigernden Gegenstände zu geben.

Die aufsichtführenden Amtsrichter haben im Anwendungsberichte dieser Verfügung die Gerichtsvollzieher sofort auf diese hinzuweisen.

1916. 21. November.

**Bekanntmachung  
über die Reichsverteilungsstelle für Eier.**

(Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 276.)

In Abänderung der Bekanntmachung vom 25. August 1916 über die Errichtung einer Reichsverteilungsstelle für Eier (Reichs-Gesetzbl. S. 970) wird bestimmt:

Die Reichsverteilungsstelle für Eier führt künftig die Bezeichnung „Reichsverteilungsstelle für Nahrungsmittel und Eier“.

Berlin, den 21. November 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.  
von Batochi.

1916. 21. November.

**Bekanntmachung  
der Reichsfuttermittelstelle, anderweite Berechnung der Gerstenkontingente der Brennereien für das Betriebsjahr 1916/17 betreffend.**

(Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 276.)

Nach einer neuerlichen Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts dürfen den Brennereibesitzern zu Speisezwecken 25 Prozent der Mengen eigener Kartoffeln, die ihnen nach Deckung des Bedarfs an Saatgut und des eigenen Bedarfs an Speisekartoffeln verbleiben, auch dann abgefordert werden, wenn aus dem Reste nicht mehr als  $\frac{3}{4}$  des zugelassenen 90prozentigen Durchschnittsbrandes geleistet werden können.

Mit Rücksicht auf diese Anordnung sind die Gerstenkontingente der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien auf  $\frac{3}{4}$  derjenigen Höhe zu berechnen, die sich aus Ziffer 2 unserer Bekanntmachung vom 7. November 1916, betreffend die Gerstenkontingente der Brennereien, ergeben würde.

Ein höheres Gerstenkontingent, das jedoch nicht über das sich aus Ziffer 2 der angeführten Bekanntmachung ergebende hinausgehen darf, kann solchen Brennereien bewilligt werden, die nachweisen, daß sie zum Brennen mehr Kartoffeln verfügbar haben, als zur Herstellung von  $\frac{3}{4}$  des zugelassenen 90% igen Durchschnittsbrandes erforderlich sind. Hierbei ist anzunehmen, daß 18 Zentner Kartoffeln notwendig sind, um 1 hl Alkohol zu gewinnen.

Für Kornbrennereien hat sich das Gerstenkontingent in allen Fällen nach derjenigen Menge Kartoffeln oder Rüben zu richten, die der Betrieb nachweisbar zum Brennen zur Verfügung hat. Hierbei ist anzunehmen, daß für 1 hl Alkohol

18 Str. Kartoffeln oder  
20 Str. Zuckerrüben oder  
50 Str. Futterrüben

erforderlich sind. Dafür, ob auf 1 hl Alkohol 30, 20 oder 16 kg Gerste zu rechnen sind, bleibt die Höhe des eigenen 90 prozentigen Durchschnittsbrandes maßgebend.

Berlin, den 21. November 1916.

Dr. Mehnert.

1916. 21. November.

### Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Abgabebescheinigungen

(Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 276.)

Zur Ausführung des § 3 Abs. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1218) und des § 7 Abs. 1 und 4 der Ausführungsbekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 (Reichsanzeiger Nr. 258) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Diejenigen Behörden, die gemäß § 18 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) als zuständige Behörden im Sinne des § 15 derselben Bekanntmachung bestimmt worden sind, dürfen Gemeinden und gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen die Genehmigung zur Erteilung von Abgabebescheinigungen geben, falls diese Gemeinden oder gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen sich diesen Behörden gegenüber zur Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen schriftlich verpflichten. Die betreffenden Behörden sind berechtigt, diese Genehmigung zu widerrufen. Von diesem Widerruf ist insbesondere Gebrauch zu machen, wenn die Gemeinden oder gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Die betreffenden Behörden haben der Reichsbekleidungsstelle Abteilung E für Ersatzstoffe, Berlin W 56, Markgrafenstraße 42, anzuzeigen, welchen Gemeinden oder gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen sie diese Genehmigung erteilt oder entzogen haben.

Die den Gemeinden oder gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen aufzuerlegenden Bedingungen sind folgende:

- a) Getragene Kleidungs- oder Wäschestücke dürfen diese Gemeinden oder gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen nur unentgeltlich erwerben und unentgeltlich nur an die Verbraucher und nur gegen Bezugsschein veräußern, entgeltlich dagegen nur an die demnächst von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen.
- b) Sämtliche anderen bezugscheinpflichtigen Web-, Wirk- und Strickwaren dürfen diese Gemeinden oder gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen sowohl entgeltlich wie auch unentgeltlich nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher veräußern.
- zu a u. b) Für Behörden, auf welche die Vorschrift in Ziffer 7 der Erläuterung IV der Reichsbekleidungsstelle vom 21. August 1916 (siehe Fußnote \*) Anwendung findet, gilt auch hier die in dieser Vorschrift gewährte Erleichterung. Sie haben aber auch hier die Verpflichtung, jede Abgabe eines bezugscheinpflichtigen Gegenstandes der für den Abnehmer zuständigen Ausfertigungsstelle von Bezugsscheinen anzuzeigen.
- c) Die Gemeinden oder gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen müssen

die Gewähr übernehmen, daß von ihnen lediglich gebrauchsfähige Oberkleidungsstücke gegen Abgabebescheinigung angenommen werden.

- d) Die Gemeinden oder gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen sind verpflichtet, der Reichsbekleidungsstelle auf Anfordern ihren Bestand an getragenen Kleidungs- und Wäschestücken anzugeben und diese bis zu einem Drittel des jeweiligen Bestandes der Reichsbekleidungsstelle gegen Erstattung der Aufwendungen käuflich zu überlassen. Ueber die gehaltenen Aufwendungen entscheidet die Reichsbekleidungsstelle endgültig.

2. Die Möglichkeit der entgeltlichen Abgabe von Oberkleidung wird durch eine demnächst erscheinende Bekanntmachung geregelt werden.

3. Alle Anfragen in vorstehender Angelegenheit sind an die Reichsbekleidungsstelle Abteilung E für Ersatzstoffe, Berlin W. 56, Markgrafenstraße 42, zu richten. Dort können auch Gemeinden und gemeinnützige Fürsorgevereinigungen, denen die Genehmigung zur Erteilung von Abgabebescheinigungen von der zuständigen Behörde gegeben worden ist, Abgabebescheinigungen bestellen.

Berlin, den 21. November 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler,  
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

#### 1916. 21. November.

##### Bekanntmachung

betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak

(Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 278.)

Auf Grund des § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 1, §§ 12, 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) bestimme ich:

In Zeile 3 des § 18 der durch Bekanntmachung vom 27. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1200) ergänzten Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak ist hinter „serbischer“, einzufügen: dalmatinischer,

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr von Stein.

\*) Die Vorschrift in Ziffer 7 der Erläuterung IV lautet:

Behörden, soweit sie in Erfüllung gesetzlicher Armenverpflichtungen, sonstiger gesetzlicher Unterstützungs- oder gesetzlicher Fürsorgeverpflichtungen (z. B. auf Grund des Familienunterstützungsgesetzes) die in § 1 der Bundesratsverordnung bezeichneten Gegenstände abgeben, deren Verwendung in offener Armenpflege, Fürsorgetätigkeit oder dergleichen stattfinden soll, können anordnen, daß die für ihren Bezirk zuständige Ausfertigungsstelle ihnen Bezugsscheine über ihren Bedarf ausstellt. Diese Behörden gelten insoweit selbst als Verbraucher.

Diese Behörden sind verpflichtet, jede Abgabe eines in § 1 der Bundesratsverordnung bezeichneten Gegenstandes der für den Abnehmer zuständigen Ausfertigungsstelle von Bezugsscheinen anzuzeigen.

Für die geschlossene Armenpflege gilt die in § 2 Ziffer 2 und § 16 der Bundesratsverordnung getroffene Bestimmung. (Amtl. Anmerk.)

**1916. 22. November.****Bekanntmachung über Vogelfutter.**

Kriegsernährungsamt (R. 3. Bl. S. 411.)

Auf Grund des § 20 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402\*) wird bestimmt:

Die Absatzbeschränkung nach § 2 Abs. 1 sowie die Anzeige- und Ueberlassungspflicht nach §§ 3, 4 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108) gilt nicht für folgende Futtermittel:

Sämereien aller Kiefer- und Pinusarten,  
Samen von Erle, Fichte, Birke, Lärche, Ginster, Hainbuche,  
Zirbelnüsse,  
Wegerich,  
Vogelbeeren,  
Ameiseneier,  
Weißwurm,  
Puppen der Seidenraupe.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**1916. 23. November.****Bekanntmachung  
über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von  
Seidenwaren.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1291.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914×) (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

## § 1

Die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von seidenen Garnen oder seidenen Web-, Wirk- und Strickwaren ist nur insoweit gestattet, daß durch die Beschwerung das Gewicht der Rohseide vor dem Abkochen (Partgewicht) höchstens überschritten werden darf

1. bei schwarzen Garnen für die Stoffweberei, Trame und Organzin	bis	60	vom	Hundert
2. bei schwarzen Garnen für die Bandweberei				
a) Organzin (Kette) für Herrenhutband	„	100	„	„
b) allen anderen Organzinen	„	60	„	„
c) Trame	„	100	„	„
3. bei farbigen Kettgarnen und Schußgarnen für Band- und Stoffweberei	„	50	„	„
4. bei Schleierstoffen (Voiles)	„	40	„	„
5. bei Lumineurstoffen und -band				
a) deren Schuß aus einfacher Grège besteht	„	60	„	„
b) allen andern	„	20	„	„

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 380.

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

Alle anderen Web-, Wirk- und Strickwaren dürfen höchstens bis zum Gewichte der Rohseide vor dem Abkochen (Partgewicht) beschwert werden.

### § 2

Die Einfuhr von seidenen Erzeugnissen, der im § 1 bezeichneten Art, die höher beschwert sind als dort vorgesehen, ist verboten. Dieses Verbot gilt auch für die Rückeinfuhr solcher Erzeugnisse, die im Wege des zollfreien Veredelungsverkehrs nach dem Ausland ausgeführt und dort zu höheren Sätzen, als gemäß § 1 zulässig, beschwert worden sind.

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände, vom 26. Februar 1916 (Reichsanzeiger Nr. 49) bleiben unberührt.

### § 3

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die vorstehenden Beschwerungsätze zu ändern; er kann Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen erlassen und Ausnahmen gestatten.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen und das Unternehmen der Zuwiderhandlung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden, und daß neben der Strafe die Ware, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehört oder nicht, eingezogen wird. Er kann ferner bestimmen, daß auf die Einziehung selbständig erkannt werden kann, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

### § 4

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

1916. 23. November.

#### Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren.

R. K. (R. G. Bl. S. 1292.)

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren vom 23. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1291) bestimme ich:

### § 1

§ 2 der Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren findet keine Anwendung

1. auf Waren, welche beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits fertig hergestellt oder in Arbeit befindlich sind,
2. auf Waren, welche bis zum 28. Juni 1916 bestellt worden sind, sofern die Waren spätestens bis zum 31. Dezember 1916 zur Einfuhr nach Deutschland gelangen.

### § 2

Wer Waren der in der Verordnung bezeichneten Art nach Deutschland einführen will, muß eine Erklärung abgeben

1. über die Art der Ware und die Höhe der Beschwerung,



2. wenn er von den Vergünstigungen des § 1 dieser Bestimmungen Gebrauch machen will, über die einzelnen dort bezeichneten Voraussetzungen.

Die Richtigkeit der Erklärung muß nachgewiesen werden, soweit die Einfuhr aus der Schweiz erfolgt, bei der Einfuhr von Bändern und zur Verwebung von Bändern bestimmten Garnen durch eine Bescheinigung des Syndikats schweizerischer Bandfabrikanten in Basel, bei der Einfuhr von anderen Waren durch eine Bescheinigung der Züricher Industrie-gesellschaft in Zürich.

### § 3

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft,

1. wer die Vorschriften im § 1 der Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren übertritt,
2. wer es unternimmt, entgegen den Vorschriften im § 2 der Verordnung und diesen Bestimmungen die dort bezeichneten Waren einzuführen.

Neben der Strafe ist die Ware, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehört oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

### § 4

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung, die Strafbestimmungen mit dem 28. November 1916 in Kraft.

1916. 23. November.

### Bekanntmachung

zur Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915. (Reichs-Gesetzbl. S. 743)

R. K. (R. G. Bl. S. 288.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### Artikel 1

Der § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915\*\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 743) erhält folgende Fassung:

„Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt das Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste, das Stroh von Lupinen, das Zucker- und Runkelrübensamenstroh, nicht dagegen die beim Ausdreschen entstehende Spreu.“

#### Artikel 2

Der Absatz 1 des § 5 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die Bezugsvereinigung hat für das Stroh einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser darf für 1000 Kilogramm Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 351.

bei Flegeldruschstroh	50,00 Mk.,
bei gepreßtem Maschinendruschstroh	47,00 Mk.,
bei ungepreßtem Maschinendruschstroh	40,00 Mk.,
für 1000 Kilogramm Stroh von Lupinen, Zucker- und Runkelrübensamenstroh aller Art	40,00 Mk.

nicht übersteigen. Ist das Stroh nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist der Preis entsprechend herabzusetzen."

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 23. November.

### Betrieb der Anlagen der Grobisenindustrie

R. K. (R. G. Bl. S. 1287.)

Auf Grund der §§ 120 f, 139 b der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Bestimmung erlassen:

Unter Aufhebung der Bestimmung vom 29. Oktober 1915<sup>1)</sup> wird der § 7 der Bekanntmachung vom 4. Mai 1914<sup>2)</sup>, betreffend den Betrieb der Anlagen der Grobisenindustrie wie folgt geändert:

#### § 7

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Dezember 1917 in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1908<sup>3)</sup>.

Die auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1908<sup>3)</sup> gestatteten Ausnahmen bleiben, wenn ihre Dauer nicht auf einen kürzeren Zeitpunkt beschränkt ist, bis zum 30. November 1917 in Geltung, treten aber am 1. Dezember 1917 sämtlich außer Kraft.

1916. 23. November.

### Prägung von Einpfennigstücken aus Aluminium.

R. K. (R. G. Bl. S. 1301.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914<sup>\*)</sup> folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Der Reichskanzler wird ermächtigt, außerhalb der im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) für die Ausprägung von Nickel- und Kupfermünzen bestimmten Grenze Einpfennigstücke aus Aluminium bis zur Höhe von zwei Millionen Mark herzustellen zu lassen. Im übrigen finden auf diese Münzen die für die Einpfennigstücke aus Kupfer geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Durchmesser 16 Millimeter betragen soll und aus einem Kilogramm 1250 Stücke auszubringen sind.

#### § 2

Die Einpfennigstücke aus Aluminium sind spätestens zwei Jahre nach Friedensschluß außer Kurs zu setzen.

Die hierzu erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesrat.

<sup>1)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II. S. 338.

<sup>2)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 S. 639.

<sup>3)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1908 S. 589.

<sup>\*)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

1916. 24. November.

**Bekanntmachung  
betreffend Einfuhr von Obstbranntwein.**

R. K. (Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 278.)

Auf Grund der Verordnung über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände vom 25. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 111×) verbiete ich bis auf weiteres die Einfuhr über die Grenzen des Deutschen Reichs für folgende Gegenstände:

Branntwein aus Obst, Beeren oder Rückständen davon, aus Wein, Weinhefe, Most, Wurzeln oder Rückständen davon, ferner Arrak und Rum, in Fässern oder Kesselwagen der Zolltarifnummer 178.

Berlin, den 24. November 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr von Stein.

1916. 24. November.

**Bekanntmachung über Zement.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1294.)

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über Beschränkungen des Absatzes und die Erzeugung von Zement vom 29. Juni 1916†) (Reichs-Gesetzbl. S. 633) wird folgendes bestimmt:

Verträge über Lieferung von Zement, durch welche eine Lieferungsspflicht für die Zeit nach dem 30. Juni 1917 begründet wird, dürfen vor dem 1. Juni 1917 nicht abgeschlossen werden.

Die Bestimmung tritt mit dem 1. Dezember 1916 in Kraft.

1916. 24. November.

**Schutzimpfung von Heeresangehörigen und Zivilpersonen gegen Pocken, Cholera und Typhus vor der Abreise zum Feldheere, in die besetzten Gebiete, nach dem Balkan oder der Türkei**

M. J. (M. Bl. M. S. 402.)

Kriegsministerium.

Berlin W. 66, den 13. November 1916.

Leipziger Straße 5.

Wiederholte Anfragen geben Veranlassung, bezüglich der Schutzimpfungen der Heeresangehörigen, einschließlich Offiziere, Beamte und Beamtenstellvertreter, folgendes zu bestimmen:

I. Bei Verwendung in Feldstellen:

Vor ihrer Abreise zum Feldheere müssen sämtliche Heeresangehörige unter allen Umständen den vorgeschriebenen Schutzimpfungen gegen Pocken, Cholera und Typhus unterzogen werden. Soweit die Genannten in den letzten 4 Jahren mit Erfolg gegen Pocken geimpft worden sind oder diese Krankheit überstanden haben, kann von der Vornahme der Pockenschutzimpfung abgesehen werden.

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 152.

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 498.

Da die Durchführung der vorgeschriebenen 3 Schutzimpfungen eine Zeitdauer von mindestens 15, in der Regel aber eine solche von 21 Tagen in Anspruch nimmt, ist es erforderlich, daß alle für eine Verwendung im Felde überhaupt in Frage kommenden Heeresangehörigen, soweit dies nicht schon geschehen ist, unverzüglich den vorgeschriebenen Impfungen unterworfen werden, damit nicht etwa durch die einstweilen unterlassene Impfung eine Verzögerung in der Abreise bedingt wird. Die Impfungen gegen Typhus und Cholera sind in Zeitabständen von einem halben Jahre zu wiederholen.

## II. Bei vorübergehender Entsendung:

Bei vorübergehender Entsendung zum Feldheere oder in die von uns und unseren Verbündeten besetzten Gebiete, einschließlich der General-Gouvernements Warschau und Belgien, sind alle Heeresangehörigen vor ihrer Abreise der Pocken- und Typhusimpfung zu unterwerfen, soweit sie in den letzten 4 Jahren nicht mit Erfolg gegen Pocken geimpft worden sind oder diese Krankheit überstanden haben. Der Erfolg der Impfung braucht nicht abgewartet, die Impfung kann vielmehr am Tage der Abreise selbst vorgenommen werden.

Außerdem ist dem Betreffenden in ihrem eigenen gesundheitlichen Interesse anzuraten, daß sie sich bei vorübergehender Entsendung über die Westgrenze des Reichs auch der Typhusimpfung und bei vorübergehender Entsendung über die Ostgrenze des Reichs der Typhus- und Choleraimpfung unterziehen.

Bei vorübergehender Entsendung nach dem Balkan oder der Türkei müssen hingegen alle Heeresangehörige wie gegen Pocken auch gegen Typhus und Cholera geimpft sein.

Alle Personen, die für derartige Reisen überhaupt in Frage kommen, sind daher rechtzeitig zu impfen, damit Verzögerungen der Reise vermieden werden.

Es wird ersucht, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

An sämtliche königlich preussischen stellvertretenden Generalkommandos (XXI. für XVI.) usw.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme. Die Vorschriften finden sinngemäß Anwendung bei etwaigen Reisen von Zivilpersonen in die bezeichneten Gebiete.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

1916. 24. November.

## Beseitigung des Auswurfs Schwindsüchtiger in den Krankenanstalten.

M. J. (M. Bl. M. S. 402.)

Aus den Berichten der Regierungspräsidenten über die Beseitigung des Auswurfs Schwindsüchtiger in den Krankenanstalten ergibt sich, daß fast allgemein in den Lungenheilstätten eine einwandfreie Vernichtung der Tuberkelbazillen durch Auskochen oder Dampfdesinfektion des Auswurfs angewendet wird. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dies die beste und sicherste Form der Unschädlichmachung des tuberkulösen Auswurfs ist. Dagegen werden die Glasgefäße, in denen der Auswurf gesammelt wird, Speigläser und Spuckflaschen nicht in allen Lungenheilstätten durch Auskochen oder im Dampfsterilisator desinfiziert, sondern noch mehrfach auf mechanischem Wege unter Zuhilfenahme von Desinfek-

tionsmittel und heißem Wasser gereinigt. Bei diesem Verfahren ist eine sichere Keimfreimachung der Gläser nicht gewährleistet, auch sind dabei die mit der Reinigung betrauten Personen einer nicht unerheblichen Ansteckungsgefahr durch verspritzende Tropfen ausgesetzt. Es muß daher darauf hingewirkt werden, daß in allen Lungenheilanstalten sowohl der Auswurf der Kranken durch Auskochen oder Erhitzen im Dampfsterilisator unschädlich gemacht als auch in gleicher Weise die Sammelgefäße sterilisiert und die dazu notwendigen Apparate, wo sie noch fehlen, beschafft werden. Zweckmäßig werden dazu solche Apparate gewählt, welche es gestatten, die Sammelgefäße mit ihrem Inhalt zu desinfizieren, so daß ein Entleeren der Gefäße vor erfolgter Desinfektion vermieden wird. Denn auch in den Lungenheilanstalten ist ebenso wie in anderen Krankenhäusern, in denen übertragbare Krankheiten behandelt werden, peinlichst darauf zu achten, daß keinerlei undesinfiziertes Infektionsmaterial verstreut werden oder aus der Anstalt hinausgelangen kann.

Die Berichte betonen dagegen übereinstimmend, daß die Vernichtung des Auswurfs Schwindlichtiger in den übrigen Krankenhäusern nicht einheitlich durchgeführt wird. Auskochen oder Dampfdesinfektion wird nur in wenigen angewendet, vielmehr ist das Auffaugen des Auswurfs in Speigläsern, die mit Sublimat-, Lysol-, Kresolseifenlösung, 2—5%igem Karbolwasser oder mit Wasser ohne Zusatz gefüllt sind, die Regel. Eine Desinfektion der Speigläser findet entweder gar nicht oder mit unzureichenden Mitteln statt; über eine einwandfreie Desinfektion dieser Gläser wird nur vereinzelt berichtet.

Es ist trotz vereinzelt geäußelter anderer Ansicht daran festzuhalten, daß eine sichere Vernichtung der Tuberkelbazillen im Innern von zähen Auswurfballen durch 5%ige Sublimat-, 2,5%ige Kresolseifenlösung, 1%ige Formaldehydlösung und ähnliche Desinfektionsmittel nicht gelingt, weil diese Mittel in die Auswurfballen nicht eindringen und entweder gar keine oder nur eine unvollkommene Lösung des geballten Auswurfs herbeiführen. Es muß daher angestrebt werden, daß diese Mittel für sich allein künftig zur Desinfektion des Auswurfs nicht mehr benutzt werden. 5%ige Sublimat- und 10%ige Kresolseifenlösung können indessen in der Weise zur Desinfektion des Auswurfs verwandt werden, daß, wie von verschiedenen Seiten empfohlen wird, die Speiflaschen und Spuckgläser zu etwa  $\frac{1}{3}$  ihres Innenraumes mit 2%iger Soda- oder 1%iger Antiforminlösung, die beide eine schnelle und gründliche Auflösung der Auswurfballen bewirken, gefüllt werden und erst nach Benutzung des Gefäßes die Desinfektion des Auswurfs durch Hinzufügen der gleichen Menge des Desinfektionsmittels und wenigstens zweistündige Einwirkung desselben vorgenommen wird.

Von einer Seite ist angeregt worden, an Stelle der bisher üblichen Mittel eine 1%ige Phobrollösung (der „Chemischen Werke A.-G.“ Kreuzach) anzuwenden, da in ihr eine bessere Lösung des Auswurfs und eine sichere Abtötung der Tuberkelbazillen erfolgen soll. Nach den günstigen Ergebnissen, welche in wissenschaftlichen Laboratoriumsversuchen mit diesem Desinfiziens, jedoch in 2%iger Lösung und bei 12—24stündiger Einwirkungsdauer, erzielt worden sind (cfr. Kirstein: „Ueber die Desinfektion phthysischen Auswurfs mittels der Phenolderivate Phobrol, Grotan und Sagrotan, insbesondere bei gleichzeitiger Anwendung von Antiformin“, Veröffentl. a. d. Gebiete der Medizinalverwaltung Bd. V Heft 7), erscheint es angebracht, mit diesem Mittel in der von Kirstein vorgeschlagenen Form auch praktische Versuche anzustellen.

Zu verwerfen sind aber alle Verfahren, bei denen der Auswurf undes-

infiziert in den Abort oder die Kanalisation entleert wird, da hierdurch einer Ausstreuung infektionstüchtiger Tuberkelbazillen Vorschub geleistet wird.

Mehrfach sind Spucknäpfe mit Wasserpflung in Gebrauch; als einwandfrei können jedoch nur diejenigen Anlagen bezeichnet werden, bei denen die Abwässer in Sammelbehältern aufgefangen und durch Kochen desinfiziert werden. Spucknäpfe aus Pappe haben sich nicht bewährt, da sie dem Eintrocknen und Verstäuben des Auswurfs Vorschub leisten. Wo Spucknäpfe als Sammelbehälter für den Auswurf aufgestellt werden sollen, empfiehlt es sich, sie an der Wand in etwa 1—1¼ m Höhe über dem Boden anzubringen, um ein Verspritzen des Auswurfs zu vermeiden. Die Näpfe sind mit einer sputumlösenden oder desinfizierenden Flüssigkeit zu ⅓ zu füllen, ihr Inhalt wie der von Speigläsern zu behandeln.

Das beste Mittel zur Vernichtung der Tuberkelbazillen im Auswurf ist aber auch für Krankenhäuser die Einwirkung hoher Temperaturen in Form des Verbrennens in einer Heizanlage, des Auskochens oder der Dampfdesinfektion in besonderen Apparaten, wie sie von Kirchner, Heim u. a. angegeben worden sind. Diesem Gesichtspunkt ist möglichst überall Geltung zu verschaffen. Wo die Anschaffung eines besonderen Apparates für die Sputumdesinfektion nicht angängig ist oder die Kosten zu groß sein würden, läßt sich das Auskochen des Auswurfs in den Speigläsern auch in einfachen Kochtöpfen durchführen. Besonders empfehlenswert erscheinen für diesen Zweck große Kochtöpfe mit einem Siebeinsatz, auf welchen die Speigläser mit Inhalt gesetzt oder gelegt werden. Auf diese Weise wird gleichzeitig die notwendige Desinfektion der Gläser gewährleistet. Mit den Spuckflaschen ist ebenso zu verfahren.

Das Auskochen des Auswurfs auf Feuerstellen, die zum Zubereiten menschlicher Nahrung dienen, ist aus hygienischen und ästhetischen Gründen zu vermeiden. Am besten wird sich der Desinfektionsraum, Vorraum des Klosetts oder ein ähnlicher Nebenraum eignen.

Auch wird mehrfach bemängelt, daß die Speigläser am Krankenbett ohne Bedeckung vorgefunden werden, so daß es Fliegen ermöglicht wird, an den tuberkelbazillenhaltigen Auswurf zu gelangen, und daß ferner der Transport der Gefäße vom Krankenbett zum Desinfektionsraum in offenen Gefäßen stattfindet. Beide Verfahren schließen die Gefahr einer Ausstreuung des Infektionsstoffs in sich und fordern dringend eine Abstellung. Zweckmäßig werden die Speigläser auch mit einem Handgriff versehen, um ihre Handhabung zu erleichtern.

Das merklliche Ansteigen der Tuberkulose-Erkrankungs- und Sterbeziffern im Deutschen Reiche, das wir seit Ausbruch des Krieges feststellen können, fordert gebieterisch, daß alle Mittel angewandt werden, welche eine Eindämmung der unserem Volke drohenden Gefahr eines Weiterumfingens der Tuberkulose gewährleisten können. Dazu gehört aber in erster Linie die Vernichtung des tuberkelbazillenhaltigen Auswurfs der Tuberkulösen.

Ich ersuche daher ergebenst, nach der in den obigen Ausführungen angedeuteten Richtung auf die Ihrer Aufsicht unterstehenden Krankenhäuser und Lungenheilanstalten einzuwirken.

Einem weiteren Bericht über die Erfahrungen mit den zur Vernichtung und Unschädlichmachung des tuberkulösen Auswurfs empfohlenen Verfahren in Krankenhäusern und Lungenheilanstalten will ich zum 1. Januar 1918 entgegensehen.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung bei den Provinzialheilanstalten.

An die Herren Oberpräsidenten.

1916. 25. November.

**Vorlage von Kanalisationsprojekten umfanglicherer Art  
bei der Zentralinstanz**

M. A. M. L. D. S. M. J. (M. Bl. M. S. 418.)

Durch unseren gemeinschaftlichen Erlaß vom 13. Juli 1914\*) sind die Herren Regierungspräsidenten ersucht worden, die Wasserpolizeibehörden anzuweisen, alle ihnen auf Grund des § 23 des Wassergesetzes zugehenden Kanalisationsprojekte umfanglicherer Art, bevor sie darüber entscheiden, durch die Hand der Herren Regierungspräsidenten der Zentralinstanz vorzulegen. Da es uns für eine gleichmäßige Handhabung der Grundsätze über die Reinhaltung der Wasserläufe erwünscht ist, auch diejenigen größeren Kanalisationsprojekte kennen zu lernen, bei denen das Recht zur Einleitung der Abwässer durch Verleihung auf Grund des § 46 W.G. nachgesucht wird, so ersuchen wir die Herren Regierungspräsidenten ergebenst, die Medizinalbeamten, denen nach Ziffer 10 unserer Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vom 7. April 1913, betreffend das Verleihungsverfahren und das Ausgleichungsverfahren, vom 29. April 1914 eine Ausfertigung der dem Bezirksauschuß einzureichenden Vorlagen zugeht, anzuweisen, uns auch diese Projekte, sofern sie umfanglicherer Art sind, durch Ihre Hand vorzulegen.

Es ist anzunehmen, daß die Bezirksauschüsse, wenn sie auch gesetzlich, abgesehen von dem Falle des § 49 Abs. 4 des Wassergesetzes, dazu nicht verpflichtet sind, dem Unternehmer die von uns für notwendig erachteten Anforderungen auf Grund der §§ 47 und 49 W.G. auferlegen werden. Sollte es wider Erwarten in vereinzelt Fällen nicht geschehen, so wollen die Herren Regierungspräsidenten von dem Ihnen nach § 384 W.G. zustehenden Beschwerderecht Gebrauch machen.

An die Herren Regierungspräsidenten, abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an die Herren Oberpräsidenten in Danzig, Breslau, Magdeburg, Hannover, Münster und Koblenz sowie an den Herrn Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Märkischen Wasserstraßen.

Anlage.

Erlaß, betr. Vorlage von Kanalisationsprojekten umfanglicherer Art bei der Zentralinstanz, vom 13. Juli 1914.

Nach dem inzwischen in Kraft getretenen Wassergesetz vom 7. April 1913 kommt für die Projekte von Kanalisationsanlagen die landespolizeiliche Genehmigung nicht mehr in Frage. Die Projekte sind vielmehr entweder nach § 25 a. a. O. der Wasserpolizeibehörde vorzulegen, oder es ist das Recht zur Einleitung der Abwässer in den Wasserlauf nach § 46 a. a. O. durch Verleihung nachzusuchen. Da anzunehmen ist, daß Gemeinden, die Kanalisationsanlagen auszuführen beabsichtigen, überwiegend den ersteren Weg beschreiten, also an die Wasserpolizeibehörden herantreten werden, so ersuchen wir Ew. pp. ergebenst, diese mit Anweisung dahin zu versehen,

\*) Siehe nachstehende Anlage.

daß sie alle bei ihnen eingehenden Projekte umfanglicherer Art, d. h. solche, bei denen es sich um die Kanalisation ganzer Ortschaften oder größerer Ortsteile handelt, bevor sie darüber entscheiden, durch die Hand Ew. pp. der Zentralinstanz vorzulegen haben. Ew. pp. wollen alsdann die Projekte uns — äußere Adresse: Ministerium des Innern — weiterreichen und dabei die Vorschriften des Runderlasses vom 30. März 1896 beachten. Wir legen Wert darauf, die Projekte kennen zu lernen, um auf eine gleichmäßige Handhabung der Grundsätze für die Reinhaltung der Wasserläufe hinwirken zu können.

Sollte in einzelnen Fällen eine Gemeinde wegen der von uns der Wasserpolizeibehörde empfohlenen Anforderungen es vorziehen, den Antrag auf Verleihung des Rechts zur Einleitung ihrer Abwässer zu stellen, so wollen Ew. pp. die Wasserpolizeibehörden anweisen, gegebenenfalls von dem Rechte des Widerspruchs nach § 49 Abs. 4 a. a. O. Gebrauch zu machen.

Berlin, den 13. Juli 1914.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

An die Herren Regierungspräsidenten, abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an die Herren Oberpräsidenten in Danzig, Breslau, Magdeburg, Hannover, Münster und Koblenz sowie an den Herrn Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Märkischen Wasserstraßen.

1916. 25. November.

**Bekanntmachung**  
über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten.

R. K. (R. G. Bl. S. 1299.)

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten vom 20. Januar 1916\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 48) wird folgendes bestimmt:

Die Vorschriften der §§ 1, 2 der Verordnung gelten für das besetzte Gebiet von Longwon und Brien entsprechend. Für die öffentlichen Beglaubigungen sind der Chef der Zivilverwaltung beim Gouvernement Mek für dieses Gebiet, der Vorsitzende und Einzelrichter des deutschen Gerichts für dieses Gebiet und die zur Ausübung ihres Amtes innerhalb dieses Gebiets zugelassenen deutschen Notare zuständig. Die Legalisationen gehören zur Zuständigkeit des Chefs der Zivilverwaltung beim Gouvernement Mek.

1916. 26. November.

**Bekanntmachung**  
zur Aenderung des § 7 der Bekanntmachung über die Ueberwachung des Verkehrs mit Seemuscheln vom 2. November 1916.

R. K. (R. G. Bl. S. 1302.)

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 42.



## Artikel I

Der § 7 der Bekanntmachung über die Ueberwachung des Verkehrs mit Seemuscheln vom 2. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1243) erhält folgende Fassung:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1) wer ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 2). Seemuschelkonserven herstellt oder Seemuscheln verkauft;
- 2) wer den gemäß § 3 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
- 3) wer entgegen einem auf Grund des § 3 Abs. 2 erlassenen Verbote den Fang oder den Verkauf von Seemuscheln oder die Herstellung von Seemuschelkonserven betreibt;
- 4) wer die nach § 4 Abs. 1 festgesetzten Preise überschreitet oder einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den diese Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
- 5) wer Preise, die ihm gemäß § 4 Abs. 2 von der Ueberwachungsstelle für Seemuscheln vorgeschrieben sind, überschreitet;
- 6) wer den gemäß § 5 erlassenen Bestimmungen über den Verkehr mit eingeführten Seemuscheln und eingeführten Seemuschelkonserven zuwiderhandelt;
- 7) wer den ihm nach § 6 Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt;
- 8) wer der Vorschrift im § 6 Abs. 2 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.

In dem Falle der Nr. 8 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die straffbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

## Artikel II

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 27. November.

**Ausführungsanweisung II zu den Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915<sup>1)</sup>, vom 3. September 1915<sup>2)</sup> und vom 21. Oktober 1915<sup>3)</sup>**

M. H. G. M. L. D. S. M. J. (M. Bl. H. G. S. 480.)

In Ausführung des § 6 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915<sup>1)</sup> wird bestimmt:

Neben den in der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1915 bezeichneten Behörden ist der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes zuständig, soweit es sich um Gegenstände des Kriegsbedarfs und um Gegenstände, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, handelt.

<sup>1)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I S. 106.

<sup>2)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 87.

<sup>3)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 277.

1916. 28. November.

**Ausführungsvorschriften zum Gesetz zur Förderung der Ansiedlung vom 8. Mai 1916.\*) (Gesetzsamml. S. 51).**

§. III. M. L. D. §. III. 3. (M. Bl. L. D. §. S. 300.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Ansiedlung vom 8. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 51\*) werden die nachstehenden Ausführungsvorschriften erlassen. Dabei werden zugleich die Grundsätze für die Bewilligung von Beihilfen zu Kursverlusten (III. Abschnitt) und für die Bewilligung von Stellen- und Flächenzuschüssen (IV. Abschnitt) neu geregelt.

I. Abschnitt.

Zwischenkredit.

1. Zwischenkredit ist vorweggenommener Rentenbankkredit. Er dient zur Ergänzung der eigenen Mittel des Rentengutsausgebers und des Rentengutsnehmers bei der Einleitung und Durchführung eines Verfahrens zur Bildung von Rentengütern. Seine Höhe hat sich deshalb nach der künftigen Rentenbankbeleihung zu richten und darf den beleihbaren Teil der zu erwartenden Rentenbriefe und der sonstigen Sicherheiten nicht übersteigen.

Zwischenkredit wird insbesondere gewährt: für den Ankauf von Siedlungsland, zur Abstoßung von Hypotheken und Lasten, zum Aufbau der Ansiedlergehöfte, zu Folgeeinrichtungen, insbesondere zur Urbarmachung und Verbesserung von zu besiedelnden Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien.

2. Für Zwischenkredit stehen zur Verfügung 100 Millionen Mark aus dem Gesetze zur Förderung der Ansiedlung vom 8. Mai 1916\*) — Gesetzsamml. S. 51 — (§§ 1—3) und 15 Millionen Mark aus dem Zwischenkreditgesetze vom 20. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 149). Die Grundsätze für die Gewährung von Zwischenkredit aus den Mitteln beider Gesetze sind die gleichen, nur fließen die Zinsen aus dem 100 Millionenfonds der allgemeinen Staatskasse, die Zinsen aus dem 15 Millionenfonds dem Reservefonds der Rentenbanken zu.

3. Die Gewährung von Zwischenkredit ist zulässig bei der Errichtung von Rentengütern, die unter Vermittlung der Generalkommission (§ 12 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 [Gesetzsamml. S. 279]) oder die ohne Vermittlung der Generalkommission — diese veranlaßt hierbei lediglich die Ablösung der Rente — (§§ 1—11 a. a. O. in Verbindung mit § 4 des Gesetzes vom 8. Mai 1916\*), ausgegeben werden.

4. Bei der Kreditgewährung hat die Generalkommission — und zwar sowohl wenn sie nach § 12 als auch wenn sie nach §§ 1—11 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 tätig ist — auf dem schnellsten und einfachsten Wege mitzuwirken. In dieser Beziehung genügt es in der Regel, wenn die Anträge auf Gewährung (oder Erhöhung) des Zwischenkredits von einem Mitgliede der Generalkommission oder vom Spezialkommissar begutachtet werden. Im Verkehr mit den provinziell organisierten gemeinnützigen Ansiedlungsgesellschaften ist regelmäßig das landwirtschaftlich-technische Mitglied der Generalkommission (bei Begutachtungen von Bodenverbesserungen auf Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien erforderlichenfalls in Gemeinschaft mit einem vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bestimmenden Meliorationsbaubeamten), im Verkehr mit gemeinnützigen Kleiniedlungsgesellschaften (Kommunalverbänden) ist regelmäßig der Spezial-

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 334.

Kommissar allgemein mit dieser Begutachtung zu beauftragen. Es steht dann nichts im Wege, wenn sich die Ansiedlungsgesellschaft (die Kleinsiedlungsgesellschaft, der Kommunalverband) mit dem beauftragten Mitgliede (Meliorationsbaubeamten) oder dem Spezialkommissar unmittelbar in Verbindung setzt. Die Gutachten sind sofort durch die Hand der Generalkommission an die Seehandlung (Nr. 5) weiterzugeben.

Zur Gewährung von Zwischenkredit zum Ankauf von Siedlungsland bedarf es einer förmlichen Schätzung des anzukaufenden Grundstücks nicht. Es genügt vielmehr, wenn das Mitglied der Generalkommission oder der Spezialkommissar ein allgemeines Gutachten über den Wert des Grundstücks und seine Besiedlungsfähigkeit abgibt. Ansiedlungsgesellschaften und Kleinsiedlungsgesellschaften haben dem ersten Kreditantrage eine von einem Vorstandsmitglied aufgestellte überschlägliche Verwertungsrechnung beizufügen. Diese soll auch über die zur Rentengutsbildung nicht geeigneten Werte unter Angabe ihrer Nutzungseigenschaften Aufschluß geben und sich über die mutmaßliche Dauer des Gesamtverfahrens äußern. Ist das Besiedlungsverfahren durch Pachtverträge behindert, so muß dies schon im ersten Kreditantrage mitgeteilt werden.

5. Träger des Darlehnsgeschäfts ist die Seehandlung (Preussische Staatsbank); sie gewährt den Zwischenkredit unter eigener Verantwortung. Für ihre Entschlüsse ist der Gesichtspunkt entscheidend, daß einerseits die Darlehne nicht ein gewinnbringendes Geschäft, sondern die Förderung eines dem Staatswohle dienenden Werkes zum Zwecke haben, daß aber andererseits die Gewährung des Zwischenkredits an die Voraussetzung ausreichender Sicherheit gebunden ist. Zur Prüfung der Sicherheit kann die Seehandlung die Vorlegung der erforderlichen Unterlagen (Verwertungsrechnung, Wertschätzungen, beglaubigte Grundbuchblattabschriften, Nachrichten über die Persönlichkeit des Darlehnsuchers, Nachweisung der verkauften und noch zu verkaufenden Rentengüter usw. verlangen.

Siedlungsgesellschaften oder andere Vereinigungen zur Förderung der inneren Kolonisation, namentlich solche, die Zwischenkredit wiederholt und fortlaufend in Anspruch nehmen und so in dauernde Geschäftsverbindung mit der Seehandlung treten, haben sich auf Verlangen ihr gegenüber zu verpflichten, ihr jederzeit Auskunft über ihre Vermögenslage zu geben, insbesondere ihr monatlich Rohabschlüsse, Schuldnerverzeichnisse usw. einzureichen und ihre Jahresabschlüsse durch einen Beauftragten der Seehandlung vorprüfen zu lassen.

Die Sicherung der Finanzierung von Rentengutsgründungen anderer als der vorgenannten, von der Seehandlung überwachten Kreditnehmer liegt den Generalkommissionen ob. Reichen infolge zu hoher Verschuldung des zu besiedelnden Grundstücks die Mittel aus dem Rentenbankkredit und den erfahrungsgemäß zu bemessenden Anzahlungen zur Bestreitung der Aufwendungen bis zur endgültigen Durchführung des Besiedlungsverfahrens nicht zweifelsfrei aus, was schon vor der ersten Beantragung des Kredits zu prüfen ist, so ist die Gewährung des Zwischenkredits bei diesen Darlehnsuchern von dem Nachweise ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit abhängig zu machen.

6. Die zulässige Höhe des Zwischenkredits richtet sich nach dem Betrage, der seine glatte und rechtzeitige Rückzahlung verbürgenden, für die Seehandlung sicher zu stellenden Werte. Die Sicherung besteht bis zur Hinterlegung der Rentenbriefe und bis zum Eingange der weiter erforderlichen Deckungsmittel in für die Seehandlung zu bestellenden oder abzutretenden Hypotheken oder Grundschulden, in der Abtretung der Rechte gegen die Rentenbank auf die auszufertigenden Rentenbriefe sowie der Ansprüche auf

Anzahlungen und auf Barzahlungen für bar verkaufte Flächen, ferner ergänzungsweise in anderen Sondersicherheiten (Sicherheitswechsel u. dgl.), die die Seehandlung etwa für erforderlich hält.

7. Kann dem ersten Kreditantrag in Ermangelung anderer Unterlagen nur der Wert des Besiedlungsgegenstandes als Wirtschaftseinheit zugrunde gelegt werden, so ist eine Bemessung des Kredits bis zu 85 % dieses Wertes zulässig, soweit die Besiedlungsfähigkeit des Gutes entsprechende flüssige Deckungsmittel verspricht und das Besiedlungsverfahren durch Pachtverträge nicht behindert ist.

Müssen im Aufteilungsverfahren Restgüter oder andere Flächen (Wald, Gewässer u. dgl.) oder Großbetriebsanlagen (Siegeleien, Brauereien, Parks, Gemächshäuser u. dgl.) im Wege des Barverkaufs abgestoßen werden, so darf insoweit die Beleihungsgrenze für diese Flächen statt zu 85 % nur bis zu 50 % oder höchstens  $66\frac{2}{3}$  % des Wertes angenommen werden. Die Seehandlung ist berechtigt, die Beleihung von Flächen, die gegen bar verkauft werden, solchen Kreditnehmern gegenüber abzulehnen, die für die Innehaltung eines geordneten Kreditverkehrs keine Gewähr bieten.

Rentenbriefe, die bereits hinterlegt und zum Verkauf gestellt sind, können mit 95 % ihres Kurswertes oder ihres Nennwertes, wenn der Kurswert diesen übersteigt, beliehen werden. Sonstige Rentenbriefbeträge sind mit Rücksicht auf Kurs- und Zinsausfälle nicht über 90 % ihres Kurswertes oder ihres Nennwertes, wenn der Kurswert diesen übersteigt, zu beleihen.

Im regelmässigen Verlaufe des Aufteilungsverfahrens findet eine Herabsetzung des bei der Einleitung des Verfahrens gewährten Zwischenkredits im allgemeinen nicht statt. Sie soll jedoch vorgenommen werden, wenn sich die ursprüngliche Wertannahme einer späteren Schätzung gegenüber als zu hoch erweist, oder wenn die durch Verkauf erzielten Werte hinter dem bei der ursprünglichen Wertannahme zugrunde gelegten erheblich zurückbleiben. Um dies prüfen und danach den Zwischenkredit entsprechend den Deckungsmitteln bemessen zu können, sind der Seehandlung sobald als möglich Nachweisungen der verkauften und noch zu verkaufenden Rentengüter sowie der Barverkäufe und Restflächen einzureichen und zeitweise zu ergänzen.

Auf Grund erhöhter Werte durch Errichtung von Gebäuden, Urbarmachungen, Bodenverbesserungen und dergleichen kann der ursprüngliche Zwischenkredit erhöht werden, wenn die Werterhöhung gemäß den Bestimmungen zu Nr. 4 begutachtet wird. Auch hier genügt, ohne daß es besonderer Schätzungen bedarf, eine allgemeine Begutachtung auf Grund örtlicher Kenntnis, urkundlicher Belege (Abrechnungen, Empfangsbekundigungen, Feuerversicherungsscheine usw.), sachverständiger Gutachten und dergleichen. Werterhöhungen (z. B. bei Ausführung der Gebäude, Urbarmachungen, Bodenverbesserungen) können auch vor dem Abschluß der Arbeiten in der Weise berücksichtigt werden, daß auf Grund amtlich geprüfter Kostenanschläge, entsprechend dem Fortschreiten der Bauten oder der Verbesserungen und der dadurch bedingten Erhöhung des Beleihungswertes, Vorschüsse geleistet werden. Bei unverkauften Werten bleibt die Nutzungsmöglichkeit zu begutachten.

Der Seehandlung bleibt es überlassen, nach ihrem Ermessen durch Freigabe der Anzahlungen für die Kreditnehmer und Belassung der Darlehnszinsen als Zwischenkredit den Zahlungsverkehr zu vereinfachen und die Innehaltung der Kreditgrenze in bestimmten Zeitabschnitten zu regeln.

Werden im Laufe des Verfahrens Barverkäufe von Flächen vorgenommen, die mit 85 % ihres Wertes beliehen waren, so ist der Kredit ent-

sprechend den für Barverkaufsflächen geltenden Grundsätzen (Abs. 2) zu kürzen. Zwischenkredit kann über die Dauer des Besiedlungsverfahrens hinaus auf noch ausstehende Restkaufgelder für Barverkäufe nicht gewährt werden. Von den Barverkäufen ist der Seehandlung rechtzeitig Nachricht zu geben; auch ist für sofortige Abführung der Barerlöse Sorge zu tragen.

8. Die Darlehnsbedingungen für den Zwischenkredit sind folgende:

- a) Der Zinsfuß beträgt bis auf weiteres  $3\frac{1}{2}$  %; es bleibt aber den beteiligten Ministern die Erhöhung auf 4 % vorbehalten. Von dem Zinsertrag erhält die Seehandlung zur Deckung ihrer eigenen Unkosten und für ihre Mühewaltung  $\frac{1}{4}$  %.
- b) Neben dem Darlehnszins wird die Seehandlung eine Vermittlungsgebühr für die Kreditgewährung nicht berechnen. Dagegen hat sie für den An- oder Verkauf oder die Auslieferung von Rentenbriefen oder für sonstige besondere Geschäfte Erstattung der erwachsenen Auslagen (Maklergebühr, Stempel, Porto) und die dafür übliche Vermittlungsgebühr zu fordern.
- c) Der Darlehnsnehmer ist berechtigt, jederzeit Teilzahlungen zu leisten, während die Seehandlung das Darlehn regelmäßig erst nach erfolgter Ausgabe der Rentenbriefe zurückfordern wird.

Vorher tritt jedoch Fälligkeit ein, wenn die Generalkommission ihre Vermittlung (§ 12 des Gesetzes vom 7. Juli 1891) einstellt oder die Uebernahme der Renten auf die Rentenbank (§§ 1—11 a. a. O.) ablehnt, wenn der Darlehnsnehmer die Ausführung der Rentengutsbildung für längere Zeit aussetzt, wenn ein vom Darlehnsnehmer zu vertretendes Verhalten im Sinne der §§ 1135—1135 des B. G. B. für festgestellt erachtet wird, wenn er mit Zinszahlungen trotz Mahnung länger als 2 Wochen im Rückstande bleibt, in Konkurs gerät oder von Dritten mit Zwangsvollstreckung verfolgt wird, oder wenn eine Rechtsnachfolge im Eigentume des Siedlungsgrundstücks eintritt.

- d) In allen Fällen sofortiger Fälligkeit ist die Seehandlung befugt, von der ausgeliehenen Summe 6 % jährlicher Zinsen vom Tage der Gewährung des Darlehns zu fordern.
- e) Als Sicherheit für das zur Schuldenabstößung gewährte Darlehn sind die zu tilgenden oder getilgten Hypotheken an die Seehandlung abzutreten. Zur Sicherheit für Baudarlehen, für Darlehen zu Urbarmachungen und Bodenverbesserungen sind Sicherungshypotheken einzutragen.
- f) Der Rentengutsausgeber muß als Darlehnsempfänger seine die Unterlagen des Zwischenkredits bildenden Rechte gegen die Rentenbank, die Rentengutsnehmer oder Dritte, insbesondere also seine Ansprüche auf die auszufertigenden Rentenbriefe und die Bargeldspitzen, auf die Anzahlungen oder deren Anteile und auf etwaige Erlöse für freihändige Verkäufe auf Verlangen an die Seehandlung abtreten.
- g) Zwischenkredit behufs Herstellung der Bauten darf ihrem Fortschreiten entsprechend, soweit ihm nicht Sondersicherheiten, sondern die Rentenbriefe aus dem Baudarlehn zur Unterlage dienen sollen, nur gewährt werden:
  - aa) dem Rentengutsausgeber, wenn der Rentengutsnehmer ihm den Anspruch auf die Rentenbriefe abgetreten hat,
  - bb) dem Rentengutsnehmer, wenn er entweder das Rentengut bereits endgültig zum Eigentum erworben hat oder wenn der Rentengutsausgeber — persönlich und mit dem Grundstück

— für den Zwischenkredit eintritt. Der Rentengutsnehmer als Darlehensempfänger hat seinen Anspruch auf die für ihn als Baudarlehn auszufertigenden Rentenbriefe und die Bargeldspitzen an die Seehandlung abzutreten.

In allen Fällen ist die Seehandlung berechtigt, die ihr abgetretenen Rentenbriefe ohne Zustimmung des Kreditnehmers bestmöglichst zu verkaufen und aus dem Erlöse ihre Forderung abzudecken.

9. Bei gemeinnützigen Ansiedlungsgesellschaften und Kleiniedlungsgesellschaften, die mit der Seehandlung in dauerndem Geschäftsverkehr stehen, kann die Seehandlung in einer Rentengutsache bewilligte, aber nicht beanspruchte Zwischenkredite zur freien Verwendung in einer anderen zur Verfügung stellen.

## II. Abschnitt.

### Rentenbank-Beleihung.

1. Gegenüber dem bisher zulässigen einen Stundungsjahre (§ 5 des Gesetzes vom 7. Juli 1891) läßt das Gesetz zur Förderung der Ansiedlung (§ 5) Stundung der Rentenbankrente bis zur Dauer von drei Jahren zu. Von dieser erweiterten Befugnis soll jedoch nicht allgemein oder regelmäßig, sondern nur in bestimmten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. In der Regel wird es daher auch künftig bei einem Stundungsjahre sein Bewenden behalten. Ausnahmsweise kann, wenn es sich darum handelt, den im Frühjahr angezogenen Ansiedlern den Beginn der Rentenzahlung aus der neuen Ernte zu ermöglichen, die Stundung auf ein weiteres halbes Jahr erstreckt werden. Im übrigen darf Stundung über das bisher zulässige eine Jahr hinaus nur bei der Auslegung selbständiger landwirtschaftlicher Stellen, und zwar nur in den folgenden beiden Fällen, gewährt werden:

- a) bis zu zwei Jahren, wenn der Ansiedler die zur erstmaligen Einrichtung erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude nicht mit dem Grundstück übergeben erhält, sondern sein Gehöft selbst neu aufbaut;
- b) bis zu drei Jahren, wenn der Ansiedler ein Grundstück auf Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien erwirbt, das er zum größten Teil selbst urbar zu machen hat, und wenn die Stelle erst hierdurch lebensfähig wird.

Da sich entsprechend der Dauer der Stundung das Ablösungskapital um den Betrag der gestundeten Zinsen erhöht, ist bei Bemessung der Stundungsfrist dafür zu sorgen, daß das Rentengut für das erhöhte Ablösungskapital die erforderliche Sicherheit bietet. Die Gesamtbeleihung der Rentenbank darf jedenfalls drei Viertel oder neun Zehntel des Wertes der Liegenschaften (§ 6 Abs. 3 und 4) nicht überschreiten.

2. Im § 6 Abs. 2 des Gesetzes ist mit dem Grundsatz gebrochen, daß nach der grundbuchmäßigen Rangordnung die Rentenbankrenten stets an erster Stelle stehen müssen. Einer dem willkürlichen Kündigungsrechte des Gläubigers entzogenen Abtragshypothek einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts (z. B. Landschaften, Sparkassen, Landesversicherungsanstalten) kann nunmehr das Vorrecht vor der Rentenbankrente mit der Wirkung eingeräumt werden, daß die Hypothek ihre Befriedigung aus dem Grundstück in jedem Falle vor der Rentenbankrente findet. Ihr gegenüber hat dann die Rentenbankrente lediglich die Natur einer Nachhypothek. Der Rentenbankrente verbleibt das öffentlich-rechtliche Vorzugsrecht der Staatssteuern (§ 18 ff. des Gesetzes vom 2. März 1850 [Gesetzsamml. S. 112]) im wesentlichen nur mit Bezug darauf, daß die fälligen Renten wie die Staatssteuern in den für diese zugelassenen vereinfachten

Formen beigetrieben werden können. Der Vorschrift, daß die Hypothek dem willkürlichen Kündigungsrechte des Gläubigers entzogen sein muß, stehen Abmachungen, wonach der Gläubiger in bestimmten Ausnahmen ein Rückforderungsrecht hat, nicht entgegen. Es werden also z. B. Abmachungen, daß bei einem vom Schuldner zu vertretenden Verhalten (unpünktliche Zinszahlung, Vermögensverfall und dergleichen) der Gläubiger zur vorzeitigen Kündigung befugt sein soll, hierdurch nicht ausgeschlossen.

3. Für die Höhe der Beleihung soll nicht, wie bisher, das Vielfache der Rentenbankrente maßgebend sein (§ 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1891), sondern der Nennwert der als Abfindung oder als Darlehen gegebenen Rentenbriefkapitals zuzüglich des zur Ergänzung gegebenen baren Geldes (§ 6 Abs. 3 und 4). Es sind hiermit die bisherigen Vorschriften beseitigt, die bei Ausgabe 4 % iger Rentenbriefe eine niedrigere Beleihung zur Folge hatten als bei Ausgabe 3½ % iger Rentenbriefe.

Schon vor dem Kriege entsprach der 3½ % ige Rentenbrief nicht mehr dem auf dem Geldmarkt allgemein geltenden Zinsfuße. Durch den Krieg ist das Mißverhältnis noch verschärft worden. Fortan ist bei neu einzuleitenden Rentengutsgründungen von der Ausgabe von 3½ % igen Rentenbriefen überhaupt abzusehen; es dürfen bis auf weiteres nur 4 % ige Rentenbriefe ausgegeben werden.

4. Das Gesetz (§ 6 Abs. 4) läßt die Erhöhung der Beleihungsgrenze bis zu neun Zehntel des Wertes zu. Es schränkt diese Ausdehnung des Staatskredits jedoch dahin ein, daß nur solche Rentengüter höher beliehen werden dürfen, die ganz oder hauptsächlich ohne fremde Arbeitskräfte bewirtschaftet werden können (Familienbetriebe). Die Notwendigkeit gelegentlicher Heranziehung fremder Arbeitskräfte in besonderen Fällen (z. B. in der Ernte) bildet keinen Ausschließungsgrund. Welche Größe danach diese Rentengüter haben müssen, um der höheren Beleihung teilhaftig zu werden, wird zwar nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen (Bodenbeschaffenheit, Zusammensetzung der Kulturarten u. dgl.) verschieden sein. Indes dürfen im allgemeinen Rentengüter von größerem Umfang als 15 ha nicht als unter die Ermächtigung des Gesetzes fallend angesehen werden.

Zur Sicherung der Staatskasse muß verlangt werden, daß eine leistungsfähige Stelle vorhanden ist, die für die über drei Viertel des Wertes hinausgehende staatliche Beleihung die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt. Als solche Bürgen kommen in Betracht Kommunalverbände oder andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder ausreichend kapitalkräftige Siedlungsgesellschaften. Zu letzteren sind die provinziell organisierten gemeinnützigen Landgesellschaften ohne weiteres zu rechnen. Denn abgesehen von ihrem meist erheblichen Stammkapital gewährleistet die finanziell Beteiligung des Staates an ihnen einen ständigen Ueberblick über ihre Geschäfts- und Finanzgebarung. Bei anderen Ansiedlungs-Gesellschaften (=Genossenschaften, =Vereinigungen usw.) bedarf die Frage, ob sie zur Uebernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft geeignet sind, in jedem Falle sorgfältiger Prüfung. Beispielsweise wird die Bürgschaft einer wenig leistungsfähigen Kleinsiedlungsgesellschaft zugelassen werden können, wenn und solange ihre Tätigkeit auf die Gründung einer ihrer leistungsfähigkeit angemessenen Anzahl von Rentengütern beschränkt bleibt. Sie wird jedoch abzulehnen sein, wenn mit Ausdehnung ihres Wirkungskreises die Gesamtzahl der von ihr zu übernehmenden Bürgschaften so anwächst, daß sie im Mißverhältnis zu ihrer Kapitalkraft steht. Auch bei von anderen Unternehmern (z. B. Privatpersonen) ausgegebenen Rentengütern kann die erhöhte Beleihung nur zugelassen werden, wenn eine Körperschaft oder

Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine genügend leistungsfähige Siedlungsgesellschaft selbstschuldnerische Bürgschaft leistet. In Zweifelsfällen ist wegen der Leistungsfähigkeit einer Siedlungs-Gesellschaft (=Vereinigung usw.) das Gutachten der Seehandlung, einer Siedlungs-Genossenschaft das Gutachten der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse einzuholen.

An Stelle einer selbstschuldnerischen Bürgschaft kann auch Pfand in entsprechender Höhe mit Geld oder inländischen mündelsicheren Wertpapieren, insbesondere mit als Abfindung auf gekommenen Rentenbriefen, solange bestellt werden, bis die über drei Viertel des Wertes hinausgehende Rentenbankbeleihung getilgt ist.

Der Rentenbank ist im § 6 Abs. 4 das Recht eingeräumt, die sofortige Ablösung der erhöhten Rentenbeleihung zu fordern, wenn der Rentengutsbesitzer das Grundstück verschlechtert, in der Rentenzahlung säumig ist, in Vermögensverfall gerät oder das Grundstück außerhalb seiner Familie veräußert. Bei Veräußerungen der letztgenannten Art wird von der Rückforderung namentlich dann Gebrauch zu machen sein, wenn es sich um einen Spekulationsverkauf oder dgl. handelt. Besonders wenn die Besitzzeit des verkaufenden Eigentümers nur kurz war, wird zu prüfen sein, ob sofortige Kündigung angebracht ist. Im Rezeß ist für eine vertragliche Regelung dahin Sorge zu tragen, daß im einzelnen Falle das einseitige Ermessen der Rentenbank entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Rückforderung vorhanden sind.

Angeichts der hohen Beleihung bis zu neun Zehntel muß der der Beleihung zugrunde zu legende Wert der Rentengüter besonders sorgfältig festgestellt werden. In dieser Hinsicht wird den ausführenden Behörden erhöhte Vorsicht zur Pflicht gemacht. Insbesondere ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß der der Beleihung zugrunde zu legende Schätzungswert nicht höher angenommen werden darf, als der zwischen den Parteien vereinbarte Kaufpreis.

5. Im § 6 Abs. 3 des Gesetzes ist im Anschluß an den Wortlaut des § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 von der „ritterschaftlichen Tare“ gesprochen. Dazu sei bemerkt, daß in manchen Landesteilen, wo ritterschaftliche Taren bestanden haben (z. B. in der Provinz Brandenburg), das Schätzungsverfahren inzwischen auf grundsätzlich veränderten Grundlagen neu geordnet ist.

### III. Abschnitt.

#### Kursverlust.

1. Um den Schwierigkeiten zu begegnen, die durch das Schwanken des Kurses der Rentenbriefe entstehen, soll bei Einleitung von Rentengutsgründungen dem Finanzierungsplan ein fester Kurs zugrunde gelegt werden, der für die Dauer des Verfahrens maßgebend bleibt. Seine Höhe wird von den beteiligten Ministern unter Berücksichtigung des auf dem Geldmarkte geltenden Zinsfußes von Zeit zu Zeit allgemein festgesetzt werden. Verluste, die nach durchgeführtem Verfahren bei der Verwertung der Rentenbriefe gegenüber dem in die Berechnung eingestellten festen Kurse entstehen, werden der Staat und der Unternehmer gemeinschaftlich tragen. Dabei wird der Staat drei Viertel des Ausfalls aus Mitteln der landwirtschaftlichen Verwaltung vergüten, während der Unternehmer für die Deckung des letzten Viertels zu sorgen hat. Als Verlust gilt der Unterschied zwischen dem vorgeschriebenen festen Kurs und dem niedrigeren Kurse, zu dem tatsächlich verkauft worden ist.

Bis auf weiteres wird als fester Kurs der für jetzt allein in Betracht kommenden 4% igen Rentenbriefe (II. Abschnitt Nr. 3 Abs. 2) der Nennwert festgesetzt.



Voraussetzung für die Vergütung des Kursverlustes ist, daß

- a) die Ansiedlung als gemeinnützig anerkannt ist;
- b) die Verwertung der Rentenbriefe durch Vermittlung oder unter Zustimmung der Seehandlung erfolgt;
- c) der Antrag auf Verkauf oder Ueberlassung zur eigenen Verwertung innerhalb dreier Monate nach dem Monat ihres Aufkommens bei der Seehandlung gestellt wird;
- d) soweit Ansiedlungsgesellschaften die Unternehmer sind, von ihnen der Seehandlung allgemein und dauernd das Recht eingeräumt wird, jederzeit Auskunft über ihre Vermögenslage zu fordern, insbesondere monatliche Kassenabschlüsse, Rohabschlüsse, Schuldnerverzeichnisse zu verlangen und ihre Jahresabschlüsse durch einen Beauftragten der Seehandlung vorprüfen zu lassen;
- e) in Fällen zu d) die Seehandlung vor der Entscheidung über die Vergütung des Kursverlustes sich gutachtlich äußert.

Das Recht der Seehandlung, nach den Bestimmungen im I. Abschnitt über Zwischenkredit die Rentenbriefe auch ohne Antrag zu verkaufen, bleibt unberührt.

2. Als gemeinnützig anerkannt im Sinne der Nr. 1 a gelten Ansiedlungen

- a) der provinziell organisierten gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften, an denen der Staat mit Stammeinlagen beteiligt ist,
- b) der Kommunalverbände,
- c) der von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister als gemeinnützig anerkannten Kleinsiedlungsgesellschaften,
- d) der Grundeigentümer, die selbst oder durch einen als gemeinnützig anerkannten Vermittler (a bis c) ihren nicht eigens hierzu erworbenen Grundbesitz in Arbeiter- oder Bauern-Stellen (IV. Abschnitt Nr. 3 b bis d) aufteilen, sofern der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Ansiedlung, insbesondere nach ihren Zwecken, ihrer Finanzierung und den zugunsten der Ansiedler geplanten Einrichtungen, vor ihrer Inangriffnahme genehmigt hat.

3. Ansiedlern, die ihre Wohn- und Wirtschaftsgebäude selbst errichten (§ 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1891), wird hinsichtlich der ihnen als Baudarlehn gegebenen Rentenbriefe unter den Voraussetzungen der Nr. 1 b und c der Kursverlust in derselben Höhe vergütet.

4. Kleinsiedlungsgesellschaften (Nr. 2 c), für die die Rechtsform der der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die geeignetste ist, werden auf Antrag als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie insbesondere folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Ihr Geschäftsgebiet muß sachlich und örtlich abgegrenzt sein. Sofern nicht die Kleinsiedlungsgesellschaft überhaupt nur für ein bestimmtes einzelnes Ansiedlungsunternehmen, sondern für eine dauernde Siedlungstätigkeit gegründet ist, soll ihre Tätigkeit sachlich sich in der Regel nicht auf größere Besiedlungsgegenstände als 100 ha, örtlich in der Regel nicht über den Umfang eines Kreises erstrecken (Kreisgesellschaft). In jedem Kreise darf nur eine Kreisgesellschaft tätig sein.
- b) Das Stammkapital der Gesellschaft (Summe der Geschäftsanteile der Genossen) soll nicht weniger als 30 000 Mk. betragen.
- c) Die Höhe des Geschäftsgewinns darf 5 % nicht übersteigen. Den Gesellschaftern oder sonstigen Beteiligten dürfen auch nicht in

anderer Form besondere Vorteile gewährt werden. Sämtliche Ueberschüsse und Rücklagen dürfen nur für den Siedlungszweck verwendet werden. Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre Stammeinlagen. Der Rest des Gesellschaftsvermögens ist zu gemeinnützigen Siedlungszwecken zu verwenden.

- d) Die Satzungen müssen die Bestimmung enthalten, daß Satzungsänderungen, die Anstellung der Geschäftsführer und ihre Dienstweisungen, die Verteilung des Gesellschaftsvermögens bei Auflösung der Gesellschaft der Genehmigung des Oberpräsidenten bedürfen. Diesem und der Seehandlung ist ferner satzungsgemäß das Recht jederzeitiger Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und in den sonstigen Geschäftsbetrieb durch Beauftragte zu gestatten. Auch sind ihnen auf Erfordern Auszüge, Rohabschlüsse, Schuldnerverzeichnisse usw. einzureichen.

Aus wichtigen Gründen können, insbesondere für bereits bestehende Kleinsiedlungsgesellschaften, Ausnahmen von den vorstehenden Grundsätzen zugelassen werden.

Um zu verhüten, daß die Kleinsiedlungsgesellschaften mit den provinziell organisierten gemeinnützigen Landgesellschaften, insbesondere mit Bezug auf den Erwerb von Siedlungsland, in unerwünschten Wettbewerb treten, haben sie mit den Landgesellschaften in geeigneter Weise Fühlung zu halten. Auch kann es sich empfehlen, derart zusammenzuarbeiten, daß den Kleinsiedlungsgesellschaften die Nuzbarmachung der Erfahrungen, der technischen, finanziellen oder sonstigen Mitwirkung der Landgesellschaften satzungsgemäß oder vertraglich gesichert wird.

5. Auf Kommunalverbände finden die Bestimmungen des letzten Absatzes der Nr. 4 sinngemäß Anwendung.

#### IV. Abschnitt.

##### Stellen- und Flächen-Zuschüsse.

1. Den provinziell-organisierten gemeinnützigen Ansiedlungsgesellschaften, denjenigen Kommunalverbänden, die die Gründung von Rentengütern nicht bloß gelegentlich betreiben, und den als gemeinnützig anerkannten Kleinsiedlungsgesellschaften, die nicht bloß für ein einzelnes Ansiedlungsunternehmen gegründet sind (Kreisgesellschaften nach III. Abschnitt Nr. 4 a), werden nach Maßgabe der Zahl und des Umfangs der von ihnen begründeten Rentengüter aus Mitteln der landwirtschaftlichen Verwaltung pauschale Beihilfen (Stellen- und Flächenzuschüsse) gewährt. Sie sind dazu bestimmt, zur Deckung der Kosten für Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse und für gemeinwirtschaftliche Folgeeinrichtungen und zum Ausgleich finanzieller Ausfälle des Siedlungsverfahrens beizutragen. Sie sind nach Uebernahme der Rentengüter auf die Rentenbank zahlbar und fließen einem besonderer Fonds (Ausgleichsfonds) der Gesellschaft (des Kommunalverbandes) zu.

2. Der Stellenzuschuß beträgt für jedes neugegründete Rentengut und zwar (s. unten Nr. 3):

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für jedes Gartenrentengut, bei einer Kolonie jedoch nur für die ersten 30 Gartenrentengüter je | 300 Mark, |
| b) für jede ländliche Arbeiterstelle  | 800 Mark, |
| c) für jede kleinbäuerliche Stelle  | 600 Mark, |
| d) für jede bäuerliche Stelle   | 400 Mark. |

Der Flächenzuschuß beträgt für Rentengüter der zu b bis d bezeichneten Art 10 Mk. für jedes angefangene Hektar der besiedelten Fläche.

Werden kleinbäuerliche oder bäuerliche Rentengüter durch Zukauf gebildet, so beträgt der Stellenzuschuß 200 Mk., der Flächenzuschuß 10 Mk. für jedes angefangene Hektar der zugekauften Fläche. Voraussetzung der Gewährung dieser Beihilfe ist, daß die Zukaufsfläche mindestens 1 ha groß ist und daß Zukaufsfläche und Stammstelle ein einheitliches Rentengut mit Anerbengutseigenschaft bilden.

3. Im Sinne der Bestimmungen zu 2 gilt:

- a) als Gartenrentengut jedes Rentengut von 12,50 a (Erlaß vom 8. Januar 1907 — I C b 8767 II M. f. L./18428 II S. M. —) bis 50 a einschließlich;
- b) als ländliche Arbeiterstelle jedes Rentengut von 50 a bis 2 ha einschließlich;
- c) als kleinbäuerliche Stelle jedes Rentengut von 2 bis 15 ha einschließlich;
- d) als bäuerliche Stelle jedes Rentengut über 15 ha.

4. In manchen Gegenden wird es zur Vermehrung der Bevölkerung auf dem Lande beitragen, wenn die Zahl der Mietwohnungen, mit denen eine Landnutzung verbunden ist, vergrößert wird. Voraussetzung hierfür ist in erster Linie das Vorhandensein dauernder Arbeitsgelegenheit. Wo auf Grund sorgfältiger Prüfung das Bedürfnis nach Schaffung von Mietwohnungen bejaht werden kann, soll mit der Gründung eines Rentenguts die Einrichtung einer zweiten Wohnung (Einliegerwohnung) auf dem Rentengute verbunden werden dürfen. Für diese Wohnung muß die Möglichkeit der Anpachtung von soviel Land gesichert sein, daß darauf wenigstens Kleinvieh (Schwein, Ziege usw.) gehalten werden kann. Für jede auf diese Weise neugeschaffene Mietwohnung auf ländlichen Rentengütern des in § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung der Ansiedlung bezeichneten Umfangs wird ein besonderer Zuschlag zum Stellenzuschuß in Höhe von 200 Mk. gewährt. Als Rentengüter des im § 6 Abs. 4 bezeichneten Umfangs gelten die ländlichen Arbeiterstellen und die kleinbäuerlichen Stellen (Nr. 3 b und c).

Bei einem Gartenrentengut ist, ohne daß sich darum der Stellenzuschuß (Nr. 2 a) erhöht, die Einrichtung einer zweiten Wohnung im Giebelgeschoß des Wohnhauses zulässig. Diese darf aber nur vermietet werden, wenn und solange das Bedürfnis des Rentengutsbesitzers an Wohnraum nach seinem derzeitigen Familienbestande nicht so groß ist, daß das Haus von ihm angemessen ausgenutzt wird.

Die Kosten der auf einem Gartenrentengut errichteten Baulichkeiten dürfen, auch bei eingebauter Mietwohnung, insgesamt die Summe von 9000—10 000 Mk. nicht übersteigen; andernfalls darf das Rentengut von der Rentenbank nicht beliehen werden. Mit dieser Maßgabe steht der Erwerb eines solchen Rentengutes jedem geeigneten Bewerber offen, ohne daß es darauf ankommt, ob er dem Arbeiter- oder einem diesem sozial gleichstehenden Berufsstande angehört, wenn nur die Mehrheit der Erwerber von Gartenrentengütern derselben Kolonie aus Angehörigen dieser Berufsstände besteht.

5. Beihilfen für Rentengutsgründungen anderer als der unter Nr. 1 genannten Unternehmer, für die ein Ausgleichsfonds nicht besteht, wird der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf besonderen Antrag wie seither nach Maßgabe des Bedürfnisses im einzelnen Falle bewilligen.

## V. Abschnitt.

## Unschädlichkeitszeugnis.

Die gesetzlichen Vorschriften über den erleichterten Abverkauf von Grundstücken, auf die der § 10 des Gesetzes zur Förderung der Ansiedlung Bezug nimmt, sind in dem Gesetze vom 3. März 1850, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke (Gesetzsamml. S. 145), enthalten und haben infolge späterer Gesetze jetzt Geltung im ganzen Staatsgebiete. Hiernach kann schon jetzt jeder Grundeigentümer, Lehns- oder Fideikommißbesitzer in der Regel auf Grund eines Unschädlichkeitszeugnisses der Kreditdirektion bei landschaftlich beliebigen, der Auseinandersehungsbehörde bei sonstigen Gütern Gutsteile auch ohne Einwilligung der Hypothekengläubiger, Lehns- oder Fideikommißberechtigten veräußern, sofern das Trennstück im Verhältnis zum Hauptgut von geringem Wert und Umfang ist. Nach dem Gesetz vom 27. Juni 1890 (Gesetzsamml. S. 209) kann das Unschädlichkeitszeugnis bei der Veräußerung zum Zwecke der Bildung von Rentengütern auch bei der Abveräußerung größerer Trennstücke erteilt werden. Der § 10 des Gesetzes zur Förderung der Ansiedlung gestattet jetzt allgemein die Abveräußerung größerer Trennstücke, wenn auf ihnen neue ländliche Stellen mittleren oder kleinen Umfanges errichtet oder wenn unselbständige ländliche Stellen in Stellen mittleren oder kleinen Umfanges umgewandelt werden.

Bevor die Kreditdirektion oder die Auseinandersehungsbehörde das Unschädlichkeitszeugnis erteilt, hat sie sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Voraussetzungen der Errichtung neuer oder der Umwandlung bestehender Stellen im Sinne des § 10 gegeben sind. Die nach ihrem Ermessen hierfür erforderlichen Unterlagen (Kaufverträge, Katasterauszüge u. dgl.) sind ihr von dem Antragsteller zu liefern. Auch wird sie Auskünfte der Ortsbehörden einholen.

Meist wird der Antragsteller, bevor er die Errichtung neuer oder die Umwandlung bestehender Stellen in Angriff nimmt, sicher sein wollen, daß ihm nach erfolgter Ausführung das Unschädlichkeitszeugnis auch wirklich erteilt wird. In solchen Fällen steht es ihm frei, die zur Prüfung seines Unternehmens dienlichen Unterlagen schon vor der Ausführung einzureichen und einen vorläufigen Bescheid dahin zu beantragen, daß bei planmäßiger Ausführung des Unternehmens der späteren Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses nichts im Wege stehen wird.

1916. 28. November

**Bekanntmachung**  
über die Beaufsichtigung der Fischversorgung.

R. K. (R. G. Bl. S. 1303.)

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgendes verordnet:

## § 1

Der Reichskanzler ernennt einen Reichskommissar für Fischversorgung. Der Reichskommissar für Fischversorgung untersteht der Aufsicht des Präsidenten des Kriegsernährungsamts.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahraang 1916 I S. 379.

## § 2

Der Reichskommissar für Fischversorgung kann Bestimmungen über die Preise und den Absatz von Fischen und von Zubereitungen von Fischen erlassen.

## § 3

Der Reichskommissar für Fischversorgung ist befugt, für die Zwecke der Fischversorgung Fischer sowie Vereinigungen von ihnen zur Regelung des Fanges, des Absatzes und der Preise, Händler sowie Vereinigungen von ihnen zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise, Hersteller von Zubereitungen von Fischen zur Regelung der Beschaffung, der Zubereitung, des Absatzes und der Preise, auch ohne ihre Zustimmung, zu Verbänden zu vereinigen.

Die Rechtsverhältnisse der Verbände werden durch die Satzung bestimmt. Die Satzung wird von dem Reichskommissar für Fischversorgung erlassen. Die Verbände entstehen mit dem Erlasse der Satzung; sie sind rechtsfähig.

## § 4

Anordnungen der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden auf Grund der §§ 12 bis 16 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915\*\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 607) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1915†) (Reichs-Gesetzbl. S. 728), die sich auf die Versorgung mit Fischen und Zubereitungen von Fischen beziehen, sowie die Festsetzung von Höchstpreisen für Fische und Zubereitungen von Fischen auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914×) (Reichs-Gesetzbl. S. 516) bedürfen der Zustimmung des Reichskommissars für Fischversorgung.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Anordnungen der Landeszentralbehörden und der von ihnen bestimmten Behörden sowie Höchstpreisfestsetzungen der im Abs. 1 genannten Art außer Kraft setzen.

## § 5

Als Fische im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Krebse, Hummern, Krabben und Austern.

## § 6

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1) wer den gemäß § 2 erlassenen Bestimmungen über den Absatz zuwiderhandelt,
- 2) wer die auf Grund des § 2 festgesetzten Preise überschreitet oder einen anderen zum Abschluß eines solchen Vertrags auffordert, durch den diese Preise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag anbietet.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 153.

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 343.

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 864 und Jahrgang 1914 II S. 287.

## § 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

1916. 30. November.

Bekanntmachung  
über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine.

R. K. (R. G. Bl. S. 132.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Der Reichskanzler bezeichnet eine Stelle, der es obliegt, die Verforgung des deutschen Wirtschaftslebens mit Phosphor zu fördern.

## § 2

Die gemäß § 1 bezeichnete Stelle ist befugt:

1. auf fremden Grundstücken phosphorhaltige Mineralien und Gesteine aufzusuchen und zu gewinnen, sowie die zur Aufbereitung erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben;
2. die Ueberlassung bestehender Anlagen zur Auffuchung, Gewinnung oder Aufbereitung phosphorhaltiger Mineralien und Gesteine zum Betrieb auf eigene Rechnung zu verlangen.

## § 3

Dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten wird in den Fällen des § 2 für die Inanspruchnahme der Grundstücke oder Anlagen eine Entschädigung gewährt.

Im Streitfall wird die Vergütung von einem Schiedsgericht endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs festgesetzt. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Reichskanzler ernannt werden.

## § 4

Kommt über die Ausübung der im § 2 erteilten Befugnisse eine Einigung zwischen der vom Reichskanzler bezeichneten Stelle und dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht zustande oder ergeben sich zwischen ihnen Streitigkeiten über die Ausübung der Befugnisse, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem das Grundstück oder die Anlagen sich befinden; sie weist die Stelle, soweit erforderlich, in den Besitz des Grundstücks oder der Anlagen ein.

Gegen die Entscheidungen und Anordnungen der höheren Verwaltungsbehörde findet Beschwerde an die Landeszentralbehörde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Landeszentralbehörde kann vorläufige Anordnungen treffen; sie entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs.

## § 5

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung treffen. Er kann ferner den Verkehr mit Phosphor und mit phosphorhaltigen Rohstoffen und Erzeugnissen regeln. Dabei kann bestimmt werden, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden und daß neben der Strafe die Vorräte, auf die die Zuwiderhandlung sich bezieht, eingezogen werden können, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

1916. 30. November.

**Bekanntmachung  
über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1305.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

## § 1

Zur Durchführung der Beschaffung von Papierholz für die Versorgung der Tageszeitungen mit Druckpapier wird eine Reichsstelle für Papierholz in Berlin begründet. Sie ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sie erhält einen Aufsichtsrat. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwanzig Mitgliedern, von denen zehn auf Reich und Bundesstaaten, vier auf Zeitungsdruckpapierfabriken, einer auf Zellstofffabriken, einer auf Holzschleifereien und vier auf Zeitungsverleger entfallen. Der Reichskanzler ernannt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, deren Bestellung der Bestätigung des Reichskanzlers bedarf.

Die Satzung der Gesellschaft, ihre Aenderung und Aenderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats bedürfen der Genehmigung des Reichskanzlers.

## § 2

Für die Beschaffung von Papierholz zur Versorgung der Tageszeitungen im Deutschen Reiche mit maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapiere sind für die Zeit vom 1. November 1916 bis zum 31. Oktober 1917 540 000 Festmeter Tannen- oder Fichtenholz alsbald zu sichern.

Von der Holzmenge müssen zur Verfügung gestellt sein:

bis zum 15. Januar 1917	180 000 Festmeter
bis zum 1. April 1917	180 000 Festmeter
bis zum 1. Juli 1917	180 000 Festmeter.

Der Reichskanzler kann die Holzmengen herabsetzen und die Termine hinauschieben.

Diese Holzmengen werden von dem Reichskanzler für das ganze Wirtschaftsjahr im voraus auf die einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen nach der Bevölkerungszahl umgelegt.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

## § 3

Die umgelegten Holzmengen müssen in Papierholz mittlerer Art und Güte an einem zur Abfuhr solchen Holzes geeigneten Wege zur Verfügung gestellt werden. Soweit es ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist, sollen die Holzmengen an einem Orte zur Verfügung gestellt werden, von dem aus sie mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden können. Die Reichsstelle für Papierholz hat die zur Verfügung gestellten Holzmengen unverzüglich abzunehmen.

Sie muß auch größere Mengen, als der Lieferungsspflicht eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens zu einem bestimmten Termin entspricht, oder zu früheren Zeitpunkten, als umgelegt ist, abnehmen, wenn ihr die Mengen zwei Wochen vorher mitgeteilt sind und dadurch die gesamte Lieferungsspflichtige Menge des Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens nicht überschritten wird.

## § 4

Die Reichsstelle für Papierholz hat für die von ihr abgenommenen Holzmengen der Landesbehörde einen angemessenen Uebnahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf einschließlich der Beförderungskosten bis zum Abnahmeorte (§ 3 Abs. 1) die vom Reichskanzler festgesetzten Preise nicht übersteigen. Die Festsetzung erfolgt nach Anhörung des Ausschusses (§ 5) und des Aufsichtsrats der Reichsstelle für Papierholz.

Ist die Landesbehörde mit dem von der Reichsstelle für Papierholz gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt, den Preis innerhalb der vom Reichskanzler festgesetzten Preisgrenzen endgültig fest. Ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebnahmepreises hat die Landesbehörde das Holz zu übergeben und die Reichsstelle für Papierholz das Holz abzunehmen und den vorläufig von ihr gebotenen Preis zu zahlen.

Die Zahlung ist spätestens vier Wochen nach der Abnahme des Holzes zu leisten, für streitige Restbeträge binnen vier Wochen von dem Tage ab, an welchem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Reichsstelle für Papierholz zugeht. Erfolgt die Bezahlung nicht innerhalb dieser Frist oder im Falle des § 3 Abs. 3 nicht innerhalb sechs Wochen nach der Anzeige, so ist der Kaufpreis mit zwei vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen.

## § 5

Ein Ausschuß von neun Mitgliedern, der vom Reichskanzler aus Forstfachverständigen ernannt wird, veranschlagt halbjährlich für die nächsten sechs Monate, erstmalig für die Monate Dezember 1916 bis Mai 1917, auf Grund der in den gleichen Monaten des Vorjahrs von den Forstverwaltungen der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erzielten Holzpreise den durchschnittlichen Preis des Papierholzes am Abnahmeorte. Auf Grund dieser Veranschlagung setzt der Reichskanzler nach Anhörung des Aufsichtsrats der Reichsstelle für Papierholz den durchschnittlichen Einstandspreis für die Betriebe (§ 7) fest.

## § 6

Die Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen können statt der Holzlieferung eine entsprechende Zahlung an die Reichsstelle für Papierholz leisten. Das Reich leistet die entsprechende Zahlung für eine Gesamtholzmenge von 270 000 Festmeter. Die Zahlung seitens der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt jeweils für die abgelaufene Frist des § 2 bis zum 20. des folgenden Monats und wird von der Reichsstelle für Papierholz bis zum 12. des Monats aufgegeben.



Sie berechnet sich aus der Menge des für diese Frist umgelegten Holzes und dem Unterschiede zwischen dem Uebernahmepreis (§ 4 Abs. 1) und dem durchschnittlichen Einstandspreise (§ 5) des Papierholzes.

Durch die Zahlung vermindert sich die zu liefernde Holzmenge (§ 2) entsprechend.

Der Reichskanzler kann nach Anhörung des Ausschusses (§5) und des Aufsichtsrates der Reichsstelle für Papierholz bestimmen, daß am zweiten und dritten Termine (§ 2 Abs. 2) Holz geliefert werden muß.

### § 7

Die von der Reichsstelle für Papierholz aufgeforderten Besitzer von Zellstoffabriken, Holzschleifereien und Druckpapierfabriken haben ihre zur Herstellung von Druckpapier geeigneten Holzbestände am ersten jedes Monats, ferner die im abgelaufenen Monat hiervon verarbeiteten Holz mengen und die daraus gewonnenen Mengen an Zellstoff und Holzschliff für Herstellung von Zeitungsdruckpapier und die daraus hergestellten und die abgelieferten Mengen an Zeitungsdruckpapier bis zum 10. jedes Monats, erstmalig bis zum 15. Dezember 1916, der Reichsstelle für Papierholz nach deren näherer Bestimmung anzuzeigen.

### § 8

Die Reichsstelle für Papierholz kann anordnen, daß ohne ihre Genehmigung Besitzer von Zellstoffabriken, Holzschleifereien und Druckpapierfabriken an ihren nach § 7 angezeigten Beständen vom 1. Dezember 1916 ab keine Veränderung vornehmen dürfen. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen wie von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Sie muß binnen acht Tagen nach Eingang der Anzeige getroffen werden. Die Reichsstelle für Papierholz hat bei solchen Anordnungen auf Anträge des Papiermacher-Kriegsausschusses die im Heeresinteresse erforderliche Rücksicht zu nehmen.

Die Heranschaffung von Papierholz von einem anderen Lagerungs-orte nach der Verarbeitungsstätte ist zulässig.

Während des Monats Dezember 1916 ist ferner die Verarbeitung von Papierholz für die Herstellung von Zeitungsdruckpapier ohne Genehmigung der Reichsstelle für Papierholz zulässig.

### § 9

Besitzer von Zellstoffabriken, Holzschleifereien oder Druckpapierfabriken haben das ihnen von der Reichsstelle für Papierholz zugewiesene Papierholz an der von ihr bestimmten Stelle abzunehmen und ihr zu bezahlen. Sie haben das zugewiesene sowie das in ihren Beständen befindliche Papierholz auf Verlangen der Reichsstelle für Papierholz nach deren Weisung für die Herstellung von Zeitungsdruckpapier binnen angemessener Frist zu verarbeiten. Sie haben das Papierholz wie die gewonnenen Erzeugnisse bis zum Abruf sorgsam zu verwahren, handelsüblich zu versichern und pfleglich zu behandeln.

Weigert sich der Besitzer eines derartigen Betriebs, so kann die zuständige Behörde auf Ersuchen der Reichsstelle für Papierholz die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten mit den Mitteln seines Betriebs durch Dritte vornehmen lassen.

Für die Lagerung von Papierholz, dessen Verarbeitung nicht binnen sechs Monaten nach der Abnahme (Abs. 1) oder nach der Stellung des Verlanges (§ 8) angeordnet wird, und von Erzeugnissen, die nicht binnen zwei Monaten nach der Anzeige ihrer Fertigstellung abgerufen werden,

ist vom Beginne des folgenden Monats ab eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Streitigkeiten, die aus der Abnahme, Bezahlung, Lagerung und Verarbeitung entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt.

#### § 10

Die Reichsstelle für Papierholz hat dem Besitzer eines Betriebs (§ 7), der auf ihr Verlangen Papierholz aus seinen Beständen verarbeitet, bei Ablieferung der Erzeugnisse den Betrag zu erstatten, der dem Unterschiede zwischen dem Uebernahmepreise (§ 4 Abs. 1) und dem Einstandspreise des verarbeiteten Papierholzes entspricht. Dabei darf der Einstandspreis höchstens zu dem nach § 5 festgesetzten durchschnittlichen Einstandspreis angesetzt werden.

#### § 11

Erzeugnisse, die aus Papierholz nach § 9 hergestellt sind, müssen nach Anordnung der Reichsstelle für Papierholz an die von ihr bezeichneten Stellen gegen Barzahlung geliefert werden. Streitigkeiten aus der Lieferung entscheidet das Schiedsgericht nach § 9 Abs. 4.

#### § 12

Der Reichskanzler kann nach Anhörung der Reichsstelle für Papierholz

1. die Preise für Zellstoff und für Holzschliff zur Druckpapierherstellung sowie für Zeitungsdruckpapier festsetzen; die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Verordnungen vom 21. Januar 1915 und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 339, 516; 1915 S. 25; 1916 S. 183);
2. die Lagerungsvergütung nach § 9 Abs. 3 bestimmen.

#### § 13

Die Reichsstelle für Papierholz kann die Befugnisse nach §§ 7 bis 11 auch gegenüber Vereinigungen von Betrieben derselben Art anwenden, wenn sie hinreichende Gewähr für die erforderlichen Leistungen bieten.

#### § 14

Der Reichskanzler kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung treffen.

Der Reichskanzler kann in Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse für Elsaß-Lothringen besondere Vorschriften erlassen.

#### § 15

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 7 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften des § 8 Abs. 1, § 11 Satz 1 zuwiderhandelt;
3. wer den auf Grund des § 14 ergangenen Bestimmungen oder Vorschriften zuwiderhandelt.

#### § 16

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt die Zeit des Außerkrafttretens.

1916. 30. November.

**Verfügung betr. Nicht-Gewährung von Familienunterstützung  
während der Strafverbüßung.**

(Ministerialblatt des Innern S. 279.)

Es ist bei mir in Anregung gebracht worden, ob nicht, auch mit Rücksicht auf die lange Dauer des Krieges, eine Aenderung des § 11 des Familienunterstützungsgesetzes dahingehend in Frage zu ziehen sein würde, daß der Fortfall der Familienunterstützung nur bei Fahnenflucht und Ausstoßung aus dem Heere zu erfolgen habe.

Es erscheint schon deshalb nicht angebracht, der Anregung weitere Folge zu geben, weil es nicht ausgeschlossen ist, daß eine Zubilligung der Familienunterstützung auch während der Strafverbüßung über den jetzigen Rahmen des § 11 hinaus später zu Berufungen führen könnte (Unterstützung der Familien während der Verbüßung von Strafen überhaupt).

Andererseits kann aber nicht verkannt werden, daß es für die Familien der Kriegsteilnehmer eine Härte bedeutet, wenn ihnen während etwaiger Strafverbüßung die Familienunterstützung entzogen wird, und sie auf Unterstützung im Wege der Armenpflege angewiesen sind.

Ich beehre mich deshalb ergebenst zu ersuchen, durch Anweisung der Lieferungsverbände darauf hinzuwirken, daß in etwa vorkommenden Fällen der fraglichen Art eine ausreichende Versorgung der Familien im Wege der Kriegswohlfahrtspflege erfolgt. Hiergegen dürften um so weniger Bedenken vorliegen, als andernfalls die Gemeinden mit Mitteln der Armenpflege eintreten müßten, und ihre Belastung dann jedenfalls eine höhere sein würde.

Dabei erlaube ich mir noch zu bemerken, daß nach dem Wortlaut des § 11 der Fortfall der Familienunterstützung nur während der Strafverbüßung einzutreten hat. Die Tatsache der Bestrafung allein rechtfertigt die Einstellung der Zahlung nicht. Diese hat also auch während etwaiger Strafaussetzung zu erfolgen. Den Königlich Preussischen Herrn Kriegsminister habe ich ersucht, im Einvernehmen mit den anderen Herren Kriegsministern darauf hinzuwirken, daß von dem Rechte der Strafaussetzung in möglichst weitgehendem Maße Gebrauch gemacht werden möge.

Berlin, den 30. November 1916.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern)

Im Auftrage:

L e w a l d.

1916. 30. November.

**Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen zum Besitzsteuergesetze  
vom 3. Juli 1913\*)**

R. K. (R. 3. Bl. S. 414.)

Besitzsteuerämter und Oberbehörden.

§ 1

(1) Die mit der Veranlagung der Besitzsteuer betrauten Behörden (Besitzsteuerämter) und die ihnen übergeordneten Behörden (Oberbehörden) werden von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekanntgemacht.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1913 II S. 225.

Ein Verzeichnis der Besitzsteuerämter und Oberbehörden ist unter Angabe ihrer Amtsbezirke dem Reichskanzler zur Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich mitzuteilen. Das Gleiche hat mit etwaigen späteren Veränderungen zu geschehen.

(2) Die Landesregierung kann die Erhebung der Besitzsteuer anderen Stellen als den Besitzsteuerämtern übertragen. Sie bestimmt auch, ob und inwieweit andere Behörden als Hilfsstellen der Besitzsteuerämter beim Veranlagungsgeschäfte mitzuwirken haben. In diesem Falle sind die zur Regelung des Geschäftsverkehrs erforderlichen besonderen Bestimmungen zu treffen.

(3) Befugnisse, die in den nachstehenden Vorschriften den Besitzsteuerämtern übertragen sind, können von der obersten Landesfinanzbehörde im Einverständnis mit dem Reichskanzler den Oberbehörden übertragen werden.

#### Zuständigkeit.

##### § 2

(1) Für die Zuständigkeit der Bundesstaaten zur Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer sind maßgebend die Wohnsitz- oder Aufenthaltsverhältnisse des Steuerpflichtigen am Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums, erstmals am 31. Dezember 1916. Bei mehrfachem Wohnsitz hat den Vorrang zunächst der dienstliche Wohnsitz, dann der Wohnsitz im Heimatstaate, weiter der Wohnsitz an dem Orte des vorwiegenden Aufenthalts.

(2) Hat der Steuerpflichtige erst nach dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt, aber noch vor Beginn des anschließenden Erhebungszeitraums (§ 24 des Gesetzes) im Reiche seinen Wohnsitz begründet oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt genommen, so ist der Bundesstaat zuständig, in dem er seinen Wohnsitz begründet oder seinen Aufenthalt genommen hat.

(3) Hat der Steuerpflichtige weder am Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums noch vor Beginn des anschließenden Erhebungszeitraums in einem Bundesstaat einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt so ist der Bundesstaat zuständig, in welchem er seinen letzten inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt hat. Hat der Steuerpflichtige auch früher keinen inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt, so ist der Bundesstaat zuständig, in dessen Gebiet sich das steuerbare Vermögen befindet, und, wenn das Vermögen sich in mehreren Bundesstaaten befindet, der Bundesstaat, in dessen Gebiet sich der größere Teil des Vermögens befindet.

##### § 3

Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Bundesstaaten gelten auch entsprechend für die Zuständigkeit der Besitzsteuerämter. Die oberste Landesfinanzbehörde des für die Veranlagung der Besitzsteuer zuständigen Bundesstaats kann jedoch die Abgrenzung der Zuständigkeit seiner Besitzsteuerämter anderweit regeln.

Ermittlung der steuerpflichtigen Personen und deren Eintragung in die Besitzsteuerliste.

##### § 4

(1) Für jeden Veranlagungsbezirk sind die Personen zu ermitteln und in die Besitzsteuerliste einzutragen, die für die Veranlagung zur Besitzsteuer in Frage kommen (§ 5).

(2) Die Besitzsteuerliste ist nach Anleitung des Modells 1 einzurichten.

## § 5

In die Besitzsteuerliste sind jedenfalls die Personen aufzunehmen, welche die Voraussetzungen der persönlichen Steuerpflicht erfüllen und von denen zu vermuten ist, daß sie ein Vermögen von mehr als zwanzigtausend Mark haben.

## § 6

(1) In die Besitzsteuerliste eines Veranlagungsbezirkes sind die Personen aufzunehmen, die in diesem Bezirke zu veranlagen sind.

(2) Bestehen Zweifel darüber, ob das Besitzsteueramt zur Veranlagung eines Steuerpflichtigen zuständig ist, und können diese Zweifel vor der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe der Besitzsteuererklärungen (§ 14) nicht beseitigt werden, so ist eine solche Person in jedem Veranlagungsbezirke, der für die Veranlagung der Besitzsteuer in Frage kommt, in die Besitzsteuerliste aufzunehmen. Dies gilt, abgesehen von Steuerpflichtigen mit mehrfachem Wohnsitz, insbesondere für solche Personen, die in dem Veranlagungsbezirke Grund- oder Betriebsvermögen besitzen, und die im Inland keinen der Behörde bekannten Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

## § 7.

Ist dem Besitzsteueramte bekannt oder haben die eingeleiteten Verhandlungen ergeben, daß ein Steuerpflichtiger, der im Veranlagungsbezirke Grund- oder Betriebsvermögen besitzt, in einem anderen Veranlagungsbezirke zur Besitzsteuer zu veranlagen ist, so ist dem zuständigen Besitzsteueramte hiervon unter Mitteilung etwaiger landesrechtlicher Veranlagungsmerkmale Nachricht zu geben. Die Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn sie bereits aus Anlaß der Wehrbeitragsveranlagung oder einer Besitzsteuerveranlagung erfolgt und seither eine Besitzänderung oder eine wesentliche Änderung der landesrechtlichen Veranlagungsmerkmale nicht eingetreten ist.

## § 8

Hat eine Person in einem Veranlagungsbezirke Grund- oder Betriebsvermögen, ohne in diesem Veranlagungsbezirke zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt zu haben, so darf die Aufnahme in die Besitzsteuerliste (§ 6) oder die Benachrichtigung des zuständigen Besitzsteueramts (§ 7) unterbleiben, wenn der Behörde die Vermögensverhältnisse des Inhabers dieses Grund- oder Betriebsvermögens genügend bekannt sind und danach feststeht, daß er ein steuerbares Gesamtvermögen von mehr als zwanzigtausend Mark nicht besitzt.

## § 9

Die näheren Bestimmungen über die Vorbereitung der Veranlagung, insbesondere über die Ermittlung der in die Besitzsteuerliste aufzunehmenden Personen erläßt die oberste Landesfinanzbehörde.

## § 10

Die Besitzsteuerliste wird abgeschlossen, sobald die Veranlagung (§§ 20 ff.) in der Hauptsache durchgeführt und ihr Ergebnis darin eingetragen ist. Bis dahin ist sie fortlaufend zu ergänzen und zu berichtigen. Sind Personen zu streichen, so ist der Grund der Streichung in der Bemerkungsspalte ersichtlich zu machen.

## § 11

Personen, deren Steuerpflicht erst nach Abschluß der Besitzsteuerliste festgestellt wird, sowie Personen, die bei Wechsel des Wohnorts dem Besitzsteueramte des neuen Wohnorts zum Zwecke der Erhebung der Besitzsteuer

überwiesen werden (§ 65 Abs. 2), sind in eine Zugangsliste aufzunehmen, die ebenso einzurichten ist wie die Besitzsteuerliste.

#### Besitzsteuererklärung.

##### § 12

(1) Als Frist für die Abgabe der Besitzsteuererklärung (§ 52 Abs. 1 des Gesetzes) wird die Zeit vom 2. Januar bis 15. Februar des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres bestimmt. Die oberste Landesfinanzbehörde kann einen späteren Anfangs- und früheren Endtermin festsetzen; doch muß die Frist mindestens zwei Wochen betragen. Für Steuerpflichtige, die Inhaber eines unter § 28 Abs. 2 des Gesetzes fallenden Betriebs sind, und die ihrer Besitzsteuererklärung den Abschluß für den 31. Dezember des letzten Jahres des Veranlagungszeitraums zu Grunde legen, kann nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde die Frist zur Abgabe der Besitzsteuererklärung bis zum 31. Mai des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres verlängert werden.

(2) Der Reichskanzler ist ermächtigt, für solche Bundesstaaten, in denen mit Rücksicht auf die Veranlagung zu den direkten Landessteuern die im Abs. 1 bestimmte Frist sich als unzumutbar erweisen sollte, eine spätere Frist zu bestimmen, die sich aber nicht über den 31. Mai des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres hinaus erstrecken darf.

##### § 13

Für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden verlängert sich die Frist zur Abgabe der Besitzsteuererklärung bis Ende Juni, für die im europäischen Ausland Abwesenden bis Ende Februar des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres.

#### Öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Besitzsteuererklärung.

##### § 14

Mindestens eine Woche vor Beginn der im § 12 bezeichneten Frist erläßt das Besitzsteueramt oder die Oberbehörde in den für amtliche Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden bestimmten Tagesblättern eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Besitzsteuererklärungen. Die oberste Landesfinanzbehörde kann anordnen, daß die Aufforderung außerdem in sonst ortsüblicher Weise bekanntgemacht wird. In dieser Aufforderung, die mit öffentlichen Bekanntmachungen über die Veranlagung von Landessteuern verbunden werden kann, sind die Steuerpflichtigen über ihre Pflicht zur Abgabe einer Besitzsteuererklärung, über die Vorschriften der §§ 76, 77 und 54 des Gesetzes zu belehren.

#### Besondere Aufforderung zur Abgabe der Besitzsteuererklärung.

##### § 15

(1) Gleichzeitig mit der öffentlichen Aufforderung (§ 14) und noch vor Beginn der im § 12 bezeichneten Frist ist den Personen, von denen das Besitzsteueramt annimmt, daß sie zur Abgabe einer Besitzsteuererklärung nach § 52 Abs. 1 des Gesetzes verpflichtet sind, ein Vordruck für diese nebst einem Abdruck der öffentlichen Bekanntmachung zu übersenden; alle anderen in die Besitzsteuerliste aufgenommenen Personen sind gemäß § 52 Abs. 2 des Gesetzes unter Beifügung eines Vordrucks besonders aufzufordern, eine Besitzsteuererklärung binnen der im § 12 bezeichneten oder einer auf mindestens vierzehn Tage zu bemessenden besonderen Frist ab-

zugeben. Die oberste Landesfinanzbehörde kann im Einverständnisse mit dem Reichskanzler ein anderes Verfahren vorschreiben.

(2) Ein Steuerpflichtiger, der von mehreren Behörden zur Abgabe einer Besitzsteuererklärung aufgefordert wird, ist nur verpflichtet, einer Behörde die Besitzsteuererklärung abzugeben. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er den anderen Behörden mitzuteilen, daß und welcher Behörde er eine Besitzsteuererklärung abgegeben hat.

#### § 16

Das Besitzsteueramt kann einem Steuerpflichtigen, der glaubhaft macht, daß ihm die Abgabe der Besitzsteuererklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich ist, die Frist zur Abgabe der Besitzsteuererklärung angemessen verlängern.

#### § 17

(1) Die Besitzsteuererklärung des Ehemanns hat das Vermögen der Ehefrau mitzuumfassen, sofern die Ehegatten nicht dauernd voneinander getrennt leben.

(2) Für einen nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, aber vor Abgabe der Besitzsteuererklärung verstorbenen Steuerpflichtigen ist die Besitzsteuererklärung, wenn ein ohne Beschränkung der Verwaltungsbefugnis auf einzelne Gegenstände bestellter Testamentsvollstrecker oder ein Nachlasspfleger die Verwaltung des Nachlasses übernommen hat, von diesen Personen, andernfalls von den Erben abzugeben. Sind mehrere Verpflichtete vorhanden und gibt ein Verpflichteter die Besitzsteuererklärung ab, so werden die anderen dadurch von der Verpflichtung befreit. Hat von mehreren Erben einer dem Besitzsteueramt gegenüber die Erfüllung der den Erben in Ansehung der Besitzsteuer obliegenden Pflichten übernommen, so ist die Aufforderung zur Abgabe der Besitzsteuererklärung nur an ihm, andernfalls nach dem Ermessen des Besitzsteueramts an einen von ihnen zu richten.

#### § 18

(1) Die Besitzsteuererklärung ist nach Anleitung des Musters 2\*) zu gestalten. Bei der erstmaligen Veranlagung der Besitzsteuer ist mit der Besitzsteuererklärung in der Regel die Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe zu verbinden (§ 8 der Kriegssteuer-Ausführungsbestimmungen).

(2) Vordrucke für die Besitzsteuererklärung sind dem Steuerpflichtigen kostenlos zu verabfolgen.

(3) Die oberste Landesfinanzbehörde kann bestimmen, daß die Besitzsteuererklärung auch mündlich bei der Veranlagungsbehörde abgegeben werden kann; der hiernach ausgefüllte Vordruck ist vom Steuerpflichtigen und vom Veranlagungsbeamten zu unterzeichnen.

(4) Wenn für Landessteuerzwecke zuverlässige Darstellungen des gesamten im Bundesstaate gelegenen Grundbesitzes der einzelnen Steuerpflichtigen bestehen und fortgeführt werden, kann die Aufführung der einzelnen Grundstücke in der Steuererklärung unterbleiben und ihr Steuerwert im ganzen angegeben werden. Doch muß das in anderen Bundesstaaten gelegene Grundvermögen besonders aufgeführt werden.

#### § 19

(1) Die Abgabe der Besitzsteuererklärung ist nötigenfalls durch vorher anzudrohende Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark zu erzwingen.

\*) Das Muster wird nicht mit abgedruckt.

(2) Gleichzeitig mit der Straffestsetzung auf Grund des § 54 Abs. 1 des Gesetzes ist dem Säumigen eine angemessene weitere Frist zur Abgabe der Besitzsteuererklärung zu setzen.

(3) Die Geldstrafe kann so lange wiederholt werden, bis der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung nachgekommen ist.

(4) Durch die fortgesetzte Weigerung des Steuerpflichtigen, eine Besitzsteuererklärung abzugeben, wird seine Veranlagung zur Besitzsteuer auf Grund schätzungsweiser Vermögensfeststellungen nicht gehindert.

(5) Von der Auferlegung eines Zuschlags zu der geschuldeten Besitzsteuer (§ 54 Abs. 2 des Gesetzes) bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Besitzsteuererklärung soll dann abgesehen werden, wenn die Umstände des Einzelfalls die Versäumnis als entschuldbar erscheinen lassen. Wird die Besitzsteuer im Rechtsmittel- oder Berichtigungsverfahren anderweit festgesetzt, so tritt auch eine entsprechende Erhöhung oder Ermäßigung des Zuschlags ein.

### Prüfung der Besitzsteuererklärung.

#### § 20

Das Besitzsteueramt hat die Angaben in den Besitzsteuererklärungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

### Feststellung des Vermögenszuwachs.

#### § 21

(1) Der Vermögenszuwachs ergibt sich aus der Vergleichung des Vermögensstandes am Ende des Veranlagungszeitraums (Endvermögen) mit dem Vermögensstand am Anfang des Veranlagungszeitraums (Anfangsvermögen).

(2) Als Anfang des Veranlagungszeitraums (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes) gilt der 1. Januar 1914, wenn der Steuerpflichtige damals schon zu den in § 11 des Gesetzes aufgeführten Personen gehört hat, oder, wenn dies nicht der Fall war, der Zeitpunkt, an dem später die persönliche Steuerpflicht eingetreten ist.

(3) Der Vermögensstand an dem im Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt ist als Anfangsvermögen so lange maßgebend, bis eine Besitzsteuer zu veranlagern ist. Ist es zu einer Besitzsteuerveranlagung gekommen, so ist das hierbei festgestellte Endvermögen später wieder so lange als Anfangsvermögen maßgebend, bis erneut eine Besitzsteuer zu veranlagern ist.

(4) Ist die persönliche Steuerpflicht in der Folgezeit weggefallen und wird sie später Neubegründet, so ist für die weitere Besitzsteuerveranlagung das zur Zeit der Neubegründung der persönlichen Steuerpflicht vorhandene Vermögen als Anfangsvermögen maßgebend.

#### § 22

(1) Bei der Besitzsteuerveranlagung ist in der Regel nur das Vermögen des Steuerpflichtigen für das Ende des Veranlagungszeitraums, erstmals für den 31. Dezember 1916 (§ 18 des Gesetzes), neu festzustellen.

(2) Das Anfangsvermögen ist nur dann gleichzeitig mit der Ermittlung des Endvermögens nachträglich festzustellen, wenn eine rechtskräftige Feststellung durch Erteilung eines Veranlagungs- oder Feststellungsbescheids gemäß § 47 des Wehrbeitragsgesetzes oder später durch Erteilung eines Steuer- oder Feststellungsbescheids gemäß § 65 des Besitzsteuergesetzes nicht stattgefunden hat.

(3) Ist im Wege des aus Billigkeitsrücksichten gewährten gänzlichen oder teilweisen Erlasses des rechtskräftig veranlagten Wehrbeitrags oder der rechtskräftig veranlagten Besitzsteuer das Vermögen anderweit ermit-



telt, so ist nicht das rechtskräftig festgestellte Vermögen, sondern das anderweit ermittelte Vermögen als Anfangsvermögen maßgebend.

### § 23

(1) Wenn das Vermögen am Ende des Veranlagungszeitraums den nach § 28 Abs. 3 des Gesetzes abgerundeten Betrag von dreißigtausend Mark nicht übersteigt, so genügt die Angabe des Steuerpflichtigen, daß die Vermögenszunahme während des Veranlagungszeitraums mehr als zehntausend Mark betragen hat. Eine Feststellung des tatsächlich vorhanden gewesenen Anfangsvermögens ist in diesem Falle nicht erforderlich.

(2) Haben zu Beginn des Veranlagungszeitraums die abzugsfähigen Schulden und Lasten den Gesamtwert des Aktivvermögens überstiegen (§ 19 Abs. 2 des Gesetzes), so gilt das für den Schluß des Veranlagungszeitraums festgestellte Reinvermögen als Vermögenszuwachs.

### § 24

(1) War jemand nur gemäß § 10 Nr. II des Wehrbeitragsgesetzes beschränkt beitragspflichtig, dagegen schon seit dem 1. Januar 1914 gemäß § 11 Nr. I des Besitzsteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig, so ist für den 1. Januar 1914 das damals vorhandene steuerbare Vermögen neu festzustellen. Maßgebendes Anfangsvermögen ist in diesem Falle das nachträglich für den 1. Januar 1914 festgestellte Vermögen, es sei denn, daß dieses niedriger ist als das früher festgestellte, gemäß § 10 Nr. II des Wehrbeitragsgesetzes beitragspflichtige Vermögen.

(2) Entsprechendes gilt, wenn später an Stelle der bisherigen beschränkten persönlichen Steuerpflicht (§ 11 Nr. II des Besitzsteuergesetzes) die unbeschränkte persönliche Steuerpflicht (§ 11 Nr. I des Besitzsteuergesetzes) tritt. Das für den Zeitpunkt des Eintritts der unbeschränkten Steuerpflicht neu festzustellende steuerbare Vermögen gilt dann als Anfangsvermögen, es sei denn, daß dieses niedriger ist als das früher festgestellte, schon von der beschränkten persönlichen Steuerpflicht erfaßte Vermögen.

### § 25

Im Sinne des § 23 Abs. 2 des Gesetzes gilt als der Besteuerung entzogen jedes Vermögen, das auf irgendeine Weise während des Veranlagungszeitraums aus steuerbarem Vermögen in nichtsteuerbares Vermögen umgewandelt worden ist.

### § 26

(1) Ist das Vermögen von Ehegatten gemäß § 14 des Gesetzes für den Schluß des Veranlagungszeitraums zusammenzurechnen, ohne daß die Voraussetzungen der Zusammenrechnung für den Beginn des Veranlagungszeitraums gegeben sind, so ist als Anfangsvermögen maßgebend die Summe des für den Beginn des Veranlagungszeitraums festgestellten oder nachträglich zu ermittelnden Vermögens jedes der beiden Ehegatten.

(2) War dagegen das Vermögen von Ehegatten früher zusammengerechnet worden (§ 13 des Wehrbeitragsgesetzes, § 14 des Besitzsteuergesetzes) und sind die Voraussetzungen der Zusammenrechnung für den Schluß des Veranlagungszeitraums nicht mehr gegeben, so ist das Vermögen, das der betreffende Ehegatte bei Beginn des Veranlagungszeitraums besessen hat, nachträglich zu ermitteln und als Anfangsvermögen zu Grunde zu legen.

(3) Die Ausscheidung der nach §§ 15 und 16 des Gesetzes steuerfreien Zuwachsbeträge hat in der Weise zu erfolgen, daß diese Beträge von dem noch nicht abgerundeten Endvermögen abgezogen werden.

(4) Nach § 15 des Gesetzes steuerfrei ist der dem Anteil des überlebenden Ehegatten am Nachlaßvermögen entsprechende Teilbetrag des-

jenigen Vermögens, das als Anfangsvermögen gegolten hätte, wenn der verstorbene Ehegatte auf den Zeitpunkt seines Todes zur Besitzsteuer zu veranlagten gewesen wäre.

#### Ermittlung des Vermögenswerts.

##### § 27

(1) Der Ermittlung des Vermögenswerts ist, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, der gemeine Wert seiner einzelnen Bestandteile an dem für die Vermögensfeststellung maßgebenden Zeitpunkt zu Grunde zu legen.

(2) Der gemeine Wert (Verkaufs- oder Verkehrswert) wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehre nach der Beschaffenheit des Gegenstandes ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse zu erzielen ist.

(3) Ein Vermögensbestandteil, dessen Wert im ganzen zu ermitteln ist, umfaßt alle Gegenstände, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhange zueinander stehen.

##### § 28

(1) Nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes kann der Steuerpflichtige, unbeschadet der Nachprüfung nach § 57 des Gesetzes, verlangen, daß das in einem Betriebe, für welchen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, angelegte Vermögen nach dem Bestand und Werte am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs festgestellt wird. Die seit dem Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs bis zum gesetzlichen Stichtag eingetretenen Verschiebungen zwischen dem im Betrieb angelegten Vermögen und dem sonstigen Vermögen des Steuerpflichtigen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Anwendung des § 28 Abs. 2 des Gesetzes setzt eine ordnungsmäßige Buchführung voraus, ist aber nicht davon abhängig, daß der Steuerpflichtige zur Führung von Handelsbüchern gesetzlich verpflichtet ist.

(3) Die Anwendung des § 28 Abs. 2 des Gesetzes darf nicht dazu führen, daß die Besitzsteuerveranlagung nur zwei Jahresabschlüsse erfassen würde.

(4) Macht der Steuerpflichtige von dem Rechte nach Abs. 1 Gebrauch, so hat er der Steuererklärung den Abschluß für das letzte Wirtschafts- oder Rechnungsjahr beizufügen.

Bewertung der Grundstücke nach den Gestehungskosten.

##### § 29

(1) Grundstücke sind bei der Vermögensfeststellung auf Antrag des Steuerpflichtigen statt mit dem gemeinen Werte mit dem Betrage der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Gestehungskosten anzusehen.

(2) Der Antrag kann bis zum Ablauf der mit der Zustellung des Steuer- oder des Feststellungsbescheids eröffneten Rechtsmittelfrist gestellt werden. Bei gleichzeitiger Feststellung des Anfangs- und Endvermögens kann der Antrag nicht auf eine Feststellung beschränkt werden.

##### § 30

(1) Die Gestehungskosten zerfallen in die Gestehungskosten beim Erwerb und in die weiteren Gestehungskosten während der Besitzzeit.

(2) Zu den Gestehungskosten beim Erwerbe sind zu rechnen

1. der Gesamtwert der Gegenleistungen beim Erwerb (Erwerbspreis). Der Wert einer Gegenleistung ist erforderlichenfalls in entsprechender Anwendung der §§ 29, 34 ff. des Gesetzes festzusetzen;

2. die sonstigen Anschaffungskosten einschließlich der öffentlichen Abgaben und etwaiger Vermittlergebühren.

(3) Zu den weiteren Gestehungskosten zählen alle auf das Grundstück gemachten besonderen Aufwendungen während der Besitzzeit, soweit sie nicht zu den laufenden Wirtschaftsausgaben gehören. Die Zurechnung zu den weiteren Gestehungskosten entfällt für solche Aufwendungen, durch die nicht mehr vorhandene Bauten und Verbesserungen hergestellt worden sind.

(4) Von den Gestehungskosten (Abs. 2 und 3) sind die durch Verschlechterung entstandenen Wertminderungen abzuziehen (§ 30 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes). Als Verschlechterung ist jede Beeinträchtigung des Bestandes und der Beschaffenheit eines Grundstücks anzusehen, so daß auch Wertminderungen infolge Abnutzung, infolge mangelhafter Bodenbestellung oder Verringerung des lebenden und toten Inventars zu berücksichtigen sind. Eine Verschlechterung, die bereits nach Abs. 3 Satz 2 berücksichtigt worden ist, bleibt außer Betracht.

Wehrbeitragswert als Gestehungskosten.

### § 31

Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1914 erworben worden sind, tritt an die Stelle der Gestehungskosten beim Erwerb und an die Stelle der bis zum 1. Januar 1914 zu berücksichtigenden weiteren Gestehungskosten während der Besitzzeit der bei der Veranlagung des Wehrbeitrags zu Grunde gelegte Wert, so daß diesem nur die seit dem 1. Januar 1914 gemachten besonderen Aufwendungen hinzuzurechnen und von ihm die seit dem 1. Januar 1914 durch Verschlechterung etwa entstandenen Wertminderungen abzuziehen sind.

Gemeiner Wert oder Ertragswert zur Zeit des Erwerbes  
als Gestehungskosten.

### § 32

Für Grundstücke, die seit dem 1. Januar 1914 durch eine der im § 31 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Erwerbsarten erworben worden sind, tritt an die Stelle der Gestehungskosten beim Erwerbe (§ 30 Abs. 2) der gemeine Wert (Verkaufswert), soweit jedoch die Grundstücke dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, oder soweit bebaute Grundstücke Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, und ihre Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht, der Ertragswert oder auf Antrag des Steuerpflichtigen ebenfalls der gemeine Wert zur Zeit des Erwerbes. Diesem Werte sind die seit dem Erwerbe gemachten besonderen Aufwendungen hinzuzurechnen, und es sind von ihm die etwa seit dem Erwerbe durch Verschlechterung entstandenen Wertminderungen abzuziehen.

### § 33

Für Grundstücke, die seit dem 1. Januar 1914 durch eine nicht unter § 31 Abs. 1 des Gesetzes fallende Erwerbsart zu einem Preise erworben worden sind, der um mehr als 10 vom Hundert hinter dem gemeinen Werte zur Zeit des Erwerbes, und soweit es sich um Grundstücke handelt, die unter der Voraussetzung des § 31 Abs. 1 des Gesetzes mit dem Ertragswert zu bewerten sind, zugleich auch hinter dem Ertragswert zur Zeit des Erwerbes zurückbleibt, tritt an die Stelle der Gestehungskosten beim Erwerbe (§ 30 Abs. 2) ebenfalls der gemeine Wert und bei den unter der Voraussetzung des § 31 Abs. 1 des Gesetzes mit dem Ertragswert zu bewertenden Grundstücken der Ertragswert oder auf Antrag de=

Steuerpflichtigen der gemeine Wert zur Zeit des Erwerbes. § 32 Satz 2 findet Anwendung.

### Ermittlung des Ertragswerts (als Gesehungskosten).

#### § 34

(1) Zu den Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind (§ 31 des Gesetzes), sind land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke nicht mehr zu rechnen, deren gemeiner Wert schon zur Zeit des Erwerbes durch ihre Lage als Bauland oder als Land zu Verkehrszwecken bestimmt wird, oder bei denen nach den sonstigen Umständen, z. B. nach ihrer Lage und Beschaffenheit, ihrem Erwerbspreis oder ihrer Belastung, anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen werden.

(2) Bebaute Grundstücke, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, können nach dem Ertragswert gemäß § 31 des Gesetzes nur dann bewertet werden, wenn ihre Bebauung und Benutzung zur Zeit des Erwerbes der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht. Dies ist dann zu verneinen, wenn die Art der Benutzung und die Höhe der Aufwendungen für die Herstellung und Unterhaltung von baulichen und sonstigen Anlagen erkennen lassen, daß ein Grundstück außergewöhnlichen Zwecken, insbesondere dem Luxus des Besitzers, zu dienen bestimmt ist, oder wenn der gemeine Wert eines Grundstücks durch eine wirtschaftliche Verwertbarkeit bestimmt wird, die eine wesentlich andere Bebauung und Benutzung als die tatsächliche voraussetzt.

a) Bei land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnergrundstücken.

#### § 35

Bei der Ermittlung des Ertragswerts von land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnergrundstücken sind die der Land- oder Forstwirtschaft oder der Gärtnerei einschließlich etwaiger Nebenbetriebe dienenden Gebäude und Betriebsmittel mitzuberechnen. Hierbei wird ein angemessener Bestand an lebendem und totem Inventar und an sonstigem Betriebskapitale vorausgesetzt. Ein Mehr- oder Minderwert an Gebäuden und Betriebsmitteln gegenüber einem wirtschaftlich normalen Bestand ist dem Ertragswert hinzu- oder von ihm abzurechnen, insoweit er geeignet ist, den Ertrag zu beeinflussen.

#### § 36

(1) Der Berechnung des Ertragswerts bei landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken ist der Reinertrag zu Grunde zu legen, den ein ordentlicher Unternehmer von den Grundstücken nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei gemeinüblicher Bewirtschaftung und unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt einer Reihe von Jahren für ein Wirtschaftsjahr erzielen kann.

(2) Bei Grundstücken, bei denen die Ergebnisse des Wirtschaftsbetriebs dem Boden unmittelbar entnommen werden, wie bei Sand-, Lehm-, Tongruben, Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüchen, Torfstichen usw., deren Ausbeutung in unmittelbarer Verbindung mit einem land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnerbetrieb erfolgt, ist die Jahresgewinnung um einen der fortschreitenden Erschöpfung des Bodens entsprechenden Betrag zu kürzen.

(3) Sind Grundstücke zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Reinertrag unter Berücksichtigung dieser Zusammengehörigkeit von den Grundstücken als einheitlichem Ganzen zu berechnen.

## § 37

(1) In die zur Ermittlung des Reinertrags vom Rohertrag abzuziehenden Bewirtschaftungskosten sind alle Kosten einzurechnen, die aufzuwenden sind, um mit entlohnten fremden Arbeitskräften den Rohertrag zu erzielen. Ist bei Zugrundelegung der Verhältnisse einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung zur Oberleitung des gesamten Betriebs eine besondere Arbeitskraft für erforderlich zu erachten, so ist bei selbstbewirtschafteten Betrieben der Wert der Tätigkeit des Selbstbewirtschafters vom Rohertrag insoweit in Abzug zu bringen, als diese Tätigkeit des Selbstbewirtschafters eine solche besondere Arbeitskraft ersetzt und der dafür angelegte Wertbetrag die angemessene Entlohnung einer solchen Arbeitskraft nicht übersteigt.

(2) Zum Rohertrag ist auch der Mietwert der vom Eigentümer oder vom Pächter und deren Angehörigen selbst bewohnten oder zur Führung des Haushalts benutzten Gebäude zu rechnen.

(3) Was zur Bestreitung des Haushalts des Besitzers aus den Ergebnissen des Wirtschaftsbetriebs zu entnehmen ist, darf aus dem Rohertrage nicht ausgeschieden werden.

## § 38

Bei Forsten (Holzungen) ist, soweit eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung auf Grund eines nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellten Bewirtschaftungsplans stattgefunden hat und außergewöhnliche, nicht innerhalb der regelmäßigen Nutzung liegende Abtriebe nicht vorgekommen sind, zunächst der Gesamtertrag während des vorangegangenen, der Zahl der Jahre der Wirtschaftsperiode entsprechenden Zeitraums zu berechnen. Hierbei sind in Einnahme zu stellen der Erlös für die in dem maßgebenden Zeitraum aus dem regelmäßigen Abtrieb sowie den Zwischen- und Nebennutzungen erzielten Erzeugnisse, in Ausgabe als Bewirtschaftungskosten die Aufwendungen für Aufsicht und Verwaltung, Schlagen, Aufbereitung, Rücken und Flößen der Hölzer, für Aufforstung sowie für Unterhaltung der Baulichkeiten (Forsthäuser, Brücken, Wege usw.). Der Berechnung des Ertragswerts ist der Reinertrag zu Grunde zu legen, der durchschnittlich auf ein Jahr des der Berechnung des Gesamtertrags zu Grunde gelegten Zeitraums entfällt. Von der Berechnung des Ertragswerts nach dem wirklichen Reinertrage sind diejenigen Flächen auszuscheiden, auf denen während des maßgebenden Zeitraums Neubepflanzungen behufs Erweiterung des Forstbestandes oder Abtriebe behufs Aenderung der Kulturart stattgefunden haben.

## § 39

Soweit nicht im § 38 etwas anderes bestimmt ist, ist der Reinertrag schätzungsweise zu ermitteln. Eine Berechnung des Ertragswerts aus dem von den Grundstücken wirklich erzielten Reinertrage findet nicht statt.

b) Bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken dienen.

## § 40

Bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wird der Berechnung des Ertragswerts der Miet- oder Pachtreinertrag zu Grunde gelegt, der im Durchschnitt der letzten drei Jahre erzielt worden ist oder im Falle der Vermietung oder Verpachtung hätte erzielt werden können. Der Miet- oder Pachtreinertrag ergibt sich aus dem Miet- oder Pachtrohertrage nach Abzug von einem Fünftel des Rohertrags für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten oder von dem als erforderlich nachgewiesenen höheren Betrage für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten.

## § 41

(1) Ist das Grundstück vermietet oder verpachtet gewesen, so ist der durchschnittliche Jahresmiet- oder -pachtrohertrag aus dem Miet- oder Pacht-erlöse zu berechnen, der auf Grund der Miet- oder Pachtverträge in den letzten drei Jahren zu erzielen war. Ausfälle an Miet- oder Pachtgeldern infolge Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder aus anderen Gründen dürfen nicht berücksichtigt werden. Soweit das Grundstück zum Teil oder zeitweise nicht vermietet oder nicht verpachtet war, ist für den vom Eigentümer selbst benutzten oder aus einem anderen Grunde unvermietet oder unverpachtet gebliebenen Teil des Grundstücks ein dem Nutzungswerte dieses Teiles und des vermieteten oder verpachteten Teiles entsprechender oder ein dem Zeitraum entsprechender Verhältnisbetrag dem erzielten Miet- oder Pachtprice zuzurechnen.

(2) Ist das Grundstück in den letzten drei Jahren überhaupt nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teile oder für einen unwesentlichen Zeitraum vermietet oder verpachtet gewesen, so ist der Miet- oder Pacht-ertrag nach den ortsüblichen Miet- oder Pachtprice für gleiche oder ähnliche Grundstücke zu berechnen.

## § 42

(1) Beansprucht der Steuerpflichtige einen höheren Abzug als ein Fünftel von dem Miet- oder Pachtrohertrage, so hat er den erforderlichen tatsächlichen Aufwand für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten nachzuweisen. Soweit für Nebenleistungen und für die Instandhaltung des Grundstücks die eigene Arbeitskraft des Eigentümers oder die seiner Angehörigen in Anspruch genommen worden ist, kann für diese Tätigkeit ein angemessener Betrag angelegt werden, der aufzuwenden gewesen wäre, wenn die Arbeiten durch entlohnte fremde Arbeitskräfte verrichtet worden wären. Abzugsfähig sind nur die Kosten, die durch die ordnungsmäßige Instandhaltung des Grundstücks notwendig geworden sind, nicht dagegen die Kosten für außergewöhnliche Maßnahmen, für Umbauten, Erweiterungsbauten usw.

(2) Ist das Grundstück durch solche außergewöhnliche Maßnahmen, Umbauten, Erweiterungs- oder Neubauten wesentlich geändert worden, so kommt für die Berechnung des Miet- oder Pachtprice nur der neue Zustand des Grundstücks in Betracht.

## § 43

Im Falle des § 41 Abs. 2 bleiben bei der Berechnung des Ertragswerts für behaute Grundstücke, die gewerblichen Zwecken dienen, Betriebsmittel, die nicht herkömmlicherweise mit dem Grundstück mitvermietet oder mitverpachtet werden, unberücksichtigt. Diese Betriebsmittel sind besonders mit ihrem gemeinen Werte anzusetzen.

## § 44

Ist im Falle des § 41 Abs. 2 der Grundstückseigentümer zu einer zuverlässigen Angabe des Ertragswerts außerstande und stehen dem Besitzsteueramt ortsübliche Miet- oder Pachtprice für gleiche oder ähnliche Grundstücke nicht zu Gebote, so ist als Ertragswert der gemeine Wert zu Grunde zu legen.

Benutzung landesrechtlicher Einschätzungen für die Ermittlung des Ertragswerts der Grundstücke.

## § 45

In den Bundesstaaten, in denen eine Einschätzung der Grundstücke nach dem Reinertrag oder dem Nutzungswerte zu steuerlichen Zwecken

stattgefunden hat und aktenmäßig festgestellt ist, können als Hilfsmittel bei der Ermittlung der Ertragswerte die landesrechtlichen Einschätzungen benutzt werden, sofern die Beschaffenheit des Grundstücks sich nicht wesentlich geändert hat und entweder anzunehmen ist, daß die landesrechtliche Schätzung den Ertragsverhältnissen zur Zeit des Erwerbes entspricht, oder ausreichende Anhaltspunkte vorhanden sind, um aus ihnen den Ertragswert zur Zeit des Erwerbes zu ermitteln.

#### § 46

(1) Der Steuerpflichtige bleibt an einen gemäß § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 5, § 32 des Gesetzes gestellten Antrag gebunden.

(2) Wird ein solcher Antrag noch rechtzeitig nach Zustellung des Steuer- oder des Feststellungsbescheids gestellt, so ist die Veranlagung zunächst zu berichtigen. In diesem Falle wird mit der Zustellung des berichtigten Steuer- oder Feststellungsbescheids oder der Mitteilung, daß sich an dem Veranlagungsergebnisse nichts ändere, eine neue Rechtsmittelfrist eröffnet.

Wertermittlung bei dem sonstigen Vermögen.

#### § 47

Rechte der im § 6 Nr. 6 des Gesetzes bezeichneten Art sind dem steuerbaren Vermögen dann nicht zuzurechnen, wenn nach Eintritt des Versicherungsfalls § 7 des Gesetzes Anwendung finden würde.

#### § 48

(1) Bringt der Steuerpflichtige von dem Werte seiner mit Dividendenschein gehandelten Wertpapiere einen Gewinnbetrag in Abzug (§ 34 Abs. 2 des Gesetzes), so hat er die Wertpapiere, für welche der Abzug begehrt wird, nach Stückzahl oder Nennbetrag und Gattung besonders zu bezeichnen.

(2) Auf Wertpapiere, die Bestandteil eines Betriebsvermögens sind, findet die Vorschrift des § 34 Abs. 2 des Gesetzes keine Anwendung.

#### § 49

(1) Die behördliche Schätzung des Wertes der im § 35 des Gesetzes bezeichneten Vermögensgegenstände hat durch das Besitzsteueramt zu erfolgen, in dessen Bezirk sich die Leitung des betreffenden inländischen Unternehmens befindet. Ein anderes Besitzsteueramt, das die Wertangabe eines Steuerpflichtigen beanstandet, hat das nach Satz 1 zuständige Besitzsteueramt um Vornahme der Schätzung zu ersuchen.

(2) Andere als die im § 35 des Gesetzes bezeichneten Wertpapiere, die keinen Börsenkurs haben, sind ebenfalls mit ihrem Verkaufswert anzusehen.

#### § 50

Der Gesamtwert der auf bestimmte Zeit beschränkten Nutzungen oder Leistungen (§ 37 Abs. 1 des Gesetzes) ist nach der beigefügten Hilfstafel\*) zu ermitteln.

Veranlagung von beschränkt steuerpflichtigen Personen.

#### § 51

(1) Bei der Veranlagung von beschränkt steuerpflichtigen Personen (§ 11 Nr. II des Gesetzes) mit ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen sind nur die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu diesen Vermögensteilen stehenden Schulden und Lasten abzugsfähig. Sofern nicht besondere Umstände eine gegenteilige Annahme rechtfertigen, ist eine wirtschaftliche Beziehung zu dem in Grundstücken bestehenden Vermögen an-

\*) Die Hilfstafel wird nicht abgedruckt.

zuerkennen, wenn die Schulden und Lasten auf den betreffenden Grundstücken ruhen.

(2) Zu dem nach § 11 Nr. II des Gesetzes steuerpflichtigen inländischen Grund- und Betriebsvermögen gehört außer dem im Gebiete des Deutschen Reichs liegenden Grund- und Gebäudebesitz alles Vermögen, das gewidmet ist der Ausübung eines stehenden Gewerbes in einer innerhalb des Reichsgebiets befindlichen Betriebsstätte (§ 3 Abs. 2 des Doppelsteuergesetzes).

#### Rechtshilfe.

##### § 52

Die Besitzsteuerämter haben sich bei der Veranlagung der Besitzsteuer gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Das gilt insbesondere für die Ermittlung des Wertes des in auswärtigen Veranlagungsbezirken befindlichen Grund- und Betriebsvermögens eines Steuerpflichtigen.

#### Ermäßigung der Besitzsteuer.

##### § 53

Der Anspruch auf eine Ermäßigung der Besitzsteuer gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes ist nach den Verhältnissen am Ende des Veranlagungszeitraums zu beurteilen.

#### Berechnung der Besitzsteuer.

##### § 54

(1) Nach Abschluß der Ermittlungen über den Vermögensstand des Steuerpflichtigen zu den maßgebenden Zeitpunkten ist die Besitzsteuer zu berechnen und das Ergebnis der Veranlagung in die Besitzsteuerliste einzutragen.

(2) Zum Grundvermögen (Spalte 3 der Besitzsteuerliste) sind zu rechnen alle im Inland belegenen Grundstücke eines Steuerpflichtigen einschließlich der unter § 3 des Gesetzes fallenden Berechtigungen, soweit sie nicht dem Betrieb eines Bergbaues oder eines Gewerbes dienen, mit allem Zubehör.

(3) Zum Betriebsvermögen (Spalte 4 der Besitzsteuerliste) gehört das gesamte, dem inländischen Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Vermögen eines Steuerpflichtigen. Das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen selbstbewirtschafteten Grundstücken und zugepachteten Grundstücken dienende Vermögen ist jedoch in Spalte 3, die dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes dienenden Grundstücke und unter § 3 des Gesetzes fallende Berechtigungen sind in Spalte 4 der Besitzsteuerliste nachzuweisen. Der Betrieb der Gärtnerei gilt, je nachdem die Bodenbewirtschaftung überwiegt oder nicht, als landwirtschaftlicher oder als gewerblicher Betrieb.

(4) Alles sonstige Vermögen eines Steuerpflichtigen ist als Kapitalvermögen in Spalte 5 der Besitzsteuerliste aufzuführen.

(5) Zur Berechnung der Besitzsteuer dient die beigelegte Hilfstafel.

#### Steuerbescheid.

##### § 55

(1) Dem Steuerpflichtigen ist ein Steuerbescheid nach Anleitung des Modells 3\*) zu erteilen. Er hat zu enthalten  
den Betrag der zu zahlenden Besitzsteuer,  
die Berechnungsgrundlagen der angeforderten Steuer,

\*) Das Modell wird nicht abgedruckt.



die Höhe des Endvermögens, dessen Feststellung für eine spätere Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebend ist, eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel unter Angabe der Rechtsmittelfristen und Bezeichnung der Behörden, bei denen die Rechtsmittel einzulegen sind, die Anweisung zur Entrichtung der Besitzsteuer in den gesetzlichen Teilbeträgen innerhalb der vorgeschriebenen Zahlungsfristen, einen Hinweis auf die Zulässigkeit der Vorauszahlung der späteren Teilbeträge, die Bezeichnung der zur Empfangnahme der Zahlung zuständigen Kassenstelle.

(2) In dem Steuerbescheid ist anzugeben, in welchen Punkten bei der Feststellung des steuerbaren Vermögens von der Besitzsteuererklärung abgewichen worden ist. Eine Begründung der Abweichungen ist nicht erforderlich.

#### Feststellungsbescheid.

##### § 56

(1) Hat sich kein oder nur ein steuerfreier Vermögenszuwachs ergeben, so ist dem Steuerpflichtigen ein Bescheid über die Feststellung des Anfangsvermögens (§ 21) zu erteilen, falls dieses mehr als zwanzigtausend Mark beträgt und nicht bereits gemäß § 47 des Wehrbeitragsgesetzes oder später gemäß § 65 des Besitzsteuergesetzes festgestellt ist.

(2) Der Feststellungsbescheid, für den das Muster 4\*) als Anhalt dient, hat wie der Steuerbescheid eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel und eine Bezeichnung der Punkte zu enthalten, in welchen bei der Feststellung des Vermögens von der Besitzsteuererklärung abgewichen worden ist.

##### § 57.

(1) Der Steuerbescheid oder der Feststellungsbescheid ist dem Steuerpflichtigen oder seinem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter zuzustellen. Ist der Steuerpflichtige vor Zustellung des Steuerbescheids gestorben, so ist dieser Bescheid, der dann eine Feststellung des für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebenden Vermögensstandes nicht mehr zu enthalten hat, den im § 17 Abs. 2 bezeichneten Personen zuzustellen.

(2) Die Zustellung hat nach den in dem betreffenden Bundesstaate für amtliche Zustellungen in Landessteuerjachen maßgebenden Vorschriften zu erfolgen.

##### § 58

Ist den in die Besitzsteuerliste aufgenommenen Personen gemäß § 65 Abs. 1 des Besitzsteuergesetzes weder ein Steuer- noch ein Feststellungsbescheid zu erteilen, so ist gleichwohl das für das Ende des Veranlagungszeitraums ermittelte Vermögen sowie das für eine spätere Besitzsteueranlagung in Betracht kommende Anfangsvermögen in der Besitzsteuerliste zu vermerken.

#### Erhebung.

##### § 59

Ueber die Erhebung der Besitzsteuer ist ein Sollbuch nach Muster 5\*) für je einen ganzen Erhebungszeitraum (§ 24 des Gesetzes) und ein Einnahmebuch nach Muster 6\*) für je ein Rechnungsjahr zu führen. Ab-

\*) Die Muster 4, 5 und 6 werden, da sie nur amtlichen Zwecken dienen, nicht mit abgedruckt.

weichungen in der Führung des Einnahmebuchs sind mit Zustimmung des Reichskanzlers zulässig.

### § 60

(1) Das Besitzsteueramt hat nach der Veranlagung zur Besitzsteuer alsbald auf Grund der festgestellten Besitzsteuerliste für jeden Erhebungsbezirk ein Sollbuch unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 aufzustellen. Das Sollbuch ist in Spalte 4 aufzurechnen und auf dem Titelblatte mit Feststellungsbescheinigung zu versehen.

(2) Die Erhöhung oder Herabsetzung der zum Soll gestellten Besitzsteuer im Rechtsmittel-, Berichtigungs-, Neu- oder Nachveranlagungsverfahren (§ 38 Abs. 3, § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 45 Satz 2, § 66 Abs. 1, § 73 Satz 2 des Gesetzes) kommt in den Spalten 5 und 6 zur Darstellung. Die Inabgangstellung des Sollbetrags infolge Ueberweisung der Besitzsteuer bei Verlegung des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen (§ 64) erfolgt in Spalte 6. Die Ausfüllung dieser Spalten geschieht durch die Hebestelle. Die Spalte 7 (Berichtigtes Soll) ist erst beim Abschluß des Sollbuchs auszufüllen.

(3) Das Sollbuch wird am Schlusse des auf den Erhebungszeitraum folgenden Rechnungsjahrs — das Sollbuch für den Erhebungszeitraum 1917 bis 1919 also am 31. März 1921 — durch die Hebestelle in den Spalten 5 ff. aufgerechnet und abgeschlossen. Die nach Spalte 12 verbliebenen Rückstände werden in die Restnachweisung (§ 72) übernommen. Unter dem Abschluß des Sollbuchs ist von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten zu bescheinigen, daß die nach Spalte 12 verbliebenen Rückstände sämtlich in die Restnachweisung übertragen worden sind.

### § 61

Die oberste Landesfinanzbehörde kann im Einverständnisse mit dem Reichskanzler anordnen, daß von der Führung eines besonderen Sollbuchs abzusehen ist. In diesem Falle ist die Besitzsteuerliste mit dem Sollbuch durch Aufnahme der Spalten 5 ff. des Sollbuchs zu verbinden.

### § 62

In den Einnahmebüchern für die Rechnungsjahre 1920, 1921 und 1922 sind wegen der Vorschrift des § 86 des Gesetzes je besondere Einnahmespalten für die Einnahmen aus dem Erhebungszeitraum 1917 bis 1919 und die Einnahmen aus dem Erhebungszeitraum 1920 bis 1922 anzulegen.

### Stundung, Teilzahlung und Sicherstellung.

### § 63

(1) Stundung oder andere als die gesetzliche Teilzahlungen kann das Besitzsteueramt auf Antrag bewilligen, wenn die sofortige Einziehung der fälligen Besitzsteuerteilbeträge am Fälligkeitstage mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden sein würde, oder soweit im Falle der Anfechtung eines Steuerbescheids das Rechtsmittelverfahren voraussichtlich zu einer Aufhebung oder Herabsetzung der Besitzsteuer führen wird.

(2) Die oberste Landesfinanzbehörde kann im Einverständnisse mit dem Reichskanzler die Bewilligung von Stundung oder Teilzahlung der Erhebungsbehörde übertragen.

(3) Stundung der Besitzsteuer oder deren Entrichtung in anderen als den gesetzlichen Teilzahlungen darf nur bis zu drei Jahren, von der Fälligkeit des einzelnen gesetzlichen Teilbetrags an gerechnet, bewilligt werden.

(4) Stundung oder Bewilligung von Teilzahlungen ist in allen für eine Sicherheitsleistung geeigneten Fällen nur gegen eine solche zulässig.

Die Art der Sicherheitsleistung richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Zur Stundung eines fünfhundert Mark übersteigenden Betrags oder für länger als sechs Monate nach Fälligkeit der einzelnen Teilbeträge ist die Genehmigung der Oberbehörde oder einer anderen von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmten Behörde erforderlich.

(5) Die Gewährung von anderen als den gesetzlichen Teilzahlungen ist an die Bedingung zu knüpfen, daß bei dem Ausbleiben auch nur einer Teilzahlung die sofortige Beitreibung der nach der gesetzlichen Vorschrift bis dahin fälligen Besitzsteuerbeträge erfolgen würde.

(6) Eine Verzinsung der gestundeten Besitzsteuer findet nicht statt.

(7) Stundung und Entrichtung von Teilzahlungen sind durch das Sollbuch und nach dessen Abschluß durch die Restnachweisung (§ 72) zu überwachen.

#### Ueberweisung der Besitzsteuer bei Verlegung des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen.

##### § 64

(1) Verlegt der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz in den Bezirk eines anderen Besitzsteueramts, so hat die Erhebung der Besitzsteuer durch die für den neuen Wohnsitz zuständige Hebestelle zu erfolgen.

(2) Die bisherige Hebestelle stellt den noch rückständigen Teil der Besitzsteuer in Spalte 6 des Sollbuchs in Abgang und übersendet ihrem Besitzsteueramt unter Angabe der Wohnsitzänderung einen beglaubigten Auszug aus dem Sollbuch (Spalte 1 bis 11, 14, 15) in zweifacher Ausfertigung.

##### § 55

(1) Das bisher zuständige Besitzsteueramt hat die noch nicht gezahlten Besitzsteuerbeträge dem für den neuen Wohnort zuständigen Besitzsteueramt unter Uebersendung je eines Auszugs aus der Besitzsteuerliste und aus dem Sollbuch zur Einziehung zu überweisen. Beizufügen sind die den Steuerpflichtigen betreffenden Verhandlungen. Die Ueberweisung ist in der Bemerkungsspalte der Besitzsteuerliste zu vermerken, und der überwiesene Betrag ist am Schlusse der Besitzsteuerliste in Spalte 16 von dem aufgerechneten Gesamtsteuerbetrag abzusehen.

(2) Das Besitzsteueramt des neuen Wohnorts nimmt die überwiesene Besitzsteuer in eine Zugangsliste zur Besitzsteuerliste (§ 11) auf und übersendet der nunmehr zuständigen Hebestelle den Auszug aus dem Sollbuch unter Angabe der Nummer der Zugangsliste. Die Hebestelle trägt den Besitzsteuerbetrag in das Besitzsteuer-Sollbuch unter einer neuen Abteilung mit der Ueberschrift „Zugänge an Besitzsteuer“ ein. Daß dies geschehen, ist dem Besitzsteueramt unter Angabe der Nummer des Sollbuchs alsbald anzuzeigen. Die Mitteilung des Besitzsteueramts wird Beleg zum Sollbuch.

(3) Demnächst bestätigt das Besitzsteueramt (unter Angabe der Nummer seiner Zugangsliste) dem bisherigen Besitzsteueramt die Uebernahme der Besitzsteuer. Letzteres teilt der bisherigen Hebestelle die erfolgte Ueberweisung mit; die Mitteilung wird Beleg zum Sollbuch.

(4) Gleichzeitig ist der Steuerpflichtige von der Ueberweisung mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, weitere Zahlungen an die neue Hebestelle zu leisten.

(5) Für die Ueberweisung innerhalb eines Bundesstaats kann die oberste Landesfinanzbehörde Abweichendes bestimmen.

## Ableben des Steuerpflichtigen.

## § 66

(1) Ist der Steuerpflichtige nach Veranlagung und Insohlstellung der Besitzsteuer gestorben, so sind die noch nicht gezahlten Besitzsteuerbeträge nach Fälligkeit von den Erben einzuziehen. Die Hebestelle hat das Ableben des Steuerpflichtigen dem Besitzsteueramt anzuzeigen.

(2) War dem Verstorbenen eine Stundung der Besitzsteuer bewilligt worden, so erlischt die Bewilligung mit seinem Ableben.

(3) Im Falle des Todes eines Steuerpflichtigen findet eine Ueberweisung der Besitzsteuer zur Einziehung nicht statt.

## § 67

Die gemäß § 40 des Erbschaftssteuergesetzes, §§ 2, 3 der Erbschaftsteuer-Ausführungsbestimmungen den Erbschaftsteuerämtern einzureichenden Totenlisten und Mitteilungen über Todeserklärungen werden nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde auch den Besitzsteuerämtern so zeitig zur Verfügung gestellt, daß diese innerhalb der im § 62 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Frist in Fällen, in denen ein besonderer Anlaß hierzu besteht, von den pflichtigen Personen die Einreichung eines Verzeichnisses über das von einem Verstorbenen hinterlassene Kapital- und Betriebsvermögen verlangen können.

## Niederschlagung.

## § 68

Zur Niederschlagung von Besitzsteuerbeträgen wegen Uneinbringlichkeit sind nur die Oberbehörden zuständig. Die Niederschlagung darf nur erfolgen, wenn keine Aussicht zur Einziehung der geschuldeten Beträge mehr besteht. Die Niederschlagung ist in der Besitzsteuerliste zu vermerken und der Hebestelle mitzuteilen. Die Mitteilung wird Beleg zum Sollbuch.

## Anderweite Veranlagung und Erstattung der Besitzsteuer.

## § 69.

(1) Gegen einen Nachveranlagungsbescheid auf Grund von § 38 Abs. 3 Satz 2, § 45 Satz 2, § 46 des Gesetzes sowie gegen einen Neuveranlagungsbescheid auf Grund von § 73 Satz 2 des Gesetzes stehen dem Steuerpflichtigen die gleichen Rechtsmittel zu wie gegen den Steuerbescheid. Von einer Nachveranlagung kann, sofern eine solche nicht gleichzeitig für die Kriegsteuer erforderlich wird, abgesehen werden, wenn der nachzufordernde Mehrbetrag an Besitzsteuer den Betrag von dreißig Mark nicht übersteigt.

(2) Gegen den Bescheid des Besitzsteueramts, durch den die Veranlagung zu Gunsten des Steuerpflichtigen auf Grund von § 38 Abs. 3 Satz 1, § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 46 des Gesetzes berichtigt wird, oder die auf Grund dieser Vorschriften beantragte Berichtigung der Veranlagung abgelehnt wird, steht dem Steuerpflichtigen nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde die Beschwerde im Verwaltungsweg offen.

(3) Soweit die Besitzsteuer infolge eines offenbaren Versehens zu Unrecht bezahlt worden ist, hat eine Erstattung auf Antrag des Steuerpflichtigen und, wenn die Ueberhebung mindestens fünf Mark beträgt, auch von Amts wegen durch die Oberbehörde zu erfolgen.

(4) Dem Antrag auf Berichtigung der Veranlagung (Abs. 2) oder Erstattung von Besitzsteuer (Abs. 3) ist nur zu entsprechen, wenn er innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Erhebungszeitraums gestellt worden ist. Wird der Antrag auf Tatsachen gestützt, die erst nach Ablauf des

Erhebungszeitraums eingetreten sind, so beginnt die einjährige Frist mit dem Tage, an dem der Antragsteller von diesen Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

(5) Im übrigen kann eine rechtskräftige Veranlagung zu Gunsten des Steuerpflichtigen nur im Wege des Billigkeitserlasses durch den Bundesrat geändert werden. § 31 Abs. 2 der Kriegssteuer-Ausführungsbestimmungen gilt entsprechend für die erstmalige Veranlagung der Besitzsteuer.

(6) Wenn nach Ansicht des Besitzsteueramts die Besteuerung von nachweislich aus der Veräußerung ausländischen Grund- oder Betriebsvermögens herrührenden Vermögensbeträgen oder von solchen zum ausländischen Grund- oder Betriebsvermögen gehörigen Gegenständen, die während des Veranlagungszeitraums ins Inland verbracht worden sind, eine besondere Härte darstellt, so kann das Besitzsteueramt die Erhebung des Mehrbetrags, der von dem Steuerpflichtigen zu zahlen ist, weil ausländisches Grund- oder Betriebsvermögen vom Wehrbeitrag freigeblieben ist, vorläufig aussetzen und dem Steuerpflichtigen anheimstellen, binnen einem Monat den Erlaß dieses Betrags zu beantragen. Derartige Anträge sind bei dem Besitzsteueramt anzubringen und mit einer gutachtlichen Äußerung der Oberbehörde durch Vermittlung der obersten Landesfinanzbehörde dem Bundesrate vorzulegen.

### § 70

Die nach § 69 Satz 2 des Gesetzes zu vergütenden Zinsen für die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Beträge sind wie Erstattungen an Besitzsteuer zu Lasten der Reichskasse zu verrechnen.

### § 71

(1) Wird im Rechtsmittel-, Berichtigungs-, Neu- oder Nachveranlagungsverfahren (§ 38 Abs. 3, § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 66 Abs. 1, § 73 Satz 2 des Gesetzes) die Besitzsteuer anderweit veranlagt oder infolge eines offenbaren Versehens zu Unrecht gezahlte Besitzsteuer erstattet oder Besitzsteuer vom Bundesrat aus Billigkeitsgründen erlassen (§ 69 Abs. 3 und 5), so hat das Besitzsteueramt die Eintragungen in den Spalten 5 ff. der Besitzsteuerliste (Zugangsliste) mit roter Tinte zu berichtigen.

(2) Die Erhöhung oder Herabsetzung der Besitzsteuer (Zugang oder Abgang) ist der Hebestelle behufs Eintragung in die Spalten 5 und 6 des Sollbuchs mitzuteilen. Die Mitteilung wird Beleg zum Sollbuch.

Rückstände von Besitzsteuerbeträgen und Restnachweisung.

### § 72

(1) Sind am Schlusse des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres beim Abschluß des Sollbuchs die zum Soll gestellten Besitzsteuerbeträge noch nicht oder nicht vollständig zur Hebung gelangt, so sind die Rückstände in die Restnachweisung einzutragen und dort weiter abzuwickeln.

(2) Die Restnachweisung wird nach dem Muster 7\*) geführt. Von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten ist auf dem Titelblatte der Restnachweisung zu bescheinigen, daß die beim Abschluß des Sollbuchs rückständig gebliebenen Sollbeträge in die Restnachweisung übertragen worden sind.

(3) Einzahlungen auf diese Reste sind im Einnahmebuche zu buchen.

(4) Eine Ueberweisung der in die Restnachweisung übernommenen

\*) Das Muster 7, das nur amtlichen Zwecken dient, wird nicht mit abgedruckt.

Beträge findet im Falle des Wegzugs des Steuerpflichtigen in einen anderen Bezirk nicht statt.

#### Unterbliebene Veranlagung der Besitzsteuer.

##### § 73

(1) Besitzsteuern, welche wegen zu Unrecht unterbliebener Veranlagung erst später veranlagt werden, sind in der Zugangsliste zur Besitzsteuerliste und in dem Besitzsteuer-Sollbuche (Zweite Abteilung) oder nach dessen Abschluß in der Restnachweisung nachzuweisen. Die Bestimmungen im § 65 Abs. 2 finden sinngemäße Anwendung.

(2) Sind die im § 70 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehenen gesetzlichen Zahlungsfristen bereits verstrichen, so ist die Besitzsteuer binnen vier Wochen nach Zustellung des Steuerbescheids zu entrichten.

##### § 74

(1) Hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege sowie hinsichtlich der Strafvollstreckung und der Verjährung der Strafverfolgung kommen, auch für die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Gebietsteile, die sich auf Zollstrafen beziehenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an die Stelle der Hauptzollämter und Zolldirektivbehörden die Besitzsteuerämter und Oberbehörden (§ 49 des Gesetzes) oder andere durch die Landesregierung bestimmte Behörden treten.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Geheimhaltungspflicht (§ 82 des Gesetzes) findet die Strafverfolgung nur im gerichtlichen Verfahren statt.

##### § 75

Die festgesetzten Geldstrafen fallen der Staatskasse des Bundesstaats zu, von dessen Behörde die Strafentscheidung getroffen ist.

#### Aktenführung.

##### § 76

Ueber jeden einzelnen in die Besitzsteuerliste aufgenommenen Steuerpflichtigen sind Akten anzulegen, in welche alle auf die Veranlagung zur Besitzsteuer bezüglichen Mitteilungen, Besitzsteuererklärungen, Anträge und sonstigen Schriftstücke nach der Zeitfolge geordnet aufzunehmen sind. Die Wehrbeitragsakten können als Besitzsteuerakten weitergeführt werden. Die Akten sind derart zu führen, daß sich eine Nachprüfung nach ihrem Inhalt ermöglichen läßt.

#### Aufbewahrungsfristen.

##### § 77

Die Wehrbeitragslisten A, die Besitzsteuerlisten und die Klassenbücher sind nach Abschluß des Veranlagungsverfahrens noch fünfzehn Jahre aufzubewahren. Die Wehrbeitragsakten der natürlichen Personen und die Besitzsteuerakten können nach Ablauf des zehnten, auf den Tod eines Steuerpflichtigen folgenden Jahres ausgeschieden und vernichtet werden.

#### Prüfungsverfahren.

##### § 78

(1) Die Besitzsteuer-Sollbücher, die an deren Stelle getretenen ergänzten Besitzsteuerlisten (§ 61), die Restnachweisungen und die Besitzsteuer-Einnahmebücher nebst den dazugehörigen Belegen sind durch die Oberbehörden

nachzuprüfen. Zu diesem Zwecke sind je nach Ablauf des auf einen Erhebungszeitraum folgenden Rechnungsjahrs die Sollbücher und die an deren Stelle getretenen Besitzsteuerlisten für den abgelaufenen Erhebungszeitraum, die Restnachweisungen für den vorvergangenen Erhebungszeitraum und die Einnahmebücher für die letzten vier Rechnungsjahre nebst den dazugehörigen Belegen der Oberbehörde einzureichen. Die oberste Landesfinanzbehörde kann anordnen, daß die Nachprüfung der Bücher und Belege an den Amtssitzen der Besitzsteuerämter und Hebestellen durch abgeordnete Beamte der Oberbehörde stattzufinden hat.

(2) Inwieweit sich die Prüfung der Oberbehörde auch auf die einzelnen Veranlagungen zur Besitzsteuer zu erstrecken hat, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.

(3) Die Landesregierung kann die Prüfung anderen Behörden als den nach § 1 Abs. 1 bestimmten Oberbehörden übertragen. Diese Behörden sind unter Angabe ihrer Amtsbezirke dem Reichskanzler mitzuteilen.

#### Kosten.

##### § 79

(1) Das Verfahren in Besitzsteuerangelegenheiten ist, soweit nicht hinsichtlich der Kosten in den §§ 60, 85 des Gesetzes ein anderes bestimmt ist, kosten-, gebühren- und stempelfrei.

(2) Zu den Kosten des Verfahrens ist auch die Postgebühr zu rechnen, welcher die Sendungen der Besitzsteuerämter und Hebestellen an die Steuerpflichtigen unterliegen; sie fällt daher den letzteren nicht zur Last. Dagegen haben die Steuerpflichtigen die Postgebühr für die von ihnen an die bezeichneten Behörden zu richtenden Sendungen zu tragen.

#### Abrechnung über die Besitzsteuer und Aufstellung der Einnahmeübersichten.

##### § 80

(1) Ueber den Ertrag der Besitzsteuer ist von den durch die Landesregierungen bestimmten Kassen mit der Reichshauptkasse nach Maßgabe der „Bestimmungen zur Regelung der Abrechnungen zwischen der Reichshauptkasse und den Landeskassen vom 23. Juni 1910“ abzurechnen. Entsprechend den Vorschriften im § 4 dieser Abrechnungsbestimmungen sind ferner besondere monatliche und vierteljährliche Uebersichten der Einnahme an Besitzsteuer aufzustellen, aus denen sich das Gesamtaufkommen (die eingezahlten Beträge) an Besitzsteuer einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen (Zurückzahlungen), der Betrag der Vergütung an die Bundesstaaten für die Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer (§ 86 des Gesetzes) und bis zum Rechnungsjahr 1919 auch der Betrag der nach § 87 des Gesetzes den Bundesstaaten etwa zu gewährenden Sonderentschädigungen für den Ausfall an Erbschaftsteuer sowie der an die Reichskasse abzuführende Betrag ergeben.

(2) Die Uebersichten sind den in den Abrechnungsbestimmungen bezeichneten Behörden oder Dienststellen innerhalb der daselbst angegebenen Fristen einzureichen. Statt dessen können die Angaben in die allgemeinen Reichsteuerübersichten aufgenommen werden.

(3) Die Oberbehörden für die Besitzsteuer (§ 1) gelten im Sinne der Abrechnungsbestimmungen als Direktivbehörden.

##### § 81

Die Landesregierung kann die den Direktivbehörden nach den Abrechnungsbestimmungen übertragenen Geschäfte anderen Behörden als den

nach § 1 bestimmten Oberbehörden übertragen. Die Behörden sind unter Angabe ihrer Amtsbezirke dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen.

### Uebergangsbestimmungen.

#### § 82

(1) Der Durchschnittsbetrag, um welchen die Einnahme an Erbschaftsteuer in den im § 87 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Bundesstaaten in den Rechnungsjahren 1913 bis 1915 niedriger gewesen wäre, wenn die wegen der Besitzsteuer eingeführte Ermäßigung bereits während der Rechnungsjahre 1913 bis 1916 bestanden hätte, wird vom Bundesrate besonders festgesetzt.

(2) Die hiernach festgesetzten Durchschnittsbeträge bilden nach Abzug

a) des Unterschieds zwischen der Einnahme, welche die Bundesstaaten noch in den Rechnungsjahren 1917 bis 1919 aus der nicht ermäßigten Besteuerung von vor dem 1. April 1917 eingetretenen Erbfällen gehabt haben, und der Einnahme, welche sie aus diesen Erbfällen gehabt hätten, wenn auf sie bereits die Ermäßigung wegen der Besitzsteuer in Anwendung gekommen wäre,

b) von zehn vom Hundert der nach dieser Kürzung noch verbleibenden Beträge

das Soll der nach § 87 des Gesetzes den Bundesstaaten auf die betreffenden Zeiträume für den Fortfall der Erbschaftsteuer zu gewährenden Vergütungen.

### 1916. 1. Dezember.

#### **Fürjorge für eine kräftige Ernährung der in der Kriegsindustrie tätigen Arbeiterschaft.**

M. J. (M. Bl. M. S. 412.)

Die kräftige Ernährung der Männer und Frauen, die für Bewaffnung und Ausrüstung unserer siegreichen Heere schwer arbeiten, ist zur Stunde die vornehmste Sorge der Heimat. Die Erhaltung der Kräfte, der Arbeitsfreudigkeit und der Leistungsfähigkeit der in der Kriegsindustrie tätigen Arbeiterschaft entscheidet über Sieg, Leben und Zukunft des deutschen Reiches und Volkes nicht weniger als Opfermut, Tapferkeit und Standhaftigkeit der deutschen Krieger im Felde. Die mit den Aufgaben der Ernährung im Kriege betrauten Dienststellen sind unter Leitung des Kriegsernährungsamtes tatkräftig und dauernd bestrebt, die kräftige Ernährung der Schwerarbeiter sicherzustellen. Die Beamten und Behörden der Staats- und Selbstverwaltung leisten das Aeußerste, um die für die Ernährung ergehenden Anordnungen zur Durchführung zu bringen. Die deutschen Landwirte sind in patriotischem Pflichtbewußtsein, allen Schwierigkeiten zum Trotz bestrebt, mit ihrer Arbeit für die Volksernährung bereitzustellen, was Acker und Stall irgend hergeben. Es geschieht viel. Aber immer kann noch mehr geschehen. Der Krieg kann von jedem das Aeußerste, das Letzte fordern, die letzte Kraft, das letzte Gut. Keine Pflicht ist zu schwer, kein Opfer zu groß. Bequemlichkeit und Behagen gewinnen ein Recht erst wieder nach dem Kriege. Das gilt vor allem für die Ernährung. Es ist durchaus nicht alles getan, wenn jeder einzelne nur die Verordnungen ausführt. Freiwilliger Opfer Sinn hat auch hier noch weiten Raum. Er muß in höherem Maße beteiligt werden, als es bisher der Fall war. Den Behörden und jedem Einzelnen ersteht hier eine große Aufgabe und



eine schöne Pflicht. Die Ernährung der Schwerarbeiter und -arbeiterinnen bietet die Gelegenheit, sie zu betätigen.

Jeder Deutsche kennt die Mahnung des Generalfeldmarschalls von Hindenburg. Es gilt, sie zu befolgen.

Was ein jeder, insbesondere jeder Landwirt, an Nahrungsmitteln über die nach den Verordnungen ablieferungspflichtigen Mengen hinaus entbehren kann, namentlich Speck und Schmalz, Schinken, Wurst u. dgl., für deren Abgabe die in dieser Jahreszeit stattfindenden Hauschlachtungen die gegebene Gelegenheit bieten, soll für die Arbeiter der Kriegsindustrie gespendet werden. Soweit nicht bereits auf Grund der von mir ergangenen telegraphischen Weisung seitens der Herren Oberpräsidenten abweichende Anordnungen getroffen sind, sind im Verein mit den Landwirtschaftskammern an allen geeigneten Orten Sammel- und Anmeldestellen einzurichten, die in den Landkreisen unter Leitung und nach Anweisung der von den Landräten einzurichtenden Kreisammelstellen zu wirken haben. Die Kreisammelstellen werden ihrerseits die abgelieferten Vorräte zweckmäßig größeren Sammelstellen für die Provinz, den Regierungsbezirk u. dgl. zuzuleiten haben. Ueber die Verwendung der Vorräte ist bereits den Herren Oberpräsidenten (dem Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen) telegraphische Weisung zugegangen.

Das in allen schweren Zeiten erprobte preußische Pflichtgefühl wird, dessen bin ich sicher, alsbald dies freiwillige Opferwerk zu höchstem Erfolge führen. Jeder Ort, jeder Kreis wird seine Ehre darein setzen, einen ersten Platz unter den Sammlungen in der Monarchie zu erringen. Ich werde dafür Sorge tragen, daß die namhaftesten Ergebnisse alsbald und laufend der Öffentlichkeit bekanntgemacht werden.

Den Herren Landräten mache ich die Durchführung dieses Erlasses, der allerorten bekanntzugeben ist, zur dringenden Pflicht. Die Landbevölkerung ist in Wort und Schrift mit allem Nachdruck über die hohe vaterländische Bedeutung der Sammlungen für die Hindenburgspende der deutschen Landwirte zugunsten der Industriearbeiterschaft aufzuklären.

Ich behalte mir vor, demnächst über den Erfolg der Sammlung durch Vermittlung der Herren Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten Bericht zu erfordern.

1916. 1. Dezember.

#### Verordnung

zur Ergänzung der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916.

R. K. (R. G. Bl. S. 1313.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### Artikel I

Der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800) wird als § 43 folgende Vorschrift angefügt:

„Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

**1916. 1. Dezember.****Bekanntmachung  
über die Durchfuhr von Eiern.**

R. K. (Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 285.)

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Eiern vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 299) bestimme ich:

**I**

Die Durchfuhr von Eiern über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

**II**

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**1916. 1. Dezember.****Bekanntmachung über Kohlrüben.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1316.)

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916×) (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

**I. Beschlagnahme.****§ 1**

Die im Reiche vorhandenen Kohlrüben (Wruken, Bodenkohlrabi, Steckrüben) werden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Ausgenommen sind die Vorräte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Eigentume des Reichs- eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens stehen.

**§ 2**

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 6 nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes oder nach den §§ 3 bis 5 in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsveränderung unter Angabe der Mengen beiden Kommunalverbänden binnen drei Tagen anzuzeigen.

**§ 3**

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 379.

Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Transporte dürfen zu Ende geführt werden.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so hat die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

#### § 4

Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenze eines Kommunalverbandes hinaus, so dürfen die beschlagnahmten Vorräte innerhalb dieses Betriebs von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft der Vorräte in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Besitzer hat die Ortsveränderung binnen drei Tagen unter Angabe der Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

#### § 5

Zulässig sind Veräußerungen an die Reichskartoffelstelle, an die von dieser bezeichneten Stellen und an den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind.

Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten:

- a) Besitzer von Kohlrüben diese zu ihrer Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft verwenden;
- b) Gemeinden Kohlrüben zur Ernährung ihrer Einwohner verwenden.

#### § 6

Tierhalter dürfen mit Genehmigung des Kommunalverbandes Kohlrüben in Höhe von täglich höchstens ein Zweihundertstel ihrer Vorräte verfüttern.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Durchhaltung der Viehbestände des Tierhalters es erfordert und dem Tierhalter andere Futterrüben zur Verfütterung nicht zur Verfügung stehen oder durch den Kommunalverband zur Verfügung gestellt werden. Bis zum 15. Dezember 1916 bedarf es dieser Genehmigung nicht.

#### § 7

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch die Reichskartoffelstelle, durch die von ihr bezeichneten Stellen oder durch den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, ferner mit der Enteignung oder einer nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassenen Verwendung.

#### § 8

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

### II. Enteignung.

#### § 9

Erfolgt die Uebereignung der beschlagnahmten Kohlrüben nicht freiwillig (§ 5 Abs. 1), so kann das Eigentum daran durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichskartoffelstelle übertragen werden. Beantragt diese die Uebereignung an eine andere Stelle, so ist das Eigentum auf letztere zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer so viel Kohlrüben zu belassen, daß ihm zu seiner Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft täglich ein Pfund Kohlrüben für jede Person bis zum 1. April 1917 verbleiben.

#### § 10

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teils des Bezirks gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, in letzterem Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blatts, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

#### § 11

Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises für Kohlrüben sowie der Güte und Verwendbarkeit der Vorräte und unter Kürzung um eine Mark für den Zentner von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Die baren Auslagen des Verfahrens trägt der Besitzer. Den Betrag, um den der Uebnahmepreis gekürzt ist, erhält der Kommunalverband, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

#### § 12

Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt.

### III. Bewirtschaftung der Kohlrüben und Verbrauchsregelung.

#### § 13

Die Reichskartoffelstelle hat für die Deckung des Bedarfs an Kohlrüben, die als Ersatz für fehlende Kartoffeln erforderlich sind, zu sorgen. Sie kann sich hierbei der Hilfe der nach § 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) eingerichteten Vermittlungsstellen sowie der Kommunalverbände bedienen. Diese haben ihr auf Verlangen Auskunft zu geben und sind an ihre Weisungen gebunden. Die Reichskartoffelstelle trifft die näheren Bestimmungen über den Erwerb und kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen.

#### § 14

Die Kommunalverbände, denen durch die Reichskartoffelstelle Kohlrüben zugewiesen werden, haben deren Verbrauch in ihrem Bezirke zu regeln. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, daß zwei Teile Kohlrüben einem Teile Kartoffeln gleichstehen.

#### § 15

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Behörden können die Art der Regelung (§ 14) vorschreiben; die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Behörden können die Regelung für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände selbst vornehmen.

## § 16

Die Kommunalverbände können in ihren Bezirken Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

## § 17

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen wird, gelten die §§ 14 bis 16 für die Gemeinden entsprechend. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

## § 18

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 14 bis 17) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

## IV. Schlußbestimmungen.

## § 19

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen.

## § 20

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

## § 21

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseiteschafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verfüttert, verarbeitet, verarbeiten läßt, zur Verarbeitung annimmt oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen (§ 3) pflichtwidrig unterläßt;
4. wer eine ihm nach § 2 Abs. 3 und § 4 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
5. wer der Verpflichtung des § 12, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
6. wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die eine Landeszentralbehörde, eine von dieser bestimmte Behörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, nach den Vorschriften dieser Verordnung erlassen hat.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

## § 22

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Dezember 1916 in Kraft.

**1916. 1. Dezember.****Bekanntmachung über Kartoffeln.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1314.)

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

## § 1

Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 590) hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß der Kartoffelerzeuger bis zum 31. Dezember 1916 und vom 1. März 1917 bis zum 20. Juli 1917 auf den Tag und Kopf bis 1½ Pfund Kartoffeln, in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis 28. Februar 1917 bis 1 Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf. Im übrigen wird der Tageskopfsatz bis zum 31. Dezember 1916 auf höchstens 1 Pfund Kartoffeln, vom 1. Januar 1917 bis zum 20. Juli 1917 auf höchstens ¾ Pfund Kartoffeln mit der Maßgabe festgesetzt, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis 1 Pfund, vom 1. Januar 1917 ab eine tägliche Zulage bis 1¼ Pfund Kartoffeln erhält.

## § 2

Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht verfüttert werden.

Verfüttert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) nicht erreichen. Die Verfütterung darf nur erfolgen an Schweine und an Federvieh, und nur, soweit die Verfütterung an Schweine und an Federvieh nicht möglich ist, auch an andere Tiere.

## § 3

Es ist verboten, Kartoffeln einzufäuern und die an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

## § 4

Zur Deckung des für die Ernährung der Bevölkerung bis zum 20. Juli 1917 erforderlichen Bedarfs an Kartoffeln in den Kommunalverbänden und Bezirken, die diesen Bedarf nicht aus den bei ihnen verfügbaren Vorräten decken können, haben die Vermittlungsstellen (§ 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916×), (Reichs-Gesetzbl. S. 590) die ihnen von der Reichskartoffelstelle aufgegebenen Mengen in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes sicherzustellen.

## § 5

Die Vermittlungsstellen haben zur Durchführung der Sicherstellung die ihnen auferlegten Mengen auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes nach Anweisung der Reichskartoffelstelle zu verteilen. Soweit auf Grund

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 379.

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 478.

der Sicherstellung gemäß § 1 der Bekanntmachung vom 2. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 875) auf Anfordern der Reichskartoffelstelle Kartoffeln geliefert sind, werden diese nach näherer Anweisung der Reichskartoffelstelle auf die nach § 4 sicherzustellende Menge angerechnet.

Die Kommunalverbände haben die ihnen zur Sicherstellung aufgegebenen Kartoffelmengen auf die Gemeindebezirke unterzuteilen. In den Gemeinden erfolgt die Unterverteilung auf die Kartoffelerzeuger durch den Gemeindevorstand.

#### § 6

Die Kommunalverbände können bei den Kartoffelerzeugern auch diejenigen Mengen sicherstellen, die zur Deckung des eigenen Bedarfs des Kommunalverbandes erforderlich sind.

#### § 7

Die Kartoffelerzeuger haben ihre Kartoffelvorräte pfleglich zu behandeln und dürfen sie in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen noch durch Rechtsgeschäft darüber verfügen.

#### § 8

Für die Beschaffenheit der Kartoffeln, die auf Anfordern der Reichskartoffelstelle zu liefern sind, gelten die Lieferungsbedingungen der Reichskartoffelstelle mit der Maßgabe, daß als Speisekartoffeln gute, gesunde Kartoffeln von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) Mindestgröße geliefert werden dürfen.

#### § 9

Wer als Kommunalverband und als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, regelt sich nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörden, die auf Grund des § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) erlassen sind.

#### § 10

Wer den Vorschriften in den §§ 2, 3 und 7 oder den Anordnungen des Kommunalverbandes oder der Gemeinde über die Sicherstellung und Abgabe der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

#### § 11

Die Bekanntmachung über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln vom 2. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 875) und die Bekanntmachung über Kartoffeln vom 14. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1165) werden aufgehoben. Die zu diesen Bekanntmachungen erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben bis zur Aenderung durch die zuständigen Stellen in Kraft.

#### § 12

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Dezember 1916 in Kraft.

**1916. 2. Dezember.****Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten.**

M. H. G. (M. Bl. H. G. S. 477.)

Der Reichskanzler.  
(Reichsamt des Innern.)

Berlin, den 23. November 1916.

Die Schwierigkeiten, die einer ordnungsmäßigen Berichterstattung der Gewerbeaufsichtsbeamten für die Jahre 1914 und 1915 entgegenstanden und zur Hinausschiebung der Berichterstattung führten, bestehen auch heute noch.

Der Bundesrat hat deshalb seine Zustimmung dazu erteilt — § 1010 der Protokolle —, daß die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten über die Jahre 1914, 1915 und 1916 gemeinsam mit denen über das Jahr 1917 erst zu Beginn des Jahres 1918 erstattet werden.

An sämtliche Bundesregierungen usw.  
Abdruck zur Kenntnisnahme.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

**1916. 2. Dezember.****Bekanntmachung  
der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut.**

(Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 285.)

Die Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H., Berlin, hat auf Grund von § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Herrn Reichskanzlers bestimmt:

Der Absatz von Sauerkraut durch Hersteller ist bis auf weiteres verboten.

Berlin, den 2. Dezember 1916.

Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H.  
K ö h l e r.

**1916. 2. Dezember.****Bekanntmachung  
über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1324.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Rübenverarbeitende Fabriken dürfen in Verträgen über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1917/18 keinen niedrigeren Preis für 50 Kilogramm vereinbaren als 0,95 Mark über dem im Betriebsjahr 1913/14 von ihnen für Kaufrüben gezahlten Preise. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem niedrigeren Preise abgeschlossen



sind, gelten, soweit im Betriebsjahr 1917/18 zu liefern ist, als zu diesem Mindestpreis abgeschlossen.

Soweit Aktionäre oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Gesellschaftsvertrags zur Lieferung verpflichtet sind, finden die Vorschriften im Abs. 1 sinngemäß Anwendung; in diesem Falle wird der feste Geldpreis zugrunde gelegt, der im Betriebsjahr 1913/14 für die auf Grund des Gesellschaftsvertrags gelieferten Rüben gezahlt ist.

Bei Fabriken, die für das Betriebsjahr 1913/14 Verträge der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art nicht abgeschlossen hatten, beträgt der Mindestpreis für Rüben 2 Mark für 50 Kilogramm.

Bei Berechnung des Mindestpreises bleiben Abreden über Erhöhung des vereinbarten Preises mit Rücksicht auf den Zuckergehalt, den Gewinn der Zuckerfabrik oder sonstige Umstände sowie über Nebenlieferungen außer Betracht.

Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen treffen und Ausnahmen zulassen.

## § 2

Der Preis des von den Rohzuckerfabriken im Betriebsjahr 1917/18 hergestellten Rohzuckers wird für 50 Kilogramm von 88 vom Hundert Ausbeute ohne Sack frei Magdeburg auf 18 Mark festgesetzt. Monatszuschläge werden nicht gewährt.

Der Reichskanzler bestimmt auf dieser Grundlage die Preise, die für die einzelnen Fabriken frei Verladestation gelten, sowie die Preise für Rohzucker, der außerhalb des Standorts der Fabriken eingelagert ist.

## § 3

Die rübenverarbeitenden Zuckerfabriken sind berechtigt, von Rübenbauern, die ihnen Zuckerrüben aus der Ernte des Jahres 1916 zu liefern verpflichtet sind, für das Erntejahr 1917 Lieferung von Zuckerrüben von einer gleich großen Anbaufläche wie 1916 zu verlangen. Dabei gelten, soweit nicht eine andere Vereinbarung zustande kommt, die für das Erntejahr 1916 vereinbarten Bedingungen vorbehaltlich der Vorschrift im § 1.

Das Verlangen (Abs. 1) kann nur bis zum 15. Januar 1917 einschließlicly gestellt werden.

## § 4

Ergeben sich bei der Frage, ob die §§ 1, 3 Anwendung finden, sowie bei Anwendung dieser Vorschriften selbst Streitigkeiten, so kann jede Partei eine Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Fabrik liegt, darüber beantragen, zu welchen Bedingungen die Rüben zu liefern sind. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet nach freiem Ermessen; sie kann Ausnahmen von der im § 3 festgesetzten Verpflichtung zulassen, wenn dies im Interesse der Volksernährung oder mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Betriebe des Rübenbauers geboten erscheint. Die Entscheidung ist endgültig und für die Gerichte bindend.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

## § 5

Kaufverträge über Rohzucker aus dem Betriebsjahre 1917/18 dürfen bis auf weiteres nicht abgeschlossen werden. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, sind nichtig.

## § 6.

Rübenverarbeitende Zuckerfabriken dürfen von den zuckerhaltigen Futtermitteln, die sie im Betriebsjahr 1917/18 herstellen, an die rübenliefernden Landwirte zurückliefern:

1. 85 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden nassen Schnitzel in Form von nassen Schnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnitzeln oder Melasseschnitzeln oder 50 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden Steffensschen Brühhschnitzeln;
2. Rohzuckermelasse im Gesamtgewichte von einem Sünstel vom Hundert der gelieferten Rüben. Die Melasse kann als Melasse oder angetrocknet an Schnitzel geliefert werden; im letzteren Falle dürfen entsprechend mehr Melasseschnitzel als nach Nummer 1 zulässig zurückgeliefert werden.

Im übrigen verbleibt es hinsichtlich der zuckerhaltigen Futtermittel bei den bisherigen Vorschriften. Soweit Schnitzel und Melasse hiernach im öffentlichen Interesse in Anspruch genommen werden, wird als Uebernahmepreis festgesetzt:

für nasse Schnitzel	0,80 Mark für 50 Kilogramm,
für Trockenschnitzel ohne Sack	12,00 Mark für 50 Kilogramm,
für Zuckerschnitzel nach dem Steffensschen Brühverfahren ohne Sack	15,00 Mark für 50 Kilogramm,
für Rohzuckermelasse mit einem Zuckergehalte von 50 vom Hundert	7,50 Mark für 50 Kilogramm.

## § 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## 1916. 2. Dezember.

**Bekanntmachung****betreffend Verjährung rückständiger Beiträge nach § 29 der Reichsversicherungsordnung**

R. K. (R. G. Bl. S. 1341.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die im § 29 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für die Verjährung des Anspruchs auf Rückstände bestimmte Frist läuft, soweit sie nicht durch § 4 der Bekanntmachung über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 23. Dezember 1915\*\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 845) bereits verlängert ist, nicht vor dem Schlusse des Kalenderjahres ab, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist. Dies gilt nicht für solche Ansprüche auf Rückstände, welche am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits verjährt sind.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## 1916. 3. Dezember.

**Bekanntmachung****betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1323.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 437.

August 1914×) (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung, betreffend Abänderung der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916†) (Reichs-Gesetzbl. S. 55), betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, erlassen:

1. Dem § 4 werden als Abs. 2 und 3 folgende Bestimmungen eingefügt:

Für die Monate November 1916 bis einschließlich April 1917 werden die im Abs. 1 bezeichneten Mindestsätze auf monatlich 20 Mark für die Ehefrauen und auf monatlich 10 Mark für die sonstigen Berechtigten festgesetzt.

Die Beträge, welche die bisherigen Sätze übersteigen, werden für die Monate November und Dezember 1916 zusammen mit der zweiten Halbmonatsrate im Dezember 1916 ausgezahlt.

2. Folgende Bestimmung tritt als § 12 hinzu:

Die Familien der aus dem Heeresdienst entlassenen Mannschaften (§ 1 des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888/4. August 1914 und § 1 der Verordnung) erhalten noch eine Halbmonatsrate nach dem Tage der Entlassung als außerordentliche Unterstützung.

Diese Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1916 in Kraft.

#### 1916. 4. Dezember.

##### Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste.

R. K. (R. G. Bl. S. 1327.)

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

##### Artikel 1

Der durch § 1 Abs. 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826) in der Fassung der Verordnung vom 18. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1048) festgesetzte Höchstpreis von zweihundertachtzig Mark für die Tonne inländischen Hafers beim Verkaufe durch den Erzeuger gilt bis zum 31. Januar 1917 einschließlich.

Soweit nach diesem Zeitpunkt geliefert wird, darf der Preis zweihundertfünfzig Mark für die Tonne nicht übersteigen.

Der Preis von zweihundertachtzig Mark für die Tonne darf bei Lieferungen an die Heeresverwaltung auf Antrag auch noch bezahlt werden, wenn die Ablieferung oder Verladung des rechtzeitig ausgedroschenen Hafers aus Gründen, die der Lieferungspflichtige nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebs liegen, bis zum 31. Januar 1917 nicht hat erfolgen können. Der Antrag muß bis zum 28. Februar 1917 einschließlich bei den Empfangsstellen gestellt werden. Ueber alle Streitigkeiten wegen der Zahlung des Preises entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die auf Grund des § 24

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 48.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 379.

der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) bestimmte Behörde.

#### Artikel 2

Der durch § 1 der Verordnung über Höchstpreise für Gerste vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 824) in der Fassung der Verordnung vom 18. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1049) festgesetzte Höchstpreis von zweihundertachtzig Mark für die Tonne inländischer Gerste beim Verkaufe durch den Erzeuger gilt bis zum 10. Dezember 1916 einschließlich.

Soweit nach diesem Zeitpunkt geliefert wird, darf der Preis zweihundertfünfzig Mark für die Tonne nicht übersteigen.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

### 1916. 4. Dezember.

#### Gesetz

**betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes.**

Gesetz (R. G. Bl. S. 1329.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.  
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags; was folgt:

#### § 1

Gegen einen Deutschen ist die Anordnung der Haft oder einer Aufenthaltsbeschränkung durch die vollziehende Gewalt auf Grund des Kriegs- oder Belagerungszustandes nur dann zulässig, wenn sie zur Abwendung einer Gefahr für die Sicherheit des Reichs erforderlich ist.

#### § 2

Der Haftbefehl ist schriftlich zu erlassen und dem Verhafteten bei der Verhaftung und, falls dies nicht möglich ist, unverzüglich nach der Verhaftung bekannt zu geben; auf Verlangen ist ihm eine Abschrift zu erteilen. Im Haftbefehl sind die der Verhaftung zugrunde liegenden Tatsachen anzugeben.

#### § 3

Gegen die Verhaftung steht dem Verhafteten jederzeit das Rechtsmittel der Beschwerde an das Reichsmilitärgericht zu. Bei Zustellung des Haftbefehls ist der Verhaftete hierüber zu belehren. Das Reichsmilitärgericht entscheidet in der Besetzung von vier richterlichen und drei militärischen Mitgliedern.

Das Reichsmilitärgericht kann eine mündliche Verhandlung anordnen und muß dies tun, falls der Verhaftete es beantragt. Es kann den Verhafteten durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernehmen lassen.

#### § 4

Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Verhaftung durch einen Richter darüber vernommen werden, ob und welche Einwendungen er gegen seine Verhaftung zu erheben hat.

## § 5

Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn sein Grund oder Zweck hinfällig geworden oder der Kriegs- oder Belagerungszustand aufgehoben ist, oder wenn 3 Monate nach dem Tage der Verhaftung verfloßen sind.

Die Fortdauer der Haft nach Ablauf von je 3 Monaten kann nur auf Grund einer erneuten Sachprüfung und eines neuen Haftbefehls angeordnet werden. Ueberdies muß, auch wenn eine Beschwerde nicht eingelegt ist, eine Entscheidung des Reichsmilitärgerichts (§ 3) über die Fortdauer der Haft herbeigeführt werden.

## § 6

Auf die Vollstreckung der Haft finden die Vorschriften des § 11 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

## § 7

Der Verhaftete kann jederzeit einen Verteidiger zuziehen. Die Vorschriften der §§ 137 Abs. 2 und 138 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

## § 8

Der Amtsrichter, in dessen Bezirk die Verhaftung erfolgt ist oder der Verhaftete sich befindet, kann dem Verhafteten auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger bestellen. Die Bestellung muß erfolgen, wenn der Verhaftete sie nach zweiwöchiger Dauer der Haft beantragt; über dieses Antragsrecht ist der Verhaftete bei seiner Vernehmung zu belehren. Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Verteidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt.

## § 9

Dem Verteidiger ist die Einsicht der über die Verhaftung erwachsenen Akten zu gestatten. Dem Verhafteten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

## § 10

Der gesetzliche Vertreter des Verhafteten und der Ehemann einer Verhafteten ist als Beistand zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören.

## § 11

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 und 7 bis 10 dieses Gesetzes finden auf die Aufenthaltsbeschränkungen entsprechende Anwendung.

## § 12

Eine auf Grund dieses Gesetzes erlittene Haft kann in einem auf Strafe lautenden Urteil ganz oder teilweise zur Anrechnung gebracht werden.

## § 13

Hebt das Reichsmilitärgericht die Haft oder Aufenthaltsbeschränkung auf, weil die Voraussetzungen ihrer Anordnung oder Aufrechterhaltung nicht gegeben waren, so hat es dem Geschädigten einen Entschädigungsanspruch zuzuerkennen.

Das Reichsmilitärgericht kann einen Entschädigungsanspruch auf Antrag auch in anderen Fällen zuerkennen, auch wenn es nicht selbst die Haft oder die Aufenthaltsbeschränkung aufgehoben hat.

Der Anspruch richtet sich, wenn die Anordnung der Haft oder der Aufenthaltsbeschränkung durch einen militärischen Befehlshaber oder einen Reichsbeamten erfolgt ist, gegen das Reich, in anderen Fällen gegen denjenigen Bundesstaat, dessen Beamter die Anordnung getroffen hat. Im übrigen gelten für diesen Anspruch und seine Durchführung die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 14. Juli 1904. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Bundesrat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 4. Dezember 1916.

(Siegel)

Wilhelm.

#### 1916. 4. Dezember.

##### Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Kriegszustand.

Gesetz (R. G. Bl. S. 1331.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.  
verordnen auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 4. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1331) im Namen des Reichs, was folgt:

##### § 1

Aufsichts- und Beschwerdestelle gegenüber den Anordnungen, die die Militärbefehlshaber auf Grund des in der Verordnung vom 31. Juli 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 263) erklärten Kriegszustandes treffen, ist ein Obermilitärbefehlshaber mit dem Sitze in Berlin.

##### § 2

Für die Beschwerden an den Obermilitärbefehlshaber gilt folgendes:  
1. Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen, die im Einzelfall zum Gegenstand haben:

- a) Beschränkungen der persönlichen Freiheit, soweit nicht das Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes vom 4. Dezember 1916, Anwendung findet;
- b) Zensurmaßnahmen gegenüber der Presse sowie gegenüber den Theatern, Lichtspieltheatern und anderen Schausstellungen;
- c) Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsfreiheit.

2. Das Beschwerderecht steht dem zu, gegen den die Verfügung des Militärbefehlshabers gerichtet ist.

Die Beschwerde wird bei dem Militärbefehlshaber eingelegt, der die Verfügung getroffen hat.

Erachtet er die Beschwerde für begründet, so hat er ihr abzuhelpfen, andernfalls sie sofort dem Obermilitärbefehlshaber vorzulegen.

4. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch kann der Vollzug der angefochtenen Verfügung sowohl vom Militärbefehlshaber, als auch vom Obermilitärbefehlshaber ausgesetzt werden.

5. Erachtet der Obermilitärbefehlshaber die Beschwerde für begründet, so kann er die erforderliche Verfügung selbst treffen oder dem Militärbefehlshaber übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 4. Dezember 1916.

(Siegel)

Wilhelm.

**1916. 4. Dezember.****Gesetz über den Kriegszustand.**

^ Allerhöchste Verordnung (R. G. Bl. S. 1332.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags; was folgt:

**Einziges Artikel**

Bis zum Erlaß des in Artikel 68 der Reichsverfassung angekündigten Gesetzes über den Kriegszustand wird gegenüber den Anordnungen der Militärbefehlshaber eine militärische Zentralinstanz als Aufsichtsstelle und Beschwerdestelle errichtet.

Die näheren Anordnungen ergehen durch kaiserliche Verordnungen.

Dorstehende Bestimmung findet auf das Königreich Bayern keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 4. Dezember 1916.

(Siegel)

Wilhelm.

**1916. 5. Dezember.****Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst.**

Gesetz (R. G. Bl. S. 1333.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

**§ 1**

Jeder männliche Deutsche vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre ist, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

**§ 2**

Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem Berufe nicht zum Zwecke der Ueberweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden.

**§ 3**

Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamte ob.

## § 4

Ueber die Frage, ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Ueber die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes Stellvertretenden Generalkommandos oder für Teile des Bezirkes zu bilden sind.

## § 5

Jeder Ausschuß (§ 4 Abs. 2) besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Den Offizier sowie die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt. Die höheren Staatsbeamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Erstreckt sich der Bezirk eines Stellvertretenden Generalkommandos auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so werden die Beamten von den zuständigen Behörden dieser Bundesstaaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschusses wirken die Beamten des Bundesstaats mit, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört.

## § 6

Gegen die Entscheidung des Ausschusses (§ 4 Abs. 2) findet Beschwerde an die beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamts, von denen der eine den Vorsitz führt, zwei vom Reichskanzler ernannten Beamten und einem von der Zentralbehörde des Bundesstaats zu ernennenden Beamten, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht; für die Bestellung dieser Vertreter gilt § 5 Satz 2. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichs-Marineamte zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen bayerischer, sächsischer oder württembergischer Ausschüsse ist einer der Offiziere von dem Kriegsministerium des beteiligten Bundesstaats zu bestellen.

## § 7

Die nicht im Sinne des § 2 beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, die das Kriegsamt oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erläßt. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden



den Ausschlag. Für die Bestellung des Offiziers sowie der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gilt § 5 Satz 2; den höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde.

Jeder, dem die besondere schriftliche Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer der nach § 2 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuß statt.

Ueber Beschwerden gegen die Ueberweisung entscheidet der bei dem Stellvertretenden Generalkommando gebildete Ausschuß (§ 4 Abs. 2). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

### § 8

Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

### § 9

Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer der im § 2 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat.

Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Bescheinigung auszustellen, so steht diesem die Beschwerde an einen Ausschuß zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständig, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuß nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten.

### § 10

Die Anweisung für das Verfahren bei den in § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüssen erläßt das Kriegsamt.

Für die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschüsse (§§ 5, 6, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2) durch das Kriegsamt sind Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuholen.

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsaussschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle jener Ausschüsse treten.

### § 11

In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134 h der Gewerbeordnung oder nach den Berggesetzen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

Nach denselben Grundsätzen und mit den gleichen Befugnissen sind in Betrieben der im Abs. 1 bezeichneten Art mit mehr als fünfzig nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten besondere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

### § 12

Dem Arbeiterausschusse liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seiner Wohlfahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

### § 13

Kommt in einem Betriebe der im § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschusse nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen, von jedem Teile der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden. In diesem Falle finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie das Personen, die an der einzelnen Streitfache als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedsspruch nicht mitwirken dürfen.

Besteht in einem für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt, ein ständiger Arbeiterausschuss weder nach der Gewerbeordnung oder den Berggesetzen noch nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 dieses Gesetzes, so kann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden; das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruch nicht, so ist den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (§ 9) zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeitnehmer dem Schiedsspruch nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsspruch zugrunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden.

### § 14

Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden.

## § 15

Sür die industriellen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11 bis 13 zu erlassen.

## § 16

Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesene gewerblichen Arbeiter unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gesinde.

## § 17

Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderten Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen.

Das Kriegsamt ist befugt, den Betrieb durch einen Beauftragten einzusehen zu lassen.

## § 18

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft,

1. wer der auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten Ueberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten;
2. wer der Vorschrift in § 9 Abs. 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt;
3. wer die im § 17 vorgesehene Auskunft innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunfterteilung wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht.

## § 19

Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausschuß über alle wichtigen Vorgänge auf dem Laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlaß wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen.

Der Ausschuß ist zum Zusammentritt während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstags berechtigt.

Der Bundesrat kann Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

## § 20

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens; macht er von dieser Befugnis binnen eines Monats nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 5. Dezember 1916.

(Siegel)

Wilhelm.

## 1916. 5. Dezember.

**Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916.**

M. H. G. M. L. D. S. M. J. (M. Bl. H. G. S. 470.)

1. Saatstelle. Die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 erwähnte, von den Landeszentralbehörden zu bezeichnende Saatstelle ist die Saatstelle der Landwirtschaftskammer des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat, oder die Saatstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin.

## 2. Saatgut.

a) „Anerkanntes Saatgut“ sind solche Hülsenfrüchte (Ackerbohnen, Peluschken, Wicken und Lupinen, die übrigen Hülsenfrüchte, nämlich Erbsen, Speisebohnen und Linsen, fallen unter die Verordnung vom 29. Juni 1916) aus anerkannten Saatgutwirtschaften, auf welche sich die Anerkennung erstreckt. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des gemeinsamen Tarif-Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preussisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen vom 16. September 1916 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen aufgeführt sind.

b) Als Saatgut gelten ferner solche Hülsenfrüchte, die durch eine Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt sind.

3. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 6 und 8 ist der Landrat (Oberamtmann) — in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

4. Ein Schiedsgericht im Sinne des § 7 wird für jede Provinz in der Provinzialhauptstadt, in Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk am Sitze jeder Landwirtschaftskammer eingesetzt.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern

Den Vorsitzenden ernennt auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer der Provinz der Königlich Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Die Mitglieder und deren Stellvertreter ernennt die Landwirtschaftskammer.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Angemessenheit des Preises (§ 7 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (nach Wahl der Bezugsvereinigung), Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschluss einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten,

bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer sachlichen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören.

5. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise oder die größeren Verbände, zu denen eine Anzahl von Kommunalverbänden sich zum Zwecke der Futtermittelversorgung zusammenschließen. Bei der Bildung solcher Verbände hat das Landesamt für Futtermittel mitzuwirken. Der Reichsfuttermittelstelle und der Bezugsvereinigung ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

### 1916. 5. Dezember.

#### Urkunde über die Stiftung eines Verdienstkreuzes für Kriegshilfe.

Allerhöchster Erlaß (G. S. S. 145.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u., haben in dankbarer Anerkennung der seit mehr als 2 Jahren mit treuer und opferfreudiger Hingebung daheim geleisteten Kriegsarbeit, für die nunmehr die gesamte Volkskraft aufgeboten werden wird, beschlossen, ein „Verdienstkreuz für Kriegshilfe“ zu stiften und bestimmen darüber folgendes:

#### § 1.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe besteht aus einem aus Kriegsmetall hergestellten achtspeitzigen Kreuz mit einem Mittelschild, das auf der Vorderseite die Inschrift „Für Kriegshilfsdienst“ und auf der Rückseite Unseren gekrönten Namenszug trägt. Das Kreuz wird an einem weißen, sechsmal schwarz gestreiften Bande mit rotem Vorstoß getragen und hat in der Ordensreihe seinen Platz zwischen der Rettungsmedaille und den Orden dritter Klasse am sachungsmäßigen Bande.

#### § 2.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe soll ohne Unterschied des Ranges und Standes an Männer und Frauen verliehen werden, die sich im vaterländischen Hilfsdienst (§ 2 des Reichsgesetzes vom 5. Dezember 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 1333) besonders ausgezeichnet haben. Jedoch soll es in betreff der Verdienste um die Krankenpflege im Dienste des Roten Kreuzes und der ihm verwandten Aufgaben bei der Verleihung der dafür bestimmten Auszeichnung der Roten Kreuz-Medaille verbleiben.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe kann in geeigneten Fällen auch an Angehörige der verbündeten Mächte verliehen werden.

Die Verleihung neben dem Eisernen Kreuz oder anderen Kriegsauszeichnungen ist zulässig.

#### § 3.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verbleibt beim Tode des Inhabers zur Erinnerung an dessen Verdienste im Besitze der Angehörigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 5. Dezember 1916.

(Siegel.)

Wilhelm.

## 1916. 6. Dezember.

**Bekanntmachung**

**über das Außerkräfttreten der Verordnung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden.**

R. K. (Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 290.)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden, vom 14. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) bestimme ich hiermit:

Die Verordnung tritt am 15. Dezember 1916 außer Kraft.

## 1916. 6. Dezember.

**Bekanntmachung**

**betreffend Aus- und Durchfuhrverbote für mineralische und fossile Rohstoffe pp.**

R. K. (Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 288.)

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1) der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw., 2) der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, 3) der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln, 4) der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen und von Mineralrohölen, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Ölen, 5) der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln usw., 6) der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen, sowie des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1915, betreffend das Verbot der Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Aus- und Durchfuhr von:

a. sämtlichen Waren des 2. Abschnitts des Zolltarifs (Mineralische und fossile Rohstoffe; Mineralöle);

b. sämtlichen Waren des 3. Abschnitts des Zolltarifs (Zubereitetes Wachs, feste Fettsäuren, Paraffin- und ähnliche Kerzenstoffe, Lichte, Wachswaren, Seifen und andere unter Verwendung von Fetten, Ölen oder Wachs hergestellte Waren);

c. sämtlichen Waren des 4. Abschnitts des Zolltarifs (Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren).

II. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller seither auf Grund der eingangs genannten Kaiserlichen Verordnungen erlassenen Bekanntmachungen, welche die Waren des 2. bis 4. Abschnitts des Zolltarifs zum Gegenstande haben.

III. Das Verbot unter I erstreckt sich nicht auf folgende Waren:

Ausfuhrnummer  
des Statistischen  
Warenverzeichnis:

Gartenerde, auch Rafenplatten; Kies, Mergel, Sand  
auch naturfarbiger Streusand; ungefärbte Glim-  
merschuppen; Scheide- und anderer Schlamm; ge-  
färbter Sand, auch gefärbter Streusand einschließ-  
lich des Streugoldes und -silbers und andere ge-  
färbte Glimmerschuppen

aus 221  
224 c

Kreide, weiße, rohe

hogenannte Neuburger Kieselkreide, Neuburger Kiesel- weiß	aus	225 c
Kieselsgur (Infusorienerde)	aus	226
Gips (schwefelsaurer Kalk)	aus	228
Schiefer: rohe Blöcke, rohe Platten; Dachschiefer, roher Tafelschiefer		233
Alabaster und Marmor, roh oder bloß, roh behauen, auch gesägt, jedoch an nicht mehr als drei Seiten oder in nicht gespaltene, nicht gesägte (ge- schnittene) Platten;		
Alabaster und Marmor, gemahlen, auch gepulvert		234 a
Steine (mit Ausnahme von Schiefer, Alabaster, Marmor und Pflastersteinen) sowie Lava, poröse und dichte, roh oder bloß roh behauen, auch ge- sägt, jedoch an nicht mehr als drei Seiten oder in nicht gespaltene, nicht gesägte (geschnittene) Platten; auch gemahlene Steine, vorstehend nicht genannt:		
Rohblöcke aus harten Steinen (Granit, Sphenit, Labrador usw.) sowie aus Lava, poröser und dichter, gespalten, auch an nicht mehr als 3 Seiten gesägt; nicht gespaltene, nicht gesägte (geschnittene) Platten aus diesen Steinen		234 c
Rohblöcke aus Sand- und anderen nicht harten Steinen, gespalten, auch an nicht mehr als 3 Seiten gesägt; nicht gespaltene, nicht gesägte (ge- schnittene) Platten aus diesen Steinen		234 d
Findlinge, Schotter, Stücksteine; gemahlene Steine; Diamantpulver, Edelfeinstein		234 e
Edelsteine, roh		235 a
Halbedelsteine, roh		235 b
ungebrauchte eisenhaltige Gasreinigungsmasse	aus	237 r
roher Bernstein		242 a
Quellsalze, natürliche, auch Moorsalze	aus	282
Kreide, weiße geschlämmt; auch gestäubte oder in an- derer Weise fein gepulverte rohe Kreide		329 a
Speckstein, geschnitten oder geformt zum Zeichnen (Schneiderkreide), auch in Holz gefaßt		339
Blei-, Farben- und Kohlenstifte (zum Zeichnen oder Schreiben); Kreide, geschnitten oder geformt		340

## 1916. 6. Dezember.

## Anordnung

der preuß. Ministerien betr. die „Fettstelle Groß-Berlin“.

M. J. M. H. G. M. L. D. F. S. M. (M. Bl. H. G. S. 471.)

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung des Bundesrats über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) wird eine Bezirksverteilungsstelle für den Bezirk des Kommunalverbandes „Fettstelle Groß Berlin“ sowie der Kreise Niederbarnim und Teltow errichtet.

Die Bezirksverteilungsstelle ist eine Behörde. Sie hat den Ausgleich an Speisefetten innerhalb ihres Bezirks zu bewirken sowie ferner die Aufgaben, die den Verteilungsstellen durch die Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755), durch die Bekannt-

machung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1100) und die sonst zur Regelung des Verkehrs mit Speisefetten erlassenen Anordnungen und Ausführungsanweisungen übertragen sind, zu erfüllen. Sie hat insbesondere folgende Geschäfte wahrzunehmen:

#### A. Speisefettversorgung.

1) Unterverteilung auf die 3 Kommunalverbände, und zwar sowohl nach Mengen wie nach Arten der Speisefette.

2) Sicherstellung des Sonderbedarfs für eine erhöhte Versorgung von Schwerst- und Schwerarbeitern, nach den hierfür von der Reichsstelle für Speisefette bzw. dem Kriegsernährungsamt aufzustellenden Grundsätzen.

3) Entscheidung, ob und nach welchen Gesichtspunkten weitere Anforderungen für Sonderbedürfnisse (Krankenanstalten, Gasthäuser, Konditoreien, Urlauberbedarf, Massenpeisung, Ersatz von Gewichtsverlust und Schwund) vorweg zu befriedigen sind.

4) Entscheidung über die Anrechnung der bei den beteiligten 3 Kommunalverbänden vorhandenen eigenen Erzeugung aus Molkereien und Landwirtschaftsbetrieben sowie des Speisefettes, das über den Vollmilchbedarf hinaus angeliefert ist.

5) Verwaltung und Verfügung über eine für das Gebiet der Bezirksstelle etwa zu schaffende Butterreserve.

#### B. Milchversorgung.

1) Mitwirkung bei Preisfestsetzungen (§ 8 der Verordnung über Milch vom 3. Oktober 1916).

2) Erlaß von Anordnungen zur Sicherung von Milch- und Speisefettbedarf nach § 14 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 gegenüber den 3 Kommunalverbänden, und zwar bezüglich Menge, Preis und Lieferungsbedingungen sowie Herbeiführung solcher Anordnungen seitens der zuständigen Stelle, wenn es sich um Belieferung des Gebietes von außerhalb handelt.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder der Bezirksverteilungsstelle werden von dem Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie für Handel und Gewerbe ernannt.

Die Aufsicht über die Bezirksverteilungsstelle führt der Oberpräsident in Potsdam. Der Erlaß einer Geschäftsanweisung für die Bezirksverteilungsstelle bleibt vorbehalten.

Die Bezirksverteilungsstelle ist befugt, mit den Kommunalverbänden und Gemeinden unmittelbar zu verkehren. Die Kommunalverbände und Gemeinden haben der Bezirksverteilungsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Anordnungen Folge zu leisten.

Die Bezirksverteilungsstelle hat ihre Tätigkeit am 6. Dezember 1916 aufzunehmen.

1916. 6. Dezember.

#### Bekanntmachung

der Reichsbedeckungsstelle über Veräußerung eines ganzen Warenlagers und öffentliche Versteigerungen.

(Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 294.)

#### I.

Die Erläuterung I 7 der Reichsbedeckungsstelle vom 21. Juni 1916 (Reichsanzeiger Nr. 179), die die Veräußerung eines ganzen Warenlagers



von Web-, Wirk- und Strickwaren sowie den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen an einen Käufer zuließ, wird aufgehoben.

Die Veräußerung eines ganzen Warenlagers an einen Käufer durch Gewerbetreibende, die mit Web-, Wirk- und Strickwaren oder den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, ist nur an solche Abnehmer zulässig, mit denen diese Gewerbetreibenden bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben.

Die Veräußerung eines ganzen Warenlagers an einen Käufer durch Kleinhändler ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 20 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bestraft.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, auf Antrag Ausnahmen zuzulassen.

## II.

Die Erläuterungen II 1 und IV 1 der Reichsbekleidungsstelle vom 24. Juni und 21. August 1916 (Reichsanzeiger Nr. 179 und 200), betreffend öffentliche Versteigerungen, werden aufgehoben.

Alle öffentlichen Versteigerungen von Web-, Wirk- und Strickwaren sowie den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen durch Gerichtsvollzieher oder zur Versteigerung befugte andere Beamte oder öffentlich angestellte Versteigerer, insbesondere auch die Versteigerung der Pfänder der Leihanstalten und die Versteigerung von Funden, sind als Verkauf im Sinne von § 9 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) anzusehen und verboten. Ausgenommen hiervon sind die in dem Verzeichnis A (Freiliste) in § 2 der Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1218) aufgeführten Gegenstände.

Berlin, den 6. Dezember 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler,

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

## 1916. 6. Dezember.

**Verfügung des preussischen Ministeriums des Innern  
betreffend Abänderung der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916  
über Familienunterstützungen.**

M. J. (Ministerialblatt des Innern S. 279.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) unter dem 3. Dezember d. Js. nachstehende Verordnung erlassen:

1. Dem § 4 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, werden als Abs. 2 und 3 folgende Bestimmungen eingefügt:

Für die Monate November 1916 bis einschließlich April 1917 werden die im Abs. 1 bezeichneten Mindestsätze auf monatlich 20 Mk. für die Ehefrauen und auf monatlich 10 Mk. für die sonstigen Berechtigten festgesetzt.

Die Beiträge, welche die bisherigen Sätze übersteigen, werden für die Monate November und Dezember 1916 zusammen mit der zweiten Halbmonatsrate im Dezember 1916 ausgezahlt.

2. Folgende Bestimmung tritt als § 12 hinzu:

Die Familien der aus dem Heeresdienst entlassenen Mannschaften (§ 1 des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888/4. August 1914 und § 1 der Verordnung) erhalten noch eine Halbmonatsrate nach dem Tage der Entlassung als außerordentliche Unterstützung.

Diese Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1916 in Kraft.

Hierzu wird folgendes bemerkt:

1. In einer Reihe von Fällen, vor allem auf dem platten Lande, werden die bisherigen Mindestsätze der Familienunterstützungen zwar noch als ausreichend erachtet werden können; dennoch mußte mit Rücksicht auf die erhebliche Steigerung aller Lebensmittelpreise eine Erhöhung der Sätze, und zwar allgemein vorgenommen werden, da es nicht durchführbar erschien, Unterschiede in der Festsetzung der Mindestsätze, z. B. etwa zwischen Stadt und plattem Land, zu machen.

Die bisherigen Sätze sind demgemäß um monatlich 5 Mk. für die Ehefrauen und um monatlich 2,50 Mk. für die sonstigen Berechtigten erhöht worden. Da die neuen Sätze vom 1. November 1916 ab Geltung haben, so muß eine Nachzahlung der am 1. und 15. November 1916 sowie am 1. Dezember 1916 fälligen Beträge stattfinden. Diese Beträge sind zusammen mit der Mitte Dezember fälligen zweiten Halbmonatsrate im Dezember 1916 zur Auszahlung zu bringen. Es sind also Mitte Dezember 1916 zu zahlen:

An die Ehefrauen 10 Mk. Halbmonatsrate nach dem Satze von 20 Mark und je 2,50 Mk. Nachzahlung für den 1. und 15. November, sowie den 1. Dezember 1916 mit zusammen 7,50 Mk., mithin insgesamt 17,50 Mk.;

an die übrigen Berechtigten 5 Mk. Halbmonatsrate nach dem Satze von 10 Mk. und je 1,25 Mk. Nachzahlung für den 1. und 15.

November, sowie den 1. Dezember 1916, mit zusammen 3,75 Mk., mithin also 8,75 Mk.

Die Verpflichtung zur Zahlung der erhöhten Sätze liegt, wie bisher, den Lieferungsverbänden ob.

Die Erhöhung der Mindestsätze muß den Familien der Kriegsteilnehmer voll zugute kommen. Insbesondere darf sie nicht etwa dazu führen, daß die Lieferungsverbände sich veranlaßt sehen, die von ihnen bisher gewährten Zusatzunterstützungen allgemein zu ermäßigen. Im vaterländischen Interesse ist es unbedingt geboten, daß die an der Front für das Vaterland kämpfenden Krieger ihre Familie ausreichend unterstützt wissen. Es wird erwartet, daß, nachdem durch die weitere Erhöhung der Mindestsätze für die Familien der Kriegsteilnehmer vom Reich in weitgehendster Weise gesorgt ist, die Lieferungsverbände auch ihrerseits in allen Fällen, wenn auch nicht das erforderliche Maß übersteigende, so doch in jeder Hinsicht ausreichende Zusatzunterstützungen bewilligen werden.

2. Bei der Entlassung der Mannschaften kamen nach den bisherigen Bestimmungen die Familienunterstützungen sofort in Wegfall. Die zurückkehrenden Heerespflichtigen können aber vielfach nicht sofort geeignete Arbeit erhalten. Meist sind sie auch gezwungen, bei ihrer Rückkehr von der Front außerordentliche Aufwendungen für die Beschaffung von

Kleidern, Schuhwerk, Handwerkszeug oder dergleichen zu machen. Ferner wird auch der Lohn zum Teil, namentlich in den Bergwerksbetrieben, erst nach längerer Arbeitszeit ausgezahlt, so daß die Familien auf Vorschuß oder auf Borgen angewiesen sind. Infolgedessen geraten sie vielfach in Not oder wirtschaftliche Bedrängnis, um so mehr, als sich ihre Ausgaben noch durch die für die Heerespflichtigen selbst erforderlichen Aufwendungen vermehren.

Um etwaigen Notständen in den Familien der Kriegsteilnehmer vorzubeugen, sollen daher die Unterstützungen allgemein noch für die Dauer eines halben Monats nach der Entlassung des Heerespflichtigen weiter gewährt werden, und zwar derart, daß an dem Zahlungstage nach der Entlassung noch eine halbe Monatsrate zur Auszahlung gelangt. Entlassungstag ist der Tag, an dem der betreffende Heerespflichtige aus dem Dienste bei seinem Truppenteile ausscheidet. Dieser Tag ist aus dem Passe der in Frage kommenden Kriegsteilnehmer mit Sicherheit festzustellen. Die Rückreise nach Hause bleibt außer Betracht.

Die Bestimmung tritt am 1. Dezember 1916 in Kraft. Es werden daher die Familien aller an diesem Tage oder später entlassenen Mannschaften dieser neuen Fürsorge teilhaftig.

Durch diese Regelung werden allerdings Ungleichheiten geschaffen, indem die einzelnen Familien je nach dem Tage der Entlassung die Familienunterstützung für eine längere oder kürzere Zeit weiter beziehen. Die Neuregelung erschien aber angebracht, um Weiterungen in der Berechnung der Unterstützungsbeiträge zu vermeiden und um den Lieferungsverbänden die tageweise Forderung der Unterstützungsbeiträge zu ersparen.

Hiernach würde z. B., da als Zahlungstage der 1. und 15. jeden Monats (vgl. § 192 B. G. B.) als grundlegend anzusehen sind, wenn auch die tatsächliche Auszahlung der Unterstützungen vielfach an anderen Tagen erfolgt, eine Familie, wenn der in Frage kommende Kriegsteilnehmer am 14. Dezember 1916 zur Entlassung gekommen ist, noch die Unterstützung bis zum 31. Dezember erhalten. Die Familie eines Kriegsteilnehmers dagegen, dessen Entlassungstag der 15. Dezember 1916 ist, würde auch noch auf Auszahlung der halbmonatlichen Rate am 1. Januar 1917 Anspruch haben.

Ich ersuche ergebenst, die Lieferungsverbände gefälligst hiernach umgehend mit Anweisung zu versehen, damit die vorgesehenen Nachzahlungen rechtzeitig geleistet werden.

Berlin, den 6. Dezember 1916.

## 1916. 6. Dezember.

### Verkehr mit Milch.

M. H. G. M. L. D. S. M. J. (M. Bl. H. G. S. 480.)

Die Preussische Landesfettstelle wird ermächtigt, die den Landeszentralbehörden in § 9 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 vorbehaltenen Befugnisse auszuüben.

An die Preussische Landesfettstelle hier und zur Beachtung an die Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

## 1916. 6. Dezember.

**Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren.**

M. H. G. (M. Bl. H. G. S. 471.)

In der Bekanntmachung der Kriegsministerien vom 1. Februar d. Js. — W. M. 1000/11 15 KRA. —, durch die eine weitgehende Beschlagnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren angeordnet worden ist, wird im § 6 unter a bestimmt, daß bei der Abgabe der freigegebenen Mengen an einen Käufer nicht mehr als ein halbes Stück oder ein halbes Duzend geliefert werden darf. Zur tunlichen Behebung der Schwierigkeiten, die durch diese Vorschrift den größeren gewerblichen Privatbetrieben bei Deckung ihres umfangreicheren Bedarfs erwachsen, hat die Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) mit der Kriegs-Rohstoff-Abteilung vereinbart, daß größere private gewerbliche Betriebe, deren Erzeugnisse für den Kriegsbedarf oder für die allgemeine Volkswirtschaft von so großer Bedeutung sind, daß der Staat an der ungestörten Aufrechterhaltung des Betriebs ein wesentliches Interesse hat, wie Anstalten behandelt werden, deren Bedarf nach Anordnung der Landeszentralbehörde durch die Reichsstelle für bürgerliche Kleidung gedeckt werden kann.

Betriebe, die der vorerwähnten Voraussetzung entsprechen, haben eine Bedarfsanmeldung nach dem anliegenden Vordruck\*) auszufüllen und dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten oder, sofern sie der Bergaufsicht unterstellt sind, dem zuständigen Bergrevierbeamten zu übersenden. Diese Beamten haben die Bedarfsanmeldungen auf die Notwendigkeit einer Befriedigung des behaupteten Bedürfnisses vorzuprüfen und sie demnächst dem Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin, Oberbergamt) zur Nachprüfung einzureichen. Die Prüfungen sind im Interesse einer möglichst weitgehenden Schonung und Streckung der Vorräte an Web-, Wirk- und Strickwaren mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen. In dem Kopfe des Vordrucks rechts bei Ziff. 1 sind die Buchstaben a bis d zu durchstreichen; Prüfungsbemerkungen sind darunter, wie bei der Prüfung der Bedarfsanmeldungen der Behörden durch Erlaß vom 6. d. Mts. angeordnet ist, als Ziff. 2 aufzunehmen.

Nach erfolgter Nachprüfung sind die Anmeldungen mir zwecks Weitergabe an die Reichsbekleidungsstelle vorzulegen. Diese wird alsdann, soweit sie sich dazu nach dem vorhandenen Vorrat in der Lage sieht, auf Grund der Anträge gemäß § 16 der Bundesrats-Verordnung vom 10. Juni 1916\*\*) Bezugscheine erteilen, die zum Ankaufe von mehr als  $\frac{1}{2}$  Stück oder  $\frac{1}{2}$  Duzend berechtigen.

Die Vordrucke sind gegen vorherige Einsendung des Betrags käuflich zu beziehen durch:

1. die Buchdruckerei J. S. Preuß, Berlin S. 14, Dresdener Straße 43,
2. die Buchdruckerei E. Huber, München, Schönfeldstraße 12,
3. die Buchdruckerei W. Kohlhammer, Stuttgart, Urbanstraße 14 und 16.

Die Preise betragen einschließlich Verpackung und Postporto:

unter 50 Stück jedes Stück	— Mk. 05 Pfg.,
50 Stück	1 Mk. 15 Pfg.,
100 Stück	1 Mk. 90 Pfg.,
500 Stück	7 Mk. 75 Pfg.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten hier und die Oberbergämter.

\*) Der Vordruck gelangt hier nicht zur Veröffentlichung. (Amtl. Anmerk.)

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 419.

**1916. 7. Dezember.****Verkehr mit Kohlrüben.**

M. J. (M. Bl. h. G. S. 472.)

Die Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 (RGBl. S. 1316) überjende ich mit dem Ersuchen um umgehende Bekanntgabe im Amtsblatt und in den Kreisblättern. Die Bekanntmachung über Kohlrüben bezweckt die Sicherstellung der für die Volksernährung erforderlichen Mengen, welche unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Landesteile durch die Reichskartoffelstelle umgelegt werden. In Anspruch werden etwa 80 Millionen Zentner im Deutschen Reiche genommen werden, das sind etwa  $\frac{2}{3}$  der Ernte nach dem Ergebnis der Ernteschätzung, die indessen mit einem Durchschnittsertrage von 500 Zentner für das ha hinter dem tatsächlichen Ernteergebnis nicht unerheblich zurückbleiben dürfte. Die Kohlrüben werden nicht nur zur Streckung der Kartoffeln in den Bedarfskreisen in frischem Zustande gebraucht, sondern sie sollen auch in großem Umfang durch Trocknung für die Volksernährung im kommenden Frühjahr gesichert werden; der Aufkauf ist in die Hand der Provinzialkartoffelstellen gelegt, welche den Kommunalverbänden darüber weitere Weisungen zugehen lassen werden. Den Provinzialkartoffelstellen ist die Gesamtanforderung der Reichskartoffelstelle mitgeteilt worden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten lege ich besonderen Wert darauf, daß die Aufbringung nach Möglichkeit im Wege freiwilliger Lieferung erfolgt. Wird die dem einzelnen Kreise auferlegte Gesamtlieferung durch freie Ankäufe aufgebracht, so kann der Kommunalverband mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle den Besitzern die freie Verfügung über ihre verbleibenden Vorräte gestatten.

Die auf Grund des § 4 der Verordnung vom 26. Oktober 1916 (RGBl. S. 1204) erlassenen Ausfuhrverbote der Kommunalverbände für andere Rübenarten sind, soweit nicht besondere Gründe ihre Aufrechterhaltung im einzelnen Falle angezeigt erscheinen lassen sollten, aufzuheben.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Anlage.

**Verkehr mit Kohlrüben.**

Berlin, den 7. Dezember 1916.

**Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Kohlrüben  
vom 1. Dezember 1916 (RGBl. S. 1316).**

Gemäß § 19 der Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 (RGBl. S. 1316) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

**A. Allgemein.**

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Die Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde anzusehen ist; die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen sind durch deren Vorstände zu erlassen.

## B. Im einzelnen.

## I. Beschlagnahme.

Zu § 1: Die Beschlagnahme ergreift auch die bereits in die Bedarfsgemeinden eingeführten Vorräte, die sich im Besitze von Händlern befinden.

Veräußerungen können nach § 2 Abs. 1 mit Genehmigung des Kommunalverbandes erfolgen. Dabei sind die nach § 14 für die Gebrauchsregelung getroffenen Anordnungen zu beachten.

Zu § 2 Abs. 2: Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 5: Als von der Reichskartoffelstelle bezeichnete Stellen gelten die Provinzialkartoffelstellen und die von diesen mit dem Erwerb von Kohlrüben beauftragten Unternehmungen. Diese sind öffentlich bekannt zu geben.

Zu § 6: Die Bestimmung soll verhindern, daß Tierhalter Kohlrüben vor anderen Futterrüben verbrauchen, bevor die vom Kreise aufzubringende Menge gedeckt ist.

## II. Enteignung.

Zu § 9: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Lediglich für den Fall der Enteignung ist durch § 9 Abs. 2 der dem Besitzer zu belassende Eigenbedarf scharf begrenzt worden. Auf die Bestimmung im § 11, nach welcher außerdem im Fall der Enteignung der Uebnahmepreis um 1 Mark für den Zentner zu kürzen ist, wird besonders verwiesen.

## III. Bewirtschaftung und Verbrauchsregelung.

Zu § 13: Die volle Eindeckung des Winterbedarfs an Kartoffeln ist durch Frost gefährdet. Zum Ersatz sollen die Kohlrüben herangezogen werden; das Anrechnungsverhältnis ist durch § 14 bestimmt.

Zu § 14: Die Verbrauchsregelung kann durch Anrechnung auf die Kartoffelkarte erfolgen.

Zu § 15: Die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, können die Art der Regelung vorschreiben oder diese selbst vornehmen.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

1916. 7. Dezember.

**Pflege des Strickens und anderer Nutarbeiten im Nadelarbeitsunterricht der Mädchenschulen.**

M. G. U. (3. Bl. U. S. 580.)

In der Anlage übersende ich einen Auszug aus einem von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe mir übermittelten Gutachten des Landesgewerbebeamten, betreffend die Pflege des Strickens und anderer Nutarbeiten im Nadelarbeitsunterricht der Mädchenschulen mit dem Auftrag, die zu dem dortigen Geschäftsbereich gehörigen Lyzeen, Frauenschulen, Präparandinnenanstalten, Volkshullehrerinnenseminare, Kindergärtnerinnenseminare, Seminare für Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen sowie

die Prüfungskommissionen für diese Lehrerinnen mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten  
von Trott zu Solz.

An die Königl. Provinzialschulkollegien\*) — U III A 694 II, U II W.

Die Not des Krieges und die zu erwartende ungünstige wirtschaftliche Lage nach dem Kriege verlangen gebieterisch, daß jeder Haushalt bemüht sein muß, sich seinen Bedarf auf dem billigsten Wege zu beschaffen. Deshalb muß die heranwachsende weibliche Jugend auch darüber belehrt werden, wie bei der Beschaffung der Strümpfe, die einen wichtigen und teuren Bestandteil unsrer Kleidung bilden, zukünftig vorzugehen ist. Vor allen Dingen ist darauf aufmerksam zu machen, welche große Verschwendung darin liegt, leichte und billige, maschinengestrickte Strümpfe aus schlechtem Rohstoff zu kaufen, die sehr schnell zerreißen und nicht ausgebessert werden können, also fortgeworfen werden müssen, und daß es deshalb bei weitem vorteilhafter ist, Strümpfe aus gutem dauerhaftem Rohstoff zu tragen, die eine lange Tragdauer besitzen, weil sie wiederholt durch Ausbessern wieder brauchbar zu machen sind. Weiterhin müssen die Mädchen davon überzeugt werden, daß das Stricken eine mühelose Füllarbeit darstellt, die ohne Anstrengung bei gefelligen Zusammenkünften und neben andern Arbeiten, die keine dauernde Aufmerksamkeit verlangen, z. B. Kochen, Kinderbeaufsichtigen usw., ausgeführt werden kann. Die Schülerinnen müssen zu freiwilligen häuslichen Arbeiten angeregt werden, die sie dann auch in späteren Jahren gern ausführen werden. Durch Gegenüberstellen der Ausgaben, die durch die Benutzung von gekauften und wenig haltbaren Strümpfen notwendig sind, und solcher, die bei der Selbstanfertigung aus dauerhaftem Rohstoff genügen, kann der Wert der eignen Arbeit besonders vor Augen geführt werden. Endlich sind Belehrungen darüber erwünscht, daß alte Strümpfbestände, die häufig in reichlicher Menge vorhanden sind, durch Ausbessern wieder nutzbar gemacht werden können. Durch das Auftrennen einiger Strümpfe kann der passende Rohstoff für die Erneuerung anderer gewonnen werden. Das ist wichtig bei dem augenblicklichen Mangel an Rohstoff, der auch nach dem Kriege zunächst noch andauern wird.

Bei den praktischen Anweisungen und Übungen ist dem Ausbessern und Erneuern große Aufmerksamkeit zuzuwenden. Nicht allein das Stopfen ist zu üben sondern auch das Ersetzen größerer Teile, z. B. das Anstricken der Spitze, des Fühlings, das Einstricken der Ferse und des Knies usw. Willkommene Übungsgegenstände stellen zurzeit schadhafte Soldatenstrümpfe dar.

Da anzunehmen ist, daß selbst die im Amte befindlichen Handarbeitslehrerinnen mit einzelnen Arbeiten nicht genügend vertraut sind, z. B. mit dem sauberen und ordnungsmäßigen Einstricken fehlender Teile, sind u. E. kurze Kurse abzuhalten, in denen entsprechende Belehrungen erteilt werden. Vor allen Dingen sind aber die neu auszubildenden Lehrerinnen mit allen einschlägigen Arbeiten bekannt zu machen. Auf das Vorhandensein solcher Kenntnisse wäre in den Prüfungen besonders zu achten.

Die angestellten Betrachtungen sind nicht allein für den Strick- sondern für den gesamten Handarbeitsunterricht wichtig. Neben der Selbstanfertigung

\*) In gleichem Sinne ist wegen der Mädchenschulen an die Königl. Regierungen und den Herrn Oberpräsidenten in Magdeburg wegen der Stolbergischen Grafschaften verfügt worden. (Amtl. Anmerk.)

von Gebrauchsgegenständen muß in Zukunft mehr als bisher auf das Erhalten derselben durch Stopfen, Flickern und Umändern und auf das Nutzbarmachen von Stoffresten Wert gelegt werden. Eindringlicher als bisher muß durch Berechnungen, die den praktischen Unterricht begleiten, bewiesen werden, welchen Wert diese Arbeiten für die Einzelwirtschaft und Volkswirtschaft haben.

Ein einheitliches Vorgehen aller Schulen in diesem Sinne dürfte vorbildliche und erziehliche Wirkung auf weiteste Volkskreise haben.

### 1916. 8. Dezember.

#### Verkehr mit Hafer.

M. H. G. M. L. D. S. M. J. (M. Bl. H. G. S. 474.)

In Ergänzung der unter dem 29. August d. Js. erlassenen Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Bundesrats über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 werden für den Vollzug des § 6 Abs. 2 e a. a. O. folgende Richtlinien aufgestellt:

1. die Bestimmung im § 6 Abs. 2 e der Haferverordnung sollte die Verarbeitung selbstgeernteten Hafers zu Nahrungsmitteln für den Verzehr im eigenen Betrieb in den wenigen Gegenden, in denen sie bisher üblich war, auch weiterhin ermöglichen. Dagegen sollte durch sie für Gegenden, in denen die Herstellung für den eigenen Haushalt bisher nicht üblich oder überhaupt nicht bekannt war, keine weitere Vergünstigung der als Selbstversorger ohnedies bevorzugten Landwirte eingeführt werden. Es entspricht daher dem Zwecke der Vorschrift, in diesen Fällen die Mahlkartenausstellung unter Verneinung des Bedürfnisses, das nur auf die besonderen Lebensgewohnheiten der Bevölkerung und nicht auf die allgemeine Lebensmittelknappheit gestützt werden kann, abzulehnen. Die Deckung des Hafernährmittelbedarfs erfolgt für sie wie bisher ausschließlich mit Fertigfabrikaten aus den Nahrungsmittelfabriken im Wege der bereits eingeleiteten allgemeinen Verteilungen.

Die Fälle, in denen von § 6 Abs. 2 e a. a. O. Gebrauch gemacht werden kann, müssen daher die Ausnahmen bilden.

2. Die Mahlmengen müssen nach einem auf dem bisherigen örtlich sehr verschiedenen Umfang des Verzehrs aufgebauten Maßstab bestimmt werden. Soweit nicht einwandfrei feststeht, daß der Verbrauch bisher ein höherer war, darf der Satz von 2 Pfund Hafer pro Kopf und Monat, was bei sachgemäßer Ausmahlung etwa 1 Pfund Hafernährmitteln gleichkommt, nicht überschritten werden. Mahlkarten dürfen nur für einen Zeitraum von zwei Monaten im voraus ausgestellt werden.

Vor der Mahlkartenausstellung muß feststehen, ob und in welchem Umfang tatsächlich die Möglichkeit für die Landwirte besteht, Hafer verarbeiten zu lassen. Dabei wird zu beachten sein, daß die bisherigen Hafernährmittelfabriken von der Reichsfuttermittelstelle gemäß § 19 der Haferverordnung bis zu ihrer vollen Leistungsfähigkeit Hafer zur Verarbeitung für die allgemeine Versorgung der Bevölkerung mit Hafernährmitteln zugewiesen erhalten und daß unbedingt darauf gerechnet werden muß, daß sie dieser Aufgabe auch nachkommen. Abgesehen von etwa ein-



geführten besondern Arten der Haferverarbeitung im eigenen Betriebe kommt im wesentlichen nur die Vermahlung in Schäl- mühlen in Betracht. Die Vermahlung in gewöhnlichen Brotgetreidemühlen, die da, wo nicht besondere Einrichtungen getroffen sind, eine außerordentlich geringe Ausbeute an zur menschlichen Ernährung geeigneten Nährmitteln liefert, darf als unwirtschaftlich im allgemeinen nicht zugelassen werden.

Ueber die Mahlkartenausstellung muß genau Buch geführt werden, wenn die Mengen bei der Berechnung des Ueberschusses oder Zuschußbedarfs der Kommunalverbände in Anrechnung kommen sollen (§ 17 Haferverordnung).

Es muß überwacht werden, daß die freigegebenen Mengen Hafers auch wirklich zur Verarbeitung gelangen, nicht etwa anderweitig verwendet werden, und daß die hergestellten Hafernährmittel nur im eigenen Betriebe verzehrt werden.

3. Vorbehalten bleibt, an Bezirke, in denen in größerem Umfang Hafermahlkarten ausgestellt worden sind, bei der Verteilung der Hafernährmittel durch die Bezirkszentralen entsprechend geringere Mengen zuzuweisen und die für den allgemeinen Verbrauch zur Verarbeitung gelangenden Hafermengen entsprechend zu kürzen.
4. Auf die Einhaltung dieser Richtlinien ist streng zu achten, da eine Schonung der Haferbestände unbedingt erforderlich ist.

Bemerkt wird hierbei, daß der erste Satz auf Seite 2 der Ausführungsanweisung vom 29. August 1916 lauten muß:

Zu § 6 Absatz 2 c (nicht 2 e).

An die Herren Regierungspräsidenten.

### 1916. 8. Dezember.

#### Bekanntmachung über gesäuerte Rüben.

Reichsstelle für Gemüse und Obst (Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 290.)

Auf Grund von § 10 Absatz 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 914) wird bestimmt:

#### § 1

Als Sauerkraut im Sinne der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 914 ff.) gilt auch das aus eingeschnittenen Rüben aller Art nach erfolgtem Einsalzen durch Gärung gewonnene Kraut.

#### § 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

### 1916. 8. Dezember.

#### Bekanntmachung über Bezugshaine.

R. K. (R. G. Bl. S. 1345.)

Auf Grund der §§ 11, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916\* (Reichs-Gesetzbl. S. 463) wird bestimmt:

\*) Derwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 422.

Dem § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1218) wird folgender Satz hinzugefügt:

Die Reichsbekleidungsstelle kann nähere Bestimmungen über die Einrichtung, Führung und Aufbewahrung des Einkaufsbuchs erlassen.

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## 1916. 8. Dezember.

### Bekanntmachung

zur Ausführung des § 4 der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916

(Reichs-Gesetzbl. S. 1137).

Kriegsernährungsamt (R. G. Bl. S. 1347.)

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1137) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916×) (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird für das Gebiet der Norddeutschen Braussteuergemeinschaft folgendes bestimmt:

#### § 1

Jeder Abschluß von Verträgen über die Uebertragung von Malzkontingenten ohne Vermittlung der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung, in Berlin ist verboten; es ist unstatthaft, solche Verträge durch anderweite geschäftliche Vermittlung, insbesondere durch Vermittlung von Agenten abzuschließen.

#### § 2

Bierbrauereien, die gemäß § 4 der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 ihre Malzkontingente ganz oder teilweise auf eine andere Brauerei innerhalb der Norddeutschen Braussteuergemeinschaft übertragen wollen, haben bei der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung, in Berlin einen schriftlichen Antrag auf Vermittlung eines Vertrags über die Uebertragung zu stellen.

Der Antrag muß enthalten:

1. die Art der abzugebenden Kontingente (Gersten- oder Weizenmalzkontingente);
2. die Höhe der abzugebenden Kontingente in Kilogramm;
3. den Zeitraum, für den das Kontingent von der zuständigen Steuerbehörde oder Steuerhebestelle festgestellt ist;
4. eine Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörde
  - a) darüber, daß das Malzkontingent, dessen Uebertragung beantragt ist, der Brauerei unter Berücksichtigung der bisher verwendeten Malzmenge noch zur Verfügung steht,
  - b) darüber, daß das Malzkontingent der Brauerei, insoweit die Uebertragung beantragt wird, von der Steuerbehörde gesperrt ist;

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 380.

## 5. die Angabe:

- a) bei Gerstenmalzkontingenten, ob bei Uebertragung des Malzkontingents neben dem Uebergange des Gerstenkontingents gleichzeitig die entsprechenden Malz- oder Gerstenmengen mitgeliefert werden sollen, oder ob nur das entsprechende Gerstenkontingent mit übergehen soll; in letzterem Falle ist eine Bescheinigung der Reichs-Gerstengesellschaft, Kontingentabteilung, darüber beizufügen, daß der Brauerei das entsprechende Gerstenkontingent nach Maßgabe ihrer bisherigen Belieferung noch zusteht, und daß das Kontingent, insoweit die Uebertragung beantragt wird, gesperrt ist,
- b) bei Weizenmalzkontingenten, ob bei Uebertragung des Malzkontingents gleichzeitig die entsprechenden Malz- oder Weizenmengen mitgeliefert werden sollen; andernfalls ist eine Bescheinigung der Weizenbeschaffungsstelle des Deutschen Brauerbundes in Berlin darüber beizufügen, daß der Brauerei die entsprechende Menge Weizen noch zusteht, und daß die Lieferung, insoweit die Uebertragung beantragt wird, gesperrt ist.

## § 3

Brauereien, die von einer anderen Brauerei innerhalb des Norddeutschen Brausteuergebiets Malzkontingent zur Verwendung im eigenen Betriebe zu erwerben beabsichtigen, haben bei der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung, in Berlin einen schriftlichen Antrag auf Vermittlung eines Vertrags über den Erwerb zu stellen.

Der Antrag muß enthalten:

1. die Art der zu erwerbenden Kontingente (Gersten- und Weizenmalzkontingente);

2. die Höhe der zu erwerbenden Kontingente in Kilogramm;

3. den Zeitraum, für den das Kontingent erworben werden soll;

4. die Angabe:

a) bei Gerstenmalzkontingenten, ob bei Erwerb des Malzkontingents neben dem Uebergange des entsprechenden Gerstenkontingents gleichzeitig die entsprechenden Malz- oder Gerstenmengen, oder ob nur das entsprechende Gerstenkontingent erworben werden soll,

b) bei Weizenmalzkontingenten, ob bei Erwerb des Malzkontingents gleichzeitig die entsprechenden Malz- oder Weizenmengen, oder ob nur das entsprechende Malzkontingent erworben werden und die Lieferung des Weizens durch die Weizenbeschaffungsstelle des Deutschen Brauerbundes in Berlin erfolgen soll;

5. die für die nachfragende Brauerei zuständige Steuerbehörde oder Steuerhebestelle.

## § 4

Für die Anträge (§§ 2 und 3) sind die von der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung, kostenlos zu liefernden Vordrucke zu benutzen.

## § 5

Die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung, vermittelt die Uebertragung von Malzkontingenten nur insoweit, als die Belieferung der Kontingente durch Anordnungen der zuständigen Stellen zugelassen ist. Sie verteilt die angebotenen Kontingente auf die nachfragenden Brauereien unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen

Verhältnisse; das Kontingent einer Brauerei soll aber durch Zukauf von Malzkontingenten sechzig vom Hundert der im Durchschnitt der Jahre 1912/13 verwendeten Malzmengen in der Regel nicht übersteigen.

Besondere Wünsche einzelner Brauereien sind zu berücksichtigen, soweit ein besonders wirtschaftliches Interesse an dem Erwerbe des zu übertragenden Kontingents durch eine bestimmte Brauerei besteht. Ein solches Interesse ist anzunehmen, wenn die erwerbende Brauerei sich verpflichtet, der veräußernden eine dem zu übertragenden Kontingent entsprechende Menge Bier zu den von der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Vermittlungsstelle für Kontingentsübertragung, genehmigten Bedingungen zu liefern.

### § 6

Der Preis für das Recht, hundert Kilogramm Gersten- oder Weizenmalz zu verbrauen, beträgt höchstens fünfzig Mark. Die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung, ist berechtigt, zur Deckung ihrer Unkosten von dem Erwerber einen Zuschlag von einer Mark für hundert Kilogramm Malz zu erheben.

Soll die entsprechende Malz- oder Gersten- oder Weizenmenge mitgeliefert werden, so ist hierfür von der erwerbenden Brauerei der nachgewiesene Einstandspreis nebst 5 vom Hundert Zinsen vom Tage der Aufwendung ab zu entrichten. Bei Gerste eigener Ernte gilt als Einstandspreis der von der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. in Berlin zur Zeit des Vertragsabschlusses für Gerste gleicher Beschaffenheit gezahlte Preis. Brauereien, die ihr Malzkontingent unter gleichzeitiger Lieferung von Gerste eigener Ernte zu übertragen beabsichtigen, haben mit dem nach § 1 zu stellenden Antrag der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung, eine Probe ihrer Gerste zur Bewertung einzusenden. Für Malz, das eine Brauerei in eigener Mälzerei hergestellt hat, ist kein höherer Mälzungslohn als 6,50 Mark für hundert Kilogramm Malz zu entrichten.

### § 7

Die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung, benachrichtigt die erwerbende und die veräußernde Brauerei unverzüglich von der Zuteilung und fordert die erwerbende Brauerei gleichzeitig zur Einzahlung des Preises auf. Nach dessen Eingang ergeht an die veräußernde Brauerei die Aufforderung, der erwerbenden Brauereien Malz, Gerste oder Weizen, die mitgeliefert werden sollen, zu liefern.

Zugleich veranlaßt die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung, bei der für die veräußernde Brauerei zuständigen Steuerbehörde oder Steuerhebestelle, unter Mitteilung der erwerbenden Brauerei und der für diese zuständigen Steuerbehörde oder Steuerhebestelle, die Abschreibung des Kontingents. Falls Malz, Gerste oder Weizen mitgeliefert werden soll, nimmt die Steuerbehörde oder Steuerhebestelle die Abschreibung erst vor, wenn die veräußernde Brauerei nachweist, daß sie der erwerbenden Brauerei das Malz, die Gerste oder den Weizen geliefert hat.

Die erfolgte Abschreibung teilt sie in jedem Falle der für die erwerbende Brauerei zuständigen Steuerbehörde oder Steuerhebestelle mit.

Diese bewirkt die Zuschreibung und teilt der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Vermittlungsstelle für Kontingentsübertragung, die erfolgte Zuschreibung mit unter Angabe

- a) der veräußernden und erwerbenden Brauerei,
- b) der Menge des übertragenen Malz- und Gerstenkontingents.

c) des Zeitraums, für den das übertragene Malzkontingent festgesetzt ist,

d) der etwa mitgelieferten Menge Malz, Gerste oder Weizen.

Die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung, bewirkt die Auszahlung des Kaufpreises an den Verkäufer und benachrichtigt die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Kontingentabteilung, von dem Uebergange des Gerstenkontingents, oder die Weizenbeschaffungsstelle des Deutschen Brauerbundes davon, daß die entsprechende Menge Weizen an den Erwerber zu liefern ist. Die von der Zahlung des Kaufpreises an die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung, bis zur Auszahlung an den Verkäufer erwachsenen Zinsen verbleiben der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Vermittlungsstelle für Kontingentübertragung.

Beschwerden sind dem Vorsitzenden der Reichs-Gerstengesellschaft zur Prüfung vorzulegen. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so entscheidet die Reichsfuttermittelstelle endgültig.

### § 8

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 8. Dezember.

#### **Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Einkaufsbücher.**

(Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 294.)

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers vom 8. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1345) in Verbindung mit § 8 Absatz 6 und § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) wird hiermit zur Ausführung des § 4 der Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1218) folgendes bekannt gemacht:

### § 1

Die Einkaufsbücher sind vor ihrer Ingebrauchnahme von der nach § 13 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) zuständigen Behörde des Wohnortes oder Betriebsortes des Schneiders, der Schneiderin oder des Wandergewerbetreibenden auf dem ersten Blatt abzustempeln.

Diese Behörde kann die Führung mehrerer Einkaufsbücher nebeneinander zulassen, falls der Geschäftsverkehr des Schneiders, der Schneiderin oder des Wandergewerbetreibenden mit einer Mehrzahl von Geschäften, insbesondere von auswärtigen Geschäften dies erfordert; in diesem Falle sind die Einkaufsbücher bei dem Stempel mit einer laufenden Nummer zu versehen.

Diese Behörde hat eine Liste zu führen, aus der ersichtlich ist, welchen Schneidern, Schneiderinnen oder Wandergewerbetreibenden Einkaufsbücher abgestempelt sind. Im Falle der Führung mehrerer Einkaufsbücher nebeneinander sind deren laufende Nummern in der Liste zu vermerken.

Falls nicht die Genehmigung zur Führung mehrerer Einkaufsbücher nebeneinander erteilt ist, darf ein neues Einkaufsbuch nur abgestempelt werden, wenn die Notwendigkeit hierzu glaubhaft dargetan wird.

## § 2

Die Einkaufsbücher sind vor der Abstempelung mit fortlaufenden Blattzahlen und auf dem ersten Blatt mit Namen, Firma und Wohnort oder Betriebsort des Schneiders, der Schneiderin oder des Wandergewerbetreibenden zu versehen. Im übrigen ist keine besondere Form vorgeschrieben.

Solange das Einkaufsbuch dem Verkäufer zum Zwecke der Eintragung vorliegen muß, fällt die Verpflichtung des Schneiders, der Schneiderin oder des Wandergewerbetreibenden, das Einkaufsbuch während des Gewerbebetriebs ständig bei sich zu führen, fort.

## § 3

Die Verkäufer dürfen die vorgeschriebene Eintragung nur in vorschriftsmäßig abgestempelte Einkaufsbücher vornehmen.

## § 4

Die nach § 4 Absatz 5 der Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1218) zulässige Ausnahmegewilligung von der Führung eines Einkaufsbuches bedarf der schriftlichen Form und ist widerruflich.

Die schriftliche Ausnahmegewilligung ist dem Verkäufer bei der ersten Bestellung, die auf Grund dieser Ausnahmegewilligung ohne Einkaufsbuch erfolgt, vorzulegen. Sie ist im Falle ihres Widerrufs der Stelle, die sie ausfertigt hat, zurückzugeben. Von dem Widerruf hat der Schneider, die Schneiderin oder der Wandergewerbetreibende den Gewerbetreibenden, von denen er auf Grund dieser Ausnahmegewilligung ohne Einkaufsbuch bezogen hat, vor der nächsten Bestellung oder vor dem nächsten Kauf Mitteilung zu machen.

## § 5

Erfolgt im Falle des glaubhaft gemachten Verlustes eines Einkaufsbuches die Abstempelung eines neuen Einkaufsbuches, so ist bei dem Stempel im Einkaufsbuch und in der Liste die Ungültigkeit des als verloren gemeldeten Einkaufsbuches zu vermerken.

Die Verwendung des als verloren gemeldeten Einkaufsbuches zum Einkauf ist verboten. Es ist bei der Wiederauffindung sofort an die nach § 1 dieser Bekanntmachung zuständige Behörde abzugeben.

## § 6

Vor Ingebrauchnahme des ersten Einkaufsbuches haben die Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibenden eine Bestandsaufnahme sämtlicher in ihrem Besitze befindlichen bezugscheinpflchtigen Vorräte an Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen vorzunehmen. Hierbei sind die einzelnen Längen- und Stückzahlen unter genauer Bezeichnung der Gegenstände und unter Hinzufügung des Namens oder der Firma des Lieferers einzusetzen. Die Bestandsaufnahme ist mit der Versicherung, daß die Angaben der Bestandsaufnahme nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt sind, und mit Unterschrift, Wohnort oder Betriebsort und Datum zu versehen. Die Bestandsaufnahme ist der nach § 1 dieser Bekanntmachung zuständigen Behörde zur Abstempelung vorzulegen und wird von dieser Behörde zum Zwecke der Ueberwachung aufbewahrt. Diese Behörde darf die Abstempelung des ersten Einkaufsbuches nur vornehmen, wenn ihr die vorschriftsmäßige Bestandsaufnahme zur Abstempelung vorgelegt worden ist.

## § 7

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in § 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 dieser Bekanntmachung sowie falsche Angaben in der nach § 6 dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Bestandsaufnahmen werden nach § 20 Abs. 1 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bestraft. Auch haben die Zuwiderhandlungen nach § 15 der angeführten Bekanntmachung die Schließung ihres Betriebes zu gewärtigen.

Berlin, den 8. Dezember 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler,

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Vordrucke Nr. 132 zu den in § 4 angeführten Ausnahmegewilligungen können die amtlichen Handels-, Handwerks- und Gewerbevertretungen unentgeltlich von der Reichsbekleidungsstelle Drucksachenversand, Berlin W. 8, Mauerstraße 53, beziehen.

## 1916. 9. Dezember.

## Bekanntmachung

betreffend Aus- und Durchfuhrverbot von Kälbermagen.

R. K. (Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 290.)

Auf Grund des § 2 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1915, betreffend das Verbot der Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen (Reichs-Gesetzbl. S. 777), bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Ausfuhrnummer  
des Statistischen  
Warenverzeichnisses:

Unter das Verbot fallen:

Magen von Kälbern, frisch oder getrocknet, auch eingezogen, nicht zum Genuß; Lab, auch eingedickt,  
nicht weingeisthaltig

aus 157.

## 1916. 10. Dezember.

## Verordnung über Bierhefe.

R. K. (R. G. Bl. S. 1351.)

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird bestimmt:

## § 1

Die Bierbrauereien sind verpflichtet, ihre gesamte Erzeugung an Bottichhefe (Kernhefe) vom 20. Dezember 1916 ab an den Verband Deutscher Brauereihefe-Trocknungsanstalten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin oder nach dessen Weisungen an die von ihm bestimmten Stellen zu liefern.

Diese Lieferungspflicht gilt nicht für diejenige Bottichhefe, die von den Brauereien als Samen- oder Anstellhefe benötigt wird.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 380.

## § 2

Für je 100 Kilogramm verarbeiteten Gersten- oder Weizenmalzes (§ 8 der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 1137) sind mindestens 0,8 Kilogramm Hefe-Trockenmasse zur Ablieferung zu bringen.

## § 3

Die Lieferung der Bottichhefe hat nach den Bestimmungen des im § 1 genannten Verbandes zu erfolgen:

- a) frei Bahnstation der liefernden Brauereien in abgepreßtem Zustand oder
- b) frei Fabrikhof der vom Verbands Deutscher Brauereihefe-Trocknungsanstalten namhaft gemachten Anstalten in dickbreiigem oder abgepreßtem Zustand; die Lieferung frei Fabrikhof kann nur verlangt werden, wenn die Entfernung von der Brauerei bis zur Anstalt nicht mehr als 10 Kilometer Luftlinie beträgt.

Die liefernde Brauerei hat die Verpackung (Fässer, Kisten, Säcke usw.) unentgeltlich leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Verpackung ist hier binnen zwei Wochen nach der Lieferung in gereinigtem Zustand frei ihrer Bahnstation oder frei Fabrikhof des Empfängers, der Art der Anlieferung entsprechend, zurückzugeben.

## § 4

Der Preis für Bottichhefe beträgt 0,25 Mk. für den Hundertteil der durch den Empfänger festgestellten Trockenmasse, berechnet auf 100 Kilogramm. Wird die Hefe im abgepreßten Zustand geliefert, so ist außerdem eine besondere Vergütung zu gewähren: diese beträgt 0,65 Mk. für je 100 Kilogramm.

Der Empfänger hat die abgenommene Bottichhefe spätestens bis zum 10. des der Lieferung folgenden Monats zu bezahlen.

## § 5

Beanstandungen wegen Lieferung von Bottichhefe oder Rückgabe der Verpackung sind dem anderen Teile innerhalb 48 Stunden mitzuteilen.

## § 6

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Bottichhefe ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und das Verfahren trifft der Präsident des Kriegsernährungsamts.

## § 7

Der Verband Deutscher Brauereihefe-Trocknungsanstalten hat dafür zu sorgen, daß die Bottichhefe auf Nährhefe oder Nahrungsmittelherzeugnisse verarbeitet wird.

Der Absatz der Erzeugnisse hat nach den Weisungen des Präsidenten des Kriegsernährungsamts zu erfolgen.

Der Verband ist berechtigt und verpflichtet, die Verarbeitung der Bottichhefe zu überwachen und die Verkaufspreise für die fertigen Erzeugnisse festzusetzen; die Verkaufspreise unterliegen der Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts.

Für die bei der Verarbeitung der Bottichhefe sich ergebenden, zu Futterzwecken geeigneten Abfälle gelten die Bestimmungen der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108).



## § 8

Der Geschäftsbetrieb des Verbandes Deutscher Brauereihefe-Trocknungsanstalten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin untersteht der Aufsicht des Präsidenten des Kriegsernährungsamts.

## § 9

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer der ihm nach den §§ 1, 2, 3 obliegenden Verpflichtung zur Lieferung von Bottichhefe nicht nachkommt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

## § 10

Der Reichskanzler kann von Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

## § 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## 1916. 11. Dezember.

**Bekanntmachung,****betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1355.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Jede Art von Lichtreklame ist verboten. Als Lichtreklame gilt auch die Erleuchtung der Aufschriften von Namen, Firmenbezeichnungen usw. an Läden, Geschäftshäusern, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theatern, Lichtspielhäusern, wie überhaupt an sämtlichen Vergnügungsstätten.

## § 2

Alle offenen Verkaufsstellen sind um 7, Sonnabends um 8 Uhr Abends zu schließen. Ausgenommen sind nur Apotheken und Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln oder von Zeitungen als der Haupterwerbszweig betrieben wird.

## § 3

Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schausstellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungsstätten aller Art sind um 10 Uhr Abends zu schließen. Das gleiche gilt von Vereins- und Gesellschaftsräumen, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden.

Die Landeszentralbehörden und die von ihnen beauftragten Behörden werden ermächtigt, für bestimmte Bezirke oder Betriebe und in Einzelfällen eine spätere Schließung, jedoch nicht über 11½ Uhr Abends, zu gestatten.

## § 4

Die Beleuchtung der Schaufenster, der Läden und der sonstigen zum Verkauf an das Publikum bestimmten Räume ist auf das unbedingt

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I Seite 857.

erforderliche Maß einzuschränken. Das gleiche gilt für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schausstellungen stattfinden sowie für öffentliche Vergnügungstätten aller Art. Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Außenbeleuchtung von Schaufenstern und von Gebäuden zu gewerblichen Zwecken ist verboten. Ausnahmen können von den Polizeibehörden zugelassen werden. Die Bestimmung in Abs. 1 Satz 1 hat hierbei Anwendung zu finden.

### § 5

Die Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Plätze ist bis auf das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendige Maß einzuschränken.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

### § 6

Die elektrischen Straßenbahnen und straßenbahnähnlichen Kleinbahnen haben ihren Betrieb soweit einzuschränken, wie es sich irgend mit den Verkehrsverhältnissen vereinbaren läßt.

Die Aufsichtsbehörden können die entsprechenden Anordnungen treffen.

### § 7

Die dauernde Beleuchtung der gemeinsamen Hausflure und Treppen in Wohngebäuden ist nach 9 Uhr Abends verboten.

Die zuständigen Polizeibehörden sind berechtigt, Ausnahmen zu gestatten.

### § 8

Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 7 oder den auf Grund des § 4 Abs. 1, der §§ 5, 6 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

### § 9

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916, die Vorschrift im § 2 jedoch mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Tag ihres Außerkrafttretens.

1916. 12. Dezember.

#### Bekanntmachung,

betreffend die Uebertragung des Vorsitzes in Ausschüssen und Schiedsgerichten auf den Vorsitzenden des Reichsschiedsgerichts für Kriegsbedarf.

R. K. (Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 295.)

### § 1

Der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts für Kriegsbedarf übernimmt zugleich den Vorsitz in:

1) dem Ausschuß zur Festsetzung der Uebernahmepreise für eingeführtes Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Futtermittel bei Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellschaft und dem Verkäufer;

2) dem Ausschuß zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und dem Veräußerer über Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang eingeführter Butter;

3) dem Ausschuß zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und dem Veräußerer über Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang eingeführter Margarine;

4) dem Ausschuß zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und dem Veräußerer über Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang eingeführten Schmalzes;

5) dem Ausschuß zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und dem Veräußerer über Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang von eingeführtem Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren;

6) dem Ausschuß zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und dem Veräußerer über Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang eingeführter Eier;

7) dem Ausschuß zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und dem Veräußerer über Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang eingeführter kondensierter Milch und Milchpulver;

8) dem Ausschuß zur Festsetzung der Uebnahmepreise für eingeführte Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation bei Streitigkeiten zwischen der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. und dem Verkäufer;

9) dem Ausschuß zur Festsetzung der Uebnahmepreise für eingeführten Zigarettenrohrtabak;

10) dem Schiedsgericht zur Entscheidung von Streitigkeiten über inländische Butter;

11) dem Ausschuß zur Festsetzung der Preise der aus dem Ausland eingeführten pflanzlichen und tierischen Öle und Fette;

12) dem Ausschuß zur Entscheidung von Streitigkeiten bei der Einfuhr von Kartoffeln;

13) dem ständigen Ausschuß für Cumaronharz;

14) dem Ausschuß zur Festsetzung der Uebnahmepreise für eingeführte Futtermittel, Hilfsstoffe und Kunstdünger.

## § 2

Das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf und die in § 1 aufgeführten Kriegsstellen führen die gemeinsame Bezeichnung Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

## § 3

Auf das Verfahren finden unbeschadet der für die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren der in § 1 aufgeführten Kriegsstellen geltenden besonderen Vorschriften, die Bestimmungen für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf sinngemäß Anwendung.

## § 4

Der § 2 dieser Anordnung tritt mit der Veröffentlichung, die übrigen Vorschriften treten am 1. Januar 1917 in Kraft.

## 1916. 12. Dezember.

## Verteilung der Nahrungsmittel.

M. L. D. F. M. J. M. H. G. (M. Bl. H. G. S. 481.)

Nach Bestimmung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts soll die Verteilung von Hafer- und Gerstenfabrikaten, von Weizengraupen, Grieß, Teigwaren, Grünkern, von Sago und dergl., von Hülsenfrüchten (Buchweizen, Hirse), von Maisgrieß sowie von Milchfabrikaten aus den genannten Nahrungsmitteln, insbesondere von Suppenwürfeln und losen Suppen, von Speisepulvern, vegetabilischen Fleischersatzmitteln und Kindernahrungsmitteln künftig nach einheitlichen Grundsätzen unter Mitwirkung der Behörden erfolgen. Zu diesem Zweck ist in Verbindung mit der Reichsverteilungsstelle für Eier eine dem Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts unmittelbar unterstellte Verteilungsstelle eingerichtet worden, welche die Bezeichnung „Reichsverteilungsstelle für Nahrungsmittel und Eier“ führt und ihren Sitz in Berlin, Potsdamer Platz 3 III, hat.

Die kriegswirtschaftlichen Organisationen, welche die erwähnten Nahrungsmittel in geschäftlicher Hinsicht verwalten, sind angewiesen, vom 1. Dezember 1916 ab solche Waren nur mehr im Einverständnis oder nach Anweisung des Kriegsernährungsamts bezw. der Reichsverteilungsstelle für Nahrungsmittel und Eier zur Verteilung zu bringen. Die Verteilung auf die Bundesstaaten wird nach einem vom Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts aufgestellten Verteilungsschlüssel erfolgen.

Für die Unterverteilung der vom Kriegsernährungsamt bezw. von der Reichsverteilungsstelle dem Preussischen Staat zugewiesenen Nahrungsmittel auf die einzelnen Teile des Staatsgebiets ist die Schaffung einer Landesverteilungsstelle notwendig. Die Geschäfte der Landesverteilungsstelle übertragen wird hiermit unter entsprechender Erweiterung ihres Aufgabekreises der durch die Ausführungsanweisung vom 24. August 1916 zur Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927) errichteten Landesverteilungsstelle für Eier (Landeseierstelle). Der Landesverteilungsstelle für Eier wird von jetzt ab die Bezeichnung:

„Landesamt für Nahrungsmittel und Eier“

beigelegt. Die Angelegenheiten der Eierversorgung sind in einer besonderen Abteilung des Landesamts zu bearbeiten, welche die Bezeichnung:

„Landesamt für Nahrungsmittel und Eier,  
Abteilung für Eierversorgung“

zu führen hat. Das Landesamt wird vorläufig seinen Sitz in den bisherigen Geschäftsräumen der Landesverteilungsstelle für Eier in Berlin SW. 68, Markgrafenstraße 21 I (Fernsprechanschluß: Amt Zentrum 4481) behalten.

Ebenso wie die bisherige Landesverteilungsstelle für Eier ist auch das in der Form eines Ausbaus dieser Stelle geschaffene Landesamt für Nahrungsmittel und Eier eine Behörde. Die Aufsicht wird durch den Minister des Innern ausgeübt.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, die ständigen und nichtständigen Mitglieder des Landesamts werden von dem Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe ernannt. Bei der Ernennung der stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder kann vorbehalten bleiben, daß sich ihre Tätigkeit auf die Geschäfte der Abteilung für Eierversorgung zu beschränken hat.

Dem Landesamt wird zur Anhörung in Fragen von allgemeinerer Bedeutung, insbesondere zur Anhörung über die Verteilungsgrundsätze und die Verbrauchsvorschriften, ein Beirat beigegeben, dessen Mitglieder vom Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe unter Berücksichtigung der verschiedenen Teile des Staatsgebiets und der wichtigsten Bevölkerungsgruppen zu berufen sind.

Zum Vorsitzenden des Landesamts ist der königliche Landrat Dr. Cornelsen aus Minden i. W. ernannt.

Dem Landesamt wird auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 607) und der ergänzenden Bekanntmachungen vom 4. November 1915\*\*) und vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 728 und 1916 S. 673) die Befugnis verliehen, die Versorgung der Bevölkerung des Staatsgebiets oder eines Teils des Staatsgebiets mit den von ihm unterzuverteilenden Nahrungsmitteln gemäß § 15 Abs. 3 der ersterwähnten Bekanntmachung in seiner gegenwärtigen Fassung zu regeln. Soweit das Landesamt von dieser Befugnis Gebrauch macht, ruhen die entsprechenden Befugnisse der Kommunalverbände und der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten. Von diesen Stellen etwa erlassene, der Regelung des Landesamts entgegenstehende Anordnungen werden mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnungen des Landesamts ohne weiteres außer Wirkung gesetzt. Auf eine Vorlage der Anordnungen des Landesamts zur Genehmigung vor ihrer Veröffentlichung wird von uns allgemein Verzicht geleistet.

Das Landesamt wird mit den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbarem Verkehr treten. Die Behörden haben den innerhalb seiner Zuständigkeit an sie gerichteten Ersuchen des Landesamts zu entsprechen. Alle Wünsche, Beschwerden und Anregungen in Angelegenheiten der Nahrungsmittelverteilung sind künftig ausschließlich dem Landesamt auf dem vorgeschriebenen Dienstwege zuzuleiten. Dies gilt auch für die sogenannten Notstandszuweisungen von Nahrungsmitteln zugunsten der Schwerarbeiter oder der minderbemittelten Bevölkerung, zur Förderung der Massenspeisung usw., welche der Herr Präsident des Kriegsernährungsamts sich wie bisher unmittelbar vorbehalten hat, es sei denn, daß die Berichterstattung an eine andere Stelle ausnahmsweise besonders angeordnet worden ist. In solchem Fall ist dem Landesamt gleichzeitig eine Abschrift des Berichts einzureichen. Wir haben den Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts ersucht, die Benachrichtigungsschreiben über Notstandszuweisungen von Nahrungsmitteln an die provinziellen oder Bezirksverteilungsstellen künftig durch Vermittlung des Landesamts, nicht mehr durch meine, des Ministers des Innern, Hand gehen zu lassen.

Das Landesamt wird die ihm überwiesenen Nahrungsmittel unter Festhaltung angemessener Rücklagen in der Regel nicht unmittelbar auf die Kommunalverbände, sondern auf die Provinzen bzw. Regierungsbezirke unterverteilen, in denen die Weiterverteilung von den Oberpräsidenten bzw. Regierungspräsidenten vorzunehmen ist. Dabei wird sich das Landesamt zunächst an die gegenwärtig in den Provinzen bestehende Verteilungsorganisation anlehnen, auf deren Vereinheitlichung und Vervollkommnung im Interesse übersichtlicherer Gestaltung des Verteilungsgeschäfts aber hinwirken.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 153.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 343.

Für diejenigen Provinzen, in denen bisher die Weiterverteilung der von den Zentralstellen zur Verfügung gestellten Nahrungsmittel in der Hand der Oberpräsidenten gelegen hat, wird das Landesamt auch fernerhin bis auf weiteres die Nahrungsmittel den Oberpräsidenten zuweisen. Die Bestimmung über die Form der Unterverteilung, insbesondere auch über die Beteiligung der Regierungspräsidenten bei der Unterverteilung, bleibt den Oberpräsidenten überlassen. In den übrigen Provinzen und im Regierungsbezirk Hohenzollern, wo bisher ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Zentralstellen und den Regierungspräsidenten bestanden hat, wird das Landesamt auch weiter vorläufig mit den Regierungspräsidenten unmittelbar verkehren. Sofern das Landesamt in Einzelfällen einem Kommunalverband oder einer Bedarfsstelle innerhalb eines Kommunalverbandes Nahrungsmittel unmittelbar zuweist, wird es den Oberpräsidenten bezw. den Regierungspräsidenten davon alsbald in Kenntnis setzen.

Die Oberpräsidenten und die Regierungspräsidenten werden beauftragt, aus den zur Verfügung gestellten Nahrungsmittelmengen unmittelbare Zuwendungen an größere öffentliche und private Krankenanstalten, Straf- und Erziehungsanstalten, sonstige bedeutendere Anstalten, an größere industrielle Betriebe und Vereinigungen von solchen, an gemeinnützige Vereine und an sonstige geeignete Bedarfsstellen zu machen, insoweit dies ohne zu starke Beschwerung des Verteilungsgeschäfts praktisch durchführbar ist. Die zuständigen Kommunalverbände sind von den Zuwendungen zwecks Vermeidung von Ueberbelieferungen zu benachrichtigen.

Falls der Umfang der mit der Verteilung der Nahrungsmittel und anderer Nahrungsmittel verbundenen Arbeit es erfordern sollte, können die Oberpräsidenten und die Regierungspräsidenten mit der Vornahme der Verteilung eine der in der Provinz bezw. dem Regierungsbezirk vorhandenen Stellen (Fleischstelle, Fettstelle, Eierstelle usw.) betrauen oder eine besondere Verteilungsstelle ins Leben rufen. Dem Landesamt ist hiervon unter genauerer Angabe der Adressen Anzeige zu erstatten. Die Kosten der besonderen Verteilungsstellen sind aus Staatsfonds zu decken und bei den sonstigen außeretatmäßigen Ausgaben der Verwaltung des Innern (unter Abschnitt C) zu verrechnen.

Das Landesamt ist berechtigt, für den bei der Weiterverteilung der Nahrungsmittel in den Provinzen und Regierungsbezirken anzuwendenden Verteilungsschlüssel allgemeine Grundsätze aufzustellen.

Der rein geschäftliche, privatwirtschaftliche Teil der Nahrungsmittelverteilung wird sich nach den Anweisungen der vorerwähnten behördlichen Verteilungsstellen in der gleichen Form abwickeln, wie sie bei dem größten Teile der in Frage kommenden Waren schon bisher üblich gewesen ist. Die Reichsverteilungsstelle benachrichtigt das Landesamt über die ihm zustehenden Nahrungsmittel. Das Landesamt hat sich sodann mit den für die Beschaffung der Nahrungsmittel in Betracht kommenden zentralen Wirtschaftsstellen, insbesondere der Hafereinkaufsgesellschaft m. b. H., der Graupenzentrale G. m. b. H., der Griechenzentrale G. m. b. H., dem Verbands deutscher Teigwarenfabrikanten, der Reichsgetreidestelle und der Reichshülsenfruchtstelle G. m. b. H. über die Lieferungen an die Geschäftsstellen in den Provinzen bezw. den Regierungsbezirken zu verständigen und sie zur Gut-schreibung bezw. Lieferung der festgesetzten Nahrungsmittelmengen an die Geschäftsstellen in den Provinzen bezw. den Regierungsbezirken anzuweisen. Vorbehaltlich anderweitiger Mitteilung des Landesamts für Ausnahmefälle findet ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen den zentralen Geschäftsstellen und den Kommunalverbänden grundsätzlich nicht statt. Die

Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten geben ihrerseits wiederum den Geschäftsstellen in den Provinzen bezw. den Regierungsbezirken Anweisung über die weitere Verwendung der dorthin zu ihrer Verfügung überwiesenen Nahrungsmittel. Die Geschäftsstellen in den Provinzen bezw. Regierungsbezirken nehmen je nach der Anweisung die Nahrungsmittel einstweilen auf Lager oder führen sie den Kommunalverbänden zu. Abgerechnet wird zwischen den zentralen Geschäftsstellen oder den von ihnen bezeichneten Betrieben und den Geschäftsstellen in den Provinzen bezw. in den Regierungsbezirken einerseits und den letztgenannten Stellen und den Kommunalverbänden andererseits. Zu beachten ist, daß jeder Verteilungsverfügung einer obrigkeitlichen Verteilungsstelle ein entsprechender geschäftlicher Vorgang, Gutschrift oder tatsächliche Lieferung der Ware an die bezugsberechtigte Stelle, nachfolgen muß. Auf möglichste Vereinfachung, Verbilligung und Beschleunigung der geschäftlichen Abwicklung ist mit größtem Nachdruck hinzuwirken.

Das Landesamt wird alsbald den Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten mitteilen, mit welchen behördlichen Verteilungsstellen und mit welchen Geschäftsstellen in den Provinzen bezw. Regierungsbezirken es arbeiten wird.

Wir weisen noch besonders daraufhin, daß es im Interesse einer glatten Abwicklung der geschäftlichen Aufgaben bei der Nahrungsmittelverteilung dringend geboten ist, den auf diesem Gebiet erfahrenen Handel in weitestem Umfang zu beteiligen und ihn namentlich auch in die provinziellen und Bezirksnahrungsmittelgesellschaften einzugliedern, wie dies bei verschiedenen Gesellschaften mit bestem Erfolge geschehen ist. Auch für die Unterverteilung der Nahrungsmittel in den Kommunalverbänden ist der Handel, insbesondere der zuverlässige Kleinhandel, neben den Konsumvereinen, soweit es ohne Beeinträchtigung der Versorgung der Bevölkerung irgend geschehen kann, heranzuziehen. Der Vertrieb von Nahrungsmitteln in kommunaler Regie hat sich namentlich an solchen Orten nicht bewährt, wo eine zu kleine Anzahl von kommunalen Verkaufsstellen eingerichtet worden ist.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

1916. 12. Dezember.

Höchstpreise für Rüben.

M. H. G. M. L. D. S. M. J. (M. Bl. H. G. S. 480.)

In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 14. November d. Js. zur Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 wird hierdurch bestimmt, daß die dort festgesetzten Höchstpreise für Rüben nicht für aus dem Ausland eingeführte Rüben gelten, die durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder ihre Beauftragten in den Verkehr gebracht werden.

Dieser ergänzenden Bestimmung wird rückwirkende Kraft in dem Sinne beigelegt, daß sie gleichzeitig mit der Ausführungsanweisung vom 14. November d. Js. am Tage, wo diese Ausführungsanweisung durch die Regierungsamtsblätter und gleichstehenden amtlichen Blätter veröffentlicht ist, in Kraft getreten ist.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

**1916. 12. Dezember.****Notprüfung für die endgültige Anstellung von Lehrern.**

M. G. U. (3. Bl. U. S. 594.)

Ich ermächtige die Königliche Regierung (das Königliche Provinzialschulkollegium), auch solche im Heeres- (Marine-, Sanitäts-) dienst stehende Lehrer, die mindestens zwei Jahre an Schulen in Preußen vollbeschäftigt gewesen sind und erst nach der Einberufung zum Militärdienst sich zur Prüfung für die endgültige Anstellung melden, zu dieser Prüfung zuzulassen und ihnen dabei die im Erlaß vom 10. August 1914\*) für Notprüfungen zugestandene Erleichterung zu gewähren. Unbedingte Voraussetzung ist, daß dagegen weder aus ihren Leistungen im Schuldienst noch aus ihrer Führung Bedenken geltend zu machen sind. Ueber ihre Führung im Heeresdienste haben sie sich durch ein Zeugnis der zuständigen Militärbehörde auszuweisen.

Bei Beurteilung der schriftlichen Arbeiten sind der Ort und die näheren Umstände ihrer Anfertigung in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Die Meldungen sind auch außerhalb der im § 4 der Prüfungsordnung angegebenen Termine anzunehmen. Bei Festsetzung des Tages für die mündliche Prüfung ist den besonderen Verhältnissen des Prüflings nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

An die Königl. Regierungen, das Königl. Provinzialschulkollegium in Berlin und den Herrn Oberpräsidenten in Magdeburg wegen der Stolberg'schen Grafschaften.

**1916. 12. Dezember.****Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (RGBl. S. 1277.)**

M. H. G. M. L. D. F. M. J. (M. Bl. H. G. S. 483.)

Auf Grund des § 2 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 und der §§ 6, 7, 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916\*\*) wird folgendes bestimmt:

1. Zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis zum Handel mit Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen sowie zur Untersagung des Handels in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung vom 15. November 1916 werden in Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde, im übrigen bei dem Landrat, in den Hohenzollern'schen Landen bei dem Oberamtmann, besondere Stellen errichtet. Für den Landespolizeibezirk Berlin wird die Stelle bei dem Polizeipräsidenten in Berlin gebildet.

Die Mitglieder der Stelle werden von der Behörde ernannt, bei der die Stelle errichtet wird. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte sein. In den Landkreisen führt der Landrat, in den Hohenzollern'schen Landen der Oberamtmann den Vorsitz.

Die Stellen entscheiden in einer Besetzung von 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Zwei Mitglieder sollen Vertreter der Landwirtschaft, zwei Vertreter des Handels sein.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 II S. 17.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 472.



Die Mitglieder der Stelle, die nicht Beamte sind, werden vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eides Statt auf getreue Pflichterfüllung verpflichtet. Sie erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen, die für die Mitglieder der Einkommensteuer-Veranlagungskommission festgesetzt sind.

Die durch das Verfahren entstehenden Kosten sind Kosten der Landespolizei.

2. Oertlich zuständig ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs liegt, für die die Erlaubnis nachgesucht wird.

Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt der Regierungspräsident die zuständige Stelle; wenn die Erlaubnis für ein die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreitendes Gebiet nachgesucht wird, so ist die bei dem Polizeipräsidenten in Berlin errichtete Stelle zuständig.

3. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich einzureichen. Es ist darin anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, ob und mit welchen Sämereien er vor dem 1. August 1914 gehandelt hat, ob und seit wann er im Besitze der Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 ist, ob er wegen Zuwiderhandlung gegen die Höchstpreisverordnungen, gegen die Verordnungen über Vorratserhebung vom 2. Februar<sup>1)</sup> und 3. September 1915<sup>2)</sup> und die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915<sup>3)</sup> bestraft ist, und ob ein Verfahren zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915<sup>4)</sup> gegen ihn geschwebt hat. Ist dem Antragsteller auf Grund dieser Verordnung der Handelsbetrieb untersagt gewesen, so kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis von ihm nur gestellt werden, nachdem die Wiederaufnahme des Handelsbetriebs gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 23. September 1915 gestattet worden ist.

In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Zeit, für welches Gebiet und für welche Sämereien die Erlaubnis erteilt werden soll. Wird die Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt, der sich vor dem 1. August 1914 nicht oder nicht in dem zu erstattenden Umfang auf den Handel mit Sämereien erstreckt hat, so ist das volkswirtschaftliche Bedürfnis eingehend zu begründen.

Dem Antrag ist die Gebühr für die Entscheidung (Ziffer 6) beizufügen.

Die Stelle oder ihr Vorsitzender hat zur Vorbereitung der zu treffenden Entscheidung die für erforderlich erachteten Erhebungen anzustellen. Sie kann jederzeit die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers verlangen. Vor der Zurücknahme einer Erlaubnis (§ 2 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916) ist dem Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen zu geben.

Die Stelle bestimmt darüber, ob einer Entscheidung eine mündliche Verhandlung mit dem Beteiligten vorausgehen soll.

Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit.

4. Der § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Juni 1916 läßt die Stelle für die Entscheidung der Frage, welche Gründe für die Versagung

1) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I S. 106.

2) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 87.

3) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I S. 532.

4) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 151.

und die Entziehung der Erlaubnis sowie für die Untersagung des Handels der im § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung vom 15. November 1916 bezeichneten Art in Frage kommen, den durch die Sachlage gebotenen Spielraum. Für die richtige Durchführung des Verfahrens ist hervorzuheben, daß mit der Versagung oder der Ausschließung ein persönlicher Makel nicht verbunden zu sein braucht. Neben den Versagungsgründen, die in der Person des Unternehmers und der Beschaffenheit der Unternehmung liegen, — z. B. Unzuverlässigkeit, Mangel an Sachkenntnis, Mangel an den für einen ordnungsmäßigen Handelsbetrieb erforderlichen Einrichtungen oder dem nötigen Betriebskapital — kann die Versagung der Zulassung oder die fernere Nichtzulassung eines Betriebs auch auf Bedenken volkswirtschaftlicher Art gegründet werden. Solche können unter den gegenwärtigen Verhältnissen namentlich daraus hergeleitet werden, daß für den in Rede stehenden Handelsbetrieb kein Bedürfnis vorliegt. Erweist sich eine Einschränkung der Zahl der Händler als nötig, so sind entsprechend dem Hinweis im § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Juni 1916 in erster Linie diejenigen Personen auszuschließen, die erst nach dem 1. August 1914 den Handel mit Sämereien aufgenommen haben.

Die Erteilung der Erlaubnis ist davon abhängig zu machen, daß der Handelstreibende die angeschlossenen von der ständigen Preiskommission festgesetzten Richtlinien und Preise vom 19. September 1916, oder andere von derselben Kommission in Zukunft festzusetzenden Richtlinien und Preise nicht überschreitet. Es ist ferner zulässig, die Erteilung von weiteren Bedingungen abhängig zu machen. Dies wird sich für die Fälle empfehlen, in denen eine dauernde Ueberwachung des zu gestattenden Handelsbetriebs erwünscht ist, etwa um einer ungesunden Preisentwicklung oder einer Irreführung des Publikums entgegen zu wirken. Bedingungen dieser Art können z. B. sein: die Verpflichtung, Bücher zu führen, die über Herkunft und Verbleib der Ware, Einkaufs- und Verkaufspreise Auskunft geben, die Entlassung von Angestellten, die sich als unzuverlässig im Handel erwiesen haben, der Nichtgebrauch einer Phantasiafirma oder einer Firmenbezeichnung, die geeignet ist, über Art und Umfang des Geschäftsbetriebs im Publikum Irrtum zu erregen.

Werden die Bedingungen nicht erfüllt, so ist die erteilte Erlaubnis gemäß § 4 der Verordnung vom 24. Juni 1916 zu entziehen.

5. Dem Handelstreibenden ist eine Erlaubniskarte nach beiliegendem Muster auszuhändigen. In der Karte ist der Name des Handelstreibenden, oder wenn ihm der Handelsbetrieb unter einer Firma gestattet wird, diese genau zu bezeichnen.

6. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für Handelsbetriebe, die gemäß §§ 6, 8 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (GS. S. 205) zur Gewerbesteuerklasse I veranlagt sind, 50 Mk., für die der Gewerbesteuerklasse II 30 Mk., der Gewerbesteuerklasse III 10 Mk. Für Betriebe der Gewerbesteuerklasse IV und die gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes von der Gewerbesteuer befreiten Betriebe ergeht die Entscheidung gebührenfrei.

7. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zur Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle ihren Sitz hat, soweit der Landespolizeibezirk Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

8. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme und Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die zu übernehmenden und zu verwertenden Sämereien befinden.

9. Zur Erteilung der im § 12 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung vom 24. Juni 1916 vorgesehenen Genehmigung ist an Stelle der Ortspolizeibehörde in den Orten, in denen eine Stelle im Sinne der Verordnung vom 15. November 1916 errichtet ist, diese zuständig.

Anlage I.

#### Richtlinien.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise, sie dürfen nicht überschritten, können aber unterschritten werden. Sie verstehen sich in allen Stufen, wenn nicht anders vermerkt, für mindestens gute Qualitäten 1916er Ernte. Geringere Qualitäten sind dem Wertunterschied entsprechend billiger zu bewerten. Ältere Saaten sind ebenfalls der Qualität entsprechend, jedoch nicht über die festgesetzten Preise zu bewerten. Es ist Sache der Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer, außerdem Wertzahlen zu fordern oder zu geben. Für nachweisbar planmäßig gezüchtete Saaten sowie von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, den Landwirtschaftskammern und den offiziellen Saatzuchtanstalten anerkannte Saaten gelten die festgesetzten Preise nicht, ebenso nicht für Verkäufe nach dem Auslande.

Die Preise verstehen sich für prompte Lieferung gegen netto Kasse für 50 kg brutto oder netto bahn- oder bordfrei der tatsächlichen Versandstation. Haben die Berechnungen vor dem Kriege ab oder frei Lager stattgefunden, so ist dies auch weiter zulässig.

Genossenschaften und andere landwirtschaftliche Handelsorganisationen unterstehen denselben Verpflichtungen wie die Händler.

Bei Abgabe von Mengen unter 50 kg sind die vor dem Kriege üblichen Zuschläge gestattet.

Für spätere Zahlungen und Lieferungen können 6 % Zinsen berechnet werden. Ein entsprechender Preiszuschlag ist jedoch nur zulässig, wenn in dem Angebot und der Rechnung ausdrücklich bemerkt ist, daß die Ware auf Ziel oder spätere Lieferung verkauft ist.

Vermittlergebühren hat der Verkäufer zu tragen. Müssen sie vom Käufer bezahlt werden, so ist der Höchstpreis um den gleichen Betrag zu mindern.

Bei Käufen in ausländischer Valuta ist die Valuta umzurechnen gemäß dem am Tage der Käufe bzw. am vorhergehenden Tage in den Zeitungen veröffentlichten amtlichen Kurse.

Blankogeschäfte dürfen nicht getätigt werden.

Schriftliche Verträge, die vor Inkrafttreten der vorstehenden Höchstpreise und Bestimmungen abgeschlossen sind, werden von diesen nicht betroffen.

Zur Ueberwachung und Ergänzung dieser Bestimmungen und Preisfestsetzungen besteht eine Kommission, die auch Uebertretungen zu prüfen und über ihre weitere Behandlung zu entscheiden hat.

Anzeigen und ihr sonst zur Kenntnis gekommene Uebertretungen und Umgehungen werden durch die Kommission geprüft. Werden solche für vorliegend erachtet, so ist der Schuldige zu verwarnen bzw. hat die Kommission das Recht, den Schuldigen dem Kriegsernährungsamte namhaft zu machen.

Die üblichen Einrichtungen zur Schlichtung von Streitigkeiten (Schiedsgerichte, Gerichte, Kontroll-Stationen) werden durch vorstehende Bestimmungen nicht beschränkt.

Die Forderung „seidefrei“ gilt im Sinne der Höchstpreise für erfüllt, wenn die Ware den im Einzelfall in Betracht kommenden bestehenden Bestimmungen oder Vereinbarungen entspricht.

Die Mindestwerte für gute Qualität hat die Kommission auf Grund der vielfährigen Durchschnittsergebnisse der Samen-Kontrollstationen unter Berücksichtigung der diesjährigen Ernteverhältnisse baldmöglichst festzustellen und bekanntzugeben.

Gründet sich der Vorwurf der Höchstpreis-Überschreitung auf Nichterfüllung der Seidebedingungen oder der zahlenmäßigen Garantien für Reinheit und Keimkraft oder des Ursprungs, so entscheidet allein und endgültig die ständige Kommission über die Trifftigkeit der Gründe und die Weiterverfolgung des Falles.

	Höchstpreise.			
	Stufe I.	Stufe II.	Stufe III	Stufe IV
	Höchst- verkaufspreis an Verbraucher	Höchst- verkauf preis der Händler an Händler zum Verkauf an Verbraucher	Höchsteinkaufspreis der Händler von Händlern zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Ausföhrer	Höchst- einkaufspreis der Händler von Produzenten
1. Serradella	55,—	49,—	44,—	40,—
2. Rotklee, seidefrei, mittel- europäisch	190,—	178,—	170,—	162,—
3. Weißklee, seidefrei	156,—	146,—	138,—	132,—
4. Schwedisch-Klee, seide- frei	166,—	156,—	148,—	142,—
5. Gelbklee, enthüllt, seidefrei	78,—	70,—	65,—	60,—
6. Inkarnatklee, seidefrei	90,—	82,—	75,—	70,—
7. Luzerne, seidefrei, überjährig				
asiatische	120,—	112,—	105,—	97,—
europäische	155,—	147,—	140,—	132,—
8. Englischcs u. italienisches Rangras	110,—	100,—	92,—	86,—
9. Westwoldisches Rang- gras	88,—	80,—	74,—	70,—
10. Wiesenohwingel	115,—	105,—	97,—	91,—
11. Timothe, seidefrei	82,—	75,—	70,—	65,—
12. Knaulgras	80,—	72,—	65,—	60,—
13. Schaffohwingel	37,—	32,—	28,—	25,—
14. Esparsette	58,—	52,—	47,—	43,—
15. Wundklee	150,—	140,—	132,—	126,—

Berlin, den 19. September 1916.

## Anlage III.

## Erlaubnisschein für den Handel mit Sämereien.

Dem (Der) ..... (Name oder Firma .....)  
ist gemäß der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. No-  
vember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277) die Erlaubnis erteilt worden,  
..... (Zeitangabe: bis auf weiteres; bis zum .....)  
..... in (im) ..... (Gebietsbezeichnung)  
..... den Handel mit folgenden Sämereien  
.....  
.....  
zu betreiben.

Die Erlaubnis kann jederzeit wieder entzogen werden.

....., den ..... 191

Der Vorsitzende  
der zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis  
errichteten Stelle.

1916. 13. Dezember.

**Ausführungsanweisung zur Verordnung über Höchstpreise für Zwiebeln  
vom 4. November 1916.**

M. H. G. M. L. D. F. M. J. (M. Bl. H. G. S. 487.)

I. Auf Grund des § 5 der Verordnung wird mit Zustimmung des  
Präsidenten des Kriegsernährungsamts angeordnet:

1. daß die Höchstpreise der Verordnung für ausländische Zwiebeln,  
die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst oder ihren Beauf-  
tragten verkauft werden, nicht gelten.
2. daß die Höchstpreise der Verordnung für die roten Litauer Steck-  
zwiebeln um 25 vom Hundert erhöht werden.

II. Auf Grund des § 7 der Verordnung wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Verordnung sind die Re-  
gierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörden sind die Landräte (Oberamtmänner), in den  
Stadtkreisen die Gemeindevorstände.

Kommunalverbände sind die Stadt und Landkreise.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin  
und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

1916. 13. Dezember.

**Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über Rohzucker  
und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 vom 2. Dezember 1916.**

M. H. G. M. L. D. F. M. J. (M. Bl. H. G. S. 487.)

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 4 der Bekanntmachung  
ist der Oberpräsident, in dessen Bezirk die verarbeitende Zuckerfabrik be-  
legen ist.

Vor der Entscheidung gemäß § 4 der Bekanntmachung sind beide  
Parteien zu hören. Je ein Sachverständiger aus den Kreisen der Land-  
wirtschaft und der Zuckerindustrie ist zuzuziehen.

Ausfertigung der Entscheidung ist beiden Parteien zuzustellen.

1916. 13. Dezember.

**Abänderung von Ausführungsbestimmungen betreffend  
Trinkbranntwein-Einschränkung.**

Kriegsernährungsamt (R. 3. Bl. S. 535.)

Auf Grund von § 4 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung  
der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915\*) (Reichs-Gesetzbl. S.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I S. 255.

208) und der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916×) (Reichs-Gesetzbl. S. 402) bestimme ich:

Die Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208), vom 15. April 1915†) (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 123) und 14. März 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 54) werden wie folgt geändert:

Absatz 1 der Ziffer 2 des § 3 erhält folgende Fassung:

Die im § 2 Absatz 1 unter e aufgeführten Gewerbetreibenden dürfen vom 1. Januar 1917 an bis auf weiteres monatlich nicht mehr als 4 Hundertteile der im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten Menge versteuern lassen; jedoch ist die vorbezeichnete Jahresmenge um den Betrag zu kürzen, für den im Betriebsjahr 1913/14 bei der Ausfuhr von Branntwein und kosmetischen Erzeugnissen (§ 48 Abs. 1 Buchstabe e und §§ 61 ff. der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung) Steuerfreiheit in Anspruch genommen ist.

### 1916. 13. Dezember.

#### Bekanntmachung über Pferdefleisch.

R. K. (R. G. Bl. S. 357.)

#### § 1

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

Die Preise für Pferdefleisch dürfen im Kleinhandel bei der Abgabe an den Verbraucher folgende Beträge nicht übersteigen:

für 1 Pfund Lendenbratfleisch, Leber, Frischwurst oder Fett	1,80 Mark,
für 1 Pfund Muskelfleisch, ausgenommen Lendenbratfleisch, ohne Knochen	1,60 "
für 1 Pfund Herz und Eingeweide, Kopffleisch und andere geringe Sorten Fleisch, ausgenommen Leber	1,40 "
für 1 Pfund Knochen	0,20 " .

#### § 2

Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes niedrigere Höchstpreise, als im § 1 festgesetzt sind, festsetzen.

#### § 3

Die Kommunalverbände können den Verkehr mit Pferden, die zur Schlachtung bestimmt sind, und mit Pferdefleisch sowie den Verbrauch von Pferdefleisch regeln. Sie können den Gemeinden die Regelung für die Gemeindebezirke übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Die Vorschrift im § 2 Satz 2 der Verordnung vom 21. August 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs (Reichs-Gesetzbl. S. 941) bleibt unberührt.

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 380.

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I S. 279.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Stellen.

## § 4

Die Herstellung von Dauerwurst aus Pferdefleisch wird untersagt.

## § 5

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

## § 6

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den diese Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet,
3. wer der Vorschrift im § 4 oder den nach § 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

## § 7

Diese Verordnung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

## 1916. 14. Dezember.

**Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 8. Oktober 1916. zur Bekanntmachung über Säcke vom 27. Juli 1916.**

M. H. G. M. J. (M. Bl. H. G. S. 488.)

Auf Grund des § 27 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

In der die Unterjagung des Handels mit Säcken (§ 25 der Bekanntmachung) aussprechenden Entscheidung ist gleichzeitig festzusetzen, daß der von der Entscheidung Betroffene die durch das Verfahren verursachten baren Auslagen, insbesondere die Gebühren für die vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, zu erstatten hat.

Abdrucke für die Landräte (Oberamtänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise sind beigelegt.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

## 1916. 14. Dezember.

## Erlaß,

**betreffend Herstellung von Schmalz durch die Kommunalverbände und Gewinnung von Speisefett durch größere Stadtgemeinden.**

Kriegsernährungsamt (M. Bl. M. S. 429.)

Berlin W 8, den 28. November 1916. Mohrenstr. 11/12.

In der Bevölkerung wird die geringe Menge der zu verteilenden Streich-

fette drückend empfunden, weshalb ich eine Prüfung veranlaßt habe, in welcher Richtung hier eine Besserung möglich ist.

I. Durch Versuche ist festgestellt worden, daß es sich dringend empfiehlt, von den für die Zivilbevölkerung gelieferten Schweinen die fetten Teile, die nicht unbedingt zur Wurstfabrikation benötigt werden, zu Schmalz auszuschmelzen. Für die Herstellung von Wurst (Blut- und Leberwurst) genügt die Verwendung von so viel Schweinefett, daß der Fettgehalt der Wurst etwa 10 v. H. beträgt.

Das so freiwerdende Schmalz wird den Gemeinden bezw. Kommunalverbänden nicht auf die ihnen zustehenden Fettmengen angerechnet werden, ist also nicht unbedingt auf die Fettkarten abzugeben. Die Rationierung dieses Schmalzfetts kann vielmehr auch auf Grund der Fleischkarte oder, wie ich hiermit zulasse, einer besonderen Karte (Fleischfettkarte, Lebensmittelkarten) erfolgen.

Die Herstellung des Schmalzes wird den Kommunalverbänden nahe-zulegen sein. Die Reichsfleischstelle ist bereit, ihnen hierbei mit Vorschlägen behilflich zu sein. Die bei der Reichsfleischstelle hierzu gepflogenen Vorverhandlungen werde ich in Nr. 10 der „Beiträge zur kommunalen Kriegswirtschaft“ zur allgemeinen Kenntnis der Behörden bringen. Die Frage, ob die Kommunalverbände die Schmalzherstellung aus den fetten Teilen der Schlachtchweine selbst durchführen oder unter ihrer Aufsicht und Weisung durch Schweineschlächter ausführen lassen, soll der Entscheidung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse durch die Kommunalverbände selbst vorbehalten bleiben.

II. Weiter wird es sich dringend empfehlen darauf hinzuwirken, daß die größeren Stadtgemeinden, in denen dies lohnend erscheint, den Versuch machen, die in den Haushaltungen nach dem Kochen abfallenden Knochen sammeln zu lassen, um aus ihnen Speisefett durch Behandlung in Dampfsterilisationsapparaten oder Autoklaven zu gewinnen.

Um diese Versuche zu ermöglichen, ist mit der Reichsfettstelle, dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette und der Reichsfleischstelle folgendes festgestellt worden:

Den Gemeinden, die aus privaten Haushaltungen, zu denen auch Gastwirtschaften gehören, ausgekochte Knochen in frischem Zustande sammeln, kann die Gewinnung von Speisefett aus diesen Knochen auf Antrag vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette gestattet werden. Das so gewonnene Fett verbleibt den Gemeinden ohne Anrechnung auf die Fettkarte. — Die Verarbeitung der gesammelten Knochen hat dort, wo selbst oder in unmittelbarer Nähe vom Kriegsausschuß konzessionierte Speiseknochenfettfabriken bestehen, nach Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Fabrik zu geschehen. Kommt eine solche Vereinbarung auch nach Vermittlung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette nicht zustande, so ist meine Entscheidung anzurufen. — In Orten, wo keine konzessionierten Speiseknochenfettfabriken bestehen, können die Gemeinden die Fettgewinnung entsprechend der Vorschrift des Kriegsausschusses selbst vornehmen.

Die bei der Reichsfleischstelle gepflogenen Vorverhandlungen über die Zweckmäßigkeit dieser Sammlung lasse ich ebenfalls in Nr. 10 der „Beiträge zur kommunalen Kriegswirtschaft“ zur Kenntnis der beteiligten Behörden und Gemeinden bringen.

Die hohen Bundesregierungen bitte ich, geneigtest alle Bestrebungen



der Kommunalverbände und Gemeinden in den von mir bezeichneten beiden Richtungen anregen, fördern und stützen zu wollen.

v. B a t o c k i.

An sämtliche Bundesregierungen (für Preußen: Ministerium des Innern, für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten) und den Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Abchrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme. Ich ersuche, die Kommunalverbände und Gemeinden anzuhalten, von den Anregungen des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts in weitestem Umfange Gebrauch zu machen.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Minister des Innern.

1916. 14. Dezember.

**Bekanntmachung  
über Rücklieferung von Oelkuchen.**

Kriegsernährungsamt (R. 3. Bl. S. 536.)

Auf Grund des § 9 der Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 842 ff.) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Wer nach § 7 Absatz 2 der Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 für abgelieferte Oelfrüchte die Rücklieferung von Oelkuchen verlangen kann, hat den vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin über die Berechtigung ausgestellten Bezugschein, soweit dieser vor dem 1. März 1917 ausgestellt ist, spätestens am 31. März 1917 seinem Kommunalverbande einzureichen. Bezugscheine, die nach dem 28. Februar 1917 ausgestellt sind, sind innerhalb eines Monats nach dem Tage der Ausstellung der bezeichneten Stelle einzureichen.

Bezugscheine, die nach Ablauf dieser Fristen eingereicht werden, verlieren ihre Gültigkeit.

1916. 14. Dezember.

**Bekanntmachung,  
betreffend Bollerleichterungen für Industrieerzeugnisse aus den besetzten feindlichen Gebieten.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1386.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914\*\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 487.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

## I

Die Waren der Nummern 724, 777 bis 805 einschließlich, 820, 821, 843, 894, 904 und 906 des Zolltarifs bleiben, wenn sie in den befezten feindlichen Gebieten erzeugt sind, bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei.

## II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

1916. 14. Dezember.

## Bekanntmachung,

betreffend Aus- und Durchfuhrverbot von Spinnstoffen pp.

R. K. (Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 295.)

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von

- 1) Waffen, Munition, Pulver, Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen,
- 2) Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen,

bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr sämtlicher Waren des 5. Abschnitts des Zolltarifs (Tierische und pflanzliche Spinnstoffe und Waren daraus: Menschenhaare; zugerichtete Schmuckfedern; Fächer und Hüte) einschließlich der Gespinste, Gewebe und Säcke aus Textilose, Textilit.

II. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller seither auf Grund der eingangs genannten Kaiserlichen Verordnungen erlassenen Bekanntmachungen, insoweit sie Waren des 5. Abschnitts des Zolltarifs zum Gegenstande haben.

III. Die Ausfuhr der unter I genannten Waren im Veredelungsverkehr (Eigen- und Lohnveredelung) ist gestattet, außer für Stoffe, die zu Verbandszwecken geeignet sind.

IV. Das Verbot unter I erstreckt sich nicht auf folgende Waren:

Aus Unterabschnitt A.

	Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnis:
Seide.	
Rohseide vom Maulbeerspinner	391 a, 392 a
Rohseide in Verbindung mit anderen Gespinsten als Wolle, Baumwolle oder Ramie	aus 393
Florettseidengespinste	398 a—c
Seidenzwirn aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit Ausnahme der chirurgischen Nähseide	aus 399
Rohseide, künstliche Seide und Florettseidengespinste, in Verbindung (jedoch nicht umspinnen) mit Metallfäden (Draht oder Lahn)	400
dichte, ungemusterte taftbindige Gewebe, ganz aus Seide des Maulbeerspinners, beiderseitig mit festen Kanten gewebt (Pongees)	401

Ausführnummern  
des Statistischen  
Warenverzeichnisses:

dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung, ganz oder teilweise aus Seide	402—403
Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartige Ge- webe ganz oder teilweise aus Seide	404a—b
andere dichte Gewebe, ganz oder teilweise aus Seide, außer Kartuschbeutelzeug (Pulvertuch) und Aus- brenn-(Aek-)stoff	aus 405a—b
Tüll, ganz oder teilweise aus Seide	406
Beuteltuch, ganz oder teilweise aus Seide (Müllergaze)	407
Gaze, Krepp, Flor und dergleichen undichte Gewebe, ganz oder teilweise aus Seide, außer Kartusch- beutelzeug (Pulvertuch) und Ausbrenn-(Aek-)stoff	aus 408
Handschuhe und andere Wirkwaren, Wirk- und Aek- stoffe, Netzwaren, ganz oder teilweise aus Seide	409a—b
Spitzenstoffe und Spitzen aller Art, einschließlich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, ganz oder teil- weise aus Seide	410
Stickereien auf Grundstoffen, ganz oder teilweise aus Seide	411
Posamentierwaren (Besätze, Bänder, Kordeln, Lizen, Schnüre und dergleichen) aus Seide; nach Art der sogenannten Baumwollensparterie hergestellte Waren, mit Ausnahme der breiten Discabändchen aus Kunstseide (die wie schmale der Nr. 394 dem Verbot unterliegen); Chenille	aus 412 a
Knopfmacherwaren, auch mit Unterlagen oder Ein- lagen von Holz, Bein, Horn, Leder, Eisen	aus 412 b
bunte Jacquardwäscheborten, Grätenstiche und Barmer Bögen, aus Baumwolle mit künstlicher Seide	verschieden.
Aus Unterabschnitt B.	
Wolle und andere Tierhaare (mit Ausnahme der Pferde- haare aus der Mähne und dem Schweife).	
Spitzen aller Art, einschließlich der Einsatzspitzen, Kan- ten und abgepaßten Waren aus Spitzen; Tüll	aus 436
Aus Unterabschnitt C.	
Baumwolle.	
Spitzen aller Art, einschließlich der Einsatzspitzen, Kan- ten und abgepaßten Waren aus Spitzen	aus 464 a—c
bunte Jacquard-Wäscheborten, Grätenstiche und Barmer Bögen	verschieden.
Aus Unterabschnitt D.	
Andere pflanzliche Spinnstoffe.	
Spitzen aller Art, einschließlich der Einsatzspitzen, Kan- ten und abgepaßten Waren aus Spitzen	aus 501
Aus Unterabschnitt H.	
Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinnstwaren oder Silzen, anderweit nicht ge- nannt.	

	Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses:
Aus Seide (ganz oder teilweise):	
Frauenkleider (Mäntel und Kleider)	517 a
Mädchenkleider (Mäntel und Kleider), Blusen, Schürzen, Unterröcke	517 b
Mieder (Korsette, Leibchen usw.)	517 c
Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände, an- derweit nicht genannt	517 d
Perltaschen, Perlschnüre, aus Glasperlen und Baum- wolle	aus 519 g
Aus Unterabschnitt J.	
Künstliche Blumen aus Gespinnstwaren, Regen- und Sonnen- schirme, Schuhe aus Gespinnstwaren oder Filzen.	
Blumen (Blüten, Blütenblätter, Knospen), fertige aus Gespinnstwaren oder Gespinnsten, auch aus Filz oder Watte, allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen, auch in fester Verbindung mit anderen Gegenständen oder unter Glas und Rah- men; Bestandteile solcher künstlichen Blumen, z. B. einzelne Blätter, Stiele, Staubfäden, Sa- menkapseln, Früchte usw., ohne Verbindung unter- einander; auch sogenannte Stoffschläuche zu Stielen	523
Regen- und Sonnenschirme aus reiner Seide	aus 525
Aus Unterabschnitt K.	
Menschenhaare und Waren daraus, zugerichtete Schmuck- federn, Fächer und Hüte.	
Schmuckfedern, zugerichtet (zubereitet):	
Straußfedern	531 a
Reiherfedern	531 b
andere Federn; auch Vogelbälge, Köpfe, Flügel und andere Teile von Bälgen zum Schmucke von Hüten oder dergleichen zugerichtet	531 c
Fächer	532
Hüte, außer Hutstumpen	533—535, 537—539, 541.

V. Die Ausfuhr von Umschließungen aus Jute, Baumwollgeweben, Textilgeweben, Textil ist ohne besondere Ausfuhrbewilligung gestattet, wenn ihre Wiedereinfuhr in das Reichsgebiet nach ihrer Entleerung im Ausland sichergestellt wird.

VI. Wegen der unter den 5. Abschnitt des Zolltarifs fallenden Uniformstücke, Heeresausrüstungsstücke und als solche erkennbaren Teile von solchen bewendet es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 24. November 1914 (Reichsanzeiger Nr. 277).

VII. Wegen der unter den 5. Abschnitt des Zolltarifs fallenden Verbandmittel und sonstigen Gegenstände zur Verhütung und Behandlung von Krankheiten, Leiden und Körperschäden bewendet es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 1. September 1915 (Reichsanzeiger Nr. 206).

VIII. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehenden Bestimmungen unterstellten, bisher zur Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie bis zum 18. Dezember 1916 zum Versand aufgegeben sind.

1916. 14. Dezember.

**Bekanntmachung**  
**über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1363.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Voraussetzungen und Wirkungen der Geschäftsaufsicht.

§ 1

Wer infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden ist, kann bei dem für die Eröffnung des Konkursverfahrens zuständigen Gerichte die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses beantragen. Soweit das Konkursverfahren im Falle der Ueberschuldung stattfindet, kann der Antrag auch gestellt werden, wenn infolge des Krieges eine Ueberschuldung eingetreten ist.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn Aussicht besteht, daß die Zahlungsunfähigkeit oder die Ueberschuldung nach Wegfall der Kriegsverhältnisse behoben oder der Konkurs durch ein Uebereinkommen mit den Gläubigern abgewendet werden wird.

§ 2

Während der Dauer der Geschäftsaufsicht wird die Geschäftsführung des Schuldners durch eine oder mehrere Aufsichtspersonen unterstützt und überwacht. Die Aufsichtsperson kann zu diesem Zwecke die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere die Geschäftsführung ganz oder teilweise selbst übernehmen oder einer anderen Person übertragen.

§ 3

Der Schuldner ist verpflichtet, der Aufsichtsperson Einsicht in seine Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen zu gewähren und Auskunft über den Stand seines Vermögens und über seine Geschäfte zu geben.

Der Schuldner soll ohne Zustimmung der Aufsichtsperson weder unentgeltliche Verfügungen oder Verfügungen über Grundstücke und Rechte an Grundstücken vornehmen, noch Ansprüche befriedigen oder sicherstellen, noch andere als solche Verbindlichkeiten eingehen, die zur Fortführung des Geschäfts oder zu einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie erforderlich sind.

Auf Antrag der Aufsichtsperson kann das Gericht dem Schuldner besondere Verpflichtungen zur Sicherung der Gläubiger auferlegen.

§ 4

Von dem Verfahren werden vorbehaltenlich der im § 13 bestimmten Ausnahmen alle persönlichen Gläubiger betroffen, die einen vermögensrechtlichen Anspruch gegen den Schuldner haben.

§ 5

Die vorhandenen Mittel sind, soweit sie nicht zur Fortführung des Geschäfts und zu einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

seiner Familie erforderlich sind, zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden, auch soweit die Gläubiger von dem Verfahren nicht betroffen werden. Die Reihenfolge der Befriedigung wird von der Aufsichtsperson unter entsprechender Anwendung der Grundsätze der Konkursordnung bestimmt; Abweichungen von diesen Grundsätzen sind nur mit Zustimmung des Gerichts zulässig.

### § 6

Während der Dauer der Geschäftsaufsicht darf das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht eröffnet werden.

Arreste und Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Schuldners finden zugunsten der Gläubiger, die von dem Verfahren betroffen werden, nicht statt. Zu ihren Gunsten darf in Ansehung der Grundstücke des Schuldners sowie der für den Schuldner eingetragenen Rechte an Grundstücken oder an eingetragenen Rechten eine Vormerkung auf Grund einer einstweiligen Verfügung nicht eingetragen werden; das gleiche gilt von der Eintragung einer Vormerkung in Ansehung eines Schiffspfandrechts.

### § 7

Die Verjährung des Anspruchs eines Gläubigers, der von dem Verfahren betroffen wird, ist während der Dauer der Geschäftsaufsicht gehemmt.

### § 8

Ein Gläubiger, der von dem Verfahren betroffen wird, kann während der Dauer der Geschäftsaufsicht seine Forderung gegen den Schuldner nicht aufrechnen,

1. wenn er dem Schuldner erst nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht etwas schuldig geworden ist;
2. Wenn er dem Schuldner vor der Anordnung der Geschäftsaufsicht etwas schuldig war und erst nachher seine Forderung erworben hat.

### § 9

Wenn ein gegenseitiger Vertrag zur Zeit der Anordnung der Geschäftsaufsicht von dem Schuldner und von dem anderen Teile noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllt ist, so kann der Schuldner mit Ermächtigung des Gerichts die Erfüllung ablehnen. Die Ermächtigung soll nur erteilt werden, wenn die Nichterfüllung des Vertrags zur Erreichung des Zweckes der Geschäftsaufsicht geboten ist und dem anderen Teile keinen unverhältnismäßigen Nachteil bringt.

Lehnt der Schuldner die Erfüllung ab, so kann der andere Teil Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

### § 10

Hatte der Schuldner vor der Anordnung der Geschäftsaufsicht einen Gegenstand gemietet oder gepachtet, so kann er das Miet- oder Pachtverhältnis mit Ermächtigung des Gerichts kündigen. Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Kündigungsfrist ist, falls keine kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche.

Kündigt der Schuldner, so kann der andere Teil Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Vertrags entstehenden Schadens verlangen. Das dem Vermieter und dem Verpächter nach den §§ 559, 581, 585 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehende Pfandrecht kann in Ansehung des Schadensersatzanspruchs nicht geltend gemacht werden.

## § 11

Ein in dem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäfte des Schuldners angetretenes Dienstverhältnis kann von dem Schuldner mit Ermächtigung des Gerichts gekündigt werden. Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Kündigungsfrist ist, falls keine kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche.

Kündigt der Schuldner, so kann der andere Teil Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verlangen.

## § 12

Erhebt ein Gläubiger, der von dem Verfahren betroffen wird, während der Dauer der Geschäftsaufsicht Klage auf Leistung, so fallen ihm die Prozeßkosten zur Last, wenn der Schuldner den Anspruch sofort anerkennt. Dies gilt nicht, wenn der Gläubiger bei der Erhebung der Klage die Geschäftsaufsicht nicht kannte oder aus besonderem Grunde an alsbaldiger Erlangung des Urteils ein berechtigtes Interesse hatte.

## § 13

Von dem Verfahren werden nicht betroffen:

1. die Gläubiger, deren Ansprüche auf Rechtshandlungen des Schuldners beruhen, die dieser nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht mit Zustimmung der Aufsichtsperson vorgenommen hat oder ohne solche Zustimmung vornehmen durfte;
2. die Gläubiger, deren Ansprüche auf einem gegenseitigen Vertrage beruhen, der zur Zeit der Anordnung der Geschäftsaufsicht von dem Schuldner und von dem anderen Teile noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllt war;
3. die Gläubiger, denen im Falle des Konkurses ein Anspruch auf Aussonderung zusteht;
4. die Gläubiger, soweit sie im Falle des Konkurses abgeforderte Befriedigung beanspruchen können;
5. die im § 61 Nr. 1 bis 5 der Konkursordnung bezeichneten und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Gläubiger wegen ihrer bevorrechtigten Forderungen, auch soweit sie nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht fällig werden;
6. die Staatskasse wegen der gerichtlichen Kosten des Verfahrens sowie die Aufsichtsperson wegen ihrer Ansprüche auf Erstattung von Auslagen und auf Vergütung.

Die unter Nr. 2 bezeichneten Gläubiger werden hinsichtlich der im § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2 bezeichneten Ansprüche auf Schadensersatz von dem Verfahren betroffen.

## II. Verfahren.

## 1. Allgemeine Vorschriften.

## § 14

Auf das Verfahren finden, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

## § 15

Die Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

## § 16

Das Gericht kann zur Aufklärung aller das Verfahren betreffenden Verhältnisse die erforderlichen Ermittlungen, insbesondere die Vernehmung

von Zeugen und Sachverständigen, anordnen. Es kann zur Erörterung der Verhältnisse eine Gläubigerversammlung berufen.

### § 17

Bei Zustellungen bedarf es keiner Beglaubigung des zuzustellenden Schriftstücks.

Die Zustellungen an Personen, die sich im Ausland befinden, erfolgen durch Aufgabe zur Post; die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen. Zustellungen an Gläubiger, deren Aufenthalt unbekannt ist, finden nicht statt.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn die Person, der zuzustellen ist, einen im Inland wohnhaften, zur Empfangnahme von Zustellungen befugten Vertreter hat, der dem Gerichte bekannt ist.

### § 18

Oeffentliche Bekanntmachungen finden nicht statt.

Das Gericht kann den Gläubigern die Einsicht der Gerichtsakten gestatten und ihnen Abschriften daraus erteilen lassen. Die Einsicht in die Berichte der Aufsichtsperson darf keinem Gläubiger verweigert werden.

### § 19

Die Entscheidungen des Gerichts sind, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, unanfechtbar.

## 2. Eröffnung des Verfahrens.

### § 20

Mit dem Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht hat der Schuldner ein Verzeichnis der Gläubiger unter Angabe ihrer Adressen, eine Uebersicht des Vermögensstandes in Form einer Gegenüberstellung der einzeln aufzuführenden Aktiven und Passiven und, sofern er Kaufmann ist, auch die letzte Bilanz einzureichen.

Das Verzeichnis der Gläubiger soll die sämtlichen Gläubiger des Schuldners enthalten, auch die, welche von dem Verfahren nicht betroffen werden, und die, deren Ansprüche der Schuldner bestreitet. Die Gläubiger, die von dem Verfahren nicht betroffen werden, sollen getrennt von den übrigen Gläubigern aufgeführt werden. Bei Forderungen, für die im Falle des Konkurses abgeordnete Befriedigung beansprucht werden kann, soll die Höhe des mutmaßlichen Ausfalls angegeben werden.

In der Vermögensaufstellung sollen sämtliche Vermögensgegenstände des Schuldners unter Angabe des Wertes aufgeführt werden. Bei Forderungen sollen die Schuldner nach Namen und Wohnort, der Forderungsbetrag und der Schuldgrund angegeben, auch die vorhandenen Beweismittel, insbesondere Wechsel und sonstige Urkunden, sowie Nebenrechte, insbesondere Hypotheken, Pfandrechte und Bürgschaften, bezeichnet werden.

### § 21

Das Gericht entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.

Vor der Entscheidung soll es, wenn der Schuldner Handel- oder Gewerbetreibender oder Landwirt ist, in geeigneten Fällen die zuständige amtliche Vertretung des Handels, Handwerkes (Gewerbes) oder der Landwirtschaft oder einen Sachverständigen hören.



## 3. Aufsichtsperson und Gläubigerbeirat.

## § 22

Wird die Geschäftsaufsicht angeordnet, so bestellt das Gericht einen oder mehrere Aufsichtspersonen und teilt allen Gläubigern die Anordnung der Geschäftsaufsicht und die Aufsichtsperson mit. Ist der Schuldner Handels- oder Gewerbetreibender oder Landwirt, so ist die Anordnung der Geschäftsaufsicht auch der zuständigen amtlichen Vertretung des Handels, Handwerkes (Gewerbes) oder der Landwirtschaft mitzuteilen. Die Mitteilungen können ohne besondere Form erfolgen.

Der Schuldner und jeder Gläubiger, der von dem Verfahren betroffen wird, können innerhalb drei Wochen nach Bestellung der Aufsichtsperson unter Darlegung der Gründe die Bestellung anderer oder weiterer Aufsichtspersonen beantragen.

## § 23

Der Aufsichtsperson ist über ihre Ernennung eine urkundliche Bescheinigung zu erteilen. Die Bescheinigung ist bei der Beendigung des Amtes dem Gerichte zurückzureichen.

## § 24

Die Aufsichtsperson ist für die Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten allen Personen verantwortlich, deren Interessen sie kraft ihres Amtes zu berücksichtigen hat.

## § 25

Die Aufsichtsperson steht unter der Aufsicht des Gerichts.

Das Gericht kann gegen die Aufsichtsperson Ordnungsstrafen bis zu zweihundert Mark festsetzen und sie aus wichtigen Gründen ihres Amtes entlassen. Vor der Entscheidung ist die Aufsichtsperson zu hören.

## § 26

Das Gericht hat die Aufsichtsperson auf ihren Antrag bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessener Weise zu unterstützen.

## § 27

Die Aufsichtsperson hat gegen den Schuldner Anspruch auf Erstattung angemessener barer Auslagen und auf Vergütung.

Die Festsetzung erfolgt durch das Gericht. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

## § 28

Die Aufsichtsperson hat darauf Bedacht zu nehmen, daß der Geschäftsbetrieb des Schuldners tunlichst aufrechterhalten und sein Vermögen nicht geschmälert wird. Sie hat die Ursachen der Zahlungsunfähigkeit oder der Ueberschuldung zu ermitteln, die geschäftlichen Verhältnisse des Schuldners zu prüfen und dem Gericht unverzüglich zu berichten, sobald sie die erforderliche Uebersicht erlangt hat.

Das Gericht bestimmt, in welcher Weise und in welchen Zeiträumen die Aufsichtsperson weitere Berichte zu erstatten hat.

Jeder Bericht soll eine Äußerung darüber enthalten, ob die Voraussetzungen für eine Fortdauer der Geschäftsaufsicht noch vorliegen.

## § 29

In Streitfällen über die Verwendung der vorhandenen Mittel und in Streitfällen, die sich aus Anordnungen der Aufsichtsperson zwischen

ihr und dem Schuldner ergeben, sowie bei Meinungsverschiedenheiten mehrerer Aufsichtspersonen entscheidet das Gericht.

### § 30

Das Gericht kann, wenn der Umfang der Geschäfte es erfordert, aus der Zahl der Gläubiger oder ihrer Vertreter einen Gläubigerbeirat bestellen. Es kann die Bestellung zum Mitglied des Beirats widerrufen.

Auf die Mitglieder des Beirats sind die Vorschriften des § 24 entsprechend anzuwenden.

### § 31

Die Mitglieder des Beirats haben die Aufsichtsperson in ihren Obliegenheiten zu unterstützen und zu beraten. Sie können sich von dem Gange der Geschäfte unterrichten, die Bücher und Schriften der Aufsichtsperson und des Schuldners einsehen und den Bestand der Kasse untersuchen. Der Beirat ist berechtigt, von der Aufsichtsperson Auskunft über die Lage der Sache und die Geschäftsführung zu verlangen.

### § 32

Ein Beschluß des Beirats ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlußfassung teilgenommen hat und der Beschluß mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt ist.

## 4. Zwangsvergleich.

### § 33

Auf Antrag eines Schuldners, der unter Geschäftsaufsicht steht, kann zwischen ihm und seinen Gläubigern ein Zwangsvergleich zur Abwendung des Konkurses geschlossen werden.

An dem Vergleichsverfahren sind nicht beteiligt Gläubiger, die nach § 13 von dem Verfahren nicht betroffen werden, sowie Gläubiger, deren Ansprüche zum Gegenstande haben:

1. Geldstrafen;
2. die im § 3 Abs. 2 der Konkursordnung bezeichneten Unterhaltsleistungen, soweit sie für die Zukunft geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Schuldner als Erbe des Verpflichteten haftet;
3. Leistungen aus einer Freigebigkeit des Schuldners;
4. die seit der Eröffnung des Vergleichsverfahrens laufenden Zinsen;
5. die Kosten, die durch die Teilnahme an dem Vergleichsverfahren erwachsen.

### § 34

Der Vergleich muß allen beteiligten Gläubigern gleiche Rechte gewähren. Eine ungleiche Bestimmung der Rechte ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der zurückgesetzten Gläubiger zulässig. Das Gericht kann jedoch eine ungleiche Bestimmung der Rechte zulassen, wenn die Mehrzahl der zurückgesetzten Gläubiger zustimmt und die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger wenigstens drei Viertel der Gesamtsumme der Forderungen der zurückgesetzten Gläubiger beträgt.

Jedes andere Abkommen des Schuldners oder anderer Personen mit einzelnen Gläubigern, durch das diese bevorzugt werden sollen, ist nichtig.

### § 35

Der Vergleich kann auf Erlaß oder Stundung oder beides gerichtet sein. Im übrigen darf er nur Bestimmungen enthalten, die der Sicherung seiner Durchführung dienen.

Ist der Schuldner eine eingetragene Genossenschaft, so darf der Vergleich nur auf Stundung, allein oder in Verbindung mit einem Erlasse von Zinsen für die Dauer der Stundung, gerichtet sein.

### § 36

Die Vorschriften der §§ 64 bis 66, 68 bis 70 der Konkursordnung sind entsprechend anzuwenden.

### § 37

Zum Abschluß des Vergleichs ist erforderlich, daß

1. die Mehrzahl der beteiligten Gläubiger dem Vergleiche zustimmt,
2. die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger wenigstens drei Viertel der Gesamtsumme der Forderungen der beteiligten Gläubiger beträgt.

### § 38

Soll der Vergleich nur auf Stundung bis zur Dauer von längstens einem Jahre nach der Bestätigung allein oder in Verbindung mit einem Erlasse von Zinsen für die Dauer der Stundung gehen, so genügt es, wenn die nach § 37 Nr. 2 erforderliche Gesamtsumme wenigstens die Hälfte der Gesamtsumme der Forderungen der beteiligten Gläubiger beträgt.

### § 39

Bei der Berechnung der Mehrheiten bleiben die Gläubiger, deren Rechte durch den Vergleich nicht beeinträchtigt werden, außer Betracht.

### § 40

Bei der Berechnung der Mehrheiten bleibt der Ehegatte des Schuldners außer Betracht, wenn er dem Vergleiche zugestimmt hat.

Das gleiche gilt von demjenigen, dem der Ehegatte des Schuldners während der Dauer der Geschäftsaufsicht oder in dem letzten Jahre vorher eine Forderung gegen den Schuldner abgetreten hat, soweit das Stimmrecht auf der abgetretenen Forderung beruht. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Ehegatte zu der Abtretung durch das Gesetz oder durch einen Vertrag verpflichtet war, der früher als ein Jahr vor der Anordnung der Geschäftsaufsicht geschlossen wurde.

### § 41

Mit dem Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens hat der Schuldner vorzulegen:

1. einen bestimmten Vergleichsvorschlag (§§ 34, 35) mit der Angabe, in welcher Weise die Befriedigung der Gläubiger erfolgen sowie ob und in welcher Art ihnen Sicherheit geleistet werden soll,
2. die schriftlichen Erklärungen der zum Abschluß des Vergleichs nach Zahl und Forderungssumme erforderlichen Mehrheit von Gläubigern (§§ 37 bis 40), daß sie der Eröffnung des Vergleichsverfahrens auf der Grundlage des Vorschlags des Schuldners zustimmen,
3. eine den Vorschriften des § 20 entsprechende Aufstellung über die Vermögenslage zur Zeit des Antrags (Vermögensverzeichnis); das Vermögensverzeichnis soll nach Möglichkeit glaubhaft gemacht werden.

Zur Nachholung fehlender Erfordernisse kann das Gericht dem Schuldner vor der Entscheidung über den Antrag eine Frist bewilligen. Es kann zulassen, daß an Stelle eines neuen Vermögensverzeichnisses ein

Nachtrag zu der mit dem Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht eingereichten Aufstellung vorgelegt wird.

#### § 42

Vor der Entscheidung über den Antrag soll die Aufsichtsperson und, wenn ein Gläubigerbeirat bestellt ist, auch dieser gehört werden.

Der Antrag ist zurückzuweisen:

1. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Vertrauenswürdigkeit des Schuldners in Frage stellen;
2. wenn den Erfordernissen des § 41 nicht genügt ist.

Gegen den Beschluß, durch den der Antrag zurückgewiesen wird, steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

#### § 43

Bei der Entscheidung der Frage, ob die nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 zur Eröffnung des Vergleichsverfahrens erforderlichen Zustimmungserklärungen vorliegen, sind die Gläubiger bestrittener Forderungen, soweit nicht das Bestreiten offenbar unbegründet ist, und die Gläubiger aufschiebend bedingter Forderungen nicht mitzuzählen; Gläubiger, die abgeordnete Befriedigung beanspruchen können, sind zu dem Betrage mitzuzählen, zu dem sie nach der Angabe im Vermögensverzeichnis mutmaßlich ausfallen werden.

#### § 44

Gibt das Gericht dem Antrag statt, so bestimmt es einen nicht über einen Monat hinausgehenden Vergleichstermin.

Der Beschluß ist dem Schuldner, der Aufsichtsperson und allen Gläubigern, auch den im § 33 Abs. 2 bezeichneten, zuzustellen. Den beteiligten Gläubigern ist mit dem Beschlusse der Vergleichsvorschlag des Schuldners mitzuteilen.

#### § 45

Die Aufsichtsperson soll vor dem Vergleichstermine, soweit es erforderlich erscheint, mit den Gläubigern verhandeln, insbesondere mit den beteiligten Gläubigern, die der Eröffnung des Vergleichsverfahrens noch nicht zugestimmt haben oder deren Forderungen bestritten sind.

#### § 46

In dem Vergleichstermine wird das Stimmrecht der Forderungen, soweit es bestritten wird, festgestellt und über den Vergleichsvorschlag verhandelt und abgestimmt.

#### § 47

Die Forderungen der beteiligten Gläubiger werden an der Hand des Verzeichnisses erörtert, der Schuldner hat sich darüber zu erklären.

Soweit gegen eine Forderung weder von dem Schuldner noch von einem beteiligten Gläubiger noch von einer Aufsichtsperson Widerspruch erhoben wird, gilt sie als stimmberechtigt. Soweit widersprochen wird, ist zu erörtern, ob und zu welchem Betrag ein Stimmrecht gewährt wird. In Ermangelung einer Einigung nimmt der Gläubiger, dessen Stimmrecht streitig ist, zunächst an der Abstimmung teil. Stellt sich heraus, daß es für das Ergebnis der Abstimmung auf die bestrittene Stimme ankommt, so entscheidet das Gericht; die Wirkung der Entscheidung beschränkt sich auf die Frage des Stimmrechts.

In gleicher Weise entscheidet das Gericht, ob und zu welchem Betrage Forderungen, für die abgeordnete Befriedigung beansprucht wird, in An-

ziehung des mutmaßlichen Ausfalls, sowie Forderungen unter aufschiebender Bedingung zum Stimmen berechtigten.

Der Gerichtsschreiber hat nach der Erörterung einer jeden Forderung das Ergebnis in das Verzeichnis der Gläubiger einzutragen. Soweit gegen eine Forderung weder von dem Schuldner noch von einem beteiligten Gläubiger noch von einer Aufsichtsperson Widerspruch erhoben wird, ist zu vermerken, daß die Forderung anerkannt ist.

#### § 48

Soweit das Vermögen des Schuldners nicht zu der den Gläubigern angebotenen Befriedigung oder Sicherung ausreicht, hat der Schuldner glaubhaft zu machen, daß die Erfüllung des vorgeschlagenen Vergleichs hinreichend gesichert ist.

Auch der Anteil für aufschiebend bedingte Forderungen ist sicherzustellen, es sei denn, daß die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung so entfernt ist, daß die Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht hat. Ob der Anteil für bestrittene Forderungen sicherzustellen ist, bestimmt das Gericht. Bei der Prüfung der Frage, ob das Vermögen ausreicht, sind die Ansprüche der nicht beteiligten Gläubiger mit Ausnahme der im § 33 Abs. 2 Nr. 5 bezeichneten mit zu berücksichtigen.

#### § 49

Die Aufsichtsperson hat in dem Termin über die Sachlage zu berichten und sich darüber zu äußern, ob sie den Vergleich und die für die Erfüllung angebotenen Sicherheiten für angemessen erachtet.

#### § 50

Das Gericht kann von dem Schuldner die Leistung eines Eides dahin verlangen,

daß er nach bestem Wissen sein Vermögen und seine Gläubiger so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

Soweit erforderlich, hat der Schuldner die Vermögensaufstellung und das Gläubigerverzeichnis zu ergänzen. Die Vorschriften der §§ 899 bis 915 der Zivilprozessordnung finden auf den Eid keine Anwendung.

Von der Abnahme des Eides ist abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß es auch im Falle der Eidesleistung zur Einstellung des Vergleichsverfahrens oder zur Verwerfung des Vergleichs kommen wird.

#### § 51

Die Zustimmung zu dem Vergleichsvorschlag kann auch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gericht erfolgen.

Die schriftliche Erklärung eines Gläubigers, daß er der Eröffnung des Vergleichsverfahrens auf der Grundlage des Vergleichsvorschlags zustimmt, gilt als Zustimmung zu dem Vergleichsvorschlag, wenn der Gläubiger in dem Termine nicht erschienen ist und die Erklärung bis zu dem Termine nicht widerrufen hat.

#### § 52

Hält das Gericht oder die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Gläubiger eine Vertagung zum Zwecke weiterer Verhandlungen oder Ermittlungen oder behufs Stellungnahme zu einer Aenderung des Vergleichsvorschlags für erforderlich, so ist ein neuer, nicht über einen Monat hinausgehender Termin zur Fortsetzung der Verhandlung anzuberaumen.

Im übrigen ist eine Vertagung nur zulässig, wenn sie aus besonderen Gründen geboten erscheint.

## § 53

Der angenommene Zwangsvergleich bedarf der Bestätigung des Gerichts. Das Gericht entscheidet, nachdem es die Gläubiger, den Schuldner, die Aufsichtsperson und den Gläubigerbeirat in dem Vergleichstermin oder einem zu verkündenden Termine gehört hat.

## § 54

Der Vergleich ist zu verwerfen:

1. wenn die für das Verfahren und den Abschluß des Vergleichs gegebenen Vorschriften in einem wesentlichen Punkte nicht beobachtet sind und das Fehlende nicht ergänzt werden kann;
2. wenn der Schuldner in dem Verfahren in erheblichem Maße seine Pflichten verletzt oder den Interessen der Gläubiger zuwidergehandelt hat;
3. wenn die Vermögenslage des Schuldners so verworren ist, daß sie ein Urteil über den Vergleich ohne zeitraubende Ermittlungen nicht ermöglicht;
4. wenn der Vergleich durch Begünstigung eines Gläubigers oder sonst in unlauterer Weise zustande gebracht ist;
5. wenn der Vergleich dem gemeinsamen Interesse der beteiligten Gläubiger widerspricht.

## § 55

Der Vergleich ist zu verwerfen, wenn er den Gläubigern nicht mindestens den fünften Teil ihrer Forderungen gewährt und dieses Ergebnis auf ein unredliches Verhalten des Schuldners zurückzuführen ist. Der Vergleich kann verworfen werden, wenn das gleiche Ergebnis auf ein leichtsinniges Verhalten des Schuldners zurückzuführen ist.

## § 56

Nimmt der Schuldner den Vergleichsvorschlag zurück, so hat das Gericht das Vergleichsverfahren einzustellen. Die Zurücknahme ist nur bis zur Annahme des Vergleichs zulässig.

## § 57

Das Gericht kann bis zur Annahme des Vergleichs das Vergleichsverfahren einstellen, wenn ihm der Verdacht begründet erscheint, daß der Schuldner in erheblichem Maße seine Pflichten verletzt oder den Interessen der Gläubiger zuwiderhandelt, oder wenn mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß es zu einem Vergleichsabschlusse nicht kommen wird.

Das Vergleichsverfahren ist einzustellen, wenn die zur Annahme des Vergleichs erforderlichen Mehrheiten ihm in dem Vergleichstermine nicht zugestimmt haben oder der Schuldner die Leistung des ihm nach § 50 auferlegten Eides verweigert hat.

## § 58

In dem Beschlusse, durch den der Vergleich verworfen oder das Vergleichsverfahren eingestellt wird, hat das Gericht von Amts wegen zugleich über die Aufhebung oder Fortdauer der Geschäftsaufsicht zu beschließen.

## § 59

Der Beschluß, durch den der Vergleich bestätigt oder verworfen wird, ist zu verkünden; der Beschluß, durch den das Vergleichsverfahren eingestellt wird, ist dem Schuldner, der Aufsichtsperson und allen Gläubigern zugustellen.

Gegen den Beschluß, durch den der Vergleich bestätigt oder verworfen wird, steht dem Schuldner und jedem beteiligten Gläubiger, der stimmberechtigt war oder seine Forderung glaubhaft macht, die sofortige Beschwerde zu; die Beschwerdefrist beginnt mit der Verkündung des Beschlusses. Gegen den Beschluß, durch den das Vergleichsverfahren eingestellt wird, steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

Die Beschlüsse werden erst mit der Rechtskraft wirksam.

#### § 60

Der rechtskräftig bestätigte Vergleich ist wirksam für und gegen alle beteiligten Gläubiger, auch wenn sie in dem Verfahren Erklärungen nicht abgegeben oder gegen den Vergleich gestimmt haben. Unberührt bleiben die Ansprüche der Gläubiger, die in den von dem Schuldner vorgelegten Verzeichnissen nicht aufgeführt sind.

Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie die Rechte aus einem für die Forderung bestehenden Pfandrecht, aus einer für sie bestehenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder aus einer zu ihrer Sicherung eingetragenen Vormerkung werden durch den Vergleich nicht berührt.

#### § 61

Aus dem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich in Verbindung mit einem Auszug aus dem Gläubigerverzeichnis oder seinen Nachträgen findet wegen der darin als anerkannt vermerkten Forderungen beteiligter Gläubiger gegen den Schuldner und die Personen, die in dem Vergleiche für dessen Erfüllung neben dem Schuldner ohne Vorbehalt der Einrede der Vorausklage Verpflichtungen übernommen haben, die Zwangsvollstreckung unter entsprechender Anwendung der §§ 724 bis 793 der Zivilprozessordnung und des § 164 Abs. 3 der Konkursordnung statt.

#### § 62

Gegen die Gläubiger der im § 33 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Ansprüche ist der durch den Vergleich begründete Erlaß oder die durch ihn gewährte Stundung wirksam. Die im § 33 Abs. 2 Nr. 5 bezeichneten Ansprüche gelten im Falle rechtskräftiger Bestätigung des Vergleichs als erlassen.

#### § 63

Eine Klage auf Aufhebung des Vergleichs wegen Nichterfüllung findet nicht statt.

#### § 64

Unbeschadet der durch den Vergleich gewährten Rechte kann jeder beteiligte Gläubiger den vergleichsmäßigen Erlaß oder die vergleichsmäßige Stundung seiner Forderung anfechten,

1. wenn der Vergleich durch Betrug zustande gebracht ist,
2. wenn durch die Geltendmachung des Anspruchs eines nach § 60 Abs. 1 Satz 2 durch den Vergleich nicht betroffenen Gläubigers die Rechte der durch den Vergleich betroffenen Gläubiger gefährdet werden.

Im Falle der Nr. 1 ist die Anfechtung nur zulässig, wenn der Gläubiger ohne Verschulden außerstande war, den Anfechtungsgrund in dem Verfahren über den Zwangsvergleich geltend zu machen.

#### § 65

Die rechtskräftige Verurteilung des Schuldners wegen betrügerischen Bankrotts oder wegen vorsätzlicher Verletzung der Eidespflicht bei Leistung

des ihm nach § 50 auferlegten Eides hebt für alle Gläubiger den durch den Vergleich begründeten Erlaß und die durch ihn gewährte Stundung auf, unbeschadet der ihnen durch den Vergleich gewährten Rechte.

### 5. Beendigung des Verfahrens.

#### § 66

Die Geschäftsaufsicht ist aufzuheben, wenn der Schuldner es beantragt oder wenn ein wichtiger Grund für die Aufhebung vorliegt. Als ein wichtiger Grund ist es namentlich anzusehen,

1. wenn der Schuldner in erheblichem Maße seine Pflichten verletzt oder den Interessen der Gläubiger zuwiderhandelt;
2. wenn die Voraussetzungen für die Anordnung der Geschäftsaufsicht nachträglich weggefallen sind.

#### § 67

Vor der Aufhebung der Geschäftsaufsicht ist der Schuldner zu hören. Macht der Schuldner glaubhaft, daß er in Vergleichsverhandlungen mit den Gläubigern steht, so darf die Aufhebung auf Grund des § 66 Abs. 2 Nr. 2 erst nach fruchtlosem Ablauf einer dem Schuldner von dem Gerichte zu bestimmenden Frist erfolgen.

#### § 68

Gegen den Beschluß, durch den die Geschäftsaufsicht aufgehoben wird, steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluß wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

#### § 69

Die Geschäftsaufsicht endet mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Zwangsvergleich bestätigt wird.

#### § 70

Die rechtskräftige Beendigung der Geschäftsaufsicht ist allen Gläubigern und den Stellen mitzuteilen, denen die Anordnung der Geschäftsaufsicht mitgeteilt worden ist. Die Mitteilungen können ohne besondere Form erfolgen.

### III. Schlußvorschriften.

#### § 71

Wird im Anschluß an eine Geschäftsaufsicht das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet, so sind im Konkurse die gerichtlichen Kosten der Geschäftsaufsicht und des Vergleichsverfahrens sowie die Gebühren und Auslagen der Aufsichtsperson als Massekosten (§ 58 der Konkursordnung) zu behandeln.

#### § 72

Die Vorschriften der §§ 207 bis 211, 213 der Konkursordnung, des § 63 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 846), des § 98, § 100 Abs. 1, 2 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 810), sind auf die Geschäftsaufsicht und das Vergleichsverfahren entsprechend anzuwenden. Ein Antragsrecht der Gläubiger wird hierdurch nicht begründet.

In dem Vergleichsverfahren über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommandit-



gesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sind die Gesellschaftsgläubiger, wenn über das Gesellschaftsvermögen das Vergleichsverfahren oder das Konkursverfahren eröffnet ist, nur in Höhe desjenigen Betrages beteiligt, für den sie in diesem Verfahren keine Befriedigung erhalten.

## § 73

Auf die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses über einen Nachlaß sind die Vorschriften der §§ 217, 218, 221, 225 der Konkursordnung entsprechend anzuwenden. Ein Antragsrecht der Gläubiger wird hierdurch nicht begründet.

In Ansehung der Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten wirkt die Geschäftsaufsicht wie der Nachlaßkonkurs.

Von dem Verfahren werden außer den im § 13 dieser Verordnung bezeichneten Gläubigern auch die Gläubiger der im § 224 der Konkursordnung bezeichneten Ansprüche nicht betroffen.

Ein Zwangsvergleich kann nur auf den Vorschlag aller Erben geschlossen werden. Die Eröffnung des Vergleichsverfahrens kann erst beantragt werden, wenn das Aufgebot der Nachlaßgläubiger erfolgt ist. An dem Vergleichsverfahren sind alle Nachlaßgläubiger mit Ausnahme der im § 226 Abs. 2 und 4 der Konkursordnung bezeichneten beteiligt. Der Zwangsvergleich begrenzt, soweit er nicht ein anderes festsetzt, zugleich den Umfang der persönlichen Haftung des Erben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses über das Gesamtgut entsprechende Anwendung. An dem Vergleichsverfahren sind nur die Gesamtgutsgläubiger beteiligt, deren Forderungen schon zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestanden.

## § 74

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Versicherungsunternehmungen, die der Beaufsichtigung nach Maßgabe des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) unterliegen, keine Anwendung.

## § 75

Soweit nach den Vorschriften der Konkursordnung oder des Gesetzes, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 709), die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen davon abhängt, daß sie innerhalb bestimmter Fristen vor der Eröffnung des Konkurses, vor dem Eröffnungsantrag, vor der Zahlungseinstellung oder vor der Anfechtung vorgenommen sind, wird bei der Berechnung der Fristen die Zeit nicht mitgerechnet, während deren die Geschäftsaufsicht besteht.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die Rechtshandlung auf Grund des Gesetzes, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, von einem Gläubiger angefochten wird, der von dem Verfahren nicht betroffen war.

## § 76

Hat ein Genosse seinen Austritt aus einer eingetragenen Genossenschaft erklärt oder der Gläubiger eines Genossen dessen Kündigungsrecht ausgeübt, so scheidet der Genosse nicht vor dem Schlusse des Geschäftsjahrs aus, in welchem die Geschäftsaufsicht über die Genossenschaft endigt, oder wenn in einem Zwangsvergleich eine Stundung bewilligt wird, nicht vor dem Schlusse des Geschäftsjahrs, in welchem die Stundung abläuft.

Die Einreichung der Erklärung des Genossen oder des Gläubigers zur Liste der Genossen ist spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahrs, zu dessen Schlusse der Genosse ausscheidet, oder wenn die Geschäftsaufsicht innerhalb der letzten sechs Wochen dieses Jahres endigt, unverzüglich zu bewirken. Die Eintragung des Jahreschlusses, zu dem der Genosse ausscheidet, in die Liste der Genossen erfolgt erst nach der Beendigung der Geschäftsaufsicht; ist sie bereits geschehen, so ist nachträglich zu vermerken, daß die Geschäftsaufsicht angeordnet ist.

### § 77

Ein Gläubiger, der sich von dem Schuldner oder andern Personen besondere Vorteile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei der Abstimmung über den Vergleichsvorschlag in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

### § 78

Das amtsgerichtliche Verfahren der Geschäftsaufsicht ist gebührenfrei; auf die Auslagen sind die Vorschriften des fünften und sechsten Abschnitts des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.

Die Gebühr für das Vergleichsverfahren beträgt, wenn der Vergleichstermin abgehalten wird, fünf Zehnteile, andernfalls zwei Zehnteile der Sätze des § 8 des Gerichtskostengesetzes. Die Vorschriften des § 52 des Gerichtskostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

Für die Beschwerdeinstanz wird die in den §§ 45, 46 des Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr besonders erhoben. In den Fällen des § 42 Abs. 3, § 59 Abs. 2, § 68 dieser Verordnung sind die Vorschriften des § 52 des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.

Pauschsätze werden nicht erhoben, soweit das Verfahren gebührenfrei ist.

### § 79

Für die Tätigkeit im Vergleichsverfahren erhält der Rechtsanwalt hundert Zehnteile der Gebühr des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Für die Vertretung in der Beschwerdeinstanz erhält er die im § 41 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gebühren besonders.

Auf die Wertberechnung finden die Vorschriften des § 59 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.

### § 80

Diese Verordnung tritt am 25. Dezember 1916, und zwar hinsichtlich des § 75 mit Wirkung vom 10. August 1914 ab, in Kraft; sie tritt an die Stelle der Verordnung, betreffend die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens, vom 8. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 363).

Eine vor dem Inkrafttreten abgegebene schriftliche Erklärung, in der ein Gläubiger einem Vergleichsvorschlage des Schuldners zugestimmt hat, gilt als Zustimmungserklärung im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung.

Der Bundesrat bestimmt, wann und in welchem Umfang die Verordnung außer Kraft tritt.

1916. 14. Dezember.

**Bekanntmachung,  
betreffend gesundheits-schädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch  
und dessen Zubereitungen.**

(Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 296.)

Auf Grund des § 21 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat die nachstehende Ergänzung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 48) u. 4. Juli 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 470) beschlossen:

1. Im ersten Absatz, ist hinter den Worten „Chlorsaure Salze“ in neuer Zeile einzufügen:  
„Salpetrigsaure Salze“.
2. Die Ergänzung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

1916. 14. Dezember.

**Verordnung über Hülsenfrüchte.**

R. K. (R. G. Bl. S. 360).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

**Artikel I**

In der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916\*\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 846) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Erbsen, Bohnen und Linsen aller Art, einschließlich Ackerbohnen und Peluschken (Hülsenfrüchte), roh und verarbeitet, dürfen nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle abgesetzt werden. Als Hülsenfrüchte im Sinne dieser Verordnung gilt auch Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, ausgenommen Gemenge, in dem sich Hafer befindet.
2. § 1 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
für Hülsenfrüchte, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle als für die menschliche Ernährung nicht geeignet erklärt worden sind, sowie für Sojabohnen, Erbsenschalen und -kleie; diese unterliegen der Regelung für Futtermittel.
3. Im § 1 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „für anerkanntes Saatgut,“ gestrichen.
4. Im § 1 Abs. 2 wird die Nr. 5 gestrichen.
5. Im § 1 Abs. 3 wird hinter dem Worte „Erzeugnisse“ eingefügt:  
„sowie der Vorschrift im § 4 Abs. 2 Satz 4“.
6. § 3 erhält folgende Fassung:

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I Seite 857.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 499.

„Aus Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, sind auf Erfordern der vom Reichskanzler bestimmten Stelle die Hülsenfrüchte auszusondern. Für die Aussonderung ist eine besondere Gebühr zu zahlen, die 3 Mark für den Doppelzentner abgelieferter Hülsenfrüchte nicht übersteigen darf.“

7. § 4 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„Bei Ackerbohnen sind dem Besitzer 5 Doppelzentner für den Hektar der Anbaufläche des Jahres 1916 zu belassen; soweit er diese Menge nicht als Saatgut oder zur menschlichen Ernährung verwendet, darf er sie verfüttern.“

8. § 4 Abs. 3 erhält folgenden Satz 2:

„Er kann bestimmen, daß Landwirte, die selbstgewonnene Ackerbohnen abliefern, bei der Zuweisung von Futtermitteln besonders berücksichtigt werden.“

9. Im § 7 Abs. 1 wird im Satze 1 hinter den Worten „höhere Verwaltungsbehörde“ eingefügt „auf Antrag“.

Ferner wird hinter dem Satze 2 als Satz 3 eingefügt: „Der Antrag kann nur binnen 3 Monaten nach der Lieferung gestellt werden.“

10. Im § 10 Abs. 1 Satz 5 ist hinter dem Worte „kann“ einzufügen: „den Absatz von Saatgut anderweitig regeln und“.

11. Im § 10 Abs. 3 werden im Satze 1 die Worte „anerkanntes Saatgut und“ und im Satze 2 die Worte „die Anerkennung und“ gestrichen.

12. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Preis für Hülsenfrüchte mit Ausnahme von Saatgut (§ 10) darf vorbehaltlich der Vorschrift des § 9 Abs. 2 nicht übersteigen:

bei Erbsen	41 bis 60 Mark für den Doppelzentner,
bei Bohnen	41 bis 70 " " " "
bei Linsen	41 bis 75 " " " "
bei Ackerbohnen	41 bis 50 " " " "
bei Peluschken	41 bis 50 " " " "
bei Gemenge je nach der Zusammensetzung	38 bis 45 " " " "

13. Im § 11 Abs. 2 werden die Sätze 2 bis 6 gestrichen.

14. Im § 11 wird hinter Abs. 3 folgender neuer Absatz eingefügt:

Für Hülsenfrüchte aus der Ernte 1917 werden die im Abs. 1 festgesetzten Mindest- und Höchstgrenzen für den Uebernahmepreis um je 10 Mark erhöht.

15. Im § 11 Abs. 5 (bisher Abs. 4) wird an Stelle der Worte „im Abs. 1 bezeichneten Preise von 60, 70, 75 Mark“ eingefügt: „nach Abs. 1 und 4 zulässigen höchsten Preise“.

## Artikel II

Die im § 2 der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846) vorgesehene Anzeige hat für die der Anzeigepflicht neu unterstellten Ackerbohnen, Peluschken und Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme von Gemenge, in dem sich Hafer befindet, bis zum 29. Dezember 1916 zu erfolgen. Anzuzeigen sind die Mengen, die sich mit Beginn des 20. Dezember 1916 im Gewahrsam des Anzeigepflichtigen oder unterwegs befinden.

Die Vorschrift im § 14 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846) findet Anwendung.

## Artikel III

In der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 2 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 1 werden die Worte „Ackerbohnen“, „Peluschken und Gemenge von Hülsenfrüchten“ gestrichen; zwischen den Worten „Wicken, Lupinen“ ist unter Streichung des Kommas „und“ einzufügen.
2. Im § 2 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 2 ist im Satz 5 hinter dem Worte „kann“ einzufügen „den Absatz von Saatgut anderweitig regeln und“.

#### Artikel IV

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846), wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, unter dem Tage dieser Verordnung im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

#### Artikel V

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

### 1916. 14. Dezember.

#### Bekanntmachung,

über die Verwendung weiblicher Hilfskräfte im Gerichtsschreiberdienste.

R. K. (R. G. Bl. S. 362).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Die einstweilige Wahrnehmung von Amtsgeschäften der Gerichtsschreiber kann Frauen übertragen werden.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Soweit vor dem Inkrafttreten der Verordnung Amtsgeschäfte der Gerichtsschreiber Frauen übertragen worden sind, ist die Uebertragung als von Anfang an wirksam anzusehen.

### 1916. 14. Dezember.

#### Bekanntmachung,

betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766, 28 Aug. 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 970).

R. K. (R. G. Bl. S. 1381).

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

Der § 3 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 290.

fetthaltigen Waschmitteln, vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766) u. 28. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 970) wird wie folgt geändert:

1. in Nr. I b wird hinter den Worten „ansteckender Krankheit“ eingefügt „sowie Tuberkulose jeder Art“,

2. in Nr. II werden die Worte „für unter Tag arbeitende Grubenarbeiter in Kohlenbergwerken“ gestrichen,

3. als Abf. 2 und Abf. 3 wird dem § 3 hinzugefügt:

Auf die nach Abf. 1 Nr. I b und c ausgestellten Zusatzseifenkarten darf in Apotheken statt K. A.-Seife Kaliseife in gleicher Menge abgegeben werden.

Im Falle des Abf. 1 Nr. I c kann an Stelle der Einzelzusatzkarten eine Sammelzusatzkarte ausgestellt werden.

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

### 1916. 14. Dezember.

#### Krankenversicherung von Arbeitern im Ausland,

R. K. (R. G. Bl. S. 1383.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Gegen Krankheiten werden versichert Deutsche, die während des gegenwärtigen Krieges in dem von deutschen Truppen besetzten Ausland von deutschen Unternehmern für Zwecke des deutschen Heeres oder der Kaiserlichen Marine beschäftigt werden, wenn sie bei einer gleichen Beschäftigung im Inland der reichsgesetzlichen Krankenversicherung unterliegen würden. Für ihre Berechtigung zur freiwilligen Krankenversicherung gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Das gleiche gilt für Angehörige der dem Deutschen Reiche verbündeten sowie der neutralen Staaten, wenn die Beschäftigung außerhalb ihres Heimatstaats stattfindet.

#### § 2

Die Beschäftigten gehören, falls für den inländischen Betrieb des Unternehmers eine Betriebskrankenkasse besteht, dieser, und falls für mehrere inländische Betriebe des Unternehmers je besondere Betriebskrankenkassen bestehen, nach Wahl des Unternehmers einer von diesen an.

Im übrigen gehören sie nach näherer Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde des dem Beschäftigungsorte zunächst belegenen inländischen Grenzgebiets einer Ortskrankenkasse dieses Grenzgebiets an. Beschäftigte, die nach der Reichsversicherungsordnung Landkassenpflichtig wären, können in gleicher Weise einer Landkrankenkasse zugewiesen werden.

Der Unternehmer kann mit Genehmigung der Heeres- oder Marineverwaltung über die Kassenzugehörigkeit der bei ihm beschäftigten Arbeiter eine Vereinbarung mit einer anderen Krankenkasse abschließen. Gehören die Beschäftigten hiernach oder nach Abf. 1, 2 bereits einer Krankenkasse an, so bedarf es der Zustimmung dieser Kasse. Wird sie versagt, so kann sie auf Antrag des Unternehmers durch das Versicherungsamt der Kasse oder im Falle des § 6 durch die danach zuständige Behörde ergänzt werden. Die Entscheidung ist endgültig.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I Seite 857.

## § 3

Der Unternehmer kann für die im Ausland Beschäftigten seines Betriebs eine besondere Betriebskrankenkasse errichten. Er bedarf hierzu der Zustimmung der für den Bereich der Kasse zuständigen deutschen obersten Verwaltungsbehörde oder, wo eine solche nicht besteht, der dort zuständigen deutschen obersten Militärbehörde.

## § 4

Der Grundlohn bestimmt sich nach dem wirklichen Arbeitsverdienste des Versicherten bis sechs Mark für den Arbeitstag (§ 180 Abs. 2, 4 der Reichsversicherungsordnung).

## § 5

Im Ausland gewährt die Heeres- oder Marineverwaltung den Versicherten die Krankenhilfe. Die Krankenkasse hat ihr die Kosten zu erstatten. Dabei gelten drei Achtel des Grundlohns, nach welchem sich das Krankengeld des Versicherten bestimmt, als Ersatz der Kosten für die Krankenpflege. Ist der Versicherte in ein Krankenhaus (Lazarett) aufgenommen, so sind außerdem für den Unterhalt daselbst zwei Achtel des Grundlohns zu vergüten.

Die Krankenkasse hat ferner die Kosten der Ueberführung in ein inländisches Krankenhaus zu vergüten.

Die Heeres- oder Marineverwaltung kann mit den Kassen etwas anderes vereinbaren.

Streit über den Ersatzanspruch wird, unbeschadet des § 6, im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

## § 6

Wird eine besondere Betriebskrankenkasse errichtet, so trifft die nach § 3 zuständige deutsche oberste Verwaltungs- oder Militärbehörde Bestimmung über die Aufsicht, das Verfahren bei Streitigkeiten und bei Schließung der Kasse sowie über die zulässigen Rechtsmittel. Sie beschließt über die Genehmigung der Satzung und bestimmt zugleich, wann die Kasse ins Leben tritt. Sie kann die Wahl zu den Kassenorganen anders als nach den Grundsätzen der Verhältniswahl regeln; die Wahl muß jedoch geheim sein.

## § 7

Diese Verordnung gilt nicht:

1. für unständig Beschäftigte (§ 441 der Reichsversicherungsordnung),
2. für die bereits nach der Reichsversicherungsordnung im Inland versicherten Personen; die Verpflichtung des Arbeitgebers, nach § 221 der Reichsversicherungsordnung ihnen Krankenhilfe zu gewähren, geht auf die Heeres- oder Marineverwaltung über, wenn diese nach § 5 Abs. 1 auch anderen Beschäftigten des Arbeitgebers Krankenhilfe zu gewähren hat.

## § 8

Die obersten Verwaltungsbehörden für Heer und Marine können bestimmen, wieweit die vorstehenden Vorschriften unter den übrigen Voraussetzungen des § 1 auch für unmittelbare Beschäftigungsverhältnisse zur deutschen Heeres- oder kaiserlichen Marineverwaltung sowie für Personen zu gelten haben, die in dem nicht von deutschen Truppen besetzten Ausland von deutschen Unternehmern oder Behörden für Zwecke des deutschen Heeres oder der kaiserlichen Marine oder für gleiche Zwecke einer verbündeten Macht beschäftigt werden.

## § 9

Der Reichskanzler kann auf Antrag der deutschen obersten Verwaltungsbehörde eines von deutschen Truppen besetzten feindlichen Gebiets bestimmen, wieweit unter den übrigen Voraussetzungen des § 1 die Vorschriften der §§ 1 bis 7 auch für Beschäftigungsverhältnisse zu deutschen Unternehmern für Zwecke anderer deutscher Behörden oder für unmittelbare Beschäftigungsverhältnisse zu anderen deutschen Behörden zu gelten haben.

## § 10

Soweit der Erwerb von Rechten davon abhängt, daß eine Versicherung gegen Krankheit von bestimmter Dauer vorangegangen ist, steht die Versicherung nach diesen Vorschriften einer Versicherung auf Grund der Reichsversicherungsordnung gleich.

## § 11

Der Reichskanzler wird ermächtigt, weitere Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung zu erlassen. Soweit dies nicht geschieht oder diese Verordnung nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften und Bestimmungen über die reichsgesetzliche Krankenversicherung sinngemäß anzuwenden.

## § 12

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1917 in Kraft.

## 1916. 14. Dezember.

**Befreiung von Pfandbriefen der ritterschaftlichen Kreditanstalten in Preußen von der Reichsstempelabgabe.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1386.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

I. Pfandbriefe (Zwischenscheine), die von öffentlichen, landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten Preußens

- a) an Stelle für die Tilgungsfonds beschaffter und vernichteter Pfandbriefe oder
- b) für ihre Pfandbriefschuldner als Krediterneuerung oder
- c) zur Gewährung eines Pfandbriefdarlehns

ausgegeben werden oder bereits ausgegeben sind, um sie bei einer nach Maßgabe des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914\*\*) errichteten Darlehnskasse des Reichs zwecks Anschaffung von Reichskriegsanleihe zu verpfänden, bleiben von der in Tarifnummer 3 des Reichsstempelgesetzes angeordneten Reichsstempelabgabe und von der Abstempelung unter nachstehenden Bedingungen befreit:

1. Die Befreiung gilt nur, solange die Pfandbriefe (Zwischenscheine) zur Verpfändung bei einer Darlehnskasse der genannten Art verwendet werden.
2. Die Pfandbriefe (Zwischenscheine) sind der Darlehnskasse, für die sie als Sicherheit bestimmt sind, von dem Aussteller unmittelbar zu übergeben. Er haftet für die Reichsstempelabgabe von den unversteuerten ausgereichten Stücken für den Fall eines späteren Eintritts der Stempelpflicht. Die Darlehnskasse darf die Pfandbriefe nach Erledigung der Sicherheit nur an den Aus-

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I Seite 857.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I Seite 865.



steller zurückgeben. Sie hat für den Fall einer Veräußerung des Pfandes zuvor die Besteuerung und Abstempelung der Stücke zu veranlassen.

3. Die Pfandbriefe (Zwischenscheine) sind nach Erlöschen der Verpfändung bei der Darlehnskasse seitens der Landschaft zu vernichten. Unterbleibt die Vernichtung, so ist die Abgabe spätestens zu entrichten, bevor die Pfandbriefe (Zwischenscheine) veräußert, dem Darlehnsnehmer oder einem Dritten ausgehändigt, verpfändet oder zu einem sonstigen neuen Geschäfte benutzt werden.

**II.** Die Direktivbehörden erlassen die zur Ausführung dieses Beschlusses, insbesondere auch die zur Sicherung der Verwendung der von den Darlehnskassen zu gewährenden Darlehen für den Erwerb von Reichskriegsanleihe erforderlichen Anordnungen.

1916. 14. Dezember.

**Stempelpflicht ausländischer Wertpapiere.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1387.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der in Tarifnummer 1 C und 2 b, c des Reichsstempelgesetzes bezeichneten Abgabe tritt für im Ausland befindliche ausländische Wertpapiere inländischer Besitzer, die bis einschließlich 31. März 1917 ins Ausland eingeführt werden, erst dann ein, wenn die Papiere im Inland veräußert, verpfändet oder zum Gegenstand eines anderen Geschäfts unter Lebenden gemacht werden. Als ein Geschäft unter Lebenden in diesem Sinne gilt es nicht, wenn die Wertpapiere lediglich zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben werden.

Die Vergünstigung nach Abs. 1 ist abhängig von der Erfüllung folgender Bedingungen:

- a) Die ausländischen Wertpapiere sind von dem Besitzer einer zur Abstempelung von ausländischen Wertpapieren zuständigen Steuerstelle vorzulegen und vorläufig anzumelden.
- b) Die vorläufige Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung einzureichen und muß enthalten: Gattung (Benennung) und Emitent, Stückzahl, Bezeichnung (Reihe, Buchstabe, Nummer), Ort und Tag der Ausfertigung der Papiere, Nennwert der einzelnen Stücke nach ausländischer und gegebenenfalls nach deutscher Währung und Betrag der darauf erfolgten Einzahlung, Tag der Anmeldung, Wohnort und Unterschrift des Anmeldenden.

**§ 2**

Die Bestimmungen im § 1 gelten auch für die Besitzer solcher ausländischen Papiere, die für Rechnung eines inländischen Komittenten von einem inländischen Kommissionär durch ein im Ausland abgeschlossenes Geschäft angeschafft, aber im Ausland in Verwahrung geblieben sind. In diesem Falle ist der Kommissionär zur Anmeldung (§ 1 Abs. 2) mitverpflichtet. Es

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I Seite 857.

ist zulässig, daß er die Anmeldung für seinen Komittenten erstattet; alsdann ist der letztere von der Verpflichtung zur Anmeldung entbunden, sofern der Kommissionär in der Anmeldung angibt, daß er die Anmeldung als Kommissionär und im Auftrag des Komittenten vornimmt.

### § 3

Die Steuerstelle prüft die Anmeldung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit durch Vergleichung mit den vorgelegten Wertpapieren und führt nötigenfalls die Ergänzung oder Berichtigung der Anmeldung herbei. Die Anmeldung ist unter einer besonderen Abteilung in das Merkbuch (Muster 41 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913) einzutragen und die Nummer der Eintragung auf beiden Ausfertigungen zu vermerken. Die eine Ausfertigung der Anmeldung ist mit einer auf die Ausfertigung gesetzten Bescheinigung über die geschene vorläufige Anmeldung dem Anmeldenden mit den Papieren zurückzugeben. Der letztere hat über den Rückempfang der Papiere auf der anderen Ausfertigung der Anmeldung zu quittieren.

### § 4

Wer vorläufig angemeldete Wertpapiere veräußert, verpfändet oder zum Gegenstand eines anderen Geschäfts unter Lebenden macht, hat vorher die Wertpapiere gemäß § 11 des Reichsstempelgesetzes zur Versteuerung anzumelden und zu versteuern. Zuwiderhandlungen unterliegen den Vorschriften des § 11 des Reichsstempelgesetzes.

Durch Versteuerung oder Wiederausfuhr in das Ausland vor Eintritt der Steuerpflicht findet der Steueranspruch seine Erledigung.

Die Erledigung des Steueranspruchs ist von der Steuerstelle an der Hand des Merkbuchs zu überwachen.

## 1916. 14. Dezember.

### **Ergänzung der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz.**

R. K. (R. G. Bl. S. 532.)

Der Bundesrat hat die nachstehende Ergänzung der Ausführungsbestimmungen D zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1908\*) beschlossen:

1. Im § 5 Ziffer 3 ist hinter den Worten „g) Chlorsaure Salze“ einzuschalten: „g1) Salpetrigsaure Salze“.
2. Die Ergänzung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## 1916. 14. Dezember.

### **Ergänzung der Fleischschau-Zollordnung.**

Der Bundesrat hat die nachstehende Ergänzung der Fleischschau-Zollordnung vom 5. Februar 1903\*) beschlossen:

1. Im § 1 Ziffer 3 ist hinter den Worten „g) Chlorsaure Salze“ einzuschalten: „g1) Salpetrigsaure Salze“.
2. Die Ergänzung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1908 Seite 140.

\* Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1903 Seite 73.

**1916. 14. Dezember.****Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.**

R. K. (R. G. Bl. S. 533.)

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547), hat der Bundesrat beschlossen,

in dem Verzeichnis der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch (Anlage F zur Bekanntmachung vom 30. Mai 1902\*) hinzuzufügen:

unter Ifd. Nr. 129 a:

in Spalte 4 „Wismar, Hauptzollamt“,

in Spalte 5 „zubereitetes Fleisch und zubereitetes Fett“

und zwar mit der Maßgabe, daß der Zeitpunkt der Eröffnung und der Schließung der Untersuchungsstelle von der Landesregierung bestimmt wird.

**1916. 14. Dezember.****Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch.**

R. K. (R. G. Bl. S. 533.)

Auf Grund des § 26 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetz vom 3. Juni 1900 wird im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Kennzeichnung des untersuchten ausländischen Fleisches, vom 10. Februar 1903\*\*) bestimmt:

Als Stempelzeichen (Nr. 4 der Bekanntmachung vom 10. Februar 1903\*\*) ist von der nachstehenden in Spalte 1 aufgeführten Untersuchungsstelle ausschließlich der in Spalte 2 angegebene Name anzuwenden:

Bezeichnung der Untersuchungsstelle	Zeichen der Untersuchungsstelle
1.	2.
Wismar, Hauptzollamt	Wismar

**1916. 14. Dezember.****Bestimmungen über die Verwendung von Mitteln der Betriebskrankenkassen der Heeresverwaltung zum Besuche von Versammlungen.**

R. K. (R. 3. Bl. S. 537.)

Auf Grund des § 363 Abs. 2 und des § 113 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bestimme ich für die Betriebskrankenkassen im Bereiche der Königlich Preussischen, Königlich Sächsischen und Königlich Württembergischen Heeresverwaltung folgendes:

**§ 1**

Den Krankenkassen wird die Verwendung von Kassenmitteln zum Besuche von Versammlungen der Kassenvereinigungen (Reichsversicherungsordnung § 414) hierdurch unter den nachstehenden Voraussetzungen gestattet:

\*) Verwaltungsvorschriften Bd. IV Seite 792.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1903 S. 84.

1. Die Versammlungen dürfen nur den gesetzlichen Zwecken der Krankenversicherung dienen.
2. Jede Kasse darf nur einen Vertreter entsenden. Als Vertreter darf nur entsendet werden, wer die Mehrheit der Stimmen aus der Gruppe der Versicherten im Vorstand hat.
3. Als Entschädigung für den Besuch der Versammlungen erhalten die Vertreter der Versicherten, wenn sie Mitglieder der Kassenorgane sind, die ihnen in dieser Eigenschaft zustehenden Bezüge, andernfalls Tagegelder und Reisekosten nach den für die Arbeiter des Betriebs geltenden Vorschriften. Fällt die Wahl auf eine der nach § 362 der Reichsversicherungsordnung vom Arbeitgeber für die Kassengeschäfte bestellten Personen, so hat die Kasse dieser die ihr als Angestellten des Arbeitgebers bei Reisen zustehenden Bezüge zu gewähren.
4. Die Kassen haben der militärischen Aufsichtsbehörde, im Bereiche der Königlich Sächsischen Heeresverwaltung dem Versicherungsamt von der Entsendung der Vertreter vorher unter Beifügung der Einladung und Angabe der Beratungsgegenstände Anzeige zu erstatten.

### § 2

Die Verwendung von Mitteln der Krankenkassen zum Besuche von anderen als den vorstehend bezeichneten Versammlungen bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

### § 3

Zur Verwendung von Kassenmitteln zum Besuche von Versammlungen außerhalb des Deutschen Reichs ist meine Genehmigung erforderlich.

## 1916. 14. Dezember.

### Gesundheitsfädlliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen.

R. K. (R. G. Bl. S. 1359.)

Auf Grund des § 21 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat die nachstehende Ergänzung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 48)/4. Juli 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 470) beschlossen:

1. Im ersten Absatz ist hinter den Worten „Chlorsäure Salze“ in neuer Zeile einzufügen:  
„Salpetrigsaure Salze“.
2. Die Ergänzung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

## 1916. 15. Dezember.

### Bekanntmachung,

betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916  
zu der Verordnung über Rohtabak.

R. K. (R. G. Bl. S. 1389.)

Auf Grund des § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 1, §§ 12, 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) bestimme ich:

Die durch Bekanntmachung vom 27. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1200) ergänzten Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak werden wie folgt geändert:

- I. In Zeile 5 des § 18 ist hinter „Tabak“ einzufügen:  
ungarischer heller Gartentabak,
- II. In Zeile 5 des § 19 ist das Wort „Ungar“ zu ersetzen durch:  
Ungartabak mit Ausnahme des hellen ungarischen Gartentabaks,

### 1916. 16. Dezember.

#### Bekanntmachung über den Verkehr mit Zündwaren.

R. K. (R. G. Bl. S. 1393.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Zündwaren aller Art zu regeln. Er kann Vorratserhebungen über Zündwaren und die zu ihrer Herstellung oder Verpackung erforderlichen Stoffe anordnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Preise, die der Reichskanzler auf Grund dieser Vorschrift festsetzt, sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

#### § 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

### 1916. 16. Dezember.

#### Bekanntmachung über die Einfuhr und Durchfuhr von Milcherzeugnissen aller Art.

R. K. (R. G. Bl. S. 1392.)

Auf Grund des § 3a der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milcpulver vom 18. April 1916\* (Reichs-Gesetzbl. S. 302) in der Fassung der Verordnung vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1391) bestimme ich:

#### Artikel I

§ 1 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von kondensierter Milch und von

\* Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 287.

Milchpulver vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) erhält folgende Fassung:

„Milcherzeugnisse aller Art, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Milcherzeugnisse aller Art aus dem Ausland einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verkaufen und zu liefern.“

#### Artikel II

Artikel I der Bekanntmachung über die Durchfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 13. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1163) erhält folgende Fassung:

„Die Durchfuhr von Milcherzeugnissen aller Art über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.“

#### Artikel III

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 16. Dezember.

#### Bekanntmachung

zur Ergänzung der Verordnung vom 18. April 1916 über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver.

R. K. (R. G. Bl. S. 1391.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### I

In der Verordnung über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 18. April 1916\*\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 302) wird folgende Vorschrift als § 3a eingefügt:

„Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Milcherzeugnisse sowie auf Nahrungsmittel, die Dauermilch enthalten, ausdehnen.“

#### II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 16. Dezember.

#### Verordnung

über die Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien.

R. K. (R. G. Bl. S. 1403.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I Seite 857.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 287.

### Artikel I

In der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1137) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Bierbrauereien dürfen vom 1. Oktober 1916 an in jedem Kalendervierteljahre nur fünfundzwanzig Hundertteile, Bierbrauereien in Bayern rechts des Rheines fünfunddreißig Hundertteile der Malzmenge zur Herstellung von Bier verwenden, die sie in dem entsprechenden Kalendervierteljahre der Jahre 1912 und 1913 durchschnittlich verwendet haben. Jedoch dürfen Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung in den Jahren 1912 und 1913 vierzig Doppelzentner nicht überstiegen hat, dreißig Hundertteile, Bierbrauereien in Bayern rechts des Rheines vierzig Hundertteile verwenden. Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung vierzig Doppelzentner überstiegen hat, dürfen mindestens zwölf Doppelzentner, in Bayern rechts des Rheines sechzehn Doppelzentner im Vierteljahr verwenden.

In den Fällen des § 2 Satz 2 und 3 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915\*\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 97) dürfen die Bierbrauereien fünf Zwölftel, die Bierbrauereien in Bayern rechts des Rheines sieben Zwölftel der Menge verwenden, die die Steuerdirektivbehörde festgesetzt hat.

2. Im § 12 Abs. 1 Nr. 3 wird „§ 9“ ersetzt durch „§ 10“.

### Artikel II

Bei Bierbrauereien, die im vierten Vierteljahr 1916 über das nach Artikel I gekürzte Malzkontingent hinaus Malz verwendet haben, sind die Mehrmengen von den Malzkontingenten für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1917 abzuziehen. Der Abzug erfolgt in der Regel in jedem Vierteljahre nach dem Verhältnis des für diesen Zeitraum festgesetzten Malzkontingents.

Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen.

### Artikel III

Die für die Bierbrauereien auf Grund des § 20 der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800) festgesetzten Gerstenkontingente werden entsprechend der Herabsetzung der Malzkontingente im Artikel I herabgesetzt.

Die Bierbrauereien haben die Gerste, die sie über das herabgesetzte Gerstenkontingent hinaus bereits bezogen haben, der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. in Berlin käuflich zu liefern; soweit die Gerste bereits vermälzt ist, ist das Malz zu liefern.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

### Artikel IV

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift im Artikel III Abs. 2 und gegen die nach Artikel III erlassenen Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Daneben können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

### Artikel V

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II Seite 138.

## 1916. 16. Dezember.

**Bekanntmachung,  
betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1394.)

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1393) wird folgendes bestimmt:

§ 1

A. Bei Abgabe durch den Hersteller darf der Preis folgende Sätze nicht übersteigen (Fabrikpreis):

- I. 1. für Sicherheitshölzer und überall entzündbare Hölzer in einer Länge bis zu 52 Millimeter in Schachteln zu je 60 Stück
 

für <sup>1</sup> / <sub>1</sub> Kiste zu 1000 Pack zu je 10 Schachteln	350,00	Mark,
für <sup>2</sup> / <sub>2</sub> Kisten zu je 500 Pack	355,00	"
für <sup>4</sup> / <sub>4</sub> Kisten zu je 250 Pack	357,50	"
für <sup>10</sup> / <sub>10</sub> Kisten zu je 100 Pack	360,00	" ;
2. für imprägnierte bunte Hölzer die unter A I 1 genannten Sätze mit einem Zuschlag von je 20 Mark;
3. für weiße oder bunte flache Hölzer in Schachteln zu mindestens je 50 Stück die unter A I 1 genannten Sätze mit einem Zuschlag von je 30 Mark.

II. für Sicherheits- und überall entzündbare weiße Hölzer in einer Länge bis zu 52 Millimeter

1. in Schachteln oder Koffern zu je 600 Stück
 

für <sup>1</sup> / <sub>1</sub> Kiste zu 1000 Schachteln oder Koffern	340,00	Mark,
für <sup>2</sup> / <sub>2</sub> Kisten zu je 500 Schachteln oder Koffern	345,00	"
für <sup>4</sup> / <sub>4</sub> Kisten zu je 250 Schachteln oder Koffern	347,50	"
für <sup>10</sup> / <sub>10</sub> Kisten zu je 100 Schachteln oder Koffern	350,00	" ;
2. in Schachteln oder Koffern zu je 480 Stück
 

für <sup>1</sup> / <sub>1</sub> Kiste zu 1000 Schachteln oder Koffern	280,00	Mark,
für <sup>2</sup> / <sub>2</sub> Kisten zu je 500 Schachteln oder Koffern	285,00	"
für <sup>4</sup> / <sub>4</sub> Kisten zu je 250 Schachteln oder Koffern	287,50	"
für <sup>10</sup> / <sub>10</sub> Kisten zu je 100 Schachteln oder Koffern	290,00	" ;
3. in Schachteln oder Koffern zu je 300 Stück
 

für <sup>1</sup> / <sub>1</sub> Kiste zu 1000 Schachteln oder Koffern	190,00	Mark,
für <sup>2</sup> / <sub>2</sub> Kisten zu je 500 Schachteln oder Koffern	195,00	"
für <sup>4</sup> / <sub>4</sub> Kisten zu je 250 Schachteln oder Koffern	197,50	"
für <sup>10</sup> / <sub>10</sub> Kisten zu je 100 Schachteln oder Koffern	200,00	" ;

B. Beim Verkauf im Großhandel gelten die unter A genannten Fabrikpreise, jedoch mit einem Zuschlag von je 20 Mark zu den unter A I und II 1, von je 16 Mark zu den unter II 2 und von je 10 Mark zu den unter II 3 genannten Preisen.

C. Beim Verkauf im Kleinhandel darf der Preis nicht übersteigen:

- |   |          |
|---|----------|
| für die unter A I 1 genannten Zündhölzer    |          |
| für das Pack zu 10 Schachteln               | 45 Pfg., |
| für zwei Schachteln                         | 9 Pfg.,  |
| für die unter A I 2, 3 genannten Zündhölzer |          |
| für das Pack zu 10 Schachteln               | 50 Pfg., |
| für eine Schachtel                          | 5 Pfg.,  |
| für die unter A II 1 genannten Zündhölzer   |          |
| für die Schachtel oder den Koffer           | 45 Pfg., |



für die unter A II 2 genannten Zündhölzer für die Schachtel oder den Koffer	38 Pfg.,
für die unter A II 3 genannten Zündhölzer für die Schachtel oder den Koffer	25 Pfg.

Kleinhandel ist jeder Verkauf an den Verbraucher.

### § 2

Die im § 1 bezeichneten Preise schließen beim Verkaufe durch den Hersteller die Kosten der Beförderung bis zur Bahn- oder Wasserstation des Abnehmers ein. Beim Verkaufe durch den Großhändler schließen die Preise die Kosten der Beförderung bis zur Bahn- oder Wasserstation des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Großhändlers oder, falls die Beförderung nicht auf dem Bahn- oder Wasserweg erfolgt, die Kosten der Beförderung in das Haus des Abnehmers ein.

Für die Verpackung dürfen Preiszuschläge nicht berechnet werden. Die Preise gelten für versteuerte Ware.

### § 3

Soweit Hersteller unter Ausschaltung des Großhandels an den Klein- händler liefern, finden die im § 1 unter B genannten Preise Anwendung.

Hersteller dürfen nur an solche Kleinhändler liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Dezember 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben.

Der Verkauf von Mengen unter  $\frac{1}{10}$ -Kisten durch den Hersteller ist verboten.

### § 4

Andere Arten Zündhölzer als die im § 1 genannten herzustellen, ist verboten mit Ausnahme von Westentaschenhölzern, Buchhölzern (Platten- hölzer) und Sturmhölzern.

### § 5

Dem Verein Deutscher Zündholzfabriken, Berlin, liegt es ob, die zur Befriedigung des Bedarfs der Heeresverwaltungen und der Marine- verwaltung erforderlichen Mengen von Zündhölzern auf die einzelnen Her- steller von Zündhölzern nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers im Verhältnis der Steuerkontingente unter Berücksichtigung etwaiger Kontin- gentsübertragungen umzulegen. Die Hersteller sind verpflichtet, die auf sie umgelegten Mengen ohne Rücksicht auf anderweite Lieferungsverpflich- tungen zu den bei der Umlegung festzusetzenden Terminen zu Fabrikpreis (§ 1 zu A, §§ 2, 3) zu liefern.

### § 6

Wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 oder des § 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

### § 7

Die Bestimmungen gelten nicht für Zündhölzer, die im Ausland her- gestellt sind.

### § 8

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung, § 3 Abs. 2 und die §§ 4, 6 jedoch erst mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

1916. 16. Dezember.

**Bekanntmachung  
über die Anmeldung von Auslandsforderungen.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1409.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Forderungen gegen Schuldner im feindlichen Ausland sind nach Maßgabe der vom Reichskanzler zu erlassenden Vorschriften anzumelden.

§ 2

Die Landeszentralbehörden bestimmen, bei welchen Stellen die Anmeldungen zu erfolgen haben.

Auf Erfordern dieser Stellen oder des Reichskanzlers ist jedermann verpflichtet, binnen einer festzusetzenden Frist eine Erklärung darüber abzugeben, ob bei ihm die Voraussetzungen der Anmeldepflicht vorliegen sowie eine abgegebene Erklärung oder Anmeldung durch nähere Auskünfte zu ergänzen.

§ 3

Die mit der Entgegennahme oder Bearbeitung der Anmeldungen befaßten Personen sind verpflichtet, über die aus Anlaß der Anmeldung zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 4

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer vorsätzlich den gemäß § 1 ergehenden Anordnungen des Reichskanzlers über die Anmeldung oder einer gemäß § 2 Abs. 2 ergehenden Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachkommt;
2. wer bei der Anmeldung oder bei einer nach § 2 Abs. 2 abzugebenden Erklärung oder Auskunft wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 16. Dezember.

**Bekanntmachung,  
betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1402.)

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 4 der Verordnung des Bundesrats vom 30. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 983), betreffend Aenderung

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 1400.

des § 25 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873, bestimme ich in Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde, vom 30. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 984):

Der Zuschlag zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde wird mit Geltung vom 20. November 1916 auf 75 vom Hundert der Friedenspreise festgesetzt.

1916. 16. Dezember.

**Bekanntmachung,  
betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1396.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914×) (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

**I. Auflösung von Verträgen mit feindlichen Staatsangehörigen  
aus Gründen der Vergeltung.**

**§ 1**

Der Reichskanzler kann aus Gründen der Vergeltung einen Kauf- oder Lieferungsvertrag, den ein Deutscher mit einem Angehörigen Großbritanniens und Irlands, Italiens oder Frankreichs oder der Kolonien und auswärtigen Besitzungen dieser Staaten geschlossen hat, auf Antrag des Deutschen für aufgelöst erklären.

Die Aufhebungserklärung kann auf einen Teil des Vertrags beschränkt werden.

Soweit der Verkäufer zur Zeit der Stellung des Antrags die ihm in bezug auf die Leistung der verkauften Sachen obliegenden Verpflichtungen schon erfüllt hatte, ist die Aufhebungserklärung ohne Wirkung. Hat der Käufer den Kaufpreis schon gezahlt, so kann er ihn, soweit der Vertrag aufgelöst ist, zurückverlangen.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden auf Werkverträge sowie auf Frachtverträge, welche die Beförderung von Gütern zur See zum Gegenstande haben, und auf Mietverträge über Seeschiffe entsprechende Anwendung. Sie gelten nicht für Börsentermingeschäfte.

**§ 2**

Der Reichskanzler kann die Entscheidung durch allgemeine Anordnung oder im einzelnen Falle einer anderen Stelle übertragen und nähere Anordnungen über das Verfahren treffen.

**II. Rechtsstreitigkeiten über Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen.**

**§ 3**

Hat ein Deutscher mit einem Angehörigen eines feindlichen Staates einen Vertrag geschlossen, so ist zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Einwirkung des Krieges auf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auch das Gericht, in dessen Bezirke der Deutsche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, oder, wenn er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, das Gericht, in dessen Bezirk er sich dauernd aufhält, zuständig.

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

## § 4

Liegen bei Streitigkeiten der im § 3 bezeichneten Art für die Zustellung der Klageschrift an den feindlichen Staatsangehörigen die Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung vor und erbieht sich der Kläger, eine Mitteilung über den Inhalt der Klage unter Angabe des Gerichts und des Verhandlungstermins in einem neutralen Lande durch eingeschriebenen Brief unter der Adresse des Beklagten zur Post zu geben oder in anderer zweckentsprechender Weise an den Beklagten zu befördern, so kann bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung das Gericht anordnen, daß die im § 204 Abs. 2 der Zivilprozessordnung vorgeschriebene Einrückung nur einmal und nur im „Reichsanzeiger“ zu erfolgen hat. Das gleiche gilt in anderen Fällen, in denen das dem feindlichen Staatsangehörigen zuzustellende Schriftstück eine Ladung enthält.

Der Kläger hat glaubhaft zu machen, daß er die Mitteilung in der im Abs. 1 bezeichneten Weise innerhalb angemessener Zeit zur Post gegeben hat oder daß die Mitteilung dem Beklagten zugegangen ist; andernfalls kann das Gericht die Verhandlung vertagen und anordnen, daß der Beklagte von neuem zu laden ist.

## III. Schlußvorschriften.

## § 5

Einem Deutschen im Sinne der vorstehenden Vorschriften stehen juristische Personen oder Handelsgesellschaften anderer Art gleich, die im Inland oder in den Schutzgebieten ihren Sitz haben.

Dem Angehörigen eines feindlichen Staates im Sinne der vorstehenden Vorschriften stehen gleich:

1. natürliche Personen, die in dem feindlichen Staate ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Hauptniederlassung haben;
2. juristische Personen und Handelsgesellschaften anderer Art, die in dem feindlichen Staate ihren Sitz haben;
3. Handelsgesellschaften anderer Art, die im sonstigen Ausland ihren Sitz haben, wenn an ihnen feindliche Staatsangehörige oder, soweit es sich um die Anwendung des § 1 handelt, Angehörige der dort bezeichneten feindlichen Staaten überwiegend beteiligt sind.

## § 6

Die Vorschriften der §§ 1, 2 können durch Bekanntmachung des Reichskanzlers auf andere als die im § 1 bezeichneten feindlichen Länder für anwendbar erklärt werden.

## § 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

1916. 17. Dezember.

## Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916.

R. K. (R. G. Bl. S. 1398.)

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1396) wird folgendes bestimmt:

## Artikel 1

Die Entscheidung über die Auflösung von Verträgen mit feindlichen Staatsangehörigen aus Gründen der Vergeltung wird, unbeschadet der Befugnis des Reichskanzlers zum Erlaß allgemeiner Anordnungen, dem Reichsschiedsgerichte für Kriegswirtschaft übertragen. Die Entscheidung erfolgt durch den Vorsitzenden oder in dessen Vertretung durch ein Mitglied, welches die Befähigung zum Richteramte besitzt.

## Artikel 2

Der Antrag auf Auflösungserklärung ist schriftlich bei dem Reichsschiedsgerichte für Kriegswirtschaft einzureichen.

## Artikel 3

In dem Antrag ist der Inhalt des Vertrags darzulegen.

Der Antrag soll ersehen lassen, ob die Auflösungserklärung für den ganzen Vertrag oder nur für einzelne Teile beantragt wird.

Im einzelnen soll der Antrag namentlich angeben:

1. die Vertragsparteien nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Staatsangehörigkeit;
2. den Zeitpunkt der Schließung des Vertrags;
3. den Gegenstand und den Umfang der Leistungen, auf die sich der Vertrag bezieht, sowie die Höhe des Entgelts;
4. den Zeitpunkt, in welchem der Vertrag zu erfüllen ist oder bei ordnungsmäßiger Erledigung zu erfüllen gewesen wäre;
5. die Abreden, durch welche für den Fall höherer Gewalt, eines Krieges usw. die Erfüllungszeit hinausgeschoben oder in sonstiger Weise Vorsee getroffen wird; falls derartige Abreden nicht getroffen sind, ist dies ausdrücklich zu vermerken.

Der Antrag soll ferner angeben:

6. inwieweit der Vertrag von der einen oder andern Seite oder von beiden Seiten schon erfüllt ist;
7. inwieweit und aus welchen Gründen der Vertrag nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als fortbestehend oder hinfällig angesehen wird oder aus welchen Gründen in dieser Beziehung Zweifel obwalten;
8. die Gründe, die für die Auflösungserklärung geltend gemacht werden.

## Artikel 4

Ist eine Vertragspartei eine juristische Person, so ist außer ihrem Sitze tunlichst anzugeben, welchen Staaten im wesentlichen die Beteiligten angehören. Ist eine Vertragspartei eine Handelsgesellschaft ohne juristische Persönlichkeit, so ist Name, Wohnort und Staatsangehörigkeit der Mitglieder anzugeben.

## Artikel 5

Der Antragsteller soll die ihm zugänglichen, auf den Vertrag bezüglichen oder sonst zur Aufklärung des Sachverhältnisses dienlichen Urkunden beifügen.

## Artikel 6

Das Reichsschiedsgericht kann vor der Entscheidung weitere Ermittlungen anstellen.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.

## Artikel 7

Für die Entscheidung wird eine zur Reichskasse fließende Gebühr erhoben.

Die Höhe der Gebühr wird von dem Reichsschiedsgerichte bestimmt. Die Gebühr soll in der Regel nicht weniger als fünfzig Mark und nicht mehr als eintausend Mark betragen. Aus besonderen Gründen kann von der Erhebung einer Gebühr Abstand genommen werden.

Das Reichsschiedsgericht kann den Erlaß der Entscheidung von der Vorauszahlung der Gebühr abhängig machen.

Die Beitreibung der Gebühr erfolgt auf Ersuchen des Reichsschiedsgerichts nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

1916. 17. Dezember.

## Gesetz

## zur Ergänzung des Kriegsteuergesetzes.

R. K. (Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 300.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.  
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

## Einziger Paragraph

Dem § 6 des Kriegsteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 561) werden folgende Absätze 2 und 3 beigelegt:

Ferner sind noch nicht fällige Ansprüche aus während des Veranlagungszeitraums eingegangenen Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen mit der vollen Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge anzusetzen, falls die jährliche Prämienzahlung den Betrag von eintausend Mark oder die einmalige Kapitalzahlung den Betrag von dreitausend Mark übersteigt.

Der vor dem 31. Dezember 1916 auf die Abgabe vorausbezahlte Betrag (§ 31) tritt dem auf 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchstgehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 17. Dezember 1916.

(Siegel)

Wilhelm.

1916. 18. Dezember.

## Bekanntmachung

## über Aenderung der Höchstpreise für Soda.

R. K. (R. G. Bl. S. 1405.)

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Höchstpreise für Soda vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 417) wird der § 1 dieser Verordnung wie folgt geändert:

## § 1

Die Preise für Soda dürfen die in nachstehender Uebersicht aufgeführten Beträge nicht übersteigen:

A. Kalzinierte Soda (Ammoniak soda, Leblancsoda, Sodapulver)		
1. bei Abgabe von 50 bis 500 Kilogramm für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers	16,50	Mark,
2. bei Abgabe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm für 1 Kilogramm einschließlich Verpackung	0,26	"
für 1/2 Kilogramm einschließlich Verpackung	0,13	"
B. Kristall- und Feinsoda		
1. bei Abgabe durch den Hersteller (Fabrikpreis):		
a) Kristallsoda für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung	8,75	"
b) Feinsoda für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung		
I. im Sack	9,75	"
II. in Packungen zu je 1/2 oder 1 Kilogramm einschließlich dieser Packungen	11,25	"
2. beim Weiterverkauf in Mengen von 50 Kilogramm und darüber:		
a) Kristallsoda für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers	11,00	"
b) Feinsoda für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers		
I. im Sack	12,00	"
II. in Packungen zu je 1/2 oder 1 Kilogramm einschließlich dieser Packungen	13,25	"
3. beim Verkaufe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm Kristall- oder Feinsoda		
für 1 Kilogramm einschließlich Verpackung	0,20	"
für 1/2 Kilogramm einschließlich Verpackung	0,10	"
Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.		

1916. 18. Dezember.

**Bekanntmachung,  
betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen.**

R. K. (Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 300.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 437) folgendes beschlossen:

1. Die höheren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, für die zum Verkehre zugelassenen Personenkraftfahrzeuge auf Antrag des Eigentümers von der Vorschrift im § 3 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit

Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910/21. Juni 1913, wonach die Radkränze der Fahrzeuge mit Gummi oder mit einem anderen elastischen Stoffe bereift sein müssen, Befreiung zu gewähren. Die Befreiung ist nur zu gewähren, wenn die Fahrzeuge mit Rädern versehen sind, deren Bauart vom Reichskanzler zugelassen ist. Letzterer Beschränkung unterliegen nicht die von der Heeresverwaltung veranlaßten Versuchsfahrten mit Radarten, welche die Bereifung mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoffe ersehen sollen.

Die Ermächtigung gilt auch für solche Personkraftfahrzeuge, die weiterhin zum Verkehre zugelassen werden.

2. Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt bei den gemäß Ziffer 1 mit nicht elastischer Bereifung zugelassenen Personkraftfahrzeugen 25 Kilometer in der Stunde.

Die Fahrgeschwindigkeit kann, wenn die Verhältnisse es erfordern, von der höheren Verwaltungsbehörde auf ein geringeres Maß festgesetzt werden.

3. Die Erlaubnis einer nicht elastischen Bereifung ist von der höheren Verwaltungsbehörde nur auf jederzeitigen Widerruf zu erteilen. Sie gilt nur für den Bezirk dieser Behörde, sofern nicht im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden benachbarten Behörden ein weiterer Verkehrsbezirk festgesetzt wird.

4. Bei der Erteilung einer Erlaubnis hat die höhere Verwaltungsbehörde Bestimmungen über den Verkehrsbereich und die Verkehrswege zu treffen; die Bestimmungen sind in die Zulassungsbescheinigung einzutragen.

5. Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

1916. 20. Dezember.

**Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle  
über den Ankauf des Hafers auf Grund von Erlaubnisscheinen.**

(Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 301.)

Auf Grund des § 17 Abs. 5 der Verordnung über Hafer vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 811) und in Abänderung der Ziffer 6 unserer Bekanntmachung vom 17. November 1916 wird bestimmt:

Für Hafer, der auf Grund von Erlaubnisscheinen freihändig aufgekauft wird, darf bis zu anderweitiger Regelung je nach der Beschaffenheit des Hafers ein den gesetzlichen Höchstpreis um nicht mehr als 30 Mk. (statt wie bisher 40 Mk.) für die Tonne überschreitender Preis gezahlt werden.

1916. 20. Dezember.

**Bekanntmachung,  
betreffend Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die  
Höchstpreise für Benzin vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 426).**

R. K. (R. G. Bl. S. 1409.)

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin vom 27. Mai 1916\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 426) wird die Wirksamkeit der in der Bekanntmachung vom 27. Juni 1916\*\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 611) zugelassenen Ausnahme von dem Höchstpreis für Testbenzin auf die Zeit bis zum 31. März 1917 erstreckt.

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 388.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 488.



**1916. 21. Dezember.****Bekanntmachung,  
betreffend Zollleichterung für Waren, die zur Verarbeitung  
auf fette Öle bestimmt sind.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1410.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

**I**

Waren, die zur Verarbeitung auf fette Öle bestimmt sind, können unter Zollsicherung zollfrei gelassen werden.

**II**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

**1916. 21. Dezember.****Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle  
zur Ausführung des § 5 der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916.**

(Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 301.)

Bierbrauereien, die auf die für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 festgesetzten Kontingente (ursprünglich und hinzuerworbene Kontingente) mehr Gerste oder Malz bezogen haben als 12/13 der auf 48 Proz. herabgesetzten Kontingente entspricht, haben diese Mengen der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. in Berlin W. 8, Wilhelmstr. 69 a, zwecks Anrechnung auf die neuen Gerstenkontingente bis zum 30. Dezember 1916 anzuzeigen. Bayerische Brauereien haben die Anzeige der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Abteilung Bayern in München 43, Ottostr. 11, zu erstatten. Außer Betracht bleiben solche Malz- und Gerstenmengen, die außerhalb des Malzkontingents für Heereszwecke verarbeitet worden sind.

Soweit Malz bezogen ist, sind in der Anzeige 3 Teile Malz gleich 4 Teile Gerste zu rechnen.

**1916. 21. Dezember.****Bekanntmachung,  
betreffend die Zuckerung von Wein.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1409.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

**I**

Für die Weine des Jahrganges 1916 wird das im § 3 Abs. 1 Satz 2 des Weingesetzes vom 7. April 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) vorgesehene Höchstmaß der Zuckerung auf ein Viertel der gesamten Flüssigkeit erhöht und die in dem genannten § 3 Abs. 2 Halbsatz 1 vorgesehene Zuckerungsfrist bis zum 30. Juni 1917 verlängert. Bis zu die-

jem Zeitpunkt darf die Zuckering bei ungezuckerten Weinen früherer Jahrgänge nachgeholt werden.

## II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

1916. 21. Dezember.

**Bekanntmachung,  
betreffend Uebergangsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 des Gesetzes  
über den vaterländischen Hilfsdienst.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1410.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Solange die im § 9 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Ausschüsse noch nicht in Tätigkeit treten können, werden deren Obliegenheiten mit gleicher Wirkung durch vorläufige Ausschüsse wahrgenommen, die von den Stellvertretenden Generalkommandos nach Bedarf eingerichtet werden; die Beachtung des § 10 Abs. 2 des Gesetzes ist nicht erforderlich.

## § 2

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der im § 9 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsausschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung der Stellvertretenden Generalkommandos, in Bayern des Kriegsministeriums, auch an die Stelle der vorläufigen Ausschüsse treten.

## § 3

Die Anweisung für das Verfahren bei den vorläufigen Ausschüssen erläßt das Kriegsamt.

## § 4

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und am 1. Februar 1917 außer Kraft.  
Berlin, den 21. Dezember 1916.

1916. 21. Dezember.

**Bekanntmachung über Druckpapier.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1414.)

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckt werden, sowie alle sonstigen Personen, die unbedrucktes Papier der genannten Art im Betrieb ihres Gewerbes beziehen, dürfen in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis zum 31. März 1917 solches Papier nur in den Mengen beziehen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin festgesetzt werden. Dies gilt auch, soweit es sich um die Erfüllung bereits abgeschlossener

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 289.

Lieferungsverträge handelt. Die Festsetzung geschieht nach folgenden Grundlagen:

1. Zeitungen, die im Jahre 1915 eine Fläche

1)	bis 200 qm eingenommen hatten,	6½ v. H.
2)	von 201—250 qm	7½ "
3)	" 251—300 " "	9 "
4)	" 301—350 " "	10½ "
5)	" 351—400 " "	12 "
6)	" 401—500 " "	13½ "
7)	" 501—600 " "	14½ "
8)	" 601—700 " "	15½ "
9)	" 701—800 " "	16½ "
10)	" 801—950 " "	18 "
11)	" 951—1100 " "	19 "
12)	" 1101—1250 " "	20 "
13)	" 1251—1400 " "	21 "
14)	" 1401—1600 " "	22½ "
15)	über 1600 " "	23½ "

erfahren eine Einschränkung der von ihnen für den Druck der Zeitung i. J. 1915 verbrauchten Menge von maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier, errechnet für einen Zeitraum von drei Monaten.

Die Quadratfläche wird errechnet durch Feststellung der Papierseitengröße und der Gesamtzahl der Seiten (Umfang), die die Zeitung im Jahre 1915 gehabt hat.

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 verringert hat, erhalten, wenn die Minderung

1. bis zu 150 qm beträgt, 1 v. H.
2. von 151—300 " " 2 " "
3. über 300 " " 3 " "

über diejenige Menge hinaus, zu deren Bezug sie gemäß Ziffer 1 berechtigt sind.

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 vermehrt hat, erhalten, wenn die Vermehrung

1. bis zu 50 qm beträgt, 4 v. H.
2. von 51—75 " " 6 " "
3. " 76—100 " " 8 " "
4. " 101—125 " " 10 " "
5. über 125 " " 12,5 " "

unter derjenigen Menge, zu deren Bezug sie gemäß Ziffer 1 berechtigt sind.

2. Alle übrigen Bezieher von unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier dürfen für die Zeit vom 1. Januar 1917 bis zum 31. März 1917 nur 85 v. H. derjenigen Menge von solchem Papier beziehen, die sie im Jahre 1915, berechnet auf einem Zeitraum von drei Monaten, bezogen haben.

3. Bei Festsetzung der Menge, die nach Ziffer 1 und 2 bezogen werden darf, werden Bestände an unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier, nach Abzug einer dem Verbrauch des vorangegangenen Monats entsprechenden Menge, die als Reserve anzusehen ist, angerechnet.

Ein sich über diese Anrechnung hinaus ergebender Mehrbestand darf ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe nicht verwendet werden.

## § 2

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 14 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) bleiben unverändert in Geltung.

## § 3

Maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier im Sinne dieser Bekanntmachung und der Bekanntmachungen

vom 19. April 1916\*\*) (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 84),

„ 20. Juni 1916×) (Reichs-Gesetzbl. S. 534),

„ 25. Juli 1916 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 196),

„ 22. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 951),

„ 30. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1097),

„ 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1225)

ist alles maschinenglatte, holzhaltige Papier, das zum Bedrucken geeignet ist, insbesondere auch

sogenanntes Bandpapier,

„ Schachtelpapier,

„ Beklebepapier,

„ Telegraphenpapier,

( unverarbeitetes Rohpapier zur

„ Tapetenpapier, ( Herste lung von Tapeten oder

„ Streichpapier, ( Streichpapieren (gestrichlenen

( Papieren).

## § 4

Soweit für die im § 3 aufgeführten Papiere die vorgeschriebenen Anzeigen über Lieferung und Verbrauch noch nicht erstattet sind (§ 12 der Bekanntmachung vom 19. April 1916, § 4 der Bekanntmachung vom 20. Juni 1916), sind sie der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin C 2 nachträglich bis zum 20. Januar 1917 einzureichen.

## § 5

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 21. Dezember.

## Bekanntmachung,

betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

R. K. (R. G. Bl. S. 1411.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Das Kriegsamt errichtet die nach § 6 des Gesetzes beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle sowie die nach § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 des Gesetzes zu bildenden Ausschüsse und bestimmt Bezirk und Sitz dieser Ausschüsse. In Bayern, Sachsen und Württemberg bildet das Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsamt die Ausschüsse und bestimmt ihren Bezirk und Sitz.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 281.

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 454.

## § 2

Für die Offiziere und die Beamten in der Zentralstelle und den Ausschüssen ist mindestens je ein Stellvertreter, für die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschüssen sind nach Bedarf Stellvertreter zu bestellen. Für die Bestellung der Stellvertreter gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Bestellung der ordentlichen Mitglieder.

## § 3

Zu Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschüssen sowie zu Stellvertretern für sie dürfen nur volljährige männliche Deutsche bestellt werden.

Nicht bestellt werden darf,

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

## § 4

Wer gemäß § 3 zum Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder zum Stellvertreter eines solchen Vertreters bestellt ist, kann die Uebernahme des Amtes nur ablehnen, wenn er

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; Kinder, die ein anderer an Kindes Statt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet,
3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
4. mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft gleich.

## § 5

Wer die Uebernahme des Amtes als Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder als Stellvertreter eines solchen Vertreters ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden der Zentralstelle, wenn er für diese bestellt ist, sonst vom Vorsitzenden des Ausschusses, für den er bestellt ist, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft werden.

Ebenso kann bestraft werden, wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfindet oder sich seinen Obliegenheiten in anderer Weise entzieht.

Auf Beschwerde entscheidet das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium endgültig.

## § 6

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschüssen verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

Sie erhalten Tagegelder im Betrage von fünfzehn Mark und Ersatz der notwendigen Fahrkosten; bei Eisenbahnfahrten wird der Betrag für die zweite Wagenklasse, bei Benutzung von Schiffen der Betrag für die erste Klasse erstattet.

## § 7

Die Vertreter der Arbeitnehmer haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu Sitzungen der Zentralstelle oder der Ausschüsse anzuzugeigen.

Tun sie es ohne schuldhaftes Zögern, so gibt das Fernbleiben von der Arbeit dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen.

### § 8

Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, die Vertreter der Arbeitnehmer in der Uebernahme oder Ausübung des Ehrenamts (§ 6) zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung des Ehrenamts zu benachteiligen.

Arbeitgeber oder ihre Angestellten, die dagegen verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

### § 9

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Zentralstelle und der Ausschüsse sind verpflichtet, über Geschäfts-, Betriebs- und Berufsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer der Vorschrift im Abs. 1 zuwider Geheimnisse unbefugt offenbart.

Wer dies tut, um den Inhaber des Geschäfts, Betriebs oder Berufs zu schädigen oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder wer in gleicher Absicht ein Geheimnis der im Abs. 1 bezeichneten Art verwertet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

### § 10

Die Behörden und behördlichen Einrichtungen sind verpflichtet, den im Vollzuge des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst an sie ergehenden Ersuchen des Kriegsamts, der Zentralstelle und der Ausschüsse zu entsprechen.

Dies gilt auch für Ersuchen, die von den königlich Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Kriegsministerien im Vollzuge des Gesetzes gestellt werden.

### § 11

Vor Erlaß der Entscheidung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes hat der Ausschuß die Gemeindebehörde und nach Lage des Falles die zuständige amtliche Vertretung der Industrie und des Handels, des Handwerks, der Landwirtschaft oder anderer Berufsstände zu hören. In geeigneten Fällen sollen auch Sachvereine und sonstige nichtamtliche wirtschaftliche Verbände gehört werden. Werden Marineinteressen berührt, so ist auf Verlangen des Reichs-Marineamts ein Marineoffizier oder Marinebeamter zu hören.

### § 12

Die nach § 5 verhängten Geldstrafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Einwendungen gegen die Zahlungspflicht haben aufschiebende Wirkung. Dem Beitreibungsverfahren hat ein Mahnverfahren voranzugehen; die Mahngebühr wird, soweit erforderlich, vom Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg vom Kriegsministerium festgesetzt und wird wie die Geldstrafe beigetrieben.

Die Geldstrafen fließen in die Reichskasse.

### § 13

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 21. Dezember.

**Anordnung der Reichsstelle für Speisefette  
über die Zulassung von Wasserstoffsuperognd zur Frischerhaltung  
von Magermilch.**

(Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 306.)

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1100) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Frischerhaltung von Magermilch darf bis auf weiteres Wasserstoffsuperognd nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 und der in der Beilage enthaltenen Anleitung verwendet werden.

§ 2

Die Verwendung von Wasserstoffsuperognd zur Frischerhaltung von Magermilch ist nur Molkereien gestattet. Die Molkereien bedürfen jedoch hierzu der Ermächtigung der Landesfettstelle oder der von ihr bestimmten Stelle. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3

Magermilch, die mit Wasserstoffsuperognd versetzt ist, darf, vorbehaltlich der Vorschriften in Abs. 2 und 3, durch die Molkereien und durch den Handel nur in solchen Gefäßen in den Verkehr gebracht werden, die deutlich erkennbar die Aufschrift tragen:

„Magermilch mit Wasserstoffsuperognd-Zusatz“.

In den Geschäftsräumen der Molkereien und des Großhandels ist an geeigneter, in die Augen fallender Stelle ein Abdruck der in der Beilage enthaltenen Anleitung auszuhängen.

Kleinhändler haben einen Abdruck der Anweisungen in Nr. 7, 8 und 9 der Anleitung an ihren Verkaufsstellen (Laden oder Wagen) deutlich sichtbar auszuhängen. Als Kleinhandeler gilt die Abgabe an den Verbraucher.

§ 4

Die Kommunalverbände und Gemeinden, denen die Regelung des Milchverkehrs übertragen ist, haben die Anweisungen in Nr. 7, 8 und 9 der Anleitung unter geeigneter Ueberschrift und Einleitung durch wiederholte Veröffentlichungen in den Tageszeitungen und durch Anschlag zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Sie können gemäß § 8 der Verordnung vom 3. Oktober 1916 weitere Anordnungen über den Verkehr mit Magermilch, die mit Wasserstoffsuperognd behandelt ist, erlassen.

§ 5

Molkereien und Milchhändler, die Magermilch mit Wasserstoffsuperogndzusatz in den Verkehr bringen, sind zur genauen Befolgung der Vorschriften dieser Anordnung verpflichtet. Die Landesfettstellen oder die von ihnen bezeichneten Stellen haben Ueberwachungsmaßnahmen zu treffen.

§ 6

Wer den Vorschriften dieser Anordnung oder den auf Grund der §§ 4 und 5 getroffenen weiteren Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 14 der Verordnung vom 3. Oktober 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## § 7

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 21. Dezember 1916.

Reichsstelle für Speisefette.  
von Graeveniſh.

## Beilage.

Anleitung zur Frischerhaltung von Magermilch mit Wasserstoffsuperoxyd.

1. Beschaffenheit der Magermilch. Die für die Frischerhaltung mit Wasserstoffsuperoxyd bestimmte Magermilch muß süß aus nicht pasteurisierter einwandfreier Vollmilch in sauberer Weise gewonnen sein. Auch die Magermilch darf nicht pasteurisiert werden.

2. Beschaffenheit der Wasserstoffsuperoxydlösung. Die zur Verwendung gelangende Wasserstoffsuperoxydlösung soll 3 Gewichtsprozent Wasserstoffsuperoxyd enthalten und im übrigen den Anforderungen des Deutschen Arzneibuchs entsprechen.

3. Aufbewahrung der Wasserstoffsuperoxydlösung. Die Lösungen müssen in Flaschen aus dunklem Glase an einem kühlen und vor Licht geschützten Orte aufbewahrt werden. Um den Inhalt der Flaschen vor Verunreinigungen zu schützen und andererseits das etwaige Entweichen des Sauerstoffgases zu ermöglichen, müssen die zum Verschlusse dienenden Korkstopfen mit geschmolzenem Paraffin getränkt und mit einer Durchbohrung versehen sein, in welche ein kleines rechtwinkliges oder Uförmig gebogenes, beiderseits offenes Glasrohr eingeführt ist. Die Hersteller der Lösungen pflegen die Flaschen mit solchen Verschlüssen versehen zum Versand zu bringen. Sollte ein derartiger Verschuß nicht zu beschaffen sein, so muß auf einen Ersatzverschluß Bedacht genommen werden, der in gleich sicherer Weise die Zersetzung des Wasserstoffsuperoxyds hintanhält.

Lösungen, die länger als 8 Wochen gestanden haben, sind wegen der in der Regel eingetretenen Verminderung ihres Gehalts an Wasserstoffsuperoxyd nicht mehr zu verwenden. \*)

4. Werden die Flaschen zur Entnahme von Flüssigkeit geöffnet, so muß streng darauf geachtet werden, daß keine Verunreinigungen (Korkteilchen, Papierstückchen, Strohteilchen, Milch u. dgl.) in sie hineingelangen.

5. Zusatz der Wasserstoffsuperoxydlösung zur Milch. Um Magermilch für die Dauer von 24 Stunden haltbar zu machen, müssen ihr unmittelbar nach ihrer Gewinnung in der kälteren Jahreszeit auf je 10 Liter 333 cem (=  $\frac{1}{3}$  Liter) der unter Absatz 2 beschriebenen 3 prozentigen Wasserstoffsuperoxydlösung oder auf 1 Liter Magermilch 33 cem dieser Lösung hinzugefügt werden.

\*) Es ist nicht ungefährlich, Wasserstoffsuperoxydlösungen mit einem höheren Gehalt an Wasserstoffsuperoxyd unmittelbar zu verwenden. Jedoch empfiehlt es sich, um an Versandkosten und Flaschenmaterial zu sparen, aus den im Handel befindlichen 30 prozentigen reinen Lösungen, die eine große Haltbarkeit aufweisen, von sachkundiger Hand — etwa von einem Apotheker, Chemiker, Tierarzt oder einer sonstigen sachverständigen Person — 3 prozentige Lösungen nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs mehrerer Wochen herstellen zu lassen. Es muß eine Gewähr dafür geleistet werden, daß die verdünnten Lösungen genau 3 Gewichtsprozent Wasserstoffsuperoxyd enthalten und eine genügend lange Haltbarkeit aufweisen. (Amtliche Anmerkung.)



Das Abmessen der berechneten Menge geschieht am besten mit Hilfe sorgfältig gereinigter Meßgefäße aus Glas oder Porzellan.

Beim Zusatz der Lösung zur Magermilch verfährt man zweckmäßig in der Weise, daß zunächst die auf möglichst niedrige Temperatur abgekühlte Magermilch unmittelbar nach der Entrahmung in die sorgfältig gereinigten Transportkannen derart eingefüllt wird, daß ein Zehntel des Kanneninhalts ungefüllt bleibt. Werden z. B. Kannen von einem Rauminhalte von 20 Liter verwendet, so muß ein Leerraum von 2 Liter gelassen werden.

Alsdann wird die abgemessene Wasserstoffsuperoxydlösung hinzugegossen und die Flüssigkeit durchgemischt, indem man mit einem sauberen Holz-, Glas- oder Porzellanstab oder einem ähnlichen Gerät gut umrührt. Die Kannen sind gleich darauf zu verschließen.

Um ein Entweichen des in größeren Mengen frei werdenden Sauerstoffgases während der Beförderung zu ermöglichen, dürfen die Deckel der Kannen nicht ganz luftdicht abschließen. Ist dies gleichwohl der Fall, so empfiehlt es sich, im Deckel der Kanne eine kleine Durchbohrung anzubringen.

6. Lagerung und Beförderung der Magermilch. Die mit Wasserstoffsuperoxyd versetzte Magermilch soll bei der Lagerung und Beförderung kühlgehalten und keiner höheren Temperatur als 16 Grad Celsius ausgesetzt werden. Sie darf nicht später als 24 Stunden nach dem Zusatz des Frischerhaltungsmittels in die Hände der Verbraucher gelangen.

7. Behandlung der Magermilch im Haushalt. Im Haushalt soll die Magermilch alsbald abgekocht werden; zweckmäßig werden hierzu die mit Vorkehrungen gegen das Ueberwallen versehenen sogenannten Milchkochtöpfe verwendet. Nach dem Kochen ist die Milch sofort abzukühlen und zur Verhütung des Zutritts neuer Keime möglichst in demselben Gefäß, das zum Aufkochen dient und einen übergreifenden Deckel haben soll, kühl aufzubewahren.

8. Ist Magermilch infolge zu langer Lagerung oder unsachgemäßer Behandlung und Aufbewahrung fadenziehend oder schleimig geworden oder zeigt sie sonst eine abweichende Beschaffenheit, insbesondere einen fremdartigen Geruch oder Geschmack, so ist sie vom Genuß auszuschließen.

Sauergewordene Magermilch von reinem Geruch und Geschmack kann wie saure Vollmilch verwendet werden.

9. Zur Ernährung von Säuglingen darf Magermilch auf keinen Fall verwendet werden.

1916. 22. Dezember.

**Bekanntmachung**  
**über Neuregelung des Besatzfischhandels**  
(Reichs- und Staatsanz. Nr. 303.)

Infolge der Neuregelung des Handels mit Besatzfischen ziehen wir hierdurch alle bis jetzt erteilten Genehmigungen zurück. Die neueren Bestimmungen über den Besatzfischhandel und die Preise für Besatzfische werden in den nächsten Tagen bekanntgegeben werden.

Berlin, den 22. Dezember 1916.

Kriegsgesellschaft für Teichfisch-Verwertung m. b. H.  
Klee.

1916. 22. Dezember.

**Bekanntmachung**  
**über den Absatz von Seemuscheln.**

Ueberwachungsstelle f. Seemuscheln (Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 303.)

Auf Grund des § 2 und 3 der Bekanntmachung über die Ueberwachung des Verkehrs mit Seemuscheln vom 2. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1243) wird folgendes bestimmt:

**§ 1**

Der Absatz von Seemuscheln, die an der Schleswig-Holsteinischen Westküste, an den Nordfriesischen Inseln und an dem Nordufer der Elbe mit Ausnahme des Stadtgebietes von Hamburg und Altona gelandet werden, darf nur mit Genehmigung der Schleswig-Holsteinischen Nordsee-Muschelvertriebsgesellschaft m. b. H. in Büsum erfolgen.

Der Absatz von Seemuscheln, die an dem Südufer der Elbe im Stadtgebiet von Hamburg und Altona sowie an der Nordküste von der Elbmündung bis Cappel (Bezirk Stade) gelandet werden, darf nur mit Genehmigung der Muschелеinkaufs-Genossenschaft e. G. m. b. H. in Cughaven erfolgen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf den Weiterabsatz von Seemuscheln, die mit Genehmigung der Schleswig-Holsteinischen Nordsee-Muschelvertriebsgesellschaft oder der Muschелеinkaufs-Genossenschaft e. G. m. b. H. abgesetzt werden.

**§ 2**

Die Erlaubnis zum Ankauf von Seemuscheln im Großhandel von Fischern wird in dem Gebiete von der holländischen Grenze bis Cappel (Bezirk Stade) sowie an der Ostsee bis zum 31. Januar 1917 für alle diejenigen Personen verlängert, denen der Handel mit Seemuscheln auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) gestattet ist.

Diese Erlaubnis ist jederzeit sowohl allgemein als auch einzelnen Personen gegenüber widerruflich.

**§ 3**

Die Ueberwachungsstelle für Seemuscheln kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 zulassen.

**§ 4**

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 7 der Bekanntmachung über die Ueberwachung des Verkehrs mit Seemuscheln vom 2. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1243) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**§ 5**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

1916. 23. Dezember.

**Bekanntmachung****über die Verfütterung von Hafer an Einhufer und Zuchtbullen.**

Kriegsernährungsamt (Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 303.)

Auf Grund der Vorschriften im § 6 Abs. 2a der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

**I**

Die Hafermenge, welche die Halter von Einhufern in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1917 einschließlich aus ihren Vorräten verfüttern dürfen, wird auf  $6\frac{3}{4}$  Zentner für den Einhufer festgesetzt.

Wenn der Einhufer nicht während des ganzen Zeitraums gehalten wird, ermäßigt sich diese Menge für jeden fehlenden Tag um je  $4\frac{1}{2}$  Pfund.

Die Festsetzung der Hafermenge, die in der Zeit nach dem 31. Mai 1917 an Einhufer verfüttert werden darf, bleibt vorbehalten.

**II**

Halter von Zuchtbullen dürfen bis auf weiteres an jeden Zuchtbullen, für den die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Haferfütterung erteilt ist, 1 Pfund für den Tag verfüttern.

1916. 23. Dezember.

**Bekanntmachung,****Betreffend Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher Seeschiffahrtsgesellschaften ins Ausland.**

R. K. (Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 303.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Rechtsgeschäfte, durch welche Aktien oder sonstige Geschäftsanteile deutscher Seeschiffahrtsgesellschaften ganz oder teilweise von einem Deutschen an Ausländer oder an Deutsche, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben, übertragen werden sollen, sind verboten.

Das gleiche gilt von den Rechtsgeschäften, durch welche Aktien oder Geschäftsanteile der bezeichneten Art, die im Eigentume von Deutschen stehen, für Rechnung von Ausländern oder von Deutschen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben, erworben werden sollen.

Gesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben, oder deren Kapital zum größeren Teil Ausländern zusteht, stehen den Ausländern im Sinne vorstehender Bestimmungen gleich.

**§ 2**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen

eine höhere Strafe verwirkt ist. Wegen der Zuwiderhandlung kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er sie im Ausland begangen hat. Der Versuch ist strafbar.

### § 3

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dem Verbote des § 1 zulassen.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

1916. 23. Dezember.

#### Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916.

R. K. (R. G. Bl. S. 1147.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916\*\*) (Reichs-Gesetzbl. S. 463) wird wie folgt geändert:

1. Die Ueberschrift erhält folgende Fassung:  
Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.
2. Der § 1 erhält folgende Fassung:  
Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen sowie an Schuhwaren wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.  
Schuhwaren im Sinne der Verordnung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.
3. Im § 5 Zeile 9 werden die Worte „und drei weitere Vertreter“ ersetzt durch: „und fünf weitere Vertreter“.
4. Im § 7 wird folgender Abs. 3 eingefügt:  
Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.
5. Im § 8 wird folgender Abs. 7 eingefügt:  
Die Vorschriften des Abs. 1 bis 5 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.
6. Es wird folgender § 9a eingefügt:  
Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen entgeltlich nur veräußert werden:

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 419.

1. von den behördlich zugelassenen Personen und Stellen,
2. von anderen Personen an die behördlich zugelassenen Personen und Stellen.

Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen nur die behördlich zugelassenen Personen und Stellen gewerbsmäßig erwerben.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit den in Abs. 1 bezeichneten Gegenständen erlassen.

7. Der Abs. 1 des § 11 erhält folgende Fassung:

Wer mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Gewerbe treibt, darf diese Gegenstände nur gegen einen von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugsschein an die Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen. Die Ueberlassung zur Benutzung für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Tagen darf ohne Bezugsschein erfolgen. Die Reichsbekleidungsstelle kann weitere Ausnahmen von der Vorschrift in Satz 1 zulassen.

8. Im § 11 wird als Abs. 2, eingeschaltet:

Der Gewerbetreibende darf den Preis erst nach Empfang des von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugsscheins ganz oder teilweise fordern oder annehmen.

9. Es wird folgender § 11 a eingefügt:

Es ist verboten, zu Zwecken des Wettbewerbes in Zeitungsanzeigen oder anderen Bekanntmachungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, insbesondere durch Bekanntmachungen im Schaufenster oder in sonstigen Geschäftsräumen, in einer für die Öffentlichkeit erkennbaren Weise auf die Bezugsscheinfreiheit oder die Bezugsscheinregelung hinzuweisen.

10. Der Abs. 2 des § 12 erhält folgende Fassung:

Die Reichsbekleidungsstelle kann nähere Bestimmungen über das bei Ausfertigung der Bezugsscheine zu beobachtende Verfahren treffen. Für die Bezugsscheine und die Listen sind die von der Reichsbekleidungsstelle aufgestellten Muster zu verwenden.

11. Im § 18 treten an die Stelle der Worte

„Vorschriften der §§ 7 bis 13“  
die Worte

„Vorschriften der §§ 7 bis 9, 10 bis 13“.

12. Im § 20 Abs. 1 Nummer 1 treten an die Stelle der Worte „Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13“

die Worte

„Vorschriften der §§ 7, Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 8 Abs. 1 bis 6, § 9, § 9 a, Abs. 1, 2, § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 11 a, § 12 Abs. 2 und § 13“

und im Abs. 3 an die Stelle der Worte

„gegen § 7“

die Worte

„gegen 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 9 a Abs. 1, 2 und § 11 a“.

13. Im § 20 Abs. 1 wird eingefügt:

5. wer den auf Grund des § 9 a Abs. 4 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

**Artikel II**

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916×) (Reichs-Gesetzbl. S. 463), wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, durch das Reichs-Gesetzblatt bekanntzugeben.

**Artikel III**

Die Verordnung tritt mit dem 27. Dezember 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

1916. 23. Dezember.

**Bekanntmachung**

der Fassung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916. 23. Dezember 1916.

R. K. (R. G. Bl. S. 1420.)

Auf Grund von Artikel II der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 289), betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916×) wird die Fassung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren nachstehend bekannt gemacht.

**Bekanntmachung**

über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren. Vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen sowie an Schuhwaren wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

Schuhwaren im Sinne der Verordnung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

**§ 2**

Die Reichsbekleidungsstelle hat die Aufgabe:

1. den Vorrat an den im § 1 bezeichneten Gegenständen, soweit sie nicht von der Heeres- und Marineverwaltung beansprucht werden, zu verwalten, insbesondere für gleichmäßige Verteilung und sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen;
2. den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu beschaffen;

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 419.

3. die Versorgung der Behörden mit Uniformstoffen für die bürgerlichen Beamten zu regeln;
4. die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzstoffen zu fördern.

### § 3

Die Reichsbekleidungsstelle gliedert sich in eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung.

### § 4

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder.

### § 5

Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Reichsbekleidungsstelle als Vorsitzenden, fünf Königlich Preussischen Regierungsvertretern und je einem Königlich Bayerischen, Königlich Sächsischen, Königlich Württembergischen, Großherzoglich Badischen, Großherzoglich Sächsischen und Elsaß-Lothringischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm an der Vorsitzende des nach § 16 zu bildenden Ausschusses, zwei Vertreter des Deutschen Städtetags, je ein Vertreter des Deutschen Handeltags, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Kriegsausschusses für die deutsche Industrie, des Handwerkes, der Verbraucher und fünf weitere Vertreter; der Reichskanzler ernennt die Vertreter und ihre Stellvertreter sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

### § 6

Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen, insbesondere über die Durchführung der Bezugsüberwachung, gehört werden.

### § 7

Gewerbetreibende, die mit den in § 1 bezeichneten Gegenständen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen nur an solche Abnehmer Waren liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben. Die Reichsbekleidungsstelle kann bei Verträgen, die vor dem 1. Mai 1916 abgeschlossen worden sind, auf Antrag die Erfüllung auch dann gestatten, wenn eine dauernde Geschäftsverbindung nicht besteht.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken darf nur auf Bestellung und nur dann vorgenommen werden, wenn der Gewerbetreibende von seinem Kunden einen festen Auftrag schriftlich erhalten hat, in dem Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben sind; diese Vorschrift findet auf die Maßschneiderei und auf Musterkollektionen keine Anwendung.

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.

### § 8

Jeder Gewerbetreibende, der Kleinhandel mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen betreibt, hat unverzüglich eine Inventur über die in seinem Besitze befindlichen Waren aufzunehmen. Hierbei sind die derzeitigen Kleinhandelsverkaufspreise unter Zugrundelegung der Preise einzusehen, die den in der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) vorgeschriebenen Preisen entsprechen.

Die Inventur haben auch diejenigen Gewerbetreibenden aufzunehmen, die neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreiben.

Vor Abschluß der Inventur dürfen in ihr aufzunehmende Waren nicht veräußert werden. Nach Abschluß der Inventur dürfen von jeder Art der aufgenommenen Waren bis 1. August 1916 höchstens 20 vom Hundert, nach den in der Inventur eingesezten Preisen berechnet, veräußert werden.

Wer neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreibt, darf außer diesen 20 vom Hundert unbeschadet der Vorschriften des § 7 noch soviel veräußern, als er im Großhandel absetzt und so viel verarbeiten, als er zur Maßschneiderei benötigt.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß eine Nachprüfung der vorgeschriebenen Inventuren und der stattgehabten Verkäufe möglich ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Bestimmungen über die Verpflichtung zur Aufstellung weiterer Inventuren und über eine allgemeine Bestandsaufnahme erlassen. Sie kann dabei den Gewerbetreibenden weitere Einschränkungen für den Absatz ihrer Waren und weitere Verpflichtungen über die Buchführung und dergleichen auferlegen.

Die Vorschriften des Abs. 1 bis 5 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.

### § 9

Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die Verbraucher ist allen Personen verboten, die nicht gewerbsmäßig Kleinhandel mit diesen Gegenständen betreiben.

#### § 9 a

Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen entgeltlich nur veräußert werden:

1. von den behördlich zugelassenen Personen und Stellen,
2. von anderen Personen an die behördlich zugelassenen Personen und Stellen.

Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen nur die behördlich zugelassenen Personen und Stellen gewerbsmäßig erwerben.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit den in Abs. 1 bezeichneten Gegenständen erlassen.

### § 10

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

### § 11

Wer mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Gewerbe treibt, darf diese Gegenstände nur gegen einen von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugsschein an die Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen. Die Ueberlassung zur Benutzung für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Tagen darf ohne Bezugsschein erfolgen. Die Reichsbekleidungsstelle kann weitere Ausnahmen von der Vorschrift in Satz 1 zulassen.

Der Gewerbetreibende darf den Preis erst nach Empfang des von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugsscheins ganz oder teilweise fordern oder annehmen.



Der Bezugsschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfsfall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen dartun. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundsätze aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

#### § 11 a

Es ist verboten, zu Zwecken des Wettbewerbes in Zeitungsanzeigen oder anderen Bekanntmachungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, insbesondere durch Bekanntmachungen im Schaufenster oder in sonstigen Geschäftsräumen, in einer für die Öffentlichkeit erkennbaren Weise auf die Bezugsscheinfreiheit oder die Bezugsscheinregelung hinzuweisen.

#### § 12

Die Ausfertigung des Bezugsscheins erfolgt durch die zuständige Behörde des Wohnorts des Antragstellers, die hierüber Listen zu führen hat. Der Bezugsschein ist nicht übertragbar. Er gibt kein Recht auf Lieferung der Ware, deren Bedarf bescheinigt ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann nähere Bestimmungen über das bei Ausfertigung der Bezugsscheine zu beobachtende Verfahren treffen. Für die Bezugsscheine und die Listen sind die von der Reichsbekleidungsstelle aufgestellten Muster zu verwenden.

#### § 13

Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugsscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Lochen und dergleichen), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jedes Monats an die zuständige Behörde des Wohnorts des Verkäufers abzuliefern.

#### § 14

Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und die von den Landeszentralbehörden und Kommunalverbänden mit der Ueberwachung der Vorschriften in §§ 7 bis 13 betrauten Personen sind befugt, in die Räume der dieser Verordnung unterstehenden Betriebe einzutreten, die Warenlager und die übrigen Geschäftseinrichtungen zu besichtigen, Auskunft einzuholen und die Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten Verschwiegenheit zu beobachten.

#### § 15

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 16

Die Deckung des Bedarfs der im § 2 Nummer 2 aufgeführten Behörden und Anstalten erfolgt in der Weise, daß die von der Landeszentralbehörde vorgeprüften Bedarfsanzeigen der Reichsbekleidungsstelle überwiesen und einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuß behufs Feststellung des zu überweisenden Anteils vorgelegt werden, worauf dann die Reichsbekleidungsstelle die Bezugsscheinigung der Feststellung entsprechend aus-

stellt. Das Nähere, insbesondere auch die Zusammensetzung des Ausschusses, bestimmt der Reichskanzler.

### § 17

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung

1. auf die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beschlagnahmten Gegenstände während der Dauer der Beschlagnahme;
2. auf den Erwerb von Gegenständen seitens der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

### § 18

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15 und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 15 anzusehen ist. Sie oder die von ihnen bezeichneten Behörden erlassen die näheren Bestimmungen zur Ausführung und Ueberwachung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 7 bis 9, 10 bis 13; soweit dies nicht geschieht, haben die Kommunalverbände die Ausführung und Ueberwachung der Vorschriften der §§ 7 bis 9, 10—13 selbständig zu regeln und die notwendigen Einrichtungen zu treffen.

### § 19

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit dies nicht den Landeszentralbehörden, der Reichsbekleidungsstelle oder den Kommunalverbänden überlassen ist. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

### § 20

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 8 Abs. 1 bis 6, § 9, § 9 a Abs. 1, 2, § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 11 a, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 oder den zu diesen Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers, der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörden, der Reichsbekleidungsstelle oder der Kommunalverbände zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 14 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
3. wer eine nach § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder offensichtlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften des § 14 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet;
5. wer den auf Grund des § 9 a Abs. 4 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Im Falle der Nummer 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 9 a Abs. 1, 2 und § 11 a können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

### § 21

Die Verordnung tritt mit dem 13. Juni 1916/27. Dezember 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

1916. 23. Dezember.

**Bekanntmachung über Schuhwaren.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1426.)

Auf Grund der §§ 1, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463/Nr. 289) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

**§ 1.**

In dem Verzeichnis A (Freiliste) in § 2 der Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1218) wird die Nummer 31, Schuhwaren, gestrichen.

**§ 2.**

Bezugsscheine für die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Luxus-Schuhwaren können ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein von ihm getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugsschein müssen die Luxus-Schuhwaren nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses angegeben sein. Wer mit Schuhwaren Gewerbe treibt, darf gegen einen derartigen Bezugsschein nur ein Paar der im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Luxus-Schuhwaren an Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen.

Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der Paarzahl, für die derartige Bezugsscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle.

**Verzeichnis der Luxus-Schuhwaren.**

1. Schuhwaren, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus feinfarbigem echten Ziegenleder (Chevreau) oder aus feinfarbigem Kalbleder oder Lackleder (nicht Lacktuch) jeder Art bestehen.

Dazu gehören nicht Schuhwaren, die nur Lackleder-Vorderkappen haben, sowie Schuhwaren, deren Schäfte aus braunem Ziegenleder (Chevreau) oder braunem Kalbleder, ohne Rücksicht auf die Farbentöne bestehen.

2. Gesellschafts- oder Tanzschuhe aus Lackleder (nicht Lacktuch), Seide, Atlas, Brokat oder Sammet.
3. Hausschuhe oder Pantoffel mit Absätzen von mehr als 3 cm Höhe, deren Schäfte aus Seide, Atlas, Brokat, Sammet, Lackleder (nicht Lacktuch) oder Wildleder (Sämissh-Leder) bestehen.
4. Reitstiefel, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus Lackleder bestehen.

**§ 3.**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift in § 2 Absatz 2 Satz 2 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 bestraft. Auch kann nach § 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Behörde die betreffenden Betriebe schließen.

**§ 4**

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Schuhwaren, die bisher bezugscheinfrei waren, aber durch diese Bekanntmachung bezugscheinpflichtig werden, dürfen noch bis zum 31. Januar 1917 ohne Bezugschein an die Verbraucher ausgehändigt werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Verbrauchers bereits am 27. Dezember 1916 in Arbeit genommen waren.

### 1916. 23. Dezember.

**Ausführungs-Bekanntmachung  
der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 1, 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom  
10. Juni 1916/23. Dezember 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-,  
Wirk-, Strick- und Schuhwaren.**

(Reichs- u. Staatsanz. Nr. 302. Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 2.)

Auf Grund der §§ 11, 12 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 und § 2 der Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Anwendung früherer Bestimmungen auf Schuhwaren.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 2, §§ 6, 8, 9, § 10 Ziffer 1 bis 4, 6, §§ 11 bis 15 der Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 zu §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung (Reichs-anzeiger Nr. 258) finden auch auf Schuhwaren Anwendung.

#### § 2

Erleichterung der Beschaffung eines Bezugscheines für Luxus-Schuhwaren bei Abgabe getragener Schuhe oder Stiefel.

Nach § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 soll von der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung von Luxus-Schuhwaren abgesehen werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestelle nachweist, daß er dieser ein von ihm getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat. Derartige Bezugscheine dürfen nur auf ein Paar der im Verzeichnis der Luxus-Schuhwaren im § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 aufgeführten Luxus-Schuhwaren lauten. Für dieselbe zu versorgende Person dürfen bis Ende 1917 nur zwei derartige Bezugscheine erteilt werden.

Auf einem derartigen Bezugschein sind die Luxus-Schuhwaren nach dem Wortlaut des Verzeichnisses der Luxus-Schuhwaren im § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 anzugeben. Hierzu ist nur der Bezugscheinwordruck D (Drucksache 151) zu verwenden, den die Kommunal-Verbände von der Reichsbekleidungsstelle (Drucksachenversandt) unentgeltlich beziehen können.

Die Abgabebescheinigung lautet auf den Namen des bisherigen Trägers der Schuhe oder Stiefel. Sie ist nicht übertragbar. Sie ist von der Ausfertigungsstelle gegen Auslieferung des Bezugscheins abzunehmen und zu vernichten. Die Abgabe des Bezugscheins ist in die Personalliste mit

dem Vermerk „gegen Abgabebescheinigung“ unter Beifügung des Namens des bisherigen Trägers einzutragen.

## § 3

## Wäscheverleihgeschäfte.

Wer bisher gewerbsmäßig Wäsche vermietet hat (Wäscheverleihgeschäfte), darf die am 27. Dezember 1916 in seinem Besitze befindliche Wäsche auch weiter ohne Bezugschein vermieten.

Weitere Wäsche darf jedoch für diesen Gewerbebetrieb weder dem Gewerbetreibenden zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen noch von ihm zu Eigentum oder zur Benutzung angenommen werden.

Bezugscheine auf Wäsche für diesen Gewerbebetrieb dürfen nicht ausgestellt werden.

## § 4

## Vermittlung der Bezugscheine.

Vom 15. Januar 1917 ab ist die Einsendung oder Abgabe der Bezugschein-Vordrucke an die Prüfungsstellen oder Ausfertigungsbehörden durch die Verkäufer oder deren Beauftragte verboten.

Zulässig bleibt diese Einsendung oder Abgabe durch die Verkäufer oder deren Beauftragte, wenn der Antragsteller sich außerhalb des Deutschen Reiches aufhält.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich weitere Ausnahmen für solche Kommunalverbände vor, von denen das in Absatz 1 verbotene Verfahren bereits am 1. November 1916 zugelassen war, wenn der Antrag auf Ausnahme bis zum 6. Januar 1917 bei der Reichsbekleidungsstelle eingeht. In dem Antrag ist eingehend nachzuweisen, durch welche Einrichtungen dem Mißbrauch mit diesem Verfahren und der damit verbundenen Gefährdung des Zweckes, die Vorräte zu strecken, vorgebeugt wird.

## § 5

## Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in § 2 Absatz 3 Satz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 dieser Bekanntmachung unterliegen der Strafandrohung des § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916; auch kann die zuständige Behörde nach § 15 derselben Bundesratsverordnung die betreffenden Betriebe schließen.

## § 6

## Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

1916. 23. Dezember.

## Bekanntmachung

über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren.

R. K. (R. I. Bl. S. 1427.)

Auf Grund der §§ 9 a 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni

1916/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463./Reichs-Gesetzbl. Nr. 289)  
bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

### § 1

Die Durchführung des Erwerbs, der Bearbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren wird den Kommunalverbänden als den nach § 9 a zugelassenen Stellen übertragen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband anzusehen ist.

Die Kommunalverbände können sich zur Durchführung der ihnen im Abs. 1 übertragenen Aufgaben anderer Personen und Stellen bedienen, die unter Aufsicht und auf Rechnung und Gefahr des Kommunalverbandes handeln.

Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, die Durchführung des Erwerbs, der Bearbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren für einzelne Kommunalverbände auf deren Antrag ganz oder teilweise zu übernehmen.

### § 2

Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, Grundsätze über die Ablieferung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren und über deren Erwerb durch die Kommunalverbände aufzustellen; insbesondere kann sie anordnen, daß der Uebnahmepreis nach näheren Weisungen der Reichsbekleidungsstelle endgültig durch Sachverständige festgestellt wird, über deren Bestellung die Reichsbekleidungsstelle Bestimmungen treffen kann.

### § 3

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, der Reichsbekleidungsstelle von den getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und den getragenen Schuhwaren zum Selbstkostenpreis käuflich zu überlassen:

- a. Den ganzen Bestand der von ihnen erworbenen Uniformstücke,
- b. auf Anforderung der Reichsbekleidungsstelle ein Drittel des übrigen noch als Kleidung, Wäsche oder Schuhwerk verwendbaren jeweiligen Bestandes,
- c. den ganzen Bestand an den zu b genannten Gegenständen, soweit sie auch nach Wiederinstandsetzung nicht mehr als Kleidung, Wäsche oder Schuhwerk verwendbar sein würden,
- d. die bei Wiederinstandsetzung dieser Gegenstände entstehenden Abfälle.

Die Reichsbekleidungsstelle hat den Kommunalverbänden einen angemessenen Uebnahmepreis zu zahlen, der den Selbstkostenpreis nicht übersteigen soll. Den Selbstkostenpreis stellt die Reichsbekleidungsstelle endgültig fest.

Bietet die Reichsbekleidungsstelle weniger als den Selbstkostenpreis und ist der Kommunalverband mit dem gebotenen Preise nicht einverstanden, oder ergeben sich andere Streitigkeiten, so entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft. Der Kommunalverband hat ohne Rücksicht auf ein etwa schwebendes Verfahren zu liefern, die Reichsbekleidungsstelle vorläufig den von ihr angemessen erachteten Preis zu zahlen.

### § 4

Die Bestände an getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren, die den Kommunalverbänden bei Außerkrafttreten des § 9 a noch verbleiben, hat auf Antrag die Reichsbekleidungsstelle

zum Selbstkostenpreis zu übernehmen, wenn der Antrag bei der Reichsbekleidungsstelle innerhalb einer von dieser zu bestimmenden angemessenen Frist eingeht.

Die Vorschriften des § 3 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

### § 5

Die Reichsbekleidungsstelle hat Ausführungsbestimmungen, Anweisungen und Richtlinien zu erlassen, nach denen die Durchführung der in § 1 bezeichneten Aufgaben der Kommunalverbände zu erfolgen hat. Sie hat die Ausführung der Bestimmungen des § 9 a und der vorstehenden Bekanntmachung zu überwachen.

### § 6

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

1916. 23. Dezember.

#### Ausführungsbestimmungen

der Reichsbekleidungsstelle über getragene Kleidung, Wäsche und Schuhwaren.

(Reichs- u. Staatsanz. Nr. 302. Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 2.)

Auf Grund des § 9 a der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463/Reichs-Gesetzbl. Nr. 289) und der §§ 2 und 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 wird folgendes bestimmt:

### § 1

#### Allgemeines.

Die den Kommunalverbänden übertragene Durchführung des Erwerbs, der Bearbeitung und der Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren ist durch die Notwendigkeit begründet, den Verbrauch der noch vorhandenen Vorräte an Stoffen und ungebrauchten Bekleidungsstücken in möglichst großem Umfange einzuschränken.

Durch die Wiederverwendung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren soll den breitesten Schichten der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden, sich mit gebrauchsfähiger, billiger Bekleidung zu versehen.

Dieser Zweck kann aber nur erreicht werden, wenn die getragenen Stücke zu billigen Preisen angekauft werden, bei ihrer Wiederherstellung mit größter Sparsamkeit verfahren und jedes noch irgendwie verwendbare Stück nach Möglichkeit ausgenützt wird.

### § 2

#### Zusammenlegung von Kommunalverbänden.

Auf Antrag können mehrere Kommunalverbände durch die Landeszentralbehörden zwecks gemeinsamer Durchführung der Bewirtschaftung zu einem Wirtschaftsbezirk verbunden werden. Diese Behörden können in solchen Fällen zugleich die näheren Bestimmungen darüber erlassen, wo Annahmestellen einzurichten sind, wo die Bearbeitung der abgelieferten Stücke und wo deren Verkauf erfolgen soll und wie ferner die gegenseitige Verrechnung der zusammengelegten Kommunalverbände untereinander zu erfolgen hat.

Von jeder solchen Verbindung mehrerer Kommunalverbände zu einem gemeinsamen Wirtschaftsbezirk ist der Reichsbekleidungsstelle sogleich Anzeige zu erstatten. Im Verkehr mit der Reichsbekleidungsstelle tritt der gemeinsame Wirtschaftsbezirk an die Stelle der einzelnen Kommunalverbände.

### § 3

#### Ausstellung von Abgabebescheinigungen.

Die Kommunalverbände haben die Befugnis, Abgabebescheinigungen zur Erlangung der Bezugscheine C und D zu erteilen. Sie können diese Befugnis auf die Stellen oder Personen übertragen, deren sie sich zur Durchführung des Erwerbs getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren bedienen.

(Bekanntmachung über Bezugscheine vom 31. Oktober 1916 § 3, Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 § 7, Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 § 2, Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 23. Dezember 1916 § 2).

### § 4

#### Verfahren bei der Annahme getragener Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren.

Grundsätzlich sind nur solche Kleidungs- und Wäschestücke anzunehmen, die sich wieder zu gebrauchsfähigen Sachen, wenn auch unter Zuhilfenahme von Ersatzstücken (Slicken usw.) herrichten lassen. Schuhwaren sind in jeder Beschaffenheit anzunehmen.

Die Annahme der getragenen Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhwaren erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt. Unentgeltlich angebotene Stücke können die Annahmestellen auch ohne Gewährung einer Entschädigung erwerben.

### § 5

#### Führung eines Buches über die erworbenen Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhwaren (Annahmebuch).

Die Annahmestellen haben ein Buch zu führen, in das die entgeltlich und unentgeltlich erworbenen Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren eingetragen sind. Die Eintragung muß enthalten: die laufende Nummer der Eintragung, den Tag der Annahme, Bezeichnung des abgelieferten Gegenstandes, den festgestellten Preis, Namen und Wohnort des Veräußerers und den Tag des Ausganges.

Die Kommunalverbände können weitere Eintragungen vorschreiben.

### § 6

#### Feststellung des Kaufpreises.

Die Feststellung des für die abgelieferten Gegenstände zu zahlenden Preises erfolgt im Wege der Abschätzung durch Sachverständige, die von den Kommunalverbänden zu bestellen und darauf zu verpflichten sind, daß sie das ihnen übertragene Amt unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben wollen.

Der im Wege der Abschätzung festgestellte Preis ist für den Veräußerer und den Kommunalverband bindend. Die Ablieferer sind hierauf vor der Annahme der von ihnen angebotenen Sachen hinzuweisen.

In jeder Annahmestelle ist durch einen an gut sichtbarer Stelle anzubringenden Aushang darauf hinzuweisen, daß die Feststellung des Preises der abgelieferten Sachen im Wege der Abschätzung durch behördlich be-



stellte Sachverständige erfolgt, und daß der von diesen Sachverständigen festgestellte Preis für den Veräußerer und den Kommunalverband bindend ist.

Ueber die Abschätzung der abgelieferten getragenen Uniformen wird die Reichsbekleidungsstelle noch nähere Vorschriften erlassen.

### § 7

#### Desinfektion.

Alle abgelieferten Kleidungs- und Wäschestücke sowie alle abgelieferten Schuhwaren müssen, bevor sie in Bearbeitung genommen oder bevor sie ohne Bearbeitung den Verkaufsstellen zugeführt werden, desinfiziert werden. Wäschestücke sind in gewaschenem Zustande abzuliefern; sie sind jedoch gleichfalls zu desinfizieren.

Die Desinfektion muß so ausgeführt werden, daß hierdurch die sichere Vernichtung von Ungeziefer und Krankheitskeimen herbeigeführt wird.

### § 8

#### Wiederherstellung.

Die Bearbeitung der gebrauchsfähigen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren kann von den Kommunalverbänden in besonderen von ihnen eingerichteten Betrieben ausgeführt oder schon bestehenden Betrieben übertragen werden.

Übernimmt der Kommunalverband die Bearbeitung nicht in eigenem Betrieb, so hat er die Pflicht, die Durchführung der Bearbeitung genau zu überwachen und besonders darauf zu achten, daß die Wirtschaftlichkeit des Betriebes hierunter nicht leidet. Er ist weiter zur Einrichtung einer solchen Buchführung verpflichtet, daß er den Verbleib eines jeden Stückes und die darauf verwendeten Unkosten nachweisen kann.

Die erworbenen Uniformstücke sind nicht in Bearbeitung zu nehmen, sondern in unverändertem Zustand an die von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Stellen abzuführen; die Reichsbekleidungsstelle wird hierüber noch nähere Vorschriften erlassen.

### § 9

#### Verwertung der nicht mehr verwendbaren Kleidungs- und Wäschestücke, Schuhwaren und Abfälle.

Alle nicht mehr verwendbaren Stücke sowie alle bei der Verarbeitung entstehenden Abfälle sind zu sammeln und aufzubewahren. Haben sich größere Mengen hiervon angesammelt, so sind sie, mit Ausnahme der nicht verwendbaren Schuhwaren, an den nächsten, von der Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsministeriums zugelassenen Lumpensortierbetrieb abzuführen. Ein Verzeichnis der sämtlichen unter Aufsicht der Kriegsrohstoffabteilung stehenden Lumpensortierbetriebe wird den Kommunalverbänden von der Reichsbekleidungsstelle bekanntgegeben werden. Weitere Anweisungen hierüber, insbesondere auch über die Verrechnung mit den Lumpensortierbetrieben, sowie über die Verwertung nicht mehr verwendbarer Schuhwaren wird die Reichsbekleidungsstelle noch erlassen.

### § 10

#### Wiederveräußerung.

Die Wiederveräußerung der getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren hat in gesonderten Verkaufsräumen zu erfolgen.

Die Veräußerung eines jeden diesen Verkaufsstellen übergebenen Stückes darf nur gegen Bezugschein erfolgen, ohne Rücksicht darauf, ob es entgeltlich oder unentgeltlich erworben und ob es einer Bearbeitung unterzogen worden ist oder nicht; ausgenommen hiervon sind solche Stücke, die in nichtgetragenen Zustand der Bezugscheinpflcht nicht unterliegen würden. Die Veräußerung hat grundsätzlich gegen Entrichtung des festgesetzten Kaufpreises zu erfolgen.

Bei der Festsetzung dieses Kaufpreises dürfen Kommunalverbände und gemeinnützige Fürsorgevereinigungen zu dem durch die Abschätzung an den Annahmestellen festgestellten Preise des betreffenden Stückes nur die sämtlichen ihnen entstandenen Auslagen hinzurechnen.

Uebergibt der Kommunalverband den Verkauf einem Privatbetrieb, so hat er einen angemessenen Zuschlag festzusetzen, der dem Verkäufer zur Deckung seiner Unkosten und als Verdienst zugebilligt werden soll. Der Verkäufer darf beim Verkauf den aus Einkaufspreis und vorstehendem Zuschlag bestehenden Verkaufspreis nicht überschreiten.

### § 11

Führung eines Buches über die veräußerten Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren (Abgabebuch).

Die Verkaufsstellen haben ein Buch zu führen (Abgabebuch), in das der Verkauf der Stücke einzutragen ist. Die Eintragung muß enthalten: die laufende Nummer der Eintragung, den Tag des Einganges des Stückes bei der Verkaufsstelle, die nähere Bezeichnung des Stückes in Uebereinstimmung mit den Warengattungen der Bestandsmeldebogen (vergl. § 13), den Verkaufspreis, den Tag des Ausganges sowie Name und Wohnort des Erwerbers.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, weitere Eintragungen vorzuschreiben.

### § 12

#### Preiszetteln.

Jedes zur Veräußerung bestimmte Stück ist mit einem Preiszettel zu versehen, der die Aufschrift trägt: „Reichsbekleidungsstelle, behördlich festgesetzter Verkaufspreis“. Darunter ist in deutlich lesbarer Schrift der Verkaufspreis und die Nummer, unter der das Stück im Abgabebuch eingetragen ist, anzugeben und das zu verkaufende Stück in Uebereinstimmung mit den Warengattungen der Bestandsmeldebogen zu bezeichnen (vergl. § 13).

Weitere Zusätze auf dem Preiszettel, insbesondere Angabe des Kommunalverbandes, sind unzulässig.

Die Preiszetteln dürfen vor der Veräußerung an den Verbraucher von dem Stück nicht entfernt werden. Sie sind vor der Abgabe des Stückes abzutrennen und sorgfältig aufzubewahren.

### § 13

#### Bestandsmeldungen.

Um der Reichsbekleidungsstelle eine Uebersicht über die vorhandenen Bestände an getragenen verkaufsfertigen Kleidungs- und Wäschestücken und Schuhwaren zu geben und sie in die Möglichkeit zu versehen, einen Ausgleich in den Beständen verschiedener Bezirke herbeizuführen, haben die Kommunalverbände am 1. eines jeden Monats eine buchmäßige Bestandsaufnahme der zur Veräußerung bereitstehenden Stücke zu machen und den festgestellten Bestand spätestens am 5. Tage nach diesem Termin

der Statistischen Abteilung (F) der Reichsbekleidungsstelle auf besonderen, von der Reichsbekleidungsstelle vorgeschriebenen Meldebogen anzuzeigen.

Die 1. Bestandsaufnahme hat am 1. Februar 1917 zu erfolgen.

Die vorgeschriebenen Bestandsmeldebogen sind von der Statistischen Abteilung (F) der Reichsbekleidungsstelle gegen Entgelt zu beziehen.

#### § 14

##### Buchführung.

Die Kommunalverbände haben, abgesehen von dem Annahme- und Abgabebuch, durch Führung geeigneter Verzeichnisse oder Bücher dafür Sorge zu tragen, daß sie den Verbleib der von ihnen erworbenen Stücke, die durch die Desinfektion, die Verarbeitung und den Verkauf entstandenen Unkosten, sowie den aus dem Verkauf der Stücke und der Abfälle erzielten Gewinn genau nachweisen können.

#### § 15

Ausnahmebestimmungen hinsichtlich des gewerbsmäßigen Altkleiderhandels.

Gewerbetreibende, die mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren Großhandel treiben, dürfen die am 27. Dezember 1916 in ihrem Besitz befindlichen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren bis zum 31. Januar 1917 an gewerbsmäßige Klein Händler entgeltlich veräußern.

Gewerbetreibende, die mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren Kleinhandel treiben, dürfen die am 27. Dezember 1916 in ihrem Besitz befindlichen und die auf Grund des vorstehenden Absatzes von ihnen erworbenen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren bis zum 28. Februar 1917 an Verbraucher entgeltlich veräußern. Die Veräußerung darf nur gegen Bezugsschein erfolgen; ausgenommen hiervon sind solche Stücke, die in nicht getragenen Zustand der Bezugsscheinpflcht nicht unterliegen würden.

Nach Ablauf der in Absatz 1 und 2 festgesetzten Fristen können Groß- und Klein Händler die dann noch in ihrem Besitz befindlichen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und getragenen Schuhwaren an die von den Kommunalverbänden eingerichteten Annahmestellen veräußern. Die Festsetzung des Kaufpreises erfolgt durch Schätzung gemäß § 6 dieser Ausführungsbestimmungen.

#### § 16

Unbeschränkte örtliche Zuständigkeit der Annahme und Verkaufsstellen.

Wer getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren veräußern will, ist berechtigt, sie bei jeder auch außerhalb seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes liegenden Annahmestelle abzuliefern. Die Annahmestellen sind verpflichtet, getragene Stücke auch von Personen, die außerhalb des diese Annahmestelle beaufsichtigenden Kommunalverbandes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, zu dem ordnungsgemäß festgestellten Preis abzunehmen und auf Verlangen die vorgeschriebene Abgabebescheinigung zu erteilen.

Diese Vorschriften finden auf die Verkaufsstellen sinngemäße Anwendung.

#### § 17

##### Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 10 Absatz 4 Satz 2 und des § 12 werden nach § 20 Absatz 1 Nr. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuh-

waren vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 bestraft. Auch haben die Zuwiderhandelnden nach § 15 derselben Bekanntmachung die Schließung ihrer Betriebe zu gewärtigen.

### § 18.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

### 1916. 23. Dezember.

#### Richtlinien

**der Reichsbekleidungsstelle für die Durchführung des Erwerbs, der Verarbeitung und Veränderung getragener Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren.**

(Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 2.)

Nach § 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 hat die Reichsbekleidungsstelle neben den Ausführungsbestimmungen, zu deren Beachtung die Kommunalverbände verpflichtet sind, noch Richtlinien bekannt zu geben. Durch diese Richtlinien sollen den Kommunalverbänden über die Ausführungsbestimmungen hinaus Vorschläge gemacht und Ratschläge erteilt werden, deren sie sich bei Einrichtung und Durchführung des aus dem Erwerb, der Bearbeitung und der Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren entstehenden gesamten Betriebes bedienen können. Eine bindende Verpflichtung soll ihnen dagegen durch die Richtlinien nicht auferlegt werden.

#### I.

##### Allgemeines.

Da die Durchführung des Erwerbs, der Bearbeitung und der Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren in erster Linie den Zweck verfolgt, auf diesem Wege für weite Kreise der Bevölkerung gebrauchsfähige und wohlfeile Bekleidung zu gewinnen, so ergibt sich hieraus ohne weiteres, daß die Kommunalverbände die ihnen hiermit gestellten Aufgaben und den daraus sich ergebenden gesamten Betrieb möglichst nach kaufmännischen Gesichtspunkten werden einrichten müssen, wenn der wirtschaftliche Zweck der gesetzlichen Maßnahmen erreicht werden soll. Diese Forderung wird sich um so dringender geltend machen, je größer der als Unternehmer zu betrachtende Kommunalverband ist und um so ausgedehnteren Umfang damit der von ihm eingerichtete Wirtschaftsbetrieb einnehmen wird.

Daraus ergibt sich, vor allem mit Rücksicht auf den herrschenden Mangel an Beamtenpersonal, ohne weiteres die Notwendigkeit, kaufmännische und sachmännische Kreise in möglichst weitem Umfange ehrenamtlich oder gegen Vergütung bei der Durchführung heranzuziehen. Weiter muß es unter Berücksichtigung gerade dieser Umstände besonders empfehlenswert erscheinen, bestehende Fürsorgeeinrichtungen, die sich bereits mit ähnlichen Aufgaben befaßt haben, zu beauftragen und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihren Betrieb nötigenfalls den gesetzlichen Vorschriften entsprechend umzugestalten und zu erweitern.

Kleinere Kommunalverbände, besonders solche mit überwiegend ländlicher Bevölkerung, werden zweckmäßig die Zusammenlegung mit benach-

barten Kommunalverbänden zu einem gemeinsamen Wirtschaftsbezirk beantragen; nach Möglichkeit werden sie sich einer in erreichbarer Nähe liegenden größeren Stadt anschließen, da anzunehmen ist, daß in dieser die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verarbeitung der abgelieferten Stücke sich wirtschaftlicher durchführen läßt als in kleineren ländlichen Gemeinden.

## II.

Annahme der getragenen Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren.

### 1. Einrichtung der Annahmestellen.

Die Annahmestellen sollen innerhalb der einzelnen Kommunalverbände in solcher Zahl errichtet werden, daß die Bevölkerung sie ohne allzu großen Zeitverlust erreichen kann. In größeren Städten ist auch zu bedenken, daß bei Vorhandensein nur weniger Annahmestellen die Gefahr zu großen Andranges besteht, wodurch sich die Abfertigung naturgemäß verzögern und der Anreiz zur Ablieferung vermindern würde. Andererseits wird bei der Einrichtung einer zu großen Zahl von Annahmestellen die Gefahr bestehen, daß die Uebersicht und die Beaufsichtigung des gesamten Betriebes hierunter leiden könnte.

In großen Städten sollen die Annahmestellen während des ganzen Tages geöffnet sein; aber auch in kleineren Ortschaften sind die Stunden, in denen sie dem Verkehr geöffnet sind, nicht zu sehr zu beschränken. Die Dienststunden der Annahmestellen sollen öffentlich bekannt gegeben werden. Wenn man ferner berücksichtigt, daß es sich um eine freiwillige, nicht um eine zwangsweise Abgabe von getragenen Kleidungs- und Wäschestücken, Uniformen und Schuhwaren handelt, so wird ein Hinweis darauf angebracht sein, daß das in den Abnahmestellen tätige Personal der Bevölkerung in angemessener Weise entgegenkommt.

Zweckmäßig für den ganzen Betrieb wird es stets sein, wenn die Kommunalverbände die Annahmestellen in eigene Verwaltung übernehmen. Die erforderliche Einrichtung der Räumlichkeiten (Kleiderländer, Bügel usw.) wird sich in den meisten Fällen mietweise beschaffen lassen.

Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht dagegen, mit der Annahme der getragenen Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren Privatbetriebe zu betrauen. Diesen ist dann die Verpflichtung aufzuerlegen, das vorgeschriebene Annahmeprotokoll ordnungsmäßig zu führen und etwa verlangte Abgabebescheinigungen vorschriftsmäßig auszufüllen. Der Entwurf eines Annahmeprotokolls befindet sich unter den gleichzeitig veröffentlichten „Vordrucken mit Erklärungen“. Anlage A.

Die solchen Geschäften für ihre Mühewaltung zu gewährende Entschädigung soll im voraus festgesetzt und so bemessen sein, daß dadurch die allgemeinen Unkosten nicht wesentlich erhöht werden.

### 2. Ankauf.

Die Eröffnung der Annahmestellen soll umgehend öffentlich bekannt gegeben und gleichzeitig das Interesse der Bevölkerung zur Ablieferung in geeigneter Weise geweckt werden. Hinweise in der Ortspresse auf den Zweck der Einrichtung, und daß es vaterländische Pflicht ist, alte nicht durchaus notwendige getragene Kleidung und Wäsche, Uniformen und Schuhwaren abzuliefern, werden angeraten. Es kann zugleich erwähnt werden, daß für die abgelieferten Kleidungsstücke ein angemessenes Entgelt gezahlt wird, da die Feststellung des Preises im Wege der Abschätzung durch fachkundige Personen erfolgt. Wichtig ist außerdem, zugleich bekannt zu geben, daß der auf diese Weise festgestellte Kaufpreis für den Veräußerer und den Kommunalverband bindend ist.

Die Ablieferung von getragenen Sachen durch Beauftragte ist zuzulassen, auch sollten getragene Sachen bei entsprechendem Antrag aus den Wohnungen abgeholt werden. Zusendung durch die Post ist überall zuzulassen.

Ob weiter noch vertrauenswürdige Personen damit beauftragt werden sollen, die Bevölkerung in der Wohnung aufzusuchen und sie dort zur Ablieferung getragener Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren zu veranlassen, muß nach Lage der örtlichen Verhältnisse entschieden werden. Hierbei könnte zuverlässigen Personen aus Althändlerkreisen Gelegenheit zum Verdienst geboten werden.

### 3. Annahme.

Die Anstellung oder Zuziehung geschulter Personen erscheint geboten, damit sofort bei dem Angebot von getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und Schuhwaren festgestellt werden kann, ob sie noch verwendbar sind oder nicht. Um den Verbleib eines Stückes jederzeit feststellen zu können, soll jedes Stück sofort bei der Annahme mit einem dauerhaften Etikett versehen werden; am besten wird ein weißer Stoffstreifen an das Stück genäht, der durch die Desinfektion und die weitere Behandlung nicht abgelöst wird. Auf dem Etikett wird mit unauslöschbarer Tinte die in den nachfolgenden „Vordrucken mit Erklärungen“ vorgeschriebene Nummer verzeichnet. Dieser Stoffstreifen ist erst zu entfernen, wenn das Stück zum Verkauf gestellt werden soll und daher mit dem vorgeschriebenen Preiszettel versehen wird.

Die Annahme völlig unbrauchbarer Kleidungs- und Wäschestücke (Lumpen) ist auszuschließen, da die Sammlung von Lumpen durch die von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums beauftragten Sortierbetriebe erfolgt. Dagegen ist von Schuhwerk jedes noch so abgetragene oder zerrissene Stück anzunehmen, da die Sammlung aller Altlederabfälle im Interesse einer Streckung der vorhandenen Ledervorräte notwendig erscheint.

### 4. Abgabebescheinigung.

Um die Ausgabe von Abgabebescheinigungen zur Erlangung von Bezugscheinen C oder D überwachen zu können, ist es unerlässlich, sofort bei Ablieferung der Stücke festzustellen, ob eine Abgabebescheinigung verlangt wird oder nicht. Die verlangten Abgabebescheinigungen sollen ebenfalls sofort ausgefertigt und ausgehändigt werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

### 5. Abschätzung.

Mit der Abschätzung dürfen nur sachkundige Personen betraut werden. Da der durch Schätzer festgestellte Preis für beide Parteien bindend ist, sollte die Abschätzung in der Regel nicht durch eine Person sondern durch mehrere gemeinschaftlich erfolgen. In diesem Falle den Schätzern weitere Anweisungen zu geben, muß dem Kommunalverband überlassen bleiben. Zuverlässige Personen aus Althändlerkreisen sollen als Schätzer herangezogen werden. Die Schätzer werden zweckmäßigerweise sämtliche abgelieferten Kleidungs- und Wäschestücke in die drei Klassen „Gut erhalten“, „Mittelmäßig erhalten“, „Schlecht erhalten“ einteilen. Innerhalb dieser Klassen empfiehlt es sich, für die einzelnen Arten von Bekleidungsstücken Höchstpreise festzulegen, an die die Schätzer gebunden sind.

Bei der Bildung dieser Höchstpreise sollen die durch den Krieg hervorgerufenen, meistens unverhältnismäßigen Preissteigerungen nicht berücksichtigt werden, sondern es sollen die zu Friedenszeiten üblich gewesenen Preise zu Grunde gelegt werden.

Zu empfehlen ist die sofortige Auszahlung des von dem Schätzer festgestellten Preises, denn ein großer Teil der Bevölkerung wird sich dadurch leichter zur Ablieferung getragener Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhwaren entschließen.

Wenn sich eine sofortige Auszahlung des festgestellten Preises an der Annahmestelle nicht ausführen läßt, so wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß dem Ablieferer von der Annahmestelle die Kassenstelle und die Zeit der Auszahlung sogleich angegeben werden kann, um ihm unnütze Wege und Zeitverfümmnis zu ersparen. Die Ausgestaltung dieses Verfahrens im einzelnen muß den Kommunalverbänden überlassen werden. Der Entwurf von Vordrucken, die hierbei verwendet werden können, ist nebst Erklärung den Richtlinien beigelegt. Anlage C, D und E.

### III.

#### Desinfektion.

Die Desinfektion erfolgt zuverlässig durch strömenden Wasserdampf in Dampfapparaten; die Verwendung solcher Apparate wird daher anzustreben sein. Zu berücksichtigen ist dabei, daß besonders empfindliche Kleidungsstücke, Pelze und Ledersachen durch diese Art der Desinfektion leiden. Sie sind daher auf andere Weise, z. B. mittels Formalin zu desinfizieren, und zwar entweder durch Ausbürsten mit 1 % Formalinlösung oder mittels der durch Apparate entwickelten Dämpfe von 40 % Formalinlösung. Zur Ausführung der Desinfektion oder wenigstens zu ihrer Ueberwachung sollen die Personen herangezogen werden, die auf Grund der Landesseuchengesetze in der Durchführung der Desinfektion bei übertragbaren Krankheiten ausgebildet und mit ihrer Ausführung betraut sind. (Staatlich geprüfte Desinfektoren.)

### IV.

#### Bearbeitung.

Auf diesen Zweig des Betriebes muß besonders Wert gelegt werden, da durch eine sachgemäße Ausführung der Bearbeitung die Zahl der wiederverwendbaren Gegenstände sehr erhöht wird. Die Bearbeitung muß in hierfür geeigneten Betriebsstellen ausgeführt werden. Die Zuziehung fachmännisch ausgebildeter Personen ist hierbei unerläßlich.

#### 1. Kleidungs- und Wäschestücke.

Für die Wiederherstellung der in der abgelieferten Form wieder verwendbaren Stücke ist die Heranziehung von bestehenden Geschäften, Verbänden, Innungen und Heimarbeits-Vereinigungen anzustreben. Die Preise für die Wiederherstellungsarbeiten sind möglichst vorher zu festen Sätzen zu regeln. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, die wiederherzustellenden Stücke durch fachkundige bestellte Schätzer in Klassen einzuteilen und die Preise für jede Klasse nach der voraussichtlichen Arbeitszeit festzusetzen, wie es in den militärischen Instandsetzungsämtern geschieht. Die Sätze müssen im Einklang mit den ortsüblichen Arbeitslöhnen stehen und können einen kleinen Zuschlag für die Unternehmer (Geschäfte, Verbände usw.), welche für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich sind, enthalten.

Für die Bearbeitung der in der abgelieferten Form nicht mehr verwendbaren Stücke kommt sowohl die Errichtung von Betrieben in eigener Verwaltung der Kommunalverbände als auch die Heranziehung gemeinnütziger Fürsorgevereinigungen, die sich schon mit solchen Arbeiten befaßt haben, in Frage.

Eingehende Anweisungen über die Bearbeitung zu geben, ist bei der Mannigfaltigkeit der vorkommenden Fälle nicht möglich. Die hierbei gewonnenen Erfahrungen in den verschiedenen Teilen des Reiches wird die Reichsbekleidungsstelle in ihren Mitteilungen von Zeit zu Zeit bekannt geben.

Auf das Sammeln aller bei der Wiederherstellung entstehenden Abfälle muß besonders geachtet werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, daß, wenn die Bearbeitung außerhalb eigener Werkstatt erfolgt, auch die Abfälle wieder mit zurückzuliefern sind. Sofern Abfälle entstehen, die zu einer später vielleicht notwendig werdenden Ausbesserung des betreffenden Gegenstandes noch verwendet werden können, sollen dieselben dem betreffenden Gegenstand beigelegt werden.

Für die Verwertung der für die Bearbeitung nicht mehr verwendbaren Abfälle wird die Reichsbekleidungsstelle besondere Anweisungen erteilen.

## 2. Schuhwaren.

Hinsichtlich der Schuhwaren ist ebenso darauf Bedacht zu nehmen, aus den abgelieferten Stücken in möglichst großem Umfange wieder verwendbares Schuhwerk herzustellen. Die für Kleidungs- und Wäschestücke vorstehend gegebenen Ratschläge können auch hier befolgt werden.

Alle nicht wieder herstellbaren Schuhwaren sind an noch zu benennende Stellen abzuliefern. Anweisungen hierüber erläßt die Reichsbekleidungsstelle.

## V.

### Veräußerung.

Bei der Festsetzung der Verkaufspreise ist zu berücksichtigen, daß bei gut erhaltenen Kleidungs- und Wäschestücken sowie Schuhwaren die Aufwendungen für Instandsetzungen in der Regel geringer sein werden, als bei den mittelmäßig und schlecht erhaltenen. Um nun zu vermeiden, daß ein nur schlecht erhaltenes Bekleidungsstück, das weniger dauerhaft sein wird als ein gut erhaltenes, infolge der höheren Kosten der Wiederherstellung ebenso teuer oder gar teurer als ein gut erhaltenes verkauft werden muß, sollen die gesamten Wiederherstellungskosten einer größeren Anzahl von Kleidungsstücken auf diese anteilmäßig oder so verteilt werden, daß der Preis der sehr gut erhaltenen etwas erhöht, derjenige der minder gut erhaltenen Kleidungsstücke etwas herabgesetzt wird.

Werden mit der Veräußerung Privatbetriebe beauftragt, so lassen sich hierbei auch wieder zuverlässige Personen aus dem Bekleidungsgerwerbe und aus Althändlerkreisen verwenden.

In Erwägung zu ziehen ist noch, daß mit dem Verkauf wiederhergestellter Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhwaren nicht begonnen wird, bevor nicht ein einigermaßen sortiertes Lager vorhanden ist, da sonst die Gefahr besteht, daß die Bevölkerung durch zu geringe Auswahl an Kleidungsstücken die Neigung verliert, ihren Bedarf an getragenen Kleidungs- und Wäschestücken sowie Schuhwaren bei den Verkaufsstellen zu decken.

Auf genaue Führung des Abgabebuches und die Beobachtung der Vorschriften über die Preiszettel ist besonders zu achten. Der Entwurf eines Abgabebuches befindet sich unter den gleichzeitig veröffentlichten Vordrucken mit Erklärungen. Anlage B.

## VI.

### Bestandsmeldungen.

Da der leichteren Ausführung wegen nur eine buchmäßige Bestandsaufnahme vorgeschrieben ist, so ergibt sich hieraus ohne weiteres, daß die



Bücher, auch soweit sie sich auf den Nachweis der vorhandenen Bestände beziehen, besonders sorgfältig und übersichtlich geführt werden müssen.

Die Reichsbekleidungsstelle hat das größte Interesse an der genauen Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldebogen und ihrer rechtzeitigen Ein- sendung. In jedem Kommunalverband soll eine zuverlässige Person mit der Erledigung dieser Aufgabe beauftragt werden; bei größeren Betrieben wird dies, wenn Störungen vermieden werden sollen, unerlässlich sein. Ueber die Form der Bestandsmeldungen ergehen noch nähere Anweisungen.

## VII.

Abschätzung der von Althändlern angebotenen Bestände.

Sollten die Altkleiderhändler nach Ablauf der ihnen gesetzten Frist die ihnen noch verbliebenen Bestände von getragenen Kleidungsstücken den Annahmestellen zum Ankauf anbieten, so kann den Schätzern An- weisung gegeben werden, von den unter Nr. II der Richtlinien gege- benen Ratschlägen abzuweichen. Es wird zu berücksichtigen sein, daß die Altkleiderhändler die getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuh- waren zu dem während des Krieges immer mehr gestiegenen Preise an- gekauft haben, und es dürfte daher der Billigkeit entsprechen, der Ab- schätzung nicht den üblichen Friedenspreis zu Grunde zu legen.

## VIII.

Ueber getragene Uniformen werden demnächst besondere Anweisungen bekannt gegeben.

**1916. 23. Dezember.**

### **Vordruck**

### **der Reichsbekleidungsstelle mit Erklärungen.**

(Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 2.)

#### I.

Bezeichnung der abgelieferten Gegenstände nach Nummern.

Jede von einem Kommunalverband bezw. Wirtschaftsbezirk mehrerer Kommunalverbände errichtete Annahmestelle ist von diesem mit 1 beginnend fortlaufend zu bezeichnen.

Jeder entgeltlich abgelieferte Gegenstand erhält bei jeder Annahme- stelle von 1 beginnend fortlaufende Nummern. Dem aus mehreren Teilen bestehenden Gegenstand z. B. einem aus 3 Teilen bestehenden Anzuge, ist nur eine Nummer zu geben.

Jeder unentgeltlich abgelieferte Gegenstand wird wie die entgeltlich abgelieferten bezeichnet, jedoch wird vor die laufende Nummer eine Null gesetzt.

#### II.

Ausfüllung der an die abgelieferten Gegenstände anzunähernden Stoffstreifen.

Der Stoffstreifen erhält folgende Vermerke:

1. Die der Annahmestelle vom Kommunalverband erteilte Nummer.
2. Laufende Nummer des abgelieferten Gegenstandes.
3. Schätzungsprei's.

Bei aus mehreren Teilen bestehenden Gegenständen ist auf dem an jedem Teil anzubringenden Etikett über der für alle Teile des Gegen- standes gemeinsamen Nummer eine kleine Zahl zu vermerken, welche die gesamte Zahl der einzelnen Teile des ganzen Gegenstandes angibt.

Beispiel: Die Annahmestelle 4 eines Kommunalverbandes bezeichnet bei einem aus 3 Teilen bestehenden Anzuge, welcher die laufende Nummer

140 erhalten hat, jeden Teil des Anzuges auf dem Etikett mit folgender Nummer:  $4 \frac{8}{100}$

Fallen dadurch, daß infolge der Bearbeitung aus mehreren Stücken ein neues hergestellt wird, bei der Annahme gegebene Nummern fort, so ist dies auf dem Stoffstreifen entsprechend zu kennzeichnen; das Gleiche gilt für den Fall, daß aus einem Stück mehrere andere bei der Bearbeitung gewonnen werden.

### III.

#### Vordrucke für entgeltliche Ablieferung.

Die Vordrucke sollen in Buchform gebunden sein. Zur Annahme eines Gegenstandes sind stets zwei aufeinanderliegende Blätter (Blatt 1 und Blatt 2) zusammen zu verwenden. Blatt 1 bleibt im Buch, Blatt 2 wird mittels Pauspapier durchgeschrieben und herausgenommen wie nachstehend erläutert.

Blatt 1 und Blatt 2 bestehen aus je 3 Teilen: 1 a, 1 b, 1 c bezw. 2 a, 2 b, 2 c.

#### 1. Ausfüllung und Verwendung der Vordrucke.

Die Blätter des Vordruckbuches sind folgendermaßen auszufüllen:

##### Blatt 1, Anlage C.

#### 1 a. (Schätzungsabschnitt)

„Annahmestelle“: einzutragen ist die Nr. der Annahmestelle des Kommunalverbandes bezw. des Wirtschaftsbezirkes mehrerer Kommunalverbände.

„Gegenstand“: auszufüllen in Uebereinstimmung mit dem von der R.B.S. vorgeschriebenen Bestandsmeldebogen in sinngemäßer Abkürzung. Beispiel: Männerjacke (M.-Jacke.) Männer-Winter-Ueberzieher (M.-W.-Ueberzieher) Jackenkleid (J.-Kleid).

„Datum der Ablieferung“: (entsprechend auszufüllen)

„Schätzung“: Ausfüllung geschieht nach erfolgter Abschätzung (siehe weiter unten)

„Laufende Nr. des Gegenstandes“: (entsprechend auszufüllen)

Jeder Gegenstand erhält eine fortlaufende Nummer, wobei ein aus mehreren Teilen bestehender Gegenstand, wie oben bereits gesagt, eine Nummer erhält.

#### 1 b. (Empfangsschein.)

„Annahmestelle und laufende Nummer“: auszufüllen wie bei 1 a.

Der im Text offengelassene Raum ist sinngemäß auszufüllen (wie beispielsweise in den beigegeführten Vordrucken, der abgelieferte Gegenstand wie bei 1 a in Uebereinstimmung mit dem Bestandsmeldebogen.

„Die Auszahlung erfolgt nach ..... Tagen bei“ ist nur auszufüllen, falls die Auszahlung nicht sofort bei Ablieferung erfolgt.

„Ist Abgabebescheinigung erteilt?“ wird vor Unterschrift der Annahmestelle und, falls Abgabebescheinigung gewünscht wird, nach Aushändigung derselben ausgefüllt.

1 c. Dieser Teil bleibt frei für Bemerkungen der Annahmestelle.

##### Blatt 2, Anlage D.

2 a und 2 b. (Schätzungsabschnitt und Empfangsschein) sind durch das Durchschreibeverfahren bereits ausgefüllt.

2 c. (Auszahlungsbeleg) wird erst später von der Kassenstelle bei Auszahlung des Schätzungswertes ausgefüllt (siehe weiter unten).

Der ausgefüllte Empfangsschein des 2. Blattes (2 b) wird nunmehr von der Annahmestelle unterschrieben oder gestempelt und zusammen mit dem anhängenden unteren Teil des Empfangsscheines (unausgefüllter Auszahlungsbeleg 2 c) dem Ablieferer ausgehändigt.

## 2. Schätzung.

Die Schätzer haben den Schätzungswert sofort auf dem am Gegenstand angebrachten Stoffstreifen mit unauslöschlicher Tinte zu vermerken. Die Schätzungspreise werden auf dem Schätzungsschein des ersten Blattes (1 a) ausgefüllt und auf das 2. Blatt (2 a) durchgeschrieben. Dieser Schätzungsschein des 2. Blattes (2 a) welcher den Vordruck hat: „an die Kassenstelle überwiesen von“ wird von dem verantwortlichen Leiter der Annahmestelle unterschrieben, gestempelt und der Kassenstelle zur Auszahlung weiter gegeben.

## 3. Auszahlung.

Gegen Aushändigung des Empfangsscheines (2 b) wird der Schätzungswert bei der im Empfangsschein genannten Kassenstelle an dem darin bestimmten Termin ausbezahlt. Die laufende Nummer des Empfangsscheines muß der Nummer des Schätzungsscheines entsprechen. Außerdem ist die Ausfüllung der ersten drei Eintragungen des Schätzungsscheines: „Annahmestelle“, „Gegenstand“, „Datum der Ablieferung“ nochmals mit dem Empfangsschein zu vergleichen.

Als Quittung für die Kassenstelle gilt der Empfangsschein (2 b).

Bei der Auszahlung hat die Kassenstelle den Auszahlungsbeleg (2 c) mit der laufenden Nummer, dem Schätzungswert und dem Datum der Auszahlung auszufüllen. Derselbe ist von der Kassenstelle abzutrennen und unterstempelt dem Ueberbringer des Empfangsscheines als Beleg des erhaltenen Betrages auszuhändigen.

## IV.

### Vordrucke für unentgeltliche Ablieferung, Anlage E.

Die Vordrucke sollen ebenfalls in Buchform gebunden sein und sind nur einfach, ohne Durchschlag, zu schreiben. Jedes Blatt besteht aus zwei Teilen: „Schätzungsschein“ (3 a) und „Empfangsschein“ (3 b).

Der Schätzungsschein (3 a) bleibt im Buch als Beleg für die Annahmestelle; er enthält alle nötigen Angaben.

Den Empfangsschein (3 b) erhält der Ablieferer. Im Uebrigen gelten betreffs Ausfüllung sinngemäß die für entgeltliche Abgabe gemachten Angaben.

Beide Vordruckbücher, sowohl für entgeltliche wie unentgeltliche Abgabe werden zweckmäßig immer für 100 Nummern eingerichtet (also für entgeltliche Ablieferung enthält das Buch 200, für unentgeltliche Abgabe 100 Blatt).

Werden bei einer Annahmestelle mehrere Bücher gleichzeitig geführt, so ist jedes Buch mit einer entsprechend höheren Nummer anzufangen, also das zweite Buch mit Nr. 101 bezw. 0101, das dritte Buch mit 201 bezw. 0201 usw. Jede Annahmestelle hat eine genaue Aufstellung der in Benutzung befindlichen Bücher zu führen.

Die sämtlichen Vordrucke können von der Reichsbekleidungsstelle gegen Entgelt bezogen werden. Die Preise werden in den „Mitteilungen“ bekannt gegeben werden.

Berlin, den 23. September 1916.

Reichsbekleidungsstelle,  
Abteilung E für Ersatzstoffe.

## Anlage A.

Schema!

## Zinnahmebuch.

(Siehe „Ausführungsbestimmungen § 5 und Richtlinien II, 1“.)

Rat- fende Str.	Tag der Vn- nahme	Gegenstand	Bezahlter Schätzungs- preis.	Schätzungs- wert bei un- entgeltlicher Ablieferung	Name des Veräußerers	Wohnort des Veräußerers	Tag des Aus- gangs

Diese  
Spalte ist  
frei-  
lassen!

Anlage B.

Schema!

Abgabebuch.

(Siehe „Ausführungsbestimmungen § 11 und Richtlinien V“.)

Laufende Nr.	Tag des Eingangs	Gegenstand	Behördlich festgesetzter Verkaufspreis		Tag des Ausgangs	Name des Erwerbers	Wohnort des Erwerbers	Diese Spalte ist freizulassen!
			beim Verkauf durch d. Kommunalverband	beim Verkauf durch Privatbetriebe				

1916. 23. Dezember.

1231

## Unlage C.

Blatt 1

### Vordruck für entgeltliche Abgabe.

(Siehe „Vordrucke mit Erklärungen III.“)

**1a**

Annahmestelle: Berlin 8

Laufende Nr. 120

Gegenstand: garniertes Kleid

Datum der Ablieferung: 15. Februar 1917

Schätzung Mk.: 15.—

Annahmestelle: Berlin 8

Laufende Nr.: 120

### Empfangsschein

**1b**

für ein..... von Frau Anna Müller

in Berlin, Potsdamer Straße (Platz) Nr. 20

abgeliefertes getragenes garniertes Kleid

Die Auszahlung des Schätzungswertes erfolgt nach 8 Tagen bei Steuerkasse nur gegen Aushändigung dieses Empfangsscheines. Die Auszahlungsstelle ist zu einer Legitimationsprüfung nicht verpflichtet. Auf Wunsch wird der Schätzungsbetrag gegen vorherige portofreie Einsendung dieses Empfangsscheines unter Portoabzug durch die Post zugesandt.

Datum: 15. Februar 1917.

Ist Abgabebecheinigung erteilt? ja.

Stempel oder Unterschrift der Annahmestelle:.....

Für Bemerkungen der Annahmestelle:

**Anlage D**

Blatt 2

**Vordruck für entgeltliche Abgabe.**

(Siehe „Vordrucke mit Erklärungen III.“)

**2a**

Annahmestelle: Berlin 8

Laufende Nr.: 120

Gegenstand: garniertes Kleid

An die Kassenstelle zur

Datum der Ablieferung: 15. Februar 1917

Auszahlung des Schätz-  
ungsbetrages angewiesen

Schätzung Mk.: 15.—

von: .....

Unterschrift: .....

Stempel:

Annahmestelle: Berlin 8

Laufende Nr.: 120

**Empfangsschein****2b**für ein..... von Frau Anna Müller  
in Berlin, Potsdamer Straße (Platz) Nr. 20  
abgeliefertes getragenes garniertes KleidDie Auszahlung des Schätzungswertes erfolgt nach 8 Tagen bei Steuer-  
kasse nur gegen Aushändigung dieses Empfangsscheines. Die Auszah-  
lungsstelle ist zu einer Legitimationsprüfung nicht verpflichtet. Auf Wunsch  
wird der Schätzungsbetrag gegen vorherige portofreie Einsendung dieses  
Empfangsscheines unter Portoabzug durch die Post zugeschickt.

Datum: 15. Februar 1917.

Ist Abgabebescheinigung erteilt? ja.

Stempel oder Unterschrift der Annahmestelle:.....

**2c**Für den laut Empfangsschein Nr. 120 abgelieferten Gegenstand wurde  
der Schätzungswert von Mk. 15.— ausbezahlt

Datum: 23. 2. 17.

Stempel der Kassenstelle:

## Anlage E.

3a

### Vordruck für unentgeltliche Abgabe.

(Siehe „Vordrucke mit Erklärungen IV“.)

Annahmestelle: Berlin 6

Laufende Nr. 025

Gegenstand: Männer-Wintermantel

Datum der Ablieferung: 20. Februar 1917

Schätzung Mk.: 12.—

Unentgeltlich abgeliefert von: Herrn Paul Schulke, Berlin,  
Chausseestr. 8

Ist Abgabebescheinigung erteilt? ja

Annahmestelle: Berlin 6

Laufende Nr. 025

3b

## Empfangsschein

Von Herrn Paul Schulke, Berlin, Chausseestr. 8

wurde heute ein Männer-Wintermantel

unentgeltlich abgeliefert; der Empfang dieses Stückes wird dankend  
bestätigt.

Datum: 20. Februar 1917.

Stempel und Unterschrift der Annahmestelle: .....

Dieser Empfangsschein gilt nicht als Abgabebescheinigung zur Erlangung  
eines Bezugscheines C oder D.



**1916. 23. Dezember.****Anweisung**

**betreffend die nicht mehr verwendbaren Kleidungs- und Wäschestücke sowie die bei der Verarbeitung entstehenden Abfälle (Lumpen).**

(Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 2.)

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 und des § 9 der Ausführungsbestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über getragene Kleidung, Wäsche und Schuhwaren vom gleichen Tage wird bestimmt:

1.

Alle nicht mehr verwendbaren Kleidungs- und Wäschestücke sowie alle bei der Verarbeitung entstehenden Lumpen und Stoffabfälle sind sorgfältig zu sammeln, wobei darauf zu achten ist, daß sie möglichst frei von Staub und Schmutz bleiben.

Diese Lumpen und Stoffabfälle sind nach folgenden drei Arten zu sondern:

- a) Lumpen aus gestrickter Wolle, weiße und farbige.
- b) Weiße Lumpen aller sonstiger Stoffe.
- c) Alle übrigen Lumpen und Stoffabfälle.

2.

Hat sich eine den Versand lohnende Menge Lumpen angesammelt, so hat die Ablieferung an den nächsten, vom Kriegsministerium K.R.A. beauftragten Lumpensortierbetrieb zu erfolgen. Das erforderliche Verpackungsmaterial stellt der Sortierbetrieb zur Verfügung, bei dem es unter Angabe der vorhandenen Lumpenmengen anzufordern ist.

Ein Verzeichnis sämtlicher von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums (Kriegsamtes) beauftragten Lumpensortierbetriebe ist hierunter abgedruckt.

3.

Das vor der Absendung für die obigen drei Arten gefondert festzustellende Nettogewicht ist dem Lumpensortierbetrieb gleichzeitig mit der Versandanzeige mitzuteilen. Eine Abschrift dieser Versandanzeige nebst Gewichtsangabe ist am gleichen Tag der Reichsbekleidungsstelle, Abteilung E für Erfasststoffe, Berlin W 56, Markgrafenstraße 42 einzusenden.

4.

Der Versand der Lumpen an den nächsten Sortierbetrieb erfolgt für Rechnung und Gefahr dieses Betriebes. Befindet sich der Sortierbetrieb am gleichen Ort wie die Sammelstelle, so hat der Sortierbetrieb die Kosten für Beifahren zu bestreiten. Ist Bahnversand von der Sammelstelle zum Sortierbetrieb nötig, so trägt der betreffende Kommunalverband die Kosten für die Beifahrt zur Bahn.

5.

Die Reichsbekleidungsstelle übernimmt die Verrechnung mit den beauftragten Sortierbetrieben und vergütet dem abliefernden Kommunalverbande bei vorschriftsmäßiger Sortierung der Lumpen folgende Preise:

für das kg Lumpen aus gestrickter Wolle	M. 1.40
für das kg weiße Lumpen	M. 0.35
für das kg der übrigen Lumpen	M. 0.20

6.

Für den Fall von Streitigkeiten zwischen den Sortierbetrieben und dem abliefernden Kommunalverband (Gewichtsabweichungen, Mängel in

der Sortierung usw.) entscheidet nach Prüfung die Reichsbekleidungsstelle. Diese Entscheidung ist für beide Teile endgültig.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Reichsbekleidungsstelle.  
Geheimer Rat Dr. Beutler,  
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

1916. 23. Dezember.

**Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen  
deutscher Seeschiffahrtsgesellschaften ins Ausland.**

R. K. (R. G. Bl. S. 1429.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914\*) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Rechtsgeschäfte, durch welche Aktien oder sonstige Geschäftsanteile deutscher Seeschiffahrtsgesellschaften ganz oder teilweise von einem Deutschen an Ausländer oder an Deutsche, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben, übertragen werden sollen, sind verboten.

Das gleiche gilt von Rechtsgeschäften, durch welche Aktien oder Geschäftsanteile der bezeichneten Art, die im Eigentume von Deutschen stehen, für Rechnung von Ausländern oder von Deutschen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben, erworben werden sollen.

Gesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben, oder deren Kapital zum größeren Teil Ausländern zusteht, stehen den Ausländern im Sinne vorstehender Bestimmungen gleich.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. Wegen der Zuwiderhandlung kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er sie im Ausland begangen hat. Der Versuch ist strafbar.

§ 3

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dem Verbote des § 1 zulassen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

1916. 24. Dezember.

**Bekanntmachung,  
betreffend Durchfahrverbot von Tieren pp.**

R. K. (Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 303.)

Auf Grund des § 2 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1915 über das Verbot der Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen (Reichs-Gesetzbl. S. 777) und im Anschluß an die Bekannt-

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 857.

machung vom 23. April 1916 („Reichsanzeiger“ Nr. 97) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß auch die folgenden Gegenstände unter das Verbot fallen:

Wild,  
zahme Kaninchen,  
Geflügel und Wildgeflügel,  
frisches und zubereitetes Fleisch sowie Fleischwaren von diesen Tieren.

Im Sinne dieser Bekanntmachung gelten  
als Wild: Rot- und Damwild, Renntiere, Rehe, Schwarzwild,  
Hasen, wilde Kaninchen,  
als Geflügel: Gänse, Enten, Hühner, Tauben, Puten,  
als Wildgeflügel: Fasanen, wilde Enten, Reb- und Feldhühner,  
Schneehühner, Haselhühner, Wald- und Wasserschneepfen.

1916. 24. Dezember.

#### Bekanntmachung

über die Einfuhr von Wild, zahmen Kaninchen, Geflügel und Wildgeflügel.

R. K. (R. G. Bl. S. 1431.)

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) bestimme ich:

#### I.

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch, sowie Fleischwaren vom 18. März 1916<sup>1)</sup> (Reichs-Gesetzbl. S. 175) sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 22. März<sup>2)</sup> 18. Juni<sup>3)</sup> und 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 179, 530, 940) werden ausgedehnt auf Wild, zahme Kaninchen, Geflügel und Wildgeflügel, ferner auf frisches und zubereitetes Fleisch sowie Fleischwaren von diesen Tieren.

#### II

Im Sinne dieser Bekanntmachung gelten  
als Wild: Rot- und Damwild, Renntiere, Rehe, Schwarzwild,  
Hasen, wilde Kaninchen;  
als Geflügel: Gänse, Enten, Hühner, Tauben, Puten;  
als Wildgeflügel: Fasanen, wilde Enten, Reb- und Feldhühner,  
Schneehühner, Haselhühner, Wald- und Wasserschneepfen.

#### III

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Ausdehnung der Strafvorschriften mit dem 27. Dezember 1916 in Kraft.

1916. 24. Dezember.

#### Bekanntmachung

einer Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz (Reichs-Gesetzbl. S. 1125).

R. K. (Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 305.)

Der § 5 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1125) erhält folgende Fassung:

<sup>1)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 192.

<sup>2)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 197.

<sup>3)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 452.

„Die Erzeuger von Cumaronharz sind verpflichtet, ihre gesamte Monatserzeugung bis zum 8. Monatstage des nächsten Monats, getrennt nach den im § 2 genannten Arten, dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette anzuzeigen.“  
Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

### 1916. 29. Dezember.

#### Entlastung der höheren und mittleren Justizbeamten sowie einstweilige Wahrnehmung von Gerichtsschreibergeschäften.

J. M. (J. M. Bl. 1917 S. 4.)

Kanzleiordnung vom 27. März 1907<sup>1)</sup>.

Allgemeine Verfügungen vom 25. März 1907<sup>2)</sup>, 26. Juli 1909<sup>3)</sup>,  
9. November 1910<sup>4)</sup> und 6. Juli 1915<sup>5)</sup>.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Bundesrats über die Verwendung weiblicher Hilfskräfte im Gerichtsschreiberdienste vom 14. Dezember 1916 (RGBl. S. 1362) zugelassen ist, daß die einstweilige Wahrnehmung von Amtsgeschäften der Gerichtsschreiber Frauen übertragen werden kann, wird folgendes bestimmt:

#### I.

Soweit in den bestehenden Bestimmungen über die Entlastung der höheren und mittleren Justizbeamten die Heranziehung der Kanzlei (der Kanzleihilfen) gestattet ist, dürfen für die Entlastungsarbeiten auch Hilfschreiber oder Hilfschreiberinnen verwendet werden.

#### II.

1. Mit der einstweiligen Wahrnehmung von Geschäften eines Gerichtsschreibers (Sekretärs) können, wenn eine Aushilfe oder Stellvertretung erforderlich ist, in Ermangelung der im § 32 Abs. 1 der Gerichtsschreiberordnung genannten Personen bis auf weiteres auch Personen beauftragt werden, die als Hilfschreiber oder Hilfschreiberinnen seit mindestens zwei Monaten bei einer Justizbehörde beschäftigt worden sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Für die im § 32 Abs. 2 der Gerichtsschreiberordnung genannten Personen wird die dort festgesetzte Mindestzeitgrenze bis auf weiteres ebenfalls auf zwei Monate bemessen.

Während sie die ihnen aufgetragenen Geschäfte eines Gerichtsschreibers (Sekretärs) verrichten, besitzen auch Hilfschreiber und Hilfschreiberinnen Beamteneigenschaft. Vor der ersten Beauftragung sind sie allgemein dahin zu beeidigen, daß sie die Pflichten eines Gerichtsschreibers (Sekretärs) getreulich erfüllen wollen.

2. Die mit den Geschäften eines Gerichtsschreibers beauftragten Hilfschreiber und Hilfschreiberinnen sind in der Regel nur als Protokollführer und, soweit sie dazu befähigt sind, als Dolmetscher zu verwenden. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verwendung von Hilfschreiberinnen in Sachen, die für Frauen ungeeignet sind, unterbleibt.

Im übrigen finden, insbesondere auch für die Zuständigkeit zur Erteilung des Auftrags, die Vorschriften im 3. und 4. Absätze des § 32 der Gerichtsschreiberordnung Anwendung.

<sup>1)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1907 S. 216.

<sup>2)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1907 S. 209.

<sup>3)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1909 I S. 621.

<sup>4)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1910 II S. 366.

<sup>5)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 I S. 479.

**1916. 29. Dezember.****Bekanntmachung,  
betreffend Absatz von Saatkarpfen und Schleien.**

R. K. (Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 306.)

1) Die Genehmigung des Absatzes von Saatkarpfen unter 1 Pfund und von Saatschleien unter dem gesetzlichen Mindestmaß oder, wo ein solches nicht besteht, unter  $\frac{1}{4}$  Pfund soll allgemein ohne Preisbindung erteilt werden.

2) der Absatz von Saatkarpfen von 1 Pfund und darüber darf nur zu demselben Preis erfolgen, wie der Absatz von Speisekarpfen (Mk. 125,— plus Zuschläge). In Ausnahmefällen kann die Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung einen höheren Preis auf Antrag bewilligen. Sie ist hierbei an die Zustimmung des Reichskommissars für Fischverwertung im einzelnen Falle gebunden. Die Zustimmung wird nur in Ausnahmefällen erteilt werden und nur, falls von der Ortspolizeibehörde bescheinigt ist, daß die Aussetzung in Teichen tatsächlich erfolgen wird, wobei die Flächengröße der zu besetzenden Teiche anzugeben ist. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ortspolizeibehörde von dem Zeitpunkt des Eintreffens der Saatsfische so rechtzeitig zu verständigen, daß eine Kontrolle der Besetzung möglich ist.

Berlin, den 29. Dezember 1916.

Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung.

Klee.

**1916. 30. Dezember.****Geich,  
betreffend die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes.**

Gesetz (Reichs- u. Staatsanzeiger 1917 Nr. 5.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Insel Helgoland, was folgt:

## § 1

Abweichend von den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes erfolgt die Veranlagung des gesamten Einkommens einer physischen Person nach dem Ergebnisse des dem Steuerjahre vorangegangenen Kalender- oder Geschäftsjahrs, wenn ihr in diesem Jahre während des gegenwärtigen Krieges aus gewerblicher Tätigkeit oder aus gewinnbringender Beschäftigung oder als stillen Gesellschafter oder als Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Beträge zugeflossen sind, die bei der Veranlagung nicht zur Anrechnung gelangen, weil die Einkommensquelle vor Beginn des Steuerjahrs weggefallen ist oder sich wesentlich geändert hat. Auch Einkünfte aus einer einmaligen Tätigkeit sind hierbei in Anrechnung zu bringen.

Bei dieser Berechnung (Abs. 1) ist bei Quellen, deren Ergebnis nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes auf Grund einer Durchschnittsberechnung zum Ansatz gelangt, nicht das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs, sondern die Durchschnittsberechnung maßgebend.

Rührt das Einkommen ganz oder teilweise aus der Beteiligung an einer während des Krieges aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung her, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf den Anteil an den während des Krieges aufgesammelten Rückstellungen der Gesellschaft. Soweit die aus der aufgelösten Gesellschaft dem Gesellschafter zugeflossenen Beträge bei der Gesellschaft nicht zur Besteuerung gelangt sind, findet eine Außerhebungsetzung der Steuer nach § 71 des Einkommensteuergesetzes nicht statt.

## § 2

Hat sich während des Krieges eine nach § 1 Nr. 4 bis 6 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtige Gesellschaft in eine andere steuerpflichtige Gesellschaft umgewandelt oder haben sich mehrere steuerpflichtige Gesellschaften zu einer neuen Gesellschaft vereinigt, so ist die neu entstehende Gesellschaft von dem Zeitpunkt ihres Entstehens ab steuerpflichtig. Die Veranlagung erfolgt nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre, wenn die übernehmende und die übernommene Gesellschaft zusammen mindestens drei Jahre bestanden haben, andernfalls nach der Dauer der kürzeren Zeit des Bestehens. Soweit in die Durchschnittsberechnung das Ergebnis von Geschäftsjahren einzustellen ist, während deren die übernehmende Gesellschaft noch nicht bestanden hat, gelten die bilanzmäßigen Ergebnisse der übernommenen Gesellschaft als Einkommen der übernehmenden Gesellschaft.

Hat während des Krieges eine schon bestehende steuerpflichtige Gesellschaft eine andere Gesellschaft oder deren Vermögen übernommen, so werden die bilanzmäßigen Ergebnisse, die die übernommene Gesellschaft in den für die Durchschnittsberechnung in Betracht kommenden Jahren erzielt hat, dem Einkommen der übernehmenden Gesellschaft hinzugerechnet.

## § 3

Die vorstehenden Vorschriften (§§ 1 und 2) kommen nur zur Anwendung, wenn das danach berechnete Einkommen das nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu veranlagende Einkommen übersteigt.

Die Steuerpflichtigen haben die zu der Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen und auf Erfordern nachzuweisen.

§ 1 findet keine Anwendung auf die Dienstbezüge einer der im § 14 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Personen bei deren Ausscheiden aus dem Dienste.

## § 4

Unter Zugrundelegung der Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 hat auch die Berichtigung schon stattgefundenener Veranlagungen zu erfolgen. Sie hat für diejenigen Steuerjahre zu unterbleiben, für welche die zu erhebende Nachsteuer den Betrag von 100 Mark nicht erreicht.

§ 85 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes finden auf die Berichtigungen Anwendung.

## § 5

Die nach § 63 des Einkommensteuergesetzes wegen Wegfalls einer Einkommensquelle zu gewährende Steuerermäßigung ist zu versagen, insoweit durch die Ermäßigung Beträge der im § 1 genannten Art der Besteuerung entgehen würden. Bereits bewilligte Ermäßigungen sind zurückzunehmen.

## § 6

Dem § 62 des Einkommensteuergesetzes tritt als Abs. 2 hinzu: In gleicher Weise ist eine neue Veranlagung vorzunehmen, wenn die Vermehrung des Einkommens dadurch eintritt, daß nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst oder nach der Wiederaufhebung der Kriegsformation

1. Steuerpflichtige aus neu aufgenommene gewerblicher Tätigkeit oder gewinnbringender Beschäftigung Einkommen beziehen oder
2. Offiziere oder Beamte in den Genuß der Friedensbezüge treten.

## § 7

Im § 70 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes werden die Worte „mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark“ durch die Worte „mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark entsprechenden Steuersätze“ ersetzt.

## § 8

Der Finanzminister kann Ausnahmen bewilligen, wenn durch Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes eine unbillige Härte oder eine mehrfache Heranziehung desselben Einkommens zur Einkommensteuer herbeigeführt wird.

## § 9

Die Gemeinden sind befugt, auch abweichend von den §§ 84 und 85 des Kommunalabgabengesetzes von den gemäß den §§ 4 bis 6 berichtigten Steuersätzen Zuschläge zu erheben oder im Falle des § 36 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes in entsprechender Anwendung der §§ 4 bis 6 Nachveranlagungen vorzunehmen.

Ermäßigungen, die auf Grund des § 8 gewährt werden, sind auch für die kommunale Besteuerung maßgebend; im Falle des § 36 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes haben die Gemeindevorstände die entsprechenden Ermäßigungen vorzunehmen.

## § 10

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 30. Dezember 1916.

(Siegel.)

Wilhelm.

1916. 30. Dezember.

**Bekanntmachung,  
betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. und  
27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak.**

R. K. (Reichs- u. Staatsanzeiger 1917 Nr. 2.)

Auf Grund des § 3 Abs. 2, §§ 12, 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) bestimme ich:

## I

Die Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1149) zu der Verordnung über Rohtabak werden wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Tabak, dessen Erwerb einem Hersteller von Tabakerzeugnissen gestattet wird, darf nur entsprechend den Weisungen der deutschen Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakerzeugnissen, Sitz Minden in Westfalen, verarbeitet werden. Solange die Zentrale keine andere Weisung erteilt, haben Hersteller von Tabakerzeugnissen von ihrer monatlichen Erzeugung für die Zentrale ebensoviel zur Verfügung zu halten, wie sie im Durchschnitt der Monate Oktober, November und Dezember 1916 an die Zentrale zu liefern hatten. Die zur Verfügung zu haltenden Mengen betragen indessen

mindestens den nachstehenden Anteil der im Januar 1917 hergestellten Mengen:

bei Zigarren zum Herstellerpreise bis einschließlich 90 M. für 1000 Stück	60 v. H.,
bei Zigarren zum Herstellerpreise bis einschließlich 130 M. für 1000 Stück	25 v. H.,
und bei Rauchtabak	60 v. H.

Die Zentrale kann auf Lieferung der zu ihrer Verfügung zu haltenden Tabakerzeugnisse verzichten.

Für die Zeit bis Ende Januar 1917 ist der Bedarf der Verarbeiter nach den von ihnen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1916 durchschnittlich verarbeiteten, der Bedarf der Kleinmengenverkäufer nach den von ihnen in dem gleichen Zeitraum durchschnittlich im Kleinmengenverkauf abgegebenen Tabakmengen zu bemessen.

Für die Zeit nach dem 31. Januar 1917 ist der Bedarf nach folgenden Grundätzen zu bemessen:

- bei Herstellern von Zigarren, Kau- und Schnupftabak ist die durchschnittliche Verarbeitung der ersten sieben Monate des Jahres 1915,
- bei Herstellern von Rauchtabak die durchschnittliche Verarbeitung der ersten sieben Monate des Jahres 1916 nach Abzug von 10 vom Hundert und
- bei Kleinmengenverkäufern die durchschnittliche Abgabe im Kleinmengenverkehr in den ersten sieben Monaten des Jahres 1915

zugrunde zu legen.

Die Auslandsgesellschaft kann auf Antrag der Zentrale ausnahmsweise den Bedarfsanteil von einzelnen Herstellern von Tabakerzeugnissen, die ganz oder überwiegend mit Heereslieferungen beschäftigt sind, vorübergehend erhöhen und den Bedarfsanteil von anderen Herstellern von Tabakerzeugnissen vorübergehend herabsetzen. Der Beschluß über die Erhöhung des Bedarfsanteils ist dem Reichskommissar zur Bestätigung vorzulegen; gegen die Herabsetzung des Bedarfsanteils ist Beschwerde an einen aus dem Reichskommissar und zwei vom Reichskanzler zu bestimmenden Vertretern der Tabakindustrie zusammengesetzten Ausschuß zulässig.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

Auf die Verarbeitung der Vorräte der Hersteller von Tabakerzeugnissen, die bei Inkrafttreten der Verordnung steueramtlich angemeldet waren, finden die Vorschriften im § 3 entsprechende Anwendung.

## II

Die Ausführungsbestimmungen vom 27. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1200) werden wie folgt geändert:

1. Im § 21 ist in Zeile 1 zwischen den Worten „gewalzten Rippen“ einzufügen: oder geschnittenen oder gewalzten und geschnittenen. In Zeile 4 und 7 ist zwischen den Worten „gewalzte Rippen“ einzufügen: oder geschnittene oder gewalzte und geschnittene. In Zeile 5 ist statt „deutschen“ zu setzen: inländischem.

2. Im § 22 ist in Zeile 2 hinter „walzen“ einzufügen: oder schneiden oder schneiden und walzen.

3. Im § 29 Abs. 1 sind die Worte von „ihrer nach ihrer“ bis „gestatten“ zu ersetzen durch:

eines Jahresbedarfs gestatten; auf seine Berechnung finden die Vorschriften im § 3 entsprechende Anwendung.



## 1916. 30. Dezember\*).

**Abrechnung der Kriegsbesoldung  
auf das Zivildienststeinkommen der Beamten.**

Vom 2. Dezember 1916.

M. G. U. (3. Bl. U. S. 569.)

Berlin, den 14. November.

Zur Frage der Anrechnung der Kriegsbesoldung auf das Zivildienststeinkommen der Beamten teile ich noch folgende Grundsätze zur Beachtung mit:

1. Bei der nach I 3 Abs. 2 des Staatsministerialbeschlusses vom 1. Juni 1888 vorgeesehenen Beschränkung der Anrechnung auf den Betrag von 3600 Mk. ist für die Ermittlung der 3600 Mk. das gesamte an sich zur Anrechnung geeignete Militäreinkommen (in der Regel =  $\frac{7}{10}$  der Kriegsbesoldung) in Ansatz zu bringen, auch dann, wenn etwa nach Ziffer 1 meines Runderlasses vom 29. April 1916 dieser an sich anrechnungsfähige Betrag der Kriegsbesoldung tatsächlich auf das Zivildienststeinkommen nur gekürzt um eine etwa ruhende Offizierpension oder Militärrente angerechnet wird. — Beträgt beispielsweise das Zivildienststeinkommen eines als Feldwebelleutnant einberufenen Beamten 1770 Mk., die ruhende Militärrente 477 Mk., so ergibt sich folgende Berechnung:

Zivildienststeinkommen	1770 Mk.
$\frac{7}{10}$ der Kriegsbesoldung	<u>2604 Mk.</u>
zusammen	4374 Mk.,
ab das Mindeststeinkommen	<u>3600 Mk.</u>
bleiben	774 Mk.,

um welche das Zivildienststeinkommen zu kürzen ist.

2. In Verfolg der vorstehenden Berechnung darf indes kein höherer Betrag des Militäreinkommens auf das Zivildienststeinkommen tatsächlich angerechnet werden, als nach Ziffer 1 meines vorbezeichneten Runderlasses für die Anrechnung zur Verfügung steht. Beträgt also im vorigen Beispiel das Zivildienststeinkommen 3300 Mk., so sind nicht  $3300 + 2604 - 3600 = 2304$  Mk., sondern nur  $2127$  Mk. anzurechnen; denn für die Anrechnung stehen lediglich  $2604 - 477 = 2127$  Mk. zur Verfügung. — Betragen also Zivildienststeinkommen + ruhende Militärrente über 3600 Mark, so ist immer die Fortgewährung dieses bisherigen Betrages durch die Zahlung des anrechnungsfähigen Militäreinkommens zuzüglich des noch zahlbaren Zivildienststeinkommens gewährleistet.

3. Das anrechnungsfähige Militäreinkommen ist auch soweit es etwa für eine Zeit gezahlt wird, in der der Beamte bereits aus dem Kriegsdienste entlassen und in den Zivildienst zurückgetreten ist, auf das Zivildienststeinkommen anzurechnen.

Der Finanzminister.

An die nachgeordneten Behörden.

Berlin, den 2. Dezember 1916.

Abchrift zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

An die nachgeordneten Behörden.

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

**1916. 30. Dezember\*).****Versicherung der Lehrerinnen an den öffentlichen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend nach dem Angestellten-Versicherungsgesetz.**  
(Vom 17. Oktober 1916.)

M. G. U. (3. Bl. U. S. 574.)

Durch den Erlaß vom 29. Januar 1915 ist den Königlichen Provinzialschulkollegien gemäß § 320 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 die nach § 9 Abs. 3 a. a. O. zu treffende Entscheidung über die Versicherungsfreiheit der an den öffentlichen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend beschäftigten nicht fest angestellten Lehrerinnen übertragen worden. Diese Uebertragung erstreckt sich auch auf die nach § 10 Abs. 2 zu treffende Entscheidung über die Versicherungsfreiheit der Lehrerinnen an den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend, welche sich noch in der Ausbildung für ihren Beruf befinden. An das Königl. Provinzialschulkollegium zu N. Abdrucke zugleich an die übrigen Provinzialschulkollegien zur gleichmäßigen Beachtung.

**1916. 30. Dezember\*).****Einübung von Einheitsliedern im Unterricht der Schüler und Schülerinnen katholischer Konfession.**  
(Vom 19. Oktober 1916.)

M. G. U. (3. Bl. U. S. 574.)

Bei gemeinsamen religiösen Feiern von Katholiken verschiedener Diözesen wurde es von den Teilnehmern immer wieder als Uebelstand empfunden, daß es kaum ein deutsches katholisches Kirchenlied gab, das in mehreren Diözesen nach Text und Melodie ganz übereinstimmend gesungen wurde. Besonders störend machte sich das im gegenwärtigen Kriege beim Militärgottesdienste, sowohl im Felde wie in der Etappe, geltend. Um Abhilfe zu schaffen, sind im Auftrag der Fuldaer Bischofskonferenz durch eine dazu niedergesetzte Kommission zunächst 23 Einheitslieder ausgewählt und nach Text und Melodie festgesetzt worden. Auf Wunsch der an der Konferenz beteiligten Herren Bischöfe veranlasse ich die Königliche Regierung (das Königliche Provinzialschulkollegium), die „Einheitslieder“ nach der festgestellten Fassung in Text und Melodie in dem Lehrplanmäßig dafür in Frage kommenden Unterricht der Schüler und Schülerinnen katholischer Konfession einüben zu lassen.

Die Einheitslieder sind in jeder Diözese bei dem Verleger des Diözesangesangbuchs zu haben.

An die Königl. Regierungen, Provinzialschulkollegien und den Herrn Oberpräsidenten in Magdeburg wegen der Stolbergischen Grafschaften.

**1916. 30. Dezember\*).****Aufnahme der Kandidaten des höheren Lehramtes in die Kandidatenliste bei den Provinzialschulkollegien.**  
(Vom 21. Oktober 1916.)

M. G. U. (3. Bl. U. S. 575.)

Nach Ziffer 3 des Erlasses vom 17. April 1912 hat das Königliche Provinzialschulkollegium nach Beendigung der praktischen Ausbildung

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

der Kandidaten des höheren Lehramtes über ihr Verbleiben im Staatsdienste zu befinden. Der Kandidat soll aus dem Staatsdienste entlassen werden, wenn ihm die Anstellungsfähigkeit versagt wird oder wenn nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit seine Aufnahme in die Kandidatenliste des Königlichen Provinzialschulkollegiums nicht erfolgt, sei es, daß er selbst den Wunsch hat, sich außerhalb des Staatsdienstes zu beschäftigen, sei es, daß das Königliche Provinzialschulkollegium die Aufnahme in die Kandidatenliste versagt (Ziffer I der Ordnung der Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten vom 15. Mai 1905). Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß das Königliche Provinzialschulkollegium nicht den Antrag auf Eintragung in die Kandidatenliste abzuwarten hat, sondern daß von Amts wegen festzustellen ist, ob der Kandidat in die Kandidatenliste aufzunehmen oder aus dem Staatsdienste zu entlassen sei. Solange die Entlassung nicht erfolgt ist, bleibt der Kandidat im Staatsdienste. Damit die Entscheidung gleichmäßig und rechtzeitig erfolgt, ist den Leitern der höheren Lehranstalten, an denen das Probejahr abgelegt wird, aufzugeben, die Entschliebung des Kandidaten, ob er im Staatsdienste bleiben will oder entlassen zu werden wünscht, so zeitig herbeizuführen, daß die Erklärung dem Berichte des Anstaltsleiters über die Ableistung des Probejahrs beigelegt werden kann.

An die Königl. Provinzialschulkollegien.

1916. 30. Dezember\*).

**Ausstellung der amtsärztlichen Zeugnisse für die Zulassung zu den Lehrgängen zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen und Turn- und Schwimmlehrern. (Vom 7. November 1916.)**

M. G. U. (3. Bl. U. S. 576.)

Durch die von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten unter dem 22. Juni 1912 erlassenen Bestimmungen über die Aufnahme in die Kurse zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau, durch die Prüfungsordnung für Turn- und Schwimmlehrer vom 18. Januar 1916 und die Prüfungsordnung für Turn- und Schwimmlehrerinnen vom 22. Januar 1916 ist für die Zulassung zu den Lehrgängen zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen und Turn- und Schwimmlehrern ein amtsärztliches Zeugnis nach bestimmtem Muster vorgeschrieben. Die Ausstellung solcher Zeugnisse gehört zu den vertrauensärztlichen Verrichtungen der Kreisärzte (§ 115 Abs. 2g der Dienstanweisung für die Kreisärzte).

Da die gedachten Bestimmungen den Medizinalbeamten nicht allgemein bekannt zu sein scheinen, ersuche ich ergebenst, die Kreisärzte darauf hinzuweisen.

Dieser Erlaß wird nebst dem Vordruck für die erwähnten amtsärztlichen Zeugnisse im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten abgedruckt werden.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

**1916. 30. Dezember\*).****Namensänderung der Zentralstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin. (Vom 29. November 1916.)**

M. G. U. (3. Bl. U. S. 578.)

Auf den Bericht vom 7. November d. Js. will ich genehmigen, daß die Zentralstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht fortan die Bezeichnung „Königliche Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht“ führt.

An den Herrn Leiter der Zentralstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin W 35, Potsdamer Straße 120.

Abchrift zur Kenntnisnahme.

An die Königl. Provinzialschulkollegien.

**1916. 30. Dezember\*).****Anstellung von Kriegerwitwen als Lehrerinnen.**

(Vom 1. Dezember 1916.)

M. G. U. (3. Bl. U. S. 578.)

Durch Erlaß vom 17. August 1910 ist bestimmt worden, daß gegen die endgültige Anstellung verwitweter Lehrerinnen Bedenken nicht zu erheben sind, sofern die Witwe kinderlos ist. Sind Kinder vorhanden, so würde die Königliche Regierung jedesmal sorgfältig zu prüfen haben, ob die Witwe durch diese Kinder in der Erfüllung ihrer Pflichten als Lehrerin behindert wird. Ist dies nicht der Fall und liegen sonstige Bedenken nicht vor, so kann die endgültige Anstellung erfolgen.

Diese Bestimmungen ermöglichen es, Kriegerwitwen, die vor ihrer Verheiratung bereits Lehrerinnen waren oder die seinerzeit die Lehrerinnenprüfung abgelegt haben, bei der Besetzung von Stellen im Lehramt zu berücksichtigen. Auf die Anstellungsurkunden solcher Lehrerinnen sind die Erlasse vom 21. Mai und 10. September 1910 sinngemäß anzuwenden.

An die Königl. Regierungen, die Königl. Provinzialschulkollegien und den Herrn Oberpräsidenten in Magdeburg.

**1916. 30. Dezember\*).****Schutzimpfung bei Reisen von Zivilpersonen in die besetzten Gebiete.**

(Vom 24. November 1916.)

M. J. (M. Bl. S. 258.)

Wiederholte Anfragen geben Veranlassung, bezüglich der Schutzimpfungen der Heeresangehörigen, einschließlich Offiziere, Beamte und Beamtenstellvertreter, folgendes zu bestimmen:

**I. Bei Verwendung in Feldstellen:**

Vor ihrer Abreise zum Feldheere müssen sämtliche Heeresangehörige unter allen Umständen den vorgeschriebenen Schutzimpfungen gegen Pocken, Cholera und Typhus unterzogen werden. Soweit die Genannten in den letzten 4 Jahren mit Erfolg gegen Pocken geimpft worden sind

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

oder diese Krankheit überstanden haben, kann von der Vornahme der Pockenschutzimpfung abgesehen werden.

Da die Durchführung der vorgeschriebenen 3 Schutzimpfungen eine Zeitdauer von mindestens 15, in der Regel aber eine solche von 21 Tagen in Anspruch nimmt, ist es erforderlich, daß alle für eine Verwendung im Felde überhaupt in Frage kommenden Heeresangehörigen, soweit dies nicht schon geschehen ist, unverzüglich den vorgeschriebenen Impfungen unterworfen werden, damit nicht etwa durch die einstweilen unterlassene Impfung eine Verzögerung in der Abreise bedingt wird. Die Impfungen gegen Typhus und Cholera sind in Zeitabständen von einem halben Jahre zu wiederholen.

## II. Bei vorübergehender Entsendung:

Bei vorübergehender Entsendung zum Feldheere oder in die von uns und unseren Verbündeten besetzten Gebiete, einschließlich der General-Gouvernements Warschau und Belgien sind alle Heeresangehörigen vor ihrer Abreise der Pockenschutzimpfung zu unterwerfen, soweit sie in den letzten 4 Jahren nicht mit Erfolg gegen Pocken geimpft worden sind oder diese Krankheit überstanden haben. Der Erfolg der Impfung braucht nicht abgewartet, die Impfung kann vielmehr am Tage der Abreise selbst vorgenommen werden.

Außerdem ist den Betreffenden in ihrem eigenen gesundheitlichen Interesse anzuraten, daß sie sich bei vorübergehender Entsendung über die Westgrenze des Reichs auch der Typhusimpfung und bei vorübergehender Entsendung über die Ostgrenze des Reichs der Typhus- und Choleraimpfung unterziehen.

Bei vorübergehender Entsendung nach dem Balkan oder der Türkei müssen hingegen alle Heeresangehörige wie gegen Pocken auch gegen Typhus und Cholera geimpft sein.

Alle Personen, die für derartige Reisen überhaupt in Frage kommen, sind daher rechtzeitig zu impfen, damit Verzögerungen der Reise vermieden werden.

Es wird ersucht, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 13. November 1916.

Kriegsministerium.

An sämtliche Königlich preussischen stellvertretenden Generalkommandos.

Abchrift zur gefälligen Kenntnissnahme. Die Vorschriften finden sinngemäß Anwendung bei etwaigen Reisen von Zivilpersonen in die bezeichneten Gebiete.

Berlin, den 24. November 1916.

Der Minister des Innern.

An die Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Polizeipräsidenten, hieselbst.

1916. 30. Dezember\*).

**Heranziehung des Militäreinkommens von Offizieren des Beurlaubtenstandes usw. zur Gemeindeeinkommensteuer. Vom 13. November 1916.**

S. M. M. J. (M. Bl. S. 259.)

Das Oberverwaltungsgericht hat in seinen Erkenntnissen vom 14. Oktober 1916 (Bd. 69 S. 227, auch Pr. Verw. Bl. Bd. 37 S. 155)

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

und vom 11. Mai 1916 (Pr. Verw. Bl. Bd. 37 S. 747) ausgesprochen, daß die Vorschrift des § 5 Nr. 3<sup>†</sup>) des Einkommensteuergesetzes — Steuerfreiheit des Militäreinkommens während der Zugehörigkeit zu einem in Kriessformation befindlichen Teile des Heeres — im Gemeindeeinkommensteuerrechte keine Anwendung finde. Die Gemeinden sind darauffhin, wie uns bekannt geworden ist, vielfach dazu übergegangen, nicht nur bei Steuerveranlagungen das Militäreinkommen von Offizieren (Sanitäts-, Veterinäroffizieren, Militärbeamten) des Beurlaubtenstandes und von wieder Dienst tuenden Offizieren a. D. voll zur Gemeindeeinkommensteuer heranzuziehen, sondern auch, soweit das Militäreinkommen bei früheren Veranlagungen freigelassen worden war, Nachveranlagung vorzunehmen.

Es bleibt den Gemeinden zwar unbenommen, sich der — freilich einer zuvor weitverbreiteten Rechtsauffassung und Veranlagungspraxis widersprechenden — Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts anzuschließen; es muß aber darauf gehalten werden, daß die Gemeinden dabei sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten. Es sind uns Klagen vorgetragen worden, daß das hinsichtlich der Nachveranlagung nicht überall geschehen ist, vielmehr die Schranken des § 84 K. A. G. nicht durchweg innegehalten worden sind. Nach § 84 K. A. G. ist eine Nachveranlagung wegen zu geringen Ansatzes der Steuer nicht zulässig. Die Nachveranlagung ist, abgesehen von dem Fall der Hinterziehung, nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige in dem betreffenden Steuerjahre bei der Veranlagung der Gemeindeeinkommensteuer übergangen worden oder steuerfrei geblieben ist.

Da fernerhin das Oberverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 18. Mai 1916 (Preuß. Verw. Bl. Bd. 37 S. 677) bei Offizieren des Beurlaubtenstandes — und dasselbe muß für Offiziere a. D. gelten —, die außerhalb der Gemeinde ihres Wohnsitzes dienstlich tätig sind, eine Besteuerung am Kommandoorte aus dem Steuertitel des Aufenthalts für zulässig erklärt hat, so werden diese Offiziere nicht selten außer von ihrer Wohnsitzgemeinde auch von der Aufenthaltsgemeinde zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen. Es muß erwartet werden, daß die Aufenthaltsgemeinde dabei die Vorschriften der §§ 49 und 50 genau beachtet und, um eine Doppelbesteuerung von vornherein zu vermeiden, sich stets vor der Heranziehung mit der Wohnsitzgemeinde in Verbindung setzt. Kommt eine außerhalb Preußens gelegene Gemeinde in Betracht, so ist der Offizier auf die Möglichkeit, sich nach dem Gesetz vom 6. Mai 1910 (Gesetzsamml. S. 43) von einer Doppelbesteuerung zu befreien, hinzuweisen.

Ueberhaupt ist es dringend geboten, bei der Besteuerung der Offiziere jedes schroffe oder auch nur bürokratische Vorgehen zu vermeiden, um die Dienstfreudigkeit der Kriegsteilnehmer nicht ungünstig zu beeinflussen. Es wird sich empfehlen, in weitgehendem Maße auch ohne vorheriges Ersuchen, Rechtsmittelbelehrungen zu geben und bei Fristversäumnissen möglichst entgegenzukommen. Soweit es sich um Kriegsteilnehmer handelt, die einem mobilen oder gegen den Feind verwendeten Truppenteil angehören, oder sich dienstlich aus Anlaß des Krieges im Auslande oder in Kriegsgefangenschaft befinden, ist die Verordnung, betreffend die erweiterte Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an Kriegsteilnehmer, vom 24. Juli 1915 (Gesetzsamml. S. 119) genau zu beachten.

Bei der Beitreibung von Steuern ist Kriegsteilnehmern gegenüber mit der größten Nachsicht zu verfahren, Stundungsgesuchen möglichst statt-

†) In der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1906 (G. S. S. 262). Aml. Anmerk.

zugeben. Ferner sei in diesem Zusammenhange auf den auch für Steuerforderungen geltenden § 5 des Kriegsteilnehmerschutzgesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 328), der nach einigen hier eingegangenen Beschwerden nicht immer voll beachtet worden ist, hingewiesen.

Wir ersuchen ergebenst, die Gemeinden mit entsprechender Weisung zu versehen.

Berlin, den 13. November 1916.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

**1916. 30. Dezember\*).**

**Möglichst schnelle Gewährung der Kriegswochenhilfe.**

(Vom 11. November 1916.)

M. J. (M. Bl. S. 263.)

Noch immer werden Klagen über die Verzögerung der Erledigung von Anträgen auf Gewährung der Wochenhilfe<sup>x)</sup> laut. Zu ihrer Beseitigung ist es dringend erforderlich, daß die Bearbeitung dieser Anträge auf jede nur mögliche Art und Weise beschleunigt wird. Insbesondere muß der anscheinend mehrfach verbreiteten Ansicht entgegengetreten werden, daß es genüge, wenn die Zahlung der Wochenhilfe nach Ablauf der 12. Woche seit der Niederkunft erfolgt, weil sich dann auch die Höhe des Stillgeldes mit berechnen lasse. Diese Ansicht steht im Widerspruch zu der Fassung des mit dem Runderlasse vom 11. Februar 1916<sup>†)</sup> übersandten Musters zur „Ausgabeanweisung über Wochenhilfe“, nach der die einmaligen und die bei der Anweisung bereits fälligen laufenden Zuwendungen sofort, die laufenden Zuwendungen im übrigen mit Ablauf jeder Woche zur Zahlung gelangen sollen, was übrigens schon aus Zweck und Sinn des Wochengeldes ohne weiteres erhellt. Ich vertraue darauf, daß durch die Tatkraft der Lieferungsverbände der beabsichtigte Zweck, den betreffenden Wöchnerinnen die Wochenhilfe in möglichst kurzer Frist nach der Entbindung zu gewähren, voll und ganz erreicht werden wird. Der Erreichung dieses Zwecks würde es förderlich sein, wenn in geeigneter Weise auch auf die rechtzeitige Stellung der Anträge und auf die vollständige Beibringung der zu erfordernden Unterlagen hingewirkt werden würde.

Berlin, den 11. November 1916.

An die Herren Regierungspräsidenten.

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

x) Vergl. Bekanntm. v. 3. Dezbr. 1914 (R. G. Bl. S. 492), v. 28. Januar und 23. April 1915 (R. G. Bl. S. 49 u. 257), sowie v. 13. September 1915 (Zentr. Bl. f. d. D. R. S. 373); vergl. ferner Min. Bl. 1916 S. 239, 240, unten Nr. 164.

Die Wochenhilfe ist seitens der Lieferungsverbände im gleichen Umfange zu gewähren, wie sie die Krankenkassen nach den Entscheidungen des Reichsversicherungsamts zu leisten haben. Die Lieferungsverbände haben daher das Wochengeld für 57 Tage und in sinngemäßer Anwendung der Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 20. Septbr. 1915 (Amtl. Nachr. d. Reichsversicherungsamts S. 757) das Stillgeld bis zur Dauer von 85 Tagen zu gewähren (Verfg. d. Min. d. Innern vom 4. Mai 1916 — I c 431 —).

†) Dieser Erlaß ist im Min. Blatt nicht veröffentlicht; er trifft lediglich aber die Form der Ausgabeanweisungen und die Beschaffung der Formulare zu ihnen Bestimmung. (Amtl. Anmerk.)

**1916. 30. Dezember\*).****Gewährung der Kriegswochenhilfe an die Ehefrauen verwundeter  
usw. Kriegsteilnehmer bei deren Wiederbetätigung.**

(Vom 30. November 1916.)

M. J. (M. Bl. S. 263.)

Nachstehend übersende ich Abdruck eines Bescheides des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 30. März 1916 an die Landkranken-  
kasse des Kreises N. In diesem Bescheide wird vorbehaltlich der Ent-  
scheidung durch die Spruchinstanzen ausgeführt, daß die Wiederbetätigung  
eines infolge Verwundung oder Erkrankung aus dem Kriegsdienst ertlassenen  
Kriegsteilnehmers nicht unter allen Umständen als Wiederaufnahme der  
Erwerbstätigkeit im Sinne der Bundesratsverordnungen über Kriegswochen-  
hilfe anzusehen sein wird.

Berlin, den 30. November 1916.

An die Herren Regierungspräsidenten.

**Anlage.**

Ueber die aufgeworfene Frage würden im Streitfalle die Spruch-  
instanzen zu entscheiden haben. Ich kann mich daher im nachstehenden  
dazu nur mit dem sich hieraus ergebenden Vorbehalt äußern.

Die Bundesratsverordnungen über Kriegswochenhilfe gewähren diese  
auch den Ehefrauen solcher seitherigen Kriegsteilnehmer, welche infolge  
einer Verwundung oder Erkrankung den Kriegsdienst nicht weiter leisten  
können, beschränkt diesen Kreis aber durch den Ausschluß derjenigen Kriegs-  
teilnehmer der gedachten Art, welche noch imstande sind, eine Erwerbstätig-  
keit wieder aufzunehmen. Die Absicht der Vorschrift geht dabei offenbar  
dahin, die Wohltat dieser Wochenhilfe nicht auch solchen Personen zuzu-  
wenden, die selbst wieder für sich und ihre Familie sorgen können, bei  
denen also der ursprüngliche Grund für die Bereitstellung jener Beihilfe  
weggefallen ist. Daraus folgt, daß nicht schon jede Erwerbstätigkeit oder  
die Möglichkeit einer solchen das Recht auf die Wochenhilfe ausschließen  
soll; es muß vielmehr eine Erwerbstätigkeit vorhanden sein, die zwar  
der normalen bzw. der früheren des betreffenden Ehemannes nicht gleich  
oder auch nur sehr nahe zu kommen braucht, die aber immerhin für die  
Möglichkeit ausreicht, den nötigen Lebensunterhalt für die eigene Person  
und für die Familie zu beschaffen. Ob diese Voraussetzung gegeben ist,  
wird sich jeweils nur nach den Umständen des Einzelfalles bestimmen  
lassen. Die Angabe eines bestimmten Prozentsatzes der Erwerbsbeschränkung,  
der für die Gewährung oder Nichtgewährung der Leistung maßgebend zu  
sein hat, ist daher nicht wohl angängig. Dem freien Ermessen der für  
die Bewilligung zuständigen Stellen ist hier also ein gewisser Spielraum  
gelassen. Es dürfte sich empfehlen, hierbei wohlwollend zu verfahren,  
in Zweifelsfällen es aber doch auf die Entscheidung der im Streitverfahren  
zuständigen Spruchinstanzen ankommen zu lassen.

Berlin, den 30. März 1916.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern).

An die Landkrankenkasse des Kreises R.

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.



1916. 30. Dezember\*).

**Feuerbestattung von in die Heimat überführter Kriegerleichen.**

(Vom 8. November 1916.)

M. J. (M. Bl. S. 264.)

Bei der Ueberführung von Kriegerleichen aus dem Felde in die Heimat zum Zwecke der Vornahme der Feuerbestattung hat es sich häufig infolge vorgeschrittener Verwesung der Leichen als schwer durchführbar erwiesen, die Vorschriften über die Beschaffenheit und den Inhalt der Särge, in denen die Leichen dem Verbrennungssofen zu übergeben sind, auf die in Ziffer 4 Absatz 3—6 meiner Ausführungsanweisung zum Feuerbestattungsgesetz\*\*) (Min. Bl. f. d. i. V. 1911 S. 263 ff.) hingewiesen ist, genau zu beachten. Um indes dem ausgesprochenen Wunsche der Verstorbenen auf Vornahme der Feuerbestattung auch in solchen Fällen entsprechen zu können, genehmige ich im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister für die fernere Dauer des Krieges, daß die Feuerbestattung von Leichen gefallener oder in Lazaretten gestorbener Kriegsteilnehmer, die aus dem Felde in die Heimat übergeführt werden, in dem Transportfarge ohne Oeffnung des Sarges und ohne Aenderung der Totenkleidung gestattet ist, sofern die sonstigen Vorbedingungen zur Vornahme der Einäschung erfüllt sind.

Berlin, den 8. November 1916.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und an den Polizeipräsidenten hier.

1916. 30. Dezember\*).

**Ausführungsvorschriften vom 28. November 1916 zum Gesetz zur Förderung der Ansiedlung vom 8. Mai 1916.†)**

f. M. M. L. D. f. M. J. (M. Bl. des Innern S. 265.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Ansiedlung vom 8. Mai 1916†) werden die nachstehenden

**Ausführungsvorschriften**

erlassen. Dabei werden zugleich die Grundsätze für die Bewilligung von Beihilfen zu Kursverlusten (III. Abschnitt) und für die Bewilligung von Stellen- und Flächenzuschüssen (IV. Abschnitt) neu geregelt.

I. Abschnitt.

Zwischenkredit.

1.

Zwischenkredit ist vorweggenommener Rentenbankkredit. Er dient zur Ergänzung der eigenen Mittel des Rentengutsausgebers und des Rentengutsnehmers bei der Einleitung und Durchführung eines Verfahrens zur Bildung von Rentengütern. Seine Höhe hat sich deshalb nach der künftigen Rentenbankbeleihung zu richten und darf den beleihbaren Teil der zu erwartenden Rentenbriefe und der sonstigen Sicherheiten nicht übersteigen.

Zwischenkredit wird insbesondere gewährt: für den Ankauf von Siedlungsland, zur Abstoßung von Hypotheken und Lasten, zum Aufbau der Ansiedlergehöfte, zu Folgeeinrichtungen, insbesondere zur Urbarmachung und Verbesserung von zu besiedelnden Moor-, Heide- und ähnlichen Ländern.

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

\*\*) Ges. v. 14. September 1911 (G. S. S. 193).

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 334.

## 2.

Für Zwischenkredit stehen zur Verfügung 100 Millionen Mark aus dem Gesetze zur Förderung der Ansiedlung vom 8. Mai 1916 — Gesetzsammlung S. 51 — (§§ 1—3) und 15 Millionen Mark aus dem Zwischenkreditgesetze vom 20. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 149). Die Grundsätze für die Gewährung von Zwischenkredit aus den Mitteln beider Gesetze sind die gleichen, nur fließen die Zinsen aus dem 100 Millionenfonds der allgemeinen Staatskasse, die Zinsen aus dem 15 Millionenfonds dem Reservefonds der Rentenbanken zu.

## 3.

Die Gewährung von Zwischenkredit ist zulässig bei der Errichtung von Rentengütern, die unter Vermittlung der Generalkommission (§ 12 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 [Gesetzsamml. S. 279]) oder die ohne Vermittlung der Generalkommission — diese veranlaßt hierbei lediglich die Ablicgung der Rente — (§§ 1—11 a. a. O. in Verbindung mit § 4 des Gesetzes vom 8. Mai 1916), ausgegeben werden.

## 4.

Bei der Kreditgewährung hat die Generalkommission — und zwar sowohl wenn sie nach § 12 als auch wenn sie nach §§ 1—11 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 tätig ist — auf dem schnellsten und einfachsten Wege mitzuwirken. In dieser Beziehung genügt es in der Regel, wenn die Anträge auf Gewährung (oder Erhöhung) des Zwischenkredits von einem Mitgliede der Generalkommission oder vom Spezialkommissar begutachtet werden. Im Verkehr mit den provinziell organisierten gemeinnützigen Ansiedlungsgesellschaften ist regelmäßig das landwirtschaftlich-technische Mitglied der Generalkommission (bei Begutachtungen von Bodenverbesserungen auf Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien erforderlichenfalls in Gemeinschaft mit einem vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bestimmenden Meliorationsbaubeamten), im Verkehr mit gemeinnützigen Kleinsiedlungsgesellschaften (Kommunalverbänden) ist regelmäßig der Spezialkommissar allgemein mit dieser Begutachtung zu beauftragen. Es steht dann nichts im Wege, wenn sich die Ansiedlungsgesellschaft (die Kleinsiedlungsgesellschaft, der Kommunalverband) mit dem beauftragten Mitgliede (Meliorationsbaubeamten) oder dem Spezialkommissar unmittelbar in Verbindung setzt. Die Gutachten sind sofort durch die Hand der Generalkommission an die Seehandlung (Nr. 5) weiterzugeben.

Zur Gewährung von Zwischenkredit zum Ankauf von Siedlungsland bedarf es einer förmlichen Schätzung des anzukaufenden Grundstücks nicht. Es genügt vielmehr, wenn das Mitglied der Generalkommission oder der Spezialkommissar ein allgemeines Gutachten über den Wert des Grundstücks und seine Besiedlungsfähigkeit abgibt. Ansiedlungsgesellschaften und Kleinsiedlungsgesellschaften haben dem ersten Kreditantrage eine von einem Vorstandsmitglied aufgestellte überschlägliche Verwertungsberechnung beizufügen. Diese soll auch über die zur Rentengutsbildung nicht geeigneten Werte unter Angabe ihrer Nutzungseigenschaften Aufschluß geben und sich über die mutmaßliche Dauer des Gesamtverfahrens äußern. Ist das Besiedlungsverfahren durch Pachtverträge behindert, so muß dies schon im ersten Kreditantrage mitgeteilt werden.

## 5.

Träger des Darlehnsgechäfts ist die Seehandlung (Preußische Staatsbank); sie gewährt den Zwischenkredit unter eigener Verantwortung. Für ihre Entschliegungen ist der Gesichtspunkt entscheidend, daß einerseits die Darlehne nicht ein gewinnbringendes Geschäft, sondern die Förderung eines

dem Staatswohle dienenden Werkes zum Zwecke haben, daß aber andererseits die Gewährung des Zwischenkredits an die Voraussetzung ausreichender Sicherheit gebunden ist. Zur Prüfung der Sicherheit kann die Seehandlung die Vorlegung der erforderlichen Unterlagen (Verwertungsrechnung, Werthschätzungen, beglaubigte Grundbuchblattabschriften, Nachrichten über die Persönlichkeit des Darlehnsjuchers, Nachweisung der verkauften und noch zu verkaufenden Rentengüter usw.) verlangen.

Siedlungsgesellschaften oder andere Vereinigungen zur Förderung der inneren Kolonisation, namentlich solche, die Zwischenkredit wiederholt und fortlaufend in Anspruch nehmen und so in dauernde Geschäftsverbindung mit der Seehandlung treten, haben sich auf Verlangen ihr gegenüber zu verpflichten, ihr jederzeit Auskunft über ihre Vermögenslage zu geben, insbesondere ihr monatlich Rohabschlüsse, Schuldverzeichnisse usw. einzureichen und ihre Jahresabschlüsse durch einen Beauftragten der Seehandlung vorprüfen zu lassen.

Die Sicherung der Finanzierung von Rentengutsgründungen anderer als der vorgenannten, von der Seehandlung überwachten Kreditnehmer liegt den Generalkommissionen ob. Reichen infolge zu hoher Verschuldung des zu besiedelnden Grundstücks die Mittel aus dem Rentenbankkredit und den erfahrungsgemäß zu bemessenden Anzahlungen zur Bestreitung der Aufwendungen bis zur endgültigen Durchführung des Besiedlungsverfahrens nicht zweifelsfrei aus, was schon vor der ersten Beantragung des Kredits zu prüfen ist, so ist die Gewährung des Zwischenkredits bei diesen Darlehnsjuchern von dem Nachweise ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit abhängig zu machen.

## 6.

Die zulässige Höhe des Zwischenkredits richtet sich nach dem Betrage der seine glatte und rechtzeitige Rückzahlung verbürgenden, für die Seehandlung sicher zu stellenden Werte. Die Sicherung besteht bis zur Hinterlegung der Rentenbriefe und bis zum Eingange der weiter erforderlichen Deckungsmittel in für die Seehandlung zu bestellenden oder abzutretenden Hypotheken oder Grundschulden, in der Abtretung der Rechte gegen die Rentenbank auf die auszufertigenden Rentenbriefe sowie der Ansprüche auf Anzahlungen und auf Barzahlungen für bar verkaufte Flächen, ferner ergänzungsweise in anderen Sondersicherheiten (Sicherheitswechsel u. dgl.), die die Seehandlung etwa für erforderlich hält.

## 7.

Kann dem ersten Kreditantrag in Ermangelung anderer Unterlagen nur der Wert des Besiedlungsgegenstandes als Wirtschaftseinheit zugrunde gelegt werden, so ist eine Bemessung des Kredits bis zu 85 % dieses Wertes zulässig, soweit die Besiedlungsfähigkeit des Gutes entsprechende flüssige Deckungsmittel verspricht und das Besiedlungsverfahren durch Pachtverträge nicht behindert ist.

Müssen im Aufteilungsverfahren Restgüter oder andere Flächen (Wald, Gewässer u. dgl.) oder Großbetriebsanlagen (Ziegeleien, Brauereien, Parks, Gewächshäuser u. dgl.) im Wege des Barverkaufs abgestoßen werden, so darf insoweit die Beleihungsgrenze für diese Flächen statt zu 85 % nur bis zu 50 % oder höchstens  $66\frac{2}{3}$  % des Wertes angenommen werden. Die Seehandlung ist berechtigt, die Beleihung von Flächen, die gegen bar verkauft werden, solchen Kreditnehmern gegenüber abzulehnen, die für die Innehaltung eines geordneten Kreditverkehrs keine Gewähr bieten.

Rentenbriefe, die bereits hinterlegt und zum Verkauf gestellt sind, können mit 95 % ihres Kurswertes oder ihres Nennwertes, wenn der

Kurswert diesen übersteigt, beliehen werden. Sonstige Rentenbriefbeträge sind mit Rücksicht auf Kurs- und Zinsausfälle nicht über 90 % ihres Kurswertes oder ihres Nennwertes, wenn der Kurswert diesen übersteigt, zu beliehen.

Im regelmäßigen Verlaufe des Aufteilungsverfahrens findet eine Herabsetzung des bei der Einleitung des Verfahrens gewährten Zwischenkredits im allgemeinen nicht statt. Sie soll jedoch vorgenommen werden, wenn sich die ursprüngliche Wertannahme einer späteren Schätzung gegenüber als zu hoch erweist, oder wenn die durch Verkauf erzielten Werte hinter dem bei der ursprünglichen Wertannahme zugrunde gelegten erheblich zurückbleiben. Um dies prüfen und danach den Zwischenkredit entsprechend den Deckungsmitteln bemessen zu können, sind der Seehandlung sobald als möglich Nachweisungen der verkauften und noch zu verkaufenden Rentengüter sowie der Barverkäufe und Restflächen einzureichen und zeitweise zu ergänzen.

Auf Grund erhöhter Werte durch Errichtung von Gebäuden, Urbarmachungen, Bodenverbesserungen und dergleichen kann der ursprüngliche Zwischenkredit erhöht werden, wenn die Werterhöhung gemäß den Bestimmungen zu Nr. 4 begutachtet wird. Auch hier genügt, ohne daß es besonderer Schätzungen bedarf, eine allgemeine Begutachtung auf Grund örtlicher Kenntnis, urkundlicher Belege (Abrechnungen, Empfangsbescheinigungen, Feuerversicherungscheine usw.), sachverständiger Gutachten und dergleichen. Werterhöhungen (z. B. bei Ausführung der Gebäude, Urbarmachungen, Bodenverbesserungen) können auch vor dem Abschluß der Arbeiten in der Weise berücksichtigt werden, daß auf Grund amtlich geprüfter Kostenanschläge, entsprechend den Fortschreiten der Bauten oder der Verbesserungen und der dadurch bedingten Erhöhung des Beleihungswertes, Vorschüsse geleistet werden. Bei unverkauften Werten bleibt die Nutzungsmöglichkeit zu begutachten.

Der Seehandlung bleibt es überlassen, nach ihrem Ermessen durch Freigabe der Anzahlungen für die Kreditnehmer und Belassung der Darlehnszinsen als Zwischenkredit den Zahlungsverkehr zu vereinfachen und die Innehaltung der Kreditgrenze in bestimmten Zeitabschnitten zu regeln.

Werden im Laufe des Verfahrens Barverkäufe von Flächen vorgenommen, die mit 85 % ihres Wertes beliehen waren, so ist der Kredit entsprechend den für Barverkaufsflächen geltenden Grundätzen (Abs. 2) zu kürzen. Zwischenkredit kann über die Dauer des Befiedlungsverfahrens hinaus auf noch ausstehende Restkaufgelder für Barverkäufe nicht gewährt werden. Von den Barverkäufen ist der Seehandlung rechtzeitig Nachricht zu geben; auch ist für sofortige Abführung der Barerlöse Sorge zu tragen.

## 8.

Die Darlehnsbedingungen für den Zwischenkredit sind folgende:

- a) Der Zinsfuß beträgt bis auf weiteres  $3\frac{1}{2}$  %; es bleibt aber den beteiligten Ministern die Erhöhung auf 4 % vorbehalten. Von dem Zinsertrag erhält die Seehandlung zur Deckung ihrer eigenen Unkosten und für ihre Mühewaltung  $\frac{1}{4}$  %.
- b) Neben dem Darlehnszins wird die Seehandlung eine Vermittlungsgebühr für die Kreditgewährung nicht berechnen. Dagegen hat sie für den An- oder Verkauf oder die Auslieferung von Rentenbriefen oder für sonstige besondere Geschäfte Erstattung der erwachsenen Auslagen (Maklergebühr, Stempel, Porto) und die dafür übliche Vermittlungsgebühr zu fordern.
- c) Der Darlehnsnehmer ist berechtigt, jederzeit Teilzahlungen zu

leisten, während die Seehandlung das Darlehn regelmäßig erst nach erfolgter Ausgabe der Rentenbriefe zurückfordern wird.

Vorher tritt jedoch Fälligkeit ein, wenn die Generalkommission ihre Vermittlung (§12 des Gesetzes vom 7. Juli 1891) einstellt oder die Uebernahme der Renten auf die Rentenbank (§§ 1—11 a. a. O.) ablehnt, wenn der Darlehnsnehmer die Ausführung der Rentengutsbildung für längere Zeit aussetzt, wenn ein vom Darlehnsnehmer zu vertretendes Verhalten im Sinne der §§ 1133—1135 des B. G. B für festgestellt erachtet wird, wenn er mit Zinszahlungen trotz Mahnung länger als 2 Wochen im Rückstand bleibt, in Konkurs gerät oder von Dritten mit Zwangsvollstreckung verfolgt wird, oder wenn eine Rechtsnachfolge im Eigentume des Siedlungsgrundstücks eintritt.

- d) In allen Fällen sofortiger Fälligkeit ist die Seehandlung befugt, von der ausgeliehenen Summe 6 % jährlicher Zinsen vom Tage der Gewährung des Darlehns zu fordern.
- e) Als Sicherheit für das zur Schuldenabstößung gewährte Darlehn sind die zu tilgenden oder getilgten Hypotheken an die Seehandlung abzutreten. Zur Sicherheit für Baudarlehn, für Darlehn zu Urbarmachungen und Bodenverbesserungen sie Sicherungshypotheken einzutragen.
- f) Der Rentengutsausgeber muß als Darlehnsempfänger seine die Unterlagen des Zwischenkredits bildenden Rechte gegen die Rentenbank, die Rentengutsnehmer oder Dritte, insbesondere also seine Ansprüche auf die auszufertigenden Rentenbriefe und die Bargeldspitzen, auf die Anzahlungen oder deren Anteile und auf etwaige Erlöse für freihändige Verkäufe auf Verlangen an die Seehandlung abtreten.
- g) Zwischenkredit behufs Herstellung der Bauten darf ihrem Fortschreiten entsprechend, soweit ihm nicht Sondersicherheiten, sondern die Rentenbriefe aus dem Baudarlehn zur Unterlage dienen sollen, nur gewährt werden:
  - aa) dem Rentengutsausgeber, wenn der Rentengutsnehmer ihm den Anspruch auf die Rentenbriefe abgetreten hat,
  - bb) dem Rentengutsnehmer, wenn er entweder das Rentengut bereits endgültig zum Eigentum erworben hat oder wenn der Rentengutsausgeber — persönlich und mit dem Grundstück — für den Zwischenkredit eintritt. Der Rentengutsnehmer als Darlehnsempfänger hat seinen Anspruch auf die für ihn als Baudarlehn auszufertigenden Rentenbriefe und die Bargeldspitzen an die Seehandlung abzutreten.

In allen Fällen ist die Seehandlung berechtigt, die ihr abgetretenen Rentenbriefe ohne Zustimmung des Kreditnehmers bestmöglichst zu verkaufen und aus dem Erlöse ihre Forderung abzudecken.

## 9.

Bei gemeinnützigen Anpflanzungs- und Kleinsiedlungs- gesellschaften, die mit der Seehandlung in dauerndem Geschäftsverkehr stehen, kann die Seehandlung in einer Rentenguts- sache bewilligte, aber nicht beanspruchte Zwischenkredite zur freien Verwendung in einer anderen zur Verfügung stellen.

## II. Abschnitt.

## Rentenbank-Beleihung.

## 1.

= Gegenüber dem bisher zulässigen einen Stundungsjahre (§ 5 des Gesetzes vom 7. Juli 1891) läßt das Gesetz zur Förderung der Ansiedlung (§ 5) Stundung der Rentenbankrente bis zur Dauer von drei Jahren zu. Von dieser erweiterten Befugnis soll jedoch nicht allgemein oder regelmäßig, sondern nur in bestimmten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. In der Regel wird es daher auch künftig bei einem Stundungsjahre sein Bewenden behalten. Ausnahmsweise kann, wenn es sich darum handelt, den im Frühjahr angezogenen Ansiedlern den Beginn der Rentenzahlung aus der neuen Ernte zu ermöglichen, die Stundung auf ein weiteres halbes Jahr erstreckt werden. Im übrigen darf Stundung über das bisher zulässige eine Jahr hinaus nur bei der Auslegung selbständiger landwirtschaftlicher Stellen, und zwar nur in den folgenden beiden Fällen gewährt werden:

- a) bis zu zwei Jahren, wenn der Ansiedler die zur erstmaligen Einrichtung erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude nicht mit dem Grundstück übergeben erhält, sondern sein Gehöft selbst neu aufbaut;
- b) bis zu drei Jahren, wenn der Ansiedler ein Grundstück auf Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien erwirbt, das er zum größten Teil selbst urbar zu machen hat, und wenn die Stelle erst hierdurch lebensfähig wird.

Da sich entsprechend der Dauer der Stundung das Ablösungskapital um den Betrag der gestundeten Zinsen erhöht, ist bei Bemessung der Stundungsfrist dafür zu sorgen, daß das Rentengut für das erhöhte Ablösungskapital die erforderliche Sicherheit bietet. Die Gesamtbeleihung der Rentenbank darf jedenfalls drei Viertel oder neun Zehntel des Wertes der Liegenschaften (§ 6 Abs. 3 und 4) nicht überschreiten.

## 2.

Im § 6 Abs. 2 des Gesetzes ist mit dem Grundsatz gebrochen, daß nach der grundbuchmäßigen Rangordnung die Rentenbankrenten stets an erster Stelle stehen müssen. Einer dem willkürlichen Kündigungsrechte des Gläubigers entzogenen Abtragshypothek einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts (z. B. Landschaften, Sparkassen, Landesversicherungsanstalten) kann nunmehr das Vorrecht vor der Rentenbankrente mit der Wirkung eingeräumt werden, daß die Hypothek ihre Befriedigung aus dem Grundstück in jedem Falle vor der Rentenbankrente findet. Ihr gegenüber hat dann die Rentenbankrente lediglich die Natur einer Nachhypothek. Der Rentenbankrente verbleibt das öffentlich-rechtliche Vorzugsrecht der Staatssteuern (§ 18 ff. des Gesetzes vom 2. März 1850 [Gesetzsamml. S. 112]) im wesentlichen nur mit Bezug darauf, daß die fälligen Renten wie die Staatssteuern in den für diese zugelassenen vereinfachten Formen beigetrieben werden können. Der Vorschrift, daß die Hypothek dem willkürlichen Kündigungsrechte des Gläubigers entzogen sein muß, stehen Abmachungen, wonach der Gläubiger in bestimmten Ausnahmen ein Rückforderungsrecht hat, nicht entgegen. Es werden also z. B. Abmachungen, daß bei einem vom Schuldner zu vertretenden Verhalten (unpünktliche Zinszahlung, Vermögensverfall und dergleichen) der Gläubiger zur vorzeitigen Kündigung befugt sein soll, hierdurch nicht ausgeschlossen.

## 3.

Für die Höhe der Beleihung soll nicht, wie bisher, das Vielfache der Rentenbankrente maßgebend sein (§ 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1891), sondern der Nennwert des als Abfindung oder als Darlehen gegebenen Rentenbriefkapitals zuzüglich des zur Ergänzung gegebenen baren Geldes (§ 6 Abs. 3 und 4). Es sind hiermit die bisherigen Vorschriften beseitigt, die bei Ausgabe 4 % iger Rentenbriefe eine niedrigere Beleihung zur Folge hatten als bei Ausgabe 3½ % iger Rentenbriefe.

Schon vor dem Kriege entsprach der 3½ % ige Rentenbrief nicht mehr dem auf dem Geldmarkt allgemein geltenden Zinsfuße. Durch den Krieg ist das Mißverhältnis noch verschärft worden. Fortan ist bei neu einzuleitenden Rentengutsgründungen von der Ausgabe von 3½ % igen Rentenbriefen überhaupt abzusehen; es dürfen bis auf weiteres nur 4 % ige Rentenbriefe ausgegeben werden.

## 4.

Das Gesetz (§ 6 Abs. 4) läßt die Erhöhung der Beleihungsgrenze bis zu neun Zehntel des Wertes zu. Es schränkt diese Ausdehnung des Staatskredits jedoch dahin ein, daß nur solche Rentengüter höher beliehen werden dürfen, die ganz oder hauptsächlich ohne fremde Arbeitskräfte bewirtschaftet werden können (Familienbetriebe). Die Notwendigkeit gelegentlicher Heranziehung fremder Arbeitskräfte in besonderen Fällen (z. B. in der Ernte) bildet keinen Ausschließungsgrund. Welche Größe danach diese Rentengüter haben müssen, um der höheren Beleihung teilhaftig zu werden, wird zwar nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen (Bodenbeschaffenheit, Zusammensetzung der Kulturarten u. dgl.) verschieden sein. Indes dürfen im allgemeinen Rentengüter von größerem Umfang als 15 ha nicht als unter die Ermächtigung des Gesetzes fallend angesehen werden.

Zur Sicherung der Staatskasse muß verlangt werden, daß eine leistungsfähige Stelle vorhanden ist, die für die über drei Viertel des Wertes hinausgehende staatliche Beleihung die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt. Als solche Bürgen kommen in Betracht Kommunalverbände oder andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder ausreichend kapitalkräftige Siedlungsgesellschaften. Zu letzteren sind die provinziell organisierten gemeinnützigen Landgesellschaften ohne weiteres zu rechnen. Denn abgesehen von ihrem meist erheblichen Stammkapital gewährleistet die finanzielle Beteiligung des Staates an ihnen einen ständigen Ueberblick über ihre Geschäfts- und Finanzgebarung. Bei anderen Ansiedlungs-Gesellschaften (=Genossenschaften, =Vereinigungen usw.) bedarf die Frage, ob sie zur Uebernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft geeignet sind, in jedem Falle sorgfältiger Prüfung. Beispielsweise wird die Bürgschaft einer wenig leistungsfähigen Kleinsiedlungsgesellschaft zugelassen werden können, wenn und solange ihre Tätigkeit auf die Gründung einer ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Anzahl von Rentengütern beschränkt bleibt. Sie wird jedoch abzulehnen sein, wenn mit Ausdehnung ihres Wirkungskreises die Gesamtzahl der von ihr zu übernehmenden Bürgschaften so anwächst, daß sie im Mißverhältnis zu ihrer Kapitalkraft steht. Auch bei von anderen Unternehmern (z. B. Privatpersonen) ausgegebenen Rentengütern kann die erhöhte Beleihung nur zugelassen werden, wenn eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine genügend leistungsfähige Siedlungsgesellschaft selbstschuldnerische Bürgschaft leistet. In Zweifelsfällen ist wegen der Leistungsfähigkeit einer Siedlungs-Gesellschaft (=Vereinigung usw.) das Gutachten der Seehandlung, einer Siedlungs-Genossenschaft das Gutachten der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse einzuholen.

An Stelle einer selbstschuldnerischen Bürgschaft kann auch Pfand in entsprechender Höhe mit Geld oder inländischen mündelsicheren Wertpapieren, insbesondere mit als Abfindung aufgekommenen Rentenbriefen, solange bestellt werden, bis die über drei Viertel des Wertes hinausgehende Rentenbankbeleihung getilgt ist.

Der Rentenbank ist im § 6 Abs. 4 das Recht eingeräumt, die sofortige Ablösung der erhöhten Rentenbeleihung zu fordern, wenn der Rentengutsbesitzer das Grundstück verschlechtert, in der Rentenzahlung säumig ist, in Vermögensverfall gerät oder das Grundstück außerhalb seiner Familie veräußert. Bei Veräußerungen der letztgenannten Art wird von der Rückforderung namentlich dann Gebrauch zu machen sein, wenn es sich um einen Spekulationsverkauf oder dgl. handelt. Besonders wenn die Besitzzeit des verkaufenden Eigentümers nur kurz war, wird zu prüfen sein, ob sofortige Kündigung angebracht ist. Im Rezeß ist für eine vertragliche Regelung dahin Sorge zu tragen, daß im einzelnen Falle das einseitige Ermessen der Rentenbank entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Rückforderung vorhanden sind.

Angeichts der hohen Beleihung bis zu neun Zehntel muß der der Beleihung zugrunde zu legende Wert der Rentengüter besonders sorgfältig festgestellt werden. In dieser Hinsicht wird den ausführenden Behörden erhöhte Vorsicht zur Pflicht gemacht. Insbesondere ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß der der Beleihung zugrunde zu legende Schätzungswert nicht höher angenommen werden darf, als der zwischen den Parteien vereinbarte Kaufpreis.

5.

Im § 6 Abs. 3 des Gesetzes ist im Anschluß an den Wortlaut des § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 von der „ritterschaftlichen Taxe“ gesprochen. Dazu sei bemerkt, daß in manchen Landesteilen, wo ritterschaftliche Taxen bestanden haben (z. B. in der Provinz Brandenburg), das Schätzungsverfahren inzwischen auf grundsätzlich veränderten Grundlagen neu geordnet ist.

### III. Abschnitt.

#### Kursverlust.

1.

Um den Schwierigkeiten zu begegnen, die durch das Schwanken des Kurses der Rentenbriefe entstehen, soll bei Einleitung von Rentengutsgründungen dem Finanzierungsplan ein fester Kurs zugrunde gelegt werden, der für die Dauer des Verfahrens maßgebend bleibt. Seine Höhe wird von den beteiligten Ministern unter Berücksichtigung des auf dem Geldmarkte geltenden Zinsfußes von Zeit zu Zeit allgemein festgesetzt werden. Verluste, die nach durchgeführtem Verfahren bei der Verwertung der Rentenbriefe gegenüber dem in die Berechnung eingestellten festen Kurse entstehen, werden der Staat und der Unternehmer gemeinschaftlich tragen. Dabei wird der Staat drei Viertel des Ausfalls aus Mitteln der landwirtschaftlichen Verwaltung vergüten, während der Unternehmer für die Deckung des letzten Viertels zu sorgen hat. Als Verlust gilt der Unterschied zwischen dem vorgeschriebenen festen Kurs und dem niedrigeren Kurse, zu dem tatsächlich verkauft worden ist.

Bis auf weiteres wird als fester Kurs der für jetzt allein in Betracht kommenden 4 % igen Rentenbriefe (II. Abschnitt Nr. 3 Abs. 2) Nennwert festgesetzt.

Voraussetzung für die Vergütung des Kursverlustes ist, daß

a) die Ansiedlung als gemeinnützig anerkannt ist;



- b) die Verwertung der Rentenbriefe durch Vermittlung oder unter Zustimmung der Seehandlung erfolgt;
- c) der Antrag auf Verkauf oder Ueberlassung zur eigenen Verwertung innerhalb dreier Monate nach dem Monat ihres Aufkommens bei der Seehandlung gestellt wird;;
- d) soweit Ansiedlungsgesellschaften die Unternehmer sind, von ihnen der Seehandlung allgemein und dauernd das Recht eingeräumt wird, jederzeit Auskunft über ihre Vermögenslage zu fordern, insbesondere monatliche Kassenabschlüsse, Rohabschlüsse, Schuldnerverzeichnisse zu verlangen und ihre Jahresabschlüsse durch einen Beauftragten der Seehandlung vorprüfen zu lassen;
- e) in Fällen zu d) die Seehandlung vor der Entscheidung über die Vergütung des Kursverlustes sich gutachtlich äußert.

Das Recht der Seehandlung, nach den Bestimmungen im I. Abschnitt über Zwischenkredit die Rentenbriefe auch ohne Antrag zu verkaufen, bleibt unberührt.

## 2.

Als gemeinnützig anerkannt im Sinne der Nr. 1 a gelten Ansiedlungen

- a) der provinziell organisierten gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften, an denen der Staat mit Stammeinlagen beteiligt ist,
- b) der Kommunalverbände,
- c) der von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister als gemeinnützig anerkannten Kleinsiedlungsgesellschaften,
- d) der Grundeigentümer, die selbst oder durch einen als gemeinnützig anerkannten Vermittler (a bis c) ihren nicht eigens hierzu erworbenen Grundbesitz in Arbeiter- oder Bauern-Stellen (IV. Abschnitt Nr. 3 b bis d) aufteilen, sofern der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Ansiedlung, insbesondere nach ihren Zwecken, ihrer Finanzierung und den zugunsten der Ansiedler geplanten Einrichtungen, vor ihrer Inangriffnahme geneilligt hat.

## 3.

Ansiedlern, die ihre Wohn- und Wirtschaftsgebäude selbst errichten (§ 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1891), wird hinsichtlich der ihnen als Baudarlehen gegebenen Rentenbriefe unter den Voraussetzungen der Nr. 1 b und c der Kursverlust in derselben Höhe vergütet.

## 4.

Kleinsiedlungsgesellschaften (Nr. 2 c), für die die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die geeignetste ist, werden auf Antrag als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie insbesondere folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Ihr Geschäftsgebiet muß sachlich und örtlich abgegrenzt sein. Sofern nicht die Kleinsiedlungsgesellschaft überhaupt nur für ein bestimmtes einzelnes Ansiedlungsunternehmen, sondern für eine dauernde Siedlungstätigkeit gegründet ist, soll ihre Tätigkeit sachlich sich in der Regel nicht auf größere Besiedlungsgegenstände als 100 ha, örtlich in der Regel nicht über den Umfang eines Kreises erstrecken (Kreisgesellschaft). In jedem Kreise darf nur eine Kreisgesellschaft tätig sein.
- b) Das Stammkapital der Gesellschaft (Summe der Geschäftsanteile der Genossen) soll nicht weniger als 30 000 Mk. betragen.

- c) Die Höhe des Geschäftsgewinns darf 5 % nicht übersteigen. Den Gesellschaftern oder sonstigen Beteiligten dürfen auch nicht in anderer Form besondere Vorteile gewährt werden. Sämtliche Ueberschüsse und Rücklagen dürfen nur für den Siedlungszweck verwendet werden. Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre Stammeinlagen. Der Rest des Gesellschaftsvermögens ist zu gemeinnützigen Siedlungszwecken zu verwenden.
- d) Die Satzungen müssen die Bestimmung enthalten, daß Satzungsänderungen, die Anstellung der Geschäftsführer und ihre Dienst-anweisungen, die Verteilung des Gesellschaftsvermögens bei Auflösung der Gesellschaft der Genehmigung des Oberpräsidenten bedürfen. Diesem und der Seehandlung ist ferner satzungsgemäß das Recht jederzeitiger Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und in den sonstigen Geschäftsbetrieb durch Beauftragte zu gestatten. Auch sind ihnen auf Erfordern Auszüge, Rohabschlüsse, Schuldnerverzeichnisse usw. einzureichen.

Aus wichtigen Gründen können, insbesondere für bereits bestehende Kleinsiedlungsgesellschaften, Ausnahmen von den vorstehenden Grundsätzen zugelassen werden.

Um zu verhüten, daß die Kleinsiedlungsgesellschaften mit den provinziell organisierten gemeinnützigen Landgesellschaften, insbesondere mit Bezug auf den Erwerb von Siedlungsland, in unerwünschten Wettbewerb treten, haben sie mit den Landgesellschaften in geeigneter Weise Fühlung zu halten. Auch kann er sich empfehlen, derart zusammenzuarbeiten, daß den Kleinsiedlungsgesellschaften die Nutzbarmachung der Erfahrungen, der technischen, finanziellen oder sonstigen Mitwirkung der Landgesellschaften satzungsgemäß oder vertraglich gesichert wird.

#### 5.

Auf Kommunalverbände finden die Bestimmungen des letzten Absatzes der Nr. 4 sinngemäß Anwendung.

### IV. Abschnitt.

#### Stellen- und Flächen-Zuschüsse.

##### 1.

Die provinziell-organisierten gemeinnützigen Ansiedlungsgesellschaften, denjenigen Kommunalverbänden, die die Gründung von Rentengütern nicht bloß gelegentlich betreiben, und den als gemeinnützig anerkannten Kleinsiedlungsgesellschaften, die nicht bloß für ein einzelnes Ansiedlungsunternehmen gegründet sind (Kreisgesellschaften nach III. Abschnitt Nr. 4 a), werden nach Maßgabe der Zahl und des Umfangs der von ihnen begründeten Rentengüter aus Mitteln der landwirtschaftlichen Verwaltung pauschale Beihilfen (Stellen- und Flächenzuschüsse) gewährt. Sie sind dazu bestimmt, zur Deckung der Kosten für Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse und für gemeinwirtschaftliche Folgeeinrichtungen und zum Ausgleich finanzieller Ausfälle des Siedlungsverfahrens beizutragen. Sie sind nach Uebernahme der Rentengüter auf die Rentenbank zahlbar und fließen einem besonderen Fonds (Ausgleichsfonds) der Gesellschaft (des Kommunalverbandes) zu.

##### 2.

Der Stellenzuschuß beträgt für jedes neugegründete Rentengut und zwar (s. unten Nr. 3):

- |   |          |
|---|----------|
| a) für jedes Gartenrentengut, bei einer Kolonie jedoch nur für die ersten 30 Gartenrentengüter je | 300 Mk., |
| b) für jede ländliche Arbeiterstelle  | 800 Mk., |
| c) für jede kleinbäuerliche Stelle  | 600 Mk., |
| d) für jede bäuerliche Stelle   | 400 Mk.  |

Der Flächenzuschuß beträgt für Rentengüter der zu b bis d bezeichneten Art 10 Mk. für jedes angefangene Hektar der besiedelten Fläche.

Werden kleinbäuerliche oder bäuerliche Rentengüter durch Zukauf gebildet, so beträgt der Stellenzuschuß 200 Mk., der Flächenzuschuß 10 Mk. für jedes angefangene Hektar der zugekauften Fläche. Voraussetzung der Gewährung dieser Beihilfe ist, daß die Zukaufsfläche mindestens 1 ha groß ist und daß Zukaufsfläche und Stammstelle ein einheitliches Rentengut mit Anerbengutseigenschaft bilden.

## 2.

Im Sinne der Bestimmung zu 2 gilt:

- a) als Gartenrentengut von 12,50 a (Erlaß vom 8. Januar 1907 — I C b 8767 II Nr. f. L./18428 II §. Nr. —) bis 50 a einschließlich;
- b) als ländliche Arbeitsstelle jedes Rentengut von 50 a bis 2 ha einschließlich;
- c) als kleinbäuerliche Stelle jedes Rentengut von 2 bis 15 ha einschließlich;
- d) als bäuerliche Stelle jedes Rentengut über 15 ha.

## 4.

In manchen Gegenden wird es zur Vermehrung der Bevölkerung auf dem Lande beitragen, wenn die Zahl der Mietwohnungen, mit denen eine Landnutzung verbunden ist, vergrößert wird. Voraussetzung hierfür ist in erster Linie das Vorhandensein dauernder Arbeitsgelegenheit. Wo auf Grund sorgfältiger Prüfung das Bedürfnis nach Schaffung von Mietwohnungen bejaht werden kann, soll mit der Gründung eines Rentenguts die Einrichtung einer zweiten Wohnung (Einliegerwohnung) auf dem Rentengute verbunden werden dürfen. Für diese Wohnung muß die Möglichkeit der Anpachtung von soviel Land gesichert sein, daß darauf wenigstens Kleinvieh (Schwein, Ziege usw.) gehalten werden kann. Für jede auf diese Weise neugeschaffene Mietwohnung auf ländlichen Rentengütern des in § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung der Ansiedlung bezeichneten Umfangs wird ein besonderer Zuschlag zum Stellenzuschuß in Höhe von 200 Mk. gewährt. Als Rentengüter des § 6 Abs. 4 bezeichneten Umfangs gelten die ländlichen Arbeiterstellen und die kleinbäuerlichen Stellen (Nr. 3 b und c).

Bei einem Gartenrentengut ist, ohne daß sich darum der Stellenzuschuß (Nr. 2 a) erhöht, die Einrichtung einer zweiten Wohnung im Giebelgeschloß des Wohnhauses zulässig. Diese darf aber nur vermietet werden, wenn und solange das Bedürfnis des Rentengutsbesitzers an Wohnraum nach seinem derzeitigen Familienbestande nicht so groß ist, daß das Haus von ihm angemessen ausgenutzt wird.

Die Kosten der auf einem Gartenrentengut errichteten Baulichkeiten dürfen, auch bei eingekauter Mietwohnung, insgesamt die Summe von 9000—10000 Mk. nicht übersteigen; andernfalls darf das Rentengut von

der Rentenbank nicht beliehen werden. Mit dieser Maßgabe steht der Erwerb eines solchen Rentenguts jedem geeigneten Bewerber offen, ohne daß es darauf ankommt, ob er dem Arbeiter- oder einem diesem sozial gleichstehenden Berufsstande angehört, wenn nur die Mehrheit der Erwerber von Gartenrentengütern derselben Kolonie aus Angehörigen dieser Berufsstände besteht.

## 5.

Beihilfen für Rentengutsgründungen anderer als der unter Nr. 1 genannten Unternehmer für die ein Ausgleichsfonds nicht besteht, wird der Minister für Landwirtschaft, Ocmänen und Forsten auf besonderen Antrag wie seither nach Maßgabe des Bedürfnisses im einzelnen Falle bewilligen.

## V. Abschnitt.

## Unschädlichkeitszeugnis.

Die gesetzlichen Vorschriften über den erleichterten Abverkauf von Grundstücken, auf die der § 10 des Gesetzes zur Förderung der Ansiedlung Bezug nimmt, sind in dem Gesetze vom 3. März 1850, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke (Gesetzsamml. S. 145), enthalten und haben infolge späterer Gesetze jetzt Geltung im ganzen Staatsgebiete. Hiernach kann schon jetzt jeder Grundeigentümer, Lehns- oder Fideikommißbesitzer in der Regel auf Grund eines Unschädlichkeitszeugnisses der Kreditdirektion bei landschaftlich beliebigen, der Auseinandersetzungsbehörde bei sonstigen Gütern Gutsweiler auch ohne Einwilligung der Hypothekengläubiger, Lehns- oder Fideikommißberechtigten veräußern, sofern das Trennstück im Verhältnis zum Hauptgut von geringem Wert und Umfang ist. Nach dem Gesetz vom 27. Juni 1890 (Gesetzsamml. S. 209) kann das Unschädlichkeitszeugnis bei der Veräußerung zum Zwecke der Bildung von Rentengütern auch bei der Abveräußerung größerer Trennstücke erteilt werden. Der § 10 des Gesetzes zur Förderung der Ansiedlung gestattet jetzt allgemein die Abveräußerung größerer Trennstücke, wenn auf ihnen eine neue ländliche Stellen mittleren oder kleinen Umfanges errichtet oder wenn unselbständige ländliche Stellen in Stellen mittleren oder kleinen Umfanges umgewandelt werden.

Bevor die Kreditdirektion oder die Auseinandersetzungsbehörde das Unschädlichkeitszeugnis erteilt, hat sie sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Voraussetzungen der Errichtung neuer oder der Umwandlung bestehender Stellen im Sinne des § 10 gegeben sind. Die nach ihrem Ermessen hierfür erforderlichen Unterlagen (Kaufverträge, Katasterauszüge u. dergl.) sind ihr von dem Antragsteller zu liefern. Auch wird sie Auskünfte der Ortsbehörden einholen.

Meist wird der Antragsteller, bevor er die Errichtung neuer oder die Umwandlung bestehender Stellen in Angriff nimmt, sicher sein wollen, daß ihm nach erfolgter Ausführung das Unschädlichkeitszeugnis auch wirklich erteilt wird. In solchen Fällen steht es ihm frei, die zur Prüfung seines Unternehmens dienlichen Unterlagen schon vor der Ausführung einzureichen und einen vorläufigen Bescheid dahin zu beantragen, daß bei planmäßiger Ausführung des Unternehmens der späteren Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses nichts im Wege stehen wird.

## 1916. 30. Dezember\*).

**Preussische Ausführungsanweisung vom 29. September<sup>f)</sup> zur Bekanntmachung zum Kapitalabfindungsgesetz vom 8. Juli 1916.**

J. M. M. H. G. M. L. D. S. S. M. M. J. (M. Bl. des Innern S. 275.)

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz\*\*) über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz), vom 8. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) wird im Einvernehmen mit den obersten Militärverwaltungsbehörden folgende

**Ausführungsanweisung**

erlassen:

Zu Nr. 1 der Bekanntmachung.

## 1.

Der Antrag der Witwen auf Kapitalabfindung ist bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder, in Ermangelung dieses, des Aufenthaltsorts der Witwe anzubringen.

Außer den in Nr. 1 Abs. 1 der Bekanntmachung vorgeschriebenen Angaben muß der Antrag Namen und Dienstgrad des verstorbenen Ehemannes und Jahr und Tag der Geburt der Witwe enthalten.

Zu Nr. 3 der Bekanntmachung.

## 2.

Als Stelle zur Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals wird vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 9 der Landrat (im Regierungsbezirk Sigmaringen der Oberamtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, desjenigen Kreises (Stadtkreises) bestimmt, in dem der mit zustimmendem Bescheide der Militärbehörde versehene Antragsteller zur Zeit der Anbringung seines Prüfungsgesuchs beim Landrat (Bürgermeister) seinen Wohnort oder, in Ermangelung dieses, seinen Aufenthaltsort hat.

## 3.

Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung von Kapitalabfindung ist nach dem Gesetz, daß das Geld zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes verwendet werden soll. Die Prüfung hat demgemäß festzustellen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

Der Erwerb eigenen Grundbesitzes kann insbesondere darin bestehen, daß der Antragsteller ein ländliches oder städtisches Grundstück aus freier Hand erwirbt oder daß er sich auf einem solchen Grundstück mit Hilfe eines gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmens ansiedelt. Der Beitritt zu einem Bau- oder Siedlungsunternehmen zu dem Zweck, eine Wohnung zu mieten oder ein Grundstück zu pachten, reicht nicht aus.

In welcher Rechtsform der Grundbesitz erworben werden soll, ist belanglos. Insbesondere ist auch die Form des Rentenguts oder des Erbbaurechts zugelassen.

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

f) Mitgeteilt den Ober- und den Regierungs-Präsidenten durch Verfügung der Ressortminister vom 29. September 1916 (M. f. L. I B Ib 3524; J. M. I 481; M. f. H. III 5977; S. M. I 9213; M. d. J. V 6175). (Amtl. Anmerk.)

\*\*) Gesetz vom 3. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 680). (Amtl. Anmerk.)

Daß der zu erwerbende Grundbesitz mit einem Wohnhause versehen ist oder versehen werden soll, ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen. Da das Gesetz aber, wie sich aus seiner Begründung ergibt, die Selbsthaftmachung auf eigener Scholle fördern will, wird das Vorhandensein oder die Errichtung eines Wohnhauses vorausgesetzt werden müssen.

Der Grundbesitz soll zur Befriedigung des eigenen Wohnbedürfnisses oder zur Ausübung des eigenen Geschäftsbetriebes dienen. Die Erbauung oder der Erwerb von hauptsächlich zur Vermietung bestimmten Häusern kann nicht in Betracht kommen.

## 4.

Unter die Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes im Sinne des Gesetzes sind insbesondere zu rechnen die Entschuldung oder die sonstige Verbesserung der Schuldverhältnisse des Grundstücks (z. B. die Umwandlung einer kündbaren Hypothek in eine unkündbare Abtragshypothek), der Aufbau oder die Wiederherstellung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, die Vergrößerung leistungsunfähigen oder leistungsschwachen Grundbesitzes durch Zukauf geeigneter Landflächen, die vervollständigung von landwirtschaftlichem Inventar, die Ausführung von Meliorationen und dergleichen. Entscheidend ist, daß diese Maßnahmen nicht nur nützliche und zweckmäßige Verbesserungen darstellen, sondern daß sie die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne einer nachhaltigen Stärkung des Grundbesitzes wesentlich beeinflussen.

## 5.

Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die nützliche Verwendung des Geldes in der Person des Antragstellers gewährleistet ist. Hierfür kommen alle seine persönlichen und wirtschaftlichen (Gesundheits-, Berufs-, Vermögens-, Familien-) Verhältnisse in Betracht. Handelt es sich beispielsweise um den Erwerb landwirtschaftlichen Grundbesitzes, so wird zu untersuchen sein, ob der Antragsteller an sich und, insbesondere bei verminderter körperlicher Leistungsfähigkeit, nach Zahl, Arbeitsfähigkeit und Vorbildung seiner Familienmitglieder, nach seinen Vermögensverhältnissen usw. für den Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks überhaupt geeignet und bejahendenfalls, welche Besitzgröße für ihn angemessen ist. Kommt der Erwerb einer Gartenstelle in Frage, deren Ertrag zum Lebensunterhalt des Antragstellers nicht ausreicht, so wird u. a. zu ermitteln sein, ob und inwieweit nebenbei die ländliche, gewerbliche oder Heimarbeit geleistet werden muß und nach den Fähigkeiten des Antragstellers und seiner Angehörigen geleistet werden kann, und welche Aussichten und Gelegenheiten in der betreffenden Gegend hierfür gegeben sind. Dabei wird es von Wert sein, wenn nicht bloß eine, sondern eine gewisse Mannigfaltigkeit von Arbeitsgelegenheiten vorhanden ist.

Die Kenntnis von der Leistungsfähigkeit des Antragstellers in gesundheitlicher Beziehung wird sich in der Regel aus der von der Militärbehörde veranlaßten ärztlichen Untersuchung gewinnen lassen. Gegebenenfalls ist eine beglaubigte Abschrift des bei den Versorgungsakten des Bezirkskommandos befindlichen ärztlichen Gutachtens einzuholen.

Ferner ist zu prüfen, ob das zu erwerbende Grundstück nach seiner Zweckbestimmung eine angemessene Lage, Größe und Beschaffenheit hat, ob der vom Antragsteller zu zahlende Kaufpreis und die sonstigen Kaufbedingungen angemessen, ob die Hypothekenverhältnisse geregelt sind u. dgl. mehr.

## 6.

Mit Rücksicht auf die besonderen Ziele des Gesetzes ist ferner zu prüfen, welche Maßnahmen vorzusehen sind, um einerseits die erstmalige bestim-

zungsgemäße Verwendung und die dauernde Erhaltung des Verwendungszwecks zu sichern und um andererseits für den Fall der Vereitelung des Zwecks die Rückzahlung der Abfindungssumme sicherzustellen (§§ 6 bis 8 des Gesetzes). Die Rückzahlung ist auch Voraussetzung für das etwaige Wiederaufleben der erloschenen Versorgungsgebühren nach § 9 des Gesetzes. Bei Abfindungsanträgen von Witwen ist nach Nr. 3 Abs. 3 der Bekanntmachung zu verfahren. Außer den im Gesetz ausdrücklich genannten Sicherungsmaßnahmen (Veräußerungs- und Belastungsverbot, Eintragung einer Sicherungshypothek) können auch andere (z. B. Bürgschaften) in Frage kommen.

Die Antragsteller sind über den Zweck dieser Maßnahmen aufzuklären. Gegebenenfalls ist mit ihnen darüber zu verhandeln, welche der in Betracht kommenden Beschränkungen als ihnen am wenigsten lästig zu wählen sein wird.

Wenn von einer Sicherungsmaßregel abgesehen werden soll, so ist dies besonders zu begründen (§ 6 des Gesetzes).

Schließlich gehört hierher auch die Prüfung der Frage, an wen die Kapitalabfindung auszuführen ist, ob an den abfindungsberechtigten Antragsteller oder, was die Regel sein wird, für seine Rechnung an einen Dritten, z. B. an den Grundstücksverkäufer oder den Hypothekengläubiger, und welche Frist für ihre Verwendung zu gewähren ist.

#### 7.

Der Prüfungsstelle bleibt es überlassen, sich die Kenntnis von den Verhältnissen des Antragstellers und des Grundbesitzes zu verschaffen, wie und soweit es ihr erforderlich erscheint. Grundsätzlich ist es Sache des Antragstellers, den Nachweis von der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals zu erbringen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundstücksangebote, Kauf- oder Bauverträge, Baupläne, Kostenanschläge, Katasterauszüge, Grundbuchabschriften u. dgl.) vorzulegen. Die Prüfungsstelle wird sich aber hierauf nicht beschränken dürfen, sondern selbsttätig geeignete Ermittlungen anstellen und Erkundigungen einziehen müssen. In dieser Beziehung ist in der Begründung des Gesetzes beispielsweise darauf hingewiesen, daß die Anhörung von Landwirtschaftskammern, Handelskammern, Handwerkerkammern, Sachvereinen und ähnlichen Organisationen in Frage kommen könne.

Es sollen folgende Stellen angehört werden:

- a) soweit es sich um eine Ansiedlung durch Rentengutsgründung handelt, in der Regel der Spezialkommissar;
- b) soweit es sich um den Erwerb durch Beitritt zu einem gemeinnützigen Bauunternehmen handelt, die provinziellen Vereine für Kleinwohnwesen oder die Revisionsverbände der Baugenossenschaften;
- c) die nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen für den Antragsteller zuständige Fürsorgeorganisation.

Im Falle des Beitritts des Antragstellers zu einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen hat die Prüfungsstelle eine Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit des Unternehmens einzuholen. Diese Bescheinigung wird erteilt vom Regierungspräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Bauunternehmen, vom Oberpräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen handelt.

#### 8.

Nach Abschluß seiner Prüfung verfährt der Landrat (Bürgermeister) nach Nr. 3 Abs. 4 der Bekanntmachung. Er erteilt die dort vorgeschriebene

Bescheinigung und überreicht sie mit den seiner Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen unmittelbar dem Kriegsministerium (Versorgungs- und Justizdepartement), — Reichs-Marineamt, Reichs-Kolonialamt — unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Bezirkskommandos, soweit nicht nach Nr. 3 Abs. 5 der Bekanntmachung hiervon abzugehen ist.

## 9.

Falls der Grundbesitz nicht in dem Kreise (Stadtkreise) liegt, in dem der Antragsteller wohnt oder sich aufhält, hat der Landrat (Bürgermeister) des Wohnorts oder Aufenthaltsort (Nr. 2), nachdem er die Fürsorgeorganisation gemäß Nr. 7 Abs. 2 c gehört hat, den Antrag mit seinem Gutachten über die persönlichen und bisherigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und mit dem Gutachten der Fürsorgeorganisation an den Landrat (Bürgermeister) der belegenden Sache abzugeben. Dieser übernimmt die weitere Prüfung, insbesondere auch die Anhörung nach Nr. 7 Abs. 2 a und b, erteilt die Bescheinigung und verfährt in der Nr. 8 vorgeschriebenen Weise.

Zu Nr. 5 der Bekanntmachung.

## 10.

Die Abfindungssumme ist auf Veranlassung der für den Antragsteller zuständigen Pensionsregelungsbehörde durch die für die Zahlung der Versorgungsgebühren bestimmte Kasse an den im Bescheide der obersten Militärverwaltungsbehörde bezeichneten Empfangsberechtigten zu zahlen und der Generalmilitärkasse (für Marine- und Schutztruppen-Angehörige der Reichshauptkasse) in üblicher Weise aufzurechnen. Ist die Auszahlung nach dem Bescheide an die Erfüllung von Voraussetzungen geknüpft, so muß vor der Zahlung von der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle (Nr. 11) bescheinigt werden, daß die Zahlung erfolgen kann. Ueber den Empfang hat der Abfindungsberechtigte Quittung zu leisten, auch wenn die Zahlung an Dritte zu leisten ist.

Mit Zustimmung des Abfindungsberechtigten kann die Abfindungssumme für ihn an eine geeignete Bank oder Sparkasse mit der Maßgabe gezahlt werden, daß er über das Kapital nur mit Einwilligung der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle verfügen darf. Diese Form der Auszahlung wird sich nämlich dann empfehlen, wenn die Verwendung des Kapitals in Teilbeträgen beabsichtigt ist.

Rentenempfänger haben den mit dem Vermerk über die Bewilligung der Abfindung versehenen Militärpaß der Pensionsregelungsbehörde vorzulegen. Diese hat vor der Zahlung die Uebertragung des Vermerks aus dem Militärpaß und zugleich die Eintragung des Zeitpunktes des Erlöschens der abgefundenen Versorgungsgebühren in das Pensionsquittungsbuch zu veranlassen.

Zu Nr. 6 der Bekanntmachung.

## 11.

Zur Ausführung der Entscheidung und zur Ueberwachung der weiteren nützlichen Verwendung wird der Landrat (Bürgermeister) der belegenden Sache bestimmt.

Ergibt sich, daß die von der obersten Militärverwaltungsbehörde festgesetzte Frist zur bestimmungsmäßigen Verwendung (§ 7 des Gesetzes) nicht ausreichend bemessen ist, so hat die Ueberwachungsstelle eine Verlängerung der Frist anzuregen.

Die Ueberwachungsstelle hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um sich von einer etwaigen Gefährdung oder Vereitelung des Verwendungszwecks rechtzeitig Kenntnis zu verschaffen. Soweit es sich insbesondere um länd-



liche Verhältnisse handelt, werden die Gemeinde-(Guts-)vorsteher oder andere geeignete Vertrauensmänner anzuweisen sein, von wichtigen Veränderungen, auffälligen Vorkommnissen u. dgl. dem Landrat Mitteilung zu machen.

## 12.

Ueber Beobachtungen allgemeiner Natur, die die Landräte (Bürgermeister) bei der Erledigung ihrer Aufgaben zur Ausführung des Kapitalabfindungsgesetzes machen, sowie über etwa sich ergebende Zweifelsfragen grundsätzlicher Art ist im Zivildienstwege an den beteiligten Ressortminister zu berichten.

**1916. 31. Dezember\*).****Einfuhr von Käse. Vom 15. Dezember 1916.**

M. H. G. S. M. M. J. (M. Bl. H. G. 1917 S. 1.)

Auf Grund des § 8 a der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916\*\*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1916 (RÖBl. S. 31 und 934) wird angeordnet:

1. Die Einfuhr von Käse aus den Niederlanden ist nur auf dem Eisenbahnweg und nur über die Grenzstation Wzener, Bentheim, Emmerich und Cranenburg gestattet. Die Einfuhr über andere Stationen ist verboten.

2. Die Einfuhr von Käse aus den Niederlanden außerhalb des Bahnverkehrs, insbesondere über die Landstraßen sowie im Schiffsverkehr, ist verboten.

Vorstehende Anordnung ist in den Regierungsamtsblättern zu veröffentlichen.

Abdrucke für die Landräte und Gemeindevorstände der Stadtkreise sowie der selbständigen Städte in der Provinz Hannover sind beigelegt.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten für Berlin in Potsdam.

**Preisregelung der Butter.**

M. H. G. M. L. D. S. M. J. (M. Bl. H. G. 1917 S. 9.)

**Anordnung der Landeszentralbehörden.**

Die den Landeszentralbehörden nach den Bekanntmachungen des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter und über den Ausgleich der Preise für inländische und ausländische Butter vom 4.<sup>1)</sup> und 13. Dezember 1915 zustehenden Befugnisse übertragen wir hiermit auf die Landesfeststelle in Berlin.

Soweit es nach Abf. 3 der Ergänzung vom 15. Dezember 1915<sup>2)</sup> zu der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 8. Dezember 1915<sup>3)</sup>, betreffend die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter usw., der

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 180.

<sup>1)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 303.

<sup>2)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 406.

<sup>3)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 395.

Genehmigung der unterzeichneten Minister bedarf, erfolgt diese nunmehr durch die Landesfettstelle.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

1916. 31. Dezember\*).

**Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 29. Dezember 1916.**

M. H. G. M. J. (M. Bl. H. G. 1917 S. 10.)

Nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 9. Dezember 1916 (RGBl. S. 1333) ist in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission ein Ausschuß zu bilden, der aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Den höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Nach § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 21. Dezember 1916 (RGBl. S. 1411) ist ferner für die Beamten in den Ausschüssen mindestens je ein Stellvertreter zu bestellen. Für die Bestellung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Bestellung der ordentlichen Mitglieder.

Hiernach ermächtigen wir die Regierungspräsidenten, die höheren Beamten und ihre Stellvertreter für die nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zu bildenden Ausschüsse ihres Bezirkes zu berufen. Für die Stadt Berlin übertragen wir die gleiche Befugnis dem Oberpräsidenten zu Potsdam. Die Bezirke, für welche Ausschüsse einzurichten sind, werden Ihnen demnächst von dem Kriegsamt mitgeteilt werden.

An die Herren Regierungspräsidenten.

1916. 31. Dezember\*).

**Nietnähte an Dampfkesseln. Vom 22. Dezember 1916.**

M. H. G. (M. Bl. H. G. 1917 S. 10.)

Maschinengenietete Nähte werden gegenüber den handgenieteten in den Bauvorschriften für Dampfkessel wesentlich deswegen günstiger behandelt, weil durch die Druckwirkung der bei Maschinennietung benutzten Pressen eine gute Anlage der Bleche erzielt wird, die einen hohen Gleitwiderstand gewährleistet, während bei den handgenieteten Nähten die Pressung zwischen den Blechen im wesentlichen durch die Schrumpfung des warmen Nietes hervorgerufen wird. Letzteres trifft auch für die durch pneumatische Hämmer hergestellte Nietung zu.

Ich vermag daher die durch solche Werkzeuge hergestellten Nietnähte nicht als maschinengenietete anzuerkennen.

An die Fabrik N. N.

1916. 31. Dezember\*).

**Laufende Kriegsbeihilfen und einmalige Kriegsteuerungszulagen an Staatsdramate usw. Vom 22. Dezember 1916.**

S. M. M. J. (M. Bl. des Innern 1917 S. 4.)

I

Für die Bewilligung laufender Kriegsbeihilfen gelten vom 1. Januar 1917 ab folgende Grundsätze:

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

1. Allen (auch den höheren) planmäßig angestellten männlichen und weiblichen Staatsbeamten mit einem Dienst Einkommen bis zu 4500 Mk. einschließlich, sowie den ständig gegen Entgelt beschäftigten — außerplanmäßigen — männlichen und weiblichen Staatsbeamten und Lohnangestellten höherer Ordnung mit einem Dienst Einkommen bis 4800 Mk. einschließlich, sind vom 1. Februar 1917 ab laufende Kriegsbeihilfen zu gewähren, und zwar

den verheirateten Beamten ohne Kinder	12 Mk.,
den Beamten mit einem Kinde	17 Mk.,
den Beamten mit zwei Kindern	22 Mk.,
den Beamten mit drei Kindern	27 Mk.

für jedes folgende Kind 5 Mk. mehr monatlich.

2. Den Beamten (Lohnangestellten) mit einem Einkommen von mehr als 4500 (4800) Mk. sind die Beihilfen bis zur Erreichung desjenigen laufenden jährlichen Gesamtbetrages zu gewähren, den sie erhalten würden, wenn sie ein Einkommen von 4500 (4800) Mk. hätten.

Beispielsweise erhält ein Beamter mit einem Dienst Einkommen von 4600 Mk. und 5 zu berücksichtigenden Kindern jährlich 344 Mk. laufende Beihilfe, d. h. insgesamt die gleiche Summe von 4944 Mk., die ein Beamter mit 5 Kindern und einem Dienst Einkommen von 4500 Mk. bekommt.

3. Zu berücksichtigen sind eheliche, legitimierte, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder unter 15 Jahren, wenn sie von den Beamten (Lohnangestellten) unentgeltlich unterhalten werden, und diejenigen Kinder im Alter vom 15. bis zum vollendeten 18. Jahre ohne nennenswertes Einkommen, die sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus sonstigen wichtigen Gründen (Gesundheitszustand der Kinder oder der Eltern usw.) einem Erwerbe nicht nachgehen können.

4. Als Dienst Einkommen gelten Pensionen und die gesamten dienstlichen Bezüge im Sinne der Bestimmungen zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880, jedoch mit Ausschluß des Wohnungsgeldzuschusses (Dienstwohnung, Mietentschädigung) und derjenigen Beträge, die einen Ersatz für Dienstaufwand bilden.

Dem Dienst Einkommen ist das Einkommen aus Nebenämtern hinzuzurechnen, wenn es fortlaufend gewährt wird, desgleichen Militärpensionen und -renten, nicht dagegen Kriegs-, Verstümmelungs- und ähnliche Zulagen.

Auf Lohnangestellte finden vorstehende Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß Bezüge, welche in ihrer Höhe wechselnd sind, zu einem dortseits festzusetzenden Betrage in Anrechnung gelangen.

Das Gleiche gilt für wechselnde Bezüge aus nicht pensionsfähigen Nebenämtern.

5. Ledige, die Angehörigen im Sinne des Reichsfamilienunterstützungsgesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. S. 59), 4. August 1914†) und der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916×) im gemeinschaftlichen Hausstand auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Unterhalt gewähren, werden den kinderlos Verheirateten gleichgestellt.

6. Auszuschließen von den Beihilfen sind die Beamten, die nur im Nebenamt Staatsbeamte sind und die Beamten (Lohnangestellten), die

a) bei dem Heere oder der Flotte Dienst tun,

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 860.

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 48.

- b) bei der Militär- oder Marine-Verwaltung oder bei den Verwaltungen in den besetzten feindlichen Gebietsteilen beschäftigt werden und über ihre Friedensbezüge hinaus bereits Zulagen erhalten,  
c) im Sanitätsdienst tätig sind.

7. Verwitwete und geschiedene Beamte (Lohnangestellte) sind, wenn sie zu berücksichtigende Kinder haben, den verheirateten mit der entsprechenden Kinderzahl gleichzustellen. Haben sie solche Kinder nicht, stehen sie den Ledigen gleich.

## II

1. Außer den laufenden Kriegsbeihilfen sind den Beamten (Lohnangestellten) mit einem Dienstehkommen bis 4500 (4800) Mk. einschließlich zu Anfang Januar 1917 einmalige Kriegsteuerungszulagen zu gewähren und zwar:

- a) den kinderlos Verheirateten und denen, die nicht mehr als vier Kinder unter 15 oder 18 Jahren haben, 40 Mk.,  
b) bei fünf zu berücksichtigenden Kindern 50 Mk.,  
c) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind 30 Mk. mehr.

2. Stichtag für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Kriegsteuerungszulagen ist der 1. Dezember 1916.

3. Beamte, für die erst seit dem 1. Oktober 1916 die unter I 6 a—c angegebenen Ausschließungsgründe bestehen, sind von der einmaligen Kriegsteuerungszulage nicht ausgeschlossen.

4. Soweit die Voraussetzungen — auch die unter I 3, 4, 5 und III enthaltenen — dieses Erlasses für die Gewährung der einmaligen Zulage den Beamten (Lohnangestellten) günstiger sind, als die Bestimmungen vom 15. November 1916††), sind sie auch für die im Dezember zahlbar gewordenen Zulagen nachträglich maßgebend.

## III

1. Frauen sind den verheirateten Beamten (Lohnangestellten) mit Kindern gleichzustellen, wenn sie verwitwet, geschieden oder eheverlassen sind und Kinder unter 15 oder 18 Jahren unentgeltlich unterhalten.

2. Im übrigen sind Beamtinnen oder Lohnempfängerinnen höherer Ordnung als Ledige anzusehen und nur unter den Voraussetzungen zu I 5 zu berücksichtigen.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, z. H. des Herrn Präsidenten des Bezirksausschusses hier.

1916. 31. Dezember\*).

**Genehmigung von Gemeindebeschlüssen über Abweichungen vom § 4. Kommunalabgabengesetz usw.**  
(Vom 12. Dez. 1916.)

S. M. M. J. (M. B. des Innern 1917 S. 6.)

In Verfolg unseres Erlasses vom 18. Dezember 1915\*\*) übertragen wir den Herren Oberpräsidenten auf ein weiteres Rechnungsjahr — d. h. für das Rechnungsjahr 1917 — die Befugnis, zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche Abweichungen von den Verteilungsregeln des § 54 des Kommunalabgabengesetzes oder Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus angeordnet werden, auch für Stadtgemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern die Zustimmung zu erteilen.

††) Im Min. Bl. nicht veröffentlicht. (Amtl. Anmerk.)

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1915 II S. 415.

Die Herren Regierungspräsidenten ersuchen wir ergebenst, den beteiligten Städten ihres Bezirks hiervon Mitteilung zu machen.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

1916. 31. Dezember\*).

**Sürsorge für Wanderarme. Vom 23. November und 6. Dezember 1916.**

M. J. (M. Bl. 1917 S. 7.)

a.

Bei einer erheblichen Anzahl von willensschwachen Wanderarmen haben sich alle seit Jahren von den Wanderarbeitsstätten, Herbergsvereinen und besonders von den Arbeiterkolonien aufgewandten Bemühungen, sie sittlich zu festigen und zu ernster Arbeit zu erziehen, als vergeblich erwiesen. Diese „großen Kinder“, infolge ihrer Willensschwäche unfähig, durch dauernde geregelte Arbeit ihren Lebensunterhalt zu erwerben, führen zeitweilig ein unstetes Dasein, das sich auf der Landstraße und in regelmäßiger Wiederkehr nach Verbüßung zahlreicher kurzer Haft- oder Gefängnisstrafen in den Arbeitshäusern und Arbeiterkolonien abspielt. Daß diese armen Menschen nur durch dauernden Aufenthalt in einer Arbeiterkolonie vor allmählichem völligen Untergang bewahrt werden können, ist die Ueberzeugung aller, die auf dem Gebiete der Wanderfürsorge Erfahrungen gesammelt haben. In der Regel lassen sich aber diese Personen in den Arbeiterkolonien nicht festhalten, sondern nehmen, von unbzähmbarem Wanderdrang getrieben, immer von neuem ihr Wanderleben auf und kehren erst dann in eine Kolonie zu vorübergehendem Aufenthalte zurück, wenn die kleinen während des letzten Verweilens in der Kolonie gemachten Erparnisse verbraucht sind, oft auch eine neue Haftstrafe und Korrekthhaft verbüßt ist und dem abgerissenen, körperlich heruntergekommenen und seelisch gebrochenen Menschen kein anderer Ausweg, als die Rückkehr in eine Arbeiterkolonie, übrig bleibt.

Um hier Abhilfe zu schaffen, ist vorgeschlagen worden, Wanderarme, die wegen Bettelns oder Landstreichens bestraft und der Landespolizeibehörde überwiesen sind, in geeigneten Fällen nach verbüßter Haftstrafe einzeitweilen nicht in einem Arbeitshause unterzubringen, sondern diese Maßnahmen aussetzen, sofern die Wanderarmen in eine geeignete Fürsorgeanstalt — Arbeiterkolonie, Wanderarbeitsheim, Trinkerheilanstalt — einzutreten bereit sind.

Ich beabsichtige diesem Vorschlage näher zu treten und ersuche ergebenst, die Vollstreckung der korrekthellen Nachhaft bei solchen wegen Landstreichens oder Bettelns verurteilten Personen auszusetzen, welche 1. als „große Kinder“ anzusehen sind und nur durch dauernden Aufenthalt in einer Arbeiterkolonie oder einer ähnlichen Fürsorgeanstalt versorgt und vor völliger Verwahrlosung geschützt werden können, oder 2. noch nicht häufiger wegen Bettelns oder Landstreichens bestraft und noch nicht oder wenigstens nicht häufiger der Landespolizeibehörde überwiesen sind, und bei denen nach Lage des Einzelfalls zu hoffen ist, daß sie durch den Aufenthalt in der Fürsorgeanstalt gebessert und zu einwandfreier Lebensführung erzogen werden können.

Ob die Voraussetzungen für die Aussetzung der Vollstreckung der korrekthellen Nachhaft in den unter Nr. 2 angeführten Fällen gegeben sind, wird sich ohne weiteres aus den Akten entnehmen lassen. Schwieriger

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

ist die Frage zu beantworten, ob der Verurteilte als ein „großes Kind“ anzusehen ist. Ich habe, um hier geeignete Unterlagen für die Beurteilung des Einzelfalles zu gewinnen, den Herrn Justizminister gebeten, auf die Amtsgerichte dahin einzuwirken, daß sie in den Urteilsgründen zum Ausdruck bringen, ob es sich um einen willenschwachen und haltlosen Menschen handelt. Eine lange Strafliste wird übrigens mehr für als gegen die Bejahung dieser Frage sprechen. Ich mache auf ein bei dem Amtsgericht in Bielefeld in Uebung befindliches Verfahren aufmerksam, dem eine weitere Verbreitung zu wünschen ist. Es beruht auf einem Zusammenwirken des Amtsgerichtes, des Gefängnishilfevereins und der Arbeiterkolonien und verfolgt ebenfalls den Zweck, anstelle der Verhängung der korrekionellen Nachhaft einen freiwilligen und länger dauernden Aufenthalt in einer Arbeiterkolonie zu setzen. Sobald dort ein Bettler oder Landstreicher dem Amtsgericht vorgeführt wird, ladet dieses einen Vertreter des Gefängnisvereins als Sachverständigen zur Verhandlung und gibt ihm Gelegenheit, vor der Verhandlung durch persönliche Besprechung und Einsichtnahme in die Akten den Fall kennen zu lernen. In allen geeigneten Fällen wird dann auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt. Diese hat sich aber allgemein mit der Aussetzung der Ueberweisung in das Arbeitshaus unter der Voraussetzung einverstanden erklärt, daß der Bettler oder Landstreicher statt dessen freiwillig eine (evangelische oder katholische) Arbeiterkolonie aufsucht; es wird ihm eine schriftliche Erklärung darüber vorgelegt. Die Landespolizeibehörde erhält zwar auch die Akten, ist aber damit einverstanden, daß der Bestrafte, ohne ihre Entscheidung abzuwarten, unmittelbar nach verbüßter Strafe vom Gerichtsgefängnis aus der Kolonie zugeführt wird. Die Zuführung bewirkt der Vertreter des Gefängnisvereins.

Kommen Sie zu dem Entschluß, die Ueberweisung in ein Arbeitshaus auszusetzen, so ist der Bestrafte alsbald zu einer Erklärung darüber zu veranlassen, ob er bereit ist, statt in das Arbeitshaus freiwillig in die für ihn in Betracht kommende Arbeiterkolonie einzutreten. Die Erklärung ist schriftlich abzugeben. Ist sie zustimmend, so ist für die Ueberführung in die Arbeiterkolonie, andernfalls für die Festsetzung der korrekionellen Nachhaft und die Ueberführung in das Arbeitshaus zu sorgen. Dem Bestraften ist gleichzeitig zu eröffnen, daß die Aussetzung der Vollstreckung der Nachhaft unter der Voraussetzung seines Verbleibens und seines Wohlverhaltens in der Kolonie erfolge und daß, wenn er die Kolonie während der nächsten zwei Jahre ohne Zustimmung der Kolonieleitung und der Landespolizeibehörde verlasse, ohne weiteres die Nachhaft festgesetzt und unter Umständen nach Steckbrieflicher Verfolgung vollstreckt werden.

Der Zentralvorstand Deutscher Arbeiterkolonien ist von mir von der vorstehenden Anordnung mit dem Ersuchen um Benachrichtigung der einzelnen Arbeiterkolonien verständigt und gleichzeitig ersucht worden, bei den „großen Kindern“ während ihres Aufenthaltes in den Kolonien das erforderliche Material zu sammeln und ein psychiatrisches Gutachten darüber herbeizuführen, daß der betreffende Wanderarme wegen Geisteschwäche seine Angelegenheit nicht zu besorgen vermag. Das Material und Gutachten sollen alsdann der Staatsanwaltschaft zur Herbeiführung der Entmündigung vorgelegt werden.

Der Minister des Innern.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten hier.

Abchrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem ergebensten Ersuchen, bei den Provinzialverwaltungen darauf hinzuwirken, daß sie auf Ersuchen der Arbeiterkolonieleitung einen ihrer Psychiater zur

Abgabe eines Gutachtens über die Frage, ob bei einem Kolonieeinsassen Geisteschwäche im Sinne des § 6 Nr. 1 des B. G. B. vorliegt, zur Verfügung stellen. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die Provinzialverwaltungen mit Rücksicht auf die ihnen aus der Aussetzung der Strafe der korrekzionellen Nachhaft erwachsende Entlastung das gewünschte Entgegenkommen bezeigen werden.

Die Tatsache, daß unter den Fürsorgezöglingen zahlreiche willensschwache Persönlichkeiten sich befinden, gibt mir Veranlassung, bei dieser Gelegenheit auf die Notwendigkeit hinzuweisen, für die rechtzeitige Entmündigung derjenigen Zöglinge Sorge zu tragen, die nach den bei ihrer Erziehung gemachten Erfahrungen und nach sachverständigem Urteil wegen geistiger Gebrechen außerstande sind, selbständig und ohne zu straucheln durchs Leben zu gehen. Die Provinz Hannover ist bereits vor mehreren Jahren in dieser Richtung vorgegangen und hat befriedigende Erfolge erzielt. Auf Grund der abgegebenen psychiatrischen Gutachten ist die Staatsanwaltschaft zur Stellung von Entmündigungsanträgen bereit gewesen und die Gerichte haben den Anträgen entsprochen. Wenn inzwischen auch andere Provinzialverwaltungen die gleichen Wege beschritten haben, so ersuche ich gleichwohl, die betreffenden Verwaltungen auf die Bedeutung der rechtzeitigen Entmündigung geisteschwacher Zöglinge hinzuweisen. Es ist in einer solchen Maßnahme nicht nur eine Wohltat für den einzelnen Zögling, sondern auch ein Gewinn für die Allgemeinheit zu erblicken, die vor Schädigung und Rechtsbruch durch jenen bewahrt bleibt.

Berlin, den 23. November 1916.

Der Minister des Innern.

An die Herren Oberpräsidenten.

b\*).

Das Elend der zahlreichen „großen Kinder“ unter den Wanderarmen, d. h. der willensschwachen Wanderer, die infolge ihrer Willensschwäche zu einer geregelten Lebensführung unfähig sind, infolgedessen dauernd ein unstehtes Wanderleben führen, großenteils immer wieder von neuem wegen Landstreichens oder Bettelns dem Strafrichter oder Arbeitshaus verfallen und sich der nachhaltigen Einwirkung der ihnen Aufnahme gewährenden Arbeiterkolonien immer wieder, vom Wanderdrang getrieben, entziehen, ist auf der Tagung der drei Wandererfürsorgeverbände am 14. Oktober 1915 im Anschluß an Referate der Herren Pastor Onnasch-Hoffnungstal und Pastor Friedr. v. Bodelschwingh-Bethel eingehend erörtert worden (siehe Aufzeichnung über diese Tagung S. 34 ff.). Die Versammlung wählte eine Kommission, welche die zur Bekämpfung des Elends der „großen Kinder“ erforderlichen Schritte beraten sollte. Diese Kommission hat an den Herrn Minister des Innern die Bitte gerichtet, die in dem Referat des Herrn Pastors Onnasch vorgeschlagenen Maßregeln zu ergreifen. In sehr dankenswerter Weise hat der Herr Minister des Innern dieser Bitte durch den in einem Abdruck beiliegenden Erlaß an die Königlichen Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten vom 23. November d. Js. entsprochen.

In diesem Erlaß werden die Herren Regierungspräsidenten ersucht, die Vollstreckung der korrekzionellen Nachhaft bei solchen wegen Landstreichens oder Bettelns verurteilten Personen auszusetzen, welche entweder 1. als große Kinder anzusehen sind und nur durch dauernden Aufenthalt in einer Arbeiterkolonie oder einer ähnlichen Fürsorgeanstalt versorgt und

\*) Mitgeteilt den Oberpräsidenten, den Regierungspräsidenten und dem Polizeipräsidenten Berlin durch Verfügung des Ministers des Innern vom 24. Dezember 1916. (Amtl. Anmerk.)

vor völliger Verwahrlosung geschützt werden können, oder 2. noch nicht häufiger wegen Bettelns oder Landstreichens bestraft und noch nicht oder wenigstens nicht häufiger der Landespolizeibehörde überwiesen sind, und bei denen nach Lage des Einzelfalls zu hoffen ist, daß sie durch den Aufenthalt in der Fürsorgeanstalt gebessert und zu einwandfreier Lebensführung erzogen werden können.

Ferner wird in dem Erlaß darauf hingewiesen, daß es sich dringend empfiehlt, für alle in Arbeiterkolonien oder ähnlichen Fürsorgeanstalten untergebrachten großen Kinder, die laut ärztlichem Gutachten infolge von Geisteschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen (§ 6 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches), bei der Staatsanwaltschaft die Herbeiführung der Entmündigung anzuregen, damit demnächst der Entmündigte auch gegen seinen Willen in der Fürsorgeanstalt festgehalten werden kann.

Endlich weist der Herr Minister die Herren Oberpräsidenten darauf hin, daß es bei denjenigen minderjährigen Fürsorgezöglingen, welche sich infolge ihrer Willensschwäche als unfähig erwiesen haben, geboten ist, rechtzeitig, bevor sie großjährig werden, die Entmündigung herbeizuführen.

Für die erfolgreiche Durchführung der von dem Herrn Minister des Innern angeregten Maßregeln wird es von wesentlicher Bedeutung sein, daß neben den beteiligten Behörden auch die Leiter der Arbeiterkolonien sich die Erfüllung der ihnen auf diesem Gebiete zufallenden Aufgaben mit vollster Hingebung angelegen sein lassen.

Wird bei einem wegen Bettelns oder Landstreichens zur Ueberweisung an die Landespolizeibehörde Verurteilten die Vollstreckung der Nachhaft im Arbeitshause vorläufig ausgesetzt, weil er sich zum Eintritt in eine Arbeiterkolonie bereit erklärt hat, und wird er dementsprechend einer Arbeiterkolonie zugeführt, so erwächst dem Kolonieleiter zunächst die Pflicht, diesen Kolonisten so zu beeinflussen, daß er sich tadellos führt, und daß nicht etwa wegen seiner schlechten Führung die Vollstreckung der Nachhaft veranlaßt werden muß. Beträgt sich gleichwohl der Kolonist in der Kolonie so tadelhaft, daß die Vollstreckung der Nachhaft geboten erscheint, oder verläßt er während der nächsten zwei Jahre nach seiner Ueberweisung an die Landespolizeibehörde eigenmächtig die Kolonie, so ist demjenigen Regierungspräsidenten, an den er vom Strafrichter überwiesen ist, umgehend Anzeige zu erstatten. Sollte es sich im Einzelfalle nach Ansicht des Kolonieleiters empfehlen, daß ein eigenmächtig aus der Kolonie Entwichener nicht ins Arbeitshaus gesperrt, sondern versuchsweise noch einmal der Kolonie zugeführt wird, so würde der Kolonieleiter dem Regierungspräsidenten gleichzeitig mit der Meldung über die Entweichung des Kolonisten einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten haben.

Besonders wichtig ist es, daß der Kolonieleiter in solchen Fällen, wo ihm die Entmündigung eines Kolonisten wegen Geisteschwäche geboten erscheint, rechtzeitig die erforderlichen Schritte einleitet. Zu diesem Zwecke wird er zunächst alle Tatsachen, die nach seiner eigenen Beobachtung für die Notwendigkeit der Entmündigung sprechen, und alles, was er nach dieser Richtung aus dem Vorleben des Kolonisten hat ermitteln können, zusammenzutragen und demnächst bei der Landesdirektion (dem Herrn Landeshauptmann) unter Beifügung des gesammelten Materials anzuregen haben, daß ein ärztlicher Sachverständiger mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt wird. Lautet dieses Gutachten dahin, daß bei dem Kolonisten Geisteschwäche im Sinne des § 6 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegt, so wäre alsbald das gesammelte Material und das ärztliche Gutachten der Staatsanwaltschaft zur Herbeiführung der Entmündigung vorzulegen.



Die Vereinsvorstände bitte ich ergebenst, den Kolonieleitern von dem anliegenden Erlaß des Herrn Ministers des Innern und von meinen vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu geben.

Berlin, den 6. Dezember 1916.

Zentralvorstand deutscher Arbeiterkolonien.

An die im Königreich Preußen tätigen Arbeiterkolonievereine.

1916. 31. Dezember\*).

**Veröffentlichung von Ausführungsbestimmungen  
auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft. Vom 23. Dezember 1916.**

M. J. (M. Bl. 1917 S. 10.)

Es sind hier wiederholt Klagen darüber geführt worden, daß die Ausführungsbestimmungen zu den vom Bundesrat, vom Herrn Reichskanzler oder einer sonstigen Reichsstelle erlassenen kriegswirtschaftlichen Verordnungen und Bekanntmachungen nicht immer in genügender Weise zur Kenntnis der Allgemeinheit gelangen.

Ich bestimme deshalb, daß fortan alle von den preußischen Zentralbehörden auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft erlassenen Ausführungsbestimmungen, soweit nicht im Einzelfalle Abweichendes ausdrücklich angeordnet ist, unverzüglich durch die nächste Nummer der Regierungsamtsblätter, Kreisblätter und gleichstehenden Blätter zu veröffentlichen sind. Begleiterlasse, mit denen den Behörden die Ausführungsbestimmungen übersandt werden, sind nicht zu veröffentlichen.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

1916. 31. Dezember\*).

**Anderweite Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick-  
und Schuhwaren usw. Vom 23. Dezember 1916.**

M. H. G. M. J. (M. Bl. des Innern 1917 S. 11.)

Es erhielten Euerer pp. — die Herren Regierungspräsidenten — je ein Stück der Verordnung des Bundesrats über die anderweite Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren, auch des gewerbmäßigen Handels mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 mit der dazu gehörenden Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom gleichen Tage und den Ausführungsbestimmungen der Reichsbekleidungsstelle — soweit erforderlich — zur gefälligen sofortigen weiteren Veranlassung.

Als Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren gelten die Stadt- und Landkreise. Durch die angeordneten Maßnahmen soll bezweckt werden, in möglichst großem Umfange zwar getragene aber gebrauchsfähige und wohlfeile Kleidungsstücke und Schuhwaren für die minderbemittelte Bevölkerung zu gewinnen, um dadurch die noch vorhandenen Vorräte zu strecken. Den Kommunalverbänden wird im wesentlichen nur die Verpflichtung auferlegt, sich bei der Durchführung des gesamten, sich hieraus ergebenden Betriebes nach den von der Reichsbekleidungsstelle gegebenen Ausführungsbestimmungen, durch die eine gewisse Einheitlichkeit in der Ausführung dieses Wirtschaftsbetriebes gewährleistet

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

werden soll, zu richten. Im übrigen sollen die Kommunalverbände — Stadt- und Landkreise — aber den Betrieb selbständig und auf eigene Verantwortung, insbesondere auch in wirtschaftlicher Beziehung einrichten und durchführen. Da die Einführung des Bewirtschaftungsmonopols für getragene Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren für die Kommunalverbände sofort erfolgt ist, ist an die Einrichtung von Annahmestellen und alsdann an die Instandsetzung der gesammelten getragenen Kleidungsstücke unverzüglich heranzutreten. Die wiederhergestellte Bekleidung ist der minderbemittelten Bevölkerung sobald als irgend möglich käuflich zugänglich zu machen.

An den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam und die Herren Regierungspräsidenten; abschriftlich an die übrigen Herren Oberpräsidenten.

1916. 31. Dezember\*).

**Ausgabe von Bezugsscheinen für W-b-, Wirk- und Strickwaren.**  
Vom 13. Dezember 1916.

M. J. (M. Bl. 1917 S. 12.)

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß Bezugsscheine auf Web-, Wirk- und Strickwaren von einzelnen Behörden ohne jeglichen Ausweis über die Persönlichkeit des Nachsuchenden erteilt worden sind. Da hierdurch Betrügereien beispielsweise durch Abgabe von Bezugsscheinen auf den Namen völlig Unbeteiligter nicht ausgeschlossen sind, ersuche ich ergebenst, die beteiligten Behörden gefälligst anzuweisen, die Ausgabe von Bezugsscheinen — soweit dies nicht bereits jetzt geschieht — von der Vorlage eines geeigneten Ausweises — polizeiliche Anmeldung, Steuerzettel, Militärpapiere und dergleichen — abhängig zu machen.

An den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam und die Herren Regierungspräsidenten.

1916. 31. Dezember\*).

**Einfuhr von Käse aus den Niederlanden.** Vom 15. Dezember 1916.

M. H. G. S. M. M. J. (M. Bl. des Innern 1917 S. 12.)

Auf Grund des § 8 a der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31 und S. 934) wird angeordnet:

1. Die Einfuhr von Käse aus den Niederlanden ist nur auf dem Eisenbahnweg und nur über die Grenzstationen Weener, Bentheim, Emmerich und Cranenburg gestattet. Die Einfuhr über andere Stationen ist verboten.

2. Die Einfuhr von Käse aus den Niederlanden außerhalb des Bahnverkehrs, insbesondere über die Landstraßen sowie im Schiffsverkehr ist verboten.

Vorstehende Anordnung ist in den Regierungsamtsblättern zu veröffentlichen.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten für Berlin in Potsdam.

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

**1916. 31. Dezember\*).****Zahlung der Familienunterstützungen an Flüchtlingsfamilien.****Vom 9. Dezember 1916.****M. 3. (M. Bl. 1917 S. 13.)**

Mit Rücksicht darauf, daß die Lieferungsverbände des gewöhnlichen Aufenthaltsortes der Flüchtlingsfamilien jetzt ausnahmslos wieder in der Lage sind, die Kriegsfamilienunterstützungen zu leisten, werden die dieselbe halb ergangenen Sonderbestimmungen, insbesondere die Erlasse vom 27. August 1914<sup>1)</sup>, vom 1. November 1914<sup>2)</sup>, zu Abschnitt II Ziffer 3 Abs. 3, und vom 22. Dezember 1914, unter Ziffer 2, hierdurch vom 1. Januar 1917 ab aufgehoben.

Die nach § 4 des Familienunterstützungsgesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914<sup>3)</sup> verpflichteten Lieferungsverbände haben die Familienunterstützungen demgemäß an die Angehörigen der in den Dienst eingetretenen Mannschaften auch dann weiterzuzahlen, wenn die infolge der kriegerischen Ereignisse Geflüchteten noch nicht wieder in ihre Heimat zurückgekehrt sind.

Hinsichtlich der für die Zeit bis zum 31. Dezember d. Js. an Flüchtlinge gezahlten bestimmungsmäßigen Mindestsätze der Familienunterstützungen haben die Lieferungsverbände des Zufluchtsortes einen Erstattungsanspruch gegen das Reich.

Von den verpflichteten heimatlichen Lieferungsverbänden sind den Lieferungsverbänden des Zufluchtsortes nur die bis zum 31. Dezember d. Js. über diese Mindestsätze hinaus gewährten Zusatzunterstützungen zu erstatten. Haben die Lieferungsverbände des Zufluchtsortes oder die betreffenden Gemeinden jedoch für die geleisteten Zusatzunterstützungen aus den für Kriegswohlfahrtzwecke bereitgestellten Reichs- und Staatsmitteln bereits Beihilfen erhalten, so tritt die Erstattungspflicht der heimatlichen Lieferungsverbände nur noch bezüglich des Restes der durch die Beihilfen nicht gedeckten Zusatzunterstützungen ein.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsident in Potsdam.

**1916. 31. Dezember\*).****Zahlung der Familienunterstützung beim unberechtigten Aufenthaltswechsel****Vom 14. Dezember 1916.****M. 3. (M. Bl. 1917 S. 14.)**

Es ist nicht zu verkennen, daß die von dem Magistrat in H. beanstandete Entscheidung in der Beschwerdesache der Familie F., früher im Bezirk des Lieferungsverbands G., jetzt in H. wohnhaft, die Erreichung des Zweckes der Bestimmung in § 6 Abs. 1 Satz 2 der Bundesrats-Verordnung vom 21. Januar 1916, der Landflucht zu steuern, vereiteln, jedenfalls er-

\* ) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

1) Dieser Erlaß ist im Min. Bl. nicht veröffentlicht. Nach ihm sollten die Kriegsfamilienunterstützungen an Flüchtlingsfamilien von den Lieferungsverbänden ihres Zufluchtsortes gezahlt werden. (Amtl. Anmerk.)

2) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 II S. 204.

3) R.G.Bl. 1888 S. 59/1914 S. 332; vgl. Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (R.G.Bl. S. 55; Min. Bl. S. 38) und deren Abänderung (Min. Bl. 1916 S. 279). (Amtl. Anmerk.)

schweren kann. Wenn ich in Einzelfällen bisher gleichwohl bei Aufenthaltswechsel aus nicht berechtigten und dringenden Gründen auf die Notwendigkeit des Eintretens der Kriegswohlfahrtspflege an dem neuen Aufenthaltsorte hingewiesen habe, so ist dies im wesentlichen in der Erwägung geschehen, daß die Freizügigkeit auch den Kriegerfrauen nicht beschränkt werden dürfe und daß die Inanspruchnahme der Armenpflege vermieden werden müsse. Der Antrag des Magistrats in H. vom 20. v. Mts., eine grundsätzliche Entscheidung zu treffen, hat mir Veranlassung geboten, die Frage einer Nachprüfung zu unterziehen. Nach deren Ergebnis wird an der bisher vertretenen Auffassung nicht mehr festgehalten. Liegen berechnete und dringende Gründe für einen Aufenthaltswechsel nicht vor, so kann auch der Gemeinde des Zuzugsortes nicht zugemutet werden, eine etwa durch die bisher gewährten Unterstützungen nicht behobene Bedürftigkeit zu beseitigen. Es bleibt vielmehr, um dem Zwecke der gegebenen Vorschriften (vgl. namentlich Erläuterungen zu § 6 in dem Runderlaß vom 30. Januar d. Js.)<sup>1)</sup> gerecht zu werden, nur übrig, den unberechtigterweise zugezogenen Personen eröffnen zu lassen, daß sie auf eine Erhöhung der Unterstützungen des verpflichteten Lieferungsverbandes nicht zu rechnen, auch weitere Zuwendungen am Zuzugsorte nicht zu erwarten hätten. Um den Familien die Rückkehr nach dem bisherigen Wohnorte zu ermöglichen, werden die Reisekosten für die Rückreise zu gewähren sein. Sie sind von dem verpflichteten Lieferungsverbande zu erstatten.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, den Magistrat in H. nach Vorstehendem zu bescheiden und ihn zu veranlassen, im Falle S. entsprechend zu verfahren. Der Regierungspräsident in B. ist benachrichtigt worden.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Merseburg; abgeschrieben an die übrigen Herren Regierungspräsidenten.

1916. 31. Dezember\*).

**Krankenversicherung. Vom 7. Dezember 1916.**

M. L. D. S. (M. Bl. L. D. S. 1917 S. 6.)

In meiner Allgemeinen Verfügung vom 26. Dezember 1913 habe ich zum Zwecke der Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 169 der Reichsversicherungsordnung den Anspruch auf „Krankenhilfe“, die Wochengeld und Sterbegeld nicht umfaßt, den in fiskalischen, landwirtschaftlichen (forstwirtschaftlichen) Betrieben beschäftigten Versicherungspflichtigen gewährleistet, denen außerhalb der nach den Ministerialbeschlüssen von 1901/1903 geordneten vertraglichen Krankenfürsorge unentgeltliche ärztliche Behandlung zugesichert ist, oder auf die bestehenden Arztverträge Anwendung finden. Die Befreiung ist zur Ausnutzung der Arztverträge und auch deshalb erfolgt, weil es zweifelhaft war, ob die Krankenkassen infolge der Meinungsverschiedenheiten mit den Ärzten in der Lage sein würden, die ärztliche Versorgung sicher zu stellen. Bei Handhabung der Befreiung haben sich neuerdings Schwierigkeiten dadurch ergeben, daß befreite Arbeiterinnen auch die Kriegswochenhilfe beanspruchten. Ich erkläre mich daher damit einverstanden, daß, soweit nicht bestehende Arztverträge die Aufrechterhaltung der Befreiung angezeigt erscheinen lassen, die bisher befreiten in fiskalischen landwirtschaftlichen Betrieben Beschäft-

<sup>1)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 48.

<sup>2)</sup> Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 109.

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

tigten ohne Beamteneigenschaft bei der zuständigen Krankenkasse angemeldet werden. In den Fällen, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind ist hierbei von der Ermächtigung des § 420 R.V.O. Gebrauch zu machen.

1916. 31. Dezember\*).

**Förderung der Kaninchenzucht. Vom 27. November 1916.**

M. L. D. F. (M. Bl. L. D. F. 1917 S. 8.)

An alle Landwirtschaftskammern (außer Halle a. S.) und die Zentralstelle des Vereins für Landwirtschaft und Gewerbe in Hohenzollern zu Sigmaringen und das Königlich Preussische Landes-Oekonomiekollegium.

In meinem Erlasse vom 29. März 1916\*\*) war darauf hingewiesen, daß größere allgemeine Kaninchenausstellungen als Mittel zur schnellen Förderung der Kaninchenhaltung zurzeit kaum in Betracht kommen können; dies würde eher für kleinere örtliche Schlachtkaninchen-schauen zutreffen, bei denen den Kaninchenhaltern gleichzeitig belehrende Vorträge gehalten werden können.

Diese Bestimmung bringe ich erneut in Erinnerung, da sie bei einzelnen Kammern anscheinend in Vergessenheit geraten ist. Es besteht auch jetzt noch die Befürchtung, daß der rein sportliche Charakter der Kaninchenzucht zu stark in den Vordergrund tritt mit dem mehr oder minder unverhüllten Ziele, die „Rassetiere“ zu „Rassezucht“-Preisen an die Schlachtkaninchenzüchter und -halter zu verkaufen. Dadurch werden aber die ohnehin schon sehr hohen Kaninchenpreise noch weiter in die Höhe getrieben. Ich erlaube daher nochmals, allgemeine Kaninchenausstellungen für größere Bezirke während des Krieges keinesfalls zu fördern, vielmehr nur solche mehr örtlichen Charakters zu unterstützen. Mit diesen könnten unter Umständen Kaninchenmärkte verbunden werden sowohl für zur Mast oder zur Zucht bestimmte Jungtiere als auch für Schlachtreife Masttiere. Durch öffentlichen Verkauf der letzteren sowie von Kostproben dürfte es vielfach möglich sein, das allgemeine Interesse und Verständnis für Kaninchenfleisch dauernd zu wecken.

Mit Rücksicht auf die überaus starke Inanspruchnahme der Eisenbahn und deren großen Personalmangel ist von der Erbitung der Frachtfreiheit abzusehen. Dies kann bei den mehr örtlichen Schauen um so mehr geschehen, als bei ihnen die Bedeutung der Frachtkosten ganz in den Hintergrund tritt.

Was die Rassenfrage anbetrifft, so will ich während der Kriegszeit trotz einer wieder an mich ergangenen Anregung davon absehen, die in den einzelnen Kammerbezirken bei der Preisverteilung zu berücksichtigenden Rassen schon jetzt festzulegen. Ich verweise erneut auf die Ausführungen meines eingangs erwähnten Erlasses, wonach die zu Schlachtzwecken geeignetsten mittelgroßen und einfarbigen Wirtschaftskaninchenrassen in allererster Linie zu berücksichtigen sind. Unbedingt auszuschließen sind alle in erster Linie auf „Zeichnung“ gezüchtete Rassen, z. B. die sogenannten Holländer-Kaninchen, bei denen nach den vom Landesverband Preussischer Kaninchenzüchter herausgegebenen Bestimmungen von 100 Bewertungspunkten nicht weniger als 60 allein auf Zeichnung entfallen.

Derartige wirtschaftlich ganz wertlose Sportzüchtereien müßten in Zukunft möglichst ganz ausgeschaltet werden, wenn die deutsche Kaninchen-

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 216.

zucht sich einen gebührenden Platz in der Tierzucht und Fleischversorgung Deutschlands erringen will. Die endgültige Stellungnahme zur Rassefrage behalte ich mir vor, bis es möglich sein wird, die vielfachen und wertvollen Erfahrungen und Lehren des Krieges dabei voll auszunutzen.

Im übrigen gilt das vorstehend über die Kaninchen Ausgeführte sinngemäß auch für das Ausstellungs- und Rassewesen beim Geflügel.

**1916. 31. Dezember\*).**

**Ausfuhrverbot für Kaninchen. Vom 2. Dezember 1916.**

M. L. D. F. (M. Bl. L. D. F. 1917 S. 9.)

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Abchrift.

Ein Ausfuhrverbot für Kaninchen besteht bereits (s. Verordnung vom 31. Juli 1914 Reichs-Gesetzbl. S. 259 und Nr. 178 des Reichsanzeigers von demselben Tage).

Der Herr Reichskommissar für die Ein- und Ausfuhrbewilligung ist ersucht worden, Ausfuhrbewilligungen nur in den dringendsten Ausnahmefällen zu erteilen. Ich stelle anheim, die Landwirtschaftskammer auf ihren Bericht vom 10. November d. J. entsprechend zu bescheiden.

An den Herrn Oberpräsidenten in Magdeburg.

Abchrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisaahme.

**1916. 31. Dezember\*).**

**Verkehr mit Saatkartoffeln. Vom 4. Dezember 1916.**

M. L. D. F. (M. Bl. L. D. F. 1917 S. 10.)

An die Landwirtschaftskammern und die Zentralstelle des Vereins für Landwirtschaft und Gewerbe in Hohenzollern zu Sigmaringen.

Abchrift.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

Berlin, den 25. November 1916.

Durch die Verordnung über Saatkartoffeln vom 16. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1281) ist der Verkehr mit Saatkartoffeln aus der Ernte 1916, abgesehen von dem Absatz innerhalb des Kommunalverbandes, in die Hand von landwirtschaftlichen Berufsvertretungen gelegt worden. Um die Kontrolle darüber zu wahren, welche Mengen von Saatkartoffeln auf Grund der neuen Vorschriften aus den Kommunalverbänden ausgeführt und in die Kommunalverbände eingeführt werden, ist es geboten, daß die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen über den gesamten Saatgutverkehr, soweit er durch sie erfolgt, die Landes- und Provinzialkartoffelstellen in Kenntnis setzen. Die Reichskartoffelstelle wird ihrerseits von den Landes- und Provinzialkartoffelstellen allwöchentlich über diesen Saatgutverkehr Bericht einfordern. Ich darf daher ergebenst ersuchen, Anordnung treffen zu wollen, daß die Landes- und Provinzialkartoffelstellen durch die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen fortlaufend genaue Kennt-

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

nis über den Saatkartoffelverkehr erhalten, damit sie den Anforderungen der Reichskartoffelstelle entsprechen können.

An sämtliche Bundesregierungen (für Preußen: Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten) und den Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen.

### 1916. 31. Dezember\*).

**Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108). Vom 5. Dezember 1916 M. H. G. Nr. 1. D. S. Nr. 3. (M. Bl. L. D. S. 1917 S. 10.)**

1. Saattstelle. Die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 erwähnte, von den Landeszentralbehörden zu bezeichnende Saattstelle ist die Saattstelle der Landwirtschaftskammer des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat oder die Saattstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin.

#### 2. Saattgut.

a) „Anerkanntes Saattgut“ sind solche Hülsenfrüchte (Ackerbohnen, Peluschken, Wicken und Lupinen, die übrigen Hülsenfrüchte, nämlich Erbsen, Speisebohnen und Linsen fallen unter die Verordnung vom 29. Juni 1916) aus anerkannten Saattgutwirtschaften, auf welche sich die Anerkennung erstreckt. Als anerkannte Saattgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des gemeinsamen Tarif-Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen vom 16. September 1916 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen aufgeführt sind.

b) Als Saattgut gelten ferner solche Hülsenfrüchte, die durch eine Saattstelle als zur Saat geeignet erklärt sind.

3. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 6 und 8 ist der Landrat (Oberamtmann) — in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

4. Ein Schiedsgericht im Sinne des § 7 wird für jede Provinz in der Provinzial-Hauptstadt, in Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk an die Sitz jeder Landwirtschaftskammer eingesetzt.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Den Vorsitzenden ernennt auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer der Provinz der Königlich Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Die Mitglieder und deren Stellvertreter ernennt die Landwirtschaftskammer.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Angemessenheit des Preises (§ 7 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisen-

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

bahnwagen oder Schiff (nach Wahl der Bezugsvereinigung) Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer sachlichen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören.

5. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise oder die größeren Verbände, zu denen eine Anzahl von Kommunalverbänden sich zum Zwecke der Futtermittelversorgung zusammenschließen. Bei der Bildung solcher Verbände hat das Landesamt für Futtermittel mitzuwirken. Der Reichsfuttermittelstelle und der Bezugsvereinigung ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

#### 1916. 31. Dezember\*).

##### Verkehr mit Milch. Vom 6. Dezember 1916.

M. J. M. H. G. M. L. D. F. (M. Bl. L. D. F. 1917 S. 11.)

An die Preussische Landesfettstelle hier.

Die Preussische Landesfettstelle wird ermächtigt, die den Landeszentralbehörden in § 9 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1100) vorbehaltenen Befugnisse auszuüben.

#### 1916. 31. Dezember\*).

##### Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916. Vom 7. Dezember 1916.

M. J. M. H. G. M. L. D. F. (M. Bl. L. D. F. 1917 S. 11.)

Gemäß § 19 der Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1316) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

##### A. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Die Gemeindefassungsgeetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde anzusehen ist; die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen sind durch deren Vorstände zu erlassen.

##### B. Im einzelnen.

##### I. Beschlagnahme.

Zu § 1: Die Beschlagnahme ergreift auch die bereits in die Bedarfsgemeinden eingeführten Vorräte, die sich im Besitze von Händlern befinden.

Veräußerungen können nach § 2 Abs. 1 mit Genehmigung des Kommunalverbandes erfolgen. Dabei sind die nach § 14 für die Gebrauchsregelung getroffenen Anordnungen zu beachten.

Zu § 2 Abs. 2: Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.



Zu § 5: Als von der Reichskartoffelstelle bezeichnete Stellen gelten die Provinzialkartoffelstellen und die von diesen mit dem Erwerb von Kohlrüben beauftragten Unternehmungen. Diese sind öffentlich bekannt zu geben.

Zu § 6: Die Bestimmung soll verhindern, daß Tierhalter Kohlrüben vor anderen Futterrüben verbrauchen, bevor die vom Kreise aufzubringende Menge gedeckt ist.

## II. Enteignung.

Zu § 9: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Lediglich für den Fall der Enteignung ist durch § 9 Abs. 2 der dem Besitzer zu belassende Eigenbedarf scharf begrenzt worden. Auf die Bestimmung im § 11, nach welcher außerdem im Fall der Enteignung der Uebnahmepreis um 1 Mark für den Zentner zu kürzen ist, wird besonders verwiesen.

## III. Bewirtschaftung und Verbrauchsregelung.

Zu § 13: Die volle Eindeckung des Winterbedarfs an Kartoffeln ist durch Frost gefährdet. Zum Ersatz sollen die Kohlrüben herangezogen werden; das Anrechnungsverhältnis ist durch § 14 bestimmt.

Zu § 14: Die Verbrauchsregelung kann durch Anrechnung auf die Kartoffelkarte erfolgen.

Zu § 15: Die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, können die Art der Regelung vorschreiben oder diese selbst vornehmen.

## 1916. 31. Dezember\*).

### Abteilung der Reichsfleischstelle zur Regelung der Kleinhandelspreise für Fleisch. Vom 8. Dezember 1916

M. H. G. M. L. D. F. M. J. (M. Bl. L. D. F. 1917 S. 13.)

An die Herren Oberpräsidenten, Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten, hier.

Die Reichsfleischstelle wird eine Abteilung einrichten, deren Aufgabe es sein soll, die Spannung zwischen dem Preise für lebendes Vieh und den Kleinhandelspreisen für Fleisch, besonders in den größeren Städten des Reichs, durch Einholung der entsprechenden Unterlagen dauernd nachzuprüfen und nötigenfalls durch Erörterung an Ort und Stelle eine angemessene Regelung der Kleinhandelspreise herbeizuführen.

Wir ersuchen, die Tätigkeit dieser neuen Stelle zu unterstützen und insbesondere die Preisprüfungsstellen anzuweisen, der Reichsfleischstelle auf Ansuchen das erforderliche Material zugänglich zu machen.

## 1916. 31. Dezember\*).

### Ausführungsbestimmung zur Bundesratsverordnung über Buchweizen und Hirse vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1031). Vom 9. Dezember 1916.

M. J. M. H. G. M. L. D. F. (M. Bl. L. D. F. 1917 S. 14.)

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 29. Juni 1916\*\*) wird

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 499.

folgendes bestimmt: Zuständige Behörde im Sinne des Zusatzes zu § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 14. September 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1031 — ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

1916. 31. Dezember\*).

**Polnische Arbeiter. Vom 9. Dezember 1916.**

M. L. D. F. (M. Bl. L. D. F. 1917 S. 14.)

An die Landwirtschaftskammern, die Zentralstelle des Vereins für Landwirtschaft und Gewerbe in Hohenzollern zu Sigmaringen und das Königliche Landesökonomiekollegium hier.

Abschrift.

Wo es erforderlich erscheint, können die stellvertretenden Generalkommandos folgende öffentliche Bekanntmachung erlassen: Nach der Proklamation des Königreichs Polen sind die Feinde und die Kriegsziele Polens und Deutschlands die gleichen. Gleichinteressiert und gleichverpflichtet ist deshalb auch jeder Pole an der ununterbrochenen, angestregten Arbeit der gesamten deutschen Kriegswirtschaft. Deshalb muß verordnet werden:

Während des Ueberganges des besetzten Gebietes von Polen zu einem selbständigen Staatswesen bleiben für die in Deutschland befindlichen Polen die jetzt gültigen Bestimmungen bis auf weiteres im allgemeinen bestehen. Unbeschadet der getroffenen völkerrechtlichen Vereinbarung dürfen also die in der deutschen Kriegswirtschaft arbeitenden Polen außer zu kurzen Beurlaubungen Deutschland nicht verlassen. Die stellv. Generalkommandos sind zur Zurückhaltung berechtigt. Ebenso sind Arbeiter, die aus der Arbeitsstätte entweichen, zur Arbeitsstätte oder gegebenenfalls nach Deutschland zurückzuführen.

An sämtliche preußische stellv. Generalkommandos.

Kriegsministerium (Kriegsamt).

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

1916. 31. Dezember\*).

**Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 14. November d. J. zur Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1204) Vom 12. Dezember 1916.**

M. H. G. M. L. D. F. M. J. (M. Bl. L. D. F. 1917 S. 17.)

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 14. November d. J. zur Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1204) wird hierdurch bestimmt, daß die dort festgesetzten Höchstpreise für Rüben nicht für aus dem Auslande eingeführte Rüben gelten, die durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder ihre Beauftragten in den Verkehr gebracht werden.

Dieser ergänzenden Bestimmung wird rückwirkende Kraft in dem Sinne beigelegt, daß sie gleichzeitig mit der Ausführungsanweisung vom 14. November d. J., am Tage, wo diese Ausführungsanweisung durch die Regierungsamtsblätter und gleichstehenden amtlichen Blätter veröffentlicht ist, in Kraft getreten ist.

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

**1916. 31. Dezember\*).**

**Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über Rohzucker und Futterrüben im Betriebsjahre 1917 vom 2. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1324). Vom 13. Dezember 1916.**

M. H. G. M. L. D. F. M. J. (M. Bl. L. D. F. 1917 S. 22.)

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 4 der Bekanntmachung ist der Oberpräsident, in dessen Bezirk die verarbeitende Zuckerfabrik belegen ist.

Vor der Entscheidung gemäß § 4 der Bekanntmachung sind beide Parteien zu hören. Je ein Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaft und der Zuckerindustrie ist zuzuziehen.

Ausfertigung der Entscheidung ist beiden Parteien zuzustellen.

**1916. 31. Dezember\*).**

**Ausführungsanweisung zur Verordnung über Höchstpreise für Zwiebeln vom 4. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1257) Vom 13. Dezember 1916**

M. H. G. M. L. D. F. M. J. (M. Bl. L. D. F. 1917 S. 22.)

I. Auf Grund des § 5 der Verordnung wird mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes angeordnet:

1. daß die Höchstpreise der Verordnung für ausländische Zwiebeln, die von der Kreisstelle für Gemüse und Obst oder ihren Beauftragten verkauft werden, nicht gelten,
2. daß die Höchstpreise der Verordnung für die roten Litauer Steckzwiebeln um 25 vom Hundert erhöht werden.

II. Auf Grund des § 7 der Verordnung wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Verordnung sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörden sind die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Gemeindevorstände.

Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise.

**1916. 31. Dezember\*).**

**Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277). Vom 12. Dezember 1916.**

M. H. G. M. L. D. F. M. J. (M. Bl. L. D. F. 1917 S. 18.)

Auf Grund des § 2 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277) und der §§ 6, 7, 8 Abs. 2 und 12 Abs. 2 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916\*\*) wird folgendes bestimmt:

1. Zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis zum Handel mit Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen, sowie zur Untersagung des Handels in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung vom 15. November 1916 werden in Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde, im übrigen bei dem Landrat, in den Hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, besondere Stellen errich-

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I Seite 472.

tet. Für den Landespolizeibezirk Berlin wird die Stelle bei dem Polizeipräsidenten in Berlin gebildet.

Die Mitglieder der Stelle werden von der Behörde ernannt, bei der die Stelle errichtet wird. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte sein. In den Landkreisen führt der Landrat, in den Hohenzollernschen Ländern der Oberamtmann den Vorsitz.

Die Stellen entscheiden in einer Besetzung von 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Zwei Mitglieder sollen Vertreter der Landwirtschaft, zwei Vertreter des Handels sein.

Die Mitglieder der Stelle, die nicht Beamte sind, werden vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eides Statt auf getreue Pflichterfüllung verpflichtet. Sie erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen, die für die Mitglieder der Einkommensteuer-Veranlagungskommission festgesetzt sind.

Die durch das Verfahren entstehenden Kosten sind Kosten der Landespolizei.

2. Oertlich zuständig ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebes liegt, für die die Erlaubnis nachgesucht wird.

Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt der Regierungspräsident die zuständige Stelle, wenn die Erlaubnis für ein die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreitendes Gebiet nachgesucht wird, so ist die bei dem Polizeipräsidenten in Berlin errichtete Stelle zuständig.

3. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich einzureichen. Es ist darin anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, ob und mit welchen Sämereien er vor dem 1. August 1914 gehandelt hat, ob und seit wann er im Besitz der Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916\*) ist, ob er wegen Zuwiderhandlung gegen die Höchstpreisverordnungen, gegen die Verordnungen über Vorratserhebung vom 2. Februar und 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549) und die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) bestraft ist, und ob ein Verfahren zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) gegen ihn geschwebt hat. Ist dem Antragsteller auf Grund dieser Verordnung der Handelsbetrieb untersagt gewesen, so kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis von ihm nur gestellt werden, nachdem die Wiederaufnahme des Handelsbetriebes gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 23. September 1915 gestattet worden ist.

In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Zeit, für welches Gebiet und für welche Sämereien die Erlaubnis erteilt werden soll. Wird die Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt, der sich vor dem 1. August 1914 nicht oder nicht in dem zu gestattenden Umfang auf den Handel mit Sämereien erstreckt hat, so ist das volkswirtschaftliche Bedürfnis eingehend zu begründen.

Dem Antrage ist die Gebühr für die Entscheidung (Ziffer 6) beizufügen.

Die Stelle oder ihr Vorsitzender hat zur Vorbereitung der zu treffenden Entscheidung die für erforderlich erachteten Erhebungen anzustellen. Sie kann jederzeit die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers verlangen. Vor

\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 472.

der Zurücknahme einer Erlaubnis (§ 2 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916) ist dem Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen zu geben.

Die Stelle bestimmt darüber, ob einer Entscheidung eine mündliche Verhandlung mit dem Beteiligten vorausgehen soll.

Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit.

4. Der § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Juni 1916 läßt der Stelle für die Entscheidung der Frage, welche Gründe für die Verjagung und die Entziehung der Erlaubnis sowie für die Unterjagung eines Handels der im § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung vom 15. November 1916 bezeichneten Art in Frage kommen, den durch die Sachlage gebotenen Spielraum. Für die richtige Durchführung des Verfahrens ist hervorzuheben, daß mit der Verjagung oder der Ausschließung ein persönlicher Makel nicht verbunden zu sein braucht. Neben den Verjagungsgründen, die in der Person des Unternehmers und der Beschaffenheit der Unternehmung liegen, — z. B. Unzuverlässigkeit, Mangel an Sachkenntnis, Mangel an den für einen ordnungsmäßigen Handelsbetrieb erforderlichen Einrichtungen oder dem nötigen Betriebskapital — kann die Verjagung der Zulassung oder die fernere Nichtzulassung eines Betriebs auch auf Bedenken volkswirtschaftlicher Art gegründet werden. Solche können unter den gegenwärtigen Verhältnissen namentlich daraus hergeleitet werden, daß für den in Rede stehenden Handelsbetrieb kein Bedürfnis vorliegt. Erweist sich eine Einschränkung der Zahl der Händler als nötig, so sind entsprechend dem Hinweis im § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Juni 1916 in erster Linie diejenigen Personen auszuschließen, die erst nach dem 1. August 1914 den Handel mit Sämereien aufgenommen haben.

Die Erteilung der Erlaubnis ist davon abhängig zu machen, daß der Handeltreibende die angeschlossenen von der ständigen Preiskommission festgesetzten Richtlinien und Preise vom 19. September 1916, oder andere von derselben Kommission in Zukunft festzusetzenden Richtlinien und Preise nicht überschreitet. Es ist ferner zulässig, die Erteilung von weiteren Bedingungen abhängig zu machen. Dies wird sich für die Fälle empfehlen, in denen eine dauernde Ueberwachung des zu gestattenden Handelsbetriebs erwünscht ist, etwa um einer ungesunden Preisentwicklung oder einer Irreführung des Publikums entgegen zu wirken. Bedingungen dieser Art können z. B. sein: die Verpflichtung, Bücher zu führen, die über Herkunft und Verbleib der Ware, Einkaufs- und Verkaufspreise Auskunft geben, die Entlassung von Angestellten, die sich als unzuverlässig im Handel erwiesen haben, der Mißgebrauch einer Phantasiafirma oder einer Firmenbezeichnung, die geeignet ist, über Art und Umfang des Geschäftsbetriebs im Publikum Irrtum zu erregen.

Werden die Bedingungen nicht erfüllt, so ist die erteilte Erlaubnis gemäß § 4 der Verordnung vom 24. Juni 1916 zu entziehen.

5. Dem Handeltreibenden ist eine Erlaubniskarte nach beiliegendem Muster auszuhändigen. In der Karte ist der Name des Handeltreibenden, oder wenn ihm der Handelsbetrieb unter einer Firma gestattet wird, diese genau zu bezeichnen.

6. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für Handelsbetriebe, die gemäß §§ 6, 8 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205) zur Gewerbesteuerklasse I veranlagt sind, 50 Mk., für die der Gewerbesteuerklasse II 30 Mk., der Gewerbesteuerklasse III 10 Mk. Für Betriebe der Gewerbesteuerklasse IV und die gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes von der Gewerbesteuer befreiten Betriebe ergeht die Entscheidung gebührenfrei.

7. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zur Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle ihren Sitz hat, soweit der Landespolizeibezirk Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

8. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme und Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die zu übernehmenden und zu verwertenden Sämereien befinden.

9. Zur Erteilung der im § 12 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung vom 24. Juni 1916 vorgesehenen Genehmigung ist an Stelle der Ortspolizeibehörde in den Orten, in denen eine Stelle im Sinne der Verordnung vom 15. November 1916 errichtet ist, diese zuständig.

#### Anlage.

##### Richtlinien.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise, sie dürfen nicht überschritten, können aber unterschritten werden. Sie verstehen sich in allen Stufen, wenn nicht anders vermerkt, für mindestens gute Qualitäten 1916er Ernte. Geringere Qualitäten sind dem Wertunterschiede entsprechend billiger zu bewerten. Ältere Saaten sind ebenfalls der Qualität entsprechend, jedoch nicht über die festgesetzten Preise zu bewerten. Es ist Sache der Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer, außerdem Wertzahlen zu fordern oder zu geben. Für nachweisbar planmäßig gezüchtete Saaten, sowie von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, den Landwirtschaftskammern und den offiziellen Saatzuchtanstalten anerkannte Saaten gelten die festgesetzten Preise nicht, ebenso nicht für Verkäufe nach dem Auslande.

Die Preise verstehen sich für prompte Lieferung gegen netto Kasse für 50 kg brutto oder netto bahn- oder bordfrei der tatsächlichen Versandstation. Haben die Berechnungen vor dem Kriege ab oder frei Lager stattgefunden, so ist dies auch weiter zulässig.

Genossenschaften und andere landwirtschaftliche Handelsorganisationen unterstehen denselben Verpflichtungen wie die Händler.

Bei Abgabe von Mengen unter 50 kg sind die vor dem Kriege üblichen Zuschläge gestattet.

Für spätere Zahlungen und Lieferungen können 6 % Zinsen berechnet werden. Ein entsprechender Preiszuschlag ist jedoch nur zulässig, wenn in dem Angebot und der Rechnung ausdrücklich bemerkt ist, daß die Ware auf Ziel oder spätere Lieferung verkauft ist.

Vermittlergebühren hat der Verkäufer zu tragen. Müssen sie vom Käufer bezahlt werden, so ist der Höchstpreis um den gleichen Betrag zu mindern.

Bei Käufen in ausländischer Valuta ist die Valuta umzurechnen gemäß dem am Tage der Käufe bzw. am vorhergehenden Tage in den Zeitungen veröffentlichten amtlichen Kurse.

Blankogeschäfte dürfen nicht getätigt werden.

Schriftliche Verträge, die vor Inkrafttreten der vorstehenden Höchstpreise und Bestimmungen abgeschlossen sind, werden von diesen nicht betroffen.

Zur Ueberwachung und Ergänzung dieser Bestimmungen und Preisfestsetzungen besteht eine Kommission, die auch Uebertretungen zu prüfen und über ihre weitere Behandlung zu entscheiden hat.

Anzeigen und ihr sonst zur Kenntnis gekommene Uebertretungen und Umgehungen werden durch die Kommission geprüft. Werden solche für vorliegend erachtet, so ist der Schuldige zu verwarnen bzw. hat die Kom-

müssen das Recht, den Schuldigen dem Kriegsernährungsamt namhaft zu machen.

Die üblichen Einrichtungen zur Schlichtung von Streitigkeiten (Schiedsgerichte, Gerichte, Kontroll-Stationen) werden durch vorstehende Bestimmungen nicht beschränkt.

Die Forderung „seidefrei“ gilt im Sinne der Höchstpreise für erfüllt, wenn die Ware den im Einzelfall in Betracht kommenden bestehenden Bestimmungen oder Vereinbarungen entspricht.

Die Mindestwerte für gute Qualität hat die Kommission auf Grund der vieljährigen Durchschnittsergebnisse der Samen-Kontrollstationen unter Berücksichtigung der diesjährigen Ernteverhältnisse baldmöglichst festzustellen und bekanntzugeben.

Gründet sich der Vorwurf der Höchstpreis-Überschreitung auf Nichterfüllung der Seidebedingungen oder der zahlenmäßigen Garantien für Reinheit und Keimkraft oder des Ursprungs, so entscheidet allein und endgültig die ständige Kommission über die Triftigkeit der Gründe und die Weiterverfolgung des Falles.

### Höchstpreise.

	Stufe I Höchst- verkaufspreis an Verbraucher	Stufe II Höchst- verkaufspreis der Händler an Händler zum Verkauf an Verbraucher	Stufe III Höchsteinkaufspreis der Händler von Händlern zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Auslande	Stufe IV Höchst- einkaufspreis der Händler von Produzenten
1. Serradella	55,—	49,—	44,—	40,—
2. Rotklee, seidefrei, mit- teleuropäisch	190,—	178,—	170,—	162,—
3. Weißklee, seidefrei	156,—	146,—	138,—	132,—
4. Schwedisch-Klee, seidefrei	166,—	156,—	148,—	142,—
5. Gelbklee, enthülst, seidefrei	78,—	70,—	65,—	60,—
6. Inkarnatklee, seidefrei	90,—	82,—	75,—	70,—
7. Luzerne, seidefrei, überjährig asiatische	120,—	112,—	105,—	97,—
europäische	155,—	147,—	140,—	132,—
8. Englisches und ita- lienisches Rangras	110,—	100,—	92,—	86,—
9. Westermoldisches Rangras	88,—	80,—	74,—	70,—
10. WiesenSchwingel	115,—	105,—	97,—	91,—
11. Timothy, seidefrei	82,—	75,—	70,—	65,—
12. Knautgras	80,—	72,—	65,—	60,—
13. Schaffschwingel	37,—	32,—	28,—	25,—
14. Esparsette	58,—	52,—	47,—	43,—
15. Wundklee	150,—	140,—	132,—	126,—

Berlin, den 19. September 1916.

Anlage.

Erlaubnis-schein für den Handel mit Sämereien.

Dem (Der) ..... (Name oder Firma) .....

..... ist gemäß der Verordnung über den Handel mit Sämereien  
vom 15. November 1916 (Reichs-Gezetzbl. S. 1277) die Erlaubnis erteilt

worden, ..... (Zeitangabe: bis auf  
weiteres; bis zum ..... )  
in (im) ..... (Gebietsbezeichnung)  
den Handel mit folgenden Sämereien  
zu betreiben.

Die Erlaubnis kann jederzeit wieder entzogen werden.

....., den ..... 191

Der Vorsitzende  
der zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis  
errichteten Stellen.

1916. 31. Dezember\*.)

Fleischbeschaugebühren. Vom 25. November 1916.

M. L. D. S. M. J. (M. Bl. L. D. S. 1917 S. 23.)

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Wie bereits in unserm Erlasse vom 13. September d. J.\*\*\*) zum Ausdruck gebracht ist, sind die Einnahmen zahlreicher Fleischbeschauer und Trichinenschauer infolge der Abnahme der Schlachtungen erheblich zurückgegangen. Sowohl aus diesem Grunde als auch wegen der eingetretenen Erhöhung aller Lebensmittelpreise ist mehrfach beantragt worden, die Gebühren der Beschauer allgemein zu erhöhen.

Es muß anerkannt werden, daß bei der langen Dauer des Krieges an den auf Friedensverhältnisse berechneten Gebührensätzen nicht festgehalten werden kann. Eine mäßige Erhöhung der Gebühren wird sich daher da, wo die Beschauer nicht gegen feste Bezüge angestellt oder ihre Einnahmen nicht trotz des Krieges besonders günstig sind, nicht länger umgehen lassen.

Die Landespolizeibehörden werden ermächtigt, für die Dauer des Krieges folgende Festsetzungen zu treffen:

a) Erhöhung:

1. der Gebührensätze für die Untersuchung, einschließlich derjenigen für die Trichinenschau und die Ergänzungsfleischbeschau, unter Beibehaltung der bisherigen Klasseneinteilung um 25 v. H. mit der Maßgabe, daß überschießende Pfennigbeträge auf volle 5 Pfg. nach oben abgerundet werden,
2. der Wegegebühren der ordentlichen Beschauer, soweit ihnen solche zustehen, von 10 Pfg. auf 15 Pfg. für das Kilometer,
3. der Landwegfahrkosten der Ergänzungsbeschauer von 40 Pfg. auf 50 Pfg. für das Kilometer.

b) Reichen die Ergänzungsbeschauaufonds zur Bestreitung der ihnen hiernach zur Last fallenden erhöhten Kosten nicht aus, so darf ein dem Bedarf entsprechender weiterer Zuschlag zu den Beschaugebühren festgesetzt werden.

c) Soweit schon bisher Wegegebühren über den Kilometersatz von 10 Pfg. hinaus in einzelnen Bezirken erhoben werden, ist von einer weiteren Erhöhung abzusehen.

Die Landespolizeibehörden haben darüber zu entscheiden, ob und inwieweit nach den örtlichen Verhältnissen zu einer Gebührenerhöhung ein dringendes

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

\*\*) Nicht veröffentlicht. (Amtliche Anmerkung.)



Bedürfnis besteht. Wo die bisherigen Sätze auch unter den Verhältnissen des Krieges als ausreichend angesehen werden können, sind sie beizubehalten.

Ueber den Zeitpunkt der Wiedereinführung der alten Gebührensätze behalten wir uns die Entscheidung vor. Es ist aber in den auf Grund dieser Verfügung zu erlassenden Nachträgen zu den Gebührenordnungen überall ausdrücklich hervorzuheben, daß die erhöhten Gebührensätze nur für die Dauer des Krieges eingeführt werden, und daß ihre Beseitigung nach Eintritt normaler Verhältnisse erfolgen muß.

Die vorgeschriebenen Abdrucke der Nachträge sind einzureichen.

1916. 31. Dezember\*).

Rinderpest. Vom 4. Dezember 1916.

M. L. D. S. (M. Bl. L. D. S. 1917 S. 24.)

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Wenn sich auch die Bestimmungen des Reichsgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (Reichs-Gesetzbl. S. 105) und der revidierten Instruktion zu diesem Gesetze vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) bei früheren Ausbrüchen von Rinderpest als ausreichend erwiesen haben, der Seuche Herr zu werden, so erschien es doch angezeigt, die derzeitigen Bestimmungen über die Bekämpfung dieser Seuche an der Hand der seit ihrer Abfassung auf dem Gebiete der Rinderpestforschung und auf allgemein-medizinischem Gebiete gemachten Erfahrungen auf ihre Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Dabei hat sich die Notwendigkeit ergeben, einige Bestimmungen der Instruktion zu erläutern und letztere in einigen Teilen zu ergänzen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler bestimme ich daher zu der Instruktion folgendes:

Zu § 2.

Die „tierische Teile“ (Abs. 1) sind auch tierische Erzeugnisse, wie „Milch“ (Abs. 1) ist auch Sahne zu behandeln.

Zu § 4.

Die Bestimmungen für „tierische Produkte“ gelten auch für tierische Teile.

Zu § 6.

Unter „Vieh“ (Abs. 1 und Abs. 2) sind alle nutzbaren Haustiere einschließlich der Hunde, der Katzen und des Geflügels (vgl. § 1 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909) zu verstehen.

Die Ausnahme vom Einfuhrverbot in Abs. 1 gilt auch für Maulesel.

Die „tierische Teile“ (Abs. 1) sind auch tierische Erzeugnisse, wie „Milch“ (Abs. 1) ist auch Sahne zu behandeln.

Zu § 12.

Dem Abs. 1 ist nachzutragen:

Auch die gesunden Wiederkauer eines verdächtigen Gehöfts dürfen nicht geschlachtet, getötet oder weggebracht werden, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Für die gleiche Zeitdauer ist es verboten, aus solchen Gehöften die Erzeugnisse der Tiere oder giftfangende Sachen, die im Gehöfte sich befinden, insbesondere Heu und Stroh, sowie Gegenstände, die mit kranken Tieren in Berührung gekommen sind, auszuführen.

\*) Datum der Herausgabe. des Ministerialblattes.

## Zu § 16.

Es bleibt vorbehalten, im Einzelfalle darüber zu entscheiden, ob und inwieweit eine Schutzimpfung angeordnet oder zugelassen werden kann.

## Zu § 17.

Unter „Vieh“ (Abs. 1) sind nur Wiederkäuer und Schweine zu verstehen.

## Zu § 18.

Die Ausfuhr frischen Fleisches sowie frischer tierischer Teile und Erzeugnisse aus dem Seuchenorte darf nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde nach Anhörung des beamteten Tierarztes erfolgen.

## Zu § 21.

Unter „Vieh“ (Abs. 1, Unterabsatz 3) sind alle nutzbaren Haustiere einschließlich der Hunde, der Katzen und des Geflügels (wie im § 1, Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909) zu verstehen.

Die Bestimmungen in bezug auf „Maultiere“ (Unterabsatz 2) gelten auch für Maulesel.

## Zu § 25.

Unter „Vieh“ (Abs. 1) sind nur die Wiederkäuer zu verstehen, Als „verdächtig“ (Abs. 2) gelten ferner stets alle Wiederkäuer, die auf einem Gehöfte sich befinden, in dem die Rinderpest herrscht. Besteht das Gehöfte aus mehreren räumlich voneinander getrennten Ställen, so sind insbesondere auch solche gesunde Wiederkäuer als verdächtig anzusehen, die in Ställen stehen, in denen keine seuchekranken Tiere untergebracht sind; jedoch kann bei solchen Tieren mit Genehmigung der Regierungspräsidenten von der für verdächtige Tiere vorgeschriebenen Tötung abgesehen werden.

Unter „Viehbestand“ (Abs. 4) ist nur der Bestand an Wiederkäuern, und unter „Vieh“ (Abs. 5) sind nur Wiederkäuer zu verstehen.

Der Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Verwertung der Häute und des Fleisches von Tieren, welche bei der Untersuchung im lebenden und geschlachteten Zustand gesund befunden worden sind, kann von der Ortspolizeibehörde gestattet werden. Das Schlachten der betreffenden Tiere muß jedoch unter veterinärpolizeilicher Aufsicht in geeigneten Räumen stattfinden. Auch dürfen das Fleisch und die inneren Teile erst nach dem Erkalten abgefahren und die Häute nur dann ausgeführt werden, wenn sie entweder vollkommen getrocknet sind oder drei Tage in Kalkmilch (1:20) gelegen haben.

## Zu § 26.

Abs. 2: Der Regierungspräsident kann unter den erforderlichen Vorichtsmaßregeln die unschädliche Beseitigung der Kadaver und Kadaverteile der getöteten Tiere auch in einer nahe gelegenen Kadaververwertungsanstalt gestatten, falls dadurch eine Verschleppung von Ansteckungstoffen während der Beförderung oder in der Verwertungsanstalt nicht zu befürchten ist.

## Zu § 27.

Unter „Vieh“ (Abs. 1) sind nur Wiederkäuer zu verstehen.

## Zu § 30.

Unter „Vieh“ sind nur Wiederkäuer zu verstehen.

Für die Desinfektion treten an Stelle der derzeitigen Vorschriften die Bestimmungen im § 14 der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen“ (Anlage A der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz, vom 7. Dezember 1911, Reichs-Gesetzbl. 1912, S. 4); die Desinfektion umfaßt die Reinigung sowie die eigentliche Desinfektion.

## Zu § 36.

Unter „gesamter Viehbestand“ (Abf. 1) ist nur der Bestand an Wiederkäuern zu verstehen.

## Zu §§ 40, 41, 42.

Für das Verfahren bei der Reinigung und Desinfektion treten an Stelle der derzeitigen Vorschriften die Bestimmungen in der „Ausweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen“ (Anl. A der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze, vom 7. Dezember 1911, Reichs-Gesetzbl. 1912, S. 4).

Die Auswahl und Art der Verwendung des Desinfektionsmittels hat gemäß § 14 dieser Anweisung zu erfolgen. —

Soweit im dortigen Bezirke Anordnungen gegen die Einschleppung der Rinderpest bestehen, ersuche ich, diese nach vorstehendem einer Nachprüfung zu unterziehen und sie erforderlichenfalls zu ergänzen. Im übrigen sind bei etwaigen Seuchenausbrüchen vorstehende Vorschriften zu berücksichtigen.

## 1916. 31. Dezember\*).

**Behandlung des Fleisches nüchternen Kälber bei der Fleischschau.**

Vom 11. Dezember 1916.

M. L. D. F. (M. Bl. L. D. F. 1917 S. 25.)

An die Herren Regierungspräsidenten in Stettin, Köslin und Stralsund.

Durch den Erlaß vom 3. Juli 1912\*\*) ist angeordnet worden, daß die bis dahin im dortigen Bezirk übliche milde Handhabung der Fleischschau-Vorschriften bei der Beurteilung des Fleisches nüchternen Kälber nicht beizubehalten, sondern daß in diesem Punkte weiterhin nach den allgemeinen Grundsätzen zu verfahren sei.

Im Interesse einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Milch und Butter ist es während des Krieges geboten, einer frühzeitigen Abschachtung der nicht zur Aufzucht bestimmten Kälber keine Schwierigkeiten zu bereiten. Die Verwertung der frühzeitig geschlachteten Kälber muß daher nach Möglichkeit erleichtert werden. Unter diesen Umständen ist nichts dagegen einzuwenden, wenn bei der Beurteilung des Fleisches nüchternen Kälber bis auf weiteres wieder in der früher üblich gewesenen milden Weise verfahren wird. Ich ersuche, die Fleischschauverordnungen entsprechend zu verständigen.

## 1916. 31. Dezember\*).

**Immatrikulation von Kriegsteilnehmern in ihrer Abwesenheit.**

Vom 23. November 1916.

M. L. D. F. (M. Bl. L. D. F. 1917 S. 26.)

An den Herrn Rektor der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin.

Bei der langen Dauer des Krieges willige ich darin, daß im Felde stehende Kriegsteilnehmer und deutsche Kriegsgefangene auf Antrag in ihrer Abwesenheit immatrikuliert und gleich den übrigen zum Heeresdienst eingezogenen Studierenden als beurlaubt geführt werden. Die förmliche Verpflichtung ist nachzuholen, sobald der einzelne Studierende zurückkehrt und sein Studium aufnimmt. Vor der Immatrikulation ist sorgfältig zu prüfen, ob alle Voraussetzungen für die Aufnahme als Vollhörer vorliegen.

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

\*\*) Nicht veröffentlicht. (Amtl. Anmerk.)

1916. 31. Dezember\*).

**Verwendung von Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde im landwirtschaftlichen Hilfsdienst. Vom 13. Dezember 1916.**

M. L. D. S. (M. Bl. L. D. S. 1917 S. 26.)

An sämtliche Landwirtschaftskammern und die Zentralstelle für Landwirtschaft und Gewerbe in Hohenzollern zu Sigmaringen.

Der freiwillige Hilfsdienst ist für zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe erforderlich, die infolge der Einberufung der wehrfähigen Landwirte zu den Fahnen einer sachverständigen Leitung und Aufsicht entbehren. Zur Unterstützung von Landfrauen und zur Hilfeleistung bei der Bewirtschaftung müssen alle hierfür geeigneten Kräfte herangezogen werden. Ein derartiger Hilfsdienst könnte von Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde geleistet werden. Sie üben in der jetzigen Zeit vielfach ihre eigentliche Tätigkeit nicht aus, sondern sind in den für den Krieg eingerichteten Hilfsorganisationen sowie in sonstiger Liebesarbeit tätig, während sie als Hofverwalterinnen oder Gutssekretärinnen dem Vaterlande noch wertvollere Dienste leisten können. Ich zweifle nicht daran, daß ein öffentlicher Hinweis sie veranlassen wird, sich solchen landwirtschaftlichen Aufgaben zu widmen.

Auch unter den noch in der Ausbildung begriffenen Berufsanwärterinnen, den sogenannten „Kandidatinnen des hauswirtschaftlichen Lehramts“, und unter den Lehrerinnen der ländlichen Wanderhaushaltungsschulen, die vom Lande stammen oder die Bedürfnisse der Landwirtschaft im Laufe der Jahre kennen gelernt haben, werden sich Kräfte finden, die geeignet sind, der Aufrechterhaltung landwirtschaftlicher Betriebe zu dienen. Sache der Landwirtschaftskammern aber ist es, mit Hilfe der Regierungspräsidenten und Landräte solche Persönlichkeiten ausfindig zu machen und in geeigneten Stellen zu verwenden. Dabei werden die Landwirtschaftskammern auch die Unterstützung des Reifensteiner Vereins für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande finden, dessen Vorstand ich ersucht habe, die aus diesen Schulen hervorgegangenen Lehrerinnen zum Hilfsdienste in der Landwirtschaft aufzufordern und den zuständigen Landwirtschaftskammern von den eingehenden Meldungen Mitteilung zu machen.

Obwohl die auf diese Weise zu gewinnenden weiblichen Hilfskräfte mit dem ländlichen Wirtschaftsleben im allgemeinen vertraut sind, werden ihnen doch vielfach noch die für den praktischen Landwirtschaftsbetrieb erforderlichen Kenntnisse fehlen. Zur Ausübung einer Tätigkeit als Hofverwalterin, Gutssekretärin, Aufseherin bedarf es in den meisten Fällen noch einer kurzen praktischen Unterweisung. In der Regel wird ein zweiwöchiger Kursus, dessen Lehrgang sich auf die Führung einfacher Rechnungsbücher und Register, auf Hof- und Speicherverwaltung usw. erstrecken müßte, genügen. Sache der Landwirtschaftskammern ist es, solche Kurse mit Hilfe von Landwirtschaftslehrern in geeigneten landwirtschaftlichen Betrieben zu veranstalten. Der Reifensteiner Verein wird sie auch hierbei unterstützen können. Ich bin bereit, sowohl die persönlichen und sächlichen Kosten solcher Kurse in mäßigem Umfang auf die Staatskasse zu übernehmen, als auch die Teilnehmerinnen durch Reisebeihilfen zu unterstützen. Den Vorschlägen der Landwirtschaftskammern über Lehrplan, Zeit, Ort, Teilnehmerinnen und Kosten der Lehrgänge sehe ich binnen längstens Monatsfrist entgegen.

Im Interesse einer größtmöglichen Beteiligung an dem landwirtschaftlichen Hilfsdienst erlaube ich, diesen Erlaß tunlichst zu verbreiten.

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

**1916. 31. Dezember\*).****Bedingungen für die Uebernahme von Zuchtstuten aus den Remontedepots.  
Vom 27. November 1916.**

M. L. D. S. (M. Bl. L. D. S. 1917 S. 27.)

An sämtliche Haupt- und Landgestüt-dirigenten (mit Ausnahme von Dillenburg, Kreuz und Wickrath).

Es hat sich die zwingende Notwendigkeit herausgestellt, die Bedingungen für die Uebernahme von Zuchtstuten aus den Remontedepots durch die Festsetzung einer Geldstrafe im Falle der Nichterfüllung einer der übernommenen Vertragspflichten zu vervollständigen. Die weiter vorgenommenen Aenderungen sind unwesentlicher Natur.

Ein Abdruck der neuen Bedingungen wird hierneben übersandt.

Remontedepot .....

Bedingungen für die Uebernahme von Zuchtstuten aus den Remontedepots.

1. Für die aus den Remontedepots zu Zuchtzwecken zu entnehmenden Stuten sind außer dem Kaufgelde die Ankaufskosten sowie die Transport- und Futterkosten zu vergüten.

2. Jede übernommene Stute ist sechs Jahre hindurch alljährlich dem Dirigenten des Landgestüts desjenigen Bezirks, in welchem der Züchter seinen Wohnsitz hat, an einem von dem Dirigenten zu bestimmenden Orte, und zwar mit dem von dieser Stute im letzten Jahre geborenen Füllen vorzustellen. Ist eine Stute gütig geblieben oder das Füllen verendet, so ist der Deckschein vom Jahre vorher mitzubringen. Auch hat der Vorsitzende der Remontierungskommission, in dessen Bezirk der betreffende Züchter wohnt, das Recht, übernommene Zuchtstuten zu besichtigen.

3. Der Wiederverkauf einer Zuchtstute während der sechs Jahre darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Remonte-Inspektion im Kriegsministerium stattfinden.

4. Der Käufer hat die Stute alljährlich decken zu lassen, und zwar von einem Vollblut- oder edlen Halbbluthengste aus den Haupt- und Landgestüten. Privathengste — und zwar lediglich solche warmblütigen Schlages — dürfen nur verwendet werden, wenn der Gestütsdirektor des Bezirks bzw. der Vorsitzende der Remontierungskommission solche Beschäler für geeignet befunden haben.

5. Der Käufer hat die übernommene Stute so zu halten und zu ernähren, daß sie als Mutterstute geeignet bleibt.

6. Wird ein Füllen nach dem Absehn von der Stute zur weiteren Aufzucht verkauft, so ist der Besitzer verpflichtet, dem Landgestüt den stattgehabten Verkauf, den Namen des Käufers und den erzielten Preis anzuzeigen.

7. Vom Tode oder vom Unbrauchbarwerden einer Stute ist der Remonte-Inspektion im Kriegsministerium und dem Landgestüt (Ziffer 2) Anzeige zu machen. Der Remonte-Inspektion ist gleichzeitig eine kreistierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

8. Im Falle der Nichterfüllung einer der Bedingungen zu Ziffer 2 bis 5 kann auf eine an die Reichskasse zu zahlende Geldstrafe bis zu 500 M. erkannt werden, sofern nicht die Heeresverwaltung auf Grund der allge-

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

meinen Rechtsgrundsätze höhere Ansprüche geltend macht. Die Entscheidung, ob und inwieweit die Strafe verwirkt ist, trifft unter Ausschluß des Rechtsweges die Remonte-Inspektion. Daneben steht im Falle der Nichterfüllung einer der Bedingungen der Remonte-Inspektion das Recht der Zurücknahme der Stute gegen Erstattung der gezahlten Kaufsumme zu. Hat die Stute jedoch an Wert verloren, so wird die Wertminderung von einem von der Remonte-Inspektion zu bestimmenden Vorsitzenden einer Remontierungskommission unter Ausschluß des Rechtsweges festgestellt und von der Kaufsumme abgezogen.

Vorstehende Bedingungen erkenne ich bei Uebernahme der mir käuflich überlassenen Remontestute Nr. .... für mich als bindend an.

..... den ..... ten ..... 191 .....

(Wohnort des Züchters)

(Kreis)

1916. 31. Dezember\*).

**Abwälzung der Warenumsatzsteuer. Vom 12. Dezember 1916.**

M. L. D. S. (M. Bl. L. D. S. 1917 S. 28.)

An die sämtlichen Herren Gestütdirigenten.

Zeitungs-nachrichten zufolge ist verschiedentlich versucht worden, die nach den Bestimmungen des Warenumsatzsteuergesetzes vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) von den Gewerbetreibenden zu entrichtende Abgabe auf die Abnehmer abzuwälzen, indem beim Abschluß der Lieferungsverträge vereinbart wird, daß die Steuer zu Lasten des Abnehmers gehen soll. Eine Abwälzung der Warenumsatzsteuer vom Gewerbetreibenden auf den Abnehmer ist nach Art. V a. a. O. aber nur bei Lieferungsverpflichtungen aus Verträgen zulässig, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, also vor dem 1. Oktober 1916, abgeschlossen worden sind.

Eure ..... setze ich hiervon mit dem Ersuchen in Kenntnis, Forderungen von Gewerbetreibenden auf Zahlung von Warenumsatzsteuern für Lieferungen, die nach dem 1. Oktober 1916 vereinbart worden sind, abzulehnen.

1916. 31. Dezember\*).

**Reinhaltung der Wasserläufe. Vom 25. November 1916.**

M. A. M. H. G. M. L. D. S. M. J. (M. Bl. L. D. S. 1917 S. 28.)

An die Herren Regierungspräsidenten.

Durch unseren gemeinschaftlichen Erlaß vom 13. Juli 1914\*\*) sind die Herren Regierungspräsidenten ersucht worden, die Wasserpolizeibehörden anzuweisen, alle ihnen auf Grund des § 23 des Wassergesetzes zugehenden Kanalisationsprojekte umfanglicherer Art, bevor sie darüber entscheiden, durch die Hand der Herren Regierungspräsidenten der Zentralinstanz vorzulegen. Da es uns für eine gleichmäßige Handhabung der Grundsätze über die Reinhaltung der Wasserläufe erwünscht ist, auch diejenigen größeren Kanalisationsprojekte kennen zu lernen, bei denen das Recht zur Einleitung der Abwässer durch Verleihung auf Grund § 46 W.G. nachgesucht wird, so ersuchen wir die Herren Regierungspräsidenten ergebenst, die Medizinalbeamten, denen nach Ziffer 10 unserer Ausführungsanweisung zum Wasser-

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 818.

gesetz vom 7. April 1913<sup>†</sup>), betreffend das Verleihungsverfahren und das Ausgleichungsverfahren, vom 29. April 1914<sup>×</sup>) eine Ausfertigung der dem Bezirksausschuß einzureichenden Vorlagen zugeht, anzuweisen, uns auch diese Projekte, sofern sie umfanglicherer Art sind, durch Ihre Hand vorzulegen.

Es ist anzunehmen, daß die Bezirksausschüsse, wenn sie auch gesetzlich, abgesehen von dem Falle des § 49 Absatz 4 des Wassergesetzes, dazu nicht verpflichtet sind, dem Unternehmer die von uns für notwendig erachteten Anforderungen auf Grund der §§ 47 und 49 W.G. auferlegen werden. Sollte es wider Erwarten in vereinzeltten Fällen nicht geschehen, so wollen die Herren Regierungspräsidenten von dem Ihnen nach § 384 W.G. zustehenden Beschwerderecht Gebrauch machen.

An die Herren Oberpräsidenten in Danzig, Breslau, Magdeburg, Hannover, Münster und Coblenz, sowie an den Herrn Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Märkischen Wasserstraßen.

1916. 31. Dezember\*).

**Verfütterung von Kleeblättern und Kleeschrot an Schweine und Geflügel.**

Vom 12. Dezember 1916.

M. L. D. S. (M. Bl. L. D. S. 1917 S. 29.)

An alle Königlichen Regierungen (außer Sigmaringen).

Anliegende Abschriften eines Rundschreibens des Königlich Preussischen Landesamts für Futtermittel nebst den Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums übersende ich mit dem ergebenen Ersuchen, jedem Pächter Ihres Bezirks je 1 Stück zuzustellen. In den Anschriften wird darauf hinzuweisen sein, daß es überall dort, wo genügend Leguminosenheu oder leguminosenreiches Wiesenheu vorhanden ist und wo keine Gelegenheit zum Schroten im eigenen Betriebe besteht, im allgemeinen am billigsten und zweckmäßigsten sein wird, den Bedarf an Heufutter dadurch zu gewinnen, daß man das Heu durch eine entsprechend weit gestellte Dreschmaschine gehen läßt. Während gutes Kleeheu durchschnittlich annähernd ebenso viel Eiweiß und Fett als Futtergerste aufweist, haben die Kleeblätter davon den doppelten Gehalt und vor allen Dingen in auch für Schweine und Geflügel leicht verdaulicher Form. Die unter den Kleeblättern befindlichen Stengelteile werden mit einem entsprechend weiten Siebe abgeseiht und als Häcksel an Rindvieh oder Pferde verfüttert. Derartiges Kleeblattfutter kann die Futtergerste fast ganz ersetzen.

Die Königliche Regierung wolle sich von ein paar besonders sachkundigen Pächtern Ihres Bezirks über die mit der Kleeblatt- oder Kleeschrotfütterung gemachten Erfahrungen Bericht erstatten lassen und diese mir binnen drei Monaten vorlegen. Im übrigen werden die Pächter noch hinzuweisen sein auf die Schrift des Landwirtschaftsschuldirektors R. Lamberger: Schweinefütterung und -mästung in Kriegs- und Teuerungszeiten (Verlag von M. H. Schaper, Hannover 1916; Preis 2 Mk.), die über die jetzt verfügbaren Futtermittel und ihre zweckmäßigste Verwendung eine gute Uebersicht gibt.

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

†) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1913 I S. 665.

×) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1914 I S. 601.

Königlich Preussisches Landesamt für Futtermittel.

Berlin SW. 68, den 24. November 1916.  
Charlottenstraße 18.

Der Mangel an Kraftfuttermitteln wird in diesem Jahre noch mehr, als im vergangenen fühlbar werden. Er zwingt dazu, alle einheimischen Futterstoffe auf die geeignetste Weise auszunützen. Eine Möglichkeit hierfür bietet auch die reiche Heuernte dieses Jahres. Nachdem einwandfrei festgestellt ist, daß Klee und sogar gutes Wiesenheu in zerkleinertem Zustande ein proteinreiches, gut verdauliches Kraftfutter für Geflügel und Schweine abgeben, müssen alle beteiligten Behörden und Kriegsstellen bemüht sein, auch dieses Futter bei Geflügelhaltern und Schweinemästern einzuführen.

Die Fütterungsversuche haben ergeben, daß es weder nötig noch vorteilhaft ist, die Pflanzenfaser zu Mehl zu zerkleinern, daß es vielmehr voll auf genügt, sie nur zu der Feinheit eines Kleeschrots oder Kleehäckfels von etwa 2 mm zu bringen. Diese Feststellungen erleichtern und verbilligen die Arbeit gegenüber der für die Herstellung des eigentlichen Kleemehls erforderlichen ganz wesentlich. Dieses Leguminosenschrot ist geeignet, etwa die Hälfte des jetzt in der Form von Kraftfutter zugeführten Bedarfs an Eiweiß und Fett zu ersetzen. Am besten dafür ist Heu von der in der ersten Blüte gemähten Luzerne, Esparsette, Serrabella und der verschiedenen Kleearten. Sind diese nicht vorhanden, so ist auch gutes Wiesenheu verwendbar, wenn auch nicht mit so voller Futterwirkung und Nährstoffausnutzung. Auf das beiliegende Rundschreiben der Rohmaterialienstelle des Landwirtschaftsministeriums wird besonders verwiesen.

Von diesem Heuschrot können täglich gegeben werden

1. für Geflügel etwa 30 g,
2. für Schweine von kleinsten Mengen beginnend bis zu etwa 2,5 kg.

Für einen Viehbestand von 100 Stück Geflügel und 100 Schweinen der verschiedenen Altersklassen, wie er in Betrieben von 250 ha Größe häufig zu treffen ist, werden daher notwendig.

	täglich	monatlich
für Geflügel	$100 \times 30 \text{ g} = 3 \text{ kg}$	90 kg
für Schweine	$100 \times 1000 \text{ g} = 100 \text{ kg}$	3000 kg
	(im Durchschnitt).	

Für die folgenden fünf Monate wären erforderlich

für Geflügel	450 kg	rd. 9 Ztr.
für Schweine	15 000 kg	rd. 300 Ztr.

Steht genügend Kleeschrot zur Verfügung, so wird man die Beigabe noch etwas reichlicher gestalten können.

Diese Heuschrotherstellung bietet keine technischen Schwierigkeiten, da sie auf den meisten Schrotmühlen vorgenommen werden kann. Für die Herstellung im Großbetriebe werden auch viele Mühlen in Betracht kommen, die mit Schrotgängen versehen sind und zurzeit stillliegen oder nicht voll beschäftigt worden sind. Auch Stärkefabriken, Brennereien und ähnliche Anlagen können Einrichtungen zur Verschrotung erhalten. Besonders leistungsfähig sind die Zementwerke, die schon im vorigen Jahre bei der Strohmehlbereitung mitwirkten.

Die verfügbaren Mengen an Körnerfutter (Gerste, Mais, Getreideschrot) reichen nicht entfernt hin, um unsere Schweinehaltung mit Kraftfutter zu versorgen, und an Geflügelfutter wird besonders in den Städten ein empfindlicher Mangel eintreten. Das Heuschrot aber läßt sich in so großen Mengen



gewinnen, daß es als wirksames Streckungsmittel des Körnerfutters dienen kann. Wo dem einzelnen Landwirt die Möglichkeit zur Versärotung fehlt, müssen Gemeinden und Kommunalverwaltungen sie schaffen. Besonders auch die großen Städte werden sich der Heuschrotbereitung annehmen und dieses Futtermittel ihren Geflügelhaltern und Schweinemästern zur Verfügung stellen können. Die Mastorganisationen aber werden durch weiteren Ausbau ihres Prämierungs- und Futterverteilungssystems in der Lage sein, die Heuschrotverfütterung zu fördern. Wir bitten, sich dieser Futterbereitung und -beschaffung nachdrücklich und schleunigst anzunehmen.

An sämtliche Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen (Verwaltungs- und Geschäftsabteilungen) und sämtliche Mastorganisationen.

#### Anlage.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Verwendung von Heu zur Schweinefütterung und Schweinemast.

In den Mitteilungen der Rohmaterialstelle vom 27. September d. Js. ist darauf hingewiesen worden, daß im kommenden Winter die Futterrüben (Runkeln, Wruken, Möhren usw.) an Stelle der Kartoffeln bei der Fütterung und Mast von Schweinen herangezogen werden müssen, daselbst sind auch die von Professor Franz Lehmann erprobten Normen für die Rübenfütterung an Schweinen angegeben worden.

Die Schweinemast ist bekanntlich nur erfolgreich, wenn neben den in den Rüben vorwiegend enthaltenen zucker- und stärkemehlähnlichen Stoffen die nötigen Mengen von eiweißhaltigem Futter verabreicht werden können. Die an solchen eiweißhaltigen Futterstoffen (Oelkuchen, Fischmehl, Kadavermehl, Trockenhefe usw.) vorhandenen Vorräte reichen aber zur Deckung des Bedarfes bei weitem nicht aus, es muß also auf andere Weise geholfen werden.

Dies ist möglich durch Verwendung des Heues zur Schweinemast. Nicht nur in Versuchstationen, sondern auch in zahlreichen Großbetrieben ist festgestellt worden, daß das Heu zur Schweinefütterung mit bestem Erfolg verwendbar ist. Der ganze Eiweißbedarf der Ration kann durch Heugaben nicht gedeckt werden, wohl aber ein großer Teil desselben.

Es ist selbstverständlich, daß man zur Schweinemast nur die gehaltreichsten und besten Heuvorräte verwendet.

Die besten Qualitäten von Wiesenheu und Grummet enthalten 7—8 % verdauliches Protein, während der Gehalt der guten Qualitäten von Kleeheu (Rotklee, Luzerne, Eparsette, Serradella) auf 10—12 % steigt. Man wird deshalb in erster Linie die gut gewonnenen Kleeheubestände hierzu heranziehen.

Das Schwein hat nicht die Fähigkeit, Rohfaser in nennenswertem Umfange zu verdauen, man muß daher ein Produkt erzielen, das möglichst arm an Rohfaser ist. Deshalb eignet sich von den Wiesenheuarten das Grummet besser, als das Heu vom ersten Schnitt. Besonders gute Erfolge sind erzielt worden, wenn die Blätter von Klee- und Luzerneheu durch Dreschen und Absieben der Stengelteile für sich gewonnen wurden, sie haben bei der Schweinemast denselben Futterwert, wie Kleie. Das Vermahlen der Kleeblätter zu feinem Mehl ist nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen zwecklos. Das Heu von Kleearten, die nur wenig verholzte Stengelteile enthalten, wie Rotklee, Eparsette- und Serradellaheu im Gegensatz zu Luzerneheu kann in geeigneten Mühlen auch ganz zu Schrot vermahlen werden. Das Vermahlen zu ganz feinem Mehl

hat sich in der Praxis nicht als lohnend erwiesen. Zum Vermahlen von Heu in geeigneten Mühlen werden u. a. von K. und Th. Möller in Brackwede i. W., C. F. Griesbach in Leipzig geliefert.

Es lassen sich also bezüglich der Vorbereitung des Heues zur Schweinefütterung folgende Anweisungen geben. Grummet wird einfach gehäckselt, von Kleeheu werden entweder durch Dreschen die Blätter für sich gewonnen und die Stengel anderweit verwertet, dies ist besonders für Luzerneheu empfehlenswert, oder man häckselt das ganze Kleeheu und verarbeitet den Häcksel auf einer geeigneten Mühle zu Schrot, dies empfiehlt sich namentlich bei Rotklee, Eparsette- und Serradellheu. Wenn man den Häcksel künstlich vortrocknen kann, läßt er sich besser vermahlen.

Der Grummethäcksel, die Kleeheublätter oder das Kleeschrot werden dann am besten mit den zerkleinerten Rüben gemischt und gemeinsam gedämpft, wobei das Dämpfwasser sorgsam gesammelt und mit verfüttert wird, weil es den beim Kochen der Rüben gelösten Zucker und andere wertvolle Nährstoffe enthält. Das Dämpfwasser von Kartoffeln muß man bekanntlich abfließen lassen. Wenn man also Kartoffeln mit verfüttert, so müssen diese für sich gedämpft werden.

Der Zuchtdirektor Mommsen in Halle a. S. berichtet in Nr. 75 der Illustrierten landwirtschaftlichen Zeitung vom 16. September über die Mästung von Schweinen, die unter Verwendung von Kleemehl von zur Horst in Großfeldhus, Oldenburg, ausgeführt wurden. Hierbei wurden in einem Fall neben dem Rüben- und Kartoffelfutter 4,3 Pfund Kleemehl,  $\frac{1}{2}$  Pfund Fischmehl und 2 Pfund Eicheln und in einer späteren Periode 5,6 Pfund Kleemehl,  $\frac{1}{2}$  Pfund Fischmehl und 2 Pfund Eicheln verabreicht. Es handelte sich um Sauen über 1 Jahr alt, die 3 Monate vorher abgeferkelt hatten und 270—300 Pfund schwer waren. Der Zuwachs war ein durchaus zufriedenstellender.

In zahlreichen Wirtschaften einer Güterdirektion wurden an 80 Pfund schwere Läufer neben dem Rüben- bzw. Kartoffelfutter  $\frac{1}{2}$  Pfund Luzerneblätter und 1 Pfund Gerstenschrot, an Läufer bis 120 Pfund Gewicht  $1\frac{3}{4}$  Pfund Gerste und  $1\frac{3}{4}$  Pfund Luzerneblätter, an Mastschweine bis 200 Pfund Gewicht 1 Pfund Luzerneblätter, 2 Pfund Gerste,  $\frac{1}{5}$  Pfund Fischmehl mit gutem Erfolg verabreicht. Hierbei wird besonders bemerkt, daß es zweckmäßig ist, die Tiere von Jugend auf an die Aufnahme von Luzerneblätter zu gewöhnen. Die letzteren werden daher zweckmäßig schon den Ferkeln trocken, mit etwas Gerstenmehl und Fischmehl gemischt, vorgelegt.

Berlin, den 16. Oktober 1916.

1916. 31. Dezember\*).

**Einkerkelung der Holzabfuhr. Vom 4. Dezember 1916.**

M. L. D. S. (M. Bl. L. D. S. 1917 S. 32.)

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Abchrift.

Der Reichskanzler.

Berlin W. 8, den 3. November 1916.

(Reichsamt des Innern.)

Die Klagen der Holzverbrauchenden Industrien über Holzknappheit sind vornehmlich durch den Mangel an Gespannen zum Abfahren des

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

Hohes begründet. Ein Versagen in der Abfuhr des Holzes würde unabsehbare Folgen haben, da es im staatlichen, besonders im militärischen Interesse dringend erforderlich ist, große Mengen von Holz zum Bau von Unterständen usw., zur Gewinnung von Zellstoff und Papier und insbesondere zu Grubenzwecken zur Verfügung zu haben.

Die Bedeutung der reichlichen Förderung von Kohle bedarf keiner weiteren Ausführung, es darf lediglich darauf hingewiesen werden, daß im Interesse der Bereitstellung ausreichender Munitionsmengen erheblich größere Mengen Kohle als bisher gefördert werden müssen. Zur Regelung der Grubenholzfrage sind die Holzbeschaffungsstellen Ost in Kattowitz und West in Essen tätig. Die Unterstützung ihrer Arbeiten muß mit allen Kräften gefördert werden.

Die Bemühungen der Grubenholzfirmen, Privatfuhrwerk zu erlangen, sind früher auf außerordentliche Schwierigkeiten gestoßen. Eine Besserung trat ein, als das Kriegsministerium in der Lage war, Kommandos mit Gespannen zur Grubenholzförderung zur Verfügung zu stellen. Da der erhöhte Bedarf der Front jedoch in Kürze die Zurückziehung der Pferde erforderlich machen wird, so ist mit der Wiederkehr der früheren Verhältnisse zu rechnen, wenn es nicht gelingt, durch Einwirkung auf die Fuhrhalter die ausreichende Gestellung von Gespannen herbeizuführen.

Es soll nicht verkannt werden, mit welchen Schwierigkeiten die Privatfuhrwerksbesitzer zurzeit zu kämpfen haben (Suttermangel, Schonungsbedürfnis der Tiere, hohe Preise, schlechte Ernährung der Pferde). Andererseits wird es bei gutem Willen der Beteiligten und bei verständnisvoller Aufklärung über die hohe Bedeutung der Angelegenheit vielfach gelingen, auch ohne gesetzlichen Zwang und ohne Eingreifen der Militärbehörde darauf hinzuwirken, daß die erforderlichen Gespanne gestellt werden. Insbesondere wird es den örtlichen Verwaltungsbehörden, die in enger Fühlung mit den Landesbewohnern stehen, möglich sein, die Gemeinden oder die Gemeindevorsteher darüber aufzuklären, wie notwendig eine geregelte Grubenholzabfuhr zur Aufrechterhaltung der für die militärischen, hinsichtlich der Gewinnung von Nebenprodukten (Ammoniak) auch für die landwirtschaftlichen Interessen überaus wichtigen Kohlenförderung ist und daß dringende vaterländische Interessen es jedem Besitzer von tauglichen Gespannen zur Pflicht machen, dem Ansuchen der Grubenholzfirmen, Pferde und Wagen zur Verfügung zu stellen, entgegen zu kommen. Von besonderem Werte würde es sein wenn die Aufgaben der Holzbeschaffungsstellen Ost und West hingewiesen und verfügt würde, daß man den Mitteilungen und Anträgen dieser Stellen Gehör und Beachtung schenken solle. Einwendungen der Pferdehalter, daß die Tiere unterernährt seien und geschont werden müßten, werden die örtlichen Behörden zu beurteilen am besten in der Lage sein. Ebenso wird es ihnen möglich sein, bei zu hohen Preisforderungen der Pferdehalter ausgleichend einzugreifen.

Indem ich von der Annahme ausgehe, daß es bei Mitarbeit der beteiligten Behörden gelingen wird, ohne gesetzlichen Zwang den erstrebten Erfolg zu erreichen, beehre ich mich, zu ersuchen, die unterstellten Behörden eindringlichst auf die Wichtigkeit der Angelegenheit aufmerksam zu machen. Gleichzeitig darf ich um tunlichste Beschleunigung ergebend bitten. Es dürfte sich empfehlen, den Holzbeschaffungsstellen in Kattowitz und Essen Mitteilung von den ergehenden Anordnungen zu machen, damit die beteiligten Grubenholzfirmen in der Lage sind, sich tunlichst bald Fuhrwerk zu sichern.

Ueber die Regelung der Holzabfuhr für die Papierfabrikation werde

ich nach Abschluß der zurzeit schwebenden Erörterungen über die Lieferung billigen Papierholzes weitere Mitteilung machen.

Dem Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts habe ich Abschrift dieses Schreibens mit dem Ersuchen zugehen lassen, für die in Betracht kommenden Pferdehalter die Bereitstellung ausreichender Futtermittel in Erwägung zu ziehen.

An sämtliche Bundesregierungen (außer Preußen).

Abschrift erhalten Eure ..... ren mit dem Ersuchen, die für die Holzabfuhr in Betracht kommenden Gespannhalter durch die nachgeordneten Behörden und Beamten, durch die Tagespresse und in jeder sonst möglichen und zweckdienlich erscheinenden Weise darüber belehren zu lassen, welche verhängnisvollen Folgen für die Kriegsführung sowohl wie für die gesamte Volkswirtschaft es nach sich ziehen müßte, wenn sie sich der väterländischen Pflicht entziehen wollten, für die Heranschaffung des nötigen Holzes aus dem Walde zu den Verbrauchsstellen nach Kräften sich einzusetzen.

Ich hoffe zuversichtlich, daß es durch rechtzeitige Aufklärung der in Frage kommenden Kreise der Bevölkerung über die schwerwiegende Bedeutung der Angelegenheit gelingen wird, die Bereitstellung der notwendigen Gespannkräfte ohne gesetzlichen Zwang und ohne Eingreifen der Heeresverwaltung zu erzielen, will aber nicht unterlassen, schon jetzt mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß solcher Zwang ausgeübt werden muß, wenn die gutwillige Hergabe der Gespanne für die Holzabfuhr wider Erwarten nicht sollte erreicht werden können.

Von besonderer Wichtigkeit ist die regelmäßige und rechtzeitige Heranschaffung des Grubenholzes für den Kohlenbergbau. Mangel an Grubenholz bedeutet Aufhören der Kohlenförderung, und Mangel an Kohlen die Unmöglichkeit weiterer Kriegsführung, die Zerrüttung der deutschen Volkswirtschaft.

Ein von der Holzbeschaffungsstelle West in Essen a. d. Ruhr mir zur Verfügung gestelltes Flugblatt, von dem 10 Stück beiliegen und weitere je 10 und 50 Stück den Stadt- und Landkreisen dortigen Bezirks von Essen aus unmittelbar werden zugestellt werden, gibt in Wort und Bild einen guten Ueberblick darüber, „was aus der Kohle gewonnen wird“ und von welcher Bedeutung demgemäß die Befriedigung des Kohlenbedarfes für unsere gesamte Kriegs- und Volkswirtschaft ist.

Ich ersuche, das Flugblatt, von dem weitere Stücke nach Bedarf von der genannten Holzbeschaffungsstelle bezogen werden können, unter den beteiligten Kreisen der Bevölkerung zu verbreiten und hoffe, daß es dazu beitragen wird, das Verständnis für den innigen Zusammenhang der Holzdeckungsfrage mit fast allen Zweigen des Kriegs- und Wirtschaftslebens zu fördern.

Wegen der Bereitstellung ausreichender Futtermittel für die zur Holzabfuhr bereitgestellten Pferde bin auch ich mit dem Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes in Verbindung getreten.

Ich behalte mir vor, auf diese Frage demnächst zurückzukommen.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Münster und Sigmaringen.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis und Nachachtung.

Ich rechne zuversichtlich darauf, daß sich auch die in Frage kommenden Königlichen Domänenpächter nach Möglichkeit an der Holzabfuhr beteiligen werden, und erwarte, daß alle Staatsforstbeamten sich die Be-

Lehrung und Beeinflussung der Gespannhalter als eine besonders wichtige Pflicht angelegen sein lassen werden. Die Forstbeamten werden sich vielfach auch als Vermittler zwischen Gespannhaltern und Holzkäufern namentlich in solchen Fällen erfolgreich betätigen können, in denen es sich um in der Gegend noch unbekannte Käufer oder um die Vereinbarung der Abfuhrpreise handelt. Ich mache namentlich darauf aufmerksam, daß es sich in vielen Fällen als zweckmäßig erwiesen hat, wenn die zuständigen Revierverwalter schon vor dem Verkaufe des Holzes Vereinbarungen mit den Gespannhaltern über die Fuhrlöhne getroffen und bei Eröffnung der Verkaufstermine den Käufern die zur Abfuhr bereiten Personen und deren Forderungen genannt haben.

An sämtliche Landwirtschaftskammern.

Abschrift zur Kenntnis mit dem Ersuchen, auch Ihrerseits auf die Gespannhalter der Provinz im Sinne vorstehender Verfügung nach Möglichkeit einwirken zu wollen.

Anlage.

Was aus der Kohle alles gewonnen wird.

Vorstehendes Bild\*) zeigt — allerdings nur unvollkommen — eine wie außerordentlich große Zahl von Stoffen aus der Steinkohle gewonnen wird und wie diese die Grundlage für viele Industriezweige bildet. Die gewaltigen Schätze Deutschlands an Steinkohle haben bereits im Frieden eine ausschlaggebende Rolle in der gesamten deutschen Volkswirtschaft gespielt. Von geradezu unschätzbbarer Bedeutung für uns ist die Steinkohle jedoch in dem nunmehr fast 2½ Jahre währenden Weltkriege geworden. Ohne sie wäre es unmöglich, die gewaltigen an die Industrie gestellten Anforderungen der Heeresverwaltung zu befriedigen und, was für die sichere Beendigung des Krieges von gleicher Bedeutung ist, der Landwirtschaft Ersatz für den infolge der englischen Blockade unerreichbaren Chilisalpeter zu liefern.

Mit dem aus der Kohle erzeugten Koks werden Eisen und Stahl bereitet, die zur Herstellung von Geschützen, Gewehren, Schiften, Munition und all dem Kriegsgerät in tausendfacher Gestalt dienen, ohne das die Niederringung unserer Gegner unmöglich ist. Das Pech dient neben anderen Verwendungszwecken zur Herstellung von Briketts zur Beheizung von Lokomotiven, sowie zur Fabrikation von Dachpappe für die Schützengräber und Unterstände. Die Teeröle bilden ein unschätzbares Kraftmittel für Motoren und werden in weitgehendem Maße in der Kriegsmarine angewandt. Das Benzol ist neben Spiritus der einzige zur Verfügung stehende Ersatz für Benzin und dient als Antriebsmittel der Lastkraftwagen, die den Truppen in die entlegensten Gebirgswinkel folgen und ihnen Lebensmittel und Munition nachfahren. Aus Toluol wird jener wirksame Sprengstoff bereitet, der zur Füllung der Granaten Verwendung findet. Aus dem Gas wird neben anderen Stoffen, deren die Sprengstoffindustrie bedarf, das schwefelsaure Ammoniak gewonnen, jenes stickstoffhaltige Düngemittel, ohne das es den Engländern ein Leichtes gewesen wäre, das deutsche Volk trotz seiner glänzenden militärischen Erfolge durch Hunger in die Knie zu zwingen. Ferner bildet die Kohle das wichtigste Mittel, mit dem wir aus den neutralen Staaten unentbehrliche Nahrungs- und Futtermittel im Austausch beziehen können.

\*) Wird nicht mit abgedruckt. (Amtliche Anmerkung.)

Wäre es den Feinden gelungen, unsere wichtigsten Kohlenbezirke zu besetzen, oder hätten wir nicht die Möglichkeit gehabt, unsern Steinkohlenbergbau trotz größter Schwierigkeiten auf allen möglichen Gebieten in ungestörtem Betrieb zu erhalten, so würden wir den Krieg längst verloren haben.

Ernste Störungen stehen unserm Steinkohlenbergbau jedoch dadurch bevor, daß es in der letzten Zeit immer schwieriger wird, das für ihn unentbehrliche Grubenholz zum Ausbau der unterirdischen Grubenräume zu erhalten; um welche gewaltigen Mengen es sich hierbei handelt, mag daraus ersehen werden, daß allein im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk täglich rd. 10 000 fm = 650 Eisenbahnwaggons Grubenholz verbraucht werden. Nicht Mangel an Holz trägt die Schuld an diesen drohenden Schwierigkeiten; im Gegensatz zu England besitzen wir glücklicherweise in Deutschland einen so großen Waldbestand, daß wir ohne jede Zufuhr aus dem Ausland unsern gesamten Bedarf an Grubenholz zu liefern imstande sind. Die Schwierigkeit liegt nur darin, das geschlagene Grubenholz aus den Wäldern an die Eisenbahnstationen heranzubringen, da ein großer Teil der mit der Holzabfuhr beschäftigten Leute eingezogen ist und auch die Pferde nicht mehr in dem Maße wie im Frieden zur Verfügung stehen.

Mit Rücksicht auf die unabsehbaren Folgen, die eine Störung des deutschen Steinkohlenbergbaus in jeder Beziehung nach sich ziehen würde, ergeht deshalb an jeden Gespannbesitzer die dringende Aufforderung, im vaterländischen Interesse seine Pferde und Wagen den Holzfirmen zur Abfuhr von Grubenholz zu angemessenen Preisen zur Verfügung zu stellen, zumal begründete Aussicht besteht, daß zu diesem Zweck seitens des Kriegs-ernährungsamtes Futtermittelzulagen bereitgestellt werden.

1916. 31. Dezember\*).

**Verlohnung der Kriegsgefangenen bei Fällungsarbeiten.**  
Vom 4. Dezember 1916.

M. L. D. S. K. M. (M. Bl. L. D. S. 1917 S. 35.)

An

1. sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aachen, Münster und Sigmaringen,
2. die Königlichen stellvertretenden Generalkommandos,  
nachrichtlich:

Durch unsere die Verlohnung der Kriegsgefangenen bei Fällungsarbeiten betreffenden Erlasse vom 21. Oktober 1916 und vom 1. November 1916 die für die militärischen Dienststellen in einem Gesamtabdruck beigelegt werden, sollte angesichts der dringenden Notwendigkeit, alle verfügbaren Arbeitskräfte so gut wie irgend möglich auszunutzen, in erster Linie eine Steigerung der Leistungen der Kriegsgefangenen erreicht werden. Die Durchführung der Erlasse ist jedoch auf Schwierigkeiten gestoßen.

Es wird daher folgendes bestimmt:

1. Das in den angeführten Erlassen empfohlene neue Verlohnungsverfahren ist nur anzuwenden, wenn beide Teile — Heeresverwaltung und Arbeitgeber — mit der Anwendung einverstanden sind.
2. Die Vorschriften für das neue Verfahren werden wie folgt abgeändert und ergänzt:

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

- a) Die Tages-Durchschnittsleistung eines mitteltüchtigen freien Arbeiters hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter vor Beginn jedes größeren Schlages nach ihrem Lohnwert in Geld einzuschätzen und dem zuständigen Lagerkommandanten mitzuteilen. Hält der Lagerkommandant die Schätzung für unzutreffend, so entscheidet, soweit es sich um staatliche oder unter staatlicher Verwaltung stehende Forsten handelt, der zuständige Forstinspektionsbeamte über die bestehende Meinungsverschiedenheit endgültig. In allen anderen Fällen bleibt die Regelung dieses Punktes der besonderen vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien überlassen. Der endgültig festgesetzte Lohnwert ist dem Arbeitskommando bekannt zu geben.
- b) Der zur Anwendung kommende Hauerlohntarif einschließlich der etwa bewilligten Rückerlöhne ist vor Beginn der Arbeit dem Lagerkommandanten mitzuteilen.
- Die von den staatlichen Verwaltungen vorgeschriebenen Hauerlohntarife und Rückerlöhne können von dem Lagerkommandanten nicht beanstandet werden.
- Andere Tarife usw. werden durch besondere vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien festgesetzt.
- c) Ob und wie das Arbeitskommando in mehrere Arbeitsgemeinschaften (Rotten) eingeteilt werden soll, entscheidet der Arbeitgeber oder sein Vertreter nach Anhörung des Kommandoführers, dessen Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.
- d) Lohnzahlungen können nur von 14 Tagen zu 14 Tagen gefordert werden. Vor Beendigung des Schlages und Feststellung des Schlagergebnisses werden nur Abschlagslöhne gezahlt, deren Höhe in allen unter staatlicher Verwaltung stehenden Forsten der zuständige Revierverwalter allein festsetzt. Dieser kann auch bestimmen, daß, wenn die geleistete Arbeit entsprechend gering war, ein Abschlagslohn für den betreffenden Zeitabschnitt überhaupt nicht zu zahlen ist.
- e) Auf Lohnempfang nach Maßgabe der Arbeitsleistung haben nur diejenigen Kriegsgefangenen und Wachtmannschaften Anspruch, die bei der Schlagarbeit selbst beschäftigt waren. Die kriegsgefangenen Unteroffiziere erhalten eine besondere feste Zulage von täglich 30 Pfg. Den bei anderen Arbeiten, z. B. in der Küche beschäftigt gewesenen Zugehörigen des Kommandos gebühren während der Dauer dieser Arbeit nur die üblichen festen Abfindungen.
- f) Feiertage, Krankheitstage und Tage, an denen wegen schlechten Wetters oder aus sonstigen Gründen nicht gearbeitet worden ist, bleiben bei den Berechnungen des Lohnes nach Maßgabe der Leistung außer Ansatz.
- Für solche Tage werden auch feste Zulagen oder Abfindungen an die Wachtmannschaften und Kriegsgefangenen nicht gezahlt.
- g) Die in Gemeinschaft mit den Kriegsgefangenen beschäftigten freien Arbeiter der staatlichen Verwaltungen nehmen an dem verdienten Gesamtlohn der Arbeitsgemeinschaften (Rotten) teil. Sie erhalten außerdem einen festen Tagelohn, der in der Regel nicht höher sein soll, als der nach a) festgesetzte Lohnwert der Durchschnittsleistung.

Die Haumeister der freien Arbeiter der staatlichen Verwal-

tungen erhalten außerdem einen Zuschlag zu dem festen Tageslohn in Höhe von nicht mehr als 30 % dieses Lohnes.

Alle den freien Waldarbeitern hiernach zustehenden festen Bezüge werden neben dem sonstigen Verdienst der Arbeitsgemeinschaft besonders bezahlt.

3. Wird von der abgeänderten Verlohnungsart nach Ifd. Nr. 2 kein Gebrauch gemacht, so tritt an ihre Stelle das folgende Verfahren, bei welchem die Leistungen der Kriegsgefangenen nicht mehr an den Leistungen der freien Arbeiter, sondern allein an der Menge des aufgearbeiteten Holzes gemessen werden:

- a) Die Kriegsgefangenen erhalten für das aufgearbeitete Holz 40 % des nach dem Hauerlohntarif und den bewilligten Rückerlöhnen sich berechnenden Lohnes; die Wachtmannschaften erhalten neben dem Durchschnittslohn der ihnen unterstellten Kriegsgefangenen an allen für die Gewährung von festen Zulagen überhaupt in Betracht kommenden Tagen eine solche von täglich 50 Pfennig.
- b) Die Bestimmungen zu Ifd. Nr. 2 b—g haben auch für das Verfahren nach Ifd. Nr. 3 mit der Maßgabe Geltung, daß Abschlagslohnzahlungen an keinem der unter Ifd. Nr. 2 d festgesetzten Termine ausfallen dürfen.

4. Andere Lohnverfahren dürfen nur dann eingeführt oder beibehalten werden, wenn triftige Gründe hierfür vorliegen, gleich befriedigende Arbeitsleistungen gesichert bleiben und Arbeitgeber wie zuständige militärische Dienststelle mit dem anderen Verfahren einverstanden sind.

5. Die Verpflegungszuschüsse der Heeresverwaltung, die nach meinem, des Kriegsministers, Erlaß vom 21. Oktober d. J. bei Anwendung des Verlohnungsverfahrens nach Ifd. Nr. 2 wegfallen, kommen auch bei dem Verfahren nach Ifd. Nr. 3 in Wegfall.

Ob bei Anwendung anderer Verlohnungsverfahren (nach Ifd. Nr. 4) Verpflegungszuschüsse zu zahlen sind oder nicht, hängt von den zwischen den Parteien zu treffenden besonderen Vereinbarungen ab.

Die bestehenden, hiernach nicht mehr zulässigen Verträge über Ausführung von Fällungsarbeiten durch Kriegsgefangene sind mit tunlichst kurzer Frist zu kündigen oder im Wege der Vereinbarung baldmöglichst zu lösen.

Haben die Arbeiten der Kriegsgefangenen ohne vorangegangenen Vertragsabschluß begonnen, so kann die später gewählte Verlohnungsart vom Beginn der Arbeiten ab zur Anwendung kommen.

Die durch meinen, des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Erlaß vom 1. November d. J. vorgeschriebenen Berichte über die Ergebnisse des neuen Verlohnungsverfahrens sind erst am 15. März 1917 zu erstatten und haben sich auf alle angewendeten Verfahren zu erstrecken. Ich, der Kriegsminister, sehe von der Erstattung der in meinem Erlasse vom 21. Oktober 1916 angeordneten Berichte einstweilen ab.

1916. 31. Dezember\*).

**Sammeln von Fichtensamen. Vom 22. Dezember 1916.**

M. L. D. F. (M. Bl. L. D. F. 1917 S. 37.)

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Auriich, Münster und Sigmaringen.

Nachdem der Kriegsausschuß für Oese und Sette sich bereit erklärt hat, gereinigten Fichtensamen zur Oelgewinnung, frei Waggon und ab

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.



Verladestation, zum Preise von höchstens 150 Mk. für den Doppelzentner zu übernehmen, erscheint es dringend erwünscht, den diesjährigen starken Fichtenzapfenanhang zur Oelgewinnung, soweit irgend möglich, nutzbar zu machen.

Zu dem genannten Preise wird es nur in denjenigen Oberförstereien, in welchen Fichtenzapfen zu geringen Kosten zu gewinnen sind und gleichzeitig günstig gelegene fiskalische Samendarren zur Verfügung stehen, zugänglich sein, die Samengewinnung durch die Samendarre ausführen zu lassen. Die Anordnungen in dieser Richtung sind von den örtlichen Verhältnissen abhängig und muß ich den Königlichen Regierungen überlassen.

Um aber die reiche Fichtenzapfenernte zu obigem Zwecke soweit als möglich auszunutzen, beauftrage ich die Königlichen Regierungen, sofort in geeigneten Oberförstereien auch die Waldarbeiter und Waldarbeiterfamilien zur Gewinnung der Fichtenzapfen auf eigene Rechnung anzuregen und sie auf die Möglichkeit eines guten Verdienstes hinzuweisen. Die Zapfen können den Waldarbeitern und Waldarbeiterfamilien unentgeltlich abgegeben werden. Bei der vorgeschrittenen Jahreszeit werden die Zapfen in der gewöhnlichen Stubenwärme leicht aufspringen, so daß der Samen von den Zapfensammlern selbst gewonnen werden kann. Zur Entfernung der den Samenkörnern anhaftenden Samenflügel genügt ein leichtes Durchdreschen auf der Scheunente. Auf diese Weise werden die Waldarbeiter und Waldarbeiterfamilien in der Lage sein, gereinigten Fichtensamen selbst zu liefern.

Die Königlichen Oberförster ermächtige ich, solchen gereinigten Fichtensamen zu einem Preise anzukaufen, der den Weiterverkauf an den Kriegsausschuß ohne Einbuße für die Staatskasse noch ermöglicht, also etwa zu 130 bis 140 Mk. für den Doppelzentner. Die Adressen, wohin der Samen zu senden ist, wollen die Revierverwalter von dem Kriegsausschuß für Oele und Fette in Berlin NW. 7, Unter den Linden 68 a, erbitten.

Sollte in einzelnen Revieren die Entflügelung und Reinigung des Samens zweckmäßig auf günstig gelegenen fiskalischen Samendarren bewirkt werden können, so würde der Preis für Flügelamen mit etwa 120 Mk. für den Doppelzentner zu bemessen sein.

Etwasg weitere unworhergesehene Unkosten können auf die Staatskasse übernommen werden.

Bis zum 1. Mai 1917 sehe ich einer kurzen Anzeige entgegen, wieviel Fichtensamen an den Kriegsausschuß für Oele und Fette abgeliefert worden ist.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Abschrift erhalten Euere ..... zur gefälligen Kenntnis mit dem Ersuchen, den Erlaß, soweit erforderlich, durch — kostenlosen — Abdruck in den gelesensten Tagesblättern Ihres Bezirks schleunigst zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen und zugleich in jeder anderen tunlichen Weise die waldbesitzenden Gemeinden und Privaten zu einer tatkräftigen Beteiligung an dem Sammeln der Fichtenzapfen anzuregen.

1916. 31. Dezember\*).

Uniform der Forstbeamten. Vom 30. November 1916.

M. L. D. F. (M. Bl. L. D. F. 1917 S. 38.)

An sämtliche Königlichen Regierungen.

In Ergänzung meines Erlasses vom 4. September 1897 wird ge-

\*\*) Verwaltungsvorschriften Jahrgang 1916 I S. 472.

nehmigt, daß statt der vorschriftsmäßigen Walduniform eine Litewka aus graugrünem Wollstoff auch während des Winterhalbjahrs im Dienste getragen werden darf.

### 1916. 31. Dezember\*).

#### **Anschluß von Pächter- und Arbeiterwohnungen auf forstfiskalischen Gehöften an elektrische oder Gaslichtleitungen. Vom 4. Dezember 1916.**

M. L. D. F. (M. Bl. L. D. F. 1917 S. 38.)

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurič, Münster und Sigmaringen.

Unter Bezugnahme auf meine allgemeine Verfügung vom 29. September 1910 genehmige ich, daß, falls sich die Kosten in angemessenen Grenzen halten, auch die Pächter- und Arbeiterwohnungen auf forstfiskalischen Gehöften an elektrische oder Gaslichtleitungen angeschlossen werden. Bei den Arbeiterhäusern wird dabei vorausgesetzt, daß sie sich in enger Nachbarschaft mit dem Pächterhause oder Förstergehöft befinden und nicht längere Anschlußleitungen benötigen.

Die Kosten für elektrische und Gaslichtanschlüsse sind aus dem dortigen Forstbaufonds zu bestreiten, wenn es sich nicht um den Anschluß von Neubauten, zu deren Ausführung die Mittel aus dem Zentralfonds bewilligt worden sind, handelt.

### 1916. 31. Dezember.

#### **Sicherung der Bestellung der Feldfrüchte. Vom 30. Dezember 1916.**

M. L. D. F. (M. Bl. L. D. F. 1917 S. 45.)

An sämtliche Landwirtschaftskammern.

Der Ausfall der nächstjährigen Ernte — gleichviel ob sie in Kriegs- oder Friedenszeit fällt — ist eine Lebensfrage für das Vaterland. Alles kommt darauf an, die Bestellung der Feldfrüchte so vollkommen und so sorgfältig durchzuführen, wie es bei den in den Zeitverhältnissen begründeten Schwierigkeiten irgend möglich ist. Die Größe dieser Schwierigkeiten wird hier voll gewürdigt. Schon in den beiden ersten Kriegsjahren war es eine höchster Anerkennung wertige Leistung, daß die deutsche Landwirtschaft dem heimischen Boden Ernten abzugewinnen verstand, die, soweit es die Witterung zuließ, Friedensverhältnissen entsprachen. Inzwischen hat die Knappheit an allen Produktionsmitteln — an menschlicher, tierischer und mechanischer Arbeitskraft, an Kraftfutter, Düngemitteln, Saatgut usw. — sich weiter verschärft. Um trotzdem das Ziel zu erreichen, ist äußerste Anspannung aller Kräfte erforderlich. Ich zweifle nicht, daß die deutsche Landwirtschaft sich auch dieser gesteigerten Anforderung gewachsen zeigen wird. Ich vertraue insonderheit ihren bewährten Berufsvertretungen, den Landwirtschaftskammern, daß sie durch Anregung, Rat und Hilfe das Ihrige tun werden, damit kein Morgen anbauwürdigen Landes unbestellt bleibt und die Bestellung überall den Anforderungen entspricht, die zur Sicherung einer ausreichenden Ernte gestellt werden müssen.

Bedeutende Aufgaben fallen den Landwirtschaftskammern bei der Vermittelung der Produktionsmittel zu. Das neugegründete Kriegsamt erkennt die Wichtigkeit der Bereitstellung von Kraft und Rohstoff für die land-

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

wirtschaftliche Erzeugung an und beweist meinen Anforderungen auf diesem Gebiete alles Entgegenkommen, das die Heeresbedürfnisse zulassen. Die Entscheidung in einzelnen Fällen steht den stellvertretenden Generalkommandos bzw. den bei ihnen neu errichteten Kriegsamtsstellen zu. Bei ihnen werden die Landwirtschaftskammern in enger Fühlung die landwirtschaftlichen Bedürfnisse der Provinz geltend zu machen wissen.

Bei den Landratsämtern sollen, soweit es nicht bereits geschehen ist, allgemein Wirtschaftsausschüsse eingerichtet werden. Mit diesen Ausschüssen, die sich in manchen Kreisen bereits als Hilfs- und Beratungsstellen für die Landwirte und namentlich für selbstwirtschaftende Kriegerfrauen betätigt haben, werden die Landwirtschaftskammern auf allen Gebieten der Produktionsförderung zusammenarbeiten müssen.

I. Die Beschaffung von Arbeitskräften anlangend, ist die Arbeit in der Landwirtschaft allgemein als vaterländischer Hilfsdienst anerkannt. Die Zuführung von Arbeitern aus gewerblichen Betrieben wird allerdings, schon wegen mangelnder Eignung, kaum in Frage kommen. Die planmäßige Heranziehung der Schuljugend zur Unkrautvertilgung ist angeregt worden und wird erwogen. Weitere Mitteilung bleibt vorbehalten. Soweit es gelingt, zur Landarbeit geeignete Arbeiter aus den besetzten Gebieten nach Deutschland zu bringen, habe ich das Kriegsamt ersucht, sie der Landwirtschaft durch Vermittlung der Landwirtschaftskammern zu überweisen. Im übrigen wird der Bedarf vorwiegend durch Kriegsgefangene, in Zeiten besonders dringender Arbeiten auch durch militärische Hilfskommandos zu decken sein. Gestellung solcher Hilfskräfte und Rücküberweisung von Gefangenen ist von militärischer Seite in dem Maße, das die Kriegsnotwendigkeiten irgend gestatten, vom Beginne der Bestellzeit an bestimmt in Aussicht gestellt. Eine gerechte Verteilung nach dem Bedürfnis wird schon jetzt vorzubereiten sein.

Das Kriegsamt hat ferner zugesagt, daß die Leiter landwirtschaftlicher Betriebe, ferner Maschinenführer, Schlosser, Schmiede, Stellmacher, für die kein Ersatz beschafft werden kann, soweit wie irgend möglich, vom Heeresdienste zurückgestellt werden sollen. Ueber diese Personen sollen namentliche Listen aufgestellt und den Kriegsamtsstellen eingereicht werden; mit der Aufstellung wird alsbald zu beginnen sein.

Endlich hat das Kriegsamt sich bereit erklärt, den Betriebsleitern größerer landwirtschaftlicher Betriebe, die, durch ein Uebermaß von Schreibarbeit in Anspruch genommen, sich ihrer Außenwirtschaft nicht in wünschenswertem Maße widmen können, durch Zuweisung von Schreibkräften zu Hilfe zu kommen. Die Betriebsleiter werden die Ueberweisung geeigneter, ihnen bekannter Hilfskräfte zu beantragen haben; die Anträge wären bei den unteren Verwaltungsbehörden zu sammeln, zu prüfen und gegebenenfalls unter Befürwortung ebenfalls den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos vorzulegen. Selbstverständlich wären kriegs- und arbeitsverwendungsfähige Wehrpflichtige dabei auszuschließen.

II. Um den Mangel an Zugtieren zu lindern, bleibt kein Mittel unversucht. Seit Beginn des Krieges sind durch die preußische landwirtschaftliche Verwaltung im Gebiete des preußischen Militärgouvernements insgesamt 105 000 Pferde verteilt worden. Die an Bayern, Sachsen und Württemberg gegebenen Pferde sind in dieser Zahl nicht enthalten. Alle drei Länder erhalten kriegsunbrauchbare und Beutepferde unmittelbar von ihren eigenen Armeekorps überwiesen. Vor kurzem hat der Herr Kriegsminister angeordnet, daß alle von Militärbehörden ausgeliehenen Pferde sofort zurückgezogen und auf ihre Diensttauglichkeit untersucht werden sollen. Alle nicht diensttauglichen Pferde seien sofort auszurangieren und dem preußischen landwirtschaftlichen Ministerium zur Verteilung an die Land-

wirte anzugeben. Die Ausrangierung dieser Pferde hat bereits begonnen. Infolgedessen ist das Angebot von kriegsunbrauchbaren Pferden in der letzten Zeit nicht unerheblich gestiegen und es ist damit zu rechnen, daß auch für den Monat Januar noch eine größere Zahl solcher Tiere den Landwirtschaftskammern wir überwießen werden können.

Der seit geraumer Zeit vorbereitete Ankauf von 12 000 zweijährigen ausländischen Fohlen wird in den nächsten Tagen beginnen. Hiervon sollen etwa 8000 Kaltblutfohlen sein (einschließlich Mischblut). Eine größere Zahl dieser Tiere wird im nächsten Frühjahr zur landwirtschaftlichen Arbeit mitverwendet werden können. Der Ankauf wird so beschleunigt werden, daß er in etwa 6 Wochen abgeschlossen sein wird.

Ferner sollen sofort in den besetzten Gebieten eine große Zahl von kriegsunbrauchbaren Pferden bei Gelegenheit der Ankäufe von kriegsbrauchbaren Pferden durch die Militärgouvernements mit angekauft werden. Die Zahl dieser Tiere soll so hoch bemessen sein, daß die in den nächsten drei Monaten im Inland für das Militär aufzubringende Zahl von Pferden durch die Einfuhr von Tieren aus diesen Gebieten annähernd wettgemacht werden soll.

Endlich werden zur Arbeit geeignete Zugochsen alsbald aus den Elapengebieten an das Inland abgeführt werden. Auch aus Rumänien wird mit einer Zufuhr von Arbeitsochsen und Pferden gerechnet werden können. Der Abtransport von Pferden aus Rumänien hat bereits begonnen.

Wegen der Heranziehung von Rindvieh zu Spannzwecken, insbesondere wegen rechtzeitiger Beschaffung der hierzu nötigen Geschirre verweise ich auf meinen Runderlaß vom 14. v. M.\*).

Die Pferdeaushebungen haben sich auch in der Landwirtschaft leider nicht mehr vermeiden lassen. Sie sind aber auf meine Vorstellung auf das zulässige Mindestmaß beschränkt worden. Durch Verständigung der Landwirtschaftskammern mit den stellvertretenden Generalkommandos wird sich, wie es in einzelnen Provinzen schon geschehen ist, eine für die Landwirte möglichst erträgliche Form für die Aufbringung der dem Heere unentbehrlichen Zahl von Pferden finden lassen, zumal wenn ihnen aus den zur Verteilung kommenden kriegsunbrauchbaren und ausländischen Pferden Ersatz gegeben wird.

III. Die Beschaffung von Saatgut wird bei Hülsenfrüchten, Futtergewächsen und bei Gemüse, dessen Anbau wie unten noch näher ausgeführt wird, besonderer Förderung bedarf, vielfach Schwierigkeiten begegnen, zu deren Ueberwindung namentlich die kleinen Landwirte der Hilfe bedürfen werden. Die Bestimmungen zur Regelung des Verkehrs mit diesen Saaten, hauptsächlich zur Verhütung übermäßiger Verteuerung bestimmt, sind lezhin erlassen oder werden in den nächsten Tagen veröffentlicht werden. Inwieweit gemeinsamer Bezug von Saatgut möglich und angebracht ist, wird nach den örtlichen Verhältnissen zu prüfen sein. Soweit erforderlich, bitte ich die Landwirtschaftskammern sich die Organisation anzuzeigen sein zu lassen.

Bei den Saatkartoffeln ist den Kammern auf ihren Wunsch die gesamte Bedarfsdeckung mit dem Rechte ausschließlichen Bezuges übertragen worden. Auf den Landwirtschaftskammern ruht mithin die volle Verantwortung für die ausreichende und rechtzeitige Versorgung der Kartoffelanbauer mit Saatgut. Ich darf voraussetzen, daß alles geschehen ist, um den Erfolg zu sichern, und daß die Landwirte auch überall

\*) Nicht veröffentlicht. (Amtl. Anmerk.)

auf die hier besonders große Bedeutung der Verwendung tadellosen Saatguts und des Saatwechsels nachdrücklich hingewiesen worden sind.

#### IV. Futtermittel.

Bei der starken Inanspruchnahme aller im Inland erzeugten und aus dem Ausland eingeführten Körnerfrüchte für die menschliche Ernährung, bei der mehr und mehr zurückgehenden Einfuhr anderer Kraftfutterstoffe aus dem Ausland, bleibt der Bestand an verfügbarem Kraftfutter außerordentlich beschränkt. Dieser Zustand wird weiter bestehen, solange der Krieg dauert. Die Landwirtschaftskammern sollten daher dahin wirken, daß alle Mittel in Anspruch genommen werden, die für die Vermehrung der Futterbestände noch verfügbar sind.

Bezüglich der Schweinehaltung ist in erster Linie auf die Verwendung der Futterrübe an Stelle der Kartoffel zu verweisen. Das erforderliche Eiweißfutter wird durch Vermahlen von Klee-, Luzerne- und Esparsetteheu beschafft werden müssen. Auch der Anbau von Wicken wird zu fördern sein, da diese voraussichtlich unter allen Umständen der Futterverwendung erhalten bleiben. Ueber die Verwendung von Rüben zur Schweinefütterung gibt das beiliegende Rundschreiben Aufschluß.

Im übrigen muß darauf hingewirkt werden, daß in den Landwirtschaftsbetrieben möglichst viel Trockenanlagen eingerichtet werden und daß alles den Sommer über verfügbar bleibende Grünfutter (Stoppelklee, Rübenblätter usw.), ferner Kartoffeln, soweit sie zur menschlichen Ernährung nicht brauchbar sind, durch Trocknung haltbar gemacht werden. Ganz besonders ist auf die ausgedehnte Verwendung des Kraftstrohs hinzuweisen, das nach beiliegenden Rundschreiben die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Pferde unter Beigabe von ganz geringen Mengen Körner- oder anderen Kraftfutters ermöglicht und das auch als Ersatz für Rüben bei der Fütterung von Zugochsen, Jungvieh und Milchvieh Verwendung finden kann.

V. Von den künstlichen Düngemitteln sind allein die Kalisalze in ausreichender Menge vorhanden. Der Kalidünger ist aber besonders geeignet zur Steigerung der Kartoffelerträge. Eine Verabreichung von 3 Str. 20 % igen Kalisalz auf den Morgen hat sich allgemein als lohnend und zweckmäßig erwiesen. Es dürfte daher ganz allgemein auf die starke Kalidüngung der Kartoffelfelder hinzuweisen sein. Die verfügbaren phosphorsäurehaltigen Düngemittel entsprechen nicht dem Bedarf. Bei dem Fehlen der Einfuhr von Rohphosphaten kann der Bedarf an Superphosphat nur zu etwa 10 % gedeckt werden. Der Anfall an Thomasmehl und Rhenania-Phosphat während des Krieges entspricht etwa 75 % des Friedensbedarfes. Superphosphate und Rohphosphate kommen im übrigen genau in derselben Weise in den Verbrauch, wie zu Friedenszeiten, nur daß die Lieferungen den oben erwähnten Ausfällen entsprechend gekürzt sind.

Der Bedarf an Stickstoffdünger wird nach Schätzung knapp mit 50 % gedeckt werden können. Für die Ernte 1917 steht in der Hauptsache Kalkstickstoff zur Verfügung. Die vorhandenen Mengen sind zum großen Teile schon bis Herbst 1917 fest verkauft. Mit dem Stickstoffdünger wird also möglichst sparsam zu verfahren sein. Im übrigen wird auf eine recht wirtschaftliche Verwendung der Jauche und des Stallmistes sowie auf Anwendung der Gründüngung hingewirkt werden müssen.

Zur Verringerung der bei der Düngerlieferung besonders störend empfundenen Verkehrsschwierigkeiten, die von der Eisenbahnverwaltung mit allen Mitteln bekämpft werden, können die Bezieher selbst dadurch beitragen, daß sie auf volle Ausnutzung des Ladegewichts der Wagen (15 t) Bedacht

nehmen, zum mindesten ihren Lieferanten in diesem Bestreben keine Schwierigkeiten bereiten und die daraus sich ergebenden Unbequemlichkeiten in den Kauf nehmen.

Das Kriegsernährungsamt hat gewisse Mengen von Stickstoffdünger und von phosphorsäurehaltigen Düngemitteln reserviert, die für Spezialkulturen: für Zuckerrüben, Oelfrüchte, Hülsenfrüchte, Gemüse, Flachsen-erhanf, Verwendung finden sollen. Nähere Angaben bleiben vorbehalten. Es wird Aufgabe der Landwirtschaftskammern sein, auf eine möglichst zweckmäßige Verwendung dieser Mengen hinzuwirken.

Auch sonst ist der Anbau dieser für die Kriegswirtschaft besonders wichtigen Gewächse nach Möglichkeit zu fördern. Wegen des Zuckerrübenbaues verweise ich auf meinen Runderlaß vom 23. d. M.\*).

Diese Zusammenstellung einiger für die Produktionsförderung wichtiger Fragen wird noch der Ergänzung bedürfen, die ich mir vorbehalte. Ich erwarte von den Landwirtschaftskammern, die die Bedürfnisse des Betriebes und die Verhältnisse ihrer Gebiete selbst am besten kennen, daß sie auf allen diesen Gebieten ratend, helfend, anregend, anspornend auf die Berufsgenossen einwirken, die unter ihrer Führung alsdann die deutsche Landwirtschaft wie in den beiden ersten Erntejahren des Krieges, so auch in diesem dritten wiederum zu einer Höchstleistung bringen werden.

#### Anlage 1.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Mästung der Schweine mit Futterrüben.

Auf die Verwendung der Futterrüben zur Schweinemast ist schon früher hingewiesen worden. Professor Franz Lehmann-Göttingen schreibt hierüber u. a. folgendes:

„Im kommenden Winter ist es eine Hauptaufgabe der Landwirtschaft, soviel fette Schweine abzuliefern, als irgend möglich ist. Da es an Jungschweinen nicht fehlt, kommt es nur darauf an, die vorhandenen Futtermittel richtig auszunutzen.

Die Kartoffeln kommen in diesem Jahr nur in Betracht, soweit sie zur menschlichen Ernährung untauglich sind. Einen vollwertigen Ersatz für die Kartoffeln bieten die Rüben, und zwar sowohl Kohlrüben (Wruken) als auch die gewöhnlichen Futterrüben (Runkelrüben).

Mit solchen sind in der Landwirtschaftlichen Versuchstation Göttingen Mastversuche angestellt worden. Selbst junge Schweine im mittleren Lebendgewicht von knapp 40 kg fressen hiernach so große Mengen von Rüben, daß 70 % des Nährstoffbedarfes durch sie gedeckt und höchste Lebendgewichtszunahmen erzielt werden konnten. Gegen Ende der Mast läßt der Verzehr an Rüben verhältnismäßig nach. Immerhin verzehrten die Tiere für Tag und Stück noch fast 12 kg Rüben und nahmen hierin 67 % des Nährstoffbedarfes auf. Die Zunahmen sind auch hier noch befriedigend gewesen.

Der Erfolg wird jedoch nur erzielt, wenn bei der Fütterung bestimmte Bedingungen erfüllt werden.

Diese sind:

1. Die Rüben müssen gekocht oder gedämpft werden.
2. Das Dämpfwasser muß mitverfüttert werden. Dies ist ein Unterschied der Kartoffeldämpfung gegenüber, wo man das Dämpfwasser immer

\*) Nicht veröffentlicht. (Amtl. Anmerk.)

weglaufen läßt. Kartoffeln und Rüben lassen sich also nicht gemeinsam dämpfen.

3. Die gedämpften und zerkleinerten Rüben müssen mit Beifutter gemischt werden.

4. Dieses Beifutter wird in der Höhe von  $\frac{3}{4}$  bis 1 kg für Tag und Schwein gegeben. Besteht es zu  $\frac{1}{3}$  aus eiweißreichem Kraftfutter, z. B. Fischmehl, Kadavermehl oder Trockenhefe und zu  $\frac{2}{3}$  aus Getreideschrot oder Kleie, dann erzielt man bestimmte höchste Mastfolge, also am Anfang Zunahmen von 500 g, am Schluß der Mast von 700 g und mehr.

Steht dagegen nur Kleie oder Getreideschrot und kein eiweißreiches Futter zur Verfügung, dann ist es ratsam, die Fütterung in zwei Abschnitte zu zerlegen, und zwar:

a) Vormast nicht unter 4 bis 5 Monaten. Man füttert Rüben mit Klee oder Heu aller Art, und zwar auf 100 kg Rüben etwa 5 kg Heu, letzteres gehäckselt oder als Schrot. Es empfiehlt sich, das Heu mit den Rüben zu dämpfen. Es müssen monatliche Zunahmen von 10 bis 12 kg für das Stück erzielt werden. Nur wenn dies nicht erreicht wird, legt man geringe Mengen Getreideschrot oder Kleie zu.

b) So vorbereitete Schweine werden in dreimonatlicher Vollmast schlachtreif. Diese besteht aus einem Beifutter von  $1\frac{1}{2}$  kg Getreideschrot oder Kleie, wozu gedämpfte Rüben bis zur Sättigung gereicht werden. Kleeblätter, die durch Dreschen von Klee im Betrage von etwa 40 % gewonnen werden können, sind ein vollwertiger Ersatz für Kleie.

Nur diese beiden Verfahren führen zum Ziele. Dagegen ist davor zu warnen, Schnellmast mit Getreideschrot allein, also ohne eiweißreiches Beifutter zu betreiben, weil sie zur Futterverschwendung führt."

Berlin, den 27. September 1916.

## Anlage 2.

Sehr günstige Ergebnisse mit der Fütterung von aufgeschlossenem Stroh.

Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Die Fütterung mit Kraftstroh, das nach dem Verfahren der Papierindustrie (Oezmann) aufgeschlossen wurde, auf der Königlichen Domäne Dahlem bei Berlin hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

### I. Physiologische Versuche.

Von dem in Dahlem hergestellten Kraftstroh wurde täglich eine angemessene Menge an Professor Dr. Fingerling in Möckern bei Leipzig gesandt. Fingerling berichtet über die von ihm ausgeführten Verdauungsversuche folgendes:

Das aufgeschlossene Stroh hatte in dem Zustand, wie es uns überliefert wurde, einen Trockenstoffgehalt von 17,05 %. Ueber den Gehalt und die Verdaulichkeit der darin enthaltenen Nährstoffe gibt folgende Aufstellung Aufschluß:

Trockensubstanz darin enthalten:	Gehalt der Trockensubstanz:	Von den in der ersten Zahlen- reihe aufgeführten Bestand- teilen waren verdaulich:
	100 %	
Organische Substanz	94,21 "	73,96 "
Rohprotein	0,68 "	—
Stickstofffreie Extraktstoffe	30,72 "	64,98 "
Fett	0,96 "	32,42 "
Rohfaser	61,85 "	82,20 "
Asche	5,79 "	—
Rein-Eiweiß	0,59 "	—

Wie aus diesen Zahlen hervorgeht, ist der Aufschließungsprozeß ganz ausgezeichnet gelungen, denn sowohl die organische Substanz, wie die stickstoffreichen Extraktstoffe und ganz besonders die Rohfaser zeigen eine Verdaulichkeit, die nahe heranreicht an diejenige, die bei vollkommen aufgeschlossenem Stroh (mittels Druckgefäßen) erreicht werden kann.

Diesem günstigen Ergebnis entsprechen auch die in Mökern ausgeführten Versuche mit 2 Militärpferden. Das eine erhielt täglich 4 Pfund Hafer, 6 Pfund Heu und 80 Pfund (entsprechend 14 Pfund Trockensubstanz), später 100 Pfund nassen Strohhackstoff; das andere 4 Pfund Hafer, 12 Pfund Kraftfuttermischung und 10 Pfund Heu. Vom 8. Dezember ab mußte das mit Kraftstroh gefütterte Pferd am Göpel arbeiten.

Das mit Strohhackstoff gefütterte Pferd nahm in 18 Tagen von 437 kg auf 471 kg, also um 34 kg an Lebendgewicht zu, während das andere, das statt des Strohhackstoffes die 12 Pfund Kraftfuttermischung und 4 Pfund Heu mehr erhalten hatte, knapp auf 400 kg Lebendgewicht zu erhalten war.

## II. Praktische Fütterungsversuche.

Im Dahlemer Betrieb wurden 27 Ackerpferde mit Kraftstroh gefüttert. Die Futtermischung bestand aus 7,25 kg gemischtem Kraftfutter (2,25 kg Hafer, 1 kg Zucker, 1,5 kg Oelkuchen, 2,5 kg Weizenkleie), 2,5 kg Heu und 7 kg Strohhackstoff. Unter Weglassung des Strohhackstoffes wurden zunächst 30 kg, später 40 kg Kraftstroh gefüttert und das Futterkorn auf 4 kg ermäßigt. Zurzeit werden neben dem Kraftstroh nur noch 2,25 kg geschroteter Hafer und 2,5 kg Heu gefüttert.

Bei Beginn der Kraftstrohfütterung am 11. November 1916 hatten die 27 Pferde ein Lebendgewicht von 14 655 kg, am 23. Dezember 1916 ein solches von 15 590 kg, sie haben also in 41 Tagen um 935 kg, oder für den Tag und den Kopf im Durchschnitt um 0,8 kg zugenommen trotz angestrebter Arbeit. Unter dem Bestand befand sich eine Anzahl von alten abgetriebenen Pferden, die während des Krieges an Stelle ausgehobener Pferde eingestellt werden mußten; auch diese besserten sich zusehends im Ernährungszustand und im Haar. Das Kraftstroh wurde mit dem geschroteten Hafer und dem übrigen Kraftfutter gut durchgemischt und so von den Pferden von Anfang an gerne genommen, nur ein Gespann ließ in den ersten Tagen kleinere Reste zurück, nahm aber nach kurzer Zeit ebenfalls das ganze Futter auf. Auch bei sehr hohen Gaben von Kraftstroh tritt kein Durchfall ein, der Kot zeigt völlig normale Beschaffenheit. Der Gesundheitszustand der Pferde war dauernd ein guter.

Bei der Fütterung von Kraftstroh muß das Körnerfutter stets geschrotet gegeben werden. Ganzen Hafer schlingen die Pferde mit dem weichen Kraftstroh ungekaut hinunter. Will man das Körnerfutter ungeschrotet geben, so muß man eine geringe Menge von Strohhackstoff dem Futter begeben, um die Pferde zum Kauen zu zwingen.

Es kann hiernach kein Zweifel darüber bestehen, daß es möglich ist, die Zugpferde mit der gesetzlich zugestandenen Haferration von 2,25 kg unter Beifütterung von Kraftstroh leistungsfähig zu erhalten. Ueber die Ergebnisse der Fütterung wird demnächst erneut berichtet werden.

An 20 Zugochsen wurden täglich 30 kg Kraftstroh auf den Kopf gefüttert, sie nahmen das Futter gern auf und blieben leistungsfähig; Gewichtsfeststellungen konnten noch nicht vorgenommen werden.

Dem Bestand von 240 Milchkühen wurde ebenfalls Kraftstroh verabreicht. Unter Leitung des Hauptmanns Wrede vom Kriegsausbruch für Ersatzfutter wurden mit 2 Versuchsreihen von je 30 Stück Kühen, die größtenteils am Ende ihrer Laktationsperiode standen, Fütterungsversuche



in der Weise angestellt, daß die eine Reihe das bisher übliche Futter weiter erhielt, während der zweiten Reihe Kraftstroh in verschiedenen Gaben verabreicht wurde. Das übliche Futter bestand aus

30 kg Runkelrüben,  
1 kg Rapskuchen,  
1 kg Kleie,  
3 kg Heu,  
5 kg Haferstroh.

10 Tage lang wurden 10 kg Rüben durch die gleiche Menge Kraftstroh, in den folgenden 10 Tagen 20 kg Rüben unter Zugabe von  $\frac{1}{2}$  kg Kleie durch Kraftstroh ersetzt, mehr als 20 kg, also 40 Pfund nassen Kraftstrohes auf den Kopf nahmen die Tiere nicht auf.

In der ersten Periode (10 kg Kraftstroh) ist der Milcherttrag unter Berücksichtigung des Laktationsrückganges in beiden Abteilungen derselbe geblieben. In der zweiten Periode ist in der Kraftstroh-Abteilung der Ertrag auf das Stück und den Tag um 0,59 kg zurückgegangen. Dabei hat sich aber ergeben, daß die Futterkosten für 1 Liter Milch bei der Kraftstrohration wesentlich billiger waren, als bei der Rübenration. Bei der Rechnung wurden die Rüben mit 4 Mk. für 100 kg eingesezt. Die Versuche werden fortgesetzt, und es wird namentlich versucht werden, durch Beigabe geringer Mengen von Heidemehl oder anderer geschmackgebender Stoffe das gänzlich geschmacklose Futter den Tieren mundgerecht zu machen. Der fehlende Geschmack verhindert bei der Fütterung an Kühen die Aufnahme von mehr als 40 Pfund auf den Kopf, während dies bei Pferden nicht der Fall ist.

Von Mastschweinen wurde Kraftstroh ebenfalls aufgenommen, es wurde, wie es aus dem Laugekochkessel kam, mit dem übrigen Futter — Küchenabfälle aus den Haushaltungen der Kolonie Dahlem — vermischt. Die Versuche sind noch im Gange, über das Ergebnis wird später berichtet werden.

Bei der Herstellung des Futters muß genau darauf geachtet werden, daß das Futter gleichmäßig durchgekocht wird. Jeder Fehler bei der Kochung hat eine Verminderung der Verdaulichkeit zur Folge. Die Kochgefäße stellen einfache viereckige Kästen aus Eisen dar, die außen zum Schutz gegen Wärmeverlust in üblicher Weise isoliert sind. Auf dem Boden liegen die mit Löchern versehenen Röhren, die den Dampf zuführen, über diesen Röhren befinden sich die Siebböden, die den Dampf zu dem darüber liegenden Häcksel durchlassen. Diese Siebböden müssen nach jeder Kochung gründlich gereinigt werden, damit der Dampf dem in den Kesseln befindlichen Häcksel vollständig gleichmäßig zugeführt wird. Nur wenn dies geschieht, werden vollwertige Kochungen erzielt.

Die Kosten des Futters wurden in der Dahlemer Anlage von Ingenieur Németh vom Kriegsausschuß für Ersatzfutter genau festgestellt. Für die Abschreibung und Verzinsung der Anlage wurden die Kosten der letzteren mit 10 000 Mk. angesetzt, das Gebäude, in dem die Anlage sich befindet, wurde dabei als vorhanden vorausgesetzt. Die Lauge wurde mit einem Preis von 12,00 Mk. die 100 kg eingesezt. Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter gibt die Lauge zu einem Preise von 10,75 Mk. die 100 kg ab, dazu kommen noch die Frachtkosten und die Spesen. Das in der eigenen Wirtschaft erzeugte Stroh wurde mit 4 Mk. die 100 kg eingesezt. Für Arbeitslöhne, Kohle, Wasser, Kraft usw. wurden die tatsächlichen Kosten eingesezt. Zu den Dampfkosten ist zu bemerken, daß in Dahlem der Dampf dem Kessel der bestehenden Kartoffelbrennerei entnommen wird, die Zufuhrleitung mußte durch ein 60 m langes Stallgebäude geführt

werden. Dadurch sind beträchtliche Dampfverluste bedingt. Wo die Verhältnisse günstiger liegen oder wo man einen besonderen Dampferzeuger für die Anlage aufstellt, sind die Dampfkosten wesentlich geringer. Unter diesen Voraussetzungen berechneten sich für 100 kg Trockensubstanz im aufgeschlossenen Stroh 17,90 Mk.; da das nasse Futter, wie es zur Verfütterung kommt, 16 % Trockensubstanz enthält, kosten 100 kg des nassen Futters 2,86 Mk., die 40 kg Nassfutter, die noch obigem einem Pferd neben 2,25 kg Hafer und 2,5 kg Heu als Tagesration verabreicht wurden, kosten also 1,14 Mk.

Bezüglich der Haltbarkeit des nassen Futters ist zu bemerken, daß zu Beginn der Kochungen am 11. November 1916 eine größere Menge des nassen Futters auf dem Futterboden aufgesetzt wurde und unberührt bis heute — 26. Dezember 1916 — liegen blieb. Das Futter hat sich bisher, abgesehen von dem durch Verdunstung verminderten Wassergehalt, in keiner Weise verändert, es zeigte sich keine Schimmelbildung, und auch der Geruch ist einwandfrei, so daß es auch jetzt noch wie frisches Futter von den Tieren aufgenommen wird. Diese Tatsache ist für solche Betriebe von Bedeutung, die von einer zentralen Anlage aus eine größere Zahl entlegener Betriebe mit Futter versorgen.

Die Bewirtschaftung der Lauge hat der Kriegsausschuß für Ersatzfutter, Berlin W. 62, Burggrafenstraße 11, übernommen.  $\frac{1}{3}$  der verfügbaren Menge ist bereits vergeben. Interessenten sollten daher ihren Laugenbedarf möglichst frühzeitig bei dem genannten Kriegsausschuß anmelden. Die Vermehrung des verfügbaren Laugenbestandes ist übrigens in die Wege geleitet.

Nach den bisherigen Ergebnissen steht also fest, daß das aufgeschlossene Stroh ein ausgezeichnetes Futter für Arbeitspferde und Zugochsen ist, daß es aber wahrscheinlich auch für Milchvieh- und Schweinefütterung mit bestem Erfolg verwendet werden kann. In letzterer Beziehung werden weitere Mitteilungen folgen.

Berlin, den 27. Dezember 1916.

### 1916. 31. Dezember.

#### **Sicherstellung der Frühjahrsbestellung. Vom 30. Dezember 1916.**

M. L. D. S. M. J. (M. Bl. L. D. S. 1917 S. 52.)

An die Herren Oberpräsidenten.

Die militärischen Stellen verfügen während des Krieges über einen großen Teil der wichtigsten landwirtschaftlichen Betriebsmittel und Betriebsstoffe, so daß sie in der Lage sind, die auf Erhaltung und Stärkung unserer Erzeugung gerichteten Bestrebungen der Zivilbehörden und landwirtschaftlichen Berufsvertretungen wirksam zu unterstützen. Das Kriegsamts, dessen Organe in der Provinz die stellvertretenden Generalkommandos und die bei diesen eingerichteten Wirtschaftsstellen sind, wird daher im Einvernehmen mit uns auch diesen Bestrebungen seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des mitunterzeichneten Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Landwirtschaftskammern vom 30. Dezember 1916 erlauben wir Eure . . . . . ergebenst, in Verbindung mit den stellvertretenden Generalkommandos und den Landwirtschaftskammern unverzüglich die Durchführung der in jenem Erlasse behrührten Maßnahmen in die Hand zu nehmen.

Nach jeder Richtung muß Vorsorge getroffen werden, daß die Frühjahrsbestellung ohne Verzögerung und vollkommen durchgeführt wird. Zu diesem Zwecke sind alle Vorkehrungen für die Sicherstellung des unumgänglich notwendigen Bedarfs an menschlichen Arbeitskräften und Zugtieren, an Saatgut und künstlichen Düngemitteln unverzüglich zu treffen.

Wo noch keine Wirtschaftsausschüsse unter Leitung der Landräte bestehen, werden solche einzurichten sein. Vielfach werden geeignete Landwirte in den Kreisauschüssen vorhanden sein, die mit der Organisation der Wirtschaftshilfe und Beratung betraut werden können. Wo das nicht der Fall sein sollte, werden besondere Kommissionen zu bilden sein, zu denen mit Hilfe der Landwirtschaftskammern auch Landwirte aus Nachbarkreisen herangezogen werden könnten. Wegen der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt weitere Anweisung vorbehalten, die wir abzuwarten bitten. Sache der Landräte und ihrer Wirtschaftsausschüsse ist es, unverzüglich festzustellen, wo Stockungen in landwirtschaftlichen Betrieben eingetreten oder zu erwarten sind. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, Listen über den Bestand und den Abgang an Betriebsleitern, an Arbeitskräften und Zugtieren aufzustellen und gegebenenfalls an Ort und Stelle zu prüfen, ob und inwieweit Hilfe durch Zuweisung von Betriebskräften mit Hilfe der Militärbehörden und Landwirtschaftskammern erforderlich ist. Geraten Wirtschaften durch Einziehung von Personal oder durch Aushebung von Pferden in bedrängte Lage, so haben die Landräte nachdrücklich für die Zurückstellung der Arbeitskräfte und für die Zuweisung von Pferden einzutreten.

Auch bei der Saatgutbeschaffung wird es Sache der Wirtschaftsausschüsse sein, das Bedürfnis zu prüfen und mit Hilfe der Landwirtschaftskammern dafür zu sorgen, daß das Saatgut, besonders Saatkartoffeln, rechtzeitig herankommt. Zur Behebung von Verkehrsschwierigkeiten, die gegenwärtig z. B. bei der Frage der Beschaffung von künstlichem Dünger im Vordergrund stehen, werden die Verwaltungsbehörden und Kreiskommissionen da, wo es sich um örtliche Hemmnisse handelt, durch Sühlnahme mit den Eisenbahnbehörden vielfach segensreich wirken können. Wir bitten, die Landräte auf diese Aufgabe noch besonders hinzuweisen.

Ueber das Veranlaßte ersuchen wir ergebenst, uns bis zum 20. Januar n. J. zu berichten und sich dabei auch darüber auszulassen, in welchem Umfange die Herbstbestellung im Rückstande ist.

1916. 31. Dezember.

**Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter.**

M. H. G. M. L. D. S. M. J. (M. Bl. L. D. S. 1917 S. 53.)

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Die den Landeszentralbehörden nach den Bekanntmachungen des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter und über den Ausgleich der Preise für inländische und ausländische Butter vom 4. und 13. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 801 und 816) zustehenden Befugnisse übertragen wir hiermit auf die Landesfettstelle in Berlin.

Soweit es nach Abs. 3 der Ergänzung vom 15. Dezember 1915 zu der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 8. Dezember 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter usw., der Genehmigung der unterzeichneten Minister bedarf, erfolgt diese nunmehr durch die Landesfettstelle.

1916. 31. Dezember\*).

**Einrichtung örtlicher Fürsorgestellen für die Hinterbliebenen  
der im Kriege Gefallenen. Vom 26. Dezember 1916.**

M. J. (M. Bl. 1917 S. 14.)

Aus den Berichten auf meinen Runderlaß vom 5. Mai 1916 habe ich mit Befriedigung ersehen, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Stadt- und Landkreise Fürsorgestellen der von mir gewünschten Art für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen eingerichtet sind. Wo dies noch nicht geschehen ist, ersuche ich, die Angelegenheit dauernd im Auge zu behalten und auf die Gründung von Fürsorgestellen weiter hinzuwirken. Das Bedürfnis nach solchen örtlichen Fürsorgestellen wird sich immer mehr herausstellen, denn diese Stellen sind berufen, die wichtigsten Träger der Fürsorge für die Hinterbliebenen zu werden. Das königliche Kriegsministerium ist bereits mit einer großen Anzahl von ihnen in unmittelbare Verbindung getreten und hat durch den am 25. November 1916 herausgegebenen „Leitfaden für amtliche Stellen der Kriegshinterbliebenen-Fürsorge“ Grundlinien für das Wirken der Fürsorgestellen gegeben. Wie das königl. Kriegsministerium wird auch die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen sich künftig der Vermittlung der Fürsorgestellen für ihre Tätigkeit bedienen. Aber auch für die private Liebestätigkeit gegenüber den Kriegshinterbliebenen sollen die örtlichen Fürsorgestellen zur Hauptstütze werden. Es gilt hierfür die Fürsorgestellen so auszugestalten, daß sie den vollen Ueberblick über alle bedürftigen Kriegshinterbliebenen in ihrem Wirkungsgebiet erlangen und dadurch die berufenen Auskunfts- und Beratungsstellen für alle amtlichen und privaten Fürsorgebestrebungen für Kriegshinterbliebene werden. Die Fürsorgestellen werden so allmählich den vollen Ueberblick über die Unterstützungen erhalten, die ihren Fürsorgebefohlenen von den verschiedensten Seiten zugehen, und das wird ihnen die Möglichkeit bieten, auf eine möglichst gerechte und sachdienliche Verteilung der Unterstützungen beratend hinzuwirken. Um dies Ziel zu erreichen, empfiehlt sich die Anlegung von Verzeichnissen bei den Fürsorgestellen — sei es in Form von Listen oder von Kartenblättern — über alle bedürftigen Kriegshinterbliebenen ihres Gebiets, und es wird ferner Aufgabe der Behörden sein, alle Wohltätigkeitsbestrebungen für Kriegshinterbliebene immer wieder auf die zuständigen Fürsorgestellen als die berufenen Berater hinzuweisen und es ihnen zur Pflicht zu machen, keine Unterstützungen an Kriegshinterbliebene zu gewähren, ohne zugleich der örtlichen Fürsorgestelle Nachricht zugehen zu lassen. Nur so wird es sich erreichen lassen, daß die Liebestätigkeit gegenüber den Hinterbliebenen der für das Vaterland Gefallenen in die richtigen Bahnen gelenkt, eine übermäßige Versorgung Einzelner vermieden und andererseits den Bedürftigen, die sich oft verschämt zurückhalten, die notwendige Hilfe gewährt wird.

Zur Grundlage für eine solche Ausgestaltung der Fürsorgemaßnahmen bedarf es der Aufstellung einer Nachweisung der örtlichen Fürsorgestellen unter genauer Angabe ihres Wirkungsgebietes, ihrer Leitung und ihrer Adresse. Hierfür reichen die Angaben in der überwiegenden Mehrzahl der Berichte nicht aus. Auch eine vom königl. Kriegsministerium aufgestellte Liste gibt noch keine erschöpfende Uebersicht. Ich ersuche daher, die Nachweisung der Fürsorgestellen des dortigen Bezirks nach dem anliegenden

\*) Datum der Herausgabe des Ministerialblattes.

Muster\*) aufzustellen und diese bis zum 15. Februar 1917 ohne Anschreiben in je einem Stück an mich und an den „Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge in Verbindung mit der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen“ in Berlin W. 50, Münchenerstraße 49, einzusenden. Der Arbeitsausschuß hat sich bereit erklärt, den Druck der Nachweisung zu übernehmen und ich werde alsdann ihre Uebersendung zum Dienstgebrauch veranlassen.

Ich nehme hierbei gern Veranlassung, auf die verdienstliche Tätigkeit des „Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge in Verbindung mit der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen“ hinzuweisen. Der Ausschuß ist bestrebt, die Fürsorgestellen sowie alle sonst an der Kriegsfürsorge für die Kriegshinterbliebenen Beteiligten durch seinen Rat zu unterstützen. Er hat dies bereits durch eine Anzahl von Druckschriften in anerkennenswerter Weise betätigt und beabsichtigt demnächst eine Zeitschrift herauszugeben, welche namentlich die bei Handhabung der Hinterbliebenenfürsorge bei den Fürsorgestellen hervorgetretenen Zweifel und Schwierigkeiten ständig behandeln soll. Darüber hinaus erteilt der Arbeitsausschuß auch auf Einzelfragen Auskunft über Fragen der Hinterbliebenenfürsorge. Mit der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen ist der Arbeitsausschuß neuerdings in enge Verbindung getreten, wie dies auch in seinem Namen jetzt zum Ausdruck gelangt. Ich ersuche daher, die Fürsorgestellen auf den „Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge in Verbindung mit der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen“ Berlin W. 50, Münchenerstraße 49, entsprechend aufmerksam zu machen.

An die Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin; abschriftlich an die Herren Oberpräsidenten.

---

\*) Nicht mit abgedruckt. In der einzureichenden Nachweisung soll angegeben werden: der Name und Bezirk der Fürsorgestelle, die leitende Behörde oder der Leiter unter Bezeichnung seiner Amtseigenschaft und die genaue Adresse für Zuschriften.

Das für die beiden Bände des Jahrganges 1916 berechnete, umfangreiche Sachregister wird nicht am Schlusse dieses zweiten Bandes abgedruckt, sondern im Interesse der handlicheren Benutzung in einem selbständigen Hefte beigegeben, worauf wir an dieser Stelle hinweisen.

**Der Verlag.**









